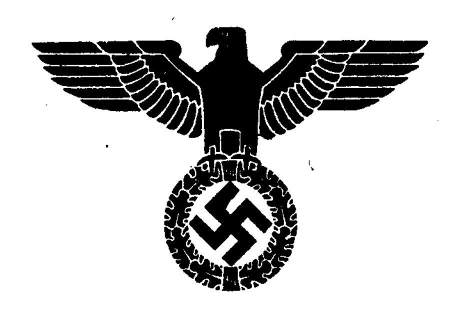
Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1937



Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1937 · Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1937 besteht aus 143 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1937

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1936		
1025 ff.	Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) (vom 19. Dezember 1936)	30
1019	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (vom 11. Dezember 1936)	330
1937		
34	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (vom 26. Januar 1937)	102
17	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten (vom 15. Januar 1937)	186
64	Deutsches Beamtengesetz (DBG) (vom 26. Januar 1937)	186
181, 182	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (II. AusfVO RJagdG) (vom 5. Februar 1937)	268
302	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen (vom 11. März 1937)	440
351	Gesetz über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes (vom 19. März 1937)	440
456	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsämereien und -pflanzen (vom 16. April 1937)	544
562	Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (vom 4. Mai 1937)	583
116 ff.	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) (vom 30. Januar 1937)	588
468	Dritte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (vom 19. April 1937)	588
611, 615	Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt (vom 2. Juni 1937)	622
639	Reichsumlegungsordnung (vom 16. Juni 1937)	652

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr · 1937

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1937		
701	Dritte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes (vom 26. Juni 1937)	732
649	Gesetz über die Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (vom 16. Juni 1937)	732
323	Vierte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten (vom 9. März 1937)	760
660	Zwölfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche (vom 25. Juni 1937)	760
761	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr (vom 28. Juni 1937)	824
818	Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Saarland (vom 16. Juli 1937)	826
824	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Erste WehrStDVO — (vom 20. Juli 1937)	826
753, 755	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (vom 6. Juli 1937)	904
1018	Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (vom 16. September 1937)	1130
1130	Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst (vom 11. Oktober 1937)	1134
840	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (vom 28. Juli 1937)	1134

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1937		
165	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) (vom 30. Januar 1937)	1140
1028, 1038	Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz (vom 29. September 1937)	1140
1142	Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses (vom 28. Oktober 1937)	1178
1259	Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (vom 16. November 1937)	1304
1267	Bekanntmachung der neuen Fassung des Bürgersteuergesetzes (vom 20. November 1937)	1318
1313, 1315	Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (vom 24. November 1937)	1346
1227	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (vom 13. November 1937)	1354

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1937	Nr. 1

Inhalt

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) und zur Durchführung des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einstellung eines Strafverfahrens auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 gilt, wenn die Hauptverhandlung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen hatte, nicht als Unterbrechung der Hauptverhandlung im Sinne des § 229 der Strafprozeßordnung.

§ 2

Eine Hauptverhandlung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 begonnen hatte, ist ohne Rücksicht auf die nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes begründete Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vor dem bisher mit der Sache befaßten Gericht zu Ende zu führen.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Vom 31. Dezember 1936

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung und des § 29 des Einkommensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach den folgenden Bestimmungen ermittelt, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist;
2. ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
3. der Umsatz die von den Präsidenten der Landesfinanzämter zu bestimmende Grenze, die auf höchstens 40 000 Reichsmark festgesetzt werden darf, nicht übersteigt.

§ 2

Gewinn

(1) Bei Ermittlung des Gewinns ist als Grundbetrag der achtzehnte Teil des maßgebenden Einheitswerts (§ 3) anzusetzen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und §§ 5 bis 7 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I

S. 81) angesetzt ist, ist der Grundbetrag um zwei vom Hundert des Wohnungswerts (§ 6 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz) zu vermindern.

(2) Dem Grundbetrag sind hinzuzusetzen:

1. der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen (§ 4),
2. vereinnahmte Pachtzinsen (§ 5 Absatz 2).

(3) Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (§ 5 Absatz 1) und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten), die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt worden sind.

§ 3

Maßgebender Einheitswert

(1) Maßgebend für die Gewinnermittlung nach § 2 ist grundsätzlich der Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachträglich festgestellte Einheitswert bereits für den Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Beim Pächter ist für die Zwecke der Gewinnermittlung der Einheitswert des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Einheitswert für die zugepachteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten Flächen kein besonderer Einheitswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarsatz zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb zugrunde gelegt worden ist. Sind zugepachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Einheitswert des eigenen Betriebs nicht zu erhöhen (vgl. § 5 Absatz 1).

(3) Beim Verpächter ist für die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Teil zu vermindern, der auf die verpachteten Flächen entfällt. Das gilt nicht, wenn die verpachteten weinbaumäßig genutzten oder zu Sonderkulturen genutzten Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar sind (vgl. § 5 Absatz 2).

(4) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 51 des Reichsbewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind (§ 53 Reichsbewertungsgesetz, § 44 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz), sind für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten.

§ 4

Bewertung der Arbeitsleistung

(1) Als Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ist mindestens ein Betrag von 1 000 Reichsmark anzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich, wenn der maßgebende Einheitswert (§ 3) 10 000 Reichsmark übersteigt. Für weibliche Betriebsinhaber beträgt der Wert der Arbeitsleistung zwei Drittel des für einen männlichen Betriebsinhaber anzusetzenden Betrags, wenn nicht die Leitung des Betriebs einer fremden Arbeitskraft übertragen ist.

(2) Bei den im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers ist als Wert der Arbeitsleistung anzusetzen:

1. für männliche Familienangehörige mit Ausnahme der in Ziffer 3 bezeichneten ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohns eines Knechts;
2. für weibliche Familienangehörige mit Ausnahme der in Ziffer 3 bezeichneten und mit Ausnahme der Ehefrau des Betriebsinhabers ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohns einer Magd;
3. für Kinder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und für die Kinderermäßigung gewährt wird, ein Betrag in Höhe des vollen ortsüblichen Arbeitslohns eines volljährigen Knechts oder einer volljährigen Magd.

Die Arbeitsleistung von Kindern unter 14 Jahren bleibt außer Betracht. Maßgebend für die Frage, ob ein Kind das 17. oder das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist der Beginn des Wirtschaftsjahres.

(3) Als Familienangehörige im Sinn des Absatzes 2 gelten Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers in gerader Linie und Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der Beschäftigung entsprechender Teil des nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen.

(5) Die Arbeitsleistung der Ehefrau des Betriebsinhabers ist mit 400 Reichsmark zu bewerten. Dieser Betrag vermindert sich entsprechend, wenn weniger als die halbe Arbeitskraft der Ehefrau dem Betrieb gewidmet ist.

(6) Die näheren Bestimmungen über die für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen anzusetzenden Beträge treffen die Präsidenten der Landesfinanzämter.

§ 5

Pachtzinsen

(1) Sind in den Pachtzinsen Steuern und sonstige bei Feststellung des Einheitswerts bereits berücksichtigte Lasten enthalten, die der Verpächter zu leisten hat, so sind nur die um diese Leistungen verminderten Pachtzinsen (reine Pachtzinsen) abzugsfähig. Soweit die reinen Pachtzinsen den achtzehnten Teil des Einheitswerts des gepachteten Betriebs oder des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswerts übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Sind zugepachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so dürfen Pachtzinsen nicht abgezogen werden (vgl. § 3 Absatz 2).

(2) Ist der Gewinn des Verpächters nach dieser Verordnung zu ermitteln, so sind die vereinnahmten reinen Pachtzinsen dem nach § 2, § 3 Absatz 3 für den selbstbewirtschafteten Betrieb ermittelten Gewinn nur dann hinzuzurechnen, wenn sie nach § 21 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören. Sind verpachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so bleiben die Pachtzinsen bei Ermittlung der Einkünfte des Verpächters außer Ansatz (vgl. § 3 Absatz 3).

§ 6

Altenteilslasten

Für Altenteilslasten können die Präsidenten der Landesfinanzämter Pauschbeträge festsetzen.

§ 7

Zuschläge

Für nachhaltige Betriebseinnahmen, die bei Feststellung des Einheitswerts nicht oder nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (z. B. Einnahmen aus Fuhrleistungen, aus Sonderkulturen und Nebenbetrieben), sind Zuschläge zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Gewinn zu machen, wenn diese Einnahmen jährlich insgesamt 500 Reichsmark oder mehr betragen. Die näheren Bestimmungen treffen die Präsidenten der Landesfinanzämter.

§ 8

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als landwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind. Das gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 auch dann, wenn zu dem Betrieb außer landwirtschaftlich genutzten Flächen noch andere Betriebsteile gehören, die bei der Einheitsbewertung gesondert bewertet worden sind (z. B. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen).

(2) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen und entfällt auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen mehr als 10 vom Hundert des gesamten Einheitswerts des Betriebs, mindestens aber ein Teileinheitswert von 5 000 Reichsmark, oder auf die weinbaumäßig genutzten Flächen mehr als 30 vom Hundert des gesamten Einheitswerts des Betriebs, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzten Flächen nach näherer Bestimmung der Präsidenten der Landesfinanzämter besonders zu ermitteln. Für die anderen Teile des Betriebs gilt die Verordnung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung nicht als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind (z. B. Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als Forstbetriebe, Weinbaubetriebe usw. behandelt sind). Gehören zu diesen Betrieben auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, so ist der Betriebsgewinn, der auf diese Flächen entfällt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln. Im übrigen wird der Gewinn dieser Betriebe nach näherer Bestimmung der Präsidenten der Landesfinanzämter ermittelt.

(4) Von der Gewinnermittlung nach dieser Verordnung können nach näherer Bestimmung der Präsidenten der Landesfinanzämter auch solche Betriebe ausgenommen werden, die bei der Einheitsbewertung zwar als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind, bei denen aber infolge ihrer betriebswirtschaftlichen Eigenart die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung zu offenbar unrichtigen Ergebnissen führen würde, z. B. die Gräserbetriebe in den Marschgebieten und die Rieselfelderbetriebe.

§ 9

Geltungsdauer der Gewinnermittlung

(1) Der nach dieser Verordnung ermittelte Gewinn ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, für die derselbe Einheitswert nach § 3 Absatz 1 maßgebend bleibt. Er wird bei gleichbleibendem Einheitswert nur dann neu ermittelt, wenn Veränderungen im Betrieb auftreten, die den nach dieser Verordnung zu ermittelnden Gewinn nachhaltig wesentlich beeinflussen. Wesentlich in diesem Sinn ist eine Beeinflussung nur dann, wenn der neu zu ermittelnde Gewinn von dem bisher zugrunde gelegten Gewinn um mindestens 500 Reichsmark abweicht. Veränderungen, die zu einer Herabsetzung des Gewinns führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(2) Betriebseinnahmen, die neben den nachhaltigen Einnahmen nur in einzelnen Jahren erzielt werden, z. B. Einnahmen für Lohnfuhren, die in anderen Jahren nicht oder nur in geringer Höhe erzielt werden, sind durch Sonderzuschläge zu dem sonst nach dieser Verordnung sich ergebenden Gewinn für das einzelne Jahr zu berücksichtigen, wenn dadurch der Gewinn mindestens um 500 Reichsmark erhöht wird.

§ 10

Geltungsdauer der Steuerfestsetzung

(1) Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder neben diesen Einkünften nur nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte von nicht mehr als 500 Reichsmark beziehen, haben die Einkommensteuer, die im Anschluß an die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung festgesetzt wird, grundsätzlich für alle Jahre zu entrichten, für die derselbe Gewinn maßgebend bleibt (§ 9). Die Steuer wird in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. März und 10. Juni und in Höhe der Hälfte der Jahressteuerschuld am 10. Dezember desjenigen Jahres fällig, für das die Steuer zu entrichten ist. Sind bei der Steuerfestsetzung oder bei Änderung der Steuerfestsetzung (Absatz 2) hiernach bereits Steuerbeträge fällig geworden für die Zeit, für die die Steuerfestsetzung gilt, so sind zu wenig entrichtete Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung oder geänderten Steuerfestsetzung nachzuzahlen und etwa zu viel gezahlte Beträge durch Rückzahlung oder Aufrechnung auszugleichen.

(2) Die Einkommensteuer wird bei gleichbleibendem Gewinn für die im Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen nur dann neu festgesetzt, wenn Umstände eintreten, die eine höhere oder niedrigere Festsetzung der Steuer auch für die folgenden Jahre begründen, insbesondere Änderungen im Familienstand, z. B. Verheiratung des Steuerpflichtigen und Geburt oder Tod eines Kindes. Umstände, die zu einer Herabsetzung der Steuer führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(3) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse (§ 33 des Einkommensteuergesetzes), die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur für einzelne Jahre wesentlich beeinträchtigen, z. B. außerordentliche Belastung durch Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall, werden auf Antrag nur für das in Betracht kommende Jahr durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

§ 11

Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen

Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen, z. B. Mißernten, Viehseuchen und sonstige Schäden infolge höherer Gewalt, so kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, ob und für welche Bezirke solche außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Sie können auch Richtlinien über den Umfang des Steuererlasses aufstellen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1936.

(2) Für das Saarland ist abweichend von § 3 dieser Verordnung der auf den 1. Januar 1936 festgestellte Einheitswert für die Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 1935/36 maßgebend.

Berlin, 31. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse. Vom 31. Dezember 1936.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse vom 3. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnung getroffenen Anordnungen gelten als auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915) erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

(3) Streitigkeiten, die bei den auf Grund der gemäß Abs. 1 aufgehobenen Verordnung geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht des zuständigen Weinbauwirtschaftsverbandes zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1937	Nr. 2

Inhalt

Im Teil II Nr. 1, ausgegeben am 5. Januar 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Vereinbarung zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Europäischen Rundfunk-Vertrag (Ratifikation).

Im Teil II Nr. 2, ausgegeben am 8. Januar 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Auslegung des deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe. — Bekanntmachung über das deutsch-portugiesische Abkommen über die deutschen Güter, Rechte und Interessen. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt Lettlands).

Im Teil II Nr. 3, ausgegeben am 12. Januar 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt der Union von Südafrika zu dem Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Bekanntmachung über das deutsch-polnisch-danziger Abkommen über die Einlösung der Westpreußischen Anleihescheine. — Bekanntmachung über die deutsch-polnische Übereinkunft über die Abwicklung von Aufwertungsrechtsverhältnissen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.

Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben. Vom 6. Januar 1937.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk [§§ 80, 81 des Schuldenregelungsgesetzes, § 19 Abs. 3, § 29 Abs. 1 der Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung) vom 21. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1280] eingetragen ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Genehmigungspflichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks der im Satz 1 genannten Art zum Gegenstande hat, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das ein der Veräußerung ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll. Ist das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft genehmigt worden, so gilt auch die Veräußerung als genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Die Vertragschließenden sind nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrage zurückzutreten, es sei denn, daß ihnen im Hinblick auf die Auflage die Erfüllung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Grundstücke, die ohne Eintragung eines Entschuldungsvermerks mit einer Hypothek für ein Darlehn der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) oder für ein Darlehn des Reichs aus Betriebssicherungsmitteln belastet sind, sowie für Grundstücke, für deren Eigentümer das Schuldenregelungsverfahren erfolgreich durchgeführt ist, auf denen aber der Entschuldungsvermerk noch nicht eingetragen ist.

Artikel 2

(1) Ob die Genehmigung nach Artikel 1 erforderlich ist, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, nach denen die Veräußerung von Grundstücken einer weiteren Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

(3) Ist im Grundbuch auf Grund eines genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt wird. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Artikel 3

(1) Die Genehmigung ist zu versagen,

1. wenn der bei der Veräußerung erzielte Erlös als unangemessen anzusehen ist oder
2. wenn nicht sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer an das Reich abgeführt wird, oder
3. wenn der Erwerber nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet, die dem Betriebe zugute gekommen sind.

Aus anderen Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

(2) Auflagen (Artikel 1 Abs. 2) sind nur aus den Gründen des Absatzes 1 zulässig.

Artikel 4

(1) Wird ein Grundstück der im Artikel 1 genannten Art nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes versteigert, so ist auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Teil des Bargebots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Grundstückseigentümer in bar auszuzahlen wäre, an das Reich abzuführen. Dasselbe gilt für den Teil des Versteigerungserlöses, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach dem 31. Dezember 1936 begründet ist; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszuzahlen, wenn das Entschuldungsamt feststellt, daß die Forderung des Gläubigers tatsächlich besteht und nicht zur Umgehung der Bestimmung des Satzes 1 begründet worden ist. Bei Osthilfeentschuldungsbetrieben wird die Feststellung durch den Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) getroffen.

(2) Auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft dürfen nur die Gebote solcher Bieter zugelassen werden, denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur aus dem Grunde des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 3 versagt werden. Der Gläubiger eines Grundpfandrechts bedarf der Bescheinigung nicht, wenn er bereits am 1. Januar 1937 Gläubiger war. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beigebracht wird.

(3) Das Vollstreckungsgericht hat den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von der Anordnung der Versteigerung und der Terminsbestimmung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In der Terminsbestimmung (§ 37 des Zwangsversteigerungsgesetzes) ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 hinzuweisen.

Artikel 5

Ist ein Grundstück der im Artikel 1 genannten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veräußert worden, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß ein angemessener Teil des Veräußerungserlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer an das Reich zu entrichten ist. Die Anordnung soll nur getroffen werden, wenn die Belassung des vollen Veräußerungserlöses zu einer unbilligen Bereicherung des Veräußerers führen würde. Aus der Anordnung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

Artikel 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß ein Teil des nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 4 und 5 an das Reich zu entrichtenden Betrags zugunsten von Gläubigern des Betriebsinhabers zu verwenden ist, soweit dies im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die von diesen Gläubigern im Verfahren gebrachten Opfer der Billigkeit entspricht.

Artikel 7

Bei Grundpfandrechten, die auf einem Grundstück der im Artikel 1 bezeichneten Art eingetragen sind, und für die auf Grund des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) eine Reichshilfe gewährt wird, sind von dem Beginn des auf die Veräußerung folgenden Zinsabschnitts an mindestens $4^1/_2$ vom Hundert Zinsen zu zahlen.

Artikel 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen und für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

Berlin, den 6. Januar 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

**Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.
Vom 8. Januar 1937.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird verordnet:

Das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen tritt mit dem 12. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung
über die Verwendung von Roggen und Weizen und Erzeugnissen hieraus zu Futterzwecken.
Vom 9. Januar 1937.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Roggen oder Weizen oder Erzeugnisse hieraus dürfen zu Futterzwecken nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Tierhalter dürfen gekauften oder sonst erworbenen Roggen oder Weizen oder Erzeugnisse hieraus oder gekaufte oder sonst erworbene Erzeugnisse aus Roggen oder Weizen nicht zu Futterzwecken verwenden.

(3) Soweit Roggen oder Weizen oder Erzeugnisse hieraus zur Erfüllung eines Deputats oder eines Leibgedinges geliefert werden oder geliefert worden sind, trifft der Reichsnährstand eine besondere Regelung, um sicherzustellen, daß solches Getreide und solche Erzeugnisse in möglichst großem Umfang den Zwecken der menschlichen Ernährung zugeführt werden.

§ 2

Die Getreidewirtschaftsverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen können in Einzelfällen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 Ausnahmen zulassen.

§ 3

Vor Inkrafttreten der Vorschriften des § 1 abgeschlossene Kaufverträge, die die Lieferung von Roggen oder Weizen oder Erzeugnissen hieraus für Futterzwecke zum Gegenstand haben und hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind von den Verkäufern den für sie zuständigen Getreidewirtschaftsverbänden unverzüglich zu melden. Die Verkäufer sind verpflichtet, den Weisungen der Getreidewirtschaftsverbände über die Verwertung der verkauften Mengen Folge zu leisten.

§ 4

(1) Die Tierhalter sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb vorhandenen Bestände an gekauftem oder sonst erworbenem Roggen und Weizen und Erzeugnissen hieraus und an gekauften oder sonst erworbenen Erzeugnissen aus Roggen oder Weizen den für sie zuständigen Getreidewirtschaftsverbänden zu melden. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Getreidewirtschaftsverbände über die Verwertung dieser Bestände Folge zu leisten.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 und der §§ 3, 4 gelten nicht für Kleie und Futtermehle im Sinne der §§ 21, 24 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225).

§ 6

Die Getreidewirtschaftsverbände sind berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von den Tierhaltern Auskunft zu verlangen, auch soweit diese nicht Mitglieder der Getreidewirtschaftsverbände sind.

§ 7

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 zuwider Roggen oder Weizen oder Erzeugnisse hieraus zu Futterzwecken kauft, erwirbt, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder verwendet, oder wer vorsätzlich den nach §§ 3, 4 Abs. 1 getroffenen Weisungen nicht nachkommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht oder

wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach §§ 3, 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(4) Neben der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Berlin, den 9. Januar 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1937	Nr. 3

Verordnung über Änderungen in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden.
Vom 28. Dezember 1936.

Auf Grund des § 14 und des § 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1428) wird verordnet:

§ 1

Arbeitsgerichte werden errichtet

1. in Burgstädt
   für die Amtsgerichtsbezirke Burgstädt und Penig, für den Amtsgerichtsbezirk Limbach mit Ausnahme der Gemeinden Röhrsdorf und Wittgendorf und für den Amtsgerichtsbezirk Rochlitz mit Ausnahme der Stadt Geringswalde und der Gemeinden Altgeringswalde, Dittmannsdorf, Hilmsdorf, Hoyersdorf und Klostergeringswalde;
2. in Kamenz (Sachs)
   für die Amtsgerichtsbezirke Kamenz (Sachs), Königsbrück und Pulsnitz;
3. in Löbau
   für die Amtsgerichtsbezirke Ebersbach (Oberlausitz), Löbau und Neusalza-Spremberg.

§ 2

Die Zweigstellen
des Arbeitsgerichts Bautzen in Bischofswerda,
des Arbeitsgerichts Chemnitz in Limbach,
des Arbeitsgerichts Leipzig in Borna,
des Arbeitsgerichts Pirna in Sebnitz,
des Arbeitsgerichts Riesa in Großenhain,
des Arbeitsgerichts Wurzen in Grimma,
des Arbeitsgerichts Zittau in Ebersbach (Oberlausitz),
des Arbeitsgerichts Zwickau in Crimmitschau und
des Landesarbeitsgerichts Chemnitz in Plauen
werden aufgehoben.

§ 3

Das Arbeitsgericht Pinneberg wird aufgehoben; sein Bezirk wird dem des Arbeitsgerichts Altona (Elbe) zugelegt.

§ 4

Der Bezirk des Amtsgerichts Köthen sowie die Gemeinde Löbnitz aus dem Amtsgerichtsbezirk Könnern und die Gemeinden Pösigk und Repau aus dem Amtsgerichtsbezirk Zörbig werden unter Abtrennung vom Arbeitsgericht Bernburg dem Arbeitsgericht Dessau zugelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1937.
Vom 12. Januar 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz, des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1937 durch die deutschen Konsularbehörden erfaßt:

die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die dem Geburtsjahrgang 1917 angehören.

II. Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 können vom 1. April 1938 bis 30. September 1938 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1938 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

III. Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916, die im Sommerhalbjahr 1937 ihre Arbeitsdienstpflicht noch nicht erfüllen, können ebenfalls vom 1. April 1938 bis 30. September 1938 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1938 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Berlin, den 12. Januar 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen
Vom 14. Januar 1937

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und mit dem Reichswirtschaftsminister das folgende verordnet:

Artikel I

Zu dem Vermögen, das entgegen den devisenrechtlichen Bestimmungen im Ausland oder Inland steht (§ 1 des Gesetzes), gehören auch ausländische Wertpapiere, die zwar nicht anbietungspflichtig sind, hinsichtlich deren aber in sonstiger Weise gegen devisenrechtliche Bestimmungen oder gegen das Volksverratgesetz verstoßen worden ist.

Artikel II

§ 1

(1) Werden Werte, die unter § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes fallen, ordnungsmäßig angeboten, so sind zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen, nachzuzahlen.

(2) Der Steuerpflichtige kann jedoch entweder die im § 2 oder die im § 3 bezeichnete Vergünstigung verlangen oder von der im § 5 bezeichneten Möglichkeit Gebrauch machen.

§ 2

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen, nur insoweit nacherhoben werden, als sie in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1936 und bei Steuern, die nach dem Rechnungsjahr erhoben werden, in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1937 fällig geworden sind oder fällig werden oder auf diese Zeit entfallen.

§ 3

(1) Ein Steuerpflichtiger, der die im § 2 vorgesehene Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt, kann verlangen, daß das Finanzamt einen Pauschbetrag festsetzt, durch dessen Entrichtung der Steuerpflichtige seiner Nachzahlungspflicht hinsichtlich derjenigen Steuern genügt, die die im § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen und vor dem 1. Januar 1937, bei Steuern, die nach dem Rechnungsjahr erhoben werden: vor dem 1. April 1937 fällig geworden sind oder fällig werden oder auf diese Zeit entfallen.

(2) Der Pauschbetrag darf nicht höher sein als vierzig vom Hundert des Gesamtwerts, den die angebotenen Werte, hinsichtlich deren Steuern verkürzt worden sind (§ 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung), zu Beginn des 1. Januar 1937 gehabt haben. Diesen Gesamtwert und den Pauschbetrag setzt das Finanzamt (ohne Mitwirkung des Beirats) fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 4

(1) Das Finanzamt hat bei der Festsetzung des Pauschbetrags nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Zahlungen dürfen nicht dazu führen, daß der Steuerpflichtige wirtschaftlich zum Erliegen kommt oder gezwungen ist, seinen Betrieb in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einzuschränken.

(2) Das Finanzamt kann in den Fällen des § 2 und des § 3 Stundung und Teilzahlungen bewilligen.

§ 5

(1) Ein Steuerpflichtiger, der Werte, die unter § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes fallen, ordnungsmäßig anbietet und auf Verlangen der Reichsbank abliefert, erlangt insoweit, wenn er vor dem 1. Februar 1937 auf Teile des Gegenwerts zugunsten des Reichs verzichtet, nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 Freiheit von denjenigen Steuern, die die im § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen.

(2) Wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Februar 1937 auf fünfzig vom Hundert des Gegenwerts verzichtet, so erlangt er Freiheit von denjenigen im Absatz 1 bezeichneten Steuern, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 und, soweit Steuern nach dem Rechnungsjahr erhoben werden, in der Zeit bis zum 31. März 1938 fällig geworden sind oder fällig werden oder auf diese Zeit entfallen.

(3) Wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Februar 1937 auf sechzig vom Hundert des Gegenwerts verzichtet, so erlangt er Freiheit von denjenigen im Absatz 1 bezeichneten Steuern, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1938 und, soweit Steuern nach dem Rechnungsjahr erhoben werden, in der Zeit bis zum 31. März 1939 fällig geworden sind oder fällig werden oder auf diese Zeit entfallen.

§ 6

(1) Ansprüche auf Erstattung von Steuern werden durch diese Verordnung nicht begründet.

(2) Steuerfestsetzungen, die bei Verkündung dieser Verordnung bereits unanfechtbar sind, bleiben unberührt. Insoweit finden § 1 Absatz 2 und §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 7

(1) Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, und Gegenwerte, auf die nach § 5 verzichtet wird, fließen ausschließlich dem Reich zu.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können hinsichtlich der Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, und hinsichtlich der Gegenwerte, auf die nach § 5 verzichtet wird, Ansprüche gegen das Reich nicht erheben.

Berlin, 14. Januar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1937	Nr. 4

Verordnung über Wurstwaren.
Vom 14. Januar 1937.

Auf Grund des § 5 Nrn. 3, 4, 5, § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Wurstwaren, die unter Verwendung von Bindemitteln hergestellt sind, sind, vorbehaltlich der §§ 2, 3, verfälscht und, auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen.

(2) Bindemittel im Sinne dieser Verordnung sind zur Erhöhung der Bindefähigkeit dienende, insbesondere eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige und andere quellfähige Stoffe, auch in Gemischen mit anderen Stoffen.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Grütze, Semmel und Mehl bei solchen Wurstwaren, die als Grütz-, Semmel- oder Mehlwurst bezeichnet sind oder aus deren orts- oder handelsüblicher Bezeichnung die Art der verwendeten Stoffe deutlich hervorgeht oder den Verbrauchern zweifelsfrei erkennbar zu sein pflegt;
2. unversehrte frische Eier und unversehrte Kühlhauseier.

§ 3

(1) Zur Herstellung von Wurstwaren darf aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Magermilchpulver bis zu 2 vom Hundert der Wurstrohmasse ohne Kenntlichmachung verwendet werden; ausgenommen sind Roh- und Dauerwürste sowie alle sonstigen Wurstwaren, die nicht zum alsbaldigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Aufgeschlossenes Milcheiweiß darf in der Trockenmasse nicht weniger als 83 vom Hundert Eiweiß ($N \times 6{,}37$) und nicht mehr als 10,5 vom Hundert Mineralbestandteile, ferner nicht mehr als 14 vom Hundert Wasser und kein freies Alkali enthalten. Zur Aufschließung darf nur Natriumbikarbonat verwendet werden.

(3) Aufgeschlossenes Milcheiweiß und Magermilchpulver dürfen nur in festen Packungen oder Behältnissen mit der deutlich sichtbaren und stark hervortretenden Aufschrift „Aufgeschlossenes Milcheiweiß" oder „Magermilchpulver" abgegeben werden.

§ 4

Es ist verboten, Bindemittel für eine nach §§ 1 bis 3 unzulässige Verwendung herzustellen, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1937, § 3 bereits mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) § 3 tritt am 1. Januar 1939 außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst.

Vom 15. Januar 1937.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) wird verordnet:

I

Artikel 7 der Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst vom 29. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei Streitigkeiten zwischen Reichsarbeitsdienstangehörigen und politischen Leitern, Angehörigen der SA, der SS und des NSKK in Uniform sind die nächsten Dienststellen dieser Organisationen baldmöglichst zu verständigen."

II

Artikel 13 der Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Von der Festnahme von politischen Leitern, von Angehörigen der SA, der SS und des NSKK in Uniform sind ihre nächsten Dienststellen zu verständigen."

Berlin, den 15. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 15. Januar 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) ist folgende Anmerkung 5 anzufügen:

5. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für nicht raffiniertes Erdöl und für teerartige, paraffinhaltige und in Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, die unter Zollsicherung im Druckspaltverfahren, gegebenenfalls nach vorherigem Toppen, weiterverarbeitet werden, den Zoll unter besonderen Bedingungen herabzusetzen. Diese Vergünstigung gilt nur für Betriebe, die im Jahre 1935 deutsches Rohöl, gegebenenfalls nach vorherigem Toppen, im Druckspaltverfahren verarbeitet haben.

2. Die Tarifnr. 616 A erhält folgende Fassung:

616A	Furniere:		
	aus hartem Holz:		
	roh	18	30
	bearbeitet	30	50
	aus weichem Holz:		
	roh	8	18
	bearbeitet	12	30
	Holzfurnierpapier:		
	roh	30	60
	bearbeitet	45	100
	Platten zu Wandbekleidungen, durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellt:		
	roh	18	30
	bearbeitet	30	50

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, 15. Januar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 16. Januar 1937.

Verordnung über die Änderung der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Vom 15. Januar 1937.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen) Kapitel II (Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) §§ 21 und 22 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) und auf Grund der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

Abschnitt I

Die Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift fallen die Worte „vorstädtische" und „für Erwerbslose" weg.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für Vorhaben, die der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle als Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten anerkannt hat, gelten die nachstehenden Vorschriften."

3. Im Artikel 2 § 1 Abs. 1 ist das Wort „vorstädtischer" durch das Wort „von" zu ersetzen.

4. Artikel 2 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Siedler und Siedlerhelfer, die gemäß § 1 beschäftigt werden, gelten für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter (§ 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 571b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Träger der Unfallversicherung ist

a) bei Vorhaben, die von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem von diesen mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind; ist hiernach Versicherungsträger ein Gemeindeunfallversicherungsverband, so können nur die Verbandsmitglieder zu Beiträgen herangezogen werden;

b) bei Vorhaben, die von einem Land oder einem von diesem mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, das Land;

c) bei Vorhaben, die von einem Unternehmen durchgeführt oder betreut werden, das vom Reichsarbeitsminister als unmittelbarer Träger von Siedlungsvorhaben zugelassen ist, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind, in deren Bezirk die Siedlung errichtet wird. Abs. 2a zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt auch für die von einem Dritten beschäftigten versicherten Personen."

5. Im Artikel 3 § 1 Abs. 1 wird hinter Satz 1 unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz eingefügt:

„diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag des aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbandes durch die oberste Landesbehörde, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden."

6. Im Artikel 3 § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß."

7. Dem Artikel 3 § 3 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag des erstattungsberechtigten Bezirksfürsorgeverbandes auch der Reichsarbeitsminister entscheiden."

8. Artikel 3 § 4 fällt weg.

9. Im Artikel 3 erhalten die §§ 5 bis 7 folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wird infolge der Aussiedlung von Kleinsiedlern am Orte der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnisse notwendig, so stellt die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle fest, welche einmaligen Leistungen die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, im öffentlichen Interesse zu bewirken, namentlich welche Anlagen sie herzustellen hat. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Feststellung auch durch den Reichsarbeitsminister erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Leistungen anordnen. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Anordnung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 6

Die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, hat den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulunterhaltungsträgern, Kirchengemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Pflichten, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, die laufenden Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen infolge der Ansiedlung notwendig werden. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Entscheidung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 gelten nur insoweit, als die Gemeinde und der Bezirksfürsorgeverband, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, der Aussiedlung zustimmen. Die Zustimmungen können durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister ersetzt werden. Die Zustimmungen sollen möglichst vor der Aussiedlung eingeholt werden."

10. Artikel 3 § 8 fällt weg.

11. Im Artikel 3 § 9 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Nr. 6 die Nr. 5.

12. Artikel 3 § 10 fällt weg.

13. Im Artikel 3 erhält § 11 folgende Fassung:

„§ 11

Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 9 finden nur insoweit Anwendung, als nicht der Berechtigte und der Verpflichtete eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land der Reichsarbeitsminister zugestimmt haben."

14. Im Artikel 4 fallen die Worte „für Erwerbslose" weg.

Abschnitt II

(1) Abschnitt I Nrn. 5 und 6 treten mit Wirkung vom 23. Dezember 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790), wie er sich aus den in dieser Verordnung getroffenen Änderungen ergibt, mit fortlaufender neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 15. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung
des Wortlauts der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten.
Vom 15. Januar 1937.

Auf Grund des Abschnitts II Nr. 2 der Verordnung über die Änderung der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird der Wortlaut der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung
zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten.

Vom $\frac{\text{23. Dezember 1931}}{\text{15. Januar 1937}}$.

Artikel 1

Für Vorhaben, die der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle als Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten anerkannt hat, gelten die nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2

Arbeitsrecht und soziale Versicherung

§ 1

(1) Die unentgeltliche Mitarbeit bei der Errichtung von Kleinsiedlerstellen (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) und bei der Einrichtung von Kleingärten (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 11.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihr Wert bei der Bewertung der Kleinsiedlerstelle zugunsten des Siedlers angerechnet wird.

§ 2

(1) Der Gewährung von Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung steht die unentgeltliche Mitarbeit gemäß § 1 nicht entgegen.

(2) Die Gewährung der Krisenunterstützung ist bei Kleinsiedlern, deren Berufsgruppe in der Gemeinde des Aussiedlungsortes zur Krisenfürsorge zugelassen ist, nicht davon abhängig, daß diese Berufsgruppe auch in der Gemeinde des Ansiedlungsortes zugelassen ist. Dies gilt nur für die erste Krisenunterstützungsperiode, die ganz oder teilweise in die Zeit nach dem Bezug der Stelle fällt, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt.

(3) Arbeitslose und Kurzarbeiter sind, solange sie gemäß § 1 beschäftigt werden, nicht verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden.

(4) Für Arbeitslose, die gemäß § 1 beschäftigt werden, ist die Arbeitslosenunterstützung unbeschadet des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 175 Abs. 3 auf Antrag des Trägers des Verfahrens an diesen zu zahlen, der sie unverzüglich an den Arbeitslosen weiterzuleiten hat. Der Träger hat dem Arbeitsamt auf sein Verlangen vor jeder

Zahlung zu bescheinigen, ob und wie lange der Arbeitslose während des Auszahlungszeitraums unentgeltlich mitgearbeitet hat.

§ 3

(1) Siedler und Siedlerhelfer, die gemäß § 1 beschäftigt werden, gelten für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter (§ 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 571b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Träger der Unfallversicherung ist

a) bei Vorhaben, die von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem von diesen mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind; ist hiernach Versicherungsträger ein Gemeindeunfallversicherungsverband, so können nur die Verbandsmitglieder zu Beiträgen herangezogen werden;

b) bei Vorhaben, die von einem Land oder einem von diesem mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, das Land;

c) bei Vorhaben, die von einem Unternehmen durchgeführt oder betreut werden, das vom Reichsarbeitsminister als unmittelbarer Träger von Siedlungsvorhaben zugelassen ist, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind, in deren Bezirk die Siedlung errichtet wird. Abs. 2a zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt auch für die von einem Dritten beschäftigten versicherten Personen.

Artikel 3

Öffentliche Lasten

§ 1

(1) Ein Kleinsiedler kann am Orte der Ansiedlung in den ersten drei Jahren nach dem Bezug der Stelle einen gewöhnlichen Aufenthalt (Verordnung über die Fürsorgepflicht § 7 Abs. 2 Halbsatz 1) nicht begründen; diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag des aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbandes durch die oberste Landesbehörde, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Kleinsiedlers eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor dem Bezug der Stelle gewesen wäre; hat der Kleinsiedler zum Zwecke der Übernahme der Stelle einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das gleiche gilt für die Haushaltsangehörigen des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezug der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

(3) Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 14 Abs. 3 Buchstabe c liegt insbesondere vor, solange vom Verbleib des Kleinsiedlers auf seiner Stelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

§ 2

Gemeinden, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, sind abweichend von § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

§ 3

(1) Bezirksfürsorgeverbände, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, haben den aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbänden, soweit diese nicht selbst endgültig fürsorgepflichtig sind, die ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen entstehenden Kosten der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler und ihre Haushaltsangehörigen (§ 1 Abs. 2) zu erstatten. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Soweit der Bezirksfürsorgeverband des Aussiedlungsorts nicht endgültig fürsorgepflichtig ist, gilt die Erstattungsleistung gegenüber dem

endgültig fürsorgepflichtigen Verband und gegenüber Dritten als Gewährung vorläufiger Fürsorge. Ist der Bezirksfürsorgeverband des Aussiedlungsorts endgültig fürsorgepflichtig, so gilt die Erstattungsleistung gegenüber Dritten als Erfüllung der endgültigen Fürsorgepflicht.

(2) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

(3) Der erstattungsberechtigte Bezirksfürsorgeverband hat die zu erstattenden Kosten beim erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband vierteljährlich anzufordern.

(4) Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet unbeschadet der Entscheidung im Fürsorgestreitverfahren die für den Aussiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag des erstattungsberechtigten Bezirksfürsorgeverbandes auch der Reichsarbeitsminister entscheiden.

(5) Die oberste Landesbehörde regelt die Erstattungspflicht zwischen den Gemeinden des Aussiedlungs- und des Ansiedlungsorts, soweit sie demselben Bezirksfürsorgeverband angehören. Sie kann ferner bestimmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände an den nach Abs. 1 von ihnen zu erstattenden oder ihnen erstatteten Kosten ihnen angehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligen.

§ 4

(1) Wird infolge der Aussiedlung von Kleinsiedlern am Orte der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnisse notwendig, so stellt die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle fest, welche einmaligen Leistungen die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, im öffentlichen Interesse zu bewirken, namentlich welche Anlagen sie herzustellen hat. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Feststellung auch durch den Reichsarbeitsminister erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Leistungen anordnen. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Anordnung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 5

Die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, hat den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulunterhaltungsträgern, Kirchengemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Pflichten, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, die laufenden Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen infolge der Ansiedlung notwendig werden. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgesiedelt wird, die Entscheidung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur insoweit, als die Gemeinde und der Bezirksfürsorgeverband, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, der Aussiedlung zustimmen. Die Zustimmungen können durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister ersetzt werden. Die Zustimmungen sollen möglichst vor der Aussiedlung eingeholt werden.

§ 7

(1) Zur Sicherung der Erstattung von Kosten und der Leistung von Vorschüssen können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die erforderlichen Beträge von den Anteilen an der Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer oder von anderen Überweisungen von Reich oder Land einbehalten, welche die erstattungs- und vorschußpflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf

Grund des Finanzausgleichs erhalten. Das gleiche gilt für die Bestellung von Sicherheiten nach § 4 Abs. 2.

(2) Werden Kleinsiedler in das Gebiet eines anderen Landes ausgesiedelt, so kann der Reichsminister der Finanzen gegenüber den Ländern, zu denen die beteiligten Gemeinden gehören, entsprechend verfahren.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 finden nur insoweit Anwendung, als nicht der Berechtigte und der Verpflichtete eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land der Reichsarbeitsminister zugestimmt haben.

Artikel 4

§ 29 des Reichssiedlungsgesetzes findet auf die Bereitstellung von Kleingärten entsprechende Anwendung.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1937	Nr. 5

Verordnung über die Amtstracht beim Reichsfinanzhof

Vom 13. Januar 1937.

§ 17 des Reichsbeamtengesetzes gemäß verordne ich, daß bei den mündlichen Verhandlungen des Reichsfinanzhofs eine Amtstracht nach folgenden Vorschriften anzulegen ist:

1. Die Amtstracht besteht aus einer Robe und für Mitglieder auch aus einem Barett, beide aus weinrotem Wollstoff. Die Robe entspricht im übrigen bei den Mitgliedern und bei den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle den entsprechenden Mustern der deutschen Gerichtsrobe. Die Robe und das Barett der Mitglieder erhalten einen weinroten Sammetbesatz.
2. Zu der Robe wird eine weiße Halsbinde getragen.
3. Am Barett tragen der Präsident einen dreifachen, die Senatspräsidenten einen zweifachen goldenen Schnurbesatz, die übrigen Mitglieder einen zweifachen weinroten Schnurbesatz.
4. Hilfsrichter tragen die Amtstracht wie die Mitglieder.
5. Rechtsanwälte tragen die für das Auftreten vor den ordentlichen Gerichten vorgeschriebene Robe.
6. Ich ermächtige den Reichsminister der Finanzen, im Falle späteren Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen zu ergänzen und durch Abänderung von Einzelheiten den Bedürfnissen anzupassen.
7. Diese Verordnung tritt mit dem Erlaß der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen in Kraft.

Berlin, 13. Januar 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über baupolizeiliche Erleichterungen für Signalhochbauten der Landesaufnahme.

Vom 19. Januar 1937.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Auf Signalhochbauten, die das Reichsamt für Landesaufnahme vorübergehend zu trigonometrischen Beobachtungen errichtet, sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Vorlage von Bauplänen und über die Baugenehmigung nicht anzuwenden. Ihre Anlage unterliegt jedoch, sofern die Bauten ein Höhenmaß von 15 Meter überschreiten, der Bauanzeige.

§ 2

Die Bauanzeige ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauausführung schriftlich bei der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) einzureichen. In der Anzeige sind Lage, Grundform und Höhenmaß der geplanten baulichen Anlage anzugeben.

§ 3

Soweit eine Anzeigepflicht nach § 1 Satz 2 besteht, ist der zuständigen Baupolizeibehörde auch von dem beabsichtigten Abbruch oder der nachträglichen Änderung der Zweckbestimmung der baulichen Anlage Mitteilung zu machen; § 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften, die weitergehende Erleichterungen gewähren, bleiben unberührt.

Berlin, den 19. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1937	Nr. 6

Inhalt

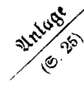
Erlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen.

Vom 21. Januar 1937.

Im Anschluß an die Vorschrift im § 1 Abs. 1 unter c des Erlasses über die Führung der Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1288) bestimme ich:

§ 1

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Wagens mit der Fläche in der Fahrtrichtung



a) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster 1)
   die Reichsminister,
   der Reichstagspräsident,
   der Preußische Finanzminister,
   die Staatssekretäre des Reichs und Preußens,
   der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,



b) die Reichsdienstflagge in der Größe 20 × 30 cm (Muster 2)
   die Reichsstatthalter,
   die Minister der Länder,
   die Oberpräsidenten,
   der Oberbürgermeister und Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin,
   der Reichskommissar für das Saarland,
   der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn,
   der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen,
   der Jugendführer des Deutschen Reichs,
   die Präsidenten
      des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
      des Reichsbankdirektoriums,
      des Reichsgerichts,
      des Reichserbhofgerichts,
      des Reichsfinanzhofs,
      des Volksgerichtshofs,

Anlage (S. 26)

c) die Reichsdienstflagge in Wimpelform in der Größe von 20 × 30 cm (Muster 3)
   die Regierungspräsidenten (Kreishauptleute, Landeskommissäre, Provinzial-Direktoren),
   die Landräte (Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren),
   die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter a gilt nur für die Person der Genannten, die unter b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie tatsächlich die Vertretung ausüben.

§ 2

Die übrigen staatlichen Verwaltungen setzen an Dienstkraftwagen bei dienstlichen Fahrten die Reichs- und Nationalflagge in der Größe von 20 × 30 cm an der gleichen Stelle wie die Reichsdienstflagge.

§ 3

Bei Leerfahrten ist keine Flagge zu setzen.

§ 4

Die Flaggenführung an Dienstkraftwagen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 das Auswärtige Amt, die an Dienstkraftwagen des Chefs des Protokolls gleichfalls das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der Präsidialkanzlei.

§ 5

Die Flaggenführung an Dienstkraftwagen des Reichsarbeitsdienstes regelt auf Vorschlag des Reichsarbeitsführers der Reichsminister des Innern besonders.

§ 6

Soweit das Bedürfnis besteht, Dienstkraftwagen zur bevorzugten Abfertigung im Straßenverkehr bei dienstlichen Fahrten besonders kenntlich zu machen, werden die obersten Reichsbehörden ermächtigt, Dienststellen und Beamten ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Anbringen eines Verkehrskennzeichens an Dienstkraftwagen zu gestatten. Nähere Bestimmungen hierüber ergehen besonders.

§ 7

Unberührt bleiben die Bestimmungen über

a) die Kenntlichmachung der Dienstkraftwagen der Wehrmacht,

b) die Führung besonderer Kommandoflaggen an Kraftwagen der Polizei.

§ 8

Aufgehoben werden

a) die Bekanntmachung über die Kenntlichmachung von Dienstkraftwagen (Personenwagen) der zivilen Reichsbehörden vom 30. September 1933 (Reichsministerialbl. S. 490),

b) alle abweichenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Der Erlaß tritt am 1. März 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1937.

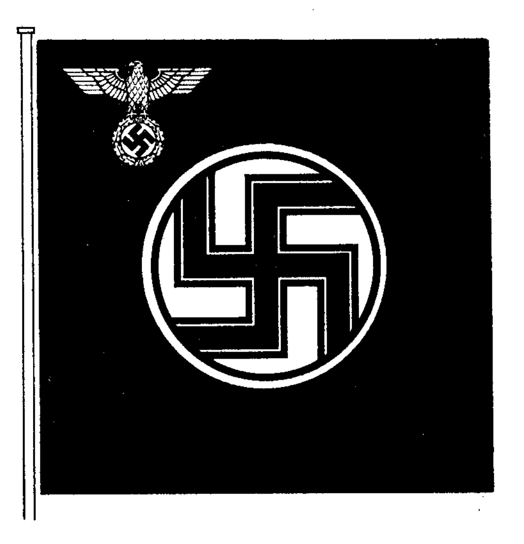
Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage

Muster 1

(Zum § 1 Abs. 1 unter a)

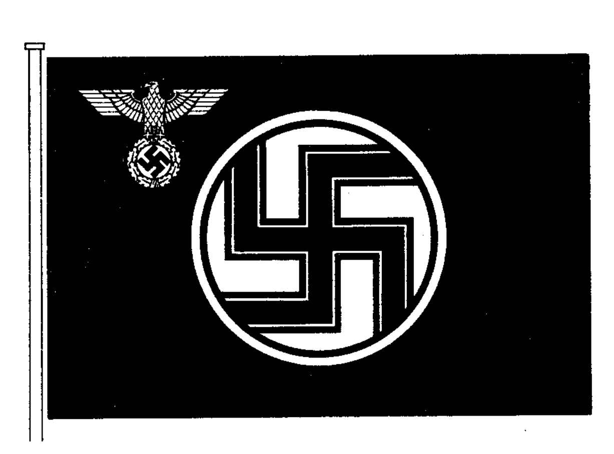


Reichsdienstflagge für Dienstkraftwagen (Personenwagen)

(Größe 25 × 25 cm)

Muster 2

(Zum § 1 Abs. 1 unter b)

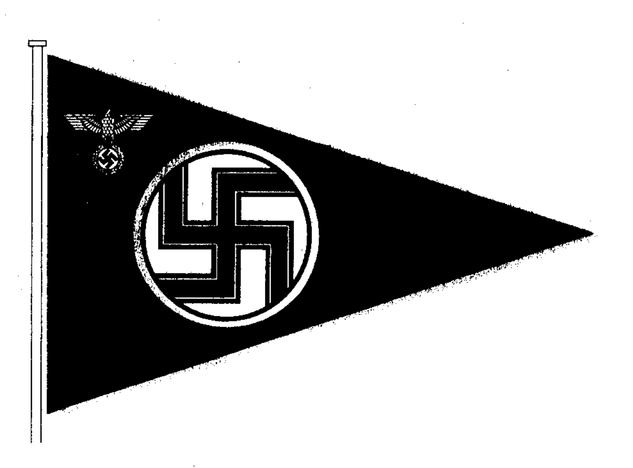


Reichsdienstflagge für Dienstkraftwagen (Personenwagen)

(Größe 20 × 30 cm)

Muster 3

(Zum § 1 Abs. 1 unter c)



Reichsdienstflagge in Wimpelform für Dienstkraftwagen (Personenwagen)

(Größe 20 × 30 cm)

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1937	Nr. 7

Inhalt

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 23. Januar 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I

Der § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) erhält folgende Nr. 7:

„7. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Quassowski

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über den Handel mit Vieh.

Vom 25. Januar 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

Zulassung von Viehhandelsbetrieben

§ 1

(1) Betriebe, die mit Vieh Handel treiben oder künftig treiben wollen, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung soll im Fall der persönlichen und sachlichen Eignung des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Die Zulassung kann für das ganze Reichsgebiet oder für Gebietsteile ausgesprochen werden.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet der Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der Viehhandelsbetrieb seine gewerbliche Niederlassung hat oder errichten will; bei Fehlen einer solchen Niederlassung ist der Wohnort des Betriebsinhabers maßgebend. Im Zweifelsfalle bestimmt die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft den Viehwirtschaftsverband.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Zulassung versagt, auf bestimmte Gebietsteile beschränkt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit ein Viehhandelsbetrieb nach § 20 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) einer Zulassung zu einem Viehgroßmarkt bedarf.

§ 2

(1) Die Vorschrift im § 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein nicht nur vorübergehend eingestellter Viehhandelsbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

(2) Die Einstellung eines Betriebes gilt als vorübergehend, wenn sie nur für kurze Zeit erfolgt und dem Viehwirtschaftsverband unter Angabe der Gründe angezeigt ist.

§ 3

Für den Nachweis der persönlichen und sachlichen Eignung gelten folgende Grundsätze:

1. Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. der Betrieb muß die Gewähr für eine ordnungsmäßige Buchführung bieten;
3. Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen, wenn sie staatenlos sind, deutschstämmig sein;
4. ein Betrieb darf nicht zugelassen werden, dessen wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis der für die Führung des Betriebes erforderlichen Mittel kann gefordert werden;
5. Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen nicht der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 genannten Berufsgruppe (Schlachtergruppe) angehören.

§ 4

Viehhandelsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht dauernd eingestellt sind, gelten für das Reichsgebiet als zugelassen.

Widerruf der Zulassung

§ 5

Bei einem Wechsel in der Person eines Betriebsinhabers oder Betriebsleiters eines Viehhandelsbetriebes kann der Viehwirtschaftsverband die Zulassung widerrufen, wenn ein neuer Betriebsinhaber oder Betriebsleiter nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat; die Vorschriften im § 3 gelten entsprechend. Der Viehwirtschaftsverband kann die Zulassung nur in einem Zeitraum von drei Monaten seit Mitteilung des Wechsels in der Person eines Betriebsinhabers oder Betriebsleiters widerrufen.

§ 6

Der Viehwirtschaftsverband kann die Zulassung ferner widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter die für die Führung des Viehhandelsbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere und tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von dem Reichsnährstand, einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist,

b) der Viehhandelsbetrieb daraufhin von dem Reichsnährstand, der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft oder einem Viehwirtschaftsverband verwarnt worden ist,

c) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a genannten Bestimmungen begangen hat und

d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Schlußscheine, Beschränkungen von Schlachtungen und sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Kennzeichnung, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

§ 7

(1) Bei Viehhandelsbetrieben, die nach § 4 als zugelassen gelten, kann der Viehwirtschaftsverband in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 die Zulassung außerdem widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat; die Vorschriften im § 3 gelten entsprechend.

(2) Der Viehwirtschaftsverband kann auch bei den Viehhandelsbetrieben, die nach § 4 als zugelassen gelten, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 die Zulassung auf bestimmte Gebietsteile beschränken.

§ 8

(1) Die Entscheidung über den Widerruf einer Zulassung oder über die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Gebietsteile (§§ 5 bis 7) trifft der Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der Viehhandelsbetrieb seine gewerbliche Niederlassung hat; die Vorschrift im § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Entscheidung des Viehwirtschaftsverbandes kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen.

Schlußvorschriften

§ 9

Wird ein Viehhandelsbetrieb ohne Zulassung ausgeübt, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 10

Verstößt ein Mitglied eines Viehwirtschaftsverbandes gegen eine Vorschrift dieser Verordnung, so kann der Viehwirtschaftsverband, dem das Mitglied angehört, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Der Betroffene kann gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe das Schiedsgericht beim Viehwirtschaftsverband anrufen. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) findet Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 12

(1) Als Viehhandelsbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten auch Betriebe, die den Kauf von Vieh vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(2) Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Pferde, Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe.

§ 13

Die Vorschriften im § 14 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und im Artikel II § 1 der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) finden keine Anwendung, soweit Viehhandelsbetriebe nach dieser Verordnung einer Zulassung bedürfen.

§ 14

Veranstaltungen, die ausschließlich für den Absatz von Zuchtvieh bestimmt und von dem Reichsnährstand zugelassen oder anerkannt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 21. Januar 1937

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind

1. die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1935,
2. die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936,
3. die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936, Zweite Folge,
4. die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936, Dritte Folge.

Diese Schatzanweisungen können somit in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 21. Januar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Berichtigung

In der Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 19. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1021, 1144) sind folgende Berichtigungen erforderlich:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 muß es in der Begriffsbestimmung Transportkosten in der vorletzten Zeile statt „zu e) bis m)" richtig heißen: „zu f) bis m)".

2. Im Abschnitt II Nr. 14 A muß es in der dritten Zeile statt „Rechtsanwalt oder Notar" richtig heißen: „Rechtsanwalt, Notar oder Devisenberater".

3. Im Abschnitt II Nr. 47 Abs. 2 muß es in der dritten Zeile von unten statt „Devisenbanken" richtig heißen: „Devisenbank".

4. Im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 2 zu c) muß es statt „soweit nicht ein Abkommen mit dem Land, in dem der Kontoinhaber ansässig ist, entgegensteht" richtig heißen:

„soweit nicht ein Abkommen mit dem Bestimmungsland der Ausfuhrwaren dieser Zahlungsweise entgegensteht.".

5. Im Abschnitt II Nr. 56 Abs. 2 muß der Unterabsatz c) richtig heißen:

c) zum Erwerb von Reichsbankanteilen und Reichsbankgewinnanteilscheinen sowie von Aktien und Gewinnanteilscheinen der Deutschen Golddiskontbank;",

als Unterabsatz f) ist einzufügen:

„f) zum Erwerb von Steuergutscheinen.".

6. Im Abschnitt IV Nr. 15 Abs. 3 Satz 2 muß es statt „mit der zollamtlichen Eingangsabfertigung" richtig heißen: „bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung".

7. Im Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „deren inländische Schiffsagenten" richtig heißen: „deren inländischen Schiffsagenten".

8. Im Abschnitt IV Nr. 18 A Abs. 4 muß es statt „im Abs. 1 zu k)" richtig heißen: „im Abs. 1 zu l)".

9. Im Abschnitt IV Nr. 19 Abs. 3 Satz 1 muß es statt „Nr. 18 Abs. 3 und 5" richtig heißen: „Nr. 18 Abs. 3 und 4".

10. Im Abschnitt IV Nr. 21 Abs. 1 Satz 3 muß es am Anfang statt „Versicherungsunternehmer" richtig heißen: „Versicherungsnehmer".

11. Im Abschnitt IV Nr. 24 Satz 1 muß es statt „an Schiffsagenten" richtig heißen: „an inländische Schiffsagenten".

12. Im Abschnitt IV Nr. 25 Satz 1 ist bei der Angabe „(im Falle zu b) auch gegenüber Ausländern" hinter dem Wort „Ausländern" eine Klammer zu setzen.

13. Im Abschnitt IV Nr. 26 ist bei der Angabe „(im Falle zu b) auch an Ausländer" hinter dem Wort „Ausländer" eine Klammer zu setzen.

14. Im Abschnitt IV Nr. 35 Abs. 4 letzter Satz muß es statt „1 000 Reichsmark" richtig heißen: „10 000 Reichsmark".

15. Im Abschnitt IV Nr. 59 muß es im Abs. 2 statt „Abschnitt II Nr. 5 Abs. 2 Satz 2" richtig „Abschnitt II Nr. 5 Abs. 1" und im Abs. 4 Satz 3 statt „Abschnitt II" richtig „Abschnitt L" heißen.

Berlin, den 22. Januar 1937.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
In Vertretung
Dr. Hartenstein

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1937	Nr. 8

Inhalt

Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.
Vom 26. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Ausübung der Reisevermittlung, nämlich

1. die Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen beschränken, oder
2. die Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen oder Nebenausweisen für nicht eigene, dem Personenverkehr dienende Beförderungsmittel, oder
3. die Vermittlung von vorübergehender Unterkunft oder Verpflegung

kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

§ 2

Die Kreispolizeibehörde kann die Ausübung der Reisevermittlung vorläufig verbieten. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde den Antrag auf Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 1 zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche nach Erlaß des Verbots gestellt, so tritt dieses außer Kraft. Die für die Untersagung zuständige Behörde hat über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots vorab zu entscheiden.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bestimmt er die für die Untersagung zuständigen Behörden und regelt das Verfahren.

§ 4

Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Untersagung nach § 1 oder durch ein vorläufiges Verbot nach § 2 entstehen, wird nicht gewährt.

§ 5

(1) Wer Reisevermittlung im Sinne des § 1 trotz Untersagung (§ 1) oder trotz vorläufigen Verbots (§ 2) weiterbetreibt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Fortsetzung der nach § 1 untersagten oder nach § 2 vorläufig verbotenen gewerblichen Tätigkeit kann außerdem von der Polizeibehörde durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindert werden.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 26. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) wird wie folgt geändert:

I. An die Stelle des § 1 treten folgende §§ 1 und 1a:

„§ 1

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 2 Hektar aufwärts unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 1a

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.“

II. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,
4. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
5. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) dienen,
6. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
8. wenn ein Grundstück innerhalb einer Fläche, die in einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verfahren für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist und das Rechtsgeschäft diesem anderen Zweck dient. Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn das Grundstück nur teilweise innerhalb der Fläche liegt und der außerhalb der Fläche liegende Grundstücksteil einen Umfang von 2 Hektar und mehr hat,
9. wenn das Grundstück zu einem Erbhof gehört,
10. wenn das Rechtsgeschäft mit Ermächtigung der Fideikommißbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 1a Abs. 3).“

III. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Bekanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziffern 5 bis 8 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen."

IV. Im § 3 werden die Worte „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn" ersetzt durch die Worte:

„(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn .....".

Die Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

„2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist, oder .....".

Die Ziffer 5 des § 3 erhält folgende Fassung:

„5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht."

§ 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung (§ 1a Abs. 3) sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind."

V. Im § 5 werden die Worte „wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt" ersetzt durch die Worte: „wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt".

VI. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
   b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen."

VII. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die zur Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) wird von den obersten Landesbehörden bestimmt."

VIII. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen treten, soweit durch Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, am 30. April 1937 außer Kraft.

(2) Im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Bestimmungen als weitergehende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind."

IX. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Grundstücksgröße (§ 1, § 2 Abs. 1 Ziffer 8) abweichend bestimmen; die Abweichung kann sich auf einzelne Länder oder auf Landesteile beschränken. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen."

Artikel 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes und der Bekanntmachung vom 15. März 1918 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wenn die durch dieses Gesetz betroffenen Vorschriften (Artikel 1 Nr. VIII) auch Bestimmungen enthalten, die von diesem Gesetz nicht berührt werden, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz diese durch Verordnung an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntgeben.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken im neuen Wortlaut unter der Überschrift „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken" mit den durch die Anpassung an dieses Gesetz gebotenen Fassungsänderungen und mit fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

(4) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 32) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel 1

Das Erfordernis der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) — Grundstückverkehrsbekanntmachung — entfällt nicht deshalb, weil der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unter den Gesichtspunkten der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) die Genehmigung erteilt oder die Bescheinigung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestellt hat. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist insofern nicht anwendbar.

Artikel 2

(1) Die Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen".

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird die Befreiung nach Abs. 1 in die Neufassung der Grundstückverkehrsbekanntmachung (Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 32) aufnehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Bekanntmachung des Wortlauts der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung).

Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund der im Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1937 zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der im Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1937 zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reichsgesetzbl. I S. 34) dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Ermächtigung wird die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der vom 1. Februar 1937 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung)

§ 1

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 2 Hektar aufwärts unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 2

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.

§ 3

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen",
4. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,

5. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
6. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,
8. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
9. wenn ein Grundstück innerhalb einer Fläche, die in einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verfahren für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist und das Rechtsgeschäft diesem anderen Zweck dient. Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn das Grundstück nur teilweise innerhalb der Fläche liegt und der außerhalb der Fläche liegende Grundstücksteil einen Umfang von 2 Hektar und mehr hat,
10. wenn das Grundstück zu einem Erbhof gehört,
11. wenn das Rechtsgeschäft mit Ermächtigung der Fideikommißbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 2 Abs. 3).

§ 4

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Bekanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziffern 6 bis 9 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 5

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint,

   oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,

   oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt,

   oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist,

   oder
5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung (§ 2 Abs. 3) sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe,

daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 6

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 7

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 8

(1) Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
   b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 8 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 10

Die zur Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) wird von den obersten Landesbehörden bestimmt.

§ 11

(1) Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen treten, soweit durch Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, am 30. April 1937 außer Kraft.

(2) Im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Bestimmungen als weitergehende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Grundstücksgröße (§ 1, § 3 Abs. 1 Ziffer 9) abweichend bestimmen; die Abweichung kann sich auf einzelne Länder oder auf Landesteile beschränken. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird abweichend von der in den §§ 1 und 3 festgesetzten Grundstücksgröße von 2 Hektar bestimmt:

Die Grundstücksgröße wird festgesetzt

a) auf 5 Hektar für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stettin; die Grundstücksgröße von 2 Hektar bleibt jedoch auch in diesen Gebieten bestehen, wenn es sich um Teile eines über 5 Hektar großen Grundstücks handelt;

b) auf 1 Hektar für die Länder Baden, Hessen, Oldenburg ohne Landesteil Birkenfeld, Württemberg, für das Hamburgische Staatsgebiet und die preußischen Regierungsbezirke Aurich, Kassel, Marienwerder, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen und Wiesbaden.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1937	Nr. 9

Deutsches Beamtengesetz

(DBG).

Vom 26. Januar 1937.

Inhaltsübersicht

Abschnitt VII

Abschnitt VIII

Abschnitt IX

Abschnitt X

Abschnitt XI

Abschnitt XII

Abschnitt XIII

Abschnitt XIV

Deutsches Beamtengesetz

Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Das Beamtenverhältnis

§ 1

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

§ 2

(1) Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt II
Pflichten der Beamten

1. Allgemein

§ 3

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

2. Treueid

§ 4

(1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 5

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Der Beamte hat sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Ein solches Verbot soll nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

(2) Einem richterlichen Beamten darf die Führung seiner Dienstgeschäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umständen die Versetzung in den Ruhestand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, oder wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann.

4. Gehorsamspflicht

§ 7

(1) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Er hat die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; die Verantwortung trifft dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Beamte darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

(3) Der Beamte darf Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinen Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen; seine Bindung an Gesetz und solche Anordnungen geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor.

(4) Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

5. Amtsverschwiegenheit

§ 8

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

§ 9

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen

§ 10

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —,
4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 11

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amts in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden bedarf es keiner Genehmigung.

§ 12

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 13

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 14

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

§ 15

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform

§ 16

(1) Die Reichsregierung kann die Arbeitszeit der Beamten regeln.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

§ 17

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Der Beamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 18

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

§ 19

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 20

Der Führer und Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über Uniform und Amtstracht, wenn er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

Abschnitt III

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten

1. Versagung des Aufsteigens im Gehalt

§ 21

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen kann. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

2. Dienstvergehen

§ 22

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, oder wenn er gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 (Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt.

(2) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Reichsdienststrafordnung.

3. Haftung

§ 23

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadensersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz, und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Person, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

Abschnitt IV

Ernennung und Versetzung

1. Ernennung

§ 24

Der Führer und Reichskanzler ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

§ 25

(1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 26

(1) Beamter kann ferner nur werden, wer

1. Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers oder der von ihnen bestimmten Stellen.

§ 27

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden (Beamter auf Lebenszeit).

§ 28

(1) Beamter auf Lebenszeit ist, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „auf Lebenszeit" enthalten sind.

(2) Die Urkunde darf nur erhalten, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr —,
2. den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat und
3. in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird. Die Einweisung in die Planstelle bedarf der Schriftform.

§ 29

(1) Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

(3) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll.

§ 30

(1) Wer nicht Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, ist Beamter auf Widerruf.

(2) Bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, ist nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 31

Der Führer und Reichskanzler bestimmt durch Erlaß, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist.

2. Nichtigkeit der Ernennung

§ 32

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen war.

(3) Die Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2a, 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

§ 33

(1) Im Fall des § 32 Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von dem für den Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 34

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (§ 33 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Versetzung

§ 35

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit kann der zuständige Reichsminister unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzen, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen.

(3) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS oder des NSKK sind, sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden.

Abschnitt V

Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten

1. Fürsorge und Schutz

§ 36

Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter.

2. Amtsbezeichnung

§ 37

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)". Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruhestande dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amts; gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amts mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amts, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses erlauben, die Uniform zu tragen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche bei einem Beamten nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. Für Beamte der Wehrmacht gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes.

3. Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 38

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amts an. Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsrecht geregelt. Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nur aus einem Amt.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

§ 39

(1) Der Beamte kann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

4. Reise- und Umzugskosten

§ 40

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

5. Dienstzeugnis

§ 41

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

6. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten

§ 42

(1) Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt.

(2) Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.

Abschnitt VI
Wartestand

§ 43

Wird eine Behörde aufgelöst, oder wird sie durch gesetzliche Vorschrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

§ 44

(1) Der Führer und Reichskanzler kann jederzeit in den Wartestand versetzen

1. Staatssekretäre und sonstige ständige Vertreter der Minister, Ministerialdirektoren und Beamte, die als Pressereferenten in den obersten Dienstbehörden angestellt sind,
2. Ministerialdirigenten und sonstige Beamte des höheren Dienstes in der Präsidialkanzlei, der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und bei solchen politischen Dienststellen, die der Führer und Reichskanzler ausdrücklich bestimmt,
3. Treuhänder der Arbeit,
4. Beamte des höheren Dienstes bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
5. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landratsämtern entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung,
6. den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin,
7. Staatsanwälte,
8. Beamte der Wehrmacht solcher Gruppen, die durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers bestimmt werden.

(2) Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen noch andere Beamte jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 45

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

§ 46

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhange mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. §§ 10, 14 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 48 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

§ 47

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so erhält er sein bisheriges Grundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) und steigt in Dienstaltersstufen auf. Der bisherige Dienstherr hat dem neuen Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen auf Antrag zu erstatten.

(2) Der Beamte ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn zur Annahme eines solchen Amts verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

§ 48

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist (§§ 86, 87), einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Er ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten, wenn ihm laut schriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abs. 1 für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird.

§ 49

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

Abschnitt VII
Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 50

(1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Eintritt in den Ruhestand,
4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird in der Reichsdienststrafordnung geregelt.

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis

a) Verlust des Reichsbürgerrechts

§ 51

Der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.

b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland

§ 52

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie bestimmt endgültig den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

c) Gerichtliche Verurteilung

§ 53

Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 54

(1) Dem Führer und Reichskanzler steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folge nicht hat.

§ 55

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziel eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Abs. 1 erhält der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

d) Folgen des Ausscheidens

§ 56

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

a) Eidesverweigerung

§ 57

Wer sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten, ist zu entlassen.

b) Weigerung der Weiterführung des Amts nach Zeitablauf

§ 58

Stellt bei einem Beamten auf Zeit die oberste Dienstbehörde fest, daß er der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so ist er zu entlassen; die Entlassung ist vom Tage des Ablaufs seiner Dienstzeit ab wirksam.

c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten

§ 59

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

d) Antrag

§ 60

Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Verlangen muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

e) Widerruf

§ 61

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt wird.

§ 62

(1) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner, falls er

mit Dienstbezügen angestellt war, als Übergangsgeld nach vollendeter

einjähriger Dienstzeit das Einfache,
dreijähriger Dienstzeit das Zweifache,
fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache,
achtjähriger Dienstzeit das Vierfache,
zehnjähriger Dienstzeit das Fünffache,
zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit das Sechsfache

der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist,
2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

f) Verheiratung weiblicher Beamter

§ 63

(1) Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(4) Die Entlassung tritt mit Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist.

§ 64

(1) Die auf Grund des § 63 ausscheidenden weiblichen Beamten erhalten eine Abfindung nach Abs. 2, auch wenn sie Beamte auf Widerruf sind. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölffache des letzten Monatsbetrags erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Bei einem Wartestandsbeamten werden die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

(4) Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einer Person geschlossen ist, die von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt.

§ 65

Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der weibliche Beamte nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung

§ 66

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

3. Eintritt in den Ruhestand

§ 67

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wird die Arbeitskraft eines Beamten durch sein Amt nur nebenbei beansprucht, oder handelt es sich um Dienstgeschäfte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 66). Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestimmt die Behörde bei der Ernennung endgültig.

a) Altersgrenze

§ 68

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinausschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 der zuständige Reichsminister die Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahre verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um fünf Monate zu verlängern.

(3) Ein Ruhestandsbeamter, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. Ist er ernannt, so ist er zu entlassen.

b) Zeitablauf

§ 69

Der Beamte auf Zeit tritt, abgesehen von dem Fall des § 68, mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht nach § 58 entlassen wird.

c) Antrag

§ 70

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

d) Politische Gründe

§ 71

(1) Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.

e) Abstammung

§ 72

(1) Ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 ohne Verschulden des Beamten angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes seien, so ist er in den Ruhestand zu versetzen; ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; es gilt § 62 Abs. 1 und 2.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

f) Dienstunfähigkeit

§ 73

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

§ 74

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 73 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig; fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 75

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 73) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt

sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 78 Abs. 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

g) Beamte auf Widerruf

§ 76

(1) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder wenn er die Altersgrenze (§ 68 Abs. 1) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Fall des Abs. 2 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 62) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Hat der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidungen sind endgültig.

h) Wartestandsbeamte

§ 77

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist — der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach § 48 verwendet wird — oder
2. die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß er der ihm nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

i) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestandes

§ 78

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn durch gesetzliche Vorschrift oder durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4, § 77 Abs. 2 und 3, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat

folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

Abschnitt VIII

Versorgung

1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten

§ 79

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 80

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 fest.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 43 und 107 und nicht, wenn der Beamte infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 81

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestande befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. eines Beamtenverhältnisses nach § 67 Abs. 2,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
4. vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
5. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
6. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2a berücksichtigt wird.

(2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 82

Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. im Dienste der Wehrmacht oder im Vollzugsdienste der Polizei gestanden hat,
2. Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist,
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist.

§ 83

Die Zeit eines Kriegsdienstes in der Wehrmacht oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird, auch wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, mit der gleichen Erhöhung angerechnet wie bei Angehörigen der Wehrmacht.

§ 84

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Länder kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einfach, im übrigen bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate betragen hat.

Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres wird durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt.

(2) Als Zeit der Verwendung in außereuropäischen Ländern kann auch die Zeit anerkannt werden, während der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

(3) Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 85

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
   b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
3. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,
4. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeiten zu 2a und 4 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

c) Wartegeld

§ 86

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1a der Reichsbesoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 87

Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des § 48 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

d) Ruhegehalt

§ 88

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist, erhält Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigstens ein Jahr bekleidet hat.

§ 89

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten

des unteren und des einfachen mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre,

des gehobenen mittleren Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren,

des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört, trifft im Zweifel die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3; im Fall des § 76 Abs. 3 Satz 2 darf er fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 90

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amts und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 48 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

§ 91

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

2. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 92

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 93

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

§ 94

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 93 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach § 93 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 95

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 96

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 97

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

§ 98

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter einem Drittel der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung zurückbleiben und nicht fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6 der Reichsbesoldungsordnung übersteigen.

(3) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

§ 99

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbwaise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollwaise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

§ 100

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 98, 99 erhalten.

§ 101

(1) Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Witwengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist.

§ 102

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen

Witwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 103

Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem gemäß § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.

§ 104

Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versetzung in den Ruhestand nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Witwen- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrags nach § 103 durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen berücksichtigt werden.

§ 105

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

§ 106

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97 bis 103 im Fall seines Todes Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind endgültig. §§ 92, 93 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

3. Unfallfürsorge

§ 107

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Als Dienstunfall gilt es auch, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet.

§ 108

Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110),
2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (§ 111),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 113).

Neben einer Versorgung nach Nr. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

§ 109

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

§ 110

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhe-

gehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.

§ 111

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das Ruhegehalt nach Abs. 1 zwanzig vom Hundert mehr als das Ruhegehalt nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Liegt der Bemessung des Ruhegehalts nicht mindestens ein Betrag zugrunde, der dem Eineinviertelfachen der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung entspricht, so ist das Ruhegehalt aus diesem Betrage zu errechnen.

(4) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen; in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

§ 112

Bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten auf Widerruf unter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Planstelle, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann, so ist dieser Betrag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legen. § 111 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 113

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in
1. Sterbegeld (§ 114),
2. Witwengeld (§ 115),
3. Waisengeld (§ 116),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 117).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (§ 117) ist hierbei wie ein Witwengeld zu behandeln.

§ 114

Als Sterbegeld ist für den auf den Sterbemonat folgenden Monat der Betrag der einmonatigen Dienstbezüge, des einmonatigen Wartegeldes, des einmonatigen Ruhegehalts oder des einmonatigen Unterhaltsbeitrags des Verstorbenen zu gewähren.

§ 115

(1) Das Witwengeld beträgt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Das Witwengeld kann bis auf vierzig vom Hundert erhöht werden, solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat. Das Witwengeld kann erst erhöht werden, nachdem diese Beschränkung der Erwerbsfähigkeit drei Monate bestanden hat.

§ 116

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich
1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

§ 117

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 118

(1) Wenn sich für einen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung ein höherer Betrag an Sterbe-, Witwen- oder Waisengeld ergibt als nach §§ 114 bis 116, so erhält er den höheren Betrag.

(2) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene auf Grund seines Unfalls als Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier.

(3) Der Zuschlag nach § 111 Abs. 4 bleibt hierbei außer Betracht.

§ 119

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 120

Erhält ein Beamter, der infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist, nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge das Heilverfahren (§§ 109, 110) und ihm und seinen Hinterbliebenen widerruflich einen Unterhaltsbeitrag bis zur Hälfte der Beträge nach §§ 111 bis 118 gewähren. Der Unterhaltsbeitrag für einen Beamten ohne Dienstbezüge wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 121

(1) Ist ein Beamter, der einen Dienstunfall erlitten hat, nach §§ 60, 61 aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so erhält er neben dem Heilverfahren als Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, wenn er

1. völlig erwerbsunfähig ist, sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil des unter Nr. 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrags, der dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Dabei bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als fünfundzwanzig vom Hundert unberücksichtigt.

(2) Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann ein nach Abs. 1 Nr. 2 gewährter Unterhaltsbeitrag bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Die Hinterbliebenen der hiernach zu Versorgenden erhalten einen dem Witwen- und Waisengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag.

(4) § 111 Abs. 3 bis 5, § 112 Satz 1, § 118 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch eine Erhöhung nach vorstehendem Abs. 2 bei Anwendung des § 118 außer Betracht bleibt.

§ 122

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

§ 123

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

§ 124

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der §§ 107 bis 112 und 121 Abs. 1, 2 und 4, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 113 bis 118 und 121 Abs. 3.

Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

§ 125

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld

a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 126

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 127

(1) Ein Warte- oder Ruhestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienste verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 128

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder
2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

§ 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 129

(1) Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres

Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.

(3) § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 130

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 129 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

§ 131

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 132

(1) Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen. §§ 54, 55 gelten sinngemäß.

(2) Dieselben Folgen treten ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

§ 133

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils. §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

e) Anzeigepflicht

§ 134

Die Beschäftigungsstelle (§§ 127, 129 bis 131) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungs-

berechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 135

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 129) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 128 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 129 bis 131) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 133 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 136

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

§ 137

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 120 (für den Beamten), § 121 Abs. 1, 2 und 4, §§ 132, 149 Abs. 3 Satz 1 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 103, 120 (für die Hinterbliebenen), § 121 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 102, 117, 133 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Witwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 97 Abs. 3, § 133 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

§ 138

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts VIII allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

§ 139

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens

bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 140

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

§ 141

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Nichtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheidens nach §§ 51 bis 53 oder
4. Entlassung nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 erhalten, regelt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt IX
Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 142

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht.

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche. Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

§ 143

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach §§ 126 bis 133 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

§ 144

Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 127 bis 133 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzumachen.

§ 145

(1) Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

§ 146

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte sowie für die Entscheidungen, die in diesem Gesetz für endgültig erklärt worden sind.

§ 147

(1) Wird ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Legt die Behörde Einspruch ein, so hat sie unverzüglich eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts über den Einspruch herbeizuführen. Hält das Reichsverwaltungsgericht die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls überläßt es die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der Amtspflicht dem ordentlichen Gericht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht auf das Verhalten einer Person gestützt wird, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben.

Abschnitt X
Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen

§ 148

(1) Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen; ohne diese Voraussetzungen sind Stellen für Beamte einzurichten, soweit es der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmt. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpft.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur einrichten, wenn der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ihnen hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen.

(4) Als Planstellen dürfen Amtsstellen nach Abs. 1 Satz 1 nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind.

Abschnitt XI
Ehrenbeamte

§ 149

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeschäftigung), § 16 (Arbeitszeit), § 19 (Wohnung), § 28 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensalter), § 29 Abs. 3 (Wiederübernahme eines Amts), § 35 (Versetzung), §§ 38, 39 (Dienstbezüge), §§ 43 bis 49 (Wartestand), § 60 (Entlassung auf Antrag), §§ 63 bis 65 (Verheiratung weiblicher Beamter) und des Abschnitts VIII (Versorgung). Wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind, ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. Im Fall des § 33 Abs. 2 kann der zuständige Reichsminister seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

(4) Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften.

§ 150

Die Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte auf Widerruf. Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung.

Abschnitt XII
Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte

§ 151

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die oberste Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in denjenigen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Sie kann diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(2) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

(4) Unberührt bleiben ferner Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen.

(5) Genehmigte statutarische Vorschriften stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 gleich.

(6) Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind und Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 152

Für die mittelbaren Reichsbeamten, die Beamte der Gebietskörperschaften sind, kann der Reichsminister des Innern, in Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, übergangsweise im Verordnungswege die Weitergeltung von Vorschriften des Landesrechts anordnen oder zulassen; auch kann er diese im Verordnungswege an den neuen Rechtszustand angleichen.

§ 153

(1) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn haben die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei der Anwendung des § 81 gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst. Die Vorschriften des Abschnitt IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 154

Die Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

§ 155

Für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 fallen, kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und erforderlichenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen oder anordnen.

Abschnitt XIII
Reichsminister

§ 156

(1) Die Reichsminister werden vom Führer und Reichskanzler ernannt; sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der sinngemäß anzuwendenden Abschnitte VIII und IX, und die Vorschriften des Besoldungsgesetzes finden auf sie keine Anwendung; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie.

§ 157

(1) Die Reichsminister leisten bei der Übernahme ihres Amts vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe."

(2) § 4 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

§ 158

(1) Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Der Führer und Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten ist.

(2) Die Reichsminister dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden.

§ 159

(1) § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 gelten sinngemäß. Die Genehmigung erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Die im Amte befindlichen Reichsminister sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Vorschrift bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

§ 160

Wird ein Beamter zum Reichsminister ernannt, so scheidet er mit dem Tage seiner Ernennung aus seinem Amte aus. Wird ein Soldat zum Reichsminister ernannt, so ruht der Anspruch auf sein Diensteinkommen als Soldat.

§ 161

Die Reichsminister können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

§ 162

(1) Ein Reichsminister erhält mit Ende des Monats, in dem er verabschiedet ist, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Reichsminister mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat.

(2) Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amts oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und nicht als Beamter angestellt wird, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Reichsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Amtsbezüge eines Reichsministers, sodann in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Das Übergangsgeld gilt im Sinne des § 137 als Ruhegehalt.

(4) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Amtszeit erdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(5) Für den Zeitraum, für den nach Abs. 3 Übergangsgeld zusteht, sind gegebenenfalls Witwen- und Waisengeld aus diesem Übergangsgeld zu gewähren.

(6) Die Amtszeit als Reichsminister gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

Abschnitt XIV
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 163

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zuzustellen. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

§ 164

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. Bis zum Erlaß der Verordnung können die Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für ihren Bereich solche Vorschriften erlassen.

§ 165

An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung von § 76 Abs. 2 bis 4, §§ 84, 85, 93 Abs. 2, § 97 Abs. 4, § 101 Abs. 2, §§ 102 bis 104, 106 Abs. 1, §§ 120, 122 Abs. 4, § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 3, § 133 Abs. 2 bis 4, § 135 Abs. 3, §§ 144, 149 Abs. 3 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

§ 166

Reich und Länder gelten für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 als derselbe Dienstherr.

§ 167

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam. Versicherungsverträge, welche zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Reichsregierung geregelt.

§ 168

Die Dienstzeit beim ehemaligen Reichswasserschutz ist ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

§ 169

Die Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung gilt nach den landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

§ 170

Die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

§ 171

(1) Für die richterlichen Beamten gelten mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgehoben werden jedoch die Vorschriften, die § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 13 (Beendigung der Nebentätigkeit), §§ 32 bis 34 (Nichtigkeit der Ernennung), §§ 51 bis 56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis), §§ 57, 59, 60, 63 bis 66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis), § 68 Abs. 1, §§ 70 bis 75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt), § 142 Abs. 1 (Rechtsweg) widersprechen. Die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand nach § 71 kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preußischen Oberrechnungskammer.

(3) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95, 98) genannten Beamten.

(4) Für die Polizeibeamten gilt dieses Gesetz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

(5) Für Notare gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 gelten nicht für Beamte der Wehrmacht.

§ 172

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird (§ 68 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Die für Richter durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 575) getroffene Übergangsregelung bleibt unberührt.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze als das fünfundsechzigste Lebensjahr (§ 68 Abs. 1 Satz 1) vorsehen, bleiben in Kraft.

§ 173

(1) Das Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 23) bleibt unberührt. Wegen der Versetzung, der Entpflichtung, der Rechtsfolgen der Entpflichtung und der Hinterbliebenenversorgung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Versetzung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen.

§ 174

Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Diese sind im übrigen ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 175

(1) Bei der Berechnung des fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums nach § 162 werden Amtszeiten eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters und eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

(2) Die Amtszeit eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters oder eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich.

§ 176

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig Vorsitzender einer Landesregierung und erhält er als solcher höhere Bezüge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge.

(2) Die Länder erstatten dem Reich die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallenden Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge.

§ 177

Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157 bis 159 der Reichsstatthalter.

§ 178

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden ist, ist Beamter, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem 2. Juli 1933 beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem 2. Juli 1933 auf Grund eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Er hat auch für die Zeit vor dem 2. Juli 1933 nicht die Rechte der Beamten, selbst wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wer Beamter auf Kündigung war, ist Beamter auf Widerruf.

(4) Wenn in landesrechtlichen Vorschriften schon vor dem 2. Juli 1933 bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten für diese Zeit nur diese Formen als Begründung im Sinne des § 27 Abs. 1.

§ 179

(1) Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(2) Wartestandsbeamte dürfen auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) richtet sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(5) Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätte, behält den Anspruch. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach diesem Gesetz.

(6) Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsrechtlich gleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erdiente Ruhegehalt.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird (§§ 83, 84).

(8) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.

(9) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen kann eine nach dem siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die nach den bisherigen Vorschriften anrechenbar ist.

(10) Für die Anwendung des § 82 Nr. 2 steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst gleich.

§ 180

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

(2) Für die im § 67 Abs. 2 bezeichneten Beamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres, ob diese Vorschrift auf sie Anwendung findet.

(3) § 59 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben.

§ 181

Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Strafurteile, welche nach §§ 53, 132 den Amtsverlust oder Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist; bei der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist.

§ 182

Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 183

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 184

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auch für die Reichsminister, die ihnen nach § 177 gleichgestellten Personen und die Beamten, die sich an diesem Tage im Dienst befinden, sowie für die Wartestandsbeamten gilt. Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, gelten nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Reichsbeamtengesetz,
2. das Beamtenhinterbliebenengesetz,
3. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte,
4. das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 590),
5. das Reichsministergesetz mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen,
6. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Dritter Teil Kapitel V Abschnitt II.

Die Vorschriften der §§ 554a bis c der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten zuständigen Reichsminister im Verordnungswege die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(4) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1937	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 37	**Reichsdienststrafordnung (RDStO)**	71

Reichsdienststrafordnung (RDStO).

Vom 26. Januar 1937.

Inhaltsübersicht

Reichsdienststrafordnung

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

Die Reichsdienststrafordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Deutschen Beamtengesetz unterliegen.

§ 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 22 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der dienststrafrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

Abschnitt II
Dienststrafen

§ 4

(1) Dienststrafen sind:
Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) In ein und demselben Dienststrafverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden.

§ 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen u. dgl.), sind keine Dienststrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Reichsmark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens tausend Reichsmark betragen.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung (§§ 127 ff. des Deutschen Beamtengesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 8

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus § 112 Abs. 6 nichts anderes ergibt.

§ 9

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Dienststrafen zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 8) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 9 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 9 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

Abschnitt III

Dienststrafverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 11

(1) Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Dienststrafverfügung verhängen.

§ 12

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Dienststrafverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 13

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Dienststrafgericht einstimmig die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.

§ 14

Das Dienststrafverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der

Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Dienststrafverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 15

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Fall beantragt die Einleitungsbehörde (§ 29) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

§ 16

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Dienststrafgerichts in Dienststrafsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 17

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 16 Satz 2 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Dienststrafverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 18

Der Beschuldigte kann im Dienststrafverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch — abgesehen von dem Fall des § 48 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 19

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Dienststrafkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Dienststrafkammer anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 20

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 21

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Reichsminister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

§ 22

(1) Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Dienststrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Dienststrafverfügung

§ 24

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrags,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

§ 25

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

§ 26

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet.

(3) Gegen die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung sind weitere Beschwerden bis an die oberste Dienstbehörde zulässig; die oberste Dienstbehörde kann jedoch den Beschwerdezug durch Verordnung allgemein oder für einzelne Beamtengruppen beschränken. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist in allen diesen Fällen endgültig.

§ 27

Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 26 gilt sinngemäß.

4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

§ 28

Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt und, wenn dieser Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, dem Stellvertreter des Führers in Abschrift mitgeteilt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 29

(1) Einleitungsbehörden sind

a) für Beamte, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, mit Ausnahme der unter c bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Reichsbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,

b) für andere Beamte, mit Ausnahme der unter c bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,

c) für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständige Reichsminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt,

d) für an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätige beamtete Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, die Behörden, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

Die obersten Reichsbehörden können auch für die unter b bis d genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 30

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Dienststrafverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Dienststrafverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (§ 53) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

5. Dienststrafgerichte

§ 31

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Reichsdienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus. Auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung dieser Tätigkeit getroffenen Entscheidung kann ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 71 des Deutschen Beamtengesetzes nicht gestützt werden.

a) Dienststrafkammern

§ 32

Die Dienststrafkammern werden bei Verwaltungsgerichten gebildet. Der Reichsminister des Innern bestimmt Sitz und Bezirk der Dienststrafkammern; er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden; er regelt den Geschäftsgang.

§ 33

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Dienststrafkammer in Berlin zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im

Grenzdienst kann jedoch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Dienststrafkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Reichsdienststrafhof durch Beschluß.

§ 35

(1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens dreißig Jahren sein, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammer haben.

(3) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

(4) Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen.

§ 36

(1) Der Reichsminister des Innern bestellt die Mitglieder der Dienststrafkammer auf drei Jahre; er kann sie bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellen.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Beteiligung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bei der Auswahl der Mitglieder regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 37

Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß; einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

§ 38

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 39

Ein Mitglied der Dienststrafkammer, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 6 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 40

(1) Das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen wird,
3. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer versetzt oder als Hochschullehrer entpflichtet wird, oder
4. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) Das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters des Vorsitzenden erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 wegfallen.

b) Reichsdienststrafhof

§ 41

(1) Der Reichsdienststrafhof wird bei dem Reichsverwaltungsgericht gebildet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsdienststrafhof besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sein.

(4) Die Mitglieder des Reichsdienststrafhofs (Abs. 2) werden vom Führer und Reichskanzler auf drei Jahre bestellt.

(5) Im übrigen gelten § 35 Abs. 2, §§ 36, 38 bis 40 sinngemäß.

§ 42

(1) Will ein Dienststrafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrafsenats oder des Großen Dienststrafsenats (Abs. 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Dienststrafsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Vertreter der obersten Dienstbehörde (§ 75 Abs. 1) aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrafsenat vorzulegen.

(3) Der Große Dienststrafsenat besteht aus dem Präsidenten des Reichsdienststrafhofs, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede, das der Vorsitzende jedes Dienststrafsenats von Fall zu Fall zur Mitwirkung in den Großen Dienststrafsenat entsendet.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Dienststrafsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 43

Jeder Dienststrafsenat beschließt mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern.

6. Untersuchung

§ 44

(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer sowie einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Sie kann Hilfsuntersuchungsführer bestellen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde endgültig.

(4) Der Vertreter der Einleitungsbehörde hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.

§ 47

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 48

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Dienststrafkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer bestellt

von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Beamten zum Verteidiger und stellt ihm den Beschluß der Dienststrafkammer zu.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 49

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können.

(3) Ein Verteidiger ist während der Untersuchung nicht zugelassen.

§ 50

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 51

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er kann dem Beschuldigten von dem für das Verfahren erheblichen Inhalt der Personalakten Kenntnis geben und ihm in die sonstigen Akten auch Einsicht gewähren.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

§ 52

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung oder der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Fall auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2, § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Gegenüber einem Ruhestandsbeamten kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen (§ 12 Satz 2) zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

7. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 53

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt nach ihren Weisungen eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen wolle, so hat die Dienststrafkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrags bedarf es nicht.

§ 54

(1) Die Dienststrafkammer kann bei ihr anhängige Dienststrafverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Reichsdienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

§ 55

Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 53 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

§ 56

(1) Der Beschuldigte kann sich in dem Verfahren vor der Dienststrafkammer der Hilfe eines Verteidigers bedienen. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sein.

§ 57

Der Beschuldigte und sein Verteidiger können nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Dienststrafkammer vorgelegten Akten, mit Ausnahme von Personalakten, einsehen und Abschriften daraus entnehmen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann ihnen auch Auszüge aus den Personalakten, soweit diese Belastendes enthalten, vorlegen.

§ 58

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Ist der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so ist dem Stellvertreter des Führers eine Abschrift der Ladung (Abs. 1 Satz 1) zu übersenden.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

§ 59

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 60

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Reichsminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) Ist der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so kann der Stellvertreter des Führers einen Beauftragten in die Hauptverhandlung entsenden.

§ 61

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Dienststrafverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten, oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 62

(1) Die Dienststrafkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Dienststrafverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Dienststrafkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 13 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 63

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten ferner einzustellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

§ 64

(1) Die Dienststrafkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Dienststrafkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 127 bis 129,

132, 134 und 135 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

§ 65

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafkammer eine Vernehmung nach § 61 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 64 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, auch dem Stellvertreter des Führers sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren

a) Beschwerde

§ 66

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den Reichsdienststrafhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Dienststrafkammer innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Reichsdienststrafhof eingelegt wird.

(3) Die Dienststrafkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Reichsdienststrafhof durch Beschluß endgültig.

b) Berufung

§ 67

(1) Gegen das Urteil der Dienststrafkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Reichsdienststrafhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 68

Die Berufung ist bei der Dienststrafkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Reichsdienststrafhof eingelegt wird.

§ 69

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Dienststrafgericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Dienststrafgerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 70

(1) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragt werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Dienststrafkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 71

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 72

(1) Nach Ablauf der Frist des § 71 Abs. 2 werden die Akten dem Reichsdienststrafhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Dienststrafsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 73).

§ 73

(1) Der Reichsdienststrafhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 70 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückweisen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an eine Dienststrafkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 63 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Abs. 1 Nr. 4, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 74

Soweit der Reichsdienststrafhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Dienststrafkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Reichsdienststrafhof tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Im übrigen gelten, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(2) Der Reichsdienststrafhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

§ 76

(1) Die Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Dienststrafgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 77

Die Beschlüsse des Reichsdienststrafhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung

§ 78

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 79

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 80

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus § 112 Abs. 6 nichts anderes ergibt.

§ 81

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 82

(1) Die nach § 79 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amts- oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt oder
3. das Dienststrafverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Dienststrafverfahren auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Dienststrafverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Dienststrafverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

Abschnitt IV
Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens
1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Dienststrafgerichts,

a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils, oder
b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind — als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte —,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Dienststrafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Dienststrafrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Reichsdienststrafhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 84

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Dienststrafurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,

2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 86

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Reichsbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 56 Abs. 2) bedienen.

§ 87

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 88

(1) Das Dienststrafgericht (§ 87) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Dienststrafkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 89

(1) Verwirft das Dienststrafgericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Dienststrafkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsdienststrafhof.

(3) Hat das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 83 Abs. 1b die §§ 78 bis 82 sinngemäß.

§ 90

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung mit Ausnahme des § 49 Abs. 3.

(3) Die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Reichsdienststrafhof die oberste Dienstbehörde, ernennt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

§ 91

(1) Nach Ablauf der Frist des § 90 Abs. 1 kann das Dienststrafgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freisprechung erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 58 bis 62 und § 65 sinngemäß.

§ 92

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Dienststrafkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Dienststrafrichtern

§ 93

(1) Ein Dienststrafrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 94

Wird ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht ebenso bestraft, so gilt § 55 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

§ 95

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 94 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Reiche verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 142 bis 147 des Deutschen Beamtengesetzes.

5. Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 96

Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben. Die Dienststrafkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Bedachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die §§ 98, 100 und 101 sinngemäß.

Abschnitt V

Kosten des Dienststrafverfahrens

§ 97

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Dienststrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden, auch soweit diese nicht pfändbar sind. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

§ 98

(1) Der Beschuldigte, der im Dienststrafverfahren verurteilt wird, ist zugleich für schuldig zu erklären, die in dem gesamten Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 3 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Dienststrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 99

(1) Der Beschuldigte, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, ist für schuldig zu erklären, die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten zu tragen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Dienststrafgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 100

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können dem Reich ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Sie sind dem Reich aufzuerlegen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat.

(2) Kosten der Verteidigung trägt das Reich nur, wenn sie ihm ausdrücklich auferlegt worden sind. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 101

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Reich auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Dienststrafverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Reiche zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

Abschnitt VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 102

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Dienststrafverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(3) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 21 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(4) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden, auch soweit diese nicht pfändbar sind.

(5) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an das Reich abzuführen.

§ 103

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (§§ 38, 97, 101, 102 Abs. 4) beigetrieben werden.

§ 104

(1) Dem Führer und Reichskanzler steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 54 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

Abschnitt VII

Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst

§ 105

(1) Im Fall des § 17 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes ist der Antrag des Beamten auf Entscheidung der Dienststrafkammer schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen und zu begründen. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Dienststrafkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig. Sie kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 sinngemäß.

(3) Unbeschadet der Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes kann der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten. Im letzteren Fall kann die Dienststrafkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden.

§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 78), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

Abschnitt VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf

§ 107

Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 29 zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständig wäre, kann einen Beamten mit der Untersuchung beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 sinngemäß.

Abschnitt IX

Besondere Vorschriften

1. Für richterliche Beamte

§ 108

Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an das Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges zulässig.
2. Sämtliche Beisitzer der Dienststrafkammer und des Dienststrafgerichts des zweiten Rechtszuges müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

2. Für Beamte der Reichsjustizverwaltung

§ 109

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung — mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts — wegen Dienstvergehen, die in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind, gilt folgendes:

1. a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die bei jedem Oberlandesgericht für seinen Bezirk errichtet wird. Sie entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen wenigstens einer ein im Bezirk des Oberlandesgerichts planmäßig angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein muß. Im Verfahren gegen einen Richter müssen beide Beisitzer solche Richter sein.

   b) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Oberlandesgerichts. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

2. a) Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststrafsenat beim Reichsgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen wenigstens zwei planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen. Im Verfahren gegen einen Richter müssen sämtliche Beisitzer solche Richter sein.

   b) Vorsitzender des Dienststrafsenats ist der Reichsgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

3. Die Mitglieder des Dienststrafsenats bestellt der Führer und Reichskanzler, die Mitglieder der Dienststrafkammern der Reichsminister der Justiz, soweit sie nicht durch Nr. 1b und 2b gesetzlich bestimmt sind, auf drei Jahre. § 36 Abs. 3 gilt sinngemäß.

4. Der Reichsminister der Justiz regelt den Geschäftsgang der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats. Er übt für diese Gerichte die sonst dem Reichsminister des Innern zustehenden Befugnisse aus.

5. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

(2) Die Einleitungsbehörde entscheidet, ob die Anschuldigung ein Dienstvergehen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 betrifft. Liegt nach der Entscheidung der Einleitungsbehörde der Anschuldigung ein Sachverhalt zugrunde, der ganz oder auch nur zum Teil die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 erfüllt, so sind die im Abs. 1 bezeichneten Dienststrafgerichte zuständig.

3. Für Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs

§ 110

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen ein Mitglied des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, ein hauptamtliches Mitglied des Volksgerichtshofs oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wird ein besonderer Dienststrafsenat beim Reichsgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident. Für seine Vertretung gilt § 109 Abs. 1 Nr. 2b.

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem Reichsdienststrafhof und dem beim Reichsgericht nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 gebildeten Dienststrafsenat angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) Die richterlichen Beisitzer werden vom Führer und Reichskanzler auf drei Jahre bestellt.

(5) Der Dienststrafsenat entscheidet endgültig.

(6) Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

4. Für Beamte der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei

§ 111

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 gelten, und regelt den Beschwerdezug. Er kann andere Formen der Verhängung und Vollstreckung von Dienststrafen, als in den §§ 25 und 102 vorgeschrieben, zulassen.

5. Für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 112

(1) Der Reichsminister des Innern gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

(3) Wer als oberste Dienstbehörde der an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, gilt, bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Für die Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Reichsministers des Innern tritt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Reichsminister; er trifft seine Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und 3 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(5) Für die im Abs. 4 bezeichneten Körperschaften usw. gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

(6) Ist eines der Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 78, 80) kann entsprechend beschränkt werden.

6. Für Wehrmachtbeamte

§ 113

(1) Für die Wehrmachtbeamten werden besondere Dienststrafgerichte gebildet. Das Nähere regelt der Reichskriegsminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz.

(2) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, welche Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung auf das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte anzuwenden sind.

(3) Die Vorschriften des § 28 Satz 3, § 36 Abs. 3, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei finden im Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte keine Anwendung.

Abschnitt X
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 114

Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Reichsdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in Berlin durch den Reichsminister des Innern errichtet; die im § 41 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder müssen Mitglieder eines obersten Verwaltungsgerichts sein.

§ 115

(1) Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist; Dienstvergehen, die nach den bisherigen Vorschriften beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt sind, können jedoch nicht mehr verfolgt werden.

(2) Gegen einen Ruhestandsbeamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten ist, kann ein Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden wegen eines vor dem Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens, wenn dies nach den bisher für ihn geltenden Vorschriften zulässig war, wegen Annahme von Belohnungen oder Geschenken, wenn das Dienstvergehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist. Im übrigen ist die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig; dies gilt auch dann, wenn ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes früheres Dienststrafverfahren nur wegen Verfahrensmangels eingestellt worden war.

(3) Die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Beamten werden dienststrafrechtlich den Ruhestandsbeamten gleich behandelt.

§ 116

Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über; dies gilt nicht für die Dienststrafverfahren, die vor den Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und dem Dienststrafsenat beim Reichsgericht anhängig sind; diese gehen auf die im § 109 bezeichneten Dienststrafgerichte über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam

§ 117

(1) Dienststrafverfahren, die nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschieden sind, ohne daß danach ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig war, können nur wiederaufgenommen werden, wenn das frühere Urteil nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig geworden ist.

(2) Anhängige Wiederaufnahmeverfahren, die nach diesem Gesetz unzulässig wären, sind einzustellen; die Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

(3) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87) oder das nach § 89 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Reichsdienststrafhof. Er kann die Sache für das weitere Verfahren im Sinne des § 89 Abs. 2 an eine Dienststrafkammer verweisen.

§ 118

§ 110 gilt auch für die richterlichen Mitglieder der obersten Verwaltungsgerichte der Länder und die unabhängigen Mitglieder der Preußischen Oberrechnungskammer.

§ 119

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

§ 120

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichsbehörde.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der §§ 6, 7 und 79 anzusehen sind.

§ 121

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Unberührt bleiben § 9 Abs. 4 des Bankgesetzes, § 23 des Reichsbahngesetzes und § 5 des Reichsbahn-Personalgesetzes.

(3) Im übrigen treten alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, die das Dienststrafrecht gegenüber Beamten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, betreffen; die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Dienststrafgerichte des Reichs und der Länder endet.

(4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder statutarischen Vorschriften auf die außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften an ihre Stelle.

(5) Soweit dieses Gesetz Vorschriften voraussetzt, die reichsgesetzlich noch nicht erlassen sind, sind die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften übergangsweise sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 26. Januar 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1937	Nr. 11

Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Vom 26. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Groß-Hamburg

§ 1

(1) Auf das Land Hamburg gehen von Preußen über:

a) die Stadtkreise Altona und Wandsbek (Regierungsbezirk Schleswig),

b) der Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg (Regierungsbezirk Lüneburg),

c) die Gemeinden Bergstedt, Billstedt, Bramfeld, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Lohbrügge, Poppenbüttel, Rahlstedt, Sasel, Steilshoop, Wellingsbüttel (Landkreis Stormarn, Regierungsbezirk Schleswig),

d) die Gemeinde Lokstedt (Landkreis Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig),

e) die Gemeinde Cranz (Landkreis Stade, Regierungsbezirk Stade),

f) die Gemeinden Altenwerder, Finkenwerder, Fischbeck, Frankop, Gut Moor, Kirchwerder, Langenbeck, Marmstorf, Neuenfelde, Neugraben, Neuland, Rönneburg, Sinstorf sowie die rechts der Elbe gelegenen Teile der Gemeinde Over (Landkreis Harburg, Regierungsbezirk Lüneburg),

g) der Wohnplatz Kurslack im Achterschlag (Gemeinde Börnsen, Landkreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig).

(2) Auf das Land Preußen gehen von Hamburg über:

a) die Stadt Geesthacht unter Eingliederung in den Landkreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig,

b) die Gemeinde Groß Hansdorf und Schmalenbeck unter Eingliederung in den Landkreis Stormarn, Regierungsbezirk Schleswig,

c) die Stadt Cuxhaven und die Gemeinden Berensch und Arensch, Gudendorf, Holte und Spangen, Oxstedt, Sahlenburg unter Eingliederung in den Landkreis Land Hadeln, Regierungsbezirk Stade.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden mit der Stadt Hamburg und den beim Lande Hamburg verbleibenden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammengeschlossen; sie führt die Bezeichnung „Hansestadt Hamburg".

§ 3

Die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten führt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Die Verfassung und Verwaltung des Landes und der Hansestadt Hamburg regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 5

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 2 kann der Reichsminister des Innern die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten der beim Lande Hamburg verbleibenden Gemeinden sowie der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden auf den Reichsstatthalter übertragen.

(2) Bis zur Regelung der Rechnungsprüfung in den Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung des Landes und der Hansestadt Hamburg wird der Rechnungshof des Deutschen Reichs ermächtigt, in Hamburg die Vorschriften des § 93 der Reichshaushaltsordnung auch über die Voraussetzungen seines Absatzes 1 Satz 1 hinaus sowie sinngemäß auch hinsichtlich der dem Rechnungshof nach den §§ 45c, 88 Abs. 3, § 113 ff. der Reichshaushaltsordnung obliegenden Prüfungen anzuwenden. Er kann insoweit auch die Vorprüfungsstelle ermächtigen, an seiner Stelle mit oder ohne seine vorherige Zustimmung Erklärungen nach der Reichshaushaltsordnung abzugeben.

Artikel II

Andere Gebietsbereinigungen

§ 6

(1) Das Land Lübeck mit Ausnahme seiner im Lande Mecklenburg gelegenen Gemeinden Schattin und Utecht geht auf das Land Preußen über.

(2) Es werden zugeteilt die Stadt Lübeck als Stadtkreis dem Regierungsbezirk Schleswig und die Gemeinden Düchelsdorf, Sierksrade, Behlendorf, Hollenbeck, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Nusse, Poggensee, Ritzerau, Groß Schretstaken, Klein Schretstaken und Tramm dem Landkreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig. Die Zuteilung der Gemeinden Kurau (lüb. Anteils), Dissau, Krumbeck und Malkendorf regelt § 8 Abs. 2.

§ 7

(1) Der Stadtkreis Wilhelmshaven (ohne Wohnplatz Eckwarderhörn) geht von Preußen auf das Land Oldenburg über und wird mit dem Stadtkreis Rüstringen zusammengeschlossen. Der Stadtkreis führt den Namen Wilhelmshaven.

(2) Der Wohnplatz Eckwarderhörn geht von Preußen auf das Land Oldenburg über und wird in die Gemeinde Butjadingen, Amt Wesermarsch, eingegliedert.

§ 8

(1) Der oldenburgische Landesteil Birkenfeld geht auf das Land Preußen über und bildet einen Landkreis in der Rheinprovinz.

(2) Der oldenburgische Landesteil Lübeck geht auf das Land Preußen über und bildet mit den bisher lübischen Gemeinden Kurau (lüb. Anteils), Dissau, Krumbeck und Malkendorf den Landkreis Eutin im Regierungsbezirk Schleswig.

§ 9

Zwischen Preußen, Mecklenburg und dem bisher lübischen Landgebiete wird folgende Gebietsbereinigung vorgenommen:

1. Auf Preußen gehen von Mecklenburg über:

a) Gemeinde Rossow mit Rossow Gut, Gemeinde Netzeband mit Dovensee, Drusedow und Grüneberg, Gemeinde Schönberg mit Doßkrug — sämtlich bisher zum Landkreis Waren gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam;

b) die Gemeinden Hammer, Mannhagen, Panten, Horst, Walksfelde und Domhof Ratzeburg — sämtlich bisher zum Landkreis Schönberg gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig;

c) der Glanz-See — bisher zum Landkreis Stargard gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam.

2. Auf Mecklenburg gehen von Preußen über:

a) die Gemeinden Pinnow, Rottmannshagen und Zettemin — bisher zum Landkreis Demmin gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Malchin;

b) Quaslinermühle (Gemeinde Jännersdorf) — bisher zum Landkreis Ostprignitz gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Parchim;

c) der Gutsbezirk Groß Menow — bisher zum Landkreis Ruppin gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Stargard;

d) der Dabelow-See — bisher zum Landkreis Templin gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Stargard;

e) der Kornow-See — bisher zum Landkreis Prenzlau gehörig — unter Eingliederung in den Landkreis Stargard.

3. Auf Mecklenburg gehen von dem bisher lübischen Landgebiet über:

die Gemeinden Schattin und Utecht unter Eingliederung in den Landkreis Schönberg.

Artikel III

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

(1) Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister bestimmt, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt beim Wechsel der Gebietszugehörigkeit Rechts- und Verwaltungsvorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft und des aufnehmenden Verwaltungsbezirks eingeführt werden. Er kann bestimmte Vorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft oder des aufnehmenden Verwaltungsbezirks schon vor dem Eintritt der Gebietsänderungen in den zugeteilten Gebieten in Kraft setzen. Er kann in Kraft bleibende Vorschriften den Vorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft oder des aufnehmenden Verwaltungsbezirks angleichen.

(2) Mit der Einführung des neuen Rechts treten die entsprechenden bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

§ 11

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit Landesbehörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, Landes- oder Gemeindebehörden der aufnehmenden Gebietskörperschaft werden; mit dieser Maßgabe findet Kapitel V des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) Anwendung.

§ 12

(1) Die Auseinandersetzung zwischen den Gebietskörperschaften regeln der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen. Ihre Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

(2) Landeseigene Grundstücke und deren Zubehör, die sich im abgetretenen Gebiet befinden, gehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit allen Lasten und Verbindlichkeiten auf das aufnehmende Land über.

(3) Soweit Betriebe, die einem Lande unmittelbar oder mittelbar gehören, auf ein anderes Land übergehen, hat das aufnehmende Land die für die Errichtung und den Ausbau der Anlagen des Betriebs seit 1924 aus außerordentlichen Mitteln geleisteten Ausgaben wie Anleiheschulden des abgebenden Landes nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen zu verzinsen und zu tilgen.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

Artikel IV
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

(1) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Zusammenhang mit den aus diesem Gesetz sich ergebenden Gebietsänderungen die Grenzen der Gebietskörperschaften und Verwaltungsbezirke ändern. Er kann diese Ermächtigung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich infolge der Verschiebung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den aufnehmenden und abgebenden Ländern und auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft, mit Ausnahme des § 2, der durch den Reichsminister des Innern spätestens am 1. April 1938 in Kraft zu setzen ist.

(2) Die Vorschriften des § 10 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1937	Nr. 12

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 29. Januar 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung zu dem Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Beitritt von Marokko, französischer Zone). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt Rumäniens). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Mitteilung der Schriftleitung.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern.

Vom 30. Januar 1937.

Artikel 1

Dem Reichsarbeitsführer wird neben seinen Aufgaben als Führer des Reichsarbeitsdienstes zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen.

Artikel 2

(1) Der Reichsarbeitsführer ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.

(2) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.

(3) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

Artikel 4

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien

Vom 26. Januar 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird die auf den 31. März 1935 festgesetzte und durch das Gesetz über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 386) auf den 31. März 1937 verlängerte Frist bis zum 31. März 1940 ausgedehnt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, 26. Januar 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Vom 30. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Benutzung von Binnengewässern durch Schiffahrt und Flößerei ergeben und Ansprüche folgender Art zum Gegenstand haben (Binnenschiffahrtssachen):

1. Schadenersatzansprüche aus Zusammenstößen oder anderen Schiffahrtsunfällen sowie aus unerlaubten Handlungen, die sonst mit der Benutzung der Gewässer zusammenhängen;
2. Ansprüche auf Lotsenvergütungen;
3. Ansprüche aus Bergung und Hilfeleistung, namentlich auf Berge- und Hilfslohn.

(2) Das Gesetz gilt nicht für Binnengewässer, auf denen die Seewasserstraßenordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 833) nebst Ergänzungen gilt.

§ 2

Für Binnenschiffahrtssachen sind im ersten Rechtszug ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands die Amtsgerichte zuständig.

§ 3

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung über die Zuständigkeit ist zuständig:

im Fall des § 1 Nr. 1 nur das Gericht, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat;

im Fall des § 1 Nr. 2 nur das Gericht des Erfüllungsorts;

im Fall des § 1 Nr. 3 nur das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung bewirkt oder die Hilfe geleistet worden ist.

(2) Hat sich die den Anspruch begründende Tatsache auf einem Binnengewässer zwischen zwei deutschen Ufern ereignet, so sind die Schiffahrtsgerichte beider Ufer zuständig.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann namentlich durch Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuweisen; er kann ferner für das Verfahren in diesen Sachen, namentlich über die zulässigen Rechtsmittel und über die zur Entscheidung über die Rechtsmittel zuständigen Gerichte, besondere Vorschriften erlassen.

§ 5

§ 14 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und das Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) nebst seinen Durchführungsverordnungen werden aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Vom 19. Januar 1937*).

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 557) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in der Fassung der Durchführungsverordnungen vom 4. und 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418, 1432) und vom 29. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt: „oder es sich um eine Kreditanstalt handelt."
2. Im § 2 Abs. 2 wird die Vorschrift der Nr. 3 gestrichen.
3. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „der Prüfungspflicht oder" gestrichen.
4. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Diese Ermächtigungen gelten nicht für Kreditanstalten der im Abs. 3 bezeichneten Art."
5. Im § 7 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Landesbehörde" die Worte „oder in Preußen der Aufsicht des Oberpräsidenten" eingeschaltet.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 27. Januar 1937.

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft.

Vom 23. Januar 1937*).

§ 1

Nr. 6 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen vom 3. April 1933 in der Fassung der Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 753) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „31. Dezember 1936" treten die Worte „31. Dezember 1938".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 26. Januar 1937.

Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

Vom 26. Januar 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung und des § 29 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) wird der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus im Sinn des § 32 Absatz 1 Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) auf Grund des Einheitswerts des Grundstücks nach den Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 bemessen.

§ 2

Nutzungswert

(1) Als Grundbetrag für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten (§ 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) sind die folgenden Hundertsätze des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks (§ 3) anzusetzen:

1. 3 vom Hundert, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden ist;
2. $3^1/_2$ vom Hundert, wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden ist.

(2) Von dem Grundbetrag sind bis zu seiner Höhe die Schuldzinsen abzusetzen, die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 3

Maßgebender Einheitswert

(1) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfällt, für das der Nutzungswert der Wohnung zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Kalenderjahrs bezugsfertig geworden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Dient das Grundstück teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken (§ 32 Absatz 1 Ziffer 4 letzter Satz der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz), so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil des Grundstücks entfällt.

§ 4

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf Einfamilienhäuser anzuwenden, bei denen die gesamte Grundfläche nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist. Auch wenn hiernach die Verordnung nicht anzuwenden ist, ist der Einkommensteuer mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Anwendung der Verordnung nach § 2 ergeben würde, wenn die gesamte Grundfläche nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1936.

Berlin, 26. Januar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung
über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden.

Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund der Verordnung über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich vom 25. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1083) wird verordnet:

§ 1

(1) Mit der Förderung und einheitlichen Regelung der öffentlichen Leistungsprüfungen von Pferden werden die Oberste Behörde für Vollblut-Zucht und -Rennen, die Oberste Behörde für Traber-Zucht und -Rennen und die Oberste Behörde für die Prüfungen der Warm- und Kaltblutpferde beauftragt. Diese Behörden haben die Aufgabe, auf ihrem Gebiet alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Oberste Behörde für Vollblut-Zucht und -Rennen, die Oberste Behörde für Traber-Zucht und -Rennen und die Oberste Behörde für die Prüfungen der Warm- und Kaltblutpferde erhalten die Stellung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und unterstehen der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Aufgaben, Zusammensetzung, gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung der im § 1 genannten Obersten Behörden regeln Satzungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt. Die Satzungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Renn- und Turnierordnungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. In ihnen kann die Verhängung von Ordnungsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen werden.

(3) Die im § 1 genannten Obersten Behörden haben das Recht, als Entgelt für besondere Leistungen Gebühren und von den Veranstaltern öffentlicher Leistungsprüfungen von Pferden zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Beiträge zu erheben.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen

Vom 29. Januar 1937

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Einziger Artikel

(1) Der im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Fünften Durchführungsverordnung vom 7. Februar 1936 (Reichsgesetzbl I S. 62) als Höchstgrenze für die Gewährung von Härtebeihilfen vorgesehene Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 200 Reichsmark wird für die Beihilfezahlungen ab 1. Juli 1937 auf 1 500 Reichsmark erhöht.

(2) Dementsprechend ist der im Artikel 1 Absatz 4 und im Artikel 2 der Fünften Durchführungsverordnung vom 7. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 62) je zweimal genannte Betrag von „1 200 Reichsmark" durch „1 500 Reichsmark" zu ersetzen.

Berlin, 29. Januar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Vom 30. Januar 1937.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

Die Amtsgerichte, denen auf Grund des § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen zugewiesen wird (Schiffahrtsgerichte), bezeichnen sich bei der Entscheidung dieser Sachen als Schiffahrtsgerichte.

Artikel 2

Ist ein als Schiffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung die Geschäfte des Schiffahrtsgerichts einem von ihnen zu übertragen.

Artikel 3

Gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zulässig. § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552) gilt nicht.

Artikel 4

Schiffahrtsgerichte am Rhein

§ 1

Am Laufe des Rheins wird die Verhandlung und Entscheidung der Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszug übertragen

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für den Bezirk der Amtsgerichte Bonn, Dinslaken, Düsseldorf, Düsseldorf-Gerresheim, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Emmerich, Goch, Kleve, Köln, Köln-

Mülheim, Königswinter, Krefeld, Moers, Neuß, Opladen, Ratingen, Rees, Rheinberg, Siegburg, Uerdingen, Wesel, Xanten;

2. dem Amtsgericht St. Goar
für den Bezirk der Amtsgerichte Andernach, Boppard, Ehrenbreitstein, Eltville, Koblenz, Linz, Neuwied, Niederlahnstein, Rüdesheim, St. Goar, St. Goarshausen, Sinzig, Stromberg, Wiesbaden;

3. dem Amtsgericht Mainz
für den Bezirk der Amtsgerichte Bingen, Groß-Gerau, Lampertheim, Mainz, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Worms;

4. dem Amtsgericht Ludwigshafen
für den Bezirk der Amtsgerichte Frankenthal, Germersheim, Kandel, Ludwigshafen, Speyer;

5. dem Amtsgericht Mannheim
für den Bezirk der Amtsgerichte Karlsruhe, Mannheim, Philippsburg, Schwetzingen;

6. dem Amtsgericht Kehl
für den Bezirk der Amtsgerichte Breisach, Bühl, Ettenheim, Kehl, Kenzingen, Lahr, Lörrach, Müllheim (Baden), Offenburg, Rastatt, Staufen.

§ 2

(1) Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Urteile der im § 1 genannten Schiffahrtsgerichte wird den Oberlandesgerichten Köln und Karlsruhe übertragen.

(2) Das Oberlandesgericht Köln entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte Duisburg-Ruhrort und St. Goar richten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte Mainz, Ludwigshafen, Mannheim und Kehl richten.

(3) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hält seine mündlichen Verhandlungen in Binnenschiffahrtssachen in Mannheim ab.

§ 3

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels wird nicht dadurch berührt, daß es statt beim Oberlandesgericht bei dem dem Amtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt ist; die Sache wird von Amts wegen an das Oberlandesgericht abgegeben.

§ 4

Die bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe, soweit es in Binnenschiffahrtssachen befindet, zugelassen.

Artikel 5

Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 34) muß es im Artikel 1 Zeile 12 statt „§ 3 Abs. 1 Nr. 3" richtig heißen: „§ 3 Abs. 1 Nr. 4".

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Freiherr von Manteuffel

Mitteilung der Schriftleitung

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1936 des Reichsgesetzblatts Teil I und Teil II — enthaltend das jährliche Sachverzeichnis und die Zeitlichen Übersichten — können erst Anfang Februar fertiggestellt und versandt werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1937	Nr. 13

Inhalt

Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

Vom 30. Januar 1937.

§ 1

(1) Zur planvollen Gestaltung des Stadtbildes der Reichshauptstadt Berlin wird ein Generalbauinspektor eingesetzt.

(2) Der Generalbauinspektor wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er untersteht ihm unmittelbar und führt die Bezeichnung „Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt".

§ 2

(1) Der Generalbauinspektor stellt einen neuen Gesamtbauplan für die Reichshauptstadt Berlin auf.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß alle das Stadtbild beeinflussenden Platzanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Der Generalbauinspektor ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbauinspektor die Behörden des Reichs, des Landes Preußen und der Reichshauptstadt zur Verfügung. Der Generalbauinspektor sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Preußen und der Reichshauptstadt und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbauinspektor die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbauinspektors berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

§ 5

Der Generalbauinspektor bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Platzanlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Änderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen werden darf. Vor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauvorhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

§ 6

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1937	Nr. 14

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich.

Vom 30. Januar 1937.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz einstimmig beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

(1) Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) wird bis zum 1. April 1941 verlängert.

(2) Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) bleibt unberührt.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1937	Nr. 15

Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz).

Vom 30. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Buch
Aktiengesellschaft

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wesen der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

§ 2
Gründerzahl

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich mindestens fünf Personen beteiligen, die Aktien übernehmen.

§ 3
Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 4
Firma

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten.

(2) Führt die Aktiengesellschaft die Firma eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" in die Firma aufnehmen.

§ 5
Sitz

Als Sitz der Aktiengesellschaft ist in der Regel der Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder der Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 6
Grundkapital

(1) Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt.

(2) Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen in Reichswährung bestimmten Nennbetrag lauten.

§ 7

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfhunderttausend Reichsmark.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

§ 8

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist tausend Reichsmark. Höhere Aktiennennbeträge sollen auf volle fünfhundert Reichsmark lauten.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen; die Aktiennennbeträge sollen auf volle hundert Reichsmark lauten.

(3) Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Die Aktien sind unteilbar.

(5) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

§ 9

Ausgabebetrag der Aktien

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 10

Inhaber- und Namensaktien

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 11

Aktien besonderer Gattung

Einzelne Gattungen von Aktien können verschiedene Rechte haben, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens.

§ 12

Stimmrecht.

Keine Mehrstimmrechtsaktien

(1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

(2) Mehrstimmrechte sind unzulässig. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftliche Belange es fordern.

§ 13

Unterzeichnung der Aktien

Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muß in der Urkunde enthalten sein.

§ 14

Zuständigkeit

Unter Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu verstehen.

§ 15

Wesen des Konzerns und des Konzernunternehmens

(1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

Zweiter Teil

Gründung der Gesellschaft

§ 16

Feststellung der Satzung

(1) Die Satzung muß durch gerichtliche oder notarische Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer gerichtlich oder notarisch beglaubigten Vollmacht.

(2) In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt.

(3) Die Satzung muß bestimmen:
1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals;
4. die Nennbeträge der einzelnen Aktien und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;
5. die Art der Zusammensetzung des Vorstands;
6. die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 17

Inhaber- und Namensaktien

(1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, so sind die Aktien als Namensaktien auszustellen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist.

§ 18

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

§ 19

Sondervorteile. Gründungsaufwand

(1) Jeder zugunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß in der Satzung unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

(2) Von dieser Festsetzung gesondert ist in der Satzung der Gesamtaufwand festzusetzen, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder an andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird.

(3) Ohne diese Festsetzung sind solche Abkommen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

§ 20

Sacheinlagen. Sachübernahmen

(1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt; bei unwirksamer Vereinbarung einer Sacheinlage bleibt der Aktionär verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen.

(3) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

§ 21

Gründer

Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft. Bei der Stufengründung sind Gründer auch die Aktionäre, die Sacheinlagen machen, ohne sich an der Feststellung der Satzung beteiligt zu haben.

§ 22

Errichtung der Gesellschaft

(1) Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

(2) Übernehmen die Gründer Aktien, die sie bei der Feststellung der Satzung noch nicht übernommen haben, so bedarf es gerichtlicher oder notarischer Beurkundung. In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der von jedem Beteiligten übernommenen Aktien anzugeben.

§ 23

Erster Aufsichtsrat und Vorstand

(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Die Bestellung bedarf gerichtlicher oder notarischer Beurkundung.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.

§ 24

Gründungsbericht

(1) Die Gründer haben einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten (Gründungsbericht).

(2) Im Gründungsbericht sind die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Leistungen abhängt. Dabei sind anzugeben die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf

den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den letzten beiden Jahren und im Fall des Übergangs eines Unternehmens auf die Gesellschaft der Betriebsertrag aus den letzten beiden Geschäftsjahren.

(3) Im Gründungsbericht ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfang bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen sind und ob und in welcher Weise ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

§ 25

Gründungsprüfung. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

(2) Außerdem hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn

1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder
2. bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen sind oder
3. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder
4. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 20) vorliegt.

(3) Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstands.

(4) Als Gründungsprüfer sind in der Regel nur zu bestellen:

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen nicht als Gründungsprüfer bestellt werden; gleiches gilt für Personen und Prüfungsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, oder die Gesellschaft maßgebenden Einfluß haben.

§ 26

Umfang der Gründungsprüfung

(1) Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Prüfung durch die Gründungsprüfer haben sich namentlich darauf zu erstrecken:

1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen richtig und vollständig sind;
2. ob die für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Leistungen angemessen sind.

(2) Über jede Prüfung ist unter Darlegung dieser Umstände schriftlich zu berichten.

(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht, dem Vorstand und der amtlichen Vertretung des Handelsstands einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht und bei der amtlichen Vertretung des Handelsstands einsehen.

§ 27

Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern. Vergütung und Auslagen der Gründungsprüfer

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise entscheidet das Gericht; die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(2) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 28

Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsmäßig eingezahlt worden ist (§ 49 Abs. 3) und, soweit er nicht bereits

zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt wurde, endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

§ 29

Inhalt der Anmeldung

(1) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Bankkonto der Gesellschaft oder des Vorstands (§ 49 Abs. 3) durch Vorlegung einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung und die Urkunden über § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2;
2. im Fall der §§ 19 und 20 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands; in der Berechnung sind die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln anzuführen;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer nebst ihren urkundlichen Unterlagen; ferner die Bescheinigung, daß der Bericht der Gründungsprüfer der amtlichen Vertretung des Handelsstands eingereicht ist;
5. wenn es für den Gegenstand des Unternehmens oder eine sonstige Satzungsbestimmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 30

Stufengründung

(1) Übernehmen die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, nicht alle Aktien, so sind die folgenden besonderen Vorschriften einzuhalten.

(2) Vor Erstattung des Gründungsberichts sind die nicht übernommenen Aktien zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung des Zeichners nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden; er hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung der Satzung;
2. die im § 16 Abs. 3 und in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen bestehen, den Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
4. den Ausgabebetrag der Aktien und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang von Nebenverpflichtungen;
5. den Zeitpunkt, in dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

(3) Zeichnungsscheine, die diese Angaben nicht vollständig oder die außer dem Vorbehalt im Abs. 2 Nr. 5 Beschränkungen der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Auf die Unverbindlichkeit oder Nichtigkeit der Zeichnung kann sich der Zeichner nicht berufen, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist und wenn er auf Grund einer den Erfordernissen des Abs. 2 Satz 2 entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Hauptversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat. Jede nicht im Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(4) Den ersten Aufsichtsrat (§ 23) bestellt eine Hauptversammlung, die die Gründer nach der Zeichnung des Grundkapitals zu berufen haben.

(5) Der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sind außer den Urkunden nach § 29 Abs. 2 die Doppelstücke der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre beizufügen; das Verzeichnis muß die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien und die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen angeben.

(6) Nach der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beruft das Gericht eine Hauptversammlung der in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

(7) Der Richter leitet die Versammlung.

(8) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der Gründungsprüfung auf Grund der Berichte nach § 26 Abs. 2 und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären. Bis zur Beschlußfassung kann jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

(9) Die Mehrheit für die Errichtung der Gesellschaft muß mindestens ein Viertel aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen; der Nennbetrag ihrer Aktien muß mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals erreichen; Personen, denen Sondervorteile oder Gründungsaufwand gewährt werden sollen (§ 19), die Sacheinlagen machen sollen oder von denen Vermögensgegenstände übernommen werden sollen (§ 20), können weder für sich noch für andere mitstimmen.

(10) Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist nötig, wenn die im § 16 Abs. 3 und im § 17 bezeichneten Bestimmungen der Satzung geändert oder die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen; gleiches gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die in der Satzung bestimmte Zeit verlängert oder die in der Satzung für Beschlüsse der Hauptversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

(11) Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es die Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit verlangen.

(12) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, wird vor der Eintragung der Gesellschaft bei Berufung und Beschlußfassung der Hauptversammlungen nach den Vorschriften verfahren, die nach der Eintragung maßgebend sind.

§ 31

Prüfung durch das Gericht

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder daß die für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Leistungen unangemessen hoch sind. Es soll den Beteiligten vorher Gelegenheit geben, den Beanstandungen abzuhelfen.

§ 32

Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 33

Bekanntmachung der Eintragung

(1) In die Bekanntmachung der Eintragung (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. die sonstigen in den § 16 Abs. 3, §§ 17, 18 Satz 2, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;
2. der Ausgabebetrag der Aktien;
3. der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;
4. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

(2) Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht, der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer auch bei der amtlichen Vertretung des Handelsstands eingesehen werden können.

§ 34

Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung. Verbotene Aktienausgabe

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der

Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(3) Verpflichtungen aus Vereinbarungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen können nicht übernommen werden.

(4) Anteilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Zwischenscheine können vorher nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine sind nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 35

Errichtung einer Zweigniederlassung

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden; der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; gleiches gilt für Prokuristen, soweit sie nicht ausschließlich für den Betrieb einer anderen Zweigniederlassung bestellt sind.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 32 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die sonstigen in den § 16 Abs. 3, §§ 17, 18 Satz 2 vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 33 zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 36

Behandlung bestehender Zweigniederlassungen

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Deutschen Reichsanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter Angabe der Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Deutschen Reichsanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Deutschen Reichsanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Eintragung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so teilt sie das Gericht des Sitzes nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register des Sitzes wird in diesem Fall nur im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht.

(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 37

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz

(1) Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Ausland, so ist die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirk sie

eine Zweigniederlassung besitzt, durch sämtliche Vorstandsmitglieder anzumelden. Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. § 29 Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(2) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, sind in die Anmeldung die in den § 16 Abs. 3, §§ 17, 18 Satz 2 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 33 Abs. 1 aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat die Angaben nach § 32 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die im § 33 Abs. 1 vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

(5) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.

§ 38

Sitzverlegung

(1) Wird der Sitz der Gesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht des bisherigen Sitzes anzumelden. Dieses hat unverzüglich von Amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

(2) Das Gericht des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Sitzverlegung ordnungsmäßig beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen und hierbei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam. Die Eintragung ist dem Gericht des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Löschungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wird in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des ursprünglichen Sitzes die Sitzverlegung eingetragen, so sind alle Angaben nach § 33 Abs. 1 in der Bekanntmachung der Eintragung zu veröffentlichen.

§ 39

Verantwortlichkeit der Gründer

(1) Die Gründer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft über Übernahme der Aktien, Einzahlung auf die Aktien, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen gemacht worden sind; sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Grundkapital bestimmte Stelle (§ 49 Abs. 3) hierzu geeignet ist, namentlich die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.

(2) Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gründer als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gründer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

(4) Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr zum Ersatz als Gesamtschuldner die Gründer verpflichtet, die die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

(5) Neben den Gründern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gründer kannte oder kennen mußte.

§ 40

Verantwortlichkeit anderer Personen neben den Gründern

Als Gesamtschuldner mit den Gründern und den Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, ist der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet:

1. wer bei Empfang einer vorschriftswidrig in den Gründungsaufwand nicht aufgenommenen Vergütung wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;

2. wer im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat;

3. wer vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung die Aktien öffentlich ankündigt, um sie in den Verkehr einzuführen, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft gemacht worden sind (§ 39 Abs. 1), oder die Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

§ 41

Verantwortlichkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Gründung ihre Sorgfaltspflicht außer acht lassen, sind der Gesellschaft für den ihr daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich; sie sind dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf die Aktien bestimmte Stelle (§ 49 Abs. 3) hierzu geeignet ist, namentlich die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen.

§ 42

Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer

(1) Die Gründungsprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben. Wer seine Obliegenheiten verletzt, ist der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf hunderttausend Reichsmark für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Gründungsprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzer des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 43

Verzicht und Vergleich

Die Gesellschaft kann auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, die neben diesen haftenden Personen und gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 39 bis 41) erst nach fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur dann verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals erreichen, widerspricht. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses mit seinen Gläubigern vergleicht.

§ 44

Verjährung der Ersatzansprüche

Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den §§ 39 bis 42 verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 45

Nachgründung

(1) Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und der Eintragung in das Handelsregister, wenn sie in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden; ohne die Zustimmung der Hauptversammlung oder die Eintragung im Handelsregister sind auch die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam.

(2) Vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Nachgründungsbericht). Für den Nachgründungsbericht gilt sinngemäß § 24 Abs. 2 und 3 über den Gründungsbericht.

(3) Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine Prüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden. § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27 über die Gründungsprüfung gelten sinngemäß.

(4) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals erreichen. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(5) Nach Zustimmung der Hauptversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Nachgründungsbericht und dem Bericht der Gründungsprüfer nebst den urkundlichen Grundlagen zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen.

(6) Bestehen gegen die Eintragung Bedenken, weil die Gründungsprüfer erklären oder weil es offensichtlich ist, daß der Nachgründungsbericht unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder daß die für die zu erwerbenden Vermögensgegenstände gewährte Vergütung unangemessen hoch ist, so kann das Gericht die Eintragung ablehnen. Es soll der Gesellschaft vorher Gelegenheit geben, den Beanstandungen abzuhelfen.

(7) Bei der Eintragung genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. In die Bekanntmachung der Eintragung sind aufzunehmen der Tag des Vertragsabschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der zu erwerbende Vermögensgegenstand, die Person, von der die Gesellschaft ihn erwirbt, und die zu gewährende Vergütung.

(8) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsversteigerung erworben werden.

(9) Die Wirksamkeit eines Vertrags nach Abs. 1 wird, gleichviel ob er vor oder nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen ist, nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Vereinbarung der Gründer über denselben Gegenstand nach § 20 Abs. 2 der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

§ 46

Ersatzansprüche bei der Nachgründung

Für die Nachgründung gelten die §§ 39, 40, 42 bis 44 über die Ersatzansprüche der Gesellschaft. An die Stelle der Gründer treten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats; sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 47

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Gründungsprüfer von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen,
2. allgemeine Vorschriften für die Durchführung der Gründungsprüfung zu erlassen.

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 48

Rechtliche Natur der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 49

Hauptverpflichtung der Aktionäre

(1) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen wird durch den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien begrenzt.

(2) Soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen bedungen sind, haben die Aktionäre den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen.

(3) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2) kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Bankkonto im Inland oder Postscheckkonto der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gegen Banken oder die Reichspost gelten als Forderungen der Gesellschaft.

§ 50

Nebenverpflichtungen der Aktionäre

(1) Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so kann die Satzung Aktionären die Verpflichtung auferlegen, neben den Einlagen auf das Grundkapital wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen zu erbringen. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen sind in den Aktien und Zwischenscheinen anzugeben.

(2) Die Satzung kann Vertragsstrafen festsetzen für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird.

§ 51

Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges Unternehmen

(1) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts nach § 165 eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts nach § 165 eine Aktie der herrschenden Gesellschaft nicht übernehmen. Die Wirksamkeit einer solchen Übernahme wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

§ 52

Keine Rückgewähr der Einlagen

Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung ausgeschlossen ist. Als Rückgewähr von Einlagen gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien (§ 65).

§ 53

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

(1) Die Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge.

(2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen; reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

(3) Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.

§ 54

Keine Verzinsung der Einlagen

(1) Unter die Aktionäre darf nur der aus der Jahresbilanz sich ergebende Reingewinn verteilt werden; Zinsen dürfen ihnen weder zugesagt noch ausgezahlt werden.

(2) Für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe zugesagt werden; die Satzung muß den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§ 55

Vergütung von Nebenleistungen

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach der Satzung neben den Einlagen auf das Grundkapital verpflichtet sind, darf eine den Wert der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf gezahlt werden, ob die Jahresbilanz einen Reingewinn ergibt.

§ 56

Haftung der Aktionäre beim Empfang verbotener Zahlungen

(1) Die Aktionäre haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Dies gilt nicht, soweit sie Beträge in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre aus.

(3) Die Gesellschaft kann Beträge nicht zurückfordern, die Aktionäre in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen bezogen haben.

(4) Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren seit dem Empfang der Zahlung.

§ 57

Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung

(1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Aktionäre zur Einzahlung so aufzufordern, wie es die Satzung für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorsieht.

(2) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn vom Eintritt der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Weitere Schadenersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.

(3) Für den Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Satzung Vertragsstrafen festsetzen.

§ 58

Ausschluß säumiger Aktionäre

(1) Aktionären, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, kann eine Nachfrist mit der Androhung gesetzt werden, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werden.

(2) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen. Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen die einmalige Einzelaufforderung an die säumigen Aktionäre; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat seit dem Empfang der Aufforderung beträgt.

(3) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag trotzdem nicht zahlen, werden durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt.

(4) An Stelle der alten Urkunden werden neue ausgegeben; diese haben außer den geleisteten Teilzahlungen den rückständigen Betrag anzugeben. Für den Ausfall der Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen haftet ihr der ausgeschlossene Aktionär.

§ 59

Zahlungspflicht der Vormänner

(1) Jeder im Aktienbuch verzeichnete Vormann des ausgeschlossenen Aktionärs ist der Gesellschaft zur Zahlung des rückständigen Betrags verpflichtet, soweit dieser von seinen Nachmännern nicht zu erlangen ist. Von der Zahlungsaufforderung an einen früheren Aktionär hat die Gesellschaft seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen. Daß die Zahlung nicht zu erlangen ist, wird vermutet, wenn sie nicht innerhalb eines Monats seit der Zahlungsaufforderung und der Benachrichtigung des Vormanns eingegangen ist. Gegen Zahlung des rückständigen Betrags wird die neue Urkunde ausgehändigt.

(2) Jeder Vormann ist nur zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die binnen zwei Jahren eingefordert werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Übertragung der Aktie zum Aktienbuch der Gesellschaft angemeldet wird.

(3) Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Vormännern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft die Aktie zum Börsenpreis und beim Fehlen eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

§ 60

Keine Befreiung der Aktionäre von ihren Leistungspflichten

Die Aktionäre und ihre Vormänner können von ihren Leistungspflichten nach den §§ 49 und 59 nicht befreit werden, sie können gegen diese Pflichten eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§ 61

Buchung und Übertragung der Namensaktie

(1) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

(2) Sie können durch Indossament übertragen werden; für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes.

(3) Die Satzung kann die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Die Zustimmung gibt der Vorstand, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

§ 62

Umschreibung der Namensaktie

(1) Geht eine Namensaktie auf einen anderen über, so ist dies bei der Gesellschaft anzumelden; die Aktie ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen.

(3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

§ 63

Rechtsgemeinschaft an einer Aktie

(1) Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Für die Leistungen auf die Aktie haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, wenn die Berechtigten keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Berechtigten. Bei mehreren Erben eines Aktionärs gilt dies nur bei Willenserklärungen, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

§ 64

Berechnung der Aktienbesitzzeit

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktien gewesen

ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen eine Bank gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) erworben hat.

§ 65

Erwerb eigener Aktien

(1) Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien erwerben, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist. Der Gesamtnennbetrag dieser Aktien darf zusammen mit dem Betrag anderer eigener Aktien, die die Gesellschaft bereits zur Abwendung eines schweren Schadens erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen; der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Ausnahmen zulassen. Sonst darf die Aktiengesellschaft eigene Aktien nur erwerben, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und wenn

1. der Erwerb unentgeltlich geschieht oder
2. die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

(2) Der Erwerb eigener Aktien unterliegt den Beschränkungen des Abs. 1 nicht, wenn er auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals geschieht.

(3) Die Wirksamkeit des Erwerbs eigener Aktien wird durch einen Verstoß gegen Abs. 1 und 2 nicht berührt, es sei denn, daß auf sie der Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Abs. 1 und 2 verstößt.

(4) Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden.

(5) Ein abhängiges Unternehmen darf Aktien der herrschenden Gesellschaft nur nach den Vorschriften über den Erwerb und die Inpfandnahme eigener Aktien erwerben oder als Pfand nehmen.

(6) Ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen und einem anderen, wonach dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, ist nichtig, soweit der Erwerb oder die Inpfandnahme der Aktien durch die Gesellschaft oder das abhängige Unternehmen gegen Abs. 1, 2, 4 und 5 verstößt.

(7) Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Gleiches gilt für Aktien, die ein anderer für Rechnung der Gesellschaft erworben hat.

§ 66

Kraftloserklärung von Aktien im Aufgebotsverfahren

(1) Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(2) Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Zwischenscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

§ 67

Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft

(1) Ist der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann die Gesellschaft die Aktien, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht sind, mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklären. Beruht die Unrichtigkeit auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Namensaktien können nicht deshalb für kraftlos erklärt werden, weil die Bezeichnung des Aktionärs unrichtig geworden ist.

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist.

(3) An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien sind neue Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

(4) Soweit zur Herabsetzung des Grundkapitals Aktien zusammengelegt werden, gilt § 179.

§ 68

Neue Urkunden an Stelle beschädigter oder verunstalteter Aktien oder Zwischenscheine

Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 69

Neue Gewinnanteilscheine

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins der Ausgabe widerspricht. In diesem Fall sind die Scheine dem Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Vierter Teil

Verfassung der Aktiengesellschaft

Erster Abschnitt

Vorstand

§ 70

Leitung der Aktiengesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzer des Vorstands ernannt, so entscheidet dieser, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.

§ 71

Vertretung der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft befugt. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Gleiches kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung ihn hierzu ermächtigt hat. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

§ 72

Zeichnung des Vorstands

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 73

Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder

(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 71 Abs. 3 Satz 2 hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung oder Anordnung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

§ 74

Beschränkung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung nach § 103 ergeben.

(2) Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.

§ 75

Bestellung und Abberufung des Vorstands

(1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine juristische Person kann nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Dies gilt sinngemäß für den Anstellungsvertrag.

(2) Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzer des Vorstands ernennen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzer des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 76

Bestellung durch das Gericht

Soweit die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen, kann sie in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten für die Zeit bis zur Hebung des Mangels bestellen.

§ 77
Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder

(1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden, die in der Regel in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen soll.

(2) Wird den Vorstandsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Gewinns, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig. Der Aufsichtsrat kann, wenn es die Billigkeit verlangt, für das einzelne Geschäftsjahr zulassen, daß der Teil des Gewinns, der zur Bildung freier Rücklagen verwandt werden soll, nicht abgesetzt wird.

(3) Gewinnbeteiligungen sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen. Hierfür zu sorgen, ist Aufgabe des Aufsichtsrats. Die Einhaltung dieses Gebots kann die Staatsanwaltschaft im Klagewege erzwingen; das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz, er bestimmt namentlich die für die Entscheidung zuständige Stelle und regelt das Verfahren.

§ 78
Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

(2) Tritt nach der Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder eine so wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft ein, daß die Weitergewährung der Bezüge eine schwere Unbilligkeit für die Gesellschaft sein würde, so ist der Aufsichtsrat zu einer angemessenen Herabsetzung berechtigt. Durch eine derartige Maßnahme wird der Anstellungsvertrag im übrigen nicht berührt; jedes Vorstandsmitglied kann jedoch seinen Anstellungsvertrag für den Schluß des nächsten Kalendervierteljahrs mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen.

(3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und kündigt der Konkursverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann dieses Ersatz für den ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schaden nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.

§ 79
Wettbewerbsverbot

(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

(2) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Mitglied verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

§ 80
Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

(1) Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten der Gesellschaft darf Kredit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Leitende Angestellte sind die Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. Ebenso dürfen Kredite an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewährt werden. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Zustimmungsbeschluß hat auch die Verzinsung und Rückzahlung des Kredits zu regeln. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung einer Entnahme gleich, die über die dem Entnehmer zustehende Vergütung hinausgeht, namentlich auch die Gestattung der Entnahme von Vorschüssen auf Vergütungen.

(2) Kredite, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter Abs. 1.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Vorstandsmitglieds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer Person handelt, an die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Kredit gewährt werden darf.

(4) Wird entgegen Abs. 1 bis 3 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht der Aufsichtsrat nachträglich zustimmt.

§ 81

Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzer des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 82

Buchführung

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

§ 83

Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.

§ 84

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden,
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
7. Kredit gewährt wird,
8. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst nach fünf Jahren seit der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals erreichen, widerspricht. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Abs. 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Hauptversammlung beruht oder der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat. Ist über

das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 85

Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

Zweiter Abschnitt

Aufsichtsrat

§ 86

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu ..... 3 000 000 Reichsmark ... sieben,
von mehr als 3 000 000 Reichsmark ... zwölf,
von mehr als 20 000 000 Reichsmark ... zwanzig.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftliche Belange es fordern.

(2) Eine juristische Person kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Aufsichtsratsmitglied ist; soweit es zur ausreichenden Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange des Reichs, von Ländern, Gemeindeverbänden oder Gemeinden oder von Wirtschaftsunternehmen nötig erscheint, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern abweichende Vorschriften und Anordnungen treffen.

§ 87

Wahl und Abberufung

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

§ 88

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

(1) Die Satzung kann bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder darf den dritten Teil aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

(2) Das Entsendungsrecht kann nur den Inhabern solcher Aktien eingeräumt werden, die auf Namen lauten und deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

(3) Die Aktien, deren Inhabern das Entsendungsrecht zusteht, gelten nicht als eine besondere Gattung.

(4) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Liegt in der Person eines entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vor, so kann das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, das Mitglied abberufen.

(5) Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

§ 89

Bestellung durch das Gericht

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

(2) Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 90

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von behinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot des § 79 gilt für sie nicht.

§ 91

Bekanntmachung der Änderungen im Aufsichtsrat

Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 92

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzer und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats soll eine Niederschrift angefertigt werden, die der Vorsitzer oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(3) Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

§ 93

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn die Satzung oder der Vorsitzer des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

(3) Die Satzung kann zulassen, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen können, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Diese Vorschriften gelten nicht für den Vorsitzer des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 94

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzer des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

§ 95

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzer des Aufsichtsrats das Verlangen unterstützt.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung zu berufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 96

Bericht an die Hauptversammlung

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

§ 97

Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Hauptversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

(2) Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne und selbst gegen den Beschluß der Hauptversammlung gegen die Vorstandsmitglieder klagen.

§ 98

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann eine Satzungsänderung, durch die die Vergütung herabgesetzt wird, von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluß kann erst in der Hauptversammlung gefaßt werden, die über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Gewinns, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist, sowie ein für die Aktionäre bestimmter Betrag von mindestens vier vom Hundert der geleisteten Einlagen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

(4) Gewinnbeteiligungen sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen. Die Einhaltung dieses Gebots kann die Staatsanwaltschaft im Klagewege erzwingen; das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz, er bestimmt namentlich die für die Entscheidung zuständige Stelle und regelt das Verfahren.

§ 99

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 84 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

§ 100

Namensangabe

Auf allen Geschäftsbriefen müssen die sämtlichen Vorstandsmitglieder und der Vorsitzer des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Der Vorsitzer des Vorstands ist besonders zu bezeichnen.

§ 101

Handeln zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erlangung gesellschaftsfremder Vorteile

(1) Wer zu dem Zwecke, für sich oder einen anderen gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen, vorsätzlich unter Ausnutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Neben ihm haften als Gesamtschuldner die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten (§§ 84, 99) gehandelt haben. Sollte der gesellschaftsfremde Sondervorteil für einen anderen erreicht werden, so haftet auch dieser als Gesamtschuldner, wenn er die Beeinflussung vorsätzlich veranlaßt hat.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Einfluß benutzt wird, um einen Vorteil zu erlangen, der schutzwürdigen Belangen dient.

(4) Für die Aufhebung der Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft gilt sinngemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 und 4.

(5) Die Ersatzpflicht besteht auch gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nicht aufgehoben. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn gesellschaftsfremde Sondervorteile durch Stimmrechtsausübung verfolgt werden.

Vierter Abschnitt

Hauptversammlung

§ 102

Allgemeines

(1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben, auch wenn sie nicht Aktionäre sind, das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

— Erster Unterabschnitt —

Rechte der Hauptversammlung

§ 103

Allgemeines

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

§ 104

Entlastung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sieben Monaten bestimmen.

(2) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Gewinnverteilung (§ 126) verbunden werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluß mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auslegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

— Zweiter Unterabschnitt —

Einberufung der Hauptversammlung

§ 105

Allgemeines

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(2) Die Einberufung muß die Firma der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung angeben. Sie muß in allen Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

(3) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen, so kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Hauptversammlung auch am Sitz dieser Börse stattfinden.

§ 106

Einberufungsgründe

(1) Die Hauptversammlung ist in den Fällen einzuberufen, die Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmen.

(2) Die Hauptversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

(3) In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden.

(4) Entspricht weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat dem Verlangen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzer der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Ankündigung hingewiesen werden.

(5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 beschließt die Versammlung darüber, ob die Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

§ 107

Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(2) Macht die Satzung die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, so ist die Frist so zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. In diesem Fall genügt die Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für geeignet erklärten Wertpapiersammelbank.

(3) Trifft die Satzung keine solche Bestimmung, so müssen die Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden, wenn sie sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung anmelden.

§ 108

Ankündigung der Tagesordnung

(1) Der Zweck der Hauptversammlung soll bei der Einberufung bekanntgemacht werden. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung angekündigt ist, können keine Beschlüsse gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach Gesetz oder Satzung die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung ergehen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(3) Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie zu Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 109

Sondermitteilung

(1) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Einberufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald sie öffentlich bekanntgemacht werden, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

(2) Diese Rechte haben die Aufsichtsratsmitglieder, auch wenn sie nicht Aktionäre sind.

— Dritter Unterabschnitt —

Verhandlungsniederschrift. Auskunftsrecht

§ 110

Verzeichnis der Teilnehmer

In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. Wenn jemand in eigenem Namen das Stimmrecht für Aktien ausüben will, die ihm nicht gehören, so hat er den Betrag und die Gattung dieser Aktien zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist vom Vorsitzer zu unterzeichnen.

§ 111

Niederschrift

(1) Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung gerichtlich oder notarisch aufgenommene Niederschrift.

(2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung anzugeben.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Einberufung müssen der Niederschrift beigefügt werden. Die Belege über die Einberufung der Hauptversammlung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt werden.

(4) Die Niederschrift muß von dem Richter oder Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Handelsregister einzureichen.

§ 112

Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen. Die Auskunftspflicht erstreckt ich auch auf die Beziehungen zu einem Konzernunternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Sie darf nur so weit verweigert werden, wie überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen.

— Vierter Unterabschnitt —

Stimmrecht

§ 113

Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

§ 114

Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktiennennbeträgen ausgeübt. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, daß das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die volle Einlage geleistet, so richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktiengattungen treffen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

(4) Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung muß einer bestimmten Bank erteilt werden. Sie muß bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

(5) Ein Aktionär, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob die Gesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem andern für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören.

(7) Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung.

— Fünfter Unterabschnitt —

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 115

Wesen

(1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien ausgegeben werden.

§ 116

Rechte der Vorzugsaktionäre

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

§ 117

Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

(1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung Beschluß zu fassen. Für die Einberufung der Versammlung, die Teilnahme an ihr, die Niederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht der Aktionäre sowie die Nichtigkeit der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung (§ 102 Abs. 2, §§ 105 bis 112, § 114) und die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 195 bis 201) sinngemäß. Die Veröffentlichung über die Einberufung der Versammlung darf nicht mit einer Veröffentlichung über die Einberufung einer Hauptversammlung verbunden werden. Der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

— Sechster Unterabschnitt —

Sonderprüfung

§ 118

Bestellung der Prüfer

(1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer bestellen. Bei der Beschlußfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über zwei Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so kann das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Prüfer bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar.

(3) Hat die Hauptversammlung Prüfer bestellt, so kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, beim Gericht beantragen, daß andere Personen zu Prüfern bestellt werden; der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(4) Vor der Bestellung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung kann im Fall des Abs. 2 auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesellschaft auf Grund des § 121 Abs. 4 Satz 2 oder von Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die Kläger oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

§ 119

Auswahl der Prüfer

(1) Das Gericht hat in der Regel als Prüfer nur zu bestellen:

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen als Prüfer weder gewählt noch bestellt werden; gleiches gilt für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte einer anderen Gesellschaft, die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht, sowie für Personen, auf deren Geschäftsführung eine dieser Gesellschaften maßgebenden Einfluß hat.

§ 120

Verantwortlichkeit der Prüfer

§ 141 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

§ 121

Rechte der Prüfer. Prüfungsbericht

(1) Der Vorstand hat den Prüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Prüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Was der Vorstand den Prüfern unter Hinweis auf eine ihm im Interesse des gemeinen Nutzens von Volk und Reich auferlegte Geheimhaltungspflicht mitteilt, darf in den Bericht nicht aufgenommen werden; gleiches gilt von Tatsachen, deren Aufnahme in den Bericht nach pflichtmäßigem Ermessen der Prüfer überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich entgegenstehen. Der Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Der Vorstand hat den Bericht bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(4) Im Fall des § 118 Abs. 2 beschließt die Hauptversammlung, ob die Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Weist das Gericht den Antrag auf Bestellung von Prüfern zurück oder ist der Antrag nach dem Ergebnis der Prüfung unbegründet, so sind die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

— Siebenter Unterabschnitt —

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

§ 122

Verpflichtung zur Geltendmachung

(1) Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 39 bis 41, § 46 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Sind im Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 121 Abs. 3, § 139) Tatsachen festgestellt worden, aus denen sich Ersatzansprüche gegen die nach den §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 46 verpflichteten Personen oder gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ergeben, so genügt eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

(2) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs, so kann das Gericht die von ihr bezeichneten Personen als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach § 97, und zwar auch dann, wenn die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs verlangt hat.

§ 123

Geltendmachung

(1) Der Anspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden. Der Klage ist die in der Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift, soweit sie die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Die Minderheit hat eine den zehnten Teil und im Fall des § 122 Abs. 1 Satz 2 eine den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar. Das Prozeßgericht kann die vorzeitige Rücknahme der hinterlegten Aktien gestatten.

(3) Macht der Beklagte glaubhaft, daß ihm auf Grund des Abs. 5 oder von Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die die Minderheit bildenden Aktionäre oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Minderheit ihm Sicherheit leiste. Art und Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt es nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind anzuwenden.

(4) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die der Gesellschaft zur Last fallen.

(5) Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, sind ihm die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 124

Verzicht und Vergleich

Die Gesellschaft kann auf einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Minderheit nach § 122 Abs. 1 verlangt hat, nur verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil und im Fall des § 122 Abs. 1 Satz 2 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

Fünfter Teil

Rechnungslegung

Erster Abschnitt

Jahresabschluß. Gewinnverteilung. Geschäftsbericht

§ 125

Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als fünf Monaten bestimmen.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(4) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(5) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden. Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sieben Monaten bestimmen. Der Vorstand hat den Jahresabschluß mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung vorzulegen.

(6) Der Jahresabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats ist mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(7) Die Verhandlung über den Jahresabschluß soll mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) verbunden werden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

§ 126

Gewinnverteilung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Reingewinns (Gewinnverteilung). Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sieben Monaten bestimmen.

(2) Der Vorstand hat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auslegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

(3) An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß ist die Hauptversammlung gebunden. Sie kann jedoch den Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen; die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 127

Aufstellung des Geschäftsberichts

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen mit dem Jahresabschluß (§ 125) und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung (§ 126) dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als fünf Monaten bestimmen.

(2) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung zur Verhandlung über die Entlastung, die Gewinnverteilung und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125 Abs. 4) vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auslegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

§ 128

Inhalt des Geschäftsberichts

(1) Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schlusse des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(2) Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen von dem letzten Jahresabschluß zu erörtern und Angaben zu machen über

1. Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens oder ein abhängiges Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts nach § 165 übernommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr verwertet worden, so ist auch über die Verwertung unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. eigene Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe des Erwerbs- oder Veräußerungspreises und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. über Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr bezogen worden sind;
4. das genehmigte Kapital;
5. die bestehenden Genußrechte unter Angabe der im Geschäftsjahr geschaffenen;
6. aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;
7. die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) für das Geschäftsjahr und die darüber hinaus im Geschäftsjahr gewährten, bisher in keinem Geschäftsbericht angegebenen Bezüge der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung der Gesellschaft; in die Gesamtbezüge sind einzurechnen Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Lei-

stungen verwandter Art an frühere Mitglieder und ihre Hinterbliebenen. Dabei sind die Gesamtbezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats und einer sonstigen Einrichtung gesondert unter ihrer Bezeichnung anzuführen;

8. die Beziehungen zu einem Konzernunternehmen;

9. die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden und ähnliche Bindungen.

(3) Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie kann nur so weit unterbleiben, wie überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.

(4) Im Geschäftsbericht sind die sämtlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich der im Geschäftsjahr oder nachher ausgeschiedenen mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Die Vorsitzer des Vorstands und des Aufsichtsrats sind besonders zu bezeichnen.

§ 129

Inhalt des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt.

(2) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher anzuwenden.

§ 130

Gesetzliche Rücklage

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) In diese sind außer den Beträgen, deren Einstellung in die gesetzliche Rücklage für den Fall der Kapitalherabsetzung nach den §§ 185, 192 Abs. 5 vorgeschrieben ist, einzustellen:

1. der Betrag, der mindestens dem zwanzigsten Teil des jährlichen Reingewinns entspricht, so lange, wie die Rücklage nicht den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht;

2. der Betrag, der bei der ersten oder einer späteren Ausgabe von Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag über diesen und den Betrag der durch die Ausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;

3. der Betrag, der bei der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen für einen höheren Betrag als den Nennbetrag der Bezugsaktien über diesen und den Betrag der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der Bezugsaktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird, es sei denn, daß der Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien zuzüglich der durch ihre Ausgabe sowie die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten den Gesamtbetrag erreicht oder übersteigt, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben werden;

4. der Betrag von Zuzahlungen, die Aktionäre gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Aktien leisten.

(3) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

§ 131

Gliederung der Jahresbilanz

(1) In der Jahresbilanz sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Aktivseite:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen:

1. Bebaute Grundstücke mit
   a) Geschäfts- oder Wohngebäuden,
   b) Fabrikgebäuden oder anderen Baulichkeiten;
2. unbebaute Grundstücke;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte;
6. Beteiligungen, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Aktien oder Anteile einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung;
7. andere Wertpapiere des Anlagevermögens.

III. Umlaufvermögen:
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 5, 12 oder 13 aufzuführen sind;
5. eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrags;
6. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
9. Forderungen an Konzernunternehmen;
10. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen;
11. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt;
12. Wechsel;
13. Schecks;
14. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben;
15. andere Bankguthaben;
16. sonstige Forderungen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

B. Auf der Passivseite:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken.

II. Rücklagen:
1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen).

III. Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens.

IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden.

V. Verbindlichkeiten:
1. Anleihen unter Angabe ihrer dinglichen Sicherung;
2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
3. von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder;
4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen;
5. Anzahlungen von Kunden;
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen;
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
10. sonstige Verbindlichkeiten.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

(2) Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden, sind bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen.

(3) Der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (Reingewinn) oder der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten (Reinverlust) ist am Schlusse der Jahresbilanz ungeteilt und gesondert auszuweisen. Ein vorjähriger Gewinn- oder Verlustvortrag ist zu vermerken.

(4) Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die am Abschlußstichtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen. Die auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens entfallenden Zugänge und Abgänge sind gesondert aufzuführen. Gleiches gilt für Abschreibungen und Wertberichtigungen; diese können statt in der Jahresbilanz im Geschäftsbericht vermerkt werden.

(5) Unzulässig ist eine Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten sowie von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten. Rücklagen, Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen nicht als Verbindlichkeiten aufgeführt werden.

(6) Fällt ein Gegenstand unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem er ausgewiesen wird, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung einer klaren und übersichtlichen Jahresbilanz nötig ist. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen sind in der Regel als solche (Abs. 1 A III Nr. 9; B V Nr. 7) auszuweisen; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muß die Eigenschaft als Konzernforderung oder -verbindlichkeit vermerkt werden. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

(7) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Jahresbilanz zu vermerken.

§ 132

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen;
4. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich;
5. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden;
6. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht;
7. Beträge von
   a) Wertminderungen,
   b) sonstigen Verlusten,

   zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist;
8. außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind;
9. alle übrigen Aufwendungen, soweit sie den Teil des Jahresertrags unter II Nr. 1 übersteigen.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. der Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen, soweit sie nicht nach I Nr. 1 bis 8 auf der Seite der Aufwendungen gesondert auszuweisen sind, sowie nach Abzug der Erträge, die unter Nr. 2 bis 6 gesondert auszuweisen sind;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich;
4. außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind;
5. die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge;
6. außerordentliche Zuwendungen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und gesondert auszuweisen. Ein vorjähriger Gewinn- oder Verlustvortrag ist zu vermerken.

§ 133

Wertansätze in der Jahresbilanz

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Die im § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

   Auch bei geringerem Wert dürfen sie zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem Wertverlust, der sich bei der Verteilung auf die voraussichtliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für das einzelne Geschäftsjahr ergibt, in Abzug oder in Form von Wertberichtigungen in Ansatz gebracht wird.

   Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfange Abnutzungen und sonstige Wertminderungen sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten nicht als Betriebs- und Verwaltungskosten.

2. Die im § 131 Abs. 1 A II Nr. 5 bis 7 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten angesetzt werden.

   Auch bei geringerem Wert dürfen sie zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen nötig machen.

3. Die Gegenstände des Umlaufvermögens (§ 131 Abs. 1 A III) dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Für die Berechnung der Herstellungskosten gilt Nr. 1 Abs. 3.

   Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen.

   Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

4. Die Aufwendungen für die Gründung und die Kapitalbeschaffung dürfen nicht als Aktivposten eingesetzt werden. Die Kosten der Betriebseinrichtung dürfen, jedoch nur gesondert, unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der eingesetzte Betrag ist durch angemessene jährliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu tilgen.

5. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf kein Aktivposten eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied, jedoch nur gesondert, unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der eingesetzte Betrag ist durch angemessene jährliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu tilgen.

6. Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passivposten aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschied, jedoch nur gesondert, unter die Aktivposten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, aufgenommen werden; der eingesetzte Betrag ist durch jährliche Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihen verteilt werden dürfen.

7. Das Grundkapital ist auf der Passivseite zum Nennbetrag einzusetzen.

§ 134

Formblätter für den Jahresabschluß. Jahresabschluß der Konzernunternehmen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. für die Gliederung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 131, 132 abweichen oder sie ergänzen. Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftszweige und bedingen diese die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so hat die Gesellschaft den Jahresabschluß nach der für einen ihrer Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen;

2. für Konzernunternehmen Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.

Zweiter Abschnitt

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 135

Umfang der Prüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist nichtig.

(2) Die Abschlußprüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit dem Bestandsverzeichnis und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich auch auf die Beachtung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu erstrecken.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entscheidet eine Spruchstelle. Die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz, er bestimmt namentlich die Spruchstelle und regelt ihr Verfahren.

§ 136

Bestellung der Abschlußprüfer

(1) Die Abschlußprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt; das Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Prüfer sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Vorstand hat den gewählten Prüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(2) Der Vorstand, der Aufsichtsrat oder eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, gegen die Auswahl der Abschlußprüfer zur Niederschrift Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Gericht; die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Widerspruch der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so hat das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstands andere Abschlußprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig.

(4) Hat die Hauptversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs keine Abschlußprüfer gewählt, so hat auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstands die Abschlußprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig. Gleiches gilt für den Fall, daß ein gewählter Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und die Hauptversammlung keinen anderen Prüfer gewählt hat. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

(5) Die vom Gericht bestellten Abschlußprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Die Wahl zum Abschlußprüfer kann die Hauptversammlung auch vor Abschluß der Prüfung widerrufen; hat das Gericht den Prüfer bestellt, so kann es auf Antrag des Vorstands die Bestellung widerrufen.

§ 137

Auswahl der Abschlußprüfer

(1) Als Abschlußprüfer dürfen nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen als Prüfer weder gewählt noch bestellt werden; gleiches gilt für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte einer anderen Gesellschaft, die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht, sowie für Personen, auf deren Geschäftsführung eine dieser Gesellschaften maßgebenden Einfluß hat.

§ 138

Auskunftsrecht

(1) Der Vorstand hat den Abschlußprüfern den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht vorzulegen und ihnen zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Abschlußprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Soweit es die Vorbereitung der Abschlußprüfung fordert und nicht die überwiegenden Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens entgegenstehen, haben die Prüfer diese Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 139

Prüfungsbericht

(1) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Die Prüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 140

Bestätigungsvermerk

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben,

> daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

(3) Die Abschlußprüfer können die Bestätigung auch dann versagen oder einschränken, wenn der Geschäftsbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von den Verhältnissen der Gesellschaft erweckt, die geeignet ist, das durch den Jahresabschluß vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft zu verfälschen.

§ 141

Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer

(1) Die Abschlußprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben. Wer seine Obliegenheiten verletzt, ist der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf hunderttausend Reichsmark für eine Prüfung; dies gilt auch dann,

wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlußprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzer des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 142

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. allgemeine Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erlassen,
2. für Gesellschaften von besonderer Art Ausnahmen von den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zuzulassen sowie ergänzende und abweichende Vorschriften zu treffen. Bei diesen Gesellschaften kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. § 118 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

§ 143

Einreichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts zum Handelsregister. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat unverzüglich den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich den Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(3) Zu der Prüfung, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

§ 144

Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß ist in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben; haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt oder hat keine Prüfung des Jahresabschlusses stattgefunden (§ 142 Nr. 2), so ist hierauf in einem besonderen Vermerk hinzuweisen. In den Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses sind die sämtlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben; die Vorsitzer des Vorstands und des Aufsichtsrats sind besonders zu bezeichnen.

(2) Bei der Aufstellung und in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses müssen die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten in der Weise untereinandergesetzt werden, daß jeder Posten mit dem dazugehörigen Zahlenbetrag eine besondere Zeile erhält; die Summe der Posten auf der Aktivseite und auf der Passivseite sowie auf der Seite der Aufwendungen und auf der Seite der Erträge ist jeweils besonders anzugeben.

Sechster Teil

Satzungsänderung.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Erster Abschnitt

Satzungsänderung

§ 145

Allgemeines

(1) Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

(2) Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) Die rechtswirksam getroffenen Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen (§§ 19, 20) können erst nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 44 geändert werden.

§ 146

Beschluß der Hauptversammlung

(1) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals um-

faßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere, für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nur durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen. Sie kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien (§ 11) zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; für diesen gilt Abs. 1. Die benachteiligten Aktionäre können den Beschluß nur fassen, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

§ 147

Begründung von Nebenverpflichtungen

Ein Beschluß, der Aktionären Nebenverpflichtungen (§ 50) auferlegt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

§ 148

Eintragung der Satzungsänderung

(1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bedarf die Satzungsänderung staatlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) Soweit nicht die Änderung Angaben nach § 32 betrifft, genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden. Betrifft eine Änderung Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bekanntzumachen sind, so ist auch die Änderung ihrem Inhalt nach bekanntzumachen.

(3) Die Änderung hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

— Erster Unterabschnitt —

Kapitalerhöhung

§ 149

Voraussetzungen

(1) Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien (§ 11) vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen, im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

(4) Das Grundkapital soll nicht erhöht werden, solange noch ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital geleistet werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Erhöhung des Grundkapitals nicht.

§ 150

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) Wird eine Sacheinlage gemacht, so muß ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 151

Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital rückständig sind und warum sie nicht geleistet werden können.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

§ 152

Zeichnung der neuen Aktien

(1) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden; er hat zu enthalten:

1. den Tag, an dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen ist;
2. den Ausgabebetrag der Aktien, den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang von Nebenverpflichtungen;
3. die im Fall der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung;
4. den Zeitpunkt, an dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen worden ist.

(2) Zeichnungsscheine, die diese Angaben nicht vollständig oder die außer dem Vorbehalt im Abs. 1 Nr. 4 Beschränkungen der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig.

(3) Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so kann sich der Zeichner auf die Nichtigkeit oder Unverbindlichkeit des Zeichnungsscheins nicht berufen, wenn er auf Grund des Zeichnungsscheins als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht im Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 153

Bezugsrecht

(1) Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Für die Ausübung des Bezugsrechts kann eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt werden.

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und zugleich eine nach Abs. 1 bestimmte Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(3) Das Bezugsrecht kann ganz oder teilweise nur im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluß neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Ein Beschluß, durch den das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, kann nur gefaßt werden, wenn diese Ausschließung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

§ 154

Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neuer Aktien

(1) Rechte auf den Bezug neuer Aktien können nur unter Vorbehalt des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153) zugesichert werden.

(2) Zusicherungen vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 155

Anmeldung und Eintragung der Durchführung

(1) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Für die Anmeldung gelten sinngemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 1. Durch Gutschrift auf ein Konto des Vorstands (§ 49 Abs. 3) kann die Einzahlung nicht geleistet werden.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Doppelstücke der Zeichnungsscheine und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, das die auf jeden entfallenden Aktien und die auf sie geleisteten Einzahlungen angibt;
2. im Fall der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 150 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;
3. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehen werden;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(4) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

(5) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

(6) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 156

Wirksamwerden der Kapitalerhöhung

Mit der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist das Grundkapital erhöht.

§ 157

Bekanntmachung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien und die im Fall der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen; bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

§ 158

Verbotene Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen

Die neuen Anteilsrechte können vor Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht übertragen, neue Aktien und Zwischenscheine können vorher nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen neuen Aktien und Zwischenscheine sind nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

— Zweiter Unterabschnitt —

Bedingte Kapitalerhöhung

§ 159

Voraussetzungen

(1) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen, die nur soweit durchgeführt werden soll, wie von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft auf die neuen Aktien (Bezugsaktien) einräumt (bedingte Kapitalerhöhung).

(2) Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur zum Zweck der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen beschlossen werden.

(3) Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals.

(4) Ein dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung entgegenstehender Beschluß der Hauptversammlung ist nichtig.

(5) Die folgenden Vorschriften über das Bezugsrecht gelten sinngemäß für das Umtauschrecht.

§ 160

Erfordernisse des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. § 149 Abs. 2 und § 154 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Im Beschluß müssen auch festgestellt werden:
1. der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung,
2. der Kreis der Bezugsberechtigten,
3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, wonach dieser Betrag errechnet wird.

§ 161

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) Wird eine Sacheinlage gemacht, so muß ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Sind die Bezugsaktien ausgegeben, so wird die Gültigkeit der bedingten Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Bezugsaktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

§ 162

Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben den Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. im Fall der bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 161 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;

2. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Bezugsaktien entstehen werden;
3. wenn die Kapitalerhöhung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn es offensichtlich ist, daß der Wert der Sacheinlage hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 163
Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die Angaben im § 160 Abs. 2 und die im § 161 für den Fall der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen; für die Festsetzungen nach § 161 genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

§ 164
Verbotene Aktienausgabe

Die Bezugsaktien können nicht vor Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung ausgegeben werden. Ein Anspruch des Bezugsberechtigten entsteht vor diesem Zeitpunkt nicht. Die vorher ausgegebenen Bezugsaktien sind nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 165
Bezugserklärung

(1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien sowie die Feststellungen nach § 160 Abs. 2, § 161 und den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt ist.

(2) Die Bezugserklärung hat die gleiche Wirkung wie die Abgabe einer Zeichnungserklärung. Bezugserklärungen, deren Inhalt nicht dem Abs. 1 entspricht oder die Beschränkungen der Verpflichtung des Erklärenden enthalten, sind nichtig.

(3) Werden Bezugsaktien ungeachtet der Nichtigkeit einer Bezugserklärung ausgegeben, so kann sich der Erklärende auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn er auf Grund der Bezugserklärung als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht in der Bezugserklärung enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 166
Ausgabe der Bezugsaktien

(1) Der Vorstand darf die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgeben, der sich aus dem Beschluß ergibt.

(2) Die Ausgabe gegen Wandelschuldverschreibungen darf nur geschehen, wenn der Unterschied zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren Nennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien gedeckt ist aus dem Reingewinn, einer freien Rücklage oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, den Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien erreicht oder übersteigt.

§ 167
Wirksamwerden der bedingten Kapitalerhöhung

Mit der Ausgabe der Bezugsaktien ist das Grundkapital erhöht.

§ 168
Anmeldung der Ausgabe von Bezugsaktien

(1) Der Vorstand hat spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

(2) Der Anmeldung sind die Doppelstücke der Bezugserklärungen und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Personen, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, beizufügen; das Verzeichnis hat die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien und die auf sie gemachten Einlagen anzugeben.

(3) In der Anmeldung hat der Vorstand die Erklärung abzugeben, daß die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgestellten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgegeben worden sind, der sich aus dem Beschluß ergibt.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

— Dritter Unterabschnitt —

Genehmigtes Kapital

§ 169

Voraussetzungen

(1) Die Satzung kann den Vorstand für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

(2) Die Ermächtigung kann auch durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. § 149 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Die neuen Aktien sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden.

§ 170

Ausgabe der neuen Aktien

(1) Für die Ausgabe der neuen Aktien gelten sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die §§ 152, 153 Abs. 1 und 2, §§ 154 bis 158 über die Kapitalerhöhung; an die Stelle des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals tritt die Ermächtigung der Satzung zur Ausgabe neuer Aktien.

(2) Die neuen Aktien sollen nicht ausgegeben werden, solange noch ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital geleistet werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Ausgabe der neuen Aktien nicht. In der ersten Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital rückständig sind und warum sie nicht geleistet werden können.

§ 171

Bedingungen der Aktienausgabe

(1) Über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluß des Bezugsrechts und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand, soweit die Ermächtigung keine Bestimmungen enthält. Der Vorstand soll die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(2) Sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorhanden, so können Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung dies vorsieht.

§ 172

Ausgabe gegen Sacheinlagen

(1) Gegen Sacheinlagen dürfen Aktien nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung dies vorsieht.

(2) Der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien sind, wenn sie nicht in der Ermächtigung festgesetzt sind, vom Vorstand festzusetzen und in den Zeichnungsschein aufzunehmen. Der Vorstand soll die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(3) Ohne die vorgeschriebene Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Festsetzung des Vorstands nicht in den Zeichnungsschein aufgenommen ist. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 173

Vereinbarungen über Sacheinlagen vor Eintragung der Gesellschaft

Sind vor Eintragung der Gesellschaft Vereinbarungen getroffen worden, wonach auf das genehmigte Kapital eine Sacheinlage zu leisten ist, so muß die Satzung die im Fall der Ausgabe gegen Sacheinlagen bezeichneten Festsetzungen enthalten. Dabei gelten sinngemäß § 20 Abs. 2, §§ 24 bis 27, § 29 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5, § 42 über die Gründung der Gesellschaft; an die Stelle der Gründer tritt der Vorstand und an die Stelle der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft die Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals.

— Vierter Unterabschnitt —

Wandelschuldverschreibungen. Gewinnschuldverschreibungen

§ 174

(1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird (Wandelschuld-

verschreibungen), oder von Schuldverschreibungen, bei denen die Rechte der Gläubiger mit Gewinnanteilen von Aktionären in Verbindung gebracht werden (Gewinnschuldverschreibungen), ist nur auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. § 149 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Wandelschuldverschreibungen dürfen nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen ausgegeben werden.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Gewährung von Genußrechten.

(4) Auf Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte haben die Aktionäre ein Bezugsrecht; § 153 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Maßnahmen der Kapitalherabsetzung

— Erster Unterabschnitt —

Ordentliche Kapitalherabsetzung

§ 175

Voraussetzungen

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien (§ 11) vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) In dem Beschluß ist festzusetzen, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, namentlich ob Teile des Grundkapitals zurückgezahlt werden sollen.

(4) Das Grundkapital kann herabgesetzt werden:

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Zusammenlegung der Aktien; diese ist nur zulässig, soweit der Mindestnennbetrag für Aktien nicht innegehalten werden kann.

Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.

§ 176

Anmeldung des Beschlusses

Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 177

Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung

Mit der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals ist das Grundkapital herabgesetzt.

§ 178

Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung des Beschlusses bekanntgemacht worden ist, muß, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben.

(2) Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst geleistet werden, nachdem seit der Bekanntmachung der Eintragung sechs Monate verstrichen sind und nachdem den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

(3) Das Recht der Gläubiger, Sicherheitsleistung zu verlangen, ist unabhängig davon, ob Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals geleistet werden.

§ 179

Kraftloserklärung von Aktien

(1) Sollen zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals Aktien durch Umtausch, Abstempelung oder durch ein ähnliches Verfahren zusammengelegt werden, so kann die Gesellschaft die Aktien für kraftlos erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist.

(3) Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien hat die Gesellschaft unverzüglich für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreise durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von der Versteigerung am Sitz der Gesellschaft kein angemessener Erfolg zu erwarten, so sind die Aktien an einem geeigneten Ort zu verkaufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligten sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung ergehen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 180

Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

§ 181

Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

(1) Das Grundkapital kann unter den nach § 7 zulässigen Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossene Kapitalerhöhung, bei der Sacheinlagen nicht bedungen sind, wieder erreicht wird.

(2) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen sechs Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

— Zweiter Unterabschnitt —

Vereinfachte Kapitalherabsetzung

§ 182

Voraussetzungen

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(2) § 175 Abs. 1, 2 und 4, §§ 176, 177, 179 bis 181 über die ordentliche Kapitalherabsetzung gelten sinngemäß. Daneben gelten die folgenden Vorschriften.

§ 183

Auflösung von Rücklagen

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehende Teil der gesetzlichen Rücklage und die zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmten freien Rücklagen vorweg aufgelöst sind. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

§ 184

Verbot von Zahlungen an die Aktionäre

Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Sie dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen, zur Deckung von sonstigen Verlusten und zur Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage verwandt werden; auch eine Verwendung zu einem dieser Zwecke ist nur zulässig, soweit sie im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

§ 185

Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für ein Geschäftsjahr, das in den ersten zwei Jahren nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

§ 186

Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage

Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen in die gesetzliche Rücklage nur eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 7 zulässige Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluß beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wird.

§ 187

Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

(1) Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gesetzliche Rücklage zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht hat; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 7 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert oder einem anderen Hundertsatz des Nennbetrags der Aktien, den der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz festsetzt, ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben; einer Sicherstellung solcher Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Jahresabschlusses auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

(3) Die Beträge, die aus der Auflösung von Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen sind, dürfen auch nach diesen Vorschriften nicht als Gewinn ausgeschüttet werden.

§ 188

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können Grundkapital und Rücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen.

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluß. Der Beschluß soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden. § 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7 gilt sinngemäß.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

§ 189

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung

(1) Wird im Fall des § 188 zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen bedungen sind und wenn auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, die nach § 155 Abs. 2 zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Der Nachweis der Zeichnung und der Einzahlung ist dem Richter oder dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 190

Gewinn- und Verlustrechnung

In den Fällen der §§ 188, 189 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Erträge die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge gesondert auszuweisen. Ferner ist auf der Seite der Aufwendungen gesondert anzugeben, ob und in welcher Höhe diese Beträge

a) zum Ausgleich von Wertminderungen,

b) zur Deckung von sonstigen Verlusten oder

c) zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage

verwandt werden.

§ 191

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 143 Abs. 2 darf im Fall des § 188 erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung, im Fall des § 189 erst ergehen, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.

— Dritter Unterabschnitt —

Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

§ 192

Voraussetzungen

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu befolgen. Für die Zahlung des Entgelts, das Aktionären bei einer Zwangseinziehung oder bei einem Erwerb von Aktien zum Zwecke der Einziehung gewährt wird, und für die Befreiung dieser Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen gilt § 178 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt zu werden, wenn Aktien, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns oder einer freien Rücklage eingezogen werden.

(4) Auch in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Im Beschluß ist der Zweck der Kapitalherabsetzung festzusetzen. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben den Beschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien gleichkommt.

(6) Soweit es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt, bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht. In diesem Fall tritt für die Anwendung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung an die Stelle des Hauptversammlungsbeschlusses die Entscheidung des Vorstands über die Einziehung.

§ 193

Wirksamwerden der Einziehung

Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichteten Handlung der Gesellschaft.

§ 194

Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

Siebenter Teil

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und der vom Vorstand festgestellten Jahresabschlüsse

§ 195

Nichtigkeitsgründe

Ein Beschluß der Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 135 Abs. 1, § 159 Abs. 4, § 181 Abs. 2, § 188 Abs. 3, § 189 Abs. 2 und unbeschadet der Nichtigkeit auf Grund eines auf Anfechtungsklage ergangenen rechtskräftigen Urteils nur dann nichtig, wenn

1. die Hauptversammlung nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 einberufen ist, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 beurkundet ist,
3. er mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,

4. er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt,
5. er nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund rechtskräftiger Entscheidung als nichtig gelöscht worden ist.

§ 196

Heilung der Nichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen § 111 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen ist.

(2) Ist ein Hauptversammlungsbeschluß nach § 195 Nr. 1, 3 oder 4 nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist und seitdem drei Jahre verstrichen sind. Eine Löschung des Beschlusses von Amts wegen nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

§ 197

Anfechtungsgründe

(1) Ein Beschluß der Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. § 101 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so kann eine Anfechtung auf eine Verletzung der Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses nicht gestützt werden, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt sind.

§ 198

Anfechtungsbefugnis

(1) Zur Anfechtung ist befugt:
1. jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in der Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist;
3. im Fall des § 197 Abs. 2 jeder Aktionär;
4. der Vorstand;
5. jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch die Ausführung des Beschlusses strafbar oder ersatzpflichtig machen würden.

(2) Aktionäre sind zu einer Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorgenommen seien, nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 199

Anfechtungsklage

(1) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden.

(2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch Vorstand und Aufsichtsrat und, wenn der Vorstand klagt, durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung findet nicht vor Ablauf der Monatsfrist des Abs. 1 statt. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Macht die Gesellschaft glaubhaft, daß ihr nach § 200 Abs. 2 oder nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen den klagenden Aktionär ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so kann das Prozeßgericht auf ihren Antrag anordnen, daß der klagende Aktionär der Gesellschaft Sicherheit leiste. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt es nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind anzuwenden.

(5) Der Vorstand hat die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(6) Den Streitwert bestimmt das Prozeßgericht nach den gesamten im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses nach freiem Ermessen.

§ 200

Urteilswirkung

(1) Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des

Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses bekanntzumachen.

(2) Für einen Schaden aus unbegründeter Anfechtung sind der Gesellschaft die Kläger, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 201

Nichtigkeitsklage

(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so gelten § 199 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, § 200 sinngemäß. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.

(2) Mehrere Nichtigkeitsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse können verbunden werden.

§ 202

Nichtigkeit des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses

(1) Ein vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellter Jahresabschluß ist außer im Fall des § 135 Abs. 1 nur dann nichtig, wenn

1. der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsmäßig mitgewirkt haben,
2. er mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
3. er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Ist ein Jahresabschluß nach Abs. 1 Nr. 1 nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingereicht ist und seitdem sechs Monate verstrichen sind.

(3) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses gegen die Gesellschaft gilt § 201 sinngemäß.

Achter Teil

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

Erster Abschnitt

Auflösung

— Erster Unterabschnitt —

Auflösungsgründe und Anmeldung

§ 203

Auflösungsgründe

(1) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Hauptversammlung; dieser bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(2) Dieser Abschnitt gilt auch, wenn die Aktiengesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst wird.

§ 204

Anmeldung und Eintragung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 und 4); diese Fälle hat das Gericht von Amts wegen einzutragen.

— Zweiter Unterabschnitt —

Abwicklung

§ 205

Notwendigkeit der Abwicklung

(1) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Bis zum Schluß der Abwicklung sind die Vorschriften der vorausgehenden Teile anzuwenden, soweit sich aus diesem Unterabschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt.

§ 206

Abwickler

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann zum Abwickler bestellt werden.

(2) Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, kann das Gericht aus wichtigen Gründen die Abwickler bestellen und abberufen. Die Aktionäre haben glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die Hauptversammlung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 207

Anmeldung der Abwickler

(1) Die ersten Abwickler hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler haben diese zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Abwickler eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht wird von Amts wegen eingetragen.

(4) Die Abwickler haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

§ 208

Aufruf der Gläubiger

Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

§ 209

Pflichten der Abwickler

(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; um schwebende Geschäfte zu beenden, können sie auch neue eingehen.

(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zehn Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Abwickler die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.

(3) Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands; sie unterliegen wie dieser der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

(4) Das Wettbewerbsverbot des § 79 gilt für sie nicht.

(5) Auf allen Geschäftsbriefen müssen die sämtlichen Abwickler und der Vorsitzer des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

§ 210

Vertretung der aufgelösten Gesellschaft durch die Abwickler

(1) Die Abwickler vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Sind mehrere Abwickler bestellt, so sind, wenn in der Satzung oder bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Abwickler nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft befugt. In der Satzung oder bei der Bestellung kann auch bestimmt werden, daß einzelne Abwickler allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen; gleiches kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung ihn hierzu ermächtigt hat. Die Abwickler können durch Beschluß einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.

(3) Die Abwickler haben in der Weise zu zeichnen, daß sie der Firma einen die Abwicklung andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(4) Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Abwickler unwirksam.

(5) Prokuristen können nicht bestellt werden.

§ 211

Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gelten sinngemäß § 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7, §§ 127, 128, 134, 142 bis 144.

(3) Die §§ 131 bis 133, 135 bis 141 über die Wertansätze in der Jahresbilanz und über die Gliederung und die Prüfung des Jahresabschlusses gelten nicht. Das Gericht kann jedoch aus wichtigem Grund eine Prüfung des Jahresabschlusses anordnen; in diesem Fall gelten die §§ 135 bis 141 über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.

(4) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Handelsbücher sind anzuwenden.

(5) Die Vorschriften für den Jahresabschluß gelten sinngemäß für die Eröffnungsbilanz.

§ 212

Verteilung des Vermögens

(1) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

(2) Die Verteilung geschieht nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, wenn nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Rechten bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens vorhanden sind.

(3) Sind die Einlagen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einlagen erstattet und ein Überschuß nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt. Reicht das Vermögen zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einlagen sind, soweit nötig, einzuziehen.

§ 213

Gläubigerschutz

(1) Das Vermögen darf nur verteilt werden, wenn ein Jahr seit dem Tage verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger (§ 208) zum drittenmal bekanntgemacht worden ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für ihn zu hinterlegen, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht.

(3) Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht berichtigt werden oder ist sie streitig, so darf das Vermögen nur verteilt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 214

Schluß der Abwicklung

(1) Ist die Abwicklung beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Abwickler den Schluß der Abwicklung zum Handelsregister anzumelden. Der Schluß der Abwicklung ist einzutragen; die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind an einem vom Gericht bestimmten sicheren Ort zur Aufbewahrung auf zehn Jahre zu hinterlegen.

(3) Das Gericht kann den Aktionären und den Gläubigern die Einsicht der Bücher und Schriften gestatten.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

§ 215

Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag der Gesellschaft eingestellt worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Aktionäre begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Nichtigkeit der Gesellschaft

§ 216

Klage auf Nichtigerklärung

(1) Enthält die Satzung nicht die nach § 16 Abs. 3 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Auf andere Gründe kann die Klage nicht gestützt werden.

(2) Ist der Mangel nach § 217 heilbar, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem ein Klageberechtigter die Gesellschaft aufgefordert hat, den Mangel zu beseitigen, und sie binnen drei Monaten dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

(3) Die Klage muß binnen fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erhoben werden. Eine Löschung der Gesellschaft von Amts wegen nach § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

(4) Für die Klage gelten § 199 Abs. 2 bis 6, § 200 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 201 Abs. 2 sinngemäß; der Vorstand hat eine Abschrift der Klage und des rechtskräftigen Urteils zum Handelsregister einzureichen. Das Urteil ist einzutragen und die Eintragung bekanntzumachen.

§ 217

Heilung der Nichtigkeit

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Form der Bekanntmachung der Gesellschaft betrifft, kann unter Beachtung der Vorschriften über Satzungsänderungen geheilt werden.

§ 218

Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils oder einer Entscheidung des Registergerichts in das Handelsregister eingetragen, so findet die Abwicklung nach den Vorschriften über die Abwicklung bei Auflösung statt.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die bedungenen Einlagen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nötig ist.

Zweites Buch

Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 219

Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

(2) Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie gegenüber Dritten, namentlich die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft.

(3) Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Buchs über die Aktiengesellschaft sinngemäß.

§ 220

Firma

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthalten.

(2) Führt die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Firma eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" in die Firma aufnehmen.

§ 221

Errichtung der Gesellschaft

(1) Die Satzung muß von mindestens fünf Personen durch gerichtliche oder notarische Beurkundung festgestellt werden. In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Bevollmächtigte bedürfen einer gerichtlich oder notarisch beglaubigten Vollmacht. Die persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich sämtlich bei der Feststellung der Satzung beteiligen; außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditaktionäre Aktien übernehmen.

(2) Die Gesellschafter, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft. Bei der Stufengründung sind Gründer auch die Kommanditaktionäre, die Sacheinlagen machen, ohne sich an der Feststellung der Satzung beteiligt zu haben.

§ 222

Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung muß außer den im § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 vorgesehenen Festsetzungen den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten.

(2) Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, wenn sie nicht auf das Grundkapital geleistet werden, nach Höhe und Art in der Satzung festgesetzt werden.

(3) § 19 Abs. 1 über Sondervorteile gilt für alle besonderen Vorteile, die zugunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungen sind.

§ 223

Eintragung der persönlich haftenden Gesellschafter

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind statt der Vorstandsmitglieder die persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 224

Stufengründung

(1) Im Zeichnungsschein ist besonders anzugeben, welche Gründer persönlich haftende Gesellschafter sind.

(2) Zur Teilnahme an der Verhandlung des § 30 Abs. 6 sind auch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt.

§ 225

Persönlich haftende Gesellschafter

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten sinngemäß die für den Vorstand der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften:

1. über die Anmeldungen, Einreichungen, Erklärungen und Nachweise zum Handelsregister;
2. über die Gründungsprüfung;
3. über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit;
4. über die Obliegenheiten gegenüber dem Aufsichtsrat;
5. über die Zulässigkeit einer Kreditgewährung;
6. über die Einberufung der Hauptversammlung;
7. über das Verfahren bei Bestellung von Sonderprüfern und über die Obliegenheiten gegenüber den Sonderprüfern;
8. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der Geschäftsführung;
9. über die Aufstellung und Vorlegung des Jahresabschlusses, Geschäftsberichts und eines Vorschlags für die Gewinnverteilung;
10. über die Prüfung des Jahresabschlusses;
11. über die Einreichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses;
12. über die Ausgabe von Aktien bei bedingter Kapitalerhöhung und genehmigtem Kapital;
13. über die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
14. über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

§ 226

Wettbewerbsverbot

(1) Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Verstößt ein persönlich haftender Gesellschafter gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

§ 227

Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter nur ein Stimmrecht für ihre Aktien. Sie haben kein Stimmrecht für folgende Beschlußfassungen:

1. über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats (§ 87);
2. über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats (§ 104);
3. über die Bestellung von Sonderprüfern (§ 118);
4. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 122);
5. über den Verzicht auf Ersatzansprüche (§ 124);
6. über die Wahl von Abschlußprüfern (§ 136).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen (§§ 118 bis 123, § 136), bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung vorliegt. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden.

§ 228

Feststellung des Jahresabschlusses

Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß. § 125 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.

§ 229

Aufsichtsrat

(1) Die Beschlüsse der Kommanditaktionäre führt der Aufsichtsrat aus, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, die die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditaktionäre führen, vertritt der Aufsichtsrat die Kommanditaktionäre, wenn die Hauptversammlung keine besonderen Vertreter gewählt hat. Für die Kosten des Rechtsstreits, die den Kommanditaktionären zur Last fallen, haftet die Gesellschaft unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Kommanditaktionäre.

(3) Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne und selbst gegen den Beschluß der Hauptversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

(4) Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

§ 230

Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter

(1) Ergibt sich für die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Jahresertrag ein Gewinnanteil, der nicht auf ihre Aktien fällt, so hat die Auszahlung zu unterbleiben, wenn die Jahresbilanz einen Verlust aufweist, der ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalanteile übersteigt. Solange die Bilanz einen solchen Verlust aufweist, ist auch jede Entnahme von Geld auf den Kapitalanteil ausgeschlossen.

(2) Für den Gewinn, der sich für die persönlich haftenden Gesellschafter ergibt, gilt § 130 Abs. 2 Nr. 1 über die gesetzliche Rücklage.

§ 231

Auflösung

(1) Die Gründe für die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Ausscheiden eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus der Gesellschaft richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft. Doch gelten folgende Ausnahmen:

(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(3) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kommanditaktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; die Gläubiger eines Kommanditaktionärs sind nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

(4) Für die Kündigung der Gesellschaft durch die Kommanditaktionäre und für ihre Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der

Hauptversammlung nötig; gleiches gilt für den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(5) Persönlich haftende Gesellschafter können außer durch Ausschließung nur ausscheiden, wenn es die Satzung für zulässig erklärt.

(6) Die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 143 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 232

Abwicklung

(1) Die Abwicklung besorgen sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Hauptversammlung gewählte Personen als Abwickler, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht kann auch jeder persönlich haftende Gesellschafter beantragen.

Drittes Buch

Verschmelzung. Vermögensübertragung. Umwandlung

Erster Teil

Verschmelzung

Erster Abschnitt

Verschmelzung von Aktiengesellschaften

§ 233

Wesen der Verschmelzung

Aktiengesellschaften können unter Ausschluß der Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes an eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

— Erster Unterabschnitt —

Verschmelzung durch Aufnahme

§ 234

Beschlüsse der Hauptversammlungen

(1) Die Verschmelzung durch Aufnahme ist nur zulässig, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft sie beschließt. Eines Beschlusses der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft bedarf es nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Die übernehmende Gesellschaft kann die Verschmelzung auch nach den Vorschriften beschließen, die die Satzung für die Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals vorsieht.

§ 235

Verschmelzungsvertrag

(1) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung; § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(2) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen; gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und die Bedingung binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.

(3) Ein Beschluß der Hauptversammlung, der sich auf die Aufhebung des Verschmelzungsvertrags richtet, ist während der Vertragsdauer dem anderen Teile gegenüber unwirksam.

§ 236

Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung

Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 45 Abs. 2, 3, 6 bis 8 über die Nachgründung sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

§ 237

Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital, so sind § 149 Abs. 4, § 151 Abs. 2, §§ 152, 153, 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 und 3 Nr. 1 nicht anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien auf Grund der Ermächtigung nach § 169 erhöht wird.

(2) Der Vorstand hat außer den Schriftstücken im § 155 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 den Verschmelzungsvertrag und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift zum Handelsregister einzureichen.

§ 238

Durchführung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung kann ohne Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden, soweit die übernehmende Gesellschaft Aktien der übertragenden Gesellschaft oder eigene Aktien besitzt.

(2) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese nicht den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.

§ 239

Anmeldung der Verschmelzung

(1) Der Vorstand jeder Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Gesellschaft anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen, die für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz sinngemäß; sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

§ 240

Eintragung der Verschmelzung

(1) Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien ist.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(4) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erlischt diese. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht.

(5) Der Mangel der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(6) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

(7) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft gilt § 67, bei Zusammenlegung von Aktien § 179 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 241

Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Ver-

schmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben.

§ 242

Wertansätze der übernehmenden Gesellschaft

(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne des § 133 Nr. 1 bis 3.

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Aktien die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied, jedoch nur gesondert, unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der eingesetzte Betrag ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.

§ 243

Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Schulden vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Abs. 1 verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft.

§ 244

Durchführung des Schadenersatzanspruchs

(1) Die Ansprüche nach § 243 Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Antragsberechtigt sind nur solche Aktionäre, die ihre Aktien bereits gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft umgetauscht haben, und nur solche Gläubiger, die von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 243 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern der übertragenden Gesellschaft bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Aktionäre verteilt; für die Verteilung gilt § 212 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Gläubiger und Aktionäre, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfange die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Aktionären und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 245

Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft

(1) Die Ersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft richtet sich nach den §§ 84, 99 und den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche nach den §§ 84, 99 beginnt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft oder, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft später eingetragen worden ist, erst mit dieser Eintragung.

§ 246

Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

— Zweiter Unterabschnitt —

Verschmelzung durch Neubildung

§ 247

(1) Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß § 234 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 235, § 238 Abs. 2, § 239 Abs. 2 und 3, § 240 Abs. 2, 5 bis 7, §§ 241 bis 244, § 246; jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende; außerdem gelten die folgenden Vorschriften:

(2) Die Verschmelzung ist nur zulässig, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften mindestens zwei Jahre im Handelsregister eingetragen war.

(3) Die Satzung der neuen Gesellschaft und die Bestellung ihrer Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften.

(4) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 16 Abs. 3 und der §§ 22, 23, 32, 34 Abs. 1 sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen (§§ 19, 20), die in den Satzungen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in die Satzung der neuen Gesellschaft zu übernehmen. § 145 Abs. 3 über die Änderung dieser Festsetzungen bleibt unberührt.

(5) Die Vorstände der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Verschmelzung darf nicht eingetragen werden, bevor die neue Gesellschaft eingetragen worden ist. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaften einschließlich der Schulden auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(6) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die übertragenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaften bedarf es nicht.

(7) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats,
2. die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags über die Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die die neue Gesellschaft den Aktionären der übertragenden Gesellschaften gewährt und über die Art und den Zeitpunkt der Zuteilung dieser Aktien.

Zweiter Abschnitt

Verschmelzung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften

§ 248

(1) Kommanditgesellschaften auf Aktien können miteinander verschmolzen werden. Ebenso kann eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten die §§ 233 bis 247 sinngemäß; an die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Abschnitt

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 249

Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Aktiengesellschaft durch Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes an die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, die §§ 234, 235, 237 bis 241, §§ 245, 246 sinngemäß; an die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die Geschäftsführer und die Versammlung der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Der Verschmelzungsbeschluß der Versammlung der Gesellschafter bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden.

(4) Die Verschmelzung ist nur zulässig, wenn die Aktiengesellschaft mindestens zwei Jahre im Handelsregister eingetragen war.

(5) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Mitglieder und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder, die bei Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordent-

lichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. § 243 Abs. 2 und 3, § 244 gelten sinngemäß.

§ 250
Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes an die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 249 sinngemäß; an die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Vierter Abschnitt
Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 251
Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Aktiengesellschaft durch Veräußerung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes an die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 234 bis 241, §§ 245, 246 sinngemäß; an die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die entsprechenden Verwaltungsträger der Gewerkschaft.

(3) Für den Beschluß nach § 234 Abs. 1 Satz 1 bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde. Die Bestätigung soll nur versagt werden, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung (§ 240 Abs. 3 bis 5) treten in diesem Fall ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, falls ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerken und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. § 243 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 244 gelten sinngemäß.

§ 252
Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Veräußerung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes an die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 251 sinngemäß; an die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zweiter Teil
Vermögensübertragung. Gewinngemeinschaft

§ 253
Verstaatlichung

(1) Eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung auf das Reich, ein Land, einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übertragen.

(2) Für die übertragende Gesellschaft gelten § 234 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 235, 239, 240 Abs. 3 bis 5, §§ 241 bis 244, § 246 und bei der Verstaatlichung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 248 Abs. 2 Halbsatz 2 sinngemäß.

§ 254
Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

(1) Eine Aktiengesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, kann ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 234 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 235, 239, 240 Abs. 3 bis 5, §§ 241 bis 246 sinngemäß.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht anzeigt, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(5) Die Urkunden über die Genehmigung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sind zum Handelsregister einzureichen.

§ 255

Vermögensübertragung in anderer Weise

(1) Eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die nicht unter die §§ 233 bis 254 fällt, ist nur auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Für den Vertrag, durch den sich die Gesellschaft zur Vermögensübertragung verpflichtet, gilt § 235 Abs. 1.

(3) Wird aus Anlaß der Übertragung des Gesellschaftsvermögens die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so gelten die §§ 205 bis 214; die Abwickler sind zu den Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. Der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ist der Vertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 256

Gewinngemeinschaft

(1) Ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verpflichtet, an einen anderen Gewinn abzuführen, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn die Gesellschaft nach diesem Vertrag allein oder in Zusammenhang mit anderen Verträgen mehr als drei Viertel ihres gesamten Gewinns abzuführen hat.

(2) Der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf auch ein Vertrag, durch den eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien einem anderen den Betrieb ihres Unternehmens verpachtet oder sonst überläßt oder in dem sie ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen zu führen übernimmt.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dritter Teil

Umwandlung

Erster Abschnitt

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 257

Voraussetzungen

(1) Eine Aktiengesellschaft kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen. Der Beitritt der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf gerichtlicher oder notarischer Beurkundung; hierbei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Für die Umwandlung gelten die §§ 24 bis 27, §§ 31, 39 bis 44 sinngemäß; an die Stelle der Gründer treten die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 258

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihren Beitritt ist beizufügen.

(2) Der Anmeldung ist die Bilanz beizufügen, die der Umwandlung zugrunde gelegt ist.

§ 259

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.

Zweiter Abschnitt

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

§ 260

Voraussetzungen

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Im Beschluß sind die Firma, die Art der Zusammensetzung des Vorstands und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

§ 261

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist beizufügen.

(2) Der Anmeldung ist die Bilanz beizufügen, die der Umwandlung zugrunde gelegt ist.

§ 262

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus; ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 263

Voraussetzungen

(1) Eine Aktiengesellschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(4) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden; der abweichenden Festsetzung muß jeder Aktionär zustimmen, der durch sie gehindert wird, dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend sich zu beteiligen.

§ 264

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung muß eine von dem Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beigefügt sein, aus der ihr Name, Stand und Wohnort sowie der Betrag der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters ersichtlich ist. Soweit Aktionäre unbekannt sind, ist dies unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben.

(2) Der Anmeldung ist die Bilanz beizufügen, die der Umwandlung zugrunde gelegt ist.

§ 265

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden; die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter. Sieht der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vor, so bleiben die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrats als Mitglieder des neuen Aufsichtsrats im Amt, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

§ 266

Umtausch der Aktien

Für den Umtausch der Aktien gegen Geschäftsanteile gilt § 67, bei Zusammenlegung von Aktien § 179 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 267

Gläubigerschutz

Den Gläubigern der Gesellschaft, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister begründet sind, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 268

Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Geschäftsführer können den Gesellschaftern hierfür eine Ausschlußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Die Fristsetzung ist erst nach der Eintragung der Umwandlung zulässig. Sie ist, wenn der Gesellschafter bekannt ist, ihm besonders mitzuteilen, sonst ist sie dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Geschäftsanteile sind durch die Gesellschaft für Rechnung des Gesellschafters durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 179 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) Durch Abs. 1 und 2 wird das Recht des Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil selbst zu veräußern, nicht berührt.

(4) Satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung nach Abs. 2 und 3 nicht entgegen.

Vierter Abschnitt

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft

§ 269

Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind anzuwenden. Ist die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung einzelner Gesellschafter abhängig, so bedarf der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit ihrer Zustimmung. Sind Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt und können diese Verpflichtungen wegen der einschränkenden Bestimmung des § 50 bei der Umwandlung nicht aufrechterhalten werden, so bedarf der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung dieser Gesellschafter.

(3) Im Beschluß sind die Firma, die Art der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags festzusetzen.

(4) Der Nennbetrag der Aktien kann auf einen höheren Betrag als den nach § 8 Abs. 1 und 2 zulässigen Mindestnennbetrag nur mit Zustimmung aller Gesellschafter festgesetzt werden; die Zustimmung muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden. § 17 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Unzulässigkeit einer Teilung von Geschäftsanteilen gilt insoweit nicht.

§ 270

Durchführung der Umwandlung

(1) Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(2) Die Gesellschafter haben den ersten Aufsichtsrat zu bestellen; die Bestellung bedarf gerichtlicher oder notarischer Beurkundung. Wenn ein Aufsichtsrat schon für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestand, können sie seine Mitglieder im Amt bestätigen.

(3) Die Geschäftsführer haben eine Bilanz aufzustellen, die den §§ 129, 131 und 133 über den Jahresabschluß entsprechen muß.

§ 271

Gründungsprüfung und Verantwortlichkeit der Gesellschafter

(1) Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 19, 20, 24 bis 27, §§ 31, 39 bis 46 sinngemäß; den Gründern stehen gleich die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben.

(2) Im Bericht nach § 24 sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darzulegen und die Bilanz des § 270 Abs. 3 zu erläutern.

(3) Die Prüfung durch einen oder mehrere besondere Prüfer nach § 25 Abs. 2 hat in jedem Fall stattzufinden. Sie hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist.

(4) Die Frist von zwei Jahren nach § 45 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.

§ 272

Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist beizufügen. Der Anmeldung sind ferner die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Prüfer nebst ihren urkundlichen Grundlagen, ferner die Bescheinigung beizufügen, daß der Bericht der Prüfer bei der amtlichen Vertretung des Handelsstands eingereicht ist.

(2) Der Anmeldung ist die Bilanz des § 270 Abs. 3 beizufügen.

§ 273

Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen. § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 274

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden; die an einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

§ 275

Bekanntmachung der Bilanz

Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Gesellschaftsblättern die Bilanz des § 270 Abs. 3 bekanntzumachen.

§ 276

Umtausch der Geschäftsanteile

Für den Umtausch der Geschäftsanteile gegen Aktien gilt § 67, bei Zusammenlegung von Geschäftsanteilen § 179 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 277

Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Die Fristsetzung ist erst nach der Eintragung der Umwandlung zulässig. Sie ist, wenn der Aktionär bekannt ist, ihm besonders mitzuteilen, sonst ist sie dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Aktien sind durch die Gesellschaft für Rechnung des Aktionärs zum Börsenpreis, beim Fehlen eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 179 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) Durch Abs. 1 und 2 wird das Recht des Aktionärs, seine Aktien selbst zu veräußern, nicht berührt.

(4) Satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung nach Abs. 2 und 3 nicht entgegen.

Fünfter Abschnitt

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft

§ 278

Voraussetzungen

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde. Die Bestätigung soll nur versagt werden, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(3) Im Beschluß sind die Firma sowie die Art der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Nennbetrag der Aktien kann auf einen höheren Betrag als tausend Reichsmark nur mit Zustimmung aller Gewerken festgesetzt werden; die Zustimmung muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden.

§ 279

Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung an besteht die Gewerkschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Kuxe sind zu Aktien geworden; die an einem Kux bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

(2) Im übrigen gelten die §§ 270 bis 273, §§ 275 bis 277 sinngemäß.

Sechster Abschnitt

Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 280

Voraussetzungen

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

§ 281

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden; die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter. Sieht der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vor, so bleiben die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrats als Mitglieder des neuen Aufsichtsrats im Amt, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus; ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

§ 282

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 283

Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beitritt muß gerichtlich oder notarisch beurkundet werden; dabei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Für die Umwandlung gelten sinngemäß die §§ 19, 20, 24 bis 27, §§ 31, 39 bis 46; an die Stelle der Gründer treten die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Frist von zwei Jahren nach § 45 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.

§ 284

Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihren Beitritt ist beizufügen.

§ 285

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden; die an

einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.

§ 286

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft sinngemäß anzuwenden.

Achter Abschnitt

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 287

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Für die Umwandlung gelten die §§ 283 bis 285 und, soweit sich aus ihnen oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft sinngemäß.

Viertes Buch

Aktiengesellschaft und Staat. Strafvorschriften

Erster Teil

Aktiengesellschaft und Staat

§ 288

Wahrung des Gemeinwohls durch den Staat

(1) Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien das Gemeinwohl, namentlich durch ein Verhalten ihrer Verwaltungsträger, das gröblich gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstößt, so kann das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers die Gesellschaft auflösen. Der Reichswirtschaftsminister stellt den Antrag im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung nach den §§ 205 bis 214 statt, wenn das Reichswirtschaftsgericht nichts anderes bestimmt.

§ 289

Anordnungen vor der Auflösung

Ist die Auflösung beantragt, so kann das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vor der Entscheidung über die Auflösung die nötigen Anordnungen treffen. Der Reichswirtschaftsminister stellt den Antrag im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern.

§ 290

Eintragung

Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts sind dem Registergericht mitzuteilen; dieses trägt sie, soweit sie eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betreffen, in das Handelsregister ein.

§ 291

Ausschluß der Entschädigung

Maßnahmen auf Grund dieser Vorschriften begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 292

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Zulassung einer ausländischen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 293

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister erlassen die zur Durchführung dieser Vorschriften nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Zweiter Teil

Strafvorschriften

§ 294

Handeln zum Nachteil der Gesellschaft

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt namentlich dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volks geschädigt oder einen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§ 295

Falsche Angaben

(1) Mit Gefängnis werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, die zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Zeichnung, die Einzahlung auf die Aktien, die Verwendung eingezahlter Beträge, den Ausgabebetrag der Aktien, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie im Gründungsbericht oder im Prüfungsbericht falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen;
2. Personen, die in der öffentlichen Ankündigung nach § 40 Nr. 3 falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen;
3. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, die zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals (§§ 149 ff., 169 ff.) über die Einbringung des bisherigen, die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, den Ausgabebetrag der Aktien oder über Sacheinlagen falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen;
4. Vorstandsmitglieder, die zum Zweck der Eintragung einer bedingten Kapitalerhöhung über die Ausgabe der Bezugsaktien falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen;
5. Abwickler, die zum Zweck der Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft in dem von ihnen nach § 215 Abs. 3 zu führenden Nachweis falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen.

(2) Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 296

Unrichtige Darstellung.
Verbotene Aktienausgabe

(1) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie

1. in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft, in den den Abschlußprüfern oder sonstigen Prüfern gegebenen Auskünften oder in Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung die Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. im Geschäftsbericht über die Tatsachen des § 128 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen;
3. Namensaktien ausgeben, in denen der Betrag der Teilleistung nicht angegeben ist, oder Inhaberaktien ausgeben, bevor auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist (§ 10 Abs. 2);
4. Aktien oder Zwischenscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Fall einer Kapitalerhöhung (§§ 149 ff., 169 ff.) die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder im Fall einer bedingten Kapitalerhöhung der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung eingetragen ist;
5. Aktien oder Zwischenscheine ausgeben, die auf einen geringeren als den nach § 8 zulässigen Mindestnennbetrag lauten;
6. Wandelschuldverschreibungen ohne Genehmigung ausgeben (§ 174).

(2) In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 297

Fehlen von Aufsichtsratsmitgliedern.
Unterlassen
des Konkurs- oder Vergleichsantrags

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer es als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler vorsätzlich oder fahrlässig nicht hindert, daß länger als drei Monate im Aufsichtsrat die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern fehlt;
2. wer es als Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, bei Verlust die Hauptversammlung zu berufen und dieser von dem Eintritt des Verlustes Anzeige zu machen (§ 83 Abs. 1) oder bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen (§ 83 Abs. 2);
3. wer es als Abwickler vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen (§ 209 Abs. 2).

§ 298

Fälschung oder Verfälschung
von Hinterlegungsbescheinigungen

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer über die Hinterlegung von Aktien oder Zwischenscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweis des Stimmrechts in einer Hauptversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

(2) Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 299

Stimmenkauf

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1. wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung nicht oder in einem gewissen Sinne stimme;
2. wer besondere Vorteile dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung nicht oder in einem gewissen Sinne stimme.

§ 300

Stimmrechtsmißbrauch

Mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark wird bestraft:

1. wer die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung oder zur Ausübung eines der Rechte in den §§ 106, 112, 118, 122, 125 Abs. 7, §§ 137, 197, 206, 216, 244 benutzt;
2. wer zur Ausübung des Stimmrechts oder der in Nr. 1 bezeichneten Rechte Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat, und wer die Aktien zu dem bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile überlassen hat;
3. wer Aktien, für die er das Stimmrecht nach § 114 Abs. 4 bis 7, § 118 Abs. 1 Satz 2, § 227 Abs. 1 nicht ausüben darf, einem anderen zum Zweck der Ausübung des Stimmrechts überläßt sowie wer solche Aktien zur Ausübung des Stimmrechts benutzt;
4. wer Angaben nach § 110 nicht oder nicht richtig macht.

§ 301

Unrichtige Wiedergabe des Jahresabschlusses. Unterlassen der Namensangabe

(1) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler werden mit Geldstrafe bestraft, wenn sie es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, für die Einhaltung des § 144 über die Wiedergabe des Jahresabschlusses und der §§ 100, 128 Abs. 4 und des § 209 Abs. 5 über die Angaben der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und der Abwickler zu sorgen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der amtlichen Vertretung des Handelsstands ein.

§ 302

Verletzung der Berichts- und Verschwiegenheitspflicht

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt;
2. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, verwertet;
3. wer als Vorsitzer des Aufsichtsrats einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

§ 303

Ordnungsstrafen

(1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler sind außer den im § 14 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Fällen zur Befolgung der §§ 81, 89 Abs. 1, § 95 Abs. 2 und 3, § 104 Abs. 2, § 121 Abs. 1 bis 3, § 125 Abs. 1, 4 bis 6, §§ 126, 127, 136 Abs. 1 und 4, §§ 138, 199 Abs. 5, § 211 Abs. 1 und 2, § 214 Abs. 2 vom Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

(2) Die Anmeldungen zum Handelsregister nach den §§ 28, 38, 45, 148 Abs. 1, §§ 151, 155, 162, 176, 192 Abs. 4, §§ 215, 239 Abs. 1, § 247 Abs. 5, §§ 258, 261, 264, 272, 284 werden durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen. Für die Einreichung der der Zahl der Zweigniederlassungen entsprechenden Stückzahl der Anmeldungen verbleibt es bei § 14 des Handelsgesetzbuchs.

§ 304

Strafbarkeit persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften dieses Buchs über Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß für die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Vom 30. Januar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Inkrafttreten der Gesetze

§ 1

(1) Das Aktiengesetz tritt zugleich mit den nachfolgenden Abschnitten dieses Gesetzes am 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt sollen Aktiengesellschaften nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden, wenn ihr Grundkapital den nach § 7 des Aktiengesetzes zulässigen Mindestnennbetrag nicht erreicht. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, durch die Mehrstimmrechte geschaffen werden sollen.

(3) Schon vor diesem Zeitpunkt können Vorschriften und Anordnungen auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz und in diesem Gesetz getroffen werden.

Zweiter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der Nennbetrag des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

(2) Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als einhunderttausend Reichsmark müssen sich umwandeln oder auflösen. Soweit solche Aktiengesellschaften am 31. Dezember 1940 noch bestehen, sind sie mit Ablauf dieses Tages aufgelöst; die Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit gelten sinngemäß.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

§ 3

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen nur noch nach der Vorschrift des § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes in das Handelsregister eingetragen sind, gilt im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von hundert Reichsmark; dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von tausend Reichsmark oder mehr lauten.

(3) Über den Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 4

Nachgründung

§ 45 Abs. 9 des Aktiengesetzes gilt auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 1937 geschlossen worden sind. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 5

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20, 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 6

Vorratsaktien

(1) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes begründet wurden.

(2) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. Januar 1938 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(3) Der Vorstand hat die zur Verfügung gestellten Aktien nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien einzuziehen. Der Vorstand kann von der Einziehung absehen, wenn er die Aktien bis zum 31. Dezember 1938 veräußert. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform und soll nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Die Entscheidungsbefugnis nach § 70 Abs. 2 Satz 2 steht nur einem nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes ernannten Vorsitzer des Vorstands zu.

(2) Die im § 75 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von höchstens fünf Jahren beginnt für Vorstandsmitglieder, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes im Amt sind, erst mit diesem Zeitpunkt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann seinen Anstellungsvertrag auf den 1. April 1938 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn sich der Vertrag auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes erstreckt haben würde. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, daß sich seine Gesamtbezüge durch die Vorschrift des § 77 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes über die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder erheblich verschlechtern werden.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung, Wahl und Abberufung und die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das bei Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr abgehalten wird, spätestens mit Ablauf der im § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes für die Beschlußfassung über die Entlastung bestimmten Frist. Eine Hauptversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder erlischt mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 9

Mehrstimmrechtsaktien

Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern nach § 12 des Aktiengesetzes Ausnahmen zuläßt.

§ 10

Stimmrecht nicht volleingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt auch für Aktien, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes nicht volleingezahlt sind.

§ 11

Rechnungslegung und Entlastung

(1) Die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Buchs des Aktiengesetzes über die Rechnungslegung gelten erstmals für das beim Inkrafttreten des

Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 104 des Aktiengesetzes über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

(2) Für frühere Geschäftsjahre bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 12

Gründerbezugsrechte

Rechte auf den Bezug neuer Aktien, die nach früheren Vorschriften vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zulässig zugesichert worden sind, können nicht mehr ausgeübt werden.

§ 13

Kapitalherabsetzung

(1) Die Vorschriften des dritten Abschnitts des Sechsten Teils des Aktiengesetzes über Maßnahmen der Kapitalherabsetzung gelten nicht für Kapitalherabsetzungen, bei denen der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits in das Handelsregister eingetragen ist. Für diese Kapitalherabsetzungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

(2) Eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien kann bis zum 31. Dezember 1939 auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung beschlossen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem 18. Februar 1932 erworben hat; der Reichsminister der Justiz kann die Einziehung später erworbener Aktien zulassen. Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung anzuwenden; für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals genügt die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 14

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.

Nichtigkeit der Gesellschaft

(1) Die im § 196 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von drei Jahren beginnt für Beschlüsse, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits in das Handelsregister eingetragen sind, erst mit diesem Zeitpunkt.

(2) Dies gilt sinngemäß für die im § 216 Abs. 3 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von fünf Jahren.

§ 15

Verschmelzung

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils des Dritten Buchs des Aktiengesetzes über Verschmelzung und Vermögensübertragung gelten nicht für Verschmelzungen und Vermögensübertragungen, bei denen der Beschluß der übertragenden Gesellschaft über die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung und, wenn zur Durchführung der Verschmelzung eine Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nötig war, auch die Durchführung der Erhöhung beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits in das Handelsregister eingetragen sind.

(2) Für diese Verschmelzungen und Vermögensübertragungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Jedoch steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben; solche Gläubiger brauchen zur Anmeldung ihrer Ansprüche nicht aufgefordert zu werden.

§ 16

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktiengesellschaften, die beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, bedürfen keiner Genehmigung nach § 292 des Aktiengesetzes.

§ 17

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Abschnitt

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 18

Handelsgesetzbuch

(1) Die Vorschriften des § 20 und des dritten und vierten Abschnitts des Zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs werden aufgehoben.

(2) Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes an ihre Stelle.

§ 19

Verordnung über Aktienrecht

Die Vorschriften über Aktienrecht im Ersten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und ihre Durchführungsverordnungen werden aufgehoben.

§ 20

Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) und seine Durchführungsverordnung werden aufgehoben.

§ 21

Gesetz über den Erwerb eigener Aktien

Das Gesetz über den Erwerb eigener Aktien vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird aufgehoben.

§ 22

Verordnung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

Die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form im Kapitel II des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 556) und ihre Durchführungsverordnungen werden aufgehoben, soweit sie sich auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen. Für Kapitalherabsetzungen in erleichterter Form, bei denen der Beschluß beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits gefaßt ist, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Goldbilanzverordnung

§ 17 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird aufgehoben.

§ 24

Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien

Die Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. vom 24. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 431) tritt außer Kraft, soweit sie sich auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bezieht.

§ 25

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Die §§ 80, 81 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, werden aufgehoben. Hat eine Aktiengesellschaft beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes bereits ihre Auflösung zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen, so bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 26

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. § 132 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs oder §§ 303, 304 des Aktiengesetzes rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen."

2. § 144 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann nach den §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 216, 217 des Aktiengesetzes die Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden kann."

3. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und nach § 25 Abs. 3, §§ 27, 30 Abs. 6 und 7, § 67 Abs. 1, §§ 76, 88 Abs. 4, §§ 89, 106 Abs. 4, § 118 Abs. 2 und 3, § 122 Abs. 2, § 136 Abs. 3 bis 6, § 206 Abs. 2, § 211 Abs. 3, § 214 Abs. 2 bis 4, § 244 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten."

4. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 685, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und nach § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen."

§ 27

Gewerbeordnung

(1) § 12 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und des sonst zuständigen Reichsministers. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt."

(2) § 16 gilt sinngemäß.

§ 28

Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Ermächtigungen

§ 29

Wirtschaftsprüfer

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu regeln.

§ 30

Bestimmung der zuständigen Bergbehörde

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die zuständige Bergbehörde nach den §§ 251 und 278 des Aktiengesetzes zu bestimmen.

§ 31

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in diesem Gesetz oder im Aktiengesetz ein Reichsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen oder Genehmigungen zu erteilen, so kann er seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 32

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in diesem Gesetz getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst dieses Gesetz oder das Aktiengesetz ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1937	Nr. 16

Inhalt

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 3. Februar 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Handelsabkommens und eines Zahlungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Syrien und Libanon. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Sechste Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist.

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren.

Vom 4. Februar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Reichsbankanteilscheine, Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden.

(3) Wertpapiersammelbanken sind Banken, die vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als solche bezeichnet sind. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Bezeichnung einer Bank als Wertpapiersammelbank von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, ferner den als Wertpapiersammelbank bezeichneten Banken Auflagen machen und ihnen, wenn sie die Auflagen nicht erfüllen, die Bezeichnung Wertpapiersammelbank entziehen.

1. Abschnitt

Verwahrung

§ 2

Sonderverwahrung

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Drittverwahrung

(1) Der Verwahrer ist berechtigt, die Wertpapiere unter seinem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anzuvertrauen. Zweigstellen eines Verwahrers gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptstelle als verschiedene Verwahrer im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Der Verwahrer, der Wertpapiere von einem anderen Verwahrer verwahren läßt (Zwischenverwahrer), haftet für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden. Für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers bleibt er auch dann verantwortlich, wenn ihm die Haftung für ein Verschulden des Drittverwahrers durch Vertrag erlassen worden ist, es sei denn, daß die Papiere auf ausdrückliche Weisung des Hinterlegers bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden.

§ 4

Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten

(1) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Wertpapiere dem Verwahrer nicht gehören. Der Dritte kann an den Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die mit Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Dritten vorgenommenen Geschäft haften sollen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verwahrer dem Dritten für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere sei.

(3) Vertraut ein Verwahrer, der nicht Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, Wertpapiere einem Dritten an, so gilt Abs. 1 nicht. Ist er nicht Eigentümer der Wertpapiere, so hat er dies dem Dritten mitzuteilen; in diesem Falle gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 5

Sammelverwahrung

(1) Vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ermächtigt hat. Die Ermächtigung muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen. Die Ermächtigung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere zur Sammelverwahrung Wertpapiersammelbanken übergeben werden sollen.

(2) Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

(3) Auf die Sammelverwahrung bei einem Dritten ist § 3 anzuwenden.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben, daß gewisse Arten von Wertpapieren nicht zur Sammelverwahrung genommen werden dürfen. Er kann die Zulassung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

§ 6

Miteigentum am Sammelbestand. Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung

(1) Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Sammelverwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.

(2) Der Sammelverwahrer kann aus dem Sammelbestand einem jeden der Hinterleger die diesem gebührende Menge ausliefern oder die ihm selbst gebührende Menge entnehmen, ohne daß er hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Sammelverwahrer den Sammelbestand nicht verringern. Diese Vorschriften sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Auslieferungsansprüche des Hinterlegers bei der Sammelverwahrung

(1) Der Hinterleger kann im Falle der Sammelverwahrung verlangen, daß ihm aus dem Sammelbestand Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag in Höhe der Stückzahl der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere ausgeliefert werden; die von ihm eingelieferten Stücke kann er nicht zurückfordern.

(2) Der Sammelverwahrer kann die Auslieferung insoweit verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger nach § 6 gebührende Menge verringert hat. Er haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, daß der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

§ 8

Ansprüche der Miteigentümer und sonstiger dinglich Berechtigter bei der Sammelverwahrung

Die für Ansprüche des Hinterlegers geltenden Vorschriften der § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 sind sinngemäß auf Ansprüche eines jeden Miteigentümers oder sonst dinglich Berechtigten anzuwenden.

§ 9

Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten bei der Sammelverwahrung

§ 4 gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten an Sammelbestandanteilen.

§ 10

Tauschverwahrung

(1) Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. Sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Derselben Form bedarf eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, hinterlegte Wertpapiere durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben, daß die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Verwahrungsarten für gewisse Arten von Wertpapieren nicht gelten, und die Vorschriften der Absätze 1, 2 für gewisse Arten von Wertpapieren abändern oder ergänzen.

§ 11

Umfang der Ermächtigung zur Tauschverwahrung

Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, umfaßt, wenn dies nicht in der Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Ermächtigung, die Wertpapiere schon vor der Rückgewähr durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen. Sie umfaßt nicht die Ermächtigung zu Maßnahmen anderer Art und bedeutet nicht, daß schon durch ihre Entgegennahme das Eigentum an den Wertpapieren auf den Verwahrer übergehen soll.

§ 12

Ermächtigungen zur Verpfändung

(1) Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und

schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Der Verwahrer darf auf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen, die er für die Hinterleger eingeräumt hat. Die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile dürfen nur mit Pfandrechten zur Sicherung dieses Rückkredits belastet werden. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile soll die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits mindestens erreichen, soll diese jedoch nicht unangemessen übersteigen.

(3) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer nur, die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile bis zur Höhe des Kredits zu verpfänden, den der Verwahrer für diesen Hinterleger eingeräumt hat (beschränkte Verpfändung), so bedarf die Ermächtigung nicht der Form des Absatzes 1 Satz 2. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer, die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile für alle Verbindlichkeiten des Verwahrers und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits zu verpfänden (unbeschränkte Verpfändung), so muß in der Ermächtigung zum Ausdruck kommen, daß der Verwahrer das Pfandrecht unbeschränkt, also für alle seine Verbindlichkeiten und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits bestellen kann. Dies gilt sinngemäß, wenn der Hinterleger den Verwahrer von der Innehaltung einzelner Beschränkungen des Absatzes 2 befreit.

(5) Der Verwahrer, der zur Verpfändung von Wertpapieren oder Sammelbestandanteilen ermächtigt ist, darf die Ermächtigung so, wie sie ihm gegeben ist, weitergeben.

§ 13

Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum

(1) Eine Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, sich die anvertrauten Wertpapiere anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen, und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(2) Eignet sich der Verwahrer die Wertpapiere an oder überträgt er das Eigentum an ihnen auf einen Dritten, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Verwahrungsbuch

(1) Der Verwahrer ist verpflichtet, ein Handelsbuch zu führen, in das jeder Hinterleger und Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Bezeichnungsmerkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind. Wenn sich die Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmale aus Verzeichnissen ergeben, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, genügt insoweit die Bezugnahme auf diese Verzeichnisse.

(2) Die Eintragung eines Wertpapiers kann unterbleiben, wenn seine Verwahrung beendet ist, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte.

(3) Die Vorschriften über die Führung eines Verwahrungsbuchs gelten sinngemäß auch für die Sammelverwahrung.

(4) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so hat er den Ort der Niederlassung des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ergibt sich der Name des Dritten nicht aus der sonstigen Buchführung, aus Verzeichnissen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel, so ist auch der Name des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ist der Verwahrer zur Sammelverwahrung, zur Tauschverwahrung, zur Verpfändung oder zur Verfügung über das Eigentum ermächtigt, so hat er auch dies in dem Verwahrungsbuch ersichtlich zu machen.

(5) Teilt ein Verwahrer dem Drittverwahrer mit, daß er nicht Eigentümer der von ihm dem Drittverwahrer anvertrauten Wertpapiere ist (§ 4 Abs. 3), so hat der Drittverwahrer dies bei der Eintragung im Verwahrungsbuch kenntlich zu machen.

(6) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weitere Bestimmungen über das Verwahrungsbuch erlassen.

§ 15

Unregelmäßige Verwahrung. Wertpapierdarlehn

(1) Wird die Verwahrung von Wertpapieren in der Art vereinbart, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergeht und der Verwahrer nur verpflichtet ist, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, so sind die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht anzuwenden.

(2) Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist nur gültig, wenn die Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn Wertpapiere einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes als Darlehn gewährt werden.

§ 16

Befreiung von Formvorschriften

Die Formvorschriften der §§ 5, 10, 12, 13, 15 Abs. 2, 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Hinterleger gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

§ 17

Pfandverwahrung

Werden einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen als Pfand anvertraut, so hat der Pfandgläubiger die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

2. Abschnitt
Einkaufskommission

§ 18
Stückeverzeichnis

(1) Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren aus, so hat er dem Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche ein Verzeichnis der gekauften Stücke zu übersenden. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen.

(2) Die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls beginnt sie mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhafte Verzögerung beziehen oder das Stückeverzeichnis von einer zur Verwahrung der Stücke bestimmten dritten Stelle erhalten konnte.

(3) Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin bezeichneten Wertpapieren, soweit der Kommissionär über sie zu verfügen berechtigt ist, auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist.

§ 19
Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses

(1) Der Kommissionär darf die Übersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehen, nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Als Stundung gilt nicht die Einstellung des Kaufpreises ins Kontokorrent.

(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags aussetzen werde. Die Erklärung muß, für das einzelne Geschäft gesondert, ausdrücklich und schriftlich abgegeben und binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesandt werden, sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.

(3) Macht der Kommissionär von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags befriedigt wird.

(4) Stehen die Parteien miteinander im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs), so gilt der Kommissionär wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen als befriedigt, sobald die Summe der Habenposten die der Sollposten zum erstenmal erreicht oder übersteigt. Hierbei sind alle Posten zu berücksichtigen, die mit Wertstellung auf denselben Tag zu buchen waren. Führt der Kommissionär für den Kommittenten mehrere Konten, so ist das Konto, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war, allein maßgebend.

(5) Ist der Kommissionär teilweise befriedigt, so darf er die Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 20
Übersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen

(1) Wenn der Kommissionär einem Kommittenten, mit dem er im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs) steht, für die Dauer der Geschäftsverbindung oder für begrenzte Zeit zusagt, daß er in bestimmtem Umfange oder ohne besondere Begrenzung für ihn Aufträge zur Anschaffung von Wertpapieren auch ohne alsbaldige Berichtigung des Kaufpreises ausführen werde, so kann er sich dabei vorbehalten, Stückeverzeichnisse erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden.

(2) Der Kommissionär kann von dem Vorbehalt des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten bei der Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitteilt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten ausführen werde.

(3) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

§ 21
Befugnis zur Aussetzung und Befugnis zur Übersendung auf Verlangen

Will der Kommissionär die Übersendung des Stückeverzeichnisses sowohl deshalb aussetzen, weil er wegen seiner Forderungen nicht befriedigt ist (§ 19), als auch deshalb, weil er sich die Aussetzung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kontokorrentverkehrs mit dem Kommittenten vorbehalten hat (§ 20), so hat er dem Kommittenten bei Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitzuteilen, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten, frühestens jedoch nach Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags ausführen werde.

§ 22
Stückeverzeichnis beim Auslandsgeschäft

(1) Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und aufbewahrt werden, braucht der Kommissionär das Stückeverzeichnis erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden. Der Kommittent kann die Übersendung jederzeit verlangen, es sei denn, daß ausländisches Recht der Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren durch Absendung des Stückeverzeichnisses entgegensteht oder daß der Kommissionär nach § 19 Abs. 1 berechtigt ist, die Übersendung auszusetzen.

(2) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens

mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

§ 23

Befreiung von der Übersendung des Stückeverzeichnisses

Die Übersendung des Stückeverzeichnisses kann unterbleiben, soweit innerhalb der dafür bestimmten Frist (§§ 18 bis 22) die Wertpapiere dem Kommittenten ausgeliefert sind oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist.

§ 24

Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand

(1) Der Kommissionär kann sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschafft; durch Verschaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehörenden Wertpapieren kann er sich nur befreien, wenn der Kommittent im einzelnen Falle ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär verfügungsberechtigt ist, das Miteigentum auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Miteigentums unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Rechte des Kommittenten bei Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses

(1) Unterläßt der Kommissionär, ohne hierzu nach den §§ 19 bis 24 befugt zu sein, die Übersendung des Stückeverzeichnisses und holt er das Versäumte auf eine nach Ablauf der Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlassung auf einem Umstand beruht, den der Kommissionär nicht zu vertreten hat.

(2) Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von dem im Abs. 1 bezeichneten Recht Gebrauch machen wolle.

§ 26

Stückeverzeichnis beim Auftrag zum Umtausch und zur Geltendmachung eines Bezugsrechts

Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder von Sammelbestandanteilen gegen Wertpapiere oder einen Auftrag zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen. Im übrigen finden die §§ 18 bis 24 Anwendung; § 25 ist insoweit anzuwenden, als der Kommittent nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.

§ 27

Verlust des Provisionsanspruchs

Der Kommissionär, der den im § 26 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrags Provision zu fordern (§ 396 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs).

§ 28

Unabdingbarkeit der Verpflichtungen des Kommissionärs

Die sich aus den §§ 18 bis 27 ergebenden Verpflichtungen des Kommissionärs können durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, es sei denn, daß der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

§ 29

Verwahrung durch den Kommissionär

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Besitz befindlichen, in das Eigentum oder das Miteigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

§ 30

Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten bei dem Kommissionsgeschäft

(1) Gibt der Kommissionär einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren an einen Dritten weiter, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht.

(2) § 4 gilt sinngemäß.

§ 31

Eigenhändler. Selbsteintritt

Die §§ 18 bis 30 gelten sinngemäß, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere als Eigenhändler verkauft oder umtauscht oder einen Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausführt.

3. Abschnitt
Konkursvorrecht

§ 32

Bevorrechtigte Gläubiger

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger und Kommissionäre haben ein Vorrecht nach Abs. 3 und 4:

1. Kommittenten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens das Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren noch nicht erlangt, aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt haben; dies gilt auch dann, wenn im Zeit-

punkt der Eröffnung des Konkursverfahrens der Kommissionär die Wertpapiere noch nicht angeschafft hat;

2. Hinterleger, Verpfänder und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs oder ihrer Leute verletzt worden ist, wenn sie bei Eröffnung des Konkursverfahrens ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Gemeinschuldner gegenüber vollständig erfüllt haben;
3. die Gläubiger der Nr. 1 und 2, wenn der nichterfüllte Teil ihrer dort bezeichneten Verpflichtungen bei Eröffnung des Konkursverfahrens zehn vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruchs nicht überschreitet und wenn sie binnen einer Woche nach Aufforderung des Konkursverwalters diese Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

(2) Entsprechendes gilt im Konkurse eines Eigenhändlers, bei dem jemand Wertpapiere gekauft oder erworben hat, und im Konkurse eines Kommissionärs, der den Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausgeführt hat (§ 31).

(3) Die nach Abs. 1 und 2 bevorrechtigten Forderungen werden vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger aus einer Sondermasse beglichen; diese wird gebildet aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren derselben Art und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere. Die bevorrechtigten Forderungen werden durch Lieferung der vorhandenen Wertpapiere beglichen, soweit diese nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge an alle bevorrechtigten Gläubiger verteilt werden können. Soweit eine solche Verteilung nicht möglich ist, wird der volle Erlös der nichtverteilten Wertpapiere unter die bevorrechtigten Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsbeträge verteilt.

(4) Die Gläubiger der Absätze 1 und 2 haben das beanspruchte Vorrecht nach § 139 der Konkursordnung anzumelden. Sie können aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nur unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung Befriedigung verlangen. Im übrigen bewendet es für sie bei den Vorschriften der Konkursordnung über Konkursgläubiger.

(5) Das Konkursgericht hat, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, den bevorrechtigten Gläubigern zur Wahrung der ihnen zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht. § 78 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 33

Befriedigung der Verpfänder im Konkurse des Verwahrers

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines Verwahrers, dessen Pfandgläubiger die ihm nach § 12 Abs. 2 verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile ganz oder zum Teil zu seiner Befriedigung verwertet hat, findet unter den Hinterlegern, die die dem Pfandgläubiger verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile dem Verwahrer anvertraut haben, ein Ausgleichsverfahren mit dem Ziele der gleichmäßigen Befriedigung statt.

(2) Die am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger werden aus einer Sondermasse befriedigt. In diese Sondermasse sind aufzunehmen:

1. die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile, die dem Pfandgläubiger nach § 12 Abs. 2 verpfändet waren, von diesem aber nicht zu seiner Befriedigung verwertet worden sind;
2. der Erlös aus den Wertpapieren oder Sammelbestandanteilen, die der Pfandgläubiger verwertet hat, soweit er ihm zu seiner Befriedigung nicht gebührt;
3. die Forderungen gegen einen am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger aus dem ihm eingeräumten Kredit sowie Leistungen zur Abwendung einer drohenden Pfandverwertung.

(3) Die Sondermasse ist unter den am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterlegern nach dem Verhältnis des Wertes der von ihnen dem Verwahrer anvertrauten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile zu verteilen. Maßgebend ist der Wert am Tage der Konkurseröffnung, es sei denn, daß die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile erst später verwertet worden sind. In diesem Falle ist der erzielte Erlös maßgebend. Ein nach Befriedigung aller am Ausgleichsverfahren beteiligter Hinterleger in der Sondermasse verbleibender Betrag ist an die Konkursmasse abzuführen.

(4) Jeder am Ausgleichsverfahren Beteiligte ist berechtigt und verpflichtet, die von ihm dem Verwahrer anvertrauten und in der Sondermasse vorhandenen Wertpapiere oder Sammelbestandanteile zu dem Schätzungswert des Tages der Konkurseröffnung zu übernehmen. Übersteigt dieser Wert den ihm aus der Sondermasse gebührenden Betrag, so hat er den Unterschied zur Sondermasse einzuzahlen. Die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile haften als Pfand für diese Forderung.

(5) Jeder Hinterleger kann seine Forderungen, soweit er mit ihnen bei der Befriedigung aus der Sondermasse ausgefallen ist, zur Konkursmasse geltend machen.

(6) § 32 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 34

Depotunterschlagung

(1) Ein Kaufmann, der, abgesehen von den Fällen der §§ 246, 266 des Strafgesetzbuchs und des § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes, eigenen oder fremden Vorteils wegen

1. über ein Wertpapier der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, das ihm als Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut worden ist, oder das er als Kommissionär für den Kommittenten im Besitz hat, oder das er im Falle des § 31 für den Kunden im Besitz hat, rechtswidrig verfügt,
2. einen Sammelbestand solcher Wertpapiere oder den Anteil an einem solchen Bestand dem § 6 Abs. 2 zuwider verringert oder darüber rechtswidrig verfügt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§ 35

Unwahre Angaben über das Eigentum

Ein Kaufmann, der eigenen oder fremden Vorteils wegen eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 wahrheitswidrig abgibt oder eine ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung unterläßt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36

Strafantrag

Ist in den Fällen der §§ 34, 35 der Täter ein Angehöriger (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. § 247 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs gelten sinngemäß.

§ 37

Strafbarkeit im Falle der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung

Ein Kaufmann, der einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

§ 38

Schwere Depotunterschlagung

(1) Ein Kaufmann, der im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein fremdes Wertpapier, das er im Betrieb seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist; dem Kommissionär steht ein Kaufmann gleich, der nach § 31 in Verbindung mit § 29 die Pflichten eines Verwahrers hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für andere als die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 39

Strafbarkeit von Verwaltungsträgern juristischer Personen

(1) Nach den §§ 34 bis 36 wird bestraft, wer die dort mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines Vereins, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Liquidator oder als Geschäftsleiter eines Unternehmens dieser Art in Ansehung von Wertpapieren begeht, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm einem Dritten ausgehändigt sind.

(2) Nach § 37 wird jede der im Abs. 1 bezeichneten Personen bestraft, die einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

(3) Nach § 38 wird jede der im Abs. 1 bezeichneten Personen bestraft, die im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens fremde Wertpapiere, die dieses als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 40

Zuwiderhandlungen gegen besondere Bestimmungen bei der Sammelverwahrung und bei der Tauschverwahrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 5 Abs. 4 oder nach § 10 Abs. 3 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 41

Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Banken sowie Sparkassen

Dieses Gesetz gilt für öffentlich-rechtliche Banken sowie für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen auch dann, wenn sie keine Kaufmannseigenschaft haben.

§ 42

Anwendung auf Treuhänder. Erlaß weiterer Bestimmungen

(1) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes für Fälle vorschreiben, in denen Kaufleute als Treuhänder für Dritte Wertpapiere besitzen oder erwerben oder Beteiligungen oder Gläubigerrechte ausüben oder erwerben oder in öffentliche Schuldbücher oder sonstige Register eingetragen sind.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie den Erwerb und die Ausübung von Beteiligungen und Gläubigerrechten im Ausland ergänzend regeln.

(3) Bei Erlaß von Regelungen nach Abs. 1 und 2 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 43

Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 183, 194; 1923 I S. 1119) außer Kraft. Ist ein Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausgeführt, das Eigentum an den Wertpapieren dem Kommittenten aber noch nicht übertragen, so ist die Übersendung des Stückeverzeichnisses unbeschadet der §§ 19 bis 24 binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt nachzuholen.

Berlin, den 4. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Drittes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 4. Februar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 30. Juni 1937 und nach dem 31. Dezember 1936 auf Fälligkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1934 bei ihr eingehen.

Berlin, 4. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1937	Nr. 17

Inhalt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (II. AusfVO RJagdG).

Vom 5. Februar 1937.

Auf Grund des § 70 Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird die Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 431) wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt I

Artikel 1

(1) Im § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „innerhalb 24 Stunden" durch die Worte „unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder" ersetzt.

(2) Im § 1 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet auf die Führer von Fahrzeugen beim Überfahren von Schalenwild entsprechende Anwendung. Sie findet in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 4 dieser Verordnung keine Anwendung."

Artikel 2

(1) Der § 5 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks nicht Inhaber eines Jahresjagdscheins, so hat er dem Kreisjägermeister den Inhaber eines Jahresjagdscheins als Jagdausübungsberechtigten namhaft zu machen."

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung (3) und (4).

(3) Der neue Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 3

Im § 6 Abs. 6 Satz 3 ist am Schluß der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen; hiernach sind die Worte anzufügen:

„sie werden auch bei der Berechnung der Größe des Jagdbezirks nicht mitgerechnet."

Artikel 4

Im § 7 Abs. 2 Satz 1 sind hinter dem Wort „Kaninchen" die Worte „und Drosseln" einzufügen.

Artikel 5

(1) Im § 8 Abs. 3 Satz 4 treten an Stelle des letzten Halbsatzes folgende Bestimmungen:

„wird die Grundfläche einem unverpachteten Jagdbezirk angegliedert, so gilt der Verzicht bei Nieder-

wildjagden für die Dauer von neun Jahren und bei Hochwildjagden für die Dauer von zwölf Jahren. Der Verzicht bindet auch den Rechtsnachfolger."

(2) Im § 8 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Mindestgröße für Eigenjagdbezirke — mit Ausnahme der in den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden belegenen — wird für bestehende Jagdbezirke auf 75 Hektar, für neuzubildende Eigenjagdbezirke — mit Ausnahme von Erbhöfen — auf 125 Hektar festgesetzt. In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Der Reichsjägermeister kann die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke anderweit festsetzen."

Artikel 6

Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke — mit Ausnahme der in den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden belegenen — wird auf 250 Hektar festgesetzt. In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindestgröße ist durch die Jagdgenossenschaft zu erbringen. Der Reichsjägermeister kann die Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke anderweit festsetzen."

Artikel 7

(1) Hinter § 12 Abs. 4 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Der Gaujägermeister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Gesetzes zulassen."

(2) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 erhalten die Bezeichnung (6) bis (12).

(3) Im neuen Abs. 6 des § 12 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen; an ihre Stelle tritt folgender Satz:

„Personen, die nicht das Reichsbürgerrecht besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters zur Pachtung zugelassen werden."

Artikel 8

(1) Der § 19 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt — unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 6 Satz 2 —, wenn dem Pächter das Reichsbürgerrecht aberkannt oder nicht verliehen wird."

(2) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung (2) bis (4).

Artikel 9

(1) Im § 22 Abs. 5 fällt der Halbsatz unter Buchstabe a weg; die Buchstaben b bis e werden durch die Buchstaben a bis d ersetzt. Im letzten Satz des Absatzes 5 wird der Buchstabe d durch den Buchstaben c ersetzt.

(2) Im § 22 Abs. 6 Satz 1 sind zwischen den Worten „es" und „mit" die Worte „nebst sämtlichen Unterlagen" einzufügen.

(3) Im § 22 erhält Abs. 10 folgende Fassung:

„(10) Ausländern, Staatenlosen und Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jagdschein nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsjägermeisters erteilt werden; er kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Reichsangehörige erhalten den Inländerjagdschein."

(4) Im § 22 Abs. 11 Buchstabe c werden die Worte „sowie zur Ausübung des Jagdschutzes" gestrichen.

Artikel 10

Der § 23 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Das im § 23 Nr. 7 des Gesetzes enthaltene Erfordernis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung wird durch eine von der Deutschen Jägerschaft abzuschließende Gemeinschaftsversicherung erfüllt. Zur Teilnahme an dieser Gemeinschaftsversicherung sind alle Jagdscheininhaber nach Maßgabe der vom Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichswirtschaftsminister zu treffenden Anordnung verpflichtet."

Artikel 11

(1) Der § 24 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Der Jagdschein kann Personen versagt werden, die nicht das Reichsbürgerrecht besitzen."

(2) Die bisherigen Absätze 1 und 2 erhalten die Bezeichnung (2) und (3).

Artikel 12

(1) Im § 27 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit der Erhebung der Gebühr für den Jagdschein wird der Beitrag für die gemeinschaftliche Jagdhaftpflichtversicherung (§ 23 Abs. 3 dieser Verordnung) für die Deutsche Jägerschaft erhoben."

(2) Im § 27 erhält Abs. 5 folgenden Zusatz:

„Den Schwerkriegsbeschädigten werden solche schwerbeschädigte Personen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschädigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 57) gleichgestellt, deren Versorgungsansprüche aus dem

1. Tumultschädengesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941),
2. Kriegspersonenschädengesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515),
3. Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624),
4. Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133)

rechtskräftig anerkannt sind."

Artikel 13

Der § 28 erhält folgende neue Fassung:

„§ 28

Die Benutzung eines Jägernotweges ist nur mit Zustimmung der beteiligten Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten oder auf Grund behördlicher Entscheidung zulässig. Die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist endgültig."

Artikel 14

Dem § 30 ist als Abs. 2 zuzufügen:

„(2) Kopfschmuck und Wildpret des übergewechselten Wildes gehört, falls Wildfolge nicht vereinbart ist, dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Dieser muß sich Wild, für das ein Abschußplan vorgesehen ist, auf seinen Abschußplan anrechnen lassen. Stellt er jedoch bei Schalenwild mit Kopfschmuck diesen und bei Schalenwild ohne Kopfschmuck das Wildpret dem Jagdausübungsberechtigten des Bezirks, in dem das Wild beschossen ist, zur Verfügung, so ist es auf dessen Abschußplan anzurechnen."

Artikel 15

(1) Im § 35 Abs. 3 Buchstabe b unter „Allerheiligen" wird das Wort „Hessen" gestrichen.

(2) Im Abs. 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Zum Vergiften von Mäusen, Bisamratten, Hamstern und Ratten dürfen Giftgetreide (ausgenommen thalliumhaltiges Getreide), ferner Phosphorlatwerge, Zinksulphidzubereitungen, Meerzwiebelpräparate und damit behandelte Köder ausgelegt werden; außerdem dürfen Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff zum Vergiften der genannten Schädlinge verwendet werden. In besonderen Fällen kann der Landesbauernführer im Einvernehmen mit dem Gaujägermeister thalliumhaltige Mittel für den gleichen Zweck zulassen. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote und dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in die Erdlöcher selbst eingebracht werden. Auch die übrigen Gifte müssen so ausgelegt werden, daß sie anderen Tieren nicht zugänglich sind. Ist das Gift nicht in die Baue eingebracht, so sind die Auslegestellen mindestens

jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) herumliegendes Gift ist sofort zu beseitigen."

(3) Im Abs. 4 Buchstabe c erhält der erste Satz folgende Fassung.

„c) Zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern dürfen nur die vom Reichsjägermeister zugelassenen Gifteier ausgelegt werden; das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben."

Artikel 16

(1) Der § 36 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Die Jagd darf nicht ausgeübt werden, wenn dadurch nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falls eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung von Menschen verursacht wird. Die Vorschrift des § 367 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs findet auf die rechtmäßige Jagdausübung in Jagdbezirken keine Anwendung."

(2) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 erhalten die Bezeichnung (2) bis (7).

(3) Im neuen Abs. 3 ist im Satz 1 das Wort „verboten" durch die Worte „nur in der entgegengesetzten Richtung der Lage der Munitionsniederlagen gestattet" zu ersetzen.

(4) Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Anlagen der Landesverteidigung und der Luftfahrt ist die Verpachtung der Jagd und die Erteilung einer Jagderlaubnis nur mit Zustimmung des Reichskriegsministers zulässig. Als Anlagen der Landesverteidigung gelten auch Schieß- und Truppenübungsplätze. Der Reichskriegsminister kann mit sofortiger Wirkung auf solchen Anlagen laufende Pachtverträge aufheben und die Ausübung einer Jagderlaubnis untersagen. In der Umgebung solcher Anlagen ist die Verpachtung der Jagd und die Erteilung einer Jagderlaubnis nur mit Zustimmung des Reichsjägermeisters zulässig; er bestimmt im Benehmen mit dem Reichskriegsminister, welche Gebiete als Umgebung solcher Anlagen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind; er kann mit sofortiger Wirkung in solchen Gebieten laufende Jagdpachtverträge aufheben und die Ausübung einer Jagderlaubnis untersagen."

(5) Hinter den neuen Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden die Lebensbedingungen jagdbarer Tiere dauernd oder vorübergehend erheblich beeinträchtigt oder gefährdet, so kann der Reichsjägermeister die zu ihrem Schutze notwendigen Maßnahmen im Verordnungswege treffen; er kann hierzu insbesondere auch Wildschutzgebiete errichten."

Artikel 17

Im § 38 Abs. 1 Nr. 22 ist statt „15. April" zu setzen „Ende Februar".

Artikel 18

Der § 42 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 des Gesetzes kann der Kreisjägermeister einzelnen Personen einen schriftlichen Ausweis zur Erlegung von Schwarzwild, Kaninchen und Raubwild erteilen, der an die Stelle des Jagdscheins tritt. Der Ausweis darf Personen, denen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden. Er ist in seiner Geltung zeitlich und örtlich zu begrenzen und kann jederzeit widerrufen werden. Für den Ausweis wird eine Gebühr nicht erhoben, jedoch muß der Inhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert sein. Der Ausweis berechtigt zur Ausübung der Jagd nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder der vom Kreisjägermeister auf dem Ausweis benannten Person."

Artikel 19

(1) Im § 44 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Für jeden Jagdgau oder für mehrere Jagdgaue kann eine Wildschadensausgleichkasse errichtet werden. Das Nähere wird im Verordnungswege geregelt."

(2) Der Abs. 4 des § 44 fällt fort.

Artikel 20

Der § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Der Reichsjägermeister regelt den Verkehr und Handel mit erlegtem und lebendem Wild im Verordnungswege."

Artikel 21

Im § 56 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Personen, die nicht das Reichsbürgerrecht besitzen, werden nicht in die Deutsche Jägerschaft aufgenommen. Der Reichsjägermeister kann Ausnahmen zulassen."

Artikel 22

Im § 58 Abs. 1 sind zwischen den Worten „Jägerschaft" und „lauten" die Worte „für bestimmte Zeit oder dauernd" einzufügen.

Artikel 23

Der § 60 wird dahin geändert und ergänzt:

I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 3 und 4 (Pflicht des Nichtjagdausübungsberechtigten zur Ablieferung von Wild), des § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Jagdausübung auf befriedeten Grundstücken), des § 9 Abs. 4 und § 42 Abs. 2 (Jagdausübung durch den Fischereiberechtigten) sowie des § 19 Abs. 3 (Jagdausübungsverbot) dieser Verordnung zuwiderhandelt;".

II. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer den Vorschriften des § 35 Abs. 2, 4 und 5 dieser Verordnung zuwider Tellereisen oder Gift feilbietet, Gift auslegt oder ausgelegtes Gift oder Gifteier und vergiftete Tiere nicht rechtzeitig einsammelt oder vernichtet;".

III. Hinter Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. wer den vom Reichsjägermeister auf Grund des § 36 Abs. 6 (Wildschutz) dieser Verordnung getroffenen Anordnung zuwiderhandelt;".

IV. Hinter Nr. 9 wird folgender neuer Absatz als Abs. 2 angefügt:

„(2) Neben einer Verurteilung aus § 60 Abs. 2 Nr. 13 des Gesetzes kann auf Verlangen des Geschädigten auf eine an ihn zu zahlende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus. Für die Buße haften die zu dieser Verurteilten als Gesamtschuldner. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 403, 404 Abs. 1 bis 3 und § 405 der Strafprozeßordnung Anwendung."

Abschnitt II

Artikel 24

Ist ein Jagdscheininhaber auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrages über den Ablauf des 31. März 1937 hinaus gegen Jagdhaftpflichtschäden versichert, so fällt die Verpflichtung des Versicherers aus diesem Vertrage weg, soweit der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft (Artikel 10) versichert ist. Der Versicherungsnehmer kann von dem Versicherer eine entsprechende Minderung der Prämie verlangen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen. Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1937.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Wildschadensausgleichkassen.

Vom 5. Februar 1937.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Änderungsverordnung (II. AusfVO RJagdG) vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Auf Anordnung des Reichsjägermeisters können Jagdgenossenschaften und Eigenjagdberechtigte eines oder mehrerer Jagdgaue zu einer Wildschadensausgleichkasse vereinigt werden. Sie ist eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts und wird durch ihren Vorstand vertreten. Ihre Mittel werden im Wege der Umlage aufgebracht. Die näheren Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung werden durch die Satzung getroffen.

(2) Der mit der Errichtung und Beaufsichtigung der Wildschadensausgleichkasse beauftragte Gaujägermeister bestimmt deren Sitz. Er erläßt die Satzung und bestellt den Vorstand sowie den Rechnungsführer.

§ 2

Die Wildschadensausgleichkassen haben die Aufgabe, einen Ausgleich der Aufwendungen herbeizuführen, die aus der Verpflichtung zum Ersatz des gesetzlich zu erstattenden Wildschadens

a) auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken,

b) auf einem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen

erwachsen. Der Ersatz kann auf Schäden bestimmter Wildarten beschränkt werden. Bei der Feststellung der Aufwendungen sind auch die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu berücksichtigen.

§ 3

Die Wildschadensausgleichkasse ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und der Satzung verpflichtet, ihren Mitgliedern nach Ablauf des Jagdjahrs (31. März) 50 vom Hundert der Beträge zu erstatten, die diese im Laufe des Jagdjahrs für Wildschäden auf den im § 2 genannten Flächen aufgewendet haben. Nicht erstattungsfähig ist der Wildschaden,

a) dessen Gesamthöhe im Jagdjahr 10 vom Hundert des Pachtpreises oder Pachtwerts des Jagdbezirks nicht übersteigt,

b) dessen Abwendung der Ersatzpflichtige schuldhaft unterlassen hat.

§ 4

(1) Der Ersatzpflichtige hat die von ihm oder dem Pächter seines Jagdbezirks im Lauf des Jagdjahrs gemachten Wildschadensaufwendungen binnen eines Monats nach Ablauf des Jagdjahrs bei der Wildschadensausgleichkasse unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich anzumelden. Beim Versäumen der Frist erlischt der Anspruch.

(2) Zur Glaubhaftmachung der den Anspruch begründenden Tatsachen kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

§ 5

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 4) entscheidet der Vorstand über die Vergütung der Erstattungsanträge und bestimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Deckungsmittel den Beitrag, der von den Mitgliedern zu leisten ist.

(2) Der Beitrag ist auf die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdberechtigten in der Weise umzulegen, daß ein einheitlicher Satz für die Flächeneinheit erhoben

wird. Die Beitragspflicht der Eigenjagdberechtigten erstreckt sich jedoch nur auf

a) die ihren. Jagdbezirk angegliederten Flächen,

b) die Waldflächen, die an gemeinschaftliche Jagdbezirke unmittelbar angrenzen und nicht gegen das Auswechseln von Wild auf diese abgeschlossen sind.

(3) Die im Abs. 2 Buchstabe b genannten Waldflächen dürfen nur bis zu einem Abstande von 1 500 Meter von den Feldflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bei der Festsetzung der Beitragspflicht in Ansatz gebracht werden. Auf Waldflächen, die kleiner als ein Hektar sind und mit anderen Waldflächen nicht zusammenhängen, erstreckt sich die Beitragspflicht nicht; das gleiche gilt für solche Flächen, auf denen die Jagd ruht.

(4) Der Umfang der in Eigenjagdbezirken beitragspflichtigen Waldflächen wird vom Kreisjägermeister festgesetzt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Gaujägermeister nach § 54 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zulässig; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Ist der Wildschadensersatz vom Jagdpächter geleistet, so hat er dem Verpächter die zur Anspruchsanmeldung nach § 4 erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Der Verpächter hat die auf den Erstattungsantrag erhaltene Vergütung unter Verrechnung seines Umlagebeitrags an den Jagdpächter abzuführen. Die Wildschadensausgleichkasse kann die dem Jagdpächter zustehende Vergütung an diesen unmittelbar auszahlen.

§ 7

Über die Vergütung der Erstattungsanträge, die vorhandenen Deckungsmittel und die zu erhebende Umlage ist eine Beitragsliste aufzustellen, die den Mitgliedern der Wildschadensausgleichkasse zur Einsichtnahme zwei Wochen lang bei den Kreisjägermeistern auszulegen ist. Ort und Zeit der Auslegung ist öffentlich bekanntzugeben. Gegen die Beitragsliste ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Vorstand der Wildschadensausgleichkasse zulässig. Gegen dessen Bescheid ist die Beschwerde an den Gaujägermeister nach § 54 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zulässig; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auch auf solche Jagdbezirke Anwendung, die im Eigentum des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen.

§ 9

Die auf Grund des Rechnungsplans rechtskräftig festgestellten Umlagebeiträge werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zwangsweise beigetrieben, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestellgeldfrei an die Wildschadensausgleichkasse gezahlt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1937.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über die Erfassung und Musterung 1937 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Vom 4. Februar 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden, am 2. April 1937 beginnend, durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und im Sommer 1937 gemustert:

die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrgangs 1917, außerdem in Ostpreußen auch des Geburtsjahrgangs 1912.

II. (1) Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 haben in der Zeit vom 1. Oktober 1937 bis 31. März 1938 oder vom 1. April 1938 bis zum 30. September 1938 Reichsarbeitsdienst zu leisten. Sie werden voraussichtlich vom 1. Oktober 1938 an zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

(2) Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1912 in Ostpreußen werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom 1. Oktober 1937 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

III. Für die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrgangs 1917, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, gilt die Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst vom 12. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 10).

Berlin, den 4. Februar 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) muß es in der ersten Zeile statt „Abschnitts II Nr. 2" richtig heißen: „Abschnitts II Abs. 2".

Im Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) muß es auf S. 64 im § 145 Abs. 1 Zeile 1 statt „Verwaltungsrecht" richtig heißen: „Verwaltungsgericht".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1937	Nr. 18

Inhalt

Erlaß
über die Einsetzung eines Chefs der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt.
Vom 30. Januar 1937.

I.

Zur einheitlichen Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland wird ein Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reichsdeutschen im Ausland im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes übertragen wird.

II.

(1) Zum Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt wird der Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP, Gauleiter Ernst Wilhelm Bohle, ernannt.

(2) Er ist dem Reichsminister des Auswärtigen persönlich und unmittelbar unterstellt. Sein Geschäftsbereich als Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP und seine Unterstellung als solcher unter den Stellvertreter des Führers bleibt unberührt.

(3) Er führt die Dienstbezeichnung: Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt.

III.

Der Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz).
Vom 10. Februar 1937.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Um die Wasser- und Bodenverhältnisse als eine Grundlage der Selbstversorgung des deutschen Volkes zu verbessern und um Wasser- und Abwasserschaden von ihm abzuwenden, wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Recht der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere ihre Selbstverwaltung, ihre Ordnungs- und Polizeigewalt, die Aufsicht und Polizei über sie, das Spruchverfahren und die Umgestaltung bestehender und die Gründung neuer Verbände durch Verordnung nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates neu zu gestalten.

§ 2

Wasser- und Bodenverbände sind die auf Reichs- oder Landesrecht oder Herkommen beruhenden Körperschaften, die folgende Aufgaben haben:

1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,
2. Schiffahrt- und Flößereianlagen, Stauanlagen, Schleusen, Siele und dergleichen, Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,
3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser und Sturmflut zu schützen,
4. Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,
5. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,
6. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustande zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,
7. das Grundwasser zu bewirtschaften,
8. Land aus Wasserflächen zu gewinnen,
9. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, wasserbaulichen und bodenkulturlichen und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,
10. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
11. andere Aufgaben, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sie im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zuläßt.

§ 3

Wenn die durch die Verordnung nach § 1 geänderten Gesetze oder anderen Vorschriften auch Vorschriften enthalten, die von dem Gesetze nicht berührt werden, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern diese durch Verordnung an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntgeben.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot. Vom 10. Februar 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und auf Grund des § 1 Nr. 1 und des § 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Rundholz jeder Art nach dem Meistgebot (Auktion oder Submission) ist verboten.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder einer von dem Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigten Stelle zugelassen werden.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 (mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2) und des § 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung unter Berücksichtigung der in der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 14. Dezember 1936 Nr. 291) enthaltenen Abänderungen. Die im § 15 der Verordnung vom 11. Dezember 1934 angedrohte Ordnungsstrafe kann in unbegrenzter Höhe verhängt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot. Vom 10. Februar 1937.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Auktionen) sind zulässig:

1. für Rundhölzer, die eine besonders hochwertige Ausnutzung gewährleisten (Werthölzer),
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher und Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden. Die Weiterveräußerung des ersteigerten Rohholzes ist verboten.

§ 2

Werthölzer im Sinne des § 1 Ziffer 1 sind:

a) Eichen-Furnierhölzer;

b) Buchen-Abschnitte der Güteklasse A nach der Reichs-Holzmeßanweisung (Reichshoma) zur Herstellung von Buchen-Furnieren;

c) Kiefern-Werthölzer folgender Beschaffenheit:
   1. alle ausgesprochenen Schneide-Langhölzer und -Abschnitte,
   2. diejenigen besseren Rundhölzer mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimeter und mehr ohne Rinde, die am unteren Ende ein mindestens 3 Meter langes schneideholzhaltiges Stammstück haben,
   3. Rammpfähle, Telegraphenstangen und Masten;

d) Fichten- und Tannen-Langhölzer oder -Abschnitte, die sich ganz oder größtenteils zu besonderen Verwendungszwecken eignen, z. B. zu Furnier-, Klang- (Resonanz-) oder Holzdraht-Holz.

§ 3

Die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) für die aus dem ersteigerten Holz gefertigten Erzeugnisse ist insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag auf eine Erhöhung des Preises des ersteigerten Rohholzes gegründet ist.

§ 4

Die Strafbestimmungen des § 4 der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 finden Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

von Keudell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1937	Nr. 19

Reichsnotarordnung.

Vom 13. Februar 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Das Amt des Notars

1. Abschnitt

Bestellung zum Notar

§ 1

Als Rechtswahrer auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, werden Notare bestellt. Sie unterstehen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amts und führen ein Amtssiegel. Sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Zu Notaren dürfen nur Reichsbürger bestellt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

(2) Wer nicht für sich und für seinen Ehegatten den Anforderungen an die Reinheit des Bluts, die Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten sind, entspricht, darf nicht zum Notar bestellt werden.

§ 4

Nur solche Personen sind zu Notaren zu bestellen, die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, und die nach ihrer inneren Haltung und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

§ 5

(1) Als Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich einem einjährigen Probedienst und einem dreijährigen Anwärterdienst als Notariatsassessor unterzogen hat.

(2) Der Assessor steht während des Probe- und Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Notar zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Notar diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet — vorbehaltlich der Bestimmung im § 84 Nr. III Abs. 2 Buchstabe e — die Reichsnotarkammer die Zahlung.

(3) Der Assessor kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Probe- und Anwärterdienst trifft der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Es werden nur so viele Notare bestellt, wie den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

§ 7

Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

§ 8

(1) Der Notar kann, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden.

(2) Soweit in bestimmten Gerichtsbezirken nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht, können vorläufig dort auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden. Die Vorschrift des § 5 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

(1) Der Notar darf nicht zugleich besoldeter Beamter sein; Ausnahmen für den Einzelfall kann der Reichsminister der Justiz zulassen.

(2) Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

a) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,

b) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amts als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

(4) Der Notar bedarf der Genehmigung auch zum Betrieb eines Gewerbes durch seinen Ehegatten. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 10

Der Notar, der nicht selbst als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich nicht mit einem Rechtsanwalt zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Aufsichtsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Eine Verlegung des Amtssitzes ist nur mit Zustimmung des Notars zulässig.

(2) Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. Er hat am gleichen Ort auch seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, außerhalb des Amtssitzes zu wohnen.

(3) In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil als Amtssitz zugewiesen werden.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; im übrigen ist er ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage.

§ 12

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sich sein Amtssitz befindet.

(2) Der Notar darf Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt.

(3) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

§ 13

Die Notare werden vom Reichsminister der Justiz durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 7 und § 8 Abs. 2) angeben.

§ 14

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet das Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Erklärt der Notar, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sich sein Amtssitz befindet. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

2. Abschnitt

Ausübung des Amts

§ 15

(1) Der Notar hat das Amt getreu seinem Eide zum Wohl der Volksgemeinschaft zu verwalten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten in und außer seinem Berufe der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

§ 16

Der Notar darf seine Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 17

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus den §§ 2234, 2235, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus den §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein anderes ergibt.

(3) Der Notar kann sich der Ausübung des Amts wegen Befangenheit enthalten. Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in der Sache früher als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder in anderer Sache gegenwärtig als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten fragen, ob sie gegen seine Mitwirkung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich erfolgt.

§ 18

(1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.

(2) Einem unbemittelten Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Armenrecht zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) vorläufig gebührenfrei zu gewähren.

§ 19

(1) Der Notar hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amts bestehen.

§ 20

Die näheren Vorschriften über die Verzeichnisse und Bücher des Notars, über die Führung der Akten und über Amtsschilder trifft der Reichsminister der Justiz. Er bestimmt auch die amtlichen Zeitschriften, zu deren Bezug die Notare verpflichtet sind.

§ 21

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften über die Amtspflichtverletzungen von Beamten der Reichsjustizverwaltung, die sie bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt jedoch bei Amtsgeschäften der in den §§ 25, 26 dieser Verordnung bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber außer Anwendung.

(2) Hat ein Assessor im Probe- oder Anwärterdienst bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1; hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Reich (§ 5 Abs. 2) wird eine Haftung des Reichs nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 35.

3. Abschnitt

Die Amtstätigkeit

§ 22

(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch: die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über amtlich von ihnen wahrgenommene Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen, Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen sowie die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft (§§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vorschriften zu vermitteln.

(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

§ 23

(1) Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung der bei einer Beurkundung oder Unterschriftsbeglaubigung Beteiligten auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder einem ähnlichen Register ergibt. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er zuvor das Register oder eine beglaubigte Abschrift desselben eingesehen hat. Er hat den Tag der Einsichtnahme des Registers oder den der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) Die Bescheinigung ist auf die Urkunde oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

§ 24

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.

(3) Die Notare sind ferner befugt, zu einer Amtshandlung zugezogene Dolmetscher zu beeidigen.

§ 25

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen.

§ 26

(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 22 bis 25 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 der Grundbuchordnung, § 100 Abs. 2 Satz 2, § 129, §147 Abs. 1, § 159, § 161 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 27

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens hat der Notar die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit nach § 15 Abs. 2, § 17 zu versagen. Zu einer weitergehenden Prüfung ist er nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet; ohne einen solchen Auftrag ist er den Beteiligten in keinem Fall wegen unterbliebener Prüfung des Inhalts der Urkunde verantwortlich.

§ 28

Den Notaren ist es verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihnen beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

4. Abschnitt

Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter

§ 29

Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amts verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§ 30

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf dessen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahrs eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter). Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung (§§ 42, 72) kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden.

(2) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden; die ständige Vertretung soll nur einem Notar oder Notariatsassessor übertragen werden. Es soll — abgesehen vom Fall der vorläufigen Amtsenthebung (Abs. 1 Satz 2) — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amts bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(3) Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 31

(1) Der Vertreter erhält eine Bestallungsurkunde. Er hat, sofern er nicht schon als Notar oder als Beamter vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Treueid (§ 14) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 14 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

(2) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

§ 32

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amts auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene Notar von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.

§ 33

(1) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amts und endigt, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amts an den Notar. Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amts enthalten. Er kann das Amt jederzeit wieder übernehmen.

(2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 30 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

§ 34

(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, wenn ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten einschließlich der Verzeichnisse und Bücher einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten nicht nach Abs. 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht der Akten verlangt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Der Notar, der die Akten in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. In dem Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen bei Verwahrung der Akten durch einen Notar diesem und bei Verwahrung durch das Amtsgericht der Reichskasse zu.

§ 35

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

5. Abschnitt

Erlöschen des Amts. Vorläufige Amtsenthebung

§ 36

Das Amt des Notars erlischt — abgesehen von den Fällen des Todes, der freiwilligen Niederlegung und des Fortfalls der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 8 Abs. 2 — durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 37), durch Amtsenthebung (§ 38) oder durch Entfernung aus dem Amt durch dienststrafgerichtliches Urteil (§ 70).

§ 37

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise wie bei einem Beamten zur Folge.

§ 38

(1) Der Notar ist seines Amts zu entheben:
1. wenn die im § 3 bezeichneten Voraussetzungen wegfallen oder wenn sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Beamten nach § 32 des Deutschen Beamtengesetzes nichtig ist oder für nichtig erklärt werden muß oder kann;
3. wenn der Notar sich weigert, den im § 14 vorgeschriebenen Eid zu leisten;
4. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
5. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amts dauernd unfähig ist;
6. wenn seine Verhältnisse und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden.

(2) Die Amtsenthebung geschieht durch den Reichsminister der Justiz. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Dienststrafgerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei.

(3) Der Notar kann unter den gleichen Voraussetzungen seines Amts enthoben werden, unter denen ein Beamter nach § 71 des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden kann. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach der genannten Vorschrift.

§ 39

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so hat das Amtsgericht die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenden Urkunden in Verwahrung zu nehmen. Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat das im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Amtsgericht zu vernichten.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amts oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem sich sein früherer Amtssitz befand, zum Notar bestellt, so können ihm die nach Abs. 1 in Verwahrung genommenen Bücher und Akten wieder ausgehändigt werden.

(4) Ältere Notariatsakten können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Justiz an ein Staatsarchiv abgegeben oder vernichtet werden.

§ 40

Ist das Amt eines Notars erloschen oder ist der Notar vorläufig seines Amts enthoben, so kann der Reichsminister der Justiz im Fall des Bedürfnisses bis zur Bestellung eines anderen Notars einen Notariatsassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betrauen, am Amtssitze des ausgeschiedenen Notars das Amt eines Notars vorübergehend auf Rechnung der Reichsnotarkammer wahrzunehmen (Notarverweser). Die nähere Regelung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 41

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf nach Erlöschen seines Amts die Bezeichnung „Notar" mit einem auf das Erlöschen des Amts hinweisenden Zusatz weiterführen, sofern ihm der Reichsminister der Justiz dies nicht untersagt.

§ 42

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amts enthoben werden:
1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 38 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung durch Entscheidung des Dienststrafgerichts bestimmt sich nach § 72.

(3) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein:
1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Vertretungsverbot nach § 95 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer.

§ 43

(1) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung hat das Amtsgericht, wenn dem Notar kein Vertreter bestellt ist, seine Akten und Bücher sowie Siegel, Stempel und Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 34 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

Zweiter Teil

Reichsnotarkammer und Notarkammern

§ 44

(1) Sämtliche Notare des Reichs sind in der Reichsnotarkammer zusammengeschlossen. Die Reichsnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirks sind zu einer Notarkammer zusammengeschlossen. Die Notarkammern sind örtliche Gliederungen der Reichsnotarkammer. Der Reichsminister der Justiz kann die Bezirke der Notarkammern anderweitig festsetzen.

(3) Die Reichsnotarkammer untersteht der Aufsicht des Reichsministers der Justiz.

§ 45

(1) Die Reichsnotarkammer vertritt die Gesamtheit der deutschen Notare.

(2) Sie wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder. Sie sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung und unterstützt die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit.

(3) Sie kann mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen unterhalten.

§ 46

Die Organe der Reichsnotarkammer sind
- der Präsident,
- das Präsidium,
- der Beirat,
- die Präsidenten der Notarkammern und
- die Kammerausschüsse.

§ 47

An der Spitze der Reichsnotarkammer steht der Präsident. Er wird vom Reichsminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 48

Dem Präsidenten steht das Präsidium zur Seite, das aus fünf Mitgliedern und der gleichen Zahl von Vertretern besteht. Die Mitglieder und deren Vertreter werden vom Reichsminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 49

(1) Der Präsident nimmt die Befugnisse der Reichsnotarkammer wahr und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidiums seinen oder seine Stellvertreter und bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Präsidenten, ihm liegt auch die laufende Verwaltung des Vermögens der Reichsnotarkammer ob.

§ 50

(1) Das Präsidium berät und unterstützt den Präsidenten. Es ist vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten zu hören.

(2) Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten in Notarangelegenheiten zu erstatten, die von einem Organ der Gesetzgebung, einer obersten Reichsbehörde oder einem obersten Gericht erfordert werden.

§ 51

Der Beirat der Reichsnotarkammer besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Präsidenten der Notarkammern oder ihren Vertretern.

§ 52

Soweit nicht die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthält, bestimmt der Präsident, welche Angelegenheiten von dem Beirat zu behandeln sind. Über Haushaltsplan, Beiträge und Rechnungslegung ist der Beirat zu hören.

§ 53

(1) Die Notarkammern haben die der Reichsnotarkammer zugewiesenen Aufgaben im Bereich ihres Bezirks im Rahmen der ihnen von dem Präsidenten der Reichsnotarkammer gegebenen Weisungen und Richtlinien selbständig wahrzunehmen.

(2) Ihnen liegt insbesondere ob die Vermittlung bei Streitigkeiten

a) zwischen Notaren, wenn einer der beteiligten Notare es beantragt,

b) zwischen einem Notar und einem Rechtsanwalt, wenn der Rechtsanwalt es beantragt,

c) zwischen einem Notar und dem Auftraggeber über die Amtsführung des Notars, wenn der Auftraggeber es beantragt.

§ 54

An der Spitze der Notarkammer steht der Präsident. Ihm steht ein Kammerausschuß beratend zur Seite, dessen Mitgliederzahl je nach der Größe des Kammerbezirks vom Reichsminister der Justiz bestimmt wird. Der Präsident bestimmt aus den Mitgliedern des Ausschusses seinen oder seine Stellvertreter; er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 55

Die Präsidenten der Notarkammern und die Mitglieder des Kammerausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Reichsminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren aus den Notaren des Bezirks berufen.

§ 56

(1) Der Präsident der Reichsnotarkammer kann die Präsidenten der Notarkammern allgemein oder für den Einzelfall zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Reichsnotarkammer ermächtigen.

(2) Die Präsidenten der Notarkammern sind für die Erfüllung der den Kammern zugewiesenen Aufgaben und für die Durchführung der Weisungen des Präsidenten der Reichsnotarkammer verantwortlich. Sie haben den Präsidenten der Reichsnotarkammer über die Lage in ihren Bezirken laufend zu unterrichten.

§ 57

Die Präsidenten der Notarkammern erstatten Gutachten, die bei Streitigkeiten zwischen einem Notar und dem Auftraggeber von den Gerichten ihres Bezirks erfordert werden.

§ 58

(1) Notare und Notariatsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Reichsnotarkammer oder von den Kammerpräsidenten in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu geben.

(2) Der Präsident der Reichsnotarkammer und die Kammerpräsidenten können zur Erzwingung dieser Verpflichtung Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 300 Reichsmark festsetzen. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Reichsnotarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben (§ 59 Abs. 2).

(3) Über Beschwerden gegen Verfügungen nach Abs. 2 entscheidet der Präsident der Reichsnotarkammer und, wenn die Verfügung von diesem erlassen war, der Reichsminister der Justiz.

§ 59

(1) Die Reichsnotarkammer erhebt zur Deckung ihrer Unkosten von den Notaren Beiträge.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Reichsnotarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 60

(1) Der Präsident der Reichsnotarkammer und die Kammerpräsidenten sowie die Mitglieder des Präsidiums, des Beirats und der Kammerausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Auslagen werden ihnen erstattet.

(2) Den Geschäftsführern kann eine feste Vergütung bewilligt werden.

§ 61

(1) Wer aufhört, das Amt eines Notars zu bekleiden, scheidet zugleich aus dem Amt bei der Reichsnotarkammer aus. Bei vorläufiger Amtsenthebung ruht die Ausübung des Amts bei der Reichsnotarkammer.

(2) Das freiwillige Ausscheiden bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsnotarkammer.

(3) Bei vorzeitiger Erledigung eines Amts bei der Reichsnotarkammer wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 62

Verhandlungen und Anordnungen der Organe der Reichsnotarkammer sowie die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Urkundensteuern.

§ 63

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organe der Reichsnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung. Satzungsänderungen im Rahmen dieser Verordnung verfügt der Präsident der Reichsnotarkammer nach Anhörung des Beirats. Änderungen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers der Justiz und sind in gleicher Weise wie die Satzung (§ 83 Abs. 3) bekanntzumachen.

(2) Für die Geschäftsführung ist, soweit nicht diese Verordnung oder die Satzung bereits Bestimmungen enthält, die Geschäftsordnung der Reichsnotarkammer maßgebend, die der Präsident der Reichsnotarkammer nach Anhörung des Präsidiums erläßt.

§ 64

Der Präsident der Reichsnotarkammer erstattet dem Reichsminister der Justiz nach Abschluß jedes Haushaltsjahrs einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer, über den Stand des Vermögens und die Lage der Notare.

Dritter Teil

Aufsicht. Dienststrafverfahren

1. Abschnitt

Aufsicht

§ 65

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Präsidenten des Landgerichts
   über die Notare und Notariatsassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
   über die Notare und Notariatsassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. dem Reichsminister der Justiz
   über sämtliche Notare und Notariatsassessoren.

§ 66

(1) Den Aufsichtsbehörden liegt die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notariatsassessoren ob.

(2) Die Notare sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten richterlichen Beamten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in ihrer Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben, Urkundensteuern u. dgl. dürfen auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.

§ 67

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notariatsassessoren bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen. Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notariatsassessors wird im Aufsichtswege entschieden.

2. Abschnitt

Dienststrafverfahren

§ 68

Notare und Notariatsassessoren, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

§ 69

Soweit nicht in dieser Verordnung abweichendes bestimmt ist, finden die für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung geltenden Vorschriften der Reichsdienststrafordnung entsprechende Anwendung.

§ 70

(1) Im Dienststrafverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Entfernung aus dem Amt.

(2) Geldbuße kann gegen Notare bis zu 5 000 Reichsmark, gegen Notariatsassessoren bis zu 500 Reichsmark verhängt werden.

(3) Die Entfernung aus dem Amt hat bei einem Notar, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, zugleich die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 71

(1) Durch Dienststrafverfügung können Geldbußen vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.

(2) Im förmlichen Dienststrafverfahren entscheiden allein die Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und der Dienststrafsenat beim Reichsgericht. In der Dienststrafkammer wirkt neben einem richterlichen Beisitzer ein im Bezirk des Oberlandesgerichts ansässiger Notar als Beisitzer mit; im Dienststrafsenat wirken neben zwei richterlichen Beisitzern zwei Notare als Beisitzer mit.

§ 72

Für die vorläufige Amtsenthebung eines Notars gelten die Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung entsprechend.

§ 73

Ein Dienststrafverfahren gegen einen Notar kann mit einem sonstigen Dienststrafverfahren, für das die im Bereich der Reichsjustizverwaltung errichteten Dienststrafgerichte zuständig sind, verbunden werden, wenn die Gegenstände beider Verfahren im Zusammenhang stehen. Die Dienststrafgerichte entscheiden im Fall der Verbindung in der für Richter vorgeschriebenen Besetzung.

§ 74

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, im Dienststrafverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 75

Die Verordnung tritt — vorbehaltlich der in den §§ 85 und 86 für die Oberlandesgerichtsbezirke Stuttgart und Karlsruhe getroffenen Sondervorschriften — mit dem 1. Juli 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, die das Notariatswesen betreffenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 76

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften zum Notar bestellt war, bleibt Notar. Er untersteht von diesem Zeitpunkt an dieser Verordnung.

(2) Die zu Notaren bestellten Rechtsanwälte (§ 8 Abs. 2) gelten in jedem Fall als für die Dauer ihrer Zulassung bestellt; Widerrufsvorbehalte und ähnliche Beschränkungen verlieren ihre Wirksamkeit.

(3) War der Notar nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bereits als Beamter vereidigt, so findet eine nochmalige Vereidigung nach § 14 nicht statt.

(4) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Notar gestattet war, außerhalb seines Amtssitzes zu wohnen oder mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten oder auswärtige Sprechtage abzuhalten, behält es hierbei sein Bewenden. Das gleiche gilt von der Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit; zur Fortsetzung einer bisher nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit hat der Notar die Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen; wird die Genehmigung versagt, so ist dem Notar eine angemessene Frist zur Lösung des Amts- oder Dienstverhältnisses oder zur Abwicklung der sonstigen Nebentätigkeit zu gewähren.

§ 77

(1) Soweit für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte (§§ 22 bis 26) nach den bisherigen Vorschriften auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nur die Notare zuständig sind, bleiben diese Vorschriften vorläufig weiter in Geltung.

(3) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften.

§ 78

(1) Soweit den Notaren auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den bisherigen Vorschriften Amtshandlungen des Vollstreckungsgerichts zugewiesen waren, gehen die bei dem Notar anhängigen Verfahren mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf das örtlich zuständige Amtsgericht über. Die Anfechtung der vor diesem Zeitpunkte von dem Notar erlassenen Entscheidungen bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz.

(2) Soweit Gebühren und Auslagen bereits vor dem Übergang des Verfahrens auf das Vollstreckungsgericht erwachsen sind, stehen sie dem Notar zu. Soweit sie nicht bereits durch Vorschüsse gedeckt sind, werden sie als Gerichtskosten eingezogen und an den Notar abgeführt; nicht verbrauchte Vorschüsse hat der Notar an die Gerichtskasse weiterzugeben. Über Streitigkeiten wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 79

(1) Verfügungen von Todes wegen, die der Notar nach den bisherigen Vorschriften in besonderer amtlicher Verwahrung hat, sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an das für seinen Amtssitz zuständige Amtsgericht zur gerichtlichen Verwahrung abzugeben. Eine Gerichtsgebühr wird dafür nicht erhoben.

(2) Für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen ist von dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur das Amtsgericht zuständig; anhängige Eröffnungsverfahren gehen in diesem Zeitpunkte auf das Amtsgericht über.

§ 80

Soweit der Notar — abgesehen von den in den §§ 78 und 79 bezeichneten Angelegenheiten — nach den bisherigen Vorschriften zu Amtshandlungen und sonstigen Verrichtungen befugt war, für die er nach dieser Verordnung nicht mehr zuständig ist, darf er die vor dem Inkrafttreten übernommene Tätigkeit zu Ende führen.

§ 81

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, bis auf weiteres die bisherigen Gesetze und Dienstvorschriften in Geltung.

§ 82

(1) Soweit Notare bei Inkrafttreten dieser Verordnung Urkunden anderer Notare in dauernder Verwahrung haben, trifft der Oberlandesgerichtspräsident über die weitere Verwahrung gemäß § 39 Bestimmung. Bis dahin bleibt der Notar nach den bisherigen Vorschriften zur Verwahrung verpflichtet.

(2) Soweit nach den bisherigen Vorschriften Urkunden in Sammelarchiven verwahrt wurden, geht die Verwahrung auf das Amtsgericht über, in dessen Bezirk das Archiv sich befand. § 34 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Soweit in Hamburg die Akten und Bücher von Notaren bei dem Staatsarchiv verwahrt werden, behält es hierbei sein Bewenden. Ausfertigungen und Abschriften werden, wenn es sich um Urkunden eines noch im Amt befindlichen Notars handelt, von diesem, sonst von dem Amtsgericht Hamburg erteilt.

§ 83

(1) Die Reichsnotarkammer tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichsnotarkammer und der bisherigen Notarkammern ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(2) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichsnotarkammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichsnotarkammer die Geschäfte.

(3) Die erste Satzung der Reichsnotarkammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in der „Deutschen Justiz" bekanntgemacht.

(4) Bei der ersten Berufung der den Organen der Reichsnotarkammer angehörenden Notare bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen für einzelne Bezirke

§ 84

Bayern

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken gelten folgende besondere Vorschriften:

I. Die bisherige Vorschrift, daß ein Notar nach Vollendung seines achtundsechzigsten Lebensjahrs seines Amts enthoben werden kann, bleibt bis zum 31. März 1942 in Kraft.

II. Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Notariatsbeamten regelt der Reichsminister der Justiz; die Vorschriften werden in der „Deutschen Justiz" bekanntgemacht. Bis zum Erlaß abweichender Anordnungen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten zu beschäftigen.

III. (1) Die Bayerische Notariatskasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Reichsministers der Justiz steht.

(2) Die Aufgaben der Bayerischen Notariatskasse sind:

a) die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;

b) die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;

c) die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;

d) die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;

e) die Sicherstellung der Bezüge der im Probe- und Anwärterdienst befindlichen Assessoren;

f) die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung.

(3) Die Organe der Bayerischen Notariatskasse sind der Präsident und der Beirat; bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung bleibt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Notariatsbeamten das bisherige Personalamt als besondere Einrichtung der Notariatskasse bestehen. Der Sitz der Notariatskasse ist München; sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung (§ 5 Abs. 1 des Beitragegesetzes vom 24. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 235) wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

(4) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Notariatskasse durch die Satzung geregelt. Die erste Satzung erläßt der Reichsminister der Justiz. Satzungsänderungen werden von dem Präsidenten nach gutachtlicher Stellungnahme des Beirats verfügt; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Reichsministers der Justiz. Bis zum Inkrafttreten der Satzung bestimmt sich die Tätigkeit der Notariatskasse nach den bisherigen Vorschriften. Bis zur Berufung der Organe auf Grund der neuen Satzung bleiben die bisherigen weiter im Amt.

(5) Auf die nach Abs. 2 Buchstabe b und c gegen die Notariatskasse begründeten Ansprüche finden die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Die Notariatskasse kann von den Notaren Abgaben erheben. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden; dies gilt auch für rückständige Abgaben, die nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften an die Notariatskasse und an den Pensionsverein für die bayerischen Notare und ihre Hinterbliebenen geschuldet werden. Die Notariatskasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht ihrer Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderten dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

IV. Die Aufgaben des Pensionsvereins für die bayerischen Notare und ihre Hinterbliebenen gehen nach Maßgabe der Satzung der Notariatskasse auf diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über. Gleichzeitig wird der Pensionsverein aufgelöst; sein Vermögen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Notariatskasse über; § 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vom Zeitpunkt des Übergangs an sind für die Ansprüche der bisherigen Mitglieder und Versorgungsberechtigten des Pensionsvereins ausschließlich die Bestimmungen der Satzung der Notariatskasse maßgebend.

§ 85

Württemberg

Für den Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart gelten folgende besondere Vorschriften:

I. (1) Diese Verordnung gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren, einschließlich des Rechtsmittelzuges, bleiben unberührt; dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Dem Beirat der Reichsnotarkammer gehört ein Bezirksnotar an; er und sein Vertreter werden von dem Reichsminister der Justiz berufen. Die Bezirksnotare können in dem bisherigen Umfang zu Beiträgen an die Reichsnotarkammer herangezogen werden.

(2) Soweit bei der demnächstigen Neuordnung der Zuständigkeit für die gegenwärtig den Bezirksnotaren obliegenden Aufgaben Überleitungsvorschriften erforderlich werden, bleiben sie besonderer Verordnung vorbehalten.

II. Zu Notaren nach dieser Verordnung können auch Bezirksnotare und Anwärter bestellt werden, die nach den württembergischen Bestimmungen zur Anstellung als Bezirksnotar befähigt sind.

§ 86

Baden

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe tritt diese Verordnung erst später in Kraft; Zeitpunkt und Umfang des Inkrafttretens werden durch besondere Verordnung bestimmt werden. Schon vorher gehört jedoch ein Notar aus diesem Bezirk dem Beirat der Reichsnotarkammer an. Die Vorschriften des § 85 Nr. I Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 87

Hessen

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Darmstadt bleiben für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Notare bis zu einer anderweitigen Regelung die bisherigen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Kraft; die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Notar beschäftigt war (Artikel 2 des hessischen Gesetzes vom 24. Juli 1923, Hess. Regierungsbl. S. 213) trifft der Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt nach Anhörung des Präsidenten der Notarkammer endgültig.

§ 88

Saarland

(1) Die in dem ehemals bayerischen Gebietsteil des Saarlandes bestellten Notare treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in jeder Hinsicht unter die im übrigen Saarland für die Notare geltenden Gesetze und Dienstvorschriften.

(2) Soweit Beziehungen zu bayerischen Pensions- und ähnlichen Einrichtungen zu regeln sind, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ordnen. Im Streitfall entscheidet der Reichsminister der Justiz unter Ausschluß des Rechtswegs. Er kann dabei den Notaren die Verpflichtung auferlegen, für die Notariatsgehilfen, die vordem Mitglieder des Pensionsvereins der bayerischen Notariatsgehilfen waren, Beiträge an die Bayerische Notariatskasse zu leisten.

§ 89

Lippe, Schaumburg-Lippe, Birkenfeld

In Lippe und in Schaumburg-Lippe treten die Notare in jeder Hinsicht unter die im übrigen im Oberlandesgerichtsbezirk Celle für die Notare geltenden Gesetze und Dienstvorschriften. In Birkenfeld treten die Notare in jeder Hinsicht unter die im übrigen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln für die Notare geltenden Gesetze und Dienstvorschriften.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 90

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung entsteht, wird nicht gewährt.

§ 91

Die Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Justiz; er erläßt insbesondere auch die Vorschriften, die durch Gebietsbereinigungen erforderlich werden.

§ 92

Zweifelsfragen, die sich bei der Überleitung der bisherigen Einrichtungen in den neuen Rechtszustand ergeben, kann der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege entscheiden; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1937	Nr. 20

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 15. Februar 1937.

Nachdem es dem Reichskirchenausschuß nicht gelungen ist, eine Einigung der kirchlichen Gruppen der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben. Ich ermächtige daher den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zu diesem Zwecke die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berchtesgaden, den 15. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1937	Nr. 21

Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 15. Februar 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über das Erfassungswesen in ihrer bisherigen Fassung vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297) folgende neue Verordnung erlassen:

Erster Teil

Erfassungsverfahren

§ 1

Personennachweise, Personenkreis

(1) Als Grundlage für das Ersatzwesen werden namentliche Personennachweise angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren).

(2) In die Personennachweise sind alle männlichen deutschen Staatsangehörigen des Geburtsjahrgangs aufzunehmen, der für die Musterung und Aushebung bestimmt wird. Sie heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige.

(3) Abs. 2 gilt auch für solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) In die Personennachweise sind auch solche Dienstpflichtige aufzunehmen, bei denen Gründe vorliegen, die an der Ausübung der Dienstpflicht hindern könnten.

§ 2

Erfassungsverfahren

(1) Das Erfassungsverfahren wird

a) von den polizeilichen Meldebehörden und

b) von den Standesämtern

durchgeführt.

(2) Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde (§§ 13 bis 25) erfaßt die Dienstpflichtigen am Ort ihres dauernden Aufenthalts.

(3) Das Verfahren des Standesamts (§§ 26 bis 33) erfaßt die Dienstpflichtigen am Ort ihrer Geburt (§ 17 des Personenstandsgesetzes) und dient der Ergänzung des Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung des Erfassungsverfahrens obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die einzelne, das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

§ 3

Erfassungsmittel

(1) Erfassungsmittel sind:

a) die Personennachweise (Wehrstammblätter, § 14, und die Geburtskartei, § 26),

b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

(2) Die Personennachweise sind nach Geburtsjahrgängen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geordnet zu führen und zu verwahren.

(3) Die ausgefüllten Erfassungsmittel sind Urkunden. Sie sind dem Zugriff und der Einsichtnahme Unberechtigter zu entziehen, unter Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

§ 4

Eintragungen, Versendung

(1) Die Erfassungsmittel müssen sorgfältig geführt und deutlich beschrieben werden. Sie sollen nach Möglichkeit mit Hilfe der Schreibmaschine ausgefüllt werden.

(2) Eintragungen dürfen nur über amtsbekannte Tatsachen oder über glaubwürdige Angaben, diese mit dem Zusatz „nach eigener Angabe", vorgenommen werden. Können einzelne Felder infolge fehlender oder zweifelhafter Unterlagen nicht ausgefüllt werden, so sind sie einstweilen leer zu lassen, keinesfalls aber durch Streichung für eine spätere Ausfüllung unbrauchbar zu machen.

(3) Irrtümliche Eintragungen dürfen nicht durch Radieren beseitigt, sondern nur durchstrichen werden. Der durchstrichene Wortlaut muß deutlich erkennbar bleiben. Die Berichtigung ist darüber oder darunter einzutragen.

(4) Die Erfassungsmittel dürfen nicht gefaltet, sondern nur in glatter Form oder gerollt in verschlossenen Schutzumschlägen versandt werden. Die Aufenthaltsmeldung (§ 21 Abs. 2), die Strafregisteranfrage (§ 26 Abs. 3), die Dienststellenmeldung (§ 30) und das Totenblatt (§ 32 Abs. 1) dürfen zur Versendung einmal gefaltet werden.

§ 5

Verkehr mit dem Ausland

(1) Im Erfassungsverfahren ist jeder schriftliche oder sonstige Verkehr mit Personen oder Amtsstellen außerhalb des Deutschen Reichs untersagt.

(2) Zuschriften, die in das Ausland zu senden wären, sind an die

„Zentralstelle für das Erfassungswesen
beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Berlin NW 40, Am Königsplatz 6"

zu richten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Zweifel über die Zugehörigkeit eines Orts (z. B. eines Geburtsorts) zum Deutschen Reich bestehen.

Zweiter Teil

Anmeldepflicht

§ 6

Anmeldepflicht

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung bei der polizeilichen Meldebehörde am Ort seines dauernden Aufenthalts persönlich zur Anlegung des Wehrstammblatts zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes anzumelden. Als Ort des dauernden Aufenthalts ist die Gemeinde anzusehen, in der der Dienstpflichtige an dem festgesetzten Stichtag eine Wohnung (Wohnraum oder Schlafstelle) innehat.

(2) Als dauernder Aufenthalt gilt für Dienstpflichtige, die

a) See- oder Binnenschiffahrt treiben und keinen dauernden Aufenthalt an Land haben, die Gemeinde, in der sie sich am Stichtag aufhalten. Befinden sie sich am Stichtag in See oder in einem ausländischen Hafen, müssen sie sich bei der polizeilichen Meldebehörde des inländischen Bestimmungshafens anmelden, den ihr Schiff als ersten nach dem Stichtag anläuft. Läuft das Schiff einen inländischen Hafen nicht an, haben sie sich bei Anlaufen des nächsten Hafens, in dem sich ein deutsches Konsulat befindet, bei diesem anzumelden,

b) in einem Lager der Reichsautobahnunternehmungen oder in einem SA-Schulungslager aufgenommen sind, die Gemeinde, in deren Gebiet das Lager gelegen ist,

c) ohne einen dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die Gemeinde, in der sie sich am Stichtag aufgehalten haben,

d) in einer Kranken-, Irren-, Heil-, Bewahr- oder Fürsorgeanstalt aufgenommen sind, die Gemeinde, in deren Gebiet die Anstalt gelegen ist,

e) sich in polizeilichem Gewahrsam, Schutzhaft oder in einem Konzentrationslager befinden, der Ort der Inhaftierung,

f) Insassen von Gefängnissen oder Strafanstalten sind, die Gemeinde, in deren Gebiet die Anstalt gelegen ist.

(3) Ist ein Dienstpflichtiger von dem Ort der polizeilichen Meldebehörde, bei der er sich anzumelden hat, vorübergehend abwesend, hat er sich bei ihr zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich anzumelden.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 sind die Dienstpflichtigen befreit, die zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe aktiv dienen.

(5) § 2 Abs. 4 und die §§ 5, 6 und 8 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) gelten sinngemäß.

§ 7

Bekanntmachung der Anmeldeaufforderung

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Aufforderung zur persönlichen Anmeldung amtlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf den Inhalt der Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 und diese Verordnung;

b) die Mitteilung der anmeldepflichtigen Geburtsjahrgänge unter Bezeichnung des für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst anmeldepflichtigen Personenkreises;
c) den Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5;
d) die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die Anmeldetage und Dienststunden der zuständigen polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle);
e) die Aufforderung zur Vorlage der im § 8 genannten Personalpapiere;
f) die Aufforderung, für einen etwaigen Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen.

§ 8

Vorlage der Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Anmeldung mitbringen:

a) den Geburtsschein;
b) Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß);
c) die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);
d) das Arbeitsbuch; dieses hat der Unternehmer dem Dienstpflichtigen zu diesem Zweck auszuhändigen;
e) Ausweise über Zugehörigkeit
   zur HJ (Marine-HJ, Luftsporteinheiten der HJ),
   zur SA (Marine-SA),
   zur SS,
   zum NSKK,
   zum NS Reiterkorps,
   zum Deutschen Seglerverband,
   zum DLV (Deutscher Luftsportverband) und über die Ausbildung in diesem,
   zum RLB (Reichsluftschutzbund),
   zum FWGM (Freiwilliger Wehrfunk — Gruppe Marine —),
   zum DASD (Deutscher Amateursende- und Empfangsdienst),
   zur TN (Technische Nothilfe),
   zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz),
   zur Feuerwehr;
f) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;
g) Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG);
h) den Nachweis über fliegerische Betätigung; für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrsgesellschaften und der Reichsluftverwaltung die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerisch-fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit;
i) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Motorboote);
k) die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim NSKK — Amt für Schulen —, den Reiterschein des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung;
l) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;
m) den Nachweis über Seefahrtzeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtschulen, Schiffsingenieurschulen, der Debegfunkschule — Patente —;
n) das Sportseeschifferzeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes, den Schein C einer Seesportschule, das Seesportfunkzeugnis;
o) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitausweise, Pflichtenheft der Studentenschaft);
p) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe;
q) den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS-Verfügungstruppe.

(2) Jeder Dienstpflichtige hat zwei Paßbilder in der Größe 37 × 52 mm vorzulegen, auf denen er in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung abgebildet ist. Die Paßbilder sind auf der Rückseite von der polizeilichen Meldebehörde mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum zu versehen und in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1e) zu stecken.

§ 9

Antrag auf Zurückstellung

Jeder Dienstpflichtige, seine Verwandten ersten Grades und seine Ehefrau haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes tunlichst bereits bei der Anmeldung zu stellen. Die Zurückstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldebehörde zu beantragen. Im übrigen gelten die §§ 21 bis 27 und 42 der Musterungsverordnung sinngemäß.

§ 10

Abstammung

(1) Jeder Dienstpflichtige ist von der polizeilichen Meldebehörde über den Begriff des Juden (vgl. § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) zu unterrichten. Er hat folgende Erklärung abzugeben:

„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich Jude bin. Über den Begriff

des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst und dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(2) Wird die Erklärung nach Abs. 1 abgegeben, so kann angenommen werden, daß der Dienstpflichtige nicht Jude ist. Die Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat der Dienstpflichtige den Abstammungsnachweis unverzüglich durch Vorlage der Heirats- oder Geburtsurkunden der Eltern, in Zweifelsfällen auch derjenigen der Großeltern zu führen. Das gleiche gilt, wenn Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als von dem Dienstpflichtigen behauptete Abstammung sprechen. Der Dienstpflichtige kann, bis der Abstammungsnachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst herangezogen werden. Die Kreispolizeibehörde kann von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen und, falls sie erfolglos bleiben, ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einholen.

§ 11

Anmeldung für die freiwillige Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des aktiven Wehrdienstes

Jeder Deutsche, der freiwillig in die Wehrmacht, in die SS-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst eintreten will, hat sich persönlich unter Vorlage der Personalpapiere nach § 8 bei der nach § 6 zuständigen polizeilichen Meldebehörde anzumelden.

§ 12

Verfahren bei der Anmeldung von Freiwilligen

Anlage 1 (S. 215)

(1) Die polizeiliche Meldebehörde stellt dem Freiwilligen einen Freiwilligenschein nach anliegendem Muster aus, der vom Freiwilligen bei der Meldung dem Truppenteil oder der Reichsarbeitsdienstgruppe vorzulegen ist. Der Freiwilligenschein gilt jeweils nur bis zu dem darauffolgenden 31. März. Ein zweiter Freiwilligenschein darf nur nach Rückgabe des ersten Freiwilligenscheins oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Freiwillige, die ihren dauernden Aufenthalt wechseln. Die gleichzeitige Ausstellung je eines Freiwilligenscheins für den Reichsarbeitsdienst und die Wehrmacht ist unzulässig.

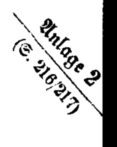
(2) Der Freiwilligenschein darf ausgestellt werden:

a) für den Eintritt in die Wehrmacht, in die SS-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 17. Lebensjahr vollendet hat. Hat der Reichsminister des Innern den freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst für bestimmte Gruppen oder in besonderen Fällen bereits von der Vollendung des 16. Lebensjahrs ab genehmigt, so tritt in solchen Fällen das 16. Lebensjahr an die Stelle des 17. Lebensjahrs;

b) bei einem Minderjährigen, wenn eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst vorgelegt wird; sie ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(3) Der Freiwilligenschein darf nicht ausgestellt werden:

a) einem bereits gemusterten Wehrpflichtigen; dieser hat bei freiwilliger Meldung zum Eintritt in die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe oder den Reichsarbeitsdienst einen von der polizeilichen Meldebehörde beglaubigten Auszug aus den Seiten 1 und 3 bis 5 des Wehrpasses, betreffend Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis, nach anliegendem Muster vorzulegen. Befindet sich der Wehrpflichtige im Reichsarbeitsdienst, so stellt das Reichsarbeitsdienst-Meldeamt den Auszug her;



b) einem Freiwilligen, dessen Wehrunwürdigkeit nach den Unterlagen der polizeilichen Meldebehörde feststeht oder von dem amtsbekannt ist, daß er völlig untauglich (geisteskrank, Krüppel), geistesschwach oder Alkoholiker ist;

c) einem Juden.

(4) Die polizeiliche Meldebehörde legt für die Freiwilligen, die einen Freiwilligenschein nach Abs. 1 und 2 erhalten, das Wehrstammblatt an und setzt in Feld Ib der Formblätter 1a, 1b, 1d und 1e, der Standesbeamte auf die etwa eingehenden Strafregisterauszüge den blauen Stempelaufdruck „Freiwilliger für die Wehrmacht"*) oder „Freiwilliger für den Reichsarbeitsdienst". Die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 und 31 sind für Freiwillige unverzüglich außer der Reihe, die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 auf den Eingang der Aufenthaltsmeldung eines Freiwilligen hin auszuführen.

(5) Der Truppenteil der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe oder das Reichsarbeitsdienst-Meldeamt teilt auf der Rückseite des Freiwilligenscheins oder des beglaubigten Auszugs aus dem Wehrpaß die Annahme des Freiwilligen über das Wehrbezirkskommando und die Kreispolizeibehörde der polizeilichen Meldebehörde mit.

(6) Wird die Einstellung des Inhabers eines Freiwilligenscheins abgelehnt, so streicht das Wehrbezirkskommando den Freiwilligen in der ihm nach § 17 Abs. 5 übersandten Wehrstammrolle und gibt der für die Verwahrung der grünen Wehrstammblätter und Wehrstammrollen (Formblätter 1a und 3a) zuständigen Polizeibehörde (§ 22 Abs. 2 und § 21 Abs. 3) auf dem

*) Dieser Aufdruck gilt auch für die SS-Verfügungstruppe.

im § 69 Abs. 9 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) vorgesehenen Wege Nachricht. Die Polizeibehörde teilt die Ablehnung des Freiwilligen der polizeilichen Meldebehörde und dem Standesbeamten des Geburtsorts unter Beachtung der Vorschriften des § 5 mit. Das Wehrstammblatt (Formblätter 1a, b, d) und die Geburtskarte des Freiwilligen sind zu vernichten; in der nach § 17 Abs. 5 angelegten Wehrstammrolle ist der Freiwillige zu streichen.

(7) Im übrigen finden für Freiwillige die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Dritter Teil

Verfahren der polizeilichen Meldebehörde

§ 13

Anlegung des Wehrstammblatts

Die polizeiliche Meldebehörde legt an Hand ihrer Unterlagen (polizeiliche Meldescheine, Einwohnerlisten u. dgl.) für jeden Dienstpflichtigen (§ 1 Abs. 2), der an dem festgesetzten Stichtag in ihrem Bezirk gemeldet ist, ein Wehrstammblatt an. Die Eintragungen in das Wehrstammblatt sind auf Grund der bei der persönlichen Anmeldung (§ 6) gemachten Feststellungen zu vervollständigen. Über die persönliche Anmeldung erteilt die polizeiliche Meldebehörde dem Dienstpflichtigen eine Anmeldebescheinigung nach anliegendem Muster.

Anlage 3 (S. 218)

§ 14

Wehrstammblatt



(1) Das Wehrstammblatt besteht aus einem Satz von fünf Blättern (Formblätter 1a bis 1e) in grüner, brauner, roter und weißer Farbe.

(2) Das Wehrstammblatt wird im Durchschreibeverfahren angelegt. Das rote Formblatt 1c (Polizeibericht) wird zu diesem Zwecke nach unten herausgeklappt. Unmittelbar beschrieben wird nur das grüne Formblatt 1a.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde füllt die auf der Vorderseite der Formblätter 1a, 1b, 1d und 1e enthaltenen Felder unter Zuhilfenahme der Anleitung (Formblatt 2) aus. Die Rückseite der Formblätter 1a, 1b, 1d und 1e und das Formblatt 1c bleiben einstweilen leer.

Formblatt 2 (S. 225/226)

§ 15

Ausfüllung des Wehrstammblatts

(1) Die polizeiliche Meldebehörde füllt die Felder Ia, Ib, Id, Ie und die Felder 1 bis 13 aus.

(2) Es sind einzutragen:

in Feld Ia die Jahreszahl des erfaßten Geburtsjahrgangs,

in Feld Ib ohne Berücksichtigung der früher erfaßten freiwilligen Dienstpflichtigen die mit 1 beginnende, fortlaufende Nummer des erfaßten Dienstpflichtigen. Die Nummern der angelegten Wehrstammblätter müssen in ununterbrochener Folge verlaufen. Die Auslassung einer Nummer ist unstatthaft.

(3) Feld 6b ist leer zu lassen. Sind jedoch Tatsachen amtsbekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der Dienstpflichtige Jude ist, so ist in die linke Ecke dieses Feldes ein „N“ einzutragen, um die endgültige Nachprüfung zu erleichtern.

(4) In Feld 8 ist der erlernte Beruf, bei Inhabern eines Arbeitsbuchs nach den in diesem enthaltenen Angaben einzutragen. Ferner ist die Stellung im Beruf (z. B. als selbständiger Unternehmer, Meister, Geselle, Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Hilfsarbeiter, Wandergewerbetreibender, Heimarbeiter), die Dauer der Lehr- und Gesellenzeit, das Datum der Gesellenprüfung und die Art des Betriebs (z. B. Möbelfabrik, Kokerei, Erbhof, Ziegelei) einzutragen. Hat der Dienstpflichtige zuletzt einen anderen als den durch Lehre oder längere Beschäftigung erlernten Beruf ausgeübt, so ist der zuletzt ausgeübte Beruf in Feld 8 auf der unteren punktierten Linie einzutragen. Schließlich ist etwaige derzeitige Arbeitslosigkeit zu vermerken.

§ 16

Formblätter 1c und 1d

(1) Auf der Vorderseite des Formblatts 1c (Polizeibericht) sind

in Feld A die Nummer der Wehrstammkarte (Formblatt 1e),

in Feld B Familienname und Vornamen des Dienstpflichtigen

einzutragen und

in Feld C der Stempel der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) zu setzen.

(2) Auf der Rückseite des Formblatts 1d (Aufenthaltsmeldung) ist in der unteren rechten Ecke die Kreispolizeibehörde einzutragen (vgl. für Preußen: § 3 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes).

§ 17

Wehrstammrolle

(1) Nach Durchführung der §§ 13 bis 16 legt die polizeiliche Meldebehörde die Wehrstammrolle über die erfaßten Dienstpflichtigen an. Die Wehrstammrolle besteht aus einem Satz von vier Blättern (Formblätter 3a bis 3d) in grüner, brauner, weißer und roter Farbe und wird im Durchschreibeverfahren ausgefüllt. Unmittelbar beschrieben wird nur das grüne Formblatt 3a.

Formblatt 3a bis d (S. 227 bis 232)

(2) Von der polizeilichen Meldebehörde ist in Feld a des Kopfes der Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d der Stempelabdruck zu setzen und ferner einzutragen:

in Feld b des Kopfes der Wehrstammrolle der Geburtsjahrgang,

in Feld c des Kopfes die erste und letzte Nummer der von der Wehrstammrolle umfaßten Wehrstammblätter,

in die Spalte 1 die Nummer des Wehrstammblatts,
in die Spalte 2 der Familienname, die Vornamen und der Geburtsort,
in die Spalte 3 der Geburtstag und -monat des Dienstpflichtigen.

(3) Das Feld d des Kopfes und die Spalten 5 bis 8 werden bei der Musterung, die Spalten 9 und 10 im weiteren Verfahren (§ 24) ausgefüllt.

(4) Nach Ausführung von Abs. 1 und 2 ist der Wehrstammrollensatz durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linien in die Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d zu zerlegen.

(5) Die nach § 11 einzeln erfaßten Freiwilligen werden jahrgangsweise in eine besondere Wehrstammrolle eingetragen. Die Formblätter der Wehrstammrolle sind in Feld c des Kopfes mit dem blauen Stempelaufdruck: „Freiwillige für die Wehrmacht" oder „Freiwillige für den Reichsarbeitsdienst" zu versehen und alsdann nach Maßgabe der § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und 4 und § 22 Abs. 2 abzusenden, sobald je 10 Freiwillige eines Geburtsjahrgangs erfaßt sind. Die Absendung hat spätestens zwei Wochen nach dem für die Meldung als Freiwilliger festgesetzten Meldeschlußtag zu geschehen.

§ 18

Verwahrung der Formblätter 1b und 3b

(1) Nach Durchführung von §§ 13 bis 17 zerlegt die polizeiliche Meldebehörde durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linien den Wehrstammblattsatz in die Formblätter 1a, 1b, 1d mit 1c und 1e.

(2) Das braune Wehrstammblatt (Formblatt 1b) und die braune Wehrstammrolle (Formblatt 3b) verbleiben bei der polizeilichen Meldebehörde; sie sind nach den Vorschriften des § 24 weiterzuführen und unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, aufzubewahren.

§ 19

Zuständigkeit für den Polizeibericht

(1) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Städten (Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten) wird der Polizeibericht (§ 20) von der Ortspolizeibehörde bearbeitet.

(2) Im übrigen wird in den Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde zugleich Ortspolizeibehörde ist, der Polizeibericht von der Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) erstattet. In Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde nicht zugleich Ortspolizeibehörde ist, erstattet die Ortspolizeibehörde den Polizeibericht. In Preußen gilt Satz 1 nur für die Provinz Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern, für die übrigen Provinzen gilt Satz 2.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde hat das grüne Formblatt 1a (Wehrstammblatt), das rote Formblatt 1c und d (Polizeibericht und Aufenthaltsmeldung) und das weiße Formblatt 1e (Wehrstammkarte) im Fall des Absatzes 2 Satz 1 der Polizeiaufsichtsbehörde, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Der Vorlage sind die Formblätter 3a, 3c und 3d (Wehrstammrollen, § 17) beizufügen.

§ 20

Polizeibericht

(1) Die roten Formblätter 1c und 1d enthalten auf der Rückseite drei Hauptspalten für den Polizeibericht. Der Polizeibericht ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Unmittelbar beschrieben wird die Rückseite des Formblatts 1c.

(2) Die Ortspolizeibehörde oder die Polizeiaufsichtsbehörde trägt unter I die ihr bekannten Vorstrafen des Dienstpflichtigen sowie einen kurzen Vermerk über seine bisherige polizeiliche Führung ein. Sodann äußert sie sich unter II über etwaige politische Unzuverlässigkeit oder staatsfeindliches Verhalten des Dienstpflichtigen. Unter III sind schwebende Verfahren, nach Möglichkeit unter Angabe der strafbaren Handlung, der Strafverfolgungsbehörde und des Aktenzeichens, unter dem das Verfahren läuft, zu vermerken.

(3) Der Polizeibericht ist mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen. Der Stempelabdruck ist in beide Formblätter 1c und 1d zu setzen.

§ 21

Vorlage und Übersendung der Formblätter 1a, 1d, 1e, 3a, 3c und 3d Aufgabe der Ortspolizeibehörde

(1) Nach Ausfertigung des Polizeiberichts (§ 20) ist Formblatt 1c von Formblatt 1d zu trennen; Formblatt 1c ist in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1e) zu stecken.

(2) Die Ortspolizeibehörde bzw. die Polizeiaufsichtsbehörde (§ 19) übersendet die Aufenthaltsmeldung (Formblatt 1d) unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsorts des Dienstpflichtigen. Das Verfahren des Standesamts bestimmt sich nach § 29.

(3) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Stadtkreisen werden nach Durchführung des § 20 die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) mit den grünen Wehrstammrollen (Formblatt 3a) von der Ortspolizeibehörde unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, verwahrt. Die

Ortspolizeibehörde übersendet die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) dem zuständigen Wehrbezirkskommando.

(4) In kreisangehörigen Städten und im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 legt die Ortspolizeibehörde nach Durchführung von § 20 die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) und die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) sowie die grünen, weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3a, 3c und 3d) der Polizeiaufsichtsbehörde vor.

(5) In Feld M auf der Rückseite des Formblatts 1a und in Spalte 10 des Formblatts 3a vermerkt die Ortspolizeibehörde (§ 19 Abs. 1) einen eingegangenen Strafregisterauszug (§ 31 Abs. 2) sowie eine Mitteilung über den Zuzug oder Wegzug oder Tod eines Dienstpflichtigen (§ 24 Abs. 1) und sendet diese Eingänge sofort nach Eintreffen an das Wehrbezirkskommando.

§ 22

Aufgabe der Polizeiaufsichtsbehörde

(1) Im Fall des § 19 Abs. 2 überwacht die Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) den rechtzeitigen Eingang der im § 19 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 genannten Erfassungsmittel und prüft, ob sie leserlich geschrieben und vorschriftsmäßig ausgefüllt sind. Unbrauchbare Stücke gibt sie zur sofortigen Neuausfertigung zurück. Erforderlichenfalls greift sie belehrend und berichtigend ein.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörde verwahrt die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) mit den dazugehörigen grünen Wehrstammrollen (Formblatt 3a) in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück. Die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den dazugehörigen weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) übersendet sie, für ihren Verwaltungsbezirk gesammelt, dem Wehrbezirkskommando.

(3) § 21 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung

§ 23

Einholung des Strafregisterauszugs für im Ausland geborene Dienstpflichtige

(1) Die polizeiliche Meldebehörde holt über Dienstpflichtige, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Reichsjustizministerium, Berlin W 8, Wilhelmstraße 65, Auskunft aus dem Strafregister ein. Das Ersuchen ist auf dem der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) als Anlage zum § 33 beigegebenen Vordruck zu stellen. Auf den Vordruck ist hinter „Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister" zu schreiben: „nach § 23 der Verordnung über das Erfassungswesen". Die polizeiliche Meldebehörde vermerkt das Ergebnis des Ersuchens in Feld M des Formblatts 1b.

(2) Gegebenenfalls werden drei Strafregisterauszüge übersandt. Von diesen sendet im Fall des § 19 Abs. 1 die Ortspolizeibehörde ein Stück an das Wehrbezirkskommando weiter. Im Fall des § 19 Abs. 2 übersendet die polizeiliche Meldebehörde ein Stück unmittelbar, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde. Die übrigen Stücke sind von der polizeilichen Meldebehörde zu verwahren.

§ 24

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger nach dem Stichtag (§ 13) polizeilich wegen Zuzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird der polizeilichen Meldebehörde, insbesondere durch Eingang eines Totenblatts (Formblatt 6, § 32), dienstlich bekannt, daß ein eingetragener Dienstpflichtiger verstorben ist, ist dies im Fall des § 19 Abs. 1 von der Ortspolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando nach § 21 Abs. 5 mitzuteilen. Im Fall des § 19 Abs. 2 hat die polizeiliche Meldebehörde, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, diese Mitteilung der Polizeiaufsichtsbehörde zu erstatten. Diese gibt dem Wehrbezirkskommando nach § 22 Abs. 3 Nachricht. Der Wegzug oder Tod ist von der polizeilichen Meldebehörde in Feld M auf der Rückseite des Formblatts 1b und in Spalte 10 des Formblatts 3b zu vermerken.

(2) Jeder nach dem Stichtag neu zuziehende Dienstpflichtige ist in die braune Wehrstammrolle einzutragen. Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Führung der Wehrstammrolle sind anzuwenden. In Spalte 1 der Wehrstammrolle ist die an die letzte verwendete Nummer (§ 15 Abs. 2) anschließende, fortlaufende Wehrstammblattnummer einzutragen. Der Zuzug ist dem Standesbeamten des Geburtsorts und, wenn der Dienstpflichtige im Ausland geboren ist, der Zentralstelle für das Erfassungswesen mitzuteilen.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde des Zuzugsorts, die nunmehr zuständige Kreispolizeibehörde und das nunmehr zuständige Wehrbezirkskommando fordern von den entsprechenden, bisher zuständigen Dienststellen die dort befindlichen Wehrstammblätter (Formblätter 1a oder 1b oder 1e) des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständigen Dienststellen überweisen den Dienstpflichtigen den nunmehr zuständigen Dienststellen durch Übersendung seines Wehrstammblatts. Die Anforderungen können im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der Mitteilung nach Abs. 2 Satz 4 bewirkt werden. Der überwiesene Dienstpflichtige ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 von der Kreispolizeibehörde in die grüne und von dem Wehrbezirkskommando in die weiße und rote Wehrstammrolle einzutragen. In Feld I b der

übersandten Wehrstammblätter ist die bisherige Wehrstammblattnummer nunmehr zu streichen und dafür die neue nach Abs. 2 Satz 3 in Spalte 1 der Wehrstammrolle eingetragene neue Wehrstammblattnummer einzusetzen. Ferner ist in Feld M auf der Rückseite der Wehrstammblätter der Stempel der anfordernden Behörde oder Dienststelle nebst der neuen Wehrstammblattnummer zu setzen. Die Wehrstammblätter Dienstpflichtiger, deren Tod dienstlich bekannt ist, sind zu vernichten.

§ 25

Beendigung des weiteren Verfahrens

(1) Der Wehrpflichtige bleibt so lange Dienstpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 2, bis über seine Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und, falls er der förderungsbedürftigen Ersatzreserve II zugeteilt wird, bis über seine Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst endgültig entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sein Wehrstammblatt fortzuführen. Die endgültige Entscheidung ist in das Wehrstammblatt und die Wehrstammrolle, soweit nicht bereits geschehen, einzutragen. Das Wehrstammblatt ist sodann endgültig abzulegen und in besonderen Ablegemappen unter Beachtung der Vorschrift des § 3 Abs. 2, je Mappe bis 300 Stück, aufzubewahren.

(2) Über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst ist endgültig entschieden,

1. wenn der Dienstpflichtige zum aktiven Wehrdienst eingestellt worden ist; dies ist anzunehmen, wenn das Wehrbezirkskommando binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Einstellung zum aktiven Wehrdienst der Kreispolizeibehörde keine gegenteilige Mitteilung macht;
2. wenn der Wehrpflichtige der Ersatzreserve II zugeteilt worden ist;
3. wenn der Wehrpflichtige für wehrunwürdig oder völlig untauglich erklärt worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die Heranziehung von Angehörigen der förderungsbedürftigen Ersatzreserve II zum Reichsarbeitsdienst gilt Abs. 2 Ziffer 1 sinngemäß.

(4) Nach der dritten Musterung sind die Namen der Dienstpflichtigen eines Geburtsjahrgangs, die weiterhin zurückgestellt werden, aus der braunen und grünen Wehrstammrolle in eine neue, als Restliste zu bezeichnende Wehrstammrolle zu übertragen. Sie ist in Spalte c des Kopfes mit der Bezeichnung „Restliste" zu versehen. Die Wehrstammblätter (Formblatt 1a und 1b) der genannten Dienstpflichtigen sind ihr beizufügen. Die Restliste ist so lange weiterzuführen, bis über alle in ihr enthaltenen Dienstpflichtigen endgültig entschieden ist. Sie ist dann der abgelegten Wehrstammrolle des Geburtsjahrgangs beizufügen.

Vierter Teil

Verfahren des Standesamts

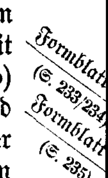
§ 26

Geburtskartei, Geburtskarte

(1) Das Standesamt (§ 2 Abs. 3) führt die Geburtskartei nach dem Geburtsregister.

(2) In die Geburtskartei sind, zunächst ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, alle in das Geburtsregister des erfaßten Geburtsjahrgangs eingetragenen Dienstpflichtigen aufzunehmen. Ist jedoch im Geburtsregister vermerkt (vgl. für Preußen: Amtliches Handbuch für die preußischen Standesbeamten, Ziffer 233) oder dem Standesbeamten sonst dienstlich bekannt, daß der Dienstpflichtige bereits verstorben ist, hat seine Aufnahme in die Geburtskartei zu unterbleiben.

(3) Die Geburtskartei setzt sich aus Geburtskarten zusammen. Die Geburtskarte (Formblatt 4a) ist mit einem halben Blatt (Strafregisteranfrage, Formblatt 4b) versehen. Die Felder 1 bis 6 beider Formblätter sind im Durchschreibeverfahren mit Schreibmaschine oder mit Tintenstift auszufüllen. Unmittelbar beschrieben wird das Formblatt 4b.



§ 27

Ausfüllung der Formblätter 4a und 4b

(1) In Feld 6 ist die Nummer der Geburtskarte einzusetzen. Die Nummern der Geburtskarten müssen in ununterbrochener Folge verlaufen. Die Auslassung einer Nummer ist unstatthaft. § 3 Abs. 2 ist zu beachten. Größere Standesämter können zur Durchführung der im § 28 Abs. 3 vorgesehenen geteilten Absendung der Strafregisteranfragen die Einsetzung der Nummer zunächst unterlassen. In diesem Fall ist die Nummer nach Rückkunft der Strafregisteranfrage (§ 31) einzutragen.

(2) In Feld 7 der Formblätter 4a und 4b ist der Abdruck des Stempels des Standesbeamten und auf das Formblatt 4b auch die Unterschrift des Standesbeamten zu setzen.

(3) Die Felder 8, 9 und 11 des Formblatts 4a werden nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 ausgefüllt. Feld 10 bleibt leer.

(4) Feld 8 des Formblatts 4b wird von der Strafregisterbehörde ausgefüllt.

§ 28

Zertrennung, Verwahrung und Versand der Formblätter 4a und 4b

(1) Nach Durchführung von § 27 wird Formblatt 4b von Formblatt 4a abgetrennt. Die Geburtskarten (Formblatt 4a) sind zu bündeln und entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 aufzubewahren.

(2) Der Standesbeamte übersendet die Strafregisteranfragen (Formblatt 4b) gesammelt der zuständigen Strafregisterbehörde. Zuständige Strafregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (in Baden: Amtsgericht, für den Bezirk des Landgerichts München I: Polizeidirektion München), in deren Bezirk der Dienstpflichtige geboren ist.

(3) Größere Standesämter beginnen mit dem Absenden der Strafregisteranfragen, sobald sie eine größere Anzahl von Anfragen ausgefüllt haben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn der Dienstpflichtige verstorben ist. In diesem Fall ist Formblatt 4b zu vernichten.

§ 29

Verfahren bei Eingang der Aufenthaltsmeldung

(1) Geht eine Aufenthaltsmeldung (Formblatt 1d, § 21 Abs. 2) oder Mitteilung (§ 24 Abs. 2 Satz 4) ein, so prüft der Standesbeamte zunächst seine Zuständigkeit. Irrläufer leitet er unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem zuständigen Standesbeamten zu.

(2) Auf der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist in Feld 8a und 8b die polizeiliche Meldebehörde sowie die Nummer der Aufenthaltsmeldung oder die Mitteilung einzutragen. Die Aufenthaltsmeldung oder Mitteilung wird in der Tasche an der Rückseite der Geburtskarte verwahrt.

§ 30

Dienststellenmeldung

(1) Die Truppenteile der Wehrmacht, die Einheiten der SS-Verfügungstruppe und die Abteilungen des Reichsarbeitsdienstes haben die Dienststellenmeldung (Formblatt 5) zu erstatten und unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsorts des Dienstpflichtigen zu übersenden.



(2) Geht bei dem Standesbeamten eine Dienststellenmeldung ein, verfährt er mit ihr entsprechend der Vorschrift des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2. In Feld 11a der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist aus den Feldern 11 und 1 der Dienststellenmeldung die meldende Dienststelle und die Nummer der Dienststellenmeldung einzutragen.

§ 31

Verfahren bei Rückkunft der Strafregisteranfrage

(1) Ist aus der von der Strafregisterbehörde zurückgesandten Strafregisteranfrage (Formblatt 4b, § 28 Abs. 2 und 3) zu ersehen, daß der Dienstpflichtige vorbestraft ist, ist in Feld 9 der Geburtskarte (Formblatt 4a) das Wort „nicht" zu durchstreichen.

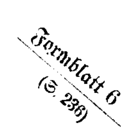
(2) Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge. Von diesen wird in Stück der auf der Rückseite der Aufenthaltsmeldung (Formblatt 1d) eingetragenen Kreispolizeibehörde (§ 16 Abs. 2) sofort nach Eintreffen übersandt. Das Datum der Übersendung ist in Feld 8c der Geburtskarte zu vermerken. Die Strafregisteranfrage sowie zwei Stück des Strafregisterauszugs sind in der Tasche der Geburtskarte zu verwahren. Ist keine Aufenthaltsmeldung eingegangen, sind sämtliche Stücke des Strafregisterauszugs zu verwahren.

(3) Teilt die Strafregisterbehörde mit, daß der Dienstpflichtige keine Vorstrafen hat, wird die Strafregisteranfrage gleichfalls in der Tasche der Geburtskarte verwahrt.

§ 32

Verfahren bei verstorbenen Dienstpflichtigen

(1) Nach Durchführung der §§ 26 bis 28 ermittelt der Standesbeamte aus seinem Sterberegister (§ 56 des Personenstandsgesetzes) sämtliche verstorbenen Dienstpflichtigen des erfaßten Geburtsjahrgangs. Die für sie angelegten Geburtskarten (Formblatt 4a) sind zu vernichten. Für verstorbene Dienstpflichtige, die in einem anderen Standesamtsbezirk geboren sind, ist das Totenblatt (Formblatt 6) auszufüllen.



(2) Ist der Standesbeamte zugleich Leiter der polizeilichen Meldebehörde, so gilt § 24 Abs. 1. Ist dies nicht der Fall, ist ein Totenblatt auszufüllen. Trifft Satz 2 mit Abs. 1 Satz 3 zusammen, so ist das Totenblatt im Durchschreibeverfahren in doppelter Fertigung auszufüllen.

(3) Es sind einzutragen:
- in Feld 1 des Totenblatts der Familienname,
- in Feld 2 die Vornamen,
- in Feld 3 das Geburtsdatum (Tag, Monat),
- in Feld 4a bis 4c der Geburtsort,
- in Feld 5a die Jahreszahl des Geburtsjahrs,
- in Feld 5b die Nummer des Totenblatts unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3,
- in Feld 6 das Sterbedatum und die Sterberegisternummer.

(4) Das Totenblatt ist in Feld 7 mit Datum, Stempelabdruck und Unterschrift zu unterfertigen.

(5) Der Standesbeamte übersendet das Totenblatt dem Standesbeamten des Geburtsorts unter Beachtung der Vorschriften des § 5, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 und 3 auch der polizeilichen Meldebehörde des letzten dauernden Aufenthalts.

(6) Die Geburtskarte (Formblatt 4a) eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dem Standesbeamten durch den Eingang eines Totenblatts bekannt wird, ist zu vernichten.

(7) Die Totenblätter sind entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 aufzubewahren.

§ 33

Abschluß des Erfassungsverfahrens für nicht erfaßte Dienstpflichtige

(1) Der Standesbeamte hat die Dienstpflichtigen, für die eine Aufenthalts- oder Dienststellenmeldung nicht eingegangen ist und deren Tod nicht amtlich bekannt ist, in eine Fahndungsliste einzutragen. Die Fahndungsliste ist im Durchschreibeverfahren in doppelter Fertigung anzulegen. Für jeden Dienstpflichtigen ist Vor- und Familienname, Geburtsort und Geburtsdatum anzugeben. Sodann hat der Standesbeamte die Geburtskarten dieser Dienstpflichtigen mit der ersten Fertigung der Fahndungsliste der Kreispolizeibehörde des Geburtsorts zu übersenden. Die zweite Fertigung der Fahndungsliste verbleibt beim Standesbeamten.

(2) Die Kreispolizeibehörde des Geburtsorts stellt die erforderlichen Ermittlungen mit dem Ziele der Erfassung der Dienstpflichtigen an.

(3) Kann das weitere Verfahren nach § 24 nicht durchgeführt werden, weil der erfaßte Dienstpflichtige seinen dauernden Aufenthalt gewechselt hat und seiner Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, so gibt die polizeiliche Meldebehörde, bei der der Dienstpflichtige zuletzt gemeldet war, die Vorgänge an die Kreispolizeibehörde des Geburtsorts des Dienstpflichtigen ab. Diese nimmt den Dienstpflichtigen in die Fahndungsliste des entsprechenden Geburtsjahrgangs auf und fordert die Geburtskarte von dem Standesbeamten an. Im übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Führen die Nachforschungen zu einem Ergebnis, so ist dieses von der Kreispolizeibehörde dem Standesbeamten unter Rückgabe der betreffenden Geburtskarten mitzuteilen. Das Ergebnis ist vom Standesbeamten und der Kreispolizeibehörde in der Fahndungsliste zu vermerken. Für noch nicht erfaßte Dienstpflichtige veranlaßt die Kreispolizeibehörde die ordentliche Erfassung.

(5) Hat die Kreispolizeibehörde alle Möglichkeiten, den Aufenthalt oder Tod eines Dienstpflichtigen festzustellen, erschöpft und sind die Ermittlungen zunächst ergebnislos verlaufen, so hat sie ein Ausschreiben des zu ermittelnden Dienstpflichtigen in der „Ermittlungsliste der Reichszentrale für das Erfassungswesen beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt" zu veranlassen. Das Ersuchen um Aufnahme des Ausschreibens, das die genauen Personalien (Geburtstag, -monat, -jahr und -ort) des Gesuchten enthalten muß, ist unmittelbar an das Preußische Landeskriminalpolizeiamt in Berlin zu richten und in der Fahndungsliste zu vermerken. Daneben hat die Kreispolizeibehörde ihrerseits die Ermittlungen fortzuführen.

(6) Abs. 2 bis 5 sind auf im Ausland geborene Dienstpflichtige sinngemäß anzuwenden. Für die Ermittlungen ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dienstpflichtige zuletzt seinen dauernden Aufenthalt hatte. Vor Aufnahme der Ermittlungen fragt die Kreispolizeibehörde zweckmäßigerweise bei der Zentralstelle für das Erfassungswesen in Berlin an, ob dort eine Aufenthaltsmeldung (§ 21 Abs. 2), eine Dienststellenmeldung (§ 30) oder ein Totenblatt (§ 32) eingegangen ist.

Fünfter Teil

Schlußvorschrift

§ 34

Diese Verordnung tritt am 1. März 1937, die Vorschrift des § 13 Satz 3 jedoch erst am 1. Juli 1937 in Kraft. Mit Ablauf des Monats Februar 1937 treten die Verordnung über das Erfassungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297) und die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage 1
(Zum § 12 Abs. 1)

(Auf weißem Papier)
— Vorderseite —

Zur Wehrstammkarte 19........ Nr. ....
Zuständiges Wehrbezirkskommando:

Freiwilligenschein

zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst*)

Es wird bestätigt, daß sich

der ...., ...,
(Vor- und Familienname) (Beruf)

geboren am ...., zu ....,
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk)

wohnhaft zu ....,
(Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei)

zum freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst*) angemeldet hat.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19........

...., den .... 19..........

Stempel

Die polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)

....
(Unterschrift)

*) **Bemerkung.**
1. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2. Dienstpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen sich bei der Wehrmacht nur zur Kriegsmarine, Dienstpflichtige der fliegerischen Bevölkerung nur zur Luftwaffe freiwillig melden.

E 1935/II Freiwilligenschein

M 18 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6 a h'fr. 75 g

— Rückseite —

....
(Truppenteil, Reichsarbeitsdienstgruppe)

..................................., den ....
(Standort, Tag)

Über Wehrbezirkskommando ....

und die Kreispolizeibehörde ....

an

....
(Polizeiliche Meldebehörde)

in ....

Der ....
(Vor- und Familienname)

ist am .... als Freiwilliger zur Einstellung zum ....
(Einstellungstag)

bei .... angenommen worden.
(Truppenteil, Reichsarbeitsdienstgruppe)

....
(Unterschrift)

Anlage 2

(Zum § 12 Abs. 3 unter a)

(Auf weißem Papier)
— Vorderseite —

Beglaubigter Auszug aus dem Wehrpaß des

Name des Paßinhabers: ....
Familienname — Vornamen (Rufname unterstreichen)

Wehrnummer: ....

Nummer der Kennkarte: .... Nummer des Arbeitsbuches: ....

Geburtstag:
-monat, ...
-jahr

Geburtsort:
Verw.-Bez. ....
z. B. Kreis, Reg.-Bez.

Staatsangehörigkeit: .... Relig. Bekenntnis: ....

Familienstand: ....

Beruf: ....
erlernter — ausgeübter

Eltern:

Vater: ....
Rufname, Familienname

Beruf: ....

Mutter: ....
Rufname, Familienname
....
Geburtsname

wenn verstorben † und Sterbejahr

Schulbildung: ....
nur Abschluß

Kenntnisse in ....
Fremdsprachen (Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscher-Prüfung):

Musterung

Gemustert / Ärztlich untersucht } als ....
Dienstpflichtiger, Freiwilliger

Entscheid

	Wehrbezirkskommando, Truppenteil, Konsulat	Tag, Monat, Jahr	Tauglichkeitsgrad	Wehrdienstverhältnis
I				
II				
III				

Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis: ....

Weitere Angaben:

Bezeichnung und Anschrift des R.A.D.-Lagers, in dem der Antragsteller sich z. Zt. aufhält ....

....

Heimatanschrift des Antragstellers: ....

....

Die Richtigkeit der Abschrift aus dem vorgelegten Wehrpaß bescheinigt

Ort: ...., den .... 19.......

Polizeiliche Meldebehörde — oder R.A.D.-Meldeamt

M 19 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 4, 6 a b'fr. 75 g

— Rückseite der Anlage 2 —

...., den ....
Truppenteil, Reichsarbeitsdienstgruppe Standort, Tag

Über das Wehrbezirkskommando ....

und die Kreispolizeibehörde ....

an

....
Polizeiliche Meldebehörde

in ....

Der ....
Vor- und Familienname

ist am .... als Freiwilliger zur Einstellung

zum .... bei ....
Einstellungstag Truppenteil, Reichsarbeitsdienstgruppe

angenommen worden.

....
Unterschrift

Dienststempel

Anlage 3
(Zum § 13)

(Auf weißem Papier)

— Vorderseite —

.... (Polizeiliche Meldebehörde) .... (Ort), ... (Datum)

Anmeldebescheinigung

Der Dienstpflichtige .... (Vor- und Familienname),

geboren am .... (Tag, Monat, Jahr) zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk),

wohnhaft zu .... (Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei),

hat sich heute zur Anlegung des Wehrstammblatts angemeldet.

...., den .... 19......

(Dienststempel)

Die polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)

....
(Unterschrift)

Bestimmungen auf der Rückseite beachten!

M 20 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6 a h/fr. 75 g

— Rückseite —

Merkblatt

Der Dienstpflichtige hat nach Anlegung des Wehrstammblatts folgende Pflichten:

1. Jeder Wechsel des dauernden Aufenthalts ist der polizeilichen Meldebehörde innerhalb einer Woche zu melden.

   Verzieht der Dienstpflichtige in den Bereich einer anderen polizeilichen Meldebehörde, so hat er sich bei der bisher zuständigen ab- und bei der neu zuständigen anzumelden.

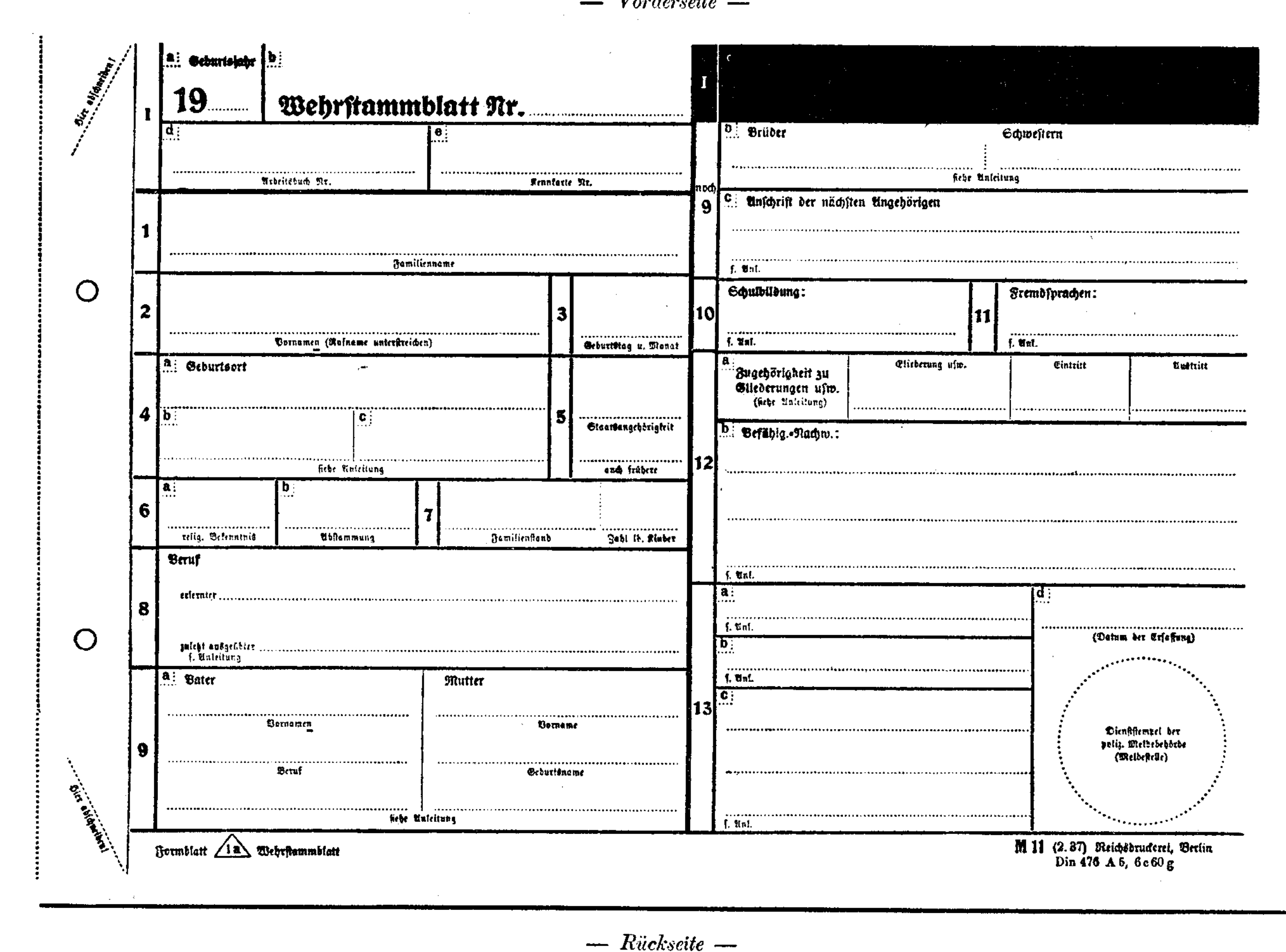
2. Der Dienstpflichtige hat sich zur Musterung zu stellen. Zeit und Ort der Musterung werden amtlich bekanntgegeben.

   Wer in der Zeit der Musterung vorübergehend seinen dauernden Aufenthalt verläßt (z. B. als Landhelfer, zu einer Urlaubsreise usw.), hat dies mindestens zwei Wochen vorher der polizeilichen Meldebehörde zu melden. Er erhält von dieser Bescheid, ob er sich nach Rückkehr wieder bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden hat, um nachgemustert zu werden, oder ob er sich bei der für den vorübergehenden Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden hat, um von dieser zur Musterung am nächstgelegenen Musterungsort vorgestellt zu werden.

Formblatt 1a
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf grünem Papier)

— Vorderseite —



Hier abschneiden!

I a Geburtsjahr 19 .... b Wehrstammblatt Nr. ....

d .... Arbeitsbuch Nr. e .... Kennkarte Nr.

I c

1 .... Familienname

2 .... Vornamen (Rufname unterstreichen) 3 .... Geburtstag u. Monat

4 a Geburtsort b .... c .... siehe Anleitung 5 .... Staatsangehörigkeit .... auch frühere

6 a .... relig. Bekenntnis b .... Abstammung 7 .... Familienstand .... Zahl lb. Kinder

8 Beruf erlernter .... zuletzt ausgeübter .... s. Anleitung

9 a Vater .... Vornamen .... Beruf Mutter .... Vorname .... Geburtsname .... siehe Anleitung

noch 9 b Brüder Schwestern .... siehe Anleitung

c Anschrift der nächsten Angehörigen .... s. Anl.

10 Schulbildung: .... s. Anl. 11 Fremdsprachen: .... s. Anl.

12 a Zugehörigkeit zu Gliederungen usw. (siehe Anleitung) Gliederung usw. Eintritt Austritt

b Befähig.-Nachw.: .... s. Anl.

13 a .... s. Anl. b .... s. Anl. c .... s. Anl.

d .... (Datum der Erfassung)

Dienststempel der poliz. Meldebehörde (Meldestelle)

Hier abschneiden!

Formblatt 1a Wehrstammblatt

M 11 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6c60 g

— Rückseite —

	Musterung am:			
		I	II	III
14 F	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit			

14 I bis III	I	Entscheid bei der Musterung
	II	
	III	
15	Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis	
16	Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst	

M

Überweisungen:

Formblatt 1b

(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf braunem Papier)

— Vorderseite —

I c

1 a Geburtsjahr 19...... b **Wehrstammblatt Nr.** ....

d Arbeitsbuch Nr. e Kennkarte Nr.

1 Familienname

2 Vornamen (Rufname unterstreichen) 3 Geburtstag u. Monat

4 a Geburtsort b c siehe Anleitung 5 Staatsangehörigkeit auch frühere

6 a relig. Bekenntnis b Abstammung 7 Familienstand Zahl d. Kinder

8 Beruf erlernter zuletzt ausgeübter s. Anleitung

9 a Vater Vornamen Beruf — Mutter Vorname Geburtsname — siehe Anleitung

noch 9 b Brüder Schwestern siehe Anleitung

c Anschrift der nächsten Angehörigen s. Anl.

10 Schulbildung: s. Anl. 11 Fremdsprachen: s. Anl.

12 a Zugehörigkeit zu Gliederungen usw. (siehe Anleitung) — Gliederung usw. — Eintritt — Austritt

b Befähig.-Nachw.: s. Anl.

13 a s. Anl. b s. Anl. c s. Anl. d (Datum der Erfassung) Dienststempel der poliz. Meldebehörde (Meldestelle)

Formblatt 1b Wehrstammblatt

M 11 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin Din 476 A 5, 6 c 65 g

— Rückseite —

	Musterung am:	I	II	III
14 F	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit			

14 I bis III — Entscheid bei der Musterung

I

II

III

M

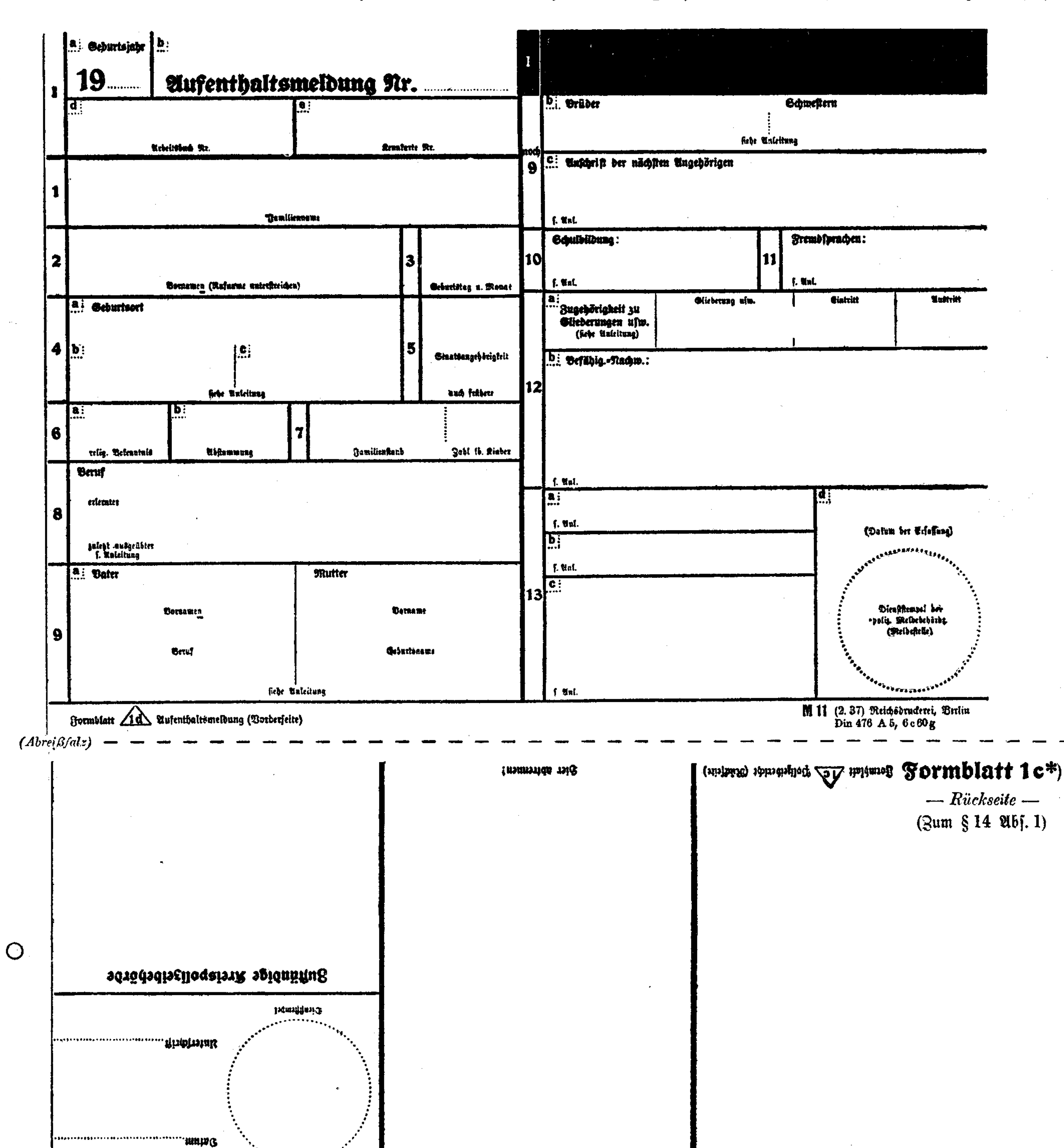
15 Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis

16 Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst

Überweisungen:

Formblatt 1d
— *Vorderseite* —
(Zum § 14 Abs. 1)

(Beide Formblätter auf rotem Papier)



1 a: Geburtsjahr 19...... b: **Aufenthaltsmeldung Nr.** ......
d: Arbeitsbuch Nr. e: Kennkarte Nr.

I [redacted]

1 Familienname
2 Vornamen (Rufname unterstreichen) 3 Geburtstag u. Monat
4 a: Geburtsort b: c: siehe Anleitung 5 Staatsangehörigkeit auch frühere
6 a: relig. Bekenntnis b: Abstammung 7 Familienstand Zahl d. Kinder
8 Beruf erlernter zuletzt ausgeübter s. Anleitung
9 a: Vater Vornamen Beruf Mutter Vorname Geburtsname siehe Anleitung

noch 9 b: Brüder Schwestern siehe Anleitung
c: Anschrift der nächsten Angehörigen s. Anl.
10 Schulbildung: s. Anl. 11 Fremdsprachen: s. Anl.
12 a: Zugehörigkeit zu Gliederungen usw. (siehe Anleitung) Gliederung usw. Eintritt Austritt
b: Befähig.-Nachw.: s. Anl.
13 a: s. Anl. b: s. Anl. c: s. Anl. d: (Datum der Erfassung) Dienststempel der poliz. Meldebehörde (Meldestelle)

Formblatt 1d Aufenthaltsmeldung (Vorderseite)

M 11 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin Din 476 A 5, 6 c 60 g

(Abreißfalz) — — — — — — — — —

Formblatt 1c*)
— *Rückseite* —
(Zum § 14 Abs. 1)

Formblatt 1c Polizeibericht (Rückseite)

Hier abtrennen!

Zuständige Kreispolizeibehörde

Dienstsiegel

Unterschrift ......

Datum ......

Ort ......

Polizeibericht (Zutreffendes ist zu unterstreichen)

I. Kriminalpolizeilich

sind hier nachstehende / keine Vorstrafen vermerkt

fehlt:

II. Über die politische Führung

ist hier nichts Nachteiliges / Folgendes bekannt

III. Schwebende Verfahren

*) *Formblatt 1c hängt als Falzklappe am unteren Rand des Formblatts 1d.*

Formbl. 1d
— *Rückseite* —
(Zum § 14 Abs. 1)

(Beide Formblätter auf rotem Papier)

Polizeibericht (Unzutreffendes ist zu durchstreichen)

I. Kriminalpolizeilich.	II. Über die politische Führung	III. Schwebende Verfahren
sind hier nachstehende / keine Vorstrafen vermerkt seit:	ist hier nichts Nachteiliges / folgendes bekannt	Ort .... Datum .... Dienststempel Unterschrift ....
		Zuständige Kreispolizeibehörde
Formblatt 1d Aufenthaltsmeldung (Rückseite)	Hier abtrennen!	

Abreißfalz)

M 11 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6 e 60 g

Formbl. 1c)**
— *Vorderseite* —
(Zum § 14 Abs. 1)

A **Polizeibericht zur Wehrstammkarte Nr.** ....

als Einlage in die Tasche der Wehrstammkarte des:

B Familienname

Vornamen

C **Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)**

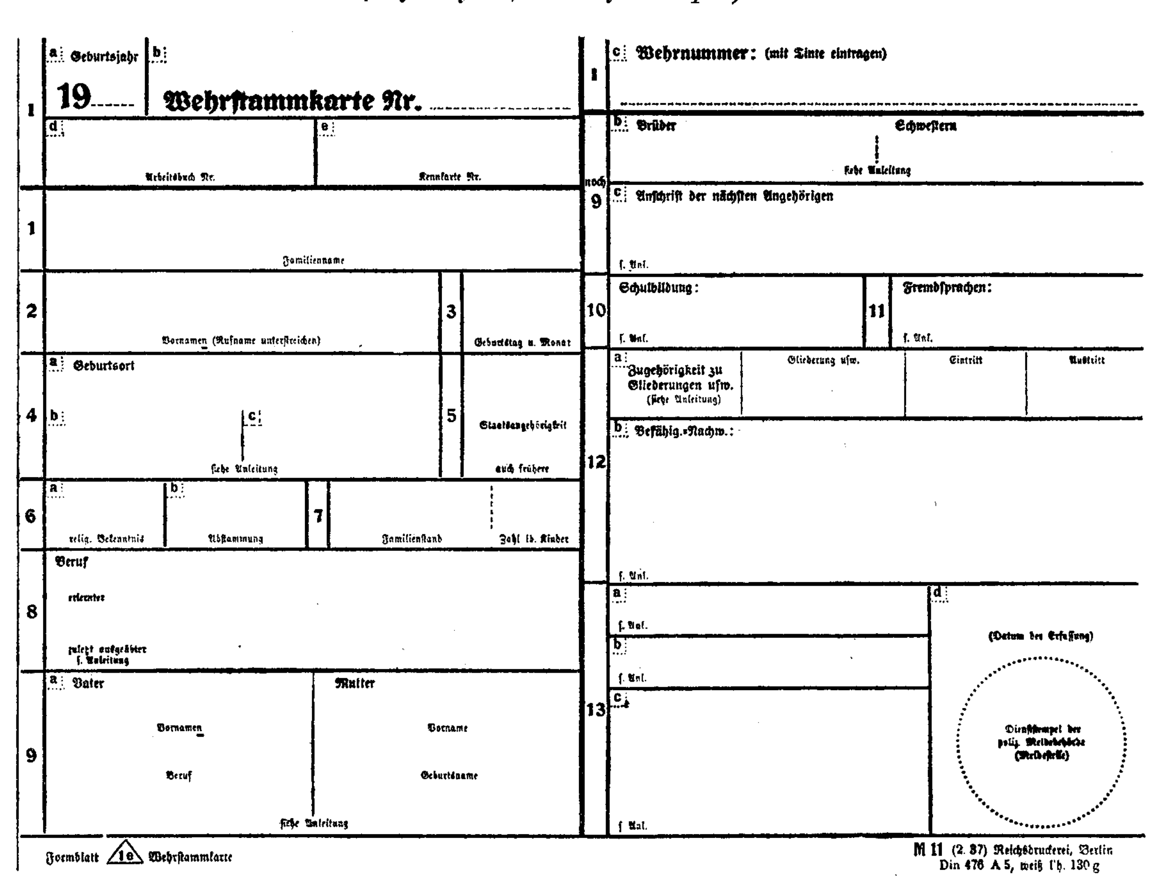
Stempel

Formblatt 1c Polizeibericht (Vorderseite)

**) *Vgl.* *) *Anmerkung auf Seite 221.*

Formblatt 1e
— Teil I —
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf weißem, halbsteifem Papier)



1 a Geburtsjahr 19...... | b **Wehrstammkarte Nr.** ....
d Arbeitsbuch Nr. | e Kennkarte Nr.

1 Familienname

2 Vornamen (Rufname unterstreichen) | 3 Geburtstag u. Monat

4 a Geburtsort
b | c siehe Anleitung | 5 Staatsangehörigkeit auch frühere

6 a relig. Bekenntnis | b Abstammung | 7 Familienstand | Zahl lb. Kinder

8 Beruf
erlernter
zuletzt ausgeübter s. Anleitung

9 a Vater: Vornamen, Beruf | Mutter: Vorname, Geburtsname
siehe Anleitung

1 c **Wehrnummer:** (mit Tinte eintragen)

noch 9 b Brüder | Schwestern — siehe Anleitung
c Anschrift der nächsten Angehörigen — s. Anl.

10 Schulbildung: s. Anl. | 11 Fremdsprachen: s. Anl.

12 a Zugehörigkeit zu Gliederungen usw. (siehe Anleitung) | Gliederung usw. | Eintritt | Austritt
b Befähig.-Nachw.: s. Anl.

13 a s. Anl.
b s. Anl.
c s. Anl.
d (Datum der Erfassung)
Dienststempel der poliz. Meldebehörde (Meldestelle)

Formblatt 1e Wehrstammkarte

M 11 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, weiß Lh. 130 g

Formblatt 1e
— Teil II —
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf weißem, halbsteifem Papier)

IIa Musterung

Untersuchung auf Tauglichkeit:

14			I		II		III	
A bis F	A	Größe in Zentimeter						
		Gewicht in Kilogramm						
	B	Körperbauform						
	C Augen	Seh- leistung ohne Glas rechts						
		links						
		Seh- schärfe mit Glas rechts						
		links						
		Farben sicher – schwach *)						
	D Ohren	rechts Fl. Spr.		Trf.				
		links						
	E	Körperl. Fehler nach Angabe des Arztes (Hauptfehler unterstrichen)						
	F	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit						

14 a bis d	a Vorstrafen *)	b Eindruck *)	c Wünsche des Wehrpflichtigen für Truppenzuteilung	d
	ja / nein	A. B. C.		**geeignet** für besonders **nicht** geeignet für

*) Nichtzutreffendes streichen.

14 I bis III	**Gemustert / ärztlich untersucht** als .... (Dienstpflichtiger, Freiwilliger)	
	Wehrbezirkskommando / Truppenteil / Konsul	Tag, Monat, Jahr
I		
II		
III		

	Entscheid: Tauglichkeitsgrad	Wehrdienstverhältnis
I		
	Kreispolizeibehörde / Konsul	Wehrbezirkskommando / Truppenteil
	(Unterschriften)	
II		
III		

14 e	**Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis**
14 f	Nachträge, besondere Vermerke (z. B. Strafen bei der Musterung — Überweisung vor der 1. Musterung — Genehmigung des RKM gem. W.O. § 18, Abs. 2 u. 4)
14 g	**Wehrpaß erhalten zu haben, bescheinigt:** .... (Ort) .... (Tag, Monat, Jahr) .... (Unterschrift [Vor- u. Zuname] des Empfängers)

*) *Dieser am oberen Rande rund ausgeschnittene Formblatteil ist als Tasche auf der Rückseite des Formblatts 1e — Teil I — angebracht.*

(Auf grünem Steifpapier)
— Vorderseite —

Formblatt 2
(Zum § 14 Abs. 3)

Anleitung für die Ausfüllung des Wehrstammblattes

Bemerkungen:

Feld 1c Schwarze Fläche bleibt frei. (Das entsprechende Feld auf Formblatt 1e [Wehrstammkarte] wird vom Wehrbezirkskommando ausgefüllt).

Feld 1d Wenn Arbeitsbuch noch nicht vorhanden, freilassen.

Feld 1e Solange die Kennkarte noch nicht eingeführt ist, freilassen.

Feld 4 a) Geburtsort (bei größeren Städten Ortsteil oder Stadtbezirk und Straße).
b) Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Amtsbezirk)
c) Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft).

Feld 5 Auf der **oberen** Zeile:
Eintrag der Staatsangehörigkeit, die der Wehrpflichtige zur Zeit besitzt. Besitzt er zwei (Doppelstaater), sind **beide** einzutragen.
Auf der **unteren** Zeile:
Eintrag einer etwaigen früheren Staatsangehörigkeit.

Feld 7 Familienstand. Angabe ob
ledig (led.), verheiratet (verh.), verwitwet (verw.) oder geschieden mit Angabe des Zeitpunktes (gesch. seit: ......).
Zahl der lebenden Kinder (auch der unehelichen), für die der Dienstpflichtige unterhaltungspflichtig ist.

Feld 8 Beruf (erlernter und zuletzt ausgeübter) nach dem Arbeitsbuch Seite 3 unter a und Seite 4.
Wenn Arbeitsbuch nicht vorhanden, nach Angabe des Dienstpflichtigen.

Feld 9a **Vater:**
Vornamen, wenn der Dienstpflichtige unehelich auch Familienname,
wenn gestorben: † (Kreuz) und Sterbejahr,
wenn gefallen: gef. † (Kreuz) und Sterbejahr.
Mutter:
Vorname, Geburtsname,
wenn gestorben: † (Kreuz) und Sterbejahr.

Feld 9b **Es sind nur die Geburtsjahre der Brüder und Schwestern des Dienstpflichtigen einzutragen, wenn verstorben, mit † hinter dem Geburtsjahr.**

Feld 9c **Bei Ledigen, Verwitweten oder Geschiedenen:**
Anschrift der Eltern (Elt.), oder Name und Anschrift der nächsten Angehörigen, z. B. Bruder (Br.), Schwester (Schw.) oder des Erziehungsberechtigten, z. B. Vormund (Vorm.).
Bei Verheirateten:
Vorname, Geburtsname und Anschrift der Ehefrau.

E 1936, II Formblatt 2 Anleitung zu Formblatt 1a–e M 12 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin Din 476 A 4, h'h 200 g

— Rückseite des Formblatts 2 —

Feld 10 Schulbildung:
Art der Schule und Abschluß (z. B. Hochschulreife).

Feld 11 Fremdsprachen:
Art der Sprachen (nur lebende Sprachen), Schulkenntnisse (Schulk.), völlige Beherrschung (v. Beh.), Dolmetscherprüfung (Dolm.).

Feld 12a Zugehörigkeit zu Gliederungen usw.:
HJ., Marine-HJ., Luftsporteinheiten der HJ., SA., Marine-SA., SS., NSKK., NS.-Reiterkorps, Deutscher Seglerverband, Deutscher Luftsportverband (DLV.), Reichsluftschutzbund (RLB.), Freiwilliger Wehrfunk — Gruppe Marine — (FWGM.), Deutscher Amateursende- und Empfangsdienst (DASD.), Technische Nothilfe (TN.), Freiwillige Sanitätskolonne vom Deutschen Roten Kreuz (Fw. San. Ko.), Feuerwehr.

Spalte:	**Eintritt:**	**Austritt:**
	Jahreszahl des Eintritts	Jahreszahl des Austritts

Feld 12b Befähig.-Nachweis usw.:
Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA.-Sportabzeichens,
Zeugnis als Freischwimmer oder Rettungsschwimmer, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.),
Nachweis über fliegerische Betätigung,
Nachweis über fliegerische Ausbildung im DLV.,
Bescheinigung über fliegerisch-fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit,
Führerschein (welchen?) für Kraftfahrzeuge, Motorboote,
Bescheinigung über die Kraftfahrausbildung beim NSKK. — Amt für Schulen —,
Reiterschein des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung,
Bescheinigung über Ausbildung beim Roten Kreuz,
Nachweis über Seefahrtzeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtschulen, Schiffsingenieurschulen, der Debegfunkschule — Patente —,
Sportseeschifferzeugnis, Führerschein C einer Seesportschule, Seesportfunkzeugnis,
Fertigkeiten im Leichtkraftradfahren, Morsen, Winken.

Ferner sind aufzunehmen etwaige Vermerke über die **Familien- oder wirtschaftlichen** Verhältnisse, z. B. wenn der Wehrpflichtige der einzige Ernährer minderbemittelter Unterhaltungsberechtigter oder einziger Ernährer oder Erbe eines lebenswichtigen Betriebes (Erbhof, Fabrik usw.), Landhelfer ist, oder wenn Verkrüpplung oder geistige Minderwertigkeit vorliegt.

Bei Erfassung oder freiwilliger Anmeldung von **Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge** ist über den abgeleisteten Dienst in der Wehrmacht oder SS.-Verfügungstruppe einzutragen: Dauer der Dienstzeit (von ..... bis .....), letzter Dienstgrad (letztes Patent), Waffengattung, Sonderausbildung, Kriegsverwendung, -orden, -ehrenzeichen, -verwundung, Grad der Erwerbsbeschränkung.

Feld 13a Datum des Zuzuges des Wehrpflichtigen in den Bezirk der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) gegebenenfalls: »Seit Geburt«.

Feld 13b Wenn von auswärts zugezogen: vorheriger Wohnort (ggf. Verw. Bezirk).

Feld 13c Wohnung des Dienstpflichtigen bei der Erfassung (Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil). Wenn Untermieter; Angabe bei wem (»bei«).

Feld 13d Datum der Erfassung, Dienststempel der polizeil. Meldebehörde (Meldestelle).

Formblatt 3a
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf grünem Papier)

Hier abschneiden!

a Polizeiliche Meldebehörde:

Stempel

b Geburts-Jahrgang

19......

c **Wehrstammrolle**

zu den Wehrstammblättern

Nr. .... bis ....

d

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen (Rufname unterstreichen) / Geburtsort	Geburtstag und Monat	Musterung	Gemustert ärztlich untersucht am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs / Truppenkommandeurs	Eingestellt Reichsarbeitsdienst / aktiver Wehrdienst am	Verzogen nach
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						

Heftrand

Hier abschneiden!

E 1935/II Formblatt 3a Wehrstammrolle

M 13 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 4, 6e 60 g

Formblatt 3b
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf braunem Papier)

Heftrand

a) Polizeiliche Meldebehörde: Stempel

b) Geburts-Jahrgang 19......

c) # Wehrstammrolle

zu den Wehrstammblättern

Nr.......................bis.......................

d)

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen (Rufname unterstreichen) / Geburtsort	Geburtstag und Monat	Musterung	Gemustert / ärztlich untersucht am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs / Truppenkommandeurs	Eingestellt Reichsarbeitsdienst / aktiver Wehrdienst am	Verzogen nach
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						
			I						
			II						
			III						

E 1935/II Formblatt 3b Wehrstammrolle

M 13 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A4, 6c65 g

Formblatt 3c
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf weißem Papier)
— (Vorderseite) —

a) **Polizeiliche Meldebehörde:**

Stempel

b) **Geburts-Jahrgang**

19......

c) # Wehrstammrolle

zu den Wehrstammblättern

Nr. .... **bis** ....

d)

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen (Rufname unterstreichen) / Geburtsort	Geburtstag und Monat	Musterung	Gemustert / ärztlich untersucht am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs / Truppenkommandeurs	Eingestellt Reichsarbeitsdienst / aktiver Wehrdienst } am	Verzogen nach (Weiterer Raum für Eintragungen auf der Rückseite)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			I						1
			II						
			III						
			I						2
			II						
			III						
			I						3
			II						
			III						
			I						4
			II						
			III						
			I						5
			II						
			III						
			I						6
			II						
			III						
			I						7
			II						
			III						
			I						8
			II						
			III						
			I						9
			II						
			III						
			I						10
			II						
			III						

Heftrand

E 1935/II Formblatt 3c Wehrstammrolle

M 13 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 4. 4 k 80 g

— Rückseite des Formblatts 3c —

Verzogen nach (Fortsetzung von Spalte 10 der Vorderseite)
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Formblatt 3 d
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf rotem Papier)
— Vorderseite —

Heftrand

a) Polizeiliche Meldebehörde: Stempel	b) Geburtsjahrgang 19......	c) **Wehrstammrolle** zu den Wehrstammblättern Nr. .... bis	d)

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen (Rufname unterstreichen) / Geburtsort	Geburtstag und Monat	Musterung	Gemustert / ärztlich untersucht am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs / Truppenkommandeurs	Eingestellt Reichsarbeitsdienst / aktiver Wehrdienst am	Verzogen nach (Weiterer Raum für Eintragungen auf der Rückseite)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			I						1
			II						
			III						
			I						2
			II						
			III						
			I						3
			II						
			III						
			I						4
			II						
			III						
			I						5
			II						
			III						
			I						6
			II						
			III						
			I						7
			II						
			III						
			I						8
			II						
			III						
			I						9
			II						
			III						
			I						10
			II						
			III						

E 1935/II Formblatt 3d Wehrstammrolle

M 13 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A4, 4b 80 g

— *Rückseite des Formblatts 3d* —

Verzogen nach (Fortsetzung von Spalte 10 der Vorderseite)
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Formblatt 4a
(Zum § 26 Abs. 3)

(Auf hellgelbem, halbsteifem Papier in Größe 17 × 24 cm)
— Vorderseite —

1 Familienname

3 a Geburtsjahr 19 ......

b Tag | c Monat

d Geburtsregister-Nr.

6 **Geburtskarte**

Nr. ....

2 a Vornamen (Rufname unterstreichen) | b Relig. Bekenntnis

4 Geburtsort

7 Stempel des Standesbeamten

5 a Vater, Vornamen | b Mutter, Vorname

Beruf | Geburtsname

Relig. Bekenntnis | Relig. Bekenntnis

8

a Polizeiliche Meldebehörde	b Aufenthaltsmeldung Nr.	c Strafregisterauszug abgesandt am	d Sonstige Vermerke

9 **Vorstrafen / nicht / bekannt**

10

11 a | b

c | d

E 1935/1
Formblatt 4a Geburtskarte

M 14 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
6 b 130 g

(Rückseite des Formblatts 4a)

(Auf dieser Rückseite ist ein am linken Rande rund ausgeschnittenes Blatt als Tasche aufgeklebt)

Formblatt 4b*)
(Zum § 26 Abs. 3)

(Auf hellgelbem Papier in Größe 17 × 15 cm)

1 Familienname

2 a Vornamen (Rufname unterstreichen) — b Relig. Bekenntnis

3 a Geburtsjahr 19........ — b Tag — c Monat — d Geburtsregister-Nr.

4 Geburtsort

5 a Vater, Vornamen — Beruf — Relig. Bekenntnis

b Mutter, Vorname — Geburtsname — Relig. Bekenntnis

6 Strafregisteranfrage zur Geburtskarte

Nr. ....

7 Stempel des Standesbeamten

Ort ....

Datum ....

....
(Unterschrift des Standesbeamten)

8 Auskunft der Strafregisterbehörde:

a Keine Vorstrafen

b Strafregisterauszug anbei (in 3facher Ausfertigung)

Unzutreffendes durchstreichen!

Sonstige Vermerke:
c

.... 193....
Datum

Stempel

....
Unterschrift

E 1935/I
Formblatt 4b Strafregisteranfrage

M 14 (2.37) Reichsdruckerei, Berlin
6c60g

*) Dieses Formblatt ist mit dem oberen Rand auf die Vorderseite des Formblatts 4a aufgeklebt.

Formblatt 5
(Zum § 30 Abs. 1)

(Auf rotem, halbsteifem Papier)

1 **Dienststellenmeldung Nr.** ....

2
a Familienname
c Geburtsjahr 19 ....
b Vornamen (Rufname unterstreichen)
d Tag
e Monat

3
Geburtsort:
(bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße)
Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt)
Regierungsbezirk
Staatsangehörigkeit

4 Zivilberuf

5 Vater (Vornamen)

6 Mutter (Vor- und Geburtsname)

7 Am letzten dauernden Aufenthalt vor Diensteintritt
— nicht — polizeilich abgemeldet

8 Wehrnummer

9 Tag des Diensteintritts

10 Sonstige Vermerke

11 Datum, Stempel und Unterschrift der meldenden Dienststelle

E 1935/I
Formblatt 5 Dienststellenmeldung

M 15 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6b 180 g

Formblatt 6
(Zum § 32 Abs. 1)

(Auf dunkelgelbem, halbsteifem Papier)

1 Familienname

2 Vornamen
(Rufname unterstreichen)

3 Geburtsdatum
(Tag, Monat)

4
a Geburtsort
b Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt)
c Regierungsbezirk

5
a Geburtsjahr 19 ....
b **Totenblatt Nr.** ....

6
Verstorben am .... 19 ....
Sterberegister Nr. ....

7
.... 193 ....
Datum
Stempel des Standesbeamten
....
Unterschrift

E 1935/I
Formblatt 6 Totenblatt

M 16 (2. 37) Reichsdruckerei, Berlin
Din 476 A 5, 6b 180 g

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1937	Nr. 22

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 16. Februar 1937, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag wegen Regelung der Verhältnisse der über die deutsch-tschechoslowakische Grenze führenden Eisenbahnen.

Verordnung über die Vereinigung der Schaumburg-Lippischen mit der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Vom 5. Februar 1937.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II, Artikel 5 § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird verordnet:

§ 1

Die Schaumburg-Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1937 mit der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Satzung zu erlassen.

Berlin, den 5. Februar 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über die Behandlung der Mitschuldner und Bürgen im Schuldenregelungsverfahren.

Vom 16. Februar 1937.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Befinden sich mehrere Mitschuldner im Schuldenregelungsverfahren, so kann das Entschuldungsamt den geschuldeten Betrag nach Anhörung des Gläubigers durch Zwischenbeschluß auf die einzelnen Mitschuldner verteilen, wenn die Ablösung der gesamten Forderung zulässig ist. Die Verteilung ist ferner zulässig, wenn andernfalls eines der Verfahren nicht oder nur im Wege des Zwangsvergleichs durchgeführt werden könnte oder wenn die Verteilung im Interesse der übersichtlichen Gestaltung der Schuldenlage des einzelnen Betriebes erforderlich und damit wirtschaftlich eine Benachteiligung des Gläubigers nicht verbunden ist. Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Falls zu würdigen, insbesondere ist zu berücksichtigen, inwieweit der Gegenwert der Forderung den einzelnen Mitschuldnern zugute gekommen ist; einer von dem Gläubiger gewünschten Art der Verteilung ist dabei tunlichst zu entsprechen. Würde bei der hiernach vorzunehmenden Verteilung das für einen Mitschuldner anhängige Verfahren trotz größtmöglicher Kürzung der übrigen Forderungen wegen zu hoher Verschuldung nicht durchgeführt werden können, so hat das Entschuldungsamt eine andere Art der Verteilung anzuordnen, wenn die Entschuldungsfähigkeit der Mitschuldner hierdurch nicht berührt wird.

(2) Eine Kürzung des verteilten Betrags nach den Zwangsvergleichsvorschriften ist nur zulässig, wenn sie durch eine andere Art der Verteilung nicht vermieden werden kann und eines der Verfahren ohne die Kürzung nicht durchführbar wäre. Im übrigen wird der verteilte Betrag nach den allgemeinen Vorschriften behandelt. Soweit die Forderung nach dem Zwischenbeschluß des Entschuldungsamts in dem Verfahren eines Mitschuldners nicht berücksichtigt wird, erlischt sie gegenüber diesem Mitschuldner. Befriedigt ein Mitschuldner wegen des auf ihn entfallenen Betrags den Gläubiger, so kann er von den übrigen Mitschuldnern (Abs. 1) keine Ausgleichung verlangen.

(3) Werden sämtliche Mitschuldner nach den für überschuldete Erbhöfe geltenden Vorschriften entschuldet, so ist eine Kürzung des verteilten Betrags nach den Zwangsvergleichsvorschriften unzulässig.

(4) Sind die Verfahren vor mehreren Entschuldungsämtern anhängig, so ist, sofern nicht die beteiligten Entschuldungsämter etwas anderes vereinbaren, für die Entscheidung das Entschuldungsamt zuständig, bei dem das zuerst eröffnete Verfahren anhängig ist.

Artikel 2

(1) Auf Antrag der Entschuldungsstelle oder des Gläubigers kann das Entschuldungsamt bei der Bestätigung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) oder durch besonderen Beschluß feststellen, in welcher Weise die im Schuldenregelungsverfahren des Betriebsinhabers getroffene Regelung auch für einen nicht im Verfahren befindlichen Mitschuldner oder Bürgen wirkt. Hierbei kann von der Regelung des § 35 des Gesetzes, des Artikels 29 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Artikels 17 Abs. 1 Satz 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, unter denen die Mitverpflichtung oder Bürgschaft entstanden ist, der Verhältnisse des Gläubigers und der Leistungsfähigkeit des Mitschuldners oder Bürgen seine gänzliche oder teilweise Freistellung von der Schuld gesundem Volksempfinden widersprechen würde.

(2) Die Entscheidung des Entschuldungsamts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Mitschuldner oder Bürge den Gläubiger während des Verfahrens ganz oder teilweise befriedigt hat. Auf Anordnung des Entschuldungsamts hat der Gläubiger dem Mitschuldner oder Bürgen die Beträge zurückzuerstatten,

die dieser an ihn über den vom Entschuldungsamt festgesetzten Betrag hinaus gezahlt hat. Die Erstattung soll nur angeordnet werden, wenn es unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, unter denen die Mitverpflichtung oder Bürgschaft entstanden ist, der Verhältnisse des Gläubigers und des Mitschuldners oder Bürgen dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde, daß der zuviel gezahlte Betrag dem Gläubiger verbleibt. Die Verpflichtung zur Erstattung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nicht mehr bereichert ist. Soweit der Gläubiger die zuviel erhaltenen Beträge zurückerstattet, gelten die Wirkungen der Zahlung durch den Mitschuldner oder Bürgen als nicht eingetreten.

(3) Während der Dauer des Schuldenregelungsverfahrens ist der Mitschuldner oder Bürge des Betriebsinhabers, soweit nach der Entscheidung des Entschuldungsamts die im Schuldenregelungsverfahren getroffene Regelung für ihn wirkt, berechtigt, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern. Die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459) bleibt im übrigen unberührt.

(4) Bei Mitverpflichtungen oder Bürgschaftsverbindlichkeiten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen auf Antrag des Entschuldungsamts oder des Gläubigers durch den Reichsminister der Finanzen oder eine von ihm im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bezeichnete Stelle getroffen.

(5) Gegen die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen des Entschuldungsamts können die Entschuldungsstelle, der Gläubiger und der Mitschuldner oder Bürge sofortige Beschwerde einlegen. Wird die Aufstellung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) durch die Entscheidung über die Beschwerde nicht beeinflußt, so braucht die Beschwerde dem Landgericht erst nach der Beendigung des Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 ergehenden Entscheidungen sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Artikel 3

Befriedigt in den Fällen des Artikels 2 ein Mitschuldner oder Bürge den Gläubiger, so geht die Forderung des Gläubigers gegen den Betriebsinhaber, soweit der Mitschuldner oder Bürge Ausgleichung verlangen kann, so auf diesen über, wie sie dem Gläubiger nach dem Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) noch zusteht. Weitergehende Ansprüche des Mitschuldners oder Bürgen gegen den Betriebsinhaber sind ausgeschlossen.

Artikel 4

Die einem Wechsel zugrunde liegende Forderung wird im Schuldenregelungsverfahren nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag der Wechselforderung übersteigt. Im übrigen erlischt die Grundforderung; die für sie bestellten Sicherheiten gelten, soweit sie nicht nach den Schuldenregelungsvorschriften erlöschen, als für die aus dem Wechsel herrührende Forderung gegen den Betriebsinhaber bestellt. Das Entschuldungsamt kann ausnahmsweise im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag eine abweichende Bestimmung treffen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten sinngemäß, wenn sich mehrere Wechselmitverpflichtete (Annehmer, Indossanten, Wechselbürgen usw.) im Schuldenregelungsverfahren befinden.

Artikel 6

(1) Wechselforderungen können auch ohne Antrag des Gläubigers abgelöst werden, wenn Wechselmitverpflichtete vorhanden sind, die sich nicht im Schuldenregelungsverfahren befinden.

(2) Die Kürzung einer Wechselforderung ist unzulässig, soweit der Gläubiger im Fall der Kürzung einen nicht im Verfahren befindlichen Wechselmitverpflichteten in Anspruch nehmen und diese Inanspruchnahme grob unbillig erscheinen würde, insbesondere wenn dem Wechselmitverpflichteten aus der Eingehung der Wechselverpflichtung kein wirtschaftlicher Vorteil zugeflossen ist.

(3) Bei der Ablösung nach Abs. 1 und 2 sind Abzüge nur mit Zustimmung des Gläubigers zulässig.

(4) Läßt sich die Schuldenregelung im Fall des Absatzes 2 ohne Kürzungen und Abzüge nicht oder nur unter unbilliger Benachteiligung der übrigen Gläubiger durchführen, so ist im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag vorzusehen, daß der Betriebsinhaber nur den Betrag zu verzinsen und zu tilgen hat, der bei einer Behandlung der Forderung auf Grund der allgemeinen Vorschriften verbleiben würde.

Artikel 7

(1) Auf Antrag der Entschuldungsstelle oder des Gläubigers hat das Entschuldungsamt beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe anzuordnen, daß sich der Gläubiger in Abweichung von Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) und von Artikel 29 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung wegen seiner Forderung aus den von Dritten verpfändeten, zur Sicherung übereigneten oder abgetretenen Gegenständen befriedigen darf. Aus der Inanspruchnahme kann der Dritte keinen Rückgriffsanspruch gegen den Betriebsinhaber herleiten.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe auch hinsichtlich der vom Betriebsinhaber verpfändeten, zur Sicherung übereigneten oder abgetretenen Gegenstände getroffen werden, wenn dies weder die Undurchführbarkeit des Verfahrens noch eine unbillige Behandlung der übrigen Gläubiger zur Folge hat.

(3) Gegen die Entscheidung können die Entschuldungsstelle, der Gläubiger und der Dritte sofortige Beschwerde einlegen. Wird die Aufstellung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) durch die Entscheidung über die Beschwerde nicht beeinflußt, so braucht die Beschwerde dem Landgericht erst nach der Beendigung des Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

Artikel 8

Ein dem Entschuldungsamt bis zum 31. Mai 1937 zur Bestätigung vorgelegter Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag kann auch dann bestätigt werden, wenn darin die Vorschriften dieser Verordnung noch nicht berücksichtigt sind.

Artikel 9

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 8 gelten für die Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß. An die Stelle des Entschuldungsamts und der Entschuldungsstelle tritt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

Berlin, den 16. Februar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1937	Nr. 23

Inhalt

Gesetz zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg.

Vom 18. Februar 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Deutschen Staatsangehörigen ist die Einreise nach Spanien und den spanischen Besitzungen, einschließlich der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko, zur Teilnahme am Bürgerkrieg verboten.

§ 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ausreise und Durchreise von Personen zu verhindern, die sich zur Teilnahme am Bürgerkrieg nach den im § 1 bezeichneten Gebieten begeben wollen.

§ 3

Es ist verboten, Personen zur Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg anzuwerben oder sie Werbern zuzuführen.

§ 4

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes oder einem auf Grund des § 2 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieses Gesetzes.

Berchtesgaden, den 18. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.
Vom 15. Februar 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I
Birkenfeld

(1) Der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Preußen übergehende und einen Landkreis in der Rheinprovinz bildende oldenburgische Landesteil Birkenfeld wird dem Regierungsbezirk Koblenz zugeteilt. Er führt den Namen „Landkreis Birkenfeld". Amtssitz des Landrats ist Birkenfeld.

(2) Der Landkreis St. Wendel-Baumholder (Rest) wird in den Landkreis Birkenfeld eingegliedert.

Artikel II
Hamburg

Durch die Bildung von Groß-Hamburg wird die bisherige Abgrenzung des Lotteriegebiets zwischen der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie und der Hamburger Staatslotterie bis zu anderweitiger Bestimmung durch den Reichsminister des Innern und den Reichsminister der Finanzen über die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Staatslotterien nicht berührt.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 17. Februar 1937*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger anordnen, daß der Erwerb ausländischer Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art und die Verfügung über solche Wertpapiere der Genehmigung bedürfen. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann entsprechende Anordnungen auch für andere Wertpapiere treffen.

Berlin, den 17. Februar 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 17. Februar 1937.

Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

Vom 18. Februar 1937.

Um den Kraftfahrzeugverkehr durch eine Senkung der Verbraucherpreise für Ersatzteile und Zubehör und damit der laufenden Unterhaltungskosten für Kraftfahrzeuge zu fördern, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) verordnet:

§ 1

(1) Im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger darf auf die durch die Hersteller nach § 2 festgesetzten Bruttolistenpreise Wiederverkäufern ein Nachlaß von insgesamt höchstens 40 vom Hundert und den im § 9 unter a genannten Fabriken ein Nachlaß von insgesamt höchstens 45 vom Hundert gewährt werden. Auf den sich hieraus ergebenden Nettopreis kann darüber hinaus ein Mengennachlaß bis zu 5 vom Hundert an Wiederverkäufer und bis zu 10 vom Hundert an die vorerwähnten Fabriken gegeben werden.

(2) Wiederverkäufern muß auf die Preise der Waren, die sie an Verbraucher liefern, ein Nachlaß von mindestens 10 vom Hundert eingeräumt werden.

(3) Die im Abs. 1 festgesetzte Begrenzung des Nachlasses für Wiederverkäufer gilt nicht für die Vergütung (Provision) an Vertreter, die Geschäfte für den Hersteller vermitteln oder für Rechnung des Herstellers abschließen.

§ 2

(1) Die zur Zeit gültigen Bruttolistenpreise sind von den Herstellern so weit herabzusetzen, daß die durch die Begrenzung der Handelsspannen nach § 1 Abs. 1 sich ergebenden Ersparnisse den Verbrauchern voll zugute kommen. Der neue Bruttolistenpreis darf den jeweils niedrigsten Nettopreis, zu dem von dem betreffenden Hersteller an Wiederverkäufer — ausschließlich der im § 9 unter a genannten Fabriken — im Jahre 1936 geliefert worden ist, höchstens um den Hundertsatz übersteigen, der dem Durchschnitt der nach dieser Verordnung tatsächlich gewährten Nachlässe entspricht; dieser Hundertsatz darf jedoch im Höchstfall 75 vom Hundert betragen.

(2) Die Vorschriften des § 1 und des § 2 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit einem Bruttolistenpreis bis zu 0,50 Reichsmark einschließlich.

(3) Für Ersatzteile und Zubehörartikel, für die Bruttolistenpreise der Hersteller nicht bestehen, muß ein Bruttolistenpreis nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt werden.

(4) Die in Bruttopreislisten der Wiederverkäufer verzeichneten Preise müssen mit den von den Herstellern festgesetzten Bruttolistenpreisen übereinstimmen.

§ 3

(1) Dem Verbraucher ist der neueste Bruttolistenpreis zu berechnen.

(2) Verbrauchern, die wenigstens 20 Kraftfahrzeuge dauernd in Betrieb haben, darf für den eigenen Bedarf ein Nachlaß von höchstens 5 vom Hundert, und Verbrauchern, die wenigstens 50 Kraftfahrzeuge dauernd in Betrieb haben, unter der gleichen Voraussetzung ein Nachlaß von höchstens 10 vom Hundert auf die Bruttolistenpreise gewährt werden, wenn diese Kraftfahrzeuge für die betreffenden Verbraucher polizeilich zugelassen sind und sich in ihrem Eigentum befinden.

(3) Verbraucher, die gewerbsmäßig fremde Personen oder Güter befördern, können einen Nachlaß von höchstens 5 vom Hundert auf die Bruttolistenpreise erhalten, wenn sie bis zu 49 Kraftfahrzeuge, und höchstens 10 vom Hundert, wenn sie 50 und mehr Kraftfahrzeuge halten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für die Besitzer von Anhängern entsprechend.

§ 4

Vertragsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über Preise und Nachlässe für Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vereinbart worden sind, werden aufgehoben.

§ 5

(1) Für Verbraucher dürfen Preiserhöhungen nicht eintreten. Die Vorschriften des § 3 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit sich für Wiederverkäufer in Verfolg dieser Verordnung die Einstandspreise erhöhen, willige ich auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) in diese Preiserhöhungen ein.

§ 6

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 7

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen.

§ 8

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird der Strafantrag zurückgenommen, so können die nach der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291) dafür zuständigen Stellen gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebs von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 9

Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

a) die Lieferung von Teilen und Zubehör an Hersteller (Kraftfahrzeug-, Anhänger-, Aufbauten-, Motoren-, Teile- und Zubehörhersteller) für die erste Ausrüstung von Kraftfahrzeugen;
b) der Geschäftsverkehr mit Bereifung für Kraftfahrzeuge;
c) der Geschäftsverkehr mit Glühlampen für Kraftfahrzeuge;
d) der Geschäftsverkehr mit Anlaß- und Beleuchtungsbatterien für Kraftfahrzeuge.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft und mit dem 31. Dezember 1938 außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1937	Nr. 24

Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung

Vom 18. Februar 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Die Zulassung nach § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung kann natürlichen Personen, die im Inland wohnen und die Hilfeleistung in Steuersachen oder eine sonstige Rechtswahrer-Tätigkeit hauptberuflich betreiben, nur dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Gesuchsteller muß die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzen;
2. Der Bedarf an Steuerberatern darf nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Personen und Gesellschaften, die geschäftsmäßig als Bevollmächtigte oder Beistände vor Finanzbehörden auftreten, gedeckt sein.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg (durch Runderlaß)

1. eine vollständige oder teilweise Zulassungssperre verhängen;
2. bestimmen, in welcher Weise der Befähigungsnachweis zu erbringen ist;
3. außer den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen noch weitere Voraussetzungen aufstellen, insbesondere bestimmen, daß nur Personen zugelassen werden dürfen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, eine bestimmte Zeit auf dem Gebiet des Steuerrechts praktisch tätig und eine bestimmte Zeit als Helfer in Steuersachen zugelassen sind.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) bleiben unberührt.

§ 2

Die Zulassung nach § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung kann Gesellschaften, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Inland haben und die Hilfeleistung in Steuersachen oder eine sonstige Rechtswahrer-Tätigkeit hauptberuflich betreiben, nur dann erteilt werden, wenn von den Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer auf Grund von § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung zugelassen ist.

§ 3

(1) Die Bezeichnung „Steuerberater" steht nur denjenigen natürlichen Personen, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft" nur denjenigen Gesell-

schaften zu, die auf Grund von § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung von einem Landesfinanzamt allgemein zugelassen worden sind.

(2) Die Befugnis, die Bezeichnung „Steuerberater" oder „Steuerberatungsgesellschaft" zu führen, erlischt, wenn das Landesfinanzamt die Zulassung zurücknimmt.

§ 4

Die Betätigung als Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaft unterliegt keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 5

Steuerberatungsgesellschaften müssen auf allen Geschäftsbriefen diejenigen Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, die auf Grund von § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung zugelassen sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

§ 6

Über das Zulassungsgesuch entscheidet das Landesfinanzamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller wohnt oder die gesuchstellende Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

§ 7

(1) Für die Zulassung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt mindestens 30 und höchstens 100, bei Gesellschaften höchstens 200 Reichsmark.

(2) Für einen Bescheid, durch den die Zulassung abgelehnt wird, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden in keinem Fall erhoben.

(4) Beabsichtigt das Landesfinanzamt, eine beantragte Zulassung zu erteilen, so kann es die Gebühr bereits vor der Zulassung festsetzen und fordern. In diesem Fall wird über die beantragte Zulassung in der Regel erst nach Entrichtung der Gebühr entschieden.

§ 8

Gegen Versagung der Zulassung ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Reichsminister der Finanzen gegeben.

Berlin, 18. Februar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung. Vom 18. Februar 1937.

Auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 16. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Buch enthält die Namen der Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Verzugszuschläge, die Mahnungsunkosten, die niedergeschlagenen Beträge, die nachweislich dauernd und die vorübergehend nicht einziehbaren Beträge, für die das Einziehungsverfahren dauernd oder einstweilen eingestellt worden ist, sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß. In dem Buch ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung, der Vollstreckung, der Stundung und der Absetzung anzugeben."

2. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

(1) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Sie sind durch Beifügung des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen sind unzulässig.

(2) Beträge, die auf Grund nachträglicher Feststellungen über die Höhe oder die Zusammensetzung der Beitragsschuld vom Soll abgesetzt oder dem Soll zugesetzt werden, sind in der Hebeliste oder, soweit eine solche nicht geführt wird, in einer besonderen Anlage zum Beitragssollbuch zu erläutern und zu begründen.

(3) Einziehbare Beträge, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, können niedergeschlagen werden. Ist eine fällige Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann

davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen. Ist eine fällige Forderung der Krankenkasse wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen.

(4) Die niedergeschlagenen Beträge und die Beträge, für die das Einziehungsverfahren eingestellt worden ist, weil sie dauernd oder vorübergehend nicht einziehbar sind, sind vom Soll abzusetzen. Diese Beträge sind in eine besondere Liste, getrennt nach a) niedergeschlagenen, b) dauernd nicht einziehbaren und c) vorübergehend nicht einziehbaren Beträgen, einzutragen. In der Liste sind die Gründe für die Niederschlagung oder die Einstellung des Einziehungsverfahrens vom Leiter der Krankenkasse anzugeben. Im Beitragssollbuch ist auf die Eintragung in der Liste hinzuweisen.

(5) In den Fällen, in denen das Einziehungsverfahren einstweilen eingestellt worden ist, weil die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar ist, hat die Krankenkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners an Hand der nach Abs. 4 geführten Liste laufend zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Verjährung gemäß § 29 der Reichsversicherungsordnung nicht eintritt. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Anderenfalls ist endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiterzuverfolgen. In der Überwachungsliste ist das Ergebnis der jedesmaligen Prüfung zu vermerken. Ergibt die Prüfung, daß die Beitragsforderung dauernd nicht einziehbar ist, ist die Forderung nach Teil b der Liste zu übertragen.

(6) Die nach Abs. 4 vom Soll abgesetzten Beträge sind in der monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen (§ 29) sowie in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung (§ 30) und der „Geschäfts- und Rechnungsergebnisse" (Anlage 4 zu § 31 Abs. 1) nicht aufzuführen.

(7) Zahlungen auf Beträge, die vom Beitragssoll abgesetzt worden sind, sind in der nach Abs. 4 geführten Liste mit einem Hinweis auf die Buchung im Hauptbuch zu vermerken. Im Aufteilungsbuch sind sie in einem Sonderkonto getrennt von den sonstigen Zahlungen nachzuweisen.

(8) Die besonderen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt."

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Krankenkassen, deren erfolgswirksame Reinausgaben im letzten Kalenderjahr 24 000 Reichsmark überschritten, haben nach Schluß jedes Monats, die übrigen Krankenkassen nach Schluß jedes Kalendervierteljahres, sobald das Beitragssoll für den letzten Monat feststeht, eine Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen am Ende des letzten Monats sowie der Rechnungsergebnisse des laufenden Jahrs bis Ende des letzten Monats vorzunehmen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Engel

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg. Vom 19. Februar 1937.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird verordnet:

Das Gesetz tritt am 21. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Freiherr von Neurath

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg.

Vom 20. Februar 1937.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 241) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Pässe deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach Spanien und nach den spanischen Besitzungen, einschließlich der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko, und für die Durchreise durch diese Gebiete nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf diese Gebiete erstreckt ist.

(2) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes für diese Gebiete (Abs. 1) lautet:

„Gültig auch für Reisen nach und durch Spanien".

(3) Deutschen Staatsangehörigen ist die Ausreise aus dem Reichsgebiet nach diesen Gebieten verboten, sofern nicht der Geltungsbereich des Passes auf diese Gebiete erstreckt ist.

§ 2

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist es verboten, zur Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg in das Reichsgebiet einzureisen und aus dem Reichsgebiet auszureisen.

§ 3

Die Grenzpolizeibehörden haben Personen, bei denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie am spanischen Bürgerkrieg teilnehmen wollen, am Grenzübertritt zu hindern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS
und Chefs der Deutschen Polizei

Dr. Best

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1937 | Nr. 25

Inhalt

Verordnung
über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten.
Vom 18. Februar 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

Aktive Beamte und Wartestandsbeamte

(1) Die beim Übergange der Saargruben an Frankreich oder später als aktive preußische oder bayerische Staatsbeamte in die Dienste der französischen Grubenverwaltung des Saargebiets beurlaubten und am 1. März 1935 in die Dienste der deutschen Saargruben-Verwaltung zurückübernommenen Beamten der staatlichen Bergbetriebsverwaltungen, die bei Beginn ihrer Beurlaubung eine preußische Planstelle innehatten oder etatsmäßige bayerische Beamte waren, sind unmittelbare Reichsbeamte (§ 5 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 66). Gleiches gilt für die Beamten, die zwecks Übertritts in die Dienste der deutschen Saargruben-Verwaltung nach dem 28. Februar 1935 aus Planstellen eines Landes oder des Reichs ausgeschieden sind oder bis zum 31. Dezember 1936 ausscheiden.

(2) Unmittelbare Reichsbeamte sind außerdem die zur Beschäftigung bei der deutschen Saargruben-Verwaltung einberufenen preußischen und bayerischen Wartestandsbeamten der früheren staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saargebiet sowie alle von der Bergwerksdirektion Saarbrücken, Überleitungsstelle, in Bonn betreuten, nicht wiederbeschäftigten preußischen und bayerischen Wartestandsbeamten.

(3) Die Reichsbeamten nach Abs. 1 und 2 erhalten keine Ernennungsurkunden. Sie erhalten vom Oberbergamt in Bonn eine Mitteilung darüber, daß sie in ein Verzeichnis der als Reichsbeamte anerkannten Beamten aufgenommen worden sind.

(4) Die im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beamten sowie die am 1. März 1935 vorhanden gewesenen Wartestandsbeamten (Abs. 2) werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zunächst hilfsweise in die preußische Besoldungsordnung 1927 übergeführt. Als Grundlage hierzu dient die vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe und vom Preußischen Finanzminister aufgestellte Einstufungsübersicht (Landtagsdrucksache Nr. 2691) in der Fassung der Nr. 5 Teil A des Runderlasses des Finanzministers vom 19. Dezember 1931 (Preuß. Besoldungsbl. S. 355). Vom 1. April 1936 ab regeln sich die Bezüge der genannten Beamten nach dem preußischen Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 3), dem Runderlaß und der Durchführungsverordnung des Preußischen Finanzministers vom 16. März 1936 (Preuß. Besoldungsbl. S. 61 und 75) sowie der zugehörigen Einstufungsübersicht. Soweit nach Artikel 1 Abs. 2c des deutsch-französischen Abkommens über die Übertragung des Eigentums des französischen Staates an den Gruben usw. im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 135) seit dem 1. März 1935 höhere Bezüge gezahlt werden müssen, ist der die gesetzlichen Bezüge übersteigende Mehrbetrag so lange weiterzugewähren, bis das Diensteinkommen das von der französischen Grubenverwaltung zuletzt bezogene Einkommen erreicht oder übersteigt.

(5) Alle bei der deutschen Saargruben-Verwaltung beschäftigten Beamten sowie die wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, den Diensteid der öffentlichen Beamten zu leisten (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 785).

§ 2

Diätare und Beamte auf Probe

(1) Die preußischen und bayerischen Diätare, die zur französischen Grubenverwaltung beurlaubt gewesen und am 1. März 1935 in die Dienste der deutschen Saargruben-Verwaltung zurückübernommen oder später aus dem Wartestand zur Beschäftigung daselbst einberufen worden sind oder bis zum 31. Dezember 1936 einberufen werden, sowie die Beamten auf Probe sind außerplanmäßige Reichsbeamte. Bei Ernennung zu planmäßigen Reichsbeamten wird ihr Besoldungsdienstalter auf den Zeitpunkt festgesetzt, an dem ihnen

eine preußische oder bayerische Planstelle hätte übertragen werden können, wenn die Saargruben bei Deutschland verblieben wären. Dabei wird die Zeit, um die die erste planmäßige Anstellung infolge Kriegsdienstes nachweislich später erfolgt ist, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Diätare, die nach Beendigung ihres Dienstes bei der französischen Grubenverwaltung von Preußen oder Bayern auf Wartegeld gesetzt und bei der deutschen Saargruben-Verwaltung oder im sonstigen öffentlichen Dienst nicht wiederbeschäftigt worden sind, sind außerplanmäßige Reichsbeamte. Sie können zu planmäßigen Reichsbeamten ernannt werden. Alsdann wird ihr Besoldungsdienstalter nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 festgesetzt.

(3) Für die im Abs. 1 und 2 genannten außerplanmäßigen Reichsbeamten gelten § 1 Abs. 4 und, soweit sie bei der deutschen Saargruben-Verwaltung beschäftigt sind oder werden, auch § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 3

Anerkannter Beamtennachwuchs

(1) Die bei der deutschen Saargruben-Verwaltung beschäftigten, zum anerkannten Beamtennachwuchs gehörenden Personen können zu planmäßigen Reichsbeamten ernannt werden. Ihr Besoldungsdienstalter wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 festgesetzt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Reichsbeamten gelten § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 4

Beförderungen von aktiven Beamten und Wartestandsbeamten

(1) Wartestandsbeamten (§ 1 Abs. 2, § 8 Abs. 4), für die im Haushalt der Preußischen Bergverwaltung für das Rechnungsjahr 1931 Beförderungsstellen offengehalten waren, können diese Beförderungsstellen verliehen werden. Sinngemäß gilt dies auch für bayerische Wartestandsbeamte.

(2) Ferner können auch anderen Wartestandsbeamten (§ 1 Abs. 2) sowie den bei der deutschen Saargruben-Verwaltung beschäftigten Beamten (§ 1 Abs. 1, §§ 2 und 3) Beförderungsstellen verliehen werden.

§ 5

Wiederbeschäftigte Wartestandsbeamte

(1) Die bei der deutschen Saargruben-Verwaltung beschäftigten Wartestandsbeamten sind im Reichsdienst (öffentlichen Dienst) beschäftigte nichtplanmäßige Beamte.

(2) Diesen Beamten kann die Wartestandszeit voll auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

(3) Bei einer Wiederverwendung von Wartestandsbeamten der früheren staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saargebiet im sonstigen öffentlichen Dienst des Reichs oder der Länder gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Zurruhesetzung von Wartestandsbeamten

(1) Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 2), die wegen vorgeschrittenen Alters oder Krankheit aller Voraussicht nach für eine Wiederbeschäftigung nicht mehr in Frage kommen, können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag ist bei dem Oberbergamt in Bonn zu stellen, und zwar:

a) von Wartestandsbeamten, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es innerhalb der nächsten drei Monate vollenden, bis zum Ablauf dieser Dreimonatsfrist;

b) von allen übrigen Wartestandsbeamten, soweit sie nicht wiederbeschäftigt werden, innerhalb eines Monats nach Vollendung des 45. Lebensjahres.

(2) Bei Zurruhesetzung nach Abs. 1 kann die im Wartestande verbrachte Zeit voll auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

(3) Denjenigen Wartestandsbeamten, welche nicht wiederbeschäftigt werden und bei Veröffentlichung der Verordnung das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann, sofern sie nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, längstens bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ein Viertel der bis zum 1. April 1936 im Wartestand verbrachten Zeit auf ihr Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Diejenigen Wartestandsbeamten, welche von der Möglichkeit, nach Abs. 1 freiwillig die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, keinen Gebrauch machen, werden auf Grund der sonst gültigen gesetzlichen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt. Eine Anrechnung der im Wartestande verbrachten Zeit nach Abs. 2 und 3 findet in diesem Falle nicht statt.

§ 7

Anrechnung von Knappschaftsdienstzeit

(1) Den unter diese Verordnung fallenden preußischen und bayerischen aktiven Beamten und Wartestandsbeamten kann die Zeit, während der sie nach vollendetem 20. Lebensjahre nachweislich Beiträge zur Pensionskasse eines Knappschaftsvereins entrichtet haben, längstens jedoch die Zeit bis zur ersten planmäßigen Anstellung, als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die erworbenen Ansprüche bis dahin aufrechterhalten sind.

(2) Etwa gewährte Knappschaftsrenten (§§ 34, 36 bis 38 des Reichsknappschaftsgesetzes) werden auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge angerechnet.

§ 8

Neufestsetzung von Ruhegehältern

(1) Die von der preußischen oder bayerischen Regierung inzwischen in den Ruhestand versetzten Saar-Bergbeamten, für die als Wartestandsbeamte im Jahre 1931 Beförderungsstellen offengehalten worden waren (§ 4 Abs. 1), können durch Verfügung davon benachrichtigt werden, daß sie die Bezüge dieser Beförderungs-

stellen und die entsprechende Amtsbezeichnung erhalten. Ihre Versorgungsbezüge sind alsdann neu festzusetzen.

(2) Auch anderen Ruhestandsbeamten der früheren staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saargebiet, die bis zum Eintritt der feststellbaren Dienstunfähigkeit oder bis zur Erreichung der Altersgrenze zur Beförderung an der Reihe gewesen wären, kann im Verfügungswege mitgeteilt werden, daß sie die Bezüge dieser Beförderungsstellen und die entsprechende Amtsbezeichnung erhalten. Ihre Versorgungsbezüge sind alsdann ebenfalls neu festzusetzen.

(3) Denjenigen von der preußischen oder bayerischen Regierung in den Ruhestand versetzten Saar-Bergbeamten, welche zunächst Wartestandsbeamte waren, kann die im Wartestande verbrachte Zeit zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Für die von der französischen Grubenverwaltung in den Ruhestand versetzten Saar-Bergbeamten, denen von der preußischen oder bayerischen Regierung neben der französischen Pension eine Ausgleichszulage gewährt worden ist, gilt folgendes:

a) Soweit es nicht bereits geschehen ist, sind ihre Versorgungsbezüge (französische Pension und Ausgleichszulage) nach den preußischen Bestimmungen umgehend neu festzusetzen und in Zukunft in einer Summe zu verausgaben.

b) Die bezeichneten Beamten sind, soweit sie nicht inzwischen dienstunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, fortan Wartestandsbeamte im Sinne dieser Verordnung.

c) Soweit sie inzwischen dienstunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden auf sie die Absätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 9

Neufestsetzung von Hinterbliebenenbezügen

(1) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, denen bei Lebzeiten die Vergünstigung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 1 bis 4 zuteil geworden wäre, können neu festgesetzt werden.

(2) Auf die Versorgungsbezüge sämtlicher Hinterbliebenen ist die Bestimmung des § 8 Abs. 4 unter a ebenfalls anzuwenden.

§ 10

Zahlung

(1) Die einem Beamten usw. auf Grund der §§ 1 bis 9 zustehenden Bezüge sind frühestens vom 1. April 1936 ab zu zahlen. Die Zahlung leistet den bei ihr beschäftigten Beamten die deutsche Saargruben-Verwaltung oder ihre Rechtsnachfolgerin, den nicht wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten sowie den Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen die Bergwerksdirektion Saarbrücken, Überleitungsstelle, in Bonn oder die vom Reichswirtschaftsminister späterhin dafür bestimmte Dienststelle.

(2) Erhält ein bayerischer Beamter durch die Überführung in die preußische Besoldungsordnung (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und § 3) niedrigere Bezüge, als ihm bisher gezahlt worden sind, so bleiben ihm seine bisherigen höheren Bezüge nach § 3 des preußischen Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 3) gewahrt.

§ 11

Haushaltsrechtliche Behandlung

Von einer nachträglichen Aufnahme von Planstellen für sämtliche in den §§ 1 bis 9 genannten Beamten usw. in den Haushalt für das Saarland wird abgesehen. Eine Beeinträchtigung der nach dieser Verordnung als unmittelbare Reichsbeamte anerkannten Beamten gegenüber sonstigen Planbeamten findet dadurch nicht statt.

§ 12

Rechtsstellung der Wartestandsbeamten

Durch die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen wird die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten als solche nicht berührt.

§ 13

Begrenzung der Beförderungsstellen

Beförderungen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1) von Beamten usw. der ehemals preußischen staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saarland können nur erfolgen, soweit die bis zum Rechnungsjahr 1934 im Haushalt der Preußischen Bergverwaltung vorgesehenen Stellen offengehalten oder nach dem 1. April 1930 frei geworden und nicht wieder besetzt sind. Darüber hinaus können beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen auch die Beamten usw. der ehemals bayerischen staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saarland befördert werden.

§ 14

Zuständigkeit

Über die Ernennungs- und Beförderungsvorschläge auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 9 Abs. 1 und über die Anrechnung der Wartestandszeit auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3, des § 6 Abs. 2 und 3, des § 8 Abs. 3 und 4 sowie des § 9 Abs. 1 entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Stellvertreter des Führers.

§ 15

Französische Dienstsatzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dienstsatzung für die deutschen Angestellten der französischen Verwaltung der Saarkohlengruben für die in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Beamten und Angehörigen des anerkannten Beamtennachwuchses, soweit sie bisher noch in Geltung gewesen ist, außer Kraft.

Zweiter Abschnitt

§ 16

(1) Diejenigen Reichs- oder Landesbeamten, die innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Saargruben-Aktiengesellschaft in den Dienst der Aktien-

gesellschaft übernommen werden, gelten als ohne Gehalt unwiderruflich beurlaubt, auch wenn sie nach dem 28. Februar 1935 bereits bei Übertritt zur Saargruben-Verwaltung aus dem Reichs- oder Landesdienst ausgeschieden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Übernahme scheiden sie endgültig aus dem Reichsdienst aus, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher dem Reichswirtschaftsminister schriftlich erklären, daß sie mit Ablauf des Urlaubs ihre Tätigkeit im Reichsdienst wieder aufnehmen wollen.

(2) Die Beamten scheiden auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Absatzes 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus dem Reichsdienst aus, sofern sie nicht binnen vier Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Beendigung feststeht, dem Reichswirtschaftsminister schriftlich erklären, daß sie ihre Tätigkeit im Reichsdienst wieder aufnehmen wollen. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Saargruben-Aktiengesellschaft innerhalb der fünfjährigen Frist ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(3) Wenn der Beamte im Falle des Absatzes 1 oder 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Reichsdienst wieder aufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der Aktiengesellschaft aus dem Vertragsverhältnis, die sich auf einen nach der Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

§ 17

(1) Angestellte der Saargruben-Aktiengesellschaft, die nach § 16 Abs. 1 oder 2 aus dem Reichsdienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Reichskasse nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen (ergänzungsweise der preußischen oder bayerischen Bestimmungen), sobald sie aus dem Dienst der Aktiengesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Dienstunfähigkeit ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus der Reichskasse nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen (ergänzungsweise der preußischen oder bayerischen Bestimmungen). Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach § 16 Abs. 1 in den Dienst der Aktiengesellschaft übernommen und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind.

(2) Die gleichen Versorgungsansprüche (Abs. 1) bestehen, falls die Aktiengesellschaft das Vertragsverhältnis während oder nach Ablauf der fünfjährigen Frist des § 16 Abs. 1 kündigt, ohne daß hierzu ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund vorliegt, der im Beamtenverhältnis die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte. Der Versorgungsanspruch wird fällig, sobald die Aktiengesellschaft die Zahlung der Gehaltsbezüge einstellt.

(3) Scheiden Angestellte, die zu den nach § 16 Abs. 1 beurlaubten Beamten gehören oder gehört haben, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Aktiengesellschaft aus, weil ein wichtiger Grund hierzu vorliegt, so haben sie und demnächst auch ihre Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Reichskasse nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen (ergänzungsweise der preußischen oder bayerischen Bestimmungen); der Anspruch wird fällig, sobald sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden oder gestorben sind, oder falls und solange sie keine Beschäftigung oder Stellung finden, die ihnen nach Maßgabe der von ihnen innegehabten Stellung einen Erwerb bietet.

(4) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Absätze 2 oder 3 vorliegt und infolgedessen ein Anspruch auf Versorgungsbezüge vor Erreichung des 65. Lebensjahres oder vor Eintritt der Dienstunfähigkeit gegeben ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(5) Die Versorgungsbezüge in den Fällen der Absätze 1 bis 3 richten sich nach der Stelle, die der Beamte im Reichsdienst oder Landesdienst zuletzt innegehabt hat. Dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Reichsdienst im Dienst der Aktiengesellschaft verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 18

Beamte, die nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 in den Dienst der Saargruben-Aktiengesellschaft treten oder die nicht aus dem Reichsdienst ausscheiden wollen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2), können unter Anwendung der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Betriebsbeamte sind und ihre Verwendung in einer Reichs- oder Länderverwaltung nicht möglich ist.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1937	Nr. 26

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 26. Februar 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Vertrags zum Wirtschaftsvertrag und eines Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und des Scheckrechts (Beitritt von Polen). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Abkommen über Internationale Ausstellungen (Beitritt Norwegens). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz über die Besteuerung des älteren Neuhausbesitzes im Rechnungsjahr 1937
Vom 22. Februar 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Vorschriften im § 1 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 344), die nach dem Gesetz nur für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1936 gelten, sind auch für das Rechnungsjahr 1937 anzuwenden.

Berlin, den 22. Februar 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.
Vom 13. Februar 1937.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

I. Umsiedlungsverfahren

§ 1

(1) Das Vorkaufsrecht nach den Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung der Änderungsgesetze kann ausgeübt werden, um das für die Umsiedlung notwendige Land zu beschaffen. Es kann auch ausgeübt werden, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft hat.

(2) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 7 des Reichssiedlungsgesetzes) beträgt in den Fällen des Absatzes 1 auch bei Betrieben unter 200 Hektar sechs Wochen.

(3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 und des § 11a des Reichssiedlungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2

§ 20 des Reichssiedlungsgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Verfügungsbeschränkungen bei Siedlerstellen finden auf Umsiedlerstellen keine Anwendung. Ob eine Stelle als Umsiedlerstelle anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Reichsstelle für Umsiedlung endgültig.

II. Durchführung von Schuldenregelungsverfahren

§ 3

(1) Wird ein Betrieb, dessen Inhaber sich im Schuldenregelungsverfahren befindet, im Rahmen des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 veräußert oder enteignet, so ist das Schuldenregelungsverfahren auf Antrag der Reichsstelle für Landbeschaffung fortzusetzen.

(2) Für die weitere Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens gelten die Vorschriften über die landwirtschaftliche Schuldenregelung mit den Abweichungen, die sich aus den folgenden Bestimmungen ergeben.

§ 4

Als Entschuldungsstelle ist die Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu bestellen, wenn die Reichsstelle für Landbeschaffung dies bei Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Schuldenregelungsverfahrens beantragt. Andernfalls hat das Entschuldungsamt die Aufgaben der Entschuldungsstelle selbst zu übernehmen.

§ 5

Der Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag ist ohne Rücksicht auf die Veräußerung oder Enteignung für den bisherigen Betrieb aufzustellen. Wird die Vergütung oder Entschädigung in Geld gewährt, so sind Zwangskürzungen nur insoweit vorzunehmen, als sie erforderlich sind, um dem Betriebsinhaber den Aufbau einer neuen angemessenen Wirtschaftsgrundlage zu sichern.

§ 6

(1) Wird der Betrieb freihändig veräußert, so tritt hinsichtlich des Eigentums und der darauf ruhenden Lasten die Vergütung an die Stelle des Betriebes. Besteht die Vergütung in Land, so findet § 17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über den Altenteil in dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag zu treffen ist.

(2) Die im Abs. 1 angeordneten Wirkungen treten mit der Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch für den veräußerten Betrieb ein.

§ 7

Wird die Vergütung oder Entschädigung in Land gewährt, so erstrecken sich die Wirkungen der Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens nach § 8 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) auch auf die Ersatzgrundstücke. § 8 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes findet Anwendung. Die in Betracht kommenden Grundstücke sind dem Entschuldungsamt von der Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. oder, wenn diese nicht die Entschuldungsstelle ist, von der Reichsstelle für Landbeschaffung zu bezeichnen.

§ 8

(1) Soweit die Vergütung oder Entschädigung in Geld gewährt wird, darf der Geldbetrag erst nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens ausgezahlt werden. Ist die erfolgreiche Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens nach der Auffassung der Entschuldungsstelle mit Sicherheit zu erwarten, so kann der Geldbetrag, soweit er für die Schuldenregelung nicht benötigt wird und für den Aufbau einer neuen Wirtschaftsgrundlage des Betriebsinhabers verwendet werden soll, früher gezahlt werden.

(2) Die am Schuldenregelungsverfahren nicht beteiligten Gläubiger können während der Dauer dieses Verfahrens in den Anspruch auf Gewährung der Vergütung oder Entschädigung die Zwangsvollstreckung nur insoweit betreiben, als sie in die Gegenstände zulässig wäre, für welche die Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist.

§ 9

(1) Die nach dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag bestehen bleibenden oder neu zu begründenden dinglichen Rechte sind, wenn die Vergütung oder Entschädigung in Land gewährt wird, auf den Ersatzgrundstücken einzutragen.

(2) Wird die Vergütung oder Entschädigung in Geld gewährt, so gilt der Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag als Teilungsplan mit der Maßgabe, daß die Gläubiger sämtlicher Rechte mit den sich aus der Schuldenregelungsgesetzgebung ergebenden Abzügen in bar zu befriedigen sind.

(3) Wird neben der Vergütung oder Entschädigung in Land ein Geldbetrag gewährt, so finden für die Verteilung des Geldbetrags die Vorschriften des § 20 und des § 19 Abs. 2 Nr. 6 der Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 sinngemäße Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 der Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 finden unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 keine Anwendung.

(5) Die Durchführung der Verteilung obliegt der Reichsstelle für Landbeschaffung.

§ 10

Die zur Durchführung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags und in Ausführung der §§ 6 und 9 erforderlichen Eintragungen sind auf Ersuchen der Reichsstelle für Landbeschaffung vorzunehmen.

§ 11

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für Verfahren, die nach der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) durchgeführt werden.

§ 12

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für die Durchführung eines nach der Osthilfegesetzgebung anhängigen Entschuldungsverfahrens. An die Stelle der Entschuldungsstelle und des Entschuldungsamts tritt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle), der die Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. mit den Verhandlungen zur Durchführung der Schuldenregelung und der Aufstellung des Entschuldungsplans beauftragen kann.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 20. Februar 1937*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) wird verordnet:

Artikel I

Vorschriften zur Durchführung der §§ 37a, 37b des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

§ 1

(1) Die auf Grund der §§ 37a, 37b des Devisengesetzes getroffenen Anordnungen (Sicherungsanordnungen), die einer Vollziehung bedürfen, werden von der Stelle, die sie erlassen hat, vollzogen. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann die Vollziehung der von ihr getroffenen Sicherungsanordnungen einer Devisenstelle übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen können bei der Vollziehung der Sicherungsanordnungen die Zoll- und Steuerfahndungsstellen, die Hauptzollämter und die Ortspolizeibehörden um Amtshilfe ersuchen. Auf die Durchführung der Amtshilfe finden die für diese Stellen und Behörden allgemein geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung.

§ 2

(1) Die Amtsträger der Devisenstellen, der Reichszollverwaltung und des Steuerfahndungsdienstes können unter den im § 37a des Devisengesetzes genannten Voraussetzungen bei Gefahr im Verzuge vorläufige Sicherungsanordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind. § 37a Abs. 2 des Devisengesetzes und § 1 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23. Februar 1937.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Devisenstelle einzuholen. Soweit die Devisenstelle die vorläufige Sicherungsanordnung aufhebt, hat sie dies dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Betroffene hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, die auf Grund der §§ 37a, 37b des Devisengesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften getroffen werden, soweit nicht die Maßnahmen als von vornherein unbegründet aufgehoben werden. Mehrere Betroffene haften als Gesamtschuldner. Die Erstattung von Kosten, die dem Betroffenen entstehen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Devisenstelle fest. Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid kann binnen zwei Wochen die Erinnerung bei der Devisenstelle eingelegt werden. § 246 Abs. 1, 2 und § 249 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Einziehung der Kosten obliegt nach näherer Anweisung durch den Reichsminister der Finanzen dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Betroffenen nach dem Einkommen zuständig ist (vgl. § 73a der Reichsabgabenordnung). Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Kosten im Rechtsmittelverfahren finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 4

§ 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) in der Fassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 dieses Paragraphen und im § 1 aufgeführten Papiere kann die zollamtliche Abfertigung erfolgen, wenn die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren devisenmäßig nicht behandelt wird."

§ 5

Die Vorschrift des § 4 dieser Verordnung tritt rückwirkend am 15. Januar 1937, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung Arbeitsloser. Vom 22. Februar 1937*).

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Abweichend von § 119 Abs. 1 Halbsatz 1 und § 128 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung treten für die Berechnung des Grundlohns in der Krankenversicherung Arbeitsloser (§§ 117 bis 128 des Gesetzes) an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse über die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen vom 20. Juni 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 115), vom 29. Oktober 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 225) und vom 30. Dezember 1932 (Reichsarbeitsbl. 1933 S. I 2) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23. Februar 1937.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1937 | Nr. 27

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Erste GewStDVO)

Vom 26. Februar 1937

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes

§ 1

Gewerbebetrieb im Umherziehen

Soweit ein stehender Gewerbebetrieb vorliegt, darf weder eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbesteuer) noch eine Steuer vom Wanderlagerbetrieb (Wanderlagersteuer) erhoben werden.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Zu den Hoheitsbetrieben gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(3) Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

§ 3

Organgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 4

Abwicklung und Konkurs

(1) Ein Unternehmen, das aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Abwicklung.

(2) Das Weiterbestehen eines Gewerbebetriebs wird für die Zwecke der Gewerbesteuer durch die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht berührt.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 5

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Zum § 3 des Gesetzes

§ 6

Zündwarenmonopol

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes gilt nicht für die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

§ 7

Gemeinnützigkeit

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Unternehmen, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse betrieben werden, dienen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgen und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsgemäß und tatsächlich 4 vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, 4 vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 8

Krankenanstalten

(1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Präsident des Landesfinanzamts als Höchstsatz bezeichnet hat.

2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(6) Vor Festsetzung der Höchstsätze hat der Präsident des Landesfinanzamts zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die Landesregierung,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(8) Privatkrankenanstalten gehören nur dann zu den Krankenanstalten im Sinn der Absätze 2 bis 7, wenn sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 9

Pensionskassen und ähnliche Kassen

Pensionskassen und ähnliche Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 10

Steuerfreiheit für neue Unternehmen

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Unternehmen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse für eine von ihm zu bestimmende Zeit von der Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu befreien. Voraussetzung ist, daß dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird und der Steuerausfall der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2) Ob ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft im Sinn des Absatzes 1 vorliegt, wird im Einzelfall durch den Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Die Freistellung von der Gewerbesteuer darf nicht gewährt werden, wenn das neue Unternehmen in unmittelbarem Wettbewerb mit einem Unternehmen steht, das am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden hat (§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 491).

§ 11

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zum § 4 des Gesetzes

§ 12

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken (§ 12 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung), so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 13

Hebeberechtigte Gemeinde bei Gewerbetreibenden auf Schiffen

Wird für einen Gewerbebetrieb eine Betriebstätte auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Schiff unterhalten, so ist insoweit hebeberechtigt die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt. Das gilt nicht bei Kauffahrteischiffen, die zwar in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind, aber im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Zum § 7 des Gesetzes

§ 14

Gewinn

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Bei Personengesellschaften gehören zum Gewinn auch die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 15

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Unternehmen im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die einzelnen Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Entsprechendes gilt bei Unternehmen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zum § 8 des Gesetzes

§ 16

Begriff der wesentlichen Beteiligung

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 8 Ziffer 6 des Gesetzes sind nur natürliche Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 17

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Kreditinstituten im Sinn des § 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

§ 18

Stillhalteschulden

Schulden, die den Gegenstand einer mit Zustimmung der Reichsbank getroffenen Vereinbarung zwischen Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner (sogenannte Stillhalteabkommen) bilden, gehören nicht zu den Dauerschulden.

§ 19

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 vom Hundert des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden oder ihrer Zinsen zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

Zum § 9 des Gesetzes

§ 20

Grundbesitz

Für die Kürzung des Gewinns nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes ist die Frage, ob und inwieweit Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt.

§ 21

Wohnungs- und Baugenossenschaften

Die Vorschrift des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

§ 22

Wesentliche Beteiligung an Grundstücksgesellschaften

(1) Eine Person ist an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

(2) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen. Eine natürliche Person gilt auch dann als wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 23

Maßgebender Einheitswert

(1) Maßgebend ist der Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der dem Beginn des Erhebungszeitraums unmittelbar vorangeht. Der Einheitswert des Hauptfeststellungszeitpunkts ist nur dann maßgebend, wenn er mindestens fünf Vierteljahre vor dem Beginn des Erhebungszeitraums liegt.

(2) Gehört der Grundbesitz, für den der Einheitswert festgestellt worden ist, nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des § 20, so ist der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zum § 11 des Gesetzes

§ 24

Hausgewerbetreibende

(1) Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebstätte in Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten, wobei die Personen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten. Die Vergünstigung des § 11 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Hausgewerbetreibende, wenn der nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat.

(2) Die Vergünstigung des § 11 Absatz 2 des Gesetzes gilt auch für Zwischenmeister, wenn der abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat. Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Zum § 12 des Gesetzes

§ 25

Gewerbekapital bei Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Bei Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Das nach Absatz 1 ermittelte Gewerbekapital ist der Festsetzung des Steuermeßbetrags so lange zugrunde zu legen, bis ein nach § 23 maßgebender Einheitswert festgestellt ist.

Zum § 14 des Gesetzes

§ 26

Gewerbesteuererklärung

Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4 000 Reichsmark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 Reichsmark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

   Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

§ 27

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Wird die Steuererklärungsfrist nicht gewahrt, so kann das Finanzamt einen Zuschlag (§ 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu 10 vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist.

Übergangsbestimmungen

§ 28

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bei Zentralen von Genossenschaften, auch wenn diese nicht eingetragene Genossenschaften sind, gelten für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 die folgenden Übergangsvorschriften:

1. Der Gewinn ist nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) zu ermitteln. Dabei sind nicht mehr anzuwenden:
   a) die Vorschriften über den Verlustvortrag,
   b) die Vorschriften über die Befreiung einzelner Arten von Einkünften (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925).

   Es gelten dagegen die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 und § 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1031, 1005).

2. Die Einrichtungen der Kreditgenossenschaften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen (Abschnitt VII des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1203), sind von der Gewerbesteuer befreit.
3. **Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Geschäftsguthaben der Genossen nicht hinzuzurechnen (Verordnung über die Bewertung des Vermögens von Genossenschaften vom 5. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 907).**

§ 29

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Für das Rechnungsjahr 1937 sind von der Gewerbesteuer befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und der sie ergänzenden Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sind,
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,
3. die von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

§ 30

Warenhaussteuer

Besteht Streit darüber, ob eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Warenhaussteuer (§ 11 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) unterliegt, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die landesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Gemeindeabgaben.

Berlin, 26. Februar 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung preußischer Pachtschutzvorschriften und über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter im Saarland.

Vom 26. Februar 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und auf Grund des § 12 Satz 1 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Die Vorschriften der preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Preuß. Gesetzsamml. S. 177) und der preußischen Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 25. Januar 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) werden in deren jetzt geltender Fassung im Saarland eingeführt.

(2) Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

Artikel II

Zu gemeinschaftlichen Pachteinigungsämtern werden bestimmt:

1. das Amtsgericht Saarbrücken
für die Bezirke der Amtsgerichte Saarbrücken, Völklingen, Sulzbach, St. Ingbert und Blieskastel;

2. das Amtsgericht Saarlautern
für die Bezirke der Amtsgerichte Saarlautern, Merzig und Lebach;

3. das Amtsgericht Neunkirchen
für die Bezirke der Amtsgerichte Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel, Tholey und Homburg.

Berlin, den 26. Februar 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1937	Nr. 28

Zweite Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes. Vom 27. Februar 1937.

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

§ 1 des Brotgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bei Brot und anderen Backwaren ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl, Kartoffeltrockenerzeugnissen, Trockenmagermilch und von Mahlerzeugnissen des Maises bis zu einer Gesamtmenge von 10 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Roggens oder Weizens ohne Kenntlichmachung erlaubt. Die Verwendung von Backhilfsmitteln und von frischer Magermilch wird durch diese Vorschrift nicht berührt."

Berlin, den 27. Februar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren und zur Ergänzung der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Ablösungsverordnung).

Vom 27. Februar 1937.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren

Artikel 1

(1) Beteiligte Forderungen, die durch eine mündelsichere Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, werden auf Verlangen des Gläubigers mit Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 des Gesetzes) abgelöst, es sei denn, daß der Gläubiger die Ablösung in bar nach § 85 des Gesetzes oder nach Artikel 52 Abs. 1 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) verlangen kann. Das Recht des Gläubigers auf Ablösung tritt an die Stelle des Rechtes, nach §§ 83, 84 Nr. 3 des Gesetzes die Übernahme der Forderung durch eine Pfandbriefanstalt gegen Gewährung von Schuldverschreibungen zu verlangen.

(2) Wird die Forderung abgelöst, so beträgt die Verzinsung einschließlich Verwaltungskostenbeitrag $4^1/_2$ vom Hundert. Der in Schuldverschreibungen nicht darstellbare Forderungsbetrag ist ohne Abzug in bar abzulösen.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften, durch die das Recht auf Ablösung nichtmündelsicherer Forderungen mit Ablösungsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird, sind entsprechend anzuwenden; jedoch können die Gläubiger der im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Forderungen die Ablösung verlangen.

(2) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen können die Ablösung nicht verlangen.

Artikel 3

Für die Ablösung mündelsicherer Rechte mit Ablösungsschuldverschreibungen gilt § 19 des Gesetzes sinngemäß. Die Vorschriften über das Erlöschen der Forderungen und die Entstehung einer Entschuldungsrente bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark (Kleinbetrieben) und bei überschuldeten Erbhöfen finden auf die Ablösung nach dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Gläubiger können die Ablösung nach dieser Verordnung einstweilen nur für Forderungen bis zu 3000 Reichsmark, bei einem höheren Forderungsbetrage nur in Höhe von 50 vom Hundert der Forderung, mindestens jedoch in Höhe von 3000 Reichsmark verlangen. Übersteigt die Forderung den Betrag von 3000 Reichsmark um nicht mehr als 300 Reichsmark, so wird sie in voller Höhe abgelöst.

(2) Bei der Ablösung in Höhe von 50 vom Hundert der Forderung ist der abzulösende Betrag auf volle 100 Reichsmark aufzurunden. Die Forderung und das für sie bestellte Grundpfandrecht werden in den abgelösten und den nicht abgelösten Betrag geteilt; der abgelöste Teil geht dem nicht abgelösten im Range vor.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über eine weitere Durchführung der Ablösung zu treffen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Ablösung kann nur während des Verfahrens bei der Entschuldungsstelle gestellt werden. Die Ablösung ist nur zulässig, wenn sie im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich vorgesehen ist. Wird ein Betrieb im Wege der Selbstentschuldung (§ 81 des Gesetzes) entschuldet, so kann der Antrag auf Ablösung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Eintragung des Entschuldungsvermerks gestellt werden.

(2) Ist der Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich vor dem 1. Juni 1937 bestätigt oder ist der Betrieb vor diesem Zeitpunkt im Wege der Selbstentschuldung zum Entschuldungsbetrieb erklärt, so kann der Gläubiger, sofern er nicht auf das Recht der Übernahme seiner Forderung nach §§ 83, 84 Nr. 3 oder auf die Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen verzichtet hat, die Ablösung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1937 bei dem Entschuldungsamt verlangen. Die Ablösung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger die Barablösung nach § 85 des Gesetzes oder nach Artikel 52 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung hätte verlangen können.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet das Entschuldungsamt über den Antrag des Gläubigers durch Beschluß. Es bestimmt gleichzeitig gegebenenfalls die Fälligkeitszeitpunkte für die wiederkehrenden Leistungen in Angleichung an die Fälligkeitszeitpunkte der bereits auf dem Entschuldungsbetriebe ruhenden Entschuldungshypotheken (Artikel 5 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 366). Das Grundbuchamt hat die Rechtswirkungen der Ablösung auf Ersuchen des Entschuldungsamts in das Grundbuch einzutragen. Einer Berichtigung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs bedarf es nicht.

(4) Maßgebend für die Ablösung in den Fällen des Absatzes 2 ist der Betrag der Forderung, der nach Abzug der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses entrichteten Tilgungsbeträge verbleibt. Ergibt sich bei dem nach Artikel 4 Abs. 1 nicht abgelösten Teil einer Forderung oder bei einer voll abgelösten Forderung ein Spitzenbetrag von nicht mehr als 5 Reichsmark, so wird er gestrichen; Spitzenbeträge über 5 Reichsmark werden auf volle 10 Reichsmark aufgerundet. Für die abgelöste Forderung und die nach Ablösung verbleibende Restforderung beginnt der Tilgungslauf mit dem ersten auf die Ablösung folgenden Zinsabschnitt neu.

Artikel 6

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch im Osthilfeverfahren, soweit sich nicht aus diesem Artikel etwas anderes ergibt.

(2) Die Ablösung ist bei dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) zu beantragen; die Entscheidung über den Antrag trifft der Kommissar. Für die Durchführung und die Rechtsfolgen der Ablösung gelten die Vorschriften der Schuldenregelungsgesetzgebung. Soweit danach die Entschuldungsstelle Aufgaben wahrzunehmen hat, bestimmt der Kommissar für die Osthilfe hierfür eine Kreditanstalt; die Kreditanstalt ist verpflichtet, die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen

Artikel 7

Artikel 1 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 366) erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die von der Deutschen Rentenbank nach § 62 des Gesetzes auszugebenden Ablösungsschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stücken von 10, 20, 50, 100, 200, 500, 1000 und 3000 Reichsmark ausgegeben."

Artikel 8

Die im § 15 des Gesetzes vorgesehenen Hypotheken entstehen mit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs). Ist der Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestätigt, so entstehen die Hypotheken spätestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Berlin, den 27. Februar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Volkmar

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (II. AusfVO RJagdG) vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) muß es im Artikel 12 Abs. 2 Zeile 4 statt »Beschädigung« richtig heißen: »Beschäftigung«.

Ferner muß im Artikel 15 Abs. 2 unter b Zeile 4 das Wort »Zinksulphidzubereitungen« durch das Wort »Zinkphosphidzubereitungen« ersetzt werden.

Im Artikel 16 Abs. 5 müssen die Zeilen 1 bis 3 lauten:

»(5) Dem neuen Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Lebensbedingungen jagdbarer«.

Berlin, den 27. Februar 1937.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1937	Nr. 29

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

Vom 5. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamt beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichswirtschaftsminister anordnet; der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Behörden des Landes bei der Aufsicht mitwirken, und das Verfahren der Aufsichtsbehörden abweichend von diesem Gesetz regeln."

2. a) Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Erlaubnis wird, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs erteilt."

b) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,
3. die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis anerkannt oder verneint werden kann. Er kann ferner Anordnungen treffen über eine Mitwirkung des Reichsaufsichtsamts, soweit Landesbehörden über die Erteilung der Erlaubnis zu entscheiden haben, und das Verfahren abweichend von diesem Gesetz regeln.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird; in den Bedingungen

für die Rückgabe kann sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten, über die Sicherheit im Interesse der Versicherten zu verfügen."

c) Im § 13 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschrift:

„§ 8 gilt entsprechend."

d) Im § 14 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 8 gilt entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, ausreichend gewahrt sind."

e) Im § 112 Abs. 1 wird hinter „8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2" eingefügt „und 3".

3. a) § 66 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der Vorstand der Unternehmung hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservefonds) zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen der Deckungsrücklage (§ 65) entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

Erreichen die Bestände des Deckungsstocks nicht den der Berechnung der Deckungsrücklage entsprechenden Betrag (§ 65), so hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Deckungsstock zuzuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß dem Deckungsstock über die rechnungsmäßige Deckungsrücklage hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint.

Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur soweit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muß."

b) § 66 Abs. 2, 3 und 4 werden § 66 Abs. 5, 6 und 7; dementsprechend treten

im § 77 Abs. 2 an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 1" die Worte „§ 66 Abs. 1 bis 4",

im § 77 Abs. 4 an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 3" die Worte „§ 66 Abs. 6"

und an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 1" die Worte „§ 66 Abs. 1 bis 4",

im § 89 Abs. 3 an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 4" die Worte „§ 66 Abs. 7",

im § 110 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4"

die Worte „§ 66 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 7",

im § 135 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 66 Abs. 3 Satz 4"

die Worte „§ 66 Abs. 6 Satz 4".

4. a) Als § 81 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 81 a

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Geschäftsplan vor Abschluß neuer Versicherungsverträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) Dem § 112 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 81 a gilt sinngemäß auch für die Änderung der Bedingungen für an Bausparer gewährte Darlehen; die Aufsichtsbehörde soll dabei auf einen Ausgleich zwischen den Belangen der wartenden Bausparer und denen der Darlehnsnehmer hinwirken und auf die wirtschaftliche Lage der Darlehnsnehmer Rücksicht nehmen."

5. a) § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsaufsichtsamt entscheidet auf Grund mündlicher Beratung durch drei Mitglieder, darunter den Vorsitzer, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats,

1. ob eine Unternehmung der Aufsicht unterliegt (§ 2),
2. ob ein Geschäftsbetrieb zu erlauben ist (§§ 5 bis 8),
3. ob eine Bestandsveränderung zu genehmigen ist (§ 14),
4. ob die Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu genehmigen ist (§ 43),
5. ob die Fortsetzung einer Beteiligung zu untersagen ist (§ 82),
6. ob ein Geschäftsbetrieb zu untersagen ist (§ 87),
7. ob die Konkurseröffnung zu beantragen ist (§ 88),

8. ob nach § 89 Abs. 2 etwas anzuordnen ist,
9. sonst, wenn es der Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts anordnet."

b) Im § 93 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 Nr. 2 bis 6"
die Worte „Abs. 1 Nr. 2 bis 4".

c) § 94 Abs. 1 Satz 3 fällt fort, Satz 4 wird Satz 3.

d) Als § 95 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 95 a

Abweichend von dem im § 93 geregelten Verfahren kann das Reichsaufsichtsamt durch Verfügung entscheiden, wenn die Entscheidung einen kleineren Verein (§ 53) betrifft oder wenn in den Fällen des § 93 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dem Antrag stattgegeben werden soll. § 93 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

Gegen die Verfügung können die Beteiligten binnen einem Monat nach Zustellung Beschwerde einlegen, die innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen ist. § 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 endgültig. Für das Verfahren gelten § 93 Abs. 3 bis 5, 7 und § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend."

e) § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Hat das Reichsaufsichtsamt eine Ordnungsstrafe angedroht, so können sich die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung darüber beschweren. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 endgültig. Für das Verfahren gilt § 93 Abs. 3 bis 5 und 7 Satz 1 entsprechend."

Artikel II

§ 8 Abs. 3 Satz 2 findet auch Anwendung auf Sicherheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind.

München, den 5. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Vom 5. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

Pflanzenschutz

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und der Erzeugnisse von solchen Pflanzen im Inland und zur Verhütung ihrer Einschleppung aus dem Ausland erforderlichen Vorschriften und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Pflanzenschutz). Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf die Vorräte von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und von Erzeugnissen solcher Pflanzen. Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile von Pflanzen.

(2) Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Abwehr schädigender Einflüsse von Wasser, Abwasser, Rauch und Abgasen.

Bekämpfung im Inland

§ 2

(1) Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Inland und damit auch zur Verhütung ihrer Verschleppung im Inland und nach dem Ausland kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften und Anordnungen erlassen, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Einzelfall oder im allgemeinen erforderlich sind; er kann insbesondere

1. für den Fall des Auftretens oder im Fall des Verdachts des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen eine Anzeige- oder Auskunftspflicht anordnen;
2. die zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallsverdachts notwendigen Untersuchungen von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrs- oder Beförderungsmitteln sowie von Vorratsbeständen anordnen;
3. die Überwachung von Baumschulen, Gartenbau- oder Saatzuchtbetrieben oder von sonstigen Betrieben, die Bestände von Pflanzgut, Sämereien, Wirtschaftsdünger oder organischer Erde für Handelszwecke halten, auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen;

4. die Überwachung von Speicher- oder Lagerräumen, Mühlen, Ausstellungen oder Märkten auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie über die Entseuchung oder Reinigung von Speicher-, Lager- oder sonstigen Räumen treffen;

5. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Inland anordnen;

6. die Vernichtung befallener oder kranker sowie befalls- oder krankheitsverdächtiger Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen und die Entseuchung des Bodens oder von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, von Räumen sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen anordnen;

7. die Anwendung bestimmter Verfahren oder Mittel für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen vorschreiben oder verbieten;

8. bestimmte Fruchtfolgen vorschreiben und den Anbau einzelner Pflanzensorten verbieten oder anordnen;

9. die Nutzung befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke untersagen oder beschränken;

10. bestimmte Gebiete als befallen, als befallsverdächtig oder als befallsgefährdet erklären, ihre Abgrenzung vornehmen, ihr Betreten verbieten und die zur Absperrung notwendigen Maßnahmen treffen;

11. den Verkehr und Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, mit organischer Erde, Wirtschaftsdünger oder sonstigen Gegenständen über die Grenzen der gemäß Nr. 10 bestimmten Gebiete untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert;

12. den Handel mit Mitteln oder Geräten für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen regeln;

13. die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung regeln;

14. den Verkehr und Handel mit Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge oder Träger von Schädlingen oder Krankheiten anzusehen sind, untersagen oder, soweit wissenschaftliche oder andere Zwecke es erfordern, unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;

15. Vorschriften über den Schutz und die Verwendung von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

§ 3

Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen aus dem Ausland kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften und Anordnungen erlassen, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im allgemeinen oder im Einzelfall erforderlich sind; er kann insbesondere

1. die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten oder Schädlinge in Frage kommen, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zulassen; das gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge in Frage kommen;

2. die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände (Nr. 1) an den Einlaßstellen auf den Befall mit Krankheiten oder Schädlingen auf Kosten des Einführenden vorschreiben;

3. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen anordnen;

4. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnen;

5. die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von sonstigen Gegenständen, durch die Krankheiten oder Schädlinge eingeschleppt werden können, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen.

Abschnitt II

Organisation des Pflanzenschutzes

Mitwirkung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

§ 4

Der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge, die Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern (§ 5), die Aufstellung von Richtlinien für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen sowie die Beratung der mit der Regelung und Durchführung des Pflanzenschutzes betrauten Stellen, insbesondere der Pflanzenschutzämter.

Pflanzenschutzdienst, Pflanzenschutzämter

§ 5

(1) Der Reichsbauernführer richtet nach den Richtlinien, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt, einen Pflanzenschutzdienst ein, dessen Träger die bei jeder Landesbauernschaft zu errichtenden Pflanzenschutzämter sind. Den Aufbau des Pflanzenschutzdienstes regelt der Reichsbauernführer durch Anordnung; sie bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes folgenden Tage in Kraft.

(2) Den Pflanzenschutzämtern obliegt, soweit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder auf seine Weisung die nachgeordneten Behörden nicht etwas anderes bestimmen,

1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten und über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Beratung und Anleitung der Bevölkerung in Fragen des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung;
2. die Überwachung der Kulturen sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf den Befall mit Krankheiten und Schädlingen, soweit nicht diese Aufgabe dem Pflanzenbeschaudienst vorbehalten ist (§ 6);
3. die regelmäßige Berichterstattung an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie die unverzügliche Meldung an die genannte Behörde im Fall des Auftretens von besonders gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen oder bei besonders zahlreichem Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen;
4. die technische Durchführung und Überwachung der auf Grund des § 2 angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen;
5. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte sowie bei der Prüfung von Pflanzensorten auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge.

(3) Ist die technische Durchführung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von einer nachgeordneten Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahme dem Pflanzenschutzdienst übertragen, so kann die untere Verwaltungsbehörde, falls sie dies mit Rücksicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung für unumgänglich hält und ein Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt nicht zu erzielen ist, bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen über die Art der Durchführung treffen. Sie hat unverzüglich die endgültige Entscheidung derjenigen Behörde einzuholen, die die Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet hat.

(4) Die Pflanzenschutzämter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und die Richtlinien der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Pflanzenbeschau

§ 6

(1) Für die Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, wird ein Reichspflanzenbeschaudienst eingerichtet, dessen Aufbau und Aufgaben der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt.

(2) Dem Reichspflanzenbeschaudienst obliegt auch die für die Ausfuhr aus Gründen des Pflanzenschutzes vorgeschriebene Überwachung von Baumschulen, Gartenbau-, Weinbau- und Saatzuchtbetrieben sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen.

Abschnitt III

Pflichten und Rechte der Betroffenen

Pflichten bei der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen

§ 7

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen; sie haben die Überwachung der Durchführung der Bekämpfung, soweit diese ihnen selbst obliegt, und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst oder andere damit beauftragte Stellen sowie die Überwachung ihrer Betriebe durch den Reichspflanzenbeschaudienst (§ 6 Abs. 2) zu dulden. Zu diesem Zweck ist den Personen, die mit der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen beauftragt sind, der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Speicher- oder Lagerräumen, Verkehrs- und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

(2) Kommen die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in Verkehr gebracht, so kann das Pflanzenschutzamt oder sonstige mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen ihre Beseitigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8

Die nachgeordneten Behörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Unkosten heranziehen; sie setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilsmäßig auf die Betroffenen.

Entschädigung

§ 9

(1) Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Im Fall unbilliger Härte, insbesondere bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, ist aus Reichsmitteln eine angemessene Entschädigung für den bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Schaden zu gewähren, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden oder der Wert der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder der Ertrag des Bodens durch die Bekämpfungsmaßnahmen gemindert wird. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene oder sein Rechtsvorgänger Anordnungen nicht befolgt hat.

(3) Über die Gewährung einer Entschädigung (Abs. 2) und ihre Höhe entscheiden der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Rechtsmittel

§ 10

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Anordnungen eines Pflanzenschutzamts oder einer sonstigen mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Stelle sowie das Beschwerdeverfahren werden im Verordnungswege geregelt.

Gebühren

§ 11

(1) Für die bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr vorzunehmenden Untersuchungen und Maßnahmen, für die Überwachung der Kulturen gemäß § 6 Abs. 2 sowie für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen werden vom Reich Gebühren erhoben. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Voraussetzung und Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gebühren werden vom Reich vereinnahmt.

Abschnitt IV
Schlußvorschriften

Beitreibung

§ 12

Die auf Grund des § 8 festgesetzten Unkosten sowie die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 entstandenen Kosten werden auf Antrag der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, der Pflanzenschutzämter oder der sonstigen mit der Erhebung beauftragten Stellen von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Strafen

§ 13

(1) Wer den auf Grund des § 2 erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen oder den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in besonderen Fällen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark und Haft oder eine dieser Strafen androhen. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschriften gelten nicht, soweit sich aus der Vorschrift des Absatzes 2 etwas anderes ergibt.

(2) Bezieht sich die Zuwiderhandlung auf eine nach § 3 Nrn. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erlassene Vorschrift oder Anordnung, so wird die Zuwiderhandlung als Bannbruch bestraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohten Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafe in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§ 14

Wer absichtlich Krankheiten oder Schädlinge in das Inland verbringt oder im Inland verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

§ 15

(1) Neben den nach § 13 Abs. 1 und § 14 genannten Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Durchführung des Gesetzes

§ 16

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 17

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 16 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft; den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er kann die Vorschriften zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft setzen und das Inkrafttreten auf Teile des Reichsgebiets beschränken.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wann die auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes erlassenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des Reichs, der Länder und ihrer Verwaltungsbehörden außer Kraft treten.

(3) Die auf dem Gebiete der Reblausbekämpfung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

München, den 5. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen

Vom 1. März 1937

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes wird zur Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer. Die Steuer wird nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Begriff

Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet wird.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Die Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts bleiben unberührt.

(2) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

§ 4

Besteuerungsmaßstab

Besteuerungsmaßstab ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten). Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt stets einhalb vom Hundert des Entgelts.

§ 6

Gesamtumsatz

Ein nach den Vorschriften dieser Verordnung besteuerter oder steuerfreier Umsatz wird nicht zum Gesamtumsatz gerechnet (Hinweis auf § 4 Ziffer 4, § 7 Absätze 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes).

§ 7

Haftung

Für die dieser Verordnung gemäß zu entrichtende Umsatzsteuer haftet der Erwerber des Geschäfts. § 116 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 8

Fälligkeit von Umsatzsteuerschulden

Die auf den Vorgang der Geschäftsveräußerung im ganzen sich gründenden Umsatzsteuern werden mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist auf Geschäftsveräußerungen anzuwenden, bei denen das Umsatzgeschäft nach dem 31. März 1937 abgeschlossen worden ist.

Garmisch-Partenkirchen, 1. März 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 3. März 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 ist die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zu streichen;

b) in Abs. 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, bis 31. Mai 1937	frei

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 4. März 1937.

2. In der Tarifnr. 25 (Zuckerrüben usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für zerkleinerte Zuckerrüben, getrocknet (gedarrt), zu bewilligen.		

3. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1 und 2 ist jeweils an Stelle von „31. März 1937" zu setzen „30. September 1938";

b) in der Anmerkung 3 sind die Worte „bis zum 31. März 1937" zu streichen.

4. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. März 1937" zu setzen „30. September 1938".

5. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1937" zu setzen „30. September 1938".

6. In der Tarifnr. 161 Abs. 3 (Fischmehl usw.) ist hinter dem Wort „Griebenkuchen;" einzufügen:

Leimkäse (Rückstand von der Leimsiederei);

7. In der Tarifnr. 172 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Ölsäure, harzsäurehaltig und aus Tallöl gewonnen	frei	12

8. In der Tarifnr. 844 ist die Anmerkung zu Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) zu streichen und am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen, Abfälle und Bruchaluminium, bis 30. September 1937	frei	

9. In Abschnitt 17 sind zu streichen:

a) am Schlusse des Unterabschnitts B die Anmerkung zu B (Dem Aluminium gleich behandelt usw.);

b) am Schlusse des Unterabschnitts F die Anmerkung zu F (Dem Nickel gleich behandelt usw.).

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) ist wie folgt zu ändern:

In der Nummer des Zolltarifs aus 161 ist in Abs. 2 hinter dem Wort „Griebenkuchen;" einzufügen:

Leimkäse (Rückstand von der Leimsiederei);

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften in § 1 Nr. 2, 7, 8 und 9, die am 15. März 1937 in Kraft treten.

Berlin, 3. März 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Spitta

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.
Vom 4. März 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Einziger Artikel

Der § 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) wird mit Wirkung vom 1. November 1936 wie folgt geändert:

a) Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Pompelmusen, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;".

b) Die Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs."

Berlin, den 4. März 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung.

Vom 5. März 1937.

Auf Grund der §§ 80, 86 und 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird verordnet:

§ 1

Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte

(1) Die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte müssen, abgesehen von dem Erfordernis der Abstammung nach § 60 Abs. 2 und § 40 des Gesetzes, das 30. Lebensjahr vollendet haben; die tierärztlichen Mitglieder der tierärztlichen Bezirksgerichte müssen außerdem der Tierärztekammer unterstehen, für die das Bezirksgericht gebildet ist.

(2) Als Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes nicht Mitglieder eines tierärztlichen Berufsgerichts sein können, sind anzusehen der Reichstierärzteführer, sein ständiger Stellvertreter, die Leiter der Untergliederungen und Verwaltungsstellen der Reichstierärztekammer sowie deren ständige Stellvertreter.

(3) Mitglied eines tierärztlichen Berufsgerichts können ferner nicht Personen sein, die von der Reichstierärztekammer oder ihren Untergliederungen und Verwaltungsstellen hauptberuflich angestellt sind.

§ 2

Verpflichtung

(1) Die Vorsitzenden der tierärztlichen Berufsgerichte sind vor ihrer Dienstleistung von der Aufsichtsbehörde auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

(2) Die Verpflichtung der Beisitzer nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes geschieht ebenfalls durch Handschlag an Eides Statt.

§ 3

Ruhen der Amtsausübung

Wenn gegen ein Mitglied eines tierärztlichen Berufsgerichts wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eröffnet ist, kann das Mitglied während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Dienststrafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Parteigerichtsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes eröffnet worden ist, oder wenn die Verwaltungsbehörde gegen das Mitglied ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes erlassen hat, oder wenn die Befugnis des Mitglieds zur Berufsausübung nach § 7 des Gesetzes ruht.

§ 4

Erlöschen des Amts

(1) Das Amt eines Mitglieds eines tierärztlichen Berufsgerichts erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt ist,
2. aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen oder aus dem Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund ausgeschlossen ist.

(2) Das Amt eines tierärztlichen Mitglieds eines tierärztlichen Bezirksgerichts erlischt, wenn das Mitglied der Tierärztekammer, für die das Bezirksgericht gebildet ist, nicht mehr untersteht.

§ 5

Ablehnung des Beisitzeramts

(1) Ein Tierarzt kann die Übernahme des Beisitzeramts nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amts nicht zugemutet werden kann,
4. in den fünf vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines tierärztlichen Berufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Reichstierärztekammer.

§ 6

Ersatzmitglieder

Erlischt das Amt eines Mitglieds eines tierärztlichen Berufsgerichts (§ 4) oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grunde vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 7

Stellvertreter

Die Vorschriften für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte gelten entsprechend für die Stellvertreter.

§ 8

Bildung mehrerer Kammern oder Senate

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Bedarfsfalle bei den tierärztlichen Bezirksgerichten mehrere Kammern und bei dem Tierärztegerichtshof mehrere Senate bilden. Er bestimmt in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz einen geschäftsleitenden Vorsitzenden.

(2) Die Geschäfte werden auf die einzelnen Kammern oder Senate nach einem durch die Vorsitzenden gemeinschaftlich für jedes Kalenderjahr im voraus aufzustellenden Plane verteilt. Der Plan ist der Aufsichtsbehörde und der Reichstierärztekammer durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden einzureichen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhören der Reichstierärztekammer zulassen, daß Kammern eines tierärztlichen Bezirksgerichts an einem anderen Ort als dem Sitz der Tierärztekammer gebildet werden (auswärtige Kammern).

§ 9

Bezeichnung der Berufsgerichte

Die tierärztlichen Bezirksgerichte führen die amtliche Bezeichnung „Tierärztliches Bezirksgericht" unter Beifügung der Bezirksbezeichnung der Tierärztekammer. Auswärtige Kammern (§ 8 Abs. 3) fügen außerdem das Wort „Kammer" mit dem Namen des Ortes bei, an dem sie ihren Sitz haben. Der Tierärztegerichtshof führt die amtliche Bezeichnung „Der Deutsche Tierärztegerichtshof".

§ 10

Ausfertigung von Urkunden

Die von den tierärztlichen Berufsgerichten auszustellenden Urkunden vollzieht der Vorsitzende. Für die Siegelführung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11

Geschäftsstellen der Berufsgerichte

(1) Für jedes tierärztliche Berufsgericht und für jede auswärtige Kammer (§ 8 Abs. 3) wird eine Geschäftsstelle errichtet.

(2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem geschäftsleitenden Vorsitzenden des Gerichts nach Maßgabe einer vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Geschäftsordnung. Bei auswärtigen Kammern regelt der geschäftsleitende Vorsitzende die Aufsicht.

(3) Die Reichstierärztekammer bestellt im Benehmen mit dem geschäftsleitenden Vorsitzenden die Bürokräfte und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 12

Kostenfestsetzung und Vollstreckung

(1) Die Kosten des Verfahrens setzt der Vorsitzende des tierärztlichen Bezirksgericht fest; die Festsetzung ist vollstreckbar.

(2) Er ordnet die Vollstreckung der Geldbußen und Kosten an und bewirkt auch die Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung nach § 52 Abs. 3 des Gesetzes.

(3) Die Vollstreckung der Geldbußen und Kosten obliegt der zuständigen Gemeinde.

§ 13

Antrag des Beschuldigten auf Eröffnung des Verfahrens

Ein Tierarzt kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr stellen, wenn er gegen die erstinstanzliche Bestrafung durch die Reichstierärztekammer (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) das zulässige Rechtsmittel eingelegt hat oder wenn die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 14

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Tierärztekammern und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der tierärztlichen Bezirksgerichte wird in Preußen den Oberpräsidenten — für Berlin dem Stadtpräsidenten —, im übrigen den obersten Landesbehörden übertragen. Für die Zuständigkeit ist der Sitz der Tierärztekammer maßgebend.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden führen auch die Aufsicht über die tierärztlichen Bezirksvereinigungen des Kammerbezirks.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die Vollstreckung der von den bisherigen tierärztlichen Standes- (Berufs-) Gerichten verhängten Geldstrafen sowie der Verfahrenskosten richtet sich nach den Vorschriften der Reichstierärzteordnung.

§ 16

(1) Die Bestimmungen der Reichstierärzteordnung über die Bestrafung von Berufsvergehen und der

dazu erlassenen Durchführungsvorschriften gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem ein Berufsvergehen begangen ist.

(2) Die Verfahren, die am 1. Juli 1936 noch bei den tierärztlichen Standes- (Berufs-) Gerichten erster Instanz anhängig waren, gehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in der Lage, in der sie sich befinden, an das tierärztliche Bezirksgericht über. In den anderen Fällen entscheidet die Reichstierärztekammer auf Grund der an sie abzugebenden Vorgänge über das weitere Verfahren. Sie kann das Verfahren einstellen, selbst eine Strafe nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes verhängen oder die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen. Auch der Beschuldigte kann diesen Antrag stellen. § 13 gilt entsprechend. Wird die berufsgerichtliche Entscheidung beantragt, so geht das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, auf das tierärztliche Bezirksgericht über.

(3) Verfahren, die infolge Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Tierärztegerichtshof über. War eine Strafe durch Beschluß eines Standes- (Berufs-) Gerichts erster Instanz verhängt, so entscheidet der Tierärztegerichtshof ohne Hauptverhandlung durch Beschluß.

Berlin, den 5. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1937	Nr. 30

Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.
Vom 9. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, in von ihm zu bestimmenden Gebieten, insbesondere an der Reichsgrenze, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern alle Maßnahmen zu treffen, die für eine wirksame Sicherung der Reichsgrenze und des Reichsgebiets erforderlich sind.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, gegen Angehörige eines fremden Staates und gegen deren Vermögen Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, sofern dieser Staat gegen Reichsangehörige oder ihr Vermögen Maßnahmen trifft, die nach deutschem Recht gegen die Angehörigen dieses Staates oder ihr Vermögen nicht getroffen werden können.

(2) Diese Maßnahmen des Reichsministers des Innern bedürfen jeweils der Zustimmung des zuständigen Reichsministers, des Reichsministers des Auswärtigen und des Stellvertreters des Führers.

§ 3

Die nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen binden die Verwaltungsbehörden und die Gerichte.

Berlin, den 9. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über die Amtszeit der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper.

Vom 9. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Amtszeit der auf Grund des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) gebildeten Selbstverwaltungskörper der Gemeindeverbände wird bis auf weiteres verlängert.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für die Amtszeit der Mitglieder der Kreisausschüsse der preußischen Landkreise sowie der Kreisräte und Kreistage der württembergischen Kreisverbände.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte.

Vom 9. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates (§ 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird bis zum 30. April 1938 verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 8 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben findet nicht statt.

Berlin, den 9. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung).

Vom 6. März 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Das den Landesbehörden übertragene Recht, öffentliche Lotterien und Ausspielungen zu genehmigen, geht auf den Reichsminister des Innern über mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind:

1. der Reichs- und Preußische Minister des Innern mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, wenn die Lotterie oder Ausspielung über das Gebiet eines Landes hinaus durchgeführt werden soll;
2. die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmte Behörde mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, wenn die Lotterie oder Ausspielung nur innerhalb eines Landes durchgeführt werden soll und nicht die Zuständigkeit der Kreis- oder Ortspolizeibehörde gegeben ist;
3. die Kreispolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Ortspolizeibehörde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen;
4. der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, wenn die Lotterie oder Ausspielung von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden soll.

§ 2

Eine Lotterie oder Ausspielung darf nur genehmigt werden, wenn

1. für ihre Veranstaltung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
2. ihr Ertrag Zwecken zugute kommt, die allgemeiner Billigung sicher sind,
3. der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und
4. der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet.

§ 3

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten (Losbrieflotterie), soll grundsätzlich nicht genehmigt werden; sie darf nur genehmigt werden, wenn neben den im § 2 geforderten Voraussetzungen besondere Gründe die Genehmigung rechtfertigen.

§ 4

Eine Lotterie oder Ausspielung mit steigenden Gewinnaussichten innerhalb mehrerer Ziehungen oder mit Teillosen darf nicht genehmigt werden.

§ 5

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der in dem Preise für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten ist, oder bei der Lose in eßbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit eßbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen, darf nicht genehmigt werden.

§ 6

Die von den Landesbehörden für die Genehmigung von Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen erlassenen Vorschriften bleiben unbeschadet des § 9 Abs. 2 bis auf weiteres in Kraft; ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.

§ 7

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zur Veranstaltung von Lotterien oder Ausspielungen sind bis zum 30. April 1937 gültig.

§ 8

(1) Auf die Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie, die Sächsische Landeslotterie und die Hamburgische Staatslotterie findet diese Verordnung keine Anwendung

(2) Die Bestimmungen in den bestehenden Staatsverträgen, welche diese Lotterien betreffen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1937	Nr. 31

Inhalt

Hinterlegungsordnung.

Vom 10. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstellen werden den Amtsgerichten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskassen werden den Kassen der Justizverwaltung übertragen.

§ 2

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden von einem Zeitpunkt ab, den der Reichsminister der Justiz bestimmt, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Angelegenheiten von rechtlicher Schwierigkeit dem Richter zur Entscheidung vorlegen.

§ 3

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt. Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter; die Beschwerde ist erst gegen die Entscheidung des Richters gegeben.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Land- oder Amtsgerichtspräsident, dem die Dienstaufsicht zusteht.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist die weitere Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.

(4) Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten kann im Aufsichtsweg nicht angefochten werden.

(5) Ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen das Reich Klage auf Herausgabe im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht zuständig.

§ 4

Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigen Gründen an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, so entscheidet die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt
Annahme

§ 5

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 6

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, daß er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Dritter Abschnitt
Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 7

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Reichs über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Reichs über.

§ 8

Geld, das in das Eigentum des Reichs übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Zinsen werden nach Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und endigt mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht. Sie werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
2. Den Zinssatz bestimmt der Reichsminister der Justiz.
3. Beträge unter 100 Reichsmark, Pfennigbeträge und Zinsen werden nicht verzinst.

§ 9

(1) Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle ist berechtigt, durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten abschätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen zu lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 10

(1) Während der Hinterlegung werden folgende Geschäfte besorgt:

1. Die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, so kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Nr. 1 oder Nr. 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann die Hinterlegungsstelle statt dessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(2) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt:

1. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Deutschen Reichsanzeiger oder der vom Reichsminister der Justiz bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. wenn ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, daß die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(3) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, daß bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, daß hinterlegtes Geld zum Ankauf von Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

§ 11

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Vierter Abschnitt

Herausgabe

§ 12

Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 13

(1) Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen:

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Reich festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 14

(1) Ist die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten schriftlich abgegeben, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird; sie kann auch verlangen, daß die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 15

(1) Die Verfügung ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Reichsbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Reichsbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht des Reichs ausgeht

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.

§ 16

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, so kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens zwei Wochen setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle oder dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle hat die Beschwerde dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) vorzulegen; zu einer Änderung ihrer Entscheidung ist sie nicht befugt.

(3) Die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist nach Abs. 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 17

Das Reich ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

§ 18

Nach der Herausgabe kann das Reich nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 19

(1) In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Fall des § 382 mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit dem Erlaß des Urteils, durch das der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 20

In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Die Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist. Kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 21

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem zwanzig Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendigt ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Frist.

(3) Bei Hinterlegungen in Stiftungssachen sowie in Fideikommiß- und Fideikommißauflösungssachen findet Abs. 1 keine Anwendung, solange der Reichsminister der Justiz nicht ein anderes bestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 22

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 21 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, daß die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

§ 23

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Reich.

Sechster Abschnitt

Kosten

§ 24

(1) Bei der Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1) wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für jede angefangenen sechs Monate:

1. bei einer Hinterlegung von Anleihen oder Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder für jede angefangenen eintausend Reichsmark des Werts .... 25 Reichspfennig;

2. bei einer Hinterlegung von anderen Wertpapieren, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln für jede angefangenen eintausend Reichsmark des Werts,
   a) wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist, ... 25 Reichspfennig,
   b) wenn aus einem andern Grund hinterlegt ist, ... 50 Reichspfennig, handelt es sich jedoch um ausländische Wertpapiere, ... 75 Reichspfennig;
3. bei einer Hinterlegung von sonstigen Urkunden für jede Urkunde .... 20 Reichspfennig.

(3) Sind Wertpapiere verschiedener Art hinterlegt, so wird die Gebühr für jede Art besonders berechnet.

§ 25

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird erhoben:

1. in den Fällen der Zurückweisung
   eine Gebühr von 2 bis 200 Reichsmark,
2. in den Fällen der Zurücknahme
   eine Gebühr von 50 Reichspfennig bis 50 Reichsmark.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

(3) Die Gebühr wird von der Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, festgesetzt; von ihr werden auch etwa entstandene Auslagen angesetzt.

§ 26

Für die Kosten in Hinterlegungssachen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6, §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6, Abs. 2 und des § 140 der Kostenordnung sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch der Empfangsberechtigte, an den oder für dessen Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Reichs übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Vorschriften in Nr. 1 bis Nr. 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit derjenige, dem die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn auf Grund des § 117 der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um einen Beschuldigten mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und der Beschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Die Gebühr des § 24 und Schreibgebühren bleiben außer Ansatz, wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist und es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen fünftausend Reichsmark nicht übersteigt.
7. Die Gebühr des § 24 wird bei Urkunden spätestens am Schlusse des vierten Rechnungsjahrs nach der Hinterlegung und weiter am Ende jedes vierten Rechnungsjahrs fällig; das gleiche gilt bei der Hinterlegung in den besonderen Fällen der §§ 28, 29.
8. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Reich nicht, nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfahren.
9. Als Wert des Gegenstands gilt für Wertpapiere mit Nennbetrag dieser; steht der Nennbetrag zu dem Kurs- oder sonstigen Verkaufswert in einem auffälligen Mißverhältnis, so kann die Hinterlegungsstelle den Wert nach freiem Ermessen festsetzen; bei Ablösungsanleihen mit Auslosungsscheinen und bei Auslosungsscheinen allein gilt als Wert der Rückzahlungsbetrag (ohne Zinsen); bei Kostbarkeiten, die auf Grund des § 9 Abs. 2 abgeschätzt sind, gilt der dabei ermittelte Betrag als Wert des Gegenstands.
10. Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten bei der Hinterlegungsstelle entscheidet die Hinterlegungsstelle gebührenfrei. Gegen die Entschei-

dung der Hinterlegungsstelle ist nur die Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zulässig; die Kosten bestimmen sich in diesem Fall nach § 25.

11. An baren Auslagen werden außer den im § 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und § 140 der Kostenordnung bezeichneten Beträgen erhoben:
   a) die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 an Banken oder andere Stellen zu zahlen sind;
   b) die mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbundenen Postgebühren;
   c) Schreibgebühren für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Zahl von Stücken vorgelegt ist;
   d) die Schreib- und Postgebühren für die Anzeige nach § 11 Satz 2.

Siebenter Abschnitt

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 27

(1) Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind neben den Amtsgerichten auch die Staatsbanken Hinterlegungsstellen. Der Reichsminister der Justiz kann noch andere Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen bestimmen.

(2) Auf die Hinterlegung bei einer Staatsbank oder einem anderen Kreditinstitut ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 28

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

§ 29

(1) In Fällen, in denen Vermögensgegenstände, die zu einem Familienfideikommiß gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommißrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Fideikommißbehörde erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Fideikommißbehörde kann etwas anderes bestimmen.

(2) Entsprechendes gilt, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 30

(1) In den Fällen der §§ 28, 29 sind neben den Amtsgerichten die Reichsbank und die Staatsbanken Hinterlegungsstellen.

(2) Bei der Reichsbank oder einer Staatsbank kann auch dann hinterlegt werden, wenn nach den bisherigen stiftungs- oder fideikommißrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei Gericht zu hinterlegen ist.

(3) Auf die Hinterlegung bei der Reichsbank oder einer Staatsbank ist dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 28, 29 nicht anzuwenden.

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 31

Der Reichsminister der Justiz kann in besonderen Fällen eine von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

§ 32

Der Reichsminister der Justiz kann, auch solange die Bestimmung aus § 2 noch nicht getroffen ist, anordnen, daß Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

§ 33

Soweit andere Kreditinstitute als die Staatsbanken bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915 oder 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt sind, behält es hierbei bis zum Ablauf

des 31. Dezember 1939 sein Bewenden mit der Maßgabe, daß die Kreditinstitute Hinterlegungsstellen für alle Fälle dieser Art sind.

§ 34

Für Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gilt, soweit nicht in den §§ 35 bis 37 etwas anderes bestimmt ist, folgendes:

1. Sind nach den bisherigen Vorschriften andere Stellen als die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen, so gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf das Amtsgericht über, in dessen Bezirk die bisherige Stelle ihren Sitz hat. Die im Zeitpunkt des Übergangs der Geschäfte schwebenden Anträge und Beschwerden sind von den bisher zuständigen Stellen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.
2. Die Verwaltung von Wertpapieren (§ 10) bestimmt sich bis zum Ablauf des 31. März 1938 nach den bisherigen Vorschriften.
3. Ein bereits eingeleitetes Aufgebotsverfahren zur Ausschließung Beteiligter ist nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.
4. Wird ein Antrag auf Herausgabe bis zum Ablauf des 31. März 1938 gestellt, so gelten an Stelle des § 24 die bisherigen Vorschriften.

§ 35

Für Hinterlegungssachen in den Fällen der §§ 28, 29, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gilt folgendes:

1. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei der Reichsbank oder einer Staatsbank, so gehen die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf die Reichsbank oder Staatsbank über.
2. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei anderen Stellen als einer Kasse der Justizverwaltung, der Reichsbank oder einer Staatsbank, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, solange nicht der Reichsminister der Justiz etwas anderes bestimmt.
3. Im übrigen behält es bei § 34 sein Bewenden.

§ 36

Gegenstände, die bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach dessen Vorschriften bei ihnen hinterlegt.

§ 37

(1) In den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg, Braunschweig, München, Nürnberg und Zweibrücken verbleibt es für Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bis zum Ablauf des 31. März 1938 bei den bisherigen Vorschriften. Die Vorschrift des § 36 bleibt unberührt.

(2) Für den Übergang der Geschäfte am 1. April 1938 gelten die Vorschriften des § 34 Nr. 1 und des § 35 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die auf ihnen beruhenden landesrechtlichen Hinterlegungsvorschriften außer Kraft, soweit nicht in den §§ 34, 35, 37 etwas anderes bestimmt ist.

§ 39

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Siebente ED-DVO)

Vom 10. März 1937

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Durchführung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, hierdurch bestimmt:

§ 1

Die Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen dürfen auch zur Bezahlung der Kosten für die Teilnahme an einem Lehrgang einer Reichsmütterschule des Deutschen Frauenwerks verwendet werden.

§ 2

Eine besondere Zulassung der im § 1 bezeichneten Schulen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehestandsdarlehen durch die Gemeinden findet nicht statt.

§ 3

§ 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) finden sinngemäß Anwendung. Die von einer Reichsmütterschule angenommenen Bedarfsdeckungsscheine werden nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, in dessen Bezirk die Reichsmütterschule liegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, 10. März 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.

Vom 10. März 1937.

Zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeiter und Handwerker in landwirtschaftlicher Tätigkeit verordne ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

Erster Abschnitt

Beleihungsvorschriften

§ 1

(1) Die Preußische Landesrentenbank in Berlin (§ 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Preuß. Gesetzsamml. S. 154) wird ermächtigt, neben der Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zur Schaffung und Einrichtung von

1. Heuerlingsstellen,
2. Werkwohnungen,
3. Eigenheimen

für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen zu gewähren.

(2) Die Zuständigkeit der Preußischen Landesrentenbank erstreckt sich auf das Reichsgebiet.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Landesrentenbankgesetzes, der Satzung der Preußischen Landesrentenbank vom 1. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 154) sowie die sonstigen reichsrechtlichen und preußischen Vorschriften über die Beleihung durch die Landesrentenbank finden sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Landesrentenbank wird ermächtigt, für die Zeit bis zur Auszahlung der Darlehen nach § 1 für die dort genannten Zwecke Zwischenkredit zu gewähren.

(2) Zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel kann die Landesrentenbank Darlehen aufnehmen.

§ 3

Die Gewährung von Darlehen nach § 1 ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft im Sinne der preußischen Rentengutsgesetzgebung hat; die Darlehnsgewährung hat nicht zur Voraussetzung, daß die Einrichtung erstmalig erfolgt.

§ 4

(1) Zuständig für die Entgegennahme des Antrags auf Darlehnsgewährung nach § 1 und § 2 sowie für die weitere Mitwirkung und Aufsicht bei der Errichtung der Landarbeiterstellen und deren spätere Überwachung sind die Durchführungsbehörden, in Preußen die Regierungspräsidenten — in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden — oder die von ihnen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmten Stellen.

(2) Zu den Aufgaben der Durchführungsbehörden gehört die Aufnahme und Bestätigung der Schuldurkunde über die Darlehnshergabe nach § 1 und von Zwischenkredit nach § 2 sowie die Festsetzung des Taxwerts für die Beleihung.

(3) Den Durchführungsbehörden wird für ihre Tätigkeit im Auftrage der Preußischen Landesrentenbank eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5

Die Erhebung und Beitreibung der Landesrentenbankrente erfolgt durch die Reichsfinanzbehörden. Für die Beitreibung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 6

(1) Die Landesrentenbankrente lastet auf den zur Beleihung kommenden Grundstücken an erster Stelle. Soweit sich Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die durch die Eintragung der Landesrentenbankrente eingetretene Mehrbelastung außer Betracht.

(2) Werden Heuerlings- oder Werkwohnungen auf Grundstücken errichtet, die zugunsten anderer Gläubiger belastet sind, so hat die Landesrentenbankrente mit dem erstrangig eingetragenen Grundpfandrecht den gleichen Rang, soweit dieses zugunsten einer öffentlichen oder privaten Kreditanstalt, die unter Staatsaufsicht steht, oder eines Versicherungsträgers oder Versicherungsunternehmens eingetragen ist und diese Darlehnsgeber sich mit ihren Vermögensanlagen in Grundpfandrechten nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen; sind auf dem Grundstück für einen Gläubiger mehrere im Range unmittelbar aufeinanderfolgende Grundpfandrechte eingetragen, so gelten diese als ein Grundpfandrecht im Sinne dieser Vorschrift, soweit sie innerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze liegen. Soweit die Grundpfandrechte zugunsten anderer Gläubiger bestehen, hat die Landesrentenbankrente den gleichen Rang nur insoweit, als diese Grundpfandrechte innerhalb von 50 vom Hundert des für den 1. Januar 1935 festgestellten steuerlichen Einheitswerts liegen. Im übrigen hat die Landesrentenbankrente den Vorrang vor allen anderen dinglichen Rechten. Die Landesrentenbankrente ist ohne Rangvermerke und unter Hinweis auf diese Verordnung einzutragen.

(3) Die Landesrentenbankrente hat den Vorrang vor den übrigen öffentlichen Lasten.

(4) Zur Eintragung der Landesrentenbankrente und des Reichsdarlehns in das Grundbuch bedarf es nicht der Genehmigung des Anerbengerichts oder sonstiger Behörden. Die Beschränkungen des § 8, § 91 Satz 1 und § 93 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) stehen der Eintragung der Landesrentenbankrente nicht entgegen.

(5) Entschädigungsansprüche stehen den durch die Eintragung der Landesrentenbankrente nach den Absätzen 1 bis 4 Betroffenen nicht zu. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, auf Grund der Eintragung der Landesrentenbankrente ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts geltend zu machen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Eintragung der Landesrentenbankrente nach den Absätzen 1 bis 5 gegeben sind, liegt den Durchführungsbehörden ob.

§ 7

Landwirtschaftliche Schuldenregelungsverfahren und Osthilfeentschuldungsverfahren für Betriebsinhaber, zu deren Betrieb die nach § 1 beliehenen Grundstücke gehören, werden durch die Belastung dieser Grundstücke nicht berührt; die Landesrentenbankrente ist innerhalb der Zinsleistungsgrenze nicht zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften für Eigenheime

§ 8

(1) Die nach dieser Verordnung zu schaffenden Eigenheime werden als Rentenstellen für ländliche Arbeiter und Handwerker errichtet. Für den Eigentumserwerb gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur Beurkundung des Kaufvertrags sowie zur Entgegennahme und Beurkundung der Auflassung ist die Durchführungsbehörde zuständig. Sie beauftragt hierzu einen in ihrem Geschäftsbereich tätigen Beamten. Die von diesem Beamten beurkundeten Verträge und die von ihm aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für diese Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Angelegenheit zur Begründung einer Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker im Sinne dieser Verordnung bezeichnet werden.

(2) Das zur Errichtung eines Eigenheims veräußerte Grundstück ist auf einem selbständigen Grundbuchblatt lastenfrei (§ 9) einzutragen. Zugleich mit der Anlegung dieses Blattes ist in der Aufschrift folgender Vermerk einzutragen:

„Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker gemäß Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)".

(3) Die Eintragung kann auch erfolgen, wenn die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) noch nicht ausgewiesen sind. Für die Bezeichnung der Grundstücksteile sind in diesem Falle die Feststellungen der Durchführungsbehörde über Lage und Größe sowie eine nach den Vorschriften der Katasterverwaltung gefertigte vorläufige Zeichnung maßgebend. Diese Unterlagen sind dem Grundbuchamt einzureichen. Ist der Grundstücksteil in dem amtlichen Verzeichnis nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(4) Die endgültige Beleihung durch die Landesrentenbank (Dauerkredit) erfolgt erst nach Durchführung dieser Eintragung.

§ 9

(1) Die lastenfreie Abschreibung zur Bildung eines selbständigen unbelasteten Grundstücks bedarf nicht der Entpfändungserklärungen der auf dem Hauptgrund-

stück eingetragenen dinglich Berechtigten, soweit von dem Hauptgrundstück nicht mehr als 1 Hektar Fläche abgeschrieben wird. Weitere Abschreibungen sind ohne Zustimmung der Gläubiger zulässig, soweit der Wert der abgeschriebenen Fläche 5 vom Hundert des für den 1. Januar 1935 festgestellten steuerlichen Einheitswerts des Gesamtgrundstücks nicht übersteigt.

(2) Bei Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kann die lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen, wenn seine Belange dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder das allgemeine Interesse an der Begründung der Landarbeiterstelle überwiegt.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur lastenfreien Abschreibung nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, liegt den Durchführungsbehörden ob.

(4) Entschädigungsansprüche stehen den durch die lastenfreie Abschreibung nach den Absätzen 1 bis 3 Betroffenen nicht zu. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, auf Grund der lastenfreien Abschreibung ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts geltend zu machen.

(5) Der Eigentümer des Hauptgrundstücks hat den Erlös, der bei der Veräußerung des zur Bildung des Eigenheims dienenden Trennstücks erzielt wird, zur Schuldentilgung oder zur Verbesserung seines landwirtschaftlichen Betriebs zu verwenden; er bedarf dazu der Zustimmung des Kreisbauernführers. Befindet sich der Eigentümer im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren oder im Osthilfeentschuldungsverfahren, so bestimmt über die Verwendung des Erlöses das Entschuldungsamt oder der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

§ 10

(1) Die Veräußerung des für die Bildung des Eigenheims erforderlichen Grundstücks bedarf nicht einer nach Reichs- oder Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung; jedoch bleiben § 37 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und § 33 Abs. 1 und 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) unberührt.

(2) Von einem Schuldenregelungsverfahren oder einem Osthilfeentschuldungsverfahren wird das abgeschriebene Grundstück ohne Rückwirkung auf dieses Verfahren ausgenommen. Bei Abschreibung des Grundstücks ist der Entschuldungsvermerk auf das abgeschriebene Grundstück nicht zu übertragen.

§ 11

(1) Die Belastung des Eigenheims, seine Veräußerung, Teilung und die Abveräußerung von Teilen ist nur mit Genehmigung der Durchführungsbehörde zulässig. Eine ohne diese Genehmigung erfolgte Veräußerung und Belastung ist rechtlich unwirksam.

(2) Veräußert der Eigentümer die Rentenstelle ganz oder teilweise oder treibt er grobe Mißwirtschaft, so steht dem Deutschen Reich ein Ankaufsrecht zu. Darüber, ob die Voraussetzungen des Ankaufsrechts vorliegen, entscheidet die Durchführungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs. Bei Ausübung dieses Rechts ist als Kaufpreis höchstens der Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei der Errichtung des Eigenheims eingesetzten Betrags unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen. Es ist aber bei Ausübung des Ankaufsrechts mindestens der Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Rentenstelle mit dinglich gesicherten Rechten ergibt.

(3) Wegen einer persönlichen Schuld ist die Zwangsvollstreckung in das Eigenheim nebst Zubehör nur mit Genehmigung der Durchführungsbehörde zulässig.

(4) Außer in den Fällen des § 30 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes kann die Preußische Landesrentenbank sofortige Kapitaltilgung verlangen, wenn das Eigenheim ohne Genehmigung der Durchführungsbehörde verpachtet oder anderweitig einem Dritten überlassen wird.

§ 12

Die Eigenschaft als „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" kann, solange die Landesrentenbankrente oder das Reichsdarlehn auf dem Grundstück lastet, nicht gelöscht werden; im übrigen ist eine Löschung nur mit Zustimmung der Durchführungsbehörde zulässig.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 13

Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Grundbucheintragungen erfolgen auf Ersuchen der Durchführungsbehörden.

§ 14

(1) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Schaffung und Einrichtung von Landarbeiterwohnungen (Heuerlingsstellen, Werkwohnungen, Eigenheimen) in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen erforderlich sind, sind von folgenden Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) ausgenommen:

1. der Urkundensteuer,
2. der Umsatzsteuer,
3. der Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
4. der Wertzuwachssteuer,
5. der Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer).

(2) Gebühren und Gerichtskosten, die aus Anlaß der Schaffung und Einrichtung von Landarbeiterwohnungen entstehen, werden nicht erhoben.

(3) Auf Antrag haben die im § 4 bezeichneten Durchführungsbehörden oder die Preußische Landesrentenbank zu bescheinigen, daß der Rechtsvorgang oder die Urkunde zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen, Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker erforderlich ist. Die Bescheinigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die für die Erhebung zuständige Behörde, es sei denn, daß in besonderen Fällen nach Sinn und Zweck eines Steuergesetzes, einer Gebührenordnung oder einer Kostenordnung Bedenken gegen die Befreiung bestehen.

§ 15

Die Durchführungsvorschriften, auch soweit sie die Ergänzung dieser Verordnung betreffen, werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und den sonst beteiligten Reichsministern erlassen.

§ 16

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden.
Vom 10. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, folgendes verordnet:

§ 1

Für Weiden werden die nachstehend aufgeführten Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	Je 50 Kilogramm
1. für nichtverästelte, grüne Ware	3,00 Reichsmark,
2. für verästelte, grüne Ware	1,50 » ,
3. für geschälte, nichtverästelte Ware (weiß und rot) in folgenden Sortierungen:	
von 60 bis 80 cm	30,00 » ,
bis 100 cm	24,50 » ,
bis 130 cm	22,00 » ,
bis 160 cm	21,50 » ,
bis 180 cm	21,00 » ,
bis 200 cm	20,00 » ,
über 200 cm	20,00 » ,
4. für unverzogene, unsortierte, geschälte Ware, nicht handverlesen und nicht drahtgebunden, in folgenden Sortierungen:	
a) für kurze Ware bis zu 100 cm	19,00 Reichsmark,
b) für mittlere Ware über 100 cm bis 180 cm	18,00 » ,
c) für längere Ware über 180 cm	17,00 » .

§ 2

(1) Die Preise des § 1 Ziffer 1 beziehen sich auf hochwertige Qualitäten. Für mindere Qualitäten ist ein entsprechend niedrigerer Preis in Rechnung zu stellen.

(2) Auf die Preise des § 1 Ziffer 1 und 2 darf je nach Eintrocknung ein Zuschlag genommen werden, der jedoch 100 vom Hundert nicht überschreiten darf.

(3) Die unverzogenen, unsortierten Weiden des § 1 Ziffer 4 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert geschälte, ästige und insektenbeschädigte Weiden enthalten. Enthalten diese Weiden einen höheren Anteil geringwertiger Ware, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

§ 3

Die im § 1 genannten Preise verstehen sich frachtfrei Versandbahnhof.

§ 4

(1) Bei Lieferung der im § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Ware an den Verbraucher kann der Händler bei vollen Waggonladungen (mindestens 10 000 Kilogramm) einen Zuschlag bis zu 9 vom Hundert, bei Mengen unter einem Waggon einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erheben.

(2) Bei Lieferung der im § 1 Ziffer 3 und 4 genannten Ware vom Großhändler an den Verbraucher dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

bei Abnahme	
von mindestens 5000 Kilogramm	9 vom Hundert,
von 4 999 bis 1000 Kilogramm	15 » » ,
von 999 bis 50 Kilogramm	20 » » ,
unter 50 Kilogramm	30 » » .

(3) Der Zuschlag errechnet sich aus den Erzeugerpreisen (ohne Fracht).

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe, deren Höhe unbegrenzt ist, bestraft.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191);
2. die Zweite Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 10. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1244);
3. die Verordnung zur Ergänzung der ersten und zweiten Weidenpreisverordnung vom 31. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 129 vom 5. Juni 1935);
4. die Dritte Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 21. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 569).

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Erste Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz.
Vom 11. März 1937.

Auf Grund des § 67 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird hiermit verordnet:

§ 72 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

»(2) Die gleiche Ausnahme gilt für die im Jahre 1937 hergestellten Weinflaschen, die mit dem Kennzeichen „7" zu versehen sind.

(3) Die vom 1. Januar 1938 ab hergestellten Weinflaschen müssen mit der Bezeichnung des Raumgehalts und mit einer Fabrikmarke nach § 52 versehen sein.«

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung.
Vom 12. März 1937.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 und des § 39 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. April 1937 ab 1 vom Hundert jährlich.

§ 2

Die Verwaltung von Wertpapieren gemäß § 10 der Hinterlegungsordnung beginnt erst, wenn die Hinterlegung drei Monate gedauert hat. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten etwas anderes bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1937	Nr. 32

Inhalt

Verordnung über den Anbau von Weinreben. Vom 6. März 1937.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, den Anbau von Weinreben zu regeln; er kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die weinbergsmäßige Neupflanzung von Weinreben (Europäerreben und Pfropfreben) sowie die Anlage von Rebschulen zur Erzeugung wurzelechter Reben von seiner Genehmigung abhängig machen. Als Neupflanzung gilt auch die Anpflanzung von Reben auf Flächen, die mit Reben bepflanzt waren, jedoch nicht der Ersatz einzelner Reben in bestockten Weinbergen;
2. die Vernichtung der ohne Genehmigung oder auf Grund erschlichener Genehmigung angebauten Reben anordnen;
3. die Neupflanzung von Bäumen in Weinbergen von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Anpflanzung eine Beeinträchtigung des Ertrages fremder Grundstücke erwarten läßt;
4. für besondere Leistungen Gebühren erheben;
5. vorschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit sie die Erhebung von Gebühren betreffen, auch der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Reichsnährstandes die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ergangenen Anordnung nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 4

Gebühren und Ordnungsstrafen, die vom Reichsnährstand auf Grund dieser Verordnung festgesetzt werden, werden auf seinen Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Dolmetschwesens in Hamburg und Bremen.

Vom 10. März 1937.

Auf Grund des § 6 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern verordnet:

Den Behörden der allgemeinen und inneren Landesverwaltung in Hamburg und Bremen übertrage ich die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Dolmetschwesens, die für Hamburg im § 77 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Februar 1910 (Hamb. Gesetzsamml. I S. 32) und für Bremen in der Verordnung über die öffentliche Anstellung beeidigter Dolmetscher und Übersetzer vom 5. Juni 1930 mit Ergänzung vom 17. August 1930 (Bremisches Gesetzbl. S. 119, 201) geregelt und nach § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) auf mich übergegangen sind.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Justizbeitreibungsordnung.

Vom 11. März 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach den Vorschriften dieser Verordnung werden — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 — folgende Ansprüche des Reichs, soweit sie von Behörden der Reichsjustizverwaltung einzuziehen sind, beigetrieben:

1. Gerichtskosten;
2. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;
3. alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;
4. Kosten der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten, soweit sie selbständig oder gleichzeitig mit einem Anspruch, der nach den Vorschriften dieser Verordnung vollstreckt wird, bei dem Auftraggeber oder Ersatzpflichtigen beigetrieben werden;
5. Ansprüche gegen Beamte, nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen, gegen Rechtsanwälte, gegen Zeugen und Sachverständige sowie gegen mittellose Personen auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in einem gerichtlichen Verfahren aus der Reichskasse zuviel gezahlt sind;
6. Ansprüche gegen Beschuldigte auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in den Fällen der §§ 467, 473 der Strafprozeßordnung aus der Reichskasse zuviel gezahlt sind;
7. alle sonstigen Ansprüche, die nach Reichs- oder Landesrecht im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können.

(2) Werden zusammen mit einer Vermögensstrafe die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Vermögensstrafe.

(3) Für die Beitreibung der Gebühren und Auslagen des Reichspatentamts bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 2

(1) Die Beitreibung liegt den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden ob. Für Ansprüche der im § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Art kann jedoch im Verwaltungswege eine andere Behörde oder Verwaltungsstelle als Vollstreckungsbehörde bestimmt werden.

(2) Zuständig ist die Vollstreckungsbehörde, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat. Sachpfändungen soll die Vollstreckungsbehörde nur in ihrem Amtsbezirk vornehmen. Die Unzuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde berührt die Wirksamkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen nicht.

(3) Die Vollstreckungsbehörden haben einander Amtshilfe zu leisten; nähere Bestimmungen hierüber können durch allgemeine Verwaltungsanordnung getroffen werden.

§ 3

Zustellungen sind nur erforderlich, soweit dies besonders bestimmt ist. Sie werden sinngemäß nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213 daselbst) bewirkt. Die dem Gericht vorbehaltenen Anordnungen (§§ 188, 202, 204 daselbst) trifft die Vollstreckungsbehörde. Von welchen Beamten die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Geschäfte wahrzunehmen sind, wird im Verwaltungswege bestimmt.

§ 4

Die Vollstreckung kann gegen jeden durchgeführt werden, der nach den für den beizutreibenden Anspruch geltenden besonderen Vorschriften oder kraft Gesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist. Aus einer Zwangshypothek, die für einen der im § 1 bezeichneten Ansprüche eingetragen ist, kann auch gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners in das belastete Grundstück vollstreckt werden.

§ 5

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn der beizutreibende Anspruch fällig ist. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn der Zahlungspflichtige von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung oder nach der Mitteilung einer Entscheidung über seine Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung keinen Gebrauch gemacht hat. Vorschriften, wonach aus vollstreckbaren Entscheidungen oder Verpflichtungserklärungen erst nach deren Zustellung vollstreckt werden darf, bleiben unberührt.

(2) In der Regel soll der Vollstreckungsschuldner (§ 4) vor Beginn der Vollstreckung zur Leistung innerhalb einer Woche schriftlich aufgefordert und nach vergeblichem Ablauf der Frist besonders gemahnt werden; nähere Bestimmungen hierüber können im Wege allgemeiner Verwaltungsanordnungen erlassen werden.

§ 6

(1) Für die Vollstreckung gelten

die §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 752, 758, 759, 761, 762, 771 bis 774, 778, 779, 781 bis 786, 789, 790, 792, 803 bis 827, 829 bis 837, 840 bis 844, 846 bis 882, 883 bis 886, 899 bis 915 der Zivilprozeßordnung,

sonstige Vorschriften des Reichsrechts, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, sowie

die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

sinngemäß mit folgender Maßgabe:

(2) An die Stelle des Gläubigers und — abgesehen von Offenbarungseidsverfahren und von der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen — an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde; sie trifft auch Anordnungen nach § 761 der Zivilprozeßordnung.

(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekenntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungs Statt zu überweisen.

(5) Wird gegen einen Schuldner vollstreckt, der ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist, so entscheidet über Einwendungen gegen diese Verpflichtung der Vorstand des Gerichts, dem die Vollstreckungsbehörde angehört; das gleiche gilt für den Widerspruch Dritter gegen eine Vollstreckung (§§ 771 bis 774, 785, 786 der Zivilprozeßordnung) sowie für den Anspruch eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Vollstreckungserlös (§ 805 daselbst). Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde (§ 8) zulässig. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird hierdurch nicht berührt. Für eine Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat; die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 7

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Amtsgericht. Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel. Eine Zustellung des Antrags an den Schuldner ist nicht erforderlich.

§ 8

(1) Über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung oder über das Verfahren des Vollziehungsbeamten entscheidet der Vorstand des Gerichts, dem die Gerichtskasse angehört. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichtsvorstands entscheidet der Landgerichtspräsident und, wenn Gerichtsvorstand ein Amtsgerichtspräsident ist, der Oberlandesgerichtspräsident endgültig.

(2) Ist eine andere Behörde als die Gerichtskasse Vollstreckungsbehörde, so entscheidet über Erinnerungen diese Vollstreckungsbehörde selbst. Über Beschwerden gegen ihre Entscheidung entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

§ 9

(1) Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen einstellen, aufheben oder von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen, bis über die Einwendung endgültig entschieden ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat von der Pfändung abzusehen, wenn ihm die Zahlung oder Stundung der Schuld nachgewiesen wird.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 918, 923, 928, 929 Abs. 3, §§ 930 bis 933 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß; an die Stelle des Gläubigers und des Gerichts tritt hierbei die Vollstreckungsbehörde.

(2) Über Beschwerden gegen eine Arrestanordnung entscheidet der Landgerichtspräsident und, wenn Vorstand des Gerichts, dem die Gerichtskasse angehört, ein Amtsgerichtspräsident ist, der Oberlandesgerichtspräsident endgültig. Hat eine andere Behörde als die Gerichtskasse den Arrest angeordnet, so entscheidet über die Beschwerde die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

§ 11

(1) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind gleichzeitig mit dem zu vollstreckenden Anspruch beizutreiben. Aus dem Vollstreckungserlös sind — soweit nicht die Vollstreckungsbehörde im Einzelfalle ein anderes bestimmt — zuerst die Auslagen, dann die Gebühren und zuletzt der beizutreibende Anspruch zu decken.

(2) Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 12

(1) Soweit der Schuldner auf Grund allgemeiner Verwaltungsordnungen gemahnt wird, wird hierfür eine Gebühr (Mahngebühr) in Höhe von

1 vom Hundert von dem Mahnbetrag bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

$^1/_2$ vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von 20 Reichspfennig erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Mahnung zur Post gegeben ist oder der mit ihrer Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 13

(1) Für die Pfändung beweglicher Sachen, Forderungen oder anderer Vermögensrechte wird eine Gebühr (Pfändungsgebühr) in Höhe von

1 1/2 vom Hundert von dem Betrage des beizutreibenden Anspruchs bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

3/4 vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von 60 Reichspfennig erhoben.

(2) Bei der Pfändung beweglicher Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für Anschlußpfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet. Die Pfändungsgebühr wird nur in halber Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 30 Reichspfennig erhoben, wenn dem Vollziehungsbeamten bei seinem erstmaligen Erscheinen an Ort und Stelle nachgewiesen wird, daß die Schuld bezahlt oder gestundet ist.

(3) Für die Pfändung mehrerer Forderungen oder anderer Vermögensrechte wegen desselben Anspruchs wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Pfändung beweglicher Sachen, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Pfändungsauftrags unternimmt. Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten entsteht die Gebührenschuld, sobald die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben ist oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 14

(1) Für die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf von Gegenständen wird eine Gebühr (Verwertungsgebühr) in Höhe von

2 vom Hundert des Vollstreckungserlöses bis zu 100 Reichsmark einschließlich,

1 vom Hundert des Mehrbetrags,

mindestens jedoch in Höhe von 60 Reichspfennig erhoben. Soweit der Erlös die Summe der beizutreibenden Ansprüche übersteigt, bleibt er bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

(2) Weist der Schuldner nach, daß die Schuld gezahlt oder gestundet ist, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös, mindestens jedoch in Höhe von 30 Reichspfennig erhoben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs unternommen hat.

§ 15

(1) Soweit die Gebühren nach dem Betrag des beizutreibenden Anspruchs zu berechnen sind, werden mehrere Ansprüche, die gleichzeitig beigetrieben werden, zusammengerechnet; Zinsen und Kosten, die als Nebenforderung beigetrieben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Betrag, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, die Gebühren werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 16

(1) Für die Wegnahme von Sachen wird eine Gebühr von 2 Reichsmark erhoben (Wegnahmegebühr).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 17

Für die auf Antrag erteilte Abschrift einer Niederschrift wird eine Gebühr (Schreibgebühr) nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 319) erhoben.

§ 18

(1) Auslagen der Mahnung sind nicht zu erstatten.

(2) Im Vollstreckungsverfahren sind als Auslagen zu erstatten:

1. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren;
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstehen, einschließlich der nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten des Aberntens von Früchten sowie der Erhaltung gepfändeter Tiere und Kosten der Miete eines Versteigerungsraums;
4. an Zeugen, Sachverständige oder Hilfspersonen gezahlte Beträge;
5. Gerichtskosten sowie im Falle des § 827 der Zivilprozeßordnung Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers;
6. anläßlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern.

(3) Werden bei mehreren Schuldnern gepfändete Sachen gemeinsam versteigert oder freihändig veräußert, so sind die Auslagen der gemeinsamen Verwertung auf die beteiligten Schuldner angemessen zu verteilen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Eine in diesem Zeitpunkt begonnene Vollstreckung wird jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 28 Abs. 2, § 139 Abs. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371),
2. § 72 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152, 1936 I S. 319).

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. Vom 11. März 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) sowie auf Grund des § 119 Nr. 1 und des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Gemeinderecht in den von Hamburg und Lübeck auf Preußen und Mecklenburg übergehenden sowie in den zwischen Preußen, Oldenburg und Mecklenburg wechselnden Gebietsteilen

§ 1

(1) In den von Hamburg und Lübeck auf Preußen und Mecklenburg übergehenden Gemeinden wird mit Wirkung vom 1. April 1937 an die Deutsche Gemeindeordnung eingeführt. Vom gleichen Zeitpunkt an gelten die zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung ergangenen Verordnungen sinngemäß.

(2) Die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in diesen Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der von den aufnehmenden Ländern erlassenen und hiermit auf diese Gebietsteile erstreckten Überleitungsvorschriften zur Deutschen Gemeindeordnung. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden können durch Verordnung von der Einhaltung einzelner Vorschriften des Landesrechts für das Rechnungsjahr 1937 entbinden.

§ 2

(1) Für jede Gemeinde ist gemäß den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung eine vorläufige Hauptsatzung zu erlassen. Nach Maßgabe dieser Hauptsatzung sind die Gemeinderäte (Ratsherren) sowie die sonstigen in der Deutschen Gemeindeordnung und in der Hauptsatzung vorgesehenen Amtsträger, soweit sie nicht vorhanden sind oder im Amt bleiben, zu berufen und zu ernennen.

(2) Bis zur Ernennung der Gemeinderäte und Beiräte nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane, an deren Stelle die Gemeinderäte und Beiräte treten sollen, deren Aufgaben nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung wahr. Die Amtszeit der Organe, an deren Stelle Beiräte treten sollen, endet spätestens am 1. Juli 1937 auch dann, wenn an ihrer Stelle Beiräte nicht berufen werden.

(3) Ehrenamtliche Gemeindeorgane im Sinne des Absatzes 2 sind in den bisher hamburgischen Gemeinden die Beiräte, in den bisher lübischen Gemeinden die Gemeinderäte.

(4) Nach Bildung der Gemeindeorgane gemäß den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung ist die endgültige Hauptsatzung zu erlassen.

§ 3

(1) Die Stadt Lübeck führt die Bezeichnung „Hansestadt". Sie erhält die Befugnis, das Wappen und die Flagge zu führen, die vordem vom Land Lübeck geführt worden sind.

(2) Der im Amt befindliche Bürgermeister bleibt mit der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, die im Amt befindlichen Senatoren bleiben als Beigeordnete im Dienst der Stadt Lübeck im Amt. Die Beigeordneten führen die nach § 34 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Amtsbezeichnungen; sie können neben diesen Amtsbezeichnungen die bisherigen weiterführen.

(3) Der Oberbürgermeister bestimmt aus der Zahl der Beigeordneten den Ersten Beigeordneten.

(4) Die Amtszeit dieser Amtsträger sowie ihre sonstigen Dienstverhältnisse regelt die oberste Landesbehörde endgültig.

(5) Die übrigen im Gebiet der Stadt Lübeck beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes Lübeck treten, soweit die oberste Landesbehörde im einzelnen nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. April 1937 vorläufig in den Dienst der Stadt Lübeck. Ihre Dienstverhältnisse regelt erforderlichenfalls die oberste Landesbehörde im Rahmen des Reichsgesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) endgültig. Die Dienstverhältnisse der Volksschullehrer des Landes Lübeck richten sich nach der allgemeinen für den Übergang der Behörden und Beamten ergehenden Regelung.

§ 4

Soweit Gemeinden, in denen die Deutsche Gemeindeordnung bereits gilt, bei der Gebietsbereinigung einem anderen Land zugeteilt werden, kann die oberste Landesbehörde des aufnehmenden Landes oder die von ihr beauftragte Behörde bei der Überleitung des Gemeinderechts nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Vorschriften von der Einhaltung einzelner dieser Vorschriften für das Rechnungsjahr 1937 entbinden.

§ 5

Der Überleitungskommissar kann Gebietsteile, die bei der Gebietsbereinigung von einer Gemeinde abgetrennt worden sind, einer benachbarten Gemeinde eingliedern. Dabei bestimmt er den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die neue Verwaltung.

Abschnitt II

Kreis- und Provinzialverbandsrecht in den von Preußen auf Hamburg übergehenden Gebietsteilen

§ 6

(1) Die dem Land Hamburg zugeteilten kreisangehörigen Gemeinden werden zu einem Verband (Landkreis) zusammengeschlossen. Der Verband ist eine Gebietskörperschaft. Er bildet einen Bezirksfürsorgeverband. Auf den Verband finden die Vorschriften für die preußischen Landkreise in Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung. Der Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — kann durch Verordnung einzelne Aufgaben, die nach preußischem Recht einem Landkreis obliegen, hamburgischen Ämtern oder Behörden zur Wahrnehmung zuweisen.

(2) Der Verband wird vom Landherrn in voller und ausschließlicher Verantwortung geleitet. Dem Landherrn stehen die Befugnisse zu, die nach Reichs- und preußischem Landesrecht den zur Verwaltung und Vertretung eines Landkreises (Bezirksfürsorgeverbandes) vorgesehenen Organen zustehen. Die Vertretung des Landherrn in seiner Eigenschaft als Leiter des Verbandes regelt der Reichsstatthalter in Hamburg – Senat –.

(3) Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Reichsstatthalter in Hamburg – Senat –.

(4) Die von den verbandsangehörigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1937 aufzubringende Kreisumlage wird auf den gleichen Betrag wie für das Rechnungsjahr 1936 festgesetzt.

§ 7

(1) Die Aufgaben des Provinzialverbandes (Landesfürsorgeverbandes) übernimmt für die dem Land Hamburg neu zugeteilten Gebietsteile das Land Hamburg.

(2) Die Höhe der Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1937 wird für die Stadtkreise auf den gleichen Betrag wie für das Rechnungsjahr 1936 festgesetzt. Für den nach § 6 gebildeten Verband setzt der Reichsstatthalter in Hamburg – Senat – die Höhe der Provinzialumlage entsprechend fest.

Abschnitt III

Provinzialverbandsrecht für den Stadtkreis Lübeck, den Landkreis Eutin und den Landkreis Herzogtum Lauenburg

§ 8

(1) Der Stadtkreis Lübeck und der Landkreis Eutin werden mit Wirkung vom 1. April 1937 an in den Provinzialverband der Provinz Schleswig-Holstein eingegliedert. Die Geltung des Provinzialverbandsrechts wird auf diese Gebietsteile erstreckt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Landkreis Herzogtum Lauenburg. Die dem Landkreis bisher als Landeskommunalverband zustehenden öffentlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Provinzialverband über. Das Vermögen einschließlich des Domaniums verbleibt dem Landkreis. Die nähere Regelung sowie die Entscheidung von Streitfällen aus Anlaß der Überleitung trifft die oberste Landesbehörde.

Abschnitt IV

Sondervorschriften für den Zusammenschluß der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen

§ 8

(1) Der von den Aufsichtsbehörden für die beiden Städte Wilhelmshaven und Rüstringen bestellte Staatskommissar wird gleichzeitig zum kommissarischen Oberbürgermeister der durch den Zusammenschluß der beiden Städte gebildeten Stadt Wilhelmshaven ernannt. In dieser Eigenschaft kann er schon jetzt die zur Durchführung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen treffen, soweit sie nach dem Zusammenschluß dem Oberbürgermeister zustehen. Insbesondere kann er mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP und mit Genehmigung des Überleitungskommissars die Hauptsatzung für die Stadt Wilhelmshaven schon jetzt festsetzen.

(2) Vor der Festsetzung der Hauptsatzung hat der Überleitungskommissar im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP den Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) kommissarisch zu bestellen und die Zahl der Ratsherren für die Stadt Wilhelmshaven festzusetzen.

(3) Nach Festsetzung der Zahl der Ratsherren sind die zur Berufung und Ernennung der Ratsherren erforderlichen Maßnahmen sofort durchzuführen. Mit der Ernennung der Ratsherren zu Ehrenbeamten der Stadt Wilhelmshaven endet das Ehrenamt der bisherigen Ratsherren der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen. Die neu berufenen Ratsherren nehmen von diesem Zeitpunkt an die den Ratsherren gesetzlich verbleibenden Aufgaben für die beiden Städte Wilhelmshaven und Rüstringen wahr. Sie sind vor der Festsetzung der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu hören.

(4) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen treten mit Wirkung vom 1. April 1937 an vorläufig in den Dienst der Stadt Wilhelmshaven. Die oberste Landesbehörde regelt erforderlichenfalls ihre Dienstverhältnisse im Rahmen des Reichsgesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) endgültig.

(5) Der Überleitungskommissar wird ermächtigt, die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Deutschen Gemeindeordnung erforderlichen Anordnungen für den Zusammenschluß der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen zu treffen.

Abschnitt V

Gemeinderecht für die Stadt Hamburg und die beim Land Hamburg verbliebenen Gemeinden

§ 10

Für die Stadt Hamburg und die beim Land Hamburg verbliebenen Gemeinden bleibt der durch § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) aufrechterhaltene Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bestehen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 11

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Vom 13. März 1937.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 16. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Landesbehörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, werden, soweit der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt, Behörden des aufnehmenden Landes. Die zuständigen obersten Landesbehörden des aufnehmenden Landes können bestimmen, daß übernommene Behörden auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband übergehen oder daß Amts- oder Dienststellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden solche des Landes werden.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der auf ein anderes Land übergehenden Behörden gehen mit Wirkung vom 1. April 1937 in den Dienst des aufnehmenden Landes über, soweit nicht die obersten Landesbehörden etwas anderes vereinbaren oder der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn Behörden auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband übergehen. Die aufnehmende Gebietskörperschaft übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1937 an fälligen Bezüge. Entscheidet der Reichsminister des Innern erst nach dem 1. April 1937, daß eine Behörde nicht übergeht, so werden der Gebietskörperschaft die von ihr verauslagten Beträge erstattet.

(3) Die oberste Landesbehörde kann schon vor dem 1. April 1937 Anordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 treffen.

(4) Die übernehmende Gebietskörperschaft hat bis zum 1. April 1937 diejenigen Kassen zu bestimmen und öffentlich bekanntzugeben, denen nach den Bestimmungen des Absatzes 2 die Auszahlung der vom 1. April 1937 an fällig werdenden Besoldungsbezüge obliegt. Kann die Bestimmung einer für die Auszahlung zuständigen Kasse seitens der aufnehmenden Gebietskörperschaft nicht rechtzeitig erfolgen, so zahlen die bisher zuständigen Kassen der abgebenden Gebietskörperschaft die Bezüge weiter. Die auf diese Weise verauslagten Beträge werden vom Reich von den Reichssteuerüberweisungen des Landes einbehalten und der Gebietskörperschaft ersetzt, die diese Bezüge vorschußweise verausgabt hat.

(5) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, insoweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1937 eingetreten ist, durch den bisherigen Träger.

(6) Für das Besoldungs- und Versorgungsrecht bleiben die Vorschriften der abgebenden Gebietskörperschaft und des bisherigen Trägers vorläufig maßgebend. Das gleiche gilt für die Angestellten- und Arbeitertarife.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung auf die öffentlichen Schulen und die an ihnen beschäftigten Leiter und Lehrer. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des aufnehmenden Landes; jedoch bleiben für die Leiter und Lehrer, die am 1. April 1937 das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Vorschriften des abgebenden Landes in Kraft, wenn sie eine höhere Altersgrenze vorsehen.

§ 2

Soweit Behörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, nicht auf das aufnehmende Land übergehen, sondern unter Belassung ihres bisherigen Amtssitzes im abgegebenen Gebietsteil Behörden des abgebenden Landes bleiben, verbleiben die von ihnen genutzten Dienstgrundstücke nebst Zubehör dem bisherigen Eigentümer.

§ 3

(1) Die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in denjenigen Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, gehen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zum 31. März 1937 zu Gunsten und Lasten des abgebenden, vom 1. April 1937 ab zu Gunsten und Lasten des aufnehmenden Landes. Dies gilt auch, wenn die Zahlungen für Rechnung des Landes durch nichtstaatliche öffentliche Kassen geleistet oder empfangen werden. Diese Regelung greift der finanziellen Auseinandersetzung nicht vor; § 14 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit Gebietsteile ihre Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband wechseln, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Soweit den Ländern noch Anteile an den bis zum 31. März 1937 aufgekommenen Reichssteuern für die Gebietsteile zustehen, die ihre Landeszugehörigkeit am 1. April 1937 wechseln, werden diese Überweisungen auch nach dem 1. April 1937 noch an die Länder ausgeschüttet, denen die betreffenden Gebietsteile bis zum 1. April 1937 zugehört haben. Entsprechendes gilt für die dem Land Lübeck zustehenden Anteile an den Reichssteuern und für die nach bisherigem Landesrecht den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Anteile an den Reichs- und Landessteuern. Die Verteilung der auf das Land Oldenburg entfallenden Ergänzungsanteile (§ 35 des Finanzausgleichsgesetzes) für das Rechnungsjahr 1936 regelt der Reichsminister der Finanzen.

(4) Rückständige Umlagen des Rechnungsjahrs 1936 und früherer Rechnungsjahre, die den Gemeindeverbänden für solche Gebietsteile zustehen, die am 1. April 1937 ausscheiden, sind auch nach dem 1. April 1937 noch an den bisherigen Gemeindeverband zu entrichten.

Artikel II

Rechtseinführung

§ 4

In den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen treten mit Wirkung vom 1. April 1937 die preußischen Bestimmungen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sowie über das Ver-

fahren und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) in der jetzt geltenden Fassung und das für die Schulen in Preußen geltende Recht mit Ausnahme des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 202) in Kraft.

§ 5

(1) Formgebundene Verfahren, die am 1. April 1937 anhängig sind, werden für alle durch das Gesetz berührten Länder von den bisher zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Behörden der übernehmenden Gebietskörperschaft sind an die ergehenden Entscheidungen gebunden. Als formgebunden gilt nicht das auf Einspruch oder Beschwerde eingeleitete Verwaltungsverfahren.

(2) Am 1. April 1937 anhängige Dienststrafverfahren werden in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 von den Dienststrafgerichten und Verwaltungsbehörden des aufnehmenden Landes und unter Anpassung an die im aufnehmenden Lande geltenden Verfahrensvorschriften fortgeführt. Die Strafbarkeit bestimmt sich hingegen nach dem Recht des abgebenden Landes.

§ 6

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, landesrechtliche Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in den neu zugeteilten Gebietsteilen einzuführen. Sie sind insbesondere ermächtigt, die auf dem Gebiet des Finanzausgleichs und des Abgabenrechts geltenden landesrechtlichen Vorschriften einzuführen und den Finanzausgleich ihres Landes insoweit neu zu regeln, als sich durch die Gebietsänderungen Verschiebungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gebietskörperschaften ergeben. Sie können schon vor dem 1. April 1937 die erforderlichen Anordnungen insbesondere auch über die Aufstellung der Haushaltspläne und über die Haushaltsführung treffen.

(2) Verordnungen der obersten Landesbehörden nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des nach § 14 des Gesetzes zuständigen Ministers, der die Zustimmung auch allgemein oder für bestimmte Rechtsgebiete erteilen kann.

§ 7

Für den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) gelten in den die Landeszugehörigkeit wechselnden Gemeinden die Vorschriften des aufnehmenden Landes.

Artikel III

Groß-Hamburg

§ 8

Der Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — übernimmt für das auf Hamburg übergehende Gebiet die Aufgaben der preußischen Ministerialinstanz, des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten, soweit nicht der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt. Der Reichsstatthalter kann einzelne Zuständigkeiten auf hamburgische Ämter oder Behörden übertragen. Die Aufgaben der übrigen bisher preußischen Behörden gehen auf die vom Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — zu bestimmenden hamburgischen Ämter oder Behörden über.

§ 9

Der Landherr in Hamburg übernimmt für die bisher zu preußischen Landkreisen gehörenden Gebietsteile die Aufgaben des Landrats als Staatsverwaltungsbehörde, soweit nicht der Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — die Aufgaben anderen hamburgischen Ämtern oder Behörden zuweist.

Artikel IV

Mecklenburg

§ 10

Der bisher zum preußischen Landkreis Ostprignitz gehörende Vils-See geht mit Wirkung vom 1. April 1937 auf Mecklenburg über; er wird in den Landkreis Waren eingegliedert.

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1937	Nr. 33

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Vom 30. Januar 1937.

Um für alle Zukunft beschämenden Vorgängen vorzubeugen, verfüge ich mit dem heutigen Tage die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Dieser Nationalpreis wird jährlich an drei verdiente Deutsche in der Höhe von je 100 000 Reichsmark zur Verteilung gelangen.

Die Annahme des Nobelpreises wird damit für alle Zukunft Deutschen untersagt.

Die Ausführungsbestimmungen wird der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Vom 10. März 1937.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 305) über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft bestimme ich:

§ 1

(1) Die Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft geschieht in einem feierlichen Akt, der alljährlich auf dem Reichsparteitag der NSDAP stattfindet.

(2) Die Durchführung dieses Aktes obliegt dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Reichspropagandaleiter der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter.

§ 2

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft werden auf dem Gebiet der Kunst von den Präsidenten der Einzelkammern innerhalb der Reichskulturkammer und auf dem Gebiet der Wissenschaft vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemacht.

(2) Unabhängig davon sind für beide Gebiete vorschlagsberechtigt:

Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung in der NSDAP,
der Reichsorganisationsleiter,
der Reichsjugendführer,
der Reichsführer der SS,
der Stabschef der SA,
der Chef der Kanzlei des Führers,
der Reichsarbeitsführer,
der Leiter des Hauptamts für Technik der NSDAP.

§ 3

(1) Die Vorschläge werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dem Führer und Reichskanzler eingereicht. Dieser entscheidet über die Verteilung.

(2) Die Einreichung der Vorschläge an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda soll bis zum 1. Juni und die Vorlage an den Führer und Reichskanzler bis zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 4

Zugleich mit dem Geldpreise wird ein tragbares goldenes Ehrenzeichen sowie eine Urkunde ausgehändigt.

§ 5

Der Deutsche Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft ist im Haushalt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu veranschlagen.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1937	Nr. 34

Erlaß über die Reichssiegel.

Vom 16. März 1937.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Das große Reichssiegel ist ein Prägesiegel und zeigt das Hoheitszeichen des Reichs ohne Umschrift, von einem Eichenkranz umgeben.

(2) Das kleine Reichssiegel zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das Hoheitszeichen und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Reichssiegel soll einen Durchmesser von $3^1/_2$ Zentimeter haben. Kleine Reichssiegel von mehr als $3^1/_2$ Zentimeter Durchmesser bedürfen der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

(3) Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigefügten Muster 1 und 2 maßgebend.



§ 2

(1) Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen angewendet. Seine Führung steht nur den obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern und dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, ferner für Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen den staatlichen obersten Gerichten und Beschlußbehörden zu.

(2) Über die Führung des großen Reichssiegels nach Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Das kleine Reichssiegel führen:

a) die staatlichen Verwaltungen;

b) die Reichsbank, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;

c) die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen;

d) die von der Reichsregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen;

e) die Standesbeamten.

(2) Über die Führung des kleinen Reichssiegels nach Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

§ 4

(1) Die zuständige oberste Reichsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, die Anwendung des Hoheitszeichens des Reichs in ihren Siegeln gestatten, wenn sie reichswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das Hoheitszeichen im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis des Siegels angebracht. Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigefügten Muster 3 maßgebend. Im übrigen gelten für dieses Siegel die Vorschriften über das kleine Reichssiegel.

Anlage (S. 309)

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des Zweiten Erlasses über die Dienstsiegel vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und des Erlasses über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147) die Anwendung des Reichsadlers oder des Hoheitszeichens in ihren Siegeln gestattet worden ist, führen ein Siegel nach Abs. 2.

(4) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden im übrigen bei Bedürfnis zur Siegelführung reine Schriftsiegel oder Siegel mit einem nicht dem Staate vorbehaltenen Symbol.

(5) Die Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 5

(1) Das große Reichssiegel wird nur von der Reichsdruckerei hergestellt.

(2) Das kleine Reichssiegel kann von der Reichsdruckerei oder privaten Firmen bezogen werden. Lieferungsaufträge dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei eine Absenkung des Hoheitszeichens, einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift und die Erlaubnis zur Herstellung von Reichssiegeln zu erwerben.

§ 6

Vom 1. April 1937 ab dürfen Siegel mit dem früheren Reichsadler oder einem Landeswappen, auch in Begleitung oder Verbindung mit anderen Zeichen und Sinnbildern, nicht mehr geführt werden. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern solchen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bisher nach Landesrecht zur Führung eines Landeswappens berechtigt waren, auf Antrag die weitere Anwendung dieses Wappens in ihren Siegeln über den 1. April 1937 hinaus bis zur Neuregelung ihrer Siegelführung gestatten.

§ 7

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1937 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten der Erlaß über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147) und der Zweite Erlaß über die Reichssiegel vom 26. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 749) außer Kraft.

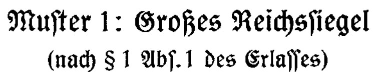
Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage

(Zu den §§ 1 und 4 des vorstehenden Erlasses)



Muster 1: Großes Reichssiegel

(nach § 1 Abs. 1 des Erlasses)



Muster 2: Kleines Reichssiegel

(nach § 1 Abs. 2 des Erlasses)

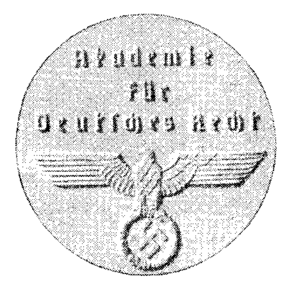
a) als Prägesiegel

b) als Farbdruckstempel



Muster 3: Siegel nach § 4 Abs. 2 des Erlasses

a) als Prägesiegel



b) als Farbdruckstempel



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1937	Nr. 35

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Änderung von Behörden- und Amtsbezeichnungen in der Reichsfinanzverwaltung.

Vom 16. März 1937

Ich bestimme mit Wirkung ab 1. April 1937:

I.

Wo in Gesetzen und Verordnungen die Behördenbezeichnungen „Landesfinanzamt" und „Der Präsident des Landesfinanzamts" aufgeführt sind, tritt an deren Stelle die Behördenbezeichnung „Der Oberfinanzpräsident".

II.

Ich ändere die Amtsbezeichnungen

a) Präsident des Landesfinanzamts (Besoldungsgruppe B 6) in Oberfinanzpräsident,

b) Landesfinanzamtsdirektor (Besoldungsgruppe A 1 a) in Finanzpräsident,

c) Finanzgerichtsdirektor (Besoldungsgruppe A 1 a) in Finanzgerichtspräsident.

III.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu Nr. I erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 16. März 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Verarbeitung von Altmaterial.
Vom 16. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister Vorschriften über die Verarbeitung von gebrauchten oder sonst gesundheitlich bedenklichen Web- und Wirkwaren sowie Füllstoffen zu Bekleidungs-, Einrichtungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen erlassen. Er kann insbesondere die Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Stoffe und Gebrauchsgegenstände anordnen, die Verwendung von Stoffen, die sich nicht mit ausreichender Sicherheit reinigen, desinfizieren oder entwesen lassen, verbieten, bestimmte Verfahren der Reinigung, Desinfektion und Entwesung vorschreiben, die Einfuhr der den Vorschriften nicht entsprechenden Stoffe und Gebrauchsgegenstände verbieten sowie bestimmen, wie die Durchführung der Vorschriften zu überwachen ist.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich einer nach § 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine dieser Strafen ein.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe und Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 3

(1) Ergibt sich im Falle des § 2, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung des Betriebes oder die Betätigung in dem Betriebe ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Gerichtsgliederung in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen.
Vom 16. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg

§ 1

Dem Landgericht Hamburg werden aus dem Bezirk des Landgerichts Altona die Amtsgerichte Altona, Altona-Blankenese und Wandsbek, aus dem Bezirk des Landgerichts Stade das Amtsgericht Harburg-Wilhelmsburg zugelegt.

§ 2

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Bergedorf
   a) die Gemeinde Lohbrügge unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Reinbek,
   b) der Wohnplatz Kurslack im Achterschlag der Gemeinde Börnsen unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schwarzenbek,
   c) die Gemeinde Kirchwerder unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Winsen;
2. dem Amtsgericht Hamburg
   a) die Gemeinde Lokstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona,
   b) die Gemeinden Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel und Sasel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg,
   c) die Gemeinde Finkenwerder und die rechts der Elbe gelegenen Teile der Gemeinde Over unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg,

d) die Gemeinde Billstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Reinbek,

e) die Gemeinden Bramfeld, Steilshoop und Wellingsbüttel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Wandsbek;

3. dem Amtsgericht Harburg-Wilhelmsburg

a) die Gemeinden Moorburg und Moorwärder unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Hamburg,

b) die Gemeinden Cranz, Frankop und Neuenfelde unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Jork;

4. dem Amtsgericht Wandsbek

die Gemeinde Rahlstedt unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg.

§ 3

(1) Das Arbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg wird dem Landesarbeitsgericht Hamburg zugelegt.

(2) Die Arbeitsgerichte Altona und Wandsbek werden aufgehoben; aus ihrem Bezirk werden die Bezirke der Amtsgerichte Altona, Altona-Blankenese und Wandsbek dem Arbeitsgericht Hamburg zugelegt.

Artikel II

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel

§ 4

(1) Das Landgericht Lübeck wird unter Abtrennung vom Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg dem Oberlandesgericht Kiel zugelegt.

(2) Dem Landgericht Lübeck werden zugelegt:

1. die Amtsgerichte Ahrensburg, Bargteheide, Lauenburg (Elbe), Mölln, Bad Oldesloe, Ratzeburg, Reinbek, Reinfeld, Schwarzenbek, Steinhorst und Trittau unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Altona;

2. die Amtsgerichte Burg (Fehmarn), Neustadt (Holstein) und Oldenburg (Holstein) unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Kiel.

§ 5

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Ahrensburg

die Gemeinde Groß Hansdorf und Schmalenbeck unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Hamburg;

2. dem Amtsgericht Lauenburg (Elbe)

die Gemeinde Geesthacht unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Bergedorf;

3. dem Amtsgericht Mölln

a) die Gemeinden Hammer, Horst, Mannhagen, Panten und Walksfelde unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schönberg (Mecklenburg),

b) die Gemeinden Nusse, Poggensee und Ritzerau unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck;

4. dem Amtsgericht Ratzeburg

a) die Gemeinden Albsfelde, Behlendorf, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck,

b) die Gemeinde Domhof Ratzeburg unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schönberg (Mecklenburg);

5. dem Amtsgericht Reinbek

die Gemeinde Barsbüttel unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Wandsbek;

6. dem Amtsgericht Bad Schwartau

die Gemeinden Dissau, Krumbeck, Kurau (lübischen Anteils) und Malkendorf;

7. dem Amtsgericht Schwarzenbek

die Gemeinden Groß Schretstaken, Klein Schretstaken und Tramm;

8. dem Amtsgericht Steinhorst

die Gemeinden Düchelsdorf und Sierksrade;

zu 6 bis 8 unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck.

§ 6

(1) Beim Landgericht Lübeck wird ein Landesarbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Arbeitsgerichte Ahrensburg, Lübeck, Oldenburg (Holstein) und Ratzeburg zugelegt.

(2) In Ahrensburg wird ein Arbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe, Reinbek und Trittau zugelegt.

(3) Die Arbeitsgerichte Eutin und Bad Schwartau werden aufgehoben. Ihre Bezirke und der Amtsgerichtsbezirk Reinfeld werden dem Arbeitsgericht Lübeck zugelegt.

§ 7

(1) In Itzehoe wird ein Landgericht errichtet.

(2) Dem Landgericht Itzehoe werden zugelegt:

1. die Amtsgerichte Eddelak, Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Krempe, Marne, Meldorf, Pinneberg, Rantzau, Uetersen und Wilster unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Altona;

2. die Amtsgerichte Kellinghusen und Schenefeld unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Kiel.

(3) Das Landgericht Altona wird aufgehoben.

§ 8

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pinneberg

die Gemeinde Schenefeld,

2. dem Amtsgericht Uetersen

die Gemeinden Holm und Wedel

unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona-Blankenese.

§ 9

(1) In Elmshorn wird ein Arbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Amtsgerichtsbezirke Elmshorn, Pinneberg, Rantzau und Uetersen zugelegt.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte Eddelak, Marne, Meldorf und Schenefeld werden dem Arbeitsgericht Itzehoe zugelegt.

(3) Das Arbeitsgericht Heide wird aufgehoben. Sein Bezirk wird, soweit er nicht dem Arbeitsgericht Itzehoe zufällt, dem Arbeitsgericht Husum zugelegt.

(4) Die Arbeitsgerichte Elmshorn und Itzehoe werden dem Landesarbeitsgericht Kiel zugelegt. Das Landesarbeitsgericht Altona wird aufgehoben.

Artikel III

Oberlandesgerichtsbezirk Celle

§ 10

Dem Landgericht Stade werden zugelegt:

1. das Amtsgericht Cuxhaven unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Hamburg,
2. das Amtsgericht Dorum unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Verden.

§ 11

Es werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Buxtehude
   die Gemeinden Daensen, Daerstorf, Elstorf, Eyendorf, Immenbeck, Ketzendorf, Moisburg, Ovelgönne, Schwiederstorf und Wulmstorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Tostedt;
2. dem Amtsgericht Cuxhaven
   die Gemeinde Helgoland unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Altona;
3. dem Amtsgericht Tostedt
   die Gemeinden Beckedorf, Bendestorf, Buchholz, Dibbersen, Eckel, Ehestorf, Emmelndorf, Emsen, Fleestedt, Glüsingen, Groß Moor, Harmstorf, Helmstorf, Hittfeld, Hörsten, Iddensen, Itzenbüttel, Jesteburg, Klecken, Klein Moor, Leversen, Lindhorst, Lüllau, Meckelfeld, Metzendorf, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg;
4. dem Amtsgericht Winsen
   die Gemeinden Bullenhausen und die links der Elbe gelegenen Teile der Gemeinde Over unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg.

§ 12

(1) Beim Landgericht Stade wird ein Landesarbeitsgericht errichtet. Ihm werden die Arbeitsgerichte Bremervörde, Cuxhaven, Lüneburg, Stade und Uelzen zugelegt.

(2) Dem Arbeitsgericht Cuxhaven werden zugelegt:

a) der Amtsgerichtsbezirk Dorum unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Wesermünde,
b) die Amtsgerichtsbezirke Neuhaus (Oste) und Otterndorf unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Stade.

(3) Der Amtsgerichtsbezirk Tostedt wird unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Harburg-Wilhelmsburg dem Arbeitsgericht Stade zugelegt.

(4) Der Amtsgerichtsbezirk Wittmund wird unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Wilhelmshaven dem Arbeitsgericht Norden zugelegt.

(5) Das Landesarbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg wird aufgehoben.

Artikel IV

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

§ 13

(1) Das Amtsgericht Rüstringen wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Amtsgericht Wilhelmshaven zugelegt.

(2) Das Amtsgericht Wilhelmshaven wird unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Aurich dem Landgericht Oldenburg zugelegt.

§ 14

(1) Das Arbeitsgericht Rüstringen wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven zugelegt.

(2) Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven wird unter Abtrennung vom Landesarbeitsgerichtsbezirk Osnabrück dem Landesarbeitsgericht Oldenburg zugelegt.

Artikel V

Andere Oberlandesgerichtsbezirke

§ 15

(1) Im Kammergerichtsbezirk werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Lychen
   der Glanz-See unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Feldberg (Mecklenburg);
2. dem Amtsgericht Kyritz
   die Gemeinde Netzeband mit Dovensee, Drusedow und Grüneberg sowie die Gemeinde Schönberg mit Doßkrug;
3. dem Amtsgericht Wittstock
   die Gemeinde Rossow mit Rossow Gut;

zu 2 und 3 unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Röbel.

(2) Im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock werden zugelegt:

1. dem Amtsgericht Fürstenberg (Mecklenburg)
der Dabelow-See unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lychen und der Gutsbezirk Groß Menow unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Rheinsberg;
2. dem Amtsgericht Lübz
Quaslinermühle (Gemeinde Jännersdorf) unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Meyenburg;
3. dem Amtsgericht Malchin
die Gemeinde Pinnow unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Demmin;
4. dem Amtsgericht Schönberg (Mecklenburg)
die Gemeinden Schattin und Utecht unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Lübeck;
5. dem Amtsgericht Stavenhagen
die Gemeinden Rottmannshagen und Zettemin unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Demmin;
6. dem Amtsgericht Woldegk
der Kornow-See unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Prenzlau.

Artikel VI

Allgemeine Vorschriften

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes, durch die der Bezirk eines Gerichts einem andern übergeordneten Gericht zugelegt wird, gelten für den Gerichtsbezirk mit dem aus diesem Gesetz sich ergebenden Gebietsumfang.

§ 17

Im Bereich des Landgerichts Hamburg kann der Reichsminister der Justiz amtsgerichtliche Geschäfte für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen übertragen.

§ 18

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landgerichts Altona treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit bis dahin nicht anderweit über sie verfügt worden ist, an das Landgericht Hamburg über; die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtsgerichts Rüstringen treten in gleicher Weise an das Amtsgericht Wilhelmshaven über.

(2) Die nach den Vorschriften des Beamtenrechts und nach § 8 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes im Falle der Änderung von Gerichtsbezirken zulässigen Maßnahmen können aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bis zum 1. Oktober 1937 angewandt werden.

§ 19

(1) Soweit ein Amtsgericht einem andern Landgericht zugelegt wird, sind die bei dem bisher übergeordneten Landgericht gleichzeitig zugelassenen Rechtsanwälte bei dem neu übergeordneten Landgericht gleichzeitig zugelassen. Hat jedoch ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Amtsgerichts, bei dem er zugelassen ist, und gehört der Wohnsitz vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab zum Bezirk eines andern Amtsgerichts, so ist der Rechtsanwalt bei diesem Amtsgericht zugelassen; war er bisher gleichzeitig auch beim Landgericht zugelassen, so ist er vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gleichzeitig bei dem Landgericht zugelassen, das dem Amtsgericht übergeordnet ist.

(2) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab sind zugelassen:

1. die bisher nur bei dem Landgericht Altona zugelassenen Rechtsanwälte bei dem Landgericht Hamburg,
2. die bisher beim Amtsgericht Rüstringen zugelassenen Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven; die gleichzeitige Zulassung beim Landgericht Oldenburg bleibt unberührt.

(3) Die gleichzeitige Zulassung der bei dem Amtsgericht Cuxhaven zugelassenen Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht Hamburg und der bei dem Landgericht Lübeck zugelassenen Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Hamburg erlischt.

§ 20

(1) Die Anwaltsnotare behalten ihr Notaramt für die Dauer der Zulassung bei dem Amtsgericht, bei dem sie vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab zugelassen sind. Die bisher als Rechtsanwälte nur bei dem Landgericht Altona zugelassenen Notare behalten ihr Notaramt für die Dauer der Zulassung bei dem Landgericht Hamburg.

(2) Der Amtsbezirk der Notare, die ihren Amtssitz in einem durch dieses Gesetz geänderten Gerichtsbezirk haben, erstreckt sich auf den Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem sich ihr Amtssitz vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab befindet.

(3) Die Notare behalten ihren bisherigen Amtssitz. Innerhalb von Gemeinden, die Sitz mehrerer Amtsgerichte sind, haben die Notare ihren Amtssitz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Amtsgerichtsbezirk beizubehalten, in dem er sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet. Entsprechendes gilt, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden und diese Sitz mehrerer Amtsgerichte ist.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und trifft die sonst mit der Änderung der Gerichtsbezirke in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, auf Antrag eine von den Vorschriften des § 19 und des § 20 dieses Gesetzes abweichende Regelung im Einzelfall zu treffen und sonstige Maßnahmen zum Ausgleich unbilliger Härten anzuordnen.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 13. März 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) wird wie folgt ergänzt:

1. a) In § 48 ist in Abs. 2 hinter dem Wort „Rechtsanwälte" einzufügen: „und Verwaltungsrechtsräte, die nach dem Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 163) zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten zugelassen sind,".

b) Ebenda ist in Abs. 5 hinter dem Wort „Rechtsanwälte" ein Komma zu setzen und einzufügen: „Verwaltungsrechtsräte".

2. In § 109 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Rechtsanwälte" einzufügen: „oder Verwaltungsrechtsräte".

3. In § 145 ist einzufügen:

a) in Abs. 1 hinter dem Wort „Rechtsanwalts": „oder Verwaltungsrechtsrats",

b) in Abs. 2 hinter dem Wort „Rechtsanwalt": „oder Verwaltungsrechtsrat".

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1937	Nr. 36

Inhalt

Sechste Verordnung über Änderung der Eichordnung.

Vom 9. März 1937.

Auf Grund der §§ 22 und 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247), vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123), vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855) und vom 27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42) wie folgt geändert:

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

1. Im § 7 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die in den Besonderen Vorschriften angegebenen Fehlergrenzen gelten für die Neueichung und die verschärfte Nacheichung. Für die einfache Nacheichung gelten die Verkehrsfehlergrenzen (§§ 31 bis 33 des Maß- und Gewichtsgesetzes), wenn nichts Gegenteiliges bestimmt ist."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Meßgeräte, deren Größe oder Anzeige von der Temperatur abhängig ist, müssen bei 20° der gesetzlichen Temperaturskale (§ 1 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 679) richtig sein, wenn in den Besonderen Vorschriften nichts Gegenteiliges bestimmt ist. In solchen Fällen müssen die Meßgeräte an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen. Auf den Meßgeräten, die bei 20° richtig sein sollen, braucht die Temperatur nur angegeben zu sein, wenn dies in den Besonderen Vorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist."

Artikel 2

Eichung von Stoffbandmeßwerkzeugen

1. Im § 24g Nr. 1 sind hinter dem Worte „Meßrad" die Worte einzufügen: „mit einem Umfang".

2. Im § 24h Satz 2 sind die Worte: „, wenn ihr Sollumfang insgesamt nicht weniger als 0,5 Meter beträgt," zu streichen.

Artikel 3

Eichung von Handelswaagen

1. Im § 88 erhält Nr. 17 folgende Fassung:

„17. Die Waagen dürfen zur Abzählung gleichartiger, auf den Lastträger gebrachter Werkstücke oder dergleichen eingerichtet sein."

2. Im § 92A treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Der nach § 95 Nr. 4a errechneten Fehlergrenze bei der Höchstlast soll auf der Teilung eine Länge entsprechen, die mindestens 1 Millimeter groß erscheint."

b) In Nr. 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Bezifferung muß nach Tonnen, Kilogramm, Gramm oder Milligramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen."

3. Im § 92B treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. (1) Zulässig sind

a) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

b) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

c) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung; diese nur für Höchstlasten von 20 Kilogramm oder mehr.

(2) Der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung darf nicht mehr als die Hälfte der Höchstlast betragen und soll gleich der kleinsten Schaltstufe bzw. gleich dem Teilabschnitt der kleinsten Laufgewichtsskale sein. Nach besonderer Zulassung darf der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung, wenn er 10 Kilogramm oder mehr beträgt, gleich dem Doppelten der kleinsten Schaltstufe bzw. gleich dem Doppelten des Teilabschnitts der kleinsten Laufgewichtsskale sein.

(3) Der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung soll gleich dem Kilogramm oder gleich einem dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teil des Kilogramms oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen mit Ausnahme von 2 Kilogramm sein. Jedoch sind bei Schaltgewichtswaagen außerdem auch alle übrigen ganzen Vielfachen von 10 Kilogramm und bei den nach Satz 2 des Absatzes 2 zugelassenen Waagen auch das Vierfache der dezimalen Vielfachen des Kilogramms zulässig."

b) In Nr. 2 wird statt „(§ 95 Nr. 4b)" gesetzt: „(§ 95 Nr. 4a)".

4. Im § 93 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. (1) Eine Taralaufgewichtseinrichtung mit Einteilung ist an den folgenden Waagengattungen zulässig, wenn der Wägebereich der Waage mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung (Nettowägebereich) mindestens 5 Kilogramm beträgt:

a) Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2),

b) Neigungswaagen (§ 92A),

c) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B Nr. 1 Abs. 1a),

d) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B Nr. 1 Abs. 1b),

e) Laufgewichtsbalkenwaagen (§ 87 Nr. 4g und h bzw. § 91A und B),

f) Laufgewichtsbrückenwaagen (§ 87 Nr. 4i bzw. § 91A),

g) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B Nr. 1 Abs. 1c).

(2) Eine Taralaufgewichtseinrichtung ohne Einteilung ist an den folgenden Waagengattungen zulässig, wenn der Nettowägebereich mindestens 5 Kilogramm, aber nicht mehr als 20 Kilogramm beträgt:

a) Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2),

b) Neigungswaagen (§ 92A),

c) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B Nr. 1 Abs. 1a),

d) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B Nr. 1 Abs. 1b).

2. Die Waagen mit Taralaufgewichtseinrichtung nach Nr. 1 Abs. 1a bis d und f, bei denen der Nettowägebereich 20 Kilogramm oder weniger beträgt, und die Waagen mit Taralaufgewichtseinrichtung nach Nr. 1 Abs. 2c und d dürfen nur eine Ableseseite haben. Ihre Anwendung und Bereithaltung in offenen Verkaufsstellen ist unzulässig."

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. (1) Ist der Nettowägebereich größer als 20 Kilogramm, so darf die Taralast, welche durch die Taralaufgewichtseinrichtung ausgeglichen werden kann, nicht größer sein als der Nettowägebereich.

(2) Ist der Nettowägebereich gleich 20 Kilogramm oder weniger, so darf die Taralast, welche durch die Taralaufgewichtseinrichtung ausgeglichen werden kann, bei den Laufgewichtsbalkenwaagen (Nr. 1 Abs. 1e) nicht größer als der Nettowägebereich, bei den übrigen Waagen nicht größer als 2,5 Kilogramm sein."

c) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Es ist zulässig, an Schaltgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk, an Laufgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk und an Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung zum Ausgleich gleichbleibender Taralasten einzelne Schaltgewichte anzubringen. Der durch diese ausgeglichene Teil der Belastung muß an der Schaltvorrichtung ablesbar sein. Der Wägebereich der Taraschaltgewichte wird bei der Festsetzung der Höchstlast mitgezählt."

5. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92) muß der letzten Zahlenangabe der Neigungsskale die Bezeichnung der Gewichtseinheit nach Tonnen, Kilogramm, Gramm oder Milligramm mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung t, kg, g oder mg beigefügt sein."

b) Hinter Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Die Waagen mit Taralaufgewichtseinrichtung nach § 93 Nr. 2 müssen auf einem in unmittelbarer Nähe der Hauptstempelstelle angebrachten gesicherten Schilde die Aufschrift »Nicht zulässig in offenen Verkaufsstellen« tragen. Wird die Sicherung nicht durch den Hauptstempel selbst, sondern durch einen besonderen Sicherungsstempel vorgenommen, so muß diese Aufschrift außerdem auch auf der Skale stehen."

6. Im § 95 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 4a und b erhalten folgende Fassung:

„4. a) (1) Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 A und B) ist die Fehlergrenze für eine Belastung mit

1 Kilogramm oder weniger ..	2	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
1 bis 2 Kilogramm	2	Gramm,
2 » 12 »	1	Gramm für jedes Kilogramm der Belastung,
12 » 20 »	12	Gramm,
20 Kilogramm oder mehr ...	0,6	Gramm für jedes Kilogramm der Belastung,

jedoch nicht kleiner als ein von der Bauart der Waage abhängiger Wert, der Kleinstwert.

(2) Der Kleinstwert beträgt,

A. wenn der Neigungsbereich nicht größer als 5 Kilogramm ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als die Fehlergrenze, die sich gemäß Abs. 1 für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereiches ergibt;

B. wenn der Neigungsbereich größer als 5 und kleiner als 4000 Kilogramm ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 5 Gramm und nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze, die sich gemäß Abs. 1 für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereiches ergibt;

C. wenn der Neigungsbereich gleich 4000 Kilogramm oder mehr ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 1200 Gramm.

b) Soweit der Gewichtswert von zwei Skalenteilen kleiner ist als die Fehlergrenze, welche sich aus a ergibt, ist die Fehlergrenze gleich dem Gewichtswert von zwei Skalenteilen."

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bei den Waagen für eine Höchstlast von 3000 Kilogramm oder mehr müssen bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen eingehalten werden wie bei der Neueichung."

Artikel 4

Eichung von Präzisionswaagen

Im Abschnitt VI B (Waagen für besondere Zwecke) erhält Unterabschnitt I folgende Fassung:

„I. Präzisionswaagen

§ 97

Zulässige Gattungen

1. Zulässig sind

a) gleicharmige Balkenwaagen,

b) gleicharmige Balkenwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

c) gleicharmige Balkenwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung zum Herstellen gleicher Packungen (§ 106b Nr. 1a),

d) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

e) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung zum Herstellen gleicher Packungen (§ 106b Nr. 1b).

2. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (Nr. 1b bis e) bedürfen die Bauarten der einzelnen Firmen der besonderen Zulassung.

§ 98

Einrichtung und Bezeichnung

1. (1) Soweit nachstehend nicht anders bestimmt wird, gelten für die Präzisionswaagen die gleichen Vorschriften wie für die entsprechenden Handelswaagen bzw. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen mit der Maßgabe, daß die Drehungseinrichtungen möglichst vollkommen ausgeführt und die Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen besonders sorgfältig gesichert sein müssen.

(2) Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 97 Nr. 1b bis e) muß der nach § 99 Nr. 1a sich ergebenden Fehlergrenze bei der Höchstlast auf der Teilung eine Länge von mindestens 4 Millimeter entsprechen. Die Vorschrift des § 92B Nr. 2 findet keine Anwendung.

(3) Taraausgleichseinrichtungen (§ 93) dürfen nicht angebracht sein.

2. (1) Für die Herstellung der Schneiden und Pfannen darf außer Stahl auch anderer geeigneter Werkstoff, z. B. Achat, benutzt werden.

(2) Die Balkenenden der Waagen nach § 97 Nr. 1a bis c dürfen nicht verzweigt sein.

3. An den gleicharmigen Balkenwaagen (§ 97 Nr. 1a) dürfen zur Veränderung der Empfindlichkeit am Zeiger oder auf einem in der Halbierungsebene des Balkens über der Mittelschneide senkrecht angebrachten Arme besondere Einrichtungen in Gestalt von Schraubenmuttern, Stellringen und dergleichen vorgesehen sein. Derartige Einrichtungen dürfen nicht leicht abnehmbar sein.

§ 99

Fehlergrenzen

1. a) Die Fehlergrenze ist für eine Belastung mit

10 Gramm oder weniger	1	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
10 bis 20 Gramm	10	Milligramm,
20 » 100 »	0,5	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
100 » 200 »	50	Milligramm,
200 Gramm bis 4 Kilogramm	0,25	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
4 bis 10 Kilogramm	1	Gramm,
10 Kilogramm oder mehr	100	Milligramm für jedes Kilogramm der Belastung,

jedoch nicht kleiner als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

b) Soweit an Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 97 Nr. 1b bis e) der Gewichtswert von zwei Skalenteilen kleiner ist als die Fehlergrenze, welche sich aus a ergibt, ist die Fehlergrenze gleich dem Gewichtswert von zwei Skalenteilen.

2. (1) Die Empfindlichkeit der gleicharmigen Balkenwaagen (§ 97 Nr. 1a) muß so groß sein, daß nach Aufbringung der Höchstlast und des zehnten Teiles der Höchstlast Gewichtszulagen von der Größe der in Nr. 1a festgesetzten Fehlergrenzen noch einen deutlichen und bleibenden Ausschlag bewirken.

(2) Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 97 Nr. 1b bis e) muß eine vorsichtige Änderung der Belastung um die Fehlergrenze (Nr. 1a und b) eine Änderung der Anzeige um mindestens 6 Zehntel der Fehlergrenze bewirken.

3. Bei den Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und den Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung zum Herstellen gleicher Pakkungen (§ 97 Nr. 1d und e) müssen die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Waage vorkommenden Stellungen der Belastung erfüllt werden.

§ 100

Stempelung

Für die Stempelung gelten sinngemäß die für die entsprechenden Handelswaagen erlassenen Vorschriften (§ 96)."

Artikel 5

Eichung von Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

Im Abschnitt VI B (Waagen für besondere Zwecke) erhält Unterabschnitt IIa folgende Fassung:

„II a. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

§ 106b

Zulässige Gattungen, Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen, Stempelung

1. Als Waagen zum Herstellen gleicher Packungen sind zulässig

a) gleicharmige Balkenwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 97 Nr. 1c),

b) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 B Nr. 1 Abs. 1a, § 97 Nr. 1e),

c) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 B Nr. 1 Abs. 1b),

d) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 B Nr. 1 Abs. 1c), diese nur für Höchstlasten von 20 Kilogramm oder mehr,

e) Substitutionswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (einschalige Waagen nach Art der Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung, deren Schalenträger als Gewichtskasten zur Aufnahme geeichter Gewichtsstücke ausgebildet ist).

Die Einteilung der Neigungsskale beginnt nicht mit einer Nullmarke, sondern die Skale hat zu beiden Seiten der Nullmarke eine positive bzw. eine negative Seite zum Ablesen des Mehr- oder Mindergewichts.

2. (1) Die beiden Seiten der Skale müssen durch die Bezeichnungen »Mehr« und »Weniger« oder »Plus« und »Minus« oder »+« und »—« unterschieden sein.

(2) Der Umfang der Skale kann beliebig groß sein.

(3) Der nach § 95 Nr. 4a bzw. § 99 Nr. 1a sich ergebenden Fehlergrenze bei der Höchstlast muß auf der Teilung eine Länge von mindestens 4 Millimeter entsprechen. Die Vorschrift des § 92B Nr. 2 findet keine Anwendung.

3. Die Skale muß die Bezeichnung tragen: »Zum Herstellen gleicher Packungen«.

4. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Die Fehlergrenzen der Waagen nach Nr. 1b bis e regeln sich nach § 95 Nrn. 4 bis 6; jedoch können die unter Nr. 1b aufgeführten Waagen auch zur Eichung als Präzisionswaagen nach den Fehlergrenzen des § 99 zugelassen werden (§ 97 Nr. 1e). Die Waagen nach Nr. 1a werden nur zur Eichung als Präzisionswaagen nach den Fehlergrenzen des § 99 zugelassen (§ 97 Nr. 1c).

6. Taraausgleichseinrichtungen sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 93 zulässig an Waagen zum Herstellen gleicher Packungen nach Nr. 1c und d und nach Nr. 1b, soweit es sich nicht um Präzisionswaagen handelt.

7. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 92, 94 und 96 sinngemäß; für Waagen, die zur Präzisionseichung gestellt werden, jedoch nur, soweit nicht die Vorschriften der §§ 97, 98 und 99 entgegenstehen."

Artikel 6

Eichung von Hubgewichtswaagen

Hinter § 111 wird eingeschaltet:

„IV. Hubgewichtswaagen

§ 111a

Zulässige Gattungen, Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen, Stempelung

1. (1) Zulässig sind nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung. Der Lastausgleich erfolgt selbsttätig durch Abheben von einem oder mehreren Hubgewichten. Außer der Nullmarke sind noch andere Einspielungsmarken vorhanden, von denen jede einem Hubgewicht entspricht.

(2) Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. (1) Die Hubgewichte müssen mit der Waage untrennbar verbunden sein; sie unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen, wenn nicht anders bestimmt ist, aus Metallen bestehen, die für eichfähige Gewichte zulässig sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem die Hubgewichte wirken, darf beliebig groß sein.

(2) Der Abstand der Einspielungsmarken muß mindestens 8 Millimeter betragen. Über der Gewichtsskale muß stehen:

»Das Gewicht der Sendung liegt zwischen«, während die einzelnen Gewichtsklassen zwischen je zwei benachbarten Einspielungsmarken beispielsweise in der Form »0 und 20 g« oder »0 u. 20 g« bzw. »20 und 50 g« oder »20 u. 50 g« zu kennzeichnen sind.

(3) Zulässig ist es, der Gewichtsskale eine Gebührenskale zuzuordnen. Sie ist so anzuordnen, daß ein Zweifel über die zugehörigen Gewichtsklassen nicht entstehen kann.

(4) Die Waagen müssen mit einer Libelle versehen sein.

(5) Die Anbringung einer Dämpfungsvorrichtung ist zulässig.

3. Auf der Gewichtsskale oder auf einem besonderen, auf der Grundplatte befestigten Schild muß angegeben sein:

Der Inhaber der Zulassung, die Bezeichnung »Hubgewichtswaage«, die Höchstlast unter Beifügung des Wortes »Höchstlast« und der Bezeichnung der Gewichtseinheit (kg, g) und eine fortlaufende Geschäftsnummer. Die Wiederholung eines Teiles dieser Angaben auf der Gewichtsskale oder auf dem Schild ist zulässig.

4. Die Fehlergrenzen regeln sich sinngemäß nach § 95 Nrn. 1a, 2, 3a und b und 5 wie für gleicharmige Waagen der gleichen Höchstlast.

5. Die Stempelung erfolgt auf einer an der Grundplatte befestigten Stempelstelle."

Artikel 7

Eichung von Zählwaagen

Hinter § 111a wird eingeschaltet:

„V. Zählwaagen

§ 111b

Zulässige Gattungen, Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen, Stempelung

1. (1) Zulässig sind nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung.

(2) Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. (1) Außer dem das Zählgut aufnehmenden Lastträger müssen eine oder mehrere an Schneiden angreifende Zählschalen vorhanden sein. Die Zählschalen dürfen nicht abnehmbar sein.

(2) Das Übersetzungsverhältnis muß auf dem Hebel in unmittelbarer Nähe der Schneide, an der die Zählschale hängt, angegeben sein. Ist diese Angabe durch das Gehäuse oder andere Waagenteile verdeckt, so muß sie außerdem an deutlich sichtbarer Stelle auf einem festen Waagenteil in der Nähe der Zählschale angebracht sein.

(3) Die Waagen müssen mit einem Lot oder einer Libelle versehen sein.

(4) Sie dürfen nur eine Ablesefeite haben.

(5) Die Anbringung einer Dämpfungsvorrichtung ist zulässig.

3. (1) Die Waagen müssen ein Schild haben, auf dem anzugeben ist:

Der Inhaber der Zulassung, die Bezeichnung »Zählwaage«, die Höchstlast unter Beifügung des Wortes »Höchstlast« und der Bezeichnung der Gewichtseinheit (kg, g) und eine fortlaufende Geschäftsnummer.

(2) Die Waagen müssen die Aufschrift »Nicht zulässig in offenen Verkaufsstellen« in der durch § 94 Nr. 6 vorgeschriebenen Weise tragen.

4. Die Fehlergrenzen regeln sich sinngemäß nach § 95 Nrn. 1c, 2, 3a und b, 5 und 6 wie für Schaltgewichtswaagen usw. der gleichen Höchstlast.

5. Die Stempelung erfolgt an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Hebel oder auf einem Teil der Waage, der als Träger des Hebelwerks dient."

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Stark

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten.

Vom 9. März 1937.

Auf Grund des § 23 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Sechsten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 317), Artikel 3 bis 7, in bezug auf Werkstoff, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Mai 1937 zur Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Mai 1937 hinaus bis auf weiteres zur Nacheichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Stark

Vierte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.

Vom 9. März 1937.

Auf Grund des § 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 158) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 3), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 183) und vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer VI Buchstabe A Nr. 1 wird Buchstabe e gestrichen.

2. Ziffer VI Buchstabe A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Belastungen unterhalb der Höchstlast ist die Fehlergrenze gleich dem Betrage, der sich für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 ergibt, mindestens jedoch gleich einem Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast."

3. In Ziffer VI Buchstabe A wird hinter Nr. 2 die folgende Nr. 3 angefügt:

„3. a) (1) Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung ist die Fehlergrenze für eine Belastung mit

1 Kilogramm oder weniger . .	4	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
1 bis 2 Kilogramm	4	Gramm,
2 » 12 »	2	Gramm für jedes Gramm der Belastung,
12 » 20 »	24	Gramm,
20 Kilogramm oder mehr . . .	1,2	Gramm für jedes Gramm der Belastung,

jedoch nicht kleiner als ein von der Bauart der Waage abhängiger Wert, der Kleinstwert.

(2) Der Kleinstwert beträgt,

A. wenn der Neigungsbereich nicht größer als 5 Kilogramm ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als die Fehlergrenze, die sich gemäß Abs. 1 für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt;

B. wenn der Neigungsbereich größer als 5 und kleiner als 4000 Kilogramm ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 10 Gramm und nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze, die sich gemäß Abs. 1 für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt;

C. wenn der Neigungsbereich gleich 4000 Kilogramm oder mehr ist,

ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 2400 Gramm.

b) Soweit der Gewichtswert von vier Skalenteilen kleiner ist als die Fehlergrenze, welche sich aus a ergibt, ist die Fehlergrenze gleich dem Gewichtswert von vier Skalenteilen."

4. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer I erhält folgende Fassung:

„I. Präzisionswaagen

1. Die Fehlergrenze ist für eine Belastung mit

10 Gramm oder weniger..	2	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
10 bis 20 Gramm	20	Milligramm,
20 » 100 »	1	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
100 » 200 »	100	Milligramm,
200 Gramm bis 4 Kilogramm	0,5	Milligramm für jedes Gramm der Belastung,
4 bis 10 Kilogramm	2	Gramm,
10 Kilogramm oder mehr..	200	Milligramm für jedes Kilogramm der Belastung,

jedoch nicht kleiner als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

2. Soweit an Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung der Gewichtswert von vier Skalenteilen kleiner ist als die Fehlergrenze, welche sich aus Nr. 1 ergibt, ist die Fehlergrenze gleich dem Gewichtswert von vier Skalenteilen."

5. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer IIa erhält folgende Fassung:

„IIa. Waagen
zum Herstellen gleicher Packungen

Die Fehlergrenzen regeln sich nach Ziffer VI Buchstabe A Nr. 3 wie für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast. Für Waagen, die als Präzisionswaagen geeicht worden sind, gelten jedoch die unter Ziffer VI Buchstabe B Ziffer I für Präzisionswaagen gleicher Höchstlast festgesetzten Fehlergrenzen."

6. In Ziffer VI Buchstabe B werden hinter Ziffer III die folgenden Ziffern IV und V angefügt:

„IV. Hubgewichtswaagen

Die Fehlergrenzen regeln sich nach Ziffer VI Buchstabe A Nrn. 1a und 2 wie für gleicharmige Waagen gleicher Höchstlast.

V. Zählwaagen

Die Fehlergrenzen regeln sich nach Ziffer VI Buchstabe A Nrn. 1c und 2 wie für Schaltgewichtswaagen usw. gleicher Höchstlast."

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Stark

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1937	Nr. 37

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Vom 19. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Juden werden zum Reichsarbeitsdienst nicht zugelassen.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden."

Artikel 2

Im § 11 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) werden die Worte: „den Nachweis arischer Abstammung führen" ersetzt durch die Worte: „den Nachweis führen, daß er nicht jüdischer Mischling ist".

Berlin, den 19. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei. Vom 19. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Es werden unmittelbare Reichsbeamte:

1. die Beamten in Planstellen der Dienststelle „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern",
2. die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten,
3. die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägerei) und die hierbei tätigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinärbeamten, Polizeiberufsschullehrer und technischen Beamten.

(2) Es treten in den Dienst des Reichs die Angestellten und Arbeiter, die

im Dienst der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Dienststelle,

im Dienst der Sicherheitspolizei, der Schutzpolizei, der Gendarmerie und der dazu gehörigen Hilfseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Erholungsheime, Beschaffungsämter, Zeugämter und

im Dienst der staatlichen Polizeiverwaltungen stehen.

(3) Die Stellenzahl der hiernach auf den Haushalten der Länder verbleibenden Polizeiverwaltungsbeamten kann vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt werden.

§ 2

Das Reich trägt die persönlichen Bezüge und Versorgungslasten der im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs und die sächlichen Ausgaben der gesamten staatlichen Polizei, jedoch nicht die persönlichen Bezüge, Versorgungslasten und Umzugskosten der im § 1 Abs. 3 genannten Polizeiverwaltungsbeamten.

§ 3

(1) Die Einnahmen der staatlichen Polizei sind Einnahmen des Reichs.

(2) Den Ländern verbleiben lediglich die Einnahmen, die noch beim Haushalt für das Rechnungsjahr 1936 zu buchen sind, sowie alle Einnahmen aus Gebühren und Strafen.

§ 4

(1) Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der staatlichen Polizei der Länder verbunden sind, soweit sie nicht gemäß §§ 2 und 3 den Ländern verbleiben. Die Verpflichtung des Reichs erstreckt sich auch auf die Übernahme der vom Inkrafttreten des Gesetzes an fällig werdenden Versorgungsbezüge für die Personen, die bereits vorher versorgungsberechtigt waren.

(2) Das Reich übernimmt ferner die den Ländern nach den Vorschriften über die Beamtenhaftung obliegende Verantwortung auch für Schäden, die durch Polizeiverwaltungsbeamte verursacht sind, die nach § 1 dieses Gesetzes bei den Ländern verbleiben. Die Länder sind dem Reiche ersatzpflichtig; ihr Rückgriffsrecht gegen die Beamten bleibt unberührt.

§ 5

Die Behörden, die bisher die Länder (Fiskus) in Polizeiangelegenheiten vertreten haben, vertreten in den gleichen Angelegenheiten das Reich (Fiskus). Der Reichsminister des Innern kann die Vertretung anderweit regeln.

§ 6

(1) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ausschließlich oder überwiegend von der staatlichen Polizei oder den im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt sind.

(2) Vom Übergang auf das Reich bleiben ausgenommen die Grundstücke des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern in Berlin, Unter den Linden 70/72/74, sowie in den Durchführungsverordnungen besonders zu bezeichnende Grundstücke des Polizeipräsidiums in Berlin.

(3) Aus Anlaß des Eigentumsüberganges auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(4) Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein auf das Reich übergehendes Grundstück für die polizeilichen Zwecke des Reichs entbehrlich oder unbrauchbar, ohne daß ein Ersatz notwendig wird, so ist es vor einer anderweiten Verwendung in dem Zustand, in dem es sich befindet, unentgeltlich dem Lande zur Benutzung anzubieten.

§ 7

(1) Soweit Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) für Zwecke der staatlichen Polizei oder der im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen Beamte, Angestellte und Arbeiter oder Gegenstände zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter Regelung durch den Reichsminister des Innern. Das gleiche gilt, soweit die staatliche Polizei oder die im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter oder Gegenstände für andere Behörden zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, die nicht zu den polizeilichen Aufgaben gehören.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

§ 8

Die Gemeinden leisten an das Reich ihre Beiträge zur staatlichen Polizei nach den bisherigen Bestimmungen. Der Gesamtbeitrag, den die Gemeinden eines Landes im Rechnungsjahre 1936 geleistet haben, darf nicht überschritten werden. Eine Sonderregelung kann stattfinden in Fällen einer Verstaatlichung oder Gebietsänderung. Die Beiträge der Gemeinden können auf die Anteile an den Reichssteuerüberweisungen des Landes angerechnet werden.

§ 9

Die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen werden für jedes Rechnungsjahr, erstmals für das Rechnungsjahr 1937, um den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und Einnahmen (Zuschußbedarf) seiner auf Grund dieses Gesetzes auf den Reichshaushaltsplan übernommenen Polizei gekürzt. Der Zuschußbedarf wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Landes für das Rechnungsjahr 1936 berechnet. Ergibt sich im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1925 bis 1934 ein höherer Zuschußbedarf, so ist dieser maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen setzt den Kürzungsbetrag fest.

§ 10

Die auf das Rechnungsjahr 1936 übertragenen, am Schlusse dieses Rechnungsjahres noch nicht verbrauchten Ausgabereste haben die Länder dem Reiche zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben die Länder dem Reiche zur Verfügung zu stellen die am Schlusse des Rechnungsjahres 1936 noch nicht verbrauchten, vom Reiche überwiesenen, außerplanmäßigen Zuschüsse zu sächlichen Ausgaben der staatlichen Polizei.

§ 11

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern bestimmen, ob und in welcher Weise ein finanzieller Ausgleich durchzuführen ist, wenn in Gemeinden (Gemeindeverbänden) kommunale uniformierte Polizeivollzugsbeamte durch staatliche Polizei (Gendarme-Landjäger) ersetzt werden, oder in staatlichen Polizeiverwaltungen die Zuständigkeit zwischen staatlicher Polizei und kommunaler (Rest-) Polizei anderweit geregelt wird.

§ 12

Für die in den unmittelbaren Reichsdienst tretenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Polizei oder der im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder übergangsweise anzuwenden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten eine anderweite Regelung treffen.

§ 13

Soweit Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen unter Ländern für den Bereich ihrer Polizei nicht durch dieses Gesetz gegenstandslos werden, bleiben sie als reichsrechtliche Vorschriften in Kraft.

§ 14

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheiden die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Minister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung. Vom 19. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 vom Hundert oder mehr gemindert ist, erhalten eine Frontzulage von 60 Reichsmark jährlich".

b) Im § 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes (Justizüberleitungsverordnung)

Vom 15. März 1937

Auf Grund des § 2 Buchstaben a und c des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) wird verordnet:

I. Überleitung der planmäßigen Reichsjustizbeamten

§ 1

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Besoldung treten für die planmäßigen Beamten der Reichsjustizverwaltung mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die vor Verkündung dieser Verordnung auf Grund des Landesrechts getroffen sind und andere Fragen als die des Grundgehalts, des Wohnungsgeldzuschusses und der örtlichen Sonderzuschläge betreffen, gelten bis zum 31. März 1937 fort.

(3) An Stelle des § 11 des Besoldungsgesetzes und der Nummern 53 Absätze 1 bis 4, 54 bis 60 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz gilt bis zum 31. März 1937 das Landesrecht weiter.

(4) Nebenbezüge, über die nicht in der Überleitungsordnung Bestimmung getroffen wird, richten sich weiter nach den bisherigen Vorschriften, bis eine andere Regelung eintritt.

(5) Soweit für planmäßige Beamte die Gewährung von Nebenbezügen aus dem Hauptamt zugelassen ist, gilt die Ermächtigung auch für die Beamten, die in demselben Dienstzweig hilfsweise verwendet werden.

§ 2

Fallen die Voraussetzungen fort, die für die Einstufung eines Amts gesetzlich maßgebend sind, so bleibt die Rechtsstellung des Inhabers unberührt. Die Stelle ist spätestens mit Beginn des Haushaltsjahres, das auf den Wegfall der Voraussetzung folgt, in eine Stelle der nach den Einstufungsmerkmalen in Betracht kommenden Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 3

Bei den Justizvollzugsanstalten führen die weiblichen Beamten an Stelle der Amtsbezeichnungen „Verwaltungsinspektor" und „Verwaltungsoberinspektor" die Amtsbezeichnung „Oberin" und „Erste Oberin".

§ 4

(1) In welche Gruppe der Reichsbesoldungsordnung die bisher nach Landesrecht besoldeten Justizbeamten eingereiht werden, welche Amtsbezeichnung sie führen und wann sie die bisherige Amtsbezeichnung fortführen dürfen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in der Überleitungsordnung.

(2) Ist ein Beamter zwischen dem 31. März 1936 und der Verkündung dieser Verordnung in ein Amt von gleichem planmäßigen Diensteinkommen versetzt worden und erfährt die Einstufung der verlassenen Stelle infolge Anwendung der Einstufungsmerkmale des Reichs mit Wirkung vom 1. April 1936 eine Änderung, so wird er so übergeleitet, als wenn er die neue Stelle bereits am 31. März 1936 bekleidet hätte.

(3) Ist ein Beamter zwischen dem 31. März 1936 und der Verkündung dieser Verordnung in eine Stelle eingewiesen worden, deren Einstufung infolge Anwendung der Einstufungsmerkmale des Reichs mit Wirkung vom 1. April 1936 eine Änderung erfährt, so finden auf den Übertritt in die neue Stelle die Vorschriften für die Überleitung in eine solche Stelle entsprechende Anwendung.

(4) Tritt ein Beamter infolge der erstmaligen Durchführung der Einstufungsbestimmungen des Reichs in eine andere Besoldungsgruppe über (§ 7 des Besoldungsgesetzes), so erfolgt der Übertritt mit Wirkung von dem Tage, von dem ab er das den Einstufungsbestimmungen des Reichs entsprechende Amt bekleidet.

§ 5

Welches Besoldungsdienstalter die nach § 4 übergeleiteten Beamten in der Reichsbesoldungsgruppe erhalten, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 6

Wird die Besoldung eines Landes gemäß Kapitel VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) oder gemäß § 8 Satz 2 des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) nach dem 31. März 1936 der Reichsbesoldung angeglichen, so tritt an Stelle der Ausgleichszulage nach § 3 des letztgenannten Gesetzes die für die Landesbeamten vorgesehene Regelung.

II. Fortgewährung der Landesbezüge an Reichsjustizbeamte

§ 7

(1) Die Beamten, die nicht in das Reichsbesoldungsrecht übergeführt werden, erhalten vorbehaltlich der Besoldungsangleichung nach Kapitel VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bis auf weiteres die landesrechtlichen Bezüge. Diese Beamten behalten ihr Besoldungsdienstalter und rücken hinfort in den Dienstaltersstufen weiter auf, soweit nicht von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz die Aufrückung besonders begrenzt wird.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen sonst noch Beamte für ihre Person landesrechtliche Bezüge erhalten, weil sie höher sind als die Bezüge ihrer Planstelle.

(3) Die landesrechtlichen Bezüge (Absätze 1 und 2) richten sich, abgesehen vom Fall des Absatzes 1 Satz 2, nach den jeweiligen Vorschriften des Landesrechts über das Grundgehalt einschließlich besoldungsgesetzlich gewährter Stellenzulagen und über den Wohnungsgeldzuschuß. Jedoch tritt eine landesrechtlich vorgesehene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses lediger Beamter mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters nicht mehr ein. Im übrigen findet Reichsrecht Anwendung.

(4) Tritt ein Beamter, der nicht in das Reichsbesoldungsrecht übergeführt worden ist, in die Reichsbesoldungsgruppe über, die seiner Landesbesoldungsgruppe im wesentlichen entspricht (Nr. 41 der Besoldungsvorschriften), so wird er wie ein nach Abschnitt I übergeleiteter Beamter behandelt; erfolgt der Übertritt nicht mehr im Rechnungsjahr 1936, so tritt als Zeitpunkt der Überleitung an Stelle des 1. April 1936 der Zeitpunkt des Übertritts. Tritt der Beamte in eine höhere Reichsbesoldungsgruppe über, so wird zunächst nach Satz 1 und sodann nach § 7 des Besoldungsgesetzes verfahren.

(5) Wird einem nach Reichsrecht besoldeten Beamten eine Stelle verliehen, die in der Reichsbesoldungsordnung nicht aufgeführt ist, so wird sein Besoldungsdienstalter in dieser Gruppe in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsrechts festgesetzt.

(6) Aus Anlaß der Angleichung einer Landesbesoldungsordnung an die Reichsbesoldungsordnung (Kapitel VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 433) kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz anordnen, daß die für eine Angleichung in Betracht kommenden Beamten bis zur Entscheidung über diese in den Landesgrundgehaltsätzen nicht weiter aufrücken.

III. Versorgungsbezüge der Justizbeamten

§ 8

Für die vor dem 1. April 1936 in den Warte- oder Ruhestand getretenen Justizbeamten und deren Hinterbliebene und die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1936 im Dienste, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Justizbeamten gilt nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) Landesbesoldungsrecht weiter, jedoch richten sich mit Wirkung vom 1. April 1937 die Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen nach Reichsrecht.

IV. Sondervorschriften für ehemalige Beamte des Saargebiets

§ 9

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53). Trifft eine nach dieser Abrede gewährte Ausgleichszulage mit einer nach § 3 des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes gewährten Ausgleichszulage zusammen, so wird eine Erhöhung der Bezüge zunächst auf die letztere angerechnet.

Berlin, 15. März 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast.

Vom 17. März 1937.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt auch für das Rechnungsjahr 1937.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr. Todt

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 19. März 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

§ 2 Nr. **6** Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 547) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1449) erhält folgende Fassung:

„Wird der Anspruch auf die Frontzulage mit der Begründung abgelehnt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Kriegsdienstbeschädigung weniger als 30 vom Hundert beträgt, ist die Entscheidung des Versorgungsamts endgültig."

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Berichtigung

In der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1019) muß es im Abschnitt Ib 2 statt „A 2 d bis A 4b 2" richtig lauten: „A 2d bis A 3c, A 4b 1 und A 4b 2".

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Im Auftrag

Kunisch

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1937	Nr. 38

Inhalt

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 19. März 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch Griechenland). — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Chile).

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 22. März 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1937. — Bekanntmachung zum Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (Ratifikation durch Italien). — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung).

Vom 17. März 1937.

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) sowie des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) und des § 70 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet; hierzu ist bei nichtjagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis der für den Beringungsbereich zuständigen höheren Naturschutzbehörde und bei jagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis des für den Beringungsbereich zuständigen Gaujägermeisters erforderlich.

(2) Die Beringungserlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, welche die Gewähr für das einwandfreie Handhaben der Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelkunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutzes, des Jagdrechts sowie der Feld- und Forstpolizeigesetze vertraut sein.

(3) Die Beringungserlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen,

1. die noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. die im Besitze einer Fangerlaubnis für die Zwecke der Stubenvogelhaltung nach § 17 der Naturschutzverordnung sind,

3. die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, des Feld- und Forstschutzes und des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt sind.

§ 2

(1) Die Beringung ist nur mit den von den Vogelwarten Helgoland und Rossitten hierfür ausgegebenen Ringen und nur innerhalb der im Erlaubnisschein angegebenen Gebiete gestattet; für einzelne Flächen innerhalb dieser Gebiete kann die Beringungserlaubnis versagt werden. Zur Beringung in Natur-, in Vogelschutz- oder in Wildschutzgebieten bedarf es in jedem Einzelfalle einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(2) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden. Zur Beringung jagdbarer Vögel ist außerdem die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

§ 3

(1) Junge sowie alte Vögel folgender Arten dürfen zur Nistzeit nicht beringt werden:

1. von geschützten nichtjagdbaren Arten:
   Blauracke, Wiedehopf (mit Ausnahme der in künstlichen Nistgelegenheiten angetroffenen Vögel), Eisvogel, Wasserstar, Steinsperling und (abgesehen von Ostpreußen) Karmingimpel;
2. von jagdbaren Arten:
   schwarzer Storch (abgesehen von Ostpreußen), Uhu, alle Adler (mit Ausnahme des kleinen Schreiadlers, der in Ostpreußen beringt werden darf), Roter Milan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalk (abgesehen von den Gebieten östlich der Elbe), Kolkrabe (abgesehen von Schleswig-Holstein).

(2) Darüber hinaus können weitere Arten, die selten oder bedroht sind, in einzelnen Gebieten von der Beringung im Neste ausgeschlossen werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen Vogelwarte kann in besonderen Fällen die höhere Naturschutzbehörde für geschützte nichtjagdbare, der Gaujägermeister für jagdbare Vogelarten Ausnahmen von Abs. 1 befristet und jederzeit widerruflich zulassen.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung der Beringungserlaubnis kann nur die für den Beringungsbereich zuständige Vogelwarte stellen, an die sich die Bewerber zu wenden haben.

(2) Zuständig ist:

1. die Vogelwarte Helgoland – Abteilung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland – für die preußischen Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz (mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande) sowie für die Länder Bayern (mit Ausnahme des Wirkungsbereichs der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg), Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck und Saarland;
2. die Vogelwarte Rossitten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die preußischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, für die Hohenzollerischen Lande, die Reichshauptstadt Berlin sowie für die Länder Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und für den Bereich der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg.

(3) Anträge auf Beringungserlaubnis für nichtjagdbare Vögel sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde, die für jagdbare Vögel dem zuständigen Gaujägermeister vorzulegen. Diese Behörden übersenden, sofern sie dem Antrage stattgeben, den Erlaubnisschein der antragstellenden Vogelwarte zur Weiterleitung an den Bewerber. Der Erlaubnisschein wird nach Muster ausgestellt und ist mit dem Lichtbild des Inhabers zu versehen; er ist jederzeit widerruflich.

(4) Für die Leiter und Angestellten der Vogelwarten auf Helgoland und in Rossitten kann vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) eine auf den Namen lautende, jederzeit widerrufliche Fang- und Beringungserlaubnis für das gesamte Reichsgebiet ausgestellt werden.

§ 5

Wer die Vogelberingung ausübt, hat die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisscheine mit sich zu führen und sie auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Naturschutzbeauftragten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.

§ 6

(1) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel sind, falls es sich um geschützte Arten handelt, mit Ringen zu versehen, die von der Reichsstelle für Naturschutz ausgegeben werden. Bevor diese Vögel wieder in Freiheit gesetzt werden, sind die Ringe zu entfernen und der Reichsstelle mit entsprechender Angabe zurückzuliefern.

(2) Die Vorschriften der Naturschutzverordnung, des Reichsjagdgesetzes nebst Ausführungsverordnungen und des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) über den Fang und die Behandlung von Tieren bleiben unberührt, sofern nicht im Erlaubnisschein Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

(3) Sollen Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. befördert werden, so sind sie vorher mit den Ringen der zuständigen Vogelwarte (§ 2 Abs. 1) zu versehen. Die Sendung ist mit einem Aufdruck, der den Vermerk „Wissenschaftliche Vogelberingung" und den Stempel der Vogelwarte enthält, zu kennzeichnen.

§ 7

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der zuständigen Vogelwarte übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst gleich nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die Vogelwarte zurückzusenden.

(2) Die für die Erteilung der Beringungserlaubnis zuständigen Behörden haben eine mit laufenden Nummern versehene Liste der von ihnen ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. Auf Anfordern ist ihnen von den zur Beringung ermächtigten Personen ein Verzeichnis der bisher beringten Vögel vorzulegen.

§ 8

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) zugelassen werden.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht höhere Strafen durch Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkt sind,

1. wer ohne behördliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt (§ 1 Abs. 1),
2. wer nichtzugelassene Ringe verwendet, über die ihm von der Vogelwarte überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt oder die zur Kennzeichnung von Lockvögeln verwandten Ringe nach Freilassung dieser Vögel nicht wieder abliefert (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3),
3. wer, ohne die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine mit sich zu führen, die Vogelberingung ausübt oder die Erlaubnisscheine auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 5),
4. wer Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwider versendet,
5. wer es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte abzuliefern oder das Verzeichnis den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 7).

§ 10

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für die wissenschaftliche Vogelberingung ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren am 1. Juli 1937 ihre Gültigkeit und sind von den Behörden, die sie ausgestellt haben, einzuziehen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Alle bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsforstmeister
und Reichsjägermeister
Göring

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. März 1937.

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung

der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung über die Einführung des Industrie- und Handelskammerrechts in den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen abgetretenen Landesteilen.

Vom 22. März 1937.

Auf Grund der §§ 10 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 27. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Es werden eingeführt:

a) in den gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes auf das Land Hamburg übergehenden Gebietsteilen die in Hamburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammer,

b) in den gemäß § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 8 und § 9 Ziffer 1 des Gesetzes auf Preußen übergehenden Gebietsteilen die in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammern,

c) in den gemäß § 7 auf das Land Oldenburg übergehenden Gebietsteilen die in Oldenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer,

d) in den gemäß § 9 Ziffer 2 und 3 auf Mecklenburg übergehenden Gebietsteilen die in Mecklenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld, vom 7. August 1936 (Gesetzbl. f. d. Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld S. 501) bleibt in Kraft.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß in den Gebietsteilen, in denen nach § 1 neues Recht eingeführt wird, für das Rechnungsjahr 1937 die Heranziehung zu den Umlagen und Beiträgen der Industrie- und Handelskammer nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammern in Altona und Harburg-Wilhelmsburg, die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld und

die Zweigstelle Eutin der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck werden aufgelöst. Die Rechtsnachfolge einschließlich der Vermögensverteilung regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister kann eine Regelung nach § 4 Satz 2 mit Wirkung vom 1. April 1937 schon vor diesem Zeitpunkt treffen.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. Vom 22. März 1937.

Auf Grund der §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Die Stadt Cuxhaven bildet einen Stadtkreis innerhalb der Provinz Hannover.

§ 2

(1) Die Wasserbauabteilung und das Hafenamt Cuxhaven, die am 1. April 1937 auf Preußen übergehen, werden dem Regierungspräsidenten in Stade unterstellt. Das Land Hamburg kann jedoch auch nach dem 1. April 1937 diese Behörden mit der Verwaltung und dem Ausbau des Amerika-Hafens und des im § 4 umschriebenen Gebietes betrauen; sie haben insoweit den Anweisungen des Landes Hamburg Folge zu leisten.

(2) Das Wasserstraßenamt Cuxhaven, dem am 1. April 1937 das Schiffahrtsamt Cuxhaven eingegliedert wird, sowie der Quarantänearzt Cuxhaven bleiben hamburgische Landesbehörden.

(3) Die gesundheitliche Behandlung und Überwachung der Seeschiffe sowie ihrer Besatzungen, Reisenden, Ladungen und Einrichtungen, die Gebührenfestsetzung und -erhebung, die Schiffsvermessung, das Lotsenwesen und die Aufstellung der See- und Binnenschiffahrtsstatistik sowie der Statistik des Güterverkehrs über See verbleiben in dem im § 4 umschriebenen Gebiet beim Land Hamburg.

§ 3

Das Land Hamburg überträgt — vorbehaltlich der im § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Auseinandersetzung — mit dem 1. April 1937:

a) die sämtlichen Geschäftsanteile der Fischmarkt Cuxhaven G. m. b. H.
auf das Land Preußen,

b) das Wasserwerk Cuxhaven
auf die Stadt Cuxhaven.

§ 4

(1) Im Eigentum des Landes Hamburg verbleiben innerhalb der Stadtgemeinde Cuxhaven die dem Land Hamburg bisher gehörenden Grundstücke, die durch folgende Linie begrenzt sind:

— Elbestrom von der Nordwestecke des Steubenhöfts bis zur Einmündung der Baumrönne, alsdann der Baumrönne folgend bis zum alten Hadelner Seedeich, an diesem nach Nordwesten entlang führend bis zur Kreuzung mit dem zum Steubenhöft führenden Eisenbahngleis, an diesem Bahngleis entlang bis zum Steg über den Eingang zum Holzhafen, alsdann dem Zollgitter westlich der Lenzstraße folgend, bis zur Nordwestecke der Hallen der Hamburg-Amerika-Linie, von dort in gerader Linie zur Nordwestecke des Steubenhöfts; ausgenommen sind diejenigen Geländeflächen, die nach den von der Hamburger Baubehörde aufgestellten Plänen zum Bau des neuen Fischereihafens bestimmt sind und diejenigen Geländeflächen, die zwischen der Südwestgrenze des neuen Fischereihafens und der Bahnlinie Cuxhaven-Stade liegen. —

(2) Der Reichsverkehrsminister trifft alle nach vorstehender Regelung zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Maßnahmen.

(3) Das Land Hamburg ist verpflichtet, den den neuen Fischereihafen aufsuchenden Fahrzeugen jederzeit die freie Zufahrt durch den Amerikahafen zu gestatten, die Zufahrtsstraße durch den Amerikahafen jederzeit in der genügenden Wassertiefe zu erhalten und dem Land Preußen den Ausbau und die Unterhaltung des geplanten Verbindungskanals vom Amerikahafen zum neuen Fischereihafen, soweit er auf hamburgischem Grundeigentum liegt, nach Maßgabe der von der Hamburger Baubehörde aufgestellten Pläne zu gestatten.

(4) Das Hamburgische Versorgungsheim und Staatsgut Arensch-Berensch verbleibt bis zum 31. März 1938 im Eigentum des Landes Hamburg.

§ 5

(1) Für das Gebiet, das durch die Linie
— Elbestrom von der Nordwestecke des Steubenhöfts bis zur preußisch-hamburgischen Landesgrenze bei Altenbruch, der Grenze folgend bis zur Bahnlinie Stade-Cuxhaven, der Bahnlinie nach Nordwesten folgend bis zur Abzweigung des zum Steubenhöft führenden Gleises, diesem Gleis folgend bis zum Steg über den Eingang zum Holzhafen, alsdann dem Zollgitter westlich der Lenzstraße folgend, bis zur Nordwestecke der Hallen der Hamburg-Amerika-Linie, von dort in gerader Linie zur Nordwestecke des Steubenhöfts —
begrenzt wird, gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Einführung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Wasser- und Wegerechts sowie der Landesplanung durch die obersten preußischen Landesbehörden (§ 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Groß-Hamburg-Gesetz) bedarf der Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg.

b) Bauten, die eine spätere Verwendung dieses Geländes zu Hafenzwecken erschweren könnten, sollen nicht errichtet werden; das Land Preußen hat vor Erteilung von baupolizeilichen Genehmigungen irgendwelcher Art oder vor Inangriffnahme von staatlichen Bauten die Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg einzuholen.

c) Maßnahmen auf dem Gebiet der Gewerbeaufsicht bedürfen der Zustimmung des Reichsstatthalters oder der von ihm beauftragten Stelle.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c keine Einigung zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern, im Fall des Buchstaben b im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, im Fall des Buchstaben c im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.
Vom 22. Februar 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31) verordne ich hiermit folgendes:

§ 1

Für die Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 1 des Gesetzes) ist zuständig:

in Preußen und Bayern ...	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in den übrigen Ländern ...	die Landesregierung und
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland.

§ 2

(1) Ein Mangel an Zuverlässigkeit nach § 1 des Gesetzes ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende

a) nicht die Vertrauenswürdigkeit besitzt, welche für die Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes erforderlich ist, oder

b) nicht die zur Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes notwendige fachliche Eignung besitzt.

(2) Die im Absatz 1 zu a genannte Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Gewerbetreibende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht, oder wenn der Gewerbetreibende

a) sich bewußt in Gegensatz zu den Aufgaben des deutschen Reiseverkehrs bringt,

b) wegen Betrugs, Untreue, Unterschlagung, Devisenzuwiderhandlung oder wegen einer sonstigen Straftat, die auf mangelnde Zuverlässigkeit bei Ausübung des Gewerbes schließen läßt, rechtskräftig bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

c) Angestellte beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß bei ihnen die unter a oder b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,

d) nicht über die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel verfügt.

(3) Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister im Einzelfall auf Antrag der zuständigen Behörde zulassen.

§ 3

(1) Gegen die die Untersagung des Gewerbebetriebes aussprechende Entscheidung (§ 1 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 4

Die vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 2 des Gesetzes) ist auszusprechen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder das Ansehen eines geordneten deutschen Reiseverkehrs eine sofortige Entscheidung erfordert.

§ 5

Kreispolizeibehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes ist:
in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung ...... die staatliche Polizeibehörde,
im übrigen
in Stadtkreisen .... der Oberbürgermeister und
in Landkreisen in Preußen .. der Landrat,
in den anderen Ländern ... die ihm entsprechende Behörde.

Berlin, den 22. Februar 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1937	Nr. 39

Inhalt

Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Achtundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes)

Vom 19. März 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 6 wird an Stelle von „§ 8 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189)" gesetzt:

„§ 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005)".

II. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1b wird hinter „Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl" eingefügt:

„Direktor der Reichsstelle für Naturschutz";

2. in der Besoldungsgruppe 2b wird hinter „Direktor des Reichspostmuseums" eingefügt:

„Direktor der Reichsstelle für Schulwesen
Oberstudienrat bei der Reichsstelle für Schulwesen";

3. in der Besoldungsgruppe 2c 2 wird hinter „Heeresmusikinspizient" eingefügt:

„Luftwaffenmusikinspizient";

4. in der Besoldungsgruppe 3b wird an Stelle von „Vorsteher der Remonteämter als Leiter besonders großer Remonteämter" gesetzt:

„Vorsteher besonders großer Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs bei besonders großen Remonteämtern";

5. in der Besoldungsgruppe 4b1 wird an Stelle von „Vorsteher der Remonteämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3[4])" gesetzt:

„Vorsteher der Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b[4])";

6. in der Besoldungsgruppe 4c 2 wird hinter „Nautische Inspektoren" eingefügt:
„Finanzinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4a";

7. in der Besoldungsgruppe 4e wird an Stelle von „Gewerbekontrolleure" gesetzt:
„Gewerbeoberkontrolleure";

8. in der Besoldungsgruppe 5a wird hinter „Heeresschuhmachermeister" eingefügt:
„Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst";

9. in der Besoldungsgruppe 5b wird hinter „Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung" eingefügt:
„Hauptbrandmeister";

10. in der Besoldungsgruppe 7a wird hinter „Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten³)" eingefügt:
„Brandmeister
Meister im Reichsluftaufsichtsdienst";

11. in der Besoldungsgruppe 8a wird hinter „Zollmaschinisten" eingefügt:
„Unterbrandmeister
Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst";

12. in der Besoldungsgruppe 9 wird bei „Maschinenmeister" hinter „beim Reichspatentamt" eingefügt:
„bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft".

III. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 5 wird

a) bei „Ministerialdirektoren" angefügt: „¹)",

b) die Ziffer „¹" hinter „Oberlandesgerichtspräsidenten" ersetzt durch die Ziffer „²",

c) am Schlusse vor Anmerkung 1 folgende Anmerkung eingefügt:

„¹) Der Ministerialdirektor bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM",

d) die bisherige Anmerkung „¹)" in Anmerkung „²)" geändert;

2. in der Besoldungsgruppe 6 wird bei „Reichspostministerium" an Stelle von „Oberpostdirektionen" gesetzt:
„Reichspostdirektionen";

3. in der Besoldungsgruppe 7a wird

a) bei „Ministerialdirigenten" hinter „(künftig wegfallend)" angefügt: „¹)",

b) bei „Reichsfinanzministerium" die Ziffer „¹" hinter „Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein" ersetzt durch die Ziffer „²",

c) bei „Reichspostministerium"

α) gestrichen: „Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts" und

β) an Stelle von „Oberpostdirektionen" gesetzt: „Reichspostdirektionen",

d) am Schlusse vor Anmerkung 1 folgende Anmerkung eingefügt:

„¹) Der Ministerialdirigent der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM",

e) die bisherige Anmerkung „¹" in Anmerkung „²" geändert;

4. in der Besoldungsgruppe 8 wird

a) bei „Reichsministerium des Innern" gestrichen:
„Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica",

b) bei „Reichspostministerium" an Stelle von „Oberpostdirektionen" gesetzt:
„Reichspostdirektionen",

c) am Schlusse hinzugefügt:
„**Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung**
Leiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica)
Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Präsident des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands".

IV. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 5 beigefügte Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird wie folgt geändert:
in der ersten Spalte der Aufstellung wird vor „A 5 und A 7" eingefügt: „A 4f,".

§ 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung der Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sowie bei der Überführung von Beamten oder nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern aus einer noch nicht angeglichenen Besoldungsordnung (Tarif- oder Dienstordnung) in die des Reichs oder in eine bereits angeglichene Besoldungsordnung (Tarif- oder Dienstordnung) eines Landes ergeben, nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulagen zuzulassen oder zu gewähren.

(2) Auf die Berechnung der Höhe der Ausgleichszulagen sind die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ausgleichszulagen fallen spätestens mit Ablauf des 31. März 1940 fort; sie werden bis dahin in gleichmäßigen Jahresbeträgen gekürzt, soweit sie nicht schon vorher durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge beseitigt sind.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Versorgungsbezüge.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hierbei tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die zuständige Reichs- oder Landesaufsichtsbehörde. Diese kann auch Rückforderungsansprüche für die Vergangenheit ausschließen.

§ 3

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 530) erhält folgende Fassung:

„Auf Leistungen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen oder Maßnahmen und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt wurden, sind die Vorschriften des § 39 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und der Nr. 116a der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) anzuwenden. Hierbei tritt an die Stelle der obersten Reichsbehörde die oberste Landesbehörde. Bei den Bediensteten der Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheiden diese selbst. Die Entscheidung der Körperschaft des öffentlichen Rechts kann durch die Entscheidung der zuständigen Reichs- oder Landesaufsichtsbehörde ersetzt werden."

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, 19. März 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

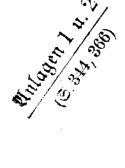
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes
Vom 19. März 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Die Reichsbesoldungsordnung erhält in den Teilen A und B (Anlagen 1 und 2 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) mit Wirkung vom 1. April 1937 die Fassung der Anlagen 1 und 2.



(2) Die Aufstellung der Diäten der außerplanmäßigen Beamten in der Anlage 5 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) erhält mit Wirkung vom 1. April 1937 die Fassung der Anlage 3.

Anlage 3 (S. 370)

§ 2

(1) Die Beamten der Dienststelle „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern", des Reichssicherheitsdienstes, der staatlichen Polizei der Länder und des Saarlandes erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbare Reichsbeamte oder Landesbeamte sind, mit Wirkung vom 1. April 1937 ihre Dienstbezüge nach den Anlagen 1, 2 und 5 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung dieses Gesetzes und führen die dort angegebenen Amtsbezeichnungen, soweit in den Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Besoldung der Reichsbeamten gelten mit Wirkung vom 1. April 1937 für die im Abs. 1 genannten Beamten.

(3) Die Besoldung der in der Besoldungsordnung A vorläufig nicht aufgeführten kündbaren Polizeivollzugsbeamten regeln die Reichsminister der Finanzen und des Innern bis auf weiteres im Verwaltungswege.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmen,

a) welcher Reichsbesoldungsgruppe die Polizeibeamten zuzuweisen sind und wie das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist,

b) welche Polizeibeamten aus ihrer bisherigen Landesbesoldungsgruppe weiter zu besolden und

c) welche im Landesdienst bezogenen Stellenzulagen, die in den Besoldungsordnungen A und B nicht vorgesehen sind, den am 31. März 1937 vorhandenen Polizeibeamten für ihre Person ganz oder teilweise zu belassen sind.

§ 4

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, für das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten besondere Bestimmungen in Abweichung von den §§ 5 und 7 des Reichsbesoldungsgesetzes zu treffen.

§ 5

(1) Die Dienstbezüge der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nach den Bestimmungen

a) des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522),

b) des Kapitels I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282),

c) des Kapitels VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 738).

(2) Landesrechtliche Kürzungen der Besoldung der im § 2 genannten Beamten treten mit Ablauf des 31. März 1937 außer Kraft.

§ 6

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Polizeibeamten am 31. März 1937 nach Reichs- oder Landesrecht zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen,

b) Ministerialzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der durch die Einweisung in die Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittelung des nächsthöheren Grundgehaltssatzes ausschließlich die Grundgehaltssätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

(6) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), so fallen die Mehrbeträge spätestens am 31. März 1940 weg. Bis dahin sind sie in gleichmäßigen Jahresbeträgen zu kürzen, soweit sie nicht schon vorher durch Erhöhungen der neuen Dienstbezüge gemäß Abs. 3 ausgeglichen werden.

(7) Abs. 6 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsbezüge.

§ 7

Beamte, die für ihre Person höhere Bezüge haben, als die der Besoldungsgruppe ihrer Planstelle, werden wie die Beamten besoldet, denen sie für ihre Person gleichstehen. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Erhalten ledige Polizeibeamte infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Beamten zugrunde gelegt.

§ 9

Die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge für die zum 1. April 1937 oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Beamten werden, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, die bis zum 31. März 1937 im Dienst oder als Versorgungsempfänger verstorben sind. Die Gewährung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 10

Alle übrigen Geld- und Sachbezüge der im § 2 Abs. 1 genannten Beamten regeln die Reichsminister der Finanzen und des Innern im Verwaltungswege.

§ 11

Die nach den §§ 2 bis 10 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 12

Der Reichsminister des Innern bestimmt, von welchem Zeitpunkt ab die Gemeinden und Gemeindeverbände der einzelnen Länder verpflichtet sind, die Vorschriften dieses Gesetzes auf ihre Polizeivollzugsbeamten entsprechend anzuwenden. Die Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 13

Das Reichsbesoldungsrecht ist mit Wirkung von einem Zeitpunkte, den die Reichsminister des Innern und der Finanzen bestimmen, verbindlich auch für die Beamten der politischen Verwaltung (allgemeinen Landesverwaltung und inneren Verwaltung) der Länder.

§ 14

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, 19. März 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1

Reichsbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1a

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Ministerialräte[1]),
Oberlandforstmeister,
Oberjägermeister,
Direktor beim Reichstag,
Vortragende Legationsräte,
Gesandte II. Klasse,
Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7a,
Botschaftsräte,
Mitglieder beim Bundesamt für das Heimatwesen,
Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
I. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
I. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Direktoren
- beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
- beim Reichsversicherungsamt,

Direktor des Reichsarchivs,
Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
Vizepräsidenten der Oberpräsidien,
Vizepräsident beim Stadtpräsidenten in Berlin,
Regierungsvizepräsidenten,
Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsidenten[2]),
Polizeivizepräsident in Berlin,
Oberstärzte der Polizei,
Inspekteur des Feuerwehrwesens im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Obersten der Schutzpolizei, Obersten der Gendarmerie (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe: 12 600 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß II),
Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena,
Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts,
Senatspräsidenten
- beim Reichswirtschaftsgericht,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt,

Direktoren der Hauptversorgungsämter,
Abteilungschefs beim Reichskriegsministerium,
Intendanten,
Marineintendanten,
Direktor der Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte,
Werftverwaltungsdirektor,
Schiffbaudirektor,
Maschinenbaudirektor,
Hafenbaudirektor,
Strombaudirektoren,
Baudirektor für Unterwasserwaffen,
Vizepräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten[3]) und beim Landeserbhofgericht in Celle,
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,
Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin,
Amtsgerichtspräsidenten[4]),
Vizepräsident beim Amtsgericht Berlin,
Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht,
Staatsfinanzräte,
Finanzpräsidenten,
Finanzgerichtspräsidenten,
Direktor { bei der Reichsbauverwaltung, beim Reichsmonopolamt für Branntwein, beim Reichsamt für Wetterdienst,
Direktoren der Luftämter,
Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
Abteilungsdirektoren { bei den großen Reichspostdirektionen, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7a stehen, beim Reichspostzentralamt.

---

[1]) Die Ministerialräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Senatspräsidenten als hauptamtliche Leiter von Prüfungsstellen des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 1b

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Regierungsdirektoren,
Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1a,
Reichskriminaldirektoren im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Reichskriminaldirektor als Leiter des Reichskriminalamtes,
Regierungs- und Kriminaldirektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin,

Regierungs- und Kriminaldirektor als Leiter des Polizeiinstituts in Berlin,

Landforstmeister,

Landgerichtsdirektoren[1]),

Amtsgerichtsdirektoren[1]),

Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof[1]),

Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk und beim Amtsgericht Berlin,

Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin,

Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten[1]),

Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl,

Direktor der Reichsstelle für Naturschutz.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2a

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt[1]),
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Reichswirtschaftsgerichtsräte,

Oberfinanzräte und Finanzräte.

---

[1]) Die Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende oder als Mitglieder der Beschwerdeabteilung erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 *RM*.

Besoldungsgruppe 2b

7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Ministerialbürodirektoren[1]),

Oberregierungsräte[1]),

Oberforstmeister,

Oberjägermeister,

Direktor
- der Reichstagsbibliothek,
- des Stenographenbüros,

Oberregierungsbauräte,

Legationsräte I. Klasse,
Gesandtschaftsräte I. Klasse,
Konsuln I. Klasse,
II. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
II. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
Oberregierungsmedizinalräte,
Oberarchivräte,
Oberbauräte der Feuerwehr,
Oberfeldärzte der Polizei,
Oberfeldveterinär der Polizei,
Oberregierungs- und -kriminalräte,
Oberstleutnante der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe:
Oberstleutnante der Gendarmerie } 9 700 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß III),
Direktor der Heeresbücherei,
Oberintendanturräte,
Marineoberintendanturräte,
Marineoberbauräte,
Oberkriegsgerichtsräte,
Marineoberkriegsgerichtsräte,
Direktor der Bücherei beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Reichsgericht,
Oberlandesgerichtsräte (Kammergerichtsräte)[2]),
Erbhofgerichtsräte,
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Oberregierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten[3]),
Verwaltungsdirektor bei der Reichsschuldenverwaltung,
Amtsrat { als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium,
Amtsrat { als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium,
Direktor der Reichshauptkasse,
Bürodirektor beim Reichsfinanzhof,
Oberposträte,
Oberpostbauräte,
Generalpostkassenrendant,
Direktor des Reichspostmuseums,
Direktor der Reichsstelle für Schulwesen,
Oberstudienrat bei der Reichsstelle für Schulwesen.

---

[1]) Die Ministerialbürodirektoren, die Oberregierungsräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.

[2]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung (abgekürzt 2c 1)

4 800 — 5 300 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 200 — 8 500 — 8 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Landräte,

Polizeidirektoren,

Oberforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2b,

Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit mindestens 3 planmäßigen Richterstellen und als Abteilungsleiter bei größeren Amtsgerichten[1]),

Erste Staatsanwälte[1]),

Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten[1]),

Regierungsmedizinalräte[1]),

Oberpfarrer.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung (abgekürzt 2c 2)

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichstagsarchivare,

Reichstagsbibliothekare,

Reichstagsstenographen,

Regierungsräte[2]),

Regierungsbankräte,

Regierungsbauräte,

Legationsräte,

Bibliothekare,

Konsuln II. Klasse,

Gesandtschaftsräte II. Klasse,

Vizekonsuln,

Legationssekretäre,

Assistenten beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,

Archivräte,

Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Regierungsapotheker,

Regierungs- und Kassenräte beim Oberpräsidium Berlin und bei den Regierungen,

Regierungs- und Kassenrat bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern,

Regierungs- und Kassenrat beim Polizeipräsidium in Berlin,

Oberstabsärzte und Stabsärzte der Polizei,

Oberstabsveterinäre und Stabsveterinäre der Polizei,

Oberstabsapotheker und Stabsapotheker der Polizei,

Bauräte der Feuerwehr,

Regierungs- und Kriminalräte,

Majore der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres die Dienstaltersstufen:
Majore der Gendarmerie } 7 700 — 8 400 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß III),

Verwaltungsdirektoren bei den Reichstheatern,

Heeresmusikinspizient,

Luftwaffenmusikinspizient,

Studienräte,

Intendanturräte,

Marineintendanturräte,

Forstmeister,

Pfarrer,

Kriegsgerichtsräte,

Oberstabsapotheker,

Tierärzte,

Marinebauräte,

Marinepfarrer,

Marinekriegsgerichtsräte,

Regierungschemiker,

Marinelotsenkommandeur,

Justiz- und Kassenräte,

Landgerichtsräte,

Amtsgerichtsräte,

Staatsanwälte,

Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Betriebsdirektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,

Posträte,

Postbauräte.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Regierungsräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.

Besoldungsgruppe 2d

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtsräte[2]),

Rendant der Legationskasse,

Kanzler bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,

Kriminaldirektoren[3]),

Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b[4]),
Zollräte[5]),
Steuerräte[5]),
Postamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Amtsräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 *RM*.

[3]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[5]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM* und die Amtsbezeichnung „Oberzollrat", „Obersteuerrat".

Besoldungsgruppe 2e

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Katasterdirektoren.

Besoldungsgruppe 3a

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser.

Besoldungsgruppe 3b

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und nichttechnische:
- Amtmänner,
- Verwaltungsamtmänner,
- Regierungsamtmänner,
- Polizeiamtmänner,
- Vermessungsamtmänner,
- Intendanturamtmänner,
- Marineintendanturamtmänner,
- Justizamtmänner,
- Finanzamtmänner,
- Steueramtmänner,
- Zollamtmänner,
- Postamtmänner,
- Forstamtmänner,

Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 d,
Landrentmeister bei den Regierungen und bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Polizeiräte,

Landrentmeister bei der Polizeihauptkasse in Berlin,

Kriminalräte,

Hauptleute der Schutzpolizei
Hauptleute der Gendarmerie } (erhalten die Dienstaltersstufen: 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 900 RM, den Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, III von der dritten Dienstaltersstufe an),

Vorsteher besonders großer Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs bei besonders großen Remonteämtern,

Marinestabsingenieure,

Hafenkapitäne,

Justizverwaltungsräte,

Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei.

Besoldungsgruppe 3c

3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an

Fachschuloberlehrer[1]),

Amtsanwälte,

Oberamtsanwälte als Leiter von Amtsanwaltschaften und als Stellvertreter des Leiters[2]),

Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

Besoldungsgruppe 4a

3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 940 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4 b 1 und A 4 c 2 {
beim Reichsgesundheitsamt,
bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt,
bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Technische Oberinspektoren und technische Inspektoren bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,

Oberfinanzinspektoren und Finanzinspektoren.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1)

4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Oberinspektoren,
Regierungsoberinspektoren[1]),
Regierungsoberbauinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Oberintendanturinspektoren,
Marineoberintendanturinspektoren,
Reichskriegsgerichtsoberinspektoren,
Marinejustizoberinspektoren,
Oberwerftinspektoren,
Justizoberinspektoren[2]),
Obersteuerinspektoren,
Oberzollinspektoren,
Nautische Oberinspektoren,
Oberpostinspektoren[3]),
Oberpostbauinspektoren,
Obertelegrapheninspektoren,
Oberlandmesser[4]),
Obertrigonometer,
Obertopographen,
Oberkartographen,
Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Bezirksrevisoren als Erste Revisoren bei den Regierungen und bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Polizeioberinspektoren,
Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen,
Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin,
Waffenoberrevisoren der Polizei[5]),
Stabszahlmeister,
Heeresverpflegungsamtsvorsteher[6]),
Heeresbekleidungsamtsvorsteher in München[6]),
Heeresunterkunftsamtsvorsteher[6]),
Vorsteher der Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b[6]),
Waffenoberrevisoren,
Marineverpflegungsamtsvorsteher[6]),
Marineunterkunftsamtsvorsteher[6]),
Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel[6]) [7]),
Marineoberingenieure,

Abteilungsführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[8]),

Lotsenoberinspektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,

Bezirkszollkommissare,

Oberpostmeister.

---

[1]) Die Regierungsoberinspektoren bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 440 ℛℳ.

[2]) Die hauptamtlichen Rechnungsbeamten bei den Amtsgerichten erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz nichtruhegehaltfähige Anteile an den von ihnen aufgebrachten Rechnungsgebühren.

[3]) Ein Teil der Beamten erhält als „Bezirksoberpostinspektor" eine widerrufliche Stellenzulage von 200 ℛℳ.

[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberlandmesser beim Reichsamt für Landesaufnahme erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[5]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmten Stellen.

[6]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 ℛℳ.

[7]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[8]) Erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 ℛℳ.

Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2)

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 250 — 5 500 ℛℳ

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren bei den Oberpräsidien, beim Stadtpräsidenten in Berlin und bei den Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,

Rechnungsrevisoren bei den Rechnungsämtern der Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,

Kreisoberinspektoren,

Polizeioberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,

Polizeirechnungsrevisoren,

Oberinspektoren,
Technische Oberinspektoren,
Justizoberinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,

Dolmetscherinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren[1]),

Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten.

---

[1]) Ein von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmender Teil der Dolmetscherinspektoren erhält die Amtsbezeichnung „Dolmetscheroberinspektor".

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1)

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 600 — 3 900 — 4 150 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsinspektoren bei den Oberpräsidien, beim Stadtpräsidenten in Berlin und bei den Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Kassierer bei den Regierungshauptkassen und bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,

Polizeiinspektoren,

Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen,

Kriminalkommissare (erhalten die Dienstaltersstufen: 3 900 — 4 100 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM und den Wohnungsgeldzuschuß IV),

Justizinspektoren[1]),

Verwaltungsinspektoren[1]).

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung (abgekürzt 4c 2)

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]), IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Inspektoren, technische und nichttechnische:

- Inspektoren,
- Regierungsinspektoren[2]),
- Regierungsbauinspektoren,
- Bibliothekinspektoren,
- Verwaltungsinspektoren,
- Intendanturinspektoren,
- Marineintendanturinspektoren,
- Reichskriegsgerichtsinspektoren,
- Marinejustizinspektoren,
- Marineinspektoren,
- Werftinspektoren,
- Nautische Inspektoren,
- Finanzinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4a,
- Steuerinspektoren,
- Zollinspektoren,
- Postinspektoren,
- Postbauinspektoren,
- Telegrapheninspektoren,

Obermaschinenmeister beim Reichstag,

Ministerialkanzleivorsteher[2] [3]),

Konsulatssekretäre,

Kartographen,

Trigonometer,

Topographen,

Photogrammeter,

Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,

Kreisversicherungsinspektoren,

Polizeiinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,

Waffenrevisoren der Polizei[4]),

Kriminalinspektoren[5]),

Schutzpolizeiinspektoren[5]),

Gendarmerieinspektoren[5]),

Theaterinspektoren } bei den Reichstheatern,
Kammermusiker }

Zahlmeister, Oberzahlmeister,

Remonteamtsverwalter,

Betriebsleiter bei den Remonteämtern,

Waffenrevisoren,

Marineingenieure,

Werkstättenvorsteher,

Marinelotsen,

Seekapitäne,

Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1,

Erste Seesteuermänner,

Erste Seemaschinisten,

Lotsen,

Kanzleivorsteher { beim Reichsgericht[3]),
{ beim Reichsfinanzhof[3]),

Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung auf besonders wichtigen Dienstposten,

Zollkapitäne,

Postmeister.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die Regierungsinspektoren bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei und der Ministerialkanzleivorsteher der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 *RM*.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren und Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d.

[4]) Nur Beamte, die neben abgeschlossener Fachschulbildung eine der Inspektorenprüfung gleichzubewertende technische Prüfung abgelegt haben.

[5]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 4d

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben.

Beamte der vormaligen Landesverwaltungen, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind[1]).

[1]) Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 4e

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Ministerialregistratoren,

Gewerbeoberkontrolleure,

Oberleutnante der Schutzpolizei,
Oberleutnante der Gendarmerie,
Leutnante der Schutzpolizei
(erhalten die Dienstaltersstufen: 2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 *RM*. Wohnungsgeldzuschuß für Oberleutnante IV, für Leutnante V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe und IV von der vierten Dienstaltersstufe an).

Besoldungsgruppe 4f

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Revierförster,

Oberförster[1]).

[1]) Die planmäßig angestellten Oberförster erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*.

Besoldungsgruppe 5a

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Werksekretäre,
Photographen[1]),
Lithographen,
Kupferstecher[2]),
Heeresschneidermeister,
Heeresschuhmachermeister,
Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Telegraphenoberwerkmeister.

---

[1]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Inspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

[2]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Oberinspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b 1.

Besoldungsgruppe 5b

2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Ministerialkanzleisekretäre[1])[2]),
Kanzleisekretäre { beim Reichstag,
beim Reichsgericht,
beim Reichsfinanzhof,
Kanzleivorsteher { beim Reichsgesundheitsamt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt,
bei der Reichsschuldenverwaltung,
Kassensekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister[3]),
Waffenmeister der Polizei[4]),
Technische Sekretäre bei der Geheimen Staatspolizei[4]),
Kriminalbezirkssekretäre,
Polizeiobermeister,
Gendarmerieobermeister,
Theaterobermeister bei den Reichstheatern,
Landwirtschaftliche Sekretäre bei den Remonteämtern,

Waffenmeister,

Nautische Sekretäre,

Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei militärischen Dienststellen,

Gerichtsvollzieher[5]),

Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[6]),

Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten[7]),

Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten,

Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,

Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung,

Hauptbrandmeister.

---

[1]) Die Ministerialkanzleisekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[2]) Die Ministerialkanzleisekretäre bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 960 RM.

[3]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen bestimmten Stellen.

[4]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[5]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[6]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 RM.

[7]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberwerkmeister,

Maschinenmeister
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Küsten- und Vermessungswesen,
- beim Reichskanalamt und beim Leuchtfeuer Warnemünde[1]),
- in der Betriebsverwaltung der Deutschen Reichspost,

Galvanoplastiker,

Zweite Seesteuermänner,

Zweite Seemaschinisten,

Schiffsobermaschinisten,

Schiffskapitäne,

Seeoberschleusenmeister,

Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2,

Hafenmeister,

Baggermeister,

Oberzollschiffer,

Oberzollmaschinisten,

Telegraphenwerkmeister,

Telegraphenbauführer,

Werkmeister im Kraftwagendienst.

---

[1]) Ein am 30. September 1927 beim Reichskanalamt im Amte gewesener Maschinenbetriebsleiter erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 7a

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Hausinspektor { bei der Präsidialkanzlei[1], bei der Reichskanzlei[1]),
Sekretäre, technische und nichttechnische[2]):
Sekretäre,
Regierungssekretäre,
Verwaltungssekretäre,
Theatersekretäre,
Reichskriegsgerichtssekretäre,
Justizsekretäre,
Finanzsekretäre,
Steuersekretäre,
Zollsekretäre,
Postsekretäre,
Telegraphensekretäre,
Kanzleivorsteher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 b,
Regierungskanzleisekretäre (k. w.),
Kassensekretäre bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 b,
Kreissekretäre,
Polizeisekretäre,
Polizeikanzleisekretäre (k. w.),
Ministerialbüroassistentinnen (k. w.),
Kriminalsekretäre,
Polizeimeister,
Gendarmeriemeister,
Beleuchtungsmeister bei den Reichstheatern,
Betriebsmeister { bei militärischen Dienststellen, bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten[3]),
Brandmeister,
Meister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Postverwalter.

---

[1]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 RM.
[2]) Die Sekretäre bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 840 RM.
[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7b

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Verwaltungsassistenten in den Ministerien (k. w.),
Erste Maschinenmeister,
Werkmeister bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe 7c

2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Kriminaloberassistenten,
Polizeihauptwachtmeister,
Gendarmeriehauptwachtmeister.

Besoldungsgruppe 8a

2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Assistenten, technische und nichttechnische[1]):
- Assistenten,
- Verwaltungsassistenten,
- Theaterassistenten,
- Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern,
- Reichskriegsgerichtsassistenten,
- Nautische Assistenten,
- Justizassistenten,
- Justizvollstreckungsassistenten[2]),
- Finanzassistenten,
- Steuerassistenten,
- Zollassistenten,
- Postassistenten,
- Telegraphenassistenten,

Maschinenmeister beim Reichstag,
Werkführer,
Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei[1]),
Präparatoren,
Regierungsbüroassistenten,
Kassenassistenten bei den staatlichen Kreiskassen,
Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreiskassen[3]),
Kreisassistenten,
Polizeibüroassistenten,
Küster,
Mühlenmeister,
Backmeister,
Regimentssattlermeister,
Oberbauaufseher,
Erster Werkführer bei den Justizvollzugsanstalten[4]),
Lokomotivführer,
Dritte Seesteuermänner,
Dritte Seemaschinisten,

Seeschleusenmeister,
Schiffsmaschinisten,
Schiffsführer,
Schleusenmeister,
Obergeldzähler,
Zollschiffer,
Zollmaschinisten,
Unterbrandmeister,
Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Telegraphenwerkführer.

[1]) Die Assistenten bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei und der Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen.

[3]) Können nach näherer Bestimmung einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 8b

1 700 — 1 820 — 1 930 — 2 040 — 2 140 — 2 240 — 2 330 — 2 430 — 2 520 — 2 610 — 2 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Postassistenten (weiblich).

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 9

1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Kanzleiassistenten,
Fernsprechgehilfen,
Landkartendrucker,
Maschinenmeister
- beim Bildungswesen, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen,
- bei militärischen Dienststellen,
- beim Reichsgericht, bei den Gerichten und Justizvollzugsanstalten,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
- bei der Reichsbauverwaltung,

Maschinenmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Vollziehungsbeamte bei den Polizeiverwaltungen,
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin[2]),
Polizeigefängnishauptwachtmeister [3]),

Polizeigefängnishauptwachtmeisterinnen[3]),
Polizeigefängnisoberwachtmeister,
Polizeigefängnisoberwachtmeisterinnen,
Gerätemeister der Reichsfeuerwehrschule,
Hausmeister
Theatermeister
Oberbeleuchter
Tapeziermeister
Maschinenmeister } bei den Reichstheatern,
Magazinmeister
Requisitenverwalter
Obergarderobiers
Rüstmeister
Magazinmeister,
Futtermeister,
Seekartendrucker,
Erste Hauptwachtmeister[4])
Hauptwachtmeister[5]) } bei den Justizvollzugsanstalten,
Oberwachtmeister
Werkführer[6]),
Telegraphisten bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Gasmeister,
Geldzähler,
Postkraftwagenführer.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

[2]) Erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 RM.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[6]) In diese Gruppe werden übergangsweise die handwerklich vorgebildeten Beamten mit Gefangenenaufsichtsbefugnissen bei den handwerklichen Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten eingewiesen.

Besoldungsgruppe 10a

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 230 — 2 320 — 2 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Ministerialamtsgehilfen[1]),
Amtsgehilfen { beim Reichstag,
bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts,
beim Reichserbhofgericht,
bei der Reichshauptkasse,
beim Reichsfinanzhof,

Maschinisten[2]),
Oberbotenmeister[3]),
Botenmeister beim Statistischen Reichsamt,
Ministerialhausinspektoren[3]),
Oberzähler[4]),
Drucker[2]),
Laboranten,
Lagermeister,
Betriebsassistenten,
Bauaufseher[2]),
Bühnenmaschinisten,
Reichskriegsgerichtswachtmeister,
Brückenaufseher,
Magazinaufseher,
Hausinspektor beim Reichsgericht[3]),
Hausinspektor beim Reichspatentamt[3]),
Hausinspektor beim Reichsfinanzhof[3]),
Reichsgerichtswachtmeister,
Volksgerichtswachtmeister,
Schleusenverwalter,
Materialienverwalter,
Fährmeister,
Weichengehilfen,
Zollbootsleute,
Schiffsheizer,
Zollbetriebsassistenten,
Steuerbetriebsassistenten,
Forstaufseher,
Postbetriebsassistenten,
Telegraphenleitungsaufseher[5]),
Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Packereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller)[6]).

---

[1]) Die Ministerialamtsgehilfen bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 480 *RM*.

[2]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[5]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe A IV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe A III alt) wie die Postschaffner behandelt.

[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberpostschaffner werden der Besoldungsgruppe A 10 a zugeteilt.

Besoldungsgruppe 10b

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der fünften Dienstaltersstufe an;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Hausmeister bei den Oberpräsidien (k. w.),
Hausmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Gruppenleiter, Garderobiers, Theaterwarte, Pförtner } bei den Reichstheatern,
Justizoberwachtmeister[1]),
Justizwachtmeister[2]),
Zähler bei der Münzverwaltung und bei der Lotterieverwaltung[3]),
Oberpedelle bei den Universitäten[4]).

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.
[2]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.
[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.
[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

Besoldungsgruppe 11

1 500 — 1 590 — 1 680 — 1 770 — 1 860 — 1 950 — 2 040 — 2 120 — 2 200 *RM*[1])

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Botenmeister[1]),
Amtsgehilfen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Kastellane,
Technische Gehilfen,
Pförtner in den Ministerien,
Kreisamtsgehilfen,
Kassengehilfen[2]),
Gerichtswachtmeister,
Hausmeister, Oberaufseher } bei den Versorgungskrankenanstalten,
Marinejustizwachtmeister,
Leuchtturmaufseher,
Schleusenoberwärter,
Leuchtfeuerwärter,

Steuerwachtmeister,
Zollwachtmeister,
Postschaffner,
Maschinisten, }
Drucker, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a.
Bauaufseher, }

---

[1]) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden und beim Polizeipräsidium in Berlin erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[2]) Je ein Kassengehilfe bei den Regierungshauptkassen, bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin und bei der Polizeihauptkasse in Berlin erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

Besoldungsgruppe 12

1 500 — 1 580 — 1 650 — 1 730 — 1 800 — 1 880 — 1 950 — 2 030 — 2 100 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß VI

Heizer,
Hauswarte,
Brückenwärter,
Lagerwarte,
Schießstandsaufseher,
Krankenhausgehilfen,
Wächter,
Waldhüter,
Postboten.

Anlage 2

Reichsbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 3a

24 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei[1]),
Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei[1]),
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,
Staatssekretäre,
Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt,
Chef der Ordnungspolizei[2]),
Chef der Sicherheitspolizei[2]),
Präsident des Reichsverwaltungsgerichts,
Präsident des Reichsgerichts,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Präsident des Reichsfinanzhofs,
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

---

[1]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 3 600 *RM*.

[2]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 4 und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 3b

22 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskommissar für das Saarland,
Oberpräsidenten,
Stadtpräsident und Oberbürgermeister in Berlin,
Präsident des Volksgerichtshofs,
Kammergerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 4

19 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Ordnungspolizei[1]),
Chef der Sicherheitspolizei[1]),
Botschafter.

---

[1]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 3 a und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 5

18 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Ministerialdirektoren[1]),
Reichssportführer,
Reichskommissar für das Kreditwesen,
Oberreichskriegsanwalt,
Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Vizepräsident des Reichsgerichts,
Oberreichsanwalt,
Oberlandesgerichtspräsidenten[2]),
Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle,
Präsident der Reichsschuldenverwaltung.

[1]) Der Ministerialdirektor bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 *RM*.
[2]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

17 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht
(darunter einer als ständiger Stellvertreter des Präsidenten),
Präsident des Reichsgesundheitsamts,
Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Regierungspräsidenten,
Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsident in Berlin,
Präsident des Statistischen Reichsamts,
Präsident des Reichswirtschaftsgerichts,
Präsident des Reichsversicherungsamts,
Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Präsident der Reichsknappschaft,
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht[1]),
Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1]),
Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof[1]),
Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof[1]),
Präsident des Reichspatentamts,
Oberlandesgerichtspräsidenten[2]),
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof (darunter einer als ständiger Stellvertreter des Präsidenten),
Oberfinanzpräsidenten,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln und Stuttgart.

[1]) Die Senatspräsidenten beim Reichsgericht, beim Reichskriegsgericht und beim Volksgerichtshof sowie der Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof erhalten eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 *RM*.
[2]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7a

16 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Ministerialdirigenten bei den Reichsministerien[1]),
Gesandte I. Klasse,
Generalkonsuln I. Klasse,
Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen,
Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
Generalmajore der Ordnungspolizei[2]),
Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung,
Reichskommissar bei der Berliner Börse,
Reichstreuhänder der Arbeit,
Reichskriegsgerichtsräte,
Reichskriegsanwälte,
Vizepräsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Reichsgerichtsräte,
Reichsanwälte,
Vizepräsident des Kammergerichts,
Landgerichtspräsident in Berlin,
Amtsgerichtspräsident in Berlin,
Direktoren beim Rechnungshof des Deutschen Reichs,
Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein[3]),
Präsident des Reichsamts für Wetterdienst,
Präsident des Reichspostzentralamts,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Breslau, Chemnitz, Dortmund, Erfurt, Frankfurt (Main), Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Speyer,
Direktor der Reichsdruckerei,
Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs.

---

[1]) Der Ministerialdirigent bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe 7b

15 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem, Düsseldorf, Mülheim (Ruhr) und Müncheberg.

Besoldungsgruppe 8

14 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichsverwaltungsgerichtsräte,
Polizeipräsident in Hamburg,
Feldbischöfe der Wehrmacht,
Volksgerichtsräte,
Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk,
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[1]),
Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin,
Reichserbhofgerichtsräte,
Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Präsident der Deutschen Seewarte,
Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung,
Reichsfinanzräte beim Reichsfinanzhof,
Präsidenten der Reichspostdirektionen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7a,
Leiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica),
Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
Präsident des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 9

13 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,
Universitätskuratoren.

Besoldungsgruppe 10

10 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktoren und Professoren bei wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten.

Anlage 3

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Diätendienstjahr Reichsmark	im 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Diätendienstjahr Reichsmark	im 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr Reichsmark
A 2 c 2	3 400	3 950	4 400
A 3a (A 2e), A 3c und aus A 4 c 1 die Kriminalkommissare	2 500	2 900	3 300
A 4 c 2 und A 4 e	2 000	2 300	2 600
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b	1 700	1 950	2 160
A 7 c und A 8 a	1 500	1 680	1 850
A 8 b	1 350	1 430	1 500
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500
A 11 und A 12	1 250	1 330	1 400

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1937	Nr. 40

Inhalt

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des § 60a des Reichsbeamtengesetzes vom 28. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 951).

Vom 19. März 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Auf den jetzt im Amt befindlichen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs finden die Vorschriften über die Altersgrenze der Beamten bis zum 31. März 1938 keine Anwendung.

Berlin, 19. März 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung.

Vom 20. März 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird hiermit verordnet:

§ 1

Vom 1. Mai 1937 an werden neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben.

§ 2

Die jetzt gültigen Beitragsmarken der Angestelltenversicherung können bis zum 30. Juni 1937 verwendet oder bis zum 30. September 1937 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über die Einführung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes im Saarland.

Vom 22. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Ab 1. April 1937 gelten im Saarland das Reichsmietengesetz (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 378, 380) und das Mieterschutzgesetz (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25, 1933 I S. 235, 1936 I S. 378) sowie die Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 889, 1932 I S. 166, 170).

Artikel II

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können Vorschriften zur Ausführung der im Artikel I genannten Gesetze für das Saarland erlassen. Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Gesetze ist der Reichsarbeitsminister.

Artikel III

Die Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland vom 17. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in der Fassung der Verordnungen vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 195) und vom 23. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 529) tritt mit dem Ablauf des 31. März 1937 außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz für das Saarland.

Vom 22. März 1937.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung über die Einführung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes im Saarland vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 372) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nur in den Gemeinden Saarbrücken, Dillingen, Dudweiler, Friedrichsthal, Homburg, Merzig, Neunkirchen, Püttlingen, Saarlautern, St. Ingbert, Sulzbach und Völklingen. Sie gelten jedoch nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1000 Mark und mehr in Saarbrücken,

b) 600 Mark und mehr in den übrigen im Satz 1 genannten Gemeinden

beträgt. Sie gelten ferner nicht für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Satz 2 bezeichneten Grenzen erreicht oder übersteigt.

§ 2

(1) Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 100 vom Hundert der Friedensmiete.

(2) Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist jedoch nur bei Vereinbarungen zulässig, die nach dem 31. März 1937 getroffen werden.

§ 3

Der Vermieter ist berechtigt, die Aufwendungen für Kanalgebühren, Straßen- und Bürgersteigreinigung und Müllabfuhr nach dem Verhältnis der zu zahlenden Miete, die Kosten der Abortentleerung und das Wassergeld nach dem Verhältnis der Kopfzahl auf die Mieter umzulegen. Liegt der bisher gezahlte Mietzins unter 85 vom Hundert der Friedensmiete (ausschließlich der Umlagen), so ist der Vermieter berechtigt, das Schornsteinfegergeld nach dem Verhältnis der zu zahlenden Miete umzulegen.

§ 4

(1) Bei Wohnungen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten nach Quadratmetern der beheizten Fläche umzulegen.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, monatlich für die Heizstoffe Vorschüsse in Höhe von einem Zwölftel des Verbrauchs des Vorjahres zu erheben. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht zu ermitteln, sind die voraussichtlich entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen, so hat die Gemeinde die sachgemäße Ausführung der Arbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Vor der Anordnung sind beide Vertragsteile zu hören.

(2) Die Gemeinde kann namentlich anordnen, daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Frist

1. ein Mieter zur Vornahme notwendiger, bestimmt bezeichneter Arbeiten berechtigt ist und einen entsprechenden Betrag des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, einbehalten kann,

2. die Mieter einen Teil des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen haben. Die Beträge können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeinde hat dann die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeinde ihre Anordnung wieder aufzuheben.

(3) Soweit auf Grund einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergangenen Anordnung der Gemeinde ein Betrag des Mietzinses für Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen wird, erlischt der Anspruch des Vermieters. Dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

(4) Gegen eine Anordnung der Gemeinde findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Anordnung ist auf das Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 6

Wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes der ortsübliche Mietzins festgesetzt, so ist er durch Vergleich mit dem Mietzins zu ermitteln, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Die Festsetzung lediglich auf Grund des abgeschätzten Bauwerts vom 1. Juli 1914 oder auf Grund einer Abschätzung ohne Rücksicht auf die für Räume gleicher Art und Lage vereinbarten Mieten oder die Aufstellung von Durchschnittspreisen für das Quadratmeter benutzter Fläche ist unzulässig.

§ 7

Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind für die Sammelheizung 7 vom Hundert und für die Warmwasserversorgung 3 vom Hundert der Friedensmiete abzuziehen.

§ 8

Der Reichskommissar für das Saarland kann für Nebenleistungen der im § 2 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes genannten Art einen Hundertsatz allgemein bestimmen. Er kann ferner eine Zusatzmiete gemäß § 13a Abs. 3 des Reichsmietengesetzes festsetzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz für das Saarland.
Vom 22. März 1937.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung über die Einführung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes im Saarland vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 372) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Mieterschutzgesetz gilt nur in den Gemeinden Saarbrücken, Dillingen, Dudweiler, Friedrichsthal, Homburg, Merzig, Neunkirchen, Püttlingen, Saarlautern, St. Ingbert, Sulzbach und Völklingen. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten jedoch nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1000 Mark und mehr in Saarbrücken,
b) 600 Mark und mehr in den übrigen im Satz 1 genannten Gemeinden

beträgt. Sie gelten ferner nicht für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die im Satz 2 bezeichneten Grenzen erreicht oder übersteigt.

(2) Der § 49a des Mieterschutzgesetzes gilt in sämtlichen Gemeinden des Saarlandes.

§ 2

Mieteinigungsämter sind die Amtsgerichte. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Mieteinigungsämter geht an die Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken.

§ 3

Für das Verfahren gelten außer der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 889, 1932 I S. 166, 170) folgende weitere Vorschriften:

1. Das Gericht kann den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit der Abhaltung von Vorverhandlungen, insbesondere der Einnahme eines Augenscheins beauftragen.
2. Aus Vergleichen, die in einem vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren geschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 4

(1) Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben.

(2) Das Mieteinigungsamt setzt die Höhe der Gebühren nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und ihrer Bedeutung für die Beteiligten fest. Auf die Gebühren in dem Verfahren vor der Beschwerdestelle sind die für die Berufsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen. Der Berechnung darf kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes). Der jährliche Betrag ist auf Grund des Monatsbetrags der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle vorhergehenden Monat Geltung hatte.

(4) Neben den Gebühren werden die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen erhoben. Auch für ihre Erhebung gelten die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter.
Vom 22. März 1937.

Auf Grund des § 17 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsgliederung in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 312) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg wird das Amtsgericht Altona zum gemeinschaftlichen Pachteinigungsamt für die Bezirke der Amtsgerichte Altona, Altona-Blankenese, Hamburg und Wandsbek bestimmt.

§ 2

Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle scheidet der Bezirk des Amtsgerichts Dorum aus dem Bezirk des durch Verordnung des Preußischen Justizministers vom 23. November 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 548) bei dem Amtsgericht Wesermünde-Lehe gebildeten gemeinschaftlichen Pachteinigungsamts für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge aus.

§ 3

Im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wird das durch § 1 Nr. V der Verordnung vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 907) gebildete gemeinschaftliche Pachteinigungsamt in Jever aufgehoben.

§ 4

Anhängige Pachtschutzsachen werden von den nunmehr zuständigen Pachteinigungsämtern und den im zweiten Rechtsgang zuständigen Landgerichten in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden. Eine Frist, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1937	Nr. 41

Aufruf!

Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und möglichst hohe Sicherung unserer Ernährung aus eigenem Boden ist die Aufgabe, die ich der deutschen Landwirtschaft im Rahmen der Durchführung des Vierjahresplans gestellt habe. Die Lösung dieser Aufgabe dient der politischen und wirtschaftlichen Freiheit des deutschen Volkes. Um der deutschen Landwirtschaft die Erfüllung der ihr also gestellten Aufgabe zu ermöglichen, habe ich den Herrn Reichskommissar für die Preisbildung angewiesen, die nachstehenden Verordnungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln.

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Syndikatslistenpreise für stickstoffhaltige Düngemittel werden mit Wirkung vom 1. Januar 1937 um 30 vom Hundert gesenkt.

(2) Bei der Senkung der Preise ist auch über das ablaufende Düngewirtschaftsjahr (30. Juni 1937) hinaus von den in der Syndikatsliste aufgeführten Staffelpreisen auszugehen.

(3) Syndikatslistenpreise im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die von dem Stickstoffsyndikat für das Düngejahr 1936/37 (1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937) bekanntgegebenen Preise.

§ 2

(1) Die sich aus der rückwirkenden Preissenkung für stickstoffhaltige Düngemittel ergebenden Preisnachlässe sind durch Lieferung von Stickstoffdüngemitteln zu gewähren.

(2) Rückvergütungen in Geld oder durch sonstige Vergünstigungen sind verboten.

§ 3

Die Preise für Kalkstickstoff und Perlkalkstickstoff bleiben von der Preissenkung unberührt.

§ 4

(1) Die Syndikatslistenpreise für Kalisalz zur Verwendung als Düngemittel werden mit Wirkung vom 16. Mai 1937 einschließlich einer Frachtsenkung um 25 vom Hundert gesenkt.

(2) Bei der Senkung der Preise ist von den zur Zeit gültigen Staffelpreisen der Preisliste des Deutschen Kalisyndikats auszugehen.

(3) Syndikatslistenpreise im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die von dem Deutschen Kalisyndikat am 16. Mai 1936 bekanntgegebenen Preise.

§ 5

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 bis 4 und der zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln.

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans – Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung – vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

1. Speisekartoffeln

§ 1

Für Speisekartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien:

für Lieferungen in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten auf Reichsmark	für gelbe Sorten auf Reichsmark
September, Oktober, November, Dezember 1937	2,15	2,45
Januar 1938	2,30	2,60
Februar 1938	2,45	2,75
März, April 1938	2,60	2,90
Mai, Juni 1938	2,75	3,05

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein:

für Lieferungen in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten auf Reichsmark	für gelbe Sorten auf Reichsmark
September, Oktober, November, Dezember 1937	2,20	2,50
Januar 1938	2,35	2,65
Februar 1938	2,50	2,80
März, April 1938	2,65	2,95
Mai, Juni 1938	2,80	3,10

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen-Freistaat:

für Lieferungen in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten auf Reichsmark	für gelbe Sorten auf Reichsmark
September, Oktober, November, Dezember 1937	2,25	2,55
Januar 1938	2,40	2,70
Februar 1938	2,55	2,85
März, April 1938	2,70	3,00
Mai, Juni 1938	2,85	3,15

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Thüringen, Württemberg:

für Lieferungen in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten auf Reichsmark	für gelbe Sorten auf Reichsmark
September, Oktober, November, Dezember 1937	2,35	2,65
Januar 1938	2,50	2,80
Februar 1938	2,65	2,95
März, April 1938	2,80	3,10
Mai, Juni 1938	2,95	3,25

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Rheinland, Westfalen, Saarpfalz:

für Lieferungen in den Monaten	für weiße, rote und blaue Sorten auf Reichsmark	für gelbe Sorten auf Reichsmark
September, Oktober, November, Dezember 1937	2,40	2,70
Januar 1938	2,55	2,85
Februar 1938	2,70	3,00
März, April 1938	2,85	3,15
Mai, Juni 1938	3,00	3,30

§ 2

Der Erzeuger erhält für die von ihm gelieferten Kartoffeln den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig je 50 Kilogramm.

2. Futterkartoffeln

§ 3

Für Futterkartoffeln wird ein Erzeugerpreis wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien:

auf mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein:

auf mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen-Freistaat:

auf mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Thüringen, Württemberg:

auf mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Rheinland, Westfalen, Saarpfalz:

auf mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

§ 4

Der Erzeuger erhält für die von ihm gelieferten Kartoffeln den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig je 50 Kilogramm.

3. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) für Lieferungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937:
20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke,

b) für Lieferungen ab 1. Januar 1938:
21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Kauft der Verarbeiter Fabrikkartoffeln aus Gebieten, die bei der Lieferung eine höhere Fracht als 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehen lassen, so hat der Verarbeiter die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm hinausgehende Mehrfracht zu tragen.

4. Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7.

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38.

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für den Verkauf von inländischem Roggen durch den Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1937/38 beträgt der Preis 20 Reichsmark für die Tonne mehr als der Preis, der im Wirtschaftsjahr 1936/37 gilt — § 13 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Verordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873) und 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) —.

§ 2

Für den Verkauf von inländischem Weizen, inländischer Futtergerste und inländischem Futterhafer gelten im Wirtschaftsjahr 1937/38 die gleichen Erzeugerpreise wie im laufenden Wirtschaftsjahr.

§ 3

Vorbehalten bleibt die Regelung der Monatszuschläge zu den Erzeugerpreisen.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1937	Nr. 42

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Vom 24. März 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" in der Fassung der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 1. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 811) verliert mit Ablauf des 31. März 1937 ihre Gültigkeit.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als Anlage dieser Verordnung.



§ 2

(1) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- bzw. Landkreise sind im Wehrersatzwesen den Stadt- bzw. Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch in der Wehrbezirkseinteilung bei diesen Kreisen aufgeführt.

(2) Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den für das Wehrersatzwesen zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In jedem Musterungsbezirk ist ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit nur eine Kreispolizeibehörde sowie deren höhere Verwaltungsbehörden zuständig.

(5) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 4 ist, sofern in der Wehrbezirkseinteilung nicht eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde aufgeführt ist,

für jeden Stadtkreis	der Oberbürgermeister,
für jeden Landkreis	der Landrat oder die entsprechende Behörde mit anderer Bezeichnung,
für jeden Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin	der Bezirksbürgermeister.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 1. April 1937

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –		Königsberg (Pr)	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 2	2	Landkr. Königsberg (Pr)				
			Fischhausen	3	» Fischhausen				
			Labiau	4	» Labiau				
		Gumbinnen	Gumbinnen	5	Landkr. Gumbinnen		Gumbinnen		
			Goldap	6	» Goldap				
			Stallupönen	7	» Stallupönen				
			Pillkallen	8	» Pillkallen				
		Tilsit	Tilsit	9	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –				
				10	Landkr. Tilsit-Ragnit				
			Heinrichswalde	11	» Niederung				
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg				
				13	Landkr. Insterburg				
			Darkehmen	14	» Darkehmen				
			Wehlau	15	» Wehlau		Königsberg (Pr)		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein		Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein				
			Neidenburg	18	» Neidenburg				
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Landkr. Rößel				
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg				
			Sensburg	21	» Sensburg				
		Lötzen	Lötzen	22	Landkr. Lötzen				
			Johannisburg	23	» Johannisburg				
			Lyck	24	» Lyck				
		Angerburg	Angerburg	25	Landkr. Angerburg		Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg				
		Rastenburg	Rastenburg	27	Landkr. Rastenburg		Königsberg (Pr)		
			Gerdauen	28	» Gerdauen				
		Bartenstein	Bartenstein	29	Landkr. Bartenstein				
			Heilsberg	30	» Heilsberg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
noch I	Elbing	Elbing	Elbing	31	Stadtkr. Elbing - Pol.-Präs. -		Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
				32	Landkr. Elbing				
			Preußisch Holland	33	» Preußisch Holland		Königsberg (Pr)		
		Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg (Ostpr.)	34	Landkr. Braunsberg (Ostpr.)				
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil				
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau				
		Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	37	Landkr. Marienburg (Westpr.)		Westpreußen		
				38	» Stuhm				
			Marienwerder	39	» Marienwerder				
			Rosenberg (Westpr.)	40	» Rosenberg (Westpr.)				
		Mohrungen	Mohrungen	41	Landkr. Mohrungen		Königsberg (Pr)		
			Osterode (Ostpr.)	42	» Osterode (Ostpr.)		Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp		Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp				
			Lauenburg (Pom.)	45	» Lauenburg (Pom.)				
			Rummelsburg (Pom.)	46	» Rummelsburg (Pom.)				
				47	» Bütow				
			Schlawe (Pom.)	48	» Schlawe (Pom.)				
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin				
				50	Landkr. Köslin				
			Belgard (Persante)	51	» Belgard (Persante)				
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg				
				53	Landkr. Kolberg Körlin				
		Neustettin	Neustettin	54	Landkr. Neustettin				
			Schlochau	55	» Schlochau		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Landkr. Deutsch Krone				
			Flatow	57	» Flatow				
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl - Pol.-Dir. -				
				59	Netzekreis				
		Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	60	Landkr. Friedeberg (Neum.)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde				
			Soldin	62	» Soldin				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Noch Stettin	Stettin I	Stettin 1	63	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –		Stettin	Pommern	Preußen
		Stettin II	Stettin 2	64	Landkr. Randow				
			Greifenhagen	65	» Greifenhagen				
			Pasewalk	66	» Ueckermünde				
		Swinemünde	Swinemünde	67	Landkr. Usedom-Wollin				
				68	» Anklam				
			Greifenberg (Pom.)	69	» Greifenberg (Pom.)				
				70	» Cammin (Pom.)				
		Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	71	Stadtkr. Stargard (Pom.)				
				72	Landkr. Saatzig				
			Pyritz	73	» Pyritz				
		Labes	Labes	74	Landkr. Regenwalde				
			Naugard	75	« Naugard				
			Dramburg	76	» Dramburg		Köslin		
		Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald		Stettin		
				78	Landkr. Greifswald				
			Demmin	79	» Demmin				
				80	» Grimmen				
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund				
				82	Landkr. Franzburg-Barth				
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen				
	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	84	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)				Mecklenbur
				85	Landkr. Schwerin (Meckl.)				
			Wismar	86	Stadtkr. Wismar				
				87	Landkr. Wismar				
				88	» Schönberg				
			Hagenow	89	Landkr. Hagenow				
		Rostock	Rostock	90	Stadtkr. Rostock – Pol.-Präs. –				
				91	Landkr. Rostock				
			Güstrow	92	Stadtkr. Güstrow				
				93	Landkr. Güstrow				
				94	» Malchin				
		Parchim	Parchim	95	Landkr. Parchim				
				96	» Ludwigslust				
			Waren	97	» Waren				
		Neustrelitz	Neustrelitz	98	Stadtkr. Neustrelitz				
				99	Landkr. Stargard				
			Prenzlau	100	Landkr. Prenzlau		Potsdam	Brandenburg	Preußen

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III	Berlin	Berlin I	Reinickendorf	101	Verw.-Bez. Reinickendorf		Pol.-Präs. Berlin		Preußen
			Wedding	102	» Wedding				
		Berlin II	Pankow	103	Verw.-Bez. Pankow				
			Prenzlauer Berg	104	» Prenzlauer Berg				
		Berlin III	Weißensee	105	Verw.-Bez. Weißensee				
			Lichtenberg	106	» Lichtenberg				
		Berlin IV	Horst Wessel Stadt	107	Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt				
			Treptow	108	» Treptow				
		Berlin V	Köpenick	109	Verw.-Bez. Köpenick				
			Neukölln	110	» Neukölln				
		Berlin VI	Berlin Mitte	111	Verw.-Bez. Mitte				
			Tiergarten	112	» Tiergarten				
		Berlin VII	Kreuzberg	113	Verw.-Bez. Kreuzberg				
			Tempelhof	114	» Tempelhof				
		Berlin VIII	Schöneberg	115	Verw.-Bez. Schöneberg				
			Steglitz	116	» Steglitz				
		Berlin IX	Wilmersdorf	117	Verw.-Bez. Wilmersdorf				
			Zehlendorf	118	» Zehlendorf				
		Berlin X	Charlottenburg	119	Verw.-Bez. Charlottenburg				
			Spandau	120	Spandau				
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	121	Stadtkr. Frankfurt (Oder) – Pol.-Präs. –		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Seelow	122	Landkr. Lebus				
		Lübben (Spreew.)	Lübben (Spreew.)	123	Landkr. Lübben (Spreew.)				
				124	» Luckau (Niederlaus.)				
			Calau	125	» Calau				

*) „Wehrbezirkskommando Ausland" in Berlin — siehe Schluß der Wehrbezirkseinteilung (S. 420).

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Frankfurt (Oder)	Küstrin	Küstrin	126	Landkr. Königsberg (Neum.)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	Preußen
			Reppen	127	» Weststernberg				
			Zielenzig	128	» Oststernberg				
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	129	Stadtkr. Landsberg (Warthe)				
				130	Landkr. Landsberg (Warthe)				
			Schwerin (Warthe)	131	» Schwerin (Warthe)		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	132	» Meseritz				
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	133	Landkr. Crossen (Oder)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Züllichau	134	» Züllichau-Schwiebus				
				135	Stadt Bomst		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
					» Unruhstadt				
					Gem. Bergvorwerk				
					» Chwalim				
					» Großdorf				
					» Gr. Posemukel } Landkr. Bomst (Nord)	637			
					» Karge				
					» Kl. Posemukel				
					» Kramzig				
					» Neu Kramzig				
					» Unruhsau				
					» Reckenwalde				
			Guben	136	Stadtkr. Guben		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
				137	Landkr. Guben				
		Cottbus	Cottbus	138	Stadtkr. Cottbus				
				139	Landkr. Cottbus				
			Spremberg (Niederlaus.)	140	» Spremberg (Niederlaus.)				
			Sorau (Niederlaus.)	141	» Sorau (Niederlaus.)				
				142	Stadtkr. Forst (Laus.)				
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	143	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –		Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	144	» Brandenburg (Havel)				
			Belzig	145	Landkr. Zauch-Belzig				
		Potsdam II	Potsdam 2	146	Landkr. Teltow				
			Jüterbog	147	» Jüterbog-Luckenwalde				
		Neuruppin	Neuruppin	148	Landkr. Ruppin				
			Rathenow	149	Stadtkr. Rathenow				
				150	Landkr. Westhavelland				
			Nauen	151	» Osthavelland				
		Eberswalde	Eberswalde	152	Stadtkr. Eberswalde				
				153	Landkr. Oberbarnim				
			Angermünde	154	» Angermünde				
				155	» Templin				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Potsdam	Bernau b. Berlin - Sitz Berlin -	Bernau b. Berlin	156	Landkr. Niederbarnim		Potsdam	Brandenburg	Preußen
			Beeskow	157	» Beeskow-Storkow				
		Perleberg	Perleberg	158	Landkr. Westprignitz				
				159	Stadtkr. Wittenberge				
			Kyritz	160	Landkr. Ostprignitz				
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1	161	Stadtkr. Leipzig - Pol.-Präs. -		Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 2						
		Leipzig III	Leipzig 3	162	Amtsh. Leipzig				
			Borna	163	» Borna				
		Oschatz	Grimma	164	Amtsh. Grimma				
				165	Stadtkr. Wurzen				
			Oschatz	166	Amtsh. Oschatz				
		Döbeln	Döbeln	167	Amtsh. Döbeln				
				168	Stadtkr. Döbeln				
			Rochlitz	169	Amtsh. Rochlitz				
				170	Stadtkr. Mittweida				
		Halle (Saale)	Halle (Saale)	171	Stadtkr. Halle (Saale) - Pol.-Präs. -		Merseburg	Sachsen	Preußen
				172	Saalkreis ohne Gem. Löbnitz a. Linde	860			
		Bitterfeld	Bitterfeld	173	Landkr. Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Renau	860			
			Delitzsch	174	Landkr. Delitzsch				
		Eisleben	Eisleben	175	Mansfelder Seekreis				
				176	Mansfelder Gebirgskreis Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt-Anhalt)	857			
				177	Stadtkr. Eisleben				
		Wittenberg	Wittenberg	178	Stadtkr. Wittenberg - Pol.-Dir. -				
				179	Landkr. Wittenberg				
				180	» Schweinitz				
		Torgau	Torgau	181	Landkr. Torgau				
			Liebenwerda	182	» Liebenwerda				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Leipzig	Altenburg	Altenburg	183	Stadtkr. Altenburg				Thüringen
				184	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf	186			
			Zeitz	185	Stadtkr. Zeitz – Pol.-Amt –		Merseburg	Sachsen	Preußen
				186	Landkr. Zeitz Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg, Thüringen)	184			
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	187	Stadtkr. Naumburg (Saale)				
				188	» Weißenfels – Pol.-Präs. –				
			Weißenfels	189	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Kischlitz	736			
					» Abtlöbnitz	735			
					» Mollschütz	735			
			Merseburg	190	Stadtkr. Merseburg – Pol.-Amt –				
				191	Landkr. Merseburg				
	Dresden	Löbau	Löbau	192	Amtsh. Löbau		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Zittau	193	» Zittau				
				194	Stadtkr. Zittau				
		Bautzen	Bautzen	195	Stadtkr. Bautzen				
				196	Amtsh. Bautzen				
		Kamenz	Kamenz	197	Amtsh. Kamenz				
				198	Landkr. Hoyerswerda		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
		Meißen	Meißen	199	Amtsh. Meißen		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				200	Stadtkr. Meißen				
			Großenhain	201	Amtsh. Großenhain				
				202	Stadtkr. Riesa				
		Dresden I	Dresden 1	203	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –				
		Dresden II	Dresden 2	203					
		Dresden III	Dresden 3	204	Amtsh. Dresden				
				205	Stadtkr. Radebeul				
				206	» Freital				
				207	Amtsh. Dippoldiswalde				
		Pirna	Pirna	208	Stadtkr. Pirna				
				209	Amtsh. Pirna				
		Freiberg	Freiberg	210	Stadtkr. Freiberg				
				211	Amtsh. Freiberg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Dresden	Chemnitz I	Chemnitz 1	212	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –		Kreishauptmannschaft Chemnitz		Sachsen
		Chemnitz II	Chemnitz 2	213	Amtsh. Chemnitz				
			Frankenberg	214	» Flöha				
		Annaberg	Annaberg	215	Amtsh. Annaberg				
			Marienberg	216	» Marienberg				
			Stollberg	217	» Stollberg				
		Glauchau	Glauchau	218	Amtsh. Glauchau				
				219	Stadtkr. Glauchau				
				220	» Meerane				
		Zwickau	Zwickau	221	Amtsh. Zwickau		Kreishauptmannschaft Zwickau		
				222	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Dir. –				
				223	» Werdau				
				224	» Crimmitschau				
		Auerbach	Auerbach	225	Amtsh. Auerbach				
			Schwarzenberg	226	» Schwarzenberg				
				227	Stadtkr. Aue				
		Plauen	Plauen	228	Stadtkr. Plauen – Pol.-Dir. –				
				229	Amtsh. Plauen				
				230	Stadtkr. Reichenbach				
			Oelsnitz	231	Amtsh. Oelsnitz				
V	Ulm	Ellwangen	Ellwangen	232	Landkr. Ellwangen				Württemberg
				233	» Neresheim				
				234	» Crailsheim				
		Gmünd	Gmünd	235	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –				
				236	Landkr. Gmünd				
				237	» Aalen				
				238	Stadtkr. Heidenheim – Pol.-Amt				
				239	Landkr. Heidenheim				
		Ulm	Ulm	240	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –				
				241	Landkr. Ulm				
				242	» Blaubeuren				
			Göppingen	243	Stadtkr. Göppingen – Pol.-Amt –				
				244	Landkr. Göppingen				
				245	» Geislingen				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Tübingen	Tübingen	246	Stadtkr. Tübingen – Pol.-Dir. –				Württemberg
				247	Landkr. Tübingen				
				248	» Rottenburg				
			Reutlingen	249	» Reutlingen ohne				
					Gem. Bronnen	262			
					» Hausen a. d. Lauchert	262			
					» Mägerkingen	262			
				250	Stadtkr. Reutlingen – Pol.-Dir. –				
			Nürtingen	251	Landkr. Nürtingen				
				252	» Kirchheim				
		Horb (Neckar)	Horb (Neckar)	253	Landkr. Horb (Neckar)				
				254	» Oberndorf				
				255	» Sulz				
				256	» Herrenberg				
		Rottweil	Rottweil	257	Landkr. Rottweil				
					Gem. Wilflingen (Landkr. Hechingen, Preußen)	263			
				258	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) – Pol.-Amt –				
				259	Landkr. Tuttlingen ohne				
					Weiler Bruderhof	266			
					» Hohentwiel	266			
					Gem. Bärenthal (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
					» Beuron (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
				260	Landkr. Spaichingen				
			Balingen	261	» Balingen				
			Sigmaringen	262	» Sigmaringen ohne		Sigmaringen		Preußen
					Gem. Langenenslingen	272			
					» Billafingen	272			
					» Achberg	270			
					» Bärenthal	259			
					» Beuron	259			
					» Igelswies	267			
					» Thalheim	267			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler)	268			
					» Tautenbronn (Gem. Gaisweiler)	268			
					» Thiergarten (Gem. Vilsingen)	267			

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Rottweil	Noch Sigmaringen	Noch 262	Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen (Landkr. Reutlingen, Württemberg)	249	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) (Amtsbez. Überlingen, Baden)	268			
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, Landkr. Saulgau, Württemberg)	271			
				263	Landkr. Hechingen ohne Gem. Wilflingen	257			
		Donaueschingen	Donaueschingen	264	Amtsbez. Donaueschingen		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				265	» Villingen				
		Konstanz	Konstanz	266	Amtsbez. Konstanz				
					Weiler Bruderhof, » Hohentwiel (Stadt Tuttlingen, Landkr. Tuttlingen, Württemberg)	259			
			Stockach	267	Amtsbez. Stockach				
					Gem. Igelswies, » Thalheim, Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
				268	Amtsbez. Überlingen ohne				
					Gem. Adelsreute, » Wangen	270			
					Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	262			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
		Ravensburg	Ravensburg	269	Landkr. Ravensburg				Württemberg
			Friedrichshafen	270	Landkr. Tettnang				
					Gem. Achberg (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
					» Adelsreute (Amtsbez. Überlingen, Baden)	268			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Ravensburg	Saulgau	271	Landkr. Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)	262			Württemberg
				272	Landkr. Riedlingen				
					Gem. Langenenslingen, » Villafingen, Kondominate, Gem. Burgau, Wohnpl. Warmthal (Gem. Langenenslingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	262			
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	273	Landkr. Biberach				
				274	» Waldsee				
			Leutkirch	275	» Leutkirch				
			Wangen	276	» Wangen				
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	277	Landkr. Ehingen				
				278	» Münsingen				
				279	» Laupheim				
				280	» Urach				
	Stuttgart	Stuttgart I	Stuttgart 1	281	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –				
		Stuttgart II	Stuttgart 2	281					
				282	Landkr. Stuttgart-Amt				
		Eßlingen	Eßlingen	283	Stadtkr. Eßlingen – Pol.-Dir. –				
				284	Landkr. Eßlingen				
			Schorndorf	285	Landkr. Schorndorf				
				286	» Waiblingen				
				287	» Welzheim				
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	288	Stadtkr. Ludwigsburg – Pol.-Amt –				
				289	Landkr. Ludwigsburg				
			Backnang	290	Landkr. Backnang				
				291	» Marbach				
		Leonberg	Leonberg	292	Landkr. Leonberg				
				293	» Böblingen				
				294	» Vaihingen				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Heilbronn	Heilbronn	295	Landkr. Heilbronn				Württemberg
					Gem. Schluchtern (Amtsbez. Sinsheim, Baden)	942			
				296	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –				
				297	Landkr. Neckarsulm				
			Besigheim	298	» Besigheim				
				299	» Brackenheim				
		Hall	Hall	300	Landkr. Hall				
				301	» Öhringen				
				302	» Gaildorf				
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	303	Landkr. Mergentheim ohne				
					Gem. Deubach	306			
					Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)	306			
				304	Landkr. Künzelsau				
				305	» Gerabronn				
		Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	306	Amtsbez. Tauberbischofsheim		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gem. Deubach (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	303			
					Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	303			
				307	Amtsbez. Buchen				
		Würzburg	Würzburg	308	Stadtkr. Würzburg – Pol.-Dir. –		Unterfranken		Bayern
				309	Bezirk Würzburg				
				310	» Ochsenfurt				
				311	» Karlstadt				
				312	» Marktheidenfeld				
		Pforzheim	Pforzheim	313	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				314	Amtsbez. Pforzheim				
				315	Landkr. Maulbronn				Württemberg
		Karlsruhe	Karlsruhe	316	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				317	Amtsbez. Karlsruhe				
		Rastatt	Rastatt	318	Amtsbez. Rastatt				
				319	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –				
			Bühl	320	Amtsbez. Bühl				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Calw	Calw	321	Landkr. Calw				Württemberg
				322	» Neuenbürg				
				323	» Nagold				
				324	» Freudenstadt				
		Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau)	325	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
				326	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)				
				327	» Neustadt				
			Emmendingen	328	» Emmendingen				
		Offenburg	Offenburg	329	Amtsbez. Offenburg				
				330	» Kehl				
			Lahr	331	» Lahr				
				332	» Wolfach				
		Lörrach	Lörrach	333	Amtsbez. Lörrach				
			Müllheim	334	» Müllheim				
			Waldshut	335	» Waldshut		Landeskommissärbezirk Konstanz		
				336	» Säckingen				
VI	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	337	Stadtkr. Münster (Westf.) – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	Preußen
				338	Landkr. Münster (Westf.)				
				339	» Warendorf				
			Tecklenburg	340	» Tecklenburg				
			Beckum	341	» Beckum				
		Coesfeld	Coesfeld	342	Landkr. Coesfeld				
				343	» Ahaus				
			Burgsteinfurt	344	» Steinfurt				
			Lüdinghausen	345	» Lüdinghausen				
		Paderborn	Paderborn	346	Landkr. Paderborn		Minden		
				347	» Büren				
			Höxter	348	» Höxter ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg	360			
					Gem. Grevenhagen (Landkr. Detmold, Lippe)	360			
				349	Landkr. Warburg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Bielefeld	Bielefeld	350	Stadtkr. Bielefeld		Minden	Westfalen	Preußen
				351	Landkr. Bielefeld				
				352	» Halle (Westf.)				
			Wiedenbrück	353	» Wiedenbrück				
		Herford	Herford	354	Stadtkr. Herford				
				355	Landkr. Herford				
		Minden	Minden	356	Landkr. Minden				
				357	» Lübbecke				
				358	» Stadthagen				Schaumburg-Lippe
					Gem. Schöttlingen (Landkr. Grafschaft Schaumburg, Preußen)	824			
				359	Landkr. Bückeburg				
		Detmold	Detmold	360	Landkr. Detmold				Lippe
					ohne				
					Gem. Grevenhagen	348			
					» Cappel	384			
					» Lipperode	384			
					Stadt Lügde (Landkr. Höxter, Preußen)	348			
					Gem. Harzberg (Landkr. Höxter, Preußen)	348			
			Lemgo	361	Landkr. Lemgo				
		Lingen	Lingen	362	Landkr. Lingen		Osnabrück	Hannover	Preußen
				363	» Grafschaft Bentheim				
			Meppen	364	» Meppen				
				365	» Aschendorf-Hümmling				
		Osnabrück	Osnabrück	366	Stadtkr. Osnabrück				
				367	Landkr. Osnabrück				
				368	» Melle				
				369	» Wittlage				
				370	» Bersenbrück				
		Recklinghausen	Recklinghausen	371	Stadtkr. Recklinghausen — Pol.-Präs. —		Münster	Westfalen	
				372	Landkr. Recklinghausen				
			Borken	373	Landkr. Borken				
				374	Stadtkr. Bocholt				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	375	Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Amt –		Münster	Westfalen	Preußen
			Gladbeck	376	» Gladbeck – Pol.-Amt –				
			Bottrop	377	» Bottrop – Pol.-Amt –				
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	378	Landkr. Arnsberg		Arnsberg		
			Meschede	379	» Meschede				
				380	» Brilon				
		Soest	Soest	381	Landkr. Soest				
			Hamm (Westf.)	382	Stadtkr. Hamm (Westf.) – Pol.-Dir. –				
			Unna	383	Landkr. Unna				
			Lippstadt	384	» Lippstadt				
					Gem. Cappel, » Lipperode (Landkr. Detmold, Lippe)	360			
		Dortmund I	Dortmund 1	385	Stadtkr. Lünen				
		Dortmund II	Dortmund 2	386	» Dortmund – Pol.-Präs. –				
		Iserlohn	Iserlohn	387	Stadtkr. Iserlohn				
				388	Landkr. Iserlohn				
			Olpe	389	» Olpe				
			Lüdenscheid	390	Stadtkr. Lüdenscheid				
				391	Landkr. Altena				
		Bochum	Bochum	392	Stadtkr. Bochum } – Pol.-Präs. Bochum –				
				393	» Wattenscheid } – Pol.-Präs. Bochum –				
				394	» Witten – Pol.-Amt –				
		Herne	Herne	395	Stadtkr. Herne } – Pol.-Amt Herne –				
			Castrop-Rauxel	396	» Castrop-Rauxel } – Pol.-Amt Herne –				
			Wanne-Eickel	397	» Wanne-Eickel } – Pol.-Amt Herne –				
		Hagen	Hagen	398	Stadtkr. Hagen				
			Schwelm	399	Ennepe-Ruhrkreis				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	400	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
		Neuß	Neuß	401	Stadtkr. Neuß				
			Grevenbroich	402	Landkr. Grevenbroich-Neuß				
		Krefeld	Krefeld	403	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)				
			Kempen	404	Landkr. Kempen-Krefeld				
		München Gladbach	München Gladbach	405	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				406	» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				407	» Viersen				
		Wuppertal	Wuppertal	408	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –				
		Mettmann	Mettmann	409	Landkr. Düsseldorf-Mettmann				
		Solingen	Solingen	410	Stadtkr. Solingen – Pol.-Amt –				
			Remscheid	411	» Remscheid – Pol.-Amt –				
			Opladen	412	Rhein-Wupper-Kreis				
		Essen I	Essen 1	413	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –				
		Essen II	Essen 2						
		Duisburg	Duisburg	414	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –				
		Mörs	Mörs	415	Landkr. Mörs				
			Geldern	416	» Geldern				
			Kleve	417	» Kleve				
		Oberhausen	Oberhausen	418	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –				
			Mülheim (Ruhr)	419	» Mülheim (Ruhr) – Pol.-Amt –				
		Wesel	Wesel	420	Landkr. Rees				
			Dinslaken	421	» Dinslaken				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Köln	Köln I	Köln 1	422	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –		Köln	Rheinprovinz	Preußen
		Köln II	Köln 2						
		Köln III	Köln 3	423	Landkr. Köln				
			Bergheim (Erft)	424	» Bergheim (Erft)				
			Bergisch Gladbach	425	Rheinisch-Bergischer Kreis				
		Bonn	Bonn	426	Stadtkr. Bonn				
				427	Landkr. Bonn				
			Euskirchen	428	» Euskirchen				
		Siegburg	Siegburg	429	Siegkreis				
			Gummersbach	430	Oberbergischer Kreis				
		Aachen	Aachen	431	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –		Aachen		
				432	Landkr. Aachen				
		Jülich	Jülich	433	Landkr. Jülich				
				434	» Erkelenz				
			Geilenkirchen	435	» Geilenkirchen-Heinsberg				
		Düren	Düren	436	Landkr. Düren				
			Schleiden	437	» Schleiden				
				438	» Monschau				
VII	München	München I	München 1	439	Stadtkr. München – Pol.-Präs. –		Oberbayern		Bayern
		München II	München 2						
				440	Bezirk München				
		München III	München 3	441	Bezirk Freising				
				442	» Erding				
			Pfaffenhofen (Ilm)	443	» Pfaffenhofen (Ilm)				
				444	» Aichach				
				445	» Schrobenhausen				
				446	» Dachau				
		München IV	München 4	447	Bezirk Fürstenfeldbruck				
				448	» Starnberg				
			Bad Tölz	449	» Tölz				
				450	» Wolfratshausen				
			Miesbach	451	» Miesbach				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Rosenheim	Rosenheim	452	Stadtkr. Rosenheim		Oberbayern		Bayern
				453	Bezirk Rosenheim				
			Aibling	454	» Aibling				
			Wasserburg (Inn)	455	» Wasserburg (Inn)				
				456	» Ebersberg				
		Traunstein	Traunstein	457	Bezirk Traunstein				
			Bad Reichenhall	458	» Berchtesgaden				
			Laufen	459	» Laufen				
			Mühldorf	460	» Mühldorf				
			Altötting	461	» Altötting				
		Weilheim	Landsberg	462	Bezirk Landsberg				
			Garmisch	463	» Garmisch-Partenkirchen				
			Weilheim	464	» Weilheim				
				465	» Schongau				
		Augsburg	Augsburg	466	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Dir. –		Schwaben		
				467	Bezirk Augsburg				
				468	» Friedberg		Oberbayern		
				469	» Schwabmünchen		Schwaben		
			Dillingen (Donau)	470	» Dillingen (Donau)				
				471	» Günzburg				
				472	» Wertingen				
		Memmingen	Memmingen	473	Bezirk Memmingen				
				474	» Neu-Ulm				
				475	» Illertissen				
			Mindelheim	476	» Mindelheim				
				477	» Krumbach				
				478	» Kaufbeuren				
		Kempten	Kempten	479	Stadtkr. Kempten				
				480	Bezirk Kempten				
			Füssen	481	» Füssen				
				482	» Markt Oberdorf				
			Lindau (Bodensee)	483	» Lindau (Bodensee)				
			Sonthofen	484	» Sonthofen				
		Landshut	Landshut	485	Stadtkr. Landshut		Niederbayern u. Oberpfalz		
				486	Bezirk Landshut				
				487	» Rottenburg				
				488	» Mainburg				
				489	» Vilsbiburg				
				490	» Dingolfing				
			Straubing	491	Stadtkr. Straubing				
				492	Bezirk Straubing				
				493	» Mallersdorf				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Passau	Passau	494	Stadtkr.	Passau		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				495	Bezirk	Passau				
				496	»	Wegscheid				
			Vilshofen	497	»	Vilshofen				
			Landau (Isar)	498	»	Landau (Isar)				
			Pfarrkirchen	499	»	Pfarrkirchen				
			Eggenfelden	500	»	Eggenfelden				
			Griesbach	501	»	Griesbach				
		Ingolstadt	Ingolstadt	502	Stadtkr.	Ingolstadt		Oberbayern		
				503	Bezirk	Ingolstadt				
				504	»	Eichstätt		Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	505	»	Neuburg (Donau)		Schwaben		
				506	»	Donauwörth				
	Regensburg	Regensburg	Regensburg	507	Stadtkr.	Regensburg – Pol.-Dir. –		Niederbayern u. Oberpfalz		
				508	Bezirk	Regensburg				
			Neumarkt (Oberpf.)	509	»	Neumarkt (Oberpf.)				
				510	»	Parsberg				
				511	»	Beilngries				
			Kelheim	512	»	Kelheim				
				513	»	Riedenburg				
		Deggendorf	Deggendorf	514	Bezirk	Deggendorf				
			Regen	515	»	Regen				
			Grafenau	516	»	Grafenau				
			Wolfstein	517	»	Wolfstein				
		Cham	Cham	518	Bezirk	Cham				
				519	»	Waldmünchen				
			Roding	520	»	Roding				
				521	»	Neunburg vorm Wald				
			Viechtach	522	»	Viechtach				
			Kötzting	523	»	Kötzting				
				524	»	Bogen				
		Weiden	Weiden	525	Stadtkr.	Weiden				
				526	Bezirk	Neustadt (Waldnaab)				
			Kemnath	527	»	Kemnath				
			Tirschenreuth	528	»	Tirschenreuth				
			Oberviechtach	529	»	Oberviechtach				
			Vohenstrauß	530	»	Vohenstrauß				
		Amberg	Amberg	531	Stadtkr.	Amberg				
				532	Bezirk	Amberg				
			Sulzbach-Rosenberg	533	»	Sulzbach-Rosenberg				
			Eschenbach (Oberpf.)	534	»	Eschenbach (Oberpf.)				
			Schwandorf (Bay.)	535	»	Burglengenfeld				
			Nabburg	536	»	Nabburg				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1	537	Stadtkr. Nürnberg - Pol.-Dir. -		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
		Nürnberg II	Nürnberg 2	538	Bezirk Nürnberg				
				539	» Lauf				
				540	» Hersbruck				
			Schwabach	541	» Schwabach				
				542	» Gunzenhausen				
				543	» Hilpoltstein				
				544	» Weißenburg (Bay.)				
		Fürth	Fürth	545	Stadtkr. Fürth - Pol.-Amt -				
				546	Bezirk Fürth				
			Erlangen	547	Stadtkr. Erlangen				
				548	Bezirk Erlangen				
				549	» Höchstadt (Aisch)				
				550	» Forchheim				
			Neustadt (Aisch)	551	» Neustadt (Aisch)				
				552	» Scheinfeld				
				553	» Kitzingen		Unterfranken		
		Bamberg	Bamberg	554	Stadtkr. Bamberg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				555	Bezirk Bamberg				
				556	» Ebern		Unterfranken		
			Haßfurt	557	» Haßfurt				
				558	» Hofheim (Unterfranken)				
				559	» Königshofen i. Grabfeld				
		Bad Kissingen	Bad Kissingen	560	Bezirk Kissingen				
				561	» Brückenau				
				562	» Hammelburg				
				563	» Mellrichstadt				
					Stadt Ostheim v. d. Rhön (Landkr. Meiningen, Thüringen)	724			
					Gem. Sondheim v. d. Rhön (Landkr. Meiningen, Thüringen)	724			
					» Stetten (Landkr. Meiningen, Thüringen)	724			
					» Urspringen (Landkr. Meiningen, Thüringen)	724			
				564	Bezirk Neustadt (Saale)				
			Schweinfurt	565	Stadtkr. Schweinfurt				
				566	Bezirk Schweinfurt				
				567	» Gerolzhofen				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch Nürnberg	Ansbach	Ansbach	568	Stadtkr. Ansbach		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				569	Bezirk Ansbach				
				570	» Rothenburg ob der Tauber				
				571	» Uffenheim				
			Dinkelsbühl	572	» Dinkelsbühl				
				573	» Feuchtwangen				
				574	» Nördlingen		Schwaben		
		Coburg	Coburg	575	Stadtkr. Coburg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				576	Bezirk Coburg				
			Lichtenfels	577	» Lichtenfels				
				578	» Kronach				
				579	» Staffelstein				
			Sonneberg	580	Landkr. Sonneberg				Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	581	Stadtkr. Bayreuth		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				582	Bezirk Bayreuth				
				583	» Ebermannstadt				
				584	» Pegnitz				
			Kulmbach	585	» Kulmbach				
				586	» Stadtsteinach				
		Marktredwitz	Marktredwitz	587	Bezirk Wunsiedel				
			Selb	588	» Rehau				
			Hof	589	Stadtkr. Hof – Pol.-Dir. –				
				590	Bezirk Hof				
			Münchberg	591	» Münchberg				
			Naila	592	» Naila				
VIII	Breslau	Breslau I	Breslau 1	593	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs. –		Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II	Breslau 2						
		Breslau III	Breslau 3	594	Landkr. Breslau				
			Neumarkt	595	» Neumarkt				
			Strehlen	596	» Strehlen				
		Oels	Oels	597	Landkr. Oels				
				598	» Gr. Wartenberg				
			Trebnitz	599	» Trebnitz				
			Militsch	600	» Militsch				
		Brieg	Brieg	601	Stadtkr. Brieg				
				602	Landkr. Brieg				
			Ohlau	603	» Ohlau				
			Namslau	604	» Namslau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Breslau	Glatz	Glatz	605	Landkr. Glatz		Breslau	Niederschlesien	Preußen
			Frankenstein (Schles.)	606	» Frankenstein (Schles.)				
			Habelschwerdt	607	» Habelschwerdt				
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)	608	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) — Pol.-Präs. —				
				609	Landkr. Waldenburg (Schles.)				
		Schweidnitz	Schweidnitz	610	Stadtkr. Schweidnitz				
				611	Landkr. Schweidnitz				
			Reichenbach (Eulengeb.)	612	» Reichenbach (Eulengeb.)				
	Oppeln	Oppeln	Oppeln	613	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –		Oppeln	Oberschlesien	
				614	Landkr. Oppeln				
			Falkenberg (Oberschles.)	615	» Falkenberg (Oberschles.)				
		Neisse	Neisse	616	Stadtkr. Neisse				
				617	Landkr. Neisse				
			Grottkau	618	» Grottkau				
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	619	Landkr. Neustadt (Oberschles.)				
			Leobschütz	620	» Leobschütz				
		Cosel	Cosel	621	Landkr. Cosel				
			Ratibor	622	Stadtkr. Ratibor				
				623	Landkr. Ratibor				
		Gleiwitz	Gleiwitz	624	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –				
				625	Landkr. Tost-Gleiwitz				
		Beuthen	Beuthen	626	Stadtkr. Beuthen – Pol.-Amt –				
				627	Landkr. Beuthen-Tarnowitz				
		Hindenburg (Oberschles.)	Hindenburg (Oberschles.)	628	Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Amt –				
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	629	Landkr. Kreuzburg				
			Rosenberg (Oberschles.)	630	» Rosenberg (Oberschles.)				
				631	» Guttentag				
			Groß Strehlitz	632	» Groß Strehlitz				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Liegnitz	Glogau	Glogau	633	Stadtkr. Glogau		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				634	Landkr. Glogau				
			Fraustadt	635	» Fraustadt		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles.)	636	Landkr. Grünberg (Schles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
				637	Gem. Alt Jaromierz Hauland » Alt Obra Hauland » Alt Tepperbuden » Bruchdorf » Droniki » Friedendorf » Kreutz » Lupitze » Neu Jaromierz Hauland » Neu Tepperbuden » Pfalzdorf » Ruden » Schenawe » Schussenze » Schwenten » Wilze } Landkr. Bomst (Süd)	135	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Freystadt (Niederschles.)	638	Landkr. Freystadt (Niederschles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
		Liegnitz	Liegnitz	639	Stadtkr. Liegnitz				
				640	Landkr. Liegnitz				
				641	» Lüben				
			Jauer	642	» Jauer				
		Sagan	Sagan	643	Landkr. Sprottau				
			Rothenburg (Laus.)	644	» Rothenburg (Laus.)				
		Görlitz	Görlitz	645	Stadtkr. Görlitz				
				646	Landkr. Görlitz				
			Lauban	647	» Lauban				
		Bunzlau	Bunzlau	648	Landkr. Bunzlau				
			Löwenberg (Schles.)	649	» Löwenberg (Schles.)				
			Goldberg	650	» Goldberg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb.)	Hirschberg (Riesengeb.)	651	Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb.)		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				652	Landkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
			Landeshut (Schles.)	653	» Landeshut (Schles.)				
		Wohlau	Wohlau	654	Landkr. Wohlau		Breslau		
			Guhrau	655	» Guhrau				
IX	Kassel	Kassel I	Kassel	656	Stadtkr. Kassel - Pol.-Präs. -		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hofgeismar	657	Landkr. Kassel				
				658	» Hofgeismar				
		Kassel II	Melsungen	659	Landkr. Melsungen				
				660	» Fritzlar-Homberg				
			Witzenhausen	661	» Witzenhausen				
				662	» Heiligenstadt		Erfurt	Sachsen	
				663	» Münden		Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	664	Landkr. der Twiste		Kassel	Hessen-Nassau	
				665	» des Eisenberges				
				666	» Wolfhagen				
				667	» der Eder				
				668	» Frankenberg (Eder)				
		Marburg (Lahn)	Marburg (Lahn)	669	Stadtkr. Marburg (Lahn)				
				670	Landkr. Marburg (Lahn)				
				671	» Ziegenhain				
		Hersfeld	Hersfeld	672	Landkr. Hersfeld				
				673	» Hünfeld				
			Eschwege	674	» Eschwege				
				675	» Rotenburg (Hessen-Nassau)				
		Fulda	Fulda	676	Stadtkr. Fulda				
				677	Landkr. Fulda				
			Gelnhausen	678	» Gelnhausen				
				679	» Schlüchtern				
			Hanau	680	Stadtkr. Hanau				
				681	Landkr. Hanau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Kassel	Friedberg	Friedberg	682	Landkr. Friedberg			Oberhessen	Hessen
			Büdingen	683	» Büdingen				
				684	» Schotten				
		Gießen	Gießen	685	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –				
				686	Landkr. Gießen				
			Alsfeld	687	» Alsfeld				
				688	» Lauterbach				
		Wetzlar	Wetzlar	689	Landkr. Wetzlar		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	690	Dillkreis				
				691	Landkr. Biedenkopf				
		Siegen	Siegen	692	Stadtkr. Siegen		Arnsberg	Westfalen	
				693	Landkr. Siegen				
				694	» Wittgenstein				
		Aschaffenburg	Aschaffenburg	695	Stadtkr. Aschaffenburg		Unterfranken		Bayern
				696	Bezirk Aschaffenburg				
				697	» Alzenau (Unterfr.)				
				698	» Gemünden				
				699	» Lohr				
				700	» Miltenberg				
				701	» Obernburg				
		Frankfurt (Main) I	Frankfurt (Main) 1	702	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
		Frankfurt (Main) II	Frankfurt (Main) 2						
			Bad Homburg	703	Landkr. Usingen				
				704	Obertaunuskreis				
					Gem. Steinbach a. Taunus (Landkr. Offenbach, Prov. Starkenburg, Hessen)	706			
		Offenbach	Offenbach	705	Stadtkr. Offenbach – Pol.-Dir. –			Starkenburg	Hessen
				706	Landkr. Offenbach ohne Gem. Steinbach a. Taunus	704			
			Dieburg	707	Landkr. Dieburg				
				708	» Erbach				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Erfurt	Mühlhausen (Thür.)	Mühlhausen (Thür.)	709	Stadtkr. Mühlhausen (Thür.)		Erfurt	Sachsen	Preußen
				710	Landkr. Mühlhausen (Thür.)				
				711	» Worbis				
			Nordhausen	712	Stadtkr. Nordhausen				
				713	Landkr. Grafschaft Hohenstein				
			Sondershausen	714	» Sondershausen				Thüringen
		Erfurt	Erfurt	715	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –		Erfurt	Sachsen	Preußen
				716	Landkr. Langensalza				
				717	» Weißensee				
					ohne				
					Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben	721			
		Eisenach	Eisenach	718	Stadtkr. Eisenach				Thüringen
				719	Landkr. Eisenach				
					Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers (Landkr. Meiningen)	724			
		Gotha	Gotha	720	Stadtkr. Gotha – Pol.-Dir. –				
				721	Landkr. Gotha				
					Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben (Landkr. Weißensee, Reg.-Bez. Erfurt, Preußen)	717			
			Arnstadt	722	Stadtkr. Arnstadt				
				723	Landkr. Arnstadt				
		Meiningen	Meiningen	724	Landkr. Meiningen				
					ohne				
					Stadt Zella-Mehlis	727			
					Stadt Ostheim v. d. Rhön	563			
					Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers	719			
					» Sondheim v. d. Rhön, » Stetten, » Urspringen	563			
					Gem. Barchfeld (Landkr. Herrschaft Schmalkalden, Preußen)	727			

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Erfurt	Noch Meiningen	Hildburghausen	725	Landkr. Hildburghausen				Thüringen
				726	» Schleusingen		Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schmalkalden	727	» Herrschaft Schmalkalden		Kassel	Hessen-Nassau	
					ohne				
					Gem. Barchfeld	724			
					Stadt Zella-Mehlis (Landkr. Meiningen, Thüringen)	724			
	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	728	Landkr. Sangerhausen		Merseburg	Sachsen	
					Stadt Allstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					Gem. Einsdorf (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Einzingen (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Heygendorf (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Kalbsrieth (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Landgrafroda (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Mittelhausen b. Allstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Mönchpfiffel (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Niederröblingen (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Winkel (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
					» Wolferstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	733			
			Querfurt	729	Landkr. Querfurt				
				730	» Eckartsberga				
		Weimar	Weimar	731	Stadtkr. Weimar — Pol.-Präs. —				Thüringen
				732	» Apolda				
				733	Landkr. Weimar				
					ohne				
					Stadt Allstedt	728			
					Gem. Einsdorf	728			
					» Einzingen	728			
					» Heygendorf	728			
					» Kalbsrieth	728			
					» Landgrafroda	728			
					» Mittelhausen b. Allstedt	728			
					» Mönchpfiffel	728			
					» Niederröblingen	728			
					» Winkel	728			
					» Wolferstedt	728			
			Jena	734	Stadtkr. Jena — Pol.-Dir. —				
				735	Kreis-Abt. Camburg				
					Gem. Abtlöbnitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			
					» Mollschütz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			
				736	Landkr. Stadtroda				
					Gem. Kischlitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	Gera	Gera	737	Stadtkr. Gera – Pol.-Präs. –				Thüringen
				738	Landkr. Gera				
			Greiz	739	Stadtkr. Greiz				
				740	Landkr. Greiz				
		Rudolstadt	Rudolstadt	741	Landkr. Rudolstadt				
			Saalfeld	742	» Saalfeld				
					Gem. Goßwitz (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	744			
					» Großkamsdorf				
					» Kaulsdorf				
					» Kleinkamsdorf				
			Schleiz	743	Landkr. Schleiz				
					Stadt Gefell (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	744			
					Gem. Blankenberg				
					» Blintendorf				
					» Sparnberg				
				744	Landkr. Ziegenrück ohne		Erfurt	Sachsen	Preußen
					Stadt Gefell	743			
					Gem. Blankenberg				
					» Blintendorf				
					» Sparnberg				
					» Goßwitz	742			
					» Großkamsdorf				
					» Kaulsdorf				
					» Kleinkamsdorf				
X	Schleswig-Holstein -Sitz Altona-	Neumünster	Neumünster	745	Stadtkr. Neumünster		Schleswig	Schleswig-Holstein	
				746	Landkr. Segeberg				
			Pinneberg	747	» Pinneberg				
			Bad Oldesloe	748	» Stormarn				
		Rendsburg	Rendsburg	749	Landkr. Rendsburg				
			Itzehoe	750	» Steinburg				
			Heide	751	» Norderdithmarschen				
				752	» Süderdithmarschen				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Schleswig-Holstein - Sitz Altona -	Schleswig	Schleswig	753	Landkr. Schleswig		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Flensburg	754	Stadtkr. Flensburg - Pol.-Präs. -				
				755	Landkr. Flensburg				
			Husum	756	Landkr. Husum				
				757	» Süd Tondern				
				758	» Eiderstedt				
		Kiel	Kiel	759	Stadtkr. Kiel - Pol.-Präs. -				
			Eckernförde	760	Landkr. Eckernförde				
		Eutin	Eutin	761	Landkr. Oldenburg (Bez. Schleswig)				
				762	Landkr. Eutin				
			Plön	763	Landkr. Plön				
		Lübeck	Lübeck	764	Stadtkr. Lübeck - Pol.-Präs. -				
			Ratzeburg	765	Landkr. Herzogtum Lauenburg				
	Hamburg	Hamburg I*)	Hamburg 1*)	766 a	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben A bis G - Pol.-Präs. Hamburg -				Hamburg
		Hamburg II*)	Hamburg 2*)	766 b	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben H bis L - Pol.-Präs. Hamburg -				
		Hamburg III*)	Hamburg 3*)	766 c	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben S bis Z - Pol.-Präs. Hamburg -				
				766 d	Gem. Allermöhe, » Altengamme, » Bergedorf, » Billwärder an der Bille, » Curslack, » Kirchwärder, Wohnpl. Kurslack im Achterschlag, Gem. Moorfleth, » Moorwärder, » Neuengamme, » Ochsenwärder, » Ost Krauel, » Over (soweit rechts der Elbe), » Reitbrook, » Spadenland, » Tatenberg - Pol.-Präs. Hamburg -				

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Musterungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Hamburg	Noch Hamburg III *)	Noch Hamburg 3 *)	767	Bisheriger Stadtkr. Wandsbek Gem. Bergstedt » Billstedt » Bramfeld » Duvenstedt » Farmsen mit Berne » Hummelsbüttel » Lemsahl-Mellingstedt » Lohbrügge » Poppenbüttel » Rahlstedt » Sasel » Steilshoop » Volksdorf » Wellingsbüttel » Wohldorf und Ohlstedt } – Hamb. Pol.-Amt Wandsbek –				Hamburg
		Hamburg IV *)	Hamburg 4 *)	766e	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben M bis R – Pol.-Präs. Hamburg –				
				768	Bisheriger Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg Gem. Cranz » Altenwerder » Finkenwerder » Fischbeck » Frankop » Gut Moor » Kirchwerder » Langenbeck » Marmstorf » Moorburg » Neuenfelde » Neugraben » Neuland » Rönneburg » Sinstorf } – Hamb. Pol.-Amt Harburg-Wilhelmsburg –				
		Hamburg V *)	Hamburg 5 *)	769	Bisheriger Stadtkr. Altona Gem. Lokstedt } – Hamb. Pol.-Amt Altona –				

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Musterungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Bremen	Bremen I	Bremen 1	770	Stadtkr. Bremen } – Pol.-Dir. Bremen –				Bremen
				771	Landkr. Bremen } – Pol.-Dir. Bremen –				
		Bremen II	Bremen 2	772	Landkr. Osterholz		Stade	Hannover	Preußen
					Stadt Vegesack – Bremisches Amt, Bremen –	781			
			Verden	773	Landkr. Verden				
				774	» Rotenburg (Hann.)				
		Stade	Stade	775	Landkr. Stade				
				776	» Bremervörde				
				777	» Land Hadeln				
				778	Stadtkr. Cuxhaven – Pol.-Dir. –				
		Wesermünde	Wesermünde	779	Stadtkr. Wesermünde				
				780	Landkr. Wesermünde				
				781	Stadtkr. Bremerhaven – Bremisches Amt – ohne Stadt Vegesack	772			Bremen
		Oldenburg (Oldb.) I	Cloppenburg	782	Amt Cloppenburg		Landesteil Oldenburg		Oldenburg
				783	» Vechta				
			Delmenhorst	784	Stadtkr. Delmenhorst				
				785	Amt Oldenburg (Oldb.)				
		Oldenburg (Oldb.) II	Oldenburg (Oldb.)	786	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)				
				787	Amt Ammerland				
			Varel	788	Amt Wesermarsch				
				789	Amt Friesland				
			Wilhelmshaven	790	Stadtkr. Wilhelmshaven – Pol.-Dir. –				
		Aurich	Aurich	791	Landkr. Aurich		Aurich	Hannover	Preußen
				792	» Wittmund				
			Emden	793	Stadtkr. Emden				
				794	Landkr. Norden				
			Leer	795	» Leer				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Bremen	Nienburg (Weser)	Nienburg (Weser)	796	Landkr. Nienburg (Weser)		Hannover	Hannover	Preußen
				797	» Grafschaft Diepholz				
			Syke	798	» Grafschaft Hoya				
					Gem. Ahsen-Oetzen, » Bahlum, » Dibbersen-Donnerstedt, » Eißel, » Emtinghausen, » Holtorf-Lunsen, » Horstedt, » Thedinghausen, » Werder (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	809			
		Lüneburg	Lüneburg	799	Stadtkr. Lüneburg		Lüneburg		
				800	Landkr. Lüneburg				
			Harburg	801	» Harburg				
			Soltau	802	» Soltau				
				803	» Fallingbostel				
XI	Hannover	Hannover I	Hannover 1	804	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –		Hannover		
		Hannover II	Hannover 2	805	Landkr. Hannover				
				806	» Springe				
				807	» Neustadt a. Rübenberge				
		Braunschweig	Braunschweig	808	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –				Braunschweig
				809	Landkr. Braunschweig ohne				
					Gem. Neuölsburg, » Ölsburg	821			
					» Ahsen-Oetzen, » Bahlum, » Dibbersen-Donnerstedt, » Eißel, » Emtinghausen, » Holtorf-Lunsen, » Horstedt, » Thedinghausen, » Werder	798			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig	810	Landkr. Helmstedt				Braunschwei
					ohne				
					Flecken Calvörde				
					Gem. Berenbrock				
					» Dorst				
					» Elsebeck				
					» Jeseritz	841			
					» Lössewitz				
					» Parleib				
					» Uthmöden				
					» Velsdorf				
					» Zobbenitz				
			Wolfenbüttel	811	Landkr. Wolfenbüttel				
					ohne				
					Stadt Bad Harzburg				
					Gem. Bettingerode				
					» Bündheim				
					» Harlingerode	814			
					» Oker				
					» Schlewecke				
					» Westerode				
		Goslar	Goslar	812	Stadtkr. Goslar		Hildesheim	Hannover	Preußen
				813	Landkr. Goslar				
					Gem. Ostharingen (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	816			
				814	Landkr. Zellerfeld				
					Stadt Bad Harzburg (Landkr. Wolfenbüttel, Braunschweig)				
					Gem. Bettingerode				
					» Bündheim				
					» Harlingerode	811			
					» Oker				
					» Schlewecke				
					» Westerode				
			Holzminden	815	Landkr. Holzminden				Braunschweig
					Stadt Bodenwerder (Landkr. Hameln-Pyrmont, Preußen)	823			
					Gem. Pegestorf				
				816	Landkr. Gandersheim				
					ohne				
					Flecken Bodenburg	820			
					Gem. Östrum				
					» Ostharingen	813			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Hildesheim	Hildesheim	817	Stadtkr. Hildesheim		Hildesheim	Hannover	Preußen
				818	Landkr. Hildesheim				
				819	» Marienburg (Hann.)				
				820	» Alfeld				
					Flecken Bodenburg } (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	816			
					Gem. Östrum } (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	816			
				821	Landkr. Peine				
					Gem. Neuölsburg } (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	809			
					» Ölsburg } (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	809			
		Hameln	Hameln	822	Stadtkr. Hameln		Hannover		
				823	Landkr. Hameln-Pyrmont ohne				
					Stadt Bodenwerder	815			
					Gem. Pegestorf	815			
				824	Landkr. Grafschaft Schaumburg ohne				
					Gem. Schöttlingen	358			
		Göttingen	Göttingen	825	Stadtkr. Göttingen		Hildesheim		
				826	Landkr. Göttingen				
			Osterode (Harz)	827	» Osterode (Harz)				
				828	» Duderstadt				
			Northeim	829	» Northeim				
				830	» Einbeck				
		Celle	Celle	831	Stadtkr. Celle		Lüneburg		
				832	Landkr. Celle				
				833	» Gifhorn				
				834	» Burgdorf				
			Uelzen	835	» Uelzen				
	Magdeburg	Stendal	Stendal	836	Stadtkr. Stendal		Magdeburg	Sachsen	
				837	Landkr. Stendal				
			Salzwedel	838	» Dannenberg		Lüneburg	Hannover	
				839	» Salzwedel		Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	840	» Osterburg				
			Gardelegen	841	» Gardelegen				
					Flecken Calvörde } (Landkr. Helmstedt, Braunschweig)	810			
					Gem. Berenbrock }	810			
					» Dorst }	810			
					» Elsebeck }	810			
					» Jeseritz }	810			
					» Lössewitz }	810			
					» Parleib }	810			
					» Uthmöden }	810			
					» Velsdorf }	810			
					» Zobbenitz }	810			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Magdeburg I	Magdeburg 1	842	Stadtkr. Magdeburg –Pol.-Präs.–		Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Magdeburg 2	843	Landkr. Jerichow I				
					Gem. Dornburg, » Gödnitz (Landkr. Zerbst, Anhalt)	862			
			Burg	844	Stadtkr. Burg				
				845	Landkr. Jerichow II				
			Schönebeck	846	» Calbe (Saale)				
					Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen (Landkr. Bernburg, Anhalt)	864			
		Magdeburg III	Magdeburg 3	847	Landkr. Neuhaldensleben				
				848	» Wolmirstedt				
			Oschersleben (Bode)	849	» Oschersleben (Bode)				
				850	» Wanzleben				
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	857			
		Halberstadt	Halberstadt	851	Stadtkr. Halberstadt				
				852	Landkr. Wernigerode ohne Forst Gutsbez. Regenstein	856			
			Quedlinburg	853	Stadtkr. Quedlinburg				
				854	Landkr. Quedlinburg				
				855	Stadtkr. Aschersleben				
				856	Landkr. Blankenburg				Braunschwei
					Forst Gutsbezirk Regenstein (Landkr. Wernigerode, Preußen)	852			
				857	Landkr. Ballenstedt ohne				Anhalt
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben	850			
					» Tilkerode	176			
		Dessau	Dessau	858	Stadtkr. Dessau – Pol.-Präs. –				
			Köthen	859	» Köthen				
				860	Landkr. Dessau-Köthen				
					Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Repau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	173			
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis, Preußen)	172			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Noch Dessau	Zerbst	861	Stadtkr. Zerbst				Anhalt
				862	Landkr. Zerbst ohne Gem. Dornburg » Gödnitz	843			
			Bernburg	863	Stadtkr. Bernburg				
				864	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen » Kleinmühlingen	846			
XII	Koblenz	Trier I	Trier	865	Stadtkr. Trier		Trier	Rheinprovinz	Preußen
				866	Landkr. Trier				
			Saarburg	867	» Saarburg				
				868	» Merzig-Wadern [Rest]				
			Birkenfeld	869	» Birkenfeld		Koblenz		
		Trier II	Bitburg	870	Landkr. Bitburg		Trier		
			Prüm	871	» Prüm				
				872	» Daun				
			Wittlich	873	» Wittlich				
				874	» Bernkastel				
		Koblenz I	Koblenz	875	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –		Koblenz		
				876	Landkr. Koblenz				
			Neuwied	877	» Neuwied				
			Altenkirchen	878	» Altenkirchen				
		Koblenz II	Ahrweiler	879	Landkr. Ahrweiler				
			Mayen	880	» Mayen				
			Kochem	881	» Kochem				
				882	» Zell (Mosel)				
		Kreuznach	Kreuznach	883	Landkr. Kreuznach				
			St. Goar	884	» St. Goar				
				885	» Simmern				
		Wiesbaden	Wiesbaden	886	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				887	Rheingaukreis				
				888	Untertaunuskreis				
				889	Main-Taunuskreis				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Koblenz	Limburg (Lahn)	Limburg (Lahn)	890	Landkr. Limburg (Lahn)		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
				891	Oberlahnkreis				
			Westerburg	892	Oberwesterwaldkreis				
				893	Unterwesterwaldkreis				
			Diez	894	Unterlahnkreis				
				895	Landkr. St. Goarshausen				
		Mainz	Mainz	896	Stadtkr. Mainz – Pol.-Dir. –			Rheinhessen	Hessen
				897	Landkr. Mainz				
				898	» Bingen				
		Worms	Worms	899	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –				
				900	Landkr. Worms				
			Alzey	901	» Alzey				
				902	» Oppenheim				
		Darmstadt	Darmstadt	903	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –			Starkenburg	
				904	Landkr. Darmstadt				
				905	» Groß Gerau				
			Bensheim	906	» Bensheim				
	Mannheim	Saarlautern	Saarlautern	907	Landkr. Saarlautern			Saarland	
				908	» Merzig				
		Saarbrücken	Saarbrücken	909	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –				
				910	Landkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –				
		St. Wendel	St. Wendel	911	Landkr. St. Wendel				
			Neunkirchen	912	» Ottweiler				
		Zweibrücken	Zweibrücken	913	Stadtkr. Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				914	Bezirk Zweibrücken				
			St. Ingbert	915	Landkr. St. Ingbert			Saarland	
				916	» Homburg				
			Pirmasens	917	Stadtkr. Pirmasens		Pfalz		Bayern
				918	Bezirk Pirmasens				
		Kaiserslautern	Kaiserslautern	919	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –				
				920	Bezirk Kaiserslautern				
			Kirchheimbolanden	921	» Kirchheimbolanden				
				922	» Rockenhausen				
			Kusel	923	» Kusel				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Speyer	Speyer	924	Stadtkr. Speyer – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				925	Bezirk Speyer				
				926	» Germersheim				
			Landau (Pfalz)	927	» Landau (Pfalz)				
				928	» Bergzabern				
			Neustadt (Haardt)	929	Stadtkr. Neustadt (Haardt)				
				930	Bezirk Neustadt (Haardt)				
		Ludwigshafen (Rhein)	Ludwigshafen (Rhein)	931	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein) – Pol.-Dir. –				
				932	Bezirk Ludwigshafen (Rhein)				
			Frankenthal	933	Stadtkr. Frankenthal				
				934	Bezirk Frankenthal				
		Mannheim I	Mannheim 1	935	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim II	Mannheim 2	936	Amtsbez. Mannheim				
			Heppenheim	937	Landkr. Heppenheim ohne Stadt Bad Wimpfen	942		Starkenburg	Hessen
					Gem. Darsberg » Grein » Hirschhorn » Igelsbach » Langenthal » Neckarsteinach » Neckarhausen	939			
		Heidelberg	Heidelberg	938	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				939	Amtsbez. Heidelberg				
					Gem. Darsberg » Grein » Hirschhorn » Igelsbach » Langenthal » Neckarsteinach » Neckarhausen (Landkr. Heppenheim, Prov. Starkenburg, Hessen)	937			
			Bruchsal	940	Amtsbez. Bruchsal		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Noch Heidelberg	Mosbach	941	Amtsbez. Mosbach Kondominat Gemark. Bernbronn		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					» Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Landkr. Heppenheim, Prov. Starkenburg, Hessen)	942			
				942	Amtsbez. Sinsheim ohne Gem. Schluchtern	295			
					Stadt Bad Wimpfen (Landkr. Heppenheim, Prov. Starkenburg, Hessen)	937			
					ohne Gemark. Finkenhof	941			
Reichskriegsministerium		Ausland in Berlin	Siehe § 10 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65)						

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1937	Nr. 43

Inhalt

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien II für die Erfassung von Abwertungsgewinnen) *).

Vom 20. März 1937.

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister der Justiz nachstehend die Richtlinien II zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne erlassen:

Abschnitt I
Wirtschaftliche Untragbarkeit

Artikel 1

Zu § 3 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 1

(1) Die Frage, wann die Ablieferung eines Abwertungsgewinnes für den Schuldner als wirtschaftlich untragbar angesehen werden muß, ist nur auf Grund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden.

(2) Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Artikel 2

Zu § 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 2

Ist einer auf wirtschaftliche Untragbarkeit gestützten Beschwerde durch Belassung des gesamten Abwertungsgewinnes stattgegeben worden und fallen dem Beschwerdeführer innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Beschwerde weitere Abwertungsgewinne an, so kann die Devisenstelle von der Erteilung eines Festsetzungsbescheides absehen, es sei denn, daß ihr Umstände bekannt sind, die eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners vermuten lassen.

Abschnitt II
Erfüllung durch Bürgen

Zu § 1 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 3

Erfüllt ein Bürge eine der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne genannten Verbindlichkeiten des Schuldners, so fällt der Abwertungsgewinn im Zeitpunkt der Leistung des Bürgen bei dem Schuldner an.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 68 vom 23. März 1937.

Abschnitt III

Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides

Zu § 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 4

(1) Die Übersendung des Festsetzungsbescheides erfolgt durch einfachen Brief.

(2) Die Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ist erfolgt, wenn der Bescheid dem Schuldner zugegangen ist.

Abschnitt IV

Zinsen

Zu § 2 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 5

(1) Wird der abzuführende Abwertungsgewinn nicht binnen der in dem Festsetzungsbescheid bestimmten Frist entrichtet, so sind hierauf vom Tage der Fälligkeit an 4 vom Hundert Zinsen jährlich zu zahlen.

(2) Wird eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne nicht rechtzeitig erstattet und wird dadurch eine Verzögerung der Ablieferung des Abwertungsgewinnes herbeigeführt, so sind von dem abzuführenden Abwertungsgewinn 4 vom Hundert Zinsen von dem Tage an zu zahlen, an welchem der Betrag bei rechtzeitiger Anzeige fällig gewesen wäre.

Abschnitt V

Beschwerde

Zu § 3 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 6

Die Beschwerde ist spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist zu begründen.

Abschnitt VI

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung.

Vom 23. März 1937.

Im Zuge des Vierjahresplans soll die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes, vor allem durch Steigerung der Erträge der heimischen Scholle, sichergestellt werden. Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder ungenutztes Brachland besitzt, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, muß deshalb den Grund und Boden so bewirtschaften, daß dieses Ziel erreicht werden kann.

Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu fördern, verordne ich auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887), was folgt:

§ 1

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch den Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke zu stellenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde

1. den Nutzungsberechtigten zu einer diesen Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsführung auffordern,
2. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann anordnen,
3. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder anordnen,
4. den Nutzungsberechtigten verpflichten, den Betrieb oder das Grundstück ganz oder zum Teil pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zu überlassen.

§ 2

Die zuständige Behörde kann den Nutzungsberechtigten eines nicht genutzten Grundstücks, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet,

1. zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er das Grundstück bestellen oder in anderer Weise nutzen will,
2. verpflichten, das Grundstück ganz oder zum Teil pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zum Zweck landwirtschaftlicher Nutzung zu überlassen, wenn er das Grundstück nicht bestellen oder in anderer Weise nutzen will oder wenn er entgegen seiner Erklärung die Bestellung oder die anderweitige Nutzung nicht binnen einer angemessenen Frist vornimmt.

§ 3

Auf Erbhöfe finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; insoweit verbleibt es bei den Vorschriften der Erbhofverfahrensverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082).

§ 4

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Maßnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1941 außer Kraft. Pachtverträge, die auf Grund einer Verpachtungsverpflichtung nach § 1 Nr. 4 oder § 2 Nr. 2 für einen längeren Zeitraum als bis zum 31. März 1941 abgeschlossen oder festgesetzt worden sind, bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen rechtswirksam.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Die Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Vom 24. März 1937.

Auf Grund des § 1, Satz 3, des Gesetzes über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. S. 995) bestimme ich folgende

Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes:

§ 1

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt.

(2) Die Arbeit des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes wird bestimmt von dem Leitsatz:

Gemeinnutz vor Eigennutz!

§ 2

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ist in seiner gebietsmäßigen Einteilung entsprechend der Organisation der NSDAP gegliedert in Reich, Gaue, Kreise und Ortsgruppen.

(2) Die Dienststellen führen die Bezeichnung:

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes,

Der Gaubeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes,

Der Kreisbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes,

Der Ortsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

§ 3

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes (§ 3 des Gesetzes über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1. Dezember 1936) untersteht unmittelbar dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und ist ihm verantwortlich.

§ 4

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes bestellt mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda einen ständigen Vertreter.

§ 5

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes erläßt die zur Durchführung des Winterhilfswerks erforderlichen Anordnungen. Anordnungen grundsätzlicher Natur sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu erlassen.

§ 6

(1) Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ernennt und entläßt im Einvernehmen mit den Gauleitern die Beauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen. Die Ernennung und Entlassung der Gaubeauftragten bedarf außerdem des Einverständnisses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Sie sind dem Reichsbeauftragten für die Durchführung des Winterhilfswerks gemäß den von ihm erlassenen Anordnungen verantwortlich.

§ 7

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 8

(1) Dem Reichsschatzmeister der NSDAP untersteht das Rechnungsprüfungswesen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes.

(2) Er erläßt die im einzelnen hierfür erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1937	Nr. 44

Inhalt

Zweite Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit.

Vom 22. März 1937.

Zur Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit — Gesetz vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524), Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 794), § 2 des Gesetzes vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860), § 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057), Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859) — wird auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 und des § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 verordnet:

Artikel 1

(1) Die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit wird auch bei den für die Zeit nach dem 31. März 1937 geschuldeten Zinsen bis zur vollständigen Tilgung der im § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 genannten Schuldverschreibungsanleihen gewährt.

(2) Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich nicht um den Betrag der Zinserleichterung. Zusatzforderungen und Zusatzhypotheken entstehen nicht. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 gilt auch für die nach dem 31. März 1937 durchgeführte Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit nicht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 794) gelten sinngemäß, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Für die Entschuldungsbetriebe bleibt die im Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859) getroffene Regelung bestehen.

(5) Für Hypotheken und Grundschulden, die aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbankenzentrale A. G. im Jahre 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe stammen, gilt Artikel 5.

Artikel 2

(1) Bei Tilgungsforderungen ist für die Berechnung des Betrags der Zinserleichterung von dem ersten auf den 31. März 1937 folgenden Zinsabschnitt an nicht mehr der ursprüngliche Kapitalbetrag der Forderung, sondern nur noch der jeweils ungetilgte Darlehnsrest maßgebend.

(2) Der Schuldner hat die bisherige Jahresleistung weiter zu erbringen. Die Kreditanstalt hat von dem ersten auf den 31. März 1937 folgenden Zinsabschnitt an den für den Schuldner aufgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung des ursprünglichen Anfangskapitals auf den nach Artikel 1 verbilligten Zinssatz umzustellen. Sie kann hierbei die Tilgungsleistungen eines Jahres abrunden. Für die Änderung des Tilgungsplans bedarf es der Zustimmung des Schuldners und der Eintragung im Grundbuch nicht. Das Grundstück haftet bis zur völligen Entrichtung der sich aus dem neuen Tilgungsplan ergebenden Leistungen.

(3) Soweit es sich um Forderungen der im § 1 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 20. Juli 1933 bezeichneten Art handelt, findet Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist jedoch verpflichtet, den Schuldner so zu stellen, wie er stände, wenn auch für ihn der Tilgungsplan nach Abs. 2 Satz 2 geändert würde. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Artikel 3

(1) Die Zinserleichterungsleistung nach § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 in Verbindung mit Artikel 1 dieser Verordnung und Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1936 darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Zugrundelegung der nicht im eigenen Besitz der Kreditanstalt befindlichen Schuldverschreibungen (§ 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1933) jeweils ergibt; dabei

ist der Betrag der auf ausländische Währung lautenden Schuldverschreibungen nach der Kursparität bei der Begebung in Reichsmark umzurechnen. Damit gilt die Zinserleichterungsleistung für den gesamten Bestand der aus der Anleihe begebenen Hypotheken als erbracht.

(2) Bei Ermittlung des Bestandes der im Eigenbesitz der Kreditanstalt befindlichen Anleihestücke ist mindestens der am 1. Januar 1937 vorhandene Bestand, abzüglich der jeweils zur Tilgung der Anleihe verwendeten Stücke, zugrunde zu legen.

Artikel 4

(1) Bei Forderungen, Hypotheken und Grundschulden, die aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbankenzentrale A. G. im Jahr 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe stammen, beträgt der Zinssatz bis zu einer anderweitigen Regelung 4 vom Hundert. Artikel 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Forderungen sowie den an ihre Stelle getretenen Forderungen der Umschuldungskreditinstitute oder der Treuhandstellen für Umschuldungskredite sind von den Umschuldungskreditinstituten nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen Sondermassen zu bilden. Die Umschuldungskreditinstitute haben die Sondermassen bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Sie sind den Weisungen unterworfen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder eine von ihm bestimmte Stelle den Instituten erteilt.

(3) Alle Zahlungen, die auf die zur Sondermasse gehörenden Forderungen eingehen, sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Verzinsung und Tilgung der im Abs. 1 genannten Auslandsanleihe und der an die Stelle abgelöster Anleiheteile getretenen Kapitalbeträge der Umschuldungskreditinstitute zu verwenden. Soweit nach vollständiger Tilgung der Auslandsanleihe und des Ablösungskapitals die Sondermasse noch einen Bestand aufweist, ist sie zur Deckung der nach den Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite vom 3. Mai 1928 (Reichsministerialbl. S. 276) und der nach Abs. 4 vom Reich aufgewendeten Beträge heranzuziehen.

(4) Die nach den Richtlinien vom 3. Mai 1928 vom Reich übernommenen Garantieleistungen werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen durch Leistungen an die Deutsche Landesbankenzentrale A. G. erfüllt. Die beiden beteiligten Reichsminister werden ermächtigt, die zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen gegründeten Treuhandstellen für Umschuldungskredite aufzulösen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch bei Entschuldungsbetrieben mit der Maßgabe, daß sich die vom Schuldner zu erbringende Jahresleistung und die Umstellung der Tilgungspläne nach Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1936 richtet.

Artikel 5

(1) Für die Deckungswerte der von der Schlesischen Landschaft zur Deckung der sogenannten Blair-Anleihe ausgegebenen Pfandbriefe gilt Artikel 3 Satz 2 und 3 der Verordnung vom 30. September 1936 weiter.

(2) Die Zusatzforderung(-hypothek), die der Schlesischen Landschaft bei Hypotheken und Grundschulden, die aus dem Erlös der Blair-Anleihe stammen, nach §§ 7 und 8 Satz 2 der Verordnung vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) zusteht, wird unter Berücksichtigung der bisher den Schuldnern in Rechnung gestellten Zinssätze dem Artikel 8 Satz 2 der Verordnung vom 4. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 480) entsprechend auf 1,25 vom Hundert des ursprünglichen Kapitalbetrages der Forderung festgesetzt.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg.
Vom 25. März 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Am 1. April 1937 tritt im Land Hamburg (einschließlich der zugeteilten Gebiete — § 1 Abs. 1 des Gesetzes) das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtigen Fassung nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. § 142 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes gilt dabei mit der Maßgabe, daß die neben dem Oberbergamt zuständige hamburgische Landesverwaltungsbehörde von dem Reichsstatthalter in Hamburg bestimmt wird.

(2) Zugleich wird der Geltungsbereich der von dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld für seinen Bezirk erlassenen Bergpolizeiverordnungen auf das Land Hamburg ausgedehnt.

Artikel II

Am 1. April 1937 treten im Land Hamburg ferner folgende preußische Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in Kraft:

1. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 228);
2. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493);

3. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257);
4. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 303) mit der Maßgabe, daß die für die Provinz Schleswig-Holstein bestehende Abteilung des Bergausschusses bei dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zugleich für das Land Hamburg zuständig ist;
5. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404);
6. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 463) nebst der Verordnung zur Änderung der Erdölverordnung vom 11. September 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 147).

Artikel III

Mit dem 1. April 1937 treten außer Kraft:

1. das hamburgische Berggesetz vom 3. Juli 1911 (Amtsbl. d. freien u. Hansest. Hamb. S. 443);
2. in den zugeteilten ehemals preußischen Gebieten, die bisher zur Provinz Hannover gehört haben (§ 1 Abs. 1 zu b, e und f des Gesetzes):

   die Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Preuß. Gesetzsamml. 1867 S. 601);
3. in den zugeteilten ehemals preußischen Gebieten, die bisher zur Provinz Schleswig-Holstein gehört haben (§ 1 Abs. 1 zu a, c, d und g des Gesetzes):

   das Gesetz vom 12. März 1869, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Preuß. Gesetzsamml. 1869 S. 453).

Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Revierbeamten und des Oberbergamts (§ 187 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865) werden für das Gebiet des Landes Hamburg der Bergrevierbeamte in Celle und das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld beauftragt.

(2) Die hierdurch erwachsenden Kosten oder einen von den beteiligten Ländern zu vereinbarenden Anteil an den Gesamtkosten beider Behörden trägt das Land Hamburg.

Artikel V

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Handwerkskammern in den durch das Gesetz über Groß-Hamburg berührten Gebieten. Vom 25. März 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I

§ 1

Die Gewerbekammer Lübeck wird aufgelöst.

§ 2

Der Sitz der Handwerkskammer Altona wird nach Lübeck verlegt; sie führt den Namen Handwerkskammer Lübeck.

§ 3

Der Bezirk der Handwerkskammer Lübeck umfaßt:

Die Stadtkreise Lübeck, Kiel, Neumünster, die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Eutin (bisheriger Oldenburgischer Landesteil Lübeck), Oldenburg, Segeberg, Plön, Pinneberg und Steinburg.

§ 4

(1) Das Vermögen der Gewerbekammer Lübeck geht im Wege der Gesamtrechtsfolge auf die Handwerkskammer Lübeck über.

(2) Über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der bisherigen Handwerkskammer Altona und der Handwerkskammer Hamburg entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel II

§ 5

Die Handwerkskammer Harburg wird nach Lüneburg verlegt; sie führt den Namen Handwerkskammer Lüneburg. Die Verlegung muß am 1. Oktober 1937 durchgeführt sein. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Der Bezirk der Handwerkskammer Lüneburg umfaßt die Regierungsbezirke Lüneburg und Stade.

§ 7

Die Aufsicht über diejenigen Kreishandwerkerschaften und Innungen innerhalb der bisherigen Kammerbezirke Altona und Harburg, die ihren Sitz in den an die Handwerkskammer Hamburg übergehenden Gebietsteilen haben, verbleibt bis zur Umgliederung der Kreishandwerkerschaften und Innungen bei den Handwerkskammern Lübeck und Lüneburg. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Aufsicht an die Handwerkskammer Hamburg abzugeben ist.

Artikel III

§ 8

Der Landkreis Birkenfeld (bisheriger Oldenburgischer Landesteil Birkenfeld und Restkreis St. Wendel-Baumholder) verbleibt bei der Handwerkskammer Trier.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln. Vom 25. März 1937.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird folgendes verordnet:

Die in den §§ 3 und 5 der Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. März 1937 festgesetzten Preise für Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln treten mit Wirkung vom 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Fünfte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel. Vom 25. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans – Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung – vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 31. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) werden die Worte „31. März 1937" ersetzt durch die Worte: „30. September 1937".

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über das Fürsorgerecht im Saarland. Vom 30. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preußischen Gesetze und Verordnungen zur Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Saarland sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die abweichenden Vorschriften im § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 416) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung. Vom 30. März 1937.

Auf Grund der §§ 119 und 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zum § 42 Abs. 1 DGO. § 1

Die Aufsichtsbehörden können von der Vorschrift des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Deutschen Gemeindeordnung eine Ausnahme in der Weise zulassen, daß bisherige ehrenamtliche Bürgermeister nach Ablauf ihrer Amtszeit nochmals für die Dauer einer weiteren gesetzlichen Amtszeit zu ehrenamtlichen Bürgermeistern berufen werden können.

Zu den §§ 89, 95 DGO. § 2

Die §§ 30 und 31 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) gelten auch für die Ausführung des Haushaltsplans 1937 und für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1936.

Zum § 119 DGO. § 3

Für die Hansestadt Bremen wird der bisherige Rechtszustand bis auf weiteres aufrechterhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 an in Kraft.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zuständigkeit zur Unterschrift von Eintragungen im Grundbuch und von Hypothekenbriefen. Vom 30. März 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung ordne ich folgendes an:

§ 1

Eintragungen in das Grundbuch sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe und die nachträglich auf diese gesetzten Vermerke können neben dem Richter oder Rechtspfleger nicht zum Urkundsbeamten bestellte Beamte der Geschäftsstelle oder Justizangestellte unterschreiben.

§ 2

(1) Diese Verordnung berührt nicht die nach § 5 der Verordnung vom 8. August 1935 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Reichsgesetzbl. I S. 1089) aufrechterhaltenen Vorschriften.

(2) Sie gilt für die Zeit vom 1. April 1936 bis zum 30. April 1937.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Volkmar

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1937	Nr. 45

Inhalt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei.

Vom 30. März 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird mit Wirkung vom 1. April 1937 verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das geltende materielle Polizeirecht, die Ausübung der Polizeigewalt sowie die Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden und aller übrigen Reichs- und Landesbehörden werden durch das Gesetz nicht berührt. Die Polizeibeamten stehen den Landesbehörden wie bisher zur Verfügung, auch wenn sie durch das Gesetz auf den Reichshaushalt übernommen sind.

Artikel 2

Der nach dem Gesetz aufzustellende Reichshaushaltplan enthält die

a) Dienststelle „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern",

b) Schutzpolizei einschließlich Hafen- und Schiffahrtspolizei Hamburg,

c) Gendarmerie (Landjägerei),

d) Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei),

e) Hilfseinrichtungen zu b, c und d, z. B. Schulen, Krankenhäuser, Erholungsheime, Beschaffungsämter, Zeugämter und — neben den Funkstellen — die gesamten Fernmeldeanlagen der Polizei.

II. Besondere Bestimmungen

Artikel 3

Zum § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

Bei der Kriminalpolizei ist neben der Verreichlichung der Vollzugsbeamten auch die Übernahme derjenigen Verwaltungsbeamten auf das Reich vorgesehen, die nicht in den staatlichen Polizeiverwaltungen — mithin auch nicht in Länderbehörden —, sondern in rein kriminalpolizeilichen Sonderdienststellen tätig sind (Reichskriminalpolizeiamt, selbständige Kriminalpolizeistellen und -leitstellen, die keiner staatlichen Polizei angegliedert sind). Leiter der Kriminalpolizei in staatlichen Polizeiverwaltungen gelten auch dann als Beamte der Sicherheitspolizei, wenn sie aus der Laufbahn der Verwaltungsbeamten hervorgegangen sind.

Artikel 4

Zum § 1 Abs. 3 des Gesetzes

Die Polizeiverwaltungsbeamten bleiben ohne Rücksicht auf die für die Wirtschaftsbeamten der Polizei einiger Länder eingeführte Uniformierung auf den Länderhaushalten, gleichgültig, ob sie bei den Polizeiverwaltungen selbst oder bei den im Artikel 2 unter e genannten Einrichtungen tätig sind.

Artikel 5

Zum § 2 des Gesetzes

(1) Die persönlichen Bezüge sowie die Umzugskosten werden vom Reich auch für die bei der Dienststelle „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" als Hilfsarbeiter tätigen Beamten übernommen.

(2) Die in den Reichsdienst tretenden Angestellten und Arbeiter (Lohnempfänger) erhalten ihre Bezüge bis zur einheitlichen Regelung nach den bisher für sie geltenden Vorschriften.

(3) Alle sächlichen Ausgaben der staatlichen Polizei werden vom Reich übernommen, also auch für den Teil der Beamten, der auf dem Haushalt des Landes verbleibt.

Artikel 6

Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes

Die Gebühren und Strafen, welche die motorisierte Gendarmerie unmittelbar festsetzt und einzieht, sind — gleichgültig, wo die Amtshandlung (Verwarnung) oder die Übertretung stattgefunden hat — auf dem Kassenanschlag der betreffenden motorisierten Bereitschaft als Einnahme des über sie die Dienstaufsicht führenden Landes zu verrechnen.

Artikel 7

Zum § 4 Abs. 1 des Gesetzes

Die im § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Versorgungsausgaben nach dem Stande vom 31. März 1937 (Versorgungsaltlast) sind für alle Versorgungsberechtigten zu übernehmen, die bei ihrem Ausscheiden den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Beamtengruppen angehört haben. Dies gilt entsprechend auch für die Hinterbliebenenbezüge.

Artikel 8

Zum § 5 des Gesetzes

Den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden verbleiben als Beauftragten des Reichs auf versorgungsrechtlichem Gebiete alle von ihnen bisher ausgeübten Befugnisse, soweit für Einzelaufgaben nicht etwas anderes bestimmt wird. Zur Wahrung einheitlicher Entscheidungen für den Bereich der staatlichen Polizei sind dem Reichsminister des Innern jedoch zur vorherigen Zustimmung — und erforderlichenfalls zur vorherigen Einholung der Einverständniserklärung des Reichsministers der Finanzen — vorzulegen:

a) Alle Gnadenerweise in Versorgungssachen, z. B. die Bewilligung von Gnadenbezügen einschließlich der Verlängerung bereits bewilligter Zuwendungen usw., Anrechnung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund der „Kann-Vorschriften", sowie alle Niederschlagungen.

b) Grundsätzliche Entscheidungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete, die eine finanzielle Auswirkung haben.

c) Vergleiche und Anerkenntnisse.

Artikel 9

Zum § 6 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Ist ein Grundstück in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, Kreisregierung usw.) des Landes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, oder beim Fehlen einer solchen von der obersten Landesbehörde zu stellen. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein. Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums genügt die in dem Antrage aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ausschließlich oder überwiegend von der staatlichen Polizei benutzt wurde. Die Eintragung des Reichs als Eigentümer von Polizeigrundstücken ist zu fassen: „Deutsches Reich (Polizeiverwaltung)".

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 4 des Gesetzes auf das Reich übergegangen ist. Die im 3. Satz des Absatzes 1 vorgesehene Erklärung ist darauf zu richten, daß das Recht im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes mit der staatlichen Polizei verbunden gewesen ist.

(3) Die Durchführung der Baumaßnahmen bei der staatlichen Polizei liegt — wie bisher — in der Orts- und Mittelinstanz in der Hand der Hochbauverwaltungen der Länder. Soweit eine technische Überprüfung durch die Zentralbehörden erforderlich ist, übernimmt sie für das Land Preußen der Preußische Finanzminister, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

(4) Für die Benutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke und beweglichen Sachen der staatlichen Polizei gelten bis zum Erlaß einheitlicher Vorschriften durch die obersten Reichsbehörden übergangsweise die Verwaltungsvorschriften der Länder. Für Wohnungen gelten die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen, Reichswerkdienstwohnungen und Reichsmietwohnungen (Reichshaushalt- u. Besoldungsbl. 1937 S. 9).

Artikel 10

Zum § 6 Abs. 2 des Gesetzes

(1) Vom Übergang auf das Reich bleiben folgende Grundstücke des Polizeipräsidiums in Berlin ausgenommen:

das Polizeidienstgebäude Alexanderstraße,

das ehemalige Stadtvogteigefängnis Alexanderstraße 20 und Dircksenstraße 13/15,

das Polizeidienstgebäude Magazinstraße 3/5,

das Polizeidienstgebäude Gothaer Straße 19,

das Nordhäuschen am Brandenburger Tor, Pariser Platz 8.

(2) Für diese Grundstücke verbleiben die Mieteinnahmen (Vergütungen für Dienst-, Werk- und Mietwohnungen) und Mietausgaben sowie die bauliche Unterhaltung bei dem Haushalt Preußens. Die übrigen mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke verbundenen Einnahmen (Vergütung für Heizung, Beleuchtung usw.) und Ausgaben (Reinigung, Inneneinrichtung, Verbrauchsmittel usw.) werden auf den Reichshaushalt übernommen.

Artikel 11

Zum § 12 des Gesetzes

Bei Versetzung eines durch dieses Gesetz in den unmittelbaren Reichsdienst tretenden Beamten der staatlichen Polizei in ein anderes Land bleibt im Hinblick auf das am 1. Juli 1937 in Kraft tretende neue Deutsche Polizeibeamtengesetz das bisherige Rechtsverhältnis des Beamten bis zu diesem Zeitpunkt aufrechterhalten, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Reichsbahnbeamten.

Vom 30. März 1937.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Zu I des Erlasses:

Die Reichsbesoldungsgruppe A 2 c entspricht der Besoldungsgruppe 3 der Reichsbahnbesoldungsordnung.

Zu II des Erlasses:

a) Ich behalte mir vor
   1. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten der Reichsbahnbesoldungsgruppen 3 und aufwärts,
   2. die Ernennung und Entlassung der Beamten der Reichsbahnbesoldungsgruppen 4, 4 a und 5 (Gruppen A 2 d bis A 3 b der Reichsbesoldungsordnung),
   3. die Ernennung und Entlassung der nachstehend unter b bezeichneten Beamten, soweit sie bei den Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums beschäftigt sind.

b) Das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Reichsbahnbesoldungsgruppen 6 bis 17 a (Gruppen A 4 b 1 bis A 12 der Reichsbesoldungsordnung) übertrage ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen mit der unter a Nr. 3 genannten Ausnahme auf die Präsidenten der Reichsbahndirektionen und Reichsbahn-Zentralämter.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Sechste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes.

Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Entrahmte Milch (Magermilch), auch erhitzt, ist das bei der Entrahmung von Milch anfallende Erzeugnis."
2. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Milch, die ganz oder teilweise entrahmt ist, sofern sie nicht als entrahmte Milch oder Magermilch bezeichnet wird;"
3. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Wenn Milch (entrahmte Milch), die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die gekocht oder sterilisiert ist, als frische Milch (entrahmte Frischmilch) bezeichnet wird;".

Berlin, den 31. März 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.
Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 79 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Steigenlassen von Drachen jeder Art, die mit Draht oder Drahtseil oder mit einem mehr als 100 Meter langen Seil gehalten werden, ist nur mit Erlaubnis der nächstgelegenen Luftpolizeibehörde zulässig. Die Luftämter können das Steigenlassen von Drachen jeder Art durch Polizeiverordnung weiter beschränken."

2. § 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 100 Meter voneinander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld – gegen den Wind gesehen – in drei Bahnen geteilt ist:
   links von der Startflagge die Startbahn,
   rechts vom Landezeichen die Landebahn und
   dazwischen der Rollstreifen."

3. Die im § 118 Abs. 4 zur Anbringung neuer Kennlichter gestellte Frist wird bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.
Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird hiermit verordnet:

Das in der Anlage zum § 15 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293) aufgeführte Verzeichnis der Länder der Herstellung und der Bestimmung wird durch das in der Anlage angegebene Verzeichnis ersetzt.



Berlin, den 31. März 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage

Verzeichnis der Länder der Herstellung und der Bestimmung

(Die — jeweils am Schluß — in *Kursivschrift* beigefügten, eingeklammerten Bezeichnungen sind die beim Statistischen Reichsamt gebräuchlichen Abkürzungen)

I. Europa

(einschließlich Grönland, Cypern sowie der in Asien liegenden Teile der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

Zollausschluß Helgoland *(Helg.)*

Badische Zollausschlüsse *(B. Z.)*

Albanien *(Alban.)*

Belgien *(Belg.)*
Luxemburg *(Lux.)*

Bulgarien *(Bulga.)*

Dänemark, die Färöer und Grönland *(Dän.)*

Estland *(Estl.)*

Finnland *(Fin.)*

Frankreich einschließlich Corsica; Monaco; Andorra *(Fr.)*

Griechenland einschließlich Kreta, Samos, Lemnos, Chios, Mytilene; Berg Athos *(Griech.)*

Großbritannien und Nordirland einschließlich der Insel Man; die britischen Kanalinseln *(Brit.)*

Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar, Inselgruppe Malta; Cypern) *(Brit. Mitt.)*

Irischer Freistaat *(Ir. Fr.)*

Island *(Isl.)*

Italien einschließlich Zara, Vatikanstadt, San Marino; italienische Inseln im Ägäischen Meere *(Ital.)*

Jugoslawien *(Jugo.)*

Lettland *(Lettl.)*

Litauen ohne Memelland *(Lit.)*
Memelland *(Mem.)*

Niederlande *(Nied.)*

Norwegen, Spitzbergen *(Nor.)*

Österreich ohne die Gemeinden Jungholz und Mittelberg *(Ö.)*

Polen einschließlich Polnisch-Oberschlesien *(Pol.)*
Freie Stadt Danzig *(Danz.)*

Portugal einschließlich der Azoren und Madeira *(Port.)*

Rumänien *(Rum.)*

Schweden *(Schwed.)*

Schweiz und Liechtenstein *(Schwz.)*

Spanien *(Sp.)*

Tschechoslowakei *(Tsch. Sl.)*

Türkei in Europa und Asien *(Türk.)*

Ungarn *(Ung.)*

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Europa und Asien *(U.d.S.S.R.)*

II. Afrika

(einschließlich Halbinsel Sinai)

Ägypten einschließlich Halbinsel Sinai ***(Äg.)***

Liberia ***(Liberia)***

Deutsche Schutzgebiete unter Mandatsverwaltung:

Deutsch-Ostafrika: Tanganyika (unter britischer Verwaltung), Ruanda-Urundi (unter belgischer Verwaltung) ***(D. Ost Afr.)***

Deutsch-Südwestafrika (unter Verwaltung der Union von Südafrika) einschließlich Gebiet der Walfischbucht ***(D. Südw.)***

Deutsch-Kamerun (unter britischer bzw. französischer Verwaltung) ***(Kam.)***

Deutsch-Togo (unter britischer bzw. französischer Verwaltung) ***(Togo)***

Belgisches Gebiet:

Belgisch-Kongo ***(Belg. Kongo)***

Britische Gebiete:

Britisch-Ägyptischer Sudan ***(Sudan)***

Kenya und Uganda ***(Kenya)***

Übriges britisches Ostafrika: Britisch-Somaliland; Sokotra; Amiranten; Seychellen; Zanzibar und Pemba; Mauritius und zugehörige Gebiete ***(Üb. Brit. Ostafr.)***

Goldküste (ohne britisches Mandatsgebiet Togo) ***(Goldk.)***

Nigeria (ohne britisches Mandatsgebiet Kamerun) ***(Nig.)***

Übriges britisches Westafrika: Gambia; Sierra Leone; Ascension; St. Helena; Tristan da Cunha ***(Üb. Brit. Westafr.)***

Süd- und Nord-Rhodesien, Nyasaland ***(Rhod.)***

Union von Südafrika: Provinzen Kap der Guten Hoffnung (ohne Gebiet der Walfischbucht), Natal, Oranje-Freistaat, Transvaal; Basuto-, Swazi- und Betschuanaland ***(Union Südafr.)***

Französische Gebiete:

Algerien ***(Alg.)***

Französisch-Marokko und Tangerzone ***(Fr. Mar.)***

Tunesien ***(Tunis)***

Französisch-Westafrika (Mauretanien, Senegal, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahome, Französisch-Sudan, Nigerkolonie) und Französisch-Äquatorafrika (Gabun, Mittelkongo, Ubangi-Schari, Tschad) ***(Fr. W. Afr.)***

Madagaskar und zugehörige Gebiete (Komoren, Kerguelen, St. Paul, Neu-Amsterdam usw.); Réunion; Französisch-Somaliküste ***(Mad.)***

Italienische Gebiete:

Italienisch-Ostafrika (Erythräa, Italienisch-Somaliland, Äthiopien) ***(It. O. Afr.)***

Libyen (Tripolis und Cyrenaica) ***(Libyen)***

Portugiesische Gebiete:

Moçambique (Portugiesisch-Ostafrika) ***(P. O. Afr.)***

Portugiesisch-Westafrika: Angola einschließlich Kabinda-Landana; Portugiesisch-Guinea; Kapverdische Inseln; São Thomé und Principe ***(P. W. Afr.)***

Spanische Gebiete:

Kanarische Inseln ***(Kanar. Ins.)***

Übrige spanische Gebiete in Afrika: Ceuta; Melilla; Alhucemas; Peñon de Velez de la Gomera; Chafarinas-Inseln; Spanisch-Marokko; Ifni; Rio de Oro; Spanisch-Guinea einschließlich Fernando Po usw. ***(Sp. Afr.)***

III. Asien

(einschließlich des niederländischen Teils von Neu-Guinea; ohne: Cypern, Halbinsel Sinai, die in Asien liegenden Teile der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

Afghanistan *(Afghan.)*

China einschließlich Tibet, Sinkiang, Tannu-Tuwa, Mongolei *(China)*

Irak *(Irak)*

Iran *(Iran)*

Japan einschließlich Karafuto (Südsachalin); Chosen (Korea); Taiwan (Formosa) mit den Fischerinseln *(Jap.)*

Manchukuo und Kwantung-Pachtgebiet *(Manch.)*

Siam *(Siam)*

Britische Gebiete:

Britisch-Indien einschließlich Burma, Belutschistan, Andamanen, Nikobaren, Lakediven *(Brit. Ind.)*

Britisch-Malaya: Straits Settlements (Singapore, Penang, Malakka, Insel Labuan, Keeling- [Kokos-] Inseln, Weihnachtsinsel), Vereinigte Schutzstaaten von Malakka, sonstige Schutzstaaten von Malakka; britische Gebiete auf Borneo (Britisch-Nord-Borneo, Brunei und Sarawak) *(Malaya)*

Ceylon und die Malediven *(Ceyl.)*

Hongkong *(Hongk.)*

Palästina und Transjordanien (britisches Mandatsgebiet) *(Paläst.)*

Französische Gebiete:

Syrien-Libanon: Syrien, Libanon, Latakië, Drusien (französisches Mandatsgebiet) *(Syr.)*

Indochina: Tongking, Cambodja, Cochinchina, Annam und Laos; Kwangchow-wan; französische Gebiete in Vorderindien (Pondichéry, Mahé, Karikal, Yanaon, Chandernagore) *(Indoch.)*

Niederländisches Gebiet:

Niederländisch-Indien: Borneo-Inselgruppe ohne Britisch-Borneo; Celebes-Inselgruppe, Sumatra-Inselgruppe mit Banka, Billiton und Riouw; Java und Madura, die kleinen Sunda-Inseln von Bali bis niederländischer Teil von Timor, Molukken mit Amboinen, nordwestlicher Teil von Neu-Guinea, Südwest-Inseln *(Nied. Ind.)*

Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika:

Philippinen *(Phil.)*

Übriges Asien: Saudisch-Arabien, Hadramaut, Oman, Koweit; Bhutan; Nepal; Portugiesisch-Indien (Goa, Damão, Diu), Macau, Portugiesisch-Timor; Aden (ohne Sokotra); Perim, Kamaran-, Kuria-Muria-, Bahrein-Inseln; usw. *(Üb. Asien)*

IV. Amerika

(ohne Grönland)

Nordamerika

Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Alaska *(V. St. Am.)*

Britische Gebiete:

Canada *(Canada)*

Neufundland *(Neuf.)*

Mittel- und Südamerika

Argentinien *(Arg.)*

Bolivien *(Boliv.)*

Brasilien *(Bras.)*

Chile *(Chile)*

Columbien *(Columb.)*

Costa Rica *(Cost.)*

Cuba *(Cuba)*

Dominikanische Republik *(Dominik.)*

Ecuador *(Ecuad.)*

Guatemala *(Guat.)*

Haiti (Republik) *(Haiti)*

Honduras (Republik) *(Hond.)*

Mexiko *(Mex.)*

Nicaragua *(Nica.)*

Panama (ohne die Kanalzone) *(Pana.)*

Paraguay *(Parag.)*

Peru *(Peru)*

El Salvador *(Salv.)*

Uruguay *(Urug.)*

Venezuela *(Venez.)*

Britische Gebiete in Mittel- und Südamerika: Bermuda-Inseln; Bahama- und Inagua-Inseln; Barbados; Jamaika mit den Cayman-, Turks- und Caicos-Inseln; Trinidad und Tobago; britische Kleine Antillen, und zwar Leeward-Inseln Antigua mit Barbuda und Redonda, St. Christopher (St. Kitts) mit Nevis und Anguilla, Dominika, Montserrat und die Virgin- oder Jungfern-Inseln mit Sombrero, ferner Windward-Inseln Grenada, St. Vincent, Grenadinen und St. Lucia; Britisch-Honduras; Britisch-Guayana; Falkland-Inseln; Britisch-Süd-Georgia *(Üb. Brit. Am.)*

Französische Gebiete in Amerika: Guadeloupe und zugehörige Inseln (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin [nördlicher Teil], Les Saintes); Martinique; Französisch-Guayana; St. Pierre und Miquelon *(Franz. Am.)*

Niederländische Gebiete in Amerika: Niederländisch-Westindien (Curaçao, Aruba, Bonaire, St. Martin [südlicher Teil], St. Eustatius, Saba); Niederländisch-Guayana (Surinam) *(Nied. Am.)*

Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika in Mittelamerika: (Puerto Rico, Jungfern-Inseln, Panamakanalzone einschließlich Cristobal und Balboa) *(V. St. Mitt.)*

V. Australien und Polynesien

(ohne den niederländischen Teil von Neu-Guinea)

Deutsche Schutzgebiete in der Südsee unter Mandatsverwaltung: Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelms-Land) einschließlich Bismarck-Archipel und deutsche Salomoinseln (britisches Mandatsgebiet in australischer Verwaltung); Marianen ohne Guam; Palau-Inseln, Karolinen-, Marschall-Inseln (japanisches Mandatsgebiet); Nauru (britisches Mandatsgebiet); Deutsch-Samoa (Westsamoa [Sawaii, Upolu], britisches Mandatsgebiet in neuseeländischer Verwaltung) *(Südsee)*

Britische Gebiete:

Australischer Bund (Neu-Südwales, Viktoria, Queensland, Süd-, West-Australien, Nordgebiet, Tasmanien); Papua (Britisch-Neu-Guinea) einschließlich d'Entrecasteaux- und Louisiade-Inseln; Lord Howe-, Norfolk- und Macquarie-Inseln *(Aust. B.)*

Neuseeland einschließlich Stewart-, Kermadek-, Chatam-, Bounty-, Antipoden-, Campbell- und Aukland-Inseln, Cook-Inseln (Raratonga, Mangaia, Atiu, Aitutaki, Mauki, Mitiero) und benachbarte Inseln (Niue- [Savage-], Palmerston-, Penrhyn- [Tongareva-], Manihiki- [Manahiki-], Rakaanga-, Danger-, Nassau-, Union- [Tokelau-], Suwarow-Inseln) *(Neuseel.)*

Übrige britische und die französischen Gebiete in Australien und Polynesien: Fidschi-Inseln einschließlich Rotuma; Gilbert- und Ellice- (Lagunen-) Inseln einschließlich Fanning-, Washington-, Weihnachts- und Ozean- (Banaba-) Inseln; Tonga-Inseln; britische Salomoinseln einschließlich Santa-Cruz-, Wilson-, Tucapia-, Lord Howe- (Ontong-Java-) und Mitre-Inseln; Phönix-Inseln; Pitcairn-Inseln; Ducie-, Starbuck-, Malden-, Jarvis-, Palmyra-, Baker- und andere britische Inseln in der Südsee; britisch-französisches Kondominium Neu-Hebriden; französische Gebiete in der Südsee (Gesellschaftsinseln [Tahiti], Leeward-, Marquesas-, Tuamotu-, Gambier- [Mangareva-], Tubuai- [Austral-], Rapa- und Clipperton-Inseln); Neu-Kaledonien einschließlich Loyalty-, Huon-, Chesterfield-, Kunie- (Pinien-), Walpole-, Fotuna-, Alofa- und Uea- (Wallis-) Inseln *(Üb. Aust.)*

Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika:

Hawai (Sandwich-Inseln), Amerikanisch-Samoa (Tutuila-Inseln), Guam *(Hawai)*

VI. Anderwärts nicht genannte und nicht ermittelte Länder

Anderwärts nicht genannte Länder und Gebiete, herrenlose Gebiete im Nördlichen und Südlichen Eismeer usw. *(Eism.)*

Nicht ermittelte Länder (Schiffsbedarf für fremde Schiffe u. dgl.) *(N. e.)*

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1937	Nr. 46

Inhalt

Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten
Vom 1. April 1937

Auf Grund des § 12 Absätze 1 und 2 der Reichsabgabenordnung und des § 29 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Als Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes gelten:

1. Kleinsiedlungen,
2. Volkswohnungen,
3. Heuerlings- und Werkwohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker,

die auf Grund von Bestimmungen der Reichsregierung gefördert werden.

(2) Für den Nachweis, daß es sich um eine Arbeiterwohnstätte handelt, genügt die Vorlage des Bescheids der Bewilligungs- oder Anerkennungsbehörde.

§ 2

(1) Wohnstätten, die nicht unter § 1 fallen, gelten nur dann als Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes, wenn sie als solche anerkannt sind. Die Anerkennung erteilt der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird, nachdem der Reichsbürgschaftsausschuß in Berlin oder der zuständige Landesbürgschaftsausschuß festgestellt hat, daß die Wohnstätten nach Größe, Art und Ausstattung als Dauerwohnung für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von ihr benutzt werden sollen, daß ferner die Lasten oder Mieten (§ 3) angemessen und für die Arbeiterschaft auf die Dauer tragbar sind. Die monatliche Last eines Eigenheims (§ 9 Absatz 3) und die monatliche Miete einer Mietwohnung dürfen höchstens 40 Reichsmark betragen.

(2) In Ausnahmefällen kann, sofern ein zwingendes Bedürfnis besteht, der Reichsbürgschaftsausschuß an Stelle der im Absatz 1 genannten Höchstmiete jeder einzelnen Arbeiterwohnstätte die für sämtliche Arbeiterwohnstätten innerhalb eines Gebäudes errechnete Durchschnittsmiete zulassen, sofern diese nicht höher als 40 Reichsmark monatlich ist. Hierbei darf jedoch die Miete der teuersten Arbeiterwohnstätte innerhalb des Gebäudes nicht mehr als 50 Reichsmark monatlich betragen.

(3) Bei Eigenheimen mit Einliegerwohnung kann der Reichsbürgschaftsausschuß im Einzelfalle an Stelle der im Absatz 1 genannten Last eine angemessene Erhöhung zulassen, wenn und insoweit andernfalls der Einbau einer Einliegerwohnung nicht ausführbar wäre. Im übrigen müssen die für eine Arbeiterwohnstätte geltenden Voraussetzungen auch in diesem Falle erfüllt sein.

§ 3

(1) Bei der Feststellung der Lasten sind die gesamten Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Eigentümer für die Arbeiterwohnstätte laufend aufzubringen hat.

(2) Bei der Feststellung der Mieten sind die gesamten Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Vermieter vom Mieter verlangt.

§ 4

(1) Für Arbeiterwohnstätten (§§ 1 und 2), die in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1940 bezugsfertig werden, gewährt das Reich zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten eine Beihilfe. Der Anspruch auf die Beihilfe ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Eine Arbeiterwohnstätte ist im Sinn dieser Verordnung als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde zum Beziehen des Gebäudes ist für die Entscheidung über die Beihilfe nicht bindend.

§ 5

(1) Die Beihilfe wird in Höhe der Grundsteuer gewährt, die für das Gebäude und für die Grundfläche nach § 21 des Grundsteuergesetzes zu entrichten ist. Hierbei wird in den Fällen des § 2 nur die Grundsteuer für eine Grundfläche bis zu 1 Hektar berücksichtigt. In Höhe der Grundsteuer, die auf den übrigen Teil der Grundfläche entfällt, wird in diesen Fällen keine Beihilfe gewährt.

(2) Wird ein Betrag als Mehrbelastung im Sinn des § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) erhoben, so wird dieser bei der Bemessung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Arbeiterwohnstätte auf Grund eines Erbbaurechts errichtet wird, ist die Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 auch für die Steuer zu gewähren, die auf die Grundfläche entfällt.

(4) Für Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker wird die Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als die Schaffung dieser Wohnungen eine Erhöhung der Grundsteuer für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Folge hat.

§ 6

(1) Die Beihilfe wird auf die Dauer von zwanzig Jahren gewährt.

(2) Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist (§ 4 Absatz 2). Ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe (§ 9) bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt worden, so beginnt der Beihilfezeitraum mit dem 1. April, der auf die Stellung des Antrags folgt.

§ 7

(1) Für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 30. September 1937 bezugsfertig werden und nach § 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes als Eigenheime von einem Teil der Grundsteuer befreit sind, wird die Beihilfe gewährt:

1. für die Zeit ab 1. April 1938 bis zum 31. März 1944 in der Höhe, in der die Grundsteuer nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes erhoben wird;
2. für die Zeit ab 1. April 1944 bis zum 31. März 1958 in der Höhe, in der die Grundsteuer nach § 21 des Grundsteuergesetzes erhoben wird.

(2) Soweit Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S.344) Steuerbefreiungen für Kleinwohnungen vorsieht, die nach dem 31. März 1937 bezugsfertig werden, gelten die Befreiungen nicht, wenn es sich bei den Kleinwohnungen um Arbeiterwohnstätten (§§ 1 und 2) handelt. Für diese Arbeiterwohnstätten ist die Beihilfe von vornherein in der Höhe zu gewähren, in der die Grundsteuer nach § 21 des Grundsteuergesetzes zu erheben ist. Erfüllen die Arbeiterwohnstätten neben den Voraussetzungen für Kleinwohnungen auch die Voraussetzungen für Eigenheime, so ist Absatz 1 anzuwenden.

§ 8

(1) Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, oder ist die Arbeiterwohnstätte nicht nur vorübergehend unbewohnt, so fällt die Beihilfe mit Schluß des laufenden Kalendermonats weg.

(2) Die Gewährung der Beihilfe wird unbeschadet des § 9 Absatz 3 nicht schon dadurch berührt, daß das Eigentum an der Arbeiterwohnstätte innerhalb des Beihilfezeitraums wechselt. Das gleiche gilt, wenn das Gebäude auf Grund eines Erbbaurechts errichtet worden ist, für den Übergang des Erbbaurechts.

§ 9

(1) Der Schuldner der Grundsteuer hat die Gewährung der Beihilfe bei dem Bürgermeister der Gemeinde zu beantragen, in deren Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird. Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen zu liefern, die zur Nachprüfung erforderlich sind.

(2) Falls eine Beihilfe bewilligt worden ist (§ 10), hat der Schuldner der Grundsteuer in den Fällen des § 2 zu Beginn eines jeden Steuerjahres dem Finanzamt gegenüber zu erklären, ob die Voraussetzungen für die Fortgewährung der Beihilfe noch vorliegen.

(3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Einfamilienhaus, das der Eigentümer mindestens zur Hälfte selbst bewohnt (Eigenheim), hat der Erwerber die Gewährung der Beihilfe erneut zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn das Einfamilienhaus auf Grund eines Erbbaurechts errichtet ist, beim Übergang des Erbbaurechts.

(4) Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß die Voraussetzungen für die Fortgewährung der Beihilfe auch später noch vorliegen.

§ 10

(1) In den Fällen des § 1 sendet der Bürgermeister den Antrag an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird; in den Fällen des § 2 reicht er den Antrag mit seiner Stellungnahme unmittelbar an den Oberfinanzpräsidenten weiter, der nach erfolgter Anerkennung oder Ablehnung das zuständige Finanzamt benachrichtigt.

(2) Das Finanzamt erteilt über die Gewährung oder Ablehnung der Beihilfe einen schriftlichen Bescheid an den Steuerschuldner. Dieser kann die Erteilung eines vorläufigen Bescheids schon vor Beginn des Bauvorhabens verlangen.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Beihilfe gewährt wird, soll insbesondere folgendes enthalten:

1. den Zeitraum, für den die Beihilfe gewährt wird (§ 6);
2. die Beschränkungen, die sich für die Höhe der Beihilfe nach § 5 ergeben;
3. die Höhe der Last oder Miete, deren Einhaltung für die Anerkennung als Arbeiterwohnstätte nach § 2 vorausgesetzt wird;
4. die Anweisung an den Antragsteller, den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(4) In dem schriftlichen Bescheid, der den Wegfall der Beihilfe (§ 8) ausspricht, ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Beihilfe wegfällt.

(5) Der Bescheid des Finanzamts ist endgültig.

§ 11

(1) Die Tatsache, daß für ein Grundstück Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht, ist auf das Verfahren zur Festsetzung der Steuermeßbeträge oder zur Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ohne Einfluß.

(2) Auf Grund der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe zahlt das Finanzamt den Beihilfebetrag an die Gemeinde, die zur Erhebung der Grundsteuer berechtigt ist. Der Steuerschuldner wird vorbehaltlich des Absatzes 3 in Höhe der Zahlung von seiner Zahlungspflicht befreit.

(3) Wird der Wegfall der Beihilfe ausgesprochen, und hat das Finanzamt den Beihilfebetrag für einen Zeitraum gezahlt, der nach dem Wegfall der Beihilfe (§ 8) liegt, so wird der Steuerschuldner insoweit nicht von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 12

Für das Anerkennungsverfahren nach § 2 kann eine Gebühr erhoben werden.

Berlin, 1. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung).

Vom 1. April 1937*).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 3, § 4 Abs. 2 und des Abschnitts V §§ 1, 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) sowie des Artikels 2 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:
„Die Ersatzkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts."

Weiterhin erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:
„(2) Auf die Ersatzkassen der Krankenversicherung finden neben den für sie geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieser Verordnung die §§ 13, 14, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, §§ 24, 25, 26, 27, § 28 Abs. 1, § 37, § 38 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 50 bis 52, § 64 zweiter Halbsatz, §§ 88, 134, 135, 137, 141 bis 144 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) sowie § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) entsprechende Anwendung."

2. Im § 4 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Diese Personen müssen im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen und dem Mitgliederkreis angehören, für den die Ersatzkasse als solche zugelassen ist."

Weiterhin erhält § 4 Abs. 1 folgenden Satz 4:
„Verlieren versicherungspflichtige Mitglieder ihre Eigenschaft als Angestellte oder Arbeiter, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres; die Aufsichtsbehörde kann aber zur Vermeidung von Härten solchen Mitgliedern die weitere Mitgliedschaft bis zu einem Jahre gestatten."

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 523 erhält folgende Fassung:

„§ 523

Für die im § 517 genannten Versicherten gilt § 212."

2. Der § 524 erhält folgende Fassung:

„§ 524

Die §§ 343, 344, 366, 367, 377, 379, 414 bis 414e gelten sinngemäß."

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

(2) Der Artikel 1 Nr. 2 gilt auch für schwebende Fälle.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 1. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 3. April 1937.

Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung.
Vom 2. April 1937.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Achter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602), des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 Artikel 5, VIII (Reichsgesetzbl. I S. 131) und der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Der Reichsnährstand kann mit der Ausübung der Befugnisse, die ihm nach § 8, § 11 Nr. 8 und § 13 Abs. 1 der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung über Änderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) zustehen, andere Stellen beauftragen.

Berlin, den 2. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.
Vom 3. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie mehr als 500 Kubikmeter umbauten Raum umfassen, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung).

(2) Die Abbruchgenehmigung ist zu erteilen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen werden sollen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht, und ein Ersatzbau nicht erstellt werden soll (z. B. Gebäude, die unbenutzt sind und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder verwendet werden);
2. wenn Ersatzbauten beabsichtigt sind und die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegt, daß gegen die Errichtung aus volkswirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rohstofflage und des Arbeitseinsatzes, keine Bedenken bestehen.

§ 2

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann die Abbruchgenehmigung zeitlich bedingt oder unter Auflagen erteilen. Diese können sich auch auf die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 3

Der Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung soll enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers des Gebäudes;
2. die genaue Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils mit Angaben über Größe, Bauart, Bauzustand und bisherige Verwendung;
3. die Gründe für den Abbruch;
4. Angaben über Ort, Größe, Bauart, Verwendungszweck und voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Ersatzbauten;
5. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

§ 4

Weitergehende reichs- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere auch über die Anzeigepflicht für Gebäude oder Gebäudeteile mit weniger als 500 Kubikmeter umbauten Raum, bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Räumung oder Abbruch polizeilich angeordnet ist.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Druckfehlerberichtigungen

In der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 301) muß auf Seite 302 im Abschnitt IV die Paragraphenbezeichnung statt „§ 8" richtig heißen: „§ 9".

Im Gesetz über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 342) muß es auf Seite 351 bei Besoldungsgruppe 4a, 8. Dienstaltersstufe, statt **„4 940"** richtig heißen: **„4 950"**.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1937	Nr. 47

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsakademie für Leibesübungen.

Vom 7. April 1937.

§ 1

Der Förderung der deutschen Leibeserziehung durch Lehre und Forschung im Geiste des Nationalsozialismus dient die Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin. Sie ist eine Reichsbehörde.

§ 2

Präsident der Reichsakademie für Leibesübungen ist der Reichssportführer. Er wird durch den Direktor der Reichsakademie für Leibesübungen vertreten.

§ 3

Die Reichsakademie für Leibesübungen untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 4

Die beiden Minister erlassen gemeinsam die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues.
Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Notverordnungen vom 5. Juni 1931 und 18. März 1933 (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 455) wird im § 1 Satz 1 die Zahl „1937" geändert in „1939".

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten.
Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

(1) Hat ein Soldat beim Dienst in der Wehrmacht einem Dritten einen Schaden zugefügt, den das Reich dem Dritten nach dem Gesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) zu ersetzen hat, so nimmt das Reich wegen seines Schadens den Soldaten nur dann in Anspruch, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

(2) Leistet der Soldat dem Reich Ersatz und hat das Reich einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes.
Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Der § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes bleibt in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 521) über den 31. März 1937 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Viertes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten.
Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1937. An die Stelle der im Gesetz in bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (Reichgesetzbl. I S. 939).

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Wehrmachtdienststellen und Gesundheitsämter über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.
Vom 4. April 1937.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) wird mit Wirkung vom 1. April 1937 verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 24. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 281) in der Fassung der Verordnung vom 1. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 58) wird hinsichtlich der „Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Wehrmachtdienststellen und Gesundheitsämter über das Auftreten übertragbarer Krankheiten" wie folgt geändert:

Im Abschnitt A Ziffer 2a und im Abschnitt B Ziffer 2a ist hinter „übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis)" einzufügen: „epidemischer Kinderlähmung".

Berlin, den 4. April 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.
Vom 5. April 1937.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. 1931 I S. 537, 556; 1932 I S. 75, 77), werden bis zum 30. September 1937 verlängert.

Berlin, den 5. April 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.
Vom 7. April 1937.

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 der Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) finden auf die zur Sicherung des Zwischenkredits (§ 2 der Verordnung) für die Preußische Landesrentenbank in Berlin einzutragenden dinglichen Rechte entsprechende Anwendung.

§ 2

Zur Aufnahme der Schuldurkunden nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) beauftragt die Durchführungsbehörde einen in ihrem Geschäftsbereich tätigen Beamten. Die von diesem Beamten beurkundeten Verträge und die von ihm aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für diese Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Angelegenheit zur Begründung einer Heuerlingsstelle, Werkwohnung oder „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" im Sinne der vorgenannten Verordnung bezeichnet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1937	Nr. 48

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung „Invalidenhaus Berlin".

Vom 30. März 1937.

I.

Auf Vortrag des Reichskriegsministers bestimme ich, daß die Stiftung „Invalidenhaus Berlin" ab 1. April 1937 wieder in die Verwaltung des Reichskriegsministers übergeht.

II.

Um den Insassen des Invalidenhauses eine allen Ansprüchen der Fürsorge gerecht werdende Unterbringung bieten zu können, errichtet die Stiftung „Invalidenhaus Berlin" in einem Vorort der Reichshauptstadt eine Invalidensiedlung, in der die Invaliden eine im Sinne des Stifters landverbundene Unterbringung finden. Der Bau dieser Siedlung, die aus Mitteln des Reichskriegsministeriums errichtet wird, ist alsbald zu beginnen.

III.

Die frei werdenden Baulichkeiten des Invalidenhauses stehen dem Reichskriegsministerium zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung.

IV.

Die Durchführung im einzelnen regelt der Reichskriegsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister.

München, den 30. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Zweite Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau

Vom 24. März 1937

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der in der Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 15. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 578) festgesetzte Höchstbetrag von 400 Millionen Reichsmark wird um 100 Millionen Reichsmark auf 500 Millionen Reichsmark erhöht.

Berlin, 24. März 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 9. April 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen, Speiseerbsen usw.) ist folgende Anmerkung 4 anzufügen:

4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Speiseerbsen zu bewilligen.		

2. In der Tarifnr. 19 (Grassaat aller Art) ist als Abs. 1 einzufügen:

Sudangras-, Johnsongrassaat.......	5	15

3. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung 4 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Zollsatz „16,50" zu ändern in „12,50".

4. In der Tarifnr. 52 (Feigen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Korinthen zur Herstellung von Spiritus unter Zollsicherung, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen	frei	

5. In der Tarifnr. 117 (Fische, zubereitet usw.) ist Abs. 3 (zum feineren Tafelgenuß usw.) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

zum feineren Tafelgenuß zubereitet..	75	150
Anmerkung. Als Zubereitung zum feineren Tafelgenuß ist auch die Verwendung von Zutaten, z. B. Glycerin oder Zucker, anzusehen, die geeignet sind, das Fischfleisch zarter zu machen oder ihm einen milderen Geschmack zu verleihen.		

6. In der Tarifnr. 176 (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker usw.) ist in Abs. 1 (Verbrauchszucker) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 30. September 1937 Ausnahmen von dem Zoll für Verbrauchszucker zu bewilligen.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1937 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Nr. 5, die am 26. April 1937 in Kraft tritt.

Berlin, 9. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 81 vom 10. April 1937.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 9. April 1937.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Im § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird hinter dem Wort „Gartenbauerzeugnisse," das Wort „Korbweiden," eingefügt.

Berlin, den 9. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 10. April 1937

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum fünften Abschnitt sind die Worte „Tierische und pflanzliche" zu streichen.

2. In der Überschrift zu Tarifnr. 391 bis 393 ist „; auch Steckmuschelseide" zu streichen.

3. In der Tarifnr. 393 sind die Worte „in Verbindung mit anderen Gespinsten:" zu ersetzen durch „gemischt mit anderen Gespinsten oder Spinnstoffen:".

4. In der Überschrift zu Tarifnr. 394 und 395 ist hinter „Künstliche Seide" einzufügen „(Kunstseide)".

5. In der Tarifnr. 398 sind in Abs. 3 die Worte „in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten:" zu ersetzen durch „gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausgenommen Rohseide und künstliche Seide:".

6. In der Tarifnr. 414 ist „Kunstwolle" zu ersetzen durch „Reißwolle".

7. In der Tarifnr. 417 und in der Überschrift zu Tarifnr. 418 und 419 sind die Worte „tierischen oder mit pflanzlichen" zu streichen.

8. In der Überschrift zu Tarifnr. 422 bis 425 sowie in der Tarifnr. 426 sind die Worte „auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle," zu ersetzen durch „auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle,".

9. Die Überschrift zu Tarifnr. 427 bis 437 erhält folgende Fassung:

Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten.	

10. In der Tarifnr. 427 ist hinter den Worten „mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen" einzufügen „oder von Zellwolle".

11. Die Überschrift zu Tarifnr. 439 bis 444 erhält folgende Fassung:

Gespinste aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen, mit Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Zellwolle oder mit Gespinsten aus solchen Spinnstoffen.	-

12. Die Überschrift zu Tarifnr. 445 bis 469 erhält folgende Fassung:

Waren aus Baumwollgespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren.	

13. Die Überschrift zu Tarifnr. 454 bis 456 erhält folgende Fassung:

(454/6) ganz aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Zellwolle:	

14. In der Tarifnr. 457 sind die Worte „teilweise aus Baumwolle:" zu ersetzen durch „Gewebe teilweise aus Baumwolle, nicht unter Nr. 454 bis 456 fallend:".

15. In der Überschrift zu Tarifnr. 472 bis 474 ist hinter den Worten „auch gemischt mit Jute" einzufügen „oder Zellwolle".

16. In der Überschrift zu Tarifnr. 475 bis 477 ist hinter den Worten „zum Unterabschnitte D gehörigen Spinnstoffen" einzufügen „oder mit Zellwolle".

17. In der Überschrift zu Tarifnr. 478 bis 480 sind die Worte „auch gemischt mit Flachs oder Jute" zu ersetzen durch „auch gemischt mit Flachs, Jute oder Zellwolle".

18. In der Überschrift zu Tarifnr. 481 und 482 ist hinter dem Wort „Jutegarn" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch".

19. In der Tarifnr. 483 ist hinter den Worten „Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch".

20. Die Überschrift zu Tarifnr. 484 bis 502 erhält folgende Fassung:

Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten.	

21. In der Überschrift zu Tarifnr. 484 und 485 ist hinter den Worten „Seilerwaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch".

22. In der Überschrift zu Tarifnr. 486 und 487 ist hinter den Worten „mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten" einzufügen „, mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten".

23. In der Überschrift zu Tarifnr. 488 und 489 ist am Schluß der Doppelpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen „alle diese Taschentücher auch gemischt mit Zellwolle:".

24. In der Tarifnr. 490 ist hinter den Worten „aus Jute" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch".

25. In der Tarifnr. 491 ist hinter den Worten „Spinnstoffen des Unterabschnitts D" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch".

26. In der Überschrift zu Tarifnr. 492 bis 497 ist hinter den Worten „auch gemischt" einzufügen „mit Zellwolle oder".

27. In der Tarifnr. 498 ist hinter den Worten „auch gemischt" einzufügen „mit Zellwolle oder".

28. Im fünften Abschnitt sind hinter der Anmerkung zu Unterabschnitt D folgende neue Bestimmungen einzufügen:

	E. Zellwolle.		
	Zellwolle, unbearbeitet oder bearbeitet.		
503A	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	ungefärbt	30	80
	gefärbt	42	90
	Abfälle von Kunstseide	30	80
503B	Zellwolle, gekrempelt oder gekämmt:		
	ungefärbt	40	90
	gefärbt	52	110
	Gespinste aus Zellwolle.		
	(504 A/D) Garn:		
504A	eindrähtig, roh, auch gebleicht:		
	bis Nr. 22 englisch	40	100
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	70	140
	über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch	100	200
	über Nr. 83 englisch	120	240
504B	eindrähtig, gefärbt, bedruckt:		
	bis Nr. 22 englisch	56	120
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	86	180
	über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch	116	230
	über Nr. 83 englisch	136	270
504C	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, auch gebleicht:		
	bis Nr. 22 englisch	45	100
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	80	160
	über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch	130	260
	über Nr. 83 englisch	160	320

504D	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), gefärbt, bedruckt:		
	bis Nr. 22 englisch	60	120
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	95	190
	über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch	145	290
	über Nr. 83 englisch	175	350
504E	Zwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	300	500
	Waren aus Zellwollgespinsten.		
505A	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt:		
	im Stück als Meterware eingehend	660	1 500
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	750	1 800
	(505 B/C) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe:		
505B	nicht aufgeschnitten:		
	roh, auch gebleicht	210	600
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	270	800
505C	aufgeschnitten:		
	roh, auch gebleicht	390	1 100
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	480	1 400
	(505 D/E) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:		
505D	im Stück als Meterware eingehend:		
	roh, auch gebleicht	750	1 800
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	900	2 100
	mit Band eingefaßt	1 040	2 300
505E	abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	1 040	2 300
	Anmerkung zu Nr. 505 D und E. Als undichte Gewebe zu Vorhängen sind auch die Madrasstoffe zu verzollen.		
505F	Tüll:		
	roh, auch gebleicht:		
	ungemustert	400	1 000
	gemustert	500	1 500
	gefärbt, bedruckt	750	2 000
	(505 G/L) Gewebe, nicht unter Nr. 505 A/F fallend:		
505G	Bänder; Chenillegewebe; Gewebe in Verbindung mit Metallfäden, Metallgespinsten, eingewebten Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinsten, Fischbeinfasern und dergleichen:		
	roh, auch gebleicht	280	600
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	400	800
	Anmerkung. Die Zollsätze erhöhen sich für gemusterte Gewebe um 40 *RM*.		

	(505 H/L) andere Gewebe:		
505 H	roh, auch gebleicht:		
	mit einer durchschnittlichen Feinheitsnummer der verwebten Garne:		
	bis Nr. 36 metrisch	170	340
	über Nr. 36 bis Nr. 54 metrisch	210	420
	über Nr. 54 bis Nr. 73 metrisch	250	500
	über Nr. 73 metrisch	300	600
		Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
505 J	gefärbt	+ 120 RM	+ 240 RM
		Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
505 K	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 160 RM	+ 320 RM
	mit mehr als zwei Farben	+ 200 RM	+ 400 RM
		Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
505 L	bunt gewebt	+ 160 RM	+ 320 RM
	Anmerkung zu Nr. 505 H bis L. Die Zollsätze erhöhen sich für: gemusterte Gewebe um 40 RM, moirierte oder gaufrierte Gewebe um 50 RM.		
505 M	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	250	600
	(505 N/P) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:		
505 N	Handschuhe, Haarnetze	400	800
505 O	Strümpfe, Socken, Unterkleider:		
	geschnitten	150	500
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	210	700
505 P	andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren	180	600
505 Q	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:		
	gestickt	2 000	4 000
	gewebt	1 700	5 000
	geklöppelt	3 000	8 000
	andere	1 700	8 000
	Anmerkung. Waren der Nr. 505 Q in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlag von 50 v. H.		
505 R	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren	350	1 000
	Anmerkungen zu E. 1. Stickereien auf Grundstoff aus Zellwollgespinsten sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoff zu verzollen. 2. Fasern, die aus anderen Stoffen als Cellulosederivaten durch Spinnen gewonnen sind, werden wie Zellwolle behandelt. Entsprechendes gilt für die Gespinste und Gespinstwaren aus solchen Fasern.		

29. Im fünften Abschnitt erhält der Unterabschnitt E (Buchbinderzeugstoffe usw.) die Bezeichnung „F 1".

30. Die Tarifnr. 503 ist zu ändern in „506 A".

31. In der Überschrift zu Tarifnr. 504 bis 506 ist „(504/6)" zu ändern in „(506 B/D)".

32. Die Tarifnrn. 504, 505 und 506 sind zu ändern in „506 B", „506 C" und „506 D".

33. Die Anmerkung zu Nr. 503 bis 506 erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu Nr. 506 A bis D. Bestickte Gewebe der Nr. 506 A bis D werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

34. Im fünften Abschnitt erhält der Unterabschnitt F (Watte usw.) die Bezeichnung „F 2".

35. In der Anmerkung zu Tarifnr. 512 B sind die Worte „oder Pflanzenfasern" zu ersetzen durch „, Pflanzenfasern oder Zellwolle".

36. In den Tarifnrn. 513 und 514 ist hinter den Worten „mit pflanzlichen Spinnstoffen" einzufügen „oder Zellwolle".

37. In der Tarifnr. 516 Abs. 2 sind die Worte „tierischen oder mit pflanzlichen" zu streichen.

38. In den Tarifnrn. 518 und 519 ist hinter den Worten „pflanzlichen Spinnstoffen" anzufügen „oder mit Zellwolle".

39. Die Tarifnr. 520 ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

520 A	Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, auch gemischt mit Zellwolle	1 050	2 400
520 B	Aus Zellwolle	1 050	2 400

40. Die Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 B. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände unterliegen folgenden Zollzuschlägen:

a) wenn sie aus Spitzen der Nr. 501 bestehen, einem Zuschlag von 250 v. H.,

b) wenn sie aus anderen Spitzen oder aus Stickereien bestehen, einem Zuschlag von 200 v. H.,

c) wenn sie mit Spitzen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, einem Zuschlag von 100 v. H.

41. In der Allgemeinen Anmerkung 2 zum fünften Abschnitt sind die Worte „oder aus pflanzlichen Spinnstoffen" zu ersetzen durch „, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Zellwolle".

42. Die Allgemeine Anmerkung 13 zum fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

13. Im Tarif nicht besonders genannte Gespinste und Gespinstwaren aus Nachahmungsstoffen werden behandelt wie die in den Unterabschnitten A bis E aufgeführten Gespinste und Gespinstwaren, als deren Nachahmung sie sich darstellen.

43. In der Tarifnr. 560 ist hinter den Worten „aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen" einzufügen „, auch gemischt mit Zellwolle,".

44. In der Tarifnr. 574 sind in Abs. 3 die Worte „aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen, Gespinsten oder Gespinstwaren; aus pflanzlichen Spinnstoffen" zu ändern in „aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Zellwolle oder aus Gespinsten oder Gespinstwaren aus solchen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen oder Zellwolle,".

45. In der Anmerkung zu Tarifnr. 630 ist jeweils hinter den Worten „Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen," einzufügen „auch gemischt mit Zellwolle,".

46. In der Tarifnr. 666 sind die Worte „auch ganz oder teilweise mit Baumwollengeweben überzogen" zu ersetzen durch „auch mit Geweben aus Baumwolle, mit oder ohne Beimischung von Zellwolle, ganz oder teilweise überzogen".

47. In der Tarifnr. 677 ist hinter den Worten „Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen," einzufügen „auch gemischt mit Zellwolle,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, 10. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier.
Vom 13. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Hühner- und Enteneiern dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise je Stück nicht überschritten werden:

I. Deutsche Handelsklasseneier

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis bei Güteklasse 1 (G. 1) – vollfrische Eier – in Reichspfennig	Stückpreis bei Güteklasse 2 (G. 2) – frische Eier – in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	11	$10^3/_4$
A (Große Eier)	60 bis 65	$10^1/_2$	$10^1/_4$
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	10	$9^3/_4$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	$9^1/_2$	$9^1/_4$
D (Kleine Eier)	45 » 50	9	$8^3/_4$

II. Aussortierte Eier

Aussortierte Eier (abfallende Ware): 9 Reichspfennig.

III. Auslandseier

[Auslandseier bei einer Größe (Gewicht) entsprechend den unter I genannten Klassen:]

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig
S (Sonderklasse)	über 65	$10^1/_2$
A (Große Eier)	60 bis 65	10
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	$9^1/_2$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	9
D (Kleine Eier)	45 » 50	$8^1/_2$
Bulgaren „Original" .... Polen „Original"		$9^1/_4$

IV. Enteneier

Enteneier (in- und ausländischer Herkunft):
über 60 Gramm ... 11 Reichspfennig
bis 60 Gramm ... 10 Reichspfennig.

V. Ungekennzeichnete Hühnereier

Ungekennzeichnete, im Inland erzeugte Hühnereier..... 8 Reichspfennig.

§ 2

Wenn sich beim Kleinverkauf mehrerer Eier Bruchteile von Pfennigbeträgen ergeben, so ist die Aufrundung des gesamten Rechnungsbetrags (nicht des Preises für das einzelne Ei) auf volle Pfennigbeträge dann zulässig, wenn der überschießende Bruchteil mindestens einen halben Reichspfennig beträgt. Bei dem Verkauf eines einzelnen Eies ist die Aufrundung des Bruchteils auf den vollen Pfennigbetrag stets zulässig.

§ 3

Die Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 30. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es auch verboten ist, die Abgabe von Eiern bestimmter Sorten (deutsche Handelsklasseneier, Kühlhauseier, Enteneier usw.) davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Eier einer anderen Sorte oder Gütegruppe abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Verordnung tritt am 19. April 1937 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher von der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft festgesetzten Verbraucherhöchstpreise aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1937	Nr. 49

Inhalt

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 8. April 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (Ratifikation durch Finnland). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll. — Bekanntmachung über das deutsch-österreichische Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 9. April 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Überwachung des Verkehrs der deutschen Handelsschiffahrt mit den spanischen Häfen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes.

Vom 15. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau — Fleischbeschaugesetz —, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird geändert wie folgt:

1. Nach § 1 wird als § 1a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a

Schweine und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auch auf Trichinen zu untersuchen (Trichinenschau).

Der Trichinenschau unterliegen ferner nach der Tötung Wildschweine, Füchse, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Den Untersuchungen nach § 1 und der Trichinenschau unterliegen die Schlachttiere auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtung).

Bei Hausschlachtungen von Schafen und Ziegen im Alter von nicht mehr als drei Monaten darf, sofern die Schlachttiere keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt nicht für Schlachtungen in Schlachthäusern, in denen gewerbliche Schlachtungen vorgenommen werden, ferner nicht für Schlachtungen für den Haushalt der Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte sowie der Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden.

Fleisch, bei dem nach Abs. 2 die Untersuchung unterbleibt, darf nicht gewerbsmäßig verwendet werden."

3. a) Im § 5 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Untersuchungen" eingefügt: „nach § 1".

b) Dem § 5 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingefügt:

„Auf die Trichinenschau finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung."

c) Der bisherige Absatz 4 des § 5 wird Absatz 5.

4. Im § 8 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Schlachtung" eingefügt: „sowie die Trichinenschau".

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter einer diese Beschaffenheit ausreichend kenntlich machenden Bezeichnung und nur auf Freibänken oder sonst unter Aufsicht der Polizeibehörde vertrieben werden.

Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches verboten. Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden, dürfen solches Fleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde erwerben und verwenden."

6. Nach § 11 wird als § 11a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11a

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, so gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 entsprechend."

7. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Trichinenschauer hat das trichinenfrei befundene Fleisch zu kennzeichnen."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann der Vertrieb frischen Fleisches nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften beschränkt werden. Jedoch darf frisches Fleisch, das innerhalb des Reichs der Untersuchung nach diesem Gesetz unterlegen hat, einer Nachuntersuchung nur unterworfen werden, wenn die Untersuchung nicht von einem Tierarzt vorgenommen wurde. Die Nachuntersuchung ist durch Tierärzte auszuführen. Eine abermalige Trichinenschau darf nicht vorgeschrieben werden."

9. Im § 22 sind in Nr. 1 nach „Fleischbeschauer" die Worte „und der Trichinenschauer" und in Nr. 2 nach „Schlachtvieh- und Fleischbeschau" die Worte „sowie die Trichinenschau" einzufügen.

10. § 24 fällt weg.

11. Im § 27 sind

a) in Nr. 2 und Nr. 3 die Worte „oder des § 24" zu streichen;

b) in Nr. 3 vor den Worten „in Verkehr bringt" die Worte einzufügen: „zum Genuß für Menschen zubereitet oder";

c) in Nr. 4 die Worte „des § 11" zu ersetzen durch „der §§ 11 und 11a" und die Worte: „oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch" zu streichen.

12. Nach § 27 wird als § 27a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 27a

Der Reichsminister des Innern kann in den auf Grund des § 25a ergehenden Durchführungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft werden."

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes in der geänderten Fassung und in neuer Paragraphenfolge unter dem Tag der Bekanntmachung neu bekanntzumachen, dabei den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und sonstigen Änderungen der Rechtslage anzupassen, bisher erlassene Ergänzungsvorschriften einzuarbeiten und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme der die Trichinenschau und die Hausschlachtungen betreffenden Vorschriften am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Die die Trichinenschau und die Hausschlachtungen betreffenden Vorschriften (Artikel 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10 und 11a) treten am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung landeskultureller Aufgaben in Schleswig-Holstein.
Vom 7. April 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

Zur Durchführung vordringlicher landeskultureller Maßnahmen und Grundstücksumlegungen in Schleswig-Holstein kann der Oberpräsident Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden auf die Verbände anders verteilen oder in einem Verbande vereinigen. Er kann dabei Mitglieder zuweisen und entlassen und Verbände auflösen.

§ 2

Der Oberpräsident kann anordnen, daß bei Umlegungsverfahren in Schleswig-Holstein, deren Einleitung und Fortführung vordringlich ist, die im Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) vorgesehene Landabgabe bereits erfolgt.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen zum § 1 und § 2 erläßt der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.
Vom 13. April 1937*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird verordnet:

Die Kreditanstalten können in Ansehung der Veränderungen, die sich aus der Herabsetzung des Zinssatzes im Tilgungsplan einer im Zins gesenkten Tilgungsforderung ergeben, bei der Überleitung in einen neuen Tilgungsplan die Tilgungsleistungen eines Jahres abrunden. Der Zustimmung des Schuldners und der Eintragung im Grundbuch bedarf es nicht.

Die Kreditanstalten können auch den Tilgungsplan ihrer Schuldverschreibungen ändern oder den Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen hinausschieben, wenn im Zuge der Zinsherabsetzung die Tilgungsdauer der Deckungswerte verlängert wird. Die Kreditanstalten bedürfen hierfür der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 84 vom 14. April 1937.

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.
Vom 16. April 1937.

Auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. Im § 2 Abs. 2 Nr. 4 treten an die Stelle der Worte „sofern nicht für die Füllung eine Normaldose (§ 3) verwendet wird" die Worte „sofern nicht für die Füllung eine genormte Packung (Din-Packung) verwendet wird".

Berlin, den 16. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsämereien und -pflanzen.
Vom 16. April 1937.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Samen, Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Samen enthaltenden Fruchtstände der Erlen, Birken und Buchen ist verboten.

(2) Dem Verbot unterliegt nicht die Einfuhr von Samen dieser Baumarten zu anderen als Saatzwecken unter Überwachung der Verwendung durch die Zollverwaltung.

§ 2

(1) Die Einfuhr von Samen, Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Samen enthaltenden Fruchtstände der Eichen ist verboten.

(2) Dem Verbot unterliegt nicht die Einfuhr von

a) Samen der einheimischen Eichen (Quercus pedunculata und sessiliflora) zu anderen als Saatzwecken unter Überwachung der Verwendung durch die Zollverwaltung,

b) Samen, Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Samen enthaltenden Fruchtstände anderer als der unter a genannten Eichenarten, wenn die Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen pflanzenschutzlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von ihm untersucht ist und Samen, Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich der Samen enthaltenden Fruchtstände der unter a genannten Eichenarten nicht enthält.

§ 3

Die unmittelbare Durchfuhr der in den §§ 1 und 2 genannten Waren ist gestattet.

§ 4

Ausnahmen von dem Einfuhrverbot kann in besonderen Fällen der Reichsforstmeister auf Antrag zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 30. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1937.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1937	Nr. 50

Inhalt

Reichsapothekerordnung.

Vom 18. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Apotheker

§ 1

Der Apotheker ist zum Dienst an der Gesundheit des Volkes berufen; ihm liegt im besonderen die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ob. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe.

§ 2

(1) Den Apothekerberuf darf im Deutschen Reich nur ausüben, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Apotheker bestallt ist. Die Bestallung berechtigt ihn zu dieser Berufsausübung unter der Bezeichnung Apotheker und gilt für das Reichsgebiet.

(2) Die Bestallung als Apotheker erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt.

(3) Die Bestallungsordnung wird von dem Reichsminister des Innern erlassen. Er regelt in ihr auch die Voraussetzungen, unter denen eine Bestallung erlischt, zu versagen, zurückzunehmen oder wieder zu erteilen ist, und bestimmt die hierfür zuständigen Behörden sowie das hierbei zu beachtende Verfahren.

§ 3

(1) Der Reichsminister des Innern kann einem im Ausland bestallten Apotheker die Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs widerruflich gestatten.

(2) Im Ausland bestallte Apotheker, die zur Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestallten Apotheker.

§ 4

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die seinem Berufe entgegengebracht werden.

(2) Die Reichsapothekerkammer regelt in einer Berufsordnung die Berufspflichten der Apotheker und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unsachgemäße Ausdehnung der Tätigkeit sowie über die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit erlassen. Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

2. Abschnitt

Die Reichsapothekerkammer und die Bezirksapothekerkammern

§ 5

(1) Die Reichsapothekerkammer ist die Berufsvertretung der deutschen Apotheker, die über die Erfüllung der Pflichten der Berufsgenossen zu wachen und für ihr Wohl zu sorgen hat. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird nach Anhörung des Reichsapothekerführers von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Die Reichsapothekerkammer gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf.

§ 6

(1) Die Reichsapothekerkammer gliedert sich in Bezirksapothekerkammern.

(2) Ihren örtlichen Geschäftsbereich und ihr Aufgabengebiet bestimmt der Leiter der Reichsapothekerkammer mit Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 7

(1) Der Leiter der Reichsapothekerkammer ist der von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufene Reichsapothekerführer. Er vertritt die Reichsapothekerkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Reichsapothekerkammer beruft einen ständigen Stellvertreter. Seine Berufung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erteilt wird.

(3) Dem Leiter der Reichsapothekerkammer steht ein Beirat zur Seite; er besteht aus dem Stellvertreter des Leiters und je einem Vertreter einer jeden Bezirksapothekerkammer; letztere werden von dem Leiter der Reichsapothekerkammer auf Grund von Vorschlägen der Bezirksapothekerkammern auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 8

(1) Die Leiter der Bezirksapothekerkammern werden von dem Leiter der Reichsapothekerkammer berufen und abberufen. Berufung und Abberufung sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Der Leiter der Bezirksapothekerkammer beruft einen ständigen Stellvertreter.

(3) Dem Leiter der Bezirksapothekerkammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder er nach näherer Bestimmung der Satzung auf die Dauer von vier Jahren beruft.

§ 9

(1) Der Reichsapothekerkammer unterstehen alle Apotheker im Deutschen Reich.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Apotheker der Wehrmacht. Für andere Apotheker, die im Dienst der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung für die Dauer der Dienstleistung.

(3) Apotheker, die auf Grund ihrer Berufstätigkeit einer anderen Berufsvertretung angehören, können auf Antrag nach näherer Bestimmung der Satzung aus der Reichsapothekerkammer ausscheiden.

(4) Personen, die sich auf den Apothekerberuf vorbereiten, sowie vorgeprüfte Assistenten, die mit behördlicher Genehmigung im Beruf weiterarbeiten, unterstehen der Reichsapothekerkammer nur, soweit und solange sie in Apotheken tätig sind.

§ 10

Der Bezirksapothekerkammer unterstehen alle Apotheker, die innerhalb des Kammerbezirks ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 11

(1) Anordnungen des Leiters der Reichsapothekerkammer dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von Apothekern eingreifen, die als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Träger der Reichsversicherung tätig sind. Von der Teilnahme an Veranstaltungen der Reichsapothekerkammer und der Bezirksapothekerkammern sind sie insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte verhindert sind.

(2) Die Entscheidung, ob eine dienstliche Tätigkeit vorliegt, trifft die vorgesetzte Dienstbehörde.

(3) Der Leiter der Reichsapothekerkammer kann die Apotheker zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 300 Reichsmark anhalten, soweit dem nicht die Bestimmung im Abs. 1 entgegensteht.

§ 12

(1) Die Reichsapothekerkammer hat die Aufgabe,

1. die Apotheker beruflich zu schulen und fortzubilden,
2. über die Wahrung der Berufsehre der Apotheker und die Erfüllung ihrer Berufspflichten zu wachen,
3. die Behörden und sonstigen Dienststellen in Fragen des Apothekenwesens und Arzneimittelverkehrs zu beraten,
4. Fürsorgeeinrichtungen für Apotheker zu schaffen,
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Apotheker untereinander zu sorgen.

(2) Der Reichsapothekerkammer können vom Reichsminister des Innern besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 13

(1) Die Reichsapothekerkammer kann Einrichtungen zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren Apothekenangestellten und solchen mit und ohne Familie schaffen, bestehende Einrichtungen überwachen, übernehmen, auflösen und zusammenschließen sowie Vorschriften über den Betrieb erlassen. Soweit sie solche Einrichtungen schafft oder übernimmt, kann sie die im Apothekerberuf tätigen Apotheker zur Teilnahme verpflichten. Diese Bestimmungen gelten nicht für die beamteten und vom Reich, von den Ländern oder den Gemeinden angestellten Apotheker.

(2) Die Übernahme und die Auflösung solcher Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister erteilt wird.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf Stiftungen keine Anwendung.

§ 14

(1) Die Reichsapothekerkammer erhebt von den Apothekern Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilt.

3. Abschnitt

Berufsgerichtsbarkeit

§ 15

Ein Apotheker, der die Berufspflichten verletzt oder gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der berufsgerichtlichen Bestrafung.

§ 16

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 5 000 Reichsmark,
4. Feststellung, daß der Beschuldigte (auf Zeit oder für die Dauer) unwürdig ist, den Apothekerberuf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 17

Die Zuständigkeit der Berufsgerichte der Apotheker erstreckt sich auf alle der Reichsapothekerkammer unterstehenden Apotheker mit Ausnahme derjenigen, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht.

§ 18

(1) Als Berufsgerichte der Apotheker werden gebildet für jeden Kammerbezirk ein Bezirksgericht, für das Reichsgebiet der Apothekergerichtshof.

(2) Die Bezirksgerichte werden am Sitz der Bezirksapothekerkammern eingerichtet. Der Sitz des Apothekergerichtshofs wird nach Anhörung der Reichsapothekerkammer durch den Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 19

(1) Das Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Apothekern als Beisitzern.

(2) Der Apothekergerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem zum Richteramt befähigten Mitglied und drei Apothekern als Beisitzern.

§ 20

(1) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Reichsapothekerkammer von dem Reichsminister des Innern, die zum Richteramt befähigten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz berufen.

(2) Wer bei der Reichsapothekerkammer oder den Bezirksapothekerkammern ein führendes Amt bekleidet oder hauptberuflich angestellt ist, kann nicht zum Mitglied oder Stellvertreter bei einem Berufsgericht bestellt werden.

§ 21

Das Verfahren vor den Berufsgerichten wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsapothekerkammer erläßt.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 22

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Reichsapothekerkammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der Apothekerberufsgerichte. Er kann seine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Bezirksapothekerkammern und Berufsgerichten auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Leiter der Reichsapothekerkammer erstattet dem Reichsminister des Innern alljährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 23

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne als Apotheker bestallt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Apotheker;

2. wer eine dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ausübt, nachdem seine Bestallung erloschen oder zurückgenommen oder nachdem auf sie verzichtet ist.

§ 24

(1) Ein Apothekenleiter, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dem Apothekenleiter stehen seine pharmazeutischen Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf oder sonst in der Apotheke im Betriebe tätig sind, gleich.

(2) Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt offenbart

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart wird und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Eine auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilte Approbation als Apotheker gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 26

Beiträge, Zwangsgelder, Geldbußen und Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 27

§§ 29, 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie § 300 des Strafgesetzbuchs treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Apothekerberuf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 28

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Apothekerkammern (Kreisvereine) und über die Berufsgerichtsbarkeit der Apotheker werden aufgehoben.

(2) Rechtsnachfolgerin der hiernach fortgefallenen Apothekerkammern (Kreisvereine) ist die Reichsapothekerkammer. Für die Überleitung der Geschäfte kann der Leiter der Reichsapothekerkammer Treuhänder bestellen.

(3) Für die auf Grund von Abs. 2 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Steuern nicht erhoben.

§ 29

Die Mitglieder des Beirats der Reichsapothekerkammer werden erstmalig von ihrem Leiter berufen.

§ 30

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 31

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anders festsetzen.

Berlin, den 18. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz).

Vom 18. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Abs. 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich anvertraut sind, und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlaßpfleger zu bestellen.

§ 3

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

§ 4

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1, Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfange, vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Von einem Erstattungsbeschluß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Reichsminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

§ 8

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

§ 10

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

§ 14

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 15

Die einschlägigen Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

§ 16

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die für das Reich und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, 18. April 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Viertes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.
Vom 18. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Wohnstätten" in Nr. 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 13 angefügt:

„13. Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche, der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen, wenn und soweit sie ihrer Art nach den in Nr. 1 bis Nr. 12 genannten Betrieben entsprechen."

2. Im § 539b ist statt „§§ 537 bis 539a" zu setzen:

„§ 537 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12, §§ 538 bis 539a".

3. Der § 540 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Einigen sich die beteiligten Versicherungsträger nicht, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt."

4. Der § 544 erhält folgende Fassung:

„§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angestellte,

wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind.

Als Arbeiter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die in Einrichtungen der im § 537 Abs. 1 Nr. 13 genannten Art zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden.

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus."

5. Der § 545a erhält folgenden Satz 2:

„Das gilt nicht für die nach § 544 Abs. 2 versicherten Personen."

6. Der § 548 erhält folgende Fassung:

„§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Unternehmer sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben,
2. auf Hausgewerbtreibende, ihren mitarbeitenden Ehegatten und die von ihnen beschäftigten Personen."

7. Im § 549 wird das Wort „Betriebsunternehmer" durch „Unternehmer" ersetzt.

8. Im § 554c wird hinter den Worten „Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Abs. 1 Nr. 4a)," eingefügt:

„bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (§ 537 Abs. 1 Nr. 4b)".

9. Im § 569b Abs. 1 wird hinter den Worten „ihr Beruf ist," eingefügt:

„bei den in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen".

10. Der § 569b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War der Verletzte in dem Kalenderjahre vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder erscheint die Berechnung nach Abs. 1 unbillig, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt."

11. Hinter dem § 569b wird eingefügt:

„§ 569c

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, sofern dies für

den Verletzten günstiger ist, als Tag des Unfalls der Tag vor dem Eintritt in die dort bezeichneten Einrichtungen, für Verletzte, die vor dem Eintritt arbeitslos waren, der § 571b."

12. Hinter dem § 625 wird eingefügt:

„§ 625a

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist Träger der Versicherung für sich und ihre Gliederungen, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht, die Tätigkeit von ihnen ausgeübt oder die Einrichtung von ihnen unterhalten wird.

Über die Durchführung der Versicherung bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das Nähere."

13. Hinter dem § 629a wird eingefügt:

„§ 629b

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 kann das Reichsversicherungsamt den zuständigen Versicherungsträger bestimmen."

14. Der § 712 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden."

15. Im § 733 wird als Satz 2 angefügt:

„Enthält die Satzung eine solche Bestimmung, so gilt sie nicht für die Berechnung der Beiträge in den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13, wenn sie es nicht ausdrücklich bestimmt."

16. Hinter dem § 894 wird eingefügt:

„§ 894a

Für Gemeindeunfallversicherungsverbände gelten § 675, §§ 681 bis 683 mit der Maßgabe entsprechend, daß in den Fällen der §§ 681 und 683 über die Beschwerde der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern entscheidet.

Das Reichsversicherungsamt kann über den Inhalt der Satzung Näheres bestimmen."

17. Im § 894 wird hinter „§§ 649 bis 717," eingefügt: „unbeschadet der Vorschrift des § 894a,".

18. Der § 915 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Unfallversicherung unterliegen

a) die landwirtschaftlichen Betriebe,

b) Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen, die der beruflichen Ausbildung für landwirtschaftliche Betriebe dienen."

19. Hinter dem § 1010 wird eingefügt:

„§ 1010a

Die Satzung kann bestimmen, daß für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, für Einrichtungen der im § 915 Abs. 1b bezeichneten Art, für Nebenbetriebe (§ 918) und für gewerbliche Tätigkeiten (§ 921) feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge geltende Verfahren zu regeln."

20. Im § 1046 wird als Nr. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„4. zu ihrer beruflichen Ausbildung in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden, die der Ausbildung für die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Tätigkeiten dienen."

21. Im § 1066g werden die Worte „die §§ 564 bis 571" ersetzt durch „die §§ 564 bis 569b, 570 bis 571".

22. Der § 1154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die auf ihren Fahrzeugen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden"

23. Hinter dem § 1170 wird eingefügt:

„1170a

Die Satzung kann bestimmen, daß in den Fällen des § 1046 Nr. 4 feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge geltende Verfahren zu regeln."

Artikel 2

§ 8 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 720) fällt weg.

Artikel 3

Die Vorschriften im Artikel 1 Nr. 8 bis Nr. 10 gelten für Unfälle, die sich seit dem 1. Oktober 1933 ereignet haben. Eine rechtskräftige Entscheidung steht nicht entgegen.

Berlin, den 18. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1937	Nr. 51

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. April 1937.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

Das im § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes lediglich für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche erteilt ist (Frachtprüfer). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel.
Vom 15. April 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Aus Schuldtiteln, die nach Landesrecht im Gebiet eines deutschen Landes nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckbar sind, kann auch im übrigen Reichsgebiet vollstreckt werden.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Register für Zahnärzte und Dentisten.
Vom 16. April 1937*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I, Abschnitt 1 § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird verordnet:

§ 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Oberversicherungsämter, bei denen die Register zu führen sind, und die Registerbezirke bestimmt der Reichsarbeitsminister.“

Berlin, den 16. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 19. April 1937.

Zweite Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.
Vom 17. April 1937*).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

Im § 10 der Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 243) werden die Worte: „1. Mai 1937“ durch die Worte: „1. Juni 1937“ ersetzt.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 19. April 1937.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben.
Vom 19. April 1937.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

(1) Werden Erbhöfe oder Betriebe mit weniger als 7,5 Hektar Eigenland ganz oder teilweise freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so werden die in der Veräußerungsverordnung vorgesehenen Entscheidungen von dem zuständigen Entschuldungsamt, bei Osthilfeentschuldungsbetrieben von dem zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) getroffen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke auf Grund einer dem Betriebsinhaber im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag auferlegten Verpflichtung veräußert werden. Im Falle der Zwangsversteigerung solcher Grundstücke hat das Vollstreckungsgericht die im Artikel 4 Abs. 3 der Veräußerungsverordnung vorgesehenen Mitteilungen an das zuständige Entschuldungsamt oder den zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) zu richten. Unberührt bleibt die Befugnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, auch in den durch Satz 1 und 2 nicht getroffenen Fällen die Entscheidung auf andere Stellen zu übertragen.

(2) In den Fällen, in denen die Entscheidung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten ist, kann er das zuständige Entschuldungsamt anhören.

(3) Eine auf Grund der Veräußerungsverordnung ergangene Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Entschuldungsamts oder des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) ist nicht deshalb unwirksam, weil für die Entscheidung eine andere dieser Stellen zuständig war.

Artikel 2

Artikel 7 der Veräußerungsverordnung gilt nicht bei Veräußerungen auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder ähnlichen Übergabeverträgen, die eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellen, sowie auf Grund

von Verträgen, durch die der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder Gemeinschafter veräußert wird.

Artikel 3

Artikel 1 tritt mit dem 1. Mai 1937, Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 13. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege.
Vom 19. April 1937.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Dasselbekämpfung haben die unteren Verwaltungsbehörden geeignete Personen als Abdaßler zu bestellen.

(2) Ein Abdaßler kann für mehrere Gemeinden, mehrere Abdaßler können für eine Gemeinde bestellt werden.

§ 2

Ist in einer Gemeinde das Auftreten von Larven der Dasselfliege zu befürchten, so ersucht der beamtete Tierarzt den Ortsbauernführer, der unteren Verwaltungsbehörde Personen namhaft zu machen, die für die Bestellung zu Abdaßlern geeignet sind. Von dem Ersuchen ist die untere Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Der Ortsbauernführer hat dem Ersuchen nach Anhörung des Bürgermeisters zu entsprechen. Auf Verlangen des beamteten Tierarztes sind andere als die benannten Personen namhaft zu machen.

§ 3

(1) Die Ausbildung der namhaft gemachten Personen zu Abdaßlern liegt dem beamteten Tierarzt ob. Sie erfolgt gebührenfrei; Aufwendungen, die durch die Ausbildung entstehen, werden nicht erstattet.

(2) Die Bestellung zu Abdaßlern erfolgt auf Vorschlag des beamteten Tierarztes durch die untere Verwaltungsbehörde. Dem Vorschlag ist zu entsprechen.

(3) Über die Bestellung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 4

(1) Den Abdaßlern liegt in den ihnen zugewiesenen Gebieten die Durchführung der Dasselbekämpfung ob. Zu diesem Zweck haben sie alle von Larven der Dasselfliege befallenen Viehbestände durch Untersuchung festzustellen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzt sofort Bericht zu erstatten und, soweit erforderlich, bei den befallenen Tieren die Bekämpfung durchzuführen (Abdasselung).

(2) Viehbestände, die bei der ersten Abdasselung von Larven der Dasselfliege befallen waren, sind einer Nachuntersuchung und die noch befallenen Tiere einer zweiten Abdasselung zu unterziehen.

(3) Die erste Abdasselung muß spätestens am 31. Mai jeden Jahres beendet sein.

§ 5

Die Viehhalter und die Weidebesitzer sind verpflichtet, den Abdaßlern zur Durchführung der Dasselbekämpfung ungehinderten Zutritt zu ihren Stallungen und Weiden zu gewähren sowie die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6

(1) Die Abdaßler unterstehen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Sie sind an die Weisungen gebunden, die der beamtete Tierarzt für die Durchführung der Dasselbekämpfung gibt.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Abdaßler die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsmäßig durchführt, so kann er auf Antrag des beamteten Tierarztes durch die untere Verwaltungsbehörde abberufen werden.

§ 7

Die Untersuchungen sowie die Abdasselungen erfolgen auf Kosten der Viehhalter. Die Kosten können durch die untere Verwaltungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 9

Die sich aus den §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) ergebenden besonderen Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und des Innern.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Dritte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.
Vom 19. April 1937.

Auf Grund des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

Im § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 9. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) werden hinter dem Wort „Ordnungsstrafen" die Worte „bis zu einhunderttausend Reichsmark" eingefügt.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken
Vom 21. April 1937

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), mit Wirkung ab 1. Mai 1937 wie folgt geändert:

Im § 6 Satz 2 werden die Worte „auf 8 Teile Spiritus nicht mehr als 2 Teile Methanol" ersetzt durch die Worte „auf 2 Teile Spiritus nicht mehr als 1 Teil Methanol".

Berlin, 21. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch
Vom 17. April 1937

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S 840) weiter gleichzusetzen sind

die 4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937, Erste Folge.

Diese Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 17. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937	Nr. 52

Inhalt

Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 17. April 1937.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

2. Abschnitt

Wehrdienst

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

Zweiter Teil
Wehrersatzwesen

1. Abschnitt
Aufbau des Wehrersatzwesens

2. Abschnitt
Erfassungswesen

3. Abschnitt
Musterung

4. Abschnitt
Aushebung zum aktiven Wehrdienst

Dritter Teil
Schlußvorschriften

Anlagen

Verordnung über die Musterung und Aushebung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechtes nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Musterung und Aushebung in ihrer bisherigen Fassung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) folgende neue Verordnung erlassen:

Erster Teil.

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

§ 1

Umfang der Dienstpflicht

(1) Der Reichskriegsminister gibt jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bekannt, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, vorher die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen haben und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterliegen.

(2) Die Wehrpflichtigen der nach Abs. 1 bestimmten Geburtsjahrgänge heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — vom 15. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 205).

(3) Der Dienstpflichtige ist unbeschadet der in der Erfassungsverordnung festgesetzten Pflichten verpflichtet,

a) sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (§ 2),

b) jedem Gestellungsbefehl zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst Folge zu leisten.

(4) Die Dienstpflicht im Sinne dieses Abschnitts beginnt mit der Bekanntmachung der Anmeldeaufforderung nach § 7 der Erfassungsverordnung. Sie endet mit der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, im Fall der Zuteilung zur förderungsbedürftigen Ersatzreserve II mit der Entscheidung zur Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst (§ 25 Abs. 2 und 3 der Erfassungsverordnung).

§ 2

Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung und Aushebung zu stellen.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 sind die Dienstpflichtigen befreit, die bei Beginn der Dienstpflicht in der Wehrmacht oder in der SS-Verfügungstruppe aktiv dienen.

(3) Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige, die in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, werden zur Musterung nicht vorgestellt, sind aber zur Aushebung durch die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter heranzuführen. Die Dienstpflichtigen, die während der Aushebung Reichsarbeitsdienst leisten, sind von der Verpflichtung, sich zur Aushebung zu stellen, befreit, wenn sie den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht oder der SS-Verfügungstruppe besitzen.

(4) In Strafhaft, Zwangshaft oder Schutzhaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten im Musterungsbezirk der Haftanstalt zur Musterung und Aushebung vorzuführen. Dies hat zeitlich getrennt von den übrigen Dienstpflichtigen zu geschehen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 6 der Erfassungsverordnung.

(2) Für Dienstpflichtige im Reichsarbeitsdienst sind während der Dauer ihrer Unterbringung in Reichsarbeitsdienstunterkünften die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter zuständig.

§ 4

Wechsel des dauernden Aufenthalts

(1) Ein Dienstpflichtiger, der in der Zeit zwischen der Erfassung und der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst seinen dauernden

Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Wehrstammblatts bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und Zuzugsorts innerhalb einer Woche persönlich oder schriftlich anmelden. Nach der Musterung ist diese Meldung von dem Ersatzreservisten I auch dem zuständigen Wehrmeldeamt zu machen. Das gleiche gilt auch für einen förderungsbedürftigen, nur zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehenden Ersatzreservisten II bis nach Ableistung des Reichsarbeitsdienstes (§ 48 Abs. 1 unter d).

(2) Ist ein Dienstpflichtiger, der sich zur Musterung zu stellen hat, am Musterungstag aus zwingenden Gründen vom Ort seines dauernden Aufenthalts abwesend, muß er Dauer und Grund der Abwesenheit und seine Anschrift möglichst zwei Wochen vor Beginn der Musterung der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich oder schriftlich anzeigen (§ 41 Abs. 4). Für die Aushebung gilt das gleiche. Die Meldung ist in diesem Fall auch dem Wehrmeldeamt zu erstatten.

(3) Verzieht ein noch nicht gemusterter Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, veranlaßt die für den Zuzugsort zuständige Kreispolizeibehörde seine außerordentliche Musterung. Bei der Aushebung ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Dienstpflichtige, die Reichsarbeitsdienst leisten und in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, sind von den Meldepflichten nach Abs. 1 während dieser Dienstleistung entbunden. Sie haben den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst und die Entlassung aus diesem dem zuständigen Wehrmeldeamt und der polizeilichen Meldebehörde zu melden.

§ 5

Verhinderung durch Krankheit, Versäumnis der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung oder Aushebung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes einzureichen. Kann im letzteren Fall der Sichtvermerk des Amtsarztes nicht rechtzeitig beschafft werden, genügt die Auskunft der Polizeibehörde. Entstehende Gebühren müssen von den Dienstpflichtigen selbst getragen werden.

(2) Die Versäumnis einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung oder Aushebung stellt, bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 1 Abs. 3 unterworfen.

(4) Die Zeugnisse nach Abs. 1 sind den Wehrstammkarten beizufügen.

§ 6

Befreiung von der Gestellung zur Musterung und Aushebung

(1) Die Kreispolizeibehörde kann völlig Untaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Gestellung zur Musterung oder Aushebung befreien. In den Anträgen und Zeugnissen müssen die Fehler und Leiden so bezeichnet werden, daß eine Nachprüfung möglich ist.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann ferner auf Antrag See- oder Binnenschiffahrt treibende Dienstpflichtige von der Gestellung zur ordentlichen Musterung und Aushebung befreien und zur außerordentlichen Musterung (§§ 53 und 54) und Aushebung (§ 70) beordern.

(3) Verfügte Befreiungen von der Musterung oder der Aushebung sind durch die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

(4) § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland regelt sich nach der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 8

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Ein Dienstpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung sonst zuwiderhandelt, wird, unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 3, von der Kreispolizeibehörde, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, tritt Straflosigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der seinen ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung und Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Wehrbezirkskommandeurs, die Dienstpflichtige während der Musterung und Aushebung begehen, können vom Wehrbezirkskommandeur disziplinarisch bestraft werden.

(4) Die Kreispolizeibehörde oder das Wehrbezirkskommando haben gegebenenfalls Anzeige nach §§ 140, 142, 143 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

2. Abschnitt
Wehrdienst

§ 9
Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

(1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht beträgt bei den drei Wehrmachtteilen einheitlich zwei Jahre (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. August 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 706).

(2) Die Dienstzeit aller in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember in das Heer und die Luftwaffe, bis 21. Dezember in die Kriegsmarine eingestellten Rekruten rechnet allgemein vom 1. Oktober ab.

§ 10
Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine

(1) Dienstpflichtige der seemännischen Bevölkerung leisten ihren aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine.

(2) Der seemännischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute, die beruflich auf See-, Küsten- oder Haff-fahrzeugen seit mindestens zwölf Wochen fahren oder mindestens ein Jahr gefahren sind als:

1. Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen,
2. Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Tauflicker,
3. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer,
4. Bordfunker, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede,
5. Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Haffischer, die gewerbsmäßig die Fischerei seit mindestens zwölf Wochen betreiben oder insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben;

c) Sportseeschiffer, Sporthochseeschiffer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder ortsnahe Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes „Hansa" oder des Zeugnisses zum „C"-Führer für Seesport der Marine-HJ;

d) Inhaber des Seesportfunkzeugnisses oder des Seefunkzeugnisses I. Klasse (Vorstufe).

Das Verzeichnis der Ausweise zu c und d enthält die Anlage 1 unter I. Anlage 1 (S. 495)

(3) Der Berechnung der Seefahrtzeit ist der Tag der Musterung zugrunde zu legen. Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen Musterung und Aushebung erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemännischen Bevölkerung zugerechnet.

§ 11
Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe

(1) Dienstpflichtige der fliegerischen Bevölkerung leisten den aktiven Wehrdienst bei der Luftwaffe.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

a) die aktiven Angehörigen des DLV (Deutscher Luftsportverband) und der Luftsporteinheiten der HJ, die ausgebildet oder in Ausbildung begriffen sind

im Segel- oder Motorflug,

im Nachrichtenverbindungsdienst,

in handwerkmäßiger Schulung für Flugzeugbau und Flugzeuginstandsetzung

und die hierüber eine Bescheinigung des DLV-Ortsgruppenführers nach Anlage 1 unter II, A besitzen;

b) Inhaber von Ausweisen nach Anlage 1 unter II, B und C über fliegerische Betätigung;

c) das fliegerische Zivilpersonal

1. der Luftwaffe,
2. der Luftverkehrsgesellschaften,
3. der Reichsluftfahrtverwaltung,

soweit es mit dem Betrieb oder der Instandhaltung von Flugzeugen oder im Nachrichtenverbindungsdienst der Luftwaffe beschäftigt ist und sich hierüber durch einen Vermerk auf den Seiten 6 ff. des Arbeitsbuchs oder eine Bescheinigung des Dienststellenleiters über die fliegerisch-fachliche Verwendung und die Art seiner Tätigkeit ausweist;

d) vom Luftfahrtindustriepersonal

1. die Facharbeiter, die in den Arbeitsbüchern auf Seite 3 Spalte c durch einen Vermerk des Arbeitsamts als Flugzeugspezialarbeiter gekennzeichnet sind,

2. die Facharbeiter und technischen Angestellten, die seit mindestens drei Monaten in Rüstungsbetrieben der Luftwaffe beschäftigt sind. Facharbeiter in diesem Sinne sind lediglich die gelernten und angelernten Arbeiter des Metall- und Holzgewerbes (vgl. das Berufsverzeichnis für die Statistik der Arbeitsvermittlung, Gruppen 5 und 12), deren Arbeitsbücher auf Seite 6 ff. Spalte 4 mit einem entsprechenden Vermerk des Betriebsführers versehen sind. Der Berechnung der Dauer der Beschäftigung ist der Tag der Musterung oder der Annahmeuntersuchung als Freiwilliger zugrunde zu legen.

§ 12

Wehrdienst in der Ersatzreserve

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) gehören alle Wehrpflichtigen der „Ersatzreserve" an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Ersatzreserve I und II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I werden bei der Musterung die wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt. Der Marineersatzreserve I werden hierbei die Angehörigen der seemännischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugewiesen. Dienstpflichtige, die gleichzeitig die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen und fliegerischen Bevölkerung erfüllen, sind der Marineersatzreserve I zuzuteilen, die Inhaber eines Ausweises über fliegerische Betätigung (Anlage 1, IIA bis C) jedoch der Luftwaffenersatzreserve I.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der Musterung zum aktiven Wehrdienst — Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder kurzfristige Ausbildung — herangezogen. Sie treten nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve über (§ 13). Soweit sie zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden können, bleiben sie bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, in der Ersatzreserve I.

(4) Der Ersatzreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die

a) beschränkt tauglich und untauglich (für Waffendienst) befunden wurden,

b) unter die Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2 fallen,

c) unter die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 fallen.

Sie verbleiben in der Ersatzreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Wehrpflichtigen der Ersatzreserve II nachgemustert.

(5) Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Ausbildungszeit ausscheiden, treten in die Ersatzreserve I zurück (vgl. § 22 Abs. 6).

§ 13

Wehrdienst in der Reserve

(1) Die Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht ausscheiden, treten zur Reserve I, diejenigen, die nach Ableistung der kurzfristigen Ausbildung ausscheiden, zur Reserve II über.

(2) Bei vorzeitiger Entlassung treten die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht eingestellten Soldaten nach einer Dienstzeit von mindestens neun Monaten zur Reserve I, nach einer Dienstzeit von mindestens zwei bis zu neun Monaten zur Reserve II, die zur kurzfristigen Ausbildung eingestellten Soldaten nach einer Dienstzeit von mindestens einem Monat zur Reserve II über.

(3) Die Zugehörigkeit zur Reserve I und II dauert bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in dem der Wehrpflichtige das 35. Lebensjahr vollendet.

§ 14

Wehrdienst in der Landwehr

(1) Die ausgebildeten Wehrpflichtigen, die nach dem im § 13 Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Reserve I und II ausscheiden, treten zur Landwehr I, die unausgebildeten Wehrpflichtigen, die aus der Ersatzreserve I und II ausscheiden, zur Landwehr II über.

(2) Im Kriege werden die Angehörigen der Landwehr II nachgemustert.

(3) Die Zugehörigkeit zur Landwehr I und II dauert bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahrs folgenden 31. März.

§ 15

Wehrdienst im Landsturm

(1) Die ausgebildeten Angehörigen des Landsturms (§ 7 Abs. 2 des Wehrgesetzes) bilden den Landsturm I, die unausgebildeten den Landsturm II.

(2) Für den aufgerufenen Landsturm, soweit er nicht im aktiven Wehrdienst steht, gelten die Vorschriften für den Wehrdienst im Beurlaubtenstand.

(3) Die nach der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) erfaßten Geburtsjahrgänge gehören nach Beendigung des Wehrdienstes in der Landwehr in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 dem Landsturm I oder II an. Für sie gilt Abs. 2.

3. Abschnitt
Wehrfähigkeit

§ 16
Wehrfähigkeit

Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

a) wehrwürdig ist (§ 17),
b) tauglich oder bedingt tauglich ist (§ 47),
c) nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt (§ 18),
d) nicht zurückzustellen ist (§§ 21 bis 27).

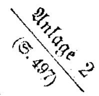
§ 17
Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Befehlshaber im Wehrkreis kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 unter c und e zulassen. Das Gesuch ist von dem Dienstpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme der Kreisleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei an den Wehrbezirkskommandeur, der es mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weitergibt. Bis zur Entscheidung des Gesuchs gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 6.

(3) Liegt eine gerichtliche Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1 unter e) vor, die eine Ausnahme nach Abs. 2 rechtfertigt, und reicht der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch nach Abs. 2 Satz 2 ein, kann der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Zulassung einer Ausnahme beantragen. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Begriff der staatsfeindlichen Betätigung ist in Anlage 2 erläutert.



(4) Ein Dienstpflichtiger, der nach Abs. 1 unter b mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft oder den Maßregeln nach Abs. 1 unter c auf Zeit unterworfen ist, ist als zeitlich wehrunwürdig von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich auszuschließen. Die Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit teilt die Kreispolizeibehörde der zuständigen Wehrersatzdienststelle zur Entscheidung über sein Wehrdienstverhältnis mit. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß. Hat er zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr überschritten, ist er zum aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

§ 18
Wehrpflichtausnahmen

(1) Völlig untaugliche Dienstpflichtige werden ausgemustert und scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, werden im Frieden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 19
Abstammung

(1) Dienstpflichtige Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) werden im Frieden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Arbeitsdienstpflicht nicht herangezogen. Sie sind der Ersatzreserve II zuzuweisen.

(2) Dienstpflichtige jüdische Mischlinge im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz haben die aktive Dienstpflicht und Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen.

§ 20
Abstammungserklärung

(1) Jeder Dienstpflichtige hat bei der persönlichen Anmeldung zur Erfassung die im § 10 der Erfassungsverordnung vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

(2) Hat der Dienstpflichtige die Erklärung abgegeben, ist sie der Wehrstammkarte beizufügen und Feld 6b dieser Karte leer zu lassen. In diesem Fall kann angenommen werden, daß der Dienstpflichtige nicht Jude ist.

(3) Hat der Dienstpflichtige die Erklärung nicht abgegeben, ist das Ergebnis der Nachprüfung der Abstammung aus dem Feld 6b der Wehrstammkarte zu entnehmen. Ist die Nachprüfung noch nicht erledigt und ist dementsprechend in der linken Ecke des genannten Feldes der Wehrstammkarte ein „N" eingetragen, ist der Entscheid bis zum Abschluß der Nachprüfung auszusetzen (§ 48 Abs. 6).

§ 21

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger ist von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden und der Arbeitsdienstpflicht zurückzustellen

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),

b) wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§ 24).

(2) Er kann auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (§§ 25 bis 27) zurückgestellt werden.

§ 22

Dauer der Zurückstellung

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Der Dienstpflichtige kann jedoch im Fall des § 24 bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung, im Fall des § 25 Nr. 8 und 9 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahr befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(2) Spätestens bei der auf den Ablauf der letzten Zurückstellungsfrist folgenden Musterung – in der Regel bei der dritten Musterung (mit Ausnahme der im Abs. 1 erwähnten Fälle) – muß über sein Wehrdienstverhältnis entschieden werden. Taugliche oder bedingt taugliche Dienstpflichtige sind der Ersatzreserve I zu überweisen. Die Tauglichen sind bei der Aushebung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, die bedingt Tauglichen zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen. Nur solche tauglichen Ersatzreservisten I, die aus häuslichen oder wirtschaftlichen – nicht aus beruflichen – Gründen nach § 25 Nr. 1 bis 6 zurückgestellt waren und deren Verhältnisse sich trotz nachweisbarer Bemühungen (§ 27 Abs. 5) nicht geändert haben, können zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne des § 1, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst endgültig entschieden ist (§ 25 der Erfassungsverordnung).

(6) Auf Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Dienstzeit ausscheiden, sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 23

Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten oder zu beseitigenden Fehlern leidet, deren Heilung oder Beseitigung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen strafbarer Handlung eingeleitet ist, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen oder eine entsprechende Geldstrafe zu erwarten steht, ist bis zur Beendigung der Untersuchung von Amts wegen zurückzustellen.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung des Reichsarbeitsdienstes oder der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(4) Dienstpflichtige politische Schutzhäftlinge sind bis zur Beendigung der Untersuchung oder bis zum Abschluß des Verfahrens zurückzustellen.

(5) Bei der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung muß über den Dienstpflichtigen endgültig entschieden werden. Wenn bis dahin die Strafe noch nicht verbüßt werden konnte, ist der Dienstpflichtige zum Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugebilligt worden ist.

§ 25

Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebes ist;
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden;
4. ein Dienstpflichtiger, der das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstückes oder Betriebes im Nachlaßwege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pacht erworben hat, wenn er auf die Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann;
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, wenn ihm die Leitung des Betriebes erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlaßwege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pachtung zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann;
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der seemännischen oder Landbevölkerung, wenn er durch Heranziehung zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes in seinem Beruf erheblichen Nachteil erleiden würde;
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses;
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1);
9. ein Schüler einer Landwirtschafts-, Forst- oder Handelsschule, eines Technikums, einer Seefahrt-, Schiffsingenieur-, Schiffbau- oder Debegfunkschule (§ 26 Abs. 5) für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten (§ 22 Abs. 1);
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 4);
11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der betreffenden Behörde oder Dienststelle vorlegt.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Fall des § 25 Nr. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den Hauptarzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nr. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich hierzu persönlich bei der

Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, kann der Dienstpflichtige nur zurückgestellt werden, wenn er über die genannte Person ein Zeugnis nach § 5 Abs. 1 vorlegt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch auf Stiefsöhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegersöhne und Pflegesöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst. Für die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst müssen die Dienstpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses die folgenden schriftlichen Nachweise bringen:

a) das Reifezeugnis zum Universitätsstudium;

b) die Zulassungsbestätigung zum philosophisch-theologischen Studium durch den zuständigen Bischof an einer der in Anlage 3 aufgeführten


Anlage 3 (S. 498)

deutschen Universitäten mit philosophisch-theologischer Fakultät,

oder päpstlichen Hochschulen in Rom,

oder deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalten (Priesterseminare);

c) die Bescheinigung über den Aufenthalt in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt (Priesterseminar);

d) eine schriftliche Bescheinigung, wenn sie ihrem Studium auf einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom obliegen, ohne sich zugleich tatsächlich in einem Priesterseminar zu befinden, daß sie bei der philosophisch-theologischen Fakultät einer deutschen Universität eingetragen oder Studierende an einer päpstlichen Hochschule in Rom sind.

(5) Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren [Schiffsbesetzungsverordnung] vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524). Die Debegfunkschule ist die Funkschule Hamburg der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegrafie m. b. H. Berlin. Die an den Besuch der Debegfunkschule sich anschließende zweijährige Seefahrtzeit als Funkgehilfe gehört zur Berufsausbildung im Sinne des § 25 Nr. 8.

(6) § 25 Nr. 8 gilt auch für dienstpflichtige Bewerber für die Offizierlaufbahn, die im Besitz des Ausweises eines Truppenteils oder der Inspektion des Bildungswesens der Marine sind, daß sie voraussichtlich am 1. Oktober des auf die Musterung folgenden Jahres als Offizieranwärter eingestellt werden.

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Absicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(3) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(4) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nr. 1 bis 5 sind in der Regel auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungsfähige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die bei Beginn der Dienstpflicht des Zurückzustellenden mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstandes nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstpflicht oder im Reichsarbeitsdienst über die Arbeitsdienstpflicht hinaus dienen oder ihnen von ihrem Truppenteil oder vom Arbeitsgauführer bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(5) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nr. 2, 4 und 5 sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, für den Dienstpflichtigen auf die Dauer des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes eine Ersatzkraft einzustellen.

(6) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil

Wehrersatzwesen

1. Abschnitt
Aufbau des Wehrersatzwesens

§ 28
Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich ist für das Wehrersatzwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrersatzbezirke eingeteilt. Der Wehrersatzbezirk ist für die Durchführung des Personalersatzes der Wehrmacht in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in der Regel in Musterungsbezirke oder Teilmusterungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Grundlage für die Wehrbezirkseinteilung bildet die politische und gemeinderechtliche Einteilung des Deutschen Reichs in Stadt- und Landkreise. Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- und Landkreise sind im Wehrersatzwesen den Stadt- bzw. Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den für das Wehrersatzwesen zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In städtischen Musterungsbezirken, die für die Durchführung des Personalersatzes der Wehrmacht in mehrere Teilmusterungsbezirke oder mehrere Wehrbezirke eingeteilt werden müssen, wird die Einteilung nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Dienstpflichtigen vorgenommen.

§ 29
Bekanntgabe der Wehrbezirkseinteilung

(1) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich ist in der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bekanntgegeben. Sie bestimmt die Wehrersatzdienststellen, ihre Bezeichnung, ihren Dienstsitz, die Bezeichnung und die Abgrenzung ihrer Dienstbereiche sowie die dazugehörigen Musterungsbezirke und die für diese im Wehrersatzwesen zuständigen Verwaltungsbehörden.

(2) Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 30
Bezirkseinteilung des Reichsarbeitsdienstes

Die Dienstbereiche der Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeämter bzw. -Meldeämter stimmen mit den Wehrersatzbezirken bzw. den Wehrbezirken überein.

§ 31
Wehrersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Wehrersatzwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Wehrersatzwesen im Wehrkreis leitet der Befehlshaber im Wehrkreis nach den Weisungen des Reichskriegsministers im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden mit dem Minister des Innern, in Thüringen mit dem Reichsstatthalter, Ministerium des Innern, in den übrigen Ländern mit den Reichsstatthaltern.

§ 32
Wehrersatzwesen in den Wehrersatzbezirken

(1) Das Wehrersatzwesen im Wehrersatzbezirk leitet der Wehrersatzinspekteur nach den Weisungen des Befehlshabers im Wehrkreis im Einvernehmen mit den nach der Wehrbezirkseinteilung für das Wehrersatzwesen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sowie unter Beteiligung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens leiten die dafür zuständigen höheren Verwaltungsbehörden selbständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

in Preußen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in Württemberg	der Minister des Innern,
in Baden	der Landeskommissar,
in Thüringen	der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern,
in Hessen	der Reichsstatthalter — Landesregierung —,

in Hamburg .... der Reichsstatthalter — Senat —,
in Mecklenburg ...... das Staatsministerium, Abteilung Inneres,
in Oldenburg .... der Minister des Innern,
in Braunschweig .... das Ministerium des Innern,
in Bremen .... der Senator für die innere Verwaltung,
in Anhalt .... das Staatsministerium, Abteilung Inneres,
in Lippe .... der Reichsstatthalter — Landesregierung —,
in Schaumburg-Lippe die Landesregierung,
im Saarland .... der Reichskommissar für das Saarland.

§ 33

Wehrersatzwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Wehrersatzwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur nach den Weisungen des Wehrersatzinspekteurs im Einvernehmen mit den für die Musterungsbezirke seines Wehrbezirks für das Wehrersatzwesen zuständigen Kreispolizeibehörden unter Beteiligung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens leiten die für die Musterung zuständigen Kreispolizeibehörden selbständig. Bei jeder für das Wehrersatzwesen zuständigen Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrdezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit, falls nicht in der Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde bezeichnet ist:

für Stadtkreise .... der Oberbürgermeister,

für Verwaltungsbezirke der Stadt Berlin ..... der Polizeipräsident Berlin,

für Landkreise mit den zugeteilten Gebietsausschlüssen

in Preußen ....
in Württemberg ....
in Baden ....
in Mecklenburg .....
in Anhalt ....
in Lippe ....
in Schaumburg-Lippe
im Saarland ....
} der Landrat,

in Bayern .... der Vorstand des Bezirksamts,
in Thüringen .... der Vorstand des Kreisamts,
in Sachsen ......
in Oldenburg ....
} der Amtshauptmann,
in Hessen ....
in Braunschweig .
} der Kreisdirektor.

2. Abschnitt

Erfassungswesen

§ 34

Erfassung der Dienstpflichtigen

Der Reichsminister des Innern erfaßt durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt

Musterung

§ 35

Zweck und Umfang der Musterung

(1) Durch die Musterung wird an Hand der Wehrstammblätter festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen.

(2) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

(3) Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung im einzelnen vor.

(4) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Bei der Musterung arbeitsdienstpflichtiger Geburtsjahrgänge wirkt der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts mit.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Musterung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht:

a) in der Bildung des Musterungsstabes,

b) in der Festsetzung des Musterungsplans,

c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,

d) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks. Zum Musterungsstab tritt der Hauptarzt.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung von arbeitsdienstpflichtigen Geburtsjahrgängen der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts (Beauftragter).

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

a) von der Wehrmacht:
   1. ein zweiter Offizier,
   2. ein Hilfsarzt,
   3. die erforderlichen Schreibkräfte,
   4. drei Sanitätsdienstgrade;

b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:
   1. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
   2. der Bürgermeister,
   3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
   4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Wehrstammblätter betrauten Personen,
   5. die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;

c) vom Reichsarbeitsdienst:
   die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3 unter a regelt der Wehrersatzinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere und des Sanitätsunterpersonals das Wehrkreiskommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3 unter b bestimmt die Kreispolizeibehörde. Sie kann auch Polizei- und Gendarmeriebeamte zur Musterung zuziehen.

(6) Die Beauftragten des Reichsarbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts.

(7) Dem Amtsarzt — wenn er nicht schon nach Abs. 4 Satz 2 am Musterungsvorgang beteiligt ist — und einem Vertreter der Schulbehörde ist Gelegenheit zu geben, der Musterung von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§ 38

Musterungsplan

(1) Beginn und Dauer der Musterung werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan nach den Weisungen des Wehrersatzinspekteurs im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf. In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrersatzinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrersatzinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Reichsarbeisdienst-Meldeamt erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglichster Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;

b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;

c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hin- und Rückweges, ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;

d) an einem Tage können bis zu 80 Dienstpflichtige gemustert werden;

e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten;

f) ein Tag in der Woche soll für die Erledigung laufender Arbeiten freigehalten werden.

(5) Der Amtsarzt hat sofort der Kreispolizeibehörde und diese wiederum dem Wehrbezirkskommandeur Mitteilung zu machen, wenn in einem vorgesehenen Musterungsort übertragbare (ansteckende) Krankheiten in bedrohlichem Umfang zur Zeit der Musterung auftreten.

(6) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist die Musterung zu unterbrechen. Die der Wehrmacht angehörigen Mitglieder des Musterungsstabes kehren sofort in ihren Standort zurück.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden. Daneben kann auch der einzelne Dienstpflichtige schriftlich aufgefordert werden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935;

b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenkreises;

c) die gestellungspflichtigen Geburtsjahrgänge;

d) den Hinweis, daß sich die bei früheren Musterungen zurückgestellten Dienstpflichtigen, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist oder deren Zurückstellungsgründe weggefallen sind, erneut zur Musterung zu stellen haben;

e) die Verteilung auf die Musterungsvorgänge und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;

f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;

g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);

h) die Mitteilung der Notwendigkeit, einen Zurückstellungsantrag spätestens zwei Wochen vor der Musterung bei der Kreispolizeibehörde zu stellen und die erforderlichen Beweismittel mitzubringen (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 6);

i) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der am Musterungstag aus zwingenden Gründen vom Ort seines dauernden Aufenthalts abwesend ist, Dauer und Grund der Abwesenheit und seine Anschrift während dieser möglichst zwei Wochen vor Beginn der Musterung der polizeilichen Meldebehörde mündlich oder schriftlich mitteilen muß (§ 4 Abs. 2);

k) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen, mit geschnittenem Haar und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben;

l) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hierüber ein Zeugnis nach § 5 Abs. 1 einzureichen hat;

m) den Hinweis, daß Anspruch auf Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall für Dienstpflichtige nicht besteht.

(3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Dienstpflichtige, die Zurückstellungsanträge gestellt haben, sind in der Regel gesondert am Schluß einzelner Musterungstage vorzustellen. Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon durch die Kreispolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 6 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfsschüler usw. sind gesondert am Schluß einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung die sämtlichen im § 8 Abs. 1 der Erfassungsverordnung aufgeführten Personalpapiere mitbringen.

(2) Zwei Paßbilder (Größe 37 × 52 mm, in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung) sind nur dann mitzubringen, wenn sie bei der Erfassung der polizeilichen Meldebehörde nicht abgegeben werden konnten.

(3) Dienstpflichtige mit Sehfehlern haben das Brillenrezept mitzubringen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur. Unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Von ihnen sind die grünen oder braunen Wehrstammblätter und Wehrstammrollen mitzubringen.

(2) Die Kreispolizeibehörde teilt dem Wehrbezirkskommando zur Aufnahme eines Vermerks in die Wehrstammkarte die Namen derjenigen Dienstpflichtigen laufend mit, denen die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen für dauernd entzogen worden ist.

(3) Die Kreispolizeibehörde bereitet die vor der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge (§ 42) zur Entscheidung vor und leitet sie dem Wehrbezirkskommandeur zur Kenntnis zu.

(4) Die Kreispolizeibehörde entscheidet, ob Dienstpflichtige, die am Musterungstage aus zwingenden Gründen vom Ort ihres dauernden Aufenthalts abwesend sind und dies gemäß § 4 Abs. 2 anzeigen, nach ihrer Rückkehr zu einer Nachmusterung heranzuziehen sind, oder ob sie sich an einem vorübergehenden Aufenthaltsort zur Musterung zu stellen haben. Im letzteren Fall ist der Dienstpflichtige zu belehren, sich sofort nach Eintreffen am Aufenthaltsort bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden, damit die Wehrstammblätter und Wehrstammkarten noch rechtzeitig angefordert werden können. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist dem Wehrbezirkskommando und der polizeilichen Meldebehörde mitzuteilen.

(5) Alle Dienstpflichtigen, über die bei der dritten Musterung nicht endgültig entschieden werden konnte (§ 22 Abs. 2), sind geburtsjahrgangsweise in Restlisten nach dem Muster der Wehrstammrolle aufzunehmen, denen die Wehrstammblätter (oder Personalblätter) beizufügen sind. Sie sind so lange fortzuführen, bis über alle in ihr enthaltenen Dienstpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 25 der Erfassungsverordnung).

(6) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt ferner die Ortspolizeibehörde, in den Musterungsorten geeignete Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen und nötigenfalls mit Heizungsvorrichtungen bereitzustellen. Fernsprechanschluß im Musterungsgebäude ist anzustreben. Kosten dürfen für die Bereitstellung geeigneter Räume nicht entstehen; in besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie von der Kreispolizeibehörde zu tragen. Es sollen zur Verfügung stehen:

a) ein gedeckter Warteraum,

b) ein Raum zur Feststellung der Person, sowie zur Ergänzung der Wehrstammblätter und -karten usw.,

c) ein Raum für Kleiderablage,

d) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt (mindestens 6 Meter lang),

e) ein besonders großer Raum für die eigentliche Musterung (Untersuchung durch den Hauptarzt, Beratung über den Entscheid),

f) ein Raum für Ausfertigung des Wehrpasses und der Formblätter des Reichsarbeitsdienstes.

(7) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig und mit den nötigen Tischen und Stühlen versehen sein. Sie sollen so liegen, daß die Untersuchung durch Straßenlärm nicht gestört werden kann und ein Einblick von außen nicht möglich ist oder durch besondere Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, soll Wasseranschluß vorhanden sein, sonst sollen Waschschüsseln bereitgehalten werden. Ferner sollen Handtücher und im Untersuchungszimmer für den Hilfsarzt eine Personenwaage (möglichst Federwaage oder Laufgewichtswaage) sowie ein feststehendes Meßgerät für Körpergröße zur Verfügung gestellt werden. Der Raum für die Kleiderablage soll mit Stühlen oder Bänken oder sonstigen Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage ausgestattet sein. Der Untersuchungsraum für den Hilfsarzt soll neben dem Hauptraum liegen, so daß ein unmittelbarer Meinungsaustausch zwischen den beiden untersuchenden Ärzten möglich ist.

(8) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum für die Kleiderablage sind besonders zu bewachen. Wenn die Durchführung der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

§ 42

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades, sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach diesem Zeitpunkt ein, kann der Antrag bei der Musterung oder nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegen von Urkunden und Stellen von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit der Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen beantragt ist, muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf, Feststellung der Person und Vorstellung der Dienstpflichtigen;

b) Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;

c) Prüfung der Wehrwürdigkeit;

d) Prüfung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;

e) Untersuchung auf Tauglichkeit;

f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;

g) Entscheid.

§ 44

Zuständigkeit

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und braunen Wehrstammblätter und in die grünen und braunen Wehrstammrollen, trifft die für den Entscheid erforderlichen Feststellungen nach § 46 und prüft die bei der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge.

(3) Der Hauptarzt regelt die Untersuchung nach der „Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht Teil I, Untersuchungen Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit" (H. Dv. 252/1).

(4) Der zweite Offizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom Hauptarzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Wehrstammkarte und dem Wehrpaß verantwortlich.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Bei Dienstpflichtigen, die durch Vorlage des Annahmescheins und Wehrpasses nachweisen, daß sie von einem Truppenteil der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder dem Reichsarbeitsdienst als Freiwillige angenommen worden sind, werden nur die Einträge in den Wehrstammblättern und -karten usw. geprüft und ergänzt. Sie werden nicht mehr ärztlich untersucht. Das gleiche gilt für Bewerber für die Offizierlaufbahn der Wehrmacht, die im Besitz eines Ausweises nach § 26 Abs. 6 oder eines Annahmescheins als Offizieranwärter sind.

(2) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfaßt worden sind oder über die keine Wehrstammblätter vorliegen, ist von der Kreispolizeibehörde ein Vorrat an Wehrstammblättern und -rollen (Formblättern 1a bis e und 3a bis d der Erfassungsverordnung) und an Erklärungen nach § 10 Abs. 1 der gleichen Verordnung an jedem Musterungstag bereitzuhalten.

(3) Liegen für Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), Wehrstammblätter noch nicht vor, werden sie bei der Musterung angelegt. Die Wehrstammblätter und -karten sind nach der Musterung den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und dem Wehrbezirkskommando zu übersenden, die für den dauernden Aufenthaltsort zuständig sind. Die vorgenannten Dienstpflichtigen sind ebenso wie Dienstpflichtige ohne dauernden Aufenthalt (§ 6 Abs. 2 unter c der Erfassungsverordnung) von dem musternden Wehrbezirkskommando in die Nachweisung nach § 52 aufzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Musterung ist am Schluß jedes Musterungstags nach § 52 zusammenzustellen.

(5) Nach dem Abschluß der Musterung in einem Musterungsbezirk sind die Wehrstammbücher vom Wehrbezirkskommando anzulegen. Die Wehrstammbücher mit den Gesundheitsbüchern der zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehenden Dienstpflichtigen sind sodann, spätestens zwei Wochen nach dem Abschluß der Musterung, mit den roten Wehrstammrollen dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Sie sind dem Wehrbezirkskommando nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zurückzugeben.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung (vgl. hierzu § 47 Abs. 10).

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, ist für den Dienstpflichtigen der Entscheid bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen auszusetzen (§ 48 Abs. 6).

(3) Sodann sind die Angaben in den Wehrstammblättern und -karten usw. zu prüfen und zu ergänzen. Außerdem ist die Zugehörigkeit zur seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung festzustellen. Bei der seemännischen Bevölkerung ist darauf zu achten, daß die Dauer der Seefahrtzeit sowie der als Seemann ausgeübte Beruf nach § 10 Abs. 2 eingetragen wird. Die Bezeichnung Seemann allein genügt nicht. Die Zugehörigkeit zur seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung ist auf dem Wehrstammblatt in Spalte 12b zu vermerken.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist über seine häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu befragen. Die vor der Musterung gestellten und zur Entscheidung vorbereiteten Zurückstellungsanträge (§ 41 Abs. 3) sind vorzutragen. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3 unter b Nr. 1 bis 4 genannten Amtspersonen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Stellungnahme muß sich über den Grad der Dringlichkeit aussprechen. Zurückstellungsanträge, die von tauglichen und bedingt tauglichen Dienstpflichtigen erst bei der Musterung gestellt werden, sind, wenn die Gründe sogleich nachgeprüft werden können, gleichfalls zur Entscheidung bei der Musterung vorzubereiten (§ 48 Abs. 5). Andernfalls ist die Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur nachträglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Zurückstellungsanträge, die erst nach der Musterung gestellt werden. Die schriftlich gestellten Zurückstellungsanträge sind nach der Entscheidung von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern aufzubewahren.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 47

Untersuchung auf Tauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden auch Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch Schreiber des Wehrbezirkskommandos in die Wehrstammkarten und die Gesundheitsbücher eingetragen.

(2) Der Hauptarzt nimmt unter den Augen des Leiters der Musterung die abschließende Untersuchung jedes Dienstpflichtigen einzeln vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird bei völlig entkleidetem Körper ärztlich untersucht, sofern nicht ein Fall nach Abs. 10 vorliegt. Vorhandene Mitteilungen des Gesundheitsamts usw. über die gesundheitliche Entwicklung des Dienstpflichtigen sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:
- a) „Tauglich",
- b) „Bedingt tauglich",
- c) „Zeitlich untauglich",
- d) „Beschränkt tauglich",
- e) „Untauglich (für Waffendienst)",
- f) „Völlig untauglich".

(5) Der Hauptarzt gibt ferner für die tauglich und bedingt tauglich Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet sind oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig ist.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder 14 A bis F der Rückseite der Wehrstammkarte und durch den Schreiber des Hauptarztes auf Seite 2 und 4 des Gesundheitsbuchs, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld 14F der grünen und braunen Wehrstammblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Vortäuschung von Krankheiten werden nach § 143 des Strafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen hierfür zu stellen oder ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und der Entscheid von deren Ergebnis abhängig gemacht werden (§ 48 Abs. 1 unter e und f und § 54 Abs. 3). Führt auch diese Untersuchung zu keinem eindeutigen Ergebnis, kann ausnahmsweise eine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden.

(10) Die ärztliche Untersuchung unterbleibt bei den Dienstpflichtigen, die schon aktiv gedient, den Reichsarbeitsdienst abgeleistet haben, als Freiwillige angenommen, Bewerber für die Offizierlaufbahn oder dauernd wehrunwürdig sind. Auf die Untersuchung kann auch verzichtet werden bei Dienstpflichtigen, die nach amtsärztlichem Zeugnis völlig untauglich sind (§ 6 Abs. 1).

§ 48

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, im Fall d nach dem Vorschlag des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts

a) bei Wehrfähigkeit (tauglich oder bedingt tauglich) auf Überweisung zur Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I);

b) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht für die Dauer der Wehrunwürdigkeit (§ 17);

c) bei Dienstpflichtigen, die beschränkt tauglich, die untauglich (für Waffendienst), die wegen ihrer Abstammung (§ 19) nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind, bei Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2, ferner im Fall des § 17 Abs. 4 letzter Satz und des § 24 Abs. 5
auf Überweisung zur Ersatzreserve II;

d) bei Dienstpflichtigen, die beschränkt tauglich, jedoch als förderungsbedürftig zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehen sind,
auf Überweisung zur Ersatzreserve II/F.;

e) bei völliger Untauglichkeit
auf Ausmusterung;

f) wegen 1. zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
2. schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§ 24),
3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe (§§ 25 bis 27)
auf Zurückstellung (im Fall des § 25 Nr. 10 auf Zurückstellung nur vom aktiven Wehrdienst).

(2) Bei wehrfähigen Dienstpflichtigen ist unter Berücksichtigung des Vorschlags des Hauptarztes, ihrer beruflichen und sonstigen Vorbildung gegebenenfalls festzustellen, ob sie für einzelne Wehrmachtteile und Waffengattungen besonders geeignet oder nicht geeignet sind.

(3) Jeder wehrfähige Dienstpflichtige ist nach besonderen Wünschen zu befragen. Er kann möglichst frühzeitige Aushebung innerhalb seines Geburtsjahrgangs, ferner die Zuteilung zu einem bestimmten Wehrmachtteil und zu einer bestimmten Waffengattung beantragen. Ein Recht auf Berücksichtigung des Antrags erwächst ihm hieraus nicht.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur läßt solche Wünsche, den Gesamteindruck über den Dienstpflichtigen und die besondere Eignung oder Nichteignung nach Abs. 2 auf der Rückseite der Wehrstammkarte im Feld 14b bis d vermerken.

(5) Die Zurückstellungsanträge von tauglichen und bedingt tauglichen Dienstpflichtigen, die von der Kreispolizeibehörde zur Entscheidung bei der Musterung vorbereitet werden konnten (§ 46 Abs. 5), werden in der Regel am Schluß einzelner Musterungstage vom Wehrbezirkskommandeur in Gegenwart des Dienstpflichtigen und, wenn erforderlich und durchführbar, des Antragstellers entschieden.

(6) Wenn über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden kann, weil die Frage der Wehrwürdigkeit (§ 17), der Abstammung (§ 19), eines schwebenden Verfahrens oder einer noch nicht verbüßten Strafe (§ 24), der Zurückstellung (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 5), der Tauglichkeit (§ 47 Abs. 9) oder der Feststellung zur Person (§ 46 Abs. 2) noch nicht geklärt sind, wird der Entscheid ausgesetzt. Die Vorschriften des § 22 Abs. 5 gelten für diese Dienstpflichtigen sinngemäß.

(7) Der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts entscheidet auf Grund des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs nach den vom Reichsarbeitsführer erlassenen besonderen Bestimmungen über das Reichsarbeitsdienstverhältnis. Er stellt fest, in welchem Zeitabschnitt die Arbeitsdienstpflichtigen innerhalb des für die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bestimmten Jahres herangezogen werden sollen.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Dienstpflichtigen den Entscheid nach § 48 Abs. 1 bekannt. Bei Wehrfähigkeit ist die Feststellung nach § 48 Abs. 2 anzufügen. Bei Zurückstellung nach § 48 Abs. 1 unter f Nr. 2 und 3 ist der Grad der Tauglichkeit mit bekanntzugeben.

(2) Der Entscheid wird vom zweiten Offizier unter lauter Wiederholung in das Feld 14 (I bis III) der Rückseite der Wehrstammkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld 14 (I bis III) der Rückseite der grünen und braunen Wehrstammblätter eingetragen. Er wird ferner in den Wehrstammrollen in Spalte 6 bis 8 vermerkt. Für die Eintragungen sind die Abkürzungen nach Anlage 4 anzuwenden.

Anlage 4 (S. 499)

(3) Der Entscheid nach § 48 Abs. 1 unter a, c, d, f wird gleichzeitig von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß (Anlage 5) ohne Anwendung von Abkürzungen eingetragen. Ein Vermerk über die Eignung oder Nichteignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen ist nicht aufzunehmen.

Anlage 5 (S. 500)

(4) Der Wehrpaß wird auf Seite 1 und 2 (Lichtbild) gestempelt und auf Seite 1 vom Wehrbezirkskommandeur unterschrieben. Außerdem ist der Musterungsentscheid auf Seite 5 vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde zu unterschreiben. Der Wehrpaß ist sodann dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung in Feld 14g der Wehrstammkarte und unter Belehrung über die für ihn geltenden Bestimmungen auszuhändigen. Das zweite Lichtbild mit der Unterschrift des Dargestellten wird der Wehrstammkarte beigefügt.

(5) Völlig Untaugliche erhalten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein nach Anlage 6, dauernd oder auf Zeit Wehrunwürdige einen Ausschließungsschein nach Anlage 7.

Anlage 6 (S. 513)
Anlage 7 (S. 514)

(6) Der Ausmusterungs- und Ausschließungsschein wird mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Er wird vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben und gestempelt. Für Aushändigung des Scheines, für Belehrung seines Inhabers und für Aufbewahrung des zweiten Lichtbildes gilt Abs. 4 Satz 3 und 4.

(7) Dienstpflichtige, deren Zurückstellungsantrag abgelehnt wurde, erhalten außer dem Wehrpaß einen schriftlichen Bescheid, der von der Kreispolizeibehörde nach Anlage 8 ausgefertigt und vom Wehrbezirkskommandeur mitunterzeichnet wird.

Anlage 8 (S. 515)

(8) Muß der Entscheid ausgesetzt werden (§ 48 Abs. 6), wird dies in den im Abs. 2 genannten Papieren mit den Worten „Entscheid ausgesetzt" in Blei eingetragen. Der Dienstpflichtige erhält anstatt des Wehrpasses usw. einen vorläufigen Musterungsausweis nach Anlage 9. Nach Klärung des Falls wird der Entscheid in den in den Absätzen 2 und 3 oder 5 genannten Papieren eingetragen. Der Wehrpaß oder der entsprechende Schein wird nach Abs. 4 und 6 fertiggestellt und dem Dienstpflichtigen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde gegen Rückgabe des vorläufigen Musterungsausweises ausgehändigt.

Anlage 9 (S. 516)

(9) Den der Ersatzreserve I überwiesenen Dienstpflichtigen ist ferner bekanntzugeben, daß sie, soweit sie arbeitsdienstpflichtig sind, vorerst zu diesem Dienst ausgehoben werden und daß sie im übrigen innerhalb der nächsten drei Jahre, soweit sie tauglich sind, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, soweit sie bedingt tauglich sind, zur kurzfristigen Ausbildung einberufen werden. Sie sind ferner zu belehren, daß über Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung erst bei der Aushebung bestimmt werden kann.

(10) Für Arbeitsdienstpflichtige wird der nach § 48 Abs. 7 gefällte Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis nach Weisung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts in Feld 14e der Rückseite der Wehrstammkarte, in der roten Wehrstammrolle und im Wehrpaß Seite 6 eingetragen.

§ 50

Einspruch

(1) Entscheidet der Wehrbezirkskommandeur oder der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, kann sie Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehorde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(3) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheiden der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

(5) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 3) kann der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsarbeitsführers.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Tauglichkeit oder die Eignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen bezieht, und gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts kann der Dienstpflichtige innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag. Die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer durch die Kreispolizeibehörde bekanntzugeben. Die Beschwerdeakten sind von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern abzulegen.

(4) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gemäß § 48 Abs. 7 ist, soweit hierbei der Wehrdienst nicht berührt wird, von der Kreispolizeibehörde mit gutachtlicher Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) vorzulegen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Wird durch die Beschwerde der Wehrdienst berührt, ist nach Abs. 3 zu verfahren. Der Wehrersatzinspekteur holt hierbei die Stellungnahme des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts ein.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Einem Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht ist auch Folge zu leisten, wenn eine Beschwerde oder ein Zurückstellungsantrag noch nicht entschieden ist. Über die Beschwerde oder den Antrag selbst ist von den bisher zuständigen Stellen zu entscheiden. Die Entscheidung ist Angehörigen unmittelbar, den unterdessen eingestellten Soldaten oder Arbeitsmännern über ihren Truppen- (Marine-) teil oder die Stammdienststelle des Reichsarbeitsdienstes zuzustellen. Ist der Beschwerde oder dem Antrag stattgegeben und besteht der Grund hierfür auch nach der Einstellung fort, ist die Beschwerde oder der Antrag vom Truppen- (Marine-) teil oder von der Stammdienststelle des Reichsarbeitsdienstes als Antrag auf Entlassung weiterzubehandeln. Zu diesem Zweck ist die Beschwerde usw. vom Wehrbezirkskommando dem Truppen- (Marine-) teil oder der Stammdienststelle des Reichsarbeitsdienstes zu übersenden.

(6) Für die Entscheidung ist der Beschwerdeführer, nicht ein etwaiger Bevollmächtigter, empfangsberechtigt.

(7) Soweit die Entscheidungen Fristen in Lauf setzen, sind sie unter „Einschreiben gegen Rückschein" zuzustellen.

§ 52

Nachweisung über das Ergebnis der Musterung

Nach der Musterung ist zu berichten:

a) von den Wehrbezirkskommandos
über das Ergebnis der Musterung,

b) von den Hauptärzten
über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten nach H. Dv. 252/1.

§ 53

Musterung der See- und Binnenschiffahrt treibenden Dienstpflichtigen

(1) See- und Binnenschiffahrt treibende Dienstpflichtige, die durch die Gestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, können auf Antrag durch die Kreispolizeibehörde von der Gestellung zu dieser Musterung befreit werden (§ 6 Abs. 2). Bei angeheuerten Dienstpflichtigen sind auch die zuständigen Reedereien berechtigt, den Antrag auf Befreiung von der ordentlichen Musterung zu stellen. Sobald solche Dienstpflichtigen mit ihrem Schiff einen inländischen Hafen anlaufen, haben sie sich zur außerordentlichen Musterung nach § 54 bei dem für den Abfertigungs-

hafen zuständigen Wehrbezirkskommando zu stellen. Läuft das Schiff einen inländischen Hafen nicht an, haben sie sich bei Anlauf eines Hafens, in dem sich ein deutsches Konsulat befindet, zur ärztlichen Untersuchung nach § 16 ff. der Verordnung über Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst zu stellen.

(2) Die Befreiung von der ordentlichen Musterung ist von der Kreispolizeibehörde in das Seefahrtbuch einzutragen. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur eine Nachweisung der Dienstpflichtigen, die von ihr von der Gestellung zu dieser Musterung befreit worden sind.

(3) Die Hafenpolizei, das Wasserbauamt und die Organe der Ortspolizei überwachen die nachträgliche Gestellung der im Abs. 1 angeführten Dienstpflichtigen zur außerordentlichen Musterung. Sie stellen ferner bei Eintreffen von Schiffen fest, ob sich auf ihnen Angehörige eines dienstpflichtigen Geburtsjahrgangs befinden, die noch nicht erfaßt oder gemustert sind, und veranlassen ihre Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde.

(4) Gehört ein Dienstpflichtiger nach Abs. 3 Satz 2 einem Geburtsjahrgang an, der zur Aushebung heransteht oder schon ausgehoben ist, wird er bei der außerordentlichen Musterung nicht nur sogleich zum Reichsarbeitsdienst, sondern auch zum anschließenden aktiven Wehrdienst ausgehoben. Das gleiche Verfahren kann auch bei einem Dienstpflichtigen angewendet werden, dessen Geburtsjahrgang noch nicht zur Aushebung heransteht, wenn er dies aus beruflichen Gründen beantragt.

(5) Erfolgt die Erfassung, Musterung und Aushebung See- und Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger nach Abs. 3 und 4 durch polizeiliche Meldebehörden und Ersatzdienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, die für den Dienstpflichtigen nicht örtlich zuständig sind, sind die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen unter Übersendung von Auszügen aus der Wehrstammrolle zu benachrichtigen.

§ 54

Außerordentliche Musterung

(1) Außerordentliche Musterungen können stattfinden:

a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind (§ 4 Abs. 3);

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht gestellt haben (§ 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2);

c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen (§ 53);

d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerordentlichen Musterungen finden in der Regel am Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine außerordentliche Musterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen sind oder deren fachärztliche Untersuchung nicht schon während der Musterung vorgenommen werden konnte. Die zur fachärztlichen Untersuchung beorderten Dienstpflichtigen erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung nach den bestehenden Bestimmungen durch das Wehrbezirkskommando. Das gleiche gilt für die zur außerordentlichen Musterung beorderten Dienstpflichtigen, wenn sie bei der ordentlichen Musterung entschuldigt gefehlt haben.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten für die außerordentliche Musterung ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

§ 55

Zweck und Verfahren

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich in den Aushebungsbestimmungen die Geburtsjahrgänge bekannt, deren Ersatzreservisten I aktiven Wehrdienst zu leisten haben. Von ihnen werden die Tauglichen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, die bedingt Tauglichen zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen.

(2) Durch die Aushebung wird hierüber im einzelnen entschieden.

(3) Zu diesem Zweck haben sich alle tauglichen Ersatzreservisten I zur Aushebung zu stellen. Befreit hiervon sind nur diejenigen, die als Freiwillige oder Offizieranwärter der Wehrmacht angenommen, als Bewerber für die Offizierlaufbahn (§ 45 Abs. 1) zugelassen oder nach § 22 Abs. 2 Satz 4 zur kurzfristigen Ausbildung vorgesehen sind, ferner auf Antrag bei der Kreispolizeibehörde diejenigen der See- und Binnenschiffahrt treibenden Ersatzreservisten I, die sich zur Zeit der Aushebung auf Fahrt befinden (vgl. § 6 Abs. 2 und § 70 Abs. 2).

(4) Übersteigt die Zahl der tauglichen Ersatzreservisten I den Bedarf, wird über den Überschuß je nach den jährlichen Aushebungsbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 unter b bis d verfügt.

(5) Die bedingt tauglichen Ersatzreservisten I werden bei Bedarf auf Grund der Aushebungslisten ohne persönliche Vorstellung zur kurzfristigen Ausbildung ausgehoben.

(6) Das Aushebungsverfahren nach Abs. 3 gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 56

Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Vorbereitung der Aushebung besteht:

a) in der Aufstellung der Aushebungslisten,

b) in der Bildung des Aushebungsstabes,

c) in der Festsetzung des Aushebungsplans,

d) in der Bekanntmachung der Aushebung und des Gestellungsaufrufs,

e) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 57

Aushebungslisten

(1) Die Ersatzreservisten I der auszuhebenden Geburtsjahrgänge werden vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten eingetragen.

(2) Die Aushebungslisten bilden die Grundlage für den Entscheid bei der Aushebung. Zu diesem Zweck enthalten sie die Angaben über den Beruf, den Entscheid bei der Musterung einschließlich der besonderen Eignung oder Nichteignung und die bei der Musterung geäußerten Wünsche.

(3) Die Aushebungslisten werden zwei Wochen vor Beginn der Aushebung abgeschlossen.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsgemäßen Eintrag in die Aushebungslisten selbst zu überwachen.

§ 58

Aushebungsstab

(1) Für den Aushebungsstab gilt § 37 Abs. 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Der Hilfsarzt und ein Sanitätsdienstgrad fallen weg.

(2) Außerdem stellen die Arbeitsämter zum Aushebungsstab eine Schreibkraft zur Ausfüllung der für diese Ämter bestimmten Postkarten.

§ 59

Aushebungsplan

(1) Beginn und Dauer der Aushebung nach § 55 Abs. 3 werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des § 38 gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß an einem Tage bis zu 175 Ersatzreservisten I vorgestellt werden können.

(3) Der Wehrersatzinspekteur und der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) wohnen der Aushebung zeitweilig bei.

§ 60

Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsaufrufs

Für die Tätigkeit der Kreispolizeibehörden, die Bekanntmachung und den Gestellungsaufruf gelten die Bestimmungen des § 39 sinngemäß. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß jeder Ersatzreservist I, der zur Aushebung gestellungspflichtig ist und bisher einen seit der Musterung vorgenommenen Aufenthaltswechsel bei der polizeilichen Meldebehörde oder beim Wehrmeldeamt nicht gemeldet hat, dies sogleich nachzuholen hat.

§ 61

Personalpapiere

Der Dienstpflichtige hat zur Aushebung mitzubringen:

a) den Wehrpaß,

b) etwaige sonstige Unterlagen über sein Wehrdienstverhältnis,

c) bei Verlust des Wehrpasses eine Bescheinigung der Wehrersatzdienststelle, daß der Verlust zur Ausstellung eines neuen Wehrpasses gemeldet worden ist,

d) das Brillenrezept beim Vorliegen von Sehfehlern;

er soll mitbringen:

e) Nachweise nach § 8 Abs. 1 der Erfassungsverordnung, soweit sie nach der Musterung erworben oder Änderungen in ihnen vorgenommen wurden.

§ 62

Allgemeine Vorbereitungen

Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß. An Räumen sind jedoch nur benötigt:

a) ein gedeckter Warteraum von genügendem Ausmaß,

b) ein Raum zur Nachprüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Wehrstammbücher, Wehrstammblätter usw.,

c) ein Raum für die Kleiderablage,

d) ein Raum für die eigentliche Aushebung (Vorstellung, ärztliche Untersuchung und Bekanntgabe des Entscheids) mit einem Nebenraum für etwaige ärztliche Sonderuntersuchungen,

e) ein Raum zur Aushändigung der Gestellungsbefehle, Ausfüllung der Karten für die Arbeitsämter, Belehrung und Entlassung.

§ 63

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Die Bestimmungen des § 42 und des § 46 Abs. 5 gelten sinngemäß, jedoch nur für Zurückstellungsanträge, deren Gründe erst nach der Musterung eingetreten sind.

§ 64

Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Aushebung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf, Feststellung und Vorstellung des Dienstpflichtigen,

b) Überprüfung der Personalangaben auf Veränderungen, Prüfung des Wehrpasses,

c) Nachuntersuchung,

d) Prüfung von Zurückstellungsanträgen,

e) Entscheid,

f) Ausgabe des Gestellungsbefehls und Belehrung der Ausgehobenen.

§ 65

Gang und Einzelheiten des Verfahrens

(1) Die Bestimmungen des § 44 und des § 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Auch die Aushebungslisten sind verschlossen aufzubewahren.

(2) Ersatzreservisten I, die bei der Aushebung vorgestellt werden und über die keine Wehrstammblätter und -karten vorliegen, sind in erster Linie auszuheben. Nach der Aushebung ist das Wehrbezirkskommando, bei dem die letzte Musterung erfolgt ist, von der Aushebung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist die Überweisung zu beantragen. Das Aushebungsergebnis ist nachträglich in das Wehrstammbuch und das Gesundheitsbuch einzutragen.

(3) Werden Dienstpflichtige vorgestellt, über die keine Wehrstammblätter und -bücher vorliegen, die auch keinen Wehrpaß vorweisen können, sind sie zu erfassen, zu mustern und dem Reichsarbeitsdienst-Meldeamt zur Ableistung des Arbeitsdienstes zu überweisen.

§ 66

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

Die Bestimmungen des § 46 gelten sinngemäß. Bei allen Feststellungen ist nachzuprüfen, ob sich seit der Musterung Veränderungen ergeben haben.

§ 67

Ärztliche Untersuchung

(1) Nach den Feststellungen gemäß § 66 wird das Ergebnis der bei der Musterung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung vom Arzt vorgelesen.

(2) Die Ersatzreservisten I sind völlig entkleidet vorzustellen. Bei der Untersuchung sind die bereits bei der Musterung festgestellten Fehler zu überprüfen. Sind augenscheinlich Veränderungen im körperlichen Zustand eines Dienstpflichtigen eingetreten oder werden solche

von ihm behauptet, ist er unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 47 vom Arzt eingehend zu untersuchen und zu beurteilen.

(3) Fehler, die bei der Musterung noch nicht festgestellt worden sind, sind im Wehrstammbuch mit roter Tinte und im Gesundheitsbuch in Spalte 6 Seite 3 und 5 nachzutragen.

§ 68

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt auf

a) Aushebung,

b) Bereitstellen als Nachersatz,

c) Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr,

d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung.

(2) Für diejenigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit, wegen Zurückstellung oder eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.), entscheidet er entsprechend § 48 Abs. 1 unter b bis f oder Abs. 6.

(3) Die im Abs. 1 unter a genannten Ersatzreservisten I werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit sowie nach geistigen Fähigkeiten und Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 unter b ist ein in den jährlichen Aushebungsbestimmungen festgesetzter Hundertsatz aus der Zahl der im Abs. 5 angeführten Ersatzreservisten I vorzusehen.

(5) Die weiterhin verfügbaren Ersatzreservisten I werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im nächsten Jahr bestimmt (Abs. 1 unter c).

(6) Zur kurzfristigen Ausbildung (Abs. 1 unter d) werden die Ersatzreservisten I bestimmt, deren Tauglichkeit sich auf bedingte Tauglichkeit vermindert hat. Außerdem können, wenn die jährlichen Aushebungsbestimmungen dies für einzelne Geburtsjahrgänge vorsehen, hierzu auch Taugliche bestimmt werden (§ 72).

§ 69

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Ersatzreservisten I den Entscheid nach § 68 unter Angabe des Standorts des Truppen-(Marine-)teils mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in das Wehrstammbuch und Gesundheitsbuch, in die Wehrstammblätter und Wehrstammrollen sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Entscheid ist gleichzeitig durch einen Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß einzutragen.

(4) Den ausgehobenen Ersatzreservisten I wird mit dem Wehrpaß der Gestellungsbefehl gegen Empfangsbescheinigung im Wehrstammbuch ausgehändigt. Sie werden hierbei über ihre Pflichten als in die Heimat beurlaubte Rekruten durch den Wehrbezirkskommandeur oder 2. Offizier belehrt. Die dem Gestellungsbefehl beiliegende Karte für das Arbeitsamt ist vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls und vor der Belehrung in Gegenwart des Ersatzreservisten I durch eine Schreibkraft des Arbeitsamts auszufüllen. Die ausgefüllten Karten sind nach Prüfung der Vollständigkeit durch den 2. Offizier dem Schreiber des Arbeitsamts zu übergeben.

(5) Die als Nachersatz bestimmten Ersatzreservisten I (§ 68 Abs. 1 unter b) werden belehrt, daß sie im Bedarfsfall nachträglich einen Gestellungsbefehl erhalten oder andernfalls den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 unter c und d unterliegen. Sie sind ferner vor vorzeitiger Kündigung ihres Arbeitsplatzes zu warnen.

(6) Die zu erneuter Vorstellung bei der nächsten Aushebung bestimmten Ersatzreservisten I (§ 68 Abs. 1 unter c) sind über die Fortdauer ihres Wehrdienstverhältnisses in der Ersatzreserve I und über ihre Gestellungspflicht zur nächsten Aushebung zu belehren.

(7) Die zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten Ersatzreservisten I werden über ihr Wehrdienstverhältnis, über die Dauer der kurzfristigen Ausbildung und darüber, daß ihnen hierzu ein Gestellungsbefehl zugehen wird, belehrt. Gleichzeitig ist festzustellen, in welcher Jahreszeit sie hierzu aus häuslichen, wirtschaft-

lichen oder beruflichen Gründen am besten abkömmlich sind (§ 72 Abs. 3), unter ausdrücklichem Hinweis, daß ihnen aus dieser Feststellung ein Recht auf Berücksichtigung dieser Gründe nicht erwächst.

(8) Für Ersatzreservisten I, die nicht mehr bedingt tauglich befunden werden, wehrunwürdig geworden sind, die zurückgestellt werden oder deren Zurückstellungsanträge abgelehnt werden, gelten die Bestimmungen des § 49 sinngemäß.

(9) Gestellungsbefehle, die nicht bei der Aushebung ausgehändigt werden, sind den Ersatzreservisten I unter „Einschreiben" und unter Vermerk im Wehrstammbuch Seite 2 unmittelbar zu übersenden. Die Empfänger haben die dem Gestellungsbefehl beigefügte Postkarte auszufüllen und an das zuständige Arbeitsamt zurückzusenden. Für die Freiwilligen und Offizieranwärter gilt das gleiche.

(10) Die Kreispolizeibehörde wird über die nachträgliche Ausgabe der Gestellungsbefehle an die Ersatzreservisten I nach Abs. 9 und über ihre Einstellung durch den halbjährlich zum 1. Februar und 1. August zwischen Wehrbezirkskommando und Kreispolizeibehörde vorzunehmenden Vergleich der weißen und grünen Wehrstammrollen unterrichtet. Sie veranlaßt hierauf die Ergänzung der braunen Wehrstammrollen der Ortspolizeibehörden.

(11) Über Ersatzreservisten I, die dem bei der Aushebung ausgehändigten oder nachträglich übersandten Gestellungsbefehl nicht Folge leisten oder aus anderen Gründen nicht eingestellt werden, unterrichtet das Wehrbezirkskommando die Kreispolizeibehörde innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Einstellung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 der Erfassungsverordnung).

(12) Die Ortspolizeibehörde überwacht bei allen Ausgehobenen, denen der Gestellungsbefehl bei der Aushebung ausgehändigt worden ist, an Hand der bei der Aushebung ergänzten braunen Wehrstammrolle die polizeiliche Abmeldung und die Gestellung.

§ 70

Außerordentliche Aushebung

(1) Ersatzreservisten I, die ihrer Gestellungspflicht zur Aushebung nicht Folge geleistet haben und nach Beendigung der Aushebung festgestellt werden, sind von der Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando zuzuführen und, unbeschadet der Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 4, nachträglich auszuheben. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ersatzreservisten I, die von der persönlichen Vorstellung zur Aushebung befreit worden sind (§ 55 Abs. 3) oder bei denen der Entscheid ausgesetzt werden mußte (§ 68 Abs. 2), werden in der Regel ohne persönliche Vorstellung auf Grund der Aushebungsliste, soweit nicht § 53 Abs. 4 zutrifft, ausgehoben.

§ 71

Einspruch und Beschwerde

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 gelten sinngemäß.

§ 72

Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung nach § 55 Abs. 5

(1) Zur kurzfristigen Ausbildung werden die bedingt tauglichen Ersatzreservisten I der nach § 55 Abs. 1 bekanntgegebenen Geburtsjahrgänge herangezogen, ferner diejenigen Tauglichen, über die bei der Musterung nach § 22 Abs. 2 Satz 4 und bei der Aushebung nach § 68 Abs. 6 entschieden wurde.

(2) Die Einberufung dieser Ersatzreservisten I, die zur Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung nicht mehr persönlich vorgestellt werden, wird auf Grund der Aushebungslisten vorgenommen.

(3) Bei der Verteilung der Einzuberufenden auf die einzelnen Ausbildungsgänge sind die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen. Angehörige vorwiegend sommerbeschäftigter Berufsgruppen (Landwirtschaft, Bauindustrie, seemännische Bevölkerung) sind nach Möglichkeit nur in den für die Landwirtschaft usw. arbeitsarmen Monaten November bis März einzuberufen. Die bei der Musterung geäußerten Wünsche auf Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Für die Übersendung der Gestellungsbefehle und die Benachrichtigung der polizeilichen Meldebehörde gilt § 69 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10.

(5) Für Zurückstellungen nach erfolgter Einberufung gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 73

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Mit Ablauf des Monats April tritt die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1
(Zu den §§ 10 und 11)

I

Verzeichnis

der Ausweise über seemännische Betätigung — § 10 —

Lfde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
1	Zeugnis als Sportseeschiffer oder Sporthochseeschiffer ...	Seefahrtschulen
2	Führerschein des Deutschen Seglerverbandes (vereinzelt noch Führerschein des Hochseesportverbandes „Hansa")	Deutschen Seglerverband
3	Zeugnis zum „C"-Führer für Seesport der Marine-HJ	Reichsjugendführung
4	Seesportfunkzeugnis	Marine-Nachrichtenschule
5	Seefunkzeugnis I. Klasse (Vorstufe)	Deutsche Reichspost

II

Verzeichnis

der Ausweise über fliegerische Betätigung — § 11 —

A. Ausweis des Deutschen Luftsportverbandes und der Luftsporteinheiten der HJ

Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
Bescheinigung über Ausbildung im Deutschen Luftsportverband und den Luftsporteinheiten der HJ	DLV-Ortsgruppenführer

B. Militärische Fliegerscheine

Lfde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines		wird erteilt durch:
1a	Militärflugzeugführerschein	zu unterscheiden nach Land und See	Luftkreiskommando
b	Erweiterter Militärflugzeugführerschein		
2	Militärbeobachterschein		Schul- bzw. Verbands- usw. Kommandeure
3	Militärhilfsbeobachterschein		
4	Militärbordfunkerschein		
5	Militärbordmechanikerschein		

C. Zivile Fliegerausweise und -scheine

Lfde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
1	Deutscher Gleitflieger-Ausweis (A)*)	DLV
2	Deutscher Gleitflieger-Ausweis (B)	
3	Deutscher Segelflieger-Ausweis	
4	Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer	Luftamt
5	Luftfahrerschein für Flugzeugführer	
6	Luftfahrerschein für Bordwarte	
7	Flugfunkzeugnis und Luftfahrerschein für Bordfunker	Reichspostzentralamt und Reichsluftfahrtministerium
8	Luftfahrerschein für Luftschiffführer, Steuerer und Navigatoren	Luftamt
9	Luftfahrerschein für Freiballonführer	
10	Luftfahrerschein für Fallschirmabspringer	

*) Wird nicht mehr erteilt.

Anlage 2
(Zum § 17 Abs. 1 unter e, Abs. 3)

Erläuterung des Begriffs „staatsfeindliche Betätigung“

1. Wehrunwürdig im Sinne des § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes ist, soweit nicht schon wegen einer Verurteilung zu Zuchthaus die Wehrunwürdigkeit eingetreten ist, wer rechtskräftig verurteilt ist wegen einer Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu untergraben oder zu gefährden.

   Dies trifft besonders dann zu, wenn der Täter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und darüber verurteilt ist:

   a) wegen Hoch- oder Landesverrats (außer Betracht bleibt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 85, 90b, 90d, 90e, § 92a Abs. 3, §§ 92b, 92d, 92e, 92f des Strafgesetzbuchs);

   b) wegen einer Straftat nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung des Artikels 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839);

   c) wegen einer Straftat nach § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);

   d) wegen einer Straftat nach den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) in der Fassung des Artikels VII des Gesetzes vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 347);

   e) wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269);

   f) wegen einer Straftat nach §§ 134a, 134b des Strafgesetzbuchs.

2. Durch die in der „Erläuterung“ aufgestellte Forderung, daß „die Tat geeignet und bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden“, soll

   a) verhütet werden, daß der Täter, der sich eines relativ unbedeutenden Delikts schuldig gemacht hat, von dem Ehrendienst am deutschen Volke ausgeschlossen und so ihm mehr Übel zugefügt wird, als im Interesse der Volksgemeinschaft liegt,

   b) den Bestrebungen solcher Personen begegnet werden, die sich durch leichtere politische Delikte der Wehrpflicht zu entziehen suchen.

3. Bei den in Ziffer 1 unter a bis f genannten Fällen muß es sich, wenn Wehrunwürdigkeit angenommen wird, um wirklich gefährliche Taten handeln. Dies wird z. B. bei den Verstößen gegen §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 und §§ 134a und 134b des Strafgesetzbuchs insbesondere aus der Höhe der erkannten Strafe entnommen werden können.

   Wehrunwürdigkeit dürfte nur bei Freiheitsstrafen von neun Monaten und darüber zu bejahen sein.

4. In der Mehrzahl der Fälle wird bei den in Ziffer 1 unter d genannten Straftaten auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden und deshalb schon der § 13 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes zur Anwendung gelangen. Es ist aber auch möglich, daß gegen Gehilfen, Jugendliche und vermindert Zurechnungsfähige auf Gefängnis erkannt wird. In diesen Fällen wird § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes von Bedeutung sein.

5. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle herbeizuführen.

Anlage 3
(Zum § 26 Abs. 4 unter b)

Liste
der Hochschulen und kirchlichen akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 berechtigt

I
Staatliche Anstalten

1. Katholisch-theologische Fakultäten an deutschen staatlichen Universitäten in:
   Bonn, Breslau, Freiburg (Breisgau), München, Münster, Tübingen, Würzburg.
2. Katholische philosophisch-theologische staatliche Akademien bzw. Hochschulen in:
   Bamberg, Braunsberg (Ostpr.), Dillingen, Freising, Passau, Regensburg.

II
Bischöfliche Lehranstalten

1. Bischöfliche philosophisch-theologische Akademien bzw. Hochschulen in:
   Eichstätt, Frankfurt (Main), Fulda, Mainz, Paderborn, St. Georgen, Trier.
2. Bischöfliche Priesterseminarien in:
   Aachen, Bamberg, Berlin, Braunsberg, Breslau, Dillingen, Eichstätt, Freiburg (Breisgau), Freising, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München/Georgianum, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Schmochtitz b. Bautzen, Speyer, Trier, Würzburg.

III
Päpstliche Anstalten in Rom

1. Die Gregorianische Universität.
2. Das Collegium Germanikum-Hungarikum.

Anmerkung:

Der Besuch anderer als der unter III genannten Anstalten im Ausland und von Ordensschulen berechtigt nicht zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10.

Anlage 4
(Zum § 49 Abs. 2)

Abkürzungen
für die Eintragungen in die Wehrstammkarte usw.

a) Für den Tauglichkeitsgrad:

Tauglich	= taugl.
Bedingt tauglich	= bd. taugl.
Zeitlich untauglich	= ztl. untaugl.
Beschränkt tauglich (Förderungsbedürftig)	= beschr. taugl./F.
Beschränkt tauglich	= beschr. taugl.
Untauglich für Waffendienst	= untaugl. Waffd.
Völlig untauglich	= völl. untaugl.

b) Für Eignung oder Nichteignung:

besonders geeignet für	= bes. g. f.
nicht geeignet für	= n. g. f.
Heer	= H.
Kriegsmarine	= M.
Luftwaffe	= L.

c) Für Zurückstellung:

Zurückgestellt auf 1 Jahr	= Z.
Zurückgestellt auf 2 Jahre	= Z. 2
wegen schwebenden Verfahrens und noch nicht verbüßter Strafe	= schw. Verf.
wegen persönlicher (häuslicher, wirtschaftlicher, beruflicher) Verhältnisse	= pers. Verhältn.
Zurückstellungsantrag abgelehnt	= Z. Antr. abgel.

d) Für das Wehrdienstverhältnis:

Ersatzreserve I	= Ers. Res. I
Ersatzreserve II	= Ers. Res. II
Ersatzreserve II (Förderungsbedürftig)	= Ers. Res. II/F.
Marineersatzreserve I	= M. Ers. Res. I
Luftwaffenersatzreserve I	= L. Ers. Res. I
Ausgemustert Ausgeschlossen	= ohne Abkürzung
Reserve I	= Res. I
Reserve II	= Res. II

e) Für Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst im Frieden:

Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst	= Nichtheranz. z. akt. Wehrd.
wegen Abstammung	= Abstammung

f) Für den Entscheid bei der Aushebung:

Aushebung	= Aush.
Bereitstellen als Nachersatz	= N. Ers.
Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr	= Aush. 19..
Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung	= kzfr. Ausb.

Anlage 5
(Zum § 49 Abs. 3)

(Titelseite des Umschlagdeckels)*



(2. Seite des Umschlagdeckels)

(Falzrand)

Inhalt

Dieser Wehrpaß hat 52 Seiten
(Zweiundfünfzig Seiten).

Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Wehrpasses werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 267–70 RStGB bestraft.

(Auf der 2. Seite des Titeldeckels ist an den linken Deckelrand ein rechtsseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt mit Druckangaben über den Inhalt usw. als Tasche angefalzt.)

(3. Seite des Umschlagdeckels)

D. R. G. M. 1367174

(Falzrand)

(Auf der 3. Seite des Umschlagdeckels ist lediglich an den rechten Deckelrand ein linksseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt als Tasche angefalzt. Die 4. Seite des Umschlagdeckels trägt am unteren Rande den gedruckten Vermerk „Nationaler Werbedruck Metten & Co., Berlin SW 61“; sonst hat sie keinerlei Druckangaben.)

*) Der Umschlagdeckel besteht aus grauem Steifpapier in Größe Din A 6.

(Seiten 1 bis 4 des Wehrpasses)*

Noch Anlage 5

1

Wehrnummer

Name des Paßinhabers

(Rufname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Nummer des Arbeitsbuches	Nummer der Erkennungsmarke (im Kriege)

.... den ....

(Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos) (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

2

Lichtbild (37 × 52 mm - Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Links oben und rechts unten stempeln.

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers — Rufname, Familienname)

3

I. Angaben zur Person

1	Familienname	
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
3	Geburtstag, -monat, -jahr	
4	Geburtsort, Verwaltungsbezirk (z. B. Kreis, Reg. Bezirk)	
5	Staatsangehörigkeit (auch frühere)	
6	Religion	
7	Familienstand	
8	Beruf (nach Berufsverzeichnis)	erlernter ausgeübter
9	Eltern	Vater: (Rufname, Familienname) / Beruf (nach Berufsverzeichnis) / (wenn verstorben: † und Sterbejahr) Mutter: (Rufname, Familienname) / Mädchenname / (wenn verstorben: † und Sterbejahr)

4

noch I. Angaben zur Person

10	Schulbildg. (nur Abschluß)	
11	Kenntnisse in Fremdsprachen*)	
12	Berufliche, techn. oder sportl. Befähigungsnachweise**)	
13	Anschrift der nächsten Angehörigen (nur im Kriege auszufüllen)	Vor- und Zuname: Verwandtschaftsgrad: Ort: Straße, Gebäudeteil, ggf. Untermieter bei:

Nachträge

*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.

**) Kraftfahren, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Fliegen, Morsen, Funken, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.

*) *Für sämtliche Seiten des Wehrpasses ist getauchtes, fälschungssicheres* **Scheckpapier** *in Größe Din A 6 verwendet. Innerhalb der Umrandung ist ein besonderer Untergrunddruck mit dem Hoheitszeichen des Reiches angebracht.*

Noch Anlage 5

(Seiten 5 bis 8 des Wehrpasses)

5

IIa. Musterung

14

Gemustert / Ärztlich untersucht } als .... (Dienstpflichtiger, Freiwilliger)

	Wehrbezirkskommando, Truppenteil, Konsulat	Tag, Monat, Jahr
I		
II		
III		

Entscheid

	Tauglichkeitsgrad	Wehrdienstverhältnis
I		
	Kreispolizeibehörde/Konsul — Unterschriften —	Wehrbezirkskommandeur
II		
III		

6

IIb. Aushebung

15 **Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis**

16 **Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst**

....

....

....

........................, den ....
(Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos) (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

....

....
(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

7

noch II. Musterung und Aushebung

17 **Nachträge**

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

8

III. Reichsarbeitsdienst

Auf den Führer **vereidigt** am ....

Dienstlaufbahn

Mit RAD-Stammrollen-Nr.	Tag, Monat, Jahr	Vorgang
		Eingestellt mit Dienstgrad
		Entlassen mit Dienstgrad

Abkürzungen: „B" = befördert, „K" = kommandiert, „Av" = abversetzt, „Zv" = zuversetzt

(Seiten 9 bis 11 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

9

noch III. Reichsarbeitsdienst

Entlassungsgrund	Entlassungsart

Gesamtbeurteilung auf Grund der Einzelbeurteilung aller RAD-Dienststellen, denen der Wehrpaßinhaber während seiner Dienstzeit angehörte

Führung	Eignung

Ärztliches Urteil bei der Entlassung aus dem RAD

Besonderes

Mit Entlassungsnummer M / M / / überwiesen

an das Wohnsitzmeldeamt des RAD in

und das RAD-Heimatamt in

10

noch III. Reichsarbeitsdienst

11

IV. Aktiver Wehrdienst

18

Einstellungsuntersuchung

Datum	Truppenteil, Standort	Ärztliches Urteil
I.		
II.		

Einstellung

Einstellungstag	(Tag, Monat, Jahr)
Eingestellt bei (Truppenteil, Standort)	
Dienstzeit rechnet ab	(Allgemeiner Einstellungstag)
Vereidigt am	(Tag, Monat, Jahr)

Nicht eingestellt auf Grund der Einstellungsuntersuchung

In Marsch gesetzt nach	I. ... II. ... (Wohnsitz)
am	I. ... II. ... (Tag, Monat, Jahr)
Überwiesen an	I. ... II. ... (Wehrmeldeamt)

Noch Anlage 5

(Seiten 12 bis 15 des Wehrpasses)

noch **IV. Aktiver**

Zugehörigkeit zu Dienststellen des Heeres

	von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.
19				

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.

noch **IV. Aktiver**

Zugehörigkeit zu Dienststellen des Heeres

	von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.
noch 19				

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.

(Seiten 16 bis 19 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

16

noch **IV. Aktiver**

20

Landkommandos bei der

Stammarineteil

von	bis	Dienststelle (Marineteil usw.)

17

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Stammrollen-Nr.

von	bis	Dienststelle (Marineteil usw.)

18

noch **IV. Aktiver**

21

Bordkommandos bei der

Schiff	eingeschifft				davon Seefahrtzeit in außerheimischen Gewässern			
	von	bis	mithin		von	bis	anrechnungsfähig	
			Jahre	Tage			Jahre	Tage

19

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Schiff	eingeschifft				davon Seefahrtzeit in außerheimischen Gewässern			
	von	bis	mithin		von	bis	anrechnungsfähig	
			Jahre	Tage			Jahre	Tage

Noch Anlage 5

(Seiten 20 bis 23 des Wehrpasses)

20

noch **IV. Aktiver**

Ausbildung (auch im Kriege)

22

Mit der Waffe

21

Wehrdienst

Ausbildung (auch im Kriege)

Sonstige Ausbildung, Lehrgänge

Abzeichen usw. (auch im Kriege)

22

noch **IV. Aktiver**

Beförderungen und Ernennungen*)
(auch im Kriege)

23

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

23

Wehrdienst

Beförderungen und Ernennungen*)
(auch im Kriege)

noch 23

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

Orden und Ehrenzeichen*)
(auch im Kriege)

24

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

(Seiten 24 bis 27 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

24

noch **IV. Aktiver**

	Entlassung	
25	Entlassen am	.... (Tag, Monat, Jahr)
	als	.... (Dienstgrad)
	nach	.... (Wohnsitz)
	von	.... (Truppenteil, Dienststelle)
	Eignung zum	.... (Dienstgrad usw.)
	Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.	....
	Art der Entlassung	....
	Ärztliches Entlassungsurteil	....
	Überwiesen an	.... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

25

Wehrdienst

noch Entlassung

noch 25

Bevorzugt an Arbeitsplätzen unterzubringen (§ 32 [1] W. G.)

Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung

vom .... 19....

Angestelltenschein Nr. .... vom .... 19....

Zivildienstschein Nr. .... vom .... 19....

Abschlußprüfung .... bestanden am .... 19....

Belehrt über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat, Wahrung des Dienstgeheimnisses und Wehrüberwachung am .... 19....

Dienststempel

.... (Dienststelle)

.... (Unterschrift)

.... (Dienstgrad, Dienststellung)

26

noch **IV. Aktiver**

Nachträge

26

....

....

....

27

Wehrdienst

Nachträge

noch 26

....

....

....

Noch Anlage 5

(Seiten 28 bis 31 des Wehrpasses)

28

noch IV. Aktiver

27

Übungen

von	bis	bei Dienststelle	hat geübt als (Dienstgrad, Verwendung)

29

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

geeignet zum*)	ärztl. Entlassungsurteil	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

30

noch IV. Aktiver

noch 27

Übungen

von	bis	bei Dienststelle	hat geübt als (Dienstgrad, Verwendung)

31

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

geeignet zum*)	ärztl. Entlassungsurteil	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

(Seiten 32 bis 35 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

32

noch IV. Aktiver

	Im Kriege mitgemachte Gefechte, Schlachten, Unternehmungen	
	Tag, Monat, Jahr	Ortsangabe, Truppenteil usw.
28		

33

Wehrdienst

	Im Kriege mitgemachte Gefechte, Schlachten, Unternehmungen	
	Tag, Monat, Jahr	Ortsangabe, Truppenteil usw.
noch 28		

34

noch IV. Aktiver

	Im Kriege: Verwundungen und ernstere Krankheiten		
	Tag, Monat, Jahr	Art	Truppenteil, Kriegsschauplatz
29			

35

Wehrdienst

	Nachträge
30	

Noch Anlage 5

(Seiten 36 bis 39 des Wehrpasses)

36

V. Wehrdienst im

31 Übergeführt in die Reserve .... (I oder II)

am .... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von .... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

32 Übergeführt in die Landwehr .... (I oder II)

am .... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von .... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

33 Übergeführt in den Landsturm .... (I oder II)
(nur unter den Voraussetzungen des § 6 des Wehrgesetzes)

am .... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von .... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

37

Beurlaubtenstande

34 Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

38

noch V. Wehrdienst im

noch 34 Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

35 Orden und Ehrenzeichen*)

....

....

....

....

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

39

Beurlaubtenstande

36 Wehrversammlungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses

Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr

(Seiten 40 bis 43 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

40

noch V. Wehrdienst im

	Wehrversammlungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses	
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
noch 36	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr

41

Beurlaubtenstande

	Anmeldungen	Abmeldungen
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
37	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

42

noch V. Wehrdienst im

	Anmeldungen	Abmeldungen
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
noch 37	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

43

Beurlaubtenstande

	Anmeldungen	Abmeldungen
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
noch 37	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

Noch Anlage 5

(Seiten 44 bis 46 und 52 des Wehrpasses)

44

noch **V. Wehrdienst im**

noch 37	Anmeldungen	Abmeldungen
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

45

Beurlaubtenstande

noch 37	Anmeldungen	Abmeldungen
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
	Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

46*)

Größenangaben

38

Gasmaske ....

Stahlhelm ....

Mütze ....

Stiefel ....

Nachträge

(nachträglich eingefügte Seiten sind hier mit Datum und Seitenzahl zu bescheinigen)

39

....

....

....

....

....

....

52

Bestimmungen

1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienstverhältnis während der gesamten Dauer der Wehrpflicht und über vorangegangene Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht.
2. Der Wehrpaß ist daher sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden und im Auslande den Auslandsvertretungen (Konsulaten) des Deutschen Reichs vorzuzeigen.
3. Zu allen Vorladungen, Wehrversammlungen, Einberufungen zum aktiven Wehrdienst, persönlichen Meldungen usw. ist der Wehrpaß mitzubringen, schriftlichen Meldungen ist er beizulegen.
4. Der Wehrpaß ist öffentliche, nicht übertragbare Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes und durch Auslandsvertretungen (Konsulate) des Deutschen Reichs vorgenommen werden.
   Jede Eintragung hat mit schwarzer Tinte zu erfolgen. Radieren ist unzulässig. Das fälschungssichere Papier macht jede Rasur sofort erkennbar.
5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.
   Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Weist der Wehrpflichtige nach, daß der Wehrpaß ohne sein Verschulden verlorengegangen ist, wird die Zweitschrift gebührenfrei ausgestellt.
6. Der Wehrpaß ist während der Dauer des Wehrpflichtverhältnisses durch die unter Ziffer 4 genannten Dienststellen ständig auf dem Laufenden zu halten. Hierzu hat der Wehrpflichtige alle Änderungen der Wohnung und des Wohnsitzes binnen 1 Woche mündlich oder schriftlich, ferner Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse gelegentlich von Meldungen, Wehrversammlungen, Übungen usw. mündlich der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen*). Bei persönlichen Meldungen sind der Wehrpaß und amtliche Bescheinigungen vorzulegen, schriftlichen Meldungen sind sie beizufügen.
7. Der Wehrpaß ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres vom Inhaber aufzubewahren. Eintragungen werden nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis nicht mehr vorgenommen.

*) Bem. zu Ziff. 6: Zurückgestellte Dienstpflichtige, ferner Wehrpflichtige der Ersatzreserve II, Landwehr II (des Landsturmes II), die keine Mob.-Einteilung haben, zeigen diese Änderungen im Frieden nur den polizeil. Meldestellen an.

*) *Die Seiten 47 bis 51 sind ohne jede Druckangabe, sie dienen zur Aufnahme von Nachträgen.*

Anlage 6

(Zum § 49 Abs. 5)

(Auf rosa Papier mit rosa gewelltem Linienraster als Untergrunddruck und mit dem Hoheitszeichen des Reichs. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer

Polizeiliche Meldebehörde ....

Wehrbezirkskommando ....

Ausmusterungsschein

Lichtbild (37 × 52 mm: Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln.

Der ....
(Beruf, Vor- und Familienname)

....

geb. am .... 19 ...... zu ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

Dienststempel des Wehrbezirkskommandos

....
(Gemeinde, Kreis usw. Regierungsbezirk, Land)

ist völlig untauglich zum Dienst in der Wehrmacht.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

.............................., den .... 19 ....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde

Dienststempel

....
(Unterschrift)

Der Wehrbezirkskommandeur

Dienststempel

....
(Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 7
(Zum § 49 Abs. 5)

(Auf blauem Papier mit blauem gewelltem Linienraster als Untergrunddruck und mit dem Hoheitszeichen des Reichs. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer

Polizeiliche Meldebehörde	Wehrbezirkskommando
....	....

Ausschließungsschein

Lichtbild (37 × 52 mm · Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln

Der ....
(Beruf, Vor- und Familienname)

....

geb. am .... 19 ...... zu ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

Dienststempel des Wehrbezirkskommandos

....
(Gemeinde, Kreis usw. Regierungsbezirk, Land)

wird hiermit vom Dienst in der Wehrmacht im Frieden ....

....

ausgeschlossen.

Er scheidet auf die vorstehend eingetragene Dauer aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

........................, den .... 19 ....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde	Der Wehrbezirkskommandeur
Dienststempel .... (Unterschrift)	Dienststempel .... (Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 8
(Zum § 49 Abs. 7)

(Auf weißem Papier. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer

Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungsantrag

.... (Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

.... (Ort, Tag, Monat, Jahr)

Der Zurückstellungsantrag des ....

.... (Beruf, Vor- und Familienname)

für ....

wird abgewiesen.

Die Voraussetzungen des § .... Nr. .... der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) sind nicht gegeben, weil

....

....

....

....

....

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der zuständigen Kreispolizeibehörde Beschwerde eingelegt werden.

Das Vorbringen der Beschwerde bei einer anderen Stelle verzögert ihre Erledigung, da jede Beschwerde grundsätzlich zunächst der zuständigen Kreispolizeibehörde zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Die Kreispolizeibehörde

Dienststempel

.... (Unterschrift)

Der Wehrbezirkskommandeur

Dienststempel

.... (Unterschrift)

Anlage 9
(Zum § 49 Abs. 8)

(Auf weißem Papier. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer

Polizeiliche Meldebehörde **Wehrbezirkskommando**

....

Vorläufiger Musterungsausweis

Der Entscheid über das Wehrdienstverhältnis des

....
(Beruf, Vor- und Familienname)

....

geb. am .... zu ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

....
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)

wird noch ausgesetzt.

........................, den .... 19......
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde **Der Wehrbezirkskommandeur**

Dienststempel .... (Unterschrift)

Dienststempel .... (Unterschrift)

Anmerkung:
Endgültiger Entscheid wird durch die polizeiliche Meldebehörde gegen Rückgabe dieses Scheins zugestellt werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937	Nr. 53

Inhalt

Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst.

Vom 17. April 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Anmeldepflicht der dienstpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 1

Personenkreis

(1) Jeder dienstpflichtige deutsche Staatsangehörige, der seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, hat sich zur Eintragung in das Wehrstammblatt bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsulat schriftlich anzumelden (§ 2).

(2) Dienstpflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der einem zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht und der aktiven Dienstpflicht aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört. Der Reichsminister des Innern gibt alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers dienstpflichtig sind.

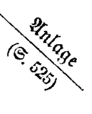
(3) Der Dienstpflichtige ist auch dann anmeldepflichtig, wenn er neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Ein Dienstpflichtiger hat seinen dauernden Aufenthalt im Ausland, wenn er sich ständig oder länger als ein Jahr im Ausland aufhält.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich durch Einreichen eines ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldeblatts anzumelden. Die Anmeldepflicht ist erst mit dem Eingang des ausgefüllten Anmeldeblatts beim Konsulat erfüllt. Der Dienstpflichtige hat sich das Anmeldeblatt vom Konsulat oder den sonst hierfür bestimmten Stellen zu beschaffen.



(2) Der Dienstpflichtige hat sich unverzüglich nach Bekanntmachung der dienstpflichtigen Geburtsjahrgänge (§ 11 Abs. 1), spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs anzumelden. Die Frist für die Anmeldung ist gewahrt, wenn das Anmeldeblatt vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

(3) Das Konsulat kann das persönliche Erscheinen des Dienstpflichtigen auf dem Konsulat anordnen und die Vorlage von Urkunden verlangen.

(4) Die Kosten, die dem Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen durch die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen entstehen, werden nicht erstattet.

§ 3

Anmeldepflicht bei Veränderungen

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Konsulat jede Änderung seines Personenstandes oder seiner Anschrift schriftlich zu melden.

(2) Verlegt der Dienstpflichtige seinen dauernden Aufenthalt in den Amtsbezirk eines anderen Konsulats, hat er sich bei diesem Konsulat anzumelden.

(3) Verlegt der Dienstpflichtige seinen Aufenthalt endgültig oder für länger als ein Jahr in das Deutsche Reich, hat er sich unbeschadet der polizeilichen Meldepflichten bei dem für seinen dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommando anzumelden. Er unterliegt alsdann den für das Inland geltenden Vorschriften.

(4) Verlegt ein Dienstpflichtiger seinen Aufenthalt endgültig oder für länger als ein Jahr aus dem Deutschen Reich in das Ausland, hat er sich bei dem zuständigen Konsulat schriftlich anzumelden. Er unterliegt alsdann den Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Der Tod eines Dienstpflichtigen ist von seinen Hinterbliebenen oder Erben deutscher Staatsangehörigkeit dem Konsulat anzuzeigen.

(6) Die Meldungen nach Abs. 1 bis 5 haben binnen zwei Wochen zu erfolgen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Freiwillige Ableistung des aktiven Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes

§ 4

Anmeldung

(1) Jeder deutsche Staatsangehörige mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, der freiwillig in die Wehrmacht, ϟϟ-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst eintreten will, hat sich bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs für die Einstellung im nächsten Jahr beim Konsulat anzumelden. Die Bestimmungen des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Freiwillige kann Wünsche für die Einstellung in einen Wehrmachtteil und eine Waffengattung oder in eine Reichsarbeitsdienst-Abteilung äußern. Ein Anspruch auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht.

§ 5

Voraussetzung für die Einstellung Freiwilliger

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger in die Wehrmacht ist, daß der Bewerber

a) am Einstellungstag das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat; für die Herbsteinstellung ist hierbei als Stichtag der 15. Oktober jeden Jahres zugrunde zu legen,
b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
c) wehrwürdig ist,
d) tauglich für den Wehrdienst ist,
e) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,
f) nicht Jude ist,
g) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
h) unverheiratet ist,
i) seine Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat, soweit er dem Geburtsjahrgang 1916 oder einem jüngeren Geburtsjahrgang angehört,
k) soweit er minderjährig ist, die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung seines gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt vorlegt.

(2) In der Regel soll ein Wehrpflichtiger nicht als Freiwilliger eingestellt werden, der bereits in der Wehrmacht oder ϟϟ-Verfügungstruppe mindestens zwei Monate aktiv gedient hat.

(3) Ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hat, kann nur in besonders begründeten Fällen eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Freiwillige nachweisbar das Wehrdienstverhältnis zu der Wehrmacht des anderen Staates klar gelöst hat. In diesem Fall ist bei der Übersendung des Anmeldeblatts ein eingehend begründetes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Konsulat leitet das Gesuch mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister, der darüber entscheidet.

(4) Für die Einstellung als Freiwilliger in den Reichsarbeitsdienst findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Freiwillige auch bedingt tauglich sein kann. Der freiwillige Eintritt kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahrs erfolgen.

(5) Erfüllt ein Freiwilliger nicht die bezeichneten Voraussetzungen oder lassen andere Tatsachen seine Ungeeignetheit erkennen, ist sein Einstellungsgesuch vom Konsul abzulehnen.

Dritter Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 6

Wehrfähigkeit

(1) Die Vorschriften des § 16 der Verordnung über die Musterung und Aushebung — Musterungsverordnung — vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) sind anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 4 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Bestrafungen und Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 unter a, c und e sind auch ausländische Bestrafungen und Maßnahmen. Einer inländischen Verurteilung zu Zuchthaus steht eine Verurteilung im Ausland gleich, wenn die ausländische Strafart nach ihrer Stellung, die sie in dem fremden Strafensystem einnimmt, der Zuchthausstrafe entspricht und die geahndete Tat auch nach deutschem Recht mit Zuchthaus zu bestrafen wäre. Dies gilt entsprechend für die Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Der Reichskriegsminister kann auf Antrag Ausnahmen zu § 17 Abs. 1 unter c und e, bei einer Verurteilung im Ausland auch zu Abs. 1 unter a, zulassen. Der Antrag ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Konsulat einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister weiter. Der Dienstpflichtige gilt so lange als zurückgestellt, bis der Reichskriegsminister über seinen Antrag entschieden hat.

(3) Die Vorschriften des § 18 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Wer unter diese Bestimmungen fällt, hat bei der Anmeldung den Grund anzugeben, der sein Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis bedingt oder seine Heranziehung ausschließt. Im Fall völliger Untauglichkeit ist dem Anmeldeblatt die Bescheinigung eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger bestimmten Arztes (§ 16 Abs. 2 Satz 1) hierüber beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger kann von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit;

b) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann, oder wegen noch nicht verbüßter Strafe;

c) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(2) Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Musterungsverordnung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) sind sinngemäß anzuwenden. Anträgen auf Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner zurückgestellt werden, wer seinen Arbeitsplatz nicht ohne Gefahr, ihn zu verlieren, oder nicht mit Aussicht auf spätere Wiedererlangung einer Arbeitsmöglichkeit an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf längere Zeit verlassen kann.

(4) Der Konsul stellt ferner zurück:

a) Dienstpflichtige, die nicht herangezogen werden können,

b) Dienstpflichtige, über deren Wehrpflicht- oder Wehrdienstverhältnis im Sinne des § 48 Abs. 1 unter b bis e der Musterungsverordnung durch das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin nach § 23 dieser Verordnung zu entscheiden ist.

(5) Ein Dienstpflichtiger, der auch dem Staat seines dauernden Aufenthalts angehört, dort der Wehrpflicht unterliegt und ihr noch nicht genügt hat, kann im Frieden von der Ableistung des deutschen aktiven Wehrdienstes zurückgestellt werden, wenn besondere Gründe für die Zurückstellung vorliegen. Gewährt der andere Staat in derartigen Fällen die Gegenseitigkeit, ist der Dienstpflichtige im Frieden zurückzustellen.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Der Dienstpflichtige, seine Verwandten ersten Grades oder seine Ehefrau haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung tunlichst gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich bei dem Konsulat zu stellen und eingehend zu begründen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Der Dienstpflichtige hat auf Verlangen des Konsulats Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Namhaftmachung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ 9

Entscheid über die Zurückstellung

(1) Der Konsul entscheidet über die Zurückstellung und erteilt dem Dienstpflichtigen eine Bescheinigung über den Entscheid.

(2) Der Konsul stellt den Dienstpflichtigen in der Regel bis zu zwei Jahre zurück. Fällt der Grund der Zurückstellung innerhalb der Zurückstellungsfrist fort, hat der Dienstpflichtige dies dem Konsulat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Ablauf der Zurückstellungsfrist sendet das Konsulat die Personennachweise des zurückgestellten Dienstpflichtigen nach § 14 Abs. 2 ein, damit über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst und zum aktiven Wehrdienst sowie über sein weiteres Wehrpflichtverhältnis entschieden wird (§ 23). Das Konsulat fügt seine Stellungnahme bei.

Vierter Abschnitt

Erfassungswesen

§ 10

Zuständigkeit

(1) Das Erfassungswesen für die deutschen Staatsangehörigen im Ausland wird im Inland von dem Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, durchgeführt. Die Aufsicht über die Erfassungsstelle Ausland führt die Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

(2) Das Erfassungswesen wird im Ausland von den deutschen Konsulaten durchgeführt.

(3) Konsul und Konsulat im Sinne dieser Verordnung sind lediglich der Berufskonsul und das Berufskonsulat. Jedoch kann die Anmeldung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 auch von einem Wahlkonsulat entgegengenommen werden. Sie ist von diesem nach Prüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem übergeordneten Berufskonsulat zur weiteren Bearbeitung

zuzuleiten. Der Reichsminister des Auswärtigen kann auch Wahlkonsulate mit der Führung der Wehrstammblätter beauftragen.

§ 11

Erfassung durch das Konsulat

(1) Das Konsulat macht die Anmeldepflicht und die nach § 1 Abs. 2 aufgerufenen Geburtsjahrgänge in geeigneter Weise amtlich bekannt und veranlaßt außerdem das Geeignete, um alle Dienstpflichtigen, die sich in seinem Amtsbezirk aufhalten, zu erfassen.

(2) Als Grundlage für das Wehrersatzwesen werden von den Konsulaten namentliche Personennachweise über die Dienstpflichtigen angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren). Erfassungsmittel sind:

a) die Personennachweise (Wehrstammblätter);

b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 bis 4 Satz 1 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) sind anzuwenden.

(3) Das Konsulat legt an Hand der Anmeldeblätter für jeden Dienstpflichtigen, der in seinem Bezirk seinen dauernden Aufenthalt (§ 1 Abs. 4) hat, ein Wehrstammblatt an.

(4) Für Freiwillige gelten Abs. 3 und die nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Anlegung des Wehrstammblatts

(1) Das Wehrstammblatt (Formblatt 1a bis e) ist nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 der Erfassungsverordnung anzulegen. In Feld 13d des Wehrstammblatts ist der Stempel des Konsulats zu setzen.

(2) Wenn sich Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Dienstpflichtigen ergeben, sind diese möglichst aufzuklären. Der Dienstpflichtige kann jedoch vorläufig in das Wehrstammblatt eingetragen werden. Soweit Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vorliegen, ist von einer besonderen Nachprüfung abzusehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann jedoch durch die Eintragung in das Wehrstammblatt nicht nachgewiesen werden.

(3) Nach Anlegung des Wehrstammblatts zerlegt das Konsulat den Wehrstammblattsatz in die Formblätter 1a, 1b, 1c, 1d und 1e. Das grüne Wehrstammblatt (Formblatt 1a) verbleibt bei dem Konsulat. Es ist nach den Vorschriften des § 15 weiterzuführen und mit dem dazugehörenden Anmeldeblatt aufzubewahren.

§ 13

Konsulatsbericht

Auf der Rückseite der Formblätter 1c und 1d (Aufenthaltsmeldung) erstattet das Konsulat den Konsulatsbericht. Im übrigen ist § 20 der Erfassungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Verwahrung und Übersendung der Formblätter

(1) Nach Ausfertigung des Konsulatsberichts ist Formblatt 1c in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1e) zu stecken. Die Formblätter 1b bis 1e sind zunächst vom Konsulat bis zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Nach Durchführung der ärztlichen Untersuchung hat das Konsulat bis zum 1. September jeden Jahres die Formblätter 1b bis 1e der Dienstpflichtigen, die es zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vorschlägt, dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu übersenden. Dieser leitet das Formblatt 1e mit dem Formblatt 1c unverzüglich dem Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin zu. Das Formblatt 1d übersendet der Polizeipräsident unter Beachtung des § 5 der Erfassungsverordnung dem Standesbeamten des Geburtsorts.

§ 15

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger, für den ein Wehrstammblatt angelegt worden ist, bei dem Konsulat wegen Zuzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird dem Konsulat der Tod eines Dienstpflichtigen bekannt, ist dies vom Konsulat dem Polizeipräsidenten in Berlin,

Erfassungsstelle Ausland, mitzuteilen, der das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Wegzug ist im Feld M des Wehrstammblatts auf der Rückseite der Formblätter 1a und 1b zu vermerken.

(2) Das Konsulat des Zuzugsorts fordert von dem bisher zuständigen Konsulat oder, wenn der Dienstpflichtige aus dem Deutschen Reich endgültig oder für länger als ein Jahr zugezogen ist, von der bisher zuständigen polizeilichen Meldebehörde das dort befindliche Wehrstammblatt des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständige Behörde überweist den Dienstpflichtigen dem nunmehr zuständigen Konsulat durch Übersendung seines Wehrstammblatts. Das Wehrstammblatt eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dienstlich bekannt ist, ist zu vernichten.

(3) Für die Beendigung des weiteren Verfahrens gilt § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß.

Fünfter Abschnitt
Ärztliche Untersuchung

§ 16
Ärztliche Untersuchung

(1) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind. Der Konsul bereitet die ärztliche Untersuchung vor und leitet sie.

(2) Der Konsul bestimmt den untersuchenden Arzt. Er kann außerdem geeignete Personen deutscher Staatsangehörigkeit auffordern, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

(3) Dienstpflichtige, die nahe der deutschen Grenze wohnen, können zur Musterung in deutschen Grenzorten herangezogen werden. Das Konsulat setzt sich hierzu mit der für den Grenzort zuständigen Wehrersatzinspektion in Verbindung.

§ 17
Gestellungspflicht

(1) Das Konsulat fordert die Dienstpflichtigen, die nicht zurückgestellt worden sind, sowie die für die ärztliche Untersuchung in Frage kommenden Freiwilligen unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts zur Gestellung für die ärztliche Untersuchung auf. Der Dienstpflichtige hat der Aufforderung Folge zu leisten. Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Der Dienstpflichtige soll zur ärztlichen Untersuchung die im § 8 der Erfassungsverordnung angeführten Personalpapiere und Paßbilder und die entsprechenden ausländischen Personalpapiere mitbringen. Brillenträger sollen das Brillenrezept vorlegen. § 2 Abs. 4 findet sinngemäße Anwendung.

§ 18
Durchführung der ärztlichen Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;

b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere. § 10 der Erfassungsverordnung ist sinngemäß anzuwenden;

c) Prüfung und Feststellung der Wehrwürdigkeit;

d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;

e) Untersuchung auf Tauglichkeit;

f) Entscheid.

(2) Der Arzt nimmt die Untersuchung nach der Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 8 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19
Entscheid

(1) Der Konsul entscheidet nach dem Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der ärztlichen Untersuchung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 1 unter a und f der Musterungsverordnung auf Wehrfähigkeit oder Zurückstellung.

(2) Der Konsul erteilt dem Wehrpflichtigen über den Entscheid eine Bescheinigung.

§ 20

Außerordentliche ärztliche Untersuchung

(1) Eine außerordentliche ärztliche Untersuchung kann stattfinden:

a) für Dienstpflichtige und Freiwillige, die in den Amtsbezirk des Konsulats neu zuziehen und noch nicht ärztlich untersucht sind;

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Untersuchung nicht gestellt hatten;

c) für Seeschiffahrt treibende Dienstpflichtige, deren Schiff einen inländischen Hafen nicht anläuft;

d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Für die außerordentliche ärztliche Untersuchung gelten die Bestimmungen der ordentlichen ärztlichen Untersuchung.

§ 21

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Konsuls, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Tauglichkeitsgrad beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich Beschwerde einlegen, die an das Konsulat zu richten ist. Das Konsulat leitet sie, sofern es ihr nicht abhilft, mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin endgültig.

§ 22

Aushebung

(1) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin vor, der den Dienstpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, über das Konsulat einen Gestellungsbefehl übersendet. Bei der Einberufung von Freiwilligen ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst mit vorhergehendem Reichsarbeitsdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin unter Mitwirkung des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts 276 Ausland in Berlin vor. Der Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes und die Benachrichtigung über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst sind über das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin und das Konsulat an den Dienstpflichtigen zu senden. Der Gestellungsbefehl für den Wehrdienst ist während der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht über das zuständige Reichsarbeitsdienst-Meldeamt an den Dienstpflichtigen zu senden. Bei der Einberufung von Freiwilligen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Die Einberufung von Reichsarbeitsdienst-Freiwilligen und vorzeitig Dienenden des Reichsarbeitsdienstes, die nicht im Anschluß an den Reichsarbeitsdienst aktiven Wehrdienst leisten, wird vom Reichsarbeitsdienst-Meldeamt 276 Ausland in Berlin im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, vorgenommen. Der Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes für diese Wehrpflichtigen ist über das Wehrbezirkskommando Ausland und das Konsulat an den Wehrpflichtigen zu senden.

§ 23

Entscheid über das weitere Wehrpflichtverhältnis

Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, bestimmt der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin das weitere Wehrpflichtverhältnis und stellt diesen Dienstpflichtigen einen schriftlichen Bescheid über das Konsulat zu. Der Bescheid ist endgültig.

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anmelde- oder Gestellungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen des Konsulats sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Einem straffälligen Dienstpflichtigen kann auch der Schutz des Reichs versagt werden.

(2) Das Konsulat oder das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

(3) Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und Anzeigen nach Abs. 2 sind an den Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, zu leiten, der das Weitere veranlaßt.

§ 25

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Anlage
(Zum § 2 Abs. 1)

Anmeldeblatt

für die Eintragung in das Wehrstammblatt zur Ableistung des Reichsarbeits- und Wehrdienstes bei der Deutschen Botschaft — Gesandtschaft —, beim Deutschen Generalkonsulat — Konsulat

in ....

1	**Familienname**	
2	**Vornamen**	
3	**Geburtsdatum** (Tag, Monat, Jahr)	
4	a) **Geburts- — ort — staat** (bei Großstadt auch Ortsteil oder Stadtbezirk und Straße) mit b) **unterer Verwaltungsbehörde** (z. B. Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft) | c) **Regierungsbezirk** (Kreishauptmannschaft)	a) b) | c)
5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt — Legitimation — Eheschließung — Einbürgerung am .... Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit? Frühere ausländische Staatsangehörigkeit vor Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	
6	a) **Religiöses Bekenntnis** | b) **Abstammung**	a) | b)
7	**Familienstand** ledig; verheiratet, verwitwet, geschieden: „seit ...." | **Zahl** der lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, also auch der unehelichen Kinder | **Geburtsjahre** der **Söhne** | **Töchter** wenn verstorben: mit † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr	
8	**Beruf:** erlernter Beruf zuletzt ausgeübter Beruf	
9	a) **Vater**: Vornamen; Beruf; Abstammung; wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr; wenn gefallen: gef. † (Kreuz) und Sterbejahr | **Mutter**: Vorname; Geburtsname; Abstammung; wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	a)
	b) **Geburtsjahre** der Geschwister: **Brüder** | **Schwestern**; wenn verstorben: mit † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr	b)
	c) Anschrift der **Eltern** oder Name und Anschrift der **nächsten Angehörigen**, z. B. Bruder, Schwester, oder des Erziehungsberechtigten, z. B. Vormund Vorname, Geburtsname, Abstammung und Anschrift der **Ehefrau**	c)

Heftrand

(Ausland) Anmeldeblatt — M 21 (4.37) Reichsdruckerei, Berlin Din 476 A 4

10	**Schulbildung** Art der Schule und Abschluß	
11	**Kenntnis lebender Fremdsprachen** Schulkenntnisse? — völlige Beherrschung? — Dolmetscherprüfung?	
12	a **Mitgliedschaft bei** HJ, Marine-HJ, Luftsporteinheiten der HJ, SA, Marine-SA, SS, NSKK, NS-Reiterkorps, Deutscher Seglerverband, RLB, Technische Nothilfe (TN), Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes, Feuerwehr. **Zeitpunkt des Eintritts und etwaigen Austritts**	a
	b **Angaben über** Besitz eines Sportabzeichens, Zeugnis als Frei- oder als Rettungsschwimmer, Nachweis über fliegerische Betätigung, Führerschein (welchen?) für Kraftfahrzeuge oder Motorboote, Bescheinigung über Reit- und Fahrausbildung, Ausbildung beim Roten Kreuz, Nachweis über Seefahrtzeichen—Seefahrtbuch—, Besuch von Seefahrtschulen, Schiffsingenieurschulen oder der Debegfunkschule—Patente—, Sportseeschifferzeugnis, Führerschein C einer Seesportschule, Seesportfunkzeugnis, Fertigkeiten im Leichtkraftradfahren, Morsen, Winken. **Ableistung von Arbeitsdienst** (wie lange?) Deutscher oder ausländischer **Wehrdienst** von .... bis .... bei .... Letzter Dienstgrad	b
	Angaben über **besondere Familien- oder wirtschaftliche Verhältnisse**, z. B. wenn der Anmeldende der einzige Ernährer minderbemittelter Unterhaltsberechtigter (unehelicher Kinder) ist	
13	a Datum des Zuzugs in den Bezirk des Konsulats (ggf. seit Geburt) — b Wenn von auswärts zugezogen: vorheriger Wohnort (ggf. Verwaltungsbezirk)	a — b
	c **Anschrift** (Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil) (ggf. Untermieter: bei ....)	c
14	**Letzte Anschrift im Reich** (mit unterer Verwaltungsbehörde, Regierungsbezirk — Datum der Ausreise)	
15	**Mitgliedschaft bei der NSDAP**, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden	
16	**Zugehörigkeit zu deutschen Vereinen und Organisationen**	
17	**Besitz eines Heimatscheins?** Wenn ja - wann, wo und von welcher Behörde ausgestellt? Gültig bis?	
18	**Besitz eines Reisepasses?** Wenn ja - wann, wo, von welcher Behörde, mit welcher Nummer ausgestellt? Gültig bis?	
19	**Vorstrafen und schwebende Verfahren**	

Lebenslauf*)

des ....

in ....

20

*) Muß enthalten Angaben über Schulbesuch, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit.

21

Antrag

auf Zurückstellung aus gesundheitlichen*) oder aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

*) Zum Nachweis dauernder oder zeitlicher Untauglichkeit ist ein Zeugnis eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger zugelassenen Arztes beizufügen.

22

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Reise nach Deutschland und zurück*)
In welcher Höhe?

*) Unterstützungen können nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Anträge sind eingehend zu begründen.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort) ...., den .... 19........

....
(Eigenhändige Unterschrift des Dienstpflichtigen)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1937	Nr. 54

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps.

Vom 17. April 1937.

Um den fliegerischen Gedanken im deutschen Volke wachzuhalten und zu vertiefen, eine vor der militärischen Dienstzeit liegende fliegerische Ausbildung durchzuführen und die vielseitigen luftsportlichen Betätigungen in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, bestimme ich folgendes:

I.

Der Deutsche Luftsportverband e. V. (DLV) und seine sämtlichen Gliederungen (Landesgruppen, Ortsgruppen usw.) werden aufgelöst. An ihre Stelle tritt das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK).

II.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. An seiner Spitze steht der Korpsführer des NSFK. Er ist dem Reichsminister der Luftfahrt unterstellt.

III.

Die Mitgliedschaft zum NSFK ist freiwillig. Die Angehörigen des NSFK können nicht gleichzeitig der SA, der SS oder dem NSKK angehören.

IV.

Die Angehörigen des NSFK tragen die bisherige DLV-Sturmbekleidung und die Hakenkreuzbinde am linken Oberarm.

V.

Behörden, öffentliche Betriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Angehörigen des NSFK die gleichen Vergünstigungen und Berechtigungen zu gewähren, die den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP gewährt werden. Die bisherige Mitgliedschaft im DLV wird den Angehörigen des NSFK angerechnet.

VI.

Die Ausübung von Luftsport jeglicher Art hat nach den Richtlinien des Korpsführers des NSFK zu erfolgen.

VII.

Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Erste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Allgemeine Abwehrmaßnahmen).

Vom 15. April 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für das in der Anlage bezeichnete Gebiet (Gefahrenzone) folgendes verordnet:

(S. 531)

§ 1

(1) Alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, insbesondere alle mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke unterliegen der Überwachung zum Zweck der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata Say) in seinen sämtlichen Entwicklungsstufen (auch Eier, Larven, Puppen).

(2) Die technische Durchführung und Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen liegt dem vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienst (Abwehrdienst) ob.

(3) Den Beauftragten des Abwehrdienstes (Beauftragten), die mit einem amtlichen Ausweis der Landesregierung oder der höheren Verwaltungsbehörde versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und die kostenlose Entnahme von Proben zum Zweck der erforderlichen Feststellungen zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Wer zur Nutzung eines der im § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke berechtigt ist, ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf dessen Auftreten auf seinem oder einem anderen Grundstück schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein des Schädlings schließen lassen.

§ 3

(1) Um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Beauftragten nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt sind, ist verpflichtet, diese Grundstücke an den festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes auf den Befall mit Kartoffelkäfer sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung der in seinem Betrieb beschäftigten Hilfskräfte abzusuchen. Im Bedarfsfalle kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

§ 4

Im Fall des Auftretens des Kartoffelkäfers ergehen besondere Anordnungen oder Anweisungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und zur Verhütung seiner Ausbreitung.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Anlage
zur Ersten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers

1. Preußen:

Rheinprovinz

Provinz Westfalen:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg:

Kreis Bochum
Kreis Castrop-Rauxel
Kreis Dortmund
Kreis Ennepe-Ruhrkreis
Kreis Hagen
Kreis Herne
Kreis Lünen
Kreis Wanne-Eickel
Kreis Wattenscheid
Kreis Witten

Vom Regierungsbezirk Münster:

Kreis Borken
Kreis Bottrop
Kreis Gelsenkirchen
Kreis Gladbeck
Kreis Recklinghausen

Provinz Hessen-Nassau:

Vom Regierungsbezirk Wiesbaden:

Kreis Main-Taunus
Rheingau-Kreis
Kreis St. Goarshausen
Unter-Westerwald-Kreis
Kreis Wiesbaden-Stadt

Hohenzollerische Lande:

Vom Regierungsbezirk Sigmaringen:

Kreis Hechingen

2. Bayern:

Regierungsbezirk Pfalz

3. Württemberg:

Kreis Backnang
Kreis Balingen
Kreis Besigheim
Kreis Böblingen
Kreis Brackenheim
Kreis Calw
Kreis Eßlingen
Kreis Freudenstadt
Kreis Heilbronn
Kreis Herrenberg
Kreis Horb
Kreis Kirchheim
Kreis Leonberg
Kreis Ludwigsburg
Kreis Marbach
Kreis Maulbronn
Kreis Nagold
Kreis Neckarsulm
Kreis Neuenbürg
Kreis Nürtingen
Kreis Oberndorf
Kreis Öhringen
Kreis Reutlingen
Kreis Rottenburg
Kreis Rottweil
Kreis Schorndorf
Kreis Spaichingen
Stadtkreis Stuttgart
Kreis Stuttgart-Amt
Kreis Sulz
Kreis Tübingen
Kreis Tuttlingen
Kreis Urach
Kreis Vaihingen
Kreis Waiblingen

4. Baden:

Sämtliche Amtsbezirke außer:

Amtsbezirk Meßkirch
Amtsbezirk Pfullendorf
Amtsbezirk Stockach
Amtsbezirk Tauberbischofsheim
Amtsbezirk Überlingen
Amtsbezirk Wertheim

5. Hessen:

Kreis Alzey
Kreis Bensheim
Kreis Bingen
Kreis Erbach
Kreis Groß-Gerau
Kreis Heppenheim
Kreis Mainz
Kreis Oppenheim
Kreis Worms

6. Saarland.

Zweite Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmaßnahmen).

Vom 15. April 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für das in der Anlage bezeichnete Gebiet (erweitertes Befallsgebiet) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit Kalkarsenat, das den Bestimmungen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entspricht, wiederholt gründlich und sachgemäß zu bespritzen oder zu bestäuben. Den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchführung der Bespritzung oder Bestäubung bestimmen die Beauftragten des vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienstes (Abwehrdienst). Den Beauftragten des Abwehrdienstes obliegt neben den Ortspolizeibehörden die technische Überwachung der Bespritzungen und Bestäubungen. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken und die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind mit einem amtlichen Ausweis der Landesregierung oder der höheren Verwaltungsbehörde zu versehen.

(2) Der Abwehrdienst kann die Bespritzung oder Bestäubung selbst vornehmen. In diesem Fall haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Kosten der Spritz- oder Bestäubungsmittel und die Kosten für die Bezahlung der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das gemäß § 1 bespritzt oder bestäubt worden ist, darf nicht als Streu für Vieh verwendet werden.

§ 2

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten anordnen, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen im Jahr 1936 der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten Fangstreifen nach näherer Weisung des Abwehrdienstes anlegen müssen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Anlage

zur Zweiten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers

1. **Saarland:**
   - Kreis Homburg
   - Kreis Merzig
   - Kreis Ottweiler
   - Kreis Saarbrücken (Stadt und Land)
   - Kreis Saarlautern
   - Kreis St. Ingbert
   - Vom Kreis St. Wendel folgende Gemeinden:
     - Alsweiler
     - Dörrenbach
     - Mainzweiler
     - Marpingen
     - Niederlinxweiler
     - Oberlinxweiler
     - Remmesweiler
     - Steinbach
     - Urexweiler
     - Werschweiler
     - Wetschhausen

2. **Bayern:**
   - Regierungsbezirk Pfalz:
   - Bezirksamt-Außenstelle Waldmohr
   - Stadtbezirk Zweibrücken
   - Vom Bezirksamt Zweibrücken sämtliche Gemeinden außer Rieschweiler und Maßweiler
   - Vom Bezirksamt Kusel folgende Gemeinden:
     - Bubach
     - Frutzweiler

Herschweiler
Herschweiler-Pettersheim
Hof
Hüffler
Konken
Krottelbach
Langenbach
Liebstal
Marth
Niederkirchen
Niederohmbach
Oberohmbach
Osterbrücken
Quirnbach
Rehweiler
Saal
Selchenbach
Trahweiler
Wahnwegen

Vom Bezirksamt Außenstelle Landstuhl folgende Gemeinden:

Bettenhausen
Bruchmühlbach
Gerhardsbrunn
Hauptstuhl
Hütschenhausen
Katzenbach
Mühlbach
Nanzdiezweiler
Niedermohr
Schrollbach
Spesbach
Vogelbach

3. **Preußen:**

Rheinprovinz:

Kreis Merzig-Wadern
Kreis Saarburg
Stadtkreis Trier

Vom Kreis Birkenfeld folgende Gemeinden:

Eitweiler
Schwarzenbach

Vom Landkreis Trier:

Amt Kell .... mit 8 Gemeinden
Amt Konz-Karthaus mit 11 Gemeinden
Amt Ronnweiler ... mit 9 Gemeinden
Amt Trier-Land ... mit 23 Gemeinden
Amt Waldrach ..... mit 21 Gemeinden
Amt Welschbillig ... mit 12 Gemeinden

Vom Amt Ehrang folgende Gemeinden:

Butzweiler
Cordel
Ehrang
Pfalzel

Vom Amt Hermeskeil folgende Gemeinden:

Gusenburg
Grimburg
Hermeskeil
Reinsfeld

Vom Amt Schweich folgende Gemeinden:

Fastrau
Fell
Kenn
Riol

Ausführungsbestimmungen über das Nationalsozialistische Fliegerkorps.

Vom 19. April 1937.

In Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 529) bestimme ich auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582) folgendes:

§ 1

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK) ist auf Freiwilligkeit gegründet. Aufgenommen werden können:

a) Angehörige des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe, die als fliegendes Personal gedient haben;

b) Reichsdeutsche, die eine Ausbildung als Flugzeugführer, Beobachter, Ballonführer oder Segelflieger erhalten haben;

c) die aus den Luftsportscharen der HJ hervorgegangenen Jungmannen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs;

d) Angehörige der Flieger- und Segelfliegerstürme des bisherigen Deutschen Luftsportverbandes (DLV), soweit sie vor dem 1. April 1937 diesen Stürmen angehört haben.

§ 2

(1) Die luftsportliche Betätigung der Angehörigen des NSFK vollzieht sich im Sturmdienst nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt.

(2) Die Ausbildung der Luftsportscharen in der HJ erfolgt nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsluftsportführer vom 14. September 1935. Änderungen und Zusätze erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 3

Die Angehörigen des NSFK sind gegen Unfälle beim Sturmdienst durch den Korpsführer in dem vom Reichsminister der Luftfahrt festgelegten Umfang zu versichern.

§ 4

(1) Das NSFK ist Rechtsnachfolger des DLV, der Luftsport- oder Flieger-Landesgruppen, -Ortsgruppen sowie der sonstigen bisherigen Gliederungen des DLV. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Vereins zum bisherigen DLV der Reichsminister der Luftfahrt. Seine Entscheidung ist für Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

(2) An die Stelle des Reichsluftsportführers tritt der Korpsführer des NSFK. Er vertritt das NSFK gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

(3) Das Vermögen der im Abs. 1 genannten Vereine und Verbände geht, einschließlich der Schulden, ohne Liquidation auf das NSFK über. Die Eintragungen in den Vereinsregistern sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK gebührenfrei zu löschen. Ferner sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK die Eintragungen in den Grundbüchern und andern öffentlichen Büchern gebührenfrei zu berichtigen.

(4) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen der Deutsche Luftsportverband oder der Reichsluftsportführer genannt sind, tritt an ihre Stelle das NSFK und der Korpsführer des NSFK.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring

Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 22. April 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Grundstückverkehrsbekanntmachung beziehen sich auch auf Teile der im § 1 näher bezeichneten Grundstücke, sofern die Größe des Teilgrundstücks 1/2 Hektar oder darüber beträgt.

§ 2

(1) Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffer 9 der Grundstückverkehrsbekanntmachung festgesetzt:

a) auf 5 Hektar für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stettin;

b) auf 1 Hektar für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg und die preußischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Aurich, Düsseldorf, Kassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden;

c) auf 1/2 Hektar für die Länder Baden, Hessen sowie für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.

(2) Die im § 1 festgesetzte Mindestgröße des Teilgrundstücks beträgt in den Fällen des Absatzes 1 unter b und c 1/4 Hektar.

§ 3

(1) Die Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung.
Vom 22. April 1937.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Nutzungsberechtigter im Sinne der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung und dieser Verordnung ist, wer als Eigentümer, Eigenbesitzer, Pächter, Nießbraucher oder sonstiger Nutznießer einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Grundstück bewirtschaftet.

§ 2

(1) Zur Landwirtschaft gehört auch der Garten- und Obstbau sowie der Weinbau.

(2) Auf Hausgärten und auf Kleingärten im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Dasselbe gilt für Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen, die nach den hierfür geltenden Vorschriften errichtet worden sind.

§ 3

(1) Hinsichtlich solcher landwirtschaftlicher Betriebe und solcher Grundstücke, die zu einer Konkursmasse gehören oder unter Zwangsverwaltung oder nach § 3 des preußischen Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) unter Sequestration stehen oder auf Grund der §§ 39, 91 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) oder des § 13 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) einer Überwachung unterliegen, können Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung nicht getroffen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verwaltung und Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks von dem Fideikommißgericht dem Besitzer entzogen ist und unter Aufsicht des Fideikommißgerichts von einem Verwalter, Sequester oder Pfleger geführt wird.

§ 4

(1) Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, können Ansprüche auf Grund des § 1134 Abs. 1 und § 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Nutzungsberechtigten nicht geltend gemacht werden; desgleichen sind gerichtliche Maßnahmen nach § 1052, § 1134 Abs. 2, § 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 25 des Zwangsversteigerungsgesetzes ausgeschlossen.

(2) Soweit Anordnungen auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, sind Maßnahmen nach § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) unzulässig.

Zweiter Abschnitt
Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung

§ 5

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch den Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den Anforderungen, die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke gestellt werden müssen, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Kreisbauernführers den Nutzungsberechtigten zu einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsführung auffordern. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören.

§ 6

(1) Die Aufforderung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Über eine mündliche Aufforderung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im Zusammenhang mit der Aufforderung ist der Nutzungsberechtigte über die hauptsächlichen Beanstandungen zu unterrichten, über die möglichen Wege zur Behebung der gerügten Mängel zu belehren und auf die Vorschrift des § 29 hinzuweisen. Zur Behebung der Mängel ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

Dritter Abschnitt
Wirtschaftsüberwachung

§ 7

(1) Sind die in den §§ 5 und 6 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Nutzungsberechtigten anordnen, daß die Bewirtschaftung des Betriebs oder Grundstücks durch einen Vertrauensmann überwacht wird.

(2) In dem Anordnungsbeschluß ist eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Vertrauensmann zu bestellen und die Dauer der Wirtschaftsüberwachung zu bestimmen. Diese kann nötigenfalls verlängert werden, darf aber insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Nutzungsberechtigten wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

§ 8

(1) Der Vertrauensmann hat durch Beratung und Belehrung auf eine bessere Wirtschaftsführung des Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer möglichst hohen Erzeugungsleistung hinzuwirken.

(2) Nimmt der Nutzungsberechtigte Maßnahmen, die zur Wirtschaftsführung notwendig sind, trotz Aufforderung des Vertrauensmanns nicht vor, so kann das Amtsgericht den Vertrauensmann auf seinen Antrag ermächtigen, einzelne näher zu bezeichnende Maßnahmen dieser Art auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat erforderlichenfalls einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

(3) Der Vertrauensmann und die von ihm bei der Überwachung etwa zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund der Überwachungstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Nutzungsberechtigten verpflichtet.

(4) Der Vertrauensmann hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer über seine Tätigkeit und seine Beobachtungen Bericht zu erstatten.

(5) Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der Nutzungsberechtigte hat ihm jedoch auf Verlangen die angemessenen baren Auslagen zu erstatten. Vereinbarungen des Vertrauensmanns und des Nutzungsberechtigten über die Höhe der Auslagen oder über Zahlung einer Vergütung sind nichtig.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 setzt das Amtsgericht auf Antrag des Vertrauensmanns oder des Landesbauernführers nach Anhörung des Nutzungsberechtigten die von diesem zu erstattenden oder vorzuschießenden Beträge fest.

§ 9

Der Nutzungsberechtigte hat dem Vertrauensmann das Betreten des Hofes, der Grundstücke und der Wirtschaftsräume zu gestatten. Der Nutzungsberechtigte und die bei ihm beschäftigten Personen sind verpflichtet, dem Vertrauensmann über alle mit der Wirtschaftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie die dazugehörigen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Das Amtsgericht kann den Vertrauensmann entlassen, wenn er sich als ungeeignet erweist oder sonstige wichtige Gründe hierfür vorliegen. Das Amtsgericht soll ihn entlassen, wenn der Landesbauernführer die Entlassung beantragt. Vor der Entscheidung soll das Amtsgericht den Vertrauensmann und, soweit nötig, auch den Landesbauernführer hören. Das Amtsgericht ersetzt den Abberufenen durch einen vom Landesbauernführer vorzuschlagenden anderen Vertrauensmann.

§ 11

(1) Die Wirtschaftsüberwachung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner

1. mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 12, § 22 oder § 25,
2. mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des — bei einer Mehrheit von Nutzungsberechtigten eines — Nutzungsberechtigten und mit der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes; den Eintritt eines solchen Umstandes hat der Nutzungsberechtigte dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

(3) Die Wirtschaftsüberwachung ist aufzuheben, wenn ihr Grund wegfällt. Vor der Aufhebung ist der Landesbauernführer zu hören.

Vierter Abschnitt

Treuhänderische Verwaltung

§ 12

(1) Sind die in den §§ 5 bis 11 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Nutzungsberechtigten anordnen, daß ein Treuhänder die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks übernimmt. Bei einem Betrieb kann die Anordnung auf einen Teil des Betriebs beschränkt werden.

(2) In dem Beschluß ist eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Treuhänder zu bestellen und die Dauer der treuhänderischen Verwaltung zu bestimmen. Diese kann nötigenfalls verlängert werden, darf aber insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Der Beschluß ist dem Nutzungsberechtigten unter Belehrung über die sich für ihn daraus ergebenden Folgen zuzustellen; er wird mit der Zustellung an den Nutzungsberechtigten wirksam. Die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Amtsblatt, dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung im Grundbuch zu vermerken.

§ 13

(1) Mit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung verliert der Nutzungsberechtigte die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über die dazugehörenden Gegenstände zu verfügen. Er kann nicht mehr über die Nutzungen des Betriebs oder Grundstücks verfügen, und zwar auch nicht über die bei Anordnung der treuhänderischen Verwaltung vorhandenen Erzeugnisse des Betriebs oder Grundstücks und über die aus der Veräußerung dieser Erzeugnisse ausstehenden Forderungen.

(2) Eine Verfügung des Nutzungsberechtigten, die mit den Vorschriften des Absatzes 1 in Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.

(3) Hat der Nutzungsberechtigte eines Betriebs nach dem Zeitpunkt, in welchem der nach § 12 vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Amtsgericht eingegangen ist, Grundstücke, die zu dem Betrieb gehören, vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Treuhänder gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(4) Hat der Nutzungsberechtigte vor Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Fall der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

(5) Ist die treuhänderische Verwaltung auf einen Teil des Betriebs beschränkt worden, so erstrecken sich die Wirkungen der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung nur auf diesen Teil.

§ 14

Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder den Betrieb oder das Grundstück sowie die zur Verwaltung erforderlichen Gegenstände zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Amtsgericht durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten dem Treuhänder den Besitz zu verschaffen. Über die Übergabe hat der Treuhänder, über die Besitzverschaffung der damit betraute Beamte eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übernommenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Der Treuhänder oder der mit der Besitzverschaffung betraute Beamte hat die aufgenommene Niederschrift dem Amtsgericht zu übergeben.

§ 15

(1) Der Treuhänder verwaltet den Betrieb oder das Grundstück für Rechnung des Nutzungsberechtigten. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung erforderlich sind. Er kann in diesem Rahmen und innerhalb der dem Nutzungsberechtigten zustehenden Verfügungsmacht über Grundstücke und zum Betrieb oder Grundstück gehörende Gegenstände verfügen. Er bedarf jedoch der Genehmigung des Amtsgerichts zu Verfügungen über Grundstücke und Rechte an solchen, ferner zu solchen Verfügungen über zum Betrieb oder Grundstück gehörende Gegenstände, die über den üblichen Rahmen des laufenden Wirtschaftsbetriebs hinausgehen. Hat das Amtsgericht die Genehmigung erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur zur Sicherung einer besseren Bewirtschaftung getroffen werden darf, als erfüllt.

(2) Der Treuhänder vertritt den Nutzungsberechtigten in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit der Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks zusammenhängen. § 8 Abs. 3 findet auf den Treuhänder entsprechende Anwendung.

(3) Der Treuhänder hat dem Nutzungsberechtigten die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen. Er hat dem Nutzungsberechtigten und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen aus den Erträgnissen des Betriebs oder Grundstücks nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten, des Treuhänders oder des Landesbauernführers hat das Amtsgericht die für den Hausstand erforderlichen Räume näher zu bestimmen und die Unterhaltsleistungen festzusetzen.

§ 16

Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17

(1) Der Treuhänder steht unter der Aufsicht des Amtsgerichts. Dieses wird hierbei durch den Landesbauernführer unterstützt. Der Landesbauernführer kann dem Treuhänder in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung (Bestellung der Äcker, Behandlung des Viehs u. dgl.) Weisungen erteilen. Der Treuhänder hat diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Der Treuhänder hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer jederzeit auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben. Er hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer halbjährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist verpflichtet, jährlich, und zwar in der Regel nach Schluß des Wirtschaftsjahrs, sowie bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen. Der Landesbauernführer prüft die Rechnung und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Amtsgericht mit. Der Treuhänder hat den Reinertrag des Betriebs oder Grundstücks, soweit er zur Wirtschaftsführung nicht benötigt wird, an den Nutzungsberechtigten abzuführen. Die Rechnung hat der Landesbauernführer dem Nutzungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

(1) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Landesbauernführers oder von Amts wegen dem Treuhänder die Leistung einer Sicherheit auferlegen. Es kann ihn durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(2) Das Amtsgericht kann den Treuhänder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn er gegen die ihm als Treuhänder obliegenden Pflichten verstößt, entlassen; es soll ihn auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Landesbauernführers entlassen, sofern der Antrag nicht zur Unzeit gestellt wird. Vor der Entscheidung sollen der Treuhänder und der Landesbauernführer gehört werden.

§ 19

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Treuhänder die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Geldmittel vorzuschießen. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Treuhänders nicht nach, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Treuhänders einen bestimmten Betrag als Vorschuß festsetzen. Das Amtsgericht kann dem Treuhänder auch Forderungen des Nutzungsberechtigten zur Einziehung überweisen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Überweisung einer gepfändeten Geldforderung zur Einziehung finden entsprechende Anwendung. Stehen dem Nutzungsberechtigten einziehbare Forderungen oder sonstige Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Treuhänder für den Nutzungsberechtigten die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Geldmittel durch Darlehnsaufnahme beschaffen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder seine Auslagen zu erstatten und ihm eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren. Das Amtsgericht setzt die zu erstattenden Auslagen und die Ver-

gütung fest. Vereinbarungen des Nutzungsberechtigten mit dem Treuhänder über die Höhe der Vergütung oder der Auslagen sind nichtig.

(3) Festgesetzte Beträge können aus den Erträgnissen des Betriebs oder Grundstücks vorweg bestritten werden.

§ 20

(1) Der Nutzungsberechtigte hat alle Handlungen zu unterlassen, welche die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks durch den Treuhänder stören oder gefährden. Gefährdet er oder ein Mitglied seines Hausstands die Verwaltung, so kann das Amtsgericht ihm, soweit er im Betrieb oder auf dem Grundstück wohnt, auf Antrag des Treuhänders die Räumung der Wohnung aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Anweisungen des Treuhänders, die sich auf die Verwaltung des Betriebs oder Grundstücks beziehen, Folge zu leisten. § 9 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, wenn dies den Umständen nach angemessen erscheint, im Betrieb oder auf dem Grundstück mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfang auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

§ 21

(1) Die treuhänderische Verwaltung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der bei ihrer Anordnung festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner

1. mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 7, § 22 oder § 25,
2. mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des — bei einer Mehrheit von Nutzungsberechtigten eines — Nutzungsberechtigten und mit der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes; den Eintritt eines solchen Umstandes hat der Nutzungsberechtigte dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

(3) Die treuhänderische Verwaltung ist aufzuheben, wenn ihr Grund wegfällt. Vor der Aufhebung ist der Landesbauernführer zu hören.

(4) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Treuhänder dem Nutzungsberechtigten den Betrieb oder das Grundstück sowie die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände zu übergeben. Über die Übergabe hat der Treuhänder eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übergebenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und von dem Treuhänder dem Amtsgericht zu übergeben ist.

(5) Die Beendigung der treuhänderischen Verwaltung ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in denselben Blättern bekanntzumachen, in denen ihre Anordnung veröffentlicht worden ist. Ist die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung im Grundbuch vermerkt worden (§ 12 Abs. 4), so ist das Grundbuchamt um die Löschung dieses Vermerks zu ersuchen.

Fünfter Abschnitt

Anordnung pachtweiser Überlassung

§ 22

Sind die in den §§ 5 bis 21 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Nutzungsberechtigten anordnen, daß der Nutzungsberechtigte, soweit er nicht selbst Pächter ist, den Betrieb oder das Grundstück ganz oder zum Teil zum Zweck landwirtschaftlicher Nutzung für eine bestimmte Zeit pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zu überlassen hat. Die Pachtdauer kann nötigenfalls verlängert werden.

§ 23

Der Abschluß des Pachtvertrags und dessen Änderung durch die Vertragsteile bedarf der Genehmigung durch das Amtsgericht. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Landesbauernführer zu hören. Neben der Genehmigung durch das Amtsgericht ist, unbeschadet der Vorschriften des § 35, die Zustimmung anderer Behörden auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften nicht erforderlich.

§ 24

(1) Kommt der Nutzungsberechtigte der Anordnung nach § 22 nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung nach oder kommt zwischen ihm und dem von ihm als Pächter Vorgesehenen innerhalb dieser Frist ein Pachtvertrag nicht zustande, so benennt ihm das Amtsgericht auf Vorschlag des Landesbauernführers eine geeignete Person als Pächter. Kommt zwischen ihm und dem ihm als Pächter Benannten ein Pachtvertrag binnen zwei Wochen nach erfolgter Benennung ebenfalls nicht zustande, so setzt das Amtsgericht den Pachtvertrag fest. Der Pachtvertrag gilt als geschlossen, wenn der als Pächter Benannte nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Anordnung oder, falls diese im Beschwerdeverfahren zu seinen Ungunsten abgeändert worden ist, nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts beim Amtsgericht Widerspruch erhebt. Der festgesetzte Vertragsinhalt gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

(2) Das Amtsgericht kann den Pächter auf seinen Antrag oder auf Antrag des Landesbauernführers in den Besitz der Pachtsache einweisen.

(3) Auf Abänderungen des Pachtvertrags durch die Vertragsteile findet § 23 entsprechende Anwendung.

§ 25

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch einen Pächter anhaltend und in erheblichem Maße nicht den Anforderungen, die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke gestellt werden müssen, und sind die in den §§ 5 bis 21 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer besseren Wirtschaftsführung nicht

ausreichend oder nicht zweckmäßig, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers und nach Anhörung des Verpächters und des Pächters den Inhalt des Pachtvertrags abändern oder das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Pachtjahrs auflösen und dem Verpächter gegenüber die in den §§ 22 bis 24 vorgesehenen Maßnahmen treffen. Das Amtsgericht kann hierbei bindende Anordnungen über die Abwicklung des aufgelösten Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Bestimmungen des Pachtvertrags sind unwirksam. Der Inhalt der Anordnungen gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

§ 26

Die Kündigung eines nach den §§ 22 bis 24 begründeten Pachtverhältnisses bedarf in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung und des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes der Genehmigung des Amtsgerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder Ersteher sich zur Zahlung einer angemessenen Abstandssumme an den bisherigen Pächter verpflichtet hat.

§ 27

(1) Sind landwirtschaftliche Grundstücke oder Teile von ihnen mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so sind vor dem Erlaß einer Anordnung nach § 22 oder § 25 die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragen wollen. Erklärt ein im Grundbuch eingetragener Gläubiger, daß er ein solches Verfahren beantragen wolle, so behält es vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 hierbei sein Bewenden.

(2) Wird binnen einer angemessenen Frist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren nicht eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung nicht angeordnet, so können die in den §§ 22 bis 25 vorgesehenen Anordnungen getroffen werden. Sie sind auch den im Grundbuch eingetragenen Gläubigern zuzustellen, soweit ihre Anschriften bekannt sind.

Sechster Abschnitt

Bestellung brachliegender Grundstücke

§ 28

(1) Das Amtsgericht kann den Nutzungsberechtigten eines nicht genutzten Grundstücks, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, auf Antrag des Landesbauernführers mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er das Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist bestellen oder in anderer Weise nutzen will.

(2) Wenn der Nutzungsberechtigte erklärt, daß er das Grundstück innerhalb der bestimmten Frist weder bestellen noch in anderer Weise nutzen wolle, oder wenn er zwar erklärt, daß er das Grundstück innerhalb der bestimmten Frist bestellen oder in anderer Weise nutzen wolle, aber entgegen dieser Erklärung die Bestellung oder Nutzung nicht innerhalb der bestimmten Frist vornimmt, oder wenn er innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Erklärung nicht abgibt, kann das Amtsgericht auf Antrag des Landesbauernführers die in den §§ 22 bis 27 aufgeführten Maßnahmen treffen.

Siebenter Abschnitt

Ordnungsstrafen

§ 29

(1) Kommt der Nutzungsberechtigte der nach § 5 an ihn gerichteten Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Amtsgericht ihn durch Ordnungsstrafen dazu anhalten. Dasselbe gilt, wenn der Nutzungsberechtigte den ihm nach § 8 Abs. 2, § 9 und § 20 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Beim Nutzungsberechtigten beschäftigte Personen, die ihrer Auskunftspflicht nach § 9 nicht nachkommen, können zu deren Erfüllung durch eine Ordnungsstrafe angehalten werden.

(2) Als Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu 1000 Reichsmark und Haftstrafen bis zu sechs Wochen zulässig. Die Strafen können wiederholt werden.

(3) Auf Ordnungsstrafe kann auf Antrag des Landesbauernführers erkannt werden. Bei Nichterfüllung der im § 8 Abs. 2, § 9 und § 20 enthaltenen Verpflichtungen kann der Antrag auch von dem Vertrauensmann oder Treuhänder gestellt werden.

Achter Abschnitt

Verfahren

§ 30

(1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist derjenige Kreis- oder Landesbauernführer und dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück gelegen ist. Kommen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb hiernach mehrere Bezirke in Betracht, so ist derjenige Bezirk maßgebend, in dem sich die Hofstelle befindet, von der aus der Betrieb geführt wird.

(2) Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörigen Kreisbauernführer zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer. Im übrigen bestimmt bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit des Kreis- oder Landesbauernführers der Reichsbauernführer den zuständigen Kreis- oder Landesbauernführer.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann die nach dieser Verordnung dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuweisen.

§ 31

(1) Das Verfahren des Amtsgerichts richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das gleiche gilt für das Beschwerdeverfahren.

§ 32

(1) Der Amtsrichter hat zur Entscheidung über

1. die Anordnung und die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung (§ 7, § 11 Abs. 3) und die Entlassung des Vertrauensmanns (§ 10),
2. die Anordnung und die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12, § 21 Abs. 3), die Genehmigung von Verfügungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1), die Bestimmung der für den Hausstand des Nutzungsberechtigten erforderlichen Räume (§ 15 Abs. 3), die Anordnung der Räumung der Wohnung (§ 20 Abs. 1) und die Entlassung des Treuhänders (§ 18 Abs. 2),
3. die Anordnung der pachtweisen Überlassung (§ 22, § 28 Abs. 2), die Genehmigung und Festsetzung von Pachtverträgen und die Genehmigung ihrer Abänderungen (§ 23, § 24 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 2) sowie die Genehmigung der Kündigung eines Pachtverhältnisses (§ 26, § 28 Abs. 2),
4. die Abänderung eines Pachtvertrags und die Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25, § 28 Abs. 2),
5. die Verhängung von Ordnungsstrafen in den Fällen des § 29

zwei Beisitzer aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachkundiger Personen heranzuziehen.

(2) Der Landesbauernführer reicht dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Amtsgerichts eine Vorschlagsliste für die Bestellung von vier Beisitzern ein.

(3) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die sich für das Amt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des zuständigen Amtsgerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Er kann, falls mehr Personen vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Er teilt die Liste der Beisitzer dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere bestellt werden.

§ 33

(1) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Amtsrichter aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Verhinderung eines anderen Beisitzers herangezogen werden.

(2) Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Richteramts vereidigt. Der Amtsrichter richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben". Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt der Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Fortlassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

(3) Die Beisitzer üben während der Sitzung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Lauf einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zur Endentscheidung stehen. Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Beisitzer sinngemäß. Über die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Amtsrichter endgültig. Ist eine Körperschaft am Verfahren beteiligt, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte beteiligt ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter beteiligt ist.

(5) Ein zum Beisitzer bestellter Kreis- oder Landesbauernführer ist von der Ausübung des Beisitzeramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 34

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Amtsgerichts. Wird in den Fällen des § 32 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung anberaumt, so nehmen an ihr auch die Beisitzer teil.

(2) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Amtsrichter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der anwesenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 1 entscheidet das Amtsgericht durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der

bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist vom Amtsrichter zu unterzeichnen. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Amtsrichter zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Amtsrichter kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 35

(1) Vor der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5), der Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7), der Bestellung eines Treuhänders (§ 12), der Anordnung pachtweiser Überlassung (§ 22) und der Abänderung eines Pachtvertrags oder der Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25) ist die Zustimmung des Entschuldungsamts zu der beabsichtigten Maßnahme einzuholen, wenn diese einen der Betriebsüberwachung im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren unterstehenden Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück betrifft. Von der getroffenen Maßnahme sowie von der Aufhebung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 11 Abs. 3) und der Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 21 Abs. 3) ist dem Entschuldungsamt Kenntnis zu geben.

(2) Betreffen die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen einen im Osthilfeentschuldungsverfahren befindlichen Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück, so ist die Zustimmung des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) zu der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahmen einen Betrieb oder ein zu einem Betrieb gehöriges Grundstück betreffen, hinsichtlich dessen das Entschuldungsverfahren bereits abgeschlossen, die Gewährung von Entschuldungsmitteln aber mit der Erteilung einer die Wirtschaftsführung betreffenden Auflage verbunden worden ist.

(3) Betreffen die im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen einen der Aufsicht eines Fideikommißgerichts unterstehenden Betrieb oder ein zu einem solchen Betrieb gehöriges Grundstück, so ist die Zustimmung des Fideikommißgerichts zu der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.

(4) Vor dem Erlaß von Anordnungen nach § 28, die ein zum Baugebiet oder sonst in einem gesetzlich geregelten Verfahren für andere als landwirtschaftliche Zwecke bestimmtes Grundstück betreffen, soll die Behörde gehört werden, die diese Bestimmung getroffen hat. Die Vorschriften des Zehnten Abschnitts bleiben unberührt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 findet Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 36

Die Anordnungen des Amtsgerichts sind den Beteiligten und dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

§ 37

(1) Gegen die Anordnungen des Amtsgerichts, mit Ausnahme der Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§§ 5, 6) und zur Abgabe einer Erklärung (§ 28) sowie der Entscheidungen über die Besitzverschaffung (§ 14 Satz 2), die Raumzuweisung (§ 15 Abs. 3 Satz 3) und die Besitzeinweisung (§ 24 Abs. 2), ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie kann von dem Nutzungsberechtigten oder dem Landesbauernführer, in den Fällen des § 25 auch vom Verpächter, im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe von demjenigen, gegen den die Strafe erkannt worden ist, eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Die Genehmigung von Verfügungen des Treuhänders (§ 15 Abs. 1), die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 21 Abs. 3), die Anordnung der pachtweisen Überlassung (§ 22, § 28 Abs. 2), die Festsetzung des Pachtvertrags (§ 24), die Abänderung eines Pachtvertrags und die Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 25) werden mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam. In anderen Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung; auf Antrag des Beschwerdeführers oder des Landesbauernführers kann jedoch das Beschwerdegericht die Vollstreckung der Anordnung aussetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann das Amtsgericht vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und den übrigen am Verfahren Beteiligten sowie dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

§ 38

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts. Betrifft die Beschwerde einen der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Fälle, so hat der Vorsitzende zur Entscheidung zwei Beisitzer aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachkundiger Personen heranzuziehen. Der Mitwirkung von Beisitzern bedarf es nicht, wenn die Beschwerde unzulässig oder nach der Überzeugung der Zivilkammer offensichtlich unbegründet ist.

(2) Die Beisitzer werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auf Vorschlag des Landesbauernführers bestellt. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 6 und des § 33 gelten sinngemäß.

§ 39

Für die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer des Amts- und Landgerichts finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) entsprechende Anwendung. Die Beisitzer bei den Amtsgerichten erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Landgerichten die der Landesarbeitsrichter.

§ 40

Aus gerichtlichen Entscheidungen, durch welche

1. in den Fällen des § 8 Abs. 6 und des § 19 Abs. 1 und 2 vom Nutzungsberechtigten zu erstattende oder vorzuschießende Geldbeträge festgesetzt werden,
2. im Fall des § 20 Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten die Räumung der Wohnung aufgegeben wird oder andere Maßnahmen getroffen werden,
3. im Fall des § 24 Abs. 2 der Pächter in den Besitz der Pachtsache eingewiesen wird,
4. Ordnungsstrafen verhängt werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 29),

findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt, und zwar im Fall der Nr. 4 von Amts wegen.

Neunter Abschnitt

Kosten

§ 41

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Amts- und Landgerichten gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 42

(1) Zur Zahlung der Kosten des Verfahrens ist der Nutzungsberechtigte, gegen den sich das Verfahren richtet, verpflichtet. Das Gericht kann die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten ganz oder teilweise auch einem anderen am Verfahren Beteiligten auferlegen. Das Gericht kann ferner bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde des Landesbauernführers zurückgewiesen, so kann das Gericht von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen. Das Gericht kann auch in sonstigen Fällen aus besonderen Gründen anordnen, daß die Kosten ganz oder teilweise nicht erhoben werden.

(3) Der Kreis- und der Landesbauernführer ist in keinem Fall zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 43

Die Kosten für das Ordnungsstrafverfahren richten sich nach den Vorschriften der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß bei der Verhängung von Haftstrafen an Stelle des im § 110 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmten Werts ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Wert tritt.

§ 44

Bei Verfahren nach den §§ 22 bis 26 und § 28 bestimmt sich der Geschäftswert nach § 23 der Kostenordnung, bei den übrigen Verfahren wird er, soweit nicht ein bestimmter Geldwert feststeht, nach freiem Ermessen festgesetzt. Er darf in keinem Fall auf mehr als 3000 Reichsmark angenommen werden.

§ 45

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung (§ 7),
2. die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung (§ 12),
3. die Anordnung der pachtweisen Überlassung (§ 22, § 28 Abs. 2),
4. die Abänderung eines Pachtvertrags oder Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 25, § 28 Abs. 2).

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Aufforderung zu besserer Wirtschaftsführung (§ 5),
2. die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung (§ 11 Abs. 3),
3. die Besitzverschaffung (§ 14 Satz 2),
4. die Anordnung der Räumung der Wohnung oder sonstiger Maßnahmen (§ 20 Abs. 1 Satz 2),
5. die Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung (§ 21 Abs. 3),
6. die Festsetzung des Pachtvertrags (§ 24 Abs. 1, § 28 Abs. 2).

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Bestimmung von Räumen und die Festsetzung des Unterhalts (§ 15 Abs. 3 Satz 3),
2. die Festsetzung des Vorschusses (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
3. die Überweisung einer Forderung (§ 19 Abs. 1 Satz 3),
4. die Genehmigung der Änderung eines Pachtvertrags (§ 24 Abs. 3),
5. die Genehmigung der Kündigung eines Pachtvertrags (§ 26).

§ 46

Im Beschwerderechtszug werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben. Wird eine Beschwerde als unzulässig verworfen, so ist die Hälfte, wird eine Beschwerde zurückgenommen, so ist ein Viertel der nach § 45 anzusetzenden Gebühren zu erheben.

§ 47

(1) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 48

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Den Geschäftswert setzt das Gericht von Amts wegen fest.

§ 49

Die Entscheidungen des Landgerichts in Kostensachen sind endgültig.

§ 50

Soweit einem anderen Beteiligten als dem Nutzungsberechtigten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt (§ 42 Abs. 1 Satz 2) oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des Nutzungsberechtigten nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des anderen Beteiligten erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 51

(1) Im Verfahren vor dem Amts- und Landgericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 der Kostenordnung.

(2) Im Beschwerderechtszug tritt an die Stelle der im § 41 der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühren die volle Gebühr.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und des § 49 finden entsprechende Anwendung.

§ 52

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

Zehnter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 53

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Grundstücken, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder von ihnen gepachtet sind oder sonstwie genutzt werden, finden die Vorschriften des Zweiten bis Neunten Abschnitts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(2) Den im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehenden Betrieben oder Grundstücken stehen solche gleich, die im Eigentum von Gesellschaften stehen, an denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde maßgebend beteiligt ist.

§ 54

Liegen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb oder bei einem Grundstück der im § 53 genannten Art die Voraussetzungen der §§ 5 oder 28 vor, so kann der Landesbauernführer der aufsichtsführenden Behörde oder Dienststelle derjenigen Behörde oder Dienststelle, die den Betrieb oder das Grundstück verwaltet, den Sachverhalt zur Kenntnis bringen. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Grundstück, das von einer Obersten Reichs- oder Landesbehörde unmittelbar verwaltet wird, tritt diese an die Stelle der aufsichtsführenden Behörde oder Dienststelle und der Reichsbauernführer an die Stelle des Landesbauernführers.

§ 55

(1) Hat die aufsichtsführende Behörde oder Dienststelle davon Kenntnis erlangt, daß bei einem ihrem Geschäftsbereich zugehörigen Betrieb oder Grundstück die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, so hat sie für eine Wirtschaftsführung, die den im § 5 genannten Anforderungen entspricht, Sorge zu tragen. Sie kann hierzu beim Amtsgericht eine Anordnung nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 27 beantragen.

(2) Hat die aufsichtsführende Behörde oder Dienststelle davon Kenntnis erlangt, daß bei einem ihrem Geschäftsbereich zugehörigen Betrieb oder Grundstück die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, so hat sie für eine angemessene Nutzung des Grundstücks Sorge zu tragen, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten oder öffentliche Belange dem entgegenstehen. Sie kann hierzu beim Amtsgericht eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 beantragen.

(3) Dem Landesbauernführer steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Antragsrecht nicht zu.

§ 56

Anordnungen des Amtsgerichts nach § 55 und ihre Aufhebung sind auch der antragstellenden Behörde oder Dienststelle zuzustellen. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist der Landesbauernführer, vor der Aufhebung auch die antragstellende Behörde oder Dienststelle zu hören.

§ 57

Beschwerdeberechtigt ist an Stelle des Landesbauernführers die aufsichtsführende Behörde oder Dienststelle.

§ 58

(1) Entstehen bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Grundstücken, die im Eigentum

a) des Reichs,

b) der Länder und Gemeinden,

c) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,

d) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,

e) einer als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Kirche oder Kirchengemeinde,

f) der Reichsbank,

g) der Deutschen Reichsbahn,

h) der Gesellschaft Reichsautobahnen

stehen oder von ihnen gepachtet sind oder sonstwie genutzt werden, Zweifel darüber, welche Behörden oder Dienststellen als aufsichtsführende Behörden oder Dienststellen im Sinne des § 54 anzusehen sind, so entscheidet

im Fall a) der zuständige Reichsminister,

im Fall b) die Oberste Landesbehörde,

im Fall c) der Stellvertreter des Führers,

im Fall d) die staatliche Aufsichtsbehörde,

im Fall e) der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten,

im Fall f) der Präsident des Reichsbankdirektoriums,

im Fall g) der Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn,

im Fall h) der Vorsitzende des Vorstands der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(2) Die nach Abs. 1 zur Entscheidung berufenen Stellen können auch allgemein bestimmen, welche Behörden oder Dienststellen als aufsichtsführende Behörden oder Dienststellen im Sinne des § 54 anzusehen sind. Sie können hierbei von der allgemeinen Regelung der Aufsichtsführung abweichen. Die Anordnungen sind in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der betreffenden Stellen bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

Elfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 59

Soweit Kreis- oder Landesbauernführer vor dem Erlaß dieser Verordnung Anordnungen der in den §§ 12 bis 28 aufgeführten Art getroffen haben, sind diese dem Amtsgericht unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Das Amtsgericht kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Zu der Entscheidung sind zwei Beisitzer aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachkundiger Personen heranzuziehen.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsämereien und -pflanzen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456) muß in der sechsten Zeile des § 2 Abs. 2 unter b das Wort „pflanzenschutzlichen" wegfallen.

Berlin, den 24. April 1937.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Hausmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1937	Nr. 55

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 27. April 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf die großbritannische Kolonie und den Schutzstaat Kenya sowie auf den Schutzstaat Uganda. — Siebente Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit.

Verordnung über den Waffengebrauch der ϟϟ-Verfügungstruppe und der ϟϟ-Totenkopfverbände.

Vom 18. April 1937.

Meine Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht finden auf die ϟϟ-Verfügungstruppe und die ϟϟ-Totenkopfverbände sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 18. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz.
Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517), des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes (Siedlungsergänzungsgesetz) vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Bestimmung nach § 4 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Bei der Veräußerung von Teilen eines dem Vorkaufsrecht unterliegenden Grundstücks kann das Vorkaufsrecht auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Teile eine bestimmte Größe erreichen.

(2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die landesrechtlichen Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz werden aufgehoben. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz das außer Kraft gesetzte Recht bezeichnen.

Artikel 3

Bis zum Erlaß abweichender Bestimmungen nach Artikel 1 dieser Verordnung unterliegen dem Vorkaufsrecht die Grundstücke oder Grundstücksteile, bei denen nach den bisher geltenden Vorschriften das Vorkaufsrecht ausgeübt werden konnte, jedoch mit der Maßgabe, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil selbst mindestens ein Hektar groß sein muß, falls bisher auch Grundstücke oder Grundstücksteile kleineren Umfangs dem Vorkaufsrecht unterlagen.

Artikel 4

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 7 des Reichssiedlungsgesetzes) beträgt auch bei Grundstücken bis zu 200 Hektar sechs Wochen.

Artikel 5

(1) Eine Verwendung für Siedlungszwecke im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes liegt auch dann vor, wenn ein in Ausübung des Vorkaufsrechts oder in sonstiger Weise erworbener landwirtschaftlicher Betrieb, der noch nicht Erbhof ist, im ganzen einem Bewerber übertragen wird und der Betrieb dadurch Erbhof wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine nach dem Reichssiedlungsgesetz begründete Ansiedlerstelle (Neu- oder Anliegersiedlungsbetrieb) innerhalb von zehn Jahren nach ihrer erstmaligen Übernahme durch einen Siedler unter Vermittlung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens an einen anderen Bewerber übertragen wird. Den Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme bestimmt im Zweifelsfall die Siedlungsbehörde.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Ist die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Reichssiedlungsgesetzes am 1. Mai 1937 noch nicht abgelaufen, so verlängert sie sich um weitere drei Wochen.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anordnung über die Anwendung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer im Saarland.

Vom 23. April 1937*).

Auf Grund des § 2 Satz 2 der Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 244) ordne ich folgendes an:

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) findet vom 1. Juni 1937 ab im Saarland in vollem Umfang Anwendung.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 96 vom 28. April 1937.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien III für die Erfassung von Abwertungsgewinnen).

Vom 23. April 1937*).

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister der Justiz nachstehend die Richtlinien III zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne erlassen:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

Erwirbt der Schuldner einer ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lautenden Anleihe Wertpapiere, die für diese Anleihe ausgegeben sind, so gilt der Schuldner mit dem Erwerb der Wertpapiere in Höhe ihres Nennbetrags von der Anleiheschuld als befreit.

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

Der Schuldner hat den Erwerb von Wertpapieren der im § 1 genannten Art binnen einer Woche oder, falls er die Wertpapiere in der Zeit vom 25. Dezember 1936 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erworben hat, binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem für ihn zuständigen Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) anzuzeigen.

§ 3

Wer der Verpflichtung zur Anzeige nach § 2 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1936, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Sarnow

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 95 vom 27. April 1937.

Verordnung über die Beförderung von Bienen mit Kraftfahrzeugen.

Vom 26. April 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird verordnet:

Das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen findet auf die Beförderung von Bienenvölkern in Kästen oder Körben aus Anlaß der Imker-Wanderung in die Trachtgebiete keine Anwendung.

Berlin, den 26. April 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1937	Nr. 56

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler".

Vom 1. Mai 1937.

Zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger durch das Deutsche Reich stifte ich den

„Verdienstorden vom Deutschen Adler".

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung des Ordens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler".

Vom 1. Mai 1937.

Artikel 1

Zweck des Ordens

Der „Verdienstorden vom Deutschen Adler" wird zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Deutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer und Reichskanzler verliehen.

Artikel 2

Einteilung des Ordens

(1) Der Orden ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die Ordenszeichen werden bezeichnet als:

1. Das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler".
2. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern".
3. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler erster Stufe".
4. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler zweiter Stufe".
5. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler dritter Stufe".

(2) Der Reichsminister des Auswärtigen trägt bei außenpolitischen Anlässen das Großkreuz des Ordens.

Artikel 3

Verdienstmedaille

Ferner wird für verdienstliche Leistungen für das Deutsche Reich die „Deutsche Verdienstmedaille" verliehen.

Artikel 4

Form und Trageweise der Ordenszeichen

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, weißemailliertes, golden gefaßtes Kreuz, in dessen Winkeln je ein goldener deutscher Adler mit gesenkten Flügeln auf einem das Hakenkreuz umschließenden Eichenkranz steht.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarz-weißem Saum.

1. Das Großkreuz

hat einen Durchmesser von 60 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein silberner, achteckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 80 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

2. Das Verdienstkreuz mit dem Stern

gleicht dem nachstehend (unter 3) beschriebenen Verdienstkreuz erster Stufe; es gehört jedoch hierzu noch ein silberner, sechseckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 75 Millimeter Durchmesser, der das Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser trägt und ebenfalls an der linken Seite getragen wird.

3. Das Verdienstkreuz erster Stufe

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am 45 Millimeter breiten Band um den Hals getragen.

4. Das Verdienstkreuz zweiter Stufe

hat ebenfalls einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird ohne Band an der linken Brustseite getragen.

5. Das Verdienstkreuz dritter Stufe

hat einen Durchmesser von 45 Millimeter und wird am 40 Millimeter breiten Band an der linken Brustseite getragen.

Artikel 5

Form und Trageweise der Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille ist silbern, rund und hat 38 Millimeter Durchmesser. Sie trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Ordenskreuzes und auf der Rückseite die dreizeilige Inschrift: „Deutsche Verdienstmedaille" in Frakturschrift. Sie wird am 37 Millimeter breiten Bande des Ordens an der linken Brustseite getragen.

Artikel 6

Rückgabeverpflichtung

Die Ordenszeichen sind bei der Verleihung einer höheren Stufe von dem Inhaber einer niedrigeren Stufe des Ordens an die Ordenskanzlei zurückzugeben; beim Ableben des Inhabers verbleiben sie seinen Erben als Andenken.

Artikel 7

Besitzurkunden

(1) Die Vorschläge (Artikel 1) werden vom Reichsminister des Auswärtigen der Präsidialkanzlei zugeleitet, welche sie dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Verleihung des Großkreuzes und des Verdienstkreuzes mit dem Stern erfolgt jeweils durch besonderen Erlaß, der vom Deutschen Reichskanzler vollzogen und vom Reichsminister des Auswärtigen und dem Chef der Ordenskanzlei mitgezeichnet ist. Die Verleihung der anderen Stufen des Verdienstkreuzes und der Verdienstmedaille erfolgt listenweise durch Erlaß des Deutschen Reichskanzlers unter Mitzeichnung des Reichsministers des Auswärtigen und des Chefs der Ordenskanzlei. Die mit diesen Auszeichnungen Beliehenen erhalten eine Besitzurkunde, welche einen Auszug aus dem Verleihungserlaß und die Unterschrift des Chefs der Ordenskanzlei enthält. Die Besitzurkunden aller Ordensstufen tragen außerdem das große, die Besitzzeugnisse der Deutschen Verdienstmedaille das kleine Reichssiegel.

(3) Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt die Präsidialkanzlei wahr.

Berlin, den 1. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1937	Nr. 57

Inhalt

Verordnung über die Pfändbarkeit von Einbehaltungsbeträgen. Vom 24. April 1937.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ansprüche auf Auszahlung von Bezügen, die auf Grund der preußischen Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 199) und des preußischen Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 230) einbehalten sind, können erst nach Eintritt der Fälligkeit gepfändet werden. Vor der Fälligkeit ausgebrachte Pfändungen sind nichtig. Die Pfändung der laufenden Dienst- und Versorgungsbezüge erstreckt sich nicht auf die im Satz 1 bezeichneten Ansprüche.

(2) Nach Eintritt der Fälligkeit können die einbehaltenen Bezüge zu einem Drittel jedoch wegen der Ansprüche des Dienstherrn auf Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder auf Rückzahlung eines Vorschusses in voller Höhe gepfändet werden.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch für Vollstreckungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind. Soweit danach eine Pfändung sich ermäßigt oder fortfällt, tritt diese Wirkung kraft Gesetzes ein; auf Antrag eines Beteiligten hat jedoch das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen oder aufzuheben. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungs- oder Aufhebungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 24. April 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung). Vom 29. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise und Entgelte auf dem Gebiete der Lederwirtschaft werden für den inländischen Geschäftsverkehr durch diese Verordnung geregelt.

(2) In das Gebiet der Lederwirtschaft im Sinne dieser Verordnung fallen alle Waren, für die die Überwachungsstelle für Lederwirtschaft zuständig ist (Bekanntmachung über die Zuständigkeit der Überwachungs-

stelle für Lederwirtschaft in Berlin vom 14. September 1934 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 218 — sowie Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeit von Überwachungsstellen vom 14. Januar 1935 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14 — und Sechste Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeit von Überwachungsstellen vom 26. Juni 1936 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 149 —) sowie Schuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert (aus Zolltarif Nr. 565) und die Erzeugnisse und Leistungen des lederverarbeitenden Handwerks.

§ 2

(1) Für die im § 1 Abs. 2 genannten Waren werden höchstzulässige Preise festgesetzt oder zur Errechnung solcher Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Soweit die Festsetzung höchstzulässiger Preise nicht erfolgt oder die zur Errechnung solcher Preise erlassenen besonderen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bilden die Preise und Entgelte einer Vergleichszeit die Grundlage für die Berechnung der Preise und Entgelte für die im § 1 Abs. 2 genannten Waren (Grundpreise). Personen oder Firmen, die diese Waren verkaufen, dürfen zu dem Grundpreis nur diejenigen Selbstkostenteile zuschlagen, die in den zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften besonders bezeichnet werden. Bei der Berechnung dieser Selbstkostensteigerungen ist die Erhöhung der Erträgnisse aus der Verwertung von Abfällen und Nebenerzeugnissen zu berücksichtigen.

§ 3

Die Preisbildung für die Erzeugnisse und Leistungen des lederverarbeitenden Handwerks wird durch besondere Ausführungsverordnung geregelt.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung behält sich vor, Maßnahmen zu treffen, durch die Unterschiede zwischen den Preisen für inländische und ausländische Roh- und Werkstoffe verringert oder beseitigt werden.

§ 5

(1) Händler dürfen Leder (Zolltarif Nrn. 545 bis 553), ganz oder teilweise aus Leder hergestellte Waren (Zolltarif Nrn. 527, 555 bis 557, 560a bis e, 561, 562) sowie Schuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert (aus Zolltarif Nr. 565), die sich auf ihrem Lager befinden und gleicher Art und Güte sind, für die sich aber nach den vorstehenden Bestimmungen verschiedene höchstzulässige Verkaufspreise ergeben, zu einem Durchschnittspreis (Mischpreis) verkaufen. Der Mischpreis hat für diejenige Warenmenge, die zu seiner Bildung herangezogen ist, mindestens für einen halben Kalendermonat Gültigkeit. Der Durchschnitt muß unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt werden.

(2) Wenn eine Ware, für die bereits ein Mischpreis festgestellt ist, zusammen mit anderen Waren zu einem neuen Mischpreis verkauft werden soll, darf sie bei der Feststellung des neuen Mischpreises höchstens mit dem bisherigen Mischpreis bewertet werden.

§ 6

Bei Verkäufen von Waren der im § 1 Abs. 2 genannten Art durch Personen oder Firmen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in den Warenabsatz eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat. Welcher Absatzweg als handelsüblich anzusehen ist, bestimmt der Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 7

Personen oder Firmen, die Waren der im § 1 Abs. 2 genannten Art verkaufen, müssen Aufzeichnungen über die Preisberechnung (Kostenrechnung) anfertigen und diese zehn Jahre lang aufbewahren. Die in die Kostenrechnung eingesetzten Beträge müssen an Hand der Geschäftsbücher belegt werden können.

§ 8

Für das Gebiet der Lederwirtschaft oder einzelne Teile derselben setzt der Reichskommissar für die Preisbildung Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest.

§ 9

Die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung notwendigen Ausführungsvorschriften oder Anordnungen werden von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen erlassen.

§ 10

Die von dem Reichskommissar für die Preisbildung erlassenen Ausführungsvorschriften werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Sie treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Es ist verboten, für die im § 1 Abs. 2 genannten Waren im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zulässig sind. Es ist auch verboten, für diese Waren, sofern für sie Höchstpreise festgesetzt sind, im Inlandsverkehr höhere Preise zu gewähren oder zu versprechen.

(2) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften umgangen werden.

§ 12

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Er kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung selbst getroffen werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 5. Mai 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 20. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 318),

b) die Zweite Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1162),

c) die Dritte Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft vom 4. April 1935 (Dritte Lederpreisverordnung — Reichsgesetzbl. I S. 505).

(3) In der Bekanntmachung auf Grund des § 1 der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 233) werden folgende Warenarten gestrichen:

Warenart	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses
a) Gerbrinden, Gerbhölzer und andere Gerbstoffe . .	92a bis 94f
b) Felle und Häute	153a bis r, 544a und b
c) Gerbstoffauszüge	384a bis c, 384e.

(4) Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für das Gebiet der Lederwirtschaft außer Kraft; sie findet nur für die Preise derjenigen Lederschuhe (Zolltarif Nrn. 555 und 556) weiter Anwendung, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Lager eines Herstellers befinden oder von einem Händler gekauft sind. Diese Waren dürfen vom 1. Juni 1937 an zur Bildung eines Mischpreises (§ 5) herangezogen werden.

(5) Im übrigen bleiben die bisher auf dem Gebiete der Preisfestsetzung und Preisüberwachung erlassenen Verordnungen, Anordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit sie die Lederwirtschaft betreffen und nicht aufgehoben sind, in Kraft.

Berlin, den 29. April 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs.

Vom 29. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Hasen- und Wildkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels sowie andere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu folgenden höchstzulässigen Preisen verkauft werden:

A. Hasenfelle:

1. Winterhasenfelle (Ia) .... 0,70 Reichsmark je Stück,
2. Dreiviertelhasenfelle .... 0,53 Reichsmark je Stück,
3. Halbhasenfelle .... 0,35 Reichsmark je Stück,
4. Sommerhasenfelle .... 0,17½ Reichsmark je Stück,
5. Mäuschen .... 4 Stück für den Preis eines Sommerhasenfells.

B. Wildkaninfelle:

1. Winterfelle (Ia) .... 0,30 Reichsmark je Stück,
2. Übergänger (II) .... 0,16 Reichsmark je Stück,
3. Sommerfelle (III) .... 0,09 Reichsmark je Stück.

§ 2

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels sowie andere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu folgenden höchstzulässigen Preisen verkauft werden:

Zahmkaninfelle:

1. Bunte Kaninfelle:
   - bis 9 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 0,90 Reichsmark,
   - über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,40 Reichsmark,
   - über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,90 Reichsmark,
   - über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 2,00 Reichsmark.
2. Weiße Kaninfelle:
   - bis 9 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,10 Reichsmark,
   - über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,60 Reichsmark,
   - über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 2,10 Reichsmark,
   - über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 2,30 Reichsmark.
3. Hellschecken:
   - bis 9 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,00 Reichsmark,
   - über 9 Kilogramm bis 12 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 1,50 Reichsmark,
   - über 12 Kilogramm bis 16 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 2,00 Reichsmark,
   - über 16 Kilogramm bis 18 Kilogramm auf 100 Felle je Kilogramm .... 2,20 Reichsmark.

§ 3

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, die das Gewicht von 18 Kilogramm auf 100 Felle gerechnet überschreiten und für die Verarbeitung zu Pelzwerk geeignet sind und dazu verwandt werden, dürfen an die Pelzwerkbearbeiter zu einem höchstzulässigen Stückpreis von 3 Reichsmark verkauft werden.

§ 4

Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, die das Gewicht von 18 Kilogramm auf 100 Felle gerechnet überschreiten und für die Verarbeitung von Pelzwerk nicht geeignet sind und dazu nicht verwandt werden, dürfen an Hutstoffwerke, Haarhutfabriken, Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels sowie andere

Bearbeiter und Verarbeiter nur zu den im § 2 unter 1 bis 3 genannten höchstzulässigen Preisen der Gewichtsgruppe über 16 bis 18 Kilogramm verkauft werden.

§ 5

Sämtliche Preise gelten ab Lager des Verkäufers. Die Preise für die in den §§ 1, 2 und 4 genannten Waren gelten außerdem für volltrockene Ware in handelsüblichem Sortiment ohne Hinterpfoten und ohne verfilzte und haarlose Felle.

§ 6

Versteigerungsgesellschaften dürfen mit ihren Einlieferern nur zu einem Preise abrechnen, der 10 vom Hundert unter den höchstzulässigen Preisen liegt.

§ 7

Zahlt bei Kommissionsgeschäften der Auftraggeber nur den Preis, zu dem der Kommissionär die Ware für den Auftraggeber eingekauft hat, so kann der Kommissionär eine Kommissionsgebühr von 2 vom Hundert verlangen.

§ 8

(1) Es ist verboten, höhere Preise im Inlandsverkehr zu fordern, zu gewähren oder zu versprechen, oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie in dieser Verordnung festgesetzt sind.

(2) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Er kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung selbst getroffen werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die unter Ziffer 3 im Abs. 3 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291) bezeichneten Stellen weiterzuleiten. Diese entscheiden endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des deutschen Zolltarifs vom 27. Juni 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 148 vom 29. Juni 1936),

b) die Verordnung vom 9. Oktober 1936 zur Abänderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des deutschen Zolltarifs vom 27. Juni 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 237),

c) die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), sofern es sich um Verkäufe von Waren der in den §§ 1 bis 4 genannten Art handelt.

Berlin, den 29. April 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Bekanntmachung
von Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank.
Vom 1. Mai 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister widerruflich als Wertpapiersammelbank bezeichnet:

1. die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Aktiengesellschaft, in Berlin,
2. die Breslauer Kassen-Verein und Effektengirobank Aktiengesellschaft in Breslau,
3. die Dresdner Kassen-Verein Aktiengesellschaft in Dresden,
4. die Frankfurter Bank, Aktiengesellschaft, in Frankfurt (Main),
5. die Kölner Kassen-Verein Aktiengesellschaft in Köln,
6. die Leipziger Kassen-Verein Aktiengesellschaft in Leipzig,
7. die Liquidations-Casse in Hamburg, Aktiengesellschaft, in Hamburg,
8. die Münchener Kassen-Verein Aktiengesellschaft in München,
9. die Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein Aktiengesellschaft in Düsseldorf,
10. die Stuttgarter Kassen-Verein und Effektengirobank Aktiengesellschaft in Stuttgart.

Berlin, den 1. Mai 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1937	Nr. 58

Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Aufgaben des Luftschutzes

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),

b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst),

c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),

d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),

e) öffentliche und private Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 2

Durchführung des Luftschutzes

(1) Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes und in Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird, können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut sind.

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus.

Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus.

(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3

Vergütungen und Entschädigungen

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4

Luftschutzort

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig, sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5

Örtliche Luftschutzleiter

Örtlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzorts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen und die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes zu leiten, er hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. In Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird, können die im § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Einrichtungen für Luftschutzzwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes über alle Fragen des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen, er kann sich bei Übungen innerhalb des Luftschutzorts von dem Stand des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören. Die Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

§ 7

Luftschutzmäßiges Verhalten

Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 8

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz

(1) Die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1 zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

(3) Die öffentlichen Dienststellen haben nur diejenigen Kosten zu ersetzen, die auf Grund eines Antrags nach § 2 Abs. 4 letzter Satz entstanden sind.

Teil II

§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

§ 10

Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, daß sie durch die Wehrersatz-Dienststellen als „unabkömmlich" zugunsten des Luftschutzes erklärt werden,
2. Personen, die zwar der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterliegen, aber für Zwecke der Kriegsführung anderweitig benötigt werden,
3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.
   a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.
   b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Kreispolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. Im übrigen können, soweit es notwendig erscheint, auch die zuständigen Berufsvertretungen des Luftschutzdienstpflichtigen gehört werden. Bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen wird der Kreis derjenigen Personen, die nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle herangezogen werden können, und der Kreis der Dienststellen, die endgültig entscheiden, durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmt.

(2) Zum Luftschutzdienst unfähig sind Personen, die

1. mit Zuchthaus bestraft sind,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen sind nur von den Bestimmungen zu den Nrn. 3 und 5 zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Preußen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden.

(3) Für Juden gilt folgendes:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, zulässig.

Für den Nachweis der Abstammung gilt § 10 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 zu a und b stehen einer Heranziehung der darin genannten Personen zu Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation und der Ausbildung im Frieden nicht entgegen. Bei Angehörigen der Wehrmacht ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle notwendig.

§ 11

Ausländer und Staatenlose

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;

b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;

c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(2) Im übrigen findet § 10 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste

(1) Bei Vorliegen der nach Abs. 3 zu bestimmenden Voraussetzungen werden dem Luftschutzdienstpflichtigen bei Lehrgängen von mehrtägiger Dauer Tage- und Übernachtungsgelder oder freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten, bei Übungen von mehrstündiger Dauer Fahr- und Zehrgelder sowie Gelder für die Abnutzung eigener Kleidungsstücke gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13

Ausbildungsveranstaltungen und Übungen

(1) Zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sind berechtigt:

a) im Luftschutzwarndienst der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, die Luftkreiskommandos, die Luftgaukommandos, die Marinestationskommandos, die Marinefestungskommandanturen, die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen — in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden — sowie die örtlichen Luftschutzleiter;

b) im Sicherheits- und Hilfsdienst die zu a genannten Dienststellen mit Ausnahme der Marinestationskommandos und der Marinefestungskommandanturen;

c) im Werkluftschutz die zu b genannten Dienststellen, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie — von der Ortsvertrauensstelle an aufwärts —, die Betriebsführer und die Werkluftschutzleiter;

d) im Selbstschutz die zu b genannten Dienststellen und die Führer des Reichsluftschutzbundes — vom Ortsgruppenführer an aufwärts —; die Anordnungsbefugnis der Führer des Reichsluftschutzbundes beschränkt sich auf Ausbildungsveranstaltungen und Übungen der nach § 9 herangezogenen Selbstschutzkräfte;

e) im erweiterten Selbstschutz die zu b genannten Dienststellen, die Dienststellenleiter, die Betriebsführer und die Betriebsluftschutzleiter.

(2) Bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die beruflichen Pflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Heranziehung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Heranziehung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen (Luftkreiskommandos, Luftgaukommandos) angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14

Beurlaubungen

Soweit Ausbildungsveranstaltungen und Übungen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahr zu beurlauben.

a) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der

öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stehenden Personen erläßt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen.

b) (1) Alle übrigen Angestellten und Arbeiter haben ihren Heranziehungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

(2) Übersteigt der Urlaub zu einer einzelnen Ausbildungsveranstaltung oder Übung nicht die Dauer von zwei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstags nacharbeiten zu lassen; nähere Bestimmungen hinsichtlich der Nacharbeit kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als zwei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

(3) Der Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen (Übungsurlaub) ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Übungsurlaub mehr als zwei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den Übungsurlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr in Anrechnung bringen; der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als 10 Tage gekürzt werden. Mehrere zwei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt.

§ 15

Sachschäden

(1) Sachschäden, die den auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der Entschädigungsantrag ist, soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde, im übrigen an die Dienststellenleiter und Betriebsführer zu richten. Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, unmittelbar dem Luftgaukommando oder Luftkreiskommando zur Prüfung zu.

(4) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16

Unfallversicherung

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst.

(2) Anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung und Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die nach § 13 Abs. 1 dieser Verordnung angeordnet werden. Der Reichsluftschutzbund, die Reichsgruppe Industrie, das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die Unfallversicherung im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) § 624a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — das Versorgungsamt I Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17

Polizeiliche Strafverfügung

Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie Verwarnung erteilt werden. Die Bestrafung von Übertretungen des § 2 des Luftschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verordnung oder unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung voraus. Die §§ 413 bis 418 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 18

Beamtenhaftung

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 798) findet Anwendung.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando oder dem Luftkreiskommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19

Hilfspolizeibeamte

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können, soweit ihre Aufgaben es erfordern, durch die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Den Kreis dieser Personen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 20

Meldepflicht

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21

Rechtsmittel

(1) Gegen die polizeilichen Verfügungen nach den §§ 7 und 9, gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

Teil III

§ 22

Luftschutz in besonderen Verwaltungen

(1) Die Wehrmacht, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaft Reichsautobahnen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch. Insbesondere sind sie zu Anordnungen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen berechtigt. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 4, §§ 19, 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 3 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlaßt hat. Die nach § 12 Abs. 3 notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

§ 23

Flugmeldedienst

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Einberufung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, § 10, § 11 Abs. 1a, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an das Flugmeldekommando gegeben ist. Gegen Entscheidungen des Flugmeldekommandos ist die Beschwerde an das Luftgaukommando oder die Festungskommandantur der Kriegsmarine gegeben; diese Stellen entscheiden endgültig. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24

Besondere Bestimmungen

Über die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

§ 3

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind, ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von verbrauchbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwerbeweglicher Gebrauchsgegenstände.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar:

1. für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
   a) die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder

b) die Länge der Häusergruppen 75 Meter überschreitet oder

c) der Abstand der Häusergruppen untereinander kleiner als 5 Meter ist,

3. für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 Quadratmeter ist,

4. für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

(2) Auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die

a) von der obersten Vollgeschoßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),

b) in Nebenzwecken dienenden Baulichkeiten (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw.) vorhanden sind, sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entrümpelnden Gebäude entfernt liegen.

(2) Gerümpel im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn nach der Verkehrsanschauung geringwertig sind.

(3) Übermäßiges und feuersicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, die den in absehbarer Zeit (im Höchstfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandbekämpfung erschwert.

(4) Anderweitig unterbringbar im Sinne des § 1 Nr. 3 sind Gebrauchsgegenstände, die ohne erheblichen Nachteil in weniger brandgefährdeten, von dem Besitzer ebenfalls benutzten Gebäudeteilen des Hauses aufbewahrt werden können; schwerbeweglich im Sinne des § 1 Nr. 3 sind solche Gebrauchsgegenstände, die bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können.

§ 4

Gegenstände, die von dem Verbot des § 1 nicht betroffen werden, müssen in den im § 2 genannten Räumen so gelagert werden, daß sie die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigen. Leicht entzündliches Material ist so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden kann.

§ 5

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 6

Der Ortspolizeiverwalter kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung offensichtlich zu einer Härte führen würde, die in einem starken Mißverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 7

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Insoweit bleibt die Bestimmung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) unberührt. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen).

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Schutzräumen innerhalb von Gebäuden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeines

1. Schutzräume sind im gesamten deutschen Reichsgebiet zu schaffen.

2. Bestimmungen über Schutzräume außerhalb von Gebäuden — Schutzräume als Sonderbauten — werden gesondert erlassen.

3. Der Schutzraum soll den Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkungen von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Bautrümmer, sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren.

II. Abschnitt

Planung der Schutzraum-Anlage

A. Lage und Zugang

Lage

4. Die Schutzraum-Anlage ist in allen Fällen, in denen Kellerräume vorgesehen oder vorhanden sind, im Kellergeschoß anzuordnen. Sie soll möglichst unter Erdgleiche angelegt werden (vgl. Nrn. 39 und 40).

5. Die Schutzraum-Anlage kann ausnahmsweise im Erdgeschoß eines Gebäudes (besonders in Mittelfluren) angeordnet werden, falls geeignete Kellerräume nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erstellen sind.

6. Ungeeignet für Schutzraum-Anlagen sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel und sonstige unter Druck stehende Gefäße, Kraft- oder Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

Zugang

7. Um das Aufsuchen des Schutzraums von allen Stellen eines Gebäudes in kürzester Zeit zu ermöglichen, soll der Zugang zu der Schutzraum-Anlage in der Nähe solcher Treppen liegen, die durch alle Stockwerke des Gebäudes gehen.

B. Bezeichnung und Zweck der einzelnen Räume einer Schutzraum-Anlage

8. Die Schutzraum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum.

Gasschleuse

9. Die Gasschleuse liegt vor dem Schutzraum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzraums das Eindringen von chemischen Kampfstoffen in den Schutzraum verhindern (Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

Schutzraum

10. Der Schutzraum dient den zu schützenden Personen während eines Luftangriffs als Aufenthaltsort.

Abortraum

11. Innerhalb der Schutzraum-Anlage sind Aborträume zu errichten.

Sonstige Räume

12. Bei größeren Schutzraum-Anlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräumen erforderlich werden.

C. Raumgrößen

Gasschleuse

13. Die Bodenfläche der Gasschleuse soll in der Regel nicht weniger als 5 qm betragen. Bei kleinen Schutzraum-Anlagen — für weniger als etwa 20 Personen — kann eine Fläche von 3 qm genügen. Die Mindestbreite einer Gasschleuse soll möglichst 1,50 m betragen.

14. Eine Gasschleuse kann als Zugang zu mehreren Schutzräumen dienen. Bei größeren, aus mehreren Schutzräumen bestehenden Schutzraum-Anlagen können mehrere getrennt angeordnete Gasschleusen vorgesehen werden. Der Zugang zu einem Schutzraum kann auch von einem anderen Schutzraum und nicht unmittelbar von der Gasschleuse erfolgen.

Schutzraum

15. Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleine Schutzräume sind wenigen großen vorzuziehen.

16. Für jeden Schutzrauminsassen müssen 3 cbm Luftraum vorhanden sein. Bei künstlicher Belüftung kann der Luftraum bis zu 1 cbm je Person vermindert werden, wobei jedoch eine Grundfläche von 0,6 qm je Person nicht unterschritten werden darf.

17. Die Schutzräume sind so zu bemessen, daß die nach Aufruf des Luftschutzes in einem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für Gebäude, in denen in mehreren Schichten gearbeitet wird, sind die Schutzräume so zu bemessen, daß die Höchstzahl der bei Schichtwechsel anwesenden Gefolgschaftsmitglieder vollzählig untergebracht werden kann. In Gebäuden mit starkem Publikumverkehr sind auch für die vorübergehend anwesenden Personen Schutzräume zu schaffen. Für die Größe solcher Schutzräume ist der durchschnittliche Publikumverkehr, nicht der Spitzenverkehr, zugrunde zu legen.

Aborte

18. Für etwa je 20 Schutzrauminsassen ist ein Abortsitz vorzusehen. Bei größeren Schutzraum-Anlagen kann für etwa je 30 Personen ein Abortsitz gerechnet werden.

19. Die Aborträume müssen vom Schutzraum aus zugänglich sein. Vor den Aborträumen ist möglichst ein kleiner Vorraum anzuordnen.

20. Trennwände zwischen Schutzraum und Aborträumen sowie Abortvorräumen sind bis zur Schutzraumdecke zu führen.

Sonstige Räume

21. Größe und Einrichtung der etwa benötigten Geräte-, Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräume haben sich nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Erfordernissen der betreffenden baulichen Anlage zu richten. Zugänge zu Geräte-, Ruhe- und Sanitätsräumen sollen möglichst nicht durch Schutzräume und Gasschleuse führen.

D. Anordnung und Größe der Wandöffnungen

Türen

22. Türöffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104 Blatt 1 und 2 genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

23. Türöffnungen müssen mit einer gasdicht aufliegenden Schwelle von 10 cm Höhe versehen sein. Die lichte Türhöhe beginnt oberhalb dieser Schwelle. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (für mehr als 50 Personen) sollen die Türöffnungen (Eingangs-, Gasschleusen- und Verbindungstüren zwischen mehreren Schutzräumen) nicht in einer Flucht liegen.

24. Alle Türen müssen in der Entleerungsrichtung, d. h. nach außen, aufschlagen.

Fenster

25. Fensteröffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

26. Schutzraum-Anlagen sollen nicht mehr Fenster haben, als zu einer schnellen Durchlüftung der Schutzraum-Anlage durch Öffnen der Fenster notwendig sind.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

27. Jeder Schutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notauslaß haben. Als Notauslaß benutzte Türen — Notausgänge — oder Fenster sowie Fensterlichtschächte — Notausstiege — sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können. Notauslässe müssen möglichst weit entfernt von dem Zugang liegen, um die Gefahr der Verschüttung beider Ausgänge zu verhindern. Notauslässe können auch durch unmittelbar benachbarte Schutzräume oder in Nebenräume führen, sofern von diesen aus eine schnelle Ausgangsmöglichkeit in das Freie gegeben ist.

III. Abschnitt

Konstruktive Durchbildung

A. Decken

Lastannahmen

28. (1) Die Decke über der gesamten Schutzraum-Anlage muß außer dem Eigengewicht und der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

29. Für Geschoßbauten in Vollwandbauweise beträgt die stellvertretende Trümmerlast:

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
1500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,
2000 kg/qm bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen
(Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

30. Die angegebenen Berechnungswerte gelten für Gebäude, deren Geschoßdecken mit einer Verkehrslast bis zu 500 kg/qm belastet werden. Bei höher belasteten Geschoßdecken ist die stellvertretende Trümmerlast um den Mehrwert der durchschnittlichen Belastung über 500 kg/qm zu erhöhen. Zur Berechnung der durch-

schnittlichen Belastung wird die Summe der Verkehrslasten aller Decken über den Vollgeschossen durch die Anzahl der Decken geteilt. Hierbei bleibt die Schutzraumdecke selbst unberücksichtigt.

31. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Gebäudes (z. B. Gerippebau in Stahl oder Eisenbeton) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann die stellvertretende Trümmerlast auf Antrag bis zu 1 000 kg/qm, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse, ermäßigt werden.

Deckenverbindung

32. Bei Neubauten mit drei und mehr Geschossen ist die Schutzraumdecke mit den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage durch Ankerbolzen, Splinte und Dorne derartig zu verbinden, daß für 1 m Mauerlänge eine waagerechte Kraft von 1 500 kg übertragen werden kann. Bolzen, Splinte und Dorne sind mindestens in der 30fachen Länge ihrer kleinsten Querschnittsabmessung auszuführen und in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verlegen. Die Schubspannung des Baustahls dieser Verbindungsmittel darf hierbei 500 kg/cm² nicht überschreiten.

33. Die Decke muß auf den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage in mindestens 38 cm Breite, bei schwächeren Wänden in deren vollen Breite aufliegen. Die Schutzraumdecke soll mit den angrenzenden Decken konstruktiv möglichst nicht verbunden werden.

Deckenkonstruktion

34. Decken über Schutzraum-Anlagen müssen als Massivdecken hergestellt werden und eine Mindestdicke von 15 cm für die tragenden Bestandteile aufweisen.

35. Wirtschaftlich vorteilhafte Lösungen für Schutzraumdecken lassen sich durch Verminderung (Unterbrechung) der freitragenden Länge der Deckenbalken (Unterzüge und Stützen) erreichen.

Gasdichtigkeit

36. Massivdecken sind gasdicht, wenn sie ohne durchgehende Fugen und rissefrei sind. In Zweifelsfällen kann die Gasdichtigkeit durch unterseitigen Putz von üblicher Dicke sichergestellt werden.

B. Wände

Lastannahmen

37. Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern — Tragwände, Grundmauern und Stützen — genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler), die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

Ausführung der Wände

38. Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/cm² verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängerter Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

Umfassungswände

39. Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk
in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk .... 38 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk
mit 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons .... 40 cm dick,

Eisenbetonwände
mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045 .... 30 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk.
Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

40. Ragt die Schutzraum-Anlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk
in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk .... 51 cm dick.

Stampfbeton-Mauerwerk
(Ausführung wie in Nr. 39) .... 50 cm dick,

Eisenbeton-Wände
(Ausführung wie in Nr. 39) ..... 40 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk.

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

Zwischenwände

41. Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk .... 38 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk
(Ausführung wie in Nr. 39)....... 30 cm dick,
Eisenbetonwände
(Ausführung wie in Nr. 39)....... 15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

42. Abtrennwände für Aborträume, Geräteräume u. dgl. können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

43. Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollfugig gemauert und rissefrei sind.

IV. Abschnitt

Ausbau

A. Raumabschlüsse

44. Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abschlüsse für Ausstieglukеn, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abschlüsse — müssen DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

45. Alle Öffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittersicher zu verschließen.

Splittersicherheit

46. Für splittersichere Raumabschlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splittersichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außenseite der Umfassungswand anzubringen.

Gasdichtigkeit

47. Alle Außentüren und die Türen zwischen Schutzraum und Gasschleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

48. Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch besondere gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schutzraum aus Ausbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

49. Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schutzraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornsteinreinigungs- oder andere Öffnungen nicht aus dem Schutzraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

B. Schutzraumbelüftung

Durchlüftung

50. Schutzräume müssen zu ihrer baulichen Gesunderhaltung sowie zur Lufterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

51. (1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schutzrauminsassen zur Verfügung stehen. In Schutzräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstutzen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstutzen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstutzen ist bei Schutzräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schutzraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schutzräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

52. Eine künstliche Belüftung führt den Schutzrauminsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembarer Luft soll

eine unangenehme Übererwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlensäureanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schutzraum einen geringen Überdruck gegen die Außenluft erzeugen.

53. Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schutzraum-Anlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleiche, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

54. Die Einführung der Luft erfolgt durch ein oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre od. dgl.) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

55. Die lichte Weite des Ansaugrohrs richtet sich je nach Durchflußmenge*) und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

Rohrlänge	Durchflußmenge in l/min					
	300	600	1 200	2 400	5 000	
bis 10 m ..	70	70	70	100	150	lichte Weite in mm
10 bis 15 m	70	70	100	125	150	
15 bis 20 m	70	70	100	125	200	

56. Das in das Innere des Schutzraums führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr od. dgl.). Am Anschlußende des Rohrs für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohr-Normen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterkante der Schutzraumdecke angeordnet werden.

57. Schornsteine und Luftkamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

58. Der Schutzraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

a) Schutzräume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 l je Minute und Insasse,

b) Schutzräume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: je nach Örtlichkeit und Art der Arbeit sind bis zu 100 l je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Überdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

*) Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

59. Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1 200 l/min auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schutzraum-Anlage aufzustellen.

60. Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Überdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Überdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Überdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schutzraum-Anlage und Anordnung der Überdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schutzraums möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gasschleuse ausgespült werden.

Zentralbelüftungsanlagen

61. Liegt eine größere Zahl von Schutzräumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Über Notstromanlagen vgl. Nr. 59).

62. Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, so daß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

Lufterneuerungsgeräte

63. Umlaufverfahren (Umluft-Anlagen, Kreislaufsysteme), bei denen die Kohlensäure aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugesetzt wird, sind für Schutzraum-Anlagen nicht zulässig.

C. Fußboden

64. In Schutzraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

D. Rohrleitungen

65. Die Schutzraum-Anlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schutzraum erwünscht.

66. Sind Rohrleitungen im Schutzraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Decken und Wänden durch plastische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

E. Aborte

67. Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenklosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmull) sind für Schutzraum-Anlagen am geeignetsten.

68. Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schutzraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschließbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

F. Abwassereinrichtung

69. Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserspülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserspülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

70. Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Eindringens von Wasser in die Schutzraum-Anlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

G. Beleuchtung

71. Die Zugangswege und einzelnen Räume der Schutzraum-Anlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schutzraum-Anlage erkennbar sein.

72. Innerhalb der Schutzraum-Anlage dürfen keine Sauerstoff verbrauchenden Leuchten verwendet werden.

73. Die Beleuchtung der Schutzraum-Anlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

74. Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schutzraum-Anlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

75. Wird eine besondere Notbeleuchtungs-Anlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stroms notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splittersicheren, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungs-Anlage ist nach den Vorschriften des VDE auszuführen

H. Heizung

76. Falls eine Schutzraum-Anlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schutzraums befindet (Rohrleitungen vgl. Nrn. 65 und 66).

J. Anstrich

77. Decken und Wände der Schutzraum-Anlage müssen einen Anstrich mit Kalkmilch erhalten. Die Gasschleusen sind mit einem abwaschbaren Mittel zu streichen, das ein Ausspritzen des Raums gestattet.

V. Abschnitt

Kenntlichmachung

78. Schutzräume sind durch eine gut leserliche, dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schutzraum-Anlage kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. (Über Kenntlichmachung vgl. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt VI.)

VI. Abschnitt

Benutzbarkeit der Schutzraum-Anlage für andere Zwecke

79. Die Räume einer Schutzraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schutzraum-Anlage nicht gefährdet werden.

VII. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

Wohngebiete

80. Bei Wohnstätten, die einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung unterliegen, ist die Anlage einer Gasschleuse und eines Aborts nicht zu fordern, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als 10 Wohnungen und nicht mehr als 3 Vollgeschosse aufweist. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrißanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung einer Gasschleuse und eines Aborts nachgeholt werden kann.

81. Die stellvertretende Trümmerlast (vgl. Nr. 28) beträgt für die vorbezeichneten Wohnstätten mindestens

500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschoß,

750 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 3 Vollgeschossen.

Zusatzräume im Dachgeschoß brauchen bei der Annahme als Vollgeschoß nicht berücksichtigt zu werden.

82. Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raums können Ausnahmen, wie sie für die vorstehend gekennzeichneten Wohnstätten zulässig sind, gestattet werden.

Kleinsiedlungen

83. (1) Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, kann für Schutzräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schutzraumdecke ist als Massivdecke, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schutzräume können z. B. massiv eingedeckte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitterschutz der Schutzraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpackungen, Sandkisten, Steinpackungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tiefkeller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Ländliche Gebiete

84. Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (Nr. 83).

Einschränkung der Ausnahmen (Nrn. 80 bis 84)

85. Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den Nrn. 80 bis 84 genannten Fällen Schutzräume nach den im I. bis VI. Abschnitt gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.

86. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

Abgelegene Gebäude

87. Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage errichtet werden, kann auf den Einbau von Schutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förstereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Überschreitung der Fluchtlinie

88. Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schutzraum-Anlagen ein Überschreiten der Fluchtlinie z. B. durch Notausläße, Be- und Entlüftungsrohre auf Antrag gestattet werden.

Brandmauerdurchbrüche

89. Der Zugang zu einer Schutzraum-Anlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchsöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

VIII. Abschnitt

Beteiligung des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

90. Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes bei allen Aufgaben des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1937	Nr. 59

Inhalt

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 7. Mai 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Kündigung durch Großbritannien und Nordirland). — Bekanntmachung über die Erneuerung der in Helsinki am 31. Dezember 1925 unterzeichneten Baltischen Geodätischen Konvention. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten
Vom 4. Mai 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 wird das Wort „Reichsbeamten" ersetzt durch das Wort „Beamten".

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vergütungen an Nichtbeamte

Nichtbeamtete Personen, die als Sachverständige oder Mitglieder von Kommissionen und dergleichen für den öffentlichen Dienst tätig werden, erhalten Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen."

4. Im § 6 Abs. 4, § 7, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Reichsbehörde" ersetzt durch das Wort „Dienstbehörde".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Juli 1937 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, 4. Mai 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 30. April 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung und des § 4 Ziffer 1 unter b) des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird die Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 737) wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Ausfuhrscheine

§ 4

Die Vorschriften über Ausfuhrscheine sind auf die Ausgleichsteuer nicht anzuwenden. Die Ausgleichsteuer ist auch dann zu erheben, wenn ein Ausfuhrschein vorgelegt wird."

§ 2

Es sind zu streichen:

1. in § 9 Ziffer 9 die Zahl „5" und das Wort „und",
2. in der Freiliste 1:
   a) bei den Zolltarifnummern 126 bis 132 die Wörter „(einschließlich der Anmerkung zu Nr. 128 und der Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129)",
   b) bei der Zolltarifnummer 166 die Wörter „(einschließlich der Anmerkungen)",
   c) bei der Zolltarifnummer 170 die Wörter „(einschließlich der Anmerkung 1)",
   d) bei der Zolltarifnummer 171 die Wörter „(einschließlich der Anmerkung 2)",
   e) bei der Zolltarifnummer 207 A die Wörter „(einschließlich der Anmerkung 1)",
   f) bei der Zolltarifnummer 250 die Wörter „(einschließlich der Anmerkung)",
   g) bei der Zolltarifnummer aus 396 der Halbsatz „; dagegen nicht Abfälle von künstlicher Seide und Kunstspinnfasern und Abfälle davon".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, 30. April 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Jahr

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1937. Vom 21. April 1937.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 vom 15. März 1937) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen. Vom 3. Mai 1937.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) wird folgendes angeordnet:

Die in der Verordnung zur Regelung des Marktes für Nadel-Grubenholz im Forstwirtschaftsjahr 1937 (1. Oktober 1936 bis 30. September 1937) vom 25. September 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 226 vom 28. September 1936) festgesetzten Preise und Entgelte bleiben von dem Verbot des § 1 der Verordnung vom 26. November 1936 unberührt.

Berlin, den 3. Mai 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1937 | Nr. 60

Inhalt

Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Vom 11. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Straßenbahnen und die dem Linienverkehr dienenden Unternehmen mit Ausnahme der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost haben gegen Zahlung eines Jahrespauschbetrags aus der Reichskasse die im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten und die im Außendienst der Vollzugspolizei tätigen Angestellten, gegebenenfalls mit ihren Diensthunden, zu befördern. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 2

Unter Zugrundelegung der Durchschnittsstärke der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten einschließlich der im Außendienst der Vollzugspolizei tätigen Angestellten im Rechnungsjahr 1937 wird der Jahrespauschbetrag auf 5 000 000 Reichsmark festgesetzt. Er wird in vierteljährlichen Raten im voraus an

die Verkehrsunternehmen anteilmäßig gezahlt. Bei Änderung der Durchschnittsstärke gegenüber der des Rechnungsjahrs 1937 um mehr als 10 vom Hundert kann der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern den Jahrespauschbetrag entsprechend erhöhen oder herabsetzen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt werden die von den Ländern getroffenen Sonderregelungen aufgehoben.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Gesetz über die Vorzugsrente der Länder.

Vom 11. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

§ 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 18 Absatz 3 und 4, der §§ 19, 20, des § 21 Absatz 1 und 2, des § 23 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3, des § 25 Absatz 2 und des § 26 finden auf die Vorzugsrente entsprechende Anwendung."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, 11. Mai 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Änderung der Satzungen der Krankenkassen für Beamte der Deutschen Reichspost.

Vom 11. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Änderungen der Satzungen der Krankenkassen für Beamte der Deutschen Reichspost, die seit dem 30. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Reichspostminister verfügt sind, sind rechtswirksam.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister diese Satzungen bis zum 1. April 1938 zu ändern.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Gesetz über die Eintragung von Zinssenkungen im Grundbuch.

Vom 11. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat zur Förderung der Zinssenkung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek oder Grundschuld zur Eintragung einer Zinssenkung im Grundbuch genügt die schriftliche Form (§ 126 BGB).

§ 2

Zur Eintragung einer Zinssenkung bei einer Hypothek oder Grundschuld bedarf es der Bewilligung und der Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks nicht.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Industrie- und Handelskammerrechts im Saarland.

Vom 28. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem 1. April 1937 treten im Saarland folgende preußischen Bestimmungen in Kraft:

1. Gesetz über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Preuß. Gesetzsamml. 1897 S. 355),
2. Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 1. April 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 194),
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6).

§ 2

Mit dem 1. April 1937 treten im Saarland außer Kraft:

1. die von der Regierungskommission des Saargebiets erlassenen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammer,
2. die in den ehemals bayerischen Gebietsteilen geltenden bayerischen Gesetzesvorschriften über die Industrie- und Handelskammern.

Berlin, den 28. April 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft.

Vom 30. April 1937.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) erhält folgende Fassung:

„7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Hauptvereinigung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu einhunderttausend Reichsmark festzusetzen".

Berlin, den 30. April 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus.

Vom 5. Mai 1937.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1

Von den am 1. Oktober 1937 noch rückständigen Beträgen an Gebäudeentschuldungsteuer, die für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1937 geschuldet werden, ist der Anleiheanteil von fünfundzwanzig vom Hundert (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1935) an das Reich nicht mehr abzuführen. Dementsprechend entfällt die Ausgabe von Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands deutscher Gemeinden § 6 der Durchführungsverordnung vom 18. April 1935 (Reichs-

gesetzbl. I S. 546) gemäß. Die restlichen Steuerrückstände aus den Rechnungsjahren 1935 und 1936 werden ab 1. Oktober 1937 mit achtzig vom Hundert erhoben.

Artikel 2

Der Anspruch auf Aushändigung von Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands deutscher Gemeinden, deren Zustellung § 6 der Durchführungsverordnung vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gemäß erfolglos versucht worden ist, erlischt, wenn der Empfangsberechtigte den Anspruch nicht spätestens bis zum 31. März 1938 geltend gemacht hat.

Artikel 3

Die Durchführungsverordnung vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 546) in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt ergänzt:

§ 7 erhält nachstehende Absätze 7 bis 10:

„(7) Können Guthabenbescheinigungen über Restbeträge von weniger als 100 Reichsmark nicht erteilt werden, weil von dem Einzahlungspflichtigen trotz Aufforderung durch das Finanzamt bis zum 31. Januar 1938 ein Kreditinstitut den Absätzen 1 und 4 gemäß nicht benannt worden ist, so erlischt der Anspruch auf Erteilung von Guthabenbescheinigungen.

(8) Kreditinstitute einer Wirtschaftsgruppe, die nicht an ein zentrales Spitzeninstitut angeschlossen sind, können Guthabenbescheinigungen zum Zweck des Umtausches in Schuldverschreibungen untereinander im Wege der Abtretung verwerten und etwa verbleibende Guthabenbescheinigungen über Spitzenbeträge bis spätestens zum 28. Februar 1938 an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) veräußern. Die Abtretung muß schriftlich erklärt und auf der Guthabenbescheinigung selbst vermerkt werden.

(9) Die Oberfinanzkassen und Finanzkassen, die mit dem Umtausch von Guthabenbescheinigungen in Schuldverschreibungen beauftragt sind, dürfen über Spitzenbeträge, die bei dem Umtausch verbleiben, Guthabenbescheinigungen auf den Namen des umtauschenden Kreditinstituts ausstellen.

(10) Der Umtausch von Guthabenbescheinigungen in Schuldverschreibungen muß bis zum 31. März 1938 durchgeführt werden."

Berlin, 5. Mai 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 5. Mai 1937.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

Beratung des Vertrauensrats

§ 1

Ist der stellvertretende Führer des Betriebes bei der Entscheidung einer Maßnahme, die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit im Vertrauensrat zu beraten ist, im Einzelfall an Weisungen des Unternehmers oder eines anderen Vorgesetzten gebunden, so haben sich diese Personen vor der Weisung über die Stellung des Vertrauensrats zu der Maßnahme zu unterrichten. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die eine ausreichende Unterrichtung gewährleisten; er kann in

besonderen Fällen auch anordnen, daß die für die Weisung berufene Person selbst an der Beratung des Vertrauensrats teilnimmt.

Artikel II
Erweiterter Schutz der Vertrauensmänner

§ 2

Zur Versetzung eines Vertrauensmannes in einen anderen Betrieb bedarf der Unternehmer, wenn der Vertrauensmann nicht mit der Versetzung einverstanden ist, der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit.

Artikel III
Ausgestaltung des Unternehmensbeirats

§ 3

(1) Als Mitglieder des Unternehmensbeirats (§ 17 AOG) können nur Vertrauensmänner berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Unternehmer oder den Führer des Unternehmens im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront, der für den Sitz der Verwaltung des Unternehmens bestellt ist. Ihre Zahl soll zehn nicht überschreiten. Bei der Auswahl ist die Bedeutung der einzelnen Betriebe, ihre Verschiedenartigkeit und die Zusammensetzung der Gefolgschaft angemessen zu berücksichtigen.

(2) Soweit ein Einvernehmen über die Zusammensetzung des Unternehmensbeirats zwischen dem Unternehmer oder dem Führer des Unternehmens und dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront nicht zustande kommt, erfolgt die Berufung der Mitglieder des Unternehmensbeirats durch den Reichstreuhänder der Arbeit, in dessen Wirtschaftsgebiet der Sitz der Verwaltung des Unternehmens liegt.

§ 4

Auf die Einberufung des Unternehmensbeirats finden die Vorschriften des § 12, auf die Abberufung von Mitgliedern des Unternehmensbeirats die Vorschriften des § 14 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Beratung im Unternehmensbeirat unterliegen insbesondere die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichneten Maßnahmen, soweit sich der Unternehmer oder der Führer des Unternehmens die Entscheidung für alle oder mehrere vertrauensratspflichtige Betriebe vorbehalten hat. Einer Beratung in den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe bedarf es in diesem Falle nicht. Eine für alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens erlassene gemeinsame Betriebsordnung tritt an die Stelle der nach § 26 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die einzelnen Betriebe vorgesehenen Betriebsordnung, unbeschadet etwaiger Ergänzungen, die im einzelnen Betriebe nach seinen besonderen Verhältnissen geboten sind. Die Bestimmungen einer gemeinsamen Betriebsordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

(2) Nicht zur Zuständigkeit des Unternehmensbeirats gehören Maßnahmen, die nur einen einzelnen Betrieb betreffen.

§ 6

Auf die Entscheidungen des Unternehmers oder des Führers des Unternehmens über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen in allen oder in mehreren Betrieben des Unternehmens, insbesondere über die Gestaltung einer gemeinsamen Betriebsordnung, finden die Vorschriften des § 16 und des § 19 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über die Anrufung des Reichstreuhänders der Arbeit und die sie betreffenden Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Zuständig ist der Reichstreuhänder der Arbeit, in dessen Wirtschaftsgebiet der Sitz der Verwaltung des Unternehmens liegt. Der Reichsarbeitsminister kann einen anderen Reichstreuhänder der Arbeit für zuständig erklären.

§ 7

Ist innerhalb eines Unternehmens eine Gruppe von Betrieben unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefaßt und ist dem Leiter der Gruppe die Entscheidung über Maßnahmen der im § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichneten Art vorbehalten, so kann der für den Sitz der Gruppenleitung zuständige Reichstreuhänder der Arbeit die Bildung eines Gruppenbeirats zur Beratung des Gruppenleiters in den der Entscheidung des Gruppenleiters vorbehaltenen sozialen Angelegenheiten anordnen. Die Vorschriften über den Unternehmensbeirat finden auf den Gruppenbeirat entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Öffentlicher Dienst

§ 8

Die Vorschrift des § 2 dieser Verordnung gilt entsprechend für Vertrauensmänner in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben; soweit ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt ist, tritt er an die Stelle des Reichstreuhänders der Arbeit.

Artikel V

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 9

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit sie die Beratung des Vertrauensrats (§ 1) und den erweiterten Schutz der Vertrauensmänner (§ 2 und § 8) betreffen, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften über die Ausgestaltung des Unternehmensbeirats treten, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 11. Mai 1937*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 98 erhält folgende Fassung:

98	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt	125	
	Ölkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe; Abfälle von Kautschuk, Guttapercha, Balata oder Kautschukersatzstoffen	frei	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, 11. Mai 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 106 vom 12. Mai 1937.

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) muß es im § 10 Absatz (4), Zeile 1 statt „zu a und b" richtig heißen „Nrn. 1 und 2".

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Im Auftrag

von Asmuth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1937	Nr. 61

Inhalt

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung.
Vom 8. Mai 1937.

Auf Grund der §§ 58 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird nach der für die Bestimmung des Sitzes des Ärztegerichtshofs vorgeschriebenen Anhörung des Leiters der Reichsärztekammer verordnet:

Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte

§ 1

(1) Die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte müssen, abgesehen von dem Erfordernis der deutschblütigen Abstammung (§ 60 Abs. 2 und § 40 des Gesetzes) das 30. Lebensjahr vollendet haben; die ärztlichen Mitglieder der ärztlichen Bezirksgerichte müssen außerdem der Ärztekammer unterstehen, für die das Bezirksgericht gebildet ist.

(2) Als Personen, die nach § 60 Abs. 1 des Gesetzes wegen Bekleidung eines führenden Amts bei der Reichsärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen nicht Mitglieder eines ärztlichen Berufsgerichts sein können, sind anzusehen der Leiter der Reichsärztekammer, seine Vertreter in der Leitung der Reichsärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Leiter der Untergliederungen und Verwaltungsstellen beider Körperschaften sowie deren Stellvertreter.

(3) Mitglied eines ärztlichen Berufsgerichts können ferner nicht Personen sein, die von der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands hauptberuflich angestellt sind.

Verpflichtung

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der ärztlichen Berufsgerichte sind vor ihrer Dienstleistung von der Aufsichtsbehörde auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

(2) Die Verpflichtung der Beisitzer nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes geschieht ebenfalls durch Handschlag an Eides Statt.

Ruhen der Amtsausübung

§ 3

Wenn gegen ein Mitglied eines ärztlichen Berufsgerichts wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eröffnet ist, kann das Mitglied während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Dienststrafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Parteigerichtsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes eröffnet worden ist, oder wenn die Verwaltungsbehörde gegen das Mitglied ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes erlassen hat, oder wenn die Befugnis des Mitglieds zur Berufsausübung nach § 7 des Gesetzes ruht.

Erlöschen des Amts

§ 4

(1) Das Amt eines Mitglieds eines ärztlichen Berufsgerichts erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt ist,
2. aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen oder aus dem Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund ausgeschlossen ist.

(2) Das Amt eines ärztlichen Mitglieds eines ärztlichen Bezirksgerichts erlischt, wenn das Mitglied der Ärztekammer, für die das Bezirksgericht gebildet ist, nicht mehr untersteht.

Ablehnung des Beisitzeramts

§ 5

(1) Ein Arzt kann die Übernahme des Beisitzeramts nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amts nicht zugemutet werden kann,
4. in den fünf vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines ärztlichen Berufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Reichsärztekammer.

Ersatzmitglieder

§ 6

Erlischt das Amt eines Mitglieds eines ärztlichen Berufsgerichts (§ 4) oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grunde vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

Stellvertreter

§ 7

Die Vorschriften für die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte gelten entsprechend für die Stellvertreter.

Bildung mehrerer Kammern oder Senate

§ 8

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Bedarfsfalle bei den ärztlichen Bezirksgerichten mehrere Kammern und bei dem Ärztegerichtshof mehrere Senate bilden. Er bestimmt in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung oder auf Vorschlag der Reichsärztekammer einen geschäftsleitenden Vorsitzenden.

(2) Die Geschäfte werden auf die einzelnen Kammern oder Senate nach einem durch die Vorsitzenden gemeinschaftlich für jedes Kalenderjahr im voraus aufzustellenden Plane verteilt. Der Plan ist der Aufsichtsbehörde und der Reichsärztekammer durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden einzureichen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer zulassen, daß Kammern eines ärztlichen Bezirksgerichts an einem anderen Ort als dem Sitz der Ärztekammer gebildet werden (auswärtige Kammern).

Bezeichnung der ärztlichen Berufsgerichte

§ 9

Die ärztlichen Bezirksgerichte führen die amtliche Bezeichnung „Ärztliches Bezirksgericht" unter Beifügung der Bezirksbezeichnung der Ärztekammer. Auswärtige Kammern (§ 8 Abs. 3) fügen außerdem das Wort „Kammer" mit dem Namen des Ortes bei, an dem sie ihren ständigen Sitz haben. Der Ärztegerichtshof führt die amtliche Bezeichnung „Der Deutsche Ärztegerichtshof".

Ausfertigung von Urkunden

§ 10

Die von den ärztlichen Berufsgerichten auszustellenden Urkunden vollzieht der Vorsitzende. Für die Siegelführung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Sitz des Ärztegerichtshofs

§ 11

Der Ärztegerichtshof hat seinen Sitz in München.

Geschäftsstellen

§ 12

(1) Für jedes ärztliche Berufsgericht und für jede auswärtige Kammer (§ 8 Abs. 3) wird eine Geschäftsstelle errichtet.

(2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem geschäftsleitenden Vorsitzenden des Gerichts nach Maßgabe einer von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Geschäftsordnung. Bei auswärtigen Kammern regelt der geschäftsleitende Vorsitzende die Aufsicht.

(3) Die Reichsärztekammer bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Bürokräfte und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung.

Kostenfestsetzung und Vollstreckung

§ 13

(1) Die Kosten des Verfahrens setzt der Vorsitzende des ärztlichen Bezirksgerichts fest; die Festsetzung ist vollstreckbar.

(2) Er ordnet die Vollstreckung der Geldbußen und Kosten an und bewirkt auch eine Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung nach § 52 Abs. 3 des Gesetzes.

(3) Die Vollstreckung einer Geldbuße und der Kosten obliegt der zuständigen Gemeinde.

Antrag des Beschuldigten auf Eröffnung des Verfahrens

§ 14

Ein Arzt kann einen Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr stellen, wenn er gegen die erstinstanzliche Bestrafung durch die Reichsärztekammer (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) das zulässige Rechtsmittel eingelegt hat oder wenn die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels verstrichen ist.

Vorläufiger Ausschluß aus der Fürsorgetätigkeit

§ 15

Der Ausschluß eines Arztes von der behandelnden Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzes kann für vorläufig wirksam erklärt werden. In diesem Falle hat die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Bestrafung oder die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen des gleichen Berufsvergehens keine aufschiebende Wirkung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Die Vollstreckung der von den bisherigen ärztlichen Ehrengerichten verhängten Geldstrafen sowie der Verfahrenskosten richtet sich nach den Vorschriften der Reichsärzteordnung und den vorstehenden Bestimmungen (§ 13).

§ 17

(1) Die Bestimmungen der Reichsärzteordnung über die Bestrafung von Berufsvergehen und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem ein Berufsvergehen begangen ist.

(2) Die ehrengerichtlichen Verfahren, die am 31. März 1936 noch bei den Ehrengerichten erster Instanz anhängig waren, gehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in der Lage, in der sie sich befinden, an das zuständige ärztliche Bezirksgericht über. In den anderen Fällen entscheidet die Reichsärztekammer auf Grund der an sie abzugebenden Vorgänge über das weitere Verfahren. Sie kann das Verfahren einstellen, selbst eine Strafe nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes verhängen oder die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen. Auch der Beschuldigte kann diesen Antrag stellen. § 14 gilt entsprechend. Wird die berufsgerichtliche Entscheidung beantragt, so geht das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, auf das ärztliche Bezirksgericht über.

(3) Verfahren, die infolge Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Ärztegerichtshof über. War eine Strafe durch Beschluß eines Ehrengerichts erster Instanz verhängt, so entscheidet der Ärztegerichtshof ohne Hauptverhandlung durch Beschluß.

Berlin, den 8. Mai 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien IV für die Erfassung von Abwertungsgewinnen). Vom 11. Mai 1937*).

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz nachstehend die Richtlinien IV zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne erlassen:

Abschnitt I
Bilanzvorschriften
Zu § 1 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 1

Hat eine Aktiengesellschaft eine der im § 1 des Gesetzes über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 genannten Fremdwährungsschulden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem der abgewerteten Währung entsprechenden Reichsmarkbetrage ohne Rückstellung des hierdurch entstandenen Buchgewinnes auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und ist sie infolgedessen auf Grund des Gesetzes über Abwertungsgewinne verpflichtet, eine Rückstellung in Höhe von 75 vom Hundert des auf die Fremdwährungsschuld entfallenden Abwertungsgewinnes als Passivposten in die Bilanz einzusetzen, so ist sie, soweit es ihre wirtschaftliche Lage erfordert, berechtigt, bis zur Höhe dieser Rückstellung einen Ausgleichsposten auf der Aktivseite der Bilanz einzusetzen.

§ 2

Macht die Aktiengesellschaft von der im § 1 gegebenen Befugnis Gebrauch, so ist sie verpflichtet, den Ausgleichsposten durch jährliche Abschreibungen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Fälligkeit der Schuld nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu tilgen. Die Tilgung hat jedoch mindestens in Höhe des Betrages zu erfolgen, welcher über den Satz von 4 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals hinaus in dem betreffenden Geschäftsjahr zur Ausschüttung gelangt.

§ 3

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß für andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und alle anderen Personen, die zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind.

Abschnitt II
Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides
Zu § 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 4

(1) Ist der inländische Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt oder ist seine inländische Wohnung nicht zu ermitteln oder hat der Schuldner sich in das Ausland begeben, ohne einen zum Empfang von Schriftstücken berechtigten Vertreter im Inlande zu bestellen, so kann die Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an ihn dadurch bewirkt werden, daß dieser an der für den Aushang der Verfügungen des Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Bekanntgabe gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Letzteres gilt auch dann, wenn die angeheftete Benachrichtigung früher entfernt wird.

(2) Statt des Festsetzungsbescheides kann eine Benachrichtigung angeheftet werden, in welcher der Festsetzungsbescheid zu bezeichnen und zu bemerken ist, daß und wo der Festsetzungsbescheid eingesehen werden kann.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 107 vom 13. Mai 1937.

Dritte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 18. Mai 1937

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind

die $4^1/_2$prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937, Zweite Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 18. Mai 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Berichtigung

Das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im § 45 Abs. 8 muß es statt „Zwangsversteigerung" heißen „Zwangsvollstreckung".
2. Im § 64 muß es statt „Inhaber der Aktien" heißen „Inhaber der Aktie".
3. § 67 Abs. 2 muß lauten:

   „(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist. Sie geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern."
4. Im § 118 Abs. 4 muß es statt „gegen die Kläger" heißen „gegen die Antragsteller".
5. § 128 Abs. 2 Nr. 3 muß lauten:

   „3. Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr bezogen worden sind;".
6. Im § 174 Abs. 2 muß es statt „Reichswirtschaftministers" heißen „Reichswirtschaftsministers".
7. § 179 Abs. 2 muß lauten:

   „(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist. Sie geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern."
8. § 236 Satz 1 muß lauten:

   „Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 45 Abs. 2, 3, 5 bis 8 über die Nachgründung sinngemäß."

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Quassowski

Berichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468) muß es im Abs. 2 in den Zeilen 2 und 3 statt „9. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969)" richtig heißen: „1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797)".

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Gast

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1937	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 37	**Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen**	589
18. 5. 37	Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge	590

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 20. Mai 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen.

Vom 11. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen neu zu regeln.

§ 2

Der Reichsminister des Innern trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Ausweiswesens. Er kann bestimmen, daß neue amtliche Ausweise oder bestimmte Arten von neuen amtlichen Ausweisen nur mit seiner Einwilligung eingeführt werden dürfen. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern kann er ferner bestimmen, daß bereits eingeführte amtliche Ausweise wegfallen oder nur unter gewissen Voraussetzungen beibehalten werden dürfen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Strafbestimmungen, die bei der Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens

a) des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33);

b) der Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. S. 599), vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516);

c) der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249);

d) der Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen;

e) des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);

f) des § 165c Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Mackensen

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.
Vom 18. Mai 1937.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), wird verordnet:

In der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) wird die Anlage I „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Unterscheidungszeichen)" wie folgt geändert:

1. Bei „**Hessen**" wird der Wortlaut ersetzt durch:
   „**Hessen** .... **VH**".
2. Bei „**Oldenburg**" wird der Wortlaut ersetzt durch:
   „**Oldenburg** .... **OI**".
3. Es wird gestrichen:
   „**Lübeck** .... **HL**".

Berlin, den 18. Mai 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1937	Nr. 63

Siebente Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.

Vom 20. Mai 1937.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1937 vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahre 1937 anzuwenden.

Berlin, den 20. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über den Reiseverkehr mit Frankreich während der Pariser Weltausstellung 1937.

Vom 25. Mai 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

§ 1

(1) Pässe von deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Frankreich nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf Frankreich erstreckt ist.

(2) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes lautet:

„Gültig auch für Reisen nach und durch Frankreich während der Dauer der Pariser Weltausstellung 1937".

(3) Auf die Anbringung des Zusatzes finden die Bestimmungen der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341), soweit sie sich auf die Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses beziehen, entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich ist für Inhaber von Dienstpässen, Ministerialpässen und Diplomatenpässen nicht erforderlich.

(2) Der Zusatz ist ferner nicht erforderlich

1. für Beamte und Angestellte des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die französische Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
2. für das Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, wenn es die französische Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
3. für Personen, die in gewerbsmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbesatzungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebende Familienmitglieder), wenn sie die französische Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten.

(3) Wer die Befreiung von dem Erfordernis des Zusatzes über den Geltungsbereich auf Grund des Absatzes 2 in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Paßnachschaubehörde.

§ 3

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie unmittelbar aus dem Reichsgebiet nach oder durch Frankreich reisen wollen, der deutschen Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland ansässig sind.

§ 4

Ein deutscher Staatsangehöriger, der ohne den nach dieser Verordnung erforderlichen Zusatz über den Geltungsbereich des Passes aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umweg in oder durch Frankreich reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1937 in Kraft und am 30. November 1937 außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1937	Nr. 64

Inhalt

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln.

Vom 23. Mai 1937.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Preissenkung für Stickstoff- und stickstoffhaltige Düngemittel umfaßt alle Düngemittel deutscher Erzeugung, die Stickstoff enthalten. Von der Preissenkung ist ausgenommen außer Kalkstickstoff und Perlkalkstickstoff (§ 3 der Verordnung vom 23. März 1937) auch Kalkstickstoff gekörnt.

§ 2

(1) Die Preise der einzelnen Stickstoffdüngemittel sind ab 24. März 1937 unter Beibehaltung der monatlichen Preisstaffelungen um je 30 vom Hundert zu senken.

(2) Sofern in den Preisen die Kosten für eine etwaige Verpackung enthalten sind, werden diese Kosten von der Preissenkung nicht berührt.

(3) Bei stickstoffhaltigen Düngemitteln, die auch andere Nährstoffe als Stickstoff enthalten (Mischdüngemittel), beschränkt sich die Preissenkung um 30 vom Hundert ab 24. März 1937 auf den Preisanteil des Stickstoffs am Gesamtpreise. Bei Berechnung dieses Preisanteils ist der Stickstoffgehalt zu bewerten bei:

Nitrophoska IGA (kalkhaltig) .. Stickstoffkalkphosphat	mit dem Listenpreis des Stickstoff-Syndikats für Kalkammonsalpeter,
Amsup- und Amsupkadüngern ..	» » » » » » » schwefelsaures Ammoniak,
Scheiblers Kalkammonphosphat (Kamp)	» » » » » » » schwefelsaures Ammoniak,
Scheiblers Kalkammonphosphatsalpeter (Kampsalpeter)	» » » » » » » Kalkammonsalpeter.

(4) Die auf Grund des vorstehenden Absatzes 1 und Absatzes 2 im Zusammenhang mit § 1 der Verordnung vom 23. März 1937 zu errechnenden Preise sind dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 3

Werden Stickstoff- oder stickstoffhaltige Düngemittel (Mischdüngemittel) in Jute- oder Papiersäcken verkauft, so dürfen die Abnehmer mit keinen höheren Verpackungszuschlägen als den tatsächlichen Gestehungskosten der Verpackung belastet werden. Die Verpackungszuschläge bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 4

Für die im § 2 Abs. 3 nicht genannten stickstoffhaltigen Düngemittel aller Art (Mischdüngemittel) tritt die Preissenkung des Stickstoffpreisanteils erst mit dem 1. Juli 1937 ein. Eine Nachlieferung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel findet nicht statt.

§ 5

(1) Die rückwirkende Preissenkung ab 1. Januar 1937 (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. März 1937) muß von jedem Lieferer seinem unmittelbaren Abnehmer angeboten und eingeräumt werden. Die Abnehmer sind berechtigt, die ihnen aus der rückwirkenden Preissenkung zustehenden Mengen zu verlangen.

(2) Die rückwirkende Preissenkung bezieht sich auf diejenigen Stickstoff- und stickstoffhaltigen Düngemittel deutscher Erzeugung mit Ausnahme der Kalkstickstoffsorten (§ 1 dieser Verordnung) und der nicht im § 2 Abs. 3 genannten Mischdünger aller Art, die in der Zeit vom 1. Januar bis 23. März 1937 einschließlich zu den alten Januar-, Februar- oder Märzpreisen geliefert und abgenommen worden sind (Grundmengen).

§ 6

Die rückwirkende Preissenkung ist in Höhe von 30 vom Hundert des Preises oder des Stickstoffpreisanteils der Grundmengen, berechnet nach den alten Syndikatslistenpreisen, durch Lieferung weiterer Stickstoff- und stickstoffhaltiger Düngemittel deutscher Erzeugung (zusätzliche Mengen) zu gewähren. Für die Berechnung der zusätzlichen Mengen ist der für den Liefermonat der Grundmengen geltende alte Syndikatslistenpreis oder Stickstoffpreisanteil maßgebend.

§ 7

Wenn der Wert der zusätzlichen Mengen den auf die Anmeldung des Abnehmers zu gewährenden Preisnachlaß nicht ganz erreicht, aus Gründen, die durch den Analysenausfall, die üblichen Verpackungsgrößen oder ähnliche Umstände verursacht sind, hat der Lieferer den Unterschiedsbetrag, falls dieser nicht mehr als 6 vom Hundert des insgesamt zu gewährenden Preisnachlasses ausmacht, dem Abnehmer in laufender Rechnung für spätere Lieferungen gutzuschreiben. Überschreitet der Wert der gelieferten Mengen den zu gewährenden Preisnachlaß, so hat der Lieferer Anspruch auf Bezahlung des Unterschiedsbetrags.

§ 8

(1) Die Lieferung soll in der Regel in den von den Abnehmern gewünschten Sorten erfolgen. Die Lieferung geschieht zu den Bedingungen des Stickstoff-Syndikats, der Mischdüngerhersteller oder der Erzeuger, die unmittelbar verkaufen.

(2) Auf die zusätzlichen Mengen werden Rabatte nicht gezahlt. Die bei der Lieferung der Grundmengen gewährten Rabatte werden nicht gekürzt.

(3) Kalkstickstoffsorten sind von der Nachlieferung ausgeschlossen.

§ 9

(1) Die Verteiler sind berechtigt, bei der Weitergabe der zusätzlichen Mengen die ihnen tatsächlich entstandenen Mehrkosten den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

(2) Als Mehrkosten sind anzusehen:

1. die in den Bedingungen des Stickstoff-Syndikats, der Mischdüngerhersteller oder der Erzeuger, die unmittelbar verkaufen, enthaltenen Zuschläge und Gebühren,
2. das etwaige Rollgeld von der Bahn zum Lager des Verteilers,
3. die etwaigen Ein- und Auslagerungskosten des Verteilers,
4. die etwaigen Frachtmehrkosten und Anlieferungskosten des Verteilers.

(3) Die Verteiler sind nicht berechtigt, die ihnen tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Einbehaltung eines entsprechenden Anteils der zusätzlichen Mengen mit ihren Abnehmern zu verrechnen.

§ 10

Das Recht auf den Bezug der zusätzlichen Mengen erlischt, wenn es nicht ordnungsgemäß unter Angabe der Sorten und Mengen bis zum 10. Juni 1937 von den Abnehmern bei ihren unmittelbaren Lieferern ausgeübt worden ist.

§ 11

(1) Um den Verteilern die Erfüllung der sich aus der rückwirkenden Preissenkung ergebenden Verpflichtung auf Lieferung der zusätzlichen Mengen zu erleichtern, werden die Verteiler für die Verluste, die ihnen durch die rückwirkende Preissenkung bei den am 31. Dezember 1936 am Lager befindlichen Mengen entstanden sind, in angemessener Höhe entschädigt.

(2) Die Entschädigung wird auf diejenigen Mengen von Stickstoff- und stickstoffhaltigen Düngemitteln deutscher Erzeugung, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Perlkalkstickstoff, Kalkstickstoff gekörnt und den im § 4 ausgenommenen Mischdüngemitteln, gewährt, die sich am 31. Dezember 1936 auf dem Lager der Verteiler befunden haben. Als Lagerbestände sind auch diejenigen Mengen anzusehen, die zwar vom Lieferer dem Verteiler zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis berechnet wurden, aber erst nach dem 1. Januar 1937 geliefert und abgenommen worden sind.

(3) Als Lagerbestand im Sinne dieser Verordnung gelten nicht diejenigen Mengen, die sich zwar am 31. Dezember 1936 auf dem Lager der Verteiler befunden haben, aber erst nach dem 1. Januar 1937 an die Abnehmer der Verteiler zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis geliefert und von diesen abgenommen worden sind. Das gleiche gilt für diejenigen Mengen, die vor dem 31. Dezember 1936 von den Verteilern für ihre Abnehmer zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis auf Lager genommen worden sind.

(4) Auf diejenigen Lagerbestände, die insgesamt nicht mehr als 500 Kilogramm Ware betragen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 12

(1) Zur Durchführung der Ermittlung der Lagerbestände, Errechnung und Auszahlung der Entschädigung wird eine Abwicklungsstelle gegründet. Die Abwicklungsstelle, die dem Reichskommissar für die Preisbildung untersteht, führt die Bezeichnung „Abwicklungsstelle zur Durchführung der rückwirkenden Preissenkung bei Stickstoff- und stickstoffhaltigen Düngemitteln". Die Abwicklungsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Höhe der den Verteilern zu zahlenden Entschädigung wird durch die Abwicklungsstelle festgesetzt. Die Entscheidung der Abwicklungsstelle ist endgültig. Für Streitigkeiten, die sich aus der Abwicklung ergeben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(3) Die Bekanntmachungen der Abwicklungsstelle werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 13

(1) Die Verteiler sind verpflichtet, die Lagerbestände genau zu ermitteln und der Abwicklungsstelle nach öffentlicher Aufforderung zu melden. Der Abwicklungsstelle ist jede im Zusammenhang mit der rückwirkenden Preissenkung geforderte Auskunft zu erteilen.

(2) Die von der Abwicklungsstelle herausgegebenen Weisungen und bekanntgegebenen Fristen sind für die Verteiler bindend; eine Nichtbeachtung der Weisungen oder Nichteinhaltung der Fristen hat ebenso wie die unrichtige Angabe der Höhe der Lagerbestände das Erlöschen eines jeglichen Anrechts auf Entschädigung zur Folge.

§ 14

Die Verteiler sind ferner verpflichtet, ihre Bücher und Belege, die zur Ermittlung der Lagerbestände dienen, für eine Prüfung der Abwicklungsstelle bereitzuhalten.

Berlin, den 23. Mai 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln.

Vom 24. Mai 1937.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kalipreissenkung umfaßt

1. alle Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der deutschen Landwirtschaft,
2. alle Mischdüngemittel, die Kalisalze enthalten.

(2) Von der Kalipreissenkung ist ausgenommen Kainit.

§ 2

(1) Die bisherigen Listenpreise des Deutschen Kalisyndikats frei Empfangsstation für alle Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der deutschen Landwirtschaft sind ab 16. Mai 1937 im Jahresdurchschnitt um 25 vom Hundert, 48- bis 52prozentiges Kalidüngesalz um 26,27 vom Hundert zu senken.

(2) Bei Mischdüngemitteln, die Kalisalze enthalten, ist der Preisanteil des Kalisalzes, errechnet nach den Listenpreisen der Mischdüngerhersteller oder deren Verkaufsorganisationen, um mindestens 20 vom Hundert zu senken. Bei der Errechnung des Kalipreisanteils bleiben die Frachtkosten vom Erzeugerwerk bis zum Mischdüngerhersteller dann unberücksichtigt, wenn die Frachtkosten von dem Mischdüngerhersteller zu tragen sind.

§ 3

Die auf Grund der §§ 1 und 2 dieser Verordnung in Verbindung mit dem § 4 der Verordnung vom 23. März 1937 zu errechnenden Preise sind dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 4

Werden Kalisalze zur unmittelbaren Verwendung als Kalidüngemittel in der deutschen Landwirtschaft und Mischdüngemittel, die Kalisalze enthalten, in Jute- oder Papiersäcken verkauft, so dürfen die Abnehmer mit keinen höheren als den Gestehungskosten für die Verpackung belastet werden. Die Gestehungskosten bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

Berlin, den 24. Mai 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1937	Nr. 65

Inhalt

Gesetz über Beamtenvereinigungen.
Vom 27. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die ehemaligen Spitzenverbände der Beamtenschaft (Reichsbund der höheren Beamten, Deutscher Beamtenbund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) und die Beamtenvereinigungen, die diesen Spitzenverbänden zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar angehört haben, werden, soweit ihre Auflösung nicht bereits vollzogen ist, mit Wirkung vom 1. Juli 1937 ab aufgelöst. In besonderen Fällen kann der Reichsminister des Innern das Weiterbestehen einer solchen Beamtenvereinigung zulassen. Als Beamtenvereinigungen gelten auch Vereinigungen, die überwiegend Beamte, Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten, daneben aber auch andere Volksgenossen umfassen (gemischte Vereinigungen).

(2) Sofern sonst noch Beamtenvereinigungen bestehen, kann sie der Reichsminister des Innern auflösen.

(3) Ob eine Vereinigung eine Beamtenvereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister des Innern endgültig.

(4) Der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. einschließlich des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. V., der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund e. V., der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. und der Reichsbund der Wehrmachtbeamten e. V. werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Dasselbe gilt — unbeschadet der Vorschriften des § 3 — für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für unter Reichs- oder Landesaufsicht stehende Unternehmungen wirtschaftlicher Art.

§ 2

(1) Für die Liquidation des Vermögens der aufgelösten Beamtenvereinigungen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Reichsminister des Innern kann jedoch Liquidatoren bestellen und abberufen und die Art der Liquidation abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts regeln. Er kann die im § 51 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzte Sperrfrist von einem Jahr für die Ausantwortung des Vermögens der aufgelösten Beamtenvereinigungen an den Anfallberechtigten herabsetzen. Die Liquidation erstreckt sich auf alle Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich den Beamtenvereinigungen gehören, insbesondere also auch auf Vermögensgegenstände, die für die Beamtenvereinigungen von einem Treuhänder verwaltet werden.

(2) Nach Durchführung der Liquidation ist das Vermögen der aufgelösten Beamtenvereinigungen auf den Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. zu übertragen und von diesem für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Der Reichsminister des Innern kann, namentlich bei gemischten Vereinigungen (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), eine andere Regelung treffen.

(3) Für Verbindlichkeiten der aufgelösten Beamtenvereinigungen oder ihrer Einrichtungen haftet der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. nur mit dem Vermögen der aufgelösten Beamtenvereinigungen. Die Ansprüche an den Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. verjähren innerhalb eines Jahres seit Übernahme des Vermögens der aufgelösten Beamtenvereinigungen oder ihrer Einrichtungen. Als Übernahme gilt der Tag, an dem der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. der aufgelösten Beamtenvereinigung oder ihrer Einrichtung die Übernahme des Vermögens schriftlich bestätigt. Als Bestätigung gilt auch eine entsprechende Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

(4) Hat die Ansammlung des Vermögens einem bestimmten sozialen Zweck gedient, so soll dieser Zweck und der Kreis der Beamten, der das Vermögen angesammelt hat, bei der Verwendung tunlichst berücksichtigt werden. Eine andere Verwendung des Vermögens ist nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zulässig.

(5) Der Reichsminister des Innern kann Satzungsbestimmungen und Beschlüsse von Beamtenvereinigungen aufheben und ändern, wenn sie über die Verwendung des Vermögens von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen haben. Dies gilt auch dann, wenn sich Beamtenvereinigungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liquidation befinden oder die Liquidation mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem 30. Januar 1933 durchgeführt ist. Vermögensstücke, die auf Grund der aufgehobenen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse auf Dritte übertragen worden sind, kann der nunmehr Berechtigte nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen.

(6) Soweit der Übergang von Vermögen (Absätze 1 bis 5) nach Landesrecht an eine besondere Genehmigung gebunden ist, bedarf es ihrer — auch für die zurückliegende Zeit — nicht. Für die Übertragung von Vermögen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Rechtsgeschäfte erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände weder Steuern noch Gebühren.

(7) Soweit es sich um Vermögen der aufgelösten Polizeibeamtenvereinigungen handelt, tritt an die Stelle des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. der Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. V.

§ 3

(1) Versorgungs-, Versicherungs- und ähnliche Einrichtungen der aufgelösten Beamtenvereinigungen gehen auf den Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. über und sind von ihm auf Versicherungsunternehmen zu überführen oder abzuwickeln. Zu diesem Zweck kann der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichswirtschaftsministers die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch die für solche Einrichtungen erlassenen Satzungen und andere Vorschriften ändern.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf selbständige Versicherungsunternehmen, die ihren Versicherten einen Rechtsanspruch gewähren.

(3) In besonderen Fällen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister abweichende Anordnungen treffen.

(4) In Gruppenversicherungs-, Begünstigungs- und Empfehlungsverträge, die aufgelöste Beamtenvereinigungen mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, kann der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit der für das Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde eintreten.

(5) § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 4

Der Reichsminister des Innern kann Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsansprüche der Dienstverpflichteten der aufgelösten Beamtenvereinigungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen oder zeitlich beschränken; er kann auch Verträge, Vereins- und Gesellschaftsbeschlüsse, die Entschädigungen, Abfindungen oder Zuwendungen anderer als der vorgenannten Art im Zusammenhang mit der in Aussicht stehenden oder bereits erfolgten Auflösung der Beamtenvereinigungen betreffen, aufheben oder ändern.

§ 5

(1) Auf Antrag des Reichsministers des Innern ist ein vor einem ordentlichen Gericht oder einem Arbeitsgericht anhängiger Rechtsstreit, in dem ein unter § 4

fallender Anspruch durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird, auszusetzen; ebenso ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs der im § 4 bezeichneten Art einstweilen einzustellen. Ist streitig, ob der Anspruch unter § 4 fällt, so hat das Gericht die Akten dem Reichsminister des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Seine Entscheidung ist endgültig und bindet die Gerichte.

(2) Soweit der Reichsminister des Innern eine Anordnung nach § 4 trifft, ist die weitere Verfolgung des Anspruchs im Rechtswege ausgeschlossen und die Zwangsvollstreckung aus einem bereits vorliegenden Vollstreckungstitel unzulässig. Soweit sich durch diese Anordnung ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(3) Lehnt der Reichsminister des Innern eine Anordnung nach § 4 ab, so können die Parteien einen ausgesetzten Rechtsstreit wieder aufnehmen und beantragen, daß die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wieder aufgehoben wird.

§ 6

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, oder Maßnahmen, die bereits vorher getroffen worden sind, sich aber im Rahmen des Gesetzes halten, begründen keinen Entschädigungsanspruch. Ob eine Maßnahme dieser Art vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister des Innern endgültig und für die Gerichte bindend. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Vereinigungen von Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten (Beamtenvereinigungen) dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern gegründet werden.

(2) Ob eine Vereinigung eine Beamtenvereinigung im Sinne des Absatzes 1 ist, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister des Innern endgültig.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich dem § 7 des Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die zur Durchführung des Gesetzes getroffenen Anordnungen anzudrohen.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden auf Vereinigungen der beamteten Erzieher, der Wehrmachtbeamten und der beamteten und nichtbeamteten Rechtswahrer sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Reichsminister des Innern nach den §§ 1 bis 9 zustehenden Befugnisse in dem ersten Fall vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, im zweiten Fall vom Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht und im dritten Fall vom Reichsminister der Justiz ausgeübt werden und daß an die Stelle des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. in dem ersten Fall der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V., im zweiten Fall der Reichsbund der Wehrmachtbeamten e. V. und im dritten Fall der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund e. V. tritt.

Berlin, den 27. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Vom 27. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Wird eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Ausland, die aus dem Geld- oder Kapitalverkehr herrührt, fällig, und kann der Schuldner die fällige Zahlung nicht in der vereinbarten Weise leisten, weil die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird, so endet mit dem Eintritt der Fälligkeit die Pflicht des Schuldners, die vertraglich vereinbarten Zinsen zu zahlen.

(2) Der Gläubiger kann jederzeit verlangen, daß der Schuldner den fälligen Betrag in Reichsmark auf ein Konto bei einer Devisenbank einzahlt, über das der Gläubiger nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen kann (Sperrkonto). Die Zahlung auf Sperrkonto befreit den Schuldner.

(3) Anstatt die Zahlung auf Sperrkonto zu verlangen, kann der Gläubiger erklären, daß er die fällige Forderung bei dem Schuldner stehen lassen wolle. In diesem Fall ist die Forderung vom Eintritt der Fälligkeit an mit 4 vom Hundert jährlich oder, wenn die Forderung nach Gesetz oder Vertrag bis zur Fälligkeit niedriger verzinslich war, zu diesem niedrigeren Zinssatz zu verzinsen. Neben dem Zins kann der Gläubiger einen Verwaltungskostenbeitrag nicht verlangen.

(4) Der Schuldner kann dem Gläubiger zur Abgabe einer Erklärung nach Abs. 3 eine Frist setzen, die mindestens einen Monat betragen muß. Gibt der Gläubiger die Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann sich der Schuldner von der Schuld dadurch befreien, daß er den Betrag für den Gläubiger auf ein Sperrkonto einzahlt. Auf diese Rechtsfolge hat der Schuldner den Gläubiger bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 2

Zahlung auf Sperrkonto

(1) Hat der Schuldner eine Verpflichtung in ausländischer Währung zu erfüllen, so finden im Fall einer Zahlung auf Sperrkonto für die Umrechnung in Reichsmark die Sätze 3 bis 5 des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) entsprechende Anwendung.

(2) Zahlt der Schuldner auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 auf Sperrkonto, so hat er für die Zeit vom Eintritt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen in der im § 1 Abs. 3 bestimmten Höhe zu entrichten.

§ 3

Stundungsvereinbarung

Den Parteien steht es frei, jederzeit zu vereinbaren, daß der fällige Betrag gestundet werden soll. Das Erfordernis einer devisenrechtlichen Genehmigung der Stundung bleibt unberührt.

§ 4

Vorzeitige Fälligkeit und Verzug

(1) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 gelten nicht, wenn das Kapital vorzeitig fällig wird, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder wenn der Schuldner die Fälligkeit des Kapitals wider Treu und Glauben herbeigeführt hat.

(2) Gerät der Schuldner mit der Zinszahlung oder der Kapitalrückzahlung in Verzug, so kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf die §§ 1 und 2 während der Dauer des Verzugs die ursprünglich vereinbarten Zinsen verlangen.

§ 5

Weitergabe der Zinsentlastung

(1) Hat der Schuldner die Mittel, die ihm aus einer Anleihe, einem Kredit oder durch Begründung von Guthaben aus dem Ausland zugeflossen sind, im Inland an einen Dritten weitergegeben, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Dritten gegenüber die Zinsen im gleichen Umfang zu ermäßigen, als sich für den Schuldner aus den §§ 1 und 2 eine Zinsentlastung ergibt.

(2) Ist ein Kreditinstitut Schuldner der Auslandsverbindlichkeit, so entscheidet darüber, ob, in welchem Umfang und an wen die Zinsentlastung weiterzugeben ist, im Streitfall der Reichskommissar für das Kreditwesen. Ist eine öffentliche Körperschaft Schuldner, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde. Die Ent-

scheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Bei Hypotheken und Grundschulden, die der Zinsgesetzgebung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit unterliegen, bleibt eine Regelung vorbehalten, durch die die Zinsersparnis des Kreditinstituts (Hypothekengläubigers) zur Zinserleichterung bei allen Schuldnern des landwirtschaftlichen Auslandsrealkredits verwendet wird.

§ 6

Verhältnis zu anderen Gesetzen

(1) Für die Zeit vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt sich die Höhe des Zinssatzes nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Zeit nach Eintritt der Fälligkeit gelten lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes. Jedoch bleiben unberührt vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften, nach denen der Gläubiger in weiterem Umfang als nach § 1 zur Annahme einer Sperrkontozahlung verpflichtet ist. Unberührt bleibt ferner die Regelung, die für die Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) getroffen ist.

§ 7

Grundbucheintragung

Die Zinsentlastung, die sich aus den §§ 1 und 2 ergibt, bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

§ 8

Übergangsregelung

Ist die Zahlungsverbindlichkeit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, so treten die in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Wirkungen beim Inkrafttreten des Gesetzes ein.

§ 9

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister erlassen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können den im § 1 Abs. 3 genannten Zinssatz anderweitig festsetzen, wenn sich die Zinsverhältnisse auf dem Geldmarkt ändern.

Berlin, den 27. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über Postkleiderkassen.
Vom 27. Mai 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichspostminister wird ermächtigt, die Rechtsverhältnisse der Postkleiderkassen neu zu ordnen, Postkleiderkassen zu errichten, die bestehenden aufzulösen oder miteinander zu vereinigen und die Satzungen dieser Kassen zu ändern.

§ 2

Der Reichspostminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 27. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Erwerbslosen im Saarland.

Vom 20. Mai 1937*).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Der Beitrag zur Krankenversicherung für Empfänger von Erwerbslosenunterstützung im Saarland beträgt wöchentlich je Erwerbsloser 0,90 Reichsmark. Hiervon sind jeweils 0,24 Reichsmark in den Ausgleichsfonds (§ 5 Abs. 3 der Verordnung, betreffend die Sozialversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 [Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 274] in der Fassung der Verordnung zur Abänderung dieser Verordnung vom 13. März 1934 [Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 146]) abzuführen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Bekanntmachung, betreffend den Beitragssatz für die Krankenversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, vom 13. März 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 117 vom 26. Mai 1937.

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 25. Mai 1937*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 98 (Kautschuk, Guttapercha usw.) ist hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

Kautschukmilch:		
mit einem Gehalt an Trockenstoff von 42 v. H. oder darunter	50	
von mehr als 42 v. H. bis 62 v. H.	75	
von mehr als 62 v. H. bis 77 v. H.	100	

2. In der Tarifnr. 345 sind die Worte „Kautschuk- und Guttaperchakitte," zu streichen.

3. In der Tarifnr. 527 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

aus anderen Gespinstwaren, auch aus wasserdichten Geweben:		
aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden	190	600
andere	140	600

4. Die Tarifnr. 570 erhält folgende Fassung:

570	Kautschuklösung; auch Kautschukkitte:		
	nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	25	75
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	50	150

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 117 vom 26. Mai 1937.

5. Die Tarifnr. 571 erhält folgende Fassung:

571	Regenerierter Kautschuk	50	150
	Weichkautschukteig	70	210
	Gewalzte Platten aus regeneriertem Kautschuk oder Weichkautschukteig; Kautschukabschnitte und -streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert	65	200
	Guttaperchapapier	140	300

6. In der Tarifnr. 572 (Geschnittene Platten usw.) sind die Zollsätze „20" (allgemeiner Tarif) und „80" (Obertarif) zu ändern in „130" und „250".

7. In den Tarifnrn. 573 (Kautschukfäden usw.) und 574 (Schläuche usw.) sind zu ändern:

a) die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „200", „300", „260", „240", „160" und „160" in „340", „415", „375", „330", „220" und „220";

b) die Zollsätze des Obertarifs „400", „600", „500", „400", „300" und „300" in „700", „1000", „900", „700", „600" und „600".

8. In den Tarifnrn. 575 (Treibriemen usw.), 576 Wagendecken usw.) und 577 (Schuhe usw.) sind die Zollsätze „60", „60", „210" und „300" zu ändern in „110", „80", „270" und „360".

9. In der Tarifnr. 579 (Anderweit nicht genannte Waren usw.) ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 574 und 579. Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie durch Zerschneiden oder Zerreißen entstandene Teile solcher Schläuche	frei	

10. In den Tarifnrn. 579 (Anderweit nicht genannte Waren usw.), 580 (Gespinstwaren usw.) und 581 (Kautschukdrucktücher usw.) sind zu ändern:

a) die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „80", „120", „450", „250" und „50" in „120", „160", „510", „310" und „120";

b) die Zollsätze des Obertarifs „200", „300", „900", „450" und „80" in „250", „400", „1000", „600" und „240".

11. In den Tarifnrn. 582 (Hartkautschukteig usw.), 583 (Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke usw.), 584 (Hartkautschuk [Kautschukhornmasse] usw.), 585 (Röhren usw.) und 586 (Andere Hartkautschukwaren usw.) sind zu ändern:

a) die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „5", „150", „10", „40" und „60" in „70", „220", „75", „115" und „125";

b) die Zollsätze des Obertarifs „20", „600", „40", „160" und „240" in „150", „800", „200", „250" und „300".

12. In der Tarifnr. 705 Abs. 3 (Papier und Pappe aus Asbest usw. mit Zusatz von Kautschuk) sind die Zollsätze „60" (allgemeiner Tarif) und „150" (Obertarif) zu ändern in „80" und „250".

13. In der Tarifnr. 797 (Eisenbahnachsen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Abgenutzte Radkränze aus schmiedbarem Eisen (Bandagen, Tyres) zur Herstellung von Spaten und Schaufeln unter Zollsicherung.. Der gleiche Zollsatz ist auch anzuwenden, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Radkränze vor der Weitergabe zur Herstellung von Spaten und Schaufeln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung zerschnitten und ausgewalzt werden.	1,50	

14. In der Tarifnr. 817 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Kratzenbeschläge:		
unter Verwendung von Kratzentuch hergestellt	110	200
andere	80	160

15. In der Tarifnr. 935 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

Hemmungsträger und Teile von solchen, vorstehend nicht genannt; alle diese auch in Verbindung mit Steinen	120	360

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1937 in Kraft.

Berlin, 25. Mai 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Spitta

Verordnung über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben.

Vom 26. Mai 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zum Zwecke der Vermeidung unnötiger Verluste beim Ausdreschen die Inhaber von Lohndreschbetrieben zu verpflichten,

a) ihre Anlagen einer laufenden gebührenpflichtigen Überprüfung zu unterstellen,

b) den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen die Besichtigung und Untersuchung der Anlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Höhe der Gebühren wird vom Reichsnährstand festgesetzt.

§ 2

(1) Der Reichsnährstand kann die Weiterbenutzung von Dreschanlagen von seiner Genehmigung abhängig machen, wenn sie den von ihm zu bestimmenden Anforderungen nicht entsprechen. Das gleiche gilt, wenn der Betriebsinhaber keine Gewähr für eine sachgemäße Handhabung der Anlagen bietet.

(2) Die Genehmigung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

§ 3

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 1 oder § 2 erlassenen Anordnungen sowie bei Nichtbefolgung von Auflagen gegen die Beteiligten Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark verhängt werden können.

(2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen des Landesbauernführers die Beauftragten des Reichsnährstandes zu unterstützen, um den im Rahmen der §§ 1 und 2 ergangenen Anordnungen den Vollzug zu sichern.

§ 4

Maßnahmen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund der §§ 1 und 2 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 26. Mai 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1937	Nr. 66

Inhalt

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 31. Mai 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Vereinbarung zum deutsch-italienischen Verrechnungsabkommen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen auf dem Gebiete des Filmwesens. — Verordnung über die Einlösung der Westpreußischen Anleihescheine. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-italienischen Vereinbarung zur Ergänzung einer Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Vierte Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Ergänzung des Handelsvertrags. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag (Beitritt Afghanistans).

Verordnung über die Zuständigkeiten nach §§ 28 und 28a des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 14. Mai 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Die auf Grund des § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) auf den Reichsminister der Justiz übergegangenen Zuständigkeiten nach §§ 28 und 28a des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, werden auf den Reichsstatthalter in Hamburg – Senat – übertragen.

Berlin, den 14. Mai 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 22. Mai 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 2 Nr. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher und genossenschaftsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 419) gilt nicht mehr für die Jahresabschlüsse saarländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die für einen späteren Stichtag als den 30. September 1937 aufgestellt werden. Diese Jahresabschlüsse sind von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen.

Berlin, den 22. Mai 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Anordnung über die Aushebung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Jahr 1937.
Vom 29. Mai 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes und der §§ 38 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 59 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) angeordnet:

I. Die Aushebung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Jahr 1937 findet gleichzeitig mit der Musterung in der Zeit vom 21. Juni bis 31. Juli 1937 statt.

II. Zur Aushebung werden nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung herangezogen:

1. a) die tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1915,
   b) die im 1. Vierteljahr geborenen tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1916,

   soweit sie bis 1. November 1937 ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben;
2. die bei früheren Musterungen Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915, die bei der Musterung 1937 als tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden (vom Geburtsjahrgang 1915 jedoch nur, wenn sie ihrer Arbeitsdienstpflicht schon genügt haben);
3. in Ostpreußen außerdem:
   a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1912 und die bei früheren Musterungen Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1910 und 1911, die bei der Musterung 1937 als tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden. Ausgenommen sind die Verheirateten, die bis zum 31. März ihres Gestellungsjahrs geheiratet haben. Als Gestellungsjahr gilt für den Geburtsjahrgang 1910 das Jahr 1935, für Geburtsjahrgang 1911 das Jahr 1936, für Geburtsjahrgang 1912 das Jahr 1937;
   b) bei weiterem Bedarf die im 2. Vierteljahr geborenen tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1916.

Berlin, den 29. Mai 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juni 1937 | Nr. 67

Inhalt

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 5. Juni 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Mecklenburg über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer dritten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Bekanntmachung über das Deutsch-Französische Abkommen über die Versorgungsbezüge der ehemaligen Beamten der Regierungskommission des Saargebiets mit französischer Staatsangehörigkeit. — Bekanntmachung über eine deutsch-peruanische Vereinbarung zur Regelung des Austausches von Strafnachrichten zwischen dem Deutschen Reich und Peru. — Bekanntmachung zum Weltnachrichtenvertrag (Ratifikationen, Beitritte und Geltungsbereich). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Ratifikation durch Columbien). — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Beitritt Liberias). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen.
Vom 3. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird als § 42a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 42a

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, daß der Jahresabschluß (die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) zu prüfen ist. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhange mit ihr nötig sind."

Artikel 2

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, daß der Jahresabschluß (die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, zu prüfen ist. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhange mit ihr nötig sind.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen — Werksparkassen —. Vom 31. Mai 1937.

Auf Grund des § 59 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Werksparkassen sind besondere von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebs getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs aufgenommen werden und aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist (vgl. § 27 des Gesetzes).

(2) Der Annahme einer Werksparkasse steht nicht entgegen

a) daß die Spareinlagen als täglich fällige Gelder, Kündigungs- oder feste Gelder hereingenommen werden,

b) daß die allgemeine Regelung nicht schriftlich erfolgt ist,

c) daß die Spareinrichtung nur einem Teil der Gefolgschaftsmitglieder, den früheren Gefolgschaftsmitgliedern oder deren Angehörigen offen steht.

(3) Als Werksparkassen gelten nicht Einrichtungen, nach denen Gehaltsbezüge vorübergehend aus zinsfreien Konten belassen werden können.

(4) Auf Kreditinstitute, die Bank- oder Sparkassengeschäfte als Hauptgeschäftszweig betreiben, findet § 27 des Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 2

Unternehmer, die Werksparkassen unterhalten, sind verpflichtet, den Einlagenbestand in der Jahresbilanz unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, den Einlagenbestand einschließlich der Zinsgutschriften nach dem Stande vom 31. Dezember jedes Jahres, spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres, dem Reichskommissar für das Kreditwesen nach dem anliegenden Muster anzuzeigen. Die Anzeige hat erstmalig nach dem Stande vom 31. Dezember 1936 zu erfolgen.

Anlage (S. 609)

Artikel 3

(1) Gutschriften auf Konten bei Werksparkassen, die sich nicht auf Zinsen beziehen, dürfen vom 1. Juli 1937 ab nur insoweit vorgenommen werden, als sie gleichzeitig bei einem Kreditinstitut auf einem zugunsten der Gesamtheit der Sparer treuhänderisch verwalteten Sonderkonto belegt werden.

(2) Die gesamten Einlagen der einzelnen Werksparer einschließlich der aufgelaufenen Zinsen dürfen am 31. Dezember 1937 höchstens drei Viertel, am 31. Dezember 1938 höchstens die Hälfte und am 31. Dezember 1939 höchstens ein Viertel des am 31. Dezember 1936 ausgewiesenen Bestandes betragen. Die danach noch vorhandenen Einlagen sind bis zum 31. Dezember 1940 zurückzuzahlen. An Stelle der Rückzahlung kann die Einzahlung entsprechender Beträge zur Gutschrift oder die Hinterlegung von mündelsicheren Wertpapieren von gleichem Wert auf einem Sonderkonto bei einem Kreditinstitut zugunsten der Gesamtheit der Sparer treten; auch in diesem Falle müssen die Spareinlagen von dem Unternehmer bis zum 31. Dezember 1940 zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bis dahin von einem Kreditinstitut übernommen worden sind.

Artikel 4

Sollen Einlagen ganz oder teilweise auf ein Kreditinstitut überführt oder Sonderkonten der im Artikel 3 bezeichneten Art angelegt werden, so hat der Betriebsunternehmer hiervon dem Reichskommissar für das Kreditwesen vor dem Beginn der Durchführung Anzeige zu machen. Die Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis auf Grund § 3 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe f der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205) in der Fassung des Artikels 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 5

(1) Der Reichskommissar für das Kreditwesen wird ermächtigt, allgemeine Anordnungen über die Auflösung der Werksparkassen zu erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind. Er kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

(2) Der Reichskommissar für das Kreditwesen ist ferner berechtigt, den für die Auflösung der Werksparkassen im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt über den 31. Dezember 1940 hinauszuschieben, wenn dies im Interesse der Sparer unabweisbar erscheint.

Berlin, den 31. Mai 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

zum Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen — Werksparkassen — vom 31. Mai 1937

Die Einlagen bei unserer Werksparkasse betrugen am 31. Dezember des **letzten** Jahres (31. Dezember 193.....)

	Stückzahl der Konten	*RM*
bis 1 000 *RM*	....	....
über 1 000 » 5 000 *RM*	....	....
über 5 000 » 10 000 *RM*	....	....
über 10 000 *RM*	....	....
Zusammen	....	....

Der Einlagenrückgang seit dem 31. Dezember des **vorletzten** Jahres (31. Dezember 193.....) beträgt

RM ....= ....%.

Von dem Gesamtbetrag der am 31. Dezember des **letzten** Jahres (31. Dezember 193.....) vorhandenen Einlagen entfielen auf

I. täglich fällige Gelder .... (Zinssatz ....%) *RM* ....

II. Spareinlagen

1. mit gesetzlicher Kündigungsfrist .... (» ....%) *RM* ....

2. mit vereinbarter Kündigungsfrist von

a) 3 Monaten bis weniger als 6 Monaten ..... (» ....%) *RM* ....

b) 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten .... (» ....%) *RM* ....

c) 12 Monaten und darüber .... (» ....%) *RM* ....

III. Kündigungsgelder mit einer Kündigungsfrist von mindestens

1. 1 Monat und weniger als 3 Monaten .... (Zinssatz ....%) RM ....

2. 3 Monaten und weniger als 6 Monaten .... (» ....%) RM ....

3. 6 Monaten und weniger als 12 Monaten .... (» ....%) RM ....

4. 12 Monaten und darüber .... (» ....%) RM ....

IV. feste Gelder, sofern der Betrag im Einzelfall mindestens 15 000 RM ausmacht, mit einer Laufzeit von mindestens

1. 30 bis 89 Zinstagen .... (» ....%) RM ....

2. 90 » 179 » .... (» ....%) RM ....

3. 180 » 359 » .... (» ....%) RM ....

4. 360 Zinstagen und darüber .... (» ....%) RM ....

Werden, soweit es sich um **Spareinlagen** handelt, die Vorschriften der §§ 22, 23 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) beachtet?

Ja — Nein

Sind insbesondere auch für die Spareinlagen Sparbücher ausgefertigt?

Ja -- Nein

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Von den Einlagen entfielen auf	Stückzahl der Konten	RM
Gefolgschaftsmitglieder oder deren Angehörige	....	....
Mitglieder der Betriebsleitung oder deren Angehörige	....	....

................................., den .... 193.....

(Firmenstempel und Unterschrift)

Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt.

Vom 2. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zugleich zur Durchführung des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 815) mit Wirkung vom 1. Juli 1937 verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Zur Verhütung der Verbreitung von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken durch die Luftfahrt gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(2) „Flughafenarzt" ist derjenige Arzt, dem der Bereitschaftsdienst bei Unfällen übertragen ist. Er ist in seiner Eigenschaft als Flughafenarzt dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unterstellt.

(3) Als „beamtete Ärzte" gelten die Ärzte des zuständigen Gesundheitsamts.

(4) „Krank" im Sinne dieser Verordnung sind solche Personen, bei denen eine der im § 1 angeführten Krankheiten festgestellt worden ist.

(5) „Krankheitsverdächtig" sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen.

(6) „Ansteckungsverdächtig" sind solche Personen, bei denen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben. Als ansteckungsverdächtig gilt eine Person nur bis zum Ablauf der „Inkubationsfrist", gerechnet von dem Tage an, an welchem sie zum letzten Male der Ansteckung ausgesetzt war.

(7) Die „Inkubationsfrist" beträgt
bei Cholera .... 5 Tage,
bei Pest und Gelbfieber .... 6 Tage,
bei Fleckfieber .... 12 Tage,
bei Pocken .... 14 Tage.

(8) „Keimträger" sind Personen, die Krankheitskeime aufgenommen haben und, ohne zu erkranken, nur vorübergehend ausscheiden.

(9) „Dauerausscheider" sind Personen, die vom Zeitpunkt der überstandenen Infektionskrankheit ab deren Erreger länger als zehn Wochen ausscheiden.

(10) Als „befallen" gilt eine Gegend, wenn es sich handelt: bei Pest und Gelbfieber um einen ersten als nicht eingeschleppt erkannten Fall; bei Cholera um Fälle, die einen Herd bilden, d. h. wenn aus dem Auftreten von neuen Fällen außerhalb der Umgebung der ersten Fälle hervorgeht, daß es nicht gelungen ist, die Ausbreitung der Krankheit auf die Stelle ihres ersten Auftretens zu beschränken; bei Fleckfieber und Pocken um das Auftreten dieser Krankheit in epidemischer Form.

(11) „Absonderung" bedeutet Absonderung in einem geeigneten Raum mit Verkehrsbeschränkung.

(12) „Beobachtung" ist die Überwachung ohne Einschränkung der freien Beweglichkeit.

(13) „Zugelassene Flughäfen" sind die Verkehrsflughäfen mit Zoll- und Paßabfertigung im Sinne des § 26 Abs. 2 Ziffer 1 und des § 104 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 659).

(14) „Sanitätsflughäfen" sind solche zugelassenen Flughäfen, welche vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern und vom Reichsminister der Luftfahrt als solche bezeichnet werden und in denen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen:

a) ein Arzt und ärztliches Hilfspersonal mit der Maßgabe, daß diese Personen auf dem Flughafen nicht dauernd zugegen zu sein brauchen;
b) ein Raum für die ärztliche Untersuchung;
c) die erforderlichen Einrichtungen, um nötigenfalls die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern, zu befördern und zu pflegen, die Ansteckungsverdächtigen von den Kranken getrennt abzusondern und alle anderen vorbeugenden Maßnahmen in geeigneten Räumen in dem Flughafen selbst oder in seiner Nachbarschaft ausführen zu können;

d) die Ausrüstung zur Entnahme und Versendung von verdächtigem Material zum Zwecke der Untersuchung in einer Medizinaluntersuchungsanstalt;

e) das erforderliche Material, um gegebenenfalls die Desinfektion und Entwesung im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt vornehmen zu können.

§ 3

Ärztliche Besichtigung der Reisenden und der Besatzung

(1) In den Sanitäts- oder zugelassenen Flughäfen hat der Flughafenarzt das Recht, vor dem Abflug oder nach der Landung der Luftfahrzeuge eine gesundheitliche Besichtigung der Reisenden und der Besatzung vorzunehmen, falls die Umstände diese Maßnahme rechtfertigen.

(2) Diese Besichtigung ist in Verbindung mit den anderen üblichen Polizei- und Zollmaßnahmen auszuführen, um jede Verzögerung zu vermeiden und um die Fortsetzung der Reise nicht zu behindern.

§ 4

Ausschluß von der Beförderung bei Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken

(1) Von der Beförderung in Luftfahrzeugen sind Kranke, die an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken leiden, sowie Krankheitsverdächtige ausgeschlossen. Die Beförderung dieser Personen ist jedoch durch ein ihnen besonders zugewiesenes Luftfahrzeug nach dem Gutachten des zuständigen beamteten Arztes statthaft.

(2) Der beamtete Arzt kann auch Ansteckungsverdächtige sowie Keimträger und Dauerausscheider von der Beförderung ausschließen.

(3) Ist kein Arzt anwesend, so kann das Luftamt (Flughafenleitung) die Abreise von Personen, die Erscheinungen einer der im Abs. 1 genannten Krankheiten aufweisen, so lange hinausschieben, bis es ein ärztliches Gutachten darüber eingeholt hat. Diese Begutachtung kann, wenn weder der Flughafenarzt noch ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamts erreichbar sind und Dringlichkeit vorliegt, auch durch einen anderen Arzt vorgenommen werden.

§ 5

Ausbruch von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken an Bord eines der zwischenstaatlichen Beförderung dienenden Luftfahrzeuges

(1) Bei dem Ausbruch oder bei Verdacht des Ausbruchs von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken an Bord eines Luftfahrzeuges, welches aus dem Ausland in Deutschland einfliegt, muß der Kranke oder Krankheitsverdächtige sofort ausgeladen und abgesondert werden.

(2) Alle ansteckungsverdächtigen Personen sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung für Fleckfieber im Abs. 6, einer Beobachtung bis zum Ablauf der jeweiligen Inkubationszeit zu unterziehen. Personen, die bei ihrer Ankunft in einem Flughafen nach dieser Bestimmung der Beobachtung unterworfen werden, dürfen trotzdem ihre Reise fortsetzen. Hierüber ist ein besonderer Vermerk durch die Flughafenleitung in das Bordbuch einzutragen.

(3) Bei dem Auftreten von Pocken oder Pockenverdacht dürfen ansteckungsverdächtige Personen der Beobachtung nur unterzogen werden, wenn sie nach Ansicht des zuständigen Gesundheitsamts nicht als hinreichend durch Impfung geschützt anzusehen sind.

(4) Als hinreichend geschützt sind anzusehen:

a) Personen, die nachweisen können, daß sie die Pocken überstanden haben oder daß sie vor weniger als drei Jahren und vor mehr als zwölf Tagen geimpft worden sind, oder

b) Personen, die örtliche Merkmale einer Impfreaktion zeigen, die einen genügenden Impfschutz erkennen läßt.

(5) In diesem Sinne nicht hinreichend immunisierte Personen können der Pockenschutzimpfung unterzogen werden.

(6) Beim Auftreten von Fleckfieber sollen Kranke und Krankheitsverdächtige auch entlaust werden. Die übrigen Personen, von denen etwa anzunehmen ist, daß sie mit Läusen behaftet sind oder der Ansteckung ausgesetzt waren, werden ebenfalls entlaust und können einer Beobachtung unterworfen werden, die aber niemals zwölf Tage, gerechnet vom Tage der Entlausung ab, übersteigen darf.

(7) Die Beobachtung darf durch die Absonderung ersetzt werden,

a) wenn Umstände vorliegen, unter denen die Beobachtung nicht mit hinreichender Wirksamkeit durchführbar erscheint, oder

b) wenn die Gefahr der Seucheneinschleppung in das Reich als außergewöhnlich groß angesehen wird, oder

c) wenn die zu überwachende Person nicht die genügenden gesundheitlichen Garantien bietet.

Personen, die der Beobachtung oder Absonderung unterworfen sind, haben sich für alle Ermittlungen zur Verfügung zu stellen, die das Gesundheitsamt für erforderlich hält.

(8) Der beamtete Arzt bestimmt nach dem Eintreffen des Luftfahrzeuges die notwendigen Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen, einschließlich der Behandlung der Waren an Bord.

(9) Briefe und Schriftstücke, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere werden keinerlei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung unterworfen, Postpakete und andere Postsendungen nur dann, wenn sie, aus einer von Cholera befallenen Gegend kommend, frische Lebensmittel, wie Fische, Muscheln, Früchte oder Gemüse, enthalten.

§ 6

Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken an Bord eines der innerstaatlichen Beförderung dienenden Luftfahrzeuges

Bei Luftfahrzeugen, die nicht dem zwischenstaatlichen Flugverkehr dienen, sondern Abflug, Zwischenlandungen und endgültige Landung ohne Überfliegen fremden Staatsgebietes vornehmen, sind auch weitergehende Maßnahmen bei dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken an Bord nach dem Gutachten des beamteten Arztes zulässig, insbesondere die Ausschiffung und Absonderung auch der ansteckungsverdächtigen Personen.

§ 7

Maßnahmen beim Abflug von Luftfahrzeugen aus befallenen Gegenden

Bei Abflug eines Luftfahrzeuges aus einer von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallenen Gegend sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

a) gründliche Reinigung des Luftfahrzeuges;

b) ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Besatzung;

c) Ausschluß von Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen von der Beförderung;

d) Besichtigung der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die nur in einem genügend sauberen Zustand zugelassen werden;

e) bei Pest: Entrattung des Luftfahrzeuges, wenn begründeter Verdacht für die Anwesenheit von Ratten an Bord vorliegt;

f) bei Fleckfieber: Befreiung von Ungeziefer, jedoch nur bei denjenigen Personen, die auf Grund der ärztlichen Untersuchung für die Übertragung der Krankheit in Betracht kommen können, und bei ihrem Reisegepäck.

§ 8

Maßnahmen bei der Ankunft von Luftfahrzeugen aus befallenen Gegenden

(1) Luftfahrzeuge, die aus einer von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallenen Gegend ankommen und bei denen an Bord keine Erkrankungsfälle vorgekommen sind, dürfen in allen zugelassenen oder Sanitätsflughäfen des Deutschen Reichs landen, jedoch empfiehlt es sich, den ersten in Deutschland gelegenen für die Landung in Aussicht genommenen Flughafen (funken-) telegraphisch nach Möglichkeit zu verständigen, damit bei der Ankunft der Flughafenarzt im Benehmen mit dem beamteten Arzt alsbald die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

(2) Bei dem Vorliegen besonderer epidemiologischer Verhältnisse können der Reichs- und Preußische Minister des Innern und der Reichsminister der Luftfahrt den Luftfahrzeugen aus gewissen Seuchengegenden die Verpflichtung auferlegen, in bestimmten Sanitäts- oder zugelassenen Flughäfen zu landen.

(3) Der Führer des Luftfahrzeuges hat sich gleich nach der Landung dem Flughafenarzt zur Verfügung zu stellen, alle seitens der zuständigen Dienststelle von ihm verlangten gesundheitlichen Auskünfte zu erteilen und die Bordpapiere zur Prüfung vorzulegen.

(4) Bei der Ankunft von Luftfahrzeugen aus einer von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallenen Gegend des Auslandes dürfen nur folgende Maßnahmen angeordnet werden:

a) ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Besatzung auf Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken;

b) Beobachtung dieser Personen auf Cholera, Fleckfieber, Pest und Pocken in einem Sanitätsflughafen während der Inkubationsfrist, gerechnet vom Tage des Abflugs des Luftfahrzeuges aus der befallenen Gegend; Beobachtung dieser Personen auf Pocken nur, wenn sie im Sinne des § 5 Abs. 4 nicht hinreichend geschützt sind. Solche Personen können auch der Schutzimpfung unterzogen werden;

c) nötigenfalls Entrattung und Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen bei der Löschung von Ratten oder Flöhe enthaltenden Waren bei Herkunft aus pestbefallenen Gegenden und Entmückung bei Herkunft aus gelbfieberbefallenen Gegenden;

d) das Ausladen von frischen Fischen, Muscheln, Früchten und Gemüsen, die aus einer cholerabefallenen Gegend kommen, kann verboten werden;

e) Briefe und Schriftstücke, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere werden keinerlei Maßnahmen unterworfen, ebensowenig Postpakete und alle Postsendungen, außer wenn sie vorstehend genannte Lebensmittel enthalten.

(5) Befindet sich die von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallene Gegend innerhalb des Deutschen Reichs, so kann beim Ausbruch oder bei Verdacht des Ausbruchs einer dieser Krankheiten an Bord eines Luftfahrzeuges der beamtete Arzt auch die Absonderung Ansteckungsverdächtiger anordnen.

§ 9

Notlandung

Falls das Luftfahrzeug beim Einflug in eine Gegend außerhalb eines Sanitäts- oder zugelassenen Flughafens landet, muß der Führer des Luftfahrzeuges, wenn dieses aus einer von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallenen Gegend kommt oder wenn es selbst befallen ist, dies der nächsten örtlichen Polizeibehörde und dem zuständigen Luftamt anzeigen. Diese haben die den Umständen entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und das Luftfahrzeug möglichst nach einem Sanitätsflughafen zu leiten. Es darf keine Ware ausgeladen werden, und kein Reisender oder Angehöriger der Besatzung darf sich ohne die Erlaubnis des zuständigen Gesundheitsamts von dem Luftfahrzeug entfernen.

§ 10

Benachrichtigung des nächsten Flughafens von dem Ausschluß eines Kranken

Muß ein Kranker von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden, so verständigt der Führer des Luftfahrzeuges den anzulaufenden Flughafen nach Möglichkeit durch Funkspruch rechtzeitig vor der Landung.

§ 11

Gebühren

Die ärztlichen Besichtigungen, Untersuchungen und Begutachtungen für die Durchführung der gesundheitlichen Maßnahmen sind gebührenfrei.

§ 12

Eintragungen in das Bordbuch

(1) In das Bordbuch hat der Führer des Luftfahrzeuges in die Spalte „Bemerkungen" folgende Angaben einzutragen:

1. Vorkommnisse gesundheitlicher Art, die sich auf dem Luftfahrzeug während der Reise ereignet haben;
2. die gesundheitlichen Maßnahmen, denen das Luftfahrzeug vor dem Abflug oder bei den Zwischenlandungen in Ausführung dieser Verordnung unterworfen worden ist;
3. gegebenenfalls Angaben über das Auftreten von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken im Deutschen Reich.

(2) Die Luftämter (Flughafenleitung) haben die erforderlichen Angaben zu Abs. 1 Nr. 3 zwei Wochen lang, gerechnet von dem Tage des Eingangs der ersten Nachricht, beim Abflug der Luftfahrzeuge in die Bordbücher einzutragen.

(3) Die in Ausführung des Absatzes 1 in dem Bordbuch gemachten Eintragungen sind durch die Luftämter (Flughafenleitung) unentgeltlich nachzuprüfen und zu beglaubigen.

§ 13

Bescheinigungen

(1) Das Luftamt (Flughafenleitung), welches gesundheitliche Maßnahmen ausführt, erteilt dem Führer des Luftfahrzeuges oder jedem sonstigen Beteiligten auf jeweiliges Ersuchen unentgeltlich eine Bescheinigung über die Art der Maßnahmen, das angewandte Verfahren, die behandelten Teile des Luftfahrzeuges sowie über die Gründe, die für die Anwendung der Maßnahmen maßgebend waren.

(2) Auf Wunsch stellt das Luftamt (Flughafenleitung) auch den Reisenden, die mit einem Luftfahrzeug ankommen, auf dem ein Fall der im § 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, unentgeltlich eine Bescheinigung über den Tag ihrer Ankunft und über die Maßnahmen aus, denen sie sich mit ihrem Gepäck unterzogen haben.

§ 14

Berücksichtigung von bereits in einem anderen Flughafen angewandten Maßnahmen

(1) Bei Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen auf ein Luftfahrzeug, das aus einer befallenen Gegend kommt, sind in weitestgehendem Maße die Maßnahmen zu berücksichtigen, denen dieses Luftfahrzeug bereits in einem anderen deutschen oder ausländischen Sanitätsflughafen unterworfen worden ist und die in vorschriftsmäßiger Weise in dem Bordbuch vermerkt worden sind.

(2) Luftfahrzeuge, die aus einer befallenen Gegend kommen und in zufriedenstellender Weise Gegenstand gesundheitlicher Maßnahmen gewesen sind, brauchen sich bei ihrer Ankunft in einem andern Flughafen diesen Maßnahmen nicht wieder zu unterziehen, gleichviel ob dieser Flughafen demselben Lande angehört oder nicht, vorausgesetzt, daß inzwischen kein die Anwendung der vorerwähnten Maßnahmen bedingender Umstand eingetreten ist und daß das betreffende Luftfahrzeug keine Landung in einem befallenen Flughafen vorgenommen hat, außer zur Versorgung mit Betriebsstoff.

§ 15

Voraussetzungen für die Abstandnahme von vorgeschriebenen Maßnahmen

(1) Es steht jedem Luftfahrzeugführer, der sich den ihm von dem Luftamt (Flughafenleitung) auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht unterwerfen will, frei, den Flug fortzusetzen. Er darf jedoch auf einem anderen deutschen Flughafen nur zur Aufnahme von Bedarf (Betriebsstoff, Ersatzteilen usw.) landen.

(2) Waren dürfen nur unter der Bedingung ausgeladen werden, daß das Luftfahrzeug abgesondert wird und daß die Waren gegebenenfalls den in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Maßregeln unterworfen werden.

(3) Fluggäste dürfen nur unter der Bedingung die Reise unterbrechen, daß sie sich den von dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorgeschriebenen Maßnahmen unterwerfen.

§ 16

Meldewesen

(1) Das Reichsgesundheitsamt unterrichtet fortlaufend den Reichsminister der Luftfahrt über den Stand der Seuchen im In- und Ausland.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt wird die ihm zugegangenen Mitteilungen des Reichsgesundheitsamts an die Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung weitergeben.

§ 17

Verhütung der Verbreitung anderer übertragbarer Krankheiten

Zur Verhütung der Verbreitung anderer als der im § 1 genannten übertragbaren Krankheiten gelten die nachfolgenden Vorschriften der §§ 19 und 20. Außerdem finden die Vorschriften der §§ 10, 11, 12, 16 und 17 entsprechende Anwendung.

§ 18

Ausschluß von der Beförderung von an anderen übertragbaren Krankheiten Erkrankten

(1) In jedem Flughafen hat das Luftamt (Flughafenleitung) das Recht, nach dem Gutachten des Flughafenarztes die Mitnahme von Personen zu untersagen, die Erscheinungen von übertragbaren Krankheiten aufweisen.

(2) Ist kein Arzt anwesend, so kann das Luftamt (Flughafenleitung) die Abreise der genannten Personen so lange hinausschieben, bis es ein ärztliches Gutachten über die Erkrankung eingeholt hat.

§ 19

Ausbruch einer anderen übertragbaren Krankheit an Bord

Bestätigt der Flughafenarzt das Auftreten einer im § 1 nicht genannten übertragbaren Krankheit an Bord eines Luftfahrzeuges, so sind die reichs- und landesgesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen anzuwenden. Der Kranke kann von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und, falls der Flughafenarzt es für zweckmäßig erachtet, in einem geeigneten Raum abgesondert werden. Die übrigen Reisenden und die Besatzung dürfen nach ärztlicher Untersuchung und gegebenenfalls nach Vollzug der geeigneten gesundheitlichen Maßnahmen die Reise fortsetzen.

Berlin, den 2. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

Vom 3. Juni 1937.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) — Dritter Teil, Kapitel I, Artikel 4 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Abweichend von § 107 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten für die Arbeitslosenunterstützung folgende Sätze:

Es betragen wöchentlich:

in der Lohnklasse	in Orten der Sonderklasse, der Ortsklasse A und in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern				in Orten der Ortsklasse B mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern und in Orten der Ortsklassen C bis E mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern				in Orten der Ortsklassen C bis E mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern			
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den 1. Angehörigen	2. Angehörigen	3. und weiteren Angehörigen je	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den 1. Angehörigen	2. Angehörigen	3. und weiteren Angehörigen je	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den 1. Angehörigen	2. Angehörigen	3. und weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I	5,10	3,30	1,80	2,10	5,10	3,30	1,80	2,10	4,50	3,30	1,50	1,80
II	6,30	3,30	1,80	2,10	6,00	3,30	1,80	2,10	4,80	3,30	1,50	1,80
III	7,50	3,60	2,10	2,40	6,30	3,60	2,10	2,40	5,40	3,30	1,80	2,10
IV	8,40	3,60	2,10	2,40	7,20	3,60	2,10	2,40	6,00	3,30	1,80	2,10
V	8,70	3,60	2,10	2,40	7,50	3,60	2,10	2,40	6,30	3,30	1,80	2,10
VI	9,00	3,60	2,10	2,40	7,80	3,60	2,10	2,40	6,60	3,30	1,80	2,10
VII	9,30	3,60	2,10	2,40	8,10	3,60	2,10	2,40	6,90	3,30	1,80	2,10
VIII	9,60	3,60	2,10	2,40	8,40	3,60	2,10	2,40	7,20	3,30	1,80	2,10
IX	11,10	3,60	2,40	2,70	9,60	3,60	2,10	2,40	7,50	3,30	1,80	2,10
X	11,70	3,60	2,40	2,70	9,90	3,60	2,10	2,40	8,10	3,30	1,80	2,10
XI	12,30	3,60	2,40	2,70	10,20	3,60	2,10	2,40	8,40	3,30	1,80	2,10

(2) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Beamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist. Im einzelnen Unterstützungsfall kommt der Unterstützungssatz derjenigen Gemeinde in Betracht, in der die örtliche Zuständigkeit zur Unterstützung begründet ist.

(3) Im Einzelfall darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklassen I bis III, die mindestens einen zuschlagsberechtigten Abkömmling haben, auf das Arbeitsentgelt. Ein Arbeitsloser der Lohnklasse IV, der nach Satz 1 eine geringere Unterstützung erhielte, als wenn er mit einem Arbeitsentgelt von 18 Reichsmark in Lohnklasse III eingestuft wäre, erhält die Unterstützung, die ihm bei diesem Arbeitsentgelt in Lohnklasse III zustände.

Artikel 2

(1) Wer für 36 Tage versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, erhält weitere Unterstützung nur, soweit er hilfsbedürftig ist. Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge.

(2) Nach Erwerb einer neuen Anwartschaft (§ 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) beginnt die Frist von 36 Tagen von neuem zu laufen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die §§ 104, 105a, 107a und 107c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Vorschriften, die zu ihrer Durchführung erlassen worden sind,
2. die Artikel 1 bis 4 der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
3. Artikel 1 §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499),
4. der Erlaß, betreffend Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen, vom 24. November 1932 (Reichsarbeitsbl. I S. 264),
5. die Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 152).

(2) Versetzungen von Orten in eine höhere Ortsklasse, die bisher für die Arbeitslosenunterstützung auf Grund von Artikel 1 § 4 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) in Abweichung von dem Ortsklassenverzeichnis des Besoldungsgesetzes vorgenommen worden sind, bleiben weiterhin in Kraft.

(3) Die gegenwärtige Verordnung ergreift auch laufende Unterstützungsfälle.

(4) Arbeitslose, denen vor dem 28. Juni 1937 rechtskräftig eine höhere Unterstützung bewilligt worden ist, als ihnen nach dieser Verordnung zu gewähren wäre, erhalten die höhere Unterstützung bis zum 25. September 1937 oder, falls sie vorher aus der Unterstützung ausscheiden, bis zu diesem Zeitpunkt weiter. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 28. Juni bis zum 25. September 1937 erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der Unterbrechung die Unterstützung nach den bisherigen Vorschriften weiter, jedoch nicht über den 25. September 1937 hinaus.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 4. Juni 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Mai 1937" zu setzen „20. Juni 1937".

2. Die Anmerkung 2 zu Nr. 74 bis 76 hinter der Tarifnr. 76 erhält folgende Fassung:

> 2. Flöße (Holzflöße) unterliegen der Verzollung als Holz. Die gewöhnlichen, zur Fahrt benötigten Floßgerätschaften (Ruder, Unterlagen und dergleichen), die mit den Flößen eingehen, sind zollfrei.

3. In der Tarifnr. 77 (Erikaholz usw.) ist an Stelle des Wortes „Cocusholz" zu setzen „Grenadillholz".

4. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) ist an Stelle der Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 folgende Anmerkung zu setzen:

> Anmerkung zu Abs. 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Stärke zu bewilligen.

5. In der Tarifnr. 616B (Sperrholz) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Sperrholz ganz aus Buchenholz bis 31. März 1938	8,60

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1937 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Nr. 1, die am 1. Juni 1937 in Kraft tritt.

Berlin, 4. Juni 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Müller

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 126 vom 5. Juni 1937.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1937	Nr. 68

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 3. Juni 1937.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) übertrage ich dem Reichsminister des Innern die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes für die ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom Truppführer bis zum Range eines Oberstfeldmeisters.

Der Reichsminister des Innern ist berechtigt, diese Befugnis weiter zu übertragen.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anordnung über die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 8. Juni 1937.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes vom 3. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 619) übertrage ich hiermit dem Reichsarbeitsführer die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes für die ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom Truppführer bis zum Range eines Oberstfeldmeisters.

Berlin, den 8. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerverordnung für das Saarland.

Vom 22. Mai 1937.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Kirchensteuerverordnung für das Saarland vom 20. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1527) werden vom 1. Juni 1937 ab die Zuschläge zur Einkommensteuer für die evangelischen Kirchengemeinden und Verbände auf 12 vom Hundert, für die römisch-katholischen und altkatholischen auf 13 vom Hundert festgesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld.

Vom 4. Juni 1937.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank aus der Deutschen Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe von 1936 — Saarausgabe — mit Auslosungsscheinen Serie III im Betrage von 1 Million Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 28. Februar 1936, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 4. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung).

Vom 5. Juni 1937.

Auf Grund des § 120e der Reichsgewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung findet Anwendung auf Ziegeleien einschließlich der Röhren- und Dachsteinziegeleien, auf Anlagen zur Herstellung von Schwemmsteinen, von Schlackensteinen, von feuerfesten Erzeugnissen und auf Tongewinnungsanlagen.

§ 2

Beschäftigungsverbote

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen ist untersagt:

1. bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe und bei der Aufbereitung der Rohstoffe;
2. bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme der Herstellung von Dachziegeln (Dachpfannen) und Schwemmsteinen;
3. bei der Beförderung von Kohlen auf die Öfen, beim Befeuern der Öfen und bei allen Arbeiten in den Öfen;
4. beim Aufgeben der Batzen in die Strangpressen;
5. beim Abschneiden und Abnehmen von Mauer-Vollsteinen in Normalform (25 · 12 · 6,5 cm) und darüber sowie anderer Erzeugnisse, die im Einzelstück das Gewicht des Mauer-Vollsteines in Normalform erreichen oder übersteigen, an den Strangpressen;
6. beim Anschlagen der Massekuchen an den Revolverpressen;
7. bei der Beförderung geformter, getrockneter oder gebrannter Mauer-Vollsteine und der anderen in Nr. 5 genannten Erzeugnisse; als Beförderung gilt auch das Ein- und Ausrüsten der Formlinge in den Trockenhorden und Trockenräumen sowie das Verladen gebrannter Erzeugnisse im Betrieb und am Ablieferungsort. Zulässig ist jedoch in Handstrichziegeleien die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beim Abräumen der Formlinge von den Streicherplätzen und beim Ein- und Ausräumen der Formlinge in den Trockenhorden;
8. bei der Beförderung aller, auch der in Nr. 5 nicht genannten geformten, getrockneten oder gebrannten Erzeugnisse in Handkarren (Schubkarren) und in Rollwagen, die nicht auf festverlegtem, waagerechtem Gleise oder auf einer Hängebahn laufen;

9. bei allen Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 15 Kilogramm Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müssen.

§ 3

Ausnahmen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen:

1. die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine (§ 2 Nr. 2) bis zu einem Trockengewicht des Steines von 2 Kilogramm;

2. die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren beim Befeuern der Öfen (§ 2 Nr. 3), wenn die Jugendlichen in einem ordnungsmäßigen Lehrverhältnis beschäftigt werden;

3. die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren und männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren beim Abnehmen von Mauersteinen an den Strangpressen (§ 2 Nr. 5), wenn wegen der geringen Leistung der Maschinen eine Überanstrengung ausgeschlossen erscheint.

§ 4

Aushang

In den im § 1 bezeichneten Betrieben muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein lesbar zu erhaltender Abdruck des § 2 aushängen. Ebenso ist eine beglaubigte Abschrift einer auf Grund des § 3 erteilten Ausnahme auszuhängen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1937 in Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. Dezember 1913 (Reichsgesetzbl. S. 777) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) In Kampagnebetrieben kann das Gewerbeaufsichtsamt entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen während der diesjährigen Kampagne mit Arbeiten gestatten, die nach der im Abs. 1 angeführten Bekanntmachung bisher zugelassen waren, wenn die Durchführung dieser Verordnung für den Betrieb, die jugendlichen Arbeiter oder die Arbeiterinnen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Berlin, den 5. Juni 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über die Beförderung von Vieh.

Vom 7. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

Die Beförderung von Vieh mit der Eisenbahn oder einem Kraftfahrzeug ist nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß die von dem Beauftragten des Reichsnährstandes oder der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft erlassenen Anordnungen über den Versand von Vieh innegehalten sind oder daß solche Anordnungen nicht bestehen.

§ 2

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh (einschließlich der Kälber), Schweine und Schafe.

§ 3

Der Vorschrift im § 1 unterliegt nicht die Beförderung

1. von Schweinen im Gewicht unter 35 Kilogramm,

2. mit Kraftfahrzeugen im Gebiet der Kreisbauernschaft, in dem der Verladeort liegt.

§ 4

Die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft anzuordnen, wie der im § 1 vorgesehene Nachweis zu erbringen ist. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zu veröffentlichen.

§ 5

Wer der Vorschrift im § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft ein.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsverkehrsminister bestimmen, zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt. Sie können das Inkrafttreten auf Teile des Reichsgebiets beschränken.

Berlin, den 7. Juni 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Kleinmann

Verordnung über Änderung in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 8. Juni 1937.

Auf Grund des § 14 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1428) wird verordnet:

§ 1

Das Arbeitsgericht Wuppertal-Barmen wird aufgehoben; sein Bezirk wird dem Arbeitsgericht Wuppertal-Elberfeld zugelegt. Dieses führt die Bezeichnung „Arbeitsgericht Wuppertal".

§ 2

Aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Remscheid wird der zu diesem Bezirk gehörige Teil der Stadtgemeinde Wuppertal (die frühere Landgemeinde Cronenberg) dem Arbeitsgericht Wuppertal zugelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigung

In der Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 611) muß es auf S. 611 im § 1 statt §§ 2 bis 17 richtig heißen: „§§ 2 bis 16", auf S. 615 im § 17 Satz 1 statt §§ 19 und 20: „§§ 18 und 19", und im Satz 2 statt §§ 10, 11, 12, 16 und 17: „§§ 10, 11, 12 und 16".

Berlin, den 9. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1937	Nr. 69

Inhalt

Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in der Gemeinde Ewersbach im Dillkreis.
Vom 5. Juni 1937.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß der Vereinigung der Gemeinden Bergebersbach und Straßebersbach im Dillkreis zu der Gemeinde Ewersbach folgendes:

§ 1

(1) In der Gemeinde Ewersbach im Dillkreis wird ein Ortsgericht errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Ortsgerichte Bergebersbach und Straßebersbach aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.
Vom 11. Juni 1937.

Auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

Wird ein Arbeitsdienstpflichtiger auf Grund des § 16 Abs. 1 a des Reichsarbeitsdienstgesetzes vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen, so gilt die Arbeitsdienstpflicht als erfüllt, wenn der Dienstpflichtige mindestens drei Monate ununterbrochen im Reichsarbeitsdienst gedient hat.

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern kann den freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst für bestimmte Gruppen und in besonderen Fällen bereits von der Vollendung des 16. Lebensjahres ab genehmigen.

Artikel 3

Arbeitsdienstärztliche Gutachten, insbesondere im Sinne des § 12 Abs. 1 b des Reichsarbeitsdienstgesetzes und des Artikels 3 Abs. 1 der Fünften Ver-

ordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 198), sind die Gutachten der Reichsarbeitsdienstärzte und der Vertragsärzte des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 4

Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige, die während der Dienstzeit erkranken und voraussichtlich bis zum Ablauf der Dienstpflichtzeit oder der freiwilligen Dienstverpflichtung nicht wieder dienstfähig werden, können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sobald sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig — Geschlechtskranke nicht mehr ansteckungsfähig — sind.

Artikel 5

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige, die sich bei Ablauf der Dienstpflichtzeit oder der freiwilligen Dienstverpflichtung noch in ärztlicher Behandlung befinden und noch weiter ärztlicher Behandlung bedürfen, dürfen erst dann aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sobald sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig — Geschlechtskranke nicht mehr ansteckungsfähig — sind.

(2) Auf ausdrücklichen Antrag des Verletzten oder Kranken kann die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst schon vorher stattfinden, wenn der Verletzte oder Kranke oder, falls dieser nicht volljährig ist, der gesetzliche Vertreter schriftlich bescheinigt, daß er gegen ärztlichen Rat aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes ausscheidet und wegen der Folgen, die durch das vorzeitige Ausscheiden aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes entstehen können, auf alle Ansprüche gegen das Reich verzichtet.

(3) Wird der Verletzte oder Kranke gemäß Abs. 2 auf eigenen Antrag vorzeitig entlassen, so werden die Kosten für den Transport des Kranken zum Entlassungsort vom Reich übernommen.

Artikel 6

In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Abs. 1 ist vor der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst zu prüfen, ob die weitere Heilfürsorge gesichert ist. Werden die Kosten der ärztlichen Behandlung nach der Entlassung nicht von einem Träger der Reichsversicherung oder vom Versorgungsamt übernommen und können sie weder von dem Ausscheidenden selbst noch von einem Unterhaltspflichtigen getragen werden, so ist mit der zuständigen Fürsorgestelle wegen Übernahme der weiteren Heilfürsorge in Verbindung zu treten.

Artikel 7

(1) Hält der diensttuende Arzt oder der Krankenhausarzt die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst nach Artikel 4 oder Artikel 5 Abs. 1 für erfüllt, so hat er dies dem Führer der Arbeitsdiensteinheit, der der Verletzte oder Kranke angehört, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Diensttuender Arzt ist der Reicharbeitsdienstarzt oder Vertragsarzt des Reichsarbeitsdienstes, der die Arbeitsdiensteinheit, der der Kranke oder Verletzte angehört, in gesundheitlicher Hinsicht betreut.

Artikel 8

Erkrankt ein Arbeitsdienstpflichtiger oder Arbeitsdienstfreiwilliger am Entlassungstage und gibt er die Entlassungspapiere zurück, so gilt die Entlassung als nicht erfolgt. Für die Entlassung gelten die Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 entsprechend.

Artikel 9

Erfolgt die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst auf Grund der Artikel 4 oder 5, so gilt die Arbeitsdienstpflicht als erfüllt.

Artikel 10

Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, gegen den ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, unbekannt, so gilt die Vorschrift des § 12 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) als erfüllt, wenn die Aufforderung an den Beschuldigten, sich zu seiner Vernehmung bei der nächsten Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes zu melden, zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde seines letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes öffentlich ausgehängt worden ist.

Artikel 11

(1) Scheidet ein Führer oder Amtswalter im Reichsarbeitsdienst auf Grund eines Dienststrafverfahrens aus dem Reichsarbeitsdienst aus, so kann der Reichsarbeitsführer auf Antrag der Dienststrafkammer dem Verurteilten einen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage sehr bedürftig und der Unterstützung nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag

darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem der Dienststrafbescheid erlassen wird, erdient hätte oder erdient hatte; der Unterhaltsbeitrag ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Der Reichsarbeitsführer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte im öffentlichen Dienst verwendet wird. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Reichsarbeitsdienstversorgung sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Ruhegehalt.

Artikel 12

Der Reichsarbeitsführer kann einen nach Artikel 11 bewilligten Unterhaltsbeitrag herabsetzen oder ganz entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

Artikel 13

(1) Die vorläufige Dienstenthebung der Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes gemäß § 26 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird für die Führer und Amtswalter vom Range eines Arbeitsführers an aufwärts durch den Reichsarbeitsführer, im übrigen durch die Führer ausgesprochen, die die Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausüben.

(2) Wird ein Führer oder Amtswalter vorläufig vom Dienst enthoben, so können die für die Dienstenthebung zuständigen Führer anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt werden wird.

(3) Die für die Dienstenthebung zuständigen Führer können die nach Abs. 2 angeordnete Einbehaltungsverfügung jederzeit aufheben; mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

(4) Die nach Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

a) im Dienststrafverfahren auf Entfernung oder Ausstoßung erkannt ist,

b) in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsverlust verbundene Strafe erkannt ist.

(5) Ein Führer oder Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes, der vorläufig vom Dienst enthoben ist, darf die Tracht des Reichsarbeitsdienstes nicht tragen.

Artikel 14

Das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523) und das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) finden auf den Reichsarbeitsdienst entsprechende Anwendung, soweit der Reichsarbeitsdienst zur Erntenothilfe und im Katastrophenschutz eingesetzt wird.

Artikel 15

Artikel 13 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft bei Leistung des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen."

Artikel 16

(1) Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, werden nur auf besonderen Antrag zum Reichsarbeitsdienst zugelassen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern. Dem Antrage soll stattgegeben werden, wenn der Reichskriegsminister die Zulassung zum aktiven Wehrdienst nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) genehmigt hat.

Artikel 17

Die Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I

S. 200) findet auf die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die dort in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Satz 3 genannten Fristen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung zu laufen beginnen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wer zu den Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Sinne dieser Vorschrift gehört.

Artikel 18

(1) Die Beziehungen zwischen Unfallversicherung und Krankenversorgung der Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden einheitlichen Unfallversicherungsträger zu regeln. Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamtes. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wer zu den Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Sinne dieser Vorschrift gehört.

(2) Die Entschädigungslast von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, verbleibt dem bisherigen Versicherungsträger.

Artikel 19

(1) Die Entlassung von planmäßigen Führern und Amtswaltern wird wirksam durch die Zustellung einer Entlassungsurkunde.

(2) Die Entlassung von planmäßigen Führern und Amtswaltern nach § 12 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes wird wirksam durch die Zustellung einer Mitteilung über die Entlassung.

(3) Die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. Durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Ausfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(4) Die Zustellung nach Abs. 3 Nr. 3 kann durch jeden Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird durch den Reichsarbeitsführer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes des zu Entlassenden öffentlich auszuhängen.

Artikel 20

Die Urkunden über die Ernennung und die Entlassung von Führern und Amtswaltern im Reichsarbeitsdienst (§ 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 198) haben zu lauten:

I

Die Urkunde über die Ernennung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom Range eines Arbeitsführers an aufwärts (§ 11 Abs. 5 Satz 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes):

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich habe

den ....
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

mit Wirkung vom ....

zum .... im Reichsarbeitsdienst unter Festsetzung des Rangdienstalters auf den .... ernannt.
(Datum)

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Berufspflichten zum Wohle des deutschen Volkes erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, daß ihm durch diese Ernennung bewiesen wird.

Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

.............................., den ....

Der Führer und Reichskanzler

....

II

Die Urkunde über die Ernennung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom Range eines Unterfeldmeisters bis zum Range eines Oberstfeldmeisters einschließlich aufwärts (§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in Verbindung mit

Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936):

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich habe

den ....
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

mit Wirkung vom ....

zum .... im Reichsarbeitsdienst unter Festsetzung des Rangdienstalters auf den .... ernannt.
(Datum)

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

.........................., den ....

Namens des Reichsministers des Innern

Der Reichsarbeitsführer

....

III

Die Ernennungsurkunden für Truppführer und Obertruppführer im Reichsarbeitsdienst entsprechen den Urkunden unter II. Die Schlußformel der Ernennungsurkunden erhält folgende Fassung:

Namens des Reichsministers des Innern

Für den Reichsarbeitsführer:

Der Führer des Arbeitsgaues ....

(oder

Der Chef des Personalamtes der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes oder

Der Leiter der Schulen des Reichsarbeitsdienstes).

....

IV

Ist mit der Ernennung von planmäßigen Führern und Amtswaltern eine Beförderung zu einem höheren Dienstgrad verbunden, so tritt in der Ernennungsurkunde an die Stelle der Ernennung die Beförderung; die Vorschriften über die Ernennung von planmäßigen Führern und Amtswaltern gelten entsprechend.

V

Die Entlassungsurkunde für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes:

a) Im Namen des Deutschen Volkes

Der

....

scheidet aus dem Reichsarbeitsdienst aus.

b) Im Namen des Deutschen Volkes

Der

....

scheidet aus dem Reichsarbeitsdienst aus.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

Der Dank für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste soll grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn der Führer oder Amtswalter eine längere Dienstzeit hat. Der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

Wenn einem ausscheidenden Führer oder Amtswalter das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes nach § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes verliehen werden soll, so erhält die Urkunde folgenden Zusatz:

Ich verleihe ihm widerruflich das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes mit dem für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen eines ....
(Rang eines Führers oder Amtswalters)

Die Fassung der Schlußformel lautet entsprechend den Vorschriften unter I bis III.

Artikel 21

Die Artikel 1, 3 bis 9, 15, 17 und 18 treten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 11. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

In Abänderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 12. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) werden im Artikel 2 Ziffern 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1282) die Worte: „1. Juli 1937" durch die Worte: „1. Juli 1938" ersetzt.

Berlin, den 11. Juni 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1937	Nr. 70

Inhalt

Reichsumlegungsordnung.

Vom 16. Juni 1937.

Auf Grund des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) wird das Recht der ländlichen Grundstücksumlegung, wie folgt, neu geregelt:

Erster Teil
Grundlagen der Umlegung

§ 1

(1) Zersplitterter ländlicher Grundbesitz kann umgelegt werden, wenn eine bessere Bewirtschaftung der Grundstücke mehrerer Eigentümer oder sonst eine Förderung der allgemeinen Landeskultur ermöglicht wird. Als zersplittert gilt auch Grundbesitz, der unwirtschaftlich geformt ist.

(2) Müssen zu einem Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt und der Plan festgestellt worden ist, ländliche Grundstücke in großem Umfange bereitgestellt werden, so kann die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung in einem Umlegungsverfahren erfolgen, wenn der durch die Bereitstellung verursachte Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder die mit der Enteignung verbundenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen. Auf die durch Sondergesetze geregelte Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und der vorstädtischen Kleinsiedlung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Ländlicher Grundbesitz (ländliche Grundstücke) im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch Waldgrundstücke.

§ 2

(1) Die Umlegung wird von Umlegungsbehörden durchgeführt. Sie unterstehen oberen Umlegungsbehörden.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist oberste Umlegungsbehörde. Er bestimmt, welche Behörden Umlegungsbehörden und obere Umlegungsbehörden sind, und setzt ihre Dienstbezirke fest; hierbei ist er an Landesgrenzen nicht gebunden.

§ 3

(1) Für die Umlegung ist die Umlegungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die umzulegenden Grundstücke liegen.

(2) Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Umlegungsbehörden oder ist zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so wird die zuständige Umlegungsbehörde durch die gemeinsame obere Umlegungsbehörde bestimmt.

(3) Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer oberer Umlegungsbehörden oder ist zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so entscheidet, wenn die oberen Umlegungsbehörden sich nicht einigen, die oberste Umlegungsbehörde.

(4) Die Entscheidung oder die Einigung (Abs. 2 und 3) erfolgt ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.

(5) Die obere Umlegungsbehörde kann ausnahmsweise eine andere als die örtlich zuständige Umlegungsbehörde beauftragen.

§ 4

(1) Die Umlegung wird von Amts wegen betrieben.

(2) Vor Einleitung der Umlegung sollen der Ortsbauernführer, der Bürgermeister, die Gemeindeaufsichtsbehörde, der Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, wenn Waldgrundstücke einbezogen werden, die Forstaufsichtsbehörde, im Falle des § 1 Abs. 2 das Unternehmen gehört werden.

§ 5

(1) Hält die obere Umlegungsbehörde die Voraussetzungen des § 1 für gegeben, so hat sie den Landesbauernführer unter Mitteilung der Voraussetzungen und des Zwecks der Umlegung sowie des Umlegungsgebiets zu hören.

(2) Stimmt der Landesbauernführer zu, so ordnet die obere Umlegungsbehörde durch Beschluß die Umlegung an und stellt das Umlegungsgebiet fest (Umlegungsbeschluß). Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Stimmt der Landesbauernführer nicht zu, so entscheidet die oberste Umlegungsbehörde nach Anhörung des Reichsbauernführers. Hält sie die Voraussetzungen des § 1 für gegeben, so erläßt die obere Umlegungsbehörde den Beschluß nach Abs. 2.

(4) Soll ein Umlegungsverfahren nach § 1 Abs. 2 eingeleitet werden, so ist in dem Beschluß auf den besonderen Zweck des Verfahrens hinzuweisen.

(5) Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft sind in dem entscheidenden Teil des Beschlusses festzustellen. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 15) und die Genehmigungspflicht für Nutzungsänderungen (§ 39) können in den entscheidenden Teil des Beschlusses aufgenommen werden, wenn mit der Durchführung der Umlegung alsbald begonnen wird.

(6) Der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 6

(1) Der entscheidende Teil des Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Beschluß mit Begründung ist in den Umlegungsgemeinden und, soweit erforderlich (§ 104), in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Abschrift des Beschlusses und seiner Begründung ist den beteiligten Behörden zu übersenden.

§ 7

(1) Das Umlegungsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden umfassen. Es ist so zu begrenzen, daß der Zweck der Umlegung möglichst vollkommen erreicht wird.

(2) Zum Umlegungsgebiet gehören alle in ihm liegenden Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Zur Einbeziehung eines Erbhofs ist die Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich.

§ 8

(1) Geringfügige Änderungen des Umlegungsgebiets kann die Umlegungsbehörde anordnen. Der Anhörung des Landesbauernführers bedarf es nicht. Die Anordnung braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Sie ist den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

(2) Für erhebliche Änderungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6.

§ 9

(1) Wenn die Umlegung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig erscheint, so kann die obere Umlegungsbehörde mit Zustimmung des Landesbauernführers die Einstellung des Verfahrens anordnen. § 5 Absätze 2, 3, 6 und § 6 gelten sinngemäß.

(2) Die Umlegungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zweiter Teil
Die Beteiligten und ihre Rechte

Erster Abschnitt
Die einzelnen Beteiligten

§ 10

Am Umlegungsverfahren beteiligt sind (Beteiligte):

1. Die Eigentümer der zum Umlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer). Erbpächter und Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.
2. Als Nebenbeteiligte:
   - Unternehmer nach § 1 Abs. 2;
   - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche Anlagen erhalten (§ 47) oder deren Grenzen geändert werden (§ 61 Abs. 2);
   - Inhaber von Rechten an den zum Umlegungsgebiet gehörenden Grundstücken insoweit, als ihre Rechte nach § 54 abgelöst, geändert oder aufgehoben werden, oder nach § 53 selbständig abzufinden sind;
   - Eigentümer von nicht zum Umlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Umlegungskosten auferlegt wird (§ 45 Abs. 3, § 135 Abs. 1).

§ 11

Die Umlegungsbehörde hat die Beteiligten festzustellen.

§ 12

Für die Feststellung der Beteiligten (§ 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 Abs. 3 und 4) sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend. Die Umlegungsbehörde kann das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken als nachgewiesen ansehen, wenn ein Beteiligter eine öffentliche Urkunde oder eine Bescheinigung des Bürgermeisters vorlegt, daß er das Grundstück wie ein Eigentümer besitzt oder das Recht ausübt, und wenn kein anderer Ansprüche bei der Umlegungsbehörde erhebt.

§ 13

Wer ein Grundstück erwirbt, das im Umlegungsgebiet liegt, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Das gleiche gilt für denjenigen, der durch Erwerb eines Rechts an einem Grundstück Beteiligter wird.

§ 14

Besteht über das Eigentum an einem Grundstück Streit und einigen sich die Streitenden nicht über ihre Beteiligung an der Umlegung, so gilt bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der

Eigenbesitzer als Teilnehmer. Ist auch der Besitz streitig oder besteht Streit über ein Recht an einem Grundstück, das zur Beteiligung berechtigt, so kann die Umlegungsbehörde für die Dauer des Streits einen Vertreter bestellen.

§ 15

Die Umlegungsbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, innerhalb drei Monaten Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei ihr anzumelden.

§ 16

Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Die Gemeinschaft der Teilnehmer

§ 17

Die Gemeinschaft der Teilnehmer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie entsteht mit dem Umlegungsbeschluß.

§ 18

Die Teilnehmergemeinschaft steht unter der Aufsicht der Umlegungsbehörde. Durch die Aufsicht ist sicherzustellen, daß die Teilnehmergemeinschaft im Einklang mit den Gesetzen und mit den Zielen dieser Verordnung handelt. Kommt sie einer in diesem Rahmen getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Umlegungsbehörde ihre Anordnung an Stelle und auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 19

Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die erforderlichen Bodenverbesserungen auszuführen, soweit nicht der Umlegungsplan anderes bestimmt oder ein Wasser- und Bodenverband besteht oder Ausführung und Unterhaltung einzelnen Beteiligten überlassen werden. Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen nicht der Umlegungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 20

(1) Die Teilnehmergemeinschaft kann von den Teilnehmern Beiträge und Vorschüsse erheben sowie Hand- und Spanndienste fordern. Diese Leistungen sind von den Teilnehmern nach Verhältnis des Werts ihrer neuen Grundstücke zu tragen, soweit nicht im Umlegungsplan anderes festgesetzt wird. Solange der Maßstab für die Beitragspflicht noch nicht feststeht, bestimmt die Umlegungsbehörde einen vorläufigen Beitragsmaßstab; nach endgültiger Festsetzung des Maßstabs sind die Vorschüsse zu verrechnen.

(2) Für solche Teile des Umlegungsgebiets, bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen (§ 133) erforderlich sind, kann die Umlegungsbehörde die Beiträge der Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöhen.

(3) Die Umlegungsbehörde kann zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreien.

§ 21

Beiträge und Vorschüsse sind öffentliche Lasten (Abgaben); sie haften auf den im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücken der Zahlungspflichtigen. Das gleiche gilt für Geldbeträge, welche einzelne Teilnehmer für die Mehrzuteilung von Land (§ 48 Abs. 4 Satz 2) und als Erstattung (§ 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2) an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen haben.

§ 22

Im Falle des Eigentumswechsels haftet für die bis zum Eigentumsübergang geforderten Leistungen neben dem bisherigen Eigentümer sein Rechtsnachfolger; dies gilt nicht für den Eigentumswechsel bei der Zwangsversteigerung.

§ 23

Ist die Zahlung von Beiträgen oder Geldbeträgen (§ 21) von einem Teilnehmer nicht zu erlangen, so sind sie von den übrigen Teilnehmern nach dem im § 20 angegebenen Beitragsverhältnis zu tragen.

§ 24

Über Erinnerungen gegen die von der Teilnehmergemeinschaft geforderten Leistungen entscheidet die Umlegungsbehörde. Beschwerden gegen die Entscheidung sind innerhalb zwei Wochen einzulegen; die obere Umlegungsbehörde entscheidet endgültig.

§ 25

(1) Zum Abschluß von Verträgen ist die Genehmigung der Umlegungsbehörde erforderlich. Ohne Genehmigung abgeschlossene Verträge sind unwirksam. Das gleiche gilt für die Erhebung von Klagen.

(2) Zum Abschluß von Verträgen von geringerer Bedeutung kann die Umlegungsbehörde die Genehmigung allgemein erteilen. Die Aufnahme von Darlehen bedarf stets besonderer Genehmigung.

(3) Zahlungen bedürfen der Genehmigung der Umlegungsbehörde, soweit diese nichts anderes anordnet.

§ 26

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Umlegungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder.

§ 27

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Die Umlegungsbehörde lädt zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung.

(2) Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt, kann die Umlegungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung des Kreisbauernführers bestellen.

(3) Für die Mitglieder des Vorstandes ist die gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen oder zu bestellen.

(4) Bei erheblichen Änderungen des Umlegungsgebiets (§ 8 Abs. 2) bestimmt die Umlegungsbehörde, ob und inwieweit Vorstandsmitglieder und Stellvertreter abberufen oder neugewählt (bestellt) werden sollen.

§ 28

Die Umlegungsbehörde kann nach Anhörung des Kreisbauernführers Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter, die ungeeignet sind oder ihre Pflichten verletzen, ablehnen oder abberufen und an ihrer Stelle andere bestellen.

§ 29

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich. Die Umlegungsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand gewährt wird.

§ 30

Der Vorstand soll über alle wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Umlegungsverfahrens gehört werden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes beraten den Vorsteher bei seiner Geschäftsführung.

§ 31

(1) Die Umlegungsbehörde ernennt nach Anhörung des Kreisbauernführers ein Vorstandsmitglied zum Vorsteher und bestimmt seinen Stellvertreter.

(2) Der Vorsteher vertritt die Teilnehmergemeinschaft, führt ihre Geschäfte und unterzeichnet für sie Urkunden. Er hat die anderen Mitglieder des Vorstandes über seine Geschäftsführung zu unterrichten und bei wichtigen Geschäften zu hören.

Dritter Abschnitt

Bewertung der Teilnehmerrechte

§ 32

Um den Teilnehmern für ihre Grundstücke Land von gleichem Werte geben zu können, ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem der Wert jedes Grundstücks zu dem Werte der übrigen Grundstücke des Umlegungsgebiets steht (Wertverhältnis).

§ 33

(1) Soweit für die Grundstücke des Umlegungsgebiets eine Bodenschätzung nach dem Reichsgesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) durchgeführt ist und deren Schätzungsergebnisse als rechtsverbindlich festgestellt sind, sind sie bei der Ermittlung des Wertverhältnisses zugrunde zu legen. Abweichungen von der Bodenschätzung sind für das Umlegungsverfahren zulässig.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 34 bis 37.

§ 34

(1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können.

(2) Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sind, soweit erforderlich, besonders zu schätzen.

§ 35

(1) Für bauliche Anlagen ist der gemeine Wert zu schätzen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertänderungen, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Umlegung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

§ 36

Für die Größe der Grundstücke ist die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

§ 37

(1) Die Schätzung wird in der Regel durch landwirtschaftliche Sachverständige vorgenommen. Die Umlegungsbehörde bestimmt die Zahl der Schätzer, wählt sie aus der von der oberen Umlegungsbehörde für ihren Dienstbezirk nach Anhörung des Landesbauernführers aufgestellten Liste der als Schätzer geeigneten Personen aus und leitet die Schätzung. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und Vertreter des Reichsnährstandes können der Schätzung beiwohnen.

(2) Wenn die Schätzung Kenntnisse erfordert, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen (Waldgrundstücke, bauliche Anlagen u. a.), so ist sie durch besondere Sachverständige vorzunehmen.

§ 38

(1) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Schätzung sind zur Einsichtnahme für die Teilnehmer auszulegen. Außerdem erhält jeder Teilnehmer ein Verzeichnis, das die Größe und die Schätzung seines Grundbesitzes nachweist. Die Ergebnisse der Schätzung sollen den Teilnehmern auf Antrag örtlich erläutert werden.

(2) Einwendungen gegen die Ergebnisse der Schätzung ihrer Grundstücke müssen die Teilnehmer zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhö-

rungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. In der Ladung ist ferner auf die Auslegung der Nachweisungen hinzuweisen. Ladung und Verzeichnis müssen dem Teilnehmer mindestens zwei Wochen vor seiner Anhörung zugehen. Die Frist kann in besonderen Fällen abgekürzt werden; dies gilt nicht für die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung. § 106 Abs. 3 findet auch für das Verzeichnis Anwendung.

(3) Die Umlegungsbehörde kann davon absehen, über Einwendungen alsbald zu entscheiden; sie hat sie in diesem Falle im weiteren Verfahren, spätestens beim Umlegungsplan zu erledigen.

Vierter Abschnitt

Einstweilige Einschränkungen des Eigentums

§ 39

(1) Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

(2) Sind entgegen dem Abs. 1 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

(3) Die Genehmigungspflicht und die Folgen ihrer Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 40

(1) Die Umlegungsbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Umlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

(2) Wird ein unverhältnismäßig großer Schaden verursacht, so kann die Umlegungsbehörde eine Entschädigung festsetzen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergemeinschaft; falls die Umlegung nicht angeordnet wird, trägt sie das Land. Im Falle des § 1 Abs. 2 hat der Unternehmer die Entschädigung für die von ihm verursachten Schäden zu tragen.

§ 41

(1) Wird es vor der Ausführung des Umlegungsplanes, insbesondere für den Bau der gemeinschaftlichen und anderen öffentlichen Anlagen erforderlich, den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung sonstiger Rechte zu regeln, so kann die Umlegungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen. Sie kann den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung von Rechten entziehen und anderen einstweilen zuweisen sowie zum Ausgleich besonderer Härten Entschädigungen festsetzen.

(2) Eine vorläufige Anordnung ist auch zugunsten des Unternehmens im Verfahren nach § 1 Abs. 2 zulässig. Die Zuweisung kann in diesem Falle mit Auflagen und Bedingungen verknüpft, insbesondere von der Leistung genügender Sicherheit abhängig gemacht werden. Zwischen der Zustellung der Anordnung und der Inbesitznahme der Grundstücke durch den Unternehmer muß ein Zeitraum von zwei Wochen, bei mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken ein solcher von drei Monaten liegen.

(3) Die Umlegungsbehörde kann ihre Anordnungen und Festsetzungen aufheben oder ändern.

(4) Beschwerden gegen Anordnungen oder Festsetzungen der Umlegungsbehörde nach Abs. 1 und 2 sind innerhalb zwei Wochen einzulegen; die obere Umlegungsbehörde entscheidet endgültig.

(5) Soweit der Zustand eines Grundstücks für die Ermittlung des Werts und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, hat ihn die Umlegungsbehörde, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, rechtzeitig festzustellen.

(6) Die Entschädigung trägt die Teilnehmergemeinschaft, im Falle des Absatzes 2 der Unternehmer.

Dritter Teil

Neugestaltung des Umlegungsgebiets

§ 42

(1) Das Umlegungsgebiet ist neu zu gestalten, wie es die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates und das gemeine Wohl, insbesondere die nationalsozialistische Boden- und Raumordnung verlangen. Die Neugestaltung hat dem Ziele zu dienen, die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des deutschen Volkes zu verbessern. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter Grundbesitz wirtschaftlich zusammenzulegen; Wege, Gräben, Vorflut-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen und alle Maßnahmen, wie Auflockerung der Ortslage, zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

(2) Die Umlegungsbehörde hat dabei die rechtlichen Verhältnisse neu zu ordnen, die öffentlichen Interessen, vor allem die Interessen der allgemeinen Landeskultur, zu wahren und den Erfordernissen der Reichs- und Landesplanung, des Naturschutzes sowie der Neubildung deutschen Bauerntums und der Kleinsiedlung Rechnung zu tragen.

(3) Über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf das einzelne Umlegungsverfahren sind die beteiligten Behörden und öffentlichen Verbände, der Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu hören.

Erster Abschnitt

Gemeinschaftliche und andere öffentliche Anlagen

§ 43

(1) Im Umlegungsgebiet sind Wege, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung dienende Anlagen, wie Ent- und Bewässerungseinrichtungen, Viehtränken, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Viehweiden und ähnliche Anlagen, zu schaffen, soweit das Interesse der allgemeinen Landeskultur und das wirtschaftliche Bedürfnis der Teilnehmer es erfordert. Sie sind gemeinschaftliche Anlagen.

(2) Vorhandene Anlagen können geändert, verlegt oder eingezogen werden.

§ 44

(1) Die Umlegungsbehörde stellt einen Plan über die gemeinschaftlichen und anderen öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und über die wasserwirtschaftlichen Anlagen auf (Wege- und Gewässerplan).

(2) Der Plan ist mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Verbänden und mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu erörtern.

(3) Der Plan wird durch die obere Umlegungsbehörde vorläufig festgestellt. Die endgültige Feststellung erfolgt durch den Umlegungsplan. Die Feststellung bezieht sich nicht auf Anlagen, für welche die Planfeststellung in anderen Gesetzen geregelt ist.

§ 45

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt, herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten. Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Umlegungsplanes gebaut werden, soweit der Wege- und Gewässerplan für sie vorläufig festgestellt ist.

(2) Die gemeinschaftlichen Anlagen werden Eigentum der Gemeinde und sind von ihr zu unterhalten, soweit nicht der Umlegungsplan oder gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen.

(3) Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Umlegungsgebiet gehören, aber durch Anlagen wesentliche Vorteile haben, kann durch den Umlegungsplan ein den Vorteilen entsprechender Anteil an den Kosten der Unterhaltung solcher Anlagen auferlegt werden. Der Kostenanteil ist an den Unterhaltungspflichtigen zu zahlen. Er haftet als öffentliche Last auf den Grundstücken, für die er festgesetzt ist. § 22 findet Anwendung.

§ 46

Wenn Bodenverbesserungen oder wasserwirtschaftliche Anlagen großen Umfangs im Umlegungsverfahren ausgeführt werden sollen, so kann die Umlegungsbehörde zur Ausführung und Unterhaltung der Bodenverbesserungen oder der wasserwirtschaftlichen Anlagen einen Wasser- und Bodenverband nach den Vorschriften über Wasser- und Bodenverbände gründen. Die Umlegungsbehörde ist bis zur Beendigung des Umlegungsverfahrens Aufsichtsbehörde des Verbandes. Für das Eigentum an den Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserrechts.

§ 47

Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, wie öffentliche Wege, Wasserversorgungs- und Feuerschutzanlagen, Spiel- und Sportplätze, kann Land in mäßigem Umfange im Umlegungsverfahren bereitgestellt werden.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Abfindung

§ 48

(1) Die Umlegungsbehörde teilt das Umlegungsgebiet neu ein, wie es dem gemeinen Wohle und dem gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Vorteil aller Teilnehmer entspricht. Sie hat jedem Teilnehmer für seine Grundstücke nach Vornahme der erforderlichen Abzüge (§§ 51, 57, 136) Land von gleichem Werte zu geben (Landabfindung); dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben, einschließlich ihrer Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage.

(2) Die neuen Grundstücke müssen eine möglichst zusammenhängende Lage erhalten und durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu beschaffen.

(3) Die neuen Grundstücke sollen die gleiche Nutzungsart und Beschaffenheit haben, wie die alten Grundstücke. Jedoch müssen für einen Ausfall in der Fläche ein Zusatz an Güte und für einen Ausfall in der Güte ein Zusatz an Fläche und für Grundstücke einer Nutzungs- oder Bodenart Grundstücke einer anderen Nutzungs- oder Bodenart angenommen werden.

(4) Zur Ergänzung der Landabfindung kann die Umlegungsbehörde ausnahmsweise Geld geben. Eine Mehrzuteilung von Land ist in Geld auszugleichen. Der Kapitalbetrag muß angemessen sein; er ist unter Zugrundelegung des Werts nach § 34 festzusetzen.

(5) Erfordert die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes, so gelten die Kosten der Änderung als Ausführungskosten (§ 133).

§ 49

(1) Nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer, oder wenn die Ziele der Umlegung es erfordern, können geändert, verlegt oder einem anderen gegeben werden:

1. Gebäude, Hofräume und Hausgärten;
2. Parkanlagen;
3. Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile;
4. Friedhöfe, Denkmäler und Familiengräber;
5. Sportanlagen (Sportplätze, Schießstände, Schwimmbäder u. dgl.);

6. Seen, Fischteiche und Fischzuchtanstalten;
7. Mineralquellen mit den dazugehörenden Grundstücken;
8. Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk-, Mergel-, Ton-, Erz-, Gipsgruben, Stein- und Schieferbrüche sowie andere gewerbliche Anlagen, sofern sie dauernd im Betriebe sind, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torflager;
9. Gärtnereien;
10. Gewässer, die einem gewerblichen Betriebe dienen.

(2) Reichsautobahnen, Eisenbahnen, Reichswasserstraßen, Reichsstraßen, Landstraßen erster und zweiter Ordnung dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümer, Waldflächen von mehr als fünf Hektar Größe nur mit Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde verändert werden.

§ 50

(1) Sind größere Teile des Umlegungsgebiets durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln im Umlegungsverfahren verbessert und ist der Wert dieser Grundstücke wesentlich erhöht worden, so kann bei Bemessung der Abfindung der Teilnehmer der erhöhte Wert zugrunde gelegt werden. Der erhöhte Wert ist nötigenfalls durch erneute Schätzung nach den Vorschriften der §§ 34, 37 und 38 unter Berücksichtigung der den Teilnehmern verbleibenden Kostenlast festzustellen. § 48 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land wird der Teilnehmergemeinschaft überwiesen. Seine Verwendung bestimmt die obere Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landesbauernführers. Der durch die Verwertung des Landes erzielte Erlös ist zur Deckung der Kosten der Bodenverbesserung zu verwenden.

§ 51

(1) Den zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Boden haben alle Teilnehmer nach Verhältnis des Werts ihrer alten Grundstücke entschädigungslos aufzubringen, soweit er nicht durch vor der Umlegung vorhandene Anlagen gleicher Art oder durch einen bei der Neumessung des Umlegungsgebiets sich ergebenden Überschuß an Fläche gedeckt oder von einzelnen Teilnehmern hergegeben wird; in gleicher Weise ist ein bei der Neumessung sich ergebender Mangel an Fläche aufzubringen.

(2) Wird Land in mäßigem Umfange für andere öffentliche Anlagen bereitgestellt, so haben es die Teilnehmer nur insoweit entschädigungslos aufzubringen, als die Anlage ihrem wirtschaftlichen Interesse dient. Im übrigen hat der Eigentümer der Anlage das Land angemessen zu entschädigen; die Entschädigung ist an die Teilnehmergemeinschaft zu leisten.

(3) Für solche Teile des Umlegungsgebiets, bei denen aus besonderen Gründen erhöhter Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche oder andere öffentliche Anlagen notwendig ist, kann ein von dem übrigen Umlegungsgebiet abweichender Maßstab festgesetzt werden.

(4) Die Umlegungsbehörde kann zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung ihres Anteils an den gemeinschaftlichen oder anderen öffentlichen Anlagen ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreien.

§ 52

Die neuen Grundstücke können in einem anderen Umlegungsgebiet gegeben werden, soweit es für die Durchführung der Umlegung zweckmäßig ist.

§ 53

(1) Würde ein Grundbesitz wegen seiner Geringfügigkeit auch nach der Umlegung für einen Teilnehmer nur unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, so kann dafür Geld gegeben werden.

(2) Ebenso kann für nicht lebensfähige landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit Zustimmung der oberen Umlegungsbehörde Geld gegeben werden, wenn ihre Lebensfähigkeit im Umlegungsverfahren nicht hergestellt werden kann. Den in Geld abgefundenen Teilnehmern muß Gelegenheit gegeben werden, sich an anderer Stelle wieder anzusiedeln. Nießbraucher, Vorkaufs- und Wiederkaufsberechtigte sind selbständig abzufinden.

(3) Die Geldabfindungen müssen angemessen sein. Der Kapitalbetrag ist unter Zugrundelegung des Werts nach § 34 (bei baulichen Anlagen nach § 35) festzusetzen.

(4) Das gewonnene Land ist zur Vergrößerung bestehender Kleinbetriebe zu verwenden.

§ 54

(1) Zum Umlegungsgebiet gehörende Grundstücke, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen und nach altem Herkommen gemeinschaftlich als Weide oder Hutung, zum Grasschnitt, Plaggen-, Rasen-, Heide- oder Bültenhieb, zur Torfnutzung, Waldmast, Holz-, Streu-, Schilf-, Binsen- oder Rohrgewinnung genutzt werden oder verpachtet oder sonst zur Nutzung vergeben sind, können geteilt werden, Dienstbarkeiten der vorstehenden Art auf Umlegungsgrundstücken können abgelöst werden, wenn es zur Erreichung der Ziele der Umlegung zweckmäßig ist. Der Jahreswert der abzulösenden Rechte ist nach der üblichen Art ihrer Ausübung nötigenfalls durch Sachverständige zu schätzen. Über die Ergebnisse der Schätzung sind die Beteiligten gemäß § 38 zu hören. Die Berechtigten sind angemessen abzufinden. Soweit Landabfindung nicht möglich oder unzweckmäßig ist, kann Geld gegeben werden. Erbhöfen ist stets Landabfindung zu geben, soweit ihre Lebensfähigkeit durch die Ablösung gefährdet wird. Bei Waldgrundstücken bedarf die Teilung oder Ablösung der Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde.

(2) Andere Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind ohne Entschädigung aufzuheben, wenn sie durch die Umlegung entbehrlich werden. Falls sie den Zwecken der Umlegung hinderlich sind, aber nicht entbehrlich werden, sind sie gegen Entschädigung aufzuheben. Neue Dienstbarkeiten dieser Art können bestellt werden. Bestellung und Fortbestand derartiger Dienstbarkeiten sind im Umlegungsplan festzustellen; das gleiche gilt für Erbbaurechte und dingliche Vorkaufsrechte.

(3) Auf Umlegungsgrundstücken ruhende Reallasten können nach Abs. 1 Satz 2 bis 4, 6 und 7 gegen Geld abgelöst werden, wenn es zur Erreichung der Ziele der Umlegung zweckmäßig ist. Dies gilt nicht für Altenteilslasten.

(4) Gemeinschaftliches Eigentum und Miteigentum an Grundstücken kann auch in anderen als den im Abs. 1 genannten Fällen geteilt werden, wenn die Teilung zur Erreichung der Ziele der Umlegung zweckmäßig ist und die Eigentümer zustimmen.

§ 55

(1) Obstbäume, Wein- und Hopfenstöcke, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie solche Bäume, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

(2) Für Obstbäume, Wein- und Hopfenstöcke und Holzbestände hat die Teilnehmergemeinschaft, wenn die Teilnehmer nichts anderes vereinbaren, dem bisherigen Eigentümer Abfindung in Geld zu gewähren; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung angemessene Erstattung verlangen. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, für verpflanzbare oder abgängige Wein- oder Hopfenstöcke und für andere als die im Abs. 1 genannten Bäume wird keine Geldabfindung gegeben; der bisherige Eigentümer kann sie entfernen.

(3) Für andere nicht unter Abs. 1 fallende wesentliche Bestandteile von Grundstücken, insbesondere für Gebäude, ist, soweit erforderlich, der bisherige Eigentümer besonders abzufinden.

§ 56

(1) Der vorübergehende Mehrwert oder Minderwert abgetretener oder zugeteilter Grundstücke und sonstige vorübergehende Nachteile einzelner Teilnehmer, die das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile wesentlich übersteigen, können durch Geldentschädigung oder in anderer Art ausgeglichen werden.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft kann Erstattung der von ihr gezahlten Entschädigung von dem, der dadurch Vorteil hat, nach Verhältnis seines Vorteils verlangen.

Dritter Abschnitt

Inanspruchnahme von Land für Unternehmen großen Umfangs

§ 57

Für Umlegungsverfahren, in denen zu einem Unternehmen ländliche Grundstücke in großem Umfange bereitgestellt werden müssen (§ 1 Abs. 2), gelten außer § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 10 Ziffer 2, § 40 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 und 6 noch folgende Sonderbestimmungen:

a) Das für das Unternehmen erforderliche Land ist von den Teilnehmern nach Verhältnis des Werts ihrer alten Grundstücke (§ 32 ff.) gegen Geldabfindung aufzubringen. Der von dem einzelnen Teilnehmer aufzubringende Anteil kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhöht oder herabgesetzt werden. § 48 Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung.

b) Die Lebensfähigkeit von Erbhöfen darf durch die Aufbringung des Landes nicht gefährdet werden.

c) Das Unternehmen hat für das Land Geldentschädigung zu leisten. Die Entschädigung muß angemessen sein; der Kapitalbetrag ist unter Zugrundelegung des Werts nach § 34 (bei baulichen Anlagen nach § 35) festzusetzen. Das Unternehmen hat außerdem alle Schäden, die Beteiligten durch die Anlage erwachsen, zu beheben oder in Geld zu ersetzen, soweit es nach den geltenden Rechtsvorschriften dazu verpflichtet ist.

d) Die für das Land und zum Ersatz von Schäden zu leistenden Geldentschädigungen sind an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Die Geldentschädigung für das Land ist zur Abfindung der Teilnehmer zu verwenden. Aus der Geldentschädigung zum Ersatz von Schäden ist den Beteiligten der ihnen zugefügte Schaden zu ersetzen, soweit das Geld nicht zur Beseitigung der Schäden verwendet wird.

e) Das Land geht frei von privatrechtlichen Lasten auf das Unternehmen über.

§ 58

Vor der Entscheidung, ob die Lebensfähigkeit von Erbhöfen gefährdet wird, ist der Kreisbauernführer zu hören.

Vierter Abschnitt

Umlegungsplan

§ 59

Vor der Aufstellung des Umlegungsplanes sollen die Beteiligten über ihre Wünsche für die Abfindung gehört werden.

§ 60

Die Umlegungsbehörde hat nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Kreisbauernführers Grundsätze für die Feldeinteilung aufzustellen. Bei Waldgrundstücken ist auch die Forstaufsichtsbehörde zu hören.

§ 61

(1) Die Umlegungsbehörde faßt die Ergebnisse des Verfahrens im Umlegungsplan zusammen. In den Umlegungsplan sind der Wege- und Gewässerplan und die sonstigen gemeinschaftlichen und anderen öffentlichen Anlagen, die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten, ihre Abfindung und die Regelung der sonstigen Rechtsverhältnisse aufzunehmen.

(2) Gemeindegrenzen können durch den Umlegungsplan geändert werden, soweit es erforderlich ist, um die Ziele der Umlegung zu erreichen. Die

Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Provinz- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen.

(3) Der Umlegungsplan bedarf der Genehmigung der oberen Umlegungsbehörde.

(4) Der Umlegungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindesatzungen. Nach Beendigung des Umlegungsverfahrens können die Festsetzungen mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 62

(1) Der Umlegungsplan ist zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Außerdem erhält jeder Beteiligte einen Auszug aus dem Umlegungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten auf Antrag örtlich erläutert werden.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt des Umlegungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. In der Ladung ist ferner auf die Auslegung des Umlegungsplanes hinzuweisen. Ladung und Auszug aus dem Umlegungsplan müssen dem Beteiligten mindestens zwei Wochen vor seiner Anhörung zugehen. Die Frist kann in besonderen Fällen abgekürzt werden; dies gilt nicht für die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung. § 106 Abs. 3 findet auch für den Auszug Anwendung.

§ 63

Hält die Umlegungsbehörde Änderungen des Umlegungsplanes für notwendig, so kann die Bekanntgabe der Änderungen und die Anhörung auf die daran Beteiligten beschränkt werden. Im übrigen findet § 62 Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Ausführung des Umlegungsplanes

§ 64

Der Umlegungsplan steht rechtskräftig fest, wenn Einwendungen gegen ihn nicht erhoben sind oder wenn rechtskräftig über sie entschieden ist.

§ 65

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsplanes ist der neue Zustand in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung herbeizuführen.

(2) Die Umlegungsbehörde ordnet zu diesem Zwecke die Ausführung des Umlegungsplanes an (Ausführungsanordnung). Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(3) In der Ausführungsanordnung ist der Tag festzusetzen, mit dem die rechtlichen Wirkungen des Umlegungsplanes eintreten.

(4) Die Ausführungsanordnung und der Tag des Eintritts der rechtlichen Wirkungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Durch Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Kreisbauernführer zu hören sind, regelt die Umlegungsbehörde die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

(6) Die Überleitungsbestimmungen sind bei den Bürgermeistern der Umlegungsgemeinden oder bei dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

(7) Beschwerden gegen die Überleitungsbestimmungen sind innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung einzulegen; die obere Umlegungsbehörde entscheidet endgültig.

§ 66

(1) Die Ausführung des Umlegungsplanes kann vor seiner Rechtskraft angeordnet werden, wenn die Beteiligten über den Umlegungsplan gehört worden sind, die Umlegungsbehörde über verbliebene Einwendungen entschieden hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden (Vorzeitige Ausführungsanordnung). Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Wird der vorzeitig ausgeführte Umlegungsplan rechtskräftig geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Umlegungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen. Die Auslegung und die öffentliche Bekanntmachung kann durch Bekanntgabe an die Beteiligten ersetzt werden.

§ 67

Nach Anhörung der Beteiligten über den Umlegungsplan (§ 62) kann die Umlegungsbehörde mit Genehmigung der oberen Umlegungsbehörde aus besonders wichtigem Grunde anordnen, daß der Umlegungsplan tatsächlich ausgeführt wird (Beschränkte Ausführungsanordnung). Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen; sie kann nicht angefochten werden. Die rechtlichen Wirkungen des Umlegungsplanes treten erst mit der Ausführungsanordnung (§ 65 Abs. 2) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 66 Abs. 1) ein.

§ 68

Die Umlegung hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Hinsicht an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte; die neuen Grundstücke werden an Stelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer; die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke ruhen, soweit sie nicht aufgehoben

oder abgelöst werden, auf den neuen Grundstücken; letzteres gilt nicht für Lasten auf Grundstücken, die wegen ihrer Lage in einem bestimmten Gebiet zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft, Wasser- und Bodenverband u. dgl.) gehören, und für Lasten, die sonst ihrem Wesen nach örtlich gebunden sind (Anliegerbeiträge u. dgl.); für die Neuverteilung der öffentlichen Lasten ist der Wert der neuen Grundstücke maßgebend.

2. Die Gemeinde oder der im Umlegungsplan bestimmte andere Berechtigte werden Eigentümer der für sie neu ausgewiesenen Grundstücke.
3. Rechte und Pflichten, die durch den Umlegungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Umlegungsplan vorgesehene Rechte und Pflichten entstehen.
4. Die im Umlegungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

§ 69

(1) Wenn einem Beteiligten ein neues Grundstück für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende alte Grundstücke oder Berechtigungen gegeben wird, so hat die Umlegungsbehörde entsprechend den verschiedenen Rechtsverhältnissen Bruchteile der Gesamtabfindung zu bestimmen, die an die Stelle der einzelnen Grundstücke oder Berechtigungen treten.

(2) Auf Antrag hat die Umlegungsbehörde in den im Abs. 1 genannten Fällen aus der Gesamtabfindung für jedes alte Grundstück oder jede Berechtigung an Stelle des Bruchteils ein besonderes Stück auszuweisen; soweit es erforderlich wird, kann sie es auch von Amts wegen tun.

§ 70

(1) Der Nießbraucher erhält die Nutzung der Abfindung.

(2) Die Umlegungsbehörde kann ihm auferlegen, dem Eigentümer obliegende Hand- und Spanndienste zu leisten und diesem zur Last fallende Beiträge (§ 20) zum angemessenen Zinssatz vom Zahlungstage ab zu verzinsen. Eine Entschädigung für Hand- und Spanndienste kann er vom Eigentümer nicht fordern.

(3) Hat der Eigentümer für eine erhebliche Mehrzuteilung von Land ein Ausgleichungskapital zu zahlen, so kann die Umlegungsbehörde dem Nießbraucher aufgeben, ihm das Kapital zum angemessenen Zinssatz vom Zahlungstage ab zu verzinsen.

§ 71

(1) Der Pächter erhält die Nutzung der neuen Grundstücke.

(2) Die Umlegungsbehörde kann ihm auferlegen, dem Verpächter obliegende Hand- und Spanndienste zu leisten und diesem zur Last fallende Beiträge (§ 20) zum angemessenen Zinssatz vom Zahlungstage ab zu verzinsen. Eine Entschädigung für Hand- und Spanndienste kann er vom Verpächter nicht fordern.

(3) Wenn Verpächter und Pächter über die Regelung des Pachtverhältnisses nicht einig sind und einer von ihnen die Regelung durch die Umlegungsbehörde beantragt, so gilt folgendes:

a) Betrifft der Pachtvertrag nicht das gesamte der Umlegung unterliegende Grundeigentum des Verpächters, so ist aus den neuen Grundstücken eine dem verpachteten Grundstück möglichst gleichwertige und gleichartige Fläche für den Pächter auszusondern.
b) Ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz ist durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
c) Werden Pachtgrundstücke durch die Umlegung so erheblich geändert, daß dem Pächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann, so kann die Umlegungsbehörde auf Antrag des Pächters bestimmen, daß das Pachtverhältnis am Ende des bei Erlaß der Ausführungsanordnung laufenden Pachtjahres aufgelöst wird. Die Auflösung des Pachtverhältnisses begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur insoweit, als der Pachtvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

§ 72

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs (§ 70) und des Pachtverhältnisses (§ 71) müssen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Ausführungsanordnung bei der Umlegungsbehörde gestellt werden.

§ 73

Die Umlegungsbehörde kann den Umlegungsplan auch nach der Ausführungsanordnung (§§ 65, 66) ändern oder ergänzen, wenn öffentliche Interessen oder wichtige wirtschaftliche Bedürfnisse der Beteiligten es erfordern oder wenn ihr eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte bekannt wird (§ 91). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 72 sinngemäß. An Stelle von Land kann Geld gegeben werden.

Sechster Abschnitt

Vereinfachtes Umlegungsverfahren

§ 74

(1) Sollen kleinere Teile einer oder mehrerer Gemeinden nach § 1 Abs. 1 umgelegt werden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Reichsautobahnen, Wegen, Wasserläufen oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums zu erleichtern, so finden die Vorschriften des

§ 5 Absätze 1 bis 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 und 3, § 65 Abs. 4 und 6 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Umlegungsbehörde ordnet nach Anhörung des Kreisbauernführers die Umlegung durch Beschluß an und stellt das Umlegungsgebiet fest. Der Beschluß ist zu begründen.
2. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.
3. Die Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Schätzung kann mit der Bekanntgabe des Umlegungsplanes verbunden werden.
4. Die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Ist in Gebieten mit Einzelhöfen (Einödshöfen) die Bildung größerer Umlegungsgebiete nicht möglich, so kann der zersplitterte Grundbesitz mehrerer Einzelhöfe nach den Vorschriften des Absatzes 1 umgelegt werden.

Siebenter Abschnitt

Wahrung dinglicher Rechte bei Geldabfindung

§ 75

Wird durch den Umlegungsplan eine Abfindung in Geld festgesetzt, so hat die Umlegungsbehörde Rechte der Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldgläubiger und Reallastberechtigten, soweit sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder der Umlegungsbehörde sonst bekannt sind, nach folgenden Vorschriften zu wahren.

§ 76

Die Teilnehmergemeinschaft darf das Geld nur auf Anordnung der Umlegungsbehörde auszahlen. Diese kann anordnen, daß das Geld sichergestellt oder in anderer Weise zu ihrer Verfügung gehalten wird.

§ 77

(1) Die Rechte sind nicht beeinträchtigt, soweit die belasteten Grundstücke durch die Umlegung verbessert worden sind.

(2) Als Verbesserung gelten stets die Beiträge des Grundstückseigentümers zur Deckung der Ausführungskosten (§§ 20, 133).

§ 78

Die Rechte gelten als nicht beeinträchtigt,

1. wenn die Sicherheit durch die Auszahlung des Geldes nicht gefährdet wird, oder
2. wenn die Geldabfindung nicht mehr als 300 Reichsmark und nicht mehr als den zwanzigsten Teil des Werts der belasteten Grundstücke (§ 34) beträgt.

§ 79

Sind die Rechte beeinträchtigt, so hat die Umlegungsbehörde die Geldabfindung den bei Erlaß der Ausführungsanordnung (§§ 65, 66) im Grundbuch eingetragenen oder der Umlegungsbehörde sonst bekannten Berechtigten mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß ihr Anrecht auf das Geld im Umlegungsverfahren nur gewahrt wird, wenn sie innerhalb vier Wochen die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit beanspruchen.

§ 80

(1) Werden Ansprüche rechtzeitig erhoben, so ist der Grundstückseigentümer aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die geschmälerte Sicherheit wiederherzustellen.

(2) Sie kann nach Wahl des Grundstückseigentümers wiederhergestellt werden:

a) durch Tilgung und Löschung vorgehender dinglicher Belastungen des Grundstücks;
b) durch Aufwendungen zur dauernden Verbesserung des Grundstücks;
c) durch Zuschreibung von Bestandteilen zu dem Grundstück.

(3) Wird die Sicherheit nicht innerhalb der Frist wiederhergestellt, so sind die Berechtigten, die Ansprüche erhoben haben, nach ihrem Range ganz oder teilweise zu befriedigen und ihre Rechte insoweit zu löschen. Die Befriedigung kann auch vor der Fälligkeit der Forderung erfolgen.

§ 81

Die Umlegungsbehörde hat auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Rechte nicht beeinträchtigt sind oder daß die Sicherheit der Berechtigten wiederhergestellt ist.

§ 82

Erhält ein Teilnehmer als Abfindung nur Geld, so gilt, wenn Berechtigte (§ 75) vorhanden sind, an Stelle der §§ 77 bis 81 folgendes:

1. Sind die Rechte nicht streitig, Teilnehmer und Berechtigte über die Auszahlung einig und macht kein Dritter dingliche Rechte an der Geldabfindung geltend, so hat die Umlegungsbehörde das Geld den Berechtigten auszahlen zu lassen. Dingliche Rechte, die aus der Geldabfindung nicht befriedigt werden können, erlöschen ohne Entschädigung.
2. Sind die eingetragenen Rechte streitig oder Teilnehmer und Berechtigte über die Auszahlung nicht einig oder macht ein Dritter dingliche Rechte an der Geldabfindung geltend, so ist das Geld zugunsten des in Geld abgefundenen Teilnehmers, der Berechtigten und des Dritten bei dem Amtsgericht zu hinterlegen.
3. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das mit dem Recht belastete Grundstück liegt. Gehören belastete Grundstücke zum Bezirk mehrerer Amtsgerichte, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil der belasteten Grundstücke liegt; in Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag das nächsthöhere Gericht. Für die Durchführung der Verteilung gelten die §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. § 139 findet keine Anwendung.

4. Wenn ein Geldbetrag nach Ziffer 2 hinterlegt ist, können Ansprüche wegen der Geldabfindung im Umlegungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung kann nicht angefochten werden.

§ 83

Die Umlegungsbehörde kann das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen und Löschungen ersuchen.

Achter Abschnitt

Berichtigung der öffentlichen Bücher

§ 84

(1) Nach Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Umlegungsplanes sind die öffentlichen Bücher auf Ersuchen der Umlegungsbehörde nach dem Umlegungsplan zu berichtigen.

(2) Von dem Ersuchen sind vorläufig die Rechtsänderungen auszunehmen, die durch ein den Umlegungsplan betreffendes Spruchverfahren berührt werden.

§ 85

Dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs sind eine Bescheinigung über den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Umlegungsplanes und ein beglaubigter Auszug aus dem Umlegungsplan beizufügen, der nachweisen muß:

1. die Eigentümer der zum Umlegungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. ihre alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die dafür zugeteilten neuen Grundstücke;
3. die sonstigen Landzuteilungen und die gemeinschaftlichen und die anderen öffentlichen Anlagen sowie ihre Eigentümer;
4. die zu löschenden und die neu einzutragenden Rechte.

§ 86

Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung).

§ 87

Solange die Umlegungsbehörde die Berichtigung des Grundbuchs noch nicht veranlaßt hat, kann ein Teilnehmer, dessen Rechte durch ein den Umlegungsplan betreffendes Spruchverfahren nicht berührt werden, beantragen, daß die Umlegungsbehörde das Grundbuchamt sogleich ersucht, das Grundbuch durch Eintragung seiner neuen Grundstücke zu berichtigen. Dem Ersuchen sind außer der Bescheinigung über den Eintritt der rechtlichen Wirkungen nur die Nachweise über die alten und neuen Grundstücke des Antragstellers beizufügen.

§ 88

Nach rechtskräftiger Beendigung des Spruchverfahrens ist auf Ersuchen der Umlegungsbehörde das Grundbuch abschließend zu berichtigen. Die Vorschriften der § 84 Abs. 1 und § 85 finden sinngemäße Anwendung.

§ 89

Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Umlegungsplanes (§§ 73, 126) werden nach den §§ 84 ff. in das Grundbuch übernommen.

Vierter Teil

Spruchverfahren

§ 90

(1) Über Einwendungen der Beteiligten gegen die Bewertung ihrer Grundstücke und Rechte, gegen ihre Abfindung und Entschädigung sowie gegen den übrigen ihre Rechte und Pflichten betreffenden Inhalt des Umlegungsplanes entscheidet die Umlegungsbehörde als Spruchstelle durch Beschluß. Ihr steht auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die durch die Umlegung betroffenen Rechtsverhältnisse zu, wenn die Streitigkeiten durch die Umlegung hervorgerufen sind und mit ihr in einem inneren Zusammenhange stehen. Die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden.

(2) Soweit streitig ist, ob ein Recht vor der Umlegung bestanden hat oder welchen Umfang oder Inhalt ein vor der Umlegung bestehendes Recht hat, entscheiden ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

(3) Über Einwendungen gegen die Entscheidungsbefugnis kann vorab entschieden werden.

§ 91

Bei Streitigkeiten, zu deren Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind, können die Umlegungsbehörde, die obere und die oberste Umlegungsbehörde die für die Durchführung der Umlegung erforderlichen Festsetzungen über den Streitgegenstand treffen. Sie sind den Beteiligten bekanntzugeben und für sie im Umlegungsverfahren bindend. Wird den Umlegungsbehörden eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte bekannt, so ist ihr Rechnung zu tragen. § 73 findet Anwendung.

§ 92

Ist über eine Angelegenheit, deren Regelung der Umlegungsbehörde obliegt, Streit bei dem ordentlichen Gericht anhängig, so sind die Akten auf Ersuchen der Umlegungsbehörde an diese abzugeben.

§ 93

Besteht zwischen der Umlegungsbehörde, der oberen oder obersten Umlegungsbehörde und dem Gericht Streit über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so finden die nach § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangenen Landesgesetze Anwendung. Maßgebend ist das Recht des Landes, in dem das zuständige Oberlandesgericht seinen Sitz hat. In Ländern, in denen ein solches Landesgesetz nicht gilt, entscheidet der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nach den Vorschriften der Preußischen Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den

Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879 (Gesetzsamml. S. 573) und des Preußischen Gesetzes vom 22. Mai 1902, betreffend Änderung der Vorschriften über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Gesetzsamml. S. 145). Den Kompetenzkonflikt erhebt die obere Umlegungsbehörde.

§ 94

Gegen Beschlüsse der Umlegungsbehörde nach § 90 Abs. 1 und 3 steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen Beschwerde zu. Über sie entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

§ 95

(1) Die obere Umlegungsbehörde besteht als Spruchstelle aus einem Vorsitzenden, einem beamteten und zwei weiteren Mitgliedern; jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende, das beamtete Mitglied und ihre Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Umlegungsbehörden befähigt und mindestens drei Jahre in Umlegungsangelegenheiten tätig gewesen sein (beamtete Mitglieder). Sie werden von der obersten Umlegungsbehörde für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

(3) Die beiden anderen Mitglieder (Mitglieder auf Zeit) und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesbauernführers von der oberen Umlegungsbehörde bestellt.

(4) In den Vorschlag des Landesbauernführers sind nur Personen aufzunehmen, die in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahren sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Ein Mitglied und sein Stellvertreter müssen Bauern sein. Bisherige Mitglieder können wieder vorgeschlagen werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder auf Zeit beträgt sechs Jahre. Ihre Mitgliedschaft erlischt früher, wenn nach Feststellung der oberen Umlegungsbehörde die Voraussetzungen für ihre Ernennung nicht mehr vorliegen. Wird während der Amtsdauer die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtsdauer ernannt.

(6) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden für die Amtsdauer vereidigt.

§ 96

(1) Gegen Beschlüsse der oberen Umlegungsbehörde nach § 94 Satz 2 können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen weitere Beschwerde einlegen, wenn die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle in ihrem Beschluß die weitere Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zuläßt. Weitere Beschwerde kann ferner eingelegt werden, wenn in den Fällen der § 53 Abs. 2 und § 57 die Geldabfindung mehr als 500 Reichsmark beträgt; ist außer Geld Land gegeben, so kann die Landabfindung nicht angefochten werden.

(2) Über die weitere Beschwerde entscheidet die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

§ 97

(1) Die oberste Umlegungsbehörde besteht als Spruchstelle aus einem Vorsitzenden, zwei beamteten Mitgliedern und zwei Mitgliedern auf Zeit; jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, die übrigen beamteten Mitglieder und ihre Stellvertreter zum höheren Dienst der Umlegungsbehörden befähigt sein; sie müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre in Umlegungsangelegenheiten tätig gewesen sein. Der Führer und Reichskanzler ernennt auf Vorschlag der obersten Umlegungsbehörde den Vorsitzenden und ein beamtetes Mitglied hauptamtlich, das andere beamtete Mitglied nebenamtlich für die Dauer seines Hauptamtes oder für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren.

(3) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers von der obersten Umlegungsbehörde bestellt. Im übrigen findet § 95 Absätze 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 98

(1) Vorsitzende und Mitglieder der oberen und der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstellen und ihre Stellvertreter dürfen an der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände nicht teilnehmen, die sie selbst, ihre Ehefrau oder solche Personen betreffen, mit denen sie in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das gleiche gilt, wenn ein Vorsitzender (Mitglied) in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Zeugnis oder Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist oder bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung einer früheren Spruchstelle mitgewirkt hat.

(2) Über die Ausschließung (Abs. 1) beschließt die Behörde als Spruchstelle, der der Vorsitzende (das Mitglied) angehört; er darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken. Ist darüber zu entscheiden, ob Voraussetzungen des Absatzes 1 beim Vorsitzenden der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle vorliegen, oder wird diese Behörde dadurch, daß Mitglieder bei der Beschlußfassung nicht mitwirken dürfen, beschlußunfähig, so beschließt die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

(3) Wird die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle dadurch, daß der Vorsitzende (Mitglieder) nach Abs. 1 ausscheiden, beschlußunfähig, so überträgt die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle die Entscheidung einer anderen oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

(4) Abs. 1 gilt für die Umlegungsbehörde als Spruchstelle sinngemäß. Über die Ausschließung beschließt die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle. Ist danach die Umlegungsbehörde als Spruchstelle ausgeschlossen, so bestimmt die obere Umlegungsbehörde eine andere Umlegungsbehörde.

§ 99

(1) Die Umlegungsbehörde, die obere und die oberste Umlegungsbehörde entscheiden als Spruchstellen nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

(2) Die obere Umlegungsbehörde und die oberste Umlegungsbehörde entscheiden als Spruchstellen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Die obere Umlegungsbehörde ist als Spruchstelle beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, das beamtete Mitglied und ein Mitglied auf Zeit mitwirken. Sie hat vor der Beschlußfassung mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

(4) Der Vorsitzende der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlußfassung durch Umlauf herbeiführen; sie muß einstimmig erfolgen.

(5) Beschlüsse der Umlegungsbehörde, der oberen und der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstellen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. § 105 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 100

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der oberen Umlegungsbehörde einen Bescheid erteilen. Dies gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung der angefochtenen Entscheidung für erforderlich hält. Auf den Bescheid findet § 99 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

(2) In dem Bescheide ist den Beteiligten zu eröffnen, daß er endgültig ist, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen Entscheidung der oberen Umlegungsbehörde (Spruchstelle) beantragen.

§ 101

Hält die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle die weitere Beschwerde für begründet, so kann sie die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die obere Umlegungsbehörde oder an die Umlegungsbehörde (Spruchstellen) zurückverweisen. Dabei sind für diese Behörden die von der obersten Umlegungsbehörde (Spruchstelle) aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Fünfter Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 102

Geschäfts- und Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

§ 103

Sind nach dieser Verordnung Gliederungen des Reichsnährstandes anzuhören, so finden die Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 4 über die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsbehörden und der oberen Umlegungsbehörden sinngemäß auf die Kreisbauernführer und die Landesbauernführer Anwendung; an die Stelle der obersten Umlegungsbehörde tritt der Reichsbauernführer.

§ 104

Die in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Umlegungsgemeinden), und in den Nachbargemeinden, wenn dort mehrere Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen. Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Vorsteher der Teilnehmergemeinschaft sollen Abschrift der Bekanntmachung erhalten.

§ 105

(1) Ladungen und andere Mitteilungen können, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, in jeder Form bekanntgegeben werden. Sollen Ladungen und andere Mitteilungen in Umlegungs- oder Nachbargemeinden mehreren Beteiligten bekanntgegeben werden, so kann die Bekanntgabe, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, durch öffentliche Bekanntmachung geschehen.

(2) Die Bekanntgabe ist urkundlich nachzuweisen, wenn Rechtsfolgen an die Nichtbeachtung der Ladung oder Mitteilung geknüpft werden sollen.

(3) Bekanntgaben an Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen außerdem schriftlich erfolgen.

§ 106

(1) In Ladungen muß auf den Gegenstand der Verhandlung und die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen werden.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Termintage soll, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, eine Frist von drei Tagen liegen. Die Frist kann in besonderen Fällen abgekürzt werden. Erfolgt eine Ladung durch öffentliche Bekanntmachung, so beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen; sie kann nicht abgekürzt werden.

(3) Die Beteiligten können auf die Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfristen und der sonstigen Vorschriften für die Ladung verzichten. Als Verzicht gilt es, wenn ein Beteiligter im Termin erscheint und nicht vor der Verhandlung über seine Sache den Mangel rügt.

§ 107

(1) Die gesetzlichen Fristen beginnen mit der Bekanntgabe (Zustellung), wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

(2) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 108

Die Umlegungsbehörde, die obere und die oberste Umlegungsbehörde können das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und Sachverständige und Zeugen vernehmen. Sie können anordnen, daß Beteiligte die in ihrem Besitz befindlichen, zur Aufklärung notwendigen Urkunden, und Hypothekengläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypothekenbriefe vorlegen.

§ 109

(1) Die Ordnung bei den Verhandlungen wahrt der Verhandlungsleiter.

(2) Er kann Personen, die seine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung nicht befolgen, vom Verhandlungsorte entfernen lassen.

(3) Gegen Personen, die sich einer Ungebühr schuldig machen oder seine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung nicht befolgen, kann er vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Bei Verhängung einer Geldstrafe ist gleichzeitig die Dauer der Haft festzusetzen, die im Falle des Unvermögens an ihre Stelle treten soll.

(4) Die Entfernung von Personen, die Festsetzung von Strafen und ihr Anlaß sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

(5) Beschwerden sind innerhalb zwei Wochen nach der Anordnung oder der Straffestsetzung einzulegen; die obere Umlegungsbehörde entscheidet endgültig.

§ 110

Ist ein bei der Verhandlung Beteiligter zur Wahrung der Ordnung vom Verhandlungsorte entfernt oder ist gegen ihn eine Haftstrafe sofort vollstreckt worden, so kann gegen ihn verfahren werden, als wenn er sich freiwillig entfernt hätte. Das gleiche gilt im Falle des § 115, wenn die Zurückweisung bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 111

(1) Hat ein Beteiligter einen gesetzlichen Vertreter, Vormund, Pfleger oder ist ein Nachlaßpfleger bestellt, so bedürfen diese für die von ihnen abzugebenden Erklärungen keiner Genehmigung des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts, des Gegenvormunds, des Beistandes oder des Familienrats.

(2) Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Konkursverwalter nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung.

(3) Ein Bauer bedarf zu den im Rahmen dieser Verordnung abzugebenden Erklärungen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 112

Die Ehefrau wird durch den Ehemann vertreten, solange sie nicht nachweist, daß die Grundstücke oder Rechte nach dem Güterstand der Ehegatten der Verwaltung des Ehemannes nicht unterliegen.

§ 113

(1) Die Umlegungsbehörde, die obere und die oberste Umlegungsbehörde können einen Vertreter bestellen,

a) für einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Beteiligten, der ohne Vertreter ist,

b) für einen abwesenden volljährigen Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist,

c) für einen Beteiligten, der taub, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist,

d) für Beteiligte, deren Rechte sich nicht aus dem Grundbuch ergeben,

e) für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen,

f) für herrenlose Grundstücke

(2) Die Bestellung des Vertreters nach Abs. 1 a und b ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

(3) Die Vertretungsmacht des nach Abs. 1 a und b bestellten Vertreters erlischt, sobald die Behörde von der Bestellung eines Vertreters durch das Vormundschaftsgericht Kenntnis erhält.

§ 114

(1) Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.

(2) Das von einem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser es nicht sofort widerruft oder berichtigt.

§ 115

Bevollmächtigte und Beistände, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, denen die Fähigkeit zum Vortrage fehlt oder die den Fortgang des Verfahrens erschweren, können zurückgewiesen werden.

§ 116

Auf Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Personen, denen das Auftreten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten von der zuständigen Behörde gestattet ist, finden § 109 Absätze 2 bis 4 und § 115 keine Anwendung.

§ 117

(1) Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Umlegungsbehörde auf Anordnung zu übergeben.

(2) Auf Verlangen der Umlegungsbehörde, der oberen oder obersten Umlegungsbehörde muß die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden.

§ 118

Handelt jemand für einen Beteiligten als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer formgültigen Vollmacht, so kann er zu Erklärungen einstweilen zugelassen werden. Sie werden unwirksam, wenn nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist die Vollmacht beigebracht wird oder der Vertretene die für ihn abgegebenen Erklärungen genehmigt.

§ 119

(1) Die für die Umlegung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen und für das Spruchverfahren, zum Abschluß von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.

(2) Die nach dieser Verordnung von der Umlegungsbehörde bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Abs. 1 ermächtigt.

§ 120

(1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.

(2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Umlegungsbehörde rechtswirksam.

§ 121

(1) Wohnen Beteiligte außerhalb des Gebiets der Umlegungs- und der Nachbargemeinden und haben sie keinen im Deutschen Reich wohnenden Bevollmächtigten bestellt, so müssen sie auf Anordnung der Umlegungsbehörde innerhalb angemessener Frist eine im Gebiet der Umlegungs- oder der Nachbargemeinden wohnende Person zum Empfange der für sie bestimmten Ladungen und sonstigen Mitteilungen bevollmächtigen und der Umlegungsbehörde benennen (Empfangsbevollmächtigter). In der Anordnung ist auf die Folgen der unterbliebenen Benennung (Abs. 2) hinzuweisen.

(2) Solange der Anordnung nicht entsprochen wird, kann die Umlegungsbehörde Ladungen und sonstige Mitteilungen durch Aufgabe zur Post zustellen. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 122

(1) Wohnen Beteiligte außerhalb des Deutschen Reichs, so sind sie aufzufordern, innerhalb angemessener Frist einen im Deutschen Reich wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

(2) Wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, so müssen die Beteiligten die Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 123

(1) Über Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten. Einwendungen der Beteiligten nach § 38 Abs. 2 oder § 62 Abs. 2 müssen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist. Auf die Anlage ist in der Niederschrift hinzuweisen.

§ 124

(1) Die Niederschrift ist den an der Verhandlung Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob sie genehmigt ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind.

(2) Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift, ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) Die Verhandlungsniederschrift ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben.

§ 125

Die Beobachtung der für die Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch die Verhandlungsniederschrift bewiesen werden. Gegen ihren diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 126

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Verhandlungsniederschriften, im Umlegungsplan und in Beschlüssen und Bescheiden können von Amts wegen berichtigt werden. Dies gilt auch für solche unerheblichen Fehler im Umlegungsplan, die auf unrichtigen Vermessungsunterlagen beruhen.

§ 127

Mitglieder der oberen und der obersten Umlegungsbehörde, die im Spruchverfahren mit der Vornahme von Ermittlungen und Verhandlungen beauftragt werden, haben bei der Ausführung des Auftrags gleiche Rechte und Pflichten wie die Umlegungsbehörde.

§ 128

Jedem Beteiligten müssen auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten Abschriften aus Verhandlungsniederschriften und Umlegungsnachweisen sowie Abzeichnungen aus Karten, auf Antrag in beglaubigter Form, erteilt werden, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 129

(1) Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluß des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

(2) Bei unverschuldeter Säumnis kann er seine Erklärungen nachholen. Er muß dies unverzüglich nach Behebung des Hindernisses tun.

(3) Ist er mit Ausschlußwirkung geladen (§§ 38 und 62), so kann er auch bei unverschuldeter Säumnis mit späteren Erklärungen zurückgewiesen werden.

(4) Die durch seine Säumnis entstandenen Kosten können ihm auferlegt werden.

(5) Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich.

§ 130

(1) Beschwerden sind bei der Behörde einzulegen, deren Anordnung oder Entscheidung angefochten wird. Durch Einlegung bei der zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Behörde wird die Beschwerdefrist gewahrt.

(2) Ist die Frist versäumt, so kann die zur Entscheidung berufene Behörde bei unverschuldeter Fristversäumung Nachsicht üben; gleiches gilt bei Versäumung der Frist nach § 100 Abs. 2.

(3) Beschwerden haben, abgesehen von den §§ 94 und 96, keine aufschiebende Wirkung; der Antrag nach § 100 Abs. 2 steht hierbei den Beschwerden nach den §§ 94 und 96 gleich.

(4) In den Anordnungen nach den §§ 24, 41, 65 Abs. 5, § 109 Abs. 3 und § 142 und in den Entscheidungen nach den §§ 90, 94 und 96 soll angegeben werden, ob gegen sie eine Beschwerde zulässig und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist sie einzulegen ist.

§ 131

Die Gerichte, die Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gewähren den Umlegungsbehörden die erforderliche Rechts- und Verwaltungshilfe, erteilen insbesondere Auskünfte und leisten bei der Ermittlung der Beteiligten, bei Bekanntmachungen und Zustellungen, bei der Vollstreckung und bei der Anwendung von Zwang Unterstützung. Kosten der Rechts- und Verwaltungshilfe werden nicht erstattet.

Sechster Teil

Kosten

§ 132

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Umlegungsbehörde und der oberen Umlegungsbehörde trägt das Land, in dem die Behörde ihren Sitz hat; die Kosten der obersten Umlegungsbehörde trägt das Reich (Verfahrenskosten). Die Teilnehmergemeinschaft hat dem Lande einen Anteil von 25 Reichsmark je Hektar Umlegungsfläche zu erstatten, der nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke und der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer bis auf 5 Reichsmark ermäßigt oder bis auf 125 Reichsmark erhöht werden kann. Die Umlegungsbehörde kann von der Teilnehmergemeinschaft Vorschüsse erheben. Die Höhe des Anteils und der Vorschußerhebung ist von der oberen Umlegungsbehörde festzusetzen.

§ 133

Die zur Ausführung der Umlegung erforderlichen Aufwendungen (Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässe, Einfriedigungen u. dgl.), die bei der Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten für Arbeiterlöhne, Grenzsteine, Pfähle, Stangen usw. sowie die Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (Ausführungskosten).

§ 134

(1) Für Umlegungsverfahren, in denen zu einem Unternehmen ländliche Grundstücke in großem Umfange bereitgestellt werden müssen (§ 1 Abs. 2 und § 57), hat an Stelle der Teilnehmergemeinschaft das Unternehmen für die Flächen des Umlegungsgebiets, deren Einbeziehung zur Bereitstellung des Landes, zur Beseitigung der durch das Unternehmen verursachten Schäden und zur Ausführung der durch das Unternehmen notwendig werdenden gemeinschaftlichen Anlagen erforderlich ist (Sondergebiet), die Verfahrenskosten allein zu tragen und dem Lande zu erstatten. Das Sondergebiet und die Höhe der Kosten und Vorschüsse wird von der oberen Umlegungsbehörde nach Anhörung des Unternehmens und des Landesbauernführers festgesetzt. Ist Unternehmer das Reich, ein Land oder das Unternehmen „Reichsautobahnen“, so bedarf die Festsetzung ihrer Zustimmung.

(2) Den auf die übrigen Flächen des Umlegungsgebiets entfallenden Anteil an den Verfahrenskosten trägt die Teilnehmergemeinschaft nach § 132.

(3) Die Ausführungskosten für das Sondergebiet sind von dem Unternehmen allein zu tragen und an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

§ 135

(1) Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Umlegungsgebiet gehören, aber von der Umlegung wesentliche Vorteile haben, kann durch den Umlegungsplan ein den Vorteilen entsprechender Beitrag zu den Verfahrens- und den Ausführungskosten (Umlegungskosten) auferlegt werden. Der Beitrag haftet als öffentliche Last auf den Grundstücken, für die er festgesetzt ist. §§ 22 und 24 finden Anwendung.

(2) Wird eine Umlegung zur Behebung von Nachteilen durchgeführt, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen entstanden sind (§ 74 Abs. 1), so können dem Unternehmer der Anlage durch den Umlegungsplan die Umlegungskosten ganz oder teilweise entsprechend den durch die Anlage verursachten Schäden auferlegt werden; ist Unternehmer das Reich, ein Land oder das Unternehmen „Reichsautobahnen“, so ist ihre Zustimmung erforderlich.

(3) Die Beiträge (Abs. 1 und 2) sind an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen; sie kann Vorschüsse erheben.

§ 136

(1) Die obere Umlegungsbehörde kann nach Anhörung des Landesbauernführers anordnen, daß die Teilnehmer neben den Abzügen nach § 51 und § 57

an Stelle von Kostenbeiträgen Land nach Verhältnis des Werts ihrer alten Grundstücke aufbringen. Die Landabgabe darf $7^1/_2$ vom Hundert des Werts ihrer Grundstücke (§ 34) nicht übersteigen.

(2) Mit Zustimmung der oberen Umlegungsbehörde können Teilnehmer ihre Kostenbeiträge ganz oder teilweise durch Landabgabe decken.

(3) Durch die Landabgabe (Abs. 1 und 2) darf die Lebensfähigkeit von Erbhöfen nicht gefährdet werden. § 58 findet Anwendung.

(4) Das Land wird der Teilnehmergemeinschaft überwiesen. Seine Verwendung bestimmt die obere Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landesbauernführers.

§ 137

(1) Ist die Erledigung eines Antrages zur Durchführung des Umlegungsverfahrens nicht erforderlich, so trägt der Antragsteller die Kosten. Die Umlegungsbehörde setzt den zu erhebenden Kostenbetrag unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten fest. Sie kann von dem Kostenpflichtigen einen Vorschuß erheben, der nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu bemessen ist; wird der Vorschuß nicht innerhalb der von der Umlegungsbehörde bestimmten Frist bezahlt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden.

(2) Kosten, die durch Vereitelung von Terminen oder von anderen zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen verursacht werden, können dem zur Last gelegt werden, der sie verschuldet hat.

§ 138

(1) Für die abweisende Entscheidung im Spruchverfahren wird ein Pauschsatz erhoben, der unter Berücksichtigung der durch das Spruchverfahren entstandenen baren Auslagen zu berechnen ist. Außerdem kann eine Gebühr festgesetzt werden.

(2) Wird im Spruchverfahren der Umlegungsbehörde ein Antrag oder eine Einwendung abgewiesen oder wird die Beschwerde oder die weitere Beschwerde nur zum Teil abgewiesen, so kann dem, der den Antrag gestellt oder die Einwendung erhoben oder die Beschwerde eingelegt hat, ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt werden.

(3) Werden im Spruchverfahren Anträge, Einwendungen oder Beschwerden zurückgenommen, so können dem, der den Antrag gestellt oder die Einwendung erhoben oder die Beschwerde eingelegt hat, die dadurch entstandenen baren Auslagen auferlegt werden.

(4) Im Spruchverfahren kann von dem, der den Antrag stellt oder die Einwendung geltend macht oder die Beschwerde einlegt, ein Vorschuß erhoben werden, der nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu bemessen ist.

(5) Ersatz ihrer Auslagen können die Beteiligten im Spruchverfahren nicht verlangen.

§ 139

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Umlegung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von allen Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Umlegungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Umlegung dient.

Siebenter Teil
Vollstreckung und Zwang

§ 140

(1) Mit Zwang können vollstreckt werden:

a) der Umlegungsplan und sonstige Anordnungen, Festsetzungen und Entscheidungen der Umlegungsbehörde, der oberen und der obersten Umlegungsbehörde und der Spruchstellen;

b) in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden aufgenommene Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen;

c) Forderungen der Teilnehmergemeinschaft, wenn sie von der Umlegungsbehörde festgesetzt sind.

(2) Entscheidungen im Spruchverfahren können erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden.

(3) Vollstreckungsbehörde ist die Umlegungsbehörde.

§ 141

Geldbeträge werden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 142

(1) Für die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen gilt folgendes:

a) Kann die zu erzwingende Handlung durch einen anderen vorgenommen werden, so ist dies anzuordnen und der vorläufig zu bestimmende Kostenbetrag nötigenfalls im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

b) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen anderen geleistet werden oder ist anzunehmen, daß die aus der Vornahme durch einen anderen entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nicht einzubringen sind, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so kann ein Zwangsgeld bis zu 150 Reichsmark festgesetzt werden. Gleichzeitig ist die Zwangshaft zu bestimmen, die bei Unvermögen an die Stelle des Zwangsgeldes tritt. Die Dauer der Zwangshaft darf eine Woche nicht überschreiten. Die Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die zu erzwingende Handlung vorgenommen ist. Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so können die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

(2) Der Ausführung durch einen anderen und der Festsetzung eines Zwangsmittels muß eine schriftliche Androhung vorhergehen. In dieser sind die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld und

die Zwangshaft in bestimmter Höhe anzugeben und ist, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb der die Ausführung gefordert wird.

(3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn ohne ihn die Handlung oder Unterlassung nicht durchgesetzt werden kann.

§ 143

(1) Beschwerden gegen die Androhung, Festsetzung und Durchführung eines Zwangsmittels sind innerhalb zwei Wochen einzulegen; die nächsthöhere Umlegungsbehörde entscheidet endgültig.

(2) Zwangsgeld und Zwangshaft dürfen erst vollstreckt werden, wenn die Androhung und Festsetzung nicht mehr anfechtbar sind.

§ 144

(1) Die Umlegungsbehörde kann sich zur Durchführung von unmittelbarem Zwang der Polizeibehörden, im übrigen der Vollstreckungsbeamten der staatlichen Verwaltungsbehörden, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedienen. Zwangshaft ist von der Polizeibehörde oder der Gerichtsbehörde zu vollstrecken, in deren Bezirk der Bestrafte seinen Wohnsitz oder bei dessen Fehlen seinen Aufenthalt hat.

(2) Der Auftrag wird von der Umlegungsbehörde schriftlich erteilt und ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen. Seine Ausfertigung muß handschriftlich unterzeichnet oder beglaubigt und mit dem Dienststempel der Umlegungsbehörde versehen sein. In dem Auftrage muß angegeben sein, zu welchem Zwecke die Vollstreckung betrieben wird und gegen wen sie sich richtet. Ihm ist eine beglaubigte Abschrift der Festsetzung mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit beizufügen.

Achter Teil
Abschluß des Umlegungsverfahrens

§ 145

(1) Die Umlegungsbehörde schließt das Verfahren durch die Feststellung (Schlußfeststellung) ab, daß die Ausführung nach dem Umlegungsplan bewirkt ist und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Umlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen; sie stellt fest, ob die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind. Die Schlußfeststellung ist öffentlich bekanntzumachen und dem Vorsteher der Teilnehmergemeinschaft zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung an den Vorsteher ist das Umlegungsverfahren beendet; die Beendigung ist den beteiligten Behörden mitzuteilen.

(3) Die Teilnehmergemeinschaft erlischt, wenn ihre Aufgaben in der Schlußfeststellung für abgeschlossen erklärt sind.

§ 146

(1) Dem Bürgermeister oder seiner Aufsichtsbehörde sind zur Aufbewahrung zu übersenden:

a) eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
b) ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und anderen öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,
c) eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Umlegungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch, in das Liegenschaftskataster oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
d) eine Abschrift der Schlußfeststellung. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann sie einsehen.

(2) Erstreckt sich das Umlegungsgebiet auf mehrere Gemeinden, so bestimmt die Umlegungsbehörde den Bürgermeister.

Neunter Teil
Die Gemeinschaft der Teilnehmer nach Beendigung des Umlegungsverfahrens

§ 147

(1) Die Teilnehmergemeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendigung des Umlegungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehnsverträgen, zu erfüllen sind. Nach der Beendigung des Umlegungsverfahrens ist der Bürgermeister ihr Vertreter; er verwaltet auch ihre Angelegenheiten.

(2) Erstrecken sich Aufgaben über mehrere Gemeindebezirke, so kann die Gemeindeaufsichtsbehörde einem der beteiligten Bürgermeister die Vertretung übertragen.

§ 148

Wenn das Interesse der Teilnehmergemeinschaft dem Interesse der Gemeinde oder des Bürgermeisters entgegensteht oder wenn aus anderen Gründen die Bestellung eines besonderen Vertreters zweckmäßig erscheint, so kann die Gemeindeaufsichtsbehörde statt des Bürgermeisters mit dessen Rechten und Pflichten einen anderen zum Vertreter bestellen.

§ 149

(1) Auf die Tätigkeit des Vertreters finden die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die in Gemeindeangelegenheiten für die Verwaltung, die Aufsicht des Staates und die den Gemeindegliedern zustehenden Rechtsmittel gelten. Die Aufsicht führt die für den Sitz der Teilnehmergemeinschaft zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

(2) Der Vertreter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen, die zur Deckung der Kosten des Umlegungsverfahrens von der Teilnehmergemeinschaft aufgenommen sind, aufgebracht werden.

(3) Sollen gemeinschaftliche Anlagen, Einrichtungen, Rechte oder Pflichten, die im Umlegungsverfahren begründet oder neu geordnet sind, geändert, ergänzt oder aufgegeben werden, so sind bei der Entscheidung über die Genehmigung die Interessen der Landwirtschaft, der Teilnehmergemeinschaft, der einzelnen Teilnehmer und Rechte Dritter zu wahren.

§ 150

Für den Vertreter kann die Gemeindeaufsichtsbehörde eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand und eine Vergütung für seine Arbeit festsetzen; sie sind von der Teilnehmergemeinschaft zu tragen.

§ 151

(1) Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft haben ihr die Teilnehmer Beiträge zu leisten. Sie werden nach dem im Umlegungsplan festgesetzten Verhältnis des Werts der neuen Grundstücke aufgebracht, wenn der Umlegungsplan nicht einen anderen Maßstab für die Aufbringung bestimmt.

(2) Ist die Zahlung von Beiträgen von einem Teilnehmer nicht zu erlangen, so sind sie von den übrigen Teilnehmern nach dem im Abs. 1 angegebenen Beitragsmaßstab zu tragen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben); sie haften auf den im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücken der Zahlungspflichtigen.

(4) Im Falle des Eigentumswechsels haftet für die bis zum Eigentumsübergang geforderten Beiträge neben dem bisherigen Eigentümer sein Rechtsnachfolger; dies gilt nicht für den Eigentumswechsel bei der Zwangsversteigerung.

§ 152

Für die Verteilung von Einkünften gilt § 151 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Sie findet nur insoweit statt, als die Einkünfte nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft benötigt werden oder die Verteilung nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

§ 153

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Teilnehmergemeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen.

Zehnter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 154

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Benehmen mit den anderen zuständigen Reichsministern die zur Überleitung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 155

Vorschriften, welche dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Gegenstand regeln, treten für die Umlegung außer Kraft. Unberührt bleiben die in Sondergesetzen für bestimmte große Unternehmen gegebenen Umlegungsvorschriften. Die in den § 9b Absätze 1 bis 4, § 9c und § 9d des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) enthaltenen Umlegungsvorschriften werden aufgehoben.

§ 156

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, kann sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für einzelne Länder oder Landesteile früher in Kraft setzen. Auf anhängige Verfahren, in denen die Bekanntgabe des Umlegungsplanes oder der ihm gleichstehenden Urkunde (Auseinandersetzungsplan, Neuverteilungsplan, Zuteilungsplan usw.) begonnen hat, findet sie keine Anwendung. Anhängige Spruchsachen werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt; dabei treten an die Stelle der bisher entscheidenden Organe die Spruchstellen.

§ 157

Die Umlegung von Waldflächen, die größer als 25 Hektar sind, wird durch besondere Verordnung geregelt; sie kann auf Antrag des Reichsforstmeisters auch nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1937	Nr. 71

Inhalt

Gesetz über die Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 16. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

(1) Die §§ 107 bis 112 der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher für Minderjährige fallen weg.

(2) Im § 114 der Gewerbeordnung fallen die Worte „die Eintragung in das Arbeitsbuch und" weg.

(3) Der § 114a Abs. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in die Lohnbücher oder Arbeitszettel dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig."

(4) Im § 123 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung fallen die Worte „Arbeitsbücher oder" weg.

(5) Im § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung fällt der letzte Satz: „Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken" weg.

(6) Der § 146 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„1. Gewerbetreibende, die dem § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 4 zuwiderhandeln;".

(7) Der § 150 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„2. wer der Bestimmung des § 106 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;".

Im § 150 Abs. 1 Ziffer 2 fällt das Wort „Arbeitsbücher," weg. Der § 150 Abs. 1 Ziffer 3 fällt weg.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes und anderer Gesetze.

Vom 22. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) wird wie folgt geändert:

Hinter § 10 ist als § 10a folgende Vorschrift aufzunehmen:

„§ 10a

(1) Rechtskräftige Entscheidungen über Renten können für die Zukunft von den Feststellungsbehörden geändert werden, wenn sie, ohne daß eine Veränderung der für die Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten ist, der Sach- und Rechtslage nicht entsprechen und wenn daher der Bezug von Renten nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe gerechtfertigt ist. Die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Reichsministers des Innern zulässig.

(2) Die im Abs. 1 enthaltenen Vorschriften sind auch insoweit anzuwenden, als sie einzelne Unrechtsrentenfälle berühren, in welchen Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ausgezahlt worden sind, weil sie der Sach- und Rechtslage nicht entsprachen. Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit finden in solchen Fällen nicht statt.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt, in dem Abs. 1 und 2 außer Kraft treten."

Artikel 2

Im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung werden hinter dem Wort „Altrentnergesetze" ein Komma und die Worte „dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Besatzungspersonenschädengesetze" eingefügt.

Artikel 3

§ 112a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „des Kriegspersonenschädengesetzes" ein Komma und die Worte „des Besatzungspersonenschädengesetzes" eingefügt.
2. Im Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden," die Worte „und nach dem Besatzungspersonenschädengesetz" eingefügt.

Artikel 4

Im § 13 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) wird Nr. 1 gestrichen; die Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

Artikel 5

Der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz.

Vom 22. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Raseneisenerze (einschließlich des Weißeisenerzes) dürfen nur mit staatlicher Genehmigung abgebaut werden. Dies gilt nicht für Raseneisenerzfelder, die nach einem Gesetze verliehen sind, das die Raseneisenerze dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzieht.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Einschränkungen erteilt werden, auch für die Verwertung des Erzes und für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke nach dem Abbau.

(3) Die Fachminister bestimmen die für die Genehmigung zuständigen Behörden durch Verordnung; in Preußen entscheiden der Regierungspräsident und das Oberbergamt gemeinsam.

§ 2

(1) Öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) können auch mit folgenden Aufgaben gegründet werden:

1. Raseneisenerz auf den zum Verbande gehörenden Grundstücken abzubauen und abbauen zu lassen und es zu verwerten,
2. die Grundstücke nach dem Abbau wiederherzustellen.

(2) Diese Aufgaben können auch bestehenden öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbänden gegeben werden.

§ 3

(1) Für die Gründung und das Recht des Wasser- und Bodenverbandes sind die Gesetze über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände maßgeblich. Die Gründung ist unabhängig vom Willen der Mitglieder, auch wenn dies in den Gesetzen nicht vorgesehen ist. Die Mitglieder sind zu hören.

(2) Einem bestehenden Wasser- und Bodenverbande können die Aufgaben (§ 2)

1. nach den Gesetzen über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände oder
2. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde gegeben werden. Der Vorstand ist zu hören.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichswirtschaftsminister können zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 10. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz.

Vom 17. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 59 und 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 65 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Krüge, Kruken und Flaschen aus Steinzeug, Steingut oder Ton, die aus technischen Gründen nicht mit der im § 55 vorgeschriebenen Genauigkeit hergestellt werden können, sind von den Vorschriften des § 55 befreit, wenn der Hersteller auf dem Krug oder der Kruke oder der Flasche die Bezeichnung anbringt: „Mindestfüllinhalt.... *l*". Hierfür kann auch die abgekürzte Bezeichnung: „Mind. Inh..... *l*" verwendet werden. Der Mindestfüllinhalt muß den im § 54 zugelassenen Maßgrößen entsprechen (z. B.: Mind. Inh. 0,7 *l*). Die Füllung der so bezeichneten Krüge, Kruken und Flaschen muß mit geeichten Meßgeräten erfolgen."

Berlin, den 17. Juni 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Vom 22. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zuständigkeiten in den Landkreisen Birkenfeld und Eutin

§ 1

(1) Das Verwaltungsgericht des ehemaligen oldenburgischen Landesteils Birkenfeld in Birkenfeld und das Kreisverwaltungsgericht des ehemaligen Landkreises St. Wendel-Baumholder (Rest) in Baumholder werden aufgelöst. Die Zuständigkeiten dieser Verwaltungsgerichte gehen auf das Kreisverwaltungsgericht in Birkenfeld über.

(2) Das Versicherungsamt des ehemaligen oldenburgischen Landesteils Birkenfeld in Birkenfeld und das Versicherungsamt St. Wendel-Baumholder in Baumholder werden aufgelöst; ihre Zuständigkeiten gehen auf das Versicherungsamt in Birkenfeld über.

(3) Die Spruch- und Beschlußkammern des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld in Birkenfeld und den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Lübeck in Eutin werden aufgelöst. Ihre Zuständigkeiten gehen für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld auf das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgericht in Koblenz und für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Lübeck auf das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgericht in Schleswig über.

§ 2

Die beim bisherigen Verwaltungsgericht und beim bisherigen Versicherungsamt in Birkenfeld und die beim bisherigen Kreisverwaltungsgericht und beim bisherigen Versicherungsamt in Baumholder anhängigen Verfahren werden vom Kreisverwaltungsgericht und vom Versicherungsamt in Birkenfeld, die bei der Spruch- und Beschlußkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld in Birkenfeld anhängigen Verfahren werden vom Oberversicherungsamt und dem Versorgungsgericht in Koblenz und die bei der Spruch- und Beschlußkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Lübeck in Eutin anhängigen Verfahren von dem Oberversicherungsamt und dem Versorgungsgericht in Schleswig zu Ende geführt.

§ 3

Für die für den ehemaligen Landesteil Birkenfeld in zweiter Instanz beim oldenburgischen Oberverwaltungsgericht in Oldenburg und für den ehemaligen Landkreis St. Wendel-Baumholder (Rest) beim Bezirksverwaltungsgericht oder dem Oberversicherungsamt in Trier anhängigen Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303).

§ 4

Die Regierungspräsidenten in Koblenz und Schleswig treffen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Artikel II

Auseinandersetzung zwischen Preußen und Hamburg (Hafengemeinschaft)

§ 5

Das Land Preußen überträgt — vorbehaltlich der im § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Auseinandersetzung — mit Wirkung vom 1. April 1937 sämtliche Geschäftsanteile der Hamburgisch-Preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. auf das Land Hamburg.

Artikel III

Beseitigung eines Gebietsausschlusses

§ 6

Die bisher zur Gemeinde Dabelow, Landkreis Stargard (Meckl), gehörige Insel im Brückentin-See geht auf Preußen über; sie wird in die Gemeinde Rutenberg, Landkreis Templin, eingegliedert.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) befindet sich in einem Teil der Auflage auf Seite 639 in der Überschrift des Siebenten Abschnitts ein Druckfehler. Es muß daselbst statt „dringlicher" richtig heißen „dinglicher".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1937	Nr. 72

Inhalt

Deutsches Polizeibeamtengesetz (PBG).

Vom 24. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sowie für sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte).

§ 2

Auf die Polizeivollzugsbeamten des Reichs finden die für unmittelbare Reichsbeamte, auf die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden die für Gemeindebeamte allgemein geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 3

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen

1. die besonderen Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) der Polizeivollzugsbeamten,
2. bei der Gemeindepolizei Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Stellen der Polizeivollzugsbeamten zur Einwohnerzahl (Stärkeverhältnis) und über das Verhältnis der Eingangs- zu den Beförderungsstellen (Stellenverhältnis).

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten.

Abschnitt II

Vorbehaltene Stellen

§ 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfange den auf Widerruf angestellten Wachtmeistern (SB*)) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten werden:

1. die Stellen der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie,
2. die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs,
3. die Stellen der Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei der Gemeinden und die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei der Gemeinden,

*) SB = Sammelbegriff.

4. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs,
5. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden; Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes in diesem Sinne sind diejenigen, die überwiegend solchen Aufgaben dienen, die in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von der staatlichen Polizeibehörde wahrgenommen werden. Die Gemeinden können diese Stellen auch mit ihren eigenen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

Abschnitt III
Besondere Rechtsverhältnisse

§ 5

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit der Polizeivollzugsbeamte zur Eheschließung der behördlichen Erlaubnis bedarf.

§ 6

Schutzpolizeibeamte des Reichs und der Gemeinden sowie Gendarmeriebeamte können zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiunterkunft verpflichtet werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt IV
Ernennung zum Beamten

§ 7

(1) Soweit der Führer und Reichskanzler die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs sich nicht vorbehalten hat, übt der Reichsminister des Innern das Ernennungsrecht aus; er kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

(2) Die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern oder durch die von ihm bestimmte Behörde. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn einem Wachtmeister der Schutzpolizei (SB) des Reichs eine nach § 4 Nr. 3 vorbehaltene Stelle übertragen wird.

Abschnitt V
Beamte auf Widerruf

§ 8

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wird entlassen, wenn er nach seinem Verhalten in oder außer Dienst nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Unberührt bleiben die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist.

(2) Im übrigen kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nur entlassen werden,

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht genügt,
3. wenn er die Dienstfähigkeit verliert und nach dem Gutachten eines beamteten oder eines besonders beauftragten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des § 76 Abs. 1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(3) Mangelnde Eignung (Abs. 2 Nr. 2) gilt nicht als Grund, der nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes von den Beamten zu vertreten ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte, die einschließlich ihrer Wehrdienstzeit zehn Dienstjahre vollendet haben.

§ 9

(1) Der Widerruf wird wirksam

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Beamten zugestellt worden ist.

(2) Der Beamte soll vor dem Widerruf schriftlich gehört oder vernommen werden. Der Widerruf wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid erklärt. In dem Bescheid ist anzugeben, wann der Widerruf wirksam wird. Der Bescheid ist dem Beamten zuzustellen.

§ 10

(1) Im Falle des Widerrufs kann der Polizeivollzugsbeamte schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses sofort seines Dienstes enthoben werden; das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen kann ihm verboten werden. Zuständig hierfür ist die zur

Erklärung des Widerrufs berechtigte Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch jeder zur Verhängung von Dienststrafen befugte Vorgesetzte.

(2) Das Verbot ist auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach der Reichsdienststrafordnung vorläufig seines Dienstes enthoben oder wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 des Deutschen Beamtengesetzes untersagt worden ist.

§ 11

(1) Gegen den Bescheid, durch den der Widerruf erklärt wird, steht dem Polizeivollzugsbeamten die Beschwerde zu, soweit nicht der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister des Innern den Widerruf ausgesprochen hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides auf dem Dienstwege einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(3) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so gilt der Widerruf als nicht erklärt.

§ 12

(1) Für den Widerruf ist die gleiche Stelle zuständig wie für die Ernennung, soweit der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Entscheidung über die Beschwerde (§ 11) ist die vom Reichsminister des Innern bestimmte Stelle zuständig.

Abschnitt VI

Beamte auf Lebenszeit

§ 13

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, werden bei Eignung im Polizeidienst des Reichs oder der Gemeinden auf Lebenszeit angestellt.

(2) Beamter auf Lebenszeit kann nach Maßgabe der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes nur werden

1. der Polizeioffizier oder der Kriminalbeamte der Kommissarlaufbahn, der
   a) das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
   b) den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat;
2. der Wachtmeister (SB), der
   a) zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und
   b) die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat;
3. der Beamte des einfachen mittleren Dienstes der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei, der,
   a) wenn er aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat,
   b) wenn er nicht aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet, den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

(3) Auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit (Abs. 2 Nr. 2 und 3) ist die Wehrdienstzeit anzurechnen.

§ 14

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 gilt auch für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit.

Abschnitt VII

Ruhestand und Versorgung

§ 15

(1) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes) wird festgesetzt

für Polizeileutnante, Polizeioberleutnante und Polizeihauptleute des Reichs auf den Tag, an dem sie das einundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeimajore des Reichs auf den Tag, an dem sie das dreiundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeioffiziere höherer Dienstgrade des Reichs auf den Tag, an dem sie das sechsundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeioffiziere der Gemeinden und für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden auf den Tag, an dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

Sie treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(2) Die Altersgrenze der Polizeioffiziere des Reichs kann hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das sechzigste Lebensjahr, wenn der Polizeioffizier nach dem Urteil des Reichsministers des Innern die für seine bisherige Dienststellung erforderliche Eignung noch besitzt.

(3) Die Polizeioffiziere der Gemeinden sind bei Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn ein anderes Amt von nicht geringerem planmäßigem Endgrundgehalt im Verwaltungsdienst ihrer Gemeinde anzunehmen. Die Vorschriften der §§ 70, 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Der Polizeioffizier auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er den dienstlichen Anforderungen für seine Dienststellung nicht mehr genügt.

§ 17

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

1. bei Polizeileutnanten, Polizeioberleutnanten und Polizeihauptleuten nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden einundzwanzig vollen Jahren,
2. bei Polizeimajoren nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden zwanzig vollen Jahren,
3. bei Polizeioffizieren höherer Dienstgrade nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden siebzehn vollen Dienstjahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Polizeioffizier das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 18

Wird ein Polizeioffizier vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nach § 16 in den Ruhestand versetzt, so erhält er statt des Ruhegehalts als Übergangsgeld das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

§ 19

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind und deren Beamtenverhältnis deshalb endet, erhalten an Stelle des Ruhegehalts nach § 108 Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes einen Unterhaltsbeitrag entsprechend den Vorschriften des § 121 des genannten Gesetzes.

(2) Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt § 121 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes.

(3) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.

Abschnitt VIII
Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung und der Uniform

§ 20

(1) Bewährten und würdigen Polizeioffizieren kann bei der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrades verliehen werden, wenn sie längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten, dessen Beamtenverhältnis durch Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand endet, kann die Erlaubnis erteilt werden, die Uniform zu tragen; der Reichsminister des Innern kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen.

Abschnitt IX
Versetzung und ihre Rechtsfolgen

§ 21

(1) Polizeioffiziere des Reichs können in Stellen von Polizeioffizieren einer Gemeinde, Polizeioffiziere einer Gemeinde in Stellen von Polizeioffizieren des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(2) Beamte der Kommissarlaufbahn der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei können von einem Dienstherrn oder einen dieser Dienstzweige zum anderen versetzt werden.

(3) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs, die Beamte auf Lebenszeit sind, können in den Polizeivollzugsdienst der Gemeinden oder in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzt werden. Erfüllt ein in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzter Polizeivollzugsbeamter in der neuen Laufbahn die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so kann er innerhalb zweier Jahre, bei Verwendung im gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst innerhalb von vier Jahren in den Poli-

zeivollzugsdienst des Reichs zurückversetzt werden. Die auf Widerruf angestellten Polizeivollzugsbeamten des Reichs können ohne ihre Zustimmung auch in Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs versetzt werden, wenn sie für andere Laufbahnen des Polizeidienstes nicht geeignet sind; bei der Versetzung in Stellen, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehören, erhalten sie mindestens ihr bisheriges Grundgehalt.

(4) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden können in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Der Beamte soll vor einem Wechsel des Dienstzweiges oder des Dienstherrn gehört werden.

(6) Versetzungen verfügt der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde.

(7) Durch die Versetzung wird das unmittelbare Dienstverhältnis bei dem neuen Dienstherrn begründet. Das bisherige Besoldungsdienstalter bleibt maßgebend.

§ 22

(1) Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Dienst einer Gemeinde trägt die Gemeinde, im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in den Dienst des Reichs trägt das Reich die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe und die sonstigen Entschädigungen nach den für versetzte Reichsbeamte geltenden Vorschriften. Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in eine andere bestimmt die Behörde, die die Versetzung verfügt, gleichzeitig, welche Gemeinde die genannten Kosten trägt oder wie sie auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen sind.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für den Fall der Übertragung einer nach § 4 Nr. 3 und 5 vorbehaltenen Stelle an einen auf Widerruf angestellten Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs.

§ 23

(1) Ist ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter des Reichs in den Polizeidienst einer Gemeinde oder ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in den Polizeidienst des Reichs versetzt worden (§ 21), so tragen die beiden Dienstherren das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherren abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt; ferner wird nur die als Beamter auf Lebenszeit abgeleistete Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Versetzung zu einem höheren Dienstgrad befördert worden, so trägt der Dienstherr, bei dem der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses angestellt war, von dem Ruhegehalt, den Hinterbliebenenbezügen oder dem Unterhaltsbeitrag vorweg zwanzig vom Hundert; für den Rest gilt die Vorschrift des Absatzes 1.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses stand, hat die vollen Bezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle einer Gemeinde eine Versorgungskasse die Bezüge aus, so hat die Gemeinde den vom Reich erstatteten Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Hat eine Gemeinde gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den vom Reich erstatteten Anteil.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können, oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes versetzten Beamten nicht.

§ 24

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in eine andere versetzt worden, so tragen die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner ersten Versetzung, und die Gemeinden, in denen er danach als Polizeivollzugsbeamter angestellt war, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte in den einzelnen Gemeinden abgeleistet hat. Hat die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner Versetzung angestellt war, ihn aus dem Dienst einer anderen Gemeinde freiwillig übernommen, so wird ihrem Anteil die vorher im Dienst anderer Gemeinden abgeleistete Dienstzeit hinzugerechnet. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Stellt einen Beamten, der nach § 21 von einer Gemeinde in eine andere versetzt worden ist, später eine dritte Gemeinde freiwillig in ihren Dienst ein, so gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 nicht.

(3) Der gemäß § 23 nicht auf das Reich entfallende Anteil wird nach den Vorschriften des Absatzes 1 zwischen mehreren etwa beteiligten Gemeinden verteilt.

(4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Streitigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Gemeinden aus der Versetzung ergeben, werden von der Behörde, die die Versetzung verfügt hat, unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Abschnitt X
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

(1) Polizeidienst der Länder gilt als Polizeidienst des Reichs im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in diesem Gesetz für Gemeinden getroffenen Vorschriften gelten auch für Gemeindeverbände.

§ 27

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 15 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen.

§ 28

(1) Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang gelten die Vorschriften der §§ 16, 17 nicht; die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet Anwendung. Sie behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung, soweit der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt. Haben diese Polizeivollzugsbeamten bei Inkrafttreten des Gesetzes das sechzigste Lebensjahr bereits erreicht, treten sie erst mit dem Zeitpunkt in den Ruhestand, der bisher nach Landesrecht maßgebend war. Die Vorschriften der §§ 70 bis 75 und 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang können beantragen, daß auch die Vorschriften der §§ 16 und 17 für sie gelten sollen. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn der Beamte das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. Wird dem Antrage stattgegeben, erhält der Beamte die für Polizeioffiziere vorgesehene Amtsbezeichnung.

§ 29

(1) Für die vor dem 14. Juli 1926 in den Polizeidienst eingetretenen, nicht auf Lebenszeit angestellten (kündbaren) Polizeiwachtmeister (SB), deren Rechtsverhältnisse sich nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder richten, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, soweit nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes; ferner sind die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 140 des Deutschen Beamtengesetzes anzuwenden. Dabei gelten die Übergangsgebührnisse und die Zulage dazu als Ruhegehalt.

(2) Diese Polizeiwachtmeister (SB) scheiden mit dem Ende des Monats, in dem sie das zwölfte Dienstjahr vollenden, oder, falls sie zwölf Dienstjahre bereits vollendet haben, am 31. Oktober 1937 aus ihrem Dienstverhältnis aus, soweit sie nicht ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nach diesem Gesetz unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem bisherigen Recht für den Fall ihrer Übernahme beantragen und von dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bezeichneten Behörde vor ihrer Entlassung übernommen werden. Kündigungen, die für einen früheren Zeitpunkt als für den im Satz 1 genannten schon ausgesprochen worden sind, bleiben wirksam.

(3) Ein Wachtmeister (SB), der bei oder nach seiner Übernahme nicht Beamter auf Lebenszeit geworden ist, wird, wenn er nach Vollendung einer achtzehnjährigen Dienstzeit polizeidienstunfähig ist, die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung nicht besitzt oder die Altersgrenze (§ 15) erreicht hat, in den Ruhestand versetzt. Für die Berechnung der achtzehnjährigen Dienstzeit sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 30

(1) Die im § 4 genannten Beamtenstellen gehören nicht zu den Stellen, die mit Versorgungsanwärtern der Wehrmacht zu besetzen sind.

(2) Versorgungsanwärter, die den Polizeiversorgungsschein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, oder Polizeivollzugsbeamte, die ihn bis zum 31. Juli 1938 erwerben, behalten die Anwartschaft auch auf die Stellen im Polizeidienst nach den bisherigen Vorschriften des Reichs und der Länder.

§ 31

(1) Der Polizeivollzugsbeamte, der spätestens am 1. April 1940 nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand tritt, erhält eine einmalige Abfindung. Diese Vorschrift gilt nicht für Polizeioffiziere; sie gilt aber für die im § 28 Abs. 1 genannten Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die Abfindung beträgt für den Beamten, der spätestens

a) am 1. April 1938 in den Ruhestand tritt, das Fünffache,

b) am 1. April 1939 in den Ruhestand tritt, das Dreifache,

c) am 1. April 1940 in den Ruhestand tritt, das Einfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Die Abfindung wird nicht gezahlt, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach landesrechtlichen Vorschriften eine ähnliche Abfindung bereits bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erhalten hat.

(4) War nach landesrechtlicher Vorschrift bisher eine geringere Abfindung als die im Abs. 2 bezeichnete zu gewähren, so verbleibt es bis zum 1. April 1940 für die Beamten, für die diese landesrechtlichen Vorschriften gelten, bei der geringeren Abfindung. Höhere Sätze als nach Abs. 2 dürfen jedoch nicht gezahlt werden.

§ 32

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Stellvertreter des Führers, inwieweit für die Übergangszeit auf die im § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannte zwölfjährige Polizeidienstzeit andere Dienstzeiten, insbesondere im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, angerechnet werden können.

§ 33

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 34

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausgleich gewähren.

§ 35

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die polizeibeamtenrechtlichen Vorschriften der Länder außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 weiter gelten.

(3) Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 des Preußischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1936 (Gesetzsamml. S. 74) treten erst am 30. Juni 1938 außer Kraft.

(4) Eine Kapitalisierung der Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Witwen findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statt.

(5) Die Vorschriften des § 24 gelten auch dann, wenn ein Polizeivollzugsbeamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschrift von einer Gemeinde in den Polizeivollzugsdienst einer anderen Gemeinde versetzt worden ist, es sei denn, daß sich der Beamte bereits im Ruhestand befindet, aus dem Dienst entfernt worden oder verstorben und das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr abgelaufen ist.

(6) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 b) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 23. Juni 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „31. Juli 1937" zu setzen „31. Juli 1939".

2. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „31. Dezember 1937".

3. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 3 (Pflaumen ohne Zucker eingekocht usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „31. Dezember 1937";

b) in Abs. 4 (anderes Obst) ist in der Anmerkung 2 an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „31. Dezember 1937".

4. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „31. Juli 1937";

b) in der Anmerkung 3 ist an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „31. Dezember 1937".

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von „30. Juni 1937" zu setzen „30. Juni 1938".

6. In der Tarifnr. 176 (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen;

b) in Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Zucker zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 24. Juni 1937.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.
Vom 25. Juni 1937*).

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 145 vom 28. Juni 1937.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1937	Nr. 73

Inhalt

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Vom 24. Juni 1937.

Auf Grund des § 16 des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Geltungsdauer und Geltungsbereich des Umwandlungsrechts

§ 1

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach dem Umwandlungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen kann bis zum 31. März 1941 beschlossen werden.

§ 2

Umgewandelt können Kapitalgesellschaften werden, die vor dem 1. Januar 1937 entstanden sind. Der Reichsminister der Justiz kann die Umwandlung später entstandener Gesellschaften zulassen.

Artikel 2

Gläubigerschutz

§ 3

(1) Hat ein Aktionär einer umzuwandelnden Aktiengesellschaft vor dem 1. Juni 1937 und bis zur Umwandlung als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder als Angestellter der Gesellschaft ein laufendes Arbeitsentgelt bezogen und wird die Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf ihn als Allein- oder Hauptgesellschafter umgewandelt, so steht das Entnahmeverbot des § 8 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes der Entnahme des dem gewährten Entgelt gleichkommenden Betrages nicht entgegen, soweit er im Kalendermonat 1 000 Reichsmark nicht übersteigt; im Umwandlungsbeschluß ist anzugeben, in welcher Höhe von dem Entnahmerecht bis zu dem Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden soll, in dem das übernommene Vermögen mit dem freien Vermögen des Aktionärs vereinigt werden darf.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Personengesellschaft, an der der Aktionär als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein soll.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Artikel 3

Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 4

(1) Soll eine Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt werden, so sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, die über

die Umwandlung beschließen soll, allen Aktionären schriftlich mitzuteilen oder im Deutschen Reichsanzeiger und den sonst etwa bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntzumachen:

1. die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll,
2. ein Abfindungsangebot oder die Erklärung, daß der Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle gestellt werden soll.

(2) Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

§ 5

(1) Ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen waren, durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt worden, so muß der Antrag auf Feststellung der den ausscheidenden Aktionären zu gewährenden Abfindung durch die Spruchstelle (§ 12 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz) gestellt werden, wenn es der Reichswirtschaftsminister verlangt; dies gilt nicht, wenn die Umwandlung vor dem 1. Mai 1937 beschlossen worden ist.

(2) Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Fünfte Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz

Vom 24. Juni 1937

Auf Grund des § 5 des Umwandlungs-Steuergesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Dem § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 354) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist bei der Umwandlung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft ein Grundstück auf die übernehmende Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter der Aktiengesellschaft übergegangen, so ist, wenn das Grundstück weiter veräußert wird, zur Ermittlung des Wertzuwachses von dem Erwerbsvorgang auszugehen, der der Umwandlung vorausgegangen ist. Soweit bei der Umwandlung eine Wertzuwachssteuer erhoben worden ist, wird sie auf die bei der Weiterveräußerung entstehende Wertzuwachssteuer angerechnet."

§ 2

Die Steuererleichterungen des Umwandlungs-Steuergesetzes und der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz werden auch dann gewährt, wenn die Umwandlung oder Auflösung nach dem 30. Juni 1937, aber vor dem 1. Januar 1938 beschlossen wird. Dies gilt mit der Maßgabe, daß bei Umwandlungen oder Auflösungen, die nach dem 30. Juni 1937 beschlossen werden, als Stichtag an die Stelle des 1. Juli 1934 (§ 3 des Umwandlungs-Steuergesetzes, §§ 2, 4, 10, 12 der Zweiten Durchführungsverordnung dazu) der 1. Januar 1937 tritt.

Berlin, 24. Juni 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

I.

Notarverweser

§ 1

(1) Ist an einem Ort ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar (§§ 7, 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung) durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so soll in der Regel an seiner Stelle bis zur Bestellung eines neuen Notars ein Notarverweser bestellt werden. Dem Erlöschen des Amtes steht die Verlegung des Amtssitzes gleich. Auch bei vorläufiger Amtsenthebung kann ein Notarverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Reichsnotarordnung) nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Ist ein Anwaltsnotar (§ 8 Abs. 2 der Reichsnotarordnung) ausgeschieden, so kann an seiner Stelle ein Notarverweser bestellt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis besteht.

§ 2

Notariatsassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notarverwesers zu übernehmen.

§ 3

Der Notarverweser untersteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

§ 4

Der Notarverweser wird von dem Oberlandesgerichtspräsidenten durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar oder als Beamter vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den im § 14 der Reichsnotarordnung bestimmten Eid zu leisten.

§ 5

(1) Der Notarverweser übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notarverwesers die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 der Reichsnotarordnung), so werden sie in der Regel zurückgegeben.

(2) Der Notarverweser führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die Kostenforderungen stehen dem Notarverweser zu, soweit sie nach der Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden; er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notarverweser die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 155 der Kostenordnung); lehnt er die Erteilung ab, so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu. Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Verweser zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt; der Verweser hat ihm Einsicht der Bücher und Akten zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

§ 6

(1) Der Notarverweser führt sein Amt auf Rechnung der Reichsnotarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung. Er hat mit der Reichsnotarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. Führt er die der Reichsnotarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese ebenso wie Beiträge beigetrieben werden. Über Streitigkeiten, die sich aus der Abrechnung ergeben, entscheiden die Aufsichtsbehörden.

(2) Die Bezüge des Notarverwesers sind nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(3) Die Reichsnotarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notarverwesers nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

§ 7

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notarverwesers haftet die Reichsnotarkammer dem Geschädigten neben dem Notarverweser als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Reichsnotarkammer und dem Notarverweser ist dieser allein verpflichtet. Das gleiche gilt, soweit der Notarverweser nach § 35 oder § 21 Abs. 2 der Reichsnotarordnung für Amtspflichtverletzungen eines Vertreters oder eines Assessors im Probe- und Anwärterdienst haftet.

(2) Die Reichsnotarkammer sichert sich und den Notarverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Abs. 1 durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung; die Ansprüche aus der Versicherung soll auch der Notarverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Reichs für Amtspflichtverletzungen des Notarverwesers besteht nicht.

§ 8

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Reichsnotarkammer und dem Notarverweser, die die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 9

(1) Der Notarverweser ist verpflichtet, den Beauftragten der Reichsnotarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 10

(1) Das Amt des Notarverwesers endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtsbefugnis des Notarverwesers dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von dem Oberlandesgerichtspräsidenten mitgeteilt ist. Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

(2) Übernimmt nach Beendigung der Notarverwesung der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neubestellten Notar gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 der Reichsnotarordnung die Verwahrung der Akten und Bücher übertragen, so führt der Notar die von dem Notarverweser begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notarverweser gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Die dem Notarverweser zustehenden Kostenforderungen werden nach Beendigung der Notarverwesung von der Reichsnotarkammer im eigenen Namen eingezogen. Die §§ 154 bis 157 der Kostenordnung gelten entsprechend. Die Reichsnotarkammer kann den neubestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen.

§ 11

Die bestehenden Notariatsverwesungen in Bayern werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in den neuen Rechtszustand übergeführt:

1. Ist der Notariatsverweser wegen Verhinderung des Notars oder als ständiger Verweser für Verhinderungsfälle bestellt, so bleibt er als Vertreter (ständiger Vertreter) nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung im Amt; ist er Gerichtsbeamter, so gelten wegen seiner Vergütung die bisherigen Vorschriften.
2. Ist der Notariatsverweser wegen vorübergehender Erledigung des Notariats bestellt, so bleibt er als Notarverweser nach den Vorschriften dieser Verordnung im Amt; er führt jedoch das Amt für eigene Rechnung weiter; § 7 findet keine Anwendung.
3. Ist der Notariatsverweser bestellt, weil die Besetzung des Notariats mit einem Notar wegen der geringen Zahl der Amtsgeschäfte nicht tunlich erschien (Artikel 95 Abs. 2 des Bayerischen Notariatsgesetzes), so bleibt er als Notarverweser nach den Vorschriften dieser Verordnung bis zur Entscheidung über die nach Maßgabe der Reichsnotarordnung zu treffenden Anordnungen vorläufig weiter im Amt; er führt das Amt auf eigene Rechnung; § 7 findet keine Anwendung.

II.

Notarvertreter

§ 12

(1) Die Vergütung des Notarvertreters ist nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(2) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und dem Notarvertreter, die die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 13

Ein Notar, der vorläufig seines Amtes enthoben ist, hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Reichsnotarordnung) eine

angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Vertreters oder des Notars wird die Vergütung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten festgesetzt.

III.
Ausführungsbestimmungen zu § 39 der Reichsnotarordnung

§ 14

Wird der Amtssitz des Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in der Verwahrung des Notars. Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

§ 15

Die Notare in Württemberg haben beim Erlöschen ihres Amtes oder bei der Verlegung ihres Amtssitzes ihre Akten und Bücher dem Bezirksnotariat, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz hatten, in Verwahrung zu geben, sofern der Oberlandesgerichtspräsident nicht nach § 39 der Reichsnotarordnung die Verwahrung einem anderen Notar überträgt.

IV.
Gebühr für die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen

§ 16

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 23 der Reichsnotarordnung erhält der Notar eine feste Gebühr von 2 Reichsmark.

V.
Ausführungsbestimmungen zu § 76 der Reichsnotarordnung

§ 17

(1) Ein Anwaltsnotar, der vor dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung die Zulassung als Rechtsanwalt aufgegeben hat, bleibt, falls er nicht nur für die Dauer seiner Zulassung als Rechtsanwalt zum Notar bestellt war, als Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung im Amt.

(2) Ein Anwaltsnotar, dessen Zulassung zurückgenommen oder infolge ehrengerichtlicher Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft fortgefallen ist, scheidet mit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung aus dem Amt als Notar aus.

§ 18

(1) Beamte, die neben einem besoldeten Hauptamt das Amt eines Notars bekleiden, scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 1937 aus dem Notaramt aus, falls sie nicht bis dahin das besoldete Amt aufgeben oder der Reichsminister der Justiz die Fortführung des Notaramts neben dem besoldeten Amt gestattet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Notare, die bei dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung zum Reich, einem Lande oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen und mit Rücksicht hierauf das Notaramt nicht ausüben.

VI.
Anwendung des Deutschen Beamtengesetzes auf die Bezirksnotare in Württemberg und die Notare in Baden

§ 19

Die Bezirksnotare in Württemberg und die Notare in Baden unterstehen, solange sie nicht der Reichsnotarordnung unterstellt sind, den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

VII.
Schlußbestimmungen

§ 20

Für die Bestellung eines Notars, eines Notarverwesers oder eines Notarvertreters werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Reichsnotarordnung am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme.
Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I

S. 553) wird bis auf weiteres verlängert mit folgender Maßgabe:

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Deutscher im Sinne dieser Verordnung ist, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung

Walther Funk

Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 164 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39 ff.) wird für das ganze Reich folgende Ausbildungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Ausbildung zum Beamten des höheren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung umfaßt ein Hochschulstudium und einen Vorbereitungsdienst. Das Hochschulstudium schließt mit der ersten, der Vorbereitungsdienst mit der zweiten Prüfung.

(2) Für das Hochschulstudium gelten allgemein die Bestimmungen der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727).

(3) Die erste Prüfung ist die erste juristische Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung.

§ 2

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein mindestens dreijähriger Vorbereitungsdienst liegen.

§ 3

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer siebenmonatigen Beschäftigung als Gerichtsreferendar bei einem Amtsgericht (einschl. Amtsanwaltschaft).

§ 4

(1) Der Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Verwaltung kann nach einer fünfmonatigen Vorbereitungszeit als Gerichtsreferendar bei dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde gestellt werden.

(2) Nach Ablauf der im § 3 bestimmten Vorbereitungszeit kann der Gerichtsreferendar zum weiteren Vorbereitungsdienst als „Regierungsreferendar" übernommen werden.

(3) Die Zahl der insgesamt einzustellenden Regierungsreferendare bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

§ 5

(1) Der Vorbereitungsdienst als Regierungsreferendar dauert mindestens zwei Jahre und fünf Monate. Er beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.

(2) Die Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes bestimmt der Reichsminister des Innern.

(3) Die vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband) Regierungsreferendare während des Vorbereitungsdienstes mit der vorübergehenden Wahrnehmung von Ämtern im Gemeindedienst beauftragen.

§ 6

(1) Die zweite Prüfung (große Staatsprüfung) wird im ganzen Reich vor einer einheitlichen, dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstehenden Stelle (Reichsprüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst) abgelegt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde.

(3) Die große Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7

(1) Die große Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Sie erstreckt sich auf

die Grundlagen des nationalsozialistischen Staates,

die Geschichte des deutschen Volkes,

das Recht von Volk und Staat, einschließlich der Rassenlehre,

das Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung,

die Finanzwissenschaft,

das Recht des deutschen Bauern,

das Recht der deutschen Arbeit und Wirtschaft, einschließlich der Volkswirtschaftslehre,

das Recht der deutschen Kultur,

die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts.

§ 8

(1) Der Regierungsreferendar, der die große Staatsprüfung bestanden hat, wird durch den Reichsminister des Innern zum „Regierungsassessor" ernannt. Regierungsassessoren können, sofern die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes gegeben sind, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

(2) Assessoren, die die große Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung abgelegt haben, können, soweit ein Bedarf vorhanden ist, zu Regierungsassessoren ernannt werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr in der Verwaltung bewährt haben.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung treten mit diesem Tage außer Kraft; soweit jedoch Regierungsreferendare nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vom 10. August 1906 (Gesetzsamml. S. 378), 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 388) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1937 eingestellt sind, können sie bis zum 1. Januar 1940 nach diesen Vorschriften weiter ausgebildet und geprüft werden.

(3) Die zur weiteren Durchführung und Überleitung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

669

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1937	Nr. 74

Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

Zu § 2

1. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne.

2. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

Zu § 3

1. Meldet der Beamte gemäß § 42 Abs. 2 dienstliche Vorgänge, die der NSDAP. schaden könnten, dem Führer und Reichskanzler oder unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, so hat er dadurch die Anzeigepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten erfüllt.

2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung des Beamten über Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die oberste Dienstbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde legt die Meldung, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Stellvertreter des Führers vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat.

3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- oder landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

4. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Zu § 4

1. Der Treueid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, z. B. § 46 der Deutschen Gemeindeordnung, bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekanntzumachen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die

Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt 1). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

Formblatt 1 (S. 685)

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet.

Zu § 5

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

Zu § 6

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

Zu § 7

Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP. ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen. Führt die Aussprache nicht zum Ziel, so hat er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten. Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

Zu § 8

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. Für Aussagen vor Parteigerichten und Parteidienststellen gilt § 8 Abs. 2 ebenfalls; auch für sie ist § 9 anzuwenden.

Zu § 13

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amts verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamts war. Der Verlust des Nebenamts und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat, spätestens mit Ende September 1937 ein.

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 17

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 RDStO) einzubehalten.

6. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

7. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Satz 1 gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbesoldeten Beamten und der Ehrenbeamten.

8. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird.

9. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu den §§ 18, 19

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 20

Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über Uniform und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu § 21

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge Kriegsdienstbeschädigung, Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlassen.

2. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Versagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht von der obersten Dienstbehörde getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschriften unberührt.

Zu § 22

1. Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staates oder der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden.

2. Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verfolgen ist.

Zu § 23

1. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den Dienstherrn zum Schadensersatz verpflichten und die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht. Die oberste Dienstbehörde kann bei solchen Schadensfällen § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

2. Ansprüche nach § 23 Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Ansprüche nach § 23 Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Zu § 24

Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Zu § 25

1. Wegen der Begriffe deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sowie Mischling ersten und zweiten Grades wird auf die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und auf den Runderlaß vom 26. November 1935 (Ministerialbl. für die Preußische Innere Verwaltung S. 1429) hingewiesen.

2. Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte deutschblütig sind; er hat einen Fragebogen nach Formblatt 2 und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 auszufüllen. Der Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat vor der Eheschließung nachzuweisen, daß sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist Formblatt 3 auszufüllen.

Formblatt 2 (S. 686)
Formblatt 3 (S. 688)

3. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunden des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

4. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, geben insbesondere standesamtliche Eintragungen, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß über ihn, so gilt ein von einer deutschblütigen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

5. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder der künftige Ehegatte des Beamten deutschblütig ist, so hat der Dienstvorgesetzte einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

6. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nach § 25 Abs. 2 nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung.

Zu § 26

1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief genügt es für die Ernennung, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter von dem Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. September 1935 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. September 1935, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

2. Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte, dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers.

3. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP. ist, von einer hierzu befugten Parteidienststelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien, als nicht dringende staatliche Belange ent-

gegenstehen. Erscheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen.

Zu § 27

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern; kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an.

2. Bei Versetzungen — auch zu einem anderen Dienstherrn — und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" nicht erneut ausgesprochen zu werden.

Zu § 28

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit" stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit tritt an Stelle der Prüfungen bei auf Probe angestellten Versorgungsanwärtern die Bestätigung in ihrer Stelle (§ 50 der Anstellungsgrundsätze).

3. Die Frist von fünf Jahren für die Führung des Amts bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die fünfjährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amts. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

Zu § 30

1. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

2. Die Frist von sechs Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. Juli 1937 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

3. Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdienst und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 der Anstellungsgrundsätze), soll die Bewährungsfrist höchstens betragen

a) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiversorgungsscheins mit achtjähriger oder längerer Militär- oder Polizeidienstzeit zwei Jahre,

b) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiversorgungsscheins mit geringerer als achtjähriger Militär- oder Polizeidienstzeit drei Jahre,

c) für Inhaber des Anstellungs- oder des Beamtenscheins und für Zivilanwärter fünf Jahre.

Zu § 33

An die Stelle des im Abs. 2 genannten Reichsministers tritt der Preußische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preußische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 35

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppen
I	des unteren Dienstes	A 12 bis A 9 einschließlich
II	des einfachen mittleren Dienstes	A 8 bis A 4d einschließlich
III	des gehobenen mittleren Dienstes	A 4c 2 bis A 3 einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2c 2

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es nicht. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll.

3. Abs. 1 Satz 1 gestattet in Verbindung mit § 166, Beamte des Reichs und der Länder untereinander, jedoch nicht in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu versetzen. Abs. 2 ermöglicht, mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit, die nicht Beamte der Länder sind, untereinander, jedoch nicht in den Dienst des Reichs oder der Länder zu versetzen. Zu Abs. 2 gilt das zu § 33 Bestimmte.

4. Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen.

5. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Stützpunktleiter der NSDAP.

Zu § 37

1. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Besoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplominhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. im § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, im Artikel 1 der Personalabbauverordnung und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, daß der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 vor dem 1. Juli 1937 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten.

4. Die Vorschrift, nach der die im Abs. 2 bezeichneten Beamten sowie Warte- und Ruhestandsbeamte eine geänderte Amtsbezeichnung führen dürfen, bezieht sich nur auf Änderungen, die nach dem 1. Juli 1937 erfolgen. Darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichem Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. Januar 1933 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.

5. Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Gerichtsassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbzeichnung Gerichtsassessor a. D. zu führen.

Zu § 38

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung nach § 50 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 mit zugehöriger Nr. 116a der Besoldungsvorschriften (Reichsbesoldungsbl. 1935 S. 21) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Zu § 42

An die Stelle der im Abs. 2 genannten obersten Reichsbehörde tritt der Preußische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preußische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 43

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 bleibt mit Ausnahme seines § 23 Abs. 2 in Geltung. Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten gelten vom 1. Juli 1937 ab die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 44

Bis zum 1. Juli 1942 können in Preußen auch die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien, die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jederzeit in den Wartestand versetzt werden.

Zu § 45

Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt, beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

Zu § 46

1. Für den Verlust der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Versetzung in den Wartestand gilt das zu § 13 Bestimmte sinngemäß.

2. Letzter Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte.

3. Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn" vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Juli 1937 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51

Reichsbürgerrecht im Sinne der §§ 51, 132 Abs. 2, § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zu § 53

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gelten nur die für Vorsatz erkannten Einsatzstrafen. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

Zu § 56

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163).

Zu § 59

§ 59 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder nach § 1a des Reichsbeamtengesetzes angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

Zu § 60

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Für die Dauer des Aufbaus der Wehrmacht braucht Anträgen von Beamten der Wehrmacht auf Entlassung nicht entsprochen zu werden.

3. Ein im Dienst des Reichs oder eines Landes stehender Beamter darf zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen der beiden Verwaltungen übertreten.

Zu § 61

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. Juli 1942 abgesehen werden.

Zu § 62

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Diensteinkommen gezahlt wurde.

3. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dergleichen.

4. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

5. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsanwärter Übergangsbezüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich.

Zu § 63

1. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

2. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg, und beantragt der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde seine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, so soll der Antrag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zu § 64

Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

Zu § 65

Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindeschulanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65.

Zu § 66

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68

1. Die in § 68 Abs. 1 Satz 1, § 172 vorgesehenen und die auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Altersgrenzen sind auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

2. Beamte, die bis Ende August 1937 die Altersgrenze erreichen, treten erst mit Ende September 1937 in den Ruhestand, soweit sie nicht nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten haben.

3. Für eine vor dem 1. Juli 1937 beschlossene Verlängerung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses.

Zu § 71

Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 46, 47, 51 der Reichsdienststrafordnung sinngemäß. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden. Bei Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der NSDAP. ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Stellvertreter des Führers den Ausgang des Verfahrens mit.

Zu § 73

1. Die Fristen des Absatzes 1 beginnen mit dem 1. Juli 1937.

2. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat.

3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 75

Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4.

Zu § 77

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn" vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.

3. Ein Beamter, dem vor dem 1. Juli 1937 ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist, tritt aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende Juli 1937 in den Ruhestand.

Zu § 80

1. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Juli 1937 ausgesprochen worden sind.

2. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Nr. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalls befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Besoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 81

1. Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbesoldeten Beamten nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

2. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten.

Zu § 82

1. Dienst in der Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen Wehrmacht.

2. (1) Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;

b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

(4) Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

3. Der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst steht dem Reichsarbeitsdienst (Nr. 2) gleich (vgl. § 179 Abs. 10).

4. Die Beschäftigung im Sinne des § 82 Nr. 3 muß eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird.

5. Dem Inhaber eines Versorgungsscheins steht der Inhaber eines Anstellungsscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheins hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden

ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

Zu § 83

1. § 83 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,

b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,

c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichskanzler.

3. Die Grundsätze unter Nr. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

4. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

Zu § 84

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 85

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltanspruchs notwendig gewesenen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

3. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Zu § 89

Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

Zu § 93

1. Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im § 1723 BGB erwähnten Kinder.

2. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 DBG, §§ 64, 104 RDStO.

Zu § 97

1. Zu den Beamten nach Abs. 1 zählen auch die im § 76 Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf.

2. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Witwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

Zu § 100

Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen.

Zu § 107

1. Als Dienstunfall gelten nicht solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen können.

2. Die Ausübung des Dienstes beginnt mit dem Betreten der Dienststelle, sofern nicht unmittelbar von der Wohnung aus eine Dienstreise oder ein Dienstgang angetreten wird. Unfälle auf Dienstreisen und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. sind Dienstunfälle.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. Für einen Dienstunfall, den ein Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur Heilfürsorge gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, auch dann nach bisherigem Recht, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Zu § 109

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden (RBB 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen). Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,

b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln" schließt auch die Gewährung von Badekuren ein; Badekuren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Badekuren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgesetzte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Badekur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, bis zu 33 1/3 vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen,

wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Nr. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln" (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel" anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen.

Zu § 111

Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 4 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

Zu § 112

Dienstbezüge der Planstelle sind Dienstbezüge aus der untersten Dienstaltersstufe.

Zu § 115

Das Maß der Erhöhung über 20 vom Hundert bestimmt endgültig die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Bei Besserung der Erwerbsfähigkeit der Witwe ist das Witwengeld wieder herabzusetzen.

Zu § 116

Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

Zu § 118

Stehen der Witwe oder den Kindern nach den §§ 97 ff. im einzelnen höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld zu, als sie im einzelnen nach den §§ 115 und 116 beziehen würden, so erhalten sie die höheren Bezüge nach den §§ 97 ff. Hiermit wird ausdrücklich ein persönliches Recht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt. Demnach sind nicht die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Witwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern das Witwengeld nach § 115 ist mit dem Witwengeld nach § 98 und das Waisengeld nach § 116 mit dem nach § 99 zu vergleichen und dann je der höhere Betrag zu gewähren. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf aber die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge (§§ 100, 118 Abs. 2) nicht überschreiten. Für den Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften kommen die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nicht in Betracht.

Zu § 119

Ob und inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt.

Zu § 120

Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für einen Beamten ohne Dienstbezüge dienen die Leistungen der Angestelltenversicherung als Anhalt.

Zu § 121

1. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags bemißt sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt; der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchungen festzustellen. Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen sind die zur Nachprüfung des Grades der Erwerbsbeschränkung erforderlichen Nachuntersuchungen zu den von dem beamteten Arzt zu bestimmenden Terminen vorzunehmen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt.

3. Den Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten wird Versorgung gewährt, die sich nach dem Grade der Erwerbsminderung des Verstorbenen bemißt, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht die unmittelbare Folge des Unfalls war. Wenn der Tod die Folge des Unfalls war, wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu würdigen. Der Arbeitslosenzuschlag im Sinne des Absatzes 2 bleibt bei dem Vergleich der Bezüge nach § 118 außer Ansatz. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hat.

Zu § 122

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt wird oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu den §§ 107 bis 125

Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Vorschriften zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern.

Zu § 126

1. Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden.

3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Zu § 127

1. (1) Dienstaufwandsgelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

2. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,

b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,

c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen,

d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne der Absätze 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob

die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger sowie eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

(2) Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

4. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

5. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

6. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

Zu § 129

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst" handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung" umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

Zu § 133

Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, ein erloschenes Waisengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waise wird, Waisengeld zu gewähren. In diesen Fällen kann bei Bedürftigkeit im Unterstützungswege geholfen werden.

Zu § 136

Zu Abs. 2 gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle.

Zu § 139

1. Schadenersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

2. Der Schadenersatzanspruch umfaßt gegebenenfalls auch die nach §§ 109, 110, 119 erstatteten Kosten eines Heilverfahrens oder Sachschadens.

Zu § 143

Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Zu § 149

Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die auf Zeit ernannten Ehrenbeamten, wenn sie das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, bis zum 31. Dezember 1939 im Amt verbleiben dürfen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es nicht.

Zu § 162

1. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Abs. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht" (§ 80 Abs. 1 Nr. 2)

a) bei den Reichsministern:
   die Wohnungsentschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes,

b) bei den Reichsstatthaltern:
   die Wohnungsentschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter,

c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:

die Wohnungsentschädigung nach Landesrecht oder der Wohnungsgeldzuschuß in der für sie nach Landesrecht ruhegehaltfähigen Höhe.

2. Als „Amtsbezüge" im Sinne des Absatzes 3 gelten nur

a) bei den Reichsministern:

das Amtsgehalt nach § 14 Abs. 1 unter a des Reichsministergesetzes, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen,

und

die Wohnungsentschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes;

b) bei den Reichsstatthaltern:

das Amtsgehalt nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen,

und

die Wohnungsentschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter;

c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:

das Amtsgehalt oder das diesem entsprechende Grundgehalt nach Landesrecht, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn die Beamten des Landes beziehen,

und

die Wohnungsentschädigung oder der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß nach Landesrecht.

Zu § 165

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde, bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Besoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde.

Zu § 170

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Zu § 171

Unter Abs. 5 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Besoldung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem Deutschen Beamtengesetz.

Zu § 172

Das zu § 68 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 178

1. (1) Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

(2) Vorschriften, die Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, bleiben für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art mit der Maßgabe in Geltung, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; dasselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die für diese Beamten bestanden.

2. Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

Zu § 179

1. Zu Abs. 7 gilt das zu § 83 unter Nr. 1 Bestimmte entsprechend.

2. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt im Sinne des Absatzes 8 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

3. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 9 zustehende Befugnis im Sinne des § 165 übertragen.

4. Anträge nach Abs. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen.

Zu § 184

1. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an ergangen und dem Beamten bekanntgegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen.

2. Das Wartegeld (Abs. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Juli 1937 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Deutschen Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1937 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. Soweit Beamte auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Wartestandsbeamte. Soweit sie in den zeitlichen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Beamte, die nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes mit Versorgung entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt.

9. Wenn die Frage, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits in Bearbeitung, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG betreffende Eingänge können nach dem 30. Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Die im § 184 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Vorschriften sind hinsichtlich eines seit dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens nicht mehr anzuwenden. An der nachträglichen Pensionskürzung wegen eines vor dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens ändert sich hierdurch nichts.

11. Die Vorschriften des § 7 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gelten für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

12. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „Staatsdienstanwärter" oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bis auf weiteres anwendbar.

13. Die auf Grund des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Formblatt 1

.... **Verhandelt**
(Behörde)

..................................., den ....

Niederschrift über die Vereidigung des

....
(Vorname, Name)

geboren am .... **in** ....

der als — zum .... **einberufen — ernannt worden ist.**

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Treueides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

v. g. u.

(Vor- und Zuname) ....

Dies wird unterschriftlich bescheinigt

....
(Leiter der Behörde oder dessen Beauftragter, Amtsbezeichnung)

Formblatt 2

Fragebogen

1. **Name** ....
   Vornamen ....
   Dienststellung ....
   Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....
   Wohnort und Wohnung ....
   Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

2. a) Stammen Sie von jüdischen Eltern oder Großeltern ab? ....
   Nähere Angaben über die Abstammung:

   Eltern:
   Name des Vaters ....
   Vornamen ....
   Stand und Beruf ....
   Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....
   Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....
   Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....
   Verheiratet { in ....
   Verheiratet { am ....
   Geburtsname der Mutter ....
   Vornamen ....
   Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....
   Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....
   Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

   Großeltern:
   Name des Großvaters (väterlicherseits) ....
   Vornamen ....
   Stand und Beruf ....
   Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....
   Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....
   Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ....

Vornamen ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ... .

Name des Großvaters (mütterlicherseits) ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .. ..

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) ....

Vornamen ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ... .

b) Sind Sie verheiratet? ....

c) Wieviele Kinder haben Sie? ....

3. Sind Sie gerichtlich bestraft oder aus der NSDAP. ausgeschlossen oder ausgestoßen? ....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß mir trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

...., den .... 193....

....

(Unterschrift)

Formblatt 3

Anzeige über Verheiratung

Am .... habe/beabsichtige ich mit der/dem ....

....

geborenen .... religiöses Bekenntnis: ....

geboren in .... am ....

die Ehe geschlossen/zu schließen.

Nähere Angaben über die Abstammung meine..... Ehefrau/Ehemannes.

Eltern:

Name des Vaters ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Verheiratet { in ....

Verheiratet { am ....

Geburtsname der Mutter ....

Vornamen ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Großeltern:

Name des Großvaters (väterlicherseits) ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ... .

Vornamen ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Name des Großvaters (mütterlicherseits) ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits).. ....

Vornamen ....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Trotz sorgfältiger Prüfung sind mir keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine — zukünftige — Ehefrau — Ehemann — von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

.............................., den .... 193....

....

(Unterschrift)

Verordnung
zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung.
Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1937 folgendes verordnet:

Zu § 1

Die für Ehrenbeamte (§ 149 DBG) geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen (z. B. §§ 23, 24 DGO) und über das Ausscheiden (z. B. §§ 22, 45, 54 DGO) bleiben unberührt. Für Personen, die, ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nicht.

Zu § 6

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nur anzusehen:

   das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

2. Höchstbetrag der Geldbuße ist die Summe der in Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbezüge.

3. Die Vorschrift des § 6 Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen. Bei diesen Beamten soll die Geldbuße die monatlichen Gesamtbezüge, die der Beamte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Verhängung der Geldbuße oder, wenn sie durch Urteil verhängt wird, vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens bezogen hat, nicht übersteigen.

Zu § 7

1. Das zu § 6 unter Nr. 1 Gesagte gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Die bruchteilmäßige Verminderung wird an den nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen vorgenommen.

3. Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Wartegeldes oder Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Wartegeldes oder Ruhegehalts.

Zu § 8

Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

Zu § 13

Ein nach § 13 Abs. 3 gefaßter Beschluß ist nur dann „einstimmig", wenn die Zweifel der Mitglieder des Dienststrafgerichts an der Richtigkeit der strafgerichtlichen Tatsachenfeststellung sich übereinstimmend auf denselben Teil der tatsächlichen Feststellungen beziehen, welche die Entscheidung des Strafgerichts tragen; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 16

1. Als „Verwaltungsbehörden" gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verwaltungsstellen (vgl. § 112 Abs. 5 RDStO und § 151 Abs. 6 DBG).

2. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht (auch Kommunalaufsicht) unterstehenden Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

Zu § 19

1. Für Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

   a) Stets zuzustellen sind:

      die Ladungen des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Vertreters der Einleitungsbehörde zur Hauptverhandlung (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2);

      die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Dienststrafkammer (§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 3) und dem Reichsdienststrafhof

(§ 75) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO);

die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 59 Abs. 1 Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§ 46), des Beschuldigten nach §§ 47 und 49 und des Vertreters der Einleitungsbehörde nach § 50 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. Als „Behörde" im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 gilt auch der Vertreter der Einleitungsbehörde.

Zu § 24

1. Wer oberste Dienstbehörde ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 DBG und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

2. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 gilt auch der Präsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der Präsident der Preußischen Oberrechnungskammer.

3. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern bestimmen, welche Dienststellen nicht als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 anzusehen sind. Die preußischen Regierungspräsidenten sind dem Minister unmittelbar nachgeordnet.

4. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnis verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

5. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht — anders als nach § 29 Abs. 2 Satz 2 — die Dienststrafbefugnis des § 24 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt.

Zu § 29

1. Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 a ist

a) für Beamte der zum unmittelbaren Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Ministerpräsident,

b) für Beamte der zum Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Finanzminister,

c) für Beamte der preußischen allgemeinen und inneren Verwaltung der Reichsminister des Innern,

d) für sonstige preußische Landesbeamte der zuständige Reichsminister.

2. Als für die Dienstaufsicht zuständig im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 a gilt die oberste Reichsbehörde, die auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Vorlage der Ernennungsvorschläge an den Führer und Reichskanzler zuständig ist.

3. Einleitungsbehörden im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 b sind die nach den in Nr. 2 genannten Vorschriften für die Ernennung zuständigen Behörden oder, soweit sie die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiterübertragen haben, diese Behörden.

4. Die Befugnis der Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 umfaßt sämtliche der Einleitungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen. Die oberste Reichsbehörde kann sich jedoch die Bestellung des Untersuchungsführers sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 44 Abs. 2) für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehende Gruppen von Beamten allgemein vorbehalten, unter Belassung der übrigen Befugnisse bei der Einleitungsbehörde. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für die in Nr. 1 a und 1 b genannten preußischen Behörden.

5. Wird die Zuständigkeit der nach § 29 Abs. 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Gesetz, Verordnung oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

Zu den §§ 32 bis 40



1. Sitz und Bezirk der Dienststrafkammern ergeben sich aus der Anlage dieser Verordnung. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Dienststrafkammern führen:
   a) soweit die Kammern ihren Sitz in Preußen und Bayern haben, der Regierungspräsident am Sitz der Kammer, in Berlin der Präsident der Bau- und Finanzdirektion,
   b) über die Dienststrafkammer Dresden: der Reichsstatthalter (Landesregierung) in Sachsen in Dresden,
   c) über die Dienststrafkammer Stuttgart: der Württembergische Ministerpräsident,
   d) über die Dienststrafkammer Karlsruhe: der Badische Minister des Innern,
   e) über die Dienststrafkammer Jena: der Thüringische Minister des Innern,
   f) über die Dienststrafkammer Darmstadt: der Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hessen in Darmstadt,
   g) über die Dienststrafkammer Schwerin: das Mecklenburgische Staatsministerium,
   h) über die Dienststrafkammer Oldenburg: der Oldenburgische Minister des Innern,
   i) über die Dienststrafkammer Hamburg: der Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hamburg,
   k) über die Dienststrafkammer Saarbrücken: der Reichskommissar für das Saarland.

   In zweiter und letzter Stufe steht die Aufsicht dem Reichsminister des Innern zu.

2. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer bestimmt die Reihenfolge, in der seine Stellvertreter ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Sind mehrere Abteilungen gebildet, so regelt er den Vorsitz in diesen.

3. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte. Als Berichterstatter (§ 61 Abs. 1) sind in erster Linie die hauptamtlich ernannten rechtskundigen Beisitzer heranzuziehen.

4. Der Vorsitzende stellt zu Beginn des Kalenderjahres die Reihenfolge der Teilnahme der nicht hauptamtlichen rechtskundigen Beisitzer und der anderen Beisitzer an den Sitzungen nach der Reihenfolge der vom Reichsminister des Innern mitgeteilten Ernennungsliste fest; Mitglieder, die während der Amtszeit (§ 36) neu ernannt werden, sind der Liste anzufügen. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist von der festgestellten Reihenfolge auszugehen, mit der Maßgabe des § 37, 2. Halbsatz, daß einer der Beisitzer der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll. Hierbei gelten als „Laufbahn" die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen mittleren, des einfachen mittleren und des unteren Dienstes, als „Verwaltungszweig" die allgemeine und innere Verwaltung, die Polizeiverwaltung, die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände und die den Fachministerien unterstehenden Fachverwaltungen.

5. Bei Vertagung der Hauptverhandlung oder Zurückverweisung der Sache (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) soll die Dienststrafkammer in der gleichen Besetzung entscheiden wie in der ersten Verhandlung.

6. Wartestandsbeamte können nicht Mitglied der Dienststrafkammer sein (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3).

7. Als zum höheren Verwaltungsdienst befähigt im Sinne des § 35 Abs. 4 gilt, wer nach der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) ausgebildet und geprüft ist oder nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

8. Die Mitglieder der Dienststrafkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) zustehen.

9. Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 gilt es, wenn der Beamte, auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. oben Nr. 4) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks

der Dienststrafkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

10. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, bei dem die Dienststrafkammer gebildet ist, wahrgenommen.

11. Die Dienststrafkammern führen als Dienstsiegel das kleine Reichssiegel nach dem Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307) mit der Umschrift „Dienststrafkammer X (Name des Ortes)".

12. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienststrafkammer ergehen unter der Behördenbezeichnung „Dienststrafkammer X (Name des Ortes)". Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Deutschen Volkes". Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile und Beschlüsse erteilt die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer unter Beidrückung des Dienstsiegels (oben Nr. 11) mit dem Vermerk:

„Ausgefertigt
Ort, Datum
Geschäftsstelle
Unterschrift".

Zu § 50

Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist auch zur Vernehmung des Beschuldigten (§ 47) zu laden.

Zu § 52

Die Folgen nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 treten auch ein, wenn ein Ruhestandsbeamter das Reichsbürgerrecht (im Sinne der DurchfVO. zu § 51 DBG) verliert.

Zu § 58

Im Falle des Absatzes 2 ist dem Stellvertreter des Führers mit der Abschrift der Ladung auch eine Abschrift der Anschuldigungsschrift zu übersenden.

Zu § 64

1. Der Unterhaltsbeitrag ist aus dem nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Ruhegehalt zu berechnen. Bei nach § 4 BBG entlassenen Beamten ist von den nach §§ 4, 8 BBG zustehenden Bezügen auszugehen.

2. Bei Anwendung der §§ 127, 129 DBG nach § 64 Abs. 4 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

Zu § 78

Wird die vorläufige Dienstenthebung gleichzeitig mit der Einleitung verfügt, so wird sie mit Zustellung der Einleitungsverfügung wirksam (vgl. § 28). Wird sie später verfügt, so ist die Verfügung dem Beamten schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

Zu § 79

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu § 6 unter Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Bezüge aus allen Ämtern, auf die sich die Einbehaltung nach § 80 Abs. 2 erstreckt, anzusehen.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt Nr. 1 sinngemäß. Bei nach § 4 BBG entlassenen Beamten (vgl. § 115 Abs. 3) ist von den nach §§ 4, 8 BBG zustehenden Bezügen auszugehen.

3. Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der zahlenden Kasse zugegangen ist. Im Fall des § 106 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Reichsbesoldungsvorschriften.

Zu § 96

Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der Reichsdienststrafhof den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.

Zu den §§ 97 bis 99

1. Gebühren werden nicht erhoben.

2. Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 bis 101 gehören:

Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften (25 Rpf für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält);

Postgebühren

a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr;

die durch Einrückung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

die in der Untersuchung entstandenen Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers;

die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;

die baren Auslagen des dem Beschuldigten im Falle des § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers.

3. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnungen, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

4. Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte, insbesondere Reisekosten- und Tagegelder der Mitglieder und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (obersten Dienstbehörde) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten, gehören nicht zu den Kosten des Dienststrafverfahrens im Sinne der §§ 97 bis 101.

Zu § 100

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstausfälle und dergleichen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

2. Die Dienststrafkammer entscheidet nur über die im ersten Rechtszug entstandenen Auslagen. Ob auch die im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten sind, entscheidet der Reichsdienststrafhof; trifft er keine Entscheidung, so hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen.

3. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; darüber hinaus vereinbarte Honorare sind nicht zu erstatten.

Zu § 102

1. Das Beamtenverhältnis endet mit der Rechtskraft des Urteils; dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 64 Abs. 3) anzurechnen.

2. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

3. Die Vollstreckung der Geldbuße (§ 102 Abs. 3 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise (vgl. § 50 DBG), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

4. Bei Beamten, die Gebühren beziehen (§ 102 Abs. 3 Satz 2), wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaigen sonstigen Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ergibt. Für die Beitreibung gilt § 103.

Zu § 103

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Dienststrafverfahrens können von einem nach § 64 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

2. Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach § 97 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3, § 102 Abs. 4 oder § 82 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Zu § 108

Richterliche Beamte sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine richterliche Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zu § 112 Abs. 4

1. Für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des

a) Preußischen Ministerpräsidenten,

b) Preußischen Finanzministers

unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers des Innern zu

a) der Preußische Ministerpräsident,

b) der Preußische Finanzminister.

2. Der für die Aufsicht zuständige Reichsminister kann seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auch auf die oberste Dienstbehörde einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft übertragen.

Zu § 114

Präsident des Reichsdienststrafhofs ist, sofern der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt, der jeweilige Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und, solange dieses noch nicht besteht, der jeweilige Präsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Ist die Stelle des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts oder des Preußischen Oberverwaltungsgerichts nicht besetzt, so führt der jeweilige Vertreter des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts oder Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Vizepräsident) als Stellvertreter des Präsidenten des Reichsdienststrafhofs dessen Geschäfte.

Zu § 116

1. Die nach bisherigem Recht erfolgte Bestellung eines Beamten als Untersuchungsführer oder als Anklagevertreter bleibt in den beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren so lange rechtswirksam, als der Beamte nicht von der nach der RDStO zuständigen Einleitungsbehörde von diesem Amt abberufen wird.

2. Zu den Maßnahmen, die rechtswirksam bleiben, gehört auch eine nach bisherigem Recht kraft Gesetzes eingetretene vorläufige Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung; für ihre Beendigung gelten §§ 81 und 82.

3. Gegenüber Entscheidungen, die vor dem 1. Juli 1937 ergangen sind, verbleibt es bei den Rechtsmittelfristen des bisherigen Rechts.

Zu § 121

1. Die Militärrichterdienststrafordnung vom 14. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 207) tritt außer Kraft.

2. Die auf Wehrmachtbeamte anwendbaren Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile bleiben unberührt.

3. Soweit nach bisherigem Landesrecht Beamte mit Dienstentlassung („Enthebung vom Amte") unter Belassung eines Teils der Dienstbezüge als „Wartegeld" bestraft worden sind, gilt dieses Wartegeld als auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 64; das Beamtenverhältnis des Bestraften endet spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1937.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

Verzeichnis der Dienststrafkammern

1. Dienststrafkammer **Berlin**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Reichshauptstadt,

2. Dienststrafkammer **Königsberg**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinz Ostpreußen,

3. Dienststrafkammer **Frankfurt (Oder)**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen,

4. Dienststrafkammer **Stettin**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinz Pommern,

5. Dienststrafkammer **Breslau**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien,

6. Dienststrafkammer **Schleswig**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinz Schleswig-Holstein,

7. Dienststrafkammer **Magdeburg**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und das Land Anhalt,

8. Dienststrafkammer **Hannover**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und die Länder Braunschweig und Schaumburg-Lippe,

9. Dienststrafkammer **Münster**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Münster, Minden und Osnabrück und das Land Lippe,

10. Dienststrafkammer **Dortmund**
bei dem Oberversicherungsamt,
für den Regierungsbezirk Arnsberg,

11. Dienststrafkammer **Düsseldorf**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

12. Dienststrafkammer **Köln**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Köln und Aachen,

13. Dienststrafkammer **Koblenz**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier,

14. Dienststrafkammer **Kassel**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden,

15. Dienststrafkammer **München**
bei der Regierung (verwaltungsrechtl. Senat),
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz, Schwaben und Neuburg,

16. Dienststrafkammer **Ansbach**
bei der Regierung (verwaltungsrechtl. Senat),
für die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg,

17. Dienststrafkammer **Dresden**
bei dem Oberverwaltungsgericht,
für das Land Sachsen,

18. Dienststrafkammer **Stuttgart**
bei dem Verwaltungsgerichtshof,
für das Land Württemberg **und den** preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen,

19. Dienststrafkammer **Karlsruhe**
bei dem Verwaltungsgerichtshof,
für das Land Baden,

20. Dienststrafkammer **Jena**
bei dem Oberverwaltungsgericht,
für das Land Thüringen und den preußischen Regierungsbezirk Erfurt,

21. Dienststrafkammer **Darmstadt**
bei dem Verwaltungsgerichtshof,
für das Land Hessen,

22. Dienststrafkammer **Schwerin**
bei dem Landesverwaltungsgericht,
für das Land Mecklenburg,

23. Dienststrafkammer **Oldenburg**
bei dem Oberverwaltungsgericht,
für das Land Oldenburg, die Freie Hansestadt Bremen und die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Stade,

24. Dienststrafkammer **Hamburg**
bei dem Oberverwaltungsgericht,
für die Hansestadt Hamburg,

25. Dienststrafkammer **Saarbrücken**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1937	Nr. 75

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechtes der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(3) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von

Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde" mit dem Zusatz „Finanzabteilung" genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

**Sechzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 25. Juni 1937.**

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1

(1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein.
Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 1, 3, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari, Gemenge) darf zur Herstellung von Branntwein nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Getreide, das nach Verarbeitung zu Malz zur Aufschließung von Maische aus im Abs. 1 nicht genannten Rohstoffen dient.

§ 2

(1) Alle vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 abgeschlossenen Kaufverträge über Getreide zur Herstellung von Branntwein, die hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) von den Verkäufern unverzüglich zu melden. Die Verkäufer sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(2) Die Brennereien haben die in ihrem Betrieb vorhandenen Bestände an gekauftem Getreide unverzüglich der Hauptvereinigung zu melden. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(3) Die Hauptvereinigung kann anordnen, daß die Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 den Getreidewirtschaftsverbänden gegenüber abzugeben sind; in diesem Falle ist den Weisungen der Getreidewirtschaftsverbände Folge zu leisten.

§ 3

Soweit in einem abgelaufenen Monopol-Betriebsjahr Malachitroggen zur Herstellung von Branntwein freigegeben und noch nicht verbraucht worden ist, darf er im laufenden Monopol-Betriebsjahr noch zur Herstellung von Branntwein verwendet werden.

§ 4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Getreide zur Herstellung von Branntwein kauft, erwirbt, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder verwendet, oder wer vorsätzlich den nach § 2 Absätze 1 bis 3 getroffenen Weisungen nicht nachkommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 2 Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein vom 27. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 954) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 2, 3, 5, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird — mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung zu den sich auf die Preisbildung beziehenden Teilen — folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873) und 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreide- und Futtermittelwirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari, Gemenge), von Hülsenfrüchten, von Futtermitteln, von Erzeugnissen aus Getreide und Hülsenfrüchten, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide oder inländische Hülsenfrüchte erzeugen,
2. die Getreide oder Hülsenfrüchte bearbeiten oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten herstellen oder Getreide oder Hülsenfrüchte oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten lagern,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide oder Hülsenfrüchte, Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen,
6. die Futtermittel erzeugen, herstellen, be- oder verarbeiten, lagern oder verteilen.

(2) Futtermittel im Sinne dieser Verordnung sind die Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes.

(3) Als Verteiler gelten auch die Betriebe, die den Kauf der im Abs. 1 genannten Waren als Agenten, Kommissionäre oder Makler vermitteln.

(4) Zu den Betrieben, die Futtermittel be- oder verarbeiten, gehören auch die Betriebe, die Futtermittel aus organischen oder mineralischen Stoffen oder aus Mischungen solcher Stoffe herstellen.

(5) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (Reichsstelle), wird von dem Zusammenschluß nicht betroffen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Getreidewirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen."

3. § 11a Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft oder das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen oder das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise oder das Futtermittelgesetz oder gegen eine auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnung oder Anordnung rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlichen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise und Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Vorschriften über Aschegehalt oder über Beimischung, Lieferungs- oder Versendungsvorschriften von einem Zusammenschluß oder dem Reichskommissar für die Preisbildung oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft,".

4. Hinter § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Die Hauptvereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 11 und 11a auf Betriebe der im § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Art Anwendung finden."

5. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Hauptvereinigung kann weiterhin mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung einzelne Getreidewirtschaftsverbände ermächtigen, die Höhe der Abschläge und Zuschläge festzusetzen und anzuordnen, daß diese Abschläge und Zuschläge berechnet werden müssen."

6. § 49 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 5 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel, für die Be- und Verarbeitung von Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln, für Erzeugnisse aus Getreide und Hülsenfrüchten, für Brot und andere Backwaren oder für Teigwaren oder den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Fortsetzung des Betriebs, über die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, über die Errichtung einer neuen Mühle oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle zuwiderhandelt."

Artikel 2

(1) Die Verordnung zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786) und die Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 795) in der Fassung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) werden aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands gehen auf die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft über.

(3) Verfahren, die bei dem Schiedsgericht der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht bei der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

(4) Die von der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft, solange sie nicht von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft aufgehoben oder abgeändert werden, und gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Dritte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes. Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

Das Brotgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Brot, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, darf erst an dem auf die Herstellung folgenden Tage angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2, einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung oder der Vorschrift des § 4a zuwiderhandelt."

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38.

Vom 28. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 380) folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873) und 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I **(Roggen)** erhalten bei den einzelnen Preisgebieten die sich auf die Preise beziehenden Teile folgende Fassung:

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für die Tonne.

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet R I:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	165,—	—	165,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	165,—	7,—	172,—
im Oktober 1937	165,—	9,—	174,—
im November 1937	165,—	11,—	176,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	165,—	13,—	178,—
im April 1938	165,—	12,—	177,—
im Mai 1938	165,—	10,—	175,—
im Juni 1938	165,—	7,—	172,—
im Preisgebiet R II:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	166,—	—	166,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	166,—	7,—	173,—
im Oktober 1937	166,—	9,—	175,—
im November 1937	166,—	11,—	177,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	166,—	13,—	179,—
im April 1938	166,—	12,—	178,—
im Mai 1938	166,—	10,—	176,—
im Juni 1938	166,—	7,—	173,—
im Preisgebiet R III:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	167,—	—	167,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	167,—	7,—	174,—
im Oktober 1937	167,—	9,—	176,—
im November 1937	167,—	11,—	178,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	167,—	13,—	180,—
im April 1938	167,—	12,—	179,—
im Mai 1938	167,—	10,—	177,—
im Juni 1938	167,—	7,—	174,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet R IV:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	168,—	—	168,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	168,—	7,—	175,—
im Oktober 1937	168,—	9,—	177,—
im November 1937	168,—	11,—	179,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	168,—	13,—	181,—
im April 1938	168,—	12,—	180,—
im Mai 1938	168,—	10,—	178,—
im Juni 1938	168,—	7,—	175,—
im Preisgebiet R V:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	169,—	—	169,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	169,—	7,—	176,—
im Oktober 1937	169,—	9,—	178,—
im November 1937	169,—	11,—	180,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	169,—	13,—	182,—
im April 1938	169,—	12,—	181,—
im Mai 1938	169,—	10,—	179,—
im Juni 1938	169,—	7,—	176,—
im Preisgebiet R VI:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	170,—	—	170,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	170,—	7,—	177,—
im Oktober 1937	170,—	9,—	179,—
im November 1937	170,—	11,—	181,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	170,—	13,—	183,—
im April 1938	170,—	12,—	182,—
im Mai 1938	170,—	10,—	180,—
im Juni 1938	170,—	7,—	177,—
im Preisgebiet R VII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	171,—	—	171,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	171,—	7,—	178,—
im Oktober 1937	171,—	9,—	180,—
im November 1937	171,—	11,—	182,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	171,—	13,—	184,—
im April 1938	171,—	12,—	183,—
im Mai 1938	171,—	10,—	181,—
im Juni 1938	171,—	7,—	178,—
im Preisgebiet R VIII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	172,—	—	172,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	172,—	7,—	179,—
im Oktober 1937	172,—	9,—	181,—
im November 1937	172,—	11,—	183,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	172,—	13,—	185,—
im April 1938	172,—	12,—	184,—
im Mai 1938	172,—	10,—	182,—
im Juni 1938	172,—	7,—	179,—
im Preisgebiet R IX:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	173,—	—	173,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	173,—	7,—	180,—
im Oktober 1937	173,—	9,—	182,—
im November 1937	173,—	11,—	184,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	173,—	13,—	186,—
im April 1938	173,—	12,—	185,—
im Mai 1938	173,—	10,—	183,—
im Juni 1938	173,—	7,—	180,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet R X:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	174,—	—	174,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	174,—	7,—	181,—
im Oktober 1937	174,—	9,—	183,—
im November 1937	174,—	11,—	185,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	174,—	13,—	187,—
im April 1938	174,—	12,—	186,—
im Mai 1938	174,—	10,—	184,—
im Juni 1938	174,—	7,—	181,—
im Preisgebiet R XI:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	175,—	—	175,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	175,—	7,—	182,—
im Oktober 1937	175,—	9,—	184,—
im November 1937	175,—	11,—	186,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	175,—	13,—	188,—
im April 1938	175,—	12,—	187,—
im Mai 1938	175,—	10,—	185,—
im Juni 1938	175,—	7,—	182,—
im Preisgebiet R XII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	176,—	—	176,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	176,—	7,—	183,—
im Oktober 1937	176,—	9,—	185,—
im November 1937	176,—	11,—	187,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	176,—	13,—	189,—
im April 1938	176,—	12,—	188,—
im Mai 1938	176,—	10,—	186,—
im Juni 1938	176,—	7,—	183,—
im Preisgebiet R XIII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	177,—	—	177,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	177,—	7,—	184,—
im Oktober 1937	177,—	9,—	186,—
im November 1937	177,—	11,—	188,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	177,—	13,—	190,—
im April 1938	177,—	12,—	189,—
im Mai 1938	177,—	10,—	187,—
im Juni 1938	177,—	7,—	184,—
im Preisgebiet R XIV:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	178,—	—	178,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	178,—	7,—	185,—
im Oktober 1937	178,—	9,—	187,—
im November 1937	178,—	11,—	189,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	178,—	13,—	191,—
im April 1938	178,—	12,—	190,—
im Mai 1938	178,—	10,—	188,—
im Juni 1938	178,—	7,—	185,—
im Preisgebiet R XV:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	179,—	—	179,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	179,—	7,—	186,—
im Oktober 1937	179,—	9,—	188,—
im November 1937	179,—	11,—	190,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	179,—	13,—	192,—
im April 1938	179,—	12,—	191,—
im Mai 1938	179,—	10,—	189,—
im Juni 1938	179,—	7,—	186,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet R XVI:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	181,—	—	181,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	181,—	7,—	188,—
im Oktober 1937	181,—	9,—	190,—
im November 1937	181,—	11,—	192,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	181,—	13,—	194,—
im April 1938	181,—	12,—	193,—
im Mai 1938	181,—	10,—	191,—
im Juni 1938	181,—	7,—	188,—
im Preisgebiet R XVII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	182,—	—	182,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	182,—	7,—	189,—
im Oktober 1937	182,—	9,—	191,—
im November 1937	182,—	11,—	193,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	182,—	13,—	195,—
im April 1938	182,—	12,—	194,—
im Mai 1938	182,—	10,—	192,—
im Juni 1938	182,—	7,—	189,—
im Preisgebiet R XVIII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	183,—	—	183,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	183,—	7,—	190,—
im Oktober 1937	183,—	9,—	192,—
im November 1937	183,—	11,—	194,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	183,—	13,—	196,—
im April 1938	183,—	12,—	195,—
im Mai 1938	183,—	10,—	193,—
im Juni 1938	183,—	7,—	190,—
im Preisgebiet R XIX:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	185,—	—	185,—
vom 10. Juli bis 30. September 1937	185,—	7,—	192,—
im Oktober 1937	185,—	9,—	194,—
im November 1937	185,—	11,—	196,—
vom 1. Dezember 1937 bis 31. März 1938	185,—	13,—	198,—
im April 1938	185,—	12,—	197,—
im Mai 1938	185,—	10,—	195,—
im Juni 1938	185,—	7,—	192,—.

2. In der Anlage II **(Weizen)** erhalten bei den einzelnen Preisgebieten die sich auf die Preise beziehenden Teile folgende Fassung:

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet W II:			
vom 1. August bis 9. August 1937	182,—	—	182,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	182,—	7,—	189,—
im November 1937	182,—	9,—	191,—
im Dezember 1937	182,—	12,—	194,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	182,—	14,—	196,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	182,—	13,—	195,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet W III:			
vom 1. August bis 9. August 1937	183,—	—	183,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	183,—	7,—	190,—
im November 1937	183,—	9,—	192,—
im Dezember 1937	183,—	12,—	195,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	183,—	14,—	197,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	183,—	13,—	196,—
im Preisgebiet W IV:			
vom 1. August bis 9. August 1937	184,—	—	184,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	184,—	7,—	191,—
im November 1937	184,—	9,—	193,—
im Dezember 1937	184,—	12,—	196,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	184,—	14,—	198,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	184,—	13,—	197,—
im Preisgebiet W V:			
vom 1. August bis 9. August 1937	185,—	—	185,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	185,—	7,—	192,—
im November 1937	185,—	9,—	194,—
im Dezember 1937	185,—	12,—	197,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	185,—	14,—	199,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	185,—	13,—	198,—
im Preisgebiet W VI:			
vom 1. August bis 9. August 1937	186,—	—	186,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	186,—	7,—	193,—
im November 1937	186,—	9,—	195,—
im Dezember 1937	186,—	12,—	198,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	186,—	14,—	200,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	186,—	13,—	199,—
im Preisgebiet W VII:			
vom 1. August bis 9. August 1937	187,—	—	187,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	187,—	7,—	194,—
im November 1937	187,—	9,—	196,—
im Dezember 1937	187,—	12,—	199,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	187,—	14,—	201,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	187,—	13,—	200,—
im Preisgebiet W VIII:			
vom 1. August bis 9. August 1937	188,—	—	188,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	188,—	7,—	195,—
im November 1937	188,—	9,—	197,—
im Dezember 1937	188,—	12,—	200,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	188,—	14,—	202,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	188,—	13,—	201,—
im Preisgebiet W IX:			
vom 1. August bis 9. August 1937	189,—	—	189,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	189,—	7,—	196,—
im November 1937	189,—	9,—	198,—
im Dezember 1937	189,—	12,—	201,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	189,—	14,—	203,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	189,—	13,—	202,—

im Preisgebiet W X:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	190,—	—	190,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	190,—	7,—	197,—
im November 1937	190,—	9,—	199,—
im Dezember 1937	190,—	12,—	202,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	190,—	14,—	204,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	190,—	13,—	203,—

im Preisgebiet W XI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	191,—	—	191,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	191,—	7,—	198,—
im November 1937	191,—	9,—	200,—
im Dezember 1937	191,—	12,—	203,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	191,—	14,—	205,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	191,—	13,—	204,—

im Preisgebiet W XII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	192,—	—	192,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	192,—	7,—	199,—
im November 1937	192,—	9,—	201,—
im Dezember 1937	192,—	12,—	204,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	192,—	14,—	206,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	192,—	13,—	205,—

im Preisgebiet W XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	193,—	—	193,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	193,—	7,—	200,—
im November 1937	193,—	9,—	202,—
im Dezember 1937	193,—	12,—	205,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	193,—	14,—	207,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	193,—	13,—	206,—

im Preisgebiet W XIV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	194,—	—	194,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	194,—	7,—	201,—
im November 1937	194,—	9,—	203,—
im Dezember 1937	194,—	12,—	206,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	194,—	14,—	208,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	194,—	13,—	207,—

im Preisgebiet W XV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	195,—	—	195,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	195,—	7,—	202,—
im November 1937	195,—	9,—	204,—
im Dezember 1937	195,—	12,—	207,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	195,—	14,—	209,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	195,—	13,—	208,—

im Preisgebiet W XVI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. August bis 9. August 1937	196,—	—	196,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	196,—	7,—	203,—
im November 1937	196,—	9,—	205,—
im Dezember 1937	196,—	12,—	208,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	196,—	14,—	210,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	196,—	13,—	209,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet W XVII:			
vom 1. August bis 9. August 1937	197,—	—	197,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	197,—	7,—	204,—
im November 1937	197,—	9,—	206,—
im Dezember 1937	197,—	12,—	209,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	197,—	14,—	211,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	197,—	13,—	210,—
im Preisgebiet W XVIII:			
vom 1. August bis 9. August 1937	198,—	—	198,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	198,—	7,—	205,—
im November 1937	198,—	9,—	207,—
im Dezember 1937	198,—	12,—	210,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	198,—	14,—	212,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	198,—	13,—	211,—
im Preisgebiet W XIX:			
vom 1. August bis 9. August 1937	200,—	—	200,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	200,—	7,—	207,—
im November 1937	200,—	9,—	209,—
im Dezember 1937	200,—	12,—	212,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	200,—	14,—	214,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	200,—	13,—	213,—
im Preisgebiet W XX:			
vom 1. August bis 9. August 1937	202,—	—	202,—
vom 10. August bis 31. Oktober 1937	202,—	7,—	209,—
im November 1937	202,—	9,—	211,—
im Dezember 1937	202,—	12,—	214,—
vom 1. Januar bis 31. März 1938	202,—	14,—	216,—
vom 1. April bis 31. Juli 1938	202,—	13,—	215,—.

3. In der Anlage III **(Futtergerste)** erhalten bei den einzelnen Preisgebieten die sich auf die Preise beziehenden Teile folgende Fassung:

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für die Tonne:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet G I:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	150,—	—	150,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	150,—	5,—	155,—
im September 1937	150,—	7,—	157,—
im Oktober 1937	150,—	9,—	159,—
im November 1937	150,—	10,—	160,—
im Dezember 1937	150,—	12,—	162,—
im Januar 1938	150,—	13,—	163,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	150,—	14,—	164,—
im Mai 1938	150,—	11,—	161,—
im Juni 1938	150,—	7,—	157,—
im Preisgebiet G II:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	151,—	—	151,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	151,—	5,—	156,—
im September 1937	151,—	7,—	158,—
im Oktober 1937	151,—	9,—	160,—
im November 1937	151,—	10,—	161,—
im Dezember 1937	151,—	12,—	163,—
im Januar 1938	151,—	13,—	164,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	151,—	14,—	165,—
im Mai 1938	151,—	11,—	162,—
im Juni 1938	151,—	7,—	158,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet G III:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	152,—	—	152,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	152,—	5,—	157,—
im September 1937	152,—	7,—	159,—
im Oktober 1937	152,—	9,—	161,—
im November 1937	152,—	10,—	162,—
im Dezember 1937	152,—	12,—	164,—
im Januar 1938	152,—	13,—	165,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	152,—	14,—	166,—
im Mai 1938	152,—	11,—	163,—
im Juni 1938	152,—	7,—	159,—
im Preisgebiet G IV:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	153,—	—	153,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	153,—	5,—	158,—
im September 1937	153,—	7,—	160,—
im Oktober 1937	153,—	9,—	162,—
im November 1937	153,—	10,—	163,—
im Dezember 1937	153,—	12,—	165,—
im Januar 1938	153,—	13,—	166,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	153,—	14,—	167,—
im Mai 1938	153,—	11,—	164,—
im Juni 1938	153,—	7,—	160,—
im Preisgebiet G V:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	154,—	—	154,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	154,—	5,—	159,—
im September 1937	154,—	7,—	161,—
im Oktober 1937	154,—	9,—	163,—
im November 1937	154,—	10,—	164,—
im Dezember 1937	154,—	12,—	166,—
im Januar 1938	154,—	13,—	167,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	154,—	14,—	168,—
im Mai 1938	154,—	11,—	165,—
im Juni 1938	154,—	7,—	161,—
im Preisgebiet G VI:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	155,—	—	155,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	155,—	5,—	160,—
im September 1937	155,—	7,—	162,—
im Oktober 1937	155,—	9,—	164,—
im November 1937	155,—	10,—	165,—
im Dezember 1937	155,—	12,—	167,—
im Januar 1938	155,—	13,—	168,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	155,—	14,—	169,—
im Mai 1938	155,—	11,—	166,—
im Juni 1938	155,—	7,—	162,—
im Preisgebiet G VII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	157,—	—	157,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	157,—	5,—	162,—
im September 1937	157,—	7,—	164,—
im Oktober 1937	157,—	9,—	166,—
im November 1937	157,—	10,—	167,—
im Dezember 1937	157,—	12,—	169,—
im Januar 1938	157,—	13,—	170,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	157,—	14,—	171,—
im Mai 1938	157,—	11,—	168,—
im Juni 1938	157,—	7,—	164,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet G VIII:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	160,—	—	160,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	160,—	5,—	165,—
im September 1937	160,—	7,—	167,—
im Oktober 1937	160,—	9,—	169,—
im November 1937	160,—	10,—	170,—
im Dezember 1937	160,—	12,—	172,—
im Januar 1938	160,—	13,—	173,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	160,—	14,—	174,—
im Mai 1938	160,—	11,—	171,—
im Juni 1938	160,—	7,—	167,—
im Preisgebiet G IX:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	162,—	—	162,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	162,—	5,—	167,—
im September 1937	162,—	7,—	169,—
im Oktober 1937	162,—	9,—	171,—
im November 1937	162,—	10,—	172,—
im Dezember 1937	162,—	12,—	174,—
im Januar 1938	162,—	13,—	175,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	162,—	14,—	176,—
im Mai 1938	162,—	11,—	173,—
im Juni 1938	162,—	7,—	169,—
im Preisgebiet G X:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	164,—	—	164,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	164,—	5,—	169,—
im September 1937	164,—	7,—	171,—
im Oktober 1937	164,—	9,—	173,—
im November 1937	164,—	10,—	174,—
im Dezember 1937	164,—	12,—	176,—
im Januar 1938	164,—	13,—	177,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	164,—	14,—	178,—
im Mai 1938	164,—	11,—	175,—
im Juni 1938	164,—	7,—	171,—
im Preisgebiet G XI:			
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	165,—	—	165,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	165,—	5,—	170,—
im September 1937	165,—	7,—	172,—
im Oktober 1937	165,—	9,—	174,—
im November 1937	165,—	10,—	175,—
im Dezember 1937	165,—	12,—	177,—
im Januar 1938	165,—	13,—	178,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	165,—	14,—	179,—
im Mai 1938	165,—	11,—	176,—
im Juni 1938	165,—	7,—	172,—
im Preisgebiet G XII:			
vom 1. Juli bis 8. Juli 1937	167,—	—	167,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	167,—	5,—	172,—
im September 1937	167,—	7,—	174,—
im Oktober 1937	167,—	9,—	176,—
im November 1937	167,—	10,—	177,—
im Dezember 1937	167,—	12,—	179,—
im Januar 1938	167,—	13,—	180,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	167,—	14,—	181,—
im Mai 1938	167,—	11,—	178,—
im Juni 1938	167,—	7,—	174,—

im Preisgebiet G XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	168,—	—	168,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	168,—	5,—	173,—
im September 1937	168,—	7,—	175,—
im Oktober 1937	168,—	9,—	177,—
im November 1937	168,—	10,—	178,—
im Dezember 1937	168,—	12,—	180,—
im Januar 1938	168,—	13,—	181,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	168,—	14,—	182,—
im Mai 1938	168,—	11,—	179,—
im Juni 1938	168,—	7,—	175,—

im Preisgebiet G XIV:

vom 1. Juli bis 9. Juli 1937	170,—	—	170,—
vom 10. Juli bis 31. August 1937	170,—	5,—	175,—
im September 1937	170,—	7,—	177,—
im Oktober 1937	170,—	9,—	179,—
im November 1937	170,—	10,—	180,—
im Dezember 1937	170,—	12,—	182,—
im Januar 1938	170,—	13,—	183,—
vom 1. Februar bis 30. April 1938	170,—	14,—	184,—
im Mai 1938	170,—	11,—	181,—
im Juni 1938	170,—	7,—	177,—.

4. In der Anlage IV **(Futterhafer)** erhalten bei den einzelnen Preisgebieten die sich auf die Preise beziehenden Teile folgende Fassung:

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für die Tonne:

im Preisgebiet H I:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im August 1937	140,—	—	140,—
im September 1937	140,—	3,—	143,—
im Oktober 1937	140,—	5,—	145,—
im November 1937	140,—	7,—	147,—
im Dezember 1937	140,—	9,—	149,—
im Januar 1938	140,—	12,—	152,—
im Februar 1938	140,—	14,—	154,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	140,—	16,—	156,—
im Juni 1938	140,—	12,—	152,—
im Juli 1938	140,—	8,—	148,—

im Preisgebiet H II:

im August 1937	142,—	—	142,—
im September 1937	142,—	3,—	145,—
im Oktober 1937	142,—	5,—	147,—
im November 1937	142,—	7,—	149,—
im Dezember 1937	142,—	9,—	151,—
im Januar 1938	142,—	12,—	154,—
im Februar 1938	142,—	14,—	156,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	142,—	16,—	158,—
im Juni 1938	142,—	12,—	154,—
im Juli 1938	142,—	8,—	150,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet H III:			
im August 1937	143,—	—	143,—
im September 1937	143,—	3,—	146,—
im Oktober 1937	143,—	5,—	148,—
im November 1937	143,—	7,—	150,—
im Dezember 1937	143,—	9,—	152,—
im Januar 1938	143,—	12,—	155,—
im Februar 1938	143,—	14,—	157,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	143,—	16,—	159,—
im Juni 1938	143,—	12,—	155,—
im Juli 1938	143,—	8,—	151,—
im Preisgebiet H IV:			
im August 1937	144,—	—	144,—
im September 1937	144,—	3,—	147,—
im Oktober 1937	144,—	5,—	149,—
im November 1937	144,—	7,—	151,—
im Dezember 1937	144,—	9,—	153,—
im Januar 1938	144,—	12,—	156,—
im Februar 1938	144,—	14,—	158,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	144,—	16,—	160,—
im Juni 1938	144,—	12,—	156,—
im Juli 1938	144,—	8,—	152,—
im Preisgebiet H V:			
im August 1937	146,—	—	146,—
im September 1937	146,—	3,—	149,—
im Oktober 1937	146,—	5,—	151,—
im November 1937	146,—	7,—	153,—
im Dezember 1937	146,—	9,—	155,—
im Januar 1938	146,—	12,—	158,—
im Februar 1938	146,—	14,—	160,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	146,—	16,—	162,—
im Juni 1938	146,—	12,—	158,—
im Juli 1938	146,—	8,—	154,—
im Preisgebiet H VI:			
im August 1937	147,—	—	147,—
im September 1937	147,—	3,—	150,—
im Oktober 1937	147,—	5,—	152,—
im November 1937	147,—	7,—	154,—
im Dezember 1937	147,—	9,—	156,—
im Januar 1938	147,—	12,—	159,—
im Februar 1938	147,—	14,—	161,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	147,—	16,—	163,—
im Juni 1938	147,—	12,—	159,—
im Juli 1938	147,—	8,—	155,—
im Preisgebiet H VII:			
im August 1937	148,—	—	148,—
im September 1937	148,—	3,—	151,—
im Oktober 1937	148,—	5,—	153,—
im November 1937	148,—	7,—	155,—
im Dezember 1937	148,—	9,—	157,—
im Januar 1938	148,—	12,—	160,—
im Februar 1938	148,—	14,—	162,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	148,—	16,—	164,—
im Juni 1938	148,—	12,—	160,—
im Juli 1938	148,—	8,—	156,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet H VIII:			
im August 1937	149,—	—	149,—
im September 1937	149,—	3,—	152,—
im Oktober 1937	149,—	5,—	154,—
im November 1937	149,—	7,—	156,—
im Dezember 1937	149,—	9,—	158,—
im Januar 1938	149,—	12,—	161,—
im Februar 1938	149,—	14,—	163,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	149,—	16,—	165,—
im Juni 1938	149,—	12,—	161,—
im Juli 1938	149,—	8,—	157,—
im Preisgebiet H IX:			
im August 1937	150,—	—	150,—
im September 1937	150,—	3,—	153,—
im Oktober 1937	150,—	5,—	155,—
im November 1937	150,—	7,—	157,—
im Dezember 1937	150,—	9,—	159,—
im Januar 1938	150,—	12,—	162,—
im Februar 1938	150,—	14,—	164,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	150,—	16,—	166,—
im Juni 1938	150,—	12,—	162,—
im Juli 1938	150,—	8,—	158,—
im Preisgebiet H X:			
im August 1937	151,—	—	151,—
im September 1937	151,—	3,—	154,—
im Oktober 1937	151,—	5,—	156,—
im November 1937	151,—	7,—	158,—
im Dezember 1937	151,—	9,—	160,—
im Januar 1938	151,—	12,—	163,—
im Februar 1938	151,—	14,—	165,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	151,—	16,—	167,—
im Juni 1938	151,—	12,—	163,—
im Juli 1938	151,—	8,—	159,—
im Preisgebiet H XI:			
im August 1937	153,—	—	153,—
im September 1937	153,—	3,—	156,—
im Oktober 1937	153,—	5,—	158,—
im November 1937	153,—	7,—	160,—
im Dezember 1937	153,—	9,—	162,—
im Januar 1938	153,—	12,—	165,—
im Februar 1938	153,—	14,—	167,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	153,—	16,—	169,—
im Juni 1938	153,—	12,—	165,—
im Juli 1938	153,—	8,—	161,—
im Preisgebiet H XII:			
im August 1937	155,—	—	155,—
im September 1937	155,—	3,—	158,—
im Oktober 1937	155,—	5,—	160,—
im November 1937	155,—	7,—	162,—
im Dezember 1937	155,—	9,—	164,—
im Januar 1938	155,—	12,—	167,—
im Februar 1938	155,—	14,—	169,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	155,—	16,—	171,—
im Juni 1938	155,—	12,—	167,—
im Juli 1938	155,—	8,—	163,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet H XIII:			
im August 1937	156,—	—	156,—
im September 1937	156,—	3,—	159,—
im Oktober 1937	156,—	5,—	161,—
im November 1937	156,—	7,—	163,—
im Dezember 1937	156,—	9,—	165,—
im Januar 1938	156,—	12,—	168,—
im Februar 1938	156,—	14,—	170,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	156,—	16,—	172,—
im Juni 1938	156,—	12,—	168,—
im Juli 1938	156,—	8,—	164,—
im Preisgebiet H XIV:			
im August 1937	158,—	—	158,—
im September 1937	158,—	3,—	161,—
im Oktober 1937	158,—	5,—	163,—
im November 1937	158,—	7,—	165,—
im Dezember 1937	158,—	9,—	167,—
im Januar 1938	158,—	12,—	170,—
im Februar 1938	158,—	14,—	172,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	158,—	16,—	174,—
im Juni 1938	158,—	12,—	170,—
im Juli 1938	158,—	8,—	166,—
im Preisgebiet H XV:			
im August 1937	159,—	—	159,—
im September 1937	159,—	3,—	162,—
im Oktober 1937	159,—	5,—	164,—
im November 1937	159,—	7,—	166,—
im Dezember 1937	159,—	9,—	168,—
im Januar 1938	159,—	12,—	171,—
im Februar 1938	159,—	14,—	173,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	159,—	16,—	175,—
im Juni 1938	159,—	12,—	171,—
im Juli 1938	159,—	8,—	167,—
im Preisgebiet H XVI:			
im August 1937	160,—	—	160,—
im September 1937	160,—	3,—	163,—
im Oktober 1937	160,—	5,—	165,—
im November 1937	160,—	7,—	167,—
im Dezember 1937	160,—	9,—	169,—
im Januar 1938	160,—	12,—	172,—
im Februar 1938	160,—	14,—	174,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	160,—	16,—	176,—
im Juni 1938	160,—	12,—	172,—
im Juli 1938	160,—	8,—	168,—
im Preisgebiet H XVII:			
im August 1937	161,—	—	161,—
im September 1937	161,—	3,—	164,—
im Oktober 1937	161,—	5,—	166,—
im November 1937	161,—	7,—	168,—
im Dezember 1937	161,—	9,—	170,—
im Januar 1938	161,—	12,—	173,—
im Februar 1938	161,—	14,—	175,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	161,—	16,—	177,—
im Juni 1938	161,—	12,—	173,—
im Juli 1938	161,—	8,—	169,—

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Preisgebiet H XVIII:			
im August 1937	162,—	—	162,—
im September 1937	162,—	3,—	165,—
im Oktober 1937	162,—	5,—	167,—
im November 1937	162,—	7,—	169,—
im Dezember 1937	162,—	9,—	171,—
im Januar 1938	162,—	12,—	174,—
im Februar 1938	162,—	14,—	176,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	162,—	16,—	178,—
im Juni 1938	162,—	12,—	174,—
im Juli 1938	162,—	8,—	170,—
im Preisgebiet H XIX:			
im August 1937	163,—	—	163,—
im September 1937	163,—	3,—	166,—
im Oktober 1937	163,—	5,—	168,—
im November 1937	163,—	7,—	170,—
im Dezember 1937	163,—	9,—	172,—
im Januar 1938	163,—	12,—	175,—
im Februar 1938	163,—	14,—	177,—
vom 1. März bis 31. Mai 1938	163,—	16,—	179,—
im Juni 1938	163,—	12,—	175,—
im Juli 1938	163,—	8,—	171,—.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft. Soweit sie sich auf die Preise für Weizen und Futterhafer (Anlagen II und IV) bezieht, tritt sie erst mit Wirkung vom 1. August 1937 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1937	Nr. 76

Inhalt

Gesetz über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

Vom 30. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz gilt im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet. Es findet außerhalb dieses Gebiets Anwendung, soweit dort Personen, die im Abstimmungsgebiet unter das Gesetz fallen würden, bisher nach den Vorschriften des Teils III der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) behandelt worden sind.

§ 2

Für Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. Jüdische Beamte (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) treten mit Ablauf des 31. August 1937 in den Ruhestand. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und § 1 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524) finden entsprechende Anwendung. Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte sind zu entlassen.

2. Beamte, die jüdische Mischlinge sind (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), sind bis zum 31. Dezember 1937 in den Ruhestand zu versetzen. Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte sind zu entlassen. Dies gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde für den Einzelfall im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zulassen.

3. Im übrigen können Beamte zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind, bis zum 31. Dezember 1937 in den Ruhestand versetzt oder, soweit sie Beamte

auf Widerruf oder Ehrenbeamte sind, entlassen werden. Dies gilt auch für die in Nr. 2 Satz 3 bezeichneten Beamten.

§ 3

Als Beamte im Sinne des § 2 gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben, sowie die Beamten der den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Zu den Beamten im Sinne des § 2 gehören ferner die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amte enthoben sind, und die Lehrer im öffentlichen Schuldienst. Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Beamten im Sinne dieses Gesetzes, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben oder die beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten, kann zum Ausgleich von Härten bei Würdigkeit und Bedürftigkeit von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden. § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524) findet entsprechende Anwendung. Wird ein widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt, so entfällt ein etwaiger Anspruch auf Übergangsgeld nach § 62 DBG.

(2) Wird einem Beamten, der entlassen ist oder der beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 5

(1) Auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes mit Anspruch auf Ruhebezüge finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Beamte mit Ruhegehaltsansprüchen sinngemäß Anwendung.

(2) Auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ohne Anspruch auf Ruhebezüge finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Beamte auf Widerruf ohne Ruhegehaltsansprüche sinngemäß Anwendung, und zwar auch dann, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines Grundes geknüpft ist, der zur fristlosen Entlassung berechtigt.

(3) Auf Angestellte und Arbeiter, die auf Grund dieses Gesetzes entlassen werden, finden die Bestimmungen im § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) keine Anwendung.

§ 6

(1) Auf Notare finden die Vorschriften des § 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und 3 und Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Enthebung des Notars von seinem Amte tritt. Der Reichsminister der Justiz kann für den Einzelfall im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschrift der Nr. 2 Satz 1 zulassen.

(2) Notaren, die Frontkämpfer gewesen und nach Abs. 1 ihres Amtes enthoben sind, kann der Reichsminister der Justiz in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524) ergangenen Richtlinien einen Unterhaltszuschuß gewähren.

§ 7

Sonstige jüdische nichtbeamtete Träger eines öffentlichen Amtes (§ 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1524) scheiden mit Ablauf des 31. August 1937 aus ihren Ämtern aus. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Beamte oder andere Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf dieses Gesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 9

Die Reichsbank wird ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 10

(1) Die Zulassung eines Rechtsanwalts, der Jude oder jüdischer Mischling ist, kann bis zum 31. Dezember 1937 zurückgenommen werden.

(2) Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Eintragung eines Patentanwalts, der Jude oder jüdischer Mischling ist, in der beim Reichspatentamt geführten Liste der Patentanwälte gelöscht werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Nr. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Soweit Juden auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen; dabei kann eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für Prozeßagenten entsprechend.

§ 12

Bestallungen oder Approbationen von jüdischen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, die nach dem 30. Januar 1933 erteilt worden sind, erlöschen am 30. September 1937, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt von den Behörden, die sie erteilt haben, bestätigt werden.

§ 13

(1) Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 30. September 1937 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit demselben Zeitpunkt. § 5 findet keine Anwendung.

(2) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

§ 14

(1) Kassenärzten, Kassenzahnärzten und Kassendentisten ist die Zulassung zur Kassenpraxis zu entziehen, wenn sie Juden oder jüdische Mischlinge sind oder wenn ihre Ehegatten Juden oder jüdische Mischlinge sind und die Ehe erst nach dem 1. Juli 1933 geschlossen wurde. Dies gilt nicht, wenn

1. sie bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen waren,
2. sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder während eines nicht unerheblichen Zeitraumes an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Ärzte tätig gewesen sind, oder
3. ihre Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind.

(2) Bei jüdischen Mischlingen kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich eine Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

(3) Das Verfahren auf Entziehung der Zulassung ist nur auf Antrag des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands einzuleiten. Der Antrag muß spätestens bis zum 31. Dezember 1937 gestellt sein.

§ 15

(1) Bei Personen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieser Bestimmungen erfolgten Maßnahmen betroffen werden, finden auf die Kündigungen von Mietverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für Personen, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Abs. 1 Satz 1 findet auf Mietverhältnisse von Angestellten und Arbeitern, die durch das Ausscheiden der in diesem Gesetz genannten Personen stellungslos geworden sind, sinngemäß Anwendung.

§ 16

(1) Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind und von deren Widerruf nach § 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) bisher Abstand genommen worden ist, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

(2) Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

(3) Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

(4) Der Widerruf liegt dem Regierungspräsidenten in Oppeln nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538) ob.

(5) Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen (Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz).

Vom 30. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes im Sinne des § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung (Luftschutz-Familienunterstützung). Das Entsprechende gilt im Falle der §§ 22 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

§ 2

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

§ 3

Vier Fünftel der Kosten der Luftschutz-Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen.

Vom 18. Juni 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich zur Gewährleistung einer wirksamen und schlagkräftigen Abwehr der der Volkswirtschaft aus Waldbränden entstehenden Schäden hiermit folgendes:

§ 1

(1) Die Sicherung der nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Wald-, Moor- und Heideflächen gegen Brände obliegt den Forstaufsichtsbehörden.

(2) Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Landesforstverwaltungen, in Preußen und im Saarland die Landforstmeister, in Bayern die Regierungsforstämter.

§ 2

Die Forstaufsichtsbehörden sind berechtigt, in Erfüllung der ihnen nach § 1 übertragenen Aufgabe dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

§ 3

(1) In allen waldbrandgefährdeten Gebieten, die im Zusammenhange mindestens 500 Hektar groß sind, werden Gefahrenbezirke gebildet, die nach Umfang und Lage von den Forstaufsichtsbehörden bestimmt werden. Die Größe der Gefahrenbezirke soll mindestens 500 Hektar betragen.

(2) Die Forstaufsichtsbehörden beauftragen für jeden Gefahrenbezirk einen Forstverwaltungsbeamten mit der Durchführung der ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unter Übertragung der ihnen zustehenden Befugnisse.

(3) Der Beauftragte ist allein der Forstaufsichtsbehörde verantwortlich und erhält von dieser seine Anweisungen.

(4) Dem Waldeigentümer steht gegen die von den Beauftragten nach § 2 erlassenen Anordnungen binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der dem Beauftragten vorgesetzten Forstaufsichtsbehörde zu.

§ 4

(1) Der Beauftragte gibt die Richtlinien für die Einrichtung und Ausübung des Feuerwachdienstes innerhalb seines Gefahrenbezirks. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Wachmannschaften.

(2) Der Beauftragte sorgt für die ausreichende Schulung der Wachmannschaften. Zur Feststellung der Löschbereitschaft der im Falle eines Waldbrandes einzusetzenden Löschmannschaften hält er im Benehmen mit den Polizeibehörden und den Leitern der Feuerwehren Löschübungen ab.

§ 5

Die aus der Durchführung der nach §§ 2 und 4 Abs. 1 getroffenen Anordnungen entstehenden Kosten trägt der Waldeigentümer. Werden von einer solchen Auflage mehrere Waldeigentümer gleichzeitig betroffen, so haftet jeder einzelne zu seinem Teil für die Ausführung der Anordnungen; die Kosten sind anteilmäßig von den Waldeigentümern nach der ihnen gehörigen Fläche, zu deren Sicherung die Auflage gemacht worden ist, zu tragen.

§ 6

Kommt der Waldeigentümer den nach §§ 2 und 4 Abs. 1 gegebenen Anordnungen binnen einer ihm zu stellenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Forstaufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Waldeigentümers durchführen zu lassen. Die Kosten werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren, bei Inkrafttreten einer reichsrechtlichen Regelung nach dieser beigetrieben.

§ 7

Im Falle eines Waldbrandes steht dem Beauftragten oder seinem Vertreter die uneingeschränkte Leitung der Löscharbeiten zu. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Löschmannschaften und Bekämpfungsmittel. Alle geeigneten Personen sind im Falle eines Waldbrandes ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 8

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 18. Juni 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Preußischer Ministerpräsident, Generaloberst

Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte.
Vom 24. Juni 1937.

Auf Grund des § 113 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz für das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte verordnet, daß die Reichsdienststrafordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden ist:

I.

Zu § 16

Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist in erster Linie das militärische Gericht zu ersuchen, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Zu § 20

(1) Zur Ergänzung der Reichsdienststrafordnung sind die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung und ihres Einführungsgesetzes anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

(2) Im Fall des § 242 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung ist der nächste Disziplinarvorgesetzte zuständig.

Zu § 29

Einleitungsbehörde ist für alle Wehrmachtbeamten der Reichskriegsminister. Die Bearbeitung erfolgt durch die Wehrmachtteile.

II.

Zu § 31

Dienststrafgerichte der Wehrmacht sind die Wehrmachtdienststrafkammern und der Wehrmachtdienststrafhof.

Zu § 32

Wehrmachtdienststrafkammern werden bei den Oberstkriegsgerichtsräten der Dienstaufsichtsbezirke der Wehrmachtteile (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) gebildet.

Zu § 33

Es ist zuständig die Wehrmachtdienststrafkammer bei dem Oberstkriegsgerichtsrat	als Wehrmachtdienststrafkammer	für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis
des Dienstaufsichtsbezirks 1 (Heer)	1	III und VIII
des Dienstaufsichtsbezirks 2 (Heer)	2	V » IX
des Dienstaufsichtsbezirks 3 (Heer)	3	IV » VII
der Kriegsmarine	4	X » XI
der Luftwaffe in Berlin	5	I » II
der Luftwaffe in Münster	6	VI » XII

Für Wehrmachtbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Wehrmachtdienststrafkammer 1 zuständig.

Zu § 35

(1) Der Vorsitzende der Wehrmachtdienststrafkammer ist der Oberstkriegsgerichtsrat; seine Stellvertreter sind Oberkriegsgerichtsräte seines Dienstaufsichtsbezirks.

(2) Die Beisitzer müssen aktive Wehrmachtbeamte sein und sollen dem Wehrmachtteil des Beschuldigten angehören.

(3) Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, wer die laufbahnmäßig vorgeschriebene große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst (Regierungsassessor, Intendanturassessor) abgelegt hat.

Zu § 36

Die Mitglieder der Wehrmachtdienststrafkammern, mit Ausnahme des Vorsitzenden, bestellt der Reichskriegsminister auf Vorschlag der Wehrmachtteile auf drei Jahre.

Zu § 37

Ist der Beschuldigte ein Wehrmachtjustizbeamter und handelt es sich um ein Dienstvergehen, das in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen ist, so ist der rechtskundige Beisitzer ein richterlicher Wehrmachtjustizbeamter.

Zu § 41

(1) Der Wehrmachtdienststrafhof wird beim Reichskriegsgericht gebildet und besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen richterliche Beamte des Reichskriegsgerichts, sämtliche Mitglieder aktive Wehrmachtbeamte sein. Die nichtrichterlichen Beisitzer sollen dem Wehrmachtteil des Beschuldigten angehören.

Zu § 44

Zum Untersuchungsführer und zum Vertreter der Einleitungsbehörde sollen nur rechtskundige Beamte (§ 35 Abs. 4) bestellt werden.

Zu § 60

An die Stelle des Reichsministers des Innern tritt der Reichskriegsminister.

Zu § 103

Für die Beitreibung von Geldbeträgen sind die Bestimmungen der Strafvollstreckungsvorschrift (§§ 142 bis 145) für die Wehrmacht vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 979) in der Fassung vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 745) entsprechend anzuwenden.

Zu § 108 Nr. 2

Sämtliche Beisitzer der Wehrmachtdienststrafkammer und des Wehrmachtdienststrafhofes des zweiten Rechtszuges müssen richterliche Wehrmachtjustizbeamte sein.

III.

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen einen Wehrmachtbeamten im Generalsrang oder einen Feldbischof ist der Wehrmachtdienststrafhof in einer Besetzung mit sieben Mitgliedern (Beamte im Generalsrang), einschließlich des Vorsitzenden, zuständig. Drei Mitglieder müssen richterliche Beamte des Reichskriegsgerichts, zwei weitere Mitglieder rechtskundig sein.

(2) Der Wehrmachtdienststrafhof entscheidet endgültig.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz. Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 461) wird verordnet:

A. Allgemein

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln.

2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, bei Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443), und für die Rückgriffshaftung der Angestellten und Arbeiter der § 23 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

3. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich festzulegen.

4. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat; das setzt voraus, daß die Ermittlungen sorgfältig geführt sind, daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. eingesehen und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Kassenordnungen und dergleichen) zu verfahren.

5. Das Erstattungsgesetz betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbestandes ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts. Insoweit tritt es neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs im Wege der Klage. Das Erstattungsverfahren hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig.

B. Im besonderen

Zu § 1

1. Ein „kassen- oder bestandsmäßiger Verlust" (Abs. 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vorhandene Bestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden.

2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweise" (Abs. 2 Nr. 1) ist ein Rechnen mit falschen Ansätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu „rechnerischer Nachprüfung" gehört auch die Vergleichung von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind, fallen nicht darunter.

Zu § 2

Neben den nach § 1 des Gesetzes in erster Linie Erstattungspflichtigen können auch andere Personen im Erstattungsverfahren in Anspruch genommen

werden, die aus den verschiedensten Rechtsgründen haften, z. B. aus einer gemeinsam begangenen unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Zu § 4

1. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekanntzugeben, wie eine Anordnung nach § 3.

2. Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann.

3. Die Vollziehung des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Soweit jedoch für bestimmte Verwaltungen reichs- oder landesgesetzliche Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen bestehen, wie Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der obersten Dienstbehörde auch diese angewendet werden.

Zu § 5

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Abs. 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs. 1, 2, 4 der Reichsdienststrafordnung zu bewirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.

2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Abs. 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 6

Abs. 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbestand von dem Erstattungspflichtigen selbst ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

Zu § 7

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 8

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist.

2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschluß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Abs. 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Zu § 11

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.

2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

Zu § 12

Wer im Sinne des Erstattungsgesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 17

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können.

Berlin, 29. Juni 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1937	Nr. 77

Inhalt

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 6. Juli 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien. — Fünfte Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen (Ratifikation durch die Türkei). — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt Afghanistans). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (Einschränkung der Teilnahme des Irischen Freistaates). — Bekanntmachung über das deutsch-griechische Luftverkehrsabkommen.

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.
Vom 1. Juli 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Titel, Orden und Ehrenzeichen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen.

§ 2

(1) Titel kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen.

(2) Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden, setzt der Führer und Reichskanzler fest.

(3) Akademische Grade werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

(1) Orden und Ehrenzeichen kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Führer und Reichskanzler vorbehalten.

(2) Treudienstabzeichen gelten als Ehrenzeichen.

§ 4

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen darf.

§ 5

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherrn, einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung bis zum 16. November 1935 verliehen sind;

b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz;

c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;

d) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes;

e) die vom Reichspräsidenten oder vom Führer und Reichskanzler seit dem 7. April 1933 gestifteten oder mit seiner Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung geschaffenen Orden und Ehrenzeichen;

f) die von der Reichsregierung genehmigten Sport-Ehrenzeichen.

(2) Die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt,

b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt, oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den im § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1b finden auch auf die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung Anwendung.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) und das Ergänzungsgesetz hierzu vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) treten außer Kraft. Die auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Verordnungen bleiben gemäß der Anlage zu diesem Gesetz aufrechterhalten.



Berlin, den 1. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Es bleiben mit den aus § 2 Abs. 1 und § 3 sich ergebenden Änderungen in Kraft:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411);
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über Titel vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 73);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619);
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791);
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169);
6. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 414);
7. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1085);
8. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341);
9. die Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47);
10. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51);
11. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165);

12. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167);
13. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178);
14. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
15. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936 vom 31. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 577);
16. die Bestimmungen über die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 19. November 1936);
17. die Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146).

Vorschriften zur Durchführung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes (Luftschutz-Familienunterstützungsvorschriften).

Vom 30. Juni 1937.

Auf Grund des § 4 des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird folgendes verordnet:

§ 1

Luftschutz-Familienunterstützung wird nur gewährt, wenn die Heranziehung des Luftschutzdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschutzes die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigt.

§ 2

Dem Antrage ist an Stelle des im § 3 Abs. 3 unter a der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 329) genannten Ausweises der Bescheid über die Heranziehung des Luftschutzdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschutzes (Heranziehungsbescheid) beizufügen. Zuständig zur Erteilung des Heranziehungsbescheides sind die in §§ 13, 22 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) genannten Stellen.

§ 3

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg.

Vom 30. Juni 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach dem Zusatzvertrage mit Hamburg (Nachtrag vom 18. Februar 1922, Reichsgesetzbl. I S. 222, in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 22. Dezember 1928, Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) zu §§ 11 und 12 dem Lande Hamburg übertragene Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs wird von der bisherigen Grenze bei Blankenese gegenüber der Einmündung der Alten Süderelbe

im Westen bis zu der durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) festgelegten Gebietsgrenze Groß-Hamburgs,

im Süden bis zu der für das Hauptfahrwasser geplanten, durch den Leitdamm und das Ufer von Finkenwerder bereits ausgebauten Regulierungslinie

erweitert. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 Ziffer 1, 2 und 3 finden auf das erweiterte Gebiet entsprechende Anwendung.

(2) Die Verwaltung und Unterhaltung des Leitdammes und des Grenzstackes Nr. 81 sowie der beiden Leuchtfeuer „Tinsdahl" und „Wittenbergen" verbleibt dem Reiche (Reichswasserstraßenverwaltung).

§ 2

Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Übertragung der Verwaltung oder Unterhaltung der Reichswasserstraßen im Gebiete Groß-Hamburg abweichend von der Regelung des § 1 oder der sonstigen gesetzlichen Regelung anordnen oder widerrufen.

§ 3

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Gütt

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen.
Vom 30. Juni 1937.

Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen muß sich den Erfordernissen der Rohstofflage anpassen. Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird deshalb mit Zustimmung des Ministerpräsidenten, Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, verordnet:

1. Baupolizeiliche Genehmigungen, vor allem für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, können aus Gründen der Rohstofflage versagt oder an Auflagen gebunden werden.
2. Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung sind endgültig.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise.
Vom 2. Juli 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 25. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Preis für Wurst in Natur- oder Kunstdärmen oder anderen Umhüllungen sowie für Wurstkonserven darf
bei Abgabe an den Kleinhandel .. 1,60 Reichsmark,
bei Abgabe an den Verbraucher
im Stück und im Aufschnitt .. 2,00 Reichsmark
je 1/2 Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Soweit Preise für Wurst am 17. Oktober 1936 niedriger waren als im Abs. 1 festgesetzt, dürfen sie nicht erhöht werden.

(3) Bei Abgabe von Wurst im Aufschnitt darf ein Zuschlag von 2 Reichspfennig erhoben werden, wenn die abgegebene Menge 1/16 Kilogramm nicht übersteigt.

(4) Bei Lieferung von Wurst an den Kleinhandel gelten die Preise frei Empfangsort einschließlich Verpackung, bei Lieferung am Ort frei Haus des Kleinhandels einschließlich Verpackung.

(5) Dauerware (schnittfeste Rohwurst und Winterware) muß bei Lieferung an den Kleinhandel abgelagert sein.

(6) Die Verdienstspanne des Kleinhandels darf 25 vom Hundert des Einstandspreises (Rechnungsbetrags) nicht überschreiten.

§ 2

(1) Wurst darf nur nach dem beim Verkauf festgestellten Gewicht abgegeben werden; ausgenommen ist warme Wurst zum unmittelbaren Verzehr.

(2) Bei Abgabe von Wurstkonserven in ganzen Dosen ist das Nettogewicht maßgebend.

§ 3

Wurst darf nur in den Sorten, die am 17. Oktober 1936 nachweislich eingeführt waren, hergestellt und unter den bisher üblichen Bezeichnungen in Verkehr gebracht und feilgehalten werden.

§ 4

Wer Wurst oder Wurstkonserven im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der einzelnen Wurstsorten ersichtlich sind, und die sichtbar ausgestellten Würste und Wurstkonserven mit einem Preisschild zu versehen, aus dem die Wurstsorte und der Preis für 500 Gramm ersichtlich sind.

§ 5

Soweit auf Grund der §§ 5 und 8 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) Preise und Verkaufsspannen festgesetzt sind, bleiben sie unberührt.

§ 6

Die Strafbestimmungen des § 12 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) finden Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände).

Vom 2. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 151, 152, 155 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 25 Abs. 3 über die Zulassung von Ausnahmen und über die Genehmigung,
2. des § 43 über die Versetzung in den Wartestand,
3. des § 51 über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses,
4. des § 52 über die Zustimmung zur Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs und über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis,
5. des § 55 Abs. 5 darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre,
6. des § 63 Abs. 3 über Ausnahmen von der Entlassung verheirateter weiblicher Beamter,
7. des § 68 Abs. 2 über den Antrag auf Hinausschiebung der Altersgrenze und über die Verlängerung der Altersgrenze,
8. des § 71 über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand,
9. des § 128 Abs. 1 über die Zulassung von Ausnahmen,
10. des § 135 Abs. 3 über die Wiedergewährung der Versorgung,
11. des § 136 Abs. 1 und 3 über die Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche.

In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde (zu vgl. § 33 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) die Entscheidungen nach Ziffern 2, 4, 5, 9, 10 und 11. Sie ist an Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden.

(2) Die für die Berufung zuständige staatliche Behörde entscheidet für die Bürgermeister und Beigeordneten sowie für die Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Falle des § 58 darüber, ob der Beamte der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist; für sonstige Beamte entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 143 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 63 Abs. 2 darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung eines verheirateten weiblichen Beamten dauernd gesichert ist,
2. des § 75 Abs. 3 über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens und des § 75 Abs. 4 Satz 1 bis 3 über die Feststellung der Dienstunfähigkeit; die Entscheidung nach § 75 Abs. 4 letzter Satz über die Aufrechterhaltung der Versetzung in den Ruhestand trifft die nächsthöhere Aufsichtsbehörde,
3. des § 77 Abs. 2 darüber, ob ein Wartestandsbeamter der ihm nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist,
4. des § 89 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit eines Beamten zu den für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Gruppen.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes). Die Aufsichtsbehörde kann seine Entscheidung in den Fällen des § 6, § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 165 aufheben oder ändern; in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 85 Abs. 2 ist die Entscheidung des Dienstvorgesetzten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2

In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern; das gleiche gilt in den Fällen des § 61, soweit dem Beamten bisher nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte.

§ 3

(1) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten (§ 151 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), so ist der allgemeine Vertreter des Beamten, in den Fällen des § 41, des § 46 Abs. 2 und des § 74 Abs. 1 Satz 2 der Amtsnachfolger zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 anderes ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers aufheben oder ändern.

(2) An Stelle des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers ist die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6, des § 8 Abs. 3 und 4, des § 9, des § 10 Abs. 3, des § 11, des § 15, des § 17 Abs. 2, des § 18, des § 19, des § 21 Abs. 2, des § 33 Abs. 1, des § 37 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4, des § 58, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Amtsbürgermeister handelt, des § 75 Abs. 1, des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2, des § 84 Abs. 4, des § 85 Abs. 2 und des § 149 Abs. 3 zuständig.

§ 4

Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtige.

II. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 5

Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes) bleiben bis zum 31. Dezember 1937 aufrechterhalten.

§ 6

Die Vorschriften über die Versorgungskassen bleiben übergangsweise in Geltung. Die nach Landesrecht für den Erlaß der Vorschriften zuständigen Stellen haben diese Vorschriften alsbald dem Deutschen Beamtengesetz anzupassen.

§ 7

In Bayern bleiben übergangsweise die Vorschriften über die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz sowie die Ermächtigung nach § 19 der Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Gesetz- u. Verordnungs-Bl. f. d. Freistaat Bay. S. 180) aufrechterhalten.

III. Abschnitt

Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 gelten für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 des Deutschen Beamtengesetzes fallen, sinngemäß, soweit die Aufsicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen dem Reichsminister des Innern oder den Innenministern der Länder zusteht. Die zuständige oberste Landesbehörde trifft die näheren Vorschriften.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände).

Vom 3. Juli 1937.

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Warnungen und Verweisen gegen die ihnen nachgeordneten Beamten sind befugt

1. die Bürgermeister (Oberbürgermeister),
2. die Bezirksbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin,
3. die Leiter der Gemeindeverbände (Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — Verbandsdirektor, Landrat, Amtsbürgermeister und die ihnen gleichstehenden Beamten),
4. die Amtsvorsteher in den preußischen Amtsbezirken,
5. die Leiter von Zweckverbänden.

(2) Zu Warnungen und Verweisen sind auch befugt

1. die Vorsteher der Anstalten von Provinzialverbänden und der ihnen gleichstehenden Gemeindeverbände gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten,

2. die Stadtpolizeidirektoren und die ihnen entsprechenden Polizeioffiziere, ferner die Hauptleute, Oberleutnante, Polizeioberinspektoren und Polizeikommissare, soweit sie leitende Offiziere (Polizeivollzugsbeamte im Polizeioffiziersrang) oder Reviervorsteher sind, gegen die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten; bei Abordnung eines gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten geht die Dienststrafbefugnis auf den entsprechenden Dienstvorgesetzten der neuen Dienststelle über, soweit nicht die abordnende Dienststelle etwas anderes bestimmt.

(3) Warnungen und Verweise gegen alle Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände sowie gegen die Amtsvorsteher in den preußischen Amtsbezirken können ferner durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden.

§ 2

(1) Geldbußen bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags können verhängen

1. die Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung,
2. die Bezirksbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin,
3. die Amtsbürgermeister,
4. die Amtsvorsteher in den preußischen Amtsbezirken,
5. die Leiter von Zweckverbänden, denen ausschließlich kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände angehören,

gegen die ihnen nachgeordneten Beamten,

6. die Stadtpolizeidirektoren und die ihnen entsprechenden Polizeioffiziere gegen die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten; bei Abordnung eines gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten geht die Dienststrafbefugnis auf den entsprechenden Dienstvorgesetzten der neuen Dienststelle über, soweit nicht die abordnende Dienststelle etwas anderes bestimmt.

(2) Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 6 RDStO) können verhängen

1. die Aufsichtsbehörden gegen alle Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände und gegen die Amtsvorsteher in den preußischen Amtsbezirken,
2. die Oberbürgermeister in Stadtkreisen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung, die Leiter der Gemeindeverbände (Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — Verbandsdirektor, Landrat und die ihnen gleichstehenden Beamten) und die Leiter von Zweckverbänden, denen nicht ausschließlich kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände angehören, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten.

§ 3

(1) Gegen Dienststrafverfügungen, durch die Warnungen, Verweise und Geldbußen verhängt werden, steht dem Beschuldigten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu; hat eine Aufsichtsbehörde die Dienststrafverfügung erlassen, so ist die Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Hat der Bezirksbürgermeister, der Vorsteher der Anstalt eines Provinzialverbandes oder eines ihm gleichstehenden Gemeindeverbandes oder ein nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung zuständiger Polizeioffizier oder Polizeivollzugsbeamter im Polizeioffiziersrang die Dienststrafverfügung erlassen, so findet die Beschwerde an den Leiter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) statt; gegen seine Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in dem Falle des Absatzes 1 zweiter Halbsatz der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, ist endgültig.

§ 4

Einleitungsbehörden sind

1. die Aufsichtsbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände
   a) für alle Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben (§ 151 Abs. 2 DBG),
   b) für die Beigeordneten in Stadtkreisen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung, für die Gemeinderäte und, soweit sie Beamte sind, die Beiräte und für die Beamten der kreisangehörigen Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung,
   c) für die Landeshauptleute, die Landesräte und die ihnen gleichstehenden Beamten, für die Mitglieder der Selbstverwaltungskörper der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände, soweit sie Beamte sind, sowie für die Beamten der preußischen Ämter und Amtsbezirke,
   d) für die Beamten der gemeindlichen Zweckverbände, soweit ihnen ausschließlich kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände angehören;
2. im übrigen die Oberbürgermeister in Stadtkreisen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung, die Leiter der Gemeindeverbände (Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — Verbandsdirektor, Landrat und die ihnen gleichstehenden Beamten) und die Leiter von Zweckverbänden, denen nicht ausschließlich kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände angehören; die Aufsichtsbehörde kann sie anweisen und auch selbst das Dienststrafverfahren einleiten.

§ 5

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände

1. in den Fällen des § 21 Abs. 4, des § 52 Abs. 1 Nr. 5 und des § 64 Abs. 2 dem letzten Dienstvorgesetzten, soweit ein solcher nicht vorhanden ist (§ 151 Abs. 2 DBG), dem Nachfolger im Amte,
2. in den Fällen des § 96 der Aufsichtsbehörde übertragen.

(2) Dienstvorgesetzter im Sinne der Reichsdienststrafordnung ist für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände in den Fällen des § 21 Abs. 1 und 3, des § 22 Abs. 1, des § 23, des § 102 Abs. 3, des § 105 Abs. 1 und des § 106 der Dienstvorgesetzte nach § 2 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes; hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten (§ 151 Abs. 2 DBG), so ist die Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter.

(3) Höherer Dienstvorgesetzter im Sinne der Reichsdienststrafordnung ist für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände

1. in den Fällen des § 22 Abs. 2 und des § 23 die Aufsichtsbehörde; hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten (§ 151 Abs. 2 DBG), so ist höherer Dienstvorgesetzter die nächsthöhere Aufsichtsbehörde;
2. in den Fällen des § 27 die für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 3 dieser Verordnung zuständige Behörde;
3. in den Fällen des § 52 Abs. 2 die Aufsichtsbehörde, wenn sie selbst Einleitungsbehörde ist, die nächsthöhere Aufsichtsbehörde.

§ 6

Für die Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Reichsministers des Innern oder der Innenminister der Länder unterstehen, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sinngemäß. Die zuständige oberste Landesbehörde trifft durch Verordnung die näheren Bestimmungen.

§ 7

Die zuständige oberste Landesbehörde benennt, soweit erforderlich, die Leiter der Gemeindeverbände, die gleichstehenden Gemeindeverbände und die gleichstehenden Beamten im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 3. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

Die Dritte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 701) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nr. 1 der Verordnung muß der dort neu eingefügte § 4a des Brotgesetzes lauten:

„§ 4a

Brot, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, darf erst an dem auf die Herstellung folgenden Tage angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht hinsichtlich des Absatzes an Wiederverkäufer."

Berlin, den 3. Juli 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 649) fällt fort: im Abs. 6 Zeile 3 vor dem Wort „Gewerbetreibende" die Angabe „1.", im Abs. 7 Zeile 3 vor dem Wort „wer" die Angabe „2.".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

733

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1937 | Nr. 78

Tag | Inhalt | Seite

Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (GrStDVO 1937)

Vom 1. Juli 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und auf Grund der Ermächtigungen des Grundsteuergesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

Zu §§ 4 bis 6 und 16 des Gesetzes

§ 1

Stichtag für die Steuerbefreiung

Bei der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge sind für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2) vorliegen, die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1938 maßgebend. Für die Fälle der Fortschreibungsveranlagung und Nachveranlagung der Steuermeßbeträge sind die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 34 sind die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar maßgebend, der dem Wegfall des Befreiungsgrunds folgt.

§ 2

Dauer der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die im Gesetz und in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen wenigstens auf die Dauer von zwölf Monaten vorliegen werden. Dabei ist der Zeitraum, für den die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Stichtag (§ 1) vorgelegen haben, mit zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Steuergegenstand eintreten (§ 16 Absatz 1 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziffer 1a des Gesetzes

§ 3

Gemeindeverbände

(1) Gemeindeverbände sind die innerhalb eines Lands außer den Gemeinden bestehenden Gebietskörperschaften.

(2) Andere Verbände werden für die Grundsteuer den Gemeindeverbänden unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

1. An dem Verband dürfen nur Gemeinden, gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), Gemeindeverbände im Sinn des Absatzes 1 und Länder beteiligt sein. Ob außerdem das Reich oder ein anderer Verband, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, an dem Verband beteiligt ist, ist unerheblich.
2. Der Zusammenschluß der Beteiligten muß auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.
3. Der Verband muß eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
4. Der Zweck des Verbands muß ganz oder teilweise in der Erfüllung von Aufgaben liegen, die unter den Begriff des öffentlichen Diensts oder Gebrauchs (§ 4 Ziffer 1a des Gesetzes) oder der Mildtätigkeit (§ 4 Ziffer 3 des Gesetzes) fallen.

§ 4

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinn des § 4 Ziffer 1a des Gesetzes ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die im § 17 Absatz 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 bezeichneten Personenkreise.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts schließt die Annahme eines öffentlichen Diensts oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht, und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Diensts oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

(4) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzunehmen bei Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Hafenbetrieb dienen.

Zu § 4 Ziffer 1b des Gesetzes

§ 5

Reichsbahn

(1) Als Grundbesitz, der für Verwaltungszwecke der Deutschen Reichsbahn benutzt wird, sind für die Grundsteuer nur anzusehen die Verwaltungsgebäude
des Reichsverkehrsministeriums,
der Zentralämter (einschließlich der örtlich getrennten Versuchstellen),
der Reichsbahndirektionen,
der Oberbetriebsleitungen,
der Betriebsämter,
der Verkehrsämter,
der Maschinenämter,
der Neubauämter (einschließlich deren Baubüros),
der Verkehrskontrollen.

(2) Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke der Deutschen Reichsbahn benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:
1. Bahnhofshotels, Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsläden und sonstige Verkaufsstellen, die mit dem Grund und Boden oder den Gebäuden fest verbunden sind, Bahngärtnereien, auch wenn die Bestände für die Bepflanzung von steuerbegünstigtem Grundbesitz verwendet werden;
2. der für Neuanlagen und Erweiterungen bestimmte Grundbesitz (Vorratsgelände);
3. der sonstige, nicht unmittelbar für Zwecke der Deutschen Reichsbahn benutzte Grundbesitz (z. B. Grundbesitz, der vermietet oder verpachtet oder für eine spätere Abfindung oder für eine spätere Veräußerung bestimmt ist).

Zu § 4 Ziffer 1c des Gesetzes

§ 6

Reichsautobahnen

Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke des Unternehmens „Reichsautobahnen" benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:
1. Tankstellen, Werkstätten für Kraftwagen und Rasthäuser;
2. Grundbesitz, der dem im § 5 Absatz 2 bezeichneten entspricht.

Zu § 4 Ziffer 4 des Gesetzes

Sportvereine

§ 7

Begünstigte Sportvereine

(1) Als begünstigte Sportvereine kommen nur die Sportvereine in Betracht, die das Reichssportamt anerkannt hat.

(2) Nicht steuerbegünstigt sind:
1. Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen;
2. Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufssport).

§ 8

Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz

(1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze und Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonders hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

(2) Zu den sportlichen Anlagen (Absatz 1) rechnen auch Unterrichts- und Schulungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen.

(3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

(4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Zu § 4 Ziffer 5 des Gesetzes

§ 9

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Über die Frage, ob eine Religionsgesellschaft nach Reichs- oder Landesrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, entscheidet im Zweifelsfall für die Zwecke der Grundsteuer der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden sind an diese Entscheidung gebunden.

Zu § 4 Ziffern 1 bis 7 und § 5 Ziffern 2 und 4 des Gesetzes

Wissenschaft, Erziehung und Unterricht; religiöse Unterweisung

§ 10

Allgemeines

(1) Die Steuerbefreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts sowie der religiösen Unterweisung be-

nutzt wird, richtet sich nach den §§ 11 bis 15. Außerdem müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes und in den §§ 1, 2, 23 bis 25 dieser Verordnung allgemein für Steuerbefreiungen aufgestellt sind.

(2) Zu den Zwecken der Erziehung gehört auch die Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung.

§ 11

Gebietskörperschaften und Partei

Grundbesitz, der von dem Reich, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände (Körperschaften usw.).

§ 12

Sonstige nach § 4 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes Steuerbegünstigte

Wird Grundbesitz von einer der im § 4 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw., die nicht unter § 11 dieser Verordnung fällt, für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt, so ist er von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Benutzung muß im Rahmen der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Steuerbegünstigten liegen. Liegt die Benutzung außerhalb dieses Rahmens, so müssen der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt.
2. Der Grundbesitz muß gehören:
   a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
   b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
   c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 13

Religiöse Unterweisung

Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird (§ 4 Ziffer 5b des Gesetzes), ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 14

Sonstige Schulen usw.

Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht unter die vorstehenden Vorschriften fällt, ist von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister müssen anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht für:
   a) Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentliche anerkannt sind;
   b) Universitäten und andere Hochschulen;
   c) Adolf-Hitler-Schulen, Ordensburgen sowie Berufs- und Fachschulen der Deutschen Arbeitsfront;
   d) Einrichtungen eines der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbands, die der Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen;
   e) die Akademien der Wissenschaften und die Akademien der Künste;
   f) die Anstalten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.
2. Der Grundbesitz muß gehören:
   a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
   b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

Schülerheime und Schulungslager

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 14 sind gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und in Schulungslagern (§ 5 Ziffer 2b des Gesetzes) nur dann befreit, wenn der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister anerkannt haben, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig ist. Soweit sich nicht aus Absatz 2 eine Ausnahme ergibt, bedarf es der besonderen Anerkennung ohne Rücksicht darauf, ob für die Anstalt, zu der die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, selbst eine Anerkennung nach §§ 11, 12 und 14 notwendig ist oder nicht.

(2) Einer Anerkennung bedarf es nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in:

1. Schülerheimen und Schulungslagern des Reichs und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie in solchen Schulungslagern eines angeschlossenen Verbands, die der Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen;

2. Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und Aufbauschulen;
3. Ordensburgen;
4. Landjahrheimen und Schullandheimen.

(3) In den Fällen des § 13 sind auch die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler in Prediger- und Priesterseminaren (§ 5 Ziffer 2c des Gesetzes) befreit. Einer besonderen Anerkennung bedarf es nicht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler nach den Absätzen 1 bis 3 befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf Bereitschaftsräume für Lehrkräfte, wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen (§ 5 Ziffer 4 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziffer 8 des Gesetzes

Krankenanstalten

§ 16

Allgemeines

(1) Krankenanstalten, deren Befreiung sich nicht bereits aus § 4 Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes ergibt, sind befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Ziffer 8 des Gesetzes):

1. Die Krankenanstalt muß in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 17).
2. Der Grundbesitz muß demjenigen, der die Krankenanstalt betreibt, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören (§ 4 Ziffer 8 Schlußsatz des Gesetzes).
3. Soweit es sich um Privatkrankenanstalten handelt, müssen sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

(2) Für Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, verbleibt es bei den Vorschriften des § 5 des Gesetzes.

§ 17

Minderbemittelte Bevölkerung

(1) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsatz bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(2) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(3) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(4) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(5) Vor Festsetzung der Höchstsätze hat der Oberfinanzpräsident zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

Zu § 4 Ziffer 9a des Gesetzes

§ 18

Straßen, Wege

Zu den Straßen und Wegen gehören auch Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen und bei geteilten Fahrbahnen die Mittelstreifen.

§ 19

Schienenwege

(1) Zu den Schienenwegen gehören:

1. Die Grundflächen des eigentlichen Bahnkörpers und die Grundflächen der zugehörigen Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Schneedämme und der zwischen den Gleisen gelegenen Geländestreifen;
2. die mit Schienen einschließlich der Rangier-, Neben-, Aufstell- und Ladegleise bedeckten Grundflächen der Bahnhöfe, auch wenn sie durch Bahnsteighallen überdeckt sind;
3. Stellwerksgebäude, Blockbuden und Bahnwärterhäuser, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen (§ 5 des Gesetzes).

(2) Den Schienenwegen sind nicht zuzurechnen:

1. Grundflächen solcher Gleise, die zur Abstellung von dauernd aus dem Verkehr gezogenen Wagen (z. B. in und neben Wagenhallen, in Straßenbahndepots) bestimmt sind;
2. Grundflächen solcher Gleise, die im übrigen zu einer besonderen, von dem Verkehrsbetrieb getrennten Veranstaltung (z. B. Instandsetzung) gehören;
3. Bahnsteige, Bahnsteighallen;
4. Ladestraßen und -rampen.

Zu § 4 Ziffer 9c des Gesetzes

§ 20

Fließende Gewässer

Zu den fließenden Gewässern im Sinn des § 4 Ziffer 9c des Gesetzes gehören auch die Altwasser der Flüsse und die Haffe.

Zu § 4 Ziffer 10 des Gesetzes

Fremde Vertretungen

§ 21

Konsulate

Konsulate im Sinn des § 4 Ziffer 10 des Gesetzes sind:

1. die Berufskonsulate;
2. die Wahlkonsulate, wenn der Konsulatsleiter die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzt, sein Gehalt aus der fremden Staatskasse bezieht und eine andere als die konsularische Tätigkeit nicht ausübt.

§ 22

Benutzung zu Wohnzwecken

Als für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten (§ 21) benutzt ist auch Grundbesitz des fremden Staats anzusehen, der den Wohnzwecken der Beamten oder Angestellten der fremden Vertretung dient.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 23

Benutzung zu Wohnzwecken

(1) Den Kasernenunterkünften der Wehrmacht (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes) werden zugerechnet:

1. die Wohnungen, die den kasernenbenutzungspflichtigen, verheirateten Soldaten zugewiesen sind (Kasernenwohnungen);
2. die auf dem Kasernengrundstück selbst befindlichen Wohnungen, die Personen im Dienst der Wehrmacht zugewiesen sind.

(2) Gemeinschaftliche Speiseräume (z. B. Kantinen, Kasinos) und sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume (z. B. Lese-, Schreib- und Spielzimmer) sind den im § 5 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes bezeichneten Räumen gleichzustellen.

(3) Räume, die zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen überlassen sind (Empfangsräume), sind nicht als Wohnzwecken dienend anzusehen, wenn ihre Einrichtung von der Dienstbehörde ganz oder überwiegend gestellt ist.

Zu § 6 des Gesetzes

Unmittelbare Benutzung

§ 24

Tatsächliche Benutzung für die steuerbegünstigten Zwecke

Unmittelbar wird ein Steuergegenstand für steuerbegünstigte Zwecke erst von dem Zeitpunkt ab benutzt, in dem er dem Benutzungszweck tatsächlich zugeführt worden ist. Ist die Benutzung des Steuergegenstands für steuerbegünstigte Zwecke in Aussicht genommen oder wird er für diese Zwecke hergerichtet, so ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung noch nicht erfüllt.

§ 25

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Werkstätten

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, der einem der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke dient, ist nur dann als unmittelbar für diese Zwecke benutzt anzusehen, wenn er Lehr- oder Versuchszwecken dient. Land- und forstwirtschaftliche Musterbetriebe sind in jedem Fall steuerpflichtig. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Übungsplätze der Wehrmacht (§ 4 Ziffer 1a des Gesetzes) und für Grundbesitz, der unter § 4 Ziffer 9 des Gesetzes fällt.

(2) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugs- und Bewahrungsanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 4 des Gesetzes fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszwecks (z. B. aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerläßlich ist.

Zu § 11 des Gesetzes

Steuermeßbetrag

§ 26

Erbbaurecht und Erbpachtrecht

(1) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbbaurecht ist für die Festsetzung des Steuermeßbetrags der Gesamtwert maßgebend, der nach § 46 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude ermittelt worden ist. Ist der Gesamtwert nach § 46 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz auf den Grund und Boden und auf die Gebäude zu verteilen, so ist also für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe beider Einheitswerte maßgebend.

(2) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbpachtrecht ist, wenn gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens und gegenüber dem Berechtigten je ein besonderer Einheitswert festgestellt worden ist, für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte maßgebend.

§ 27

Weitere Sonderfälle

(1) Für Grundbesitz, der für Betriebszwecke der Deutschen Reichsbahn benutzt wird und nach § 4 Ziffer 1b des Gesetzes von der Hälfte der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zur Hälfte festgesetzt wird.

(2) Für Neuhausbesitz, der nach § 58 dieser Verordnung von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zu drei Vierteln festgesetzt wird.

Zu § 12 des Gesetzes

Steuermeßzahlen

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 28

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen:

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Reichsmark des Einheitswerts
   8 vom Tausend,
2. für den Rest des Einheitswerts
   10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke

§ 29

Abstufung der Steuermeßzahlen

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen a: bis 25 000 Einwohner	b: über 25 000 bis 1 000 000 Einwohner	c: über 1 000 000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 *RM* übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 *RM* des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 *RM* übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 *RM* des Einheitswerts	8	6	5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers für Gemeinden von mehr als 500 000, jedoch nicht mehr als 1 000 000 Einwohnern auf Antrag des Bürgermeisters für die Gruppen II, III und IV andere Meßzahlen als die für die Gemeindegruppe b bestimmten festzusetzen. Diese Meßzahlen müssen spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren in Stufen auf die für die Gemeindegruppe b bestimmten Meßzahlen zurückgeführt werden.

§ 30

Einwohnerzahl

(1) Für die Frage, welcher der im § 29 bezeichneten Gemeindegruppen eine Gemeinde zuzurechnen ist, ist das Ergebnis der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend.

(2) Bei Umgemeindungen, die zwischen dem 16. Juni 1933 und dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, ist auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung 1933 zu ermitteln, wieviel Einwohner auf die Gemeinde in ihrem Gebietsumfang vom 1. Januar 1935 entfallen; im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Bei Umgemeindungen, die nach dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, rechnen die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile weiterhin zu der Gemeindegruppe, der sie ohne die Umgemeindung nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnen sind.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für das Saarland mit der Abweichung, daß das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Juni 1935 maßgebend ist und an die Stelle des 1. Januar 1935 jeweils der 1. Januar 1936 zu setzen ist.

§ 31

Altbauten, Neubauten

(1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

(4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

§ 32

Einfamilienhäuser

Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Gebäude einer anderen Grundstücksgruppe befinden, die Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser oder die Meßzahl für die andere Grundstücksgruppe anzuwenden sind, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

c) Unbebaute Grundstücke

§ 33

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 10 vom Tausend.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 34

Nachveranlagung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich veranlagt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstands von der Grundsteuer wegfällt, eine Nachfeststellung des Einheitswerts aber deswegen nicht in Betracht kommt, weil ein Einheitswert auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Feststellungszeitpunkt bereits festzustellen war.

(2) Die Nachveranlagung gilt in den Fällen des Absatzes 1 von dem Rechnungsjahr an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Befreiungsgrund weggefallen ist.

Zu § 18 Absatz 2 des Gesetzes

§ 35

Geringfügige Änderungen

Die Zerlegungsanteile eines Steuermeßbetrags sind in den Fällen des § 18 Absatz 2 des Gesetzes nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 5 Reichsmark von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 36

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen, die nach § 78 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt worden sind. Die Zerlegung des Steuermeßbetrags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts unzutreffend festgestellt worden seien.

Zu § 20 des Gesetzes

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

a) Allgemeines

§ 37

Anwendungsbereich

Statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden durchzuführen:

in den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und im Saarland.

Soweit das Gebiet der vorbezeichneten Länder durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) geändert worden ist, ist der Gebietsumfang maßgebend, der sich auf Grund dieses Gesetzes ergibt.

§ 38

Zuteilung des Steuermeßbetrags an die Sitzgemeinde

(1) Der Steuermeßbetrag eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, auch wenn sich der Betrieb über mehrere Gemeinden erstreckt, ganz der Gemeinde zuzuteilen, in deren Bezirk der wertvollste Teil des Betriebs liegt (Sitzgemeinde). Das ist regelmäßig die Gemeinde, in der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen.

(2) Besteht Streit darüber, welches die berechtigte Sitzgemeinde ist, so sind die Vorschriften des § 390 der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

§ 39

Beteiligung der Belegenheitsgemeinde

Entsprechend der Zuteilung der ganzen Steuermeßbeträge an die Sitzgemeinde (§ 38) ist die volle Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die die Gemeinde Sitzgemeinde ist, an diese zu entrichten. An dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde werden die anderen Gemeinden, auf die sich die Betriebe erstrecken (Belegenheitsgemeinden), nach Maßgabe der §§ 40 bis 48 beteiligt (Steuerausgleich).

§ 40

Vereinbarung oder Entscheidung über den Steuerausgleich

Die Sitzgemeinde und die Belegenheitsgemeinde sollen sich über den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde einigen. Kommt eine Vereinbarung im einzelnen Fall nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen der Abschnitte b und c zu verfahren.

b) Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

§ 41

Grundlage für die Beteiligung

(1) Grundlage für den Steuerausgleich ist der Gesamtwert aller in der Belegenheitsgemeinde liegenden Flächen (Ausmärkerflächen) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Steuermeßbeträge der Sitzgemeinde zugeteilt worden sind.

(2) Der Wert der Ausmärkerflächen ist regelmäßig durch Vervielfachung der Größe der Flächen (Absatz 3) mit einem gekürzten Hektarwert (Absatz 4) zu ermitteln.

(3) Die Größe der Ausmärkerflächen ist in Hektar ausgedrückt und getrennt nach den einzelnen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes) festzustellen.

(4) Für jede vorhandene Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ausmärkerflächen ist ein besonderer Hektarwert zu ermitteln. Für das gärtnerische Vermögen und für das „übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen“ im Sinn

des § 49 des Reichsbewertungsgesetzes kann von der Feststellung eines Hektarwerts abgesehen werden. Der festgestellte Hektarwert ist wegen regelmäßigen Fehlens von Gebäuden auf den Ausmärkerflächen und wegen meist weiter Entfernung der Ausmärkerflächen vom Betriebsitz wie folgt zu kürzen:

1. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen um 25 vom Hundert,
2. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen um 5 vom Hundert,
3. bei weinbaumäßig genutzten Flächen um 15 vom Hundert.

§ 42

Ausgleichsmeßbetrag

Für die Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde ist von einem Ausgleichsmeßbetrag auszugehen. Dieser beträgt 7,5 vom Tausend des Gesamtwerts der in der Belegenheitsgemeinde liegenden Ausmärkerflächen (§ 41).

§ 43

Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

(1) Der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Beteiligungsbetrag wird unter Anwendung eines Hundertsatzes aus dem Ausgleichsmeßbetrag (§ 42) berechnet. Für die Bemessung des Hundertsatzes gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Als Hundertsatz ist regelmäßig der Hebesatz der Sitzgemeinde für land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzuwenden.

(3) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde niedriger als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der niedrigere Hebesatz der Belegenheitsgemeinde anzuwenden.

(4) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde um mehr als ein Fünftel höher als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der Durchschnitt der beiden Hebesätze anzuwenden.

(5) Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen anderen Hundertsatz, so ist dieser anzuwenden.

§ 44

Festsetzung in Sonderfällen

Führt die Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann er nach anderen Gesichtspunkten festgesetzt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

§ 45

Änderung innerhalb eines Rechnungsjahrs

Ändern sich innerhalb eines Rechnungsjahrs die Verhältnisse, die für die Berechnung des Beteiligungsbetrags von Bedeutung sind, derart, daß sich ein um mehr als ein Fünftel höherer oder niedrigerer Beteiligungsbetrag ergeben würde, so ist der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde für das Rechnungsjahr neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist für eine Belegenheitsgemeinde im Lauf eines Rechnungsjahrs nur einmal möglich.

§ 46

Entrichtung des Beteiligungsbetrags

Die Sitzgemeinde hat, wenn die Gemeinden nichts Abweichendes vereinbaren, den Beteiligungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen am Letzten eines jeden Kalendermonats an die Belegenheitsgemeinde abzuführen. In diesen Fällen ist der Beteiligungsbetrag auf eine durch zwölf teilbare Zahl nach unten abzurunden.

c) Beteiligungsverfahren

§ 47

Antrag

(1) Die Festsetzung und die Neufestsetzung (§ 45) des Beteiligungsbetrags erfolgen auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Der Antrag auf Festsetzung ist bis zum 30. Juni des Rechnungsjahrs zu stellen, für das der Steuerausgleich durchzuführen ist. Der Antrag auf Neufestsetzung ist innerhalb dieses Rechnungsjahrs zu stellen. Für das Rechnungsjahr 1938 genügt es, wenn auch der Antrag auf Festsetzung innerhalb des Rechnungsjahrs gestellt wird.

§ 48

Festsetzende Behörde

(1) Den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde setzt das Finanzamt fest, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so bestimmt die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde die Behörde, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden, so trifft der Reichsminister des Innern diese Bestimmung. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde als die Behörde bestimmt werden, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist.

(3) Das Finanzamt kann den Beteiligungsbetrag im Bedarfsfall vorläufig festsetzen. Die vorläufige Festsetzung bedarf nicht der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Der Beteiligungsbetrag ist den beteiligten Gemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(5) Gegen die Festsetzung des Beteiligungsbetrags ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Zu § 26 des Gesetzes
Entrichtung eines Ersatzbetrags

§ 49
Voraussetzungen

Für steuerbefreiten Grundbesitz ist an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag an die Gemeinde zu entrichten, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Befreiung des Grundbesitzes muß auf § 4 Ziffer 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 6, des Gesetzes beruhen.
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung des Grundbesitzes (Ziffer 1) müssen nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sein. Dabei ist zu unterstellen, daß das Gesetz bereits seit dem 1. Januar 1933 gelte.
3. Der Betrag, der für den befreiten Grundbesitz (Ziffern 1 und 2) im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde, muß in dem Rechnungsjahr, für das ein Ersatzbetrag entrichtet werden soll, 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls der Gemeinde übersteigen. In das Grundsteuersoll sind die für den befreiten Grundbesitz errechneten Beträge nicht einzubeziehen.
4. Die Gemeinde darf nicht mehr als 5 000 Einwohner haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vor dem Rechnungsjahr maßgebend.
5. Der Haushaltsausgleich der Gemeinde muß infolge der Steuerfreiheit des in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Grundbesitzes gefährdet sein. Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ist insbesondere insoweit nicht gegeben, als die Gemeinde die Gemeindesteuern nicht mindestens mit Sätzen erhebt, die durchschnittlich in gleichartigen Gemeinden gelten.

§ 50
Zeitraum

(1) Der Ersatzbetrag wird für das Rechnungsjahr festgesetzt.

(2) Maßgebend für die Festsetzung und für die Bemessung des Ersatzbetrags sind die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahrs.

(3) Ändern sich die Verhältnisse im Lauf des Rechnungsjahrs und ist die Änderung wesentlich, so kann nachträglich ein Ersatzbetrag festgesetzt oder der bereits festgesetzte Ersatzbetrag geändert werden. Die Änderung des Ersatzbetrags ist im Lauf des Rechnungsjahrs nur einmal möglich.

§ 51
Höhe des Ersatzbetrags

(1) Die Summe, die für den befreiten Grundbesitz (§ 49 Ziffern 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist (Ersatzsumme), ist in der Höhe festzusetzen, die zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinde erforderlich ist (§ 49 Ziffer 5). Die Ersatzsumme darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der für den befreiten Grundbesitz im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde (§ 49 Ziffer 3).

(2) Ersatzbetrag ist der Betrag, der für den einzelnen befreiten Gegenstand (§ 49 Ziffern 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist.

(3) Befindet sich in der Gemeinde nur ein befreiter Gegenstand (§ 49 Ziffern 1 und 2), so ist als Ersatzbetrag die Ersatzsumme (Absatz 1) zu entrichten.

(4) Befinden sich in der Gemeinde mehrere befreite Gegenstände (§ 49 Ziffern 1 und 2), so sind die Ersatzbeträge in der Weise zu ermitteln, daß die Ersatzsumme auf die einzelnen befreiten Gegenstände verteilt wird. Dabei gelten als Verteilungsmaßstab die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden.

§ 52
Antrag

(1) Die Festsetzung des Ersatzbetrags erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

(2) Der Antrag soll vor dem Beginn des Rechnungsjahrs gestellt werden, für das die Leistung des Ersatzbetrags begehrt wird. Wird der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt, so entfällt der Anspruch auf Leistung des Ersatzbetrags.

(3) Im Fall des § 50 Absatz 3 kann eine Herabsetzung des bereits festgesetzten Ersatzbetrags von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 53
Schätzung

Die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden (§ 49 Ziffer 3, § 51), sind, soweit Einheitswerte für die Gegenstände festgestellt sind, in der Regel auf dieser Grundlage zu ermitteln. Sind Einheitswerte nicht festgestellt, so sind die Beträge formlos zu ermitteln. Sie können durch Vergleich mit der Grundsteuer für entsprechende Gegenstände oder in anderer einfacher Weise geschätzt werden.

§ 54
Entscheidung

(1) Der Regierungspräsident oder die zuständige oberste Landesbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberfinanzpräsidenten über den Antrag der Gemeinde.

(2) Wird ein Ersatzbetrag festgesetzt, so sind in der Entscheidung zu bestimmen:

1. die einzelnen Gegenstände, für die ein Ersatzbetrag zu entrichten ist;
2. die Höhe des Ersatzbetrags für den einzelnen Gegenstand;
3. der zur Leistung des Ersatzbetrags Verpflichtete (§ 26 Absatz 1 Schlußsatz des Gesetzes);
4. die Fälligkeit des Ersatzbetrags.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 55

Siedlerstellen

(1) Für Siedlerstellen im Sinn des § 27 des Gesetzes, die von der gesamten bisherigen Grundsteuer (des Lands, der Gemeinde und der Gemeindeverbände) und von den Sondersteuern, die unter den Begriff der Grundsteuer im Sinn des Gesetzes fallen, befreit sind, ist bis zum Ablauf des landesrechtlich vorgesehenen Befreiungszeitraums keine Grundsteuer zu entrichten.

(2) Für Siedlerstellen im Sinn des § 27 des Gesetzes, die nach der bisherigen landesrechtlichen Regelung nur von einem Teil der im Absatz 1 bezeichneten Steuern befreit sind, ist die Grundsteuer, die sich nach § 21 des Gesetzes ergibt, bis zum Ablauf des landesrechtlich vorgesehenen Zeitraums mit einem Teil zu entrichten. Der Teil ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem in der Gemeinde nach dem Stand vom 31. März 1938 der für Siedlerstellen zu zahlende Satz zu dem Satz steht, der für die Siedlerstellen bei voller Heranziehung zu den im Absatz 1 bezeichneten Steuern zu entrichten gewesen wäre. Die Gemeinde setzt für den von den Siedlerstellen zu entrichtenden Teil der Grundsteuer einen einheitlichen Hundertsatz fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Zu § 28 des Gesetzes

Neuhausbesitz

§ 56

Mittlerer Neuhausbesitz
(§ 28 Absatz 1 des Gesetzes)

(1) Für Wohngebäude, die nach § 14 Absätze 1 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 582) von der gesamten bisherigen Grundsteuer (des Lands, der Gemeinde und der Gemeindeverbände) befreit sind, ist bis zum 31. März 1939 keine Grundsteuer zu entrichten. Soweit jedoch für diese Wohngebäude bisher Sondersteuern erhoben worden sind, die unter den Begriff der Grundsteuer im Sinn des Gesetzes fallen, sind sie in der Höhe nach dem Stand vom 31. März 1938 bis zum 31. März 1939 als Grundsteuer weiter zu entrichten.

(2) In den Gemeinden, in denen die Wohngebäude auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde von der Grundsteuer der Gemeinde nicht befreit sind (§ 14 Absatz 1 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes), ist die Grundsteuer, die sich nach § 21 des Gesetzes ergibt, bis zum 31. März 1939 nur mit einem Teil zu entrichten. Der Teil ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem in der Gemeinde nach dem Stand vom 31. März 1938 der für derartige Wohngebäude zu zahlende Satz zu dem Satz steht, der für die Wohngebäude bei voller Heranziehung zur Grundsteuer (des Lands, der Gemeinde und der Gemeindeverbände) und zu den im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sondersteuern zu entrichten gewesen wäre. Die Gemeinde setzt für den von den Wohngebäuden zu entrichtenden Teil der Grundsteuer einen einheitlichen Hundertsatz fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Ist nur ein Teil des Grundstücks von der Grundsteuer befreit (§ 14 Absatz 2 oder 3 des Realsteuersenkungsgesetzes), so sind die Absätze 1 oder 2 nur auf den steuerbefreiten Teil des Grundstücks anzuwenden. Der andere Teil ist nach den allgemeinen Vorschriften zur Grundsteuer heranzuziehen.

(4) Absätze 1 bis 3 sind auf die Kleinwohnungsbauten im Saarland, die nach § 2 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 345) bis zum 31. März 1939 von der Grundsteuer befreit sind, entsprechend anzuwenden.

§ 57

Neuester Neuhausbesitz
(§ 28 Absatz 2 des Gesetzes)

(1) Für Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 344) von der Grundsteuer des Lands und von der halben Grundsteuer der Gemeinde und Gemeindeverbände befreit sind, gilt das folgende:

1. Wenn die Wohngebäude vor dem 1. April 1938 in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht eingetreten sind, ist die Grundsteuer ab 1. April 1938 mit dem Betrag weiter zu entrichten, der sich nach dem Stand vom 31. März 1938 ergibt. Das gilt für Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939 und für Eigenheime bis zum 31. März 1944. Bis zu diesen Zeitpunkten sind auch Sondersteuern, die unter den Begriff der Grundsteuer im Sinn des Gesetzes fallen, mit dem Betrag, der sich nach dem Stand vom 31. März 1938 ergibt, als Grundsteuer weiter zu entrichten.
2. Wenn die Wohngebäude erst ab 1. April 1938 oder später in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht eintreten, ist die Steuer, die sich nach § 21 des Gesetzes ergibt, vom Eintritt in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht ab nur mit 30 vom Hundert zu entrichten. Das gilt für Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939 und für Eigenheime bis zum 31. März 1944.

(2) In den Gemeinden, in denen die Kleinwohnungen oder Eigenheime auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde von der Grundsteuer der Gemeinde nicht befreit sind (§ 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933, Reichsgesetzbl. I S. 773), ist die Grundsteuer, die sich nach § 21 des Gesetzes ergibt, nur mit einem Teil zu entrichten. Der Teil ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem in der Gemeinde nach dem Stand vom 31. März 1938 der für derartige Kleinwohnungen oder Eigenheime zu zahlende Satz zu dem Satz steht, der für solche Wohngebäude bei voller Heranziehung zur Grundsteuer (des Lands, der Gemeinde und der Gemeindeverbände) und zu den im Absatz 1 Ziffer 1 Satz 3 bezeichneten Steuern zu entrichten gewesen wäre. Die Gemeinde setzt für

den von den Kleinwohnungen und Eigenheimen zu entrichtenden Teil der Grundsteuer einen einheitlichen Hundertsatz fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Diese Regelung gilt für Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939 und für Eigenheime bis zum 31. März 1944.

(3) Ist nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit (§ 4 Absatz 5 oder 6, § 8 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933), so sind die Absätze 1 oder 2 nur auf den steuerbefreiten Teil des Grundstücks anzuwenden. Der andere Teil ist nach den allgemeinen Vorschriften zur Grundsteuer heranzuziehen.

§ 58

Weitere teilweise Steuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes

(1) Von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer sind befreit:

1. Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden und nach dem Stand vom 31. März 1938 nicht zur vollen Grundsteuer des Lands heranzuziehen sind;
2. Wohngebäude, die nach § 14 Absätze 1 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 582) oder nach § 2 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 345) steuerbefreit sind;
3. Kleinwohnungen, die nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) steuerbefreit sind.

Diese Befreiung gilt, wenn in den Fällen der Ziffer 1 nach dem Stand vom 31. März 1938 oder in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nach dem Stand vom 31. März 1939 nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit ist, nur für diesen Teil

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist in der durch § 27 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise durchzuführen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt erstmalig:

1. in den Fällen der Ziffer 1 für das Rechnungsjahr 1938;
2. in den Fällen der Ziffern 2 und 3 für das Rechnungsjahr 1939. Für das Rechnungsjahr 1938 wird die Steuer nach § 56 oder § 57 erhoben.

Die Befreiung gilt letztmalig für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt.

§ 59

Auffüllung der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen

Soweit die Besteuerung des im § 58 Absatz 1 bezeichneten Neuhausbesitzes für die Zeit ab 1. April 1938 zu einer Verminderung der Rückflüsse aus öffentlichen Wohnungsbaudarlehen gegenüber dem Rechnungsjahr 1937 führt, haben die Gemeinden die Rückflüsse entsprechend aufzufüllen. Die beteiligten obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere.

§ 60

Abgrenzung der Neuhausgruppen

Für die Frage, ob ein Wohngebäude unter die Vorschrift im § 58 Absatz 1 Ziffer 1 oder unter die Vorschrift im § 56 und im § 58 Absatz 1 Ziffer 2 fällt, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist. Für die Frage, ob ein Wohngebäude nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 steuerbefreit ist (§ 57, § 58 Absatz 1 Ziffer 3), bleibt die Entscheidung bindend, die nach § 14 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 über die Anerkennung der Steuerbefreiung getroffen worden ist.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 61

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte in Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

(1) Die Steuervergünstigung nach § 30 des Gesetzes ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.
2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist,
   oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleich kommt.
3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(2) § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht auf den Kriegsbeschädigten selbst, sondern auf seine Witwe zutreffen.

§ 62

Steuervergünstigung für Witwen von abgefundenen Kriegsbeschädigten

(1) Lagen die Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes oder des § 61 dieser Verordnung bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten zur Zeit seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt.

(2) Verheiratet sich die Witwe wieder, so fällt die Steuervergünstigung weg (§ 30 Absatz 2 des Gesetzes).

Zum Reichsbewertungsgesetz

§ 63

Fortschreibungen und Nachfeststellungen

Bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Reichsbewertungsgesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

§ 64

Grundbesitz im Zustand der Bebauung

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) im Zustand der Bebauung befinden, ist nur der Grund und Boden zu bewerten. Die Kosten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Befinden sich auf einem solchen Grundstück (Absatz 1) bereits bezugsfertige Gebäude, so ist nur der Grund und Boden einschließlich der bezugsfertigen Gebäude zu bewerten. Die Kosten, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht. Ein Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Gebäudes zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen.

(3) Ist ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, bei der Ermittlung des Gesamtwerts eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusetzen (§ 66 Absatz 4, § 73 Absatz 3, § 77 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes), so ist neben dem Einheitswert nach Absatz 1 oder 2 für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert unter Anwendung der Vorschriften im § 33 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festzustellen.

(4) Ist für ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, der für die Grundsteuer (Veranlagung der Steuermeßbeträge) maßgebende Einheitswert noch abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach den Vorschriften im § 33 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 festgestellt worden, so ist der Einheitswert für die Grundsteuer nach den Absätzen 1 und 2 zu berichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe entsprechend, soweit im Rahmen der Bewertung des Betriebs für Gebäude ein besonderer Wert anzusetzen ist.

§ 65

Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist, so gilt das Grundstück als unbebaut im Sinn des § 53 des Reichsbewertungsgesetzes und des § 33 dieser Verordnung. Die Gebäude sind bei der Ermittlung des Einheitswerts mit zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks erhöhen.

§ 66

Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) werden wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
   „Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, die unter die Vorschrift im § 4 Ziffer 9 des Grundsteuergesetzes fallen, sind nicht zu bewerten."
2. Die §§ 41 und 45 werden gestrichen.

Anwendung der Durchführungsverordnung

§ 67

(1) Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 62 sind, soweit in ihnen nichts anderes angeordnet ist, erstmalig auf die Grundsteuer anzuwenden, die für das Rechnungsjahr 1938 erhoben wird, und letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt.

(2) Die Bestimmungen in den §§ 63 bis 65 sind auf Einheitswertfeststellungen anzuwenden, die auf den 1. Januar 1935 oder einen späteren Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind. Sie gelten für Einheitswertfeststellungen auf den 1. Januar 1935, 1936 oder 1937 auch dann, wenn bereits ein unanfechtbarer Feststellungsbescheid auf einen dieser Zeitpunkte ergangen ist.

(3) Die Bestimmungen im § 66 sind auf Einheitswertfeststellungen anzuwenden, die auf den 1. Januar 1938 oder einen späteren Zeitpunkt vorzunehmen sind.

Berlin, 1. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1937	Nr. 79

Inhalt

Siebente Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 18. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247), vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123), vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855), vom 27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42) und vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wie folgt geändert:

Artikel 1

Eichung von Gasdurchfluß-Integratoren

Hinter dem Abschnitt VIII (Gasmesser) wird eingefügt:

VIII A. Gasdurchfluß-Integratoren

I. Allgemeines

§ 130a

Zulässige Gattungen

1. (1) Zulässig sind Durchflußgasmesser, die die Durchflußstärke selbsttätig über die Zeit integrieren, sodaß die Gasmenge an einem Zählwerk abgelesen werden kann (Gasdurchfluß-Integratoren), und zwar: Strömungsgasmesser nach dem Wirkdruckverfahren (Wirkdruck-Strömungsgasmesser), bei denen

a) der Wirkdruckgeber den deutschen Normen entspricht (Normdüse, Normblende) und

b) der Wirkdruckumformer den vom Wirkdruckgeber erzeugten Druckunterschied (Wirkdruck) mit einem Druckmesser einer der im folgenden aufgezählten Arten mißt:

1) Statische Druckunterschiedsmesser mit Sperrflüssigkeit:

[1] U-Rohr mit oder ohne Schwimmer,

[2] Tauchglocke mit Verdrängung,

[3] Tauchglocke ohne Verdrängung,

[4] Ringwaage,

[5] U-Rohrwaage;

2) statische Druckunterschiedsmesser mit verformbarer Meßkammer:

[1] —;

3) dynamische Druckunterschiedsmesser (Strömungsdruckmesser):

[1] Einschnürung im Gas-Teilstrom.

(2) Entsprechend der Unterschiedlichkeit des Wirkdruckumformers werden die Wirkdruck-Strömungsgasmesser in Hauptgattungen und Gattungen eingeteilt. Es ergeben sich somit, indem man ihnen zur Unterscheidung von anderen Gasmessergruppen die Ziffer 5 zuordnet, als Bezeichnungen der zulässigen Gattungen von Wirkdruck-Strömungsgasmessern die Zahlen 511, 512, 513, 514, 515 und 531.

2. Die Bauarten der Gasdurchfluß-Integratoren bedürfen der besonderen Zulassung. Sie erhalten zur Kennzeichnung innerhalb jeder Gattung laufende Nummern, die ihnen bei der Zulassung ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Unterschiedlichkeit erteilt werden.

3. Die Eichung der Gasdurchfluß-Integratoren erfolgt, gegebenenfalls nach einer Vorprüfung einzelner Teile, am Einbauort, und zwar bis auf weiteres durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

§ 130b

Zulässige Anwendungsfälle und Größen

A. Allgemeines

1. Die Zulassung der Gasdurchfluß-Integratoren bleibt beschränkt auf solche Fälle, in denen die Durchflußstärke wesentlich über die bei der Haushaltsgasversorgung vorkommenden Beträge hinausgeht oder in denen besondere Gründe ihre Anwendung angebracht erscheinen lassen.

2. Die Größe des Gasdurchfluß-Integrators muß nach § 130i A Nr. 1 Abs. 1b auf ihm angegeben sein.

B. Wirkdruck-Strömungsgasmesser

1. (1) Der Durchmesser D der Rohrleitung, in die der Wirkdruckgeber einzubauen ist, und der Durchmesser d seiner Öffnung dürfen nicht unter bestimmten Mindestwerten liegen. Das Verhältnis $m = d^2/D^2$ von Öffnungs- zu Rohrquerschnitt muß bestimmte Grenzen einhalten.

(2) Vor und hinter dem Wirkdruckgeber muß je ein Stück ungestörter gerader Rohrleitung von bestimmter Länge liegen.

(3) Das Verhältnis des höchsten zu erzeugenden Wirkdruckes zum absoluten Gasdruck darf eine obere Grenze nicht überschreiten.

(4) Die Reynolds'sche Zahl muß innerhalb des Meßbereichs, für den der Gasmesser als geeicht gilt (§ 130k Nr. 2), eine bestimmte untere Grenze einhalten.

(5) Der Höchstwert des zu erzeugenden Wirkdruckes darf nicht unter einer bestimmten unteren Grenze liegen.

(6) Die Zahlenwerte der nach den Absätzen 1 bis 5 einzuhaltenden Grenzen werden durch Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2. Die Zulassung von Wirkdruck-Strömungsgasmessern bleibt beschränkt auf solche Meßstellen, an denen keine die Richtigkeit der Messung beeinflussenden Schwingungen (Pulsationen) der Strömung auftreten können.

§ 130c

Werkstoff

A. Allgemeines

Alle mit dem Gas in Berührung kommenden Teile müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, die sowohl gegen chemische Einflüsse als auch gegen sonstige Einwirkungen der Bestandteile oder vorkommender Verunreinigungen des Gases widerstandsfähig sind.

B. Wirkdruck-Strömungsgasmesser

Die Übertragungsleitungen für den Wirkdruck (Wirkdruckleitungen) müssen aus Kupfer, Eisen oder anderen Metallen ähnlicher Festigkeit bestehen, soweit sie nicht innerhalb geschlossener Gehäuse verlaufen. Sie können jedoch mit besonderer Zulassung auch aus Kunststoffen hergestellt sein, wenn diese bei gleicher Festigkeit in chemischer Hinsicht gegenüber Metallen bedeutende Vorteile haben.

§ 130d

Allgemeine Einrichtung der Gasdurchfluß-Integratoren

1. (1) Alle Teile müssen gegen von außen her mögliche Eingriffe und Beschädigungen sicher geschützt sein. Gegebenenfalls müssen sie in widerstandsfähigen, verschließbaren und, soweit nicht anders bestimmt ist, für eine Sicherheitsstempelung eingerichteten Gehäusen untergebracht sein (§ 130 *l* A Nr. 2 Abs. 2 und B Nr. 3 Abs. 2).

(2) Elektrische Leitungen, die in getrennten Gehäusen untergebrachte Teile miteinander verbinden, müssen, soweit sie an der Mengenermittlung beteiligt sind, in Schutzrohren aus widerstandsfähigem Metall untergebracht sein, für deren Sicherung gegen Abtrennen oder Zertrennen an allen Verbindungsstellen geeignete Stempelstellen vorgesehen sind (§ 130 *l* B Nr. 2 Abs. 3).

2. (1) Die Anzeige des Zählwerks darf — je nach der Wirkungsweise des Gasdurchfluß-Integrators — nur entweder in Kubikmeter Gas vom jeweiligen Betriebszustand oder in Kubikmeter Gas vom Normzustand benannt sein (§ 130i A Nr. 2); eine Ausnahme ist für die Strömungsgasmesser der Gattung 531 zugelassen (§ 130h Nr. 3 Abs. 2).

(2) Als Betriebszustand gilt der Zustand des eintretenden Gases.

(3) Als Normzustand gilt ausschließlich der Zustand

$$p_0 = 760 \text{ Torr} = 1 \text{ Atm} = 1{,}0332 \text{ at}$$

$$\vartheta_0 = 0° \text{ C (auch } \vartheta_0 = 0°\text{) oder statt dessen}$$

$$T_0 = 273° \text{ K},$$

gegebenenfalls mit Abzug des Wasserdampfgehalts.

3. (1) Die Umdrehungswerte der Zählglieder des Zählwerks müssen nach Zehnerpotenzen fortschreiten. Das Zählwerk muß eine für die Prüfung geeignete Zählvorrichtung (Prüfungszählvorrichtung) besitzen.

(2) Schreitet die Prüfungszählvorrichtung ungleichförmig fort, so muß, damit die Prüfung genau über eine volle Anzahl von Arbeitsspielen des Zählwerksvorschubs erstreckt werden kann, ein Zeiger vorhanden sein, der zum Beobachten der Vollendung eines Arbeitsspiels dient; ist jedoch die Vollendung eines Arbeitsspiels an einem deutlichen Geräusch oder dergleichen genau erkennbar, so darf der besondere Zeiger fehlen.

4. (1) Bezüglich der für die Energieversorgung erforderlichen Einrichtungen müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(2) Zum Betrieb von Integrierwerken dienende mechanische Uhrwerke mit elektrischem Aufzug müssen für den Fall des Ausbleibens der elektrischen Spannung noch eine Zeit nach der Spannungsunterbrechung in Tätigkeit bleiben. Uhrwerke mit Aufzug von Hand müssen ein vor Eingriffen von außen her geschütztes, gut ablesbares Stundenzählwerk betreiben.

(3) Wird die Gasmenge mit Hilfe elektrischer Wirkungen ermittelt, so dürfen in der hierfür bestimmten Versorgungsleitung keine besonderen elektrischen Sicherungen vorhanden sein. Die Dauer oder wenigstens die Anzahl etwa auftretender Spannungsunterbrechungen muß durch ein besonderes Zählwerk gezählt werden, oder es muß — bei Versorgung mit Wechselstrom aus einem nach der Zeit geregelten Netz — mit den elektrischen Klemmen des Gasdurchfluß-Integrators eine in ihm geeignet und geschützt untergebrachte, von außen deutlich ablesbare Synchronuhr mit Stundenzählwerk fest verbunden sein. Bei Integrierwerken, die durch einen Synchronmotor angetrieben werden, muß dieser zugleich das Stundenzählwerk betreiben, ohne daß er dadurch bedenklich belastet wird. Die Synchronmotoren müssen beim Anlegen der elektrischen Spannung von selbst anlaufen.

(4) Bei schwankender Versorgungsspannung oder -frequenz sind nur Gasdurchfluß-Integratoren zulässig, bei denen die Ermittlung der Gasmenge in genügend weiten Grenzen unabhängig von diesen Größen erfolgt. Integrierwerke mit Synchronmotor sind nur bei Versorgung des Gasmessers aus einem nach der Zeit geregelten Netz zulässig.

(5) Die elektrische Spannung, Stromart und gegebenenfalls die Frequenz, für die der Gasdurchfluß-Integrator eingerichtet ist, müssen an ihm angegeben sein, und zwar möglichst in der Nähe der elektrischen Eingangsklemmen (§ 130i A Nr. 3).

II. Wirkdruck-Strömungsgasmesser

§ 130e

Allgemeine Einrichtung der Wirkdruck-Strömungsgasmesser

A. Wirkdruckgeber

Für die Wirkdruckgeber finden die jeweils gültigen Normen DIN 1952 (Regeln für die Durchflußmessung mit genormten Düsen und Blenden) Anwendung, soweit sie nicht durch Ausführungsbestimmungen eingeschränkt oder ergänzt werden.

B. Wirkdruckumformer

1. (1) Die Wirkdruckleitungen sollen eine lichte Weite von wenigstens 10 Millimeter besitzen. Sie sollen so geführt sein, daß Niederschläge, die sich in ihnen bilden, nicht in den Wirkdruckumformer gelangen können.

(2) Die Verbindungsstellen der Wirkdruckleitungen müssen für eine Sicherheitsstempelung gegen Abtrennen oder Zertrennen eingerichtet sein (§ 130*l* B Nr. 2 Abs. 3).

(3) Alle an dem Wirkdruckumformer oder gegebenenfalls in oder an den Wirkdruckleitungen angebrachten Hähne (Absperrhähne, Kurzschlußhähne, Entwässerungshähne usw.) oder sonstige Absperrvorrichtungen müssen in derjenigen Stellung gesichert werden können, in der die ungestörte Verbindung zwischen Geber und Umformer gewährleistet ist (§ 130*l* B Nr. 2 Abs. 4 und Nr. 3 Abs. 1).

(4) Zulässig sind Einrichtungen zur selbsttätigen gasdichten Entwässerung der Wirkdruckleitungen (Siphons, Kondenstöpfe) unter der Voraussetzung, daß sie völlig störungsfrei arbeiten.

2. (1) Der Anschluß zweier oder mehrerer Wirkdruckumformer an den gleichen Geber ist zulässig, wenn jeder Umformer besondere Wirkdruckleitungen besitzt.

(2) Zulässig ist auch die ständige Parallelschaltung eines einfachen, zu Prüfzwecken dienenden zwei- oder einschenkligen U-Rohr-Manometers mit Millimeterteilung.

3. Für besondere Fälle, in denen die Zusammensetzung oder der Betriebszustand des Gases starken Schwankungen unterliegen, kann von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vorgeschrieben werden, daß der Wirkdruckumformer mit zusätzlichen Einrichtungen, insbesondere zusätzlichen Meßgeräten, ausgerüstet ist, die diese Schwankungen bei der Mengenermittlung laufend selbsttätig berücksichtigen. Im Fall eines Strömungsgasmessers der Gattung 531 kann, soweit nicht anders bestimmt wird, diese Forderung als durch die Art der Druckmessung erfüllt angesehen werden.

4. (1) Als Nebeneinrichtungen sind zulässig:

a) Schreib- oder Anzeigegeräte für die Durchflußstärke oder die Wurzel aus dem Wirkdruck, für die Dichte, für den Betriebsdruck und für die Betriebstemperatur des Gases, gegebenenfalls auch für seine relative Feuchtigkeit und für seinen Heizwert,

b) ein oder mehrere weitere Zählwerke für eine wiederholte Anzeige der gemessenen Gasmenge, insbesondere für eine Fernanzeige, wenn die ordnungsmäßige Wirksamkeit oder Anwendung des Gasmessers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Schreibgeräte müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrer Bedienung die eigentlichen Meßgeräte und deren Übertragung auf das Integrierwerk unzugänglich bleiben. Auch darf keine rückwärtige Beeinflussung der Integration durch Bewegungen des Schreibwerks möglich sein (§ 130*l* A Nr. 3).

(3) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt kann vorschreiben, daß Strömungsgasmesser mit Schreib- oder Anzeigegeräten von der im Abs. 1a gekennzeichneten Art ausgerüstet sein müssen.

§ 130f

Wirkdruckumformer mit statischen Druckunterschiedsmessern mit Sperrflüssigkeit

1. Die Verstellenergie der Druckunterschiedsmesser muß zur Betätigung des Integrierwerks und gegebenenfalls der anderen zu verstellenden Einrichtungen (Schreib- oder Anzeigegeräte usw.) auch für den Fall ausreichen, daß deren Bewegungswiderstände sich mit der Zeit im Betrieb erhöhen.

2. Die Wirkdruckumformer müssen so beschaffen sein, daß sie infolge von Überlastungen durch höhere, ihre Ausschlaggrenze überschreitende Druckunterschiede keine bleibenden Veränderungen erfahren können.

3. (1) Zwecks einer Erweiterung des Meßbereichs dürfen zwei oder mehr Druckunterschiedsmesser verschiedener Empfindlichkeit und gleicher oder verschiedener Art nebeneinandergeschaltet sein; diese dürfen

entweder je ein besonderes Integrierwerk betreiben, wobei sich die insgesamt gemessene Menge als Summe der von beiden Integrierwerken ermittelten Teilmengen ergibt,

oder auf ein gemeinsames Integrierwerk wirken.

(2) Wirkdruckumformer mit nach Wahl veränderlicher Empfindlichkeit sind unzulässig.

4. (1) Die Druckunterschiedsmesser müssen gegen Verluste an Sperrflüssigkeit geschützt sein. Die Art der Sperrflüssigkeit muß auf dem Wirkdruckumformer angegeben sein, ebenso auch die Dichte und die Menge der Sperrflüssigkeit, falls die Messung von diesen Größen abhängt (§ 130i B Nr. 2 Abs. 5).

(2) Hat die Menge der Sperrflüssigkeit auf das Ergebnis der Messung einen Einfluß, so muß nach Möglichkeit eine Flüssigkeit gewählt sein, die nicht nennenswert verdunstet und keine Bestandteile des Gases in nennenswerter Menge aufnimmt.

(3) Der Einfluß der Temperatur der Sperrflüssigkeit auf die Anzeige des Wirkdruckumformers innerhalb des Meßbereichs darf zwischen 0 und 40° C nicht mehr als 1 v.H. der durchgeflossenen (integrierten) Menge ausmachen.

(4) Der Umformer muß für die Temperatur 20° C berichtigt sein.

§ 130g

Wirkdruckumformer mit statischen Druckunterschiedsmessern mit verformbarer Meßkammer

(Der Paragraph bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten)

§ 130h

Wirkdruckumformer mit dynamischen Druckunterschiedsmessern

1. (1) Der dynamische Druckunterschiedsmesser (Strömungsdruckmesser) muß in einer Einschnürungsvorrichtung bestehen, deren Durchflußzahl bis zu möglichst kleinen Werten der Reynolds'schen Zahl unveränderlich ist.

(2) Es muß dafür gesorgt sein, daß Abweichungen des Gaszustandes im Strömungsdruckmesser von dem im Wirkdruckgeber keine größeren zusätzlichen Fehler als ± 0,5 v.H. der durchgeflossenen (integrierten) Menge verursachen können.

2. Der Teilstrom muß völlig rein sein. Seine Einschnürungsvorrichtung muß nötigenfalls rasch gegen eine als Ersatz bereit gehaltene ausgewechselt werden können. Jede zu benutzende Einschnürungsvorrichtung muß die Fabriknummer des Gasmessers sowie eine Stempelstelle tragen, die, wenn möglich, beide im Betriebe von außen erkennbar sein sollen (§ 130i B Nr. 2 Abs. 6). Die Öffnung zum Einführen der Einschnürungsvorrichtung muß verschließbar und der Verschluß mit einer Stempelstelle versehen sein (§ 130*l* B Nr. 2 Abs. 5).

3. (1) Zur Integration, die hier in einer unmittelbaren Mengenmessung des Teilstroms besteht, ist nur ein Verdrängungsgasmesser der Gattung 111 zulässig. Fälschende Wirkungen, die von dem Druckverbrauch dieses Messers ausgehen können, müssen ausgeschaltet sein.

(2) Die Anzeige darf auch in Kubikmeter Gas von dem im integrierenden Gasmesser herrschenden Zustand benannt sein (§ 130d Nr. 2 Abs. 1), sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

4. Bei Wirkdruckumformern mit dynamischem Druckunterschiedsmesser muß, wenn ein festes U-Rohr-Prüfmanometer mit eigenen Wirkdruckleitungen (§ 130e B Nr. 2 Abs. 2) fehlt, zu Prüfzwecken ein besonderes Paar von Wirkdruckleitungen mit dem Wirkdruckgeber unmittelbar verbunden sein.

III. Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung der Gasdurchfluß-Integratoren

§ 130i

Bezeichnung

A. Allgemeines

1. (1) Auf einem mit einer Stempelstelle versehenen besonderen Schild (Hauptschild) muß angegeben sein

a) die Gattung und Bauart, denen der Gasdurchfluß-Integrator angehört, z. B. im Fall eines Wirkdruck-Strömungsgasmessers in der Form:

Strömungsgasmesser

Gattung .... Bauart ......;

b) die Größe des Gasdurchfluß-Integrators (§ 130b A Nr. 2), d. h. im Fall eines Wirkdruck-Strömungsgasmessers die Quadratwurzel aus dem Höchstwert des Wirkdruckes, für den der Wirkdruckumformer eingerichtet ist, in der Form:

$$\sqrt{(p_1 - p_2)_e} = \ldots\ldots \sqrt{\text{mm WS}};$$

c) Name und Sitz des Verfertigers;

d) Fabriknummer und Baujahr.

(2) Das Hauptschild muß möglichst in der Nähe des Zählwerks — bei Wirkdruck-Strömungsgasmessern also am Umformer — angebracht sein. Bezüglich der Einrichtung des Hauptschildes gelten die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

2. An dem Zählwerk müssen die Einheiten, nach denen gezählt wird, angegeben sein (§ 130d Nr. 2 Abs. 1 und § 130h Nr. 3 Abs. 2), und zwar z. B. in der Form:

....

m^3 Gas vom Betriebszustand

oder

....

m^3 Gas vom Normzustand

$p_0 = 760$ Torr $\vartheta_o = 0°$ C.

3. Bei Gasdurchfluß-Integratoren, bei denen die Gasmenge mit Hilfe elektrischer Wirkungen ermittelt wird, müssen auf einem besonderen, durch Stempelung zu sichernden Schild (§ 130l A Nr. 2 Abs. 1) die im § 130d Nr. 4 Abs. 5 geforderten Angaben zusammengefaßt sein.

B. Wirkdruck-Strömungsgasmesser

1. (1) Auf dem Wirkdruckgeber sind folgende Angaben erforderlich:

a) Die Art des Wirkdruckgebers, etwa in der Form:
Deutsche Normblende 1930 oder
Deutsche Normdüse 1930;

b) der Rohrdurchmesser in der Form:
$D = \ldots\ldots$ mm;

c) der Durchmesser der Einschnürungsöffnung in der Form:
$d = \ldots\ldots$ mm;

d) die Durchflußzahl in der Form:
$\alpha = \ldots\ldots$;

e) der Wert des Produkts aus α und dem Einschnürungsquerschnitt $F_d = d^2 \pi/4$ in der Form:
$\alpha . F_d = \ldots\ldots m^2$;

f) die Strömungsrichtung, etwa durch einen Pfeil;

g) die Fabriknummer des Strömungsgasmessers.

Die Zahlen unter c, d und e müssen auf ein Tausendstel ihres Wertes angegeben sein.

(2) Alle diese Angaben müssen in der Weise aufgebracht sein, daß sie auch nach dem Einbau des Wirkdruckgebers in die Rohrleitung erkennbar sind. Sie können auf einem mit einer Stempelstelle versehenen Schild vereinigt sein.

(3) Ist der Wirkdruckgeber auseinandernehmbar, so muß die Fabriknummer auf allen Teilen angegeben sein.

2. (1) An dem Wirkdruckumformer müssen auf einem besonderen, durch Stempelung zu sichernden Schild folgende Angaben über den Wirkdruckgeber zusammengefaßt sein:

a) Die Art des Wirkdruckgebers in der Nr. 1 Abs. 1a entsprechenden Form;

b) das Öffnungsverhältnis in der Form:
$m = \ldots\ldots$;

c) der Wert des Produkts $\alpha \cdot F_d$ in der Nr. 1 Abs. 1e entsprechenden Form.

Die Angaben unter a und c müssen völlig mit den entsprechenden auf dem Wirkdruckgeber übereinstimmen. Ist ein Mittelwert der Expansionszahl berücksichtigt, bei dem der Wirkdruckumformer richtig sein soll, so muß auf dem Umformer außerdem dieser Mittelwert angegeben sein, und zwar in der Form:

Richtig bei $\varepsilon = \ldots\ldots$.

(2) Auf einem weiteren mit Stempelstelle versehenen Schild müssen an dem Umformer gegebenenfalls die zur Berücksichtigung von Dichte- und Zustandsschwankungen (§ 130e B Nr. 3) gehörenden Angaben oder, wenn diese Schwankungen nicht berücksichtigt werden, die dann erforderlichen Angaben zusammengefaßt sein, und zwar:

a) Für jedes an der selbsttätigen Mengenermittlung beteiligte zusätzliche Meßgerät der Bereich, innerhalb dessen es richtig arbeiten soll;

b) wenn die Dichte nicht messend oder — wie bei den Strömungsgasmessern der Gattung 531 — nicht schon durch die Art der Druckunterschiedsmessung selbsttätig berücksichtigt wird, derjenige Wert der Gasdichte für Normzustand, bei dem der Umformer richtig sein soll, in der Form:
Richtig bei $\gamma_o = \ldots\ldots$ kg/m^3;

c) wenn auch Druck und Temperatur nicht messend selbsttätig berücksichtigt werden, in entsprechender Form diejenigen Werte dieser Größen, bei denen der Umformer richtig sein soll, oder statt dessen — mit Weglassung der Angabe unter b — derjenige Wert der Dichte des eintretenden Gases, bei dem der Umformer richtig sein soll;

d) wenn ein mittlerer Wert der Gasfeuchtigkeit berücksichtigt ist, bei dem der Umformer richtig sein soll, dieser Wert in der Form:
Richtig bei $\varphi = \ldots\ldots$

Weitere Vorschriften über Bezeichnungen dieser Art, besonders über die Form der Bezeichnungen unter c, werden von Fall zu Fall bei der Zulassung der Bauarten erlassen.

(3) Die Schilder nach den Absätzen 1 und 2 sollen möglichst unter dem Hauptschild angebracht sein. Sie können zu einem Schilde vereinigt sein, wenn dieses in zwei Felder eingeteilt ist, deren jedes eine der Aufschriftengruppen enthält.

(4) Besteht der Wirkdruckumformer aus mehreren Teilen in getrennten Gehäusen, so muß jedes Gehäuse mit der Fabriknummer des Gasmessers bezeichnet sein.

(5) Im Fall eines statischen Druckunterschiedsmessers mit Sperrflüssigkeit müssen die Angaben über die Sperrflüssigkeit auf einem besonderen Schild vereinigt sein (§ 130f Nr. 4 Abs. 1).

(6) Bei dynamischen Druckunterschiedsmessern mit auswechselbarer Einschnürungsvorrichtung muß auf jeder zu benutzenden Einschnürungsvorrichtung die Fabriknummer des Gasmessers angegeben sein (§ 130h Nr. 2).

§ 130k

Fehlergrenzen

1. (1) Der bei der Prüfung des Wirkdruckgebers gefundene Wert des Produkts $\alpha \cdot F_d$ darf von dem angegebenen Wert um nicht mehr als .... ± 1 v. H. dieses Wertes abweichen.

(2) Der wahre Wert des Rohrdurchmessers darf von dem angegebenen Wert D, der zur Ermittlung des Produkts $\alpha \cdot F_d$ benutzt wird,
bei Öffnungsverhältnissen unter $m = 0{,}3$
um nicht mehr als .... ± 2 v. H.,
bei größeren Öffnungsverhältnissen ($m \geqq 0{,}3$)
um nicht mehr als .... ± 0,5 v. H.
abweichen. Diese Bedingung muß innerhalb eines Rohrabschnitts von der Länge 2 D vor dem Wirkdruckgeber für alle Meßrichtungen des Durchmessers erfüllt sein.

2. (1) Der Fortschritt des Zählwerks am Wirkdruckumformer darf von der aus dem herrschenden Wirkdruck unter Benutzung des angegebenen Produkts $\alpha \cdot F_d$ rechnerisch ermittelten Gasmenge
in dem Bereich zwischen
$\sqrt{(p_1 - p_2)_e}$ und $1/_5 \cdot \sqrt{(p_1 - p_2)_e}$
um nicht mehr als .... ± 1,5 v. H.,
in dem Bereich zwischen
$1/_5 \cdot \sqrt{(p_1 - p_2)_e}$ und $1/_7 \cdot \sqrt{(p_1 - p_2)_e}$
um nicht mehr als .... ± 3 v. H.
dieser Gasmenge abweichen.

(2) Bei Wirkdruckumformern, die für eine Erweiterung des Meßbereichs eingerichtet sind (§ 130f Nr. 3), wird bei der Zulassung der betreffenden Bauart statt des Wertes $1/_7 \cdot \sqrt{(p_1 - p_2)_e}$ für die untere Grenze des Bereichs, innerhalb dessen sie die Fehlergrenzen ± 3 v. H. einhalten müssen, ein niedrigerer Wert festgesetzt.

§ 130*l*

Stempelung

A. Allgemeines

1. Den Hauptstempel erhält das im § 130i A Nr. 1 geforderte Hauptschild, und zwar so, daß es zugleich gegen Abnahme gesichert ist. Dem Hauptstempel wird das Jahreszeichen hinzugefügt.

2. (1) Einen Sicherheitsstempel erhält gegebenenfalls das Schild mit den Angaben über die elektrische Spannung, Stromart und Frequenz (§ 130i A Nr. 3).

(2) Sicherheitsstempel erhalten außerdem die Verschlüsse aller Gehäuseteile, welche die für die Messung und Mengenermittlung wichtigen Einrichtungen einschließlich des Zählwerks enthalten (§ 130d Nr. 1 Abs. 1).

3. Die Verschlüsse von Gehäusen, welche an der selbsttätigen Mengenermittlung nicht beteiligte Einrichtungen, z. B. Schreibgeräte, enthalten, werden nicht gestempelt (§ 130e B Nr. 4 Abs. 2).

B. Wirkdruck-Strömungsgasmesser

1. (1) Der Wirkdruckgeber erhält einen Stempel in unmittelbarer Nähe der im § 130i B Nr. 1 Abs. 1 geforderten Bezeichnungen; gegebenenfalls wird dieser Stempel zugleich als Sicherheitsstempel auf das Schild gesetzt, das diese Bezeichnungen trägt.

(2) Ferner wird bei auseinandernehmbaren Wirkdruckgebern zu den auf den einzelnen Teilen anzubringenden Fabriknummern ein Stempelzeichen hinzugesetzt (§ 130i B Nr. 1 Abs. 3).

(3) Sicherheitsstempel erhalten ferner zwei einander gegenüberliegende Verschraubungen an den Flanschen, zwischen denen der Wirkdruckgeber in der Rohrleitung befestigt ist, sowie die Anschlüsse der Wirkdruckleitungen und etwaige an ihnen befindliche Absperrvorrichtungen in der Offenstellung.

2. (1) Am Wirkdruckumformer erhalten Sicherheitsstempel die im § 130i B Nr. 2 Abs. 1 und 2 geforderten Schilder und gegebenenfalls auch das Schild mit den Angaben über die Sperrflüssigkeit (§ 130i B Nr. 2 Abs. 5).

(2) Bei mehrteiligen Wirkdruckumformern wird außerdem den auf den einzelnen Teilen anzubringenden Fabriknummern ein Stempelzeichen hinzugesetzt, oder es werden die sie tragenden Schilder gegen Abnahme durch Stempelung gesichert (§ 130i B Nr. 2 Abs. 4 und 6).

(3) Die Verbindungsstellen der Wirkdruckleitungen und etwa vorhandener Schutzrohre für elektrische Übertragungsleitungen erhalten Sicherheitsstempel, durch die diese Leitungen gegen Abtrennen oder Zertrennen gesichert werden (§ 130d Nr. 1 Abs. 2 und § 130e B Nr. 1 Abs. 2).

(4) Für alle in oder an den Wirkdruckleitungen vorhandenen Hähne oder sonstigen Absperrvorrichtungen müssen so viele Stempelstellen hergerichtet sein, wie nötig sind, um diese Teile in der für die ungestörte Verbindung zwischen Geber und Umformer erforderlichen Stellung zu sichern (§ 130e B Nr. 1 Abs. 3).

(5) Im Fall eines dynamischen Druckunterschiedsmessers mit auswechselbarer Einschnürungsvorrichtung (§ 130h Nr. 2) muß der Verschluß der Öffnung zum Einführen der Einschnürungsvorrichtung mit einer Sicherheitsstempelstelle versehen sein.

3. (1) Widerruflich wird gestattet, daß die in Nr. 2 Abs. 4 und 5 aufgeführten Stempelstellen bei der Eichung ungestempelt bleiben. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß

a) die laufende betriebsmäßige Wartung des Strömungsgasmessers hierdurch nachweislich bedeutend erleichtert und verbessert wird und

b) die Stempelung durch die an der Messung beteiligten Parteien vorgenommen wird.

(2) Inwieweit und unter welchen besonderen Bedingungen Abs. 1 bei Wirkdruckumformern bestimmter Bauarten daneben auch auf Stempelstellen von der unter A Nr. 2 Abs. 2 aufgeführten Art Anwendung findet, wird von Fall zu Fall bei der Zulassung der Bauart entschieden.

Artikel 2

Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. Den Vorschriften entsprechende Bauarten

Anträge nach Artikel 1 § 130a Nr. 2 auf Zulassung von Bauarten, die den Vorschriften entsprechen, sind von den Herstellern so bald wie möglich an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zu richten.

II. Errichtung von Meßanlagen abweichender Bauarten

1. Bis zum 31. Dezember 1940 können, wenn zwingende Gründe vorliegen, im eichpflichtigen Verkehr ausnahmsweise auch noch neue Meßanlagen mit solchen Wirkdruck-Strömungsgasmessern errichtet werden, die den Eichvorschriften nicht voll entsprechen. Hierzu ist die besondere Genehmigung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erforderlich.

2. (1) Anträge auf Zulassung sind mit eingehender Begründung in zweifacher Ausfertigung auf dem Weg über die für den Einbauort zuständige Eichaufsichtsbehörde rechtzeitig an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zu richten. Von den Anträgen verbleibt die eine Ausfertigung bei der Eichaufsichtsbehörde, welche die andere an die Reichsanstalt weiterleitet.

(2) Die Anträge nach Abs. 1 müssen die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

a) Angabe der Benutzer der Anlage (Eigentümer, Gaslieferer, Gasbezieher) sowie des genauen Aufstellungsorts;

b) eine Zeichnung der Anlage, die den Rohrplan, die Lage des Wirkdruckgebers, des Wirkdruckumformers sowie der sonstigen zur Verwendung gelangenden Meßeinrichtungen, schließlich auch die Hauptmaße (Rohrdurchmesser D, Öffnungsdurchmesser d und alle anderen wichtigen Längenabmessungen) enthält;

c) Angaben über die Bereiche des Betriebsdruckes, der Betriebstemperatur, der Feuchtigkeit, der Dichte und der Durchflußstärke, ferner auch über etwaige Verunreinigungen des Gases;

d) Angabe des Verfertigers des Wirkdruck-Strömungsgasmessers und Kennzeichnung der Art des Wirkdruckgebers sowie der Gattung, Bauart, Type oder dergleichen des Wirkdruckumformers, gegebenenfalls unter Verwendung der Prospekt- oder Listenbezeichnung der Herstellerfirma; ferner Angabe des Höchstwerts des Wirkdruckes $(p_1 - p_2)_e$; schließlich Angabe der Fabriknummer und des Baujahres;

e) die entsprechenden Angaben wie unter d für die sonstigen Meßeinrichtungen.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt behält sich vor, genauere Einzelzeichnungen für die Teile des Wirkdruck-Strömungsgasmessers einzufordern.

3. Die Genehmigung der Anträge wird, wenn die Begründung als ausreichend anerkannt werden kann, unter der Bedingung erteilt, daß der Wirkdruck-Strömungsgasmesser binnen fünf Jahren — gerechnet vom Zeitpunkt des Einbaues ab — den Eichvorschriften angepaßt und erneut zur Eichung gestellt wird. Die Mitteilung weiterer Zulassungsbedingungen erfolgt bei Erledigung der Anträge.

III. Bereits im Verkehr befindliche Meßanlagen

1. Für die zur Zeit eingebauten und im eichpflichtigen Verkehr stehenden Anlagen mit Wirkdruck-Strömungsgasmessern ist spätestens bis zum 31. Dezember 1937 vom Benutzer die Zulassung der Anlage auf dem Weg über die zuständige Eichaufsichtsbehörde bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu beantragen. Für die Anträge gelten im übrigen die Vorschriften unter II Nr. 2 Abs. 2.

2. (1) Die Genehmigung der Anträge kann unter der Bedingung erteilt werden, daß der Wirkdruck-Strömungsgasmesser spätestens bis zum 31. Dezember 1942 den neuen Eichvorschriften angepaßt und erneut zur Eichung gestellt wird.

(2) Ist ein Antrag nach Nr. 1 bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde nicht spätestens bis zum 31. März 1938 eingegangen, so muß damit gerechnet werden, daß die betreffende Anlage in einem Verfahren nach § 60 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aus dem Verkehr gezogen wird.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juni 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Stark

Vierte*) Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

§ 1

(1) Während des Forstwirtschaftsjahres 1937/38 sind in den Waldungen jeder Besitzart 150 vom Hundert des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Abnutzungssatzes einzuschlagen. In Waldungen, in denen ein Abnutzungssatz durch einen Wirtschaftsplan nicht festgesetzt ist, sind 150 vom Hundert des jährlichen Durchschnitts der in den letzten zehn Jahren gehauenen Holzmengen einzuschlagen.

(2) Auf das Mindesteinschlagssoll nach Abs. 1 können angerechnet werden

a) Holzmengen, die vor oder nach Ablauf des Forstwirtschaftsjahres 1937/38 anfallen und für dieses Wirtschaftsjahr verbucht werden,

b) Holzmengen, um die der Einschlag im Forstwirtschaftsjahr 1936/37 höher gewesen ist als das Mindesteinschlagssoll dieses Jahres.

(3) Das Mindesteinschlagssoll nach Abs. 1 kann um die Holzmengen erhöht werden, um welche der Einschlag im Forstwirtschaftsjahr 1936/37 gegenüber dem Mindesteinschlagssoll dieses Jahres zurückgeblieben ist.

(4) Als Mindesteinschlagssoll des Forstwirtschaftsjahres 1936/37 im Sinne des Absatzes 2 unter b und des Absatzes 3 gilt das Einschlagssoll, das für dieses Wirtschaftsjahr auf Grund der Verordnungen zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1018), vom 27. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 23) und vom 30. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 102) festgesetzt worden ist.

§ 2

Die Landesforstverwaltungen können im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 bewilligen.

§ 3

Die Landesforstverwaltungen führen die Vorschriften dieser Verordnung durch. Für Privatwaldungen, die nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehen, können sie sich der Hilfe der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes bedienen.

*) Die Zweite und die Dritte Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags sind nur im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 23 vom 29. Januar 1937 und Nr. 102 vom 7. Mai 1937 veröffentlicht worden.

§ 4

Die Landesforstverwaltungen können ihre Befugnisse nach §§ 2 und 3 ganz oder zum Teil auf unterstellte höhere Forstbehörden übertragen.

§ 5

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 27. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 23). Die Anzeigen über Einschlag und Verkauf des Holzes sind zu den gleichen Zeitpunkten wie im Vorjahr, außerdem bei Forstbetrieben von 500 Hektar Größe und darüber auch zum 31. Dezember 1937 zu erstatten.

(2) Die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft gibt für die Abgabe der Holzeinschlagserklärung ergänzende Anweisungen.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung finden die Strafbestimmungen des § 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Vierte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

Vom 5. Juli 1937.

Auf Grund des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

Entstehen bei Ausführung eines Ersuchens um Rechts- oder Verwaltungshilfe, das auf Grund von § 29 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) gestellt wird, bare Auslagen, so sind sie von der Kammer zu erstatten, die das Ersuchen gestellt hat.

Berlin, den 5. Juli 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.
Vom 6. Juli 1937.

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

1

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung sein. Diesem Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
2. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;
3. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
   a) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,
   b) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
   c) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

   Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann;
4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

2

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

3

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlaßangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

4

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr. 3, allgemein als erteilt

a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu vierzig Reichsmark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Abs. 1 a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Musikausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5

(1) Unter die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind,

wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder" bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Abs. 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens vierzig Reichsmark im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

6

(1) Ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten, auch Lehrern an öffentlichen Hochschulen, kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

7

Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten.

8

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

9

Wird für ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden nur Aufwandsentschädigung gezahlt, so bleibt das Amt ein unbesoldetes. Der Beamte hat jedoch dem Dienstvorgesetzten zu melden, wenn ihm eine Entschädigung gezahlt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Stellvertreter des Führers, ob es sich um ein besoldetes oder unbesoldetes Amt handelt.

10

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

11

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,

b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,

c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,

d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

12

(1) Werden nach Nr. 11 Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 1 200 Reichsmark betragen. Übt der Beamte mehrere solche Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 1 800 Reichsmark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unterneh-

men gezahlt, so ist der Betrag, der dreißig Reichsmark für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschießenden Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrags von 1 200 Reichsmark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

13

(1) Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft (Wirtschaftstreuhänder) auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr belassen werden einem Beamten

A. als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder

a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Reichsmark,

b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Reichsmark;

B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrats usw.

a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Reichsmark,

b) bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzenden bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Reichsmark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen o. dgl. gezahlt hat. Ist der Beamte nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Beamten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und Abs. 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Beamten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu dreißig Reichsmark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstsätze des Abs. 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von dreißig Reichsmark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis Abs. 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens dreißig Reichsmark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Abs. 1 und 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die ein Beamter im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

14

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

15

(1) Die Beamten haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Nr. 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

16

Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes genehmigt, für die er eine Vergütung von 5 000 Reichsmark oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5 000 Reichsmark oder mehr für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Reichsminister der Finanzen mit.

17

(1) Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Reichsminister der Finanzen mit.

18

Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

19

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Beamten günstiger wäre.

20

Für die Nebentätigkeit der Hochschullehrer kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

21

Für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.
Vom 6. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) in Verbindung mit der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Dienststrafordnung unterworfen sind alle weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes — Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend —.

(2) Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend die Bescheinigung über die Entlassung ordnungsmäßig von der zuständigen Stelle übermittelt worden ist.

§ 2

(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die
die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Reichsarbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Reichsarbeitsdienst verletzen oder gefährden oder gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst verstoßen,
sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen.

(2) In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Dienststrafe eine Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge ausgesprochen werden.

§ 3

(1) Dienststrafen sind:

1. Einfacher Verweis.
2. Strenger Verweis.
3. Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst.
4. Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(2) Wegen desselben Dienstvergehens darf nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden.

(3) Gegen Kameradschaftsälteste kann neben dem strengen Verweis und neben der Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst als Zusatzstrafe auf Aberkennung des Dienstgrades erkannt werden.

§ 4

Die Dienststrafbefugnis steht dem Reichsarbeitsführer und den Führerinnen der Arbeitsdiensteinheiten von der Lagerführerin an aufwärts gegenüber allen weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen (Dienststrafvorgesetzte).

§ 5

(1) Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist der unmittelbare Dienststrafvorgesetzte des Täters. Bei gemeinschaftlicher Verfehlung mehrerer weiblicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, die verschiedenen Dienstgraden angehören, ist der Dienststrafvorgesetzte derjenigen Angehörigen zuständig, der den höheren Dienstgrad hat.

(2) Höhere Vorgesetzte sind jedoch zuständig, wenn die Dienstverfehlung

1. vor ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Arbeitsdiensteinheiten des Bereichs ihrer Dienstaufsicht begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

(3) Der höhere Dienststrafvorgesetzte kann die Erledigung dem unmittelbaren Dienststrafvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 6

Tritt ein Wechsel in der Person des Dienststrafvorgesetzten vor Erledigung des Falles ein, so steht die Entscheidung dem neuen Dienststrafvorgesetzten zu.

§ 7

(1) Die Lagerführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis: gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste und Lagergehilfinnen.
b) Strenger Verweis: gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.

(2) Die Lagergruppenführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis: gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste und alle Führerinnen.
b) Strenger Verweis: gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste und Lagergehilfinnen.
c) Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst: gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.

(3) Die Bezirksführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis: gegen Arbeitsmaiden, Lagergehilfinnen und alle Führerinnen.
b) Strenger Verweis: gegen Arbeitsmaiden, Lagergehilfinnen und alle Führerinnen.
c) Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst: gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste und Lagergehilfinnen.
d) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst: gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.

(4) Der Reichsarbeitsführer ist zuständig zur Verhängung aller im § 3 genannten Dienststrafen gegen alle Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

§ 8

(1) Die Leiterinnen der Bezirksschulen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend haben die Dienststrafgewalt einer Lagergruppenführerin.

(2) Die Leiterin der Reichsschule des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend hat die Dienststrafgewalt einer Bezirksführerin.

(3) Die Amtschefs in der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes haben die Dienststrafbefugnis einer Bezirksführerin.

(4) Der Reichsarbeitsführer kann auch anderen Führern oder Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes eine Dienststrafbefugnis nach § 7 Abs. 1 bis 3 übertragen.

§ 9

Der Beschuldigten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Ist der Aufenthalt einer Beschuldigten unbekannt, so ist dieser Vorschrift genügt, wenn die Aufforderung an die Beschuldigte, sich zu ihrer Vernehmung bei der nächsten Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes zu melden, zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde ihres letzten Wohn- oder Aufenthaltsorts öffentlich ausgehängt worden ist.

§ 10

Hält ein Dienststrafvorgesetzter eine höhere Dienststrafe für angemessen, als seiner Dienststrafbefugnis entspricht, so hat er den Strafausspruch zu unterlassen und dem nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten zu berichten.

§ 11

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an die Beschuldigte von dem Dienststrafvorgesetzten, der die Dienststrafe angeordnet hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, daß nach Anordnung der Strafe vor Rechtskraft Umstände bekanntwerden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen.

§ 12

(1) Ein Dienststrafbescheid, der einen einfachen Verweis enthält, ist der Beschuldigten mündlich bekanntzugeben; ist die Beschuldigte nicht zu erreichen, so kann ihr der Bescheid schriftlich bekanntgegeben werden.

(2) Alle übrigen Dienststrafbescheide sind den Beschuldigten durch einen schriftlichen, den Strafgrund enthaltenden Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschrift des § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bescheid darf erst am nächsten Tage, nachdem der Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, erlassen werden.

(4) Die Beschuldigte ist auf das Recht der Berufung (§ 13) und das bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Verfahren (§§ 14 bis 16) ausdrücklich mündlich oder schriftlich hinzuweisen.

§ 13

(1) Gegen jeden Bescheid, der einen strengen Verweis oder eine höhere Dienststrafe ausspricht, kann die Beschuldigte frühestens am nächsten Tage und spätestens am dritten Tage (einschl. Sonn- und Feiertage), nachdem ihr der Bescheid dienstlich bekanntgegeben worden ist, Berufung an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten einlegen. Bei der Einreichung durch die Post genügt es, wenn die Berufung nachweislich fristgerecht zur Post aufgegeben worden ist.

(2) War die Beschuldigte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert, so gilt die Berufung als rechtzeitig eingelegt, wenn sie spätestens am dritten Tage (einschl. Sonn- und Feiertage) nach Wegfall des Hindernisses eingelegt worden ist.

(3) Die Berufung gegen Dienststrafbescheide der Lagerführerin entscheidet die Bezirksführerin endgültig.

(4) Gegen einen Bescheid, der einen einfachen Verweis ausspricht, ist nur die Beschwerde nach der Beschwerdeordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Berufungen gegen Dienststrafbescheide haben aufschiebende Wirkung.

§ 15

Im Berufungsverfahren darf die in dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Dienststrafe nicht verschärft werden.

§ 16

Ein Dienststrafbescheid wird rechtskräftig

1. mit Ablauf der Berufungsfrist (§ 13), wenn innerhalb dieser Frist keine Berufung eingelegt worden ist,
2. wenn Berufung eingelegt ist: in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Berufung der Beschuldigten dienstlich bekanntgegeben worden ist.

§ 17

(1) Der einfache Verweis wird dadurch vollzogen, daß der Dienststrafvorgesetzte Ort und Zeit der Meldung der Bestraften bestimmt und den Dienststrafbescheid verliest. Bei Arbeitsmaiden ist der einfache Verweis vor versammelter Kameradschaft zu erteilen. Bei Kameradschaftsältesten ist der einfache Verweis vor den versammelten Führerinnen und Kameradschaftsältesten des Lagers zu erteilen. Bei Führerinnen ist der einfache Verweis der Bestraften persönlich zu erteilen.

(2) Der Dienststrafvorgesetzte kann die Vollstreckung einer anderen Führerin übertragen.

(3) Die Vorschrift des § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

(1) Der strenge Verweis wird dadurch vollzogen, daß der Dienststrafvorgesetzte Ort und Zeit der Meldung der Bestraften bestimmt und den Dienststrafbescheid verliest. Bei Arbeitsmaiden und Kameradschaftsältesten ist der Verweis vor den versammelten Angehörigen des Lagers zu erteilen; bei Führerinnen ist der strenge Verweis der Bestraften und allen im Range gleichstehenden Führerinnen, die dem nächsten Dienststrafvorgesetzten der Bestraften unterstehen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste dürfen die Nadel des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend von der Rechtskraft des Bescheides ab 14 Tage nicht tragen.

§ 19

(1) Die „Androhung der Entfernung" wird in der gleichen Weise wie der strenge Verweis vollzogen (§ 18 Abs. 1).

(2) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste dürfen die Nadel des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend von der Rechtskraft des Bescheides ab vier Wochen nicht tragen; in der gleichen Zeit dürfen sie an der täglichen Flaggenehrung nicht teilnehmen.

§ 20

(1) Die Entfernung wird vollzogen durch schriftliche Mitteilung an die Bestrafte auf dem Dienstwege. Als Zeitpunkt der Entfernung gilt der Tag der Rechtskraft, es sei denn, daß im Dienststrafbescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(2) Die Vorschrift des § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Die Bestrafte kann sich über die Durchführung des Vollzuges mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Dienstvorgesetzten nach der Beschwerdeordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend beschweren.

§ 22

Die Dienststrafvorgesetzten (§§ 4 und 5) führen Strafbücher. In die Strafbücher werden alle Dienststrafen außer dem einfachen Verweis eingetragen.

§ 23

(1) Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil die Beschuldigte abwesend ist.

(2) Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendigen Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine Verfehlung nach § 2 enthält.

§ 24

Führerinnen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, gegen die der Verdacht einer Verfehlung im Sinne des § 2 besteht, können durch ihre Dienststrafvorgesetzten vom Dienst vorläufig enthoben werden, wenn und soweit die Belange des Reichsarbeitsdienstes die Enthebung erforderlich machen. Der Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

§ 25

(1) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste können aus dem Reichsarbeitsdienst vorläufig entlassen werden, wenn die längere Belassung bis zum Abschluß des Dienststrafverfahrens für die Wahrung der Ehre und Aufrechterhaltung der Zucht im Reichsarbeitsdienst besonders unerträglich wäre.

(2) Die vorläufige Entlassung wird von der Bezirksführerin oder dem Reichsarbeitsführer schriftlich angeordnet. Mit der Anordnung ist die vorläufige Entlassung wirksam. Ist die Anordnung von der Bezirksführerin ergangen, so kann die Beschuldigte Beschwerde nach der Beschwerdeordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend beim Reichsarbeitsführer einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wegen der vorläufigen Entlassung kann ein Anspruch auf Schadenersatz nicht erhoben werden.

§ 26

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn

1. die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. neue Tatsachen bekanntwerden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Das Wiederaufnahmeverfahren kann von allen Dienststrafvorgesetzten der Führerin, die die Strafe verhängt hat, angeordnet werden.

(3) Der Dienststrafvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, kann selbst bei dem nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten das Wiederaufnahmeverfahren beantragen.

(4) Das Wiederaufnahmeverfahren wird durchgeführt von dem nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten der Führerin, die die Strafe verhängt hat. Hat diese selbst den Wiederaufnahmeantrag gestellt, so kann sie mit der Durchführung des neuen Verfahrens beauftragt werden.

(5) Hat der Reichsarbeitsführer eine Strafe verhängt, so kann er selbst das Wiederaufnahmeverfahren anordnen und durchführen.

§ 27

(1) Die Dienststrafgewalt über die männlichen Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend üben der Arbeitsgauführer und der Reichsarbeitsführer aus nach Maßgabe der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123). Der Arbeitsgauführer ist nur zuständig auf Antrag der Bezirksführerin, der der Beschuldigte untersteht.

(2) Örtlich zuständig ist der Arbeitsgauführer, in dessen Arbeitsgau die Dienststelle des Beschuldigten liegt.

(3) Der § 7 Abs. 1 Satz 2 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 findet keine Anwendung auf gemeinschaftliche Verfehlungen von männlichen und weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

§ 28

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsführer.

§ 29

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In der Vierten Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 323) muß es bei 3. unter Nr. 3a Abs. 1 statt „.... 2 Gramm für jedes Gramm der Belastung" und statt „.... 1,2 Gramm für jedes Gramm der Belastung" richtig heißen:

„.... 2 Gramm für jedes Kilogramm der Belastung",

bzw. „.... 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der Belastung".

Berlin-Charlottenburg, den 8. Juli 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Im Auftrag
Schönherr

Druckfehlerberichtigung

In der Zwölften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 25. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 660) muß es im Abs. 2 Zeile 4 statt „19. Juli 1935" richtig heißen: „19. Juni 1935."

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1937 | Nr. 80

Inhalt

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr.

Vom 28. Juni 1937.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über den Warenverkehr erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Überwachungsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht finden auch die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 5 und der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

(2) Die Überwachungsstelle kann weiter von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und — soweit sie nach § 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 105) für Aufgaben der Devisenbewirtschaftung zuständig ist — Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher oder sonstiger Belege verlangt werden."

Artikel 2

1. § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Warenverkehr erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft;
2. vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung einer Überwachungsstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung enthält;
3. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die von dem Reichswirtschaftsminister oder einer Überwachungsstelle auf Grund dieser Verordnung, ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung erteilt werden."

2. Als § 12 Abs. 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(2) Auflagen, die der Reichswirtschaftsminister oder eine Überwachungsstelle machen, stehen den Anordnungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gleich."

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 3

Als § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von der Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 2 erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend."

Artikel 4

1. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 14; in ihm treten an die Stelle der Worte „nach § 12 strafbare Handlung" die Worte „nach den §§ 10, 12 oder 13 strafbare Handlung."

2. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden gestrichen und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„§ 15

(1) Besteht wegen eines Vergehens gegen die §§ 10, 12 oder 13 kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann der Reichsbeauftragte gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Die Festsetzung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Inhaber oder Leiter des Betriebes bleiben straffrei, wenn sie nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen der Mitteilung schriftlich bei der Überwachungsstelle Beschwerde einlegt. Erachtet der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so kann er ihr abhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen dem Reichswirtschaftsminister vorzulegen. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet endgültig.

§ 16

Beitreibung

Die Beitreibung von Gebühren und Umlagen oder der nach § 15 verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen."

Artikel 5

Im § 18 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen der §§ 10, 14 bis 17" die Worte „in den Fällen der §§ 10, 12 bis 17".

Artikel 6

Im § 20 werden die Worte „tritt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb seiner Zuständigkeit an dessen Stelle" ersetzt durch die Worte „treten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister innerhalb ihrer Zuständigkeit an dessen Stelle".

Artikel 7

Soweit in Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers oder einer Überwachungsstelle auf Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter

Vom 3. Juli 1937

Zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeiter in land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit wird auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung verordnet:

§ 1

(1) Bei der Veranlagung von Land- und Forstwirten zur Einkommensteuer oder Umsatzsteuer wird auf Antrag die Steuerschuld um 100 Reichsmark für jede Heuerlings- oder Werkwohnung ermäßigt, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 30. September 1940 bezugsfertig geworden ist. Steuerabzugsbeträge werden nicht erstattet.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß der Wohnungsbau gefördert ist

a) nach der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) oder

b) nach § 18 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 202) in der Fassung der Anordnung vom 18. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 67).

(3) Für eine Heuerlings- oder Werkwohnung, die nicht nach den im Absatz 2 bezeichneten Vorschriften gefördert ist, wird eine Steuerermäßigung nur gewährt, wenn die für eine Förderung nach der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 erlassenen Bauvorschriften befolgt sind.

§ 2

Die Steuerermäßigung wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Umsatzsteuer für das Kalenderjahr gewährt, in dem die Heuerlings- oder Werkwohnung bezugsfertig geworden ist. Soweit sich bei der Veranlagung für dieses Kalenderjahr die Steuerermäßigung nicht oder nicht voll auswirken kann, wird die Steuerermäßigung noch bei der Veranlagung für das folgende Kalenderjahr gewährt.

Berlin, 3. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten. Vom 7. Juli 1937.

Auf Grund des § 42a des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 53 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 607) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

(1) Der Jahresabschluß von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er der Gesellschafterversammlung oder der nach dem Gesellschaftsvertrag für die Feststellung zuständigen anderen Stelle vorgelegt wird. Dies gilt nicht für die im Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) genannten Kreditinstitute und für die im § 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) genannten privaten Bausparkassen.

(2) Die Abschlußprüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit dem Bestandsverzeichnis und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich auf die Beachtung der Vorschriften über den Jahresabschluß zu erstrecken.

§ 2

(1) Die Abschlußprüfer werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Sie sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Die Geschäftsführer haben die Person des Gewählten dem Reichskommissar für das Kreditwesen anzuzeigen; dieser kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Zugang der Anzeige die Prüfung durch einen anderen Prüfer verlangen und ist berechtigt, den Prüfer selbst zu bestellen.

(2) Hat die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres keine Abschlußprüfer gewählt, so haben die Geschäftsführer beim Reichskommissar für das Kreditwesen die Bestellung von Prüfern zu beantragen. Der Reichskommissar kann Prüfer auch von Amts wegen bestellen.

(3) Die vom Reichskommissar für das Kreditwesen bestellten Prüfer können von der Gesellschaft Vergütung für ihre Tätigkeit und Ersatz angemessener barer Auslagen beanspruchen.

(4) Die Wahl zum Abschlußprüfer kann die Gesellschafterversammlung auch vor dem Abschluß der Prüfung widerrufen; hat der Reichskommissar für das Kreditwesen Prüfer bestellt, so kann er die Bestellung widerrufen.

(5) § 137 des Aktiengesetzes über die Auswahl der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

§ 3

Die §§ 138 bis 141 des Aktiengesetzes über das Auskunftsrecht der Abschlußprüfer, den Prüfungsbericht, den Bestätigungsvermerk und die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gelten sinngemäß. Der Bestätigungsvermerk ist unter den Jahresabschluß zu setzen.

§ 4

Diese Vorschriften gelten für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 1936 oder später begonnen haben und beginnen. Für Gesellschaften, die eine Bilanzsumme von weniger als 10 000 000 Reichsmark aufweisen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1936 der 1. Januar 1937.

Artikel 2

Die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

§ 5

(1) Der Jahresabschluß von Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die §§ 55 bis 62, 64 und 64a des Genossenschaftsgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Für den Bestätigungsvermerk gilt § 140 des Aktiengesetzes sinngemäß. Der Vermerk ist unter den Jahresabschluß zu setzen.

§ 6

§ 5 gilt für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 1937 oder später begonnen haben oder beginnen und umfaßt Zentralkassen sowie diejenigen Genossenschaften, die eine Bilanzsumme von 5 000 000 Reichsmark und darüber aufweisen. Die Ausdehnung der Prüfungspflicht auch auf Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 000 000 Reichsmark bleibt vorbehalten.

Artikel 3

Die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft

§ 7

(1) Der Jahresabschluß von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen, bevor er festgestellt wird.

(2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in der Regel innerhalb von drei Monaten und, wenn dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 8

(1) Die Abschlußprüfer werden von den Geschäftsinhabern (den persönlich haftenden Gesellschaftern) bestellt.

(2) Im übrigen gelten § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß. Der Bestätigungsvermerk hat auch das freie Vermögen zu umfassen, wenn es in der Jahresbilanz angegeben ist.

Berlin, den 7. Juli 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln. Vom 8. Juli 1937.

Auf Grund des § 150 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln richten sich nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, die für Ehrenbeamte auf Widerruf gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt.

§ 2

Soweit die Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes es erfordern, können auch Ausländer zu Wahlkonsuln ernannt werden. Die allgemeinen Beamtenpflichten dieser Wahlkonsuln ergeben sich aus dem Eid, den sie vor Dienstantritt zu leisten haben. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, daß ich meine Dienstpflicht als .... des Deutschen Reichs nach Maßgabe der deutschen Gesetze und der mir zu erteilenden Weisungen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Deutschen Reichs fördern will, so wahr mir Gott helfe."

§ 3

Der Wahlkonsul führt während der Dauer seines Amts die Amtsbezeichnung, die sich aus seiner Bestallung ergibt.

§ 4

(1) Die Wahlkonsuln haben Gebühren für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften des Gebührengesetzes für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und den sonst geltenden Vorschriften zu erheben. Von der Einforderung der Gebühren ist nur auf Grund der Vorschriften, die den Erlaß oder die Herabsetzung der Gebühr in besonderen Fällen zulassen, abzusehen.

(2) Der Wahlkonsul bezieht die zu erhebenden Gebühren für sich. Aus seinen Gebühreneinnahmen hat er seine dienstlichen Ausgaben zu decken. Reichen die Einnahmen hierzu nicht aus, so kann ihm der Fehlbetrag nach Abrechnung über die Gebühren aus Reichsmitteln ersetzt werden.

(3) Die dienstlichen Ausgaben eines Wahlkonsuls können durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden; in diesem Fall kann bestimmt werden, daß die Gebühren für die Reichskasse zu erheben sind.

(4) Entstehen einem Wahlkonsul durch die Ausführung eines Auftrags seiner vorgesetzten Behörde besondere Auslagen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

§ 5

(1) Der Wahlkonsul darf auch ohne Urlaub seinen Amtssitz für kurze Zeit verlassen.

(2) Beabsichtigt er, seinen Amtssitz für längere Zeit zu verlassen, so hat er so frühzeitig Urlaub zu beantragen, daß für seine Vertretung die notwendigen Verfügungen getroffen werden können.

§ 6

Ein Wahlkonsul darf ohne Genehmigung des Reichsministers des Auswärtigen nicht das Amt eines Konsuls eines anderen Staates übernehmen.

§ 7

Ein Wahlkonsul kann jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus seinem Amt entlassen werden.

§ 8

Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Altersgrenze finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1937	Nr. 81

Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage

Vom 3. Juli 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), auf Grund der Ermächtigungen des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und auf Grund des Gesetzes über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hierdurch verordnet:

I. Aufbringungspflicht

§ 1

Unbeschränkte persönliche Aufbringungspflicht

(1) Unbeschränkt aufbringungspflichtig ist, wer unbeschränkt vermögensteuerpflichtig ist (§ 1 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes).

(2) Unbeschränkt aufbringungspflichtig sind auch die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(3) Unbeschränkt aufbringungspflichtig sind außerdem die inländischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nicht bereits nach Absatz 1 aufbringungspflichtig sind.

§ 2

Beschränkte persönliche Aufbringungspflicht

Beschränkt aufbringungspflichtig ist, wer beschränkt vermögensteuerpflichtig ist (§ 2 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes).

§ 3

Befreiung von der persönlichen Aufbringungspflicht

Von der persönlichen Aufbringungspflicht sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieunternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gegeben sind;
4. Kapitalgesellschaften, die lediglich Aktien oder andere Anteile an aufbringungspflichtigen Gesellschaften halten.

§ 4

Sachliche Aufbringungspflicht

(1) Bei der unbeschränkten persönlichen Aufbringungspflicht (§ 1) erstreckt sich die sachliche Aufbringungspflicht nur auf das inländische und ausländische aufbringungspflichtige Betriebsvermögen (Absatz 3).

(2) Bei der beschränkten persönlichen Aufbringungspflicht (§ 2) erstreckt sich die sachliche Aufbringungspflicht lediglich auf das inländische aufbringungspflichtige Betriebsvermögen (Absatz 3).

(3) Aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen ist

1. das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes;
2. bei den Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts, die nach § 1 Absatz 3 unbeschränkt aufbringungspflichtig sind, das Vermögen, das einem werbenden Betrieb gewidmet ist. Die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über das Betriebsvermögen und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

Werbende Betriebe sind Betriebe, die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden, gleichviel, ob dieser Erfolg im einzelnen Fall tatsächlich erreicht wird.

§ 5

Befreiung von der sachlichen Aufbringungspflicht

Von der sachlichen Aufbringungspflicht ist befreit:

1. Betriebsvermögen der im § 3 Absatz 1 Ziffern 2, 4 bis 6 des Vermögensteuergesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unternehmen, soweit es nach diesen Vorschriften von der Vermögensteuer befreit ist. § 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Vermögensteuergesetzes ist auf die nicht vermögensteuerpflichtigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden;
2. Betriebsvermögen, soweit es in (land- und forstwirtschaftlichen) Betriebsgrundstücken der im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art besteht;
3. Betriebsvermögen, soweit es in Anteilen an aufbringungspflichtigen offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften besteht, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 1 Absatz 2). Anteile an beschränkt aufbringungspflichtigen Gesellschaften solcher Art sind insoweit aufbringungspflichtig, als sie auf das ausländische Betriebsvermögen der Gesellschaft entfallen;
4. Betriebsvermögen, soweit es der Ausübung eines freien Berufs im Sinn des § 55 des Reichsbewertungsgesetzes gewidmet ist;
5. bei Betrieben, deren Gegenstand die Seeschiffahrt, die Binnenschiffahrt oder der Luftverkehr ist, zur Hälfte das Betriebsvermögen, soweit es einem solchen Gegenstand gewidmet ist. Diese Befreiung wird in der Weise durchgeführt, daß das Vermögen insoweit der Aufbringungsumlage nur mit dem halben Wert zugrunde gelegt wird.

II. Bemessungsgrundlage und Bemessung

§ 6

Bewertung

(1) Für inländische gewerbliche Betriebe und für den inländischen Teil ausländischer gewerblicher Betriebe ist der Einheitswert maßgebend. Vom Einheitswert sind die in ihm enthaltenen Werte der Wirtschaftsgüter auszusondern, die nach § 5 von der Aufbringungsumlage befreit sind; soweit Schulden und Lasten mit befreiten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind sie dem Einheitswert hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts abgesetzt sind.

(2) Für werbende Betriebe, für die nicht nach anderen Vorschriften ein Einheitswert festzustellen ist, ist ein Einheitswert für die Zwecke der Aufbringungsumlage festzustellen. Die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für das ausländische Vermögen ausländischer gewerblicher Betriebe, das einem unbeschränkt Aufbringungspflichtigen ganz oder zum Teil zuzurechnen ist, ist der Wert maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ergibt.

§ 7

Zusammenrechnung

(1) Gehören einem Aufbringungspflichtigen mehrere aufbringungspflichtige Betriebe oder Anteile, so werden die aufbringungspflichtigen Vermögenswerte (§ 6) für die Heranziehung zur Aufbringungsumlage, abgerundet nach den Vorschriften des § 25 des Reichsbewertungsgesetzes, zusammengerechnet. Bei den nach § 1 Absatz 3 aufbringungspflichtigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts wird jeder aufbringungspflichtige Vermögenswert selbständig zur Aufbringungsumlage herangezogen.

(2) Für die Bemessung der Aufbringungsumlage wird das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen von Ehegatten und von Eltern und Kindern zusammengerechnet, wenn die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung im Sinn des § 11 des Vermögensteuergesetzes gegeben sind.

§ 8

Abrundung

Der Wert, der nach den §§ 6 und 7 der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, wird auf volle 1 000 Reichsmark abgerundet. Beträge bis zu 500 Reichsmark werden nach unten, Beträge über 500 Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 9

Besteuerungsgrenze

Die Aufbringungsumlage wird nur erhoben, wenn der Wert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, vor der Abrundung (§ 8) den Betrag von 500 000 Reichsmark übersteigt.

§ 10

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich vier vom Tausend des maßgebenden Werts (§ 8).

III. Verfahren

§ 11

Veranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung zur Aufbringungsumlage (Hauptveranlagung) wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen. § 12 des Vermögensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Aufbringungsumlage wird neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn der Wert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist (§ 8), zu Beginn eines Kalenderjahrs um mehr als ein Fünftel von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde. § 13 Absätze 2 bis 4 des Vermögensteuergesetzes gelten entsprechend.

(3) Für die Nachveranlagung und den Wegfall der Aufbringungspflicht gelten die §§ 14 und 15 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.

§ 12

Zusammenveranlagung

Im Fall der Zusammenrechnung nach § 7 Absatz 2 werden Ehegatten und Eltern mit Kindern zur Aufbringungsumlage zusammen veranlagt.

§ 13

Steuerentrichtung

(1) Die Aufbringungsumlage für ein Rechnungsjahr wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 10. August und am 10. Februar fällig.

(2) Ist dem Aufbringungspflichtigen bis zu einem dieser Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 und 19 des Vermögensteuergesetzes über die Abrechnung der Vorauszahlungen und über die Nachentrichtung der Steuer gelten entsprechend.

§ 14

Steuerverteilung im Innenverhältnis

Für die Fälle der Zusammenveranlagung (§ 12) und der Heranziehung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt § 20 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.

§ 15

Abgabe einer Vermögenserklärung

(1) Für die Veranlagung zur Aufbringungsumlage ist eine Vermögenserklärung abzugeben, soweit nicht auf denselben Zeitpunkt bereits auf Grund anderer Vorschriften eine Vermögenserklärung abgegeben worden ist. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben für jeden einzelnen ihrer werbenden Betriebe eine Vermögenserklärung abzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Wert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist (§ 8), vor der Abrundung 500 000 Reichsmark übersteigt. Das Recht des Finanzamts, auch in anderen Fällen eine Vermögenserklärung zu fordern, bleibt unberührt.

(2) Die Vermögenserklärung ist, soweit das Finanzamt nichts anderes bestimmt, bis zum 31. Mai des Jahrs abzugeben, in das der Veranlagungszeitpunkt fällt.

IV. Schlußvorschriften

§ 16

Verwendungszweck

Das Aufkommen an Aufbringungsumlage fließt in die Reichskasse.

§ 17

Aufhebung älterer Vorschriften

Die Aufbringungsumlage wird ab dem Rechnungsjahr 1937 nach dieser Verordnung erhoben. Alle bisherigen Durchführungsverordnungen und alle sonstigen Vorschriften, die sich auf die Veranlagung, das Verfahren, das Aufkommen und dessen Verwendung beziehen, treten ab dem Rechnungsjahr 1937 außer Kraft.

§ 18

Erste Anwendung

(1) Die erste Hauptveranlagung auf Grund dieser Verordnung wird abweichend vom § 11 Absatz 1 für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 vorgenommen. Hauptveranlagungszeitpunkt ist der 1. Januar 1935.

(2) Für das Saarland gilt § 11 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517) entsprechend.

(3) Die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen nach § 15 wird für die erste Veranlagung auf Grund dieser Verordnung allgemein bis Ende Juli 1937 verlängert.

Berlin, 3. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 10. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Artikel 1

1. Spargläubiger einer auf Grund des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften aufgelösten Verbrauchergenossenschaft, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, und deren Rechtsnachfolger können nach ergebnislosem Aufruf mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden, es sei denn, daß ihr Guthaben den Betrag von 500 Reichsmark übersteigt.

2. Der Verlust der Ansprüche tritt jedoch nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

§ 1

(1) Die Liquidatoren haben die Spargläubiger unter ihrer letzten bekannten Anschrift durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf einen Verlust ihrer Ansprüche aufzufordern, diese bei der Genossenschaft geltend zu machen.

(2) Bei Unbestellbarkeit des Aufforderungsschreibens sind Ermittlungen nach dem Spargläubiger oder seinem Rechtsnachfolger bei den polizeilichen Meldeämtern anzustellen. Von den Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit Guthaben den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigen. Bei Ermittlung einer neuen Anschrift des Spargläubigers oder seines Rechtsnachfolgers ist dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 erneut zur Geltendmachung seiner Ansprüche aufzufordern.

§ 2

Nach Ablauf eines Monats seit Erlaß der letzten Aufforderung hat ein dreimaliger öffentlicher besonders gekennzeichneter Aufruf der Spargläubiger in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu erfolgen, durch welchen die Gläubiger unter Hinweis auf einen Verlust ihrer Ansprüche aufgefordert werden, diese bei der Genossenschaft geltend zu machen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen des Aufrufs muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§ 3

Mit Ablauf eines weiteren Monats seit dem letzten öffentlichen Aufruf erlöschen die Ansprüche der Spargläubiger, die bei der Genossenschaft nicht geltend gemacht worden sind.

Artikel 2

Die Kosten dieses Verfahrens haben die von dem Aufrufverfahren betroffenen Spargläubiger anteilig zu tragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1937	Nr. 82

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 10. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 24, 31, 66 und 78 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39ff.) bestimme ich unter Aufhebung meiner Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) und über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1203), was folgt:

I

(1) Ich behalte mir vor, die Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen zu ernennen und in den Ruhestand zu versetzen, wenn nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Diese Beamten werden nach §§ 60, 61 und 63 DBG durch mich entlassen, jedoch nach § 61 nur, soweit sie jederzeit in den Wartestand versetzt werden können. Beamten, die ich in den Wartestand versetzt habe, kann für den Fall, daß es einer förmlichen Ernennung durch mich nicht bedarf, nur mit meiner Zustimmung im Staatsdienst eine Planstelle wieder übertragen werden. Ich behalte mir vor, von den Wartestandsbeamten Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandte I. Klasse und Oberreichsanwälte in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister, für Preußen vom Ministerpräsidenten, eingereicht.

(3) Vor der Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten und auf deren Einweisung nach Abs. 1 Satz 3 ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers zu hören.

II

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der übrigen Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I nicht ausgesprochen habe, den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten, die ihre Befugnisse mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen weiter übertragen können.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berchtesgaden, den 10. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 12. Juli 1937.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes bestimmt:

I

(1) Eine „Ernennung" erfolgt durch den Führer und Reichskanzler (Nr. I Abs. 1 des Erlasses), wenn dem Beamten erstmalig eine Planstelle oder eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt übertragen werden soll. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt daher nicht, wenn der Beamte ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen werden soll oder wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Besoldungsgruppe bleibt. Die Einweisung oder die Änderung der Amtsbezeichnung geschieht in diesen Fällen durch den zuständigen Reichsminister oder die von diesem ermächtigte Stelle. Bei der Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten erfolgt eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nur dann, wenn ihm eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe übertragen werden soll. Soll ein Beamter, der durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt ist, wieder verwandt werden, so ist bei dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers einzuholen, auch wenn dieser ihn nicht ernennt; der Stellvertreter des Führers ist zu hören.

(2) Die „Versetzung in den Ruhestand" nach §§ 70 bis 73, 75, 76, 77 Abs. 1 und 2 DBG erfolgt in den vorbehaltenen Fällen durch den Führer und Reichskanzler. Dasselbe gilt für die Entpflichtung der Hochschullehrer. Wartestandsbeamte werden nur in den im Erlaß aufgeführten Fällen vom Führer und Reichskanzler, sonst von den Reichsministern oder den von diesen ermächtigten Stellen in den Ruhestand versetzt.

(3) Bei „Übertritt in den Ruhestand" kraft Gesetzes (§§ 68, 69 DBG) erhält der Beamte eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Das gleiche gilt für die in Nr. I Abs. 1 Satz 4 des Erlasses aufgeführten Wartestandsbeamten, wenn sie nach § 68 DBG in den Ruhestand treten. Der Übertritt in den Ruhestand nach § 77 Abs. 3 ist dem Beamten von der Dienstbehörde schriftlich zu eröffnen, die für die Übertragung des neuen Amtes zuständig ist.

(4) Entlassungsurkunden werden nur in den Fällen der §§ 60, 63 DBG ausgefertigt. Dagegen bedarf es bei „Entlassungen" in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG einer förmlichen Entlassungsurkunde nicht. Sie werden, soweit ein Vorbehalt des Führers und Reichskanzlers nicht vorliegt, von dem zuständigen Reichsminister verfügt, bei den Beamten, die nach der Ermächtigung der Reichsminister von nachgeordneten Dienststellen ernannt und entlassen werden, von den für die Ernennung zuständigen Stellen.

(5) Wird im Falle der „Versetzung" die Änderung der Amtsbezeichnung — nicht der Besoldungsgruppe — erforderlich, so erfolgt sie durch die Dienststelle, welche die Versetzung ausspricht, soweit der zuständige Reichsminister sich dies nicht vorbehalten hat.

II

(1) Die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen werden vom Führer und Reichskanzler oder nach seiner Ermächtigung von den Reichsministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen, wenn sie überwiegend staatliche — nicht kommunale — Hoheitsaufgaben wahr-

zunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

(2) Beamte einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts werden vom Führer und Reichskanzler nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sonst geschieht dies nach den für sie geltenden Vorschriften.

(3) Beamte im Sinne von Abs. 2 sind auch

a) die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden — im Saarland bestätigt Studiendirektoren und Oberstudienräte der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar für das Saarland —;

b) die bayerischen Kreisbeamten, die von den zuständigen Obersten Dienstbehörden oder nach deren Bestimmung von den Aufsichtsbehörden ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen werden.

III

(1) Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung, die Versetzung in den Ruhe- und Wartestand und die Entlassung in den vorbehaltenen Fällen vorzuschlagen, steht nur den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten, zu. In gleicher Weise verfahren die Staatssekretäre und Chefs der Präsidial- und Reichskanzlei. Die Zuständigkeit der Reichsminister ergibt sich aus dem organisatorischen Aufbau der Reichsverwaltung. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts gemäß Nr. II seines Erlasses übertragen hat.

(2) Solange die Reichsminister die Bearbeitung der Personalien der mittelbaren Reichsbeamten dieser Gruppen nicht selbst übernehmen, sind ihnen die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Diese haben in jedem Fall, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs ein solcher Vorschlag in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten, einschließlich des Fragebogens nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder in Durchführung der §§ 25, 26 des Deutschen Beamtengesetzes, und listenmäßige Nachweisungen nach den Anlagen 1 und 2 (Muster D 33 und D 32) ohne unterschriftliche Vollziehung vorzulegen, und zwar

Anlagen I (S. 777, 781)

1. bei Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
2. bei Versetzungen in den Ruhe- und Wartestand sowie bei Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, und in den Fällen des § 68 DBG, soweit die Urkunde durch den Führer und Reichskanzler vollzogen wird, in zweifacher,
3. bei Zuständigkeit eines Reichsministers in einfacher Ausfertigung.

Die Listen sind für jeden Antrag gesondert aufzustellen. In Muster D 33 werden die erste Seite und Spalte 9 in den Reichsministerien ausgefüllt. Die Reichsstatthalter legen diese Unterlagen mit einem Begleitbericht vor, in dem neben den sonstigen Erläuterungen anzugeben ist, daß die Planstelle frei und besetzbar ist. Bei der Vorlegung der Unterlagen für die Ausfertigung der Urkunde beim Übertritt von Beamten in den Ruhestand kraft Gesetzes (vgl. Nr. I Abs. 3 Satz 1 und 2) kann von der Übersendung der Personalakten abgesehen werden. Der Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, deutschblütige Abstammung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten. Bei der Besetzung von Planstellen in den

Länderministerien und bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist im Begleitbericht die Notwendigkeit zu begründen.

(3) In gleicher Weise haben die übrigen Dienststellenleiter ihre Unterlagen für Vorschläge den Reichsministern zu überreichen, sofern diese ihnen die Befugnisse dazu ausdrücklich erteilen. Bei unmittelbaren Reichsbeamten, die keiner höheren Reichsbehörde unterstehen, kann der zuständige Reichsminister die Vorlage der Unterlagen durch die Reichsstatthalter anordnen.

IV

(1) Die Reichsminister legen ihre Vorschläge dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei ohne Personalakten vor. Die erforderlichen Urkunden werden in den Reichsministerien bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet. Sie werden nur durch den dem Führer und Reichskanzler gegenüber Vorschlagsberechtigten mitgezeichnet. Im Falle der Behinderung der zuständigen Reichsminister sind die Urkunden durch ihre allgemeinen Vertreter in folgender Weise mitzuzeichnen:

„Name
in Vertretung des Reichsministers (z. B. des Innern)".

(2) Für die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung (mit Ausnahme Preußens) ist die Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht des Reichsministers des Innern gegeben. Vorschläge für die Ernennung und Entlassung von technischen höheren Verwaltungsbeamten, deren Amtsstellen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Staats- und Innenministerien, Staatskanzleien, Regierungspräsidenten, Landräte und gleichgestellte Behörden) eingegliedert sind, legen die ressortmäßig zuständigen Reichsminister unter Beteiligung des Reichsministers des Innern vor.

(3) Solange die Länderministerien (in den Freien Städten die Obersten Dienstbehörden, in Württemberg auch die Ministerial-Abteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung) bis zur endgültigen Reichsreform als Oberste Landesbehörden bestehen, ist zur Besetzung aller Planstellen des höheren Dienstes dieser Behörden die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen, der an seiner Entscheidung den Reichsminister des Innern beteiligt.

(4) Die Anhörung des Stellvertreters des Führers erfolgt in der Weise, daß diesem vor der Vorlage des Ernennungsvorschlags an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei — ausgenommen die Beamten der Wehrmacht — ein Abdruck des Musters D 33 übersandt wird. Der Vorschlag kann vier Wochen nach Absendung an den Stellvertreter des Führers dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt werden, wenn der Stellvertreter des Führers keine Einwendungen erhebt. Sind Einwendungen nicht erfolgt, ist bei Einreichung der Vorschläge an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei auf der ersten Seite des Musters D 33 über Ortsangabe und Datum einzusetzen:

„Der Stellvertreter des Führers hat Einwendungen gegen die Ernennung nicht erhoben."

(5) Auf die Vorschläge des Preußischen Ministerpräsidenten finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

V

Soweit den Reichsstatthaltern die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Beamten sowie zu ihrer Versetzung in den Ruhestand von den Reichsministern übertragen ist, können sie mit Genehmigung des Reichsministers des Innern die Ausübung des ihnen übertragenen Rechts weiter übertragen. Der Reichsminister des Innern beteiligt die zuständigen Reichsminister bei seiner Entscheidung.

VI

(1) Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden erhalten als Einleitung die Worte: „Im Namen des Deutschen Volkes". Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Urkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers" auszufertigen.

(2) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus Anlage 3 (Muster 1 bis 25). Soll ein bereits ernannter Beamter kommissarisch (vertretungsweise) in einer anderen Dienststellung verwandt werden, so erhält er keine Ernennungsurkunde, sondern einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

Anlage 3 (S. 783 bis 792)

„Dienststelle Ort, Datum ....

Nr. ....

An
den ....

Ich beauftrage Sie mit der kommissarischen (vertretungsweisen) Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines .... usw.

Unterschrift".

In die Ernennungsurkunden sind, soweit vor der Einstellung oder Anstellung ein Beamtenverhältnis nicht bereits begründet war, gemäß § 27 Abs. 1 DBG die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" aufzunehmen, soweit die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, gemäß § 28 Abs. 1 DBG auch die Worte „auf Lebenszeit". Bei weiteren Ernennungen sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" oder „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit" nicht zu wiederholen. In der Ernennungsurkunde für einen Beamten auf Zeit ist die Zeit anzugeben, für die er ernannt wird, z. B. „für die Zeit vom 1. Oktober 1937 bis Ende September 1949". In die Urkunden ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung (oder einstweilen noch in Gesetzen oder Verordnungen, die diese ergänzen) für das etwa bisher wahrgenommene und das künftig wahrzunehmende Amt als Regelbezeichnung vorgesehen ist. Weitere Angaben, wie Hinweise auf den Zeitpunkt der Wirkung der Urkunden, auf die Dienststelle oder Besoldungsgruppe des Beamten oder seine Eigenschaft als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter, sind nicht statthaft.

(3) Die Urkunden (vgl. Anlage 3) werden bei Ausfertigung

a) durch den zuständigen Reichsminister, seinen Vertreter oder einen beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Der Reichsminister ....
Name"

oder „In Vertretung
Name"

oder „Im Auftrag
Name",

b) durch den Reichsstatthalter oder den Leiter einer nachgeordneten Reichsbehörde sowie bei Reichspolizeibeamten durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Polizeiverwalter usw.:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsminister ....
Der Reichsstatthalter in ....
(oder nachgeordnete Behörde)
Name",

c) durch den Leiter einer dem Reichsstatthalter nachgeordneten Behörde:

„Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsstatthalter in ....
Der (Land) Minister ....
Name".

(4) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Reichsminister, in Preußen den Ministerpräsidenten, soweit nicht andere Stellen dazu ermächtigt sind. Sie wird durch einen Erlaß ausgesprochen, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„Dienststelle Ort, Datum ....
Nr. ....

An
den ....

Nachdem Sie bisher durch gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten und durch Ihr Verhalten in und außer dem Amt das bei der Begründung Ihres Beamtenverhältnisses in Sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben, erhalten Sie in der Erwartung, daß Sie auch fernerhin dem Führer und dem Reiche die Treue halten werden, mit dieser Urkunde gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes die Eigenschaft als

Beamter auf Lebenszeit.

Unterschrift".

Soll ein nichtplanmäßiger Beamter, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden ist, zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, so bedarf es in jedem Falle einer Ernennung.

(5) a) Die Einweisung eines vom Führer und Reichskanzler oder von einem Reichsminister ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers auszusprechen, soweit nicht eine nachgeordnete Behörde dazu ermächtigt wird. Die Einweisung eines von einer nachgeordneten Dienststelle ernannten Beamten ist von dieser Dienststelle auszusprechen.

b) In eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (vgl. Nr. I Abs. 1 Satz 2 und 3) wird ein Beamter beispielsweise folgendermaßen eingewiesen:

„Dienststelle Ort, Datum ....
Nr. ....

An
den ....

Hiermit weise ich Sie in eine freie ....
(Amtsbezeichnung)
Stelle der Gruppe .... der Reichs- (Landes-) Besoldungsordnung mit Wirkung vom .... ein.

Unterschrift".

c) Bei den Einweisungen zu a und b ist Nr. 11 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beachten.

(6) In den bei Versetzung in den Ruhestand, bei Übertritt in den Ruhestand und bei Entlassung gemäß §§ 60, 61 und 63 DBG auszufertigenden Urkunden kann der Dank für die dem Deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen werden, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat; der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint, beispielsweise in den Fällen der §§ 71, 72 DBG. Bei Übertritt in den Ruhestand wird die Urkunde nur dann dem Führer und Reichskanzler zur Vollziehung vorgelegt, wenn es sich um planmäßige Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt und der Dank ausgesprochen werden soll. In den übrigen Fällen fertigt der zuständige Reichsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle die Urkunde aus.

(7) Bei Übertritt von Beamten als Soldat in die Wehrmacht oder in den Dienst einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind Urkunden über die Beendigung des bisherigen Beamtenverhältnisses auszufertigen.

(8) Der Preußische Ministerpräsident erläßt für die Fassung der von ihm zu vollziehenden Urkunden entsprechende Bestimmungen.

VII

Ernennungen von Beamten, die nach dem 30. Juni 1937 von einer bis zu diesem Tage zuständigen Behörde ausgesprochen sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil dieser Behörde durch die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 erfolgte Neuregelung die Ausübung des Rechts zur Ernennung nicht übertragen

worden ist. Die Befugnisse solchermaßen ernannter Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung ab als gegeben. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Ernennungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis 15. August 1937 ausgesprochen sind. Das gleiche gilt für die Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

VIII

Für die Beteiligung der Reichsregierung bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Reichsregierung unberührt.

IX

Die bisher vorgeschriebenen Urkundenvordrucke können bis zum Neudruck gemäß Anlage 3 weiterhin verwandt werden.

Berlin, den 12. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

....

(Vorschlagsberechtigte Stelle)

Anlage 1
(Zur Nr. III Abs. 2)

Vorschlag zur Ernennung

des

.... zum ....

(Amtsbezeichnung, Name) (Amtsbezeichnung)

in der Reichsbesoldungsgruppe .... oder der ihr entsprechenden Landesbesoldungsgruppe ....

Anlage: 1 mitgezeichnete Urkunde

...., den .... 193....

An

den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8,

Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90 bis 94, unter Nr. D 33 bezogen werden.

(Seite 2)

1	2	3	4
a) Familienname b) Vor- (Ruf-) name c) Geburtstag d) Geburtsort	Beamtenstellung a) jetzt b) künftig	a) Dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. Januar 1932	a) Glaubensrichtung b) Familienstand c) Kinder

(Seite 3)

5	6	7	8
Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	a) Bietet der Vorgeschlagene nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt? b) Wodurch ist seine und seiner Ehefrau deutschblütige Abstammung nachgewiesen?

(Seite 4)

9	10	11	12	13	14	15
Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen: Ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?	Militärverhältnis a) früher (Frontkämpfer? Kriegsbeschädigter?) b) jetzt	a) Mitglied der NSDAP? b) Seit wann? c) Mitglieds-Nr. d) Ämter in der Partei? e) Dienstrang und Führerstelle in SA, SS, NSKK, NSFK, HJ usw. (Angabe des Sturms usw.)	Welchen politischen Parteien und Verbänden hat der Beamte früher angehört und wie lange? (Ämter?)	Hat der Beamte a) Logen b) vor dem 30. Januar 1933 staatsfeindlichen Beamtenorganisationen angehört?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Parteigerichte	**Bemerkungen**

....
(Vorschlagsberechtigte Stelle)

Anlage 2
(Zur Nr. III Abs. 2)

Antrag

auf *) ....

des ....
(Amtsbezeichnung, Name)

der Reichsbesoldungsgruppe .... oder der ihr entsprechenden Landesbesoldungsgruppe ....

Anlage: 1 mitgezeichnete Urkunde

................................, den .... 193....

An

den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8,
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

*) Nach Bedarf auszufüllen durch:
Versetzung in den Ruhestand
Versetzung in den Wartestand,
Entlassung,
Erteilung einer Urkunde anläßlich des Übertritts in den Ruhestand.

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90 bis 94, unter Nr. D 32 bezogen werden.

Din 476 A4

(Seite 2)

1	2	3
Des Beamten		Maßgebende Vorschrift des DBG, in besonderen Fällen nähere Begründung
a) Familienname b) Vor- (Ruf-) name c) Geburtstag d) Geburtsort	a) Amtsbezeichnung b) Dienststelle c) Gesamtdienstzeit	

Anlage 3
— mit den Mustern 1 bis 25 —
(Zur Nr. VI Abs. 2)

(Muster 1)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

....

....

....

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

.................................., den .... 19.......

(Muster 2)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne
unter Berufung in das Beamtenverhältnis

....

....

....

Ich vollziehe .... *(usw. wie Muster 1)*.

.................................., den .... 19.......

(Muster 3)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne

....

....

....

Ich vollziehe .... *(usw. wie Muster 1)*.

...., den .... 19.........

(Muster 4)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

....

....

....

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

...., den .... 19.........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 5)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

....

....

....

Ich vollziehe .... *(usw. wie Muster 4).*

...., den .... 19......

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 6)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich ernenne

....

....

....

Ich vollziehe .... *(usw. wie Muster 4).*

...., den .... 19......

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 7)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

in den Ruhestand.

...., den .... 19.........

(Muster 8)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

...., den .... 19.........

(Muster 9)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

in den Ruhestand.

...., den .... 19.........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 10)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d ....

in den Ruhestand.

Ich spreche .... *(usw. wie Muster 8).*

...., den .... 19.........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 11)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d ....

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

...., den .... 19.........

(Muster 12)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d ....

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Ich spreche .... *(usw. wie Muster 8).*

...., den .... 19.........

(Muster 13)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

.............................., den .... 19.......

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 14)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Ich spreche .... *(usw. wie Muster 8)*.

.............................., den .... 19.......

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 15)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich entlasse

d..

auf seinen Antrag.

.............................., den .... 19.......

(Muster 16)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich entlasse

d ....

auf seinen Antrag.

Ich spreche .... *(usw. wie Muster 8).*

...., den .... 19........

(Muster 17)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich entlasse

d ....

auf seinen Antrag.

...., den .... 19........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 18)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich entlasse

d ....

auf seinen Antrag.

Ich spreche .... *(usw. wie Muster 8).*

...., den .... 19........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 19)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich spreche

d...,

d......... die Altersgrenze erreicht hat und deshalb in den Ruhestand tritt, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

...., den .... 19.........

(Muster 20)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich spreche

d...,

d......... die Altersgrenze .... *(usw. wie Muster 19).*

...., den .... 19.........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 21)

.... Berlin, den ....

(Dienststelle)

Sie erreichen am .... die Altersgrenze und scheiden deshalb auf Grund des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes aus.

(Muster 22)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich spreche

d........ ....

d........ mit Ablauf des .... aus dem Dienst ausscheidet, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

...., den .... 19.........

(Muster 23)

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich spreche

d........ ....

d........ mit Ablauf des .... *(usw. wie Muster 22)*.

...., den .... 19.........

Namens des Führers und Reichskanzlers

(Muster 24)

.... Berlin, den ....

(Dienststelle)

Sie scheiden am .... auf Grund des § 69 des Deutschen Beamtengesetzes aus dem Dienst aus.

(Muster 25)

Der Führer und Reichskanzler

Im Namen des Deutschen Volkes

Ich versetze

d..

gemäß § 44 des Deutschen Beamtengesetzes *(gegebenenfalls mit dem Zusatz:* mit Ablauf des ....) in den Wartestand.

...., den .... 19......

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1937	Nr. 83

Bekanntmachung der neuen Fassung des Versicherungsteuergesetzes
Vom 9. Juli 1937

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 810) zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 wird der Wortlaut des Versicherungsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, 9. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Versicherungsteuergesetz
(VersStG)
Vom 9. Juli 1937

Inhaltsverzeichnis

§ 1
Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses,

1. wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

   oder

2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

(2) Für den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt § 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes nicht.

§ 2
Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinn dieses Gesetzes gilt auch

1. eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können,
2. ein Kapitalansammlungsvertrag oder ein Sparversicherungsvertrag ohne Übernahme eines Wagnisses (Beispiel: Bausparvertrag).

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3

Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinn dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt.

§ 4

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Lebensversicherung und die anderen im § 6 Ziffer 9 bezeichneten Versicherungen und für einen Kapitalansammlungsvertrag (§ 6 Ziffer 10), wenn
   a) die Versicherungsumme 500 Reichsmark nicht übersteigt oder
   b) die versicherte Jahresrente 60 Reichsmark nicht übersteigt.

   Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Versicherungen dieser Art abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenzen nicht übersteigen. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;
3. für eine Versicherung nach
   a) der Reichsversicherungsordnung, soweit die Versicherung nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruht,
   b) dem Angestelltenversicherungsgesetz,
   c) dem Reichsknappschaftsgesetz,
   d) dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
4. für eine Versicherung bei einer Pensionseinrichtung, durch die die Anwartschaft auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente im Sinn des § 1242 der Reichsversicherungsordnung oder des § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist;
5. für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen ist;
6. für eine Krankenversicherung, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden und das versicherte Krankengeld den Betrag von 4 Reichsmark für den Tag nicht übersteigt; die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird und wenn der Versicherte einen Teil der Kosten für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen zu tragen hat;
7. für eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungsumme 1500 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 5

Steuerberechnung

(1) Die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar

1. regelmäßig:

   vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden:

   von der Versicherungsumme und für jedes Versicherungsjahr.

(2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Steuersatz zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der an ihn gezahlten Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat.

(3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungsumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.

(4) Pfennigbeträge und deren Teile sind auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

(5) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Steuersatz bei selbständigen Versicherungzweigen oder -arten

(1) Die Steuer beträgt vom Hundert des Versicherungsentgelts bei der

1. Einbruchdiebstahlversicherung 10
2. Glasversicherung 10
3. Haftpflichtversicherung 5
4. Unfallversicherung
   a) ohne Prämienrückgewähr 5
   b) mit Prämienrückgewähr 3
5. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion, Blitzgefahr oder ähnliche Gefahren) und bei der Versicherung von Vieh gegen Feuersgefahr, wenn die Versicherung nicht mit einer sonstigen Viehversicherung (Ziffer 11) verbunden ist 4
6. Baurisikoversicherung mit Ausnahme der unter Ziffer 8 bezeichneten Versicherungen 3
7. Transportversicherung (Waren-, Valoren-, Transportmittel- und ähnliche Versicherungen) mit Ausnahme der unter Ziffer 8 bezeichneten Versicherungen 3
8. Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko-, Luftfahrzeugversicherung 2
9. Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Wehrdienst-, Sparversicherung und bei ähnlichen Versicherungen 2
10. bei einem Kapitalansammlungsvertrag ... 2
11. bei der Viehversicherung einschließlich der Schlachtviehversicherung 2
12. in den übrigen Fällen eines selbständigen Versicherungzweigs oder einer selbständigen Versicherungsart mit Ausnahme der im Absatz 2 bezeichneten Versicherungen
   a) regelmäßig 5
   b) wenn eine einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren vorliegt .... 10.

(2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr 0,20 Reichsmark für je 1 000 Reichsmark der Versicherungsumme oder einen Teil davon.

(3) Der Reichsminister der Finanzen darf die Steuersätze des Absatzes 1 Ziffer 12 ändern.

§ 7

Steuersatz bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen

(1) Umfaßt ein Versicherungsvertrag mehrere Versicherungzweige oder Versicherungsarten, für die verschiedene Steuersätze gelten, und stellt der Versicherungsvertrag keine selbständige Versicherung im Sinn des § 6 dar, so ist für jeden Versicherungzweig oder für jede Versicherungsart der im § 6 vorgeschriebene Steuersatz maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt nur, soweit das Versicherungsentgelt für den einzelnen Versicherungzweig oder die einzelne Versicherungsart in den Büchern des Versicherers und im Versicherungschein gesondert angegeben ist.

(3) Soweit das Versicherungsentgelt für die mehreren Versicherungzweige oder Versicherungsarten in einem Gesamtbetrag angegeben ist, beträgt die Steuer 10 vom Hundert dieses Gesamtbetrags.

§ 8

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 9

Fälligkeit

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld (§ 1 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 10

Erstattung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungsumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet

1. bei Erstattung der Prämienreserve im Fall des § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag;
2. in sonstigen Fällen der Erstattung von Prämienreserve;
3. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Ist bei der Zahlung eines Versicherungsentgelts für eine Rentenversicherung der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, so wird die Steuer für dieses Versicherungsentgelt auf Antrag erstattet, wenn die versicherte Jahresrente den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigt. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Rentenversicherungen abgeschlossen hat und der Gesamtbetrag der versicherten Jahresrenten 600 Reichsmark übersteigt.

§ 11

Steueraufsicht

(1) Die Versicherer und solche Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Steueraufsicht unterliegen auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge im Sinn des § 2 Absatz 1 geschlossen haben.

§ 12

Inkrafttreten

Das Gesetz ist in dieser Fassung mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 anzuwenden.

Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz (VersStDB)

Vom 13. Juli 1937

Auf Grund des § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 3 des Versicherungsteuergesetzes vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793), § 12, § 13 Absatz 1 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Örtliche Zuständigkeit (§ 76 Ziffer 6 AO)

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei einem inländischen Versicherer:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat. Hat der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat;
2. bei einem ausländischen Versicherer:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk die inländische Geschäftstelle liegt, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat. Hat der ausländische Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten (§ 8 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 73a der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 2

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

(1) Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet und berechnet er sie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte, so sind von diesem Gesamtbetrag zu erheben

bei einem Steuersatz

von 10 v. H. an Hundertteilen	9,091
» 5 v. H. » »	4,762
» 4 v. H. » »	3,846
» 3 v. H. » »	2,913
» 2 v. H. » »	1,961.

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 3

Umrechnung ausländischer Werte

Ausländische Werte sind nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen.

§ 4

Pensionsausgleichskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen.

§ 5

Steuersatz bei der Kraftfahrzeugversicherung

Bei der Kraftfahrzeugversicherung (Kasko-, Unfall-, Haftpflicht- und Reisegepäckversicherung) beträgt der Steuersatz 5 vom Hundert des Versicherungsentgelts. Das gilt auch, wenn nur einzelne dieser Versicherungen genommen werden (Beispiele: nur die Kaskoversicherung oder die Kaskoversicherung und Haftpflichtversicherung).

§ 6

Versicherungsleistung als Versicherungsentgelt

(1) Hat der Versicherer eine Versicherungsleistung neben einer Leistung anderer Art übernommen, ohne daß ein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart wurde, so gilt die gewährte Versicherungsleistung als Versicherungsentgelt.

(2) Die Steuersätze des § 6 Absatz 1 Ziffern 1 bis 12a des Gesetzes werden verdoppelt.

(3) Steuerschuldner ist der Versicherer. Er darf die Steuer von der Versicherungsleistung nicht kürzen.

§ 7

Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinn des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§ 8

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

Zweiter Abschnitt

Besteuerungsverfahren

Unterabschnitt 1

Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

I. Bei Berechnung der Steuer vom Versicherungsentgelt

§ 9

Arten der Steuerentrichtung

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so muß der Versicherer die Steuer nach dem Prämien-Istbetrag auf Grund einer Aufstellung entrichten (§§ 10 bis 15).

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer im Abrechnungsverfahren nach dem Prämien-Sollbetrag entrichtet (§§ 16 bis 20).

1. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag

§ 10

Aufstellungzeitraum

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so muß der Versicherer die Steuer auf Grund einer Aufstellung für jede Zahlung eines Versicherungsentgelts entrichten, die im Lauf des Aufstellungzeitraums an ihn geleistet wird.

(2) Aufstellungzeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Das Finanzamt darf auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang vereinnahmt, den Aufstellungzeitraum bis zu einem Jahr verlängern.

§ 11

Inhalt der Aufstellung

Muster 1 (S. 803)

(1) Der Versicherer muß für jeden Aufstellungzeitraum (§ 10) eine Aufstellung fertigen, die enthalten muß

1. die Nummer des Versicherungscheins,
2. den Betrag des gezahlten Versicherungsentgelts,
3. den Steuersatz,
4. den Steuerbetrag.

(2) Der Versicherer braucht die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine steuerfreie Versicherung in die Aufstellung nicht aufzunehmen, wenn sich der Befreiungsgrund für die Zahlung aus den Geschäftsbüchern ergibt.

(3) Der Versicherer darf mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers, die dieser innerhalb des Aufstellungzeitraums für die gleiche Versicherung leistet, in der Aufstellung in einer Summe zusammenfassen.

(4) Der Versicherer muß für jeden Versicherungzweig und auf Anordnung des Finanzamts für jede von mehreren Versicherungsarten des gleichen Versicherungzweigs eine besondere Aufstellung fertigen.

(5) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die übrigen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall die Gesamtprämie in seiner Aufstellung nachrichtlich zu vermerken. Die übrigen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

§ 12

Ersatz für die Aufstellung

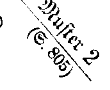
Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß an Stelle der Aufstellung die Geschäftsbücher des Versicherers verwendet werden. Das gilt nur, wenn für jeden Versicherungzweig und für jede Versicherungsart besondere Bücher geführt werden, die die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlichen Angaben enthalten.

§ 13

Nachweisung

(1) Der Versicherer muß die Aufstellung am Ende des Aufstellungzeitraums in der Spalte für den zu entrichtenden Steuerbetrag und in der Spalte für den abzusetzenden Steuerbetrag aufrechnen und mit der Versicherung unterschreiben, daß die Eintragungen vollständig und richtig sind. Er muß die Aufstellung spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt vorlegen.

(2) Zugleich mit der Vorlegung der Aufstellung muß der Versicherer dem Finanzamt eine Nachweisung in zwei Stücken einreichen. Die Nachweisung muß unter laufender Nummer für jeden Versicherungzweig und jede Versicherungsart enthalten



1. die Zahl der Eintragungen in der Aufstellung,
2. die Steuerbeträge.

Außerdem muß die Nachweisung den abzuführenden Steuerbetrag ergeben.

(3) Sind in einem Versicherungzweig oder in einer Versicherungsart keine Versicherungsentgelte gezahlt worden, so muß der Versicherer dies in der Nachweisung vermerken.

(4) Der Versicherer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§ 14

Steuerentrichtung

Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung (§ 13 Absatz 2) muß der Versicherer die Steuer an das Finanzamt entrichten.

§ 15

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest.

(2) Die Aufstellung und ein Stück der Nachweisung erhält der Versicherer zurück.

2. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Sollbetrag

§ 16

Abrechnungsverfahren

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so darf der Versicherer mit Zustimmung des Finanzamts die Steuer für einen bestimmten Abrechnungzeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung beim Finanzamt entrichten.

(2) Grundlage für die Steuerentrichtung sind die Geschäftsbücher. Sie müssen die Angaben enthalten, die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlich sind. § 11 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Abrechnungzeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(4) Der Versicherer hat die Steuer vom Sollbetrag des Versicherungsentgelts zu berechnen. Er muß die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungzeitraum absetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

§ 17

Abschlagzahlung

(1) Auf die für den Abrechnungzeitraum zu entrichtende Steuer hat der Versicherer für jeden Kalendermonat eine Abschlagzahlung zu leisten, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats.

(2) Der Versicherer muß die Abschlagzahlung in Höhe des Steuerbetrags bemessen, der der Prämien-Isteinnahme des vorangegangenen Kalendermonats entspricht. Steht die Prämien-Isteinnahme noch nicht fest, so hat der Versicherer den Steuerbetrag zu schätzen.

§ 18

Nachweisung

Muster 3 (S. 807)

(1) Der Versicherer muß für jeden Abrechnungzeitraum eine Nachweisung in zwei Stücken aufstellen, in der er bezeichnet

1. die als Grundlage für die Steuerberechnung benutzten Geschäftsbücher,
2. den Versicherungzweig oder die Versicherungsart,
3. die Zahl der Eintragungen in den Geschäftsbüchern,
4. die fälligen Steuerbeträge,
5. die abgesetzten Steuerbeträge,
6. den für den Abrechnungzeitraum sich ergebenden Gesamtsteuerbetrag.

(2) Außerdem muß der Versicherer in der Nachweisung die geleisteten Abschlagzahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen.

(3) Der Versicherer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§ 19

Steuerentrichtung.

(1) Der Versicherer muß die für den Abrechnungzeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt in zwei Stücken einreichen. Das Finanzamt darf die Frist auf Antrag verlängern.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Versicherer die Abschlußzahlung leisten.

§ 20

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Rückgabe des einen Stücks der Nachweisung dem Versicherer bekannt.

II. Bei Berechnung der Steuer nach der Versicherungsumme

§ 21

(1) Ist die Steuer nach der Versicherungsumme zu berechnen (Beispiel: Hagelversicherung), so muß der Versicherer die volle Steuer nach Empfang der Prämie oder eines Prämienteilbetrags auf Grund einer Aufstellung entrichten.

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer nach der Prämien-Sollstellung auf Grund einer Aufstellung entrichtet.

(3) Aufstellungzeitraum ist der Kalendermonat. Das Finanzamt darf auf Antrag des Versicherers den Aufstellungzeitraum bis zu einem Jahr verlängern; es kann in diesem Fall Abschlagzahlungen fordern.

(4) Der Versicherer muß für jeden Aufstellungzeitraum eine Aufstellung fertigen, die enthalten muß



1. die Nummer des Versicherungscheins,
2. die Versicherungsumme,
3. den Steuersatz,
4. den Steuerbetrag.

(5) Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß an Stelle der Aufstellung die Geschäftsbücher des Versicherers verwendet werden.

(6) Für die Nachweisung, die Steuerentrichtung und die Steuerfestsetzung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

III. Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

§ 22

(1) Das Finanzamt darf in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde und kein höherer Jahressteuerbetrag als 500 Reichsmark zu erwarten ist, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

(2) Das Finanzamt setzt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

(3) Der Versicherer muß den Pauschbetrag in vierteljährlichen Teilen, spätestens bis zum 10. des Monats, der auf den Schluß des Kalendervierteljahrs folgt, unter Einreichung einer Anmeldung entrichten.

IV. Entrichtung der Steuer durch einen Bevollmächtigten

§ 23

Die für den Versicherer gegebenen Vorschriften der §§ 9 bis 22 gelten entsprechend für einen Bevollmächtigten, der zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts ermächtigt ist.

Unterabschnitt 2

Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§ 24

Anzeigepflicht

Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hat, so muß der Versicherungsnehmer den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Das gleiche gilt für einen inländischen Vermittler, der den Abschluß der Versicherung vermittelt hat.

§ 25

Nachweisung

(1) Der Versicherungsnehmer muß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts binnen zwei Wochen nach der Zahlung dem Finanzamt in zwei Stücken nachweisen.

(2) Die Nachweisung muß enthalten:



1. Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherungsnehmers,
2. Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherers,
3. die Nummer des Versicherungscheins,
4. den Gegenstand der Versicherung,
5. den Versicherungzweig oder die Versicherungsart,
6. die Dauer der Versicherung,
7. den Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts,
8. den Betrag des gezahlten Versicherungsentgelts,
9. den Steuersatz,
10. den Steuerbetrag.

(3) Der Versicherungsnehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§ 26

Steuerentrichtung

Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Versicherungsnehmer die Steuer entrichten.

§ 27

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Rückgabe des einen Stücks der Nachweisung dem Versicherungsnehmer bekannt.

§ 28

Überwachung der Nachweisungen

Ergibt eine Nachweisung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsverhältnisses weitere Zahlungen zu leisten hat, so überwacht das Finanzamt die Nachweisung der künftigen Zahlungen.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 29

Vertreter außerdeutscher Staaten

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts unmittelbar an einen ausländischen Versicherer

1. durch eine beim Deutschen Reich beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staats,
2. durch ein Mitglied der in Ziffer 1 bezeichneten diplomatischen Vertretung oder durch eine Person, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretung gehört und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt,
3. durch eine im Deutschen Reich zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staats, wenn der Leiter dieser Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaats ist und außerhalb seines Amts im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt,
4. durch einen im Deutschen Reich zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder durch einen ihm beigegebenen Beamten, wenn der Antragsteller Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaats ist und außerhalb seines Amts im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Wird das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt, so wird die Steuer erhoben.

§ 30

Ausnahme von der Besteuerung bei Lebensversicherungen

Die Ausnahmevorschrift des § 4 Ziffer 2 des Gesetzes (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsumme den Betrag von 500 Reichsmark oder die versicherte Jahresrente den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt) greift nur ein, wenn der Versicherer

oder sein Bevollmächtigter in seinen Geschäftsbüchern vermerkt hat, daß die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen.

§ 31

Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

(1) Die Ausnahmevorschrift des § 4 Ziffer 7 des Gesetzes (Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen mit einer Versicherungsumme von nicht mehr als 1 500 Reichsmark) greift nur ein, wenn der gesamte Viehbestand des Versicherungsnehmers, nicht nur der versicherte Teil des Bestands, eine kleine Viehhaltung darstellt.

(2) Eine kleine Viehhaltung liegt gewöhnlich dann vor, wenn sie in der Regel ohne Mithilfe von entgeltlich beschäftigten Personen betrieben wird.

(3) Ist das Vieh nur nach Stückzahl versichert, so gilt die Ausnahmevorschrift nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 1 500 Reichsmark nicht übersteigt.

(4) Wird bei einer Viehversicherung ein Schaden auf alle Versicherungsnehmer umgelegt, so gilt die Ausnahmevorschrift nur für die Zahlung des Versicherungsentgelts durch denjenigen Versicherungsnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen.

§ 32

Erstattung der Steuer bei vorzeitigem Aufhören der Versicherung

Der Versicherer muß die Steuerbeträge, deren Erstattung er § 10 Absatz 1 des Gesetzes gemäß beansprucht, in der Nachweisung (§§ 13, 18) vom Gesamtsteuerbetrag absetzen. Die Absetzung muß er bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Bei der Absetzung muß er auf die frühere Eintragung hinweisen.

§ 33

Erstattung der Steuer bei einer Rentenversicherung

(1) Der Versicherungsnehmer, der die Erstattung der Steuer § 10 Absatz 3 des Gesetzes gemäß beansprucht, muß dem Finanzamt nachweisen, daß er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Das Finanzamt stellt ihm hierüber eine Bescheinigung aus.

(2) Der Versicherungsnehmer muß die Bescheinigung dem Versicherer vorlegen, der sie aufzubewahren und die Erstattung zu vermitteln hat.



(3) Der Versicherer muß die zu erstattenden Beträge in der Nachweisung (§§ 13, 18) vom Gesamtsteuerbetrag absetzen. Die Absetzung muß er bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Bei der Absetzung muß er auf die frühere Eintragung hinweisen.

(4) Liegt die Bescheinigung (Absatz 1) dem Versicherer bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem er die Prämienzahlung in die Aufstellung oder in seine Geschäftsbücher einträgt, so braucht der Versicherer die Steuer nicht zu berechnen. Es genügt ein Vermerk über die Steuerbefreiung unter Hinweis auf die Bescheinigung.

(5) Schließt ein Versicherer lediglich Rentenversicherungen mit einer versicherten Jahresrente von nicht mehr als 600 Reichsmark mit solchen Versicherungsnehmern ab, die über 60 Jahre alt sind (Beispiel: Kleinrentnerhilfskassen), so darf das Finanzamt zulassen, daß die Fertigung der Aufstellung unterbleibt. Das gleiche gilt für andere Versicherer, die sich mit der Kleinrentnerfürsorge befassen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 13. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Muster 1
(§§ 11, 21 VersStDB)

Aufstellung

de ....

in ....

über die für den — die — Monat(e) .... 19...... zu entrichtende Versicherungsteuer.

Versicherungzweig (=art) ....

Anleitung zum Gebrauch

1. Die Aufstellung ist für jeden Aufstellungzeitraum neu zu fertigen; in die Aufstellung ist jede Zahlung eines Entgelts, die im Lauf eines Aufstellungzeitraums geleistet wird, einzutragen.
2. Für jeden Versicherungzweig und auf Anordnung des Finanzamts für jede von mehreren Versicherungsarten des gleichen Versicherungzweigs (§ 11 Abs. 4 VersStDB) ist eine besondere Aufstellung zu fertigen.
3. Die Aufstellung ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen und von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten mit folgender Versicherung zu versehen:

   „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird versichert.

   ...., ... 19......

   (Unterschrift — en) ....“
4. Die Aufstellung ist spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt mit zwei Stücken einer Nachweisung einzureichen.
5. Die Aufstellungen sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

(Rückseite von Muster 1)

Lfde. Nr.	Nummer der Versicherungsscheine	Betrag des gezahlten Entgelts — Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl. — (nur ausfüllen, wenn die Steuer nach dem Entgelt berechnet wird, § 6 Abs. 1 § 7 d. Ges.) RM	Rpf	Betrag der Versicherungssumme (nur ausfüllen, wenn die Steuer nach der Versicherungsumme berechnet wird, § 6 Abs. 2 d. Ges.) RM	Rpf	Anzuwendender Steuersatz und Paragraph des Gesetzes oder der VersStDB	Steuerbetrag RM	Rpf	Abzusetzender Steuerbetrag (rot) RM	Rpf	Vermerke (z. B. bei Absetzungen, Verweisung auf die frühere Eintragung oder die Erstattungseintragung)
1	2	3		4		5	6		7		8
						Zusammen....					

Eingegangen ..../.......... 19.....

Steuerliste ..../..........

Sollbuch ..../..........

Muster 2
(§ 13 VersStDB)

In zwei Stücken einreichen!

Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag

Nachweisung

über die von de ....

in ....

für .... 19...... zu entrichtende
(Aufstellungszeitraum)

Versicherungsteuer

Lfde. Nr.	Versicherungzweig, Versicherungsart	Zahl der Eintragungen in der Aufstellung	Steuerbetrag (Sp. 6 der Aufstellung)		Abgesetzter Steuerbetrag (§§ 32, 33 VersStDB)		Zu entrichtende Steuer (Sp. 4 weniger Sp. 5)		Vermerke (z. B. wenn Versicherungsentgelt nicht gezahlt worden ist)
			RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3	4		5		6		7
					Zusammen:				

.... 19......

Geprüft!

....
(Name und Amtsbezeichnung des Bezirksbearbeiters)

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

...................., ... 19......

....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

..........RM ....Rpf
sind gebucht im Einnahmebuch .... unter
Nr. .... unter Maschinenbuchnummer
.... 19......

.... 19......
Finanzkasse

....
(Namenzeichen)

(Rückseite von Muster 2)

Steuerfestsetzung

Der für den Aufstellungzeitraum abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf .... RM .... Rpf

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO. .... RM .... Rpf

Zusammen .... RM .... Rpf.

Hierauf ist der bei Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuerbetrag anzurechnen mit .... RM .... Rpf.

Es sind somit noch zu entrichten[1] / zu viel entrichtet .... RM .... Rpf

und daher zurückzuzahlen .... RM .... Rpf.

Der Restbetrag von .... RM .... Rpf ist bis zum .... 19........ an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

........, ... 19........

Finanzamt ....

....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Eingegangen ..../..........................19.....

Steuerliste ..../..........................

Sollbuch ..../..........................

Muster 3

(§ 18 VersStDB)

In zwei Stücken einreichen!

Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Sollbetrag

Nachweisung

über die von de ....

in ....

für das .... Kalendervierteljahr 19......... zu entrichtende

Versicherungsteuer

Lfde. Nr.	Versicherungszweig, Versicherungsart	a) Bezeichnung der Geschäftsbücher, b) Zahl der Eintragungen	Steuerbetrag		Abgesetzter Steuerbetrag (§§ 16, 32, 33 VersStDB)		Zu entrichtende Steuer (Sp. 4 weniger Sp. 5)		Vermerke
			RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3	4		5		6		7
					Zusammen:				

(Seite 2 von Muster 3)

Übertrag .... *RM* .... *Rpf*.

Hierauf sind abschläglich entrichtet:

1. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*
2. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*
3. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*
4. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*
5. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*
6. am .... für Monat .... 19.... .... *RM* .... *Rpf*

Zusammen .... *RM* .... *Rpf*.

Es sind somit als Abschlußzahlung noch zu entrichten[1] / zu viel entrichtet .... *RM* .... *Rpf*.

Geprüft!

....
(Name und Amtsbezeichnung des Bezirksbearbeiters)

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

............................, ... 19....

....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

.... *RM* .... *Rpf*
sind gebucht im Einnahmebuch
.... unter Nr. ....
unter Maschinenbuchnummer
.... 19....

.... 19....
Finanzkasse

....
(Namenzeichen)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Seite 3 von Muster 3)

Steuerfestsetzung

Der für den Abrechnungzeitraum abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf .... RM ...... Rpf

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO .... RM ...... Rpf

Zusammen .... RM ...... Rpf.

Hierauf sind anzurechnen

a) die Abschlagzahlungen

1. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf
2. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf
3. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf
4. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf
5. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf
6. von ...... für Monat ...... 19 ... mit .... RM ...... Rpf

b) Die Abschlußzahlung .... mit .... RM ...... Rpf

Zusammen .... RM ...... Rpf.

Es sind somit noch zu entrichten[1]) / zu viel entrichtet .... RM ...... Rpf

und daher zurückzuzahlen .... RM ...... Rpf.

Der Restbetrag von .... RM ...... Rpf ist bis zum .... 19...... an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

......................, ... 19......

Finanzamt ....

....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 4
(§ 25 VersStDB)

Eingegangen ..../.................. 19..........

Steuerliste ..../..................

Sollbuch ..../..................

In zwei Stücken einreichen!

Nachweisung

über die Zahlung des Versicherungsentgelts unmittelbar an einen ausländischen Versicherer (§ 8 Abs. 3 VersStG)

Lfde. Nr.	a) Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherungsnehmers, b) Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig, Versicherungsart	a) Dauer der Versicherung, b) Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig? wiederkehrend?)	Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts	Betrag des gezahlten Entgelts (Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.) RM	Rpf	Vom Finanzamt auszufüllen: Anzuwendender Steuersatz und Paragraph des Gesetzes und der VersSt DB	Vom Finanzamt auszufüllen: Steuerbetrag RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7		8	9		10

.... RM .... Rpf

sind gebucht im Einnahmebuch .... unter

Nr. .... unter Maschinenbuchnummer

.... 19..........

.... 19..........

Finanzkasse

....
(Namenszeichen)

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

...., ... 19..........

....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

(Rückseite von Muster 4)

Steuerfestsetzung

Der abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf .... RM ...... Rpf.

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO. .... RM ...... Rpf.

Zusammen .... RM ...... Rpf.

Hierauf ist der bei Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuerbetrag anzurechnen mit .... RM ...... Rpf.

Es sind somit noch zu entrichten[1]) / zu viel entrichtet .... RM ...... Rpf

und daher zurückzuzahlen .... RM ...... Rpf.

Der Restbetrag von .... RM ...... Rpf ist bis zum .... 19...... an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn die Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

...................., ... 19......

Finanzamt ....

....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 5
(§ 33 VersStDB)

Bescheinigung
zum Zweck der Erstattung von Versicherungsteuer bei einer Rentenversicherung

Der — Die — .... in ....

hat nachgewiesen, daß er — sie — am .... geboren — erwerbsunfähig — nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen — ihren — Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Von dieser Bescheinigung darf nur zum Zweck der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Versicherungsteuer § 10 Absatz 3 des Versicherungsteuergesetzes gemäß Gebrauch gemacht werden; sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des ....

...., ... 19.........

(Dienststempel)

Finanzamt ....

....
(Unterschrift)

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1937	Nr. 84

Inhalt

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 16. Juli 1937, sind veröffentlicht: Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (2. DVHO). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über den Deutsch-Niederländischen Verrechnungsverkehr.

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 20. Juli 1937, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung von Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr und über die Zahlungen aus dem Warenverkehr.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen).

Vom 10. Juli 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Die Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Für eine unter Einsetzung des eigenen Lebens entschlossen und erfolgreich durchgeführte Rettung aus Lebensgefahr wird dem Retter die Rettungsmedaille am Bande oder die nicht zum Anlegen bestimmte Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

(2) Als Rettungstat ist nicht nur die Errettung einzelner, bestimmter Personen anzusehen, sondern auch die Errettung eines unbestimmten Personenkreises vor einer offensichtlich großen Gefahr für Leben und Gesundheit.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille am Bande wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in ganz besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

(3) Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr werden demselben Retter nur je einmal verliehen. Die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande schließt eine spätere Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr aus.

§ 3

Die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille hat zur Voraussetzung, daß die Rettungstat von dem Retter bis zu einem gewissen Grade selbständig zu Ende geführt ist und daß er nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung würdig erscheint.

§ 4

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr sind Auszeichnungen für Rettungstaten allgemeiner Opferwilligkeit. Sie werden daher in der Regel nicht verliehen, wenn Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist, bei der Rettung Schutzbefohlener zwar ihr eigenes Leben eingesetzt, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht gehandelt haben. Doch kann solchen Personen bei außergewöhnlichen Verhältnissen und einer das Durchschnittsmaß ihrer Verpflichtung erheblich überschreitenden Rettungstätigkeit ausnahmsweise eine der beiden Medaillen verliehen werden.

§ 5

(1) Bei jugendlichen Rettern wird die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt. Sie erhalten zunächst eine Belobigung. Die Belobigung spricht in meinem Namen die zuständige höhere Verwaltungsbehörde aus.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Retters verliehen.

§ 6

(1) Zuständig für die Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Retter wohnt.

(2) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Soldaten und Beamte der Wehrmacht ist der Reichskriegsminister zuständig.

(3) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige des Arbeitsdienstes ist der Reichsarbeitsführer zuständig.

(4) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Ausländer und für Rettungstaten, die im Auslande vollbracht sind, ist der Reichsminister des Auswärtigen zuständig.

§ 7

(1) Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so wird die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde durch den Rettungsort begründet.

(2) Bei Rettungstaten auf hoher See begründet der Heimathafen des Schiffes, von dem aus der Retter die Rettungstat vollbracht hat, die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 8

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Dem Empfänger der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird eine vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Medaille erteilt.

§ 9

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 10

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr werden grundsätzlich nur für solche Rettungstaten verliehen, die nach dem 9. April 1933 vollbracht sind.

§ 11

Die Ausführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berchtesgaden, den 10. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.
Vom 12. Juli 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird verordnet:

Die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Die Erlaubnis zum Landen außerhalb von Verkehrsflughäfen wird auf Antrag als Einzelerlaubnis durch das Luftamt, in dessen Bezirk der Flug seinen Ausgang nehmen soll, oder als Dauererlaubnis durch das Luftamt erteilt, in dessen Bezirk das Landegelände liegt. Für ausländische Luftfahrzeuge wird die Erlaubnis durch den Reichsminister der Luftfahrt erteilt."

2. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Außerhalb von Flughäfen dürfen Kunstflüge nur mit besonders zugelassenen Luftfahrzeugen und in nicht geringerer Höhe als 200 Meter ausgeführt werden.

(2) Innerhalb von Flughäfen sowie über Ortschaften und Menschenansammlungen sind Kunstflüge verboten. Das Luftamt kann Ausnahmen, insbesondere für Übungszwecke, zulassen.

(3) Kunstflüge dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen ausgeführt werden.

(4) Schleppflüge dürfen nur durch Luftfahrer ausgeführt werden, die nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119) hierfür besonders zugelassen sind."

3. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Ist die Landestelle bezeichnet, so hat sich das Luftfahrzeug möglichst weit links in der Landebahn zu halten, aber rechts von anderen bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen.

(2) In entsprechender Weise hat ein startendes Luftfahrzeug sich möglichst weit rechts in der Startbahn, jedoch links von anderen startenden oder im Start befindlichen Luftfahrzeugen zu halten."

4. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

(1) Ein gelandetes Luftfahrzeug soll sich nach dem Ausrollen sofort in den Rollstreifen begeben oder bis zur Rollfeldgrenze durchrollen.

(2) Lande- und Startbahn dürfen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Luftfahrzeuge bei der Landung und beim Start nicht behindert werden."

Berlin, den 12. Juli 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften.
Vom 14. Juli 1937.

Um für zwei weitere Geschäftsjahre eingetragenen Genossenschaften die bilanzmäßige Berücksichtigung der nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, wenn die Zuschüsse bereits beantragt sind oder bis Ende 1938 beantragt werden, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V, Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) hiermit verordnet:

In der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244) in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird in den §§ 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1936" durch die Jahreszahl „1938" ersetzt.

Berlin, den 14. Juli 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung in Polnisch-Oberschlesien.

Vom 15. Juli 1937 *).

Auf Grund des § 208 Abs. 1 und des § 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird verordnet:

§ 1

Im Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) treten an die Stelle der Worte „Für die Geltungsdauer des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, dem durch das Gesetz vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) zugestimmt worden ist," die Worte „Bis auf weiteres".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Geltungsdauer des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 162 vom 17. Juli 1937.

Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) im Bereich der Sozialverwaltung.

Vom 16. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird für den Bereich der Sozialverwaltung im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Zu § 29 Abs. 1

Im Bereich der Sozialverwaltung sind im Sinne der Reichsdienststrafordnung
„Einleitungsbehörden":

A. für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d abwärts bei den nachgeordneten Dienststellen im Reich und in den Ländern (RDStO § 29 Abs. 1 b)
die für die Ernennung zuständigen Behörden, soweit ich ihnen die Ausübung des Ernennungsrechts übertrage;

B. für die Beamten bei den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (RDStO § 29 Abs. 1 c)

1. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
   a) für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die übrigen Beamten:
      der Leiter,
2. der Reichsknappschaft
   für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
3. der Landesversicherungsanstalten
   a) für die Beamten, die Landesbeamte oder Beamte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind:
      die für solche Beamte bestimmten Dienststellen,
   b) für die übrigen Beamten:
      die Leiter,
4. der Krankenkassen
      die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter,
5. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   a) für den Präsidenten, dessen ständige Stellvertreter, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die übrigen Beamten:
      der Präsident der Reichsanstalt.

C. Ich behalte mir vor, im Einzelfall die Befugnis der Einleitungsbehörde an mich zu ziehen (RDStO § 29 Abs. 1 letzter Satz).

Zu § 112 Abs. 4

A. Im Bereich der Sozialverwaltung sind im Sinne der Reichsdienststrafordnung anzusehen:

I. als der obersten Dienstbehörde „nachgeordnete Behörden":

1. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für die Beamten außer dem Leiter
   der Präsident des Reichsversicherungsamts,
2. bei den Landesversicherungsanstalten
   der Präsident des Reichsversicherungsamts,

3. bei den Krankenkassen
   die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter,
4. bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   der Präsident der Reichsanstalt;

II. als „Dienstvorgesetzte":

1. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
   a) für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die übrigen Beamten:
      der Leiter,
2. bei der Reichsknappschaft
   für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
3. bei den Landesversicherungsanstalten
   a) für die Beamten, die Landesbeamte oder Beamte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind:
      die für solche Beamte bestimmten Dienststellen,
   b) für die übrigen Beamten:
      die Leiter,
4. bei den Krankenkassen
   a) für die Beamten, die gleichzeitig Kassenleiter sind:
      die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter,
   b) für die übrigen Beamten:
      die Kassenleiter,
5. bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   a) für den Präsidenten:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die ständigen Stellvertreter des Präsidenten, die Beamten der Hauptstelle, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
      der Präsident der Reichsanstalt,
   c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Vorsitzenden der Arbeitsämter:
      die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter,
   d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
      die Vorsitzenden;

III. als „höhere Dienstvorgesetzte":

1. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
   a) für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die übrigen Beamten:
      der Präsident des Reichsversicherungsamts,
2. bei der Reichsknappschaft
   für den Leiter:
      der Reichsarbeitsminister,
3. bei den Landesversicherungsanstalten
   a) für die Beamten, die Landesbeamte oder Beamte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind:
      die für solche Beamte bestimmten Dienststellen,
   b) für die übrigen Beamten:
      der Präsident des Reichsversicherungsamts,
4. bei den Krankenkassen
   a) für die Kassenleiter:
      der Präsident des Reichsversicherungsamts,
   b) für die übrigen Beamten:
      die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter,
5. bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   a) für den Präsidenten, seine ständigen Stellvertreter, die Beamten der Hauptstelle, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
      der Reichsarbeitsminister,
   b) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Vorsitzenden der Arbeitsämter:
      der Präsident der Reichsanstalt,
   c) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
      die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter.

B. Ich übertrage meine Befugnisse als „oberste Dienstbehörde" im Sinne der Reichsdienststrafordnung für die Beamten:

der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

auf den Präsidenten der Reichsanstalt für sämtliche Beamte außer für ihn selbst, seine ständigen Stellvertreter, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter.

Ich behalte mir vor, diese Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Arten von Fällen selbst auszuüben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Saarland.
Vom 16. Juli 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Vom 15. August 1937 an gelten die reichsrechtlichen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung auch im Saarland.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 2 und § 18 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) sowie die Bestimmungen, die die vormalige Regierungskommission des Saargebiets über die Kurzarbeiterfürsorge getroffen hat, außer Kraft.

§ 2

Im § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Sozialversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, in dem Wortlaut der Verordnung vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 274) fallen die Worte „im Sinne des § 18 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266)" fort.

§ 3

Kurzarbeiter saarländischer Betriebe, die in der am 14. August 1937 endenden Kalenderwoche zur Kurzarbeiterunterstützung nach saarländischem Rechte berechtigt sind und auf Grund des Artikels 1 dieser Verordnung für die darauf folgende Doppelwoche allgemeine Kurzarbeiterunterstützung in den Lohnklassen I bis III zu erhalten hätten, beziehen die Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter, jedoch nicht über den 16. Oktober 1937 hinaus. Vom 17. Oktober 1937 ab bemißt sich die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung auch für sie nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Für die Feststellung, ob Kurzarbeiter eines saarländischen Betriebes der Textilindustrie Anspruch auf Sonderhilfe nach der Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie vom 12. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 733) haben, steht der Bezug der bisherigen saarländischen Kurzarbeiterunterstützung der Gewährung verstärkter Kurzarbeiterunterstützung nach den reichsrechtlichen Vorschriften gleich.

§ 5

Soweit weitere Vorschriften zur Überleitung der bisherigen saarländischen Kurzarbeiterfürsorge in die reichsrechtliche Kurzarbeiterunterstützung erforderlich werden, erläßt sie der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über frühere Inkraftsetzung der Reichsumlegungsordnung.
Vom 19. Juli 1937.

Auf Grund des § 156 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) verordne ich hiermit, daß in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein die Reichsumlegungsordnung bereits am 1. August 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. Juli 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 19. Juli 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 14. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 201) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. der Regierungsassessoren;

2. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident dies nicht vorbehalten hat;

3. soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat,

aa) der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie sowie der Schutzpolizei- und Gendarmerieinspektoren,

bb) der Beamten der Geheimen Staatspolizei,

cc) der Polizeiberufsschullehrer und der technischen Beamten der Polizeiverwaltung,

dd) der unmittelbaren Reichsverwaltungsbeamten,

zu cc bis dd:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt,

ee) der Beamten der Kriminalpolizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 5 b und aufwärts (einschließlich der bei kriminalpolizeilichen Sonderdienststellen tätigen Polizeiverwaltungsbeamten);

b) die Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

zu b bis f:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

g) die Einstellung der Assessoren in den Probedienst der allgemeinen und inneren Verwaltung und ihre Entlassung;

h) die Wiederverwendung von Beamten, die durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

i) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I a 1, 3 aa bis ee aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit

a) bei den übrigen Beamten der Schutzpolizei sowie bei den technischen Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 4 d und abwärts, bei den Beamten der Kriminalpolizei in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 6 und abwärts den Polizeiverwaltern oder, soweit die Beamten Sonderdienststellen (z. B. Reichskriminalpolizeiamt, Schulen, Krankenhäusern usw.) angehören, die mir unmittelbar unterstellt sind, den Vorständen dieser Dienststellen;

b) bei den übrigen Beamten der Gendarmerie den höheren Verwaltungsbehörden der Länder oder, soweit sie den mir unmittelbar unterstellten Gendarmerieschulen angehören, den Kommandeuren dieser Schulen; im übrigen

c) den Vorständen der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;

d) für Preußen den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse;

e) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

III. Ernennungen und Verfügungen, durch die das Beamtenverhältnis beendet wird, sind, soweit sie in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum siebenten Tage nach der Verkündung dieser Anordnung auf Grund der bis zum 31. März 1937 geltenden Zuständigkeitsregelung vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil die Zuständigkeit der verfügenden Stelle infolge der durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) herbeigeführten Änderung der Rechtslage nicht mehr begründet war.

Berlin, den 19. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1937	Nr. 85

Inhalt

Viertes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 20. Juli 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. Dezember 1937 bei ihr eingehen.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — WehrStG —

Vom 20. Juli 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der nach dem 31. Dezember 1913 geboren ist, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) einberufen wird, ist wehrsteuerpflichtig.

(2) Die Wehrsteuerpflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Zeitpunkt der Einberufung (§ 8 Absatz 2 des Wehrgesetzes) des Geburtsjahrgangs folgt, dem der Steuerpflichtige angehört, aber nicht vor Anfang des Kalenderjahrs, das auf die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung (Absatz 1) des Steuerpflichtigen folgt.

(3) Die Wehrsteuerpflicht endet am Schluß des Kalenderjahrs, in dem der Steuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Wehrsteuer sind Wehrpflichtige befreit, die bei der Ausübung der Arbeitsdienstpflicht oder des zweijährigen **aktiven Wehrdienstes** für den Wehrdienst untauglich geworden sind.

(2) Die Wehrsteuerpflicht ruht bei der Ableistung von Übungen (§ 20 des Wehrgesetzes), die länger als vierzehn Tage dauern, und zwar für die Gesamtdauer der Übung.

(3) Die Wehrsteuer wird nicht erhoben, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Wehrsteuer erhoben wird, nicht mehr als 224 Reichsmark jährlich beträgt.

§ 3

Bemessung der Wehrsteuer

Die Wehrsteuer beträgt in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Steuerpflicht 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die für dasselbe Kalenderjahr erhoben wird, in den folgenden Kalenderjahren 6 vom Hundert der Einkommensteuer, die für dasselbe Kalenderjahr erhoben wird. Sie beträgt aber mindestens:

1. soweit die Wehrsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Wehrsteuerpflicht 4 vom Hundert des Arbeitslohns, in den folgenden Kalenderjahren 5 vom Tausend des Arbeitslohns;
2. soweit die Wehrsteuer veranlagt wird, in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Wehrsteuerpflicht 5 vom Hundert des Einkommens, in den folgenden Kalenderjahren 6 vom Tausend des Einkommens.

§ 4

Entrichtung der Wehrsteuer

Die Wehrsteuer wird beim Arbeitslohn durch Steuerabzug erhoben, im übrigen veranlagt.

§ 5

Haftung der Eltern

Die Eltern haften für die von ihren Söhnen geschuldete Wehrsteuer, solange die Söhne minderjährig sind oder, falls sie volljährig sind, von ihnen ganz oder vorwiegend unterhalten werden.

§ 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Pfandleihgewerbe im Saarland. Vom 16. Juli 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung tritt das preußische Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Preuß. Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 387), der Verordnung vom 23. November 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 534, 550) und des Abänderungsgesetzes vom 28. September 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 149) sowie die preußische Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe vom 30. September 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 150) im Saarland in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Erste WehrStDV — Vom 20. Juli 1937

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Die Wehrsteuerpflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Stichtag der Personenstandsaufnahme folgt, an dem die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht vorliegt.

§ 2

Endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung im Sinn des § 1 Absatz 2 des Gesetzes ist nur

a) die Überweisung zur Ersatzreserve I im Fall der bedingten Tauglichkeit (§ 48 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937, Reichsgesetzbl. I S. 469 ff.),
b) der Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht wegen dauernder Wehrunwürdigkeit (§ 48 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937),

c) die Überweisung zur Ersatzreserve II und II/F (§ 48 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937),

d) die Ausmusterung wegen völliger Untauglichkeit (§ 48 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937),

e) die Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung (§ 68 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937).

Zu § 2 Absatz 2 des Gesetzes

§ 3

(1) Die veranlagte Wehrsteuerschuld vermindert sich durch das Ruhen der Steuerpflicht in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Kalendertage der kurzfristigen Ausbildung oder der Übung zu 360 steht.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung der Wehrsteuer wird durch das Ruhen der Steuerpflicht nicht berührt. Wenn eine Veranlagung nicht erfolgt, wird die Wehrsteuer auf Antrag des Arbeitnehmers insoweit erstattet, als sie vom laufenden Arbeitslohn für die Zeit der Übung einbehalten und abgeführt worden ist. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, in dem die Übung beendet wurde. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht erstattet.

Beispiel zu Absatz 2:

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem monatlich im voraus zahlbaren Gehalt von 200 Reichsmark leistet im ersten Kalenderjahr seiner Wehrsteuerpflicht in der Zeit vom 5. Mai bis 10. Juni eine Übung ab. Der Arbeitgeber hat bei den Lohnzahlungen vom 1. Mai und 1. Juni jeweils die volle Wehrsteuer in Höhe von (je 50 vom Hundert von 18,46 Reichsmark Lohnsteuer =) 9,23 Reichsmark einbehalten und abgeführt. Hier ist dem Arbeitnehmer auf Antrag zu erstatten

a) die Wehrsteuer für Mai in Höhe von $^{27}/_{31}$ (Verhältnis der Übungstage zu den Tagen, für die die Wehrsteuer einbehalten worden ist) von 9,23 = 8,03 Reichsmark,

b) die Wehrsteuer für Juni in Höhe von $^{10}/_{30}$ (Verhältnis der Übungstage zu den Tagen, für die die Wehrsteuer einbehalten worden ist) von 9,23 = 3,07 Reichsmark.

Zu § 2 Absatz 3 und § 3 des Gesetzes

§ 4

(1) Einkommen im Sinn des Gesetzes ist das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden, so ist das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen auch für die Berechnung der Wehrsteuer in den Fällen des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes maßgebend. § 218 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Fall der Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 48 des Einkommensteuergesetzes) tritt der Verbrauch an die Stelle des Einkommens. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb einer anderen Person ohne Dienstverhältnis voll oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen, wird für die Wehrsteuerberechnung ein Einkommen von 500 Reichsmark zugrunde gelegt, wenn nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein höheres Einkommen anzusetzen ist.

(3) Für die Berechnung der Mindeststeuer nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes ist das Einkommen auf volle, durch fünf teilbare Reichsmarkbeträge nach unten abzurunden.

(4) Der Freigrenze von 224 Reichsmark (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) entspricht beim Abzug vom Arbeitslohn eine Freigrenze von 52 Reichsmark monatlich, 12 Reichsmark wöchentlich, 2 Reichsmark täglich.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Arbeitslohn im Sinn des Gesetzes ist der endgültig in die Spalte 2 der Lohnsteuertabelle (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) einzuordnende Betrag. Für die Berechnung der Mindeststeuer nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes ist der Arbeitslohn auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

(1) Die Gemeindebehörde hat auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme auf der Steuerkarte zu bescheinigen, ob der Arbeitnehmer wehrsteuerpflichtig ist und ob er die Wehrsteuer nach einem Satz von 50 vom Hundert der Lohnsteuer (mindestens 4 vom Hundert des Arbeitslohns) oder nach einem Satz von 6 vom Hundert der Lohnsteuer (mindestens 5 vom Tausend des Arbeitslohns) zu entrichten hat.

(2) Auf den Abzug der Wehrsteuer vom Arbeitslohn finden die Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713, Reichssteuerbl. S. 1489) sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wehrsteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41, 42 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) als solche besonders zu bezeichnen.

§ 7

(1) Der Steuerpflichtige wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das er in diesem Kalenderjahr bezogen hat.

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Arbeitslohn, so wird der Steuerpflichtige zur Wehrsteuer mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt oder
2. die Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes, von denen der Wehrsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 100 Reichsmark betragen.

(3) Bei der Veranlagung finden die Vorschriften des § 10 Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes für Sonderausgaben (Pauschsatz) entsprechende Anwendung.

(4) Werden die in Absatz 2 bezeichneten Grenzen nicht überstiegen, so findet keine Veranlagung statt. Die Wehrsteuer, die auf den Arbeitslohn entfällt, gilt in diesen Fällen für den Arbeitnehmer als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 46 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung).

(5) Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten beim Arbeitslohn mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Die Vorschriften des § 10 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die veranlagte Wehrsteuer wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Auf die zu veranlagende Wehrsteuer sind in entsprechender Anwendung der §§ 35 bis 37 des Einkommensteuergesetzes Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Auf die veranlagte Wehrsteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltene Wehrsteuer, soweit sie auf den im Kalenderjahr bezogenen Arbeitslohn entfällt.

(4) Ist die Wehrsteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 3 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(5) Ist die Wehrsteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 3 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 9

Die Steuerpflichtigen haben für Zwecke der Wehrsteuer eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben:

1. wenn sie keinen Arbeitslohn bezogen haben, ihr Einkommen aber den Betrag von 224 Reichsmark überstiegen hat,
2. wenn sie neben Arbeitslohn sonstige Einkünfte von mehr als 100 Reichsmark bezogen haben,
3. wenn sie eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben (§ 19 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 153).

Zu § 6 des Gesetzes

§ 10

(1) Bei der Veranlagung der Wehrsteuer für das Kalenderjahr 1937 werden nur $^{5}/_{12}$ der Jahreswehrsteuerschuld festgesetzt.

(2) Der Abzug vom Arbeitslohn ist erstmalig von Arbeitslohn für solche Lohnzahlungszeiträume vorzunehmen, die nach dem 31. Juli 1937 enden.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1937 bei allen männlichen Arbeitnehmern deutscher Staatsangehörigkeit, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 geboren sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, den Wehrsteuerabzug vorzunehmen, ohne daß es einer entsprechenden Eintragung auf der Steuerkarte (§ 6) bedarf. Der Steuerabzug hat bis zum 31. Dezember 1937 50 vom Hundert der einbehaltenen Lohnsteuer, mindestens 4 vom Hundert des Arbeitslohns zu betragen.

(4) Der Steuerabzug (Absatz 3) darf nur unterbleiben, wenn die Gemeindebehörde auf der Steuerkarte 1937 auf Antrag des Arbeitnehmers bescheinigt hat, daß der Arbeitnehmer nicht wehrsteuerpflichtig ist. Die Bescheinigung der Gemeindebehörde wird nur erteilt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß er entweder die zweijährige aktive Dienstpflicht schon erfüllt hat oder zu ihrer Erfüllung einberufen ist oder einberufen wird oder daß eine endgültige Entscheidung über seine Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht (§ 2) noch nicht getroffen ist oder daß ein Steuerbefreiungsgrund (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) vorliegt.

Berlin, 20. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

In der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) muß es im Artikel 1 in der Neufassung des § 10 im Abs. 2, Zeile 4, statt „4. Februar 1934" richtig heißen: „4. Februar 1935".

Berlin, den 20. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Michel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1937	Nr. 86

Dritte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Einschleppung).

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 3, 16 und 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Kartoffelkäfern (Leptinotarsa decemlineata) in allen ihren Entwicklungsstufen ist verboten.

§ 2

Die Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten, Auberginen, bewurzelten Gewächsen mit und ohne Erdballen, unterirdischen Knollen und Zwiebeln, Rhizomen und anderen unterirdischen Teilen von Gewächsen, ferner von Schalen und anderen Abfällen solcher Erzeugnisse sowie von Säcken und sonstigen Gegenständen, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Erzeugnisse oder Abfälle gedient haben, aus Frankreich, Belgien oder Luxemburg ist bis auf weiteres verboten.

§ 3

Die Ein- und Durchfuhr von frischem Gemüse und anderen frischen Küchengewächsen aller Art sowie von oberirdischen frischen Teilen von Gewächsen, mit Ausnahme von Früchten, aus Frankreich, Belgien und Luxemburg ist, soweit ihre Ein- und Durchfuhr nicht nach § 2 verboten ist, in der Zeit vom 1. April bis 14. November jedes Jahres nur gestattet,

a) wenn die Erzeugnisse an einem Ort gewachsen sind, der wenigstens 50 Kilometer von der Grenze des Ausbreitungsgebietes des Kartoffelkäfers entfernt ist, und

b) wenn jede Sendung von einem in deutscher und der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszeugnis eines Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist. Das Zeugnis muß nach dem anliegenden Muster ausgestellt sein und insbesondere bescheinigen, daß die in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse von dem amtlichen Sachverständigen untersucht und frei vom Kartoffelkäfer befunden worden sind und daß im Ursprungsland in einem Umkreis von 50 Kilometer um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.



§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zulassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich vom 23. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91), die Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Kartoffelkäfers vom 7. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496) und die Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich vom 3. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Wucher

Berichtigung

In der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung im Saarland vom 16. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 818) muß es in der vierten Zeile des § 3 statt „des Artikels 1" richtig heißen: „des § 1".

Berlin, den 24. Juli 1937.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Stephan

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) – Erste WehrStDVO – vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822) muß es im § 10 Absatz 1 statt „$^{5}/_{12}$ der Jahreswehrsteuerschuld" richtig „$^{4}/_{12}$ der Jahreswehrsteuerschuld", im § 10 Absatz 2 statt „31. Juli 1937" richtig „31. August 1937" und im § 10 Absatz 3 statt „1. August" richtig „1. September" heißen.

Berlin, den 24. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Anlage

(Muster)

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis
für frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie für oberirdische frische Teile von Gewächsen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen frischen Gemüse und anderen frischen Küchengewächse — oberirdische frische Teile von Gewächsen —

in der Gemeinde ....

Departement ....

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei vom Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß (im Ursprungsland) in einem Umkreis von 50 Kilometer um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

Beschreibung der Sendung

Art der Pflanzen oder Pflanzenteile: ....

Anzahl und Art der Packstücke: ....

Zeichen und Nummer der Sendung: ....

Waggonnummer: ....

Gewicht der Sendung: ....

Verladestation: ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

.............................., ...
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

....
(Name des amtlichen Sachverständigen)

....
(Dienststellung des amtlichen Sachverständigen)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1937	Nr. 87

Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs.

Vom 22. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 1 bis 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Gesamtablieferung von Brotgetreide

§ 1

(1) Jeder Erzeuger inländischen Brotgetreides ist verpflichtet, alles Brotgetreide, das er geerntet hat, abzuliefern.

(2) Der Ablieferungspflicht unterliegt nicht

1. Brotgetreide, das für die menschliche Ernährung innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
2. Brotgetreide, das für Saatzwecke innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
3. Brotgetreide, das — auch in Form von Erzeugnissen hieraus — in Erfüllung eines Deputats oder Leibgedinges geliefert und für die Ernährung des Berechtigten und seinen Saatgutbedarf verwendet wird,
4. grüner Dinkel oder Spelz, der zur Herstellung von Grünkern verwendet wird.

(3) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn und Gemenge, das eine oder mehrere Arten solchen Getreides enthält.

(4) Als Ablieferung im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Lieferung, die zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes für Zwecke der menschlichen Ernährung, für Saatzwecke oder für technische Zwecke erfolgt.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt nach Anhörung des Reichsbauernführers, innerhalb welcher Fristen die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Reichsbauernführers bestimmen, welche Mengen der Erzeuger für den im § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zweck verwenden darf.

(2) Der Reichsnährstand trifft eine besondere Regelung, um sicherzustellen, daß zur Erfüllung eines Deputats oder Leibgedinges Brotgetreide und Erzeugnisse hieraus nur in der Menge geliefert werden, in der sie für die Ernährung des Berechtigten und für seinen Saatgutbedarf erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

Abschnitt II

Verfütterungsverbot

§ 4

(1) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen weder vom Erzeuger des Brotgetreides noch von anderen zu Futterzwecken verwendet werden.

(2) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen zu Futterzwecken nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten auch für Brot und andere Backwaren sowie für Abfälle hiervon, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

§ 5

Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft oder die von ihr beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 6

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Kleie und Futtermehle im Sinne der §§ 21, 24 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225).

§ 7

Die Getreidewirtschaftsverbände sind zwecks Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 4 berechtigt, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von den Tierhaltern Auskunft zu verlangen, auch soweit diese nicht Mitglieder der Getreidewirtschaftsverbände sind.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf den Reichsbauernführer übertragen.

§ 9

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung oder aus den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die marktordnenden Vorschriften des Reichsnährstandes.

§ 10

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 11

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Neben der Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung von Roggen und Weizen und Erzeugnissen hieraus zu Futterzwecken vom 9. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 7) außer Kraft.

Bamberg, den 22. Juli 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1937 | Nr. 88

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

Vom 28. Juli 1937.

Inhaltsverzeichnis

Die Erhaltung der Feuersicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Alle Gebäude mit Schornsteinen und Feuerungsanlagen unterliegen deshalb dem Kehrzwang. Die Kehrgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern, die für bestimmte Kehrbezirke angestellt sind, oder deren Gesellen und Lehrlingen ausgeführt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

1. Behörden

§ 1

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat Kehrbezirke einzurichten und in jedem Kehrbezirk einen Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu bestellen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

2. Kehrbezirkseinteilung

§ 2

Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher Kehrarbeiten und die ständige Überwachung der Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge muß in jedem Fall gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

(4) Die Kehrbezirke sollen einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister und mindestens einem Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen, die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftsunkosten sichern.

§ 3

Kehrbezirke mit höherem Einkommen

(1) Um besonders tüchtigen und bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben, hat die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke zu bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittsreineinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt.

(2) Sie entscheidet nach Anhörung des Obermeisters und des Gesellenwarts der Schornsteinfegerinnung über die Zahl der zu bildenden Bezirke mit höherem Einkommen.

§ 4

(1) Freie oder neugebildete Kehrbezirke sind sofort zu besetzen.

(2) Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfegermeister ist unzulässig.

§ 5

Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat in den durch fünf teilbaren Jahren nachzuprüfen, ob im Interesse der Feuersicherheit die Kehrbezirkseinteilung zu ändern ist.

(2) Vor Neueinteilung von Kehrbezirken sind die Handwerkskammer, der Obermeister, der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung und der Gaufachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" zu hören.

§ 6

Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister weder ein Widerspruchsrecht noch einen Anspruch auf Entschädigung.

3. Kehrzwang

§ 7

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteine aller Art, die Feuerstätten und deren Rauchableitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den Bezirksschornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt in der Kehrordnung die näheren Bestimmungen.

4. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

§ 8

Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Haus- und Grundbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung.

(3) Vor dem Erlaß der Kehrordnung und der Kehrgebührenordnung ist der Gaufachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" zu hören.

§ 9

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. Bezirksschornsteinfegermeister

1. Bewerbung

§ 10

Bewerberliste

(1) Schornsteinfegermeister, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Sie erhalten mit der Eintragung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestellung.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Tag der Meldung zur Ablegung der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat. Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen erforderlichen Papieren bei dem Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission eingegangen ist.

(4) Bei gleichem Meldetage geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

(5) Bewerbern, die der Wehr- und der Arbeitsdienstpflicht oder nur einer von beiden genügt haben, sind bei Festsetzung des Ranges der Eintragung diese Dienstzeiten anzurechnen, soweit nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung dieser Pflichten eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

§ 11

Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt;
2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt; diese Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht mehr, wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist;
3. im Schornsteinfegerhandwerk den Meistertitel zu führen berechtigt ist;
4. nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Verwaltungsbezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
5. Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist;
6. Mitglied der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr ist, wenn eine solche für seinen Wohnsitz besteht;
7. das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12

Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Liste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahre ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der Behörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält und die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 5 und 6 noch zutreffen.

§ 13

Zurücksetzung in der Bewerberliste

(1) Bei groben Verstößen gegen ihre Berufspflicht können Bewerber auf der Bewerberliste zurückgesetzt werden.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgesetzt werden kann, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt.

§ 14

Streichung in der Bewerberliste

(1) Der eingetragene Bewerber ist aus der Liste zu streichen, wenn er

1. eingetragen worden ist, obwohl die nach § 11 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren; wenn die nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen möglich ist, kann von der Streichung abgesehen werden;
2. sich wiederholt bei der Arbeitsausführung als unzuverlässig erwiesen hat;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat; erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so ist bereits beim ersten Male sowohl der Bewerber,

der eine solche Entschädigung angenommen hat, als auch der, der sie gewährt oder zugesagt hat, oder zu dessen Gunsten sie gewährt oder zugesagt ist, in der Bewerberliste zu streichen;

4. sein Bewerbungsgesuch nicht rechtzeitig erneuert;

5. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;

6. einen anderen Beruf ergriffen hat.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung infolge unvorhergesehener Umstände unterblieben ist.

§ 15

Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung der Kehrbezirke widerrufen ist, ist sofort in die Bewerberliste einzutragen. Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung gemäß § 47 Nr. 12 widerrufen ist, ist nach Ablauf der Frist, während der ihm die Berechtigung zur Führung des Meistertitels oder die Befähigung als Betriebsführer aberkannt ist, in die Bewerberliste einzutragen. Im übrigen ist eine Wiedereintragung in die Bewerberliste nur nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Wartezeiten zulässig.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr ist auf Antrag wieder einzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen ist; die Frist läuft vom Tage der Streichung;

2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist (§ 23 Abs. 3); die Frist läuft vom Tage der Aufhebung.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag wieder eingetragen werden:

1. ein Bewerber, der aus einem der im § 14 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründe aus der Bewerberliste gestrichen war; die Frist läuft vom Tage der Streichung;

2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist; die Frist läuft vom Tage der Rechtskraft des Widerrufs.

(4) In Ausnahmefällen kann die Wartezeit aus Billigkeitsgründen durch den Reichswirtschaftsminister herabgesetzt werden.

(5) Eine Wiedereintragung darf nur erfolgen, wenn die für die erste Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der im § 11 Nr. 4 vorgesehenen Voraussetzung ist bei der Wiedereintragung eines Bezirksschornsteinfegermeisters, dessen endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 sowie im § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist, abzusehen.

(6) Gegen die Ablehnung der Wiedereintragung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

§ 16

Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht möglich:

1. wenn die probeweise oder endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters aus den im § 47 Nrn. 4, 6 und 9 genannten Gründen widerrufen ist;

2. wenn zweimal die endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters widerrufen worden ist.

§ 17

Anhörung der Innung

Vor der Eintragung nach § 11, der Streichung nach § 14 und der Wiedereintragung gemäß § 15 Abs. 3 sind der Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 18

Ausgleich der Bewerberlisten

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann, um einer Überalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen.

(2) Eine Eintragung in mehrere Listen ist unzulässig.

2. Bestellung

§ 19

Die probeweise und die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen auf Widerruf durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet.

§ 20

Verpflichtung

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist gegen Aushändigung einer Bestallungsurkunde auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten.

§ 21

Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Bei gleichem Rang der Eintragung hat der verheiratete vor dem unverheirateten und der kinderreiche vor dem kinderarmen Bewerber den Vorrang. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur aus Gründen zulässig, die in der Person des rangälteren Bewerbers liegen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, wegen der bevorzugten Bestellung von Mitgliedern der NSDAP eine Ausnahmeregelung zu treffen.

§ 22

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in der Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch amtsärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen; für die Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst durch einen Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Aufnahme in die Bewerberliste mindestens drei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten vier Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den durch Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, durch Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem Anstellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zu einem Jahr auf die Arbeitszeit von drei Jahren anzurechnen;
4. mindestens zehn Jahre einschließlich der Lehrjahre und der Zeit des Arbeits- und des Wehrdienstes vor der Bestellung ohne längere Unterbrechung als ein Jahr das Schornsteinfegerhandwerk praktisch ausgeübt hat;
5. das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) Von den in den Nrn. 3, 4 und 5 vorgesehenen Voraussetzungen ist bei den Bezirksschornsteinfegermeistern abzusehen, deren endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 sowie im § 48 Nrn. 1 und 2 genannten Gründe widerrufen worden ist.

§ 23

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist ein Jahr zunächst auf Probe zu bestellen. Dies gilt auch für frühere Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung auf Grund § 47 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 und § 48 Nrn. 1 und 2 widerrufen war.

(2) Vor der endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsmäßig verwaltet worden ist.

(3) Wenn durch die Nachschau festgestellt ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat die höhere Verwaltungsbehörde seine probeweise Bestellung aufzuheben.

§ 24

Vor der probeweisen Bestellung und ihrer Aufhebung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 25

Die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen darf nicht gefordert werden.

§ 26

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken auch nicht in die Liste eingetragene Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 27

Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Als Feuerstättenschauer ist er Beauftragter der Polizeibehörde.

(2) Er hat sich durch gewissenhafte Geschäftsführung, zuverlässige Arbeit und vorbildliche Lebensführung das Ansehen und das Vertrauen zu erwerben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Weitere Pflichten, als in dieser Verordnung enthalten sind, dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Kehrordnung und Kehrgebührenordnung (§ 8) nicht auferlegt werden.

§ 28

Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, auch der auf Probe bestellte Bezirksschornsteinfegermeister, hat innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert sind, sind zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nicht verpflichtet.

(2) Die Aufsicht über den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister übt der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle aus. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen.

(3) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, daß dieser für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Reichswirtschaftsminister Maßnahmen treffen, die ihm für die Gesundung des Versorgungsvereins unerläßlich erscheinen und dabei die Satzung des Versorgungsvereins entsprechend ändern.

§ 29

Nebenerwerb

(1) Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten sind dem Bezirksschornsteinfegermeister verboten. Dieses Verbot darf durch Scheinübertragung auf Familienangehörige oder andere vorgeschobene Personen nicht umgangen werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist erlaubt.

§ 30

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen.

§ 31

Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat, solange es seine körperlichen Kräfte zulassen, der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören.

§ 32

Stellvertreter

Im Falle seiner vorübergehenden Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 33

Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters sind folgende:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Kehrarbeiten und, wenn er sie nicht selbst ausführt, regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit und schriftliche Meldung der vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die Ortspolizeibehörde (Feuerstättenschau);
3. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen;
4. Teilnahme an der Brandverhütungsschau;
5. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
6. Unterstützung der Aufgaben des Luftschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
7. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten;
8. Ausstellung der Bescheinigung zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen.

§ 34

Verzeichnis der vorgefundenen feuergefährlichen Mängel

Die bei der Berufsausübung vorgefundenen, dem Grundstückseigentümer zu meldenden feuergefährlichen Mängel sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister in einen besonderen Mängelblock einzutragen. Ein Verzeichnis der nicht abgestellten Mängel ist vierteljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 35

Buchführung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter hat das Kehrbuch zu führen.

(2) In das Kehrbuch sind die ausgeführten Arbeiten und die Einnahmen aus den Kehrgebühren einzutragen.

(3) Das Kehrbuch ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und am Jahresschluß aufzurechnen und abzuschließen.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kehrbuch sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(5) Das Kehrbuch ist nach Abschluß drei Jahre aufzubewahren und für die letzten drei Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

§ 36

Übergabe der Bücher

Bei Neueinteilung der Kehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug aus dem Kehrbuch, dem letzten Mängelverzeichnis und die dazugehörigen Durchschläge des Mängelblocks für alle von seinem Kehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden dem übernehmenden Bezirksschornsteinfegermeister zu übergeben.

§ 37

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Er darf nur Gesellen beschäftigen, die die nach § 11 Nr. 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Inhabern von Kehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 3) kann zur Wahrung der Feuersicherheit die zeitweise oder dauernde Einstellung eines zweiten Gesellen durch die Aufsichtsbehörde auferlegt werden.

(4) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 38

Lehrlinge

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister darf nur einen Lehrling halten.

(2) Lehrlinge dürfen die Kehrarbeiten nicht selbständig ausführen. Sie dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 39

Einziehung der Gebühren

Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die Kehrgebühren nur vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder von einer vom Grundstückseigentümer bestimmten Person einfordern. Er hat eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten und die Umsatzsteuer getrennt von den Kehrgebühren aufzuführen sind. Auf Anfordern des Grundstückseigentümers oder des Verwalters hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

4. Aufsicht

§ 40

Nachprüfung des Kehrbezirks

Die Aufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Einsicht in die Buchführung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu nehmen und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung durch Stichproben zu überzeugen.

§ 41

Nachschau

(1) Bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten kann die Aufsichtsbehörde eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen.

(2) An dieser Nachschau hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein von dem Obermeister der Innung vorzuschlagender Sachverständiger teilzunehmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt, wenn die Klagen sich als berechtigt erweisen, der Bezirksschornsteinfegermeister, im übrigen die Innung.

§ 42

Ordnungsstrafe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verwarnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 Reichsmark den Bezirksschornsteinfegermeister zu ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu einem seinem Beruf entsprechenden Benehmen anhalten.

(2) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 43

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Bezirksschornsteinfegermeister mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis 1 000 Reichsmark oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk bestrafen.

(2) Auf Beschwerde innerhalb von vier Wochen entscheidet der Reichswirtschaftsminister. Dieser kann die Entscheidung der obersten Landesbehörde übertragen.

§ 44

Die Geldstrafen sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen und an die Kasse der Schornsteinfegerinnung abzuführen.

5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

§ 45

Altersgrenze

Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 46

(1) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe des Bezirksschornsteinfegermeisters, auch des auf Probe bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters, und, falls keine Witwe vorhanden ist, seinen minderjährigen Kindern für die Dauer eines Jahres. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe oder bei Erreichung der Volljährigkeit der Kinder hört die Nutzung in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres auf, in dem die Wiederverheiratung erfolgt oder die Volljährigkeit eintritt.

(2) Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern auch dann, wenn das Nutzungsjahr über die Altersgrenze hinausgeht.

(3) Das Nutzungsjahr beginnt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Tod des Bezirksschornsteinfegermeisters eingetreten ist. In der Zeit vom Todestage bis zum Beginn des Nutzungsjahres verbleibt das Kehrbezirkseinkommen ebenfalls den Nutzungsberechtigten.

(4) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten unter Beteiligung eines Beauftragten der Innung abzurechnen.

§ 47

Widerruf

Die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. die Nachweise, auf Grund deren die Bestellung erfolgt ist, unrichtig sind und der Bewerber die Unrichtigkeit gekannt hat;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Berufspflicht gröblich verletzt hat und deswegen zweimal mit einer Geldstrafe bestraft worden ist; falls er in seinen Büchern in betrügerischer Absicht falsche Eintragungen gemacht oder dritte Personen veranlaßt hat, in den von ihm ausgestellten Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen falsche Eintragungen vorzunehmen, so ist seine Bestellung zu widerrufen, auch wenn er vorher noch nicht bestraft worden ist;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung der Behörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, trotz seiner zweimaligen Bestrafung mit einer Geldstrafe nicht nachgekommen ist;
4. gegen den Bezirksschornsteinfegermeister rechtskräftig auf Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung erkannt worden ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis seiner Mitgliedschaft beim Versorgungsverein gemäß § 28 nicht führt oder aus dem Versorgungsverein ausgeschieden ist; erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht decken kann;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen unverbesserlicher Trunksucht seine Berufspflichten nicht mehr erfüllen kann;
8. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister zur Erlangung seiner Stelle anderen mit ihm in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Wissen hatte zahlen oder zusagen lassen;
9. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat;
10. Tatsachen vorliegen, die seine politische Unzuverlässigkeit erweisen, und der Widerruf seiner Bestellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
11. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung, die Betreibung von Nebengeschäften einzustellen, trotz Bestrafung mit einer Geldstrafe keine Folge gegeben hat;
12. dem Bezirksschornsteinfegermeister nach § 61 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) die Berechtigung zur Führung des Meistertitels oder nach § 38 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) die Befähigung als Betriebsführer rechtskräftig aberkannt worden ist.

§ 48

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn

1. die Bestellung im Widerspruch mit dieser Verordnung erfolgt ist;
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Kehrbezirksinhaber die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
3. die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

§ 49

(1) Der Widerruf erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Er ist entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Tag auszusprechen.

(2) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu einem bestimmten Tag ausgesprochenen Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahres zu bezeichnen.

§ 50

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Straf- oder Widerrufsverfahren, so kann die höhere Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Für diese Zeit hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu benennen, der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestellen ist. Die Kosten der Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 51

Der Kehrbezirk ist wieder zu besetzen, sobald der Widerruf der Bestellung des bisherigen Inhabers des Kehrbezirks rechtskräftig und, wenn er für einen bestimmten Tag ausgesprochen wird, auch rechtswirksam ist.

§ 52

(1) Gegen den Widerruf ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Rekurs gemäß §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zulässig.

(2) Im Falle des Todes des Bezirksschornsteinfegermeisters hat die Rekursbehörde das noch schwebende Widerrufsverfahren einzustellen.

§ 53

Anhörung der Innung

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören. Wenn seine Äußerung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen vorliegt, ist das Verfahren fortzusetzen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 54

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 und 47 Nr. 6 finden auf die Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. Januar 1935 angestellt sind und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für ihre Person weder einer Pensionsversicherung noch einer Unterstützungskasse angehören, keine Anwendung. Diese Bezirksschornsteinfegermeister haben mit Vollendung des 70. Lebensjahres einen Stellvertreter zu bestellen, der den Voraussetzungen des § 22 entsprechen muß. § 56 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters ist den im Abs. 1 genannten Bezirksschornsteinfegermeistern beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Nr. 6 gegebenenfalls auch schon früher aufzuerlegen.

§ 55

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die in den außerpreußischen Ländern bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und deren Hinterbliebenen in den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister zu überführen oder diesem anzugliedern. Die erforderlichen Anordnungen über die Zusammenlegung oder Angliederung, die Leistungen und die Beiträge der bisherigen Angehörigen dieser Einrichtungen erläßt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Für die Bezirksschornsteinfegermeister, die bisher keiner Versorgungskasse des Schornsteinfegerhandwerks angehörten, trifft ebenfalls der Reichswirtschaftsminister hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nähere Bestimmungen.

§ 56

Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die

1. vor dem 1. April 1866 geboren sind, erlischt am 1. April 1938,
2. in der Zeit vom 1. April 1866 bis zum 31. Dezember 1868 geboren sind, am 1. April 1939.

IV. Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und die Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) erlassenen Durchführungsbestimmungen der Länder bleiben, soweit von den Ländern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, bestehen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Ausführungsvorschriften.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

Vom 28. Juli 1937.

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund des § 57 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

A. Allgemeines

I. Behörden

Zu § 1 **1.**

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere und als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

II. Kehrbezirkseinteilung

Zu § 2 Abs. 3 **2.**

(1) Die Kehrbezirke sollen in der Regel die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörden nicht überschneiden, damit der Bezirksschornsteinfegermeister nur einer Aufsichtsbehörde untersteht.

(2) Eine Überschneidung ist nur zulässig, wenn

1. entweder die Verkehrsverhältnisse eine andere Einteilung nicht zulassen oder
2. bei der Einteilung des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde ein Restbezirk übrigbleibt, der für sich allein nicht lebensfähig ist, oder
3. die anzustrebende Gleichwertigkeit der Bezirke es erfordert.

(3) Bei einem Übergreifen des Kehrbezirks über die Grenzen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

Zu § 2 Abs. 4 **3.**

(1) Bei der Einteilung der Kehrbezirke ist für jeden Kehrbezirk ein Voranschlag über die voraussichtlichen Roheinnahmen und Unkosten aufzustellen. Die Verschiedenheit der Gesellenlöhne, der Mieten und sonstigen Lebensbedingungen in den Stadt- und Landbezirken ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Eine Staffelung der Roheinkommen ist deshalb unvermeidbar. Die im § 2 der Schornsteinfegerverordnung geforderte Gleichwertigkeit der Kehrbezirke bedeutet nicht, daß die Roheinnahmen, sondern, daß die Reineinnahmen annähernd gleich sein sollen.

(3) Als Reineinnahme soll dem Bezirksschornsteinfegermeister ein Betrag verbleiben, der ihm und seiner Familie nach Abzug der Geschäftsunkosten einschließlich der Beiträge zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister ein angemessenes Auskommen sichert. Welche Einnahme als angemessen anzusehen ist, richtet sich nach den örtlichen Lebensbedingungen.

(4) Der Kehrbezirk muß wenigstens so abgemessen sein, daß der Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen und der Arbeitskraft seines Gesellen in der Lage ist, seinen Bezirk ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Arbeiten dürfen sich nicht auf die Führung der Bücher, Einziehung der Gebühren, Abrechnung der Gebühren, Abgabe von Gutachten und die Überwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge beschränken. Er hat vielmehr persönlich praktisch mitzuarbeiten, solange er dazu körperlich imstande ist. Diese Mitarbeit muß bei der Bemessung der Größe des Bezirks mitveranschlagt werden.

(5) Zu den Geschäftsunkosten gehören auch die Versorgungs- und Versicherungsbeiträge, zu deren Bezahlung der Bezirksschornsteinfegermeister durch Gesetz oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die er freiwillig zur Sicherung und Erhaltung seines Betriebs entrichtet.

4.

(1) In der Kehrordnung ist zu bestimmen, welche Arbeiten als Nebenarbeiten erlaubt sind.

(2) Da die Einnahmen aus Nebenarbeiten in ihrer Höhe schwanken und sie insbesondere bei einem Wechsel des Kehrbezirksinhabers fortfallen können, sind sie bei dem Voranschlag des Einkommens außer Ansatz zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat aber darauf zu achten, daß die Nebenarbeiten ein angemessenes Maß nicht überschreiten, damit der Bezirksschornsteinfegermeister seinen eigentlichen Pflichten nachkommen kann. Soweit es erforderlich ist, sind zur Erledigung der Nebenarbeiten Hilfskräfte einzustellen.

(3) In den Ländern, in denen nach den bisherigen Bestimmungen die Anrechnung der Einnahmen aus Nebenarbeiten zulässig war, verbleibt es dabei.

5.

Kehrbezirke ohne Gesellen sind nicht mehr zu bilden. Soweit solche vorhanden sind, sind sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens bei der Neueinteilung der Bezirke so zu vergrößen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister mindestens einen Gesellen beschäftigen kann.

Zu § 3

6.

(1) Es bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen, wieviel größere Kehrbezirke sie bilden will. Die Reineinnahme eines größeren Kehrbezirks darf 125 vom Hundert der durchschnittlichen Reineinnahme der übrigen Kehrbezirke nicht überschreiten.

(2) Als besonders tüchtig und bewährt kann nur der Bezirksschornsteinfegermeister gelten, der sich in langjähriger Tätigkeit durch seine Arbeit und seine persönliche Haltung bei den Behörden und der Bevölkerung einen Ruf als tüchtiger Meister erworben hat.

(3) Einen Kehrbezirk mit höherem Einkommen darf ein Bezirksschornsteinfegermeister nur dann erhalten, wenn er mindestens fünf Jahre einen anderen Bezirk einwandfrei verwaltet hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die einen Landbezirk verwaltet haben, sind dabei zu bevorzugen. Bei gleicher Befähigung ist der verheiratete dem unverheirateten und der kinderreiche dem kinderarmen Bewerber vorzuziehen.

(4) Bezirksschornsteinfegermeistern, deren Bestellung bereits einmal widerrufen worden ist oder die wegen falscher Eintragungen im Kehrbuch oder der Verschleierung der Höhe ihrer Einnahmen bestraft worden sind, darf, von Ausnahmen abgesehen, ein Kehrbezirk mit höherem Einkommen nicht übertragen werden.

7. Zu § 5

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Februar der durch fünf teilbaren Jahre (1940, 1945 usw.) das Kehrbuch der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese reicht nach Prüfung die Bücher mit einem Bericht über das Ergebnis spätestens im Mai an die höhere Verwaltungsbehörde, die an Hand der Bücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft. Eine Nachprüfung in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahren ist zu veranlassen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

8.

(1) Die Nachprüfung hat mit Beschleunigung zu erfolgen, damit die Bücher möglichst bald zurückgegeben werden können. Solange der Bezirksschornsteinfegermeister seine Bücher nicht im Besitz hat, hat er durch anderweitige Aufzeichnungen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Eintragungen in die Bücher nach ihrer Rückgabe nachgeholt werden können.

(2) Zur Beratung bei der Nachprüfung der Kehrbezirke hat die höhere Verwaltungsbehörde den Obermeister und den Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung heranzuziehen.

III. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

9. Zu § 8

(1) In der Kehrordnung ist im einzelnen zu bestimmen:

1. auf welche Schornsteine, Rauchableitungen und Feuerstätten sich der Kehrzwang erstreckt,
2. welche Reinigungsarbeiten nur von dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen ausgeführt werden dürfen,
3. in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Kehrarbeiten auszuführen sind.

(2) Den örtlichen Bedürfnissen ist dabei im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen. In allen Fällen, in denen aus feuerpolizeilichen Gründen die fachmännische Ausführung der Arbeiten geboten erscheint, sind die Arbeiten dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzubehalten.

10.

Die Zahl der Kehrungen soll bei gleichgelagerten Verhältnissen möglichst einheitlich geregelt werden. Auch hier hat bei der Festsetzung nicht die Rücksicht auf die Einnahmen der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Belastung des Grundstückseigentümers, sondern in erster Linie das Interesse der Feuersicherheit maßgebend zu sein.

11.

Der Sachverständigenausschuß ist nach Bedarf von der höheren Verwaltungsbehörde einzuberufen. Er hat nur beratende Stimme und ist bei allen wichtigen Änderungen der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung zu hören.

12.

(1) Bei Bemessung der Höhe der Kehrgebühren ist davon auszugehen, daß

1. die einzelne Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht,
2. der Grundstückseigentümer nicht übermäßig belastet wird,
3. das angemessene Auskommen des Bezirksschornsteinfegermeisters sichergestellt ist und
4. die Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der übrigen Geschäftsunkosten gesichert ist.

(2) Die Gebühren und die Art ihrer Berechnung sollen in Bezirken mit gleichgelagerten Verhältnissen möglichst gleich sein.

B. Bezirksschornsteinfegermeister

I. Bewerbung

Zu § 10

13.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde führt für ihren Bezirk eine Bewerberliste.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß zur Erreichung eines besseren Ausgleichs der Anstellungsverhältnisse eine einheitliche Bewerberliste für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine von ihnen zu bezeichnende Behörde geführt wird.

14.

Dem Obermeister der Innung, der Deutschen Arbeitsfront und der Handwerkskammer sind auf Anforderung Abschriften der Bewerberliste gegen Zahlung von Verwaltungsgebühren zu übersenden.

15.

(1) Die Bewerberliste ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen. Sie hat zwei Abschnitte A und B.

(2) Abschnitt A enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die bereits einen Kehrbezirk innehaben und sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

(3) Abschnitt B enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die keinen Bezirk haben und sich um die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister bewerben.

(4) Die Bewerber im Abschnitt A der Liste sind gegenüber denen im Abschnitt B bevorrechtigt.

16. Zu § 11

Das Gesuch um Eintragung in die Bewerberliste ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

17.

Personen, die sich zum ersten Male bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. den Nachweis der Reichsangehörigkeit,
4. das Zeugnis über die erfolgte Ablegung der Prüfung als Schornsteinfegermeister (hierbei sind der Tag der Meldung zur Prüfung und der Tag der Ablegung der Prüfung anzugeben),
5. Führungszeugnisse der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
6. den Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist,
7. den Nachweis der Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; für Bewerber, die im Kriegs-, Wehr-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, im Kampfe um die nationale Erhebung oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

18.

Auf der Rückseite des Meisterprüfungszeugnisses ist zu vermerken:

„Das Gesuch mit den vollständigen Papieren ist eingegangen am ....

Ort, Datum

Unterschrift."

19.

(1) Der Rang der Eintragung ist dem Bewerber durch die höhere Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bewerber kann dagegen innerhalb von vier Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen, über den die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

Zu § 12

20.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei der Mitteilung über die erfolgte Eintragung den Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen hat, ob er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält, und daß er im Falle der Unterlassung der Anzeige in der Liste gestrichen wird.

(2) Von einer Streichung ist abzusehen, wenn der Bewerber nachweist, daß infolge unvorhergesehener Umstände die rechtzeitige Erneuerung der Bewerbung unterblieben ist.

Zu § 13

21.

Eine Zurücksetzung in der Bewerberliste soll nur bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten vorgenommen werden. Sie wird bei Pflichtverletzungen dann vorzunehmen sein, wenn diese eine Streichung zwar rechtfertigen würden, die Streichung aber wegen Vorliegens mildernder Umstände eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu § 14

22.

Ein Bewerber ist nicht bereits dann zu streichen, wenn er im Schornsteinfegerhandwerk wegen Arbeitsmangels keine Beschäftigung findet und deshalb einem anderen Berufe nachgeht. Die Streichung soll nur erfolgen, wenn alle Umstände erkennen lassen, daß ein Berufswechsel beabsichtigt ist. Eine solche Absicht ist anzunehmen, wenn sich der Bewerber nicht mindestens alle Vierteljahre um Arbeit in seinem Berufe bei dem Arbeitsamt oder der Schornsteinfegerinnung bemüht und er länger als drei Jahre nicht in seinem Berufe gearbeitet hat.

23. Zu § 15

(1) Die Wartezeit von drei Jahren für die Wiedereintragung in die Bewerberliste ist, falls die Streichung erfolgt ist, weil die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, nur in den Fällen angebracht, in denen die Eintragung durch falsche Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen war.

(2) Wenn die Streichung gemäß § 14 Nr. 1 nur vorgenommen werden mußte, weil aus formalen Gründen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt waren, so kann die Wiedereintragung erfolgen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

24. Zu § 18

(1) Überalterte Bewerber, die

1. seit mindestens zehn Jahren in der Bewerberliste eingetragen sind,
2. verheiratet sind und das 38. Lebensjahr überschritten haben,
3. voraussichtlich im Laufe eines weiteren Jahres nicht zur Bestellung kommen,

können die Überweisung auf eine andere Bewerberliste bei der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks beantragen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Gesuch ist durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem Reichswirtschaftsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

II. Bestellung

25. Zu § 19

(1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister muß für einen bestimmten Bezirk erfolgen.

(2) Vormerkungen für bestimmte Bezirke sind nicht zulässig; ebenso darf eine schriftliche oder eine mündliche Zusicherung, beim Freiwerden eines Kehrbezirks einem Bewerber einen bestimmten Bezirk zu übertragen, von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gegeben werden.

(3) Die Vorschrift, daß die Vormerkungen für bestimmte Bezirke nicht zulässig sind, findet auf diejenigen Bewerber keine Anwendung, die bereits als Bezirksschornsteinfegermeister in einem Kehrbezirk bestellt sind.

Zu § 20

26.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister bei der Bestellung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen und ihn durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Bei der probeweisen Bestellung ist eine Bestallungsurkunde nicht auszuhändigen. Eine Verpflichtung durch Handschlag ist aber erforderlich.

27.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Verpflichtung auf die genaue Beachtung der Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung und ihrer Ausführungsanweisung, der Kehrordnung, der Kehrgebührenordnung und der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

28.

Die Bestallungsurkunde ist in Hand- oder Schreibmaschinenschrift auszufertigen, von dem Leiter der Behörde zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

29.

Bei Widerruf der Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann sie behalten, wenn er wegen der Erreichung der Altersgrenze ausscheidet oder seine Bestellung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen widerrufen ist.

30.

Bei Übertragung eines anderen Kehrbezirks ist eine neue Verpflichtung nicht erforderlich. Die Bestallungsurkunde ist jedoch neu auszustellen.

Zu § 21

31.

(1) Eine Abweichung von der durch die Eintragung in die Bewerberliste gegebenen Reihenfolge ist nur zulässig, wenn der zunächst berechtigte Bewerber aus Gründen, die in seiner Person liegen, für die sofortige Bestellung nicht geeignet erscheint. Eine Zurücksetzung soll nur beim Vorliegen schwerwiegender Bedenken erfolgen.

(2) Bei Bevorzugung des verheirateten vor dem unverheirateten und des kinderreichen vor dem kinderarmen Bewerber sind die gesamten Lebensverhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen. Von der Bevorzugung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der zunächst berechtigte unverheiratete Bewerber einer gesetzlichen Unterhaltspflicht genügen muß oder bei einem kinderarmen Bewerber durch besondere Umstände eine Notlage besteht und die Zurücksetzung eine besondere Härte bedeuten würde.

32.

Zu § 23

(1) Die Nachschau, die vor der endgültigen Bestellung stattzufinden hat, ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines von der Innung vorzuschlagenden Bezirksschornsteinfegermeisters vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bezirk geprüft wird.

(2) Bei der Nachschau ist durch Stichproben zu prüfen, ob die Kehrarbeiten regelmäßig und sachgemäß vorgenommen und die Bücher ordnungsgemäß geführt sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Ergebnis der Nachschau der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und zu berichten, ob sie die endgültige Bestellung befürwortet und, wenn sie die Bestellung ablehnt, aus welchen Gründen der Bezirksschornsteinfegermeister nicht geeignet erscheint.

33.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung nach freiem Ermessen die probeweise Bestellung aufheben, wenn sie nach den angestellten Ermittlungen die Überzeugung gewonnen hat, daß der probeweise bestellte Bezirksschornsteinfegermeister noch nicht die persönliche oder fachliche Eignung für die Verwaltung eines Kehrbezirks besitzt.

34.

Zu § 26

Einem Versetzungsantrag eines Bezirksschornsteinfegermeisters, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, ist nur ausnahmsweise stattzugeben, wenn dringende Gründe vorliegen. Für die Versetzung aus dienstlichen Gründen gilt diese Einschränkung nicht.

35.

(1) Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Bezirk nicht ordnungsgemäß

verwaltet oder seinen Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerb nachzugehen.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung widerrufen ist, dürfen sich, sofern der Widerruf wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung erfolgt ist, aber nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht, sofort um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

III. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zu § 27 **36.**

Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist auf seinen Bezirk beschränkt. Nur in Notfällen oder auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde darf er in einem anderen Bezirk tätig sein.

37.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat mit der Aufsichtsbehörde und, wenn sich der Kehrbezirk auf den Bereich mehrerer Aufsichtsbehörden erstreckt, mit den verschiedenen Aufsichtsbehörden seines Kehrbezirks und mit den Ortspolizeibehörden Fühlung zu halten.

Zu § 29 **38.**

Mit den Berufspflichten und der Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist es unvereinbar, daß er irgendeine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt. Als solche Tätigkeit gilt auch der Betrieb einer Landwirtschaft oder Gärtnerei, soweit er Erwerbszwecken dient. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch Erbschaft oder als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder zur Übernahme eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs gezwungen ist. Die ausnahmsweise Genehmigung darf nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Zu § 30 **39.**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll in seinem Kehrbezirk wohnen. In größeren Orten mit mehreren Kehrbezirken kann davon abgesehen werden; jedoch soll seine Wohnung nicht außerhalb des Ortes oder des Verwaltungsbezirks liegen.

(2) Jeder Wohnungswechsel ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, deren Aufsicht sein Kehrbezirk untersteht. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben.

40. Zu § 31

In den Orten, in denen eine Berufsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Bezirksschornsteinfegermeister mit ihr Fühlung zu nehmen. Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehren hat er sich als Mitglied anzuschließen. Ausnahmen sind von der Aufsichtsbehörde nur zuzulassen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister nur noch aufsichtsfähig (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) ist.

41. Zu § 32

(1) Im Falle seiner Erkrankung oder sonstigen Behinderung, die länger als acht Tage dauert, hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu stellen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Aufsichtsbehörde auf seine Kosten die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen.

(2) Bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfegermeister bei seiner Aufsichtsbehörde ab- und wieder anmelden und dafür sorgen, daß während seiner Abwesenheit etwaige Wünsche des Publikums unverzüglich seinem Stellvertreter übermittelt werden. Der von dem Bezirksschornsteinfegermeister bestellte Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Stellvertreter soll tunlichst ein Schornsteinfegermeister sein.

42. Zu § 33 Nr. 1

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Kehrarbeiten persönlich auszuführen oder sie unter seiner ständigen Überwachung durch seine Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen.

(2) Ein ständige Überwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge liegt nur dann vor, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Schornsteine und Feuerungsanlagen nicht nur von außen besichtigt, sondern die Gesellen und Lehrlinge unvermutet bei der Arbeit aufsucht, einzelne Kehrarbeiten in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung ausführen läßt und sich in geeigneter Weise von der regelmäßigen Arbeitsausführung überzeugt. Dazu ist eine Beobachtung vom Dache aus unerläßlich.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll besonders in seinen jüngeren Jahren mit seinen Gesellen und Lehrlingen praktisch mitarbeiten.

Zu § 33 Nr. 2

43.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, jedes Jahr in einem Viertel seines Bezirks in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen.

(2) Die durch den Bezirksschornsteinfegermeister auszuübende Feuerstättenschau umfaßt nicht die Prüfung der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind gehalten, dem Bezirksschornsteinfegermeister zum Zwecke der Ausübung der Feuerstättenschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen zu gestatten.

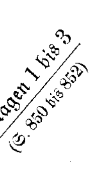
44.

Die bei der Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister und die bei der Kehrung von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen vorgefundenen feuergefährlichen Mängel sind dem Grundstückseigentümer oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Der Grundstückseigentümer ist zur Abstellung der Mängel aufzufordern. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ihm eine Frist für die Behebung der Mängel zu stellen und, wenn diese nicht beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu § 34

45.

(1) Jeder von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dem Gesellen vorgefundene Mangel ist zunächst in einem Mängelblock einzutragen. Der Mängelblock ist nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu führen. Es sind im Durchschreibeverfahren von jeder Eintragung drei Ausfertigungen herzustellen. Die erste Ausfertigung (Urschriftblatt) erhält der Grundstückseigentümer, die zweite (1. Durchschriftblatt) die Ortspolizeibehörde, wenn der Mangel in der von dem Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Frist nicht behoben worden ist. Die dritte (2. Durchschriftblatt) behält der Bezirksschornsteinfegermeister.



(2) Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

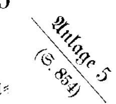
(3) Die nicht beseitigten Mängel sind am Schlusse des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das voraufgegangene Vierteljahr in das Mängelverzeichnis nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster einzutragen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat zur Beseitigung der im Mängelverzeichnis aufgeführten Mängel das Erforderliche zu veranlassen.



46.

Zu § 35

(1) Das Kehrbuch ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.



(2) Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist, wenn nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird, für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten.

(3) Für Ortschaften mit weniger als 30 Schornsteinen genügt bei den Eintragungen im Kehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude, der zu reinigenden Schornsteine, die Angabe des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des gesamten Betrages der erhobenen Kehrgebühren. Im Kehrbuch sind die einzelnen Ortschaften und in großen Ortschaften die Straßen übersichtlich geordnet aufzuführen.

(4) Die Eintragung der kehrpflichtigen Arbeiten in das Kehrbuch hat tunlichst am Tage ihrer Ausführung, spätestens am Ende der Woche zu erfolgen.

47.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen, aus denen seine etwaigen Nebeneinnahmen ersichtlich sind, zwei Jahre aufzubewahren und sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

48.

Zu den §§ 37 und 38

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist den Behörden für Handlungen und Unterlassungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann die Gesellen und Lehrlinge zur Ausführung erlaubter Nebenarbeiten heranziehen.

49.

Gesellen und Lehrlinge, die Gebühren erheben, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist, sind zu entlassen.

50.

Die Reinigung der gleichen Schornsteine durch den Lehrling bei zwei aufeinanderfolgenden Kehrungen ist nicht gestattet.

IV. Aufsicht

Zu § 40

51.

Der Bezirksschornsteinfegermeister unterliegt bei Ausübung seines Handwerks der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Er hat ihrer Anweisung Folge zu leisten.

52.

(1) Das Kehrbuch ist nach Schluß des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlage des Kehrbuchs und der Unterlagen für die Nebeneinnahmen verlangen. Die Bücher sind möglichst umgehend dem Bezirksschornsteinfegermeister wieder zurückzugeben.

Zu § 41

53.

(1) Bei der Nachschau ist außer der Nachprüfung der beanstandeten Kehrungen durch Stichproben nachzuprüfen, in welchem Zustand sich im übrigen der Kehrbezirk befindet, insbesondere inwieweit eine Vernachlässigung des Kehrbezirks vorliegt, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde.

(2) Über das Ergebnis der Nachschau ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Zu § 42

54.

Bei leichteren Verstößen ist zunächst eine mündliche Verwarnung auszusprechen oder ein schriftlicher Verweis zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist auch bei leichteren Verstößen eine Geldstrafe zu verhängen. Die unrichtige Führung der Bücher ist auch bei dem ersten Male in leichteren Fällen durch eine Geldstrafe zu ahnden.

Zu § 43

55.

(1) Die strafweise Versetzung in einen anderen Bezirk ist nur vorzunehmen, wenn der Widerruf der Bestellung als zu hart erscheint (vgl. § 48 Nr. 2).

(2) Als Strafversetzung kann nur die Versetzung in einen Bezirk mit geringeren Reineinnahmen angesehen werden. Die Versetzung ist nur in einen freien Bezirk oder in einen Kehrbezirk zulässig, dessen Inhaber mit dem Tausch einverstanden ist.

56.

Vor der Strafversetzung oder dem Widerruf der Bestellung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen.

57.

In der Widerrufsverfügung ist die Bestimmung, auf Grund deren der Widerruf erfolgt ist, genau anzugeben.

V. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

58.

Zu § 46

Der Witwe oder den minderjährigen Kindern des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb acht Tagen der Aufsichtsbehörde vorzuschlagen und muß aus der für den betreffenden Listenbezirk aufgestellten Bewerberliste B entnommen sein. Der Stellvertreter hat sich nach seiner Einstellung der Aufsichtsbehörde innerhalb drei Tagen vorzustellen.

59.

Zu § 47

(1) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der Eigenschaften einwandfrei hervorgeht, die bei der Zuweisung des Kehrbezirks vorausgesetzt werden mußten.

(2) Wenn sich der Bezirksschornsteinfegermeister wiederholt der Überschreitung der festgesetzten Taxen, einer anderen unzulässigen Gebührenerhebung oder einer sonstigen Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung handelt. Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen ist der Widerruf ohne weiteres auszusprechen. Der Wiederholungsfall ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn der erste oder einer der vorangegangenen Verstöße mit einer Geldstrafe geahndet war.

60.

Der Bezirksschornsteinfegermeister, der zur Verschleierung seiner Einnahmen in seinen Büchern, Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen wissentlich falsche Eintragungen macht oder machen läßt, ist mit sofortiger Wirkung seiner Stellung zu entheben. Sofern der Verdacht begründet erscheint, daß die falschen Eintragungen gemacht sind, um die Einnahmen niedriger erscheinen zu lassen und dadurch bei der Neueinteilung der Kehrbezirke einen Vorteil zu erreichen, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft und das zuständige Finanzamt zu erstatten ist.

Zu § 47 Nr. 4 61.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet, ob in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern eine Begnadigung oder eine Löschung der Strafe im Strafregister erfolgt ist, eine Wiedereintragung zulässig ist.

Zu § 47 Nr. 5 62.

(1) Wenn der Bezirksschornsteinfegermeister mit seinem Beitrag zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister länger als drei Monate im Rückstand ist, hat ihn der Obermeister der Innung zu verwarnen und, falls er trotz der Verwarnung nicht gezahlt hat, der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Frist von höchstens drei Monaten zu setzen und ihm anzudrohen, daß sie bei weiterer Nichtzahlung den Widerruf seiner Bestellung beantragen werde. Falls die Zahlung bis zur festgesetzten Zeit nicht erfolgt ist, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Die Entziehung des Kehrbezirks hat zu erfolgen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die fällig werdenden und die rückständigen Beiträge in entsprechenden Ratenzahlungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zahlen kann.

63. Zu § 47 Nr. 6

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, falls ein Bezirksschornsteinfegermeister die Verwaltung seines Bezirks wegen dauernder Erkrankung oder zunehmenden Alters vernachlässigt, durch ein amtsärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob er noch aufsichtsfähig ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist an das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens nicht gebunden. Sie hat ihre Entscheidung auf Grund der gesamten Unterlagen und Ermittlungen zu treffen.

64. Zu § 48 Nr. 1

Eine Bestellung, die im Widerspruch zu den Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung erfolgt ist, ist nur zu widerrufen, wenn die Bestellung gegen Vorschriften verstößt, die für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers wesentlich sind.

65. Zu § 49

Die Widerrufsverfügung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister drei Monate vor dem Widerrufstermin zuzustellen, wenn nicht Gründe gemäß § 47 Nrn. 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 12 vorliegen.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Anlage 1

(Zu Nr. 45 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

Stempel des Bezirks-schornsteinfegermeisters

(Urschriftblatt)

Nr. ..../..........

Mängel

an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen in d...... Gebäude.....

...., ...
(Ort) (Straße usw., Hausnummer)

Eigentümer ....

Verwalter

zu ...., ...
(Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Ich bitte um Abstellung der Mängel. Nach § 33 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) bin ich gezwungen, zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine

Frist bis zum .... 19.....

zu stellen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn die Mängel bis dahin nicht abgestellt sein sollten.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

...., den .... 19.........
....
(Unterschrift)

An
den Bezirksschornsteinfegermeister
Herrn ....
in ....

....
(Wohnung)

Unter Rückgabe dieser Zuschrift benachrichtige ich Sie, daß die oben aufgeführten Mängel ordnungsmäßig beseitigt worden sind.

...., den .... 19.........

....
(Unterschrift des Eigentümers [Verwalters] des Grundstücks)

Anlage 2

(Zu Nr. 45 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

(1. Durchschriftblatt)

Stempel des Bezirks-schornsteinfegermeisters

Nr. ..../.............

Mängel

an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen in d .... Gebäude ....

...., ...
(Ort) (Straße usw., Hausnummer)

Eigentümer
Verwalter ....

zu ...., ...
(Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Urschrift erhielt der Eigentümer — Verwalter — des Grundstücks. Zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurde eine

Frist bis zum .... 19......

gestellt.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

...., den .... 19......... ....
(Unterschrift)

...., den .... 19.......
(Ort)

An

die Ortspolizeibehörde

in ....

Die Mängel sind nicht beseitigt.

Nach Nr. 44 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) erfolgt zur weiteren Veranlassung pflichtgemäß Anzeige.

Der Bezirksschornsteinfegermeister

....
(Unterschrift)

Anlage 3

(Zu Nr. 45 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

(2. Durchschriftblatt)

Stempel des Bezirksschornsteinfegermeisters

Nr. ..../.........

Mängel

an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen in d...... Gebäude......

...., ...
(Ort) (Straße usw., Hausnummer)

Eigentümer ....

Verwalter

zu ...., ...
(Wohnort) (Straße usw., Hausnummer)

Anlage 4

(Zu Nr. 45 Abs. 3 der Ausführungsanweisung)

Mängel-Verzeichnis

des Bezirksschornsteinfegermeisters ....

in ....

Lfde. Nr.	Ortspolizeibehörde	Bezeichnung des Grundstücks	Nr. der Meldung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Anlage 5
(Zu Nr. 46 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

Seite ....

Angefangen am 1. Januar 19.........

Abgeschlossen am 31. Dezember 19.........

Kehrbuch

des Bezirksschornsteinfegermeisters ....

in .... Gemeinde ....

....
(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks)

Bezeichnung des Gebäudes		Angabe der kehrpflichtigen Arbeiten		Jahr			Datum der Feuerstättenschau
Straße / Platz	Hausnummer	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	Erhobener Kehrlohn		
					RM	Rpf	
1	2	3	4	5	6		7

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1937	Nr. 89

Inhalt

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1937.
Vom 21. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 62 vom 16. März 1937) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Von der Urkundensteuer sind ausgenommen:

1. die im § 28 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) und im § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) bezeichneten Urkunden;
2. sonstige Urkunden, die bei der Durchführung der Deutschen Kreditabkommen nach den von der Reichsbank herausgegebenen Mustern (Vordrucke zum Gebrauch für ausländische Bankgläubiger oder deutsche Bankschuldner) ausgestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.

Vom 21. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 62 vom 16. März 1937).

§ 2

Von der Urkundensteuer sind ausgenommen:

1. die im § 28 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) und im § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) bezeichneten Urkunden;
2. sonstige Urkunden, die bei der Durchführung der Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen nach den von der Reichsbank herausgegebenen Mustern (Vordrucke zum Gebrauch für ausländische Bankgläubiger oder deutsche Bankschuldner) ausgestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Verordnung zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vom 23. Juli 1937.

Zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1937 folgendes bestimmt:

I. Meine Befugnisse als Einleitungsbehörde hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, übertrage ich gemäß § 29 Abs. 1a

1. in Preußen: den Oberpräsidenten für die Oberstudienräte und Studienräte an den staatlichen höheren Schulen;
2. im Saarland: dem Reichskommissar für das Saarland für die Oberstudienräte und Studienräte an den staatlichen höheren Schulen;
3. in den außerpreußischen Ländern: den Reichsstatthaltern für sämtliche Beamte und Lehrer mit Ausnahme der Beamten der zentralen Unterrichtsverwaltungen und der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und den Pädagogischen Instituten.

II. Einleitungsbehörden für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Schulleiter und Lehrer) sind die für die unmittelbare Ausübung der Staatsaufsicht zuständigen Behörden.

III. Einleitungsbehörden für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Leiter und Lehrer, die der staatlichen Bestätigung bedürfen — mit Ausnahme der im Satz 2 genannten — sind die für die unmittelbare Ausübung der staatlichen Schulaufsicht zuständigen Behörden. Für die Direktoren der höheren Schulen, der Fachschulen und der

Blinden- und Taubstummenanstalten behalte ich mir im Reich und in Preußen die Rechte der Einleitungsbehörde selbst vor; in den außerpreußischen Ländern sind die Reichsstatthalter Einleitungsbehörden.

IV. Oberste Dienstbehörde für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Leiter und Lehrer, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, ist die oberste Landesbehörde der für die Schulaufsicht zuständigen Verwaltung; Dienstvorgesetzter ist der Leiter der für die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht unmittelbar zuständigen Behörde.

V. Oberste Dienstbehörde für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Landesbehörde der für die Staatsaufsicht zuständigen Verwaltung.

Berlin, den 23. Juli 1937.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung des Staatssekretärs
Kunisch

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. Juli 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist in der Anmerkung an Stelle von „bis 31. Oktober 1936" zu setzen „in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1937".

2. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist die Anmerkung 2 zu streichen; die Anmerkungen 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2" und „3".

3. In der Tarifnr. 72 (Renntierflechte usw.) ist in Abs. 2 (Chinarinde usw.) an Stelle von „ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen" zu setzen „Insektenpulverblumen, getrocknet und gepulvert; Meerzwiebeln und Meerzwiebelschalen, auch getrocknet oder zerkleinert".

4. In der Tarifnr. 98 (Kautschuk, Guttapercha usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Kautschukmilch:			
mit einem Gehalt an Trockenstoff	von 46 v. H. oder darunter	47	
	von mehr als 46 v. H. bis 66 v. H.	71	
	von mehr als 66 v. H. bis 81 v. H.	89	

5. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle usw.) ist im Abs. 7 (Holzöl) anzufügen „und Oiticicaöl".

6. In der Tarifnr. 317 B ist dem Abs. 2 (Hydrosulfite usw.) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1938 Ausnahmen von dem Zoll für Hydrosulfite zu bewilligen.	

7. In der Tarifnr. 797 Anmerkung (Abgenutzte Radkränze usw.) ist

a) im ersten Absatz in der Zollsatzspalte „1,50" zu ersetzen durch „frei",

b) im zweiten Absatz der erste Halbsatz „Der gleiche Zollsatz ist auch anzuwenden" zu ersetzen durch „Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Berlin, 26. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 27. Juli 1937.

Vorläufige Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 26. Juli 1937.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des § 19 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Juli 1937 bestimmt:

Teil I

Zu § 1 des Gesetzes

(1) Polizeivollzugsbeamte sind

a) bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden:

Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister, Polizeirevieroberwachtmeister, Polizeihauptwachtmeister, Polizeimeister, Polizeiobermeister, Schutzpolizeiinspektoren und die Offiziere,

b) bei der Schutzpolizei der Gemeinden (bis auf weiteres) ferner:

Polizeikommissare, Polizeioberinspektoren und Stadtpolizeidirektoren,

c) bei der Gendarmerie:

Gendarmeriewachtmeister, Gendarmerieoberwachtmeister, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister, Gendarmeriehauptwachtmeister, Gendarmeriemeister, Gendarmerieobermeister, Gendarmerieinspektoren und die Offiziere,

d) bei der Kriminalpolizei des Reichs, der Geheimen Staatspolizei sowie bei sonstigen Dienstzweigen der Sicherheitspolizei:

Kriminalassistenten, Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretäre, Kriminalbezirkssekretäre, Kriminalinspektoren, Kriminalkommissare, Kriminalräte, Kriminaldirektoren, Regierungs- und Kriminalräte, Oberregierungs- und -kriminalräte, Regierungs- und Kriminaldirektoren und Reichskriminaldirektoren,

e) bei der Kriminalpolizei der Gemeinden:

Kriminalassistenten, Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretäre, Kriminalbezirkssekretäre, Kriminalinspektoren, Kriminalkommissare und Kriminalräte,

f) die Inhaber einer unter a, c, d, e aufgeführten Planstelle, die für ihre Person eine andere Amtsbezeichnung führen.

(2) Polizeioffiziere im Sinne des Gesetzes sind die im Abs. 1 unter a und c genannten Offiziere.

Zu § 3 des Gesetzes

(1) Nach den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) ist

„Einstellung" die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten,

„Anstellung" die Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle,

„Beförderung" die Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

(2) Für die Anstellung gilt folgendes:

1. Die Anstellung in der Schutzpolizei des Reichs wird für die Polizeiwachtmeister (SB) und Polizeioffiziere bis auf weiteres durch Sondererlaß geregelt.

   Der Ersatz der Wachtmeister der Schutzpolizei des Reichs wird aus vierjährig gedienten Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und vierjährig gedienten Soldaten der Wehrmacht sowie aus Soldaten der Wehrmacht genommen, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben.

2. Für die Anstellung der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie (Einzeldienst) finden bis auf weiteres die bisher geltenden Bestimmungen der Länder unter Berücksichtigung der §§ 4 und 30 des Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen der Durchführungsverordnung Anwendung. Die Einberufung erfolgt durch den Regierungspräsidenten (die höhere Verwaltungsbehörde).

   Die Anstellung in der motorisierten Gendarmerie und in der Gendarmerieabteilung Ebersbach in Sachsen (Laufbahn der Gendarmeriewachtmeister — SB —) wird bis auf weiteres durch Sondererlaß geregelt.

   Die Gendarmerieoffiziere werden aus dem Offizierkorps der Schutzpolizei entnommen.

Überdies können Gendarmerieinspektoren, die sich in ihrer Stellung hervorragend bewährt und gut geführt haben, bei sonstiger Eignung auf Vorschlag ihrer Dienstvorgesetzten nach Maßgabe freier Stellen zum Gendarmeriehauptmann befördert werden, wenn sie bereit sind, unter das für Gendarmerieoffiziere jeweils bestehende Recht zu treten und auf alle hiermit nicht vereinbaren Rechte aus ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis verzichten.

3. Die Anstellung in der Schutzpolizei der Gemeinden erfolgt nach § 37 der Deutschen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister. Für die Anstellung kommen, soweit die Stellen nicht gemäß Abs. 5 und Abs. 6 der Durchführungsverordnung zu § 4 zu besetzen sind, grundsätzlich nur die für die Stellen der Schutzpolizei der Gemeinden bei dem Polizeipräsidenten — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam vorgemerkten, auf Widerruf angestellten Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs in Frage. Sie sind als Beamte auf Widerruf mit mindestens dem bisherigen Dienstgrad durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Mitteilung an den Polizeipräsidenten — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam einzuberufen.

(3) Für die Beförderung gelten bis auf weiteres:

1. in der Schutzpolizei des Reichs
   a) für Polizeiwachtmeister (SB) und Polizeimeister (SB)
      die noch zu erlassenden Bestimmungen,
   b) für Polizeioffiziere
      die für die Beurteilung der Offiziere der Schutzpolizei erlassenen Bestimmungen;
2. in der Gendarmerie
   a) für Gendarmeriewachtmeister (SB) und Gendarmeriemeister (SB) — Einzeldienst —
      die bisher geltenden Vorschriften der Länder unter Berücksichtigung des § 13 des Gesetzes und der bis auf weiteres ergehenden Sondererlasse,
   b) für Gendarmeriewachtmeister (SB) und Gendarmeriemeister (SB) — motorisierte Gendarmerie —
      die noch zu erlassenden Bestimmungen,
   c) für Gendarmerieoffiziere
      die für die Beurteilung der Offiziere erlassenen Bestimmungen;
3. in der Schutzpolizei der Gemeinden
   die gleichen Vorschriften wie für die Beamten der Schutzpolizei des Reichs.
4. a) Die Vorschriften der §§ 10, 11 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) finden auf die Laufbahn der Polizeioffiziere keine Anwendung;
   b) für die Beamten der Laufbahn der Kriminalkommissare findet § 10 dieser Reichsgrundsätze mit der Maßgabe Anwendung, daß auf die Mindestzeit von drei Jahren der Reichsminister des Innern bis zu anderthalb Jahren die Dienstzeit anrechnen kann, die der Regierungs- und Kriminalrat über vier Jahre hinaus als Kriminaldirektor und Kriminalrat zurückgelegt hat;
   c) § 3 Abs. 2 dieser Reichsgrundsätze findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beförderung eines Kriminalrats zum Regierungs- und Kriminalrat ohne vorherige Beförderung zum Kriminaldirektor erfolgen kann;
   d) § 14 dieser Reichsgrundsätze findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Sperrzeit von drei Jahren für Polizeioffiziere eine solche von einem Jahr, für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten eine solche von zwei Jahren, für die Zeit bis zum 1. April 1940 jedoch von einem Jahr tritt.

(4) Für die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Ausbildung der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Geheimen Staatspolizei und der sonstigen Vollzugsbeamten der Sicherheitspolizei gelten bis zur einheitlichen Regelung die bisherigen preußischen Vorschriften.

(5) Für die Ausbildung in der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie in der Gendarmerie gelten die auf dem Gebiete des Ausbildungswesens für die Ordnungspolizei durch Einzelerlaß getroffenen Bestimmungen.

(6) Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 gelten bis auf weiteres die Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 25. Oktober 1935 (RMBliV. S. 1327), vom 8. April 1936 (RMBliV. S. 503) und vom 8. Mai 1936 (RMBliV. S. 676).

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Zum Zwecke der Vormerkung von Wachtmeistern (SB) der Schutzpolizei und Polizeiversorgungsanwärtern für die im § 4 unter Nr. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes genannten Stellen ist eine Vormerkungsstelle für das gesamte Reichsgebiet bei dem Polizeipräsidenten in Potsdam errichtet worden. Sie führt die Bezeichnung „Der Polizeipräsident — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam". Die näheren Bestimmungen hierüber und über das Vormerkungsverfahren erläßt der Reichsminister des Innern.

(2) Die Vormerkungen für den staatlichen Polizeiverwaltungsdienst erfolgen

in Bayern

für den unteren, den einfachen mittleren und den gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatskanzlei — Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter — in München,

in Sachsen

für den unteren, den einfachen mittleren und den gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst bei dem Reichsstatthalter in Sachsen — Landesregierung —, Ministerium des Innern in Dresden-N 6, Königsufer 2,

in Württemberg

hinsichtlich des gehobenen mittleren Dienstes beim Innenministerium in Stuttgart-S, Dorotheenstr. 1; für die übrigen Bewerber bei der Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter in Stuttgart-S, Untere Bachstr. 4,

in Baden

beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe,

in Thüringen

bei dem Thüringischen Finanzministerium in Weimar als Landesvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter,

für alle übrigen Länder

beim Polizeipräsidenten — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam.

(3) Wachtmeister (SB) auf Widerruf sind Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister, Polizeirevieroberwachtmeister, Gendarmeriewachtmeister, Gendarmerieoberwachtmeister, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister.

(4) Es sind vorbehalten:

a) die Stellen der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie (Einzeldienst) zu 100 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 10 Dienstjahren, soweit sie nicht mit Beamten der motorisierten Gendarmerie oder der Gendarmerieabteilung Ebersbach besetzt werden. Die Stellen der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie (motorisierte Gendarmerie und Gendarmerieabteilung Ebersbach) werden nach besonderer Anordnung mit Wachtmeistern (SB) der Schutzpolizei des Reichs besetzt;

b) die Stellen der Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei der Gemeinden zu 100 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 10 Dienstjahren,

c) die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden zu 80 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 20 vom Hundert Zivilanwärtern; dieselben Stellen im Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 50 vom Hundert Zivilanwärtern,

d) die Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 100 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs; dieselben Stellen im unteren Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 80 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 20 vom Hundert Zivilanwärtern,

e) die Stellen des einfachen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 90 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mehr als 10 Dienstjahren, zu 10 vom Hundert Zivilanwärtern; dieselben Stellen im Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des

Reichs mit mehr als 8 Dienstjahren, zu 50 vom Hundert Zivilanwärtern,

f) die Stellen des gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen, Geheime Staatspolizei) sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst zu 50 vom Hundert den Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit mindestens 12 Dienstjahren, zu 50 vom Hundert Zivilanwärtern.

(5) Die im Abs. 4 unter d bis f genannten Stellen im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst können die Gemeinden nach § 4 Nr. 5 letzter Satz des Gesetzes auch mit ihren eigenen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

(6) Die Sonderbestimmungen über die Unterbringung um die Bewegung verdienter alter Nationalsozialisten werden durch diese Regelung nicht berührt.

(7) Solange noch Polizeiversorgungsanwärter (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes) vorgemerkt sind, sind sie vor den Beamten der Schutzpolizei einzuberufen.

(8) Soweit für die zu a bis f genannten Stellen nicht eine genügend große Anzahl von Beamten der Schutzpolizei des Reichs mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß an Dienstjahren zur Verfügung steht, können in diesen Stellen für eine Übergangszeit, deren Begrenzung durch Sondererlaß vorbehalten bleibt, auch Beamte der Schutzpolizei des Reichs mit weniger als 10, zu f mit weniger als 12 Dienstjahren verwendet werden. Diese Beamten sollen jedoch eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren abgeleistet haben. Für Beamte der Schutzpolizei des Reichs mit weniger als 10 Dienstjahren, die bei Inkrafttreten des Deutschen Polizeibeamtengesetzes für die zu a bis f genannten Stellen bereits vorgemerkt waren, bleibt die Vormerkung bestehen.

(9) Werden die Stellen der Gendarmeriehauptwachtmeister, der Kriminaloberassistenten, der Polizeihauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gemeinden oder die Stellen für Beamte auf Lebenszeit im einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Gemeinden mit Beamten besetzt, die noch nicht 12 Dienstjahre vollendet haben, so bleiben diese Beamten Beamte auf Widerruf. Beamte auf Lebenszeit können sie nur werden, wenn sie 12 Dienstjahre vollendet haben.

(10) Die Stellen im Gemeindepolizeivollzugsdienst können auch mit Polizeivollzugsbeamten einer anderen Gemeinde besetzt werden. Sie werden auf Antrag der Gemeinde im Wege der Versetzung zugewiesen. Zur Versetzung sind die in der Durchführungsverordnung zu § 21 genannten Stellen zuständig.

(11) Melden sich trotz Aufforderung nicht genügend Beamte der Schutzpolizei des Reichs für die nach § 4 des Gesetzes vorbehaltenen Stellen, so werden,

soweit Stellen des Reichs zu besetzen sind, geeignete Schutzpolizeibeamte des Reichs, die den Anforderungen entsprechen, bestimmt und in diese Stellen einberufen, und,

soweit Stellen von Gemeinden in Frage kommen, geeignete Schutzpolizeibeamte des Reichs, die den genannten Anforderungen entsprechen, für den Gemeindepolizeidienst bestimmt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die für den Gemeindepolizeidienst bestimmten Beamten sind verpflichtet, der Einberufung in den Dienst einer Gemeinde zu folgen.

(12) a) Für die Bestimmung der in den Dienst der Kriminalpolizei einzuberufenden Vollzugsbeamten der Schutzpolizei ist der Polizeiverwalter zuständig; stehen nicht genügend geeignete Beamte zur Verfügung, beauftragt der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde), bei dem der Polizeiverwalter den entsprechenden Antrag zu stellen hat, einen anderen staatlichen Polizeiverwalter des Regierungsbezirks mit der Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Beamten.

b) Die in die Gendarmerie oder in den Gemeindepolizeidienst einzuberufenden Vollzugsbeamten der Schutzpolizei bestimmt der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde) nach Vorschlägen der beteiligten Polizeiverwalter des Regierungsbezirks (des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde).

c) Stehen in den Fällen zu a und b auch nach ergangener Anordnung des Regierungspräsidenten (der höheren Verwaltungsbehörde) nicht genügend Beamte zur Verfügung, beauftragt der Reichsminister des Innern, an den zu berichten ist, einen oder mehrere Regierungspräsidenten (höhere Verwaltungsbehörden) mit der Bestimmung der erforderlichen Beamten.

d) Die gemäß den Vorschriften unter a, b und c bestimmten Beamten sind dem Poli-

zeipräsidenten — Vormerkungsstelle für den Polizeidienst — in Potsdam namhaft zu machen.

Zu § 5 des Gesetzes

(1) Vorbehaltlich des Erlasses weitergehender Bestimmungen bedürfen der Erlaubnis zur Eheschließung die Wachtmeister (SB) der kasernierten Einheiten der Schutzpolizei und der Gendarmerie (z. B. der Ausbildungshundertschaften bei der Schutzpolizei, der Schutzpolizeihundertschaften, der motorisierten Gendarmeriebereitschaften, der Gendarmerieabteilung Ebersbach).

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Dienstvorgesetzte, der für die Ernennung des Antragstellers zu seinem Dienstgrade zuständig wäre.

(3) Die Erlaubnis darf nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt werden. Die Zahl der verheirateten Polizei- oder Gendarmeriewachtmeister und -oberwachtmeister darf 20 vom Hundert der Iststärke dieser Dienstgrade einer kasernierten Einheit nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

Zu § 6 des Gesetzes

(1) Die ledigen Angehörigen der kasernierten Einheiten der Schutzpolizei und der Gendarmerie sind zum gemeinsamen Wohnen in Polizeiunterkünften (Polizei- oder Gendarmeriekasernen) verpflichtet. Die Verpflichtung soll sich in der Regel nicht über das 27. Lebensjahr hinaus erstrecken. Befreiungen im Einzelfalle sind zulässig.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die gleiche Verpflichtung auch den verheirateten Unterführern dieser Einheiten auferlegt werden. Zuständig für eine solche Anordnung ist bei der Schutzpolizei des Reichs der Polizeiverwalter, bei der Gendarmerie der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde).

(3) Die zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiunterkunft verpflichteten ledigen Polizeivollzugsbeamten haben an einer gemeinsamen Speiseeinrichtung teilzunehmen. Befreiungen im Einzelfalle sind zulässig.

Zu § 7 des Gesetzes

(1) Für die Ernennung und Entlassung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs ist die Anordnung des Reichsministers des Innern über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 19. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 819) maßgebend.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Polizeibeamte einer aufsichtsbehördlichen Bestätigung bedürfen, sind durch das Deutsche Polizeibeamtengesetz insoweit außer Kraft getreten, als sie sich auf die Bestätigung von Polizeivollzugsbeamten beziehen.

(3) Soweit nach dem Deutschen Polizeibeamtengesetz eine Bestätigung für Polizeivollzugsbeamte erforderlich ist, ist für Polizeiwachtmeister (SB) und Polizeimeister (SB) sowie für Kriminalassistenten, Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretäre und Kriminalbezirkssekretäre der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde), für Schutzpolizeiinspektoren und Polizeioffiziere sowie für Kriminalinspektoren, Kriminalkommissare und Kriminalräte der Reichsminister des Innern zuständig.

(4) Die Ernennung der im § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Polizeiwachtmeister (SB) zum Polizeihauptwachtmeister oder Kriminaloberassistenten bedarf keiner Bestätigung.

Zu § 8 des Gesetzes

Eine gröbliche Verletzung der Amtspflicht liegt insbesondere vor, wenn der Polizeibeamte

a) ohne triftigen Grund an drei aufeinanderfolgenden Tagen eigenmächtig von dem Dienst fernbleibt,

b) den Dienst ausdrücklich verweigert,

c) wegen einer Handlung, die eine unehrenhafte Gesinnung verrät, gerichtlich bestraft wird,

d) einer Einberufung in eine nach § 4 vorbehaltene Stelle ohne triftigen Grund nicht Folge leistet.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

Die vorläufige Enthebung eines Beamten auf Widerruf vom Dienst nach der Reichsdienststrafordnung ist zulässig, wenn eine Untersuchung gemäß § 107 der Reichsdienststrafordnung angeordnet ist.

Zu § 11 des Gesetzes

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Behörde, die den Widerruf erklärt hat, einzureichen. Die Beschwerde soll schriftlich begründet werden.

Zu § 12 des Gesetzes

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig

a) der Reichsminister des Innern, wenn der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde) oder eine dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstellte Sondereinrichtung der Polizei den Widerruf erklärt hat,

b) in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde).

Zu § 13 des Gesetzes

(1) Stellen für Beamte auf Lebenszeit sind

a) bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden:
die Stellen der Polizeihauptwachtmeister, Polizeimeister, Polizeiobermeister, Schutzpolizeiinspektoren und der Offiziere,

b) bei der Gendarmerie:
die Stellen der Gendarmeriehauptwachtmeister, Gendarmeriemeister, Gendarmerieobermeister, Gendarmerieinspektoren und der Offiziere,

c) bei der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei und den sonstigen Dienstzweigen der Sicherheitspolizei:
die Stellen der Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretäre, Kriminalbezirkssekretäre, Kriminalinspektoren und die Stellen vom Kriminalkommissar an aufwärts.

(2) Die genannten Stellen können auch mit Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf besetzt werden.

Zu § 15 des Gesetzes

(1) Für die Hinausschiebung der Altersgrenzen sind ausschließlich dienstliche Gesichtspunkte ausschlaggebend. Polizeioffiziere dürfen Anträge auf Hinausschiebung ihrer Altersgrenzen selbst nicht stellen.

(2) Von Amts wegen zu stellende Anträge sind von den Dienstvorgesetzten auf dem Dienstwege mit Stellungnahme der Dienstvorgesetzten und des Inspekteurs der Ordnungspolizei dem Reichsminister des Innern vorzulegen, und zwar jeweils sechs Monate vor dem Zeitpunkt, in dem der Polizeioffizier in den Ruhestand zu treten hat. Die Entscheidung des Reichsministers des Innern über den Antrag soll dem Polizeioffizier spätestens am 15. Dezember bzw. 15. Juni mitgeteilt werden.

(3) Im übrigen sind die Unterlagen für die Versetzung in den Ruhestand zu dem im Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(4) Bei den Beamten von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 an aufwärts, die auf Grund des Gesetzes über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in den Vollzugsdienst der Kriminalpolizei übergeleitet worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 65 Jahren.

Zu § 16 des Gesetzes

(1) Der Polizeioffizier auf Lebenszeit kann wegen mangelnder Eignung in den Ruhestand versetzt werden, wenn das Urteil des Dienstvorgesetzten vorliegt, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen die für seine dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeioffizier nicht mehr besitzt.

(2) Sind bei einem Polizeioffizier nach Ansicht seines Dienstvorgesetzten die Voraussetzungen des § 16 des Gesetzes erfüllt, so ist ihm dies zunächst bekanntzugeben und ihm nahezulegen, seine Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen.

(3) Sucht der Polizeioffizier seine Versetzung in den Ruhestand selbst nach, so ist der Antrag sowie das Urteil des Dienstvorgesetzten, mit Stellungnahmen versehen, auf dem Dienstwege unverzüglich dem Reichsminister des Innern vorzulegen. Die Versetzung in den Ruhestand ist zum Ende eines Monats zu beantragen.

(4) Beantragt der Polizeioffizier seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst, so ist ihm von dem Regierungspräsidenten (der höheren Verwaltungsbehörde) schriftlich mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand wegen mangelnder Eignung im Sinne des § 16 des Gesetzes beabsichtigt sei. Ist der Polizeioffizier nicht einem Regierungspräsidenten (einer höheren Verwaltungsbehörde) unterstellt, so erfolgt die Mitteilung durch den Reichsminister des Innern.

(5) Die Mitteilung soll enthalten:

a) die Gründe der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand unter Anführung von Tatsachen und Werturteilen,

b) die Angabe des Ruhegehalts, im Falle des § 18 des Gesetzes des Übergangsgeldes,

c) die der Berechnung zugrunde gelegte Dienstzeit,

d) das dabei berücksichtigte Diensteinkommen,

e) die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Versetzung in den Ruhestand in Aussicht genommen sei; § 78 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes ist zu berücksichtigen,

f) den Hinweis, daß der Polizeioffizier innerhalb sechs Wochen Einwendungen erheben könne.

(6) Sobald dem Polizeioffizier die Mitteilung zugestellt worden ist, ist dem Reichsminister des Innern eine Abschrift vorzulegen unter Angabe des Tages der Zustellung.

(7) Nach Ablauf der sechswöchigen Frist ist dem Reichsminister des Innern zu berichten, ob der Polizeioffizier Einwendungen erhoben hat oder nicht. Gegebenenfalls ist der Einspruch nach Prüfung mit eingehender Stellungnahme an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Dieser entscheidet über die Einwendungen.

Zu § 17 des Gesetzes

Die Grundstufe beträgt bei sämtlichen Beamten 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Die Steigerungsstufen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Vollendetes Lebensjahr*)	Deutsches Beamtengesetz § 89			Deutsches Polizeibeamtengesetz		
		Beamte des unteren und einfachen mittleren Dienstes	Beamte des gehobenen mittleren Dienstes	Beamte des höheren Dienstes	Leutnante, Oberleutnante, Hauptleute	Majore	Offiziere höherer Dienstgrade
		vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert
	27	**35**	35	35	35	35	35
1	28	37	**35**	35	**35**	35	35
2	29	39	37	**35**	37	**35**	**35**
3	30	41	39	37	39	37	37
4	31	43	41	39	41	39	39
5	32	45	43	41	43	41	41
6	33	47	45	43	45	43	43
7	34	49	47	45	47	45	45
8	35	51	49	47	49	47	47
9	36	53	51	49	51	49	49
10	37	55	53	51	53	51	51
11	38	57	55	53	55	53	53
12	39	59	57	55	57	55	55
13	40	61	59	57	59	57	57
14	41	63	61	59	61	59	59
15	42	**65**	63	61	63	61	61
16	43	66	65	63	65	63	63
17	44	67	**67**	65	67	65	65
18	45	68	68	67	69	67	67
19	46	69	69	**69**	71	69	69
20	47	70	70	70	73	71	**71**
21	48	71	71	71	75	73	72
22	49	72	72	72	77	75	73
23	50	73	73	73	**79**	**77**	74
24	51	74	74	74	80	78	75
25	52	75	75	75		79	76
26	53	76	76	76		80	77
27	54	77	77	77			78
28	55	78	78	78			79
29	56	79	79	79			80
30	57	80	80	80			

*) Diese Spalte gilt unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei Vollendung des 27. Lebensjahres Beamter (auf Widerruf oder auf Lebenszeit) war und dann ohne Unterbrechung Beamter geblieben ist.

Zu § 18 des Gesetzes

Der vor Vollendung des 30. Lebensjahres nach § 16 in den Ruhestand versetzte Polizeioffizier und seine Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Versorgung. Die Bestimmungen in Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zu § 62 finden Anwendung.

Zu § 19 des Gesetzes

Den im § 19 genannten Polizeivollzugsbeamten und ihren Hinterbliebenen, die Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, verbleiben an sich die sonstigen versorgungsrechtlichen Ansprüche nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, z. B. der Anspruch auf das allgemeine Ruhegehalt (Dienstzeitruhegehalt) und die sich daraus ergebende Hinterbliebenenversorgung. Ergibt sich nach diesen Vorschriften ein höherer Betrag, so ist dieser anstatt des Unterhaltsbeitrages zu zahlen.

Zu § 20 des Gesetzes

(1) Zuständig für die Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung ist der Führer und Reichskanzler, soweit er sich das Recht der Ernennung zum Beamten des Dienstgrades, welcher der zu verleihenden Amtsbezeichnung entspricht, vorbehalten hat, im übrigen der Reichsminister des Innern. Vorschläge für die Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung sind nach den für die Ernennung gültigen Vorschriften möglichst gleichzeitig mit dem Antrage auf Versetzung in den Ruhestand vorzulegen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform bei den Polizeioffizieren des Reichs und der Gemeinden ist der Reichsminister des Innern, in allen übrigen Fällen (einschließlich der Gemeindepolizeivollzugsbeamten) der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde).

(3) Die Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung ist auch zulässig an Polizeioffiziere, die vor dem 1. Juli 1937, jedoch nicht vor dem 1. Februar 1933, in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden sind.

(4) Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform wird an Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 1. April 1937 in den Ruhestand getreten oder entlassen worden sind, nicht mehr erteilt. Ist einem Polizeivollzugsbeamten, der vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getreten oder entlassen worden ist, diese Erlaubnis erteilt worden, so hat es hierbei sein Bewenden.

Zu § 21 des Gesetzes

(1) Vollzugsbeamte der Schutzpolizei des Reichs können zur Gendarmerie, Vollzugsbeamte der Gendarmerie zur Schutzpolizei des Reichs versetzt werden.

(2) Polizeivollzugsbeamte können insbesondere zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand dann in den Polizeiverwaltungsdienst versetzt werden, wenn sie für den Polizeivollzugsdienst durch Krankheit oder körperliche Beschädigung dienstuntauglich, für den Polizeiverwaltungsdienst aber tauglich geblieben sind.

(3) Würde ein Beamter bei einer nach § 21 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes erfolgenden Versetzung in eine Stelle, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehört, den Wohnungsgeldzuschuß nach einer niedrigeren Tarifklasse als bisher zu beziehen haben, so wird ihm der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

(4) Für die Versetzung von Polizeioffizieren des Reichs oder der Gemeinden und von Beamten der Kommissarlaufbahn der Sicherheitspolizei des Reichs oder der Gemeinden von einem Dienstherrn zum anderen ist der Reichsminister des Innern zuständig.

(5) Zur Versetzung der übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Polizeivollzugsdienst der Gemeinden und zur Versetzung der übrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde sowie zur Versetzung nach dem obigen Abs. 1 ist,

a) wenn es sich um eine Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks (des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde) handelt, der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde),

b) sonst der Reichsminister des Innern

zuständig.

(6) Zur Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs (vgl. § 26 Abs. 1 des Gesetzes) ist der Reichsminister des Innern zuständig.

(7) Polizeivollzugsbeamte einer Gemeinde sollen in eine andere nur versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

Zu § 22 des Gesetzes

(1) Für Versetzungen aus persönlichen Gründen gelten die Bestimmungen in Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 23 der Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

(2) Die Übertragung einer nach § 4 Nr. 3 und 5 vorbehaltenen Stelle gilt als Versetzung im Sinne der Vorschrift des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

(3) Bei Einberufung von Polizeiversorgungsanwärtern in Stellen des Polizeivollzugs- oder Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden werden die Umzugskosten von der Stelle getragen, die bisher nach landesrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet war.

Zu den §§ 23 und 24 des Gesetzes

(1) An Kannbezügen sind die früheren Dienstherren nur dann und insoweit beteiligt, als sie deren Bewilligung durch den letzten Dienstherrn zugestimmt haben.

(2) Soweit Versorgungskassen für Versorgungsbezüge aufzukommen haben, tritt diese Verpflichtung im Fall einer auf den Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes beruhenden Versetzung von Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand auch dann ein, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand durch das Deutsche Polizeibeamtengesetz abweichend vom Deutschen Beamtengesetz geregelt sind.

Zu § 24 des Gesetzes

Die als Beamter auf Widerruf in einer Gemeinde nach Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistete Dienstzeit wird bei Berechnung der Dienstzeitanteile berücksichtigt.

Zu § 25 des Gesetzes

Als Rechtsweg gilt auch das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten.

Zu § 27 des Gesetzes

Für eine vor dem 1. Juli 1937 beschlossene Hinausschiebung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses.

Zu § 28 des Gesetzes

Auf Grund des § 34 des Gesetzes wird bestimmt: Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden im Polizeioffiziersrang, für die nach Landesrecht bisher eine höhere Altersgrenze als das 60. Lebensjahr festgesetzt war, können drei Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern sie polizeidienstfähig sind, den Antrag stellen, daß ihre Versetzung in den Ruhestand erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, der bisher nach Landesrecht für sie maßgebend war; die Versetzung in den Ruhestand ist jedoch nicht zu einem späteren Zeitpunkt als am 1. Oktober 1942 zulässig. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern.

Zu § 29 des Gesetzes

(1) Die Versorgung der im § 29 Abs. 1 genannten Schutzpolizeibeamten (Schutzpolizeibeamte alten Rechts) richtet sich grundsätzlich nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften. Soweit darin eine Versorgung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz vorgesehen ist, gilt dieses in seiner jetzigen Fassung, also ausschließlich der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 888) — vgl. auch den Runderlaß vom 2. November 1936 (RMBliV. S. 1503) — und ausschließlich etwaiger künftiger Änderungen und Ergänzungen.

(2) Bei den in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis verbleibenden Polizeiwachtmeistern (SB), die nach einer Dienstzeit von 18 Jahren im Falle des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung auf ihren Antrag wie Polizeioffiziere zu versorgen sind, ist die achtzehnjährige Dienstzeit nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen. Es sind dabei also auch die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu berücksichtigen mit der Maßgabe, daß die wirkliche Dauer der Dienstzeit mindestens 12 Jahre beträgt. Diese Dienstzeit ist jedoch nur für die Entstehung des Versorgungsanspruchs maßgebend.

(3) Das Ruhegehalt der im obigen Abs. 2 genannten Polizeiwachtmeister (SB) ist auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach §§ 81 ff. des Deutschen Beamtengesetzes und der Ruhegehaltskala des § 89 a. a. O. zu berechnen. Die bisher auf Grund der Kann- oder Härtevorschriften in Einzelfällen getroffenen Entscheidungen über die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind hinfällig. Erforder-

lichenfalls sind neue Anträge zu stellen. Der Anspruch auf die einmalige Übergangsbeihilfe und die einmalige Umzugsentschädigung bleibt unberührt; auch ist auf Antrag der Polizeiversorgungsschein zu erteilen.

(4) Soweit im Länderrecht für Schutzpolizeibeamte alten Rechts neben den allgemeinen Vorschriften noch besondere, der Eigenart der früheren Schutzpolizei entsprechende Vorschriften über das Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge vorgesehen sind, bleiben diese bestehen, z. B. Ruhen der Übergangsgebührnisse eines Inhabers des Polizeiversorgungsscheins bei der Ablehnung einer Einberufung in eine Beamtenstelle, Sondervorschriften über die Behandlung des Polizeiruhegehalts, wenn dessen Empfänger im öffentlichen Dienst ein weiteres Ruhegehalt erdient hat, Erlöschen der Versorgungsbezüge beim Wiedereintritt in die Schutzpolizei.

(5) Falls nach Länderrecht bisher für Schutzpolizeibeamte alten Rechts der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben war, gelten insoweit künftig auch die §§ 142 bis 147 und 182 des Deutschen Beamtengesetzes.

(6) Soweit Schutzpolizeibeamte alten Rechts bisher mangels gesetzlicher Regelung auf Grund von Verwaltungsanordnungen versorgt worden sind, verbleibt es hierbei mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht günstiger sein darf als die in den jetzigen Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes vorgesehenen Bezüge. Eine anderweitige Regelung bleibt vorbehalten.

(7) Für die Berechnung der achtzehnjährigen Dienstzeit derjenigen Polizeiwachtmeister (SB), die auf ihren Antrag in das Beamtenverhältnis nach dem Deutschen Polizeibeamtengesetz übernommen werden, gilt Abs. 2 entsprechend. Im übrigen richten sich ihre Versorgungsansprüche allein nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes. Sie können deshalb die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung und den Polizeiversorgungsschein nicht erhalten.

(8) Zuständig für die Übernahme nach § 29 Abs. 2 ist der Polizeiverwalter.

(9) Die im Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Polizeiwachtmeister sind nur in den Fällen, in denen sie in den Ruhestand versetzt werden, zur Führung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" befugt.

Zu § 30 des Gesetzes

Versorgungsanwärter der Wehrmacht sind in den Polizeivollzugsdienst und Polizeiverwaltungsdienst des Reichs (vgl. § 26 Abs. 1 des Gesetzes) und der Gemeinden nicht mehr einzustellen. Etwa noch vorgemerkte Versorgungsanwärter der Wehrmacht sind zu streichen und sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zu § 31 des Gesetzes

(1) Die Abfindung fällt in den Fällen der §§ 23, 24 dem Dienstherrn, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses stand, zur Last.

(2) Die bis zum 1. April 1940 noch zahlbare einmalige Abfindung wird an dem Tage fällig, an dem das Beamtenverhältnis endet. Sie ist von der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle festzusetzen. Als Dienstbezüge des letzten Monats gelten Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge, etwaige örtliche Sonderzuschläge sowie Ausgleichszulagen. Die Abfindung ist um den Hundertsatz zu kürzen, um den die Dienstbezüge des letzten Monats auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen waren. Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(3) § 31 gilt nicht für die im § 29 Abs. 1 genannten Polizeiwachtmeister (SB).

(4) War bisher in den landesrechtlichen Vorschriften keine niedrigere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr festgesetzt und mithin eine Abfindung nicht vorgesehen, so ist die im § 31 Abs. 2 bezeichnete Abfindung zu gewähren.

Zu § 32 des Gesetzes

(1) Auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit werden ferner angerechnet:

a) die Dienstzeit in der SA, der SS, HJ oder als Politischer Leiter, die vor dem 30. Januar 1933 nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist,

b) für die am 1. Juli 1937 im Dienst befindlichen Polizeivollzugsbeamten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften der Länder auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit angerechneten Zeiten.

(2) Beamten, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die NSDAP erklärt haben, sind auch die nach dem 30. Januar 1933 zurückgelegten Zeiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a anzurechnen.

Zu § 35 des Gesetzes

(1) Ist einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf der Dienst vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitpunkt aufgekündigt worden, so bleibt die Kündigung wirksam.

(2) Soweit ein Antrag auf Kapitalisierung der Versorgungsbezüge nach dem bisherigen Rechtszustande gestellt werden durfte, ist er nach diesem weiter zu behandeln, wenn er spätestens am 30. Juni 1937 bei der letzten Dienstbehörde des Versorgungsberechtigten oder einer übergeordneten Dienststelle eingegangen war.

(3) Der Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu darf im Rahmen der nach § 29 Abs. 1 weiter geltenden Vorschriften und der dazu ergangenen Bestimmungen auch künftig gewährt werden. Bei der Prüfung des Antrags ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Eine Landesbürgschaft wird weder den Ruhestandsbeamten noch den Empfängern von Übergangsgebührnissen gewährt.

Teil II

1. Polizeivollzugsbeamten kann auch über die Vorschriften der §§ 107 u. ff. des Deutschen Beamtengesetzes hinaus Heilfürsorge gewährt werden. Das Nähere, insbesondere der Kreis der Heilfürsorgeberechtigten und der Umfang der freien Heilfürsorge, wird durch besondere Bestimmungen geregelt. Bis auf weiteres gelten die Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 24. März 1937 zu § 10 des Gesetzes über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes (RMBliV. S. 498) in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsführers ϟϟ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4. März 1937 über Heilfürsorge bei der Polizei (RMBliV. S. 366).

2. Arbeitslosenunterstützung aus der besonderen Arbeitslosenfürsorge für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die ohne Versorgung entlassen werden, kann bis auf weiteres nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Soweit jedoch ein Übergangsgeld nach § 62 des Deutschen Beamtengesetzes oder § 18 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gezahlt wird, beginnt die Arbeitslosenunterstützung erst nach Ablauf von so viel Monaten nach dem Wegfall der Dienstbezüge, als das Übergangsgeld das Ein- oder Vielfache der letzten Monatsbezüge beträgt.

Beispiel:

Bei einem am 30. September 1937 nach fünfjähriger Dienstzeit entlassenen Polizeivollzugsbeamten, der als Übergangsgeld das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats erhält, würde die Arbeitslosenunterstützung erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall der Dienstbezüge, also vom 1. Januar 1938 ab zu zahlen sein. Um die gleiche Zeitdauer verkürzt sich die Höchstdauer der Unterstützung. Der bei der Entlassung zur Erlangung der Sonderfürsorge zu erteilende Ausweis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

3. (1) Die Laufbahnen

a) der Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Gendarmerie bis zum Schutzpolizei- oder Gendarmerieinspektor aufwärts,

b) der Kriminalassistenten bis zum Kriminalinspektor aufwärts,

c) der Polizeioffiziere,

d) der Kriminalkommissare

bilden je eine einheitliche Laufbahn besonderer Art. Die in der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes zu § 35 vorgesehene Gliederung in Laufbahngruppen gilt für die genannten Laufbahnen nicht.

(2) Bei Anwendung des § 89 des Deutschen Beamtengesetzes gelten

a) die Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister, Polizeirevieroberwachtmeister, Gendarmeriewachtmeister, Gendarmerieoberwachtmeister, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister und Kriminalassistenten

als Beamte des unteren Dienstes,

b) die Polizeihauptwachtmeister, Polizeimeister, Polizeiobermeister, Gendarmeriehauptwachtmeister, Gendarmeriemeister, Gendarmerie-

obermeister, Kriminaloberassistenten, Kriminalsekretäre und Kriminalbezirkssekretäre
als Beamte des einfachen mittleren Dienstes,

c) die Schutzpolizei-, Gendarmerie- und Kriminalinspektoren, die Kriminalkommissare, Kriminalräte und Kriminaldirektoren
als Beamte des gehobenen mittleren Dienstes,

d) die Beamten vom Regierungs- und Kriminalrat an aufwärts
als Beamte des höheren Dienstes.

4. Wenn Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden auf Anordnung einer Reichs- oder Landesbehörde zu einem Lehrgang od. dgl. abgeordnet werden oder an Dienstversammlungen der Gendarmerie teilnehmen, sind sie von ihren Gemeinden mit Reisekosten, Beschäftigungsvergütung usw. nach den Bestimmungen abzufinden, die für die im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten erlassen sind und noch erlassen werden.

Berlin, den 26. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 28. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Im § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird hinter Buchstabe d eingefügt:

„e) Korbweiden be- oder verarbeiten;".

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Zweite Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher.

Vom 29. Juli 1937.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 6 der Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher vom 17. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 885) werden die Worte „31. Juli 1937" durch die Worte „31. März 1938" ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Höchstnachlaß auf Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Bestückungsröhren beträgt

für Großhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

			bis 40 000	Reichsmark	36	vom Hundert
über	40 000	Reichsmark	» 70 000	»	$40^1/_2$	» »
»	70 000	»	» 100 000	»	42	» »
»	100 000	»	» 125 000	»	43	» »
»	125 000	»	» 150 000	»	44	» »
»	150 000	»	» 195 000	»	45	» »
»	195 000	»	» 400 000	»	46	» »
»	400 000	»			$46^1/_2$	» »,

für Einzelhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

			bis 3 000	Reichsmark	25	vom Hundert
über	3 000	Reichsmark	» 5 000	»	26	» »
»	5 000	»	» 9 000	»	30	» »
»	9 000	»	» 16 000	»	$33^1/_3$	» »
»	16 000	»	» 40 000	»	35	» »
»	40 000	»	» 90 000	»	$35^1/_2$	» »
»	90 000	»			36	» ».“

§ 3

Gegenüber Vertragsbestimmungen, die den geänderten Vorschriften des § 1 Abs. 3 widersprechen, gilt § 3 der Verordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1937	Nr. 90

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 30. Juli 1937, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-spanischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt Portugals). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier.
Vom 29. Juli 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Deutsche Handelsklasseneier, aussortierte Eier, Auslandseier, Enteneier

§ 1

Für den Verkauf von Hühner- und Enteneiern werden Verbraucherhöchstpreise festgesetzt, und zwar:

A. Für das Gebiet

a) der Eierwirtschaftsverbände
Hessen-Nassau, Kurmark, Rheinland, Sachsen, Westfalen, Württemberg, Schleswig-Holstein, Baden, Hannover (Braunschweig), Kurhessen, Mecklenburg, Pommern, Saarpfalz, Sachsen-Anhalt, Schlesien, Thüringen, Weser-Ems,

b) des Eierwirtschaftsverbandes Bayern mit Ausnahme:
des Regierungsbezirks Niederbayern-Oberpfalz,

der Bezirksämter
Aichach, Altötting, Dachau, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Mühldorf, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Wasserburg
im Regierungsbezirk Oberbayern,

der Bezirksämter
Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Neustadt (Aisch), Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Uffenheim, Weißenburg (Bay)
im Regierungsbezirk Mittel- und Oberfranken,

der Bezirksämter
Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Neuburg (Donau), Nördlingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen
im Regierungsbezirk Schwaben,

c) der kreisfreien Städte Elbing, Königsberg (Pr) und Tilsit im Eierwirtschaftsverband Ostpreußen:

I. Deutsche Handelsklasseneier

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis bei	
		Güteklasse 1 (G. 1) – vollfrische Eier – in Reichspfennig	Güteklasse 2 (G. 2) – frische Eier – in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	13	$12^{3}/_{4}$
A (Große Eier)	60 bis 65	$12^{1}/_{2}$	$12^{1}/_{4}$
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	12	$11^{3}/_{4}$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	$11^{1}/_{4}$	11
D (Kleine Eier)	45 » 50	$10^{1}/_{2}$	$10^{1}/_{4}$

II. Aussortierte Eier
(abfallende Ware):

45 g und darüber .... $10^{1}/_{2}$ Reichspfennig,
unter 45 g .... $9^{1}/_{2}$ Reichspfennig.

III. Auslandseier
(bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den unter I genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	$12^{1}/_{2}$
A (Große Eier)	60 bis 65	12
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	$11^{1}/_{2}$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	$10^{3}/_{4}$
D (Kleine Eier)	45 » 50	10
Bulgaren „Original"		11
Polen „Original"		11

IV. Enteneier
(in- und ausländischer Herkunft):

60 g und darüber .... $12^{1}/_{4}$ Reichspfennig,
unter 60 g .... $11^{1}/_{4}$ Reichspfennig.

B. Für das Gebiet

a) des Eierwirtschaftsverbandes Ostpreußen mit Ausnahme der kreisfreien Städte Elbing, Königsberg (Pr), Tilsit,

b) der zu A ausgenommenen Gebiete des Eierwirtschaftsverbandes Bayern.

Sämtliche in den Bezirksämtern des Eierwirtschaftsverbandes Bayern gelegenen kreisunmittelbaren Städte unterliegen der Regelung zu A bzw. B.

I. Deutsche Handelsklasseneier

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis bei	
		Güteklasse 1 (G. 1) – vollfrische Eier – in Reichspfennig	Güteklasse 2 (G. 2) – frische Eier – in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	$12^{3}/_{4}$	$12^{1}/_{2}$
A (Große Eier)	60 bis 65	$12^{1}/_{4}$	12
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	$11^{3}/_{4}$	$11^{1}/_{2}$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	11	$10^{3}/_{4}$
D (Kleine Eier)	45 » 50	$10^{1}/_{4}$	10

II. Aussortierte Eier
(abfallende Ware):

45 g und darüber .... $10^{1}/_{4}$ Reichspfennig,
unter 45 g .... $9^{1}/_{2}$ Reichspfennig.

III. Auslandseier
(bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den unter I genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	$12^{1}/_{4}$
A (Große Eier)	60 bis 65	$11^{3}/_{4}$
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	$11^{1}/_{4}$
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	$10^{1}/_{2}$
D (Kleine Eier)	45 » 50	$9^{3}/_{4}$
Bulgaren „Original"		$10^{3}/_{4}$
Polen „Original"		$10^{3}/_{4}$

IV. Enteneier
(in- und ausländischer Herkunft):

60 g und darüber .... 12 Reichspfennig,
unter 60 g .... 11 Reichspfennig.

2. Abschnitt

Kühlhauseier und konservierte Eier

§ 2

Für den Verkauf von Kühlhauseiern und konservierten Eiern in- und ausländischer Herkunft werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt, und zwar:

A. Für das Gebiet
der Eierwirtschaftsverbände
Hessen-Nassau, Kurmark, Ostpreußen, Rheinland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg:

Kühlhauseier und konservierte Eier
(bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den bei Handelsklasseneiern genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	12¼
A (Große Eier)	60 bis 65	11¾
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	11
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	10½
D (Kleine Eier)	45 » 50	10

B. Für das Gebiet
der Eierwirtschaftsverbände
Baden, Bayern, Hannover (Braunschweig), Kurhessen, Mecklenburg, Pommern, Saarpfalz, Sachsen-Anhalt, Schlesien, Thüringen, Weser-Ems:

Kühlhauseier und konservierte Eier
(bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den bei Handelsklasseneiern genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Reichspfennig
S (Sonderklasse) ...	über 65	12
A (Große Eier)	60 bis 65	11½
B (Mittelgroße Eier)	55 » 60	10¾
C (Gewöhnliche Eier)	50 » 55	10¼
D (Kleine Eier)	45 » 50	9¾

3. Abschnitt

Ungekennzeichnete Eier

§ 3

(1) Für den Verkauf von ungekennzeichneten, im Inland erzeugten Hühnereiern wird ein Verbraucherhöchstpreis von .... 10 Reichspfennig je Stück festgesetzt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind das Gebiet

a) des Eierwirtschaftsverbandes Rheinland,

b) des Regierungsbezirks Arnsberg ohne die Landkreise Ennepe-Ruhr, Hamm, Soest, Unna,

für die ein Verbraucherhöchstpreis
von .... 11 Reichspfennig je Stück festgesetzt wird.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Wenn sich beim Kleinverkauf mehrerer Eier Bruchteile von Pfennigbeträgen ergeben, so ist die Aufrundung des gesamten Rechnungsbetrages (nicht des Preises für das einzelne Ei) auf volle Pfennigbeträge dann zulässig, wenn der überschießende Bruchteil mindestens einen halben Reichspfennig beträgt. Bei dem Verkauf des einzelnen Eies ist die Aufrundung des Bruchteils auf den vollen Pfennigbetrag stets zulässig.

§ 5

Die Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 30. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es auch verboten ist, die Abgabe von Eiern bestimmter Sorten (Deutsche Handelsklasseneier, Kühlhauseier, Enteneier usw.) davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Eier einer anderen Sorte oder Gütegruppe abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 13. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 452) tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1937	Nr. 91

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 42 des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 20. Juli 1937.

Schriftliche Meldungen, die Beamte auf Grund des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes an mich richten, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

„An den Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig —."

Berchtesgaden, den 20. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung.

Vom 30. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich:

I. Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz

§ 1

(1) Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, darf weder als Brennholz aufgearbeitet noch als solches veräußert oder verwendet werden.

(2) Was Nutzholz ist, bestimmt sich nach der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89) und nach den besonderen Anordnungen des Reichsforstmeisters.

§ 2

(1) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Waldbesitz unter zehn Hektar oder unter einer geringeren Besitzgröße allgemein oder für bestimmte Waldungen nicht anzuwenden ist. Sie kann bestimmte Gebiete oder bestimmte Holzsorten von dem Verbot ausschließen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die unteren Forstaufsichtsbehörden übertragen.

§ 3

Die zuständige Forstaufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aushaltung des Nutzholzes in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen geben.

§ 4

(1) In Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen wirken die zuständigen staatlichen Forstbehörden beim Verkauf des Handelsnutzholzes, insbesondere bei der Preisfestsetzung mit.

(2) Kommt eine Einigung über das Verfahren oder die Preisfestsetzung nicht zustande, so entscheidet die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Auf Antrag der Körperschaft oder der Gemeinschaft kann die zuständige staatliche Forstbehörde den Holzverkauf übernehmen.

§ 5

(1) Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindezweckverbände sowie der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Als Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten Rechts anzusehen, soweit sie unter staatlicher Betriebsführung stehen.

(2) Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen, an denen das gemeinschaftliche Eigentum durch Gesamtabfindung bei einer Gemeinheitsteilung oder einer Ablösung von Forstnutzungsrechten entstanden ist.

(3) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde, ob ein Wald als Körperschafts- oder Gemeinschaftswald anzusehen ist.

§ 6

Handelsnutzholz im Sinne dieser Verordnung ist Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung über den Kreis der örtlichen Selbstverbraucher hinaus benötigt wird. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde.

§ 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann für Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen, die nicht unter staatlicher Betriebsführung stehen und nicht auf Grund landesrechtlicher Bestimmung zu Forstverwaltungs-

verbänden vereinigt sind, allgemein anordnen oder im Einzelfall genehmigen, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2 nicht oder nur für bestimmte Holzsorten angewendet wird.

II. Holznutzungsrechte

§ 8

(1) Holznutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung sind Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks oder zu Gunsten einer bestimmten Person an einem Waldgrundstück bestehen.

(2) Den Holznutzungsrechten sind gleichzuachten Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustehen.

§ 9

Holznutzungsrechte dürfen weder neu bestellt noch erweitert werden.

§ 10

(1) Holznutzungsrechte gelten als erloschen, soweit sie in den letzten dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht ausgeübt worden sind, obwohl die Ausübung zulässig war. Im Zweifel hat der Berechtigte die Ausübung nachzuweisen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Holznutzungsrechte in kürzerer Zeit erlöschen, bleiben unberührt.

§ 11

(1) Holznutzungsrechte sind umzuwandeln,

a) soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird,

b) soweit sie die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern.

(2) Der Berechtigte erhält an Stelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten oder Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswert.

(3) Ist die Umwandlung nicht möglich oder lehnt der Berechtigte sie ab, so ist das Recht in dem notwendigen Umfange (Abs. 1) abzulösen.

(4) Die höhere Forstaufsichtsbehörde leitet die Umwandlung oder die Ablösung von Amts wegen ein. Sie kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

(1) Holznutzungsrechte können auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die Ablösung auch gegen den Willen der Beteiligten einleiten, wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen.

(3) Der eigenwirtschaftliche Bedarf ist im Anhalt an die Holzmengen festzusetzen, die der Berechtigte aus dem Walde des Verpflichteten im Durchschnitt der letzten fünf Forstwirtschaftsjahre in seinem hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, kleingewerblichen oder Hausarbeitsbetriebe verwendet hat. Geben diese Mengen offensichtlich keine richtige Grundlage für die Festsetzung des Bedarfs oder hat der Berechtigte das Recht in den letzten fünf Jahre nicht ausgeübt, so ist der eigenwirtschaftliche Bedarf gutachtlich zu schätzen.

§ 13

(1) Der Verpflichtete hat den Berechtigten für die Ablösung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung ist nach dem Nutzungswert des Rechtes oder seines Teiles, der durch die Ablösung aufgehoben wird, zu bemessen.

(2) Als Nutzungswert gilt das Fünfzehnfache des Jahreswerts.

§ 14

(1) Der Jahreswert ist nach den Holzsorten, auf die das Recht lautet, unter der Annahme einer ordnungsmäßigen gemeinüblichen Benutzung des Rechtes nach ortsüblichen Preisen und Löhnen oder, soweit solche nicht bestehen, nach Preisen und Löhnen benachbarter Gebiete zu ermitteln.

(2) Werbungskosten, die dem Berechtigten bei der Ausübung des Rechtes entstehen, sind abzusetzen. Dabei ist die Verwendung fremder entlohnter Arbeitskräfte zu unterstellen.

(3) Gegenleistungen des Berechtigten sind in gleicher Weise zu ermitteln und anzurechnen.

§ 15

(1) Die Entschädigung soll nach Möglichkeit in landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Rodeland gegeben werden (Landabfindung).

(2) Das Land muß unzweifelhaft zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung und nach seiner Lage zur Nutzung durch den Berechtigten geeignet sein. Der Berechtigte muß nach seinen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Land volkswirtschaftlich richtig zu bewirtschaften.

(3) Rodeland darf als Abfindung nur gegeben werden, wenn außerdem die Rodung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

§ 16

Waldgrundstücke dürfen nur als Gemeinschaftswald zur Gesamtabfindung eines größeren Kreises von Berechtigten gegeben werden (Waldabfindung), wenn

1. der Verpflichtete zustimmt,
2. die Leistungsfähigkeit seines Waldes und des Abfindungswaldes für die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
3. die gute forstliche Bewirtschaftung des Abfindungswaldes gesichert ist.

§ 17

(1) Bei der Ablösung von Brennholzrechten nach § 11 ist die Entschädigung, soweit der eigenwirtschaftliche Bedarf des Berechtigten infolge der Ablösung nicht mehr gedeckt sein würde, durch wiederkehrende Lieferung von Brennstoffen gleichen Gebrauchswerts zu gewähren (Sachabfindung), wenn der Berechtigte dies verlangt und die Leistung dem Verpflichteten zugemutet werden kann.

(2) Die Höhe der Sachabfindung ist aus dem Jahreswert der Nutzung (§ 14) zu ermitteln. Dabei sind ortsübliche Preise für Erzeugnisse mittlerer Art und Güte einzusetzen.

(3) Der Verpflichtete hat für den Berechtigten eine Reallast auf wiederkehrende Lieferung des Brennstoffs für die Dauer von zwanzig Jahren in das Grundbuch im gleichen Rang eintragen zu lassen, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist.

§ 18

(1) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren (Geldabfindung), wenn eine Waldabfindung (§ 16) nicht in Frage kommt und die Landabfindung (§ 15) oder die Sachabfindung (§ 17) von dem Berechtigten abgelehnt wird oder dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verpflichtete hat die Geldabfindung binnen sechs Monaten nach der Festsetzung zu leisten. Er hat sie vom Zeitpunkt der Festsetzung bis zur Leistung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Kann ihm die Leistung nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden, so ist die Geldabfindung, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, in eine zwanzigjährige Tilgungsgrundschuld umzuwandeln. Der jeweilige Restbetrag der Abfindung ist mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(4) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten zur Sicherung des Rechtes nach Abs. 3 die Tilgungsgrundschuld im gleichen Rang, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist, in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 19

(1) Soweit Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 vorläufig einigen, hat vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung der Verpflichtete die jeweils fällige Leistung aus dem Recht durch vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung zu gewähren.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt auf Vorschlag der unteren Forstaufsichtsbehörde den Jahreswert der Nutzung und die Höhe der Geldentschädigung fest.

(3) Bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung ist die Entschädigung endgültig festzusetzen. Die vorläufig gezahlten Beträge sind anzurechnen.

§ 20

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der höheren Forstaufsichtsbehörde über die Umwandlung und Ablösung.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde ermittelt den Jahreswert der Nutzung (§ 14) und den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten (§§ 12, 17). Sie

schlägt die Höhe der Entschädigung (§ 13) und, soweit die Beteiligten sich nicht einigen, die Art und die Höhe der Abfindung (§§ 15 bis 18) vor.

§ 21

(1) Für den Bereich der höheren Forstaufsichtsbehörde wird ein Ablösungsbeirat aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je zwei von der höheren Forstaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und dem Landesbauernführer bestellt werden.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde hat den Beirat zu ihren Ermittlungen und Vorschlägen nach § 20 Abs. 2 zu hören.

§ 22

(1) Soweit Holznutzungsrechte dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die übrigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 13 keinen Anspruch erheben.

(2) Der § 38 des Reichserbhofgesetzes findet auf die Entschädigung Anwendung.

§ 23

(1) Die rechtlichen Änderungen, die sich aus der Umwandlung oder Ablösung von Holznutzungsrechten ergeben, werden auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde in die öffentlichen Bücher eingetragen.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch bedarf der Bewilligung des Betroffenen nicht.

§ 24

(1) Amtshandlungen öffentlicher Behörden, die bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung notwendig werden, sind abgabenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen die Aufwendungen, die ihnen selber in dem Verfahren entstehen.

(3) Die übrigen Kosten des Verfahrens der Umwandlung oder Ablösung trägt der Staat.

§ 25

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann, bei Gemeindewaldungen mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, anordnen, daß Holz aus Nutzungsrechten nach § 8, das bisher durch den Berechtigten aufgearbeitet wurde, künftig durch den Verpflichteten aufzuarbeiten ist. Der Berechtigte hat dem Verpflichteten die Kosten zu erstatten.

§ 26

Für Vergünstigungen auf wiederkehrenden Bezug von Nutzholz oder Brennholz, die nicht dingliche Rechte sind, gelten die Vorschriften, die in den §§ 9 bis 25 für Holznutzungsrechte gegeben sind.

III. Durchführung

§ 27

(1) Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Forstbehörden.

(2) Untere Forstaufsichtsbehörde ist die untere Forstbehörde (Forstmeister, Forstamt). Höhere Forstaufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde (in Preußen und im Saarland: Landforstmeister, in Bayern: Regierungsforstamt, im übrigen: Landesforstverwaltung). Oberste Forstaufsichtsbehörde ist der Reichsforstmeister.

§ 28

(1) Die Forstaufsichtsbehörden überwachen die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Durchführung der Überwachung heranziehen.

§ 29

(1) Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung (§ 20 in Verbindung mit § 13) kann mit den hierfür nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

(2) Gegen die übrigen Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden und Forstaufsichtsbehörden ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richtet, die nächsthöhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Forstaufsichtsbehörde, wenn sie sich gegen die Entscheidung oder Anordnung einer Forstaufsichtsbehörde richtet, die nächsthöhere Forstaufsichtsbehörde, im Falle des § 25 bei Gemeindewaldungen im Einvernehmen mit der entsprechenden Verwaltungsbehörde. In Bayern entscheidet als nächsthöhere Verwaltungsbehörde über der Regierung der Bayerische Minister des Innern,

als nächsthöhere Forstaufsichtsbehörde über dem Regierungsforstamt der Bayerische Ministerpräsident, Landesforstverwaltung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 30

(1) Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des vorschriftswidrig aufgearbeiteten, veräußerten oder verwendeten Holzes erkannt werden.

§ 31

(1) Die §§ 1, 2 und 8 bis 10 dieser Verordnung treten in Verbindung mit den §§ 27 bis 30 am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
und
Der Reichsforstmeister
Göring
Ministerpräsident

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Beförderung von Vieh. Vom 2. August 1937*).

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621) wird hiermit bestimmt, daß diese Verordnung für das Gebiet der Viehwirtschaftsverbände Mecklenburg, Ostpreußen und Pommern am 1. September 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Sommerlatte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 176 vom 3. August 1937.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1937	Nr. 92

Inhalt

Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung).

Vom 15. Juli 1937.

Um die Bildung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises bei ausländischen Waren herbeizuführen, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) auf Vorschlag des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1

Für ausländische Waren darf im inländischen Geschäftsverkehr höchstens der Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden, der dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entspricht.

§ 2

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann für den inländischen Verkehr mit ausländischen Waren auch abweichend von der Vorschrift des § 1 Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festsetzen; insbesondere kann er bestimmen, daß bei Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des § 1 der Börsen- oder Marktpreis tritt, der zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten für Waren gleicher Art und Güte gültig ist.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung ist berechtigt, seine Befugnisse auf andere Stellen, insbesondere auf die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) eingerichteten Überwachungsstellen (Ueberwachungsstellen), zu übertragen und ihnen bindende Weisungen zu erteilen.

§ 3

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 und die auf Grund von § 2 ergangenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung liegt auch dann vor, wenn Käufer, Verkäufer, Vermittler oder andere Personen sich oder einen anderen in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Warenverkehr einschalten.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Preisüberwachungsstelle ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung selbst getroffen werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, anderenfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 6

(1) Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) gilt nicht für die in und nach dieser Verordnung geregelten Preise.

(2) Die in Gesetzen und Verordnungen getroffenen Sonderregelungen bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung aufgehoben werden.

(3) Die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) tritt zu dem vom Reichskommissar für die Preisbildung zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen vorstehender Verordnung für die Preise der in den Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 233) und 11. Januar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14) aufgeführten Waren.

(4) Die auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) erteilten Ausnahmebewilligungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen im Widerspruch stehen und soweit nicht der Reichskommissar für die Preisbildung etwas anderes bestimmt.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten.
Vom 23. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Bergbauberechtigte können zum Zwecke des Aufschlusses und Abbaues von Mineralien zusammengeschlossen werden.

§ 2

(1) Der Zusammenschluß kann in der Form erfolgen, daß den Bergbauberechtigten gegen Einbringung von Bergbauberechtigungen und Mutungen Beteiligungen an einer Gesellschaft, die den Aufschluß und den Abbau der Mineralien übernimmt, gewährt werden.

(2) Das Reich kann sich an der Gesellschaft beteiligen. Seine Beteiligung braucht nicht in der Einbringung von Bergbauberechtigungen und Mutungen zu bestehen.

(3) Das Reich kann sich auch durch eine von ihm beherrschte Gesellschaft beteiligen.

(4) Die Bergbauberechtigungen gehen einschließlich der Bergwerksbestandteile auf die Gesellschaft über.

§ 3

Die Rechtsform des Zusammenschlusses und die Richtlinien für die Satzungen der Mitglieder bestimmt der Beauftragte für den Vierjahresplan. Falls die Mitglieder über die Höhe der Anteile nicht einig werden, entscheidet der Beauftragte für den Vierjahresplan.

§ 4

Zu den Mineralien im Sinne dieser Bestimmung gehören die nach geltendem Recht verleihungsfähigen Mineralien mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz sowie der Kali-Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salz- und Solquellen.

§ 5

Der Gesellschaft kann die Errichtung und der Betrieb von Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen und die Beteiligung an anderen Körperschaften gestattet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Verordnung über die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern
Vom 2. August 1937

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes verordnet die Reichsregierung:

1. Als außereuropäische Länder im Sinne dieser Vorschrift gelten:
   a) Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich — ausschließlich des Gebiets zwischen diesem Grad und dem 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite — und die Asiatische Inselwelt,
   b) Afrika mit den zugehörigen Inseln südlich des 20. Grades Nordbreite ausschließlich der Afrikanischen Union, aber einschließlich der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika,
   c) Süd- und Mittelamerika bis zum 30. Grad Nordbreite einschließlich New Orleans und der westindischen Inseln und
   d) die ehemaligen deutschen Besitzungen in der Südsee und Neu Guinea.
2. Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum 60. Grad Nordbreite.

Berlin, 2. August 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung. Vom 10. August 1937.

Auf Grund des § 5 der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Als Kosten- und Gewinnaufschläge dürfen die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Kalenderjahr 1936 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 1936, so darf dasjenige Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden, das zwischen dem 1. Juli 1936 und 30. Juni 1937 endet.

(2) Im inländischen Verkehr des Einführers mit ausländischen Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben und von den Überwachungsstellen mit Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger jeweils bezeichnet werden, tritt an die Stelle des sonst maßgeblichen tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des § 1 der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 der Börsen- oder Marktpreis, der zur Zeit des Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten für Waren gleicher Art und Güte gültig ist.

Artikel 2

(1) Die Überwachungsstellen sind ermächtigt, in Abweichung von den aufgestellten Grundsätzen für den inländischen Verkehr mit ausländischen Waren Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen. Festsetzungen, die für bestimmte Waren oder Warengattungen allgemeine Preisregelungen enthalten, dürfen von den Überwachungsstellen für alle Handelsstufen vorgenommen werden. Dagegen ist das Recht der Überwachungsstellen zur Festsetzung im Einzelfall auf das einzelne Geschäft zwischen dem Einführer und dem ersten inländischen Käufer beschränkt.

(2) Die Überwachungsstellen sind für die nach Abs. 1 vorgenommenen Festsetzungen an die Weisungen des Reichskommissars für die Preisbildung gebunden. Festsetzungen allgemeiner Art bedürfen der Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung und sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Festsetzungen im Einzelfall sind lediglich der für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Preisbildungsstelle und Preisüberwachungsstelle mitzuteilen.

(3) Sind durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die Überwachungsstellen Festsetzungen allgemeiner Art erfolgt, so bedarf es einer Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung, wenn bei Einzelfestsetzungen hiervon abgewichen werden soll.

(4) Für ausländische Kohle setzt der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragte Stelle die Preise fest.

Artikel 3

Die Richtigkeit der Preiserrechnung muß jederzeit nachgewiesen werden können.

Artikel 4

Die Preisbildungsstellen können für die dem Einführer nachfolgenden Stufen Ausnahmen von den Bestimmungen der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 und dieser Verordnung zulassen oder anordnen, soweit das aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint. Die Bestimmungen im Artikel 2 Abs. 3 und 4 gelten für sie entsprechend.

Artikel 5

Von der vorstehenden Regelung wird die Tätigkeit der Reichsstellen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft nicht berührt.

Artikel 6

(1) Ausländische Waren im Sinne der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 sind alle in das deutsche Reichsgebiet eingeführten Waren, solange sie nach ihrer Einfuhr einer Be- oder Verarbeitung nicht unterzogen worden sind.

(2) Waren, die im Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführt werden, unterliegen nicht den Vorschriften der Auslandswarenpreisverordnung und dieser Verordnung.

Artikel 7

Die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) tritt außer Kraft.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 23. August 1937 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1937	Nr. 93

Dreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes.
Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

In der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 5 beigefügten Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird am Schluß der Anmerkung folgender Absatz hinzugefügt:

„Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben Versorgungsanwärter vier Jahre, Zivilanwärter fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes. Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz (Artikel 3 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) / 24. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 960)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Mineralöle im Sinn des § 1 sind:

1. die Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit Ausnahme derjenigen, deren Dichte bei 15 Grad Celsius mehr als 0,830 beträgt, und derjenigen, bei deren fraktionierter Destillation bis 200 Grad Celsius nicht mehr als 15 Raumteile von 100 übergehen, ferner der teerartigen, paraffinhaltigen und im Wasser nicht untersinkenden pechartigen Rückstände von der Destillation der Mineralöle, sowie des Harzöls;
2. die leichten Steinkohlenteeröle einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Cumol, Toluol, Xylol; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff;
3. die bei der Aufarbeitung von Altölen gewonnenen Gemische von Mineralölen der Nrn. 1 und 2 miteinander oder mit anderen Stoffen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses den Kreis der steuerpflichtigen Mineralöle anderweit zu bestimmen."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Inland gewonnene Mineralöle unter den gleichen Voraussetzungen von der Steuer zu befreien, unter denen ausländischen Mineralölen nach den Zollvorschriften Zollfreiheit oder Zollbegünstigung für bestimmte Verwendungszwecke gewährt wird."

3. Im § 5 ist
   a) in Absatz 2 statt „den Steuersatz" zu setzen „die Steuersätze",
   b) hinter Absatz 2 folgende Vorschrift als Absatz 3 anzufügen:

   „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für aus Altölen gewonnene Mineralöle ganz oder teilweise zu erlassen."

4. Im § 7 Abs. 2 ist statt „105 Abs. 1" zu setzen „129".
5. Im § 11 ist statt „fünften" zu setzen „fünfzehnten".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Militärversorgung. Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Offizierpensionsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis; §§ 54, 55 des Deutschen Beamtengesetzes gelten sinngemäß;

3. durch den Verlust des Reichsbürgerrechts oder die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit."

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Pensionsgebührnisse ruhen:

1. solange der Pensionär nicht deutscher Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Pensionsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 3 ruhen. Haben die Pensionsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Pensionär entziehen. § 136 Abs. 2 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes gilt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig."

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ein Pensionär, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Pension nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Pension berechnet ist.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(3) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Pensionärs der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst."

4. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Erhält ein Pensionär aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 Abs. 3) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben die Militärpension nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem der Festsetzung der Militärpension zugrunde gelegten pensionsfähigen Militärdiensteinkommen als Pension ergibt. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

(3) Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei der Bemessung des neuen Versorgungsbezuges die Militärdienstzeit angerechnet worden ist."

5. Hinter § 26 ist als neuer § 26a einzufügen:

„§ 26a

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 24, 26) hat dem die Pension zahlenden Versorgungsamt jede Verwendung eines Pensionärs unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Pensionär ist verpflichtet, dem die Pension zahlenden Versorgungsamt

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 24) oder einer Versorgung (§ 26) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Pensionär der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Hauptversorgungsamt die Pension ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Pensionärs entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pension ganz oder teilweise durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wieder zuerkannt werden."

Artikel 2

Das Militärhinterbliebenengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 ist als Satz 2 und 3 hinzuzufügen:

„Der Reichsarbeitsminister kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinter-

bliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Witwengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist."

2. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils; §§ 54, 55 des Deutschen Beamtengesetzes gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weitergewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebenjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

3. Hinter § 30 ist folgender neuer § 30a einzufügen:

"§ 30a

(1) Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder
2. ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vorliegen. Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben; § 136 Abs. 2 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes findet Anwendung. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig."

4. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

(1) Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Offiziers im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) eine Versorgung, so ist daneben das Militärwitwen- und -waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich aus der Pension des Verstorbenen unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach § 26 des Offizierpensionsgesetzes als Militärwitwen- und -waisengeld ergibt.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den

Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig."

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der pensionsfähigen Dienstbezüge, aus denen die ihm zugrunde liegende Pension berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung der Pension zu zahlen, die dem Witwengeld zugrunde liegt."

6. Als neuer § 33 ist einzufügen:

„§ 33

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 31, 32) hat dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30a Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 30a Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug einer Versorgung oder eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§§ 31, 32) und die Verheiratung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Hauptversorgungsamt die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wieder zuerkannt werden."

7. Als neuer § 34a ist einzufügen:

„§ 34a

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das das Reich zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden."

8. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die unter der Herrschaft der vorstehend aufgeführten Gesetze erklärten und nicht rechtsgültig widerrufenen Verzichte auf Witwen- und Waisengeld verlieren ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes des Offiziers oder Pensionärs mit dem 1. Juli 1937 ihre Wirksamkeit."

Artikel 3

Das Mannschaftsversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis; §§ 54, 55 des Deutschen Beamtengesetzes gelten sinngemäß; ferner durch den Verlust des Reichsbürgerrechts oder die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;".

2. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht deutscher Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) § 23 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes gilt sinngemäß."

3. § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. solange der Rentenberechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) ein Einkommen bezieht, nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) es ruhen alle unter 21/100 der Vollrente zuerkannten Rententeile;

b) von höheren Renten ruhen außerdem alle 60/100 der Vollrente übersteigenden Rententeile;

c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und Rente zusammen den Betrag des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 a übersteigen;

4. neben einem Wartegeld, einem Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes), soweit als Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung und Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren, für denselben Zeitraum bemessenen Höchstbetrag des Ruhegehalts oder, wenn es für den Kapitulanten günstiger ist, soweit als Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den für denselben Zeitraum bemessenen Betrag des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 a übersteigen. Der an den Kapitulanten nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet."

4. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes gilt sinngemäß."

5. Als neuer § 38 ist einzufügen:

„§ 38

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 36) hat dem die Rente zahlenden Versorgungsamt jede Verwendung eines Rentenberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem die Rente zahlenden Versorgungsamt

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 35 Abs. 1 Nr. 1),

2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 35 Abs. 1 Nr. 2),

3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§ 36) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Hauptversorgungsamt die Rente ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente ganz oder teilweise durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wieder zuerkannt werden."

Artikel 4

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs. 1 ist der Punkt am Schlusse der Nr. 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen:

„6. solange der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat;

7. wenn der Versorgungsberechtigte sich staatsfeindlich betätigt hat."

2. Im § 61 Abs. 2 ist an Stelle von „3, 4 und 5" zu setzen: „3 bis 7".

3. Dem § 61 ist als Abs. 3 anzufügen:

„Der Reichsarbeitsminister entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vorliegen und wie lange die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 7 ruht. Hat die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 6 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig."

Artikel 5

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) erhält folgende Fassung:

„Für das Erlöschen und Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der §§ 30a bis 33 des Militärhinterbliebenengesetzes sinngemäß."

Artikel 6

Für das Erlöschen und Ruhen der Zuschläge an Stelle des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes (Artikel V des Gesetzes vom 22. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 513 —, Artikel V des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 487 —) gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 1 und des § 30a des Militärhinterbliebenengesetzes sinngemäß.

Artikel 7

Artikel 1 § 3 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 327) erhält folgende Fassung:

„§ 3

§§ 35, 55 Abs. 1 bis 3, § 57 Abs. 1, §§ 58, 61 Abs. 1 und 3, §§ 66, 68 bis 71, 86 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 8

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird gestrichen.

Artikel 9

(1) Für die Versorgung der Hinterbliebenen der nach dem 30. Juni 1937 gestorbenen verabschiedeten Offiziere des Friedensstandes der früheren Wehrmacht, die eine lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, gelten §§ 92 bis 100, 101 Abs. 1, §§ 102, 105, 106 des Deutschen Beamtengesetzes und die dazu gemäß § 183 dieses Gesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß. Die Versorgungsbezüge sind aus der Pension des Verstorbenen zu berechnen.

(2) Für die Versorgung der Hinterbliebenen der nach dem 30. Juni 1937 gestorbenen verabschiedeten Offiziere des Friedensstandes der früheren Wehrmacht, die am Todestage eine nicht lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, gelten §§ 92 bis 96 des Deutschen Beamtengesetzes und die dazu gemäß § 183 dieses Gesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß; der Reichsarbeitsminister kann ihnen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen.

Artikel 10

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Artikel 11

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seefrachtrecht. Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Dem § 485 wird folgender Satz angefügt:
„Er haftet den Ladungsbeteiligten jedoch nur soweit, wie der Verfrachter ein Verschulden der Schiffsbesatzung zu vertreten hat."

2. Der § 541 erhält folgenden zweiten Absatz:
„Auf den Ersatz, den der Reeder zu leisten hat, findet § 658 Anwendung. Übersteigt im Fall der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös den im § 658 bezeichneten Wert, so tritt an dessen Stelle der Reinerlös."

3. § 559 erhält folgende Fassung:

„§ 559

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Verfrachter dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stand, gehörig eingerichtet, ausgerüstet, bemannt und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) sowie daß sich die Laderäume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume in dem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit).

Er haftet dem Ladungsbeteiligten für den Schaden, der auf einem Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit beruht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war."

4. An die Stelle der §§ 563 und 564 treten folgende Vorschriften:

„§ 563

Der Befrachter und der Ablader sind dem Verfrachter für die Richtigkeit ihrer Angaben über Maß, Zahl oder Gewicht sowie über Merkzeichen der Güter verantwortlich. Jeder haftet dem Verfrachter für den Schaden, der aus der Unrichtigkeit seiner Angaben entsteht. Den übrigen im § 512 Abs. 1 bezeichneten Personen haftet er nur, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt.

Die Verpflichtungen, die dem Verfrachter auf Grund des Frachtvertrages gegenüber anderen Personen als dem Befrachter oder dem Ablader obliegen, werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 564

Bei unrichtigen Angaben über die Art und die Beschaffenheit der Güter haftet der Befrachter oder der Ablader, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, dem Verfrachter und den übrigen im § 512 Abs. 1 bezeichneten Personen für den Schaden, der aus der Unrichtigkeit der Angaben entsteht.

Das gleiche gilt, wenn er Kriegskonterbande oder Güter schuldhaft verladet, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, oder wenn er bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze schuldhaft übertritt.

Seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er mit Zustimmung des Schiffers handelt.

Er kann aus der Beschlagnahme der Güter keinen Grund herleiten, die Bezahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, die Güter ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§ 564a

Auch wer ohne Kenntnis des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach § 564 zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nötigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so ist dafür die höchste, am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht zu bezahlen.

§ 564b

Werden entzündliche, explosive oder sonst gefährliche Güter an Bord gebracht, ohne daß der Schiffer von ihnen oder ihrer gefährlichen Art oder Beschaffenheit Kenntnis erlangt hat, so haftet der Befrachter oder der Ablader nach § 564, auch ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Der Schiffer ist in diesem Fall befugt, die Güter jederzeit und an jedem beliebigen Ort auszuschiffen, zu vernichten oder sonst unschädlich zu machen.

Hat der Schiffer der Abladung in Kenntnis der gefährlichen Art oder Beschaffenheit der Güter zugestimmt, so ist er berechtigt, in gleicher Weise zu verfahren, wenn die Güter das Schiff oder die übrige Ladung gefährden. Auch in diesem Fall ist der Verfrachter und der Schiffer zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet. Die Vorschriften über die Verteilung des Schadens im Fall der großen Haverei bleiben unberührt.

§ 564c

In den Fällen der §§ 564 bis 564b steht der Kenntnis des Schiffers die Kenntnis des Verfrachters oder des Schiffsagenten gleich."

5. An die Stelle der §§ 606 bis 613 treten folgende Vorschriften:

„§ 606

Der Verfrachter ist verpflichtet, beim Einladen, Stauen, Befördern, Behandeln und Ausladen der Güter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters zu verfahren. Er haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten.

§ 607

Der Verfrachter hat ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Ist der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer entstanden, so hat der Verfrachter nur sein eigenes Verschulden zu vertreten. Zur Bedienung des Schiffes gehören nicht solche Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden.

§ 608

Der Verfrachter haftet nicht für Schäden, die entstehen:

1. aus Gefahren oder Unfällen der See oder anderer schiffbarer Gewässer;

2. aus kriegerischen Ereignissen, Unruhen, Handlungen öffentlicher Feinde oder Verfügungen von hoher Hand sowie aus Quarantänebeschränkungen;
3. aus gerichtlicher Beschlagnahme;
4. aus Streik, Aussperrung oder einer sonstigen Arbeitsbehinderung;
5. aus Handlungen oder Unterlassungen des Abladers oder Eigentümers des Gutes, seiner Agenten oder Vertreter;
6. aus der Rettung oder dem Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum zur See;
7. aus Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder aus verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art oder Beschaffenheit des Gutes.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Die Haftungsbefreiung tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Eintritt der Gefahr auf einem Umstand beruht, den der Verfrachter zu vertreten hat.

§ 609

Der Verfrachter ist von jeder Haftung frei, wenn der Befrachter oder der Ablader wissentlich bewirkt hat, daß die Art oder der Wert des Gutes im Konnossement falsch angegeben ist.

§ 610

Bevor der Empfänger die Güter übernimmt, kann er und der Schiffer, um den Zustand der Güter oder um deren Maß, Zahl oder Gewicht festzustellen, sie durch die zuständige Behörde oder durch die hierzu amtlich bestellten Sachverständigen besichtigen lassen. Die Gegenpartei ist, soweit tunlich, zuzuziehen.

§ 611

Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist dem Verfrachter oder seinem Vertreter im Löschungshafen spätestens bei der Auslieferung der Güter an den schriftlich anzuzeigen, der nach dem Frachtvertrag zum Empfang der Güter berechtigt ist. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen.

Der Anzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem im Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Zuziehung beider Parteien durch die zuständige Behörde oder durch die hierzu amtlich bestellten Sachverständigen festgestellt worden ist.

Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch festgestellt worden, so wird vermutet, daß der Verfrachter die Güter so abgeliefert hat, wie sie im Konossement beschrieben sind, und daß, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen ist, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den der Verfrachter nicht zu vertreten hat.

§ 612

Der Verfrachter wird von jeder Haftung für Verluste oder Beschädigungen der Güter frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres seit der Auslieferung der Güter (§ 611 Abs. 1 Satz 1) oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten ausgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 613

Die Kosten der Besichtigung trägt der Antragsteller.

Ist die Besichtigung von dem Empfänger beantragt und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz zu leisten hat, so fallen diesem die Kosten zur Last."

6. Hinter § 636 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

„§ 636a

Eine Abweichung von dem Reiseweg, die der Schiffer zum Zwecke der Rettung von Leben oder Eigentum zur See oder sonst gerechtfertigterweise vornimmt, hat auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, insbesondere haftet der Verfrachter nicht für den daraus entstehenden Schaden."

7. An die Stelle der §§ 642 bis 663 treten folgende Vorschriften:

„§ 642

Der Verfrachter hat, sobald die Güter an Bord genommen sind, dem Ablader unverzüglich gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheins oder Übernahmekonnossements (Abs. 5) ein Konnossement in so vielen Ausfertigungen auszustellen, als der Ablader verlangt (Bordkonnossement).

Alle Ausfertigungen des Konnossements müssen gleichlautend sein; in ihnen muß angegeben sein, wie viele Ausfertigungen ausgestellt sind.

Der Ablader hat dem Verfrachter auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Konnossements zu erteilen.

Der Schiffer und jeder andere dazu ermächtigte Vertreter des Reeders ist zur Ausstellung des Konnossements auch ohne besondere Ermächtigung des Verfrachters befugt.

Das Konnossement kann mit Zustimmung des Abladers auch über Güter ausgestellt werden, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht an Bord genommen sind (Übernahmekonnossement). Der Ausstellung eines Bordkonnossements steht es gleich, wenn in dem Übernahmekonnossement vermerkt wird, wann und in welches Schiff die Güter an Bord genommen sind.

§ 643

Das Konnossement enthält:

1. den Namen des Verfrachters;
2. den Namen des Schiffers;
3. den Namen und die Nationalität des Schiffes;
4. den Namen des Abladers;
5. den Namen des Empfängers;
6. den Abladungshafen;
7. den Löschungshafen oder den Ort, an dem Weisung über ihn einzuholen ist;
8. die Art der an Bord genommenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Maß, Zahl oder Gewicht, ihre Merkzeichen und ihre äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit;
9. die Bestimmung über die Fracht;
10. den Ort und den Tag der Ausstellung;
11. die Zahl der ausgestellten Ausfertigungen.

§ 644

Ist in einem vom Schiffer oder einem anderen Vertreter des Reeders ausgestellten Konnossement der Name des Verfrachters nicht angegeben, so gilt der Reeder als Verfrachter. Ist der Name des Verfrachters unrichtig angegeben, so haftet der Reeder dem Empfänger für den Schaden, der aus der Unrichtigkeit der Angabe entsteht.

§ 645

Maß, Zahl oder Gewicht der Güter, ihre Merkzeichen sowie ihre äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit sind auf Verlangen des Abladers im Konnossement so anzugeben, wie sie der Ablader vor dem Beginn des Einladens schriftlich mitgeteilt hat.

Dies gilt nicht:

1. für solche Merkzeichen, die nicht auf den Gütern selbst oder im Fall der Verpackung auf deren Behältnissen oder Umhüllungen aufgedruckt oder in anderer Weise derart angebracht sind, daß sie unter gewöhnlichen Umständen bis zum Ende der Reise lesbar bleiben;
2. wenn der Verfrachter Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben des Abladers ungenau sind, oder wenn er keine ausreichende Gelegenheit hat, diese Angaben nachzuprüfen.

§ 646

Im Fall des § 645 Abs. 2 kann das Konnossement die Angaben des Abladers wiedergeben, wenn es einen entsprechenden Zusatz enthält.

§ 647

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Fall ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Verfrachters oder des Schiffers als Empfängers lauten.

§ 648

Zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist der, an den die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf den das Konnossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Sind mehrere Ausfertigungen des Konnossements ausgestellt, so sind die Güter an den legitimierten Inhaber auch nur einer Ausfertigung auszuliefern.

§ 649

Melden sich mehrere legitimierte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämtlich zurückzuweisen, die Güter in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und die Konnossementsinhaber, die sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Er ist befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten.

§ 650

Die Übergabe des Konnossements an den, der durch das Konnossement zur Empfangnahme legitimiert wird, hat, sobald die Güter von dem Schiffer oder einem anderen Vertreter des

Verfrachters zur Beförderung übernommen sind, für den Erwerb von Rechten an den Gütern dieselben Wirkungen wie die Übergabe der Güter.

§ 651

Sind mehrere Ausfertigungen eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber der einen Ausfertigung die im § 650 bezeichneten Wirkungen der Übergabe des Konnossements nicht zum Nachteil dessen geltend gemacht werden, der auf Grund einer anderen Ausfertigung gemäß § 648 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber der ersteren Ausfertigung erhoben worden ist.

§ 652

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, soweit die von ihnen auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte einander entgegenstehen, der vor, dessen Ausfertigung von dem gemeinschaftlichen Vormann, der mehrere Konnossementsausfertigungen an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen so übergeben worden ist, daß sie zur Empfangnahme der Güter legitimiert wurde.

Bei der nach einem anderen Ort übersandten Ausfertigung wird die Zeit der Übergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

§ 653

Die Güter brauchen nur gegen Rückgabe einer Ausfertigung des Konnossements, auf der ihre Ablieferung bescheinigt ist, ausgeliefert zu werden.

§ 654

Ist ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt, so darf der Schiffer den Anweisungen des Abladers wegen Rückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämtlichen Ausfertigungen des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Konnossementsinhaber die Auslieferung der Güter verlangt, bevor das Schiff den Bestimmungshafen erreicht hat.

Handelt der Schiffer diesen Vorschriften entgegen, so bleibt der Verfrachter dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so sind die Güter, auch wenn keine Ausfertigung des Konnossements beigebracht wird, zurückzugeben oder auszuliefern, wenn der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger damit einverstanden sind. Werden jedoch nicht sämtliche Ausfertigungen des Konnossements zurückgegeben, so kann der Verfrachter verlangen, daß ihm wegen der deshalb zu besorgenden Nachteile zuvor Sicherheit geleistet wird.

§ 655

§ 654 gilt auch, wenn der Frachtvertrag vor der Erreichung des Bestimmungshafens infolge eines Zufalls nach den §§ 628 bis 641 aufgelöst wird.

§ 656

Das Konnossement ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend.

Das Konnossement begründet insbesondere die Vermutung, daß der Verfrachter die Güter so übernommen hat, wie sie nach § 643 Nr. 8, § 660 beschrieben sind. Dies gilt nicht:

1. wenn das Konnossement einen Zusatz nach § 646 enthält;
2. hinsichtlich des Inhalts solcher Güter, die nach dem Konnossement dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben worden sind, wenn das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen ist.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

§ 657

Ist die Fracht nach der Menge (Maß, Zahl oder Gewicht) der Güter bedungen und im Konnossement die Menge angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist ein Zusatz nach § 646 nicht anzusehen.

Wird wegen der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen, so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Überliegezeit und Liegegeld nicht als einbegriffen anzusehen.

§ 658

Ist in den Fällen der §§ 606, 607 für gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Ersatz zu leisten, so hat der Verfrachter den gemeinen Handelswert oder den gemeinen Wert zu ersetzen, den Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der Güter bei Beginn der Löschung des Schiffes oder, wenn das Schiff an diesem Ort nicht entlöscht wird, bei seiner Ankunft daselbst haben; hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an dessen Stelle der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

§ 659

Ist in den Fällen der §§ 606, 607 für Beschädigung von Gütern Ersatz zu leisten, so hat der Verfrachter den Unterschied zwischen dem Verkaufswert der Güter im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Wert zu ersetzen, den die Güter ohne die Beschädigung am Bestimmungsort zur Zeit der Löschung des Schiffes gehabt haben würden; hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

§ 660

In jedem Fall haftet der Verfrachter für jede Packung oder Einheit bis zu einem Höchstbetrag von 1 250 Reichsmark, wenn nicht der Ablader die Art und den Wert des Gutes vor dem Beginn der Einladung angegeben hat und diese Angabe in das Konnossement aufgenommen worden ist.

§ 661

§ 244 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung; jedoch erfolgt die Umrechnung nach dem Kurswert, der zur Zeit der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort maßgebend ist. § 658 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 662

Ist ein Konnossement ausgestellt, so können die Verpflichtungen des Verfrachters aus:

§ 559 (See- und Ladungstüchtigkeit),

§ 563 Abs. 2 und §§ 606 bis 608 (Schadensersatzpflicht),

§§ 611, 612 (Schadensermittlung),

§ 656 (Beweisvermutung des Konnossements) und

§ 660 (Haftungssumme)

durch Rechtsgeschäft im voraus nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Das gleiche gilt für die sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Schiffsgläubigerrechte.

Dem Ausschluß der Haftung steht die Vereinbarung, durch die dem Verfrachter der Anspruch aus der Versicherung abgetreten wird, sowie jede ähnliche Vereinbarung gleich.

Vereinbarungen über die Erweiterung der Haftung bedürfen der Aufnahme in das Konnossement.

§ 663

§ 662 steht einer für den Fall der großen Haverei getroffenen Vereinbarung nicht entgegen.

Er findet ferner keine Anwendung:

1. wenn sich der Vertrag auf lebende Tiere oder eine Ladung bezieht, die im Konnossement als Decksladung bezeichnet und tatsächlich so befördert wird;
2. auf die Verpflichtungen, die dem Verfrachter hinsichtlich der Güter in der Zeit vor ihrer Einladung und nach ihrer Ausladung obliegen;
3. auf solche Vereinbarungen, die über eine nicht handelsübliche im regelmäßigen Handelsverkehr zu bewirkende Verschiffung getroffen werden und durch die Eigenart oder Beschaffenheit der Güter oder durch die besonderen Umstände der Verschiffung gerechtfertigt sind, wenn das Konnossement diese Vereinbarungen enthält und mit dem Vermerk „nicht an Order" versehen ist;
4. auf Chartepartien (§ 557).

§ 663a

Wird bei einer Raumverfrachtung (§ 556 Nr. 1) ein Konnossement ausgestellt, so gilt § 662 von dem Zeitpunkt ab, in dem das Konnossement an einen Dritten begeben wird.

§ 663b

Auf die Beförderung von Gütern zur See durch die Reichspost finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung."

8. Der zweite Absatz des § 673 erhält folgende Fassung:

„Ist das Reisegut von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall seines Verlustes oder seiner Beschädigung die §§ 606 bis 608, 610 bis 613. Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Wertpapiere haftet der Verfrachter nur, wenn diese Art oder der Wert des Gutes bei der Übergabe dem Schiffer oder dem Dritten angegeben worden ist."

9. § 754 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im § 673 Abs. 2 erwähnten Reisegutes, auch wenn der Verfrachter nicht zugleich der Reeder ist;".

10. § 902 erhält folgenden zweiten Satz:

„§ 612 wird hierdurch nicht berührt."

11. § 903 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Ladungsgütern und Reisegut (§ 754 Nrn. 7, 9) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (§ 754 Nr. 5) mit der Auslieferung der Güter (§ 611 Abs. 1 Satz 1), in Ansehung der Forderung wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter hätten ausgeliefert werden müssen;".

12. Im § 363 Abs. 2 wird das Wort „Seeschiffer" durch das Wort „Verfrachter" ersetzt.

13. Im § 708 Nr. 3 wird gestrichen: „(607)".

14. In den nachstehenden Vorschriften werden die Verweisungen ersetzt:

a) im § 627 Abs. 2 „§§ 592 bis 624" durch „§§ 592 bis 624 und der §§ 658 bis 661";

b) im § 723 Abs. 2 „607" durch „673 Abs. 2";

c) im § 732 Abs. 1 „(§§ 540, 541, 612)" durch „(§§ 540, 541)" und im Abs. 2 „§ 612 Abs. 2" durch „§ 541 Abs. 2 Satz 2";

d) im § 860 „611, 612" durch „541, 658";

e) im § 875 Abs. 2 „611" durch „658".

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

§ 8 des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. Dezember 1899 (Gesetzsamml. d. fr. u. Hansest. Hamb., Abt. I, S. 236) und

§ 6 des bremischen Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Gesetzbl. d. Fr. Hansest. Brm. S. 357).

Artikel 3

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz abgeändert werden, treten die neuen Vorschriften an deren Stelle.

Artikel 4

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Höchstbetrag der Haftungssumme des § 660 anders festzusetzen.

Artikel 5

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Er wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Artikel 6

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vierten Buches des Handelsgesetzbuchs im Reichsgesetzblatt neu bekanntzugeben und dabei Paragraphenbezeichnungen zu erneuern, Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie Fassungsänderungen vorzunehmen, sofern der Inhalt des Gesetzes unberührt bleibt.

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen. Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. An die Stelle des § 13 treten folgende Vorschriften:

„§ 13

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Niederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften sind zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; für die Unterschriften der Prokuristen gilt dies nur, soweit die Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen sind. Die

Eintragung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 13a

Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Deutschen Reichsanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Deutschen Reichsanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Deutschen Reichsanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Niederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird nur im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 13b

Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.

§ 13c

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes der Gesellschaft anzumelden. Dieses hat unverzüglich von Amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen."

2. Der § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Eine juristische Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den

Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes zu erfolgen hat, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung anzumelden."

Artikel 2

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Auf die Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung finden die Bestimmungen im § 8 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat vor Weitergabe der Anmeldung die bei ihm eingereichte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter zu beglaubigen.

Die Eintragung hat die im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekanntgemacht wird, sind auch die im § 10 Abs. 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Abs. 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt."

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."

3. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Die Versicherung nach § 57 Abs. 2 ist nur gegenüber dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft abzugeben. Die Urkunden nach § 57 Abs. 3 Nr. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 4 sind nur bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen."

4. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen."

Artikel 3

§ 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„§ 126

Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben."

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung und Ergänzung des § 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 10. August 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) verordne ich folgendes:

Artikel 1

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 125 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Landesjustizverwaltungen" die Worte „des Reichsministers der Justiz".
2. § 125 erhält folgenden dritten Absatz:

   „Die näheren Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Beamten, über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters trifft der Reichsminister der Justiz."
3. Hinter § 125 wird folgender § 125a eingefügt:

   „§ 125a

   Die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergericht Mitteilung zu machen.

   Die Steuerbehörden haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbe- und Umsatzsteuer zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen im Handelsregister sowie zur Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters benötigt wird. Die Auskünfte unterliegen nicht der Akteneinsicht (§ 34)."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 12. August 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27) und vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Nr. 8:

   „8. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht nachweislich als Mustersendung unentgeltlich aus dem politischen Ausland eingeführt werden."
2. § 8 erhält folgenden Abs. 4:

   „(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt."

Artikel II

Die Verordnung tritt am 25. August 1937 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1937	Nr. 94

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 10. August 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) und der Verordnungen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43) und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Es erlassen:

1. der Reichsverkehrsminister:
   a) die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Zwecke der Landesverteidigung erforderlichen Anordnungen,
   b) die sonstigen Anordnungen über die Zulassung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern aller Art — auch über das Alter der Kraftfahrzeugführer—, soweit sich nicht aus Nr. 2c etwas anderes ergibt,
   c) die Anordnungen über die Anforderungen an Fahrlehrer und Sachverständige im Kraftfahrzeugverkehr,
   d) die Anordnungen über den zwischenstaatlichen Kraftfahrzeugverkehr,
   e) die Anordnungen über Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen im Straßenverkehr bei Durchführung der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen;

2. der Reichsminister des Innern:
   a) die zur Ausführung des § 5a erforderlichen Anordnungen,
   b) — vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 — die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen erforderlichen Anordnungen einschließlich derjenigen über die zur Abwicklung des Verkehrs und zur Verkehrsregelung erforderlichen Einrichtungen,
   c) die Anordnungen über Signaleinrichtungen optischer und akustischer Art für nicht maschinell angetriebene Fahrzeuge sowie über die Kennzeichnung, Beleuchtung und Beschriftung dieser Fahrzeuge; ausgenommen sind die Anordnungen über die Beleuchtung von Fahrrädern;

3. der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die Anordnungen über Ortstafeln und Wegweiser.

Soweit auf Grund der Anordnungen nach Abs. 1 die Wehrmacht, die Reichspost, die Reichsbahn, eine Dienststelle der staatlichen Polizei sowie der Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung."

2. Im § 12 Abs. 3 werden die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

3. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsverkehrsminister erläßt Anordnungen über die Zulassung der Kleinkrafträder und die an ihre Führer zu stellenden Anforderungen, der Reichsminister des Innern die sonstigen Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkrafträdern."

Berchtesgaden, den 10. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 12. August 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) in der Fassung meiner Anordnungen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) und vom 12. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 489) für den Bereich der Reichsjustizverwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Gerichtsassessoren, der Assessoren im Probedienst — § 2 der Verordnung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) — und der nichtplanmäßigen Beamten des höheren Strafvollzugsdienstes,

2. bei den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und den entsprechenden Länderbesoldungsgruppen

a) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,

b) die Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,

c) die Änderung von Amtsbezeichnungen ohne Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt,

d) die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten,

e) die Entlassung der Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich in den Fällen des § 61 DBG der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,

f) die Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat, und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,

g) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,

3. bei den Reichsbesoldungsgruppen A 4 b 2 bis A 2 d und den entsprechenden Länderbesoldungsgruppen
   a) die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses,
   b) die zu 2a bis d bezeichneten Befugnisse,
   c) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden.

II. Ich übertrage auf Widerruf, soweit die Ausübung der Befugnisse nicht dem Führer und Reichskanzler oder mir vorbehalten ist,

1. die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Beamten und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. die Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
4. die Änderung von Amtsbezeichnungen ohne Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt,
5. die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten,
6. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden
   a) auf den Präsidenten des Reichsgerichts und den Oberreichsanwalt,
   b) auf den Präsidenten des Volksgerichtshofs und den Reichsanwalt beim Volksgerichtshof,
   c) auf die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
   d) auf den Präsidenten des Landeserbhofgerichts in Celle,
   e) auf den Präsidenten des Reichspatentamts,

je für ihren Geschäftsbereich.

Berlin, den 12. August 1937.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 13. August 1937.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der nicht- und außerplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, insbesondere der Regierungs- und Gewerbeassessoren,
   2. der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 b der Reichsverwaltung,
   3. bei den Reichstreuhänderdienststellen auch der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 8 a sowie der außerplanmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und A 8 a,

b) die Ernennung der Inhaber von Planstellen der Versorgungsdienststellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 8 a sowie der außerplanmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 und A 8 a,

c) bei Inhabern von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts
   1. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach DBG §§ 59 und 60,
   2. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen des DBG §§ 57 bis 59 und 61,
   3. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,
   4. die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
   5. die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe,

d) die Wiederverwendung von Beamten, die durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt worden sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt,

e) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie bei den Beamten, deren Ernennung ich mir vorbehalten habe.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit der übrigen Beamten

a) dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, dem Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts und den Direktoren der Hauptversorgungsämter für die Reichsbeamten ihrer Geschäftsbereiche,

b) für Preußen
den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten), für die Beamten des Verbandspräsidiums des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen dem Verbandspräsidenten,

c) für die übrigen Länder
den Reichsstatthaltern.

III. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen vom 10. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) tritt mit dem 1. Juli 1937 außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigung

In der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) muß es in Nr. 4 Abs. 1 in der zweiten Zeile am Schluß statt „abgesehen von Nr. 3" richtig heißen: „abgesehen von Nr. 5"; in Nr. 16 ist in der fünften Zeile nach dem Wort „mehr" einzufügen: „jährlich".

Berlin, den 13. August 1937.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Seel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1937	Nr. 95

Inhalt

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

Vom 17. August 1937.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Verkehr mit Grundstücken unterliegt in den im § 11 aufgeführten Stadt- und Landkreisen folgenden Vorschriften:

§ 2

(1) Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß von Erzeugnissen eines Grundstücks berechtigt, sowie jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse, die Verwaltung oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks betrifft, bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Die Veräußerung von Grundstücksanteilen unterliegt denselben Beschränkungen. Als Grundstücksanteil gilt auch der Anteil an einer Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört.

(2) Die Genehmigung ist binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts durch die Vertragschließenden nachzusuchen.

(3) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(5) Bedarf das Rechtsgeschäft oder das Gebot auch der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) oder nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach diesen Vorschriften erfüllt sein; ist dies der Fall, so kann die Genehmigung einheitlich erteilt werden. Ist die Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung oder nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten

zu versagen, so kann von einer Entscheidung über die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abgesehen werden.

(6) Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Der Erbe eines Grundstücks oder eines Grundstücksanteils (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3), der nicht gesetzlicher Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, um das Grundstück zu behalten. Er hat die Genehmigung binnen drei Monaten nachzusuchen. Die Frist beginnt bei einem Erbhof mit dem Erbfall, bei einem sonstigen Grundstück mit der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

(2) Wird die Genehmigung endgültig versagt, so hat der Erbe das Grundstück oder den Grundstücksanteil binnen zwölf Monaten an eine zum Erwerb berechtigte Person zu veräußern. Der Anerbe eines Erbhofs hat die Veräußerung für Rechnung derjenigen Personen vorzunehmen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zur Erbschaft berufen wären.

§ 4

(1) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks, das nicht Erbhof ist, nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Auf die Versteigerung finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und die Tatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind alle Rechte an dem Grundstück zu berücksichtigen, soweit sie schon zur Zeit des Erbfalls bestanden. Der Überschuß des Versteigerungserlöses steht dem Erben zu. Für die Kosten gelten die Vorschriften der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß Kosten für die Anordnung der Zwangsversteigerung nicht erhoben werden, und daß für die Kosten der Zwangsversteigerung, soweit sie nicht aus der Masse entnommen werden können, an Stelle des Vollstreckungsschuldners der Erbe haftet.

(2) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücksanteils nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft entsprechend anzuwenden sind. Miteigentumsanteile können auch selbständig gemäß Abs. 1 versteigert werden.

§ 5

Kommt ein Anerbe der Verpflichtung zur Veräußerung des Erbhofs nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde anordnen, daß ein Treuhänder die Wirtschaftsführung auf dem Hof übernimmt. Der Treuhänder ist befugt, den Erbhof für Rechnung derjenigen Personen zu veräußern, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zur Erbschaft berufen wären. Die Veräußerung bedarf neben der nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Genehmigung der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 6

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die Genehmigungsbehörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 7

(1) Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht den durch die Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung ergeht gebührenfrei. Für die Entscheidung über die Beschwerde wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) erhoben, wenn der Beschwerde der Erfolg versagt wird.

§ 8

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder
   b) ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt, behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Genehmigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachsucht,
3. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Genehmigungsbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 9

Genehmigungsbehörde ist der Landrat in Landkreisen (Bezirksoberamtmann, Amtshauptmann), der Oberbürgermeister in Stadtkreisen. Beschwerdeinstanz ist der zuständige Regierungspräsident (Regierung, Kreishauptmann).

§ 10

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Maßnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 11

Diese Verordnung gilt

a) im Regierungsbezirk Gumbinnen
für die Landkreise Goldap und Treuburg,

b) im Regierungsbezirk Allenstein
für die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Rößel und Allenstein und für den Stadtkreis Allenstein,

c) im Regierungsbezirk Marienwerder
für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm,

d) im Regierungsbezirk Köslin
für die Landkreise Lauenburg, Stolp, Bütow und Rummelsburg und für den Stadtkreis Stolp,

e) im Regierungsbezirk Schneidemühl
für die Landkreise Schlochau, Flatow, Netzekreis, Schwerin, Meseritz, Bomst und Fraustadt und für den Stadtkreis Schneidemühl,

f) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
für die Landkreise Friedeberg und Züllichau-Schwiebus,

g) im Regierungsbezirk Liegnitz
für die Landkreise Glogau, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Lauban und für die Stadtkreise Glogau und Hirschberg,

h) im Regierungsbezirk Breslau
für die Landkreise Guhrau, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau, Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz und Waldenburg und für den Stadtkreis Waldenburg,

i) im Regierungsbezirk Oppeln
für die Landkreise Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag, Groß Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Ratibor, Leobschütz, Neustadt (Oberschles), Neisse, Cosel und Oppeln und für die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor, Neisse und Oppeln,

k) in der Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen
für die Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde und Freiberg und für die Stadtkreise Zittau, Bautzen, Pirna und Freiberg,

l) in der Kreishauptmannschaft Chemnitz
für die Amtshauptmannschaften Marienberg und Annaberg,

m) in der Kreishauptmannschaft Zwickau
für die Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz und für den Stadtkreis Aue,

n) im Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
für die Bezirksämter Rehau und Wunsiedel,

o) im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
für die Bezirksämter Tirschenreuth, Neustadt (Waldnaab), Vohenstrauß, Oberviechtach, Waldmünchen, Cham, Kötzting, Regen, Grafenau und Wolfstein und für den Stadtkreis Weiden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Wirtschaftsverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 18. August 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 9. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 511) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident dies nicht vorbehalten hat;
   2. der unmittelbaren Reichsverwaltungsbeamten der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat;

b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

zu b bis f:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

g) die Einstellung von Assessoren in den Probedienst der Wirtschaftsverwaltung und ihre Entlassung;

h) die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

i) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I a 2 aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Vorständen der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;

b) für Preußen den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen der bisherigen Befugnisse;

c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Berlin, den 18. August 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung
zur Abänderung des Zuständigkeitsgebietes der Lederpreisverordnung.
Vom 18. August 1937.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung) vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) wird diese Verordnung wie folgt abgeändert:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„In das Gebiet der Lederwirtschaft im Sinne dieser Verordnung fallen auch Galläpfel (Nr. 94c des Statistischen Warenverzeichnisses), dagegen nicht Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen (Nr. 526 des Statistischen Warenverzeichnisses),

Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen, mit angenähten, angeklebten usw. Sohlen aus anderen Stoffen:

Überschuhe (Nr. 527a des Statistischen Warenverzeichnisses),

—: andere (Nr. 527b des Statistischen Warenverzeichnisses),

Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren oder zu den mit Gespinstwaren aller Art ganz oder zum größeren Teile überzogenen Glaswaren gehören; Stickereien auf Leder; Ledertapeten (Nr. 560f des Statistischen Warenverzeichnisses)."

(2) In § 12 Abs. 4 dritter Satz sind zwischen die Worte „Preisbildungsstelle" und „weiterzuleiten" die Worte: „oder den Polizeipräsidenten von Berlin persönlich" einzufügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Zweite Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben.
Vom 19. August 1937.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Einziger Artikel

(1) Wird ein Grundstück der im Artikel 1 der Veräußerungsverordnung bezeichneten Art auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erworben, so gelten die Vorschriften der Veräußerungsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Veräußerung von Grundstücken, die zu einem Betriebe mit weniger als 7,5 Hektar Eigenland gehören, ist die Genehmigung ohne Auflage zu erteilen, es sei denn, daß die Belassung des vollen Veräußerungserlöses zu einer grob unbilligen Bereicherung des Veräußerers führen würde.

2. Soll bei der Veräußerung von Erbhofgrundstücken der Veräußerungserlös zur Anschaffung landwirtschaftlichen Ersatzlandes verwendet werden, so kann im Wege der Auflage angeordnet werden, daß ein Teil des Erlöses (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 der Veräußerungsverordnung) von dem Erwerber einzubehalten ist. Im Fall einer solchen Auflage hat das Entschuldungsamt den Veräußerer aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist den Erwerb landwirtschaftlichen Ersatzlandes nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Entschuldungsamt über die Verwendung des einbehaltenen Betrages. Eine Verwendung zugunsten des Reichs oder zugunsten von Gläubigern ist nur zulässig, soweit der Betrag nicht zum Erwerbe des Ersatzlandes oder zu dessen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erforderlich ist.

(2) Wird dem Veräußerer der einbehaltene Betrag ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt, so ist auf Ersuchen des Entschuldungsamts in das Grundbuch der vom Veräußerer erworbenen Ersatzgrundstücke folgender Vermerk einzutragen (Veräußerungssperrvermerk): „Die Veräußerung des Grundstücks bedarf der Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5).“ Für Grundstücke, die mit diesem Vermerk belastet sind, gelten die Vorschriften der Veräußerungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 466).

(3) Bei Osthilfeentschuldungsbetrieben tritt an die Stelle des Entschuldungsamts der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

Berlin, den 19. August 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1937	Nr. 96

Inhalt

Verordnung über die Nichtanwendung des § 12 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes.

Vom 18. August 1937

Auf Grund von § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch bestimmt:

§ 12 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Berlin, 18. August 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Wucher

Vierte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Vom 20. August 1937.

Auf Grund des § 105 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Stadtkreise mit mehr als 100 000 Einwohnern sind bei Entschließungen, die nach § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 75, § 76, § 81 und § 86 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von dieser Genehmigung freigestellt und dafür zur vorherigen Anzeige verpflichtet, wenn die Betriebsmittelrücklage und die allgemeine Ausgleichsrücklage dieser Stadtkreise die Mindestbeträge nach der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435) erreichen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Stadtkreise von den Genehmigungen nach Abs. 1 freigestellt sind; er stellt diesen Stadtkreisen hierüber eine Urkunde aus. Er kann Stadtkreise von der Freistellung ausnehmen, wenn die Entwicklung ihres Schuldenstandes hierzu Anlaß gibt.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die Freistellung widerrufen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. August 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anordnung über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 20. August 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1019) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen,
   2. der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
   3. der unmittelbaren Reichsbeamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt,
   4. der preußischen Beamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der preußischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 3 c, A 4 b 1 und A 4 b 2, ferner um Fachlehrer und außerplanmäßige Lehrer an staatlichen Fachschulen handelt;

b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

   zu b bis f: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

g) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

h) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I a 2, 3 und 4 aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;

b) dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen des Saarlandes;

c) für Preußen den Leitern der mir nachgeordneten preußischen Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;

d) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Berlin, den 20. August 1937.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1937	Nr. 97

Erste Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel).

Vom 27. August 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1

Für die Verleihung des Titels Professor kommen Angehörige der freien Wissenschaft und Kunst sowie Wissenschaftler und Künstler im öffentlichen Dienst in Frage, die sich auf ihren Fachgebieten besonders hervorgetan haben.

§ 2

Für die Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung des Titels Professor sind zuständig:

a) soweit es sich um Künstler der freien Berufe handelt, die einem der in der Reichskulturkammer zusammengefaßten Tätigkeitszweige angehören, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

b) soweit es sich um Angehörige der preußischen Staatstheater handelt, der Preußische Ministerpräsident,

c) im übrigen der zuständige Reichsminister, in Preußen der Preußische Ministerpräsident.

§ 3

Die Vorschläge sind mir durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorzulegen.

§ 4

Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5

Die Verleihungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 6

Auch als Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung wird die Bezeichnung Professor ausschließlich von mir verliehen.

Berchtesgaden, den 27. August 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Seeschiffahrt).

Vom 23. August 1937.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

(1) Trifft der Reichstreuhänder der Arbeit oder ein bestellter Sondertreuhänder der Arbeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Heuer- oder einem sonstigen Arbeits- oder Lehrverhältnis der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen in der Tarifordnung eine dem § 32 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entsprechende Anordnung, so kann er für die im schiedsrichterlichen Verfahren dem Gericht zustehenden Obliegenheiten auch die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bestimmen. In diesem Falle gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und des Vierten Teiles des Arbeitsgerichtsgesetzes (§§ 91 ff.) sinngemäß.

(2) Anordnungen, die der Reichstreuhänder der Arbeit oder ein Sondertreuhänder der Arbeit entsprechend der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam.

Berlin, den 23. August 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 26. August 1937 *)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind in der Anmerkung 8 die Worte „, bis 31. August 1937" zu streichen.

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) sind in der Anmerkung 5 die Worte „, bis 31. August 1937" zu streichen.

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste) sind in der Anmerkung 8 die Worte „, bis 31. August 1937" zu streichen.

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind in der Anmerkung 8 die Worte „, bis 31. August 1937" zu streichen.

5. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Speisebohnen:		
gereinigt, sortiert.........	8	16
andere	6	12

6. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 1 ist in der Anmerkung an Stelle von „bis 30. November 1936" zu setzen „in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1937".

7. In der Tarifnr. 25 (Zuckerrüben usw.) sind die Anmerkungen durch folgende Anmerkung zu ersetzen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Zuckerrüben zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, 26. August 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 197 vom 27. August 1937.

Änderungserlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen.
Vom 27. August 1937.

I.

§ 1 des Erlasses über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Wagens mit der Fläche in der Fahrtrichtung

a) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster 1)

die Reichsminister,
der Reichstagspräsident,
der Preußische Finanzminister,
die Staatssekretäre des Reichs und Preußens,
der Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei im Reichministerium des Innern,
der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern,
der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt,
die Leiter der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden;

b) die Reichsdienstflagge in der Größe 20 × 30 cm (Muster 2)

die Reichsstatthalter,
die Minister der Länder,
die Oberpräsidenten,
der Oberbürgermeister und Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin,
der Reichskommissar für das Saarland,
die Präsidenten
des Reichsgerichts,
des Reichserbhofgerichts,
des Reichsfinanzhofs,
des Volksgerichtshofs,
des Reichsdienststrafhofs,
des Reichswirtschaftsgerichts,
der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt,
die Staatssekretäre in den außerpreußischen Ländern,
der Reichssportführer,
die Ministerialdirektoren der Reichsministerien und Preußischen Ministerien,
die Regierungspräsidenten (in den außerpreußischen Ländern die diesen entsprechenden Behördenleiter),
der Polizeipräsident von Berlin,
die Präsidenten und Leiter der Reichsmittelbehörden,
die Präsidenten und Leiter der höheren Reichsbehörden;

c) die Reichsdienstflagge in Wimpelform in der Größe 20 × 30 cm (Muster 3)

im Bereich der Landesverwaltung
der Landrat (in den außerpreußischen Ländern die diesem entsprechenden Behördenleiter),
die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen,

im Bereich der Reichsverwaltung
die Leiter der unteren Reichsbehörden bei den Hoheitsverwaltungen.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter a gilt nur für die Person der Genannten, die unter b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge in den Fällen zu b und c entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern."

II.

Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes. Vom 28. August 1937.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefordert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Abs. 1 sind:

1. Der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2

(1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Abs. 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume. Vom 28. August 1937.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich, was folgt:

Artikel I

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt,

a) Bestimmungen über den Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume zu erlassen,

b) die Vorschriften des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) sowie der dazu ergangenen Vorschriften zu ändern und zu ergänzen,

c) die Verwendung bestimmter Vertragsmuster beim Abschluß schriftlicher Miet- und Pachtverträge zu regeln.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 1941 außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Verordnung zur Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der Reichsgewerbeordnung. Vom 30. August 1937.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V, Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird folgendes verordnet:

A

§ 24 der Reichsgewerbeordnung erhält nachstehende Fassung:

„§ 24

Die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen. Er kann hierbei bestehende landesrechtliche Vorschriften abändern oder aufheben.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, entsprechende Regelungen auch für andere Anlagen zu treffen, die mit Rücksicht auf ihre für die Allgemeinheit bestehende Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen.

Der Reichswirtschaftsminister kann auf dem Gebiete der überwachungspflichtigen technischen Anlagen Zusammenschlüsse bilden und die Zugehörigkeit zu solchen Zusammenschlüssen anordnen."

B

Im § 25 Abs. 2 und im § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung wird das Wort „gewerbliche" gestrichen.

C

Im § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung wird hinter dem Wort „errichtet" das Wort „betreibt" eingefügt.

Berlin, den 30. August 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz). Vom 31. August 1937.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet:

§ 1

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsmäßig, d. h. nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Als solche Regeln gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

§ 2

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen müssen nach der Inbetriebnahme laufend in bestimmten Zeitabständen durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft und erforderlichenfalls innerhalb einer angemessenen Frist instandgesetzt werden. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister setzt die Fristen für die laufenden Prüfungen fest.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angeschlossen sind mit Ausnahme der Gärtnereien, der Park- und Gartenpflege, sowie der Friedhofsbetriebe (§ 917 der Reichsversicherungsordnung). Ländliche Anwesen sind alle bebauten Grundstücke auf dem Lande.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Reichswirtschaftsminister endgültig darüber, ob ein Betrieb oder ein Anwesen prüfungspflichtig ist. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Stellen übertragen.

(5) Die Instandsetzungsfrist nach Abs. 1 wird durch den Sachverständigen nach Maßgabe der jeweiligen Dringlichkeit festgesetzt. Gegebenenfalls entscheidet die Bezirksarbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) endgültig.

§ 3

(1) Die Prüfungs- und Instandsetzungspflicht liegt dem Benutzer ob.

(2) Er ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Sachverständigen den Zugang zu allen Teilen seiner Energieanlage und seiner Energieverbrauchsgeräte zu verschaffen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Er hat die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Mit der Durchführung der Prüfungen werden die „Arbeitsgemeinschaften zur Prüfung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande" beauftragt. Sie haben dabei im Benehmen mit der hauptamtlichen Brandschau zu verfahren.

(2) Für den Bezirk jeder Landesbauernschaft ist eine Bezirksarbeitsgemeinschaft und für das Reichsgebiet eine Zentralarbeitsgemeinschaft zu bilden.

(3) Die Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft und der Bezirksarbeitsgemeinschaften unterliegen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(4) Der Reichswirtschaftsminister beaufsichtigt die Arbeitsgemeinschaften. Er kann die Aufsicht ganz oder teilweise auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(5) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 anordnen.

§ 5

(1) Soweit durch die Prüfungen Kosten entstehen, können sie dem Benutzer auferlegt werden. Die Kostenordnung wird von den Arbeitsgemeinschaften mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassen. Ihre Sätze dürfen nicht überschritten werden.

(2) Für die Kosten der Instandsetzung haftet der Benutzer.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 werden auf Antrag des Reichswirtschaftsministers nach § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen.

Berlin, den 31. August 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte. Vom 31. August 1937.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung über das ehrengerichtliche Verfahren werden dahin ergänzt:

§ 1

Als Protokollführer in der Hauptverhandlung kann auch ein nicht am Sitze des Ehrengerichts wohnhafter, der Rechtsanwaltskammer nicht angehörender Rechtsanwalt oder ein Anwaltsassessor zugezogen werden.

§ 2

Ein anhängiges ehrengerichtliches Verfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte seine Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt aufgibt. Die Kosten sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung die Verhängung einer ehrengerichtlichen Strafe gerechtfertigt gewesen wäre; die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

Berlin, den 31. August 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Vierte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 31. August 1937.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

Artikel 1

Die Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

I. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,
   die Leiter der Hauptämter,
   der Sonderbeauftragte für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten,
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes der NSDAP,
3. die Reichskassenverwalter der Gliederungen,
4. die Gauschatzmeister und deren ständige Vertreter im Amte,
5. die Gaurevisoren."

II. Im § 7g wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „zehntausend" ersetzt.

III. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters mit der Maßgabe, daß die Reichskassenverwalter außer zu den im § 7a bis f bezeichneten Rechtsgeschäften zu solchen, die einen höheren Wert als zwanzigtausend Reichsmark zum Gegenstand haben, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bedürfen."

Artikel 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

München, den 31. August 1937.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1937	Nr. 98

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO).

Vom 4. September 1937.

Auf Grund des § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Aufstellung des Haushaltsplans

Unterabschnitt I
Gliederung des Haushaltsplans

§ 1

(1) Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Der ordentliche Haushaltsplan enthält die Verwaltungseinnahmen, die allgemeinen Deckungsmittel und die Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind, (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben).

(3) Der außerordentliche Haushaltsplan enthält die außerordentlichen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (außerordentliche Ausgaben). In den außerordentlichen Haushaltsplan sind ferner die Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan für solche Vorhaben aufzunehmen, die nur teilweise aus außerordentlichen Einnahmen bestritten werden sollen.

Außerordentliche Einnahmen sind:

1. Die Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen;
2. die Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind;
3. die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen;
4. die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind;
5. sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

Fortdauernde Ausgaben gehören nicht zu den außerordentlichen Ausgaben.

(4) Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen und ihre Verwendung innerhalb der Vermögenswirtschaft für den Erwerb gleichartigen Vermögens oder ihre Zuführung zum Kapitalvermögen

sind weder im ordentlichen noch im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen; dasselbe gilt für Zu- und Rückflüsse, die lediglich dem Kapitalvermögen zugeführt werden.

§ 2

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Gesamtplan und Einzelpläne sind getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Dem Haushaltsplan sind ein Vorbericht und die vorgeschriebenen Anlagen beizufügen.

§ 3

Der Gesamtplan stellt die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einzelpläne und ihrer Abschnitte nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr sowie die gesamten Reineinnahmen und -ausgaben nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr, nach dem Haushaltsplan für das ablaufende Rechnungsjahr und nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen. Er weist den Überschuß oder Zuschußbedarf der Einzelpläne und ihrer Abschnitte für die gleichen Jahre nach. In einer Wiederholung werden die Abschlußzahlen für die Einzelpläne zusammengerechnet und der Ausgleich des Haushaltsplans, der Haushaltsüberschuß oder der Haushaltsfehlbedarf nachgewiesen.

§ 4

Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Arten von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Abschnitten und Unterabschnitten. Die Einnahmen und Ausgaben sind hierbei jeweils in Gruppen zusammenzustellen (§ 5 Abs. 2). Die Einzelpläne und ihre Abschnitte müssen im Abschluß auch die Reineinnahmen und -ausgaben sowie den Ausgleich, Überschuß oder Zuschußbedarf ausweisen.

§ 5

(1) In den Einzelplänen und in den Abschnitten sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen oder hintereinander aufzuführen. Jede Einnahme und Ausgabe ist mit einer finanzstatistischen Kennziffer zu versehen.

(2) Bei der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Gruppen ist mindestens folgende Einteilung zu Grunde zu legen:

1. Einnahmen:
   a) Fortdauernde Einnahmen:
      Gebühren und Beiträge,
      Miete, Pacht, Zinsen, Tilgung,
      andere Einnahmen aus dem Betriebe,
      sonstige Einnahmen.
   b) Einmalige Einnahmen.
2. Ausgaben:
   a) Fortdauernde Ausgaben:
      Persönliche Verwaltungsausgaben,
      sächliche Verwaltungsausgaben,
      Zweckausgaben,
      Schuldendienst,
      Zuführung an Rücklagen,
      sonstige Ausgaben.
   b) Einmalige Ausgaben.

(3) Von der Gliederung nach Abs. 2 kann bei Unternehmen und Einrichtungen nach § 67 Abs. 2 DGO abgewichen werden.

§ 6

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und im ablaufenden Rechnungsjahr und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr. Er muß über die Veränderungen der Vermögens-, Schulden- und Kassenlage der Gemeinde seit Beginn des ablaufenden Rechnungsjahrs Auskunft geben, auf die Bedeutung des kommenden Rechnungsjahrs in der gesamten Finanzplanung der Gemeinde eingehen und die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans erläutern.

§ 7

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen mindestens beizufügen:

1. Sammelnachweise über die Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den Einzelplänen zusammenfassend zu bewirtschaften sind; Sammelnachweise sind in jeder Gemeinde aufzustellen für die persönlichen Ausgaben, für den Schuldendienst und für die Rücklagen; in Gemeinden, in denen weitere Ausgaben zusammenfassend bewirtschaftet werden, sind Sammelnachweise auch für diese Ausgaben (z. B. Materialbeschaffung, Post- und Fernsprechgebühren,

Reinigung, Heizung, Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, bauliche Unterhaltung u. dgl.) aufzustellen;

2. die Wirtschaftspläne der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde verwalteten wirtschaftlichen Unternehmen, die nach § 10 Abs. 2 nur mit dem voraussichtlichen Endergebnis im Haushaltsplan veranschlagt werden, sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn die Anteile sich ganz in der Hand der Gemeinde befinden;

3. Nachweisungen über den Stand des Vermögens, der Schulden und der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften beim Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahrs; erheblichere Änderungen, bei Bürgschaften insbesondere Inanspruchnahmen im ablaufenden Rechnungsjahr, sind nachrichtlich anzugeben;

4. eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Steuerüberweisungen in den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahrs;

5. der Stellenplan.

Unterabschnitt II

Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

A. Allgemeine Vorschriften

§ 8

(1) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde enthalten, die voraussichtlich im kommenden Rechnungsjahr fällig werden; Einnahmen, deren Eingang im kommenden Rechnungsjahr nicht erwartet werden kann, sind nicht zu veranschlagen. Als Einnahmen und Ausgaben gelten auch die Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen; Erstattungen sind in den Einzelplänen besonders (z. B. durch Schrägdruck) kenntlich zu machen. Beträge, die die Gemeinde für einen anderen lediglich vereinnahmt und an diesen weiterleitet (durchlaufende Gelder), sowie die Beträge nach § 1 Abs. 4 sind nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen, soweit sie in ihrer voraussichtlichen Höhe nicht nach den Unterlagen errechnet werden können oder nach den Weisungen des Reichs oder des Landes zu veranschlagen sind. Bei der Schätzung sind insbesondere die Ergebnisse der Vorjahre zu Grunde zu legen.

§ 9

(1) Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans sind mit den Einnahmen auszugleichen. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs darf der Bürgermeister Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde nur veranschlagen und Ausgaben für neue Aufgaben dieser Art nur einstellen, wenn und soweit ihre Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist; läßt sich der Haushaltsplan auch hierdurch nicht ausgleichen, so hat der Bürgermeister die Einnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen so festzusetzen, daß der Ausgleich herbeigeführt oder der Haushaltsfehlbedarf nach Möglichkeit vermindert wird.

(2) Für den außerordentlichen Haushaltsplan gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Im außerordentlichen Haushaltsplan dürfen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan ausgeglichen werden, nicht vorgesehen werden.

§ 10

(1) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

(2) Bei wirtschaftlichen Unternehmen kann statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

§ 11

(1) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Einzelzweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben müssen unter Angabe eines bestimmten Entstehungsgrundes oder Einzelzwecks veranschlagt werden; dies gilt nicht für Beträge, die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen sollen (Verfügungsmittel), sowie für Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans, deren Einzelaufführung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht tunlich ist (vermischte Einnahmen und Ausgaben).

(3) Im Einzelplan der Finanz- und Steuerverwaltung des ordentlichen Haushaltsplans können in angemessener Höhe Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

§ 12

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder durch Anordnung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist oder soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt. Im Haushaltsplan kann vorgesehen werden, daß Mehreinnahmen für diese Zwecke, die bei der Gemeindekasse eingegangen sind, für Mehrausgaben für den gleichen Zweck verwendet werden dürfen. § 91 DGO findet hierbei keine Anwendung.

§ 13

(1) Ausgaben dürfen als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig bezeichnet werden, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungsmäßiger und sachlicher Zusammenhang besteht; Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind stets gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt. Für die persönlichen Ausgaben gilt § 16 Abs. 2.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben (§ 14) und bei den Ausgaben, die ohne Angabe eines bestimmten Einzelzwecks im Haushaltsplan veranschlagt sind (§ 11 Abs. 2 und 3), sind Deckungsvermerke unzulässig.

§ 14

(1) Fortdauernde Ausgaben dürfen als übertragbar bezeichnet werden, wenn sie für eine einheitliche Aufgabe bestimmt sind, deren Durchführung im Laufe des Rechnungsjahrs nicht erwartet werden kann, oder wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Für die Übertragbarkeit gilt im übrigen § 35 Abs. 3.

§ 15

(1) Fortdauernde Ausgaben, die in den kommenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht wiederkehren, sind im Haushaltsplan als künftig wegfallend zu bezeichnen. Voraussetzung oder Zeitpunkt des künftigen Wegfalls sind schon bei der ersten Veranschlagung der Ausgaben anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist anzunehmen, daß der Wegfall bereits in dem kommenden Rechnungsjahr erwartet wird.

(2) Ausgaben, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen in den kommenden Rechnungsjahren nur mit dem gleichen Vermerk veranschlagt werden. Ist die Voraussetzung oder der Zeitpunkt des Wegfalls eingetreten, so dürfen Ausgaben für denselben Einzelzweck in den Haushaltsplan nicht mehr eingestellt werden. Abweichungen hiervon sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

B. Besondere Vorschriften

§ 16

(1) Die persönlichen Ausgaben für die planmäßigen Beamten und die außerplanmäßigen Beamten, für die Angestellten und für die Arbeiter sind in den Einzelplänen je besonders und getrennt von anderen Ausgaben nach Maßgabe des Stellenplans, der Besoldungsordnung, der Anstellungs- und Tarifverträge und der Vorschriften über die Versorgung zu veranschlagen. Bei den persönlichen Ausgaben sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne und die Versorgungsbezüge gesondert auszuweisen.

(2) Ausgaben für die planmäßigen Beamten dürfen mit anderen persönlichen Ausgaben nicht als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden; sie dürfen als einseitig deckungsfähig zu Gunsten der übrigen persönlichen Ausgaben bezeichnet werden. Entsprechendes gilt für die Ausgaben für außerplanmäßige Beamte im Verhältnis zu den persönlichen Ausgaben für die Angestellten und Arbeiter.

§ 17

In den Erläuterungen sind bei den Ausgaben für Besoldungen und Vergütungen der Beamten und Angestellten die ihnen verbleibenden Einnahmen aus Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen, getrennt nach ihrem Entstehungsgrund, nachrichtlich anzugeben.

§ 18

(1) Die Versorgungsbezüge der Beamten sind auf die Einzelpläne nach dem Verhältnis der Dienstbezüge für die im Dienst stehenden Beamten des Einzelplans zu den Gesamtausgaben für Dienstbezüge nach dem Sammelnachweis aufzuteilen. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Angestellten und Arbeiter.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für einzelne Gruppen von Beamten, Angestellten und Arbeitern ein abweichendes Verfahren vorschreiben.

§ 19

Soweit sächliche Verwaltungsausgaben in Sammelnachweisen zusammengefaßt werden, müssen die anteiligen Beträge in den Einzelplänen möglichst wirklichkeitsnah berechnet werden.

§ 20

(1) Die Ausgaben für die Verzinsung und die Tilgung von Schulden, einschließlich der inneren Schulden, sind getrennt voneinander bei den Einzelplänen zu veranschlagen, für deren Zwecke die Schulden aufgenommen worden sind.

(2) Der Sammelnachweis für den Schuldendienst weist die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung aller Schulden der Gemeinde nach.

§ 21

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens sind in besonderen Abschnitten des Einzelplans der Finanz- und Steuerverwaltung zu veranschlagen. Eine Veranschlagung bei anderen Einzelplänen ist unzulässig.

§ 22

(1) Einmalige und außerordentliche Ausgaben für Bauten und für Erneuerungsarbeiten an Bauten dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Anderer und die Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen hiervon sind zulässig bei baulichen Maßnahmen nicht erheblichen Umfangs, wenn es aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen, und wenn aus der Hinausschiebung der Ausgabeveranschlagung der Gemeinde ein Schaden erwachsen würde.

§ 23

(1) Ein Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahrs in einem besonderen Abschnitt des Einzelplans der Finanz- und Steuerverwaltung zu veranschlagen; wird er durch einen voraussichtlichen Überschuß des ablaufenden Rechnungsjahrs ganz oder teilweise ausgeglichen, so ist auf der Einnahmenseite eine entsprechende Einnahme zu veranschlagen. Beruht der Fehlbetrag auf dem Zurückbleiben zweckgebundener Einnahmen hinter den aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben, so kann er insoweit an der betreffenden Stelle des Einzelplans veranschlagt werden; daneben ist er im Einzelplan der Finanz- und Steuerverwaltung nachrichtlich anzugeben.

(2) Ein Überschuß des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahrs in einem besonderen Abschnitt des Einzelplans der Finanz- und Steuerverwaltung zu veranschlagen; im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Der Überschuß ist vorbehaltlich sondergesetzlicher Vorschriften in erster Linie zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen und zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden.

(3) Jedes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ist nach seinem Abschluß gesondert abzurechnen. Ergibt sich dabei ein Fehlbetrag, so ist er spätestens im außerordentlichen Haushaltsplan des zweitnächsten, dem Abschluß folgenden Rechnungsjahrs zu veranschlagen. Ein Überschuß bei der Abrechnung ist spätestens in dem Haushaltsplan des zweitnächsten, dem Abschluß folgenden Rechnungsjahrs als außerordentliche Einnahme zu veranschlagen. Soweit der Überschuß ersparte Darlehnserlöse enthält, ist er zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden; ersparte Rücklagemittel und Vermögensentnahmen sind den Rücklagen bzw. dem Vermögen wieder zuzuführen; im übrigen ist der Überschuß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden.

§ 24

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

(2) Insbesondere sind zu erläutern:

1. Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan, die von denen des Vorjahrs erheblich abweichen (Einnahmen mit erheblich anderen Ansätzen als im Vorjahr, fortdauernde Ausgaben, für die nicht bereits im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, sowie einmalige und außerordentliche Ausgaben); bei einmaligen und bei außerordentlichen Ausgaben, die für eine auf mehrere Jahre sich erstreckende einheitliche Aufgabe in den Haushaltsplan eingestellt werden, sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten und etwaigen Beiträge Anderer, bei jeder folgenden Einstellung außerdem die Beträge anzugeben, die in früheren Rechnungsjahren bewilligt und ausgegeben worden sind;
2. Einnahmen, bei denen erhebliche Beträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht veranschlagt sind, unter Angabe dieser Beträge, sowie Einnahmen und Ausgaben, bei denen erhebliche Reste aus Vorjahren bestehen, unter Angabe der Höhe dieser Reste;
3. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichtet wird; bei diesen Ausgaben sind bei der ersten Einstellung von Mitteln Inhalt und Dauer des Vertrags anzugeben; bei den späteren Einstellungen ist auf die erste Erläuterung zu verweisen; die Erläuterung ist nicht erforderlich, wenn es sich um im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge handelt;
4. Einnahmen und Ausgaben von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der bei der Veranschlagung angewandten Berechnungs- oder Schätzungsgrundlagen;
5. Abweichungen im Sinne der Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 3 und Ausnahmen nach § 22 Abs. 2.

Unterabschnitt III
Nachtragshaushaltsplan

§ 25

Für Nachtragshaushaltspläne gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 24 entsprechend. Die Nachtragshaushaltspläne müssen alle im Zeitpunkt ihrer Aufstellung übersehbaren erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

Zweiter Abschnitt
Ausführung des Haushaltsplans

Unterabschnitt I
Verfahren bei der Ausführung des Haushaltsplans

§ 26

(1) Der Bürgermeister hat die Haushaltswirtschaft nach dem Haushaltsplan zu führen.

(2) Er bestimmt die Dienststellen, die befugt sind, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, und den Umfang dieser Befugnis (Anordnungsbefugnis). Die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriften der Beamten, die Anordnungsbefugnis haben, sowie der Umfang dieser Befugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 27

(1) Die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind in der Regel einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen durch förmliche Kassenanweisung zu erteilen. Allgemeine Anordnungen sind nur zulässig, wenn die Zahlungen in gewissen Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehren und ihrem Betrag nach bestimmt sind.

(2) Auszahlungsanordnungen sind stets schriftlich vor Leistung der Zahlung zu erteilen. Annahmeanordnungen sollen in der Regel schriftlich vor Annahme der Zahlung erteilt werden. Ist eine Annahmeanordnung nicht vorher schriftlich erteilt, so ist der Gemeindekasse unverzüglich nachträglich eine schriftliche Annahmeanordnung zu geben.

(3) Schriftliche Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind von den Beamten, die zur Anordnung befugt sind, zu unterschreiben. Im übrigen trifft der Bürgermeister für die Form und den Inhalt der Anordnungen nähere Vorschriften.

§ 28

Auszahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn im Haushaltsplan Ausgabemittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, vorgesehen sind oder die Zustimmung nach § 91 DGO erteilt ist. Im übrigen müssen die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

§ 29

(1) Über die Bewirtschaftung von Ausgabemitteln sind Haushaltsüberwachungslisten zu führen; die Aufsichtsbehörde kann Gemeinden von der Führung dieser Listen freistellen, wenn statt dessen die rechtzeitige Vorlage monatlicher Abschlußnachweisungen der Gemeindekasse an den Bürgermeister gesichert ist.

(2) In die Haushaltsüberwachungslisten sind alle Haushaltsausgaben auf Grund der Auszahlungsanordnungen sowie alle Beträge, die bereits festgelegt und künftig auszuzahlen sind, einzutragen. In die Listen sind auch Vorschüsse bei den voraussichtlich in Betracht kommenden Ausgabemitteln, vorbehaltlich der Übertragung auf die endgültig in Betracht kommenden Ausgabemittel, einzutragen. Werden Vorschüsse abgewickelt, so ist nur der etwaige Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung des Vorschusses einzutragen.

(3) Die Haushaltsüberwachungslisten sind monatlich aufzurechnen. Zugleich ist festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt bereits verfügt ist. Die Übereinstimmung mit den Kassenbüchern ist im Laufe des Rechnungsjahrs mehrmals festzustellen.

(4) Neben den Haushaltsüberwachungslisten hat der Bürgermeister die erforderlichen Einrichtungen für eine ausreichende Überwachung des Eingangs der Einnahmen zu treffen.

§ 30

Der Bürgermeister hat den Gemeinderäten und der Aufsichtsbehörde nach dem Stande vom 30. September des Rechnungsjahrs alsbald einen Bericht über die bisherige Ausführung des Haushaltsplans und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Rechnungsjahrs zu erstatten. In dem Bericht ist insbesondere auf Fehlbeträge oder auf die Gefahr künftiger Fehlbeträge hinzuweisen; dabei sind die zu ihrer Abdeckung oder Vermeidung geplanten oder getroffenen Maßnahmen darzulegen.

Unterabschnitt II

Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplans

A. Allgemeine Vorschriften

§ 31

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Anderer weder begründet noch aufgehoben.

§ 32

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen bei den Zweckbestimmungen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist.

(2) Zur Sicherung einer planmäßigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann angeordnet werden, in welchem Umfang und für welche Zeitabschnitte die Mittel den Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 33

(1) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden.

(2) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel vorsieht, dürfen weder außerplanmäßig noch auf Verfügungsmittel des Bürgermeisters oder vermischte Ausgaben (§ 11 Abs. 2) verausgabt werden. Ausgaben, für die im Haushaltsplan nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in einem Ansatz nach § 11 Abs. 2 Deckung finden, sind in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln.

(3) Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel (§ 11 Abs. 3) bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Stadtkämmerers; die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

§ 34

(1) Sind nach dieser Verordnung oder im Haushaltsplan mehrere Ausgaben als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Ausgabe ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Ausgaben verwendet werden.

(2) Sind im Haushaltsplan Ausgaben mit anderen Ausgaben als einseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei der deckungspflichtigen Ausgabe ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen einer der deckungsberechtigten Ausgaben verwendet werden.

§ 35

(1) Die Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, verwendet werden. Mittel, über die am Schluß des Rechnungsjahrs noch nicht verfügt ist, gelten als erspart, soweit sich nicht aus Abs. 2 und Abs. 3 anderes ergibt.

(2) Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt, müssen bis zum Abschluß der Bücher noch auf die Ausgabemittel des abgelaufenen Rechnungsjahrs angewiesen werden; für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

(3) Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie die Ausgaben, die für übertragbar erklärt sind (§ 14), bleiben für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende Rechnungsjahr, bei Bauten bis zum Schluß des Rechnungsjahrs, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar. Übertragbare Ausgabemittel dürfen im folgenden Rechnungsjahr nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder des von ihm ermächtigten Beigeordneten verausgabt werden, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung bereits besteht; der Bürgermeister oder der von ihm ermächtigte Beigeordnete darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.

§ 36

Über Ausgaben, die im Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

§ 37

(1) Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2) und Verstärkungsmittel (§ 11 Abs. 3) dürfen nicht überschritten werden.

(2) Für die Überschreitung außerordentlicher Ausgaben, die aus Rücklagen bestritten werden, gelten die Vorschriften des § 91 Abs. 1 und des § 88 Abs. 2 DGO.

§ 38

(1) Die der Gemeinde zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen, soweit eine Stundung bei Leistungen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sollen angemessen verzinst werden.

(3) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht. In diesen Fällen hat die zuständige Dienststelle die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach Abs. 4 zu verfahren.

(4) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

1. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist, oder
2. die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
3. die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte auf Erstattung von Fehlbeständen sowie Ansprüche gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erlassen werden.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 39

(1) Alle Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabenbedarf des ordentlichen Haushaltsplans, soweit sie nicht nach § 12 auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind.

(2) Einnahmen des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen nur für die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, für die sie in den Haushaltsplan eingestellt sind.

§ 40

(1) Vorschüsse dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber trotz gewissenhafter Prüfung nicht endgültig möglich ist. Sind für derartige Ausgaben Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so finden die Vorschriften über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Anwendung.

(2) Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, dürfen vorläufig auf die Sammelnachweise verausgabt werden. Sie sind später auf die Einzelpläne zu verteilen.

§ 41

Einnahmen dürfen als Verwahrgelder nur behandelt werden, solange eine endgültige Verrechnung nicht möglich ist. Ausgaben dürfen aus den Verwahrgeldern nur insoweit geleistet werden, als sie mit ihnen in Zusammenhang stehen.

B. Besondere Vorschriften

§ 42

Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach dem Stellenplan, der Besoldungsordnung, den Anstellungs- und Tarifverträgen, den Versorgungsvorschriften und den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln gewährt werden. Eine Überschreitung dieser Mittel ist nur zulässig, soweit die Notwendigkeit im Laufe des Rechnungsjahrs auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder unzutreffender Veranschlagung eintritt oder es sich um Ausgaben für Stellvertreter handelt.

§ 43

Bei der Ausführung von Bauten dürfen Dienststellen der Gemeinde von den Unterlagen des § 22 im Rahmen der ihnen vom Bürgermeister erteilten Ermächtigung nur insoweit abweichen, als hierdurch eine Überschreitung der Ausgabe nicht eintritt; im übrigen gilt § 91 DGO.

§ 44

Den Vergebungen soll eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Bei den Vergebungen sollen die Vergebungsvorschriften des Reichs zu Grunde gelegt werden.

§ 45

Verträge, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem die Ausgabemittel zur Deckung der dadurch erwachsenden Ausgaben erstmalig durch den Haushaltsplan oder durch einen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind. Das gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 46

(1) Leistungen der Gemeinde vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Für die Vorauszahlungen auf die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften.

Dritter Abschnitt

Stiftungen

§ 47

(1) Für Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Sonderhaushaltspläne aufzustellen; dabei können bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben Sonderhaushaltspläne für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1 bis 46 sinngemäß Anwendung.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 48

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:

1. Haushaltsplan
   die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und dieser Verordnung festgestellte, für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben;

2. Nachtragshaushaltsplan
   die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und dieser Verordnung im Laufe des Rechnungsjahrs festgestellten Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans;

3. Gesamtplan
   die Zusammenstellung der Ergebnisse der Einzelpläne und Abschnitte des Haushaltsplans;

4. Einzelplan
   die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmter Gruppen von Einnahmen und Ausgaben;

5. Gruppe
   die Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans oder Abschnitts, Unterabschnitts usw. (§ 5 Abs. 2);

6. Wirtschaftsplan
   der Voranschlag der wirtschaftlichen Unternehmen, die mit dem Endergebnis im Haushaltsplan veranschlagt werden;

7. Sammelnachweis
   die Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger und gemeinsam zu bewirtschaftender Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan;

8. Gesamteinnahmen und -ausgaben des Haushaltsplans
   die gesamten im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ohne Aussonderung der Erstattungen;

9. Reineinnahmen und -ausgaben des Haushaltsplans
   die gesamten im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Aussonderung der Erstattungen;

10. Ordentliche Einnahmen
    die Verwaltungseinnahmen (Haushaltseinnahmen, die sich aus der laufenden Verwaltung ergeben, einschließlich Gebühren und Beiträge), die allgemeinen Deckungsmittel (Steuereinnahmen, Finanzzuweisungen, Erträge des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens, Ablieferungen der wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige allgemeine Zuweisungen) sowie die Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind;

11. Ordentliche Ausgaben
    Ausgaben, die aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind;

12. Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben
    die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren;

13. Einmalige Einnahmen und Ausgaben
    die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederkehren oder deren Wiederkehr für die nächsten Rechnungsjahre ungewiß ist;

14. Planmäßige Einnahmen und Ausgaben
    die Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind;

15. Überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
    die Einnahmen und Ausgaben, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen;

16. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
    die Einnahmen und Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsresten zu verrechnen sind;

17. Haushaltsvorgriffe
die Beträge, um die die im Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr vorgesehenen übertragbaren Ausgabemittel einschließlich der aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragenen Haushaltsreste überschritten worden sind, und die auf die im Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahrs für den gleichen Zweck vorgesehenen Ausgabemittel angerechnet werden;

18. Verfügungsmittel
Beträge, die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen sollen;

19. Vermischte Einnahmen und Ausgaben
Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan ohne Angabe bestimmter einzelner Entstehungsgründe und Zwecke veranschlagt werden, weil deren Einzelaufzählung wegen der Geringfügigkeit nicht tunlich ist;

20. Verstärkungsmittel
Ausgaben im Einzelplan der Finanz- und Steuerverwaltung zur Verstärkung sonstiger überschreitbarer Ausgaben, bei denen ohne Heranziehung der Verstärkungsmittel überplanmäßige Ausgaben entstehen würden;

21. Zweckgebundene Einnahmen
Einnahmen, die auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind;

22. Außerordentliche Einnahmen
die Einnahmen aus
a) den Erlösen aus der Aufnahme von Darlehen,
b) den Erlösen aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind,
c) die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen,
d) die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind,

sowie die sonstigen Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen;

23. Außerordentliche Ausgaben
die Ausgaben, die aus außerordentlichen Einnahmen oder zum Teil aus derartigen Einnahmen, zum Teil aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltsplans zu bestreiten sind;

24. Vorschüsse
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber trotz gewissenhafter Prüfung nicht endgültig möglich ist;

25. Verwahrgelder
Einnahmen, bei denen eine endgültige Verrechnung noch nicht möglich ist;

26. Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen
Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen;

27. Durchlaufende Gelder
Einnahmen und Ausgaben, die die Gemeinde für einen Anderen lediglich vereinnahmt und an diesen weiterleitet;

28. Überschuß des Einzelplans
der Betrag, um den im Einzelplan die Einnahmen höher sind als die Ausgaben;

29. Zuschußbedarf des Einzelplans
der Betrag, um den im Einzelplan die Einnahmen die Ausgaben nicht decken;

30. Haushaltsüberschuß
der Betrag, um den nach dem Haushaltsplan die Einnahmen höher sind als die Ausgaben;

31. Haushaltsfehlbedarf
der Betrag, um den nach dem Haushaltsplan die Ausgaben höher sind als die Einnahmen;

32. Überschuß
der Betrag, um den bei dem Rechnungsabschluß die Einnahmen höher sind als die Ausgaben unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenreste;

33. Fehlbetrag
der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenreste;

34. Haushaltsreste
Beträge, um die bei übertragbaren Ausgabemitteln die tatsächlichen Ausgaben eines Rechnungsjahrs hinter den im Haushaltsplan eingestellten Beträgen einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Haushaltsreste oder abzüglich der Haushaltsvorgriffe zurückgeblieben sind;

35. Kassenreste
a) Kasseneinnahmereste
Beträge, um die bei den Einnahmen die tatsächlich bewirkten Zahlungen hinter dem Anordnungsbetrage zurückgeblieben und die in einem späteren Rechnungsjahr zu zahlen sind,

b) Kassenausgabereste
Beträge, um die bei den Ausgaben die tatsächlich bewirkten Zahlungen hinter dem Anordnungsbetrage zurückgeblieben und die in einem späteren Rechnungsjahr zu zahlen sind;

36. Niederschlagung
Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;

37. Erlaß
Verzicht auf einen Anspruch der Gemeinde;

38. Finanzbedarf
die erforderlichen Ausgabemittel bei Zugrundelegung der Reinausgaben;

39. Zuschußbedarf
der durch eigene Einnahmen der Verwaltungszweige nicht gedeckte und daher durch allgemeine Deckungsmittel zu deckende Teil des Finanzbedarfs;

40. Steuerbedarf
der durch andere allgemeine Deckungsmittel nicht gedeckte und daher durch Steuereinnahmen zu deckende Teil des Zuschußbedarfs.

§ 49

(1) Die zuständigen Minister können zur Ausführung dieser Verordnung Muster vorschreiben, die für die Gemeinden verbindlich sind, insbesondere

1. für die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. für die Gliederung des Haushaltsplans,
3. für die Anlagen zum Haushaltsplan,
4. für die Nachtragssatzungen zum Haushaltsplan und ihre Bekanntmachung,
5. für den Nachtragshaushaltsplan.

(2) Die zuständigen Minister können für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben aus gemeindlichen Forsten besondere Vorschriften treffen.

§ 50

Größere Gemeinden können durch Satzung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans eine weitergehende Regelung treffen; sie darf den Vorschriften dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 51

Die Verordnung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1938.

Berlin, den 4. September 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1937	Nr. 99

Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung).

Vom 3. September 1937.

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes

Zweiter Teil

Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden

Dritter Teil

Allgemeines

Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände

Boden und Wasser sind Grundlage des Lebens. Das Wasser ist aber auch zerstörende Kraft. Das deutsche Volk will die Erträge seines Bodens vermehren und seinen Bestand auf seinem Boden sichern. Eins der Mittel dazu ist die Ordnung der Gewässer. Reich, Länder und Gemeinden sehen hierin eine ihrer Aufgaben, und neben ihnen suchen in den Wasser- und Bodenverbänden Landmann und Städter auf ihrem Boden Wasserschaden zu verhüten und Nutzen vom Wasser zu erzielen.

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände ist in den Gesetzen der deutschen Länder nicht einheitlich geordnet. In Vollziehung des Reichsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 soll diese Erste Verordnung die Einheit bringen. Sie ordnet das Leben fast aller bestehenden Wasser- und Bodenverbände nach den Grundsätzen des neuen Staates und erleichtert das Bilden neuer Verbände. Sie erhält die Selbstverwaltung der Verbände und ermöglicht eine straffe Führung, gleicht aber die Gegensätzlichkeit der wirtschaftlichen Interessen durch die Mitwirkung der Beteiligten aus. Die Aufsicht über die Verbände führt der Staat.

Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

Erster Teil

Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes

I. Abschnitt

Rechtsgestalt. Arten

§ 1

Rechtsgestalt. Arten

(1) Wasser- und Bodenverbände sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Aufgaben nach § 2 haben und aus Mitgliedern nach § 3 bestehen, nämlich

1. die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, auf Reichs- oder Landesrecht oder Herkommen beruhenden öffentlich-rechtlichen Wasserverbände, Flußverbände, Wassergenossenschaften, Wasserachten, Deichverbände, Deichbände, Deichachten, Deichkommünen, Köge, Sielverbände, Sielachten, Wasserlösungsverbände, Wasserlösungskommünen, Schleusenverbände, Abwasserverbände, Wiesenverbände, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Ödlandgenossenschaften, Bodenkulturgenossenschaften und anderen derartigen Körperschaften (alte Verbände),
2. die auf Grund dieser Verordnung umgewandelten, vordem privatrechtlichen Verbände (§ 151),
3. die auf Grund dieser Verordnung gegründeten (neuen) Verbände (§ 169).

(2) Wenn zweifelhaft ist, ob eine Körperschaft zu den alten Wasser- und Bodenverbänden gehört, entscheidet der Fachminister.

(3) Ein nach Gemeinderecht bestehender Zweckverband gehört zu den alten Wasser- und Bodenverbänden nur, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister des Innern es anordnen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,
2. Schiffahrt- und Flößereianlagen, Stauanlagen, Schleusen, Siele u. dgl., Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,
3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser und Sturmflut zu schützen,
4. Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,
5. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,
6. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustande zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,
7. das Grundwasser zu bewirtschaften,
8. Land aus Wasserflächen zu gewinnen,
9. Raseneisenerz abzubauen, abbauen zu lassen und zu verwerten und die Grundstücke nach dem Abbau wiederherzustellen,

10. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen und zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,
11. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
12. andere Aufgaben, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sie im Einvernehmen mit den anderen Fachministern zuläßt.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. Personen, denen der Verband die Pflicht, Gewässer oder Ufer zu unterhalten, abnimmt oder erleichtert, oder deren Vorgänger er sie abgenommen hat (Unterhalter),
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften,
4. andere Personen, wenn die oberste Aufsichtsbehörde (§§ 112 u. ff.) sie zuläßt.

§ 4

Selbstverwaltung.
Hoheitrechtliche Befugnisse

(1) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung. Sein Wirken muß im Einklange mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.

(2) Soweit der Wasser- und Bodenverband obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen hat, bestimmt der Fachminister, welche für Träger solcher Aufgaben geltenden allgemeinen Vorschriften auf den Verband anzuwenden sind.

(3) Der Wasser- und Bodenverband ist keine Gebietkörperschaft.

§ 5

Bezeichnung

Die Bezeichnung des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben. Daß er ein Wasser- und Bodenverband im Sinne dieser Verordnung ist, soll ersichtlich sein.

§ 6

Sitz

Der Wasser- und Bodenverband muß seinen Sitz im Deutschen Reiche haben. Dieser ist in der Satzung anzugeben.

§ 7

Gründung unanfechtbar

Das Bestehen des Wasser- und Bodenverbandes kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Voraussetzung des Erlasses der Satzung (§§ 145, 151, 169) nicht vorgelegen habe.

II. Abschnitt

Verordnung und Satzung

§ 8

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die inneren Rechtsverhältnisse des Wasser- und Bodenverbandes. Die rechtlichen Beziehungen des Verbandes nach außen bleiben unberührt, soweit nicht die Verordnung ausdrücklich anderes vorschreibt.

§ 9

Inhalt der Satzung

(1) Das Recht im Wasser- und Bodenverbande, das in dieser Verordnung nicht geregelt ist, ergibt sich aus seiner Satzung.

(2) Die Satzung muß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Form der Bekanntmachungen des Verbandes bestimmen. Sie darf von der Verordnung in den zugelassenen Fällen abweichen.

(3) Rechtsbeziehungen des Verbandes nach außen können in der Satzung nur, wenn die Verordnung es ausdrücklich zuläßt, geregelt werden.

§ 10

Ergänzung, Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Anhörung des Ausschusses und die Zustimmung des Fachministers erforderlich sind.

(2) Die Ergänzungen und Änderungen werden, wenn nicht anderes vorgeschrieben wird, am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbande zugeht.

(3) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und Änderungen wie Bekanntmachungen des Verbandes unverzüglich bekannt und kann sie außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

III. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 11

Verzeichnis der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Satzung oder in einem Verzeichnisse anzugeben, auf das in der Satzung hinzuweisen ist. In dem Verzeichnisse sind auch die Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Unterhaltlasten (§ 3 Nr. 2) aufzuführen.

(2) Der Wasser- und Bodenverband hält das Verzeichnis auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12

Streit um die Mitgliedschaft

Wenn jemand mit dem Wasser- und Bodenverbande streitet, ob oder in welchem Umfange er Mitglied ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände (§§ 133 u. ff.) zulässig.

§ 13

Zuweisung neuer Mitglieder

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbande neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154, 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Wer nach dem § 95 wegen Vorteils Geldbeiträge an den Verband zu leisten hat, kann die Zuweisung zu ihm verlangen, es sei denn, daß der Beitrag die Höhe nicht erreicht, von der nach der Satzung die Mitgliedschaft abhängig ist.

(3) Der Zuweisung sind Entwürfe für die Änderung des Planes für das Unternehmen (§ 17), des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung zugrunde zu legen, der Vorstand und die zuzuweisenden Personen sind zu hören, und über die Einwendungen ist in entsprechender Anwendung der §§ 163, 167 und 168 zu entscheiden.

(4) Mit der Änderung der Satzung wird die Zuweisung wirksam. An die Stelle der Satzungsänderung tritt die zuweisende Verfügung der Aufsichtsbehörde, wenn die Satzung nicht geändert zu werden braucht. § 10 gilt entsprechend.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist nur in einfachen Fällen zulässig. Im Zweifel bestimmt die obere Aufsichtsbehörde, ob der Fall einfach ist. Für die anderen Fälle gelten die Vorschriften des § 174.

§ 14

Entlassung von Mitgliedern

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder aus dem Wasser- und Bodenverbande entlassen. Der Entlassung steht die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und der zu entlassenden Mitglieder festsetzen, um unbillige Folgen der Entlassung zu verhüten.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 15

Einmannverband

Wenn die Anzahl der Mitglieder auf eine Person sinkt, gilt der Wasser- und Bodenverband als fort bestehend. Die oberste Aufsichtsbehörde kann besondere von dieser Verordnung abweichende Anordnungen geben. Diese sind durch Änderung der Satzung (§ 10) in Kraft zu setzen.

§ 16

Mitgliedschaft unanfechtbar

Die Mitgliedschaft, die auf einer staatlichen Verfügung beruht, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Voraussetzung für die Verfügung nicht vorgelegen habe.

IV. Abschnitt

Aufgabe und Unternehmen

§ 17

Begriffe. Angabe in der Satzung. Verzeichnis

(1) Die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben.

(2) Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind auch diese anzugeben. Auf den Plan des Unternehmens ist hinzuweisen, wenn ein solcher vorhanden ist; er kann zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt, aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Auf das Verzeichnis ist in der Satzung hinzuweisen; es kann zu ihrem Bestandteil erklärt werden.

§ 18

Änderung der Aufgabe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ändern. Der Vorstand hört den Verbandausschuß. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Zustimmung des Fachministers erforderlich ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde verfügt die Änderung der Satzung, teilt die Verfügung dem Vorstande mit und gibt einen Auszug der Verfügung nach § 10 Abs. 3 bekannt.

§ 19

Beschwerde über Änderung der Aufgabe. Inkrafttreten

(1) Der Vorstand und die Mitglieder können sich gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 18) in zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei der oberen Aufsichtsbehörde beschweren.

(2) Wenn die Verfügung durch die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde geändert wird, bedarf es einer weiteren Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3.

§ 20

Aufsicht über das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf seine Aufgabe nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Plänen ausführen. Die oberste und die obere Aufsichtsbehörde können anordnen, daß die Zustimmung ihnen vorbehalten bleibt. Die Anordnung ist nach § 10 in die Satzung zu nehmen.

(2) Wenn die Deckung der Kosten nicht rechtlich und tatsächlich gesichert ist, darf der Verband sein Unternehmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beginnen.

(3) Die Behörden, deren Geschäftbereich berührt wird, sind von den Plänen rechtzeitig vorher zu unterrichten.

§ 21

Änderung des Unternehmens, des Planes

(1) Der Vorstand kann das Unternehmen und den Plan des Wasser- und Bodenverbandes (§ 17) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 2) ungeändert bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und die Änderung anordnen. Diese sind in den beteiligten Gemeinden nach der Satzung (§ 9) bekanntzumachen oder den beteiligten Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Wenn die Ergänzung und die Änderung die Satzung berühren, gilt die Vorschrift des § 10.

§ 22

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, auf den zu ihm oder zu seinem Unterverbande (§ 113) gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) sein Unternehmen (§ 17) durchzuführen. Auf Grund des Eigentumes am Grundstücke und eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes kann nicht widersprochen werden.

(2) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den zu ihm oder zu seinem Unterverbande gehörenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Unland- und Gewässergrundstücken (§ 3 Nr. 1) nehmen, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) In der Satzung können weitere Beschränkungen des Grundeigentumes und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.

(4) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragzustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und, soweit es möglich ist, nach der Benutzung wieder hergestellt wird.

§ 23

Deichvorland

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), hat er die Befugnisse und Pflichten der Absätze 1, 2 und 4 des § 22 auch an dem nicht zu ihm gehörenden Vorlande, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke vor dem Deiche.

(2) Durch Polizeiverordnung der Aufsichtsbehörde des Verbandes oder des Oberverbandes (§ 113) können

1. die Ausdehnung des Vorlandes bestimmt, auch Gewässer für zum Vorlande gehörig erklärt werden,
2. zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes weitere Beschränkungen des Eigentumes am Vorlande und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte vorgeschrieben und dem Eigentümer und dem Besitzer weitere Pflichten auferlegt werden.

§ 24

Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Der Wasser- und Bodenverband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.

§ 25

Einwendungen gegen die Benutzung

Über Einwendungen gegen die Benutzung der Grundstücke nach den §§ 22 und 23 wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 26

Entschädigung für die Benutzung

(1) Das Mitglied und der Vorlandeigentümer können vom Verbande angemessene Entschädigung mit Geld verlangen für den Nachteil, der durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen wird; der aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Dies gilt auch für die Fälle des § 22 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Vorschriften, welche den Entschädigungsanspruch beschränken oder ausschließen, bleiben aufrechterhalten. Sie fallen weg, wenn sie nicht in den fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Satzung oder die Polizeiverordnung (§§ 22, 23) genommen werden.

§ 27

Entschädigungsverfahren

(1) Der Verbandsvorstand setzt durch schriftlichen Bescheid die Entschädigung fest, wenn keine Einigung zustande kommt.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig und gegen deren Bescheid in der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände.

(3) Für die Rechte anderer Personen an der Entschädigung, die Hinterlegung und das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes entsprechend. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Nutzrechte

(1) Wenn ein zum Wasser- und Bodenverbande gehörendes Grundstück (§ 3 Nr. 1) zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen (§ 17) betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes genutzt wird, hat in Ermangelung einer vertraglichen Regelung der Nutzberechtigte gegen den Eigentümer Anspruch auf die diesem im Verbande zustehenden Nutzungen und ist er ihm gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragjahres kündigen,

b) auf ein anderes Nutzrecht ohne Einhaltung einer Frist verzichten.

§ 29

Grunderwerb für das Unternehmen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbande den Erwerb des Eigentumes und anderer dinglichen und persönlichen Rechte an Grundstücken und die Befreiung eines Grundstückes von solchen Rechten aufgeben, wenn das Verbandunternehmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann oder die billige Rücksicht auf den Grundeigentümer oder den Berechtigten es erfordert.

§ 30

Enteignung für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband kann das Grundeigentum, soweit es für das Verbandunternehmen (§ 17) erforderlich ist, gegen angemessene Entschädigung entziehen und beschränken (Enteignung). Als Grundeigentum gelten auch die anderen dinglichen Rechte an Grundstücken und andere Rechte, die zum Besitze oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen.

(2) Das Enteignungsrecht erstreckt sich nur auf die nach § 3 Nr. 1 zum Verbande oder zu seinem Unterverbande (§ 113) gehörenden Grundstücke. Für den Verband, der für Schutz durch Deiche zu sorgen hat, erstreckt es sich auch auf die nicht zu ihm gehörenden Grundstücke im Deichvorlande.

§ 31

Enteignung von Restgrundstücken

Der Wasser- und Bodenverband hat das Enteignungsrecht auch für das Reststück eines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes, wenn ein anderes Stück für das Verbandunternehmen in Anspruch genommen wird und infolgedessen das Reststück nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

§ 32

Zulassung der Enteignung

Der Wasser- und Bodenverband bedarf zu der Enteignung der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde, § 114).

§ 33

Verfahren der Enteignung

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt durch schriftlichen Bescheid an die Beteiligten fest, in welchem Umfange das Grundeigentum entzogen oder beschränkt wird, welche Sicherungen gegen die von dem Verbandunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden und welche Entschädigung gegeben wird.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht an die Aufsichtsbehörde, § 114) zulässig. Deren Bescheid ist hinsichtlich der Entziehung und der Beschränkung des Grundeigentumes und hinsichtlich der Sicherungen gegen Gefahren und Nachteile endgültig.

(3) Wenn ein Beteiligter glaubt, daß die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Entschädigung nicht angemessen ist, kann er in einem Monat nach der Mitteilung seinen Anspruch durch Klage nach dem allgemeinen Rechte der Enteignung geltend machen.

§ 34

Vollziehung der Enteignung

Sobald der Bescheid des Vorstandes oder der auf die Beschwerde ergehende Bescheid unanfechtbar wird, treten die darin angeordneten Rechtswirkungen ein.

Der endgültige Teil des Beschwerdebescheides wird wirksam, sobald er dem Eigentümer (oder dem Berechtigten, § 30 Abs. 1) zugeht.

§ 35

Anwendung der Enteignungsgesetze

(1) Die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Widerspruche stehen, gelten entsprechend, insbesondere die Vorschriften über die Entschädigung, die Sicherung gegen die von dem Enteignungsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile, die Rechte anderer Personen am Gegenstande der Enteignung, die Anhörung der Beteiligten, die Eintragungen im Grundbuche, die Vollziehung der Enteignung, die Hinterlegung, das Verteilungsverfahren und die Rechtsnachfolge im Enteignungsverfahren. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes.

(2) Nicht anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften über die Bekanntmachung und die Feststellung des Planes, über den Entschädigungsbeschluß, den Enteignungsbeschluß und über die Gebühren.

§ 36

Befugnisse der Verbände von Körperschaften

Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften, ohne jeweilige Eigentümer nach § 3 Nr. 1 zu sein, Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind (§ 3 Nr. 3), kann die oberste Aufsichtsbehörde das Gebiet bestimmen, in dem der Verband seine Aufgabe durchzuführen hat. Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, das in diesem Gebiete liegende Grundeigentum, soweit es für sein Unternehmen (§ 17) erforderlich ist, nach den Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes zu entziehen oder zu beschränken und die Gewässer zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Vorschriften des allgemeinen Wasserrechtes zu ändern und zu benutzen.

§ 37

Erleichterter Grunderwerb

Die von den Fachministern bestimmte Behörde ist befugt, für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an den zum Wasser- und Bodenverbande gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) durch den Verband Verträge und Verhandlungen zu beurkunden, auch Auflassungen entgegenzunehmen. Die Niederschrift der Behörde hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) und vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) sind auf sie entsprechend anzuwenden.

§ 38

Bereinigung der Flureinteilung

Für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, die durch das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, gelten die Vorschriften des § 37, wenn der Erwerb für eine zweckmäßige Flureinteilung nötig ist und die Niederschrift der Behörde als Flureinteilungssache des Wasser- und Bodenverbandes bezeichnet wird. Das gilt auch für Grundstücke, die, ohne von dem Unternehmen unmittelbar betroffen zu sein, zur zweckmäßigen Gestaltung der betroffenen Grundstücke zugezogen werden.

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Aus Anlaß

a) des Grunderwerbes durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,

b) des Grunderwerbes durch andere Personen zur Bereinigung der Flureinteilung,

c) der Durchführung des Verbandunternehmens

werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,

zu b) der Erwerb der Bereinigung der Flureinteilung,

zu c) das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes

dient.

§ 40

Freiheit von Steuern

(1) Der Erwerb von Grundstücken

a) durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,

b) durch Personen, deren Grundstücke durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, zur besseren Formung ihrer Grundstücke,

ist von der Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge und der Wertzuwachssteuer befreit.

(2) Die Befreiung kann von der Steuerbehörde ohne Nachprüfung zugestanden werden, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe des Verbandes dient,

zu b) Grundstücke des Erwerbers, die durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, durch den Erwerb besser geformt werden.

§ 41

Polizeiverordnung

(1) Durch Polizeiverordnung kann das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes geschützt, insbesondere die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer geregelt und ganz und teilweise untersagt werden.

(2) Soweit nicht die nach allgemeinem Polizeirechte berufene Behörde die Polizeiverordnung erläßt, ist die Aufsichtsbehörde des Verbandes oder die des Oberverbandes (§ 113) zuständig. Die Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle der allgemein berufenen Behörde.

§ 42

Verbandschau

Die Schaubeauftragten des Wasser- und Bodenverbandes prüfen wenigstens einmal im Jahre seine Anlagen, Gewässer und in seine Obhut gegebenen Grundstücke. Mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde kann in der Satzung bestimmt werden, daß die Schau ganz oder teilweise unterbleibt.

§ 43

Die Schaubeauftragten

(1) Der Vorsteher beruft die Schaubeauftragten und ruft sie ab. Zu den Schaubeauftragten gehört der Vorsteher oder ein Mitglied des Vorstandes. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Wenn für mehrere Schaubezirke des Wasser- und Bodenverbandes verschiedene Beauftragte berufen werden, genügt die Teilnahme des Vorstehers (Vorstandmitgliedes) in einem der Bezirke.

§ 44

Teilnahme der Behörden an der Schau

Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, die staatliche Fachbehörde und die Wasserpolizeibehörde rechtzeitig zur Schau ein.

§ 45

Aufzeichnung. Schaubuch.
Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnung an den Vorsteher. Dieser läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

V. Abschnitt

Verfassung

§ 46

Allgemeines

(1) Der Wasser- und Bodenverband hat einen Vorstand (Vorsteher) und einen Ausschuß. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Verband an Stelle des Ausschusses die Verbandversammlung hat.

(2) Vorsteher, Vorstand, Ausschuß und Versammlung können neben diesen Bezeichnungen andere Bezeichnungen haben.

§ 47

Vorstand: Mitglieder, Stellvertretung

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes kann aus einer Person, dem Vorsteher, oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine, der Vorsteher, den Vorsitz führt. Dies und die Stellvertretung im Vorstande sind in der Satzung zu regeln.

(2) In der Satzung kann der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu nehmen ist.

§ 48

Bildung des Vorstandes

(1) Die Aufsichtsbehörde beruft den Vorsteher und seine Stellvertreter für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit gemäß einem Vorschlage des Verbandausschusses. Wenn die Aufsichtsbehörde dem Vorschlage nicht folgen will, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag zurückweisen. Der Ausschuß ist zu einem neuen Vorschlage befugt.

(3) Wenn der Vorschlag nicht rechtzeitig gemacht oder zurückgewiesen wird, kann die Aufsichtsbehörde den Vorsteher für die Zeit bis zur ordentlichen Berufung bestellen und eine angemessene Entschädigung für ihn festsetzen; sie kann den so bestellten Vorsteher abrufen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Verbandausschuß. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

§ 49

Geschäfte des Vorstehers, des Vorstandes.
Vertreter

(1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Wasser- und Bodenverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder andere Stellen durch das Gesetz oder die Satzung berufen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften dem Verbande für den Schaden; mehrere haften als Gesamtschuldner. Der Schadenersatzanspruch verjährt in fünf Jahren, nachdem er für den Verband erkennbar geworden ist; die Erkennbarkeit für die zum Schadenersatz verpflichteten Mitglieder des Vorstandes ist unerheblich.

(3) Der Vorsteher kann Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Befugnisse seines zum Verbandorgan bestellten Stellvertreters (§ 47) bleiben unberührt.

§ 50

Vertretung des Verbandes

Der Vorsteher vertritt den Wasser- und Bodenverband. In der Satzung kann für bestimmte Geschäfte vorgeschrieben werden, daß sie schriftlich vorgenommen und auch von einem anderen Vorstandmitgliede, Verbandmitgliede oder einem Geschäftführer unterschrieben werden müssen.

§ 51

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen. Sie kann für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

§ 52

Beschließen im Vorstande

(1) Der aus mehreren Personen bestehende Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

§ 53

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandmitglieder im Wasser- und Bodenverbande.

(2) Er hat die ihm durch diese Verordnung gegebenen Aufgaben, insbesondere

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (§§ 48, 77),
2. den Haushaltsplan festzusetzen (§ 73).

(3) Der Ausschuß berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Hierzu können in der Satzung Abteilungen des Ausschusses zugelassen werden.

§ 54

Anzahl der Mitglieder des Ausschusses. Stellvertretung

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist in der Satzung anzugeben.

(2) Eine Stellvertretung findet im Ausschusse nicht statt. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

§ 55

Wahl des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes wählen die Mitglieder des Ausschusses. Das Wahlverfahren ist in der Satzung zu bestimmen; die Wählbarkeit kann auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Ausschuß in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

§ 56

Stimmrecht bei der Ausschußwahl

(1) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat das Recht, bei der Ausschußwahl selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragverhältnisse (§§ 81, 82). In der Satzung kann beitragfreien Mitgliedern Stimmrecht gewährt und die Wahl durch Vertreter beschränkt werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß sich die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer im Verhältnisse ihrer Anteile verteilen.

(3) Die Erklärung des Lehnbesitzers, des Fideikommißbesitzers und anderer in der Verfügung beschränkter Grundeigentümer bedarf nicht der für solchen Besitz vorgeschriebenen Zustimmung und Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Erklärung einer Körperschaft, einer Anstalt und einer Stiftung.

(4) In einem Wasser- und Bodenverbande mit mehr als zwei Mitgliedern hat keines von ihnen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) An dem Stimmverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nichts geändert.

(6) Mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde kann das Stimmverhältnis in der Satzung anders geregelt werden.

§ 57

Hilfe der Gemeinden bei der Ausschußwahl

Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und der Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Wasser- und Bodenverbande ihre Einrichtungen für die Ausschußwahl überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

§ 58

Bestätigung des Ausschusses

(1) Der Vorsteher des Verbandes legt das Wahlergebnis mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese bestätigt die Ausschußmitglieder für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften dieser Verordnung und der Satzung entsprochen hat.

§ 59

Sitzungen des Ausschusses

Der Vorsteher beruft den Ausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen.

§ 60

Vorsitzer im Ausschusse. Teilnahme des Vorstandes

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Vorsitzer des Ausschusses ohne Stimmrecht. Die Aufsichtsbehörde kann die Leitung der Sitzung für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) beanspruchen. Auch diese haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in den Sitzungen des Ausschusses das Wort zu nehmen.

§ 61

Beschließen im Ausschusse

(1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seinen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzer und einem Mitgliede des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 62

Verbandversammlung

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband keinen Ausschuß hat (§ 46), obliegen dessen Aufgaben der Versammlung der Mitglieder des Verbandes.

(2) Die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 gelten für die Verbandversammlung entsprechend. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach dem § 56.

§ 63

Anhörung der Mitglieder des Verbandes

In Verbänden, die einen Ausschuß haben, soll der Vorsteher die Mitglieder des Verbandes in angemessenen Zeitabständen zusammenrufen und über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten und anhören. In der Satzung kann die Anhörung ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt

Haushalt

§ 64

Wirtschaftliches, sparsames Haushalten

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) An Stelle des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 24. März 1934 zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Beiträgegesetz, Reichsgesetzbl. I S. 235) gelten die folgenden Vorschriften.

§ 65

Haushaltsplan

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Wasser- und Bodenverbandes ist für jedes Rechnungsjahr vorher ein Haushaltsplan aufzustellen. In der Satzung ist zu bestimmen, wann das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind in einen besonderen (den außerordentlichen) Teil des Haushaltsplanes zu nehmen.

(3) Durch die Satzung können Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften zugelassen werden.

§ 66

Vermögen

Der Wasser- und Bodenverband hat sein Vermögen aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes zu unterhalten.

§ 67

Tilgung der Schulden

(1) Der Wasser- und Bodenverband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Er stellt für jedes langfristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnisse erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 68

Kassenkredit

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 122 Abs. 3 genehmigten Höhe aufnehmen. Kredit für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes ist nicht Kassenkredit.

(2) Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 69

Schuldübernahme

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Wasser- und Bodenverband eine Schuld übernimmt, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in der vorher ausgesprochenen Absicht auf sich genommen hat, das Unternehmen des Verbandes vor dessen Gründung zu beginnen. Wenn die Körperschaft eine Gemeinschaft der Teilnehmer einer Grundstückumlegung ist (§ 17 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 631), kann die obere Aufsichtsbehörde dem Verbande auch den Ersatz der übrigen Kosten aufgeben.

(2) Die Anordnung der Behörde tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Erklärung des Verbandes.

§ 70

Einnahmen

Für die Verwendung der Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes können durch die Satzung Vorschriften gegeben werden.

§ 71

Beiträge

Wenn die anderen Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Verband Beiträge (§§ 78 u. ff.).

§ 72

Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

§ 73

Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Ausschuß setzt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und die Nachträge fest. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Der Vorsteher teilt den festgesetzten Plan der Aufsichtsbehörde mit.

§ 74

Nicht planmäßige Ausgaben

(1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasser- und Bodenverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen.

(2) Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplane vorgesehen sind.

§ 75

Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband die ihm obliegenden Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplane festsetzt, kann es die Aufsichtsbehörde in einem begründeten Bescheide tun. Die Behörde kann die erforderlichen Beiträge der Mitglieder festsetzen und ihre Hebung anordnen.

(2) Der Verband kann sich gegen den Bescheid in zwei Wochen nach der Mitteilung bei der oberen Aufsichtsbehörde beschweren. Der Ausschuß kann verlangen, daß die Beschwerde erhoben wird.

§ 76

Prüfung des Haushaltes

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Diese kann von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden. Die Aufsichtsbehörde kann den Verband wegen geringen Umfanges des Haushaltes von der Prüfung freistellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband seine Haushaltsführung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen läßt.

§ 77

Entlastung

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes legt die Haushaltsrechnung und die Bemerkungen der Prüfstelle dem Ausschusse vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

VII. Abschnitt

Beiträge der Mitglieder, der Nutznießer

§ 78

Beitragslast

(1) Die Mitglieder haben dem Wasser- und Bodenverbande Beiträge zu leisten, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 79

Gegenstand der Beiträge

Der Wasser- und Bodenverband fordert die Beiträge in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). In der Satzung können für Sachbeiträge Abweichungen vom Beitragverhältnis und seiner Ermittlung (§§ 81 bis 88) zugelassen, die Haftung für Säumnis geregelt und Sachbeiträge zum Unterhalten der Deiche beschränkt und ausgeschlossen werden.

§ 80

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

(1) Die Beitragpflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Die Beitraglast des Mitgliedes haftet auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen es als jeweiliger Eigentümer an dem Verbande teilnimmt (§ 3 Nr. 1). Die bis zum Ausscheiden des Mitgliedes und die später festgesetzten Beiträge (§ 78 Abs. 2) haften weiter auf Grundstück, Bergwerk und Anlage.

§ 81

Allgemeine Maßstäbe des Beitragverhältnisses

(1) Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) verteilt sich entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 82

Besondere Maßstäbe des Beitragverhältnisses

(1) An dem Beitragverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften des § 81 nichts geändert.

(2) Durch die Satzung kann nach Anhörung des Verbandausschusses

1. im Falle des Absatzes 1 das allgemeine Beitragverhältnis des § 81 eingeführt werden,
2. die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) im Verhältnisse der Flächeninhalte verteilt werden,
3. aus Gründen der Billigkeit einem Teile der Mitglieder Erleichterung im Beitragverhältnisse zugestanden werden,
4. mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde das Beitragverhältnis abweichend von den vorstehenden Regeln der §§ 81 und 82 geordnet werden.

§ 83

Ausfall von Beiträgen

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnisse der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten. In der Satzung kann ein anderes Verhältnis vorgeschrieben werden.

§ 84

Befreiung von Beiträgen

Soweit Eigentümer, die nur zum Gebrauchen ihres Grundstückes zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Wasser- und Bodenverbande zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keinen Schaden verursachen, sind sie von allen Beitraglasten frei.

§ 85

Schutz der Gläubiger

Das Beitragverhältnis darf nicht geändert werden, wenn die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes durch die Änderung benachteiligt werden und nicht zustimmen.

§ 86

Ermittlung des Beitragverhältnisses

In der Satzung ist zu bestimmen, wie das Beitragverhältnis der Mitglieder ermitelt wird. Eine annähernde Ermittlung genügt.

§ 87

Beitragbuch. Rechtsmittel

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes gibt den beitragpflichtigen Mitgliedern das ermittelte Beitragverhältnis (Beitragbuch) in der in der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt.

(2) Gegen das Beitragbuch können die Mitglieder in zwei Wochen nach der Mitteilung oder, wenn ihnen eine Mitteilung nicht zugeht, nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung bei dem Vorstande Einspruch erheben.

(3) Der Vorsteher gibt die Entscheidung des Vorstandes (Einspruchbescheid) nach den Vorschriften der Satzung den Mitgliedern bekannt, deren Beitragverhältnis durch die Entscheidung geändert und deren Einspruch zurückgewiesen wird.

(4) Gegen den Einspruchbescheid können sich die betroffenen Mitglieder in zwei Wochen (Abs. 2) bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände beschweren.

§ 88

Änderung des Beitragbuches

(1) Wenn sich die dem Beitragbuche zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, oder wenn das Mitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragbuche zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Mitglied die Änderung des Beitragbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragbuch nach Bedarf geändert.

(2) Der Vorsteher kann die Änderung des Beitragbuches ablehnen, wenn er dem Mitgliede für eine oder mehrere nächste Beitraghebungen eine entsprechende Ermäßigung des Beitrages bewilligt. Er teilt die Bewilligung dem Verbandausschusse mit.

(3) Die Regeln des § 87 gelten entsprechend für die Änderung und ihre Ablehnung.

§ 89

Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge

(1) Der Vorsteher setzt die Geldbeiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes auf Grund des Beitragbuches fest (Hebeliste) und zieht sie ein (Hebung).

(2) Für die Festsetzung gelten die Regeln des § 87 entsprechend. Rechtsmittel halten die Hebung nicht auf.

(3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragverhältnisses (§§ 86, 87) festsetzen und einziehen. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragverhältnisse, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(4) Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Verbande ihre Einrichtungen für das Einziehen überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

(5) Die nicht endgültigen (Abs. 2, Satz 2) und die vorläufigen (Abs. 3) Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

§ 90

Hebung ohne Beitragbuch

Wenn die Festsetzung eines dauernden Beitragverhältnisses nicht zweckmäßig ist, kann in der Satzung die Hebung der Beiträge ohne Beitragbuch vorgeschrieben werden. Für die Festsetzung und die Änderung der Hebeliste und für die Hebung gelten die Vorschriften des § 89 Abs. 1 und der §§ 87 und 88 entsprechend; Abs. 2 des § 89 gilt nicht.

§ 91

Streit um Sachbeiträge

Wenn über den Inhalt der Sachbeitraglast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 87 entsprechend.

§ 92

Zuschläge bei Rückstand

Durch die Satzung können Zuschläge zu rückständigen Beiträgen vorgeschrieben werden.

§ 93

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist die Vollstreckungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen; sie kann selbst als solche eintreten.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann sich der Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers oder anderen Vollstreckungsbeamten nach Zustimmung des Reichsministers der Justiz bedienen.

(4) Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Wasser- und Bodenverbande ihre Einrichtungen für das Vollstrecken überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

§ 94

Zwangsvollstreckung gegen Nutzberechtigte

(1) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und denjenigen anderen Nutzberechtigten der zum Verbande gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragteiles. Zu den Nutzberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitstelle in einer Anlage.

(2) Der Nutzberechtigte kann gegen das Beitragbuch und die Hebeliste die Rechtsmittel der §§ 87 und 89 noch anwenden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Aufforderung, den Beitrag zu leisten. Diese Rechtsmittel halten die Vollstreckung nicht auf.

§ 95

Beiträge der Nutznießer

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstückes, eines Bergwerkes oder einer Anlage, die nicht zum Wasser- und Bodenverbande gehört (§ 3 Nr. 1), von dem Verbandunternehmen Vorteil hat, kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde, bei zweistufiger Aufsicht (§ 114) der Aufsichtsbehörde, wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden; er darf aber nicht über das Maß seines Vorteiles belastet werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Unterhalter von Gewässern (§ 3 Nr. 2) und für Wasser- und Bodenverbände (§ 3 Nr. 3), die Vorteil haben. Das Reich kann aber als Unterhalter nur mit Zustimmung der für die Unterhaltung zuständigen Behörde herangezogen werden.

(3) Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht; im übrigen ist die Regel des § 81 Satz 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die rechtliche Eigenschaft der Beiträge, das Beitragverhältnis und seine Ermittlung, die Hebung und die Zwangsvollstreckung (§§ 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, § 89 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 90, 92 und 93) gelten entsprechend.

VIII. Abschnitt

Ordnungsgewalt. Polizei

§ 96

Ordnungsgewalt

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Besitzer des Vorlandes der Deiche (§ 23) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17), zu befolgen. Für die die Geldbeiträge betreffenden Anordnungen gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 94.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, daß auch andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes zu der Anordnung befugt sind.

§ 97

Ordnungstrafen

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes, andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes können durch die Satzung ermächtigt werden, gegen die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) Ordnungstrafen bis zu dreihundert Reichsmark zu verhängen für Verstöße gegen die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17) und gegen die Sachbeitragpflicht (§ 79).

§ 98

Rechtsmittel

(1) In zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnungen nach den §§ 96 und 97 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Im Falle des § 96 kann aber die anordnende Stelle die sofortige Ausführung verlangen, wenn sie dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält.

§ 99

Zwang

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann die Anordnung nach dem § 96 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Er kann die Zwangsmittel bei Geboten wiederholen, bis dem Gebote entsprochen ist, bei Verboten für jeden Fall des Übertretens verhängen.

(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens dreihundert Reichsmark betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig und kann auch eine andere nach § 96 Abs. 2 berufene Person Zwang anwenden.

§ 100

Rechtsmittel gegen Zwang

(1) Die mit der Anordnung (§ 96) verbundene Androhung des Zwangsmittels kann nur zusammen mit der Anordnung angefochten werden.

(2) Gegen die von der Anordnung getrennte Androhung des Zwangsmittels sind die gleichen Rechtsbehelfe zulässig wie gegen die Anordnung, wenn diese bei der Androhung noch anfechtbar war; die Anordnung kann zusammen mit der Androhung angefochten werden. Die Regeln des § 98 gelten entsprechend.

(3) Wenn bei der Androhung des Zwangsmittels die Anordnung nicht mehr anfechtbar war, ist gegen die Androhung nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in zwei Wochen nach der Mitteilung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; Zwangsgeld darf aber erst beigetrieben werden, wenn die Androhung nicht mehr anfechtbar ist.

§ 101

Zwangsvollstreckung

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann das Zwangsgeld, die vorläufig geschätzten und die entstandenen Kosten und die Ordnungsstrafe (§§ 97 und 99) im Verwaltungswege beitreiben, das Zwangsgeld zur Durchsetzung eines Gebotes nur, wenn der Anordnung nicht entsprochen ist. § 93 gilt auch hier.

§ 102

Deichpolizei

Die Polizei zum Schutze der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut schützen (Deichpolizei), obliegt der Aufsichtsbehörde des Verbandes. Die Deichpolizei ist auf diese Anlagen (§ 2 Nr. 3, Deiche, Dämme usw.) und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

§ 103

Erweiterte Deichpolizei

(1) Wenn der Aufsichtsbehörde eines Wasser- und Bodenverbandes nach § 102 die Deichpolizei obliegt, kann die obere Aufsichtsbehörde anordnen, daß ihr auch die Polizei zum Schutze der Gewässer des Verbandes ganz oder teilweise obliegt (erweiterte Deichpolizei). Die Erweiterung ist auf diese Gewässer und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

(2) Die Anordnung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 104

Allgemeines Polizeirecht

(1) Für die Deichpolizei und die erweiterte Deichpolizei der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes gelten die allgemeinen Vorschriften des Polizeirechtes entsprechend. Hinsichtlich der polizeilichen Zwangsmittel und der Anfechtung polizeilicher Anordnungen hat die Aufsichtsbehörde die ihr oder der entsprechenden Behörde durch das allgemeine Polizeirecht gegebene Stellung.

(2) Als Polizeiaufsichtsbehörden und als Rechtsmittelbehörden gelten an Stelle der nach dem allgemeinen Polizeirechte berufenen Verwaltungsbehörden die obere und die oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes. Bei zweistufiger Aufsicht (§ 114) fällt das zweite Rechtsmittel weg.

§ 105

Wahrnehmung der Deichpolizei

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsteher und andere Vorstandmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, der Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), Vorstandmitglieder seines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und seines Unterverbandes mit der Wahrnehmung der deichpolizeilichen Aufgaben nach den §§ 102 und 103 oder mit einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

(2) Die Betrauung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde des Verbandes bekanntzumachen, und ein allgemeiner Hinweis ist in die Satzung zu nehmen.

(3) Polizeiliche Anordnungen der hiernach betrauten Personen gelten als polizeiliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde des Verbandes und können wie diese angefochten und erzwungen werden.

§ 106

Wasserwehr

(1) Wenn eine Anlage eines Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut schützt (§ 2 Nr. 3), gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der benachbarten Gegend nach Anordnung der Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die erforderlichen Arbeitgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.

(2) Die Polizeibehörde kann die nötigen Maßregeln sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Der Verband leistet den zu Sachbeiträgen (§ 79) nicht verpflichteten Personen nach Billigkeit Ersatz für Schaden, den sie durch ihre Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erleiden, und der Vorsteher des Verbandes sorgt nach Billigkeit für Ausgleich unter den Beitragpflichtigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Festsetzungen nach Abs. 3.

IX. Abschnitt

Dienstkräfte. Besoldung

§ 107

Vorgesetzte. Einstellung der Dienstkräfte

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Er stellt sie ein und entläßt sie.

§ 108

Geschäftführer. Techniker. Kassenverwalter

(1) Die Einstellung des Geschäftführers, des (ersten) Technikers und des (ersten) Kassenverwalters des Wasser- und Bodenverbandes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß der Verband einen Geschäftführer, einen genügend vorgebildeten Techniker und einen Kassenverwalter einstellt.

(3) Wenn der Verband die Vorschrift nicht befolgt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einstellung nicht bestätigt, kann die Behörde den Geschäftführer, den Techniker und den Kassenverwalter einstellen und ein angemessenes Entgelt für sie festsetzen.

§ 109

Besoldung

Die Vergütung des Vorstehers des Wasser- und Bodenverbandes und die Besoldung des Geschäftführers, des Technikers und des Kassenverwalters (§ 108) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Angestelltenrechtes bleiben unberührt.

§ 110

Beamte

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf mittelbare Reichsbeamte haben, wenn es in der Satzung zugelassen ist. Der allgemeine Rechtstand der Beamten (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf, Ehrenbeamter) ist in der Satzung zu bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde beruft in diesen Fällen den Vorsteher des Verbandes zum Beamten, der Vorsteher die anderen Beamten. Entsprechendes gilt für die Vereidigung.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechtes bleiben unberührt.

X. Abschnitt

Aufsicht

§ 111

Inhalt der Aufsicht

(1) Der Staat beaufsichtigt den Wasser- und Bodenverband, um sicherzustellen, daß er im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

(2) Die Aufsicht soll so geführt werden, daß der Wille der Verbandverwaltung zum Entschluß und zur Verantwortung gefördert wird.

§ 112

Ordentliche Aufsichtsbehörden

(1) Oberste Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Er handelt im Einvernehmen mit den anderen Fachministern (§ 189).

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist:

a) in Preußen und Bayern
der Regierungspräsident,

b) in Sachsen
der Kreishauptmann,

c) in Hamburg
die Baubehörde,

d) in den anderen Ländern und in Berlin
die oberste Landesbehörde,

e) im Saarlande
der Reichskommissar für das Saarland.

(3) Aufsichtsbehörde ist:

a) in Preußen
der Landrat oder der Oberbürgermeister,

b) in Berlin
der Polizeipräsident,

c) in Hamburg und Bremen
der Landherr,

d) in den anderen Ländern und im Saarlande
die den preußischen Behörden entsprechenden Stellen.

§ 113

Unterverbände

Wenn ein Wasser- und Bodenverband einen anderen Wasser- und Bodenverband zum Mitgliede hat, und wenn mehrere Wasser- und Bodenverbände Aufgaben für dieselben Grundflächen haben, kann die gemeinsame Aufsichts- oder nächsthöhere Aufsichtsbehörde den einen der Verbände zum Oberverbande bestimmen. Die zur Aufsicht, zur oberen und zur obersten Aufsicht über den Oberverband berufenen Behörden führen auch die Aufsicht über den Unterverband.

§ 114

Besondere Aufsichtsbehörden

(1) Die Fachminister können für einen Wasser- und Bodenverband eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmen, als in den §§ 112 und 113 vorgeschrieben ist.

(2) Sie können auch bestimmen, daß die oberste Aufsichtsbehörde zugleich die obere Aufsichtsbehörde ist (zweistufige Aufsicht).

§ 115

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Behörde, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat, ist unabhängig von den Landesgrenzen für die Aufsicht zuständig.

(2) Die obere und die oberste Aufsichtsbehörde können aus besonderen Gründen eine andere Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 116

Satzung

Die nach den §§ 113, 114 und 115 getroffenen Bestimmungen sind in die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes aufzunehmen und im Nachrichtenblatte der ordentlichen oberen Aufsichtsbehörde (§ 112) bekanntzugeben.

§ 117

Ausschaltung der Aufsichtsbehörde

Die obere und die oberste Aufsichtsbehörde können an Stelle der Aufsichtsbehörde handeln, wenn damit nicht ein Rechtsmittel wegfällt.

§ 118

Beratende Stellen

Die Aufsichtsbehörde wird in technischen Angelegenheiten von der staatlichen Fachbehörde und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Reichsnährstande beraten. Die oberste Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß an die Stelle der staatlichen Fachbehörde oder neben sie ein anderer Berater tritt.

§ 119

Überwachung der Unterverbände

(1) Wenn ein Oberverband (§ 113) seinen Unterverband zu überwachen hat (§ 2 Nr. 11), kann durch die Satzung des Unterverbandes vorgeschrieben werden, daß der Vorsteher des Oberverbandes neben der Aufsichtsbehörde die Befugnisse der §§ 111, 120, § 121 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 125 und 126 hat.

(2) Der Unterverband kann gegen die von Aufsicht wegen getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstehers des Oberverbandes die Aufsichtsbehörde des Unterverbandes anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorsteher des Oberverbandes die sofortige Ausführung für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung verlangt. Der Vorsteher des Oberverbandes hat die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen.

§ 120

Teilnahme an Sitzungen

Die Aufsichtsbehörde und die sie beratenden technischen Stellen (§ 118) können an den Sitzungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 121

Unterrichtung der Behörde. Aufsichtschau

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

(2) Sie kann die Anlagen, Gewässer und Grundstücke des Verbandes (§ 42) selbst prüfen und eine Verbandschau anordnen. Sie kann durch Polizeiverordnung eine Schauordnung für ein vom Verbande unabhängiges Schauen erlassen (Aufsichtschau).

(3) Die die Aufsichtsbehörde beratenden technischen Stellen (§ 118) können jederzeit die Anlagen, Gewässer und Grundstücke prüfen.

§ 122

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögengegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit (§ 68) genügt eine mit einem Höchstbetrage zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres (§ 65).

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Diese sind in der Satzung anzugeben.

§ 123

Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte

Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehres, die der Wasser- und Bodenverband ohne die nach diesem Gesetze erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen hat, sind unwirksam.

§ 124

Aufhebung von Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 125

Anordnung von Maßnahmen

Wenn die Organe des Wasser- und Bodenverbandes Entschließungen, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen unterlassen, die zur Erfüllung der Verbandaufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Behörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 126

Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Anordnungen an Stelle und auf Kosten des Wasser- und Bodenverbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 127

Besetzung offener Stellen

Wenn offene Stellen im Vorstande oder im Ausschusse zur Verhütung von Nachteilen sofort besetzt werden müssen, kann die Aufsichtsbehörde es für die Zeit bis zur ordentlichen Besetzung tun und eine angemessene Entschädigung für die berufenen Personen festsetzen. Sie kann diese abrufen.

§ 128

Amtsenthebung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die ihre Pflicht verletzen oder für ihre Stellung ungeeignet sind, ihres Amtes entheben.

(2) Für Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 129

Untersagung der Geschäfte

Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 130

Staatsbeauftragter

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 124 bis 128 nicht ausreichen, um einen geordneten Gang der Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes zu sichern, kann die obere Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der an Stelle aller oder einzelner Verbandorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt. In solchem Falle kann die obere Aufsichtsbehörde die Aufsicht abweichend vom Gesetze regeln.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Wasser- und Bodenverband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde hat die ordentliche Verwaltung möglichst bald wieder herzustellen. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung neuer Organe betreiben.

§ 131

Beschwerde gegen Aufsichtsanordnungen

(1) Der Wasser- und Bodenverband kann sich gegen die Anordnungen der Behörde nach den §§ 124 bis 130 in zwei Wochen nach der Mitteilung beschweren. Die Beschwerde über die Amtsenthebung und die Untersagung der Geschäfte steht auch der betroffenen Person zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde.

(2) Einer Anordnung nach Abs. 1 steht eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Unterverbandes nach § 119 Abs. 2 über Maßnahmen und Anordnungen des Vorstehers des Oberverbandes gleich.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aber die sofortige Ausführung verlangen, wenn sie dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält.

§ 132

Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes. Verträge

Die Aufsichtsbehörde kann an Stelle des Wasser- und Bodenverbandes dessen Ansprüche gegen Mitglieder des Vorstandes geltend machen. Der Verband trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.

XI. Abschnitt

Spruchbehörden

§ 133

Spruchstelle

(1) Über die in den §§ 12, 27, § 87 Abs. 4, § 88 Abs. 3, § 89 Abs. 2, §§ 90, 91, 94 und 95 angegebenen Beschwerden entscheiden als „Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände" die bei den oberen Umlegungsbehörden eingerichteten Spruchstellen (§§ 94, 95 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 641).

(2) Die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden.

§ 134

Örtliche Zuständigkeit

Die Spruchstelle ist örtlich zuständig für die Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, die ihren Sitz im Bezirke der Spruchstelle haben.

§ 135

Mitglieder

(1) Die obere Umlegungsbehörde hat als Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände außer den im § 95 der Reichsumlegungsordnung angegebenen Mitgliedern einen höheren unmittelbaren technischen Staatsbeamten und seine Stellvertreter als beamtete Mitglieder.

(2) In Sachen eines Verbandes, an dem ein Bergwerk erheblich beteiligt ist, tritt außerdem ein höherer unmittelbarer staatlicher Bergbeamter als beamtetes Mitglied hinzu. Dies Mitglied und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Reichswirtschaftsministers bestellt.

§ 136

Zusammensetzung zur Sache

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle bestimmt die Beschwerdefälle, an denen ein Bergwerk nach § 135 beteiligt ist. Die Spruchstelle kann eine andere Bestimmung treffen.

(2) Die Bestimmung ist unanfechtbar. Aus einer Verletzung der Vorschriften können Rechte nicht hergeleitet werden.

(3) Die Spruchstelle ist beschlußfähig, wenn außer den im § 99 Abs. 3 der Reichsumlegungsordnung angegebenen Mitgliedern der technische Beamte und in den Fällen des vorstehenden Absatzes 1 außerdem der Bergbeamte mitwirkt.

§ 137

Weitere Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände können die Beteiligten in zwei Wochen die weitere Beschwerde erheben, wenn die Spruchstelle in der Entscheidung sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zuläßt oder wenn der Streitgegenstand mehr als fünfhundert Reichsmark wert ist.

§ 138

Oberste Spruchstelle

Über die weitere Beschwerde entscheidet als oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände die bei der obersten Umlegungsbehörde eingerichtete Spruchstelle (§§ 96, 97 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 641).

§ 139

Mitglieder

Für die Mitgliedschaft in der obersten Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände gelten außer dem § 97 der Reichsumlegungsordnung die Vorschriften der §§ 135 und 136 entsprechend. Der technische Beamte und der Bergbeamte werden nebenamtlich bestellt (§ 97 Abs. 2 Satz 2 der Reichsumlegungsordnung).

§ 140

Verfahrenkosten

Der Wasser- und Bodenverband trägt die Kosten des Verfahrens der Spruchstelle und der obersten Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände. Diese können sie ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, soweit sie durch dessen unbegründete oder zurückgezogene Anträge oder Einwendungen veranlaßt sind.

§ 141

Anwendung der Umlegungsordnung

Im übrigen gelten für die Spruchstellen und die oberste Spruchstelle die für die obere und die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstellen, für ihr Verfahren und für die Verfahrenkosten gegebenen Vorschriften der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629).

§ 142

Besondere Spruchstellen

(1) Abweichende Vorschriften für Wasser- und Bodenverbände, deren Aufgaben nicht überwiegend landwirtschaftlich sind, bleiben vorbehalten.

(2) Die Fachminister können bestimmen, daß für einen Wasser- und Bodenverband eine besondere Spruchstelle eingesetzt wird. Der Verband hat den gesamten für die besondere Spruchstelle entstehenden Sach- und Geldaufwand zu tragen. Die vom Gesetze abweichenden Teile der Anordnung sind in die Satzung aufzunehmen.

Zweiter Teil

Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden

XII. Abschnitt

Die Neugestaltung der alten Wasser- und Bodenverbände

§ 143

Organe im Übergang

Die Organe der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 192) bestehenden Wasser- und Bodenverbände (alten Verbände, § 1) bleiben bis zu ihrer neuen Bildung nach den §§ 144 und 150 bestehen. Sie haben die in diesem Gesetze den entsprechenden Organen zugewiesenen Aufgaben.

§ 144

Vorübergehende Regelung

Die Aufsichtsbehörde kann alle Anordnungen mit sofortiger Wirkung treffen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des alten Wasser- und Bodenverbandes bis zu seiner Anpassung an das neue Recht in Ordnung zu halten. Sie kann insbesondere Organe einrichten und aufheben, bestellen und entlassen.

§ 145

Erlaß der Satzung

Die Aufsichtsbehörde erläßt für jeden alten Wasser- und Bodenverband eine neue Satzung. Diese bedarf der vorherigen Prüfung der oberen Aufsichtsbehörde, wenn nicht eine höhere Behörde, als im § 112 Abs. 3 vorgeschrieben ist, die Aufsicht führt (§ 114). Soweit ein Vorstand besteht (§§ 143, 144), ist er vorher zu hören.

§ 146

Inhalt der Satzung. Verordnung

(1) In die neue Satzung ist dasjenige in dem Wasser- und Bodenverbande nach früherem Gesetze, Gewohnheitrecht und Herkommen und nach früherer Satzung geltende Recht (einschließlich der Polizei nach § 105 Abs. 2) aufzunehmen, das mit dieser Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vereinbar ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in der Satzung Angelegenheiten, die nicht oder mit dieser Verordnung nicht vereinbar geregelt sind, nach dieser Verordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde zu einer Regelung, die in dieser Verordnung einer höheren Behörde vorbehalten ist.

§ 147

Mitgliedschaft

(1) Die Aufsichtsbehörde kann das Mitgliederverzeichnis (§ 11) festsetzen. Die Vorschriften des § 145 gelten entsprechend.

(2) Das Verzeichnis hat vom Tage nach der Mitteilung an den Vorsteher ab rechtliche Wirkung.

§ 148

Plan des Unternehmens

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Plan des Unternehmens und das Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (§ 17) festsetzen.

(2) Die Vorschriften der §§ 145, 146 und § 147 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 149

Verkündung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde verkündet die neue Satzung.

(2) Für die Form der Verkündung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

(3) Die Satzung wird, wenn nicht anders vorgeschrieben wird, mit dem Tage nach der Verkündung wirksam. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.

§ 150

Neue Organe.
Abwicklung von Übergangsmaßnahmen

Die Aufsichtsbehörde sorgt für die Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes nach dieser Verordnung und verfügt die Abwicklung ihrer nach § 144 gegebenen Anordnungen.

XIII. Abschnitt

Die Umwandlung der privatrechtlichen Verbände

§ 151

(1) Der Fachminister kann anordnen, daß eine zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende privatrechtliche Körperschaft in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 112) erläßt die Satzung. Die Vorschriften der §§ 145 bis 150 sind entsprechend anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist die Körperschaft umgewandelt.

XIV. Abschnitt

Die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes

§ 152

Gründungsbehörden

(1) Die nach § 112 zur Aufsicht und die zur oberen Aufsicht berufenen Behörden können neue Wasser- und Bodenverbände nach den folgenden Vorschriften gründen (Gründungsbehörde).

(2) Wenn der Verband sich auf die Bezirke mehrerer Gründungsbehörden erstreckt, bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde (§ 112) die Gründungsbehörde.

§ 153

Dingliche Mitglieder

(1) Zu dem Wasser- und Bodenverbande können die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) vereinigt werden,

a) für die Vorteil aus der Durchführung der Verbandaufgabe (§ 2) in Aussicht steht,

b) wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet wird,

c) für die Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- oder zu Abwassermaßnahmen zu leisten sind (§ 2 Nr. 10).

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Wegen schädigender Einwirkungen dürfen Personen nur mit Zustimmung des Fachministers zum Verbande gezogen werden. Dies gilt nicht für Einwirkungen durch Abwasser.

§ 154

Nicht dingliche Mitglieder

Unabhängig vom Eigentum kann als Mitglied zum Wasser- und Bodenverbande gezogen werden,

a) wem die Unterhaltung eines Gewässers oder eines Ufers obliegt, wegen deren der Verband gegründet wird (§ 3 Nr. 2),

b) eine Gemeinde und ein Gemeindeverband (§ 3 Nr. 3), wenn der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde zustimmt,

c) eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft (§ 3 Nr. 3), wenn sie von der Verbandaufgabe berührt wird oder wenn ihre Aufsichtsbehörde die Mitgliedschaft für zweckmäßig erklärt,

d) wer von der obersten Aufsichtsbehörde zugelassen wird (§ 3 Nr. 4).

§ 155

Mitglieder, die nur Anlagen dulden

Der jeweilige Eigentümer kann zum Wasser- und Bodenverbande gezogen werden, wenn sein Grundstück zur Durchleitung von Wasser oder für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk gebraucht werden muß.

§ 156

Urkundliche Grundlagen

(1) Der Gründung des Wasser- und Bodenverbandes sind Entwürfe des Planes für das Unternehmen (§ 17) des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung (§ 9) zugrunde zu legen.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß der Gründung nur der Entwurf der Satzung und ein Verzeichnis der wichtigeren Mitglieder zugrunde gelegt wird, wenn in der Satzung das Unternehmen und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für die spätere Aufstellung des Planes und des Mitgliederverzeichnisses deutlich genug beschrieben werden.

§ 157

Plan

(1) Der Plan des Wasser- und Bodenverbandes enthält die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen, Kostenanschläge und Untersuchungen über die Nützlichkeit des Unternehmens.

(2) Die staatlichen Fachbehörden prüfen den Plan. Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Aufgaben überwiegend in der Landwirtschaft liegen, wirkt der Reichsnährstand in landwirtschaftlicher Hinsicht gutachtlich mit.

§ 158

Planarbeiten auf Grundstücken

(1) Die Gründungsbehörde kann anordnen, daß die Besitzer von Grundstücken Arbeiten zur Aufstellung des Planes, bei erheblichem Schaden gegen Entschädigung zu dulden haben.

(2) Die Anordnung ist mindestens drei Tage vor den Arbeiten unter Angabe von Zeit und Ort in allen betroffenen Gemeinden dem Bürgermeister mitzuteilen. Dieser benachrichtigt die Grundbesitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise.

(3) Über die Entschädigung entscheidet auf Antrag die Gründungsbehörde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 159

Mitgliederverzeichnis

(1) Im Mitgliederverzeichnisse (§ 156 Abs. 1) sind die einzelnen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen jedes Mitgliedes aufzuführen, mit denen es am Wasser- und Bodenverbande beteiligt sein soll, und dazu Wertzahlen nach den folgenden Vorschriften anzugeben, so daß das Verzeichnis die Berechnung der Mehrheit nach dem § 165 ermöglicht.

(2) Wenn nur Grundstückeigentümer Mitglieder werden sollen, ist als Wertzahl der Flächeninhalt zu nehmen.

(3) Wenn Eigentümer von Bergwerken und Anlagen, Unterhalter eines Gewässers oder eines Ufers (§ 3 Nr. 2), öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 3 Nr. 3) und andere von der obersten Aufsichtsbehörde zugelassene Personen (§ 3 Nr. 4) Mitglieder werden sollen, ist für jedes Mitglied der von der Durchführung der Verbandaufgabe (§ 2) zu erwartende Vorteil in Verhältniszahlen anzugeben. Dabei gilt für die Grundeigentümer unter sich als Vorteilverhältnis das Verhältnis der Flächeninhalte nach Abs. 2.

(4) Aus besonderen Gründen kann an Stelle des Flächeninhaltes (Abs. 2, Abs. 3 Satz 2) der geschätzte Vorteil als Verhältnisgrundlage genommen werden.

(5) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß Wertzahlen nicht angegeben werden.

§ 160

Satzung

Wenn nicht die nach § 112 zur oberen Aufsicht berufene Behörde Gründungsbehörde ist, bedarf die Satzung ihrer Prüfung.

§ 161

Bekanntmachung, Ladung

(1) Die Gründungsbehörde legt den Plan oder einen Auszug aus ihm, der alle zum Verstehen nötigen Teile enthält, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung zu jedermanns Einblick offen und gibt das Gründungsvorhaben und Zeit und Ort der Offenlegung bekannt.

(2) Sie lädt die Mitglieder nach dem Mitgliederverzeichnisse (§ 156 Abs. 1 und 2) zu gemeinschaftlicher Verhandlung. Wenn ihre Anzahl für eine Versammlung zu groß ist, setzt sie für mehrere örtlichen Bezirke des Wasser- oder Bodenverbandes mehrere Verhandlungen an. In der Ladung ist auszusprechen, daß als dem Gründungsvorhaben zustimmend gilt, wer bis zum Abschlusse der Verhandlung keine Erklärung abgibt.

(3) Bekanntzumachen und zu laden ist mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung in dem Nachrichtenblatte der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisblatt) und der Städte oder in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden, auf die sich die Aufgabe des Wasser- und Bodenverbandes erstreckt. Den einzelnen Mitgliedern, die aus den öffentlichen Büchern leicht ermittelt werden können, soll eine Abschrift der Bekanntmachung und der Ladung zugesandt werden.

§ 162

Anhörung

(1) Die Gründungsbehörde oder ihr Beauftragter unterrichtet in dem Verhandlungstermine die Mitglieder über das Gründungsvorhaben und über Plan und Satzung, hört sie an und erörtert Einwendungen mit ihnen.

(2) Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann von den Zustimmenden und den Widersprechenden getrennt Vertrauensmänner wählen lassen. Sie bestimmt die Art der Wahl und die Anzahl der Vertrauensmänner. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer und um das Eigentum streitende Personen haben eine gemeinsame Stimme.

(4) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann weitere Besprechungen halten. Zu ihnen sind die Vertrauensmänner zu laden. Die Mitglieder sind befugt, an ihnen teilzunehmen.

§ 163

Erklärungen der Mitglieder

(1) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) stellt in einer Verhandlungschrift Zustimmung und Einwendung eines jeden zur Verhandlung erschienenen Mitgliedes zu dem Gründungsvorhaben fest. Die Anträge auf Änderung von Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung sind aufzuzeichnen. Einwendungen können auch außerhalb und nach der Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind verhandlungsberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstückes, eines Bergwerkes und einer Anlage (§ 3 Nr. 1) können nur einheitliche Erklärungen abgeben. Die Erklärungen sind für die sich nicht erklärenden Teilhaber verbindlich. Wenn sie verschiedene Erklärungen abgeben, sind sie bei der Feststellung der Mehrheit nach § 165 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

(3) Für den gebundenen Besitz und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt der § 56 Abs. 3.

(4) Im übrigen gilt als zustimmend, wer in der Verhandlung bis zum Abschlusse keine Erklärung abgibt.

§ 164
Ordnung in den Versammlungen

Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) kann zur Ordnung der Versammlungen unmittelbaren Zwang anwenden und Ordnungstrafen bis zu hundert Reichsmark verhängen. Die Anordnungen sind in die Verhandlungschrift zu nehmen. Über Beschwerden entscheidet die nach § 112 nächsthöhere Behörde.

§ 165
Feststellung des Verhandlungsergebnisses. Mehrheit

(1) Die Gründungsbehörde prüft das Ergebnis der Verhandlung und kann die Entwürfe des Planes, des Mitgliederverzeichnisses und der Satzung ändern, wenn dadurch der Verhandlung nicht die Grundlage entzogen wird.

(2) Wenn ein Mitgliederverzeichnis mit Wertzahlen aufgestellt ist (§ 159), stellt die Gründungsbehörde fest, ob sich die Mehrheit für oder gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes auf den Grundlagen des Absatzes 1 ausgesprochen hat. Sie gibt, wenn das Ergebnis nicht bereits in der Verhandlung mitgeteilt worden ist, die Feststellung den Vertrauensmännern oder den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden bekannt.

§ 166
Verhandlungsergebnis nicht entscheidend

Für die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes ist das Verhandlungsergebnis nicht entscheidend. Der Verband kann selbst gegen den Widerspruch aller Mitglieder gegründet werden. Wenn aber die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) widersprochen hat, bedarf die Gründung der Genehmigung des Fachministers.

§ 167
Entscheidung über Einwendungen

Wenn die Gründungsbehörde den Wasser- und Bodenverband gründen will, entscheidet sie über die Einwendungen der Mitglieder in einem begründeten Bescheide. Die Entscheidung oder ein Auszug aus ihr ist den Einwendenden zuzustellen. Mit dem Auszug ist die Nachricht zu verbinden, wo die Entscheidung eingesehen werden kann.

§ 168
Beschwerde

Gegen die Entscheidung der Gründungsbehörde über die Einwendungen steht den Einwendenden in zwei Wochen die Beschwerde an die nach § 112 nächsthöhere Behörde zu. Diese entscheidet über die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 167.

§ 169
Erlaß der Satzung

(1) Die Gründungsbehörde gründet den Wasser- und Bodenverband durch den Erlaß der Satzung. Diese tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

(2) Die Gründungsbehörde gibt die Satzung bekannt. Für die Form der Bekanntmachung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Behörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

§ 170
Erlaß der Satzung bei Einwendungen

(1) Wenn gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes Einwendungen erhoben sind, darf die Satzung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen erlassen werden.

(2) Die Satzung darf unter entsprechendem Vorbehalte frühestens mit der ersten Entscheidung über die Einwendungen erlassen werden, wenn die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) sich für die Gründung ausgesprochen hat und die Einwendungen nach der Gründung berücksichtigt werden können.

(3) Im Falle des Absatzes 2 sorgt die Aufsichtsbehörde für die nötigen einstweiligen und demnächst für die durch die endgültige Entscheidung nötig gewordenen endgültigen Änderungen.

§ 171
Berufung der Organe

(1) Nach der Gründung sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes. Sie versieht die dazu nötigen Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers des Verbandes an deren Stelle.

(2) Sie kann in freier Entschließung den ersten Vorstand bestellen. Dieser sorgt für die Berufung der Organe nach Gesetz und Satzung.

§ 172
Freiheit von Gebühren

(1) Für die in dem Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes vorkommenden Ver-

handlungen und Geschäfte werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Gründungsbehörde bescheinigt, daß die Verhandlung oder das Geschäft für die Gründung des Verbandes erforderlich ist.

§ 173

Kosten der Gründung

(1) Die Gründungsbehörde kann die baren Auslagen, die im Gründungsverfahren durch zurückgewiesene und zurückgenommene Einwendungen entstehen, dem Einwendenden auferlegen.

(2) Sie kann dem Wasser- und Bodenverbande die für die zweckdienlichen Arbeiten an Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung bewirkten baren Auslagen auferlegen, wenn sie dies vor dem Abschlusse der Verhandlungen (§ 162) ankündigt.

XV. Abschnitt

Die Umgestaltung der Wasser- und Bodenverbände

§ 174

Ausdehnung des Verbandes

(1) Außer den einfachen Fällen der Zuweisung neuer Mitglieder nach § 13 kann die Aufsichtsbehörde dem Wasser- und Bodenverbande zu seiner Ausdehnung neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154 und 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle der schon zum Verbande gehörenden Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

§ 175

Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben

(1) Die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht die Aufsichtsbehörde, § 114) kann Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden auf die bestehenden und auf neue Verbände anders verteilen oder in einem Verbande vereinigen. Sie kann dabei Mitglieder zuweisen (§ 13 Abs. 1, § 174 Abs. 1) und entlassen (§ 14 Abs. 1) und Verbände auflösen und gründen. Wenn für die Änderung der Satzung die Zustimmung des Fachministers erforderlich ist (§ 10 Abs. 1), ist sie auch hier notwendig.

(2) Die Behörde verfügt die Auseinandersetzung und kann insbesondere Verpflichtungen der Verbände und der zu entlassenden Mitglieder festsetzen (§ 14 Abs. 2).

(3) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§ 152 Abs. 2, §§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle der schon zu einem Verbande gehörenden und in einem Verbande bleibenden Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen, die zu keinem der Verbände gehören; in einfachen Fällen kann die Berechnung unterbleiben. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

(4) Die Behörde (Abs. 1) kann die Anwendung von Vorschriften über die Auflösung (§§ 177 bis 183) ausschließen.

(5) Die Behörde macht ihre Verfügung nach den Absätzen 1 und 2 oder einen Auszug aus ihr in ihrem Nachrichtenblatte bekannt. Mit einem Auszug ist bekanntzugeben, wo die Verfügung eingesehen werden kann.

(6) Die Verfügung begründet und ändert und hebt Wasser- und Bodenverbände und Rechte und Pflichten der Beteiligten auf. Die Rechtsänderungen treten zu dem Zeitpunkte ein, den die Behörde festsetzt. Dieser Zeitpunkt soll nach der Bekanntmachung der Satzungen und der Satzungsänderungen liegen.

(7) Nach dem Abschlusse des Verfahrens sind das Grundbuch, das Wasserbuch und die anderen öffentlichen Bücher auf Ersuchen der Behörde (Abs. 1) zu berichtigen.

§ 176

Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben alter Verbände

(1) Die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht die Aufsichtsbehörde, § 114) kann in einem Verfahren zur Neuverteilung oder Vereinigung der Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden zugleich die neue Satzung nach § 146 für einen alten Verband (§ 1 Nr. 1) erlassen. Die Vorstände sind nur, soweit sie bestehen, zu hören. Die Beschwerde (§ 168) ist ausgeschlossen.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Neuverteilung und die Vereinigung der Aufgaben alter Verbände im Verfahren nach den §§ 145 bis 149 vorgenommen wird. Die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 des § 175 sind anzuwenden.

XVI. Abschnitt
Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes

§ 177

Voraussetzung

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde den Wasser- und Bodenverband auflösen, wenn sein Fortbestehen nicht erforderlich ist.

§ 178

Verkündung. Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde verkündet die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes und fordert die Gläubiger öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Die Regeln des § 149 gelten entsprechend.

§ 179

Abwicklung

(1) Der Wasser- und Bodenverband wickelt nach der Auflösung seine Geschäfte ab. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann unter Abrufung des Vorstandes einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellen.

§ 180

Aufforderung der Gläubiger

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes (Liquidator) teilt die Auflösung den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

§ 181

Geschäfte der Abwicklung

(1) Der Vorstand (Liquidator) beendigt die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um, befriedigt die Gläubiger und verteilt den Überschuß unter die Anfallberechtigten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Vorstand auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Anfallberechtigten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Forderungen brauchen nicht eingezogen, das Vermögen nicht in Geld umgesetzt zu werden, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses nicht erforderlich ist.

§ 182

Übergabe an die Anfallberechtigten

(1) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Auflösung (§ 178) übergeben werden.

(2) Solange eine Verbindlichkeit streitig ist oder nicht berichtigt werden kann, darf das Vermögen ihnen nur, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist, übergeben werden.

§ 183

Hinterlegung

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Geschuldete, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung besteht, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Dritter Teil
Allgemeines

XVII. Abschnitt

§ 184

Erbbaurecht. Erbpacht

Die den Grundeigentümer treffenden Vorschriften dieser Verordnung treffen auch den Erbbauberechtigten und den Erbpächter.

§ 185

Polizeirecht

Für den Erlaß von Polizeiverordnungen auf Grund dieser Verordnung gelten bis zum Inkrafttreten eines Reichspolizeirechtes die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 186

Gemeinderechtliche Abgaben

(1) Bis zum Inkrafttreten eines Reichskommunalabgabengesetzes gelten für die Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Beiträge zu einem Wasser- und Bodenverbande durch Erhebung von gemeindlichen Abgaben abzubürden, die landesrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen jedoch für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von den Verbandmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

(2) Die Fachminister können die nötigen Ergänzungen der Landesgesetze anordnen, um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Abbürdung der Beitraglast zu ermöglichen.

§ 187

Rechtsbehelfe

(1) In allen schriftlich oder durch Bekanntmachung mitgeteilten Entscheidungen, gegen die diese Verordnung einen Rechtsbehelf gibt (Einspruch in den §§ 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, Beschwerde in den §§ 12, 13, 14, 19, 27, 33, 75, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 98, 100, 131, 137, 168, 174, 175, Klage im § 33) sind die Frist und die über den Rechtsbehelf entscheidende Stelle anzugeben. Die Angabe kann nachgeholt werden. Wenn diese Vorschrift nicht befolgt wird, ist der Rechtsbehelf an eine Frist nicht gebunden.

(2) Die Frist wird auch durch Anbringen bei der Stelle gewahrt, die entschieden hat.

§ 188

Übergang für Verfahren

(1) Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei Organen des Wasser- und Bodenverbandes oder bei anderen zu ihm gehörenden Stellen (Berufungsausschuß) anhängig sind, werden nach dieser Verordnung fortgeführt.

(2) Die bei anderen Stellen anhängigen Verfahren werden nach dem früheren Verfahrenrechte fortgeführt, soweit die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde nicht den Übergang auf die nach dieser Verordnung zuständige Stelle anordnet.

(3) Die obere und die oberste Aufsichtsbehörde können die Verfahren regeln.

§ 189

Fachminister

Fachminister im Sinne dieser Verordnung sind die in der Angelegenheit zuständigen Reichsminister. Sie können ihre Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 190

Ausführung der Verordnung

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt unter Mitwirkung der anderen Fachminister die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften.

§ 191

Früheres Recht

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die entgegenstehenden Vorschriften des Reiches, die Vorschriften der Länder, das Gewohnheitrecht und das Herkommen außer Kraft. Wo in Vorschriften auf das außer Kraft gesetzte Recht verwiesen ist, tritt das neue Recht an seine Stelle.

(2) Folgende preußischen Gesetze bleiben unberührt:

1. Das Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904 (Preuß. Gesetzsamml. S. 175),
2. das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317),
3. das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 305),
4. das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13),
5. das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

§ 192

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie für bestimmte Gebiete früher in Kraft setzen.

(2) Für neuzugründende Wasser- und Bodenverbände tritt sie einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1937	Nr. 100

Inhalt

Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts.

Vom 1. September 1937.

Auf Grund des Absatzes 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 397) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Reichssportamt hat die Aufgabe, den gesamten deutschen Sport auf das einheitliche Ziel der körperlichen Ertüchtigung und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes auszurichten.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit des Reichssportamts zur Bearbeitung aller Sportfragen umfaßt den gesamten vereinsmäßig oder frei ausgeübten Sport einschließlich des Berufssports.

(2) Die Zuständigkeit des Reichssportamts erstreckt sich nicht auf den Luftsport, den Kraftfahrsport und den Pferdesport. Die körperliche Erziehung in den Schulen und Hochschulen sowie die dienstliche Körperschulung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in der Wehrmacht, der Polizei und dem Reichsarbeitsdienst, im Nationalsozialistischen Fliegerkorps und Reichsluftschutzbund, in den anerkannten Feuerwehren und in der Technischen Nothilfe gelten nicht als Sport im Sinne des Erlasses über die Errichtung des Reichssportamts.

§ 3

Aufgabe des Reichssportamts im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs ist insbesondere

a) die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der sporttreibenden Organisationen und des freien Sports in sportpolitischer und sportfachlicher Hinsicht, der Sportvereine und Sportverbände auch in sportverwaltungsmäßiger Hinsicht;

b) die Erteilung der amtlichen Anerkennung an sporttreibende Organisationen, Sportvereine und Sportverbände als Voraussetzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Vergünstigungen;

c) die gutachtliche Mitwirkung bei der Verteilung der für Sportzwecke in Aussicht genommenen staatlichen Zuschüsse, Darlehen und sonstigen Vergünstigungen sowie auf Anfordern die Beratung der Gemeinden auf diesem Gebiete;

d) die fachliche Überwachung der Berufsausübung der in sporttreibenden Organisationen, Sportvereinen und Sportverbänden oder selbständig tätigen Sportlehrer sowie die Mitwirkung bei ihrer Ausbildung und Prüfung durch Beteiligung bei der Aufstellung der Prüfungsordnung und durch Benennung der einschlägigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse;

e) die Beaufsichtigung der Sportbeziehungen zum Ausland, besonders durch Erteilung von Startgenehmigungen;

f) auf Anfordern die Begutachtung der Bauvorhaben im Bereich des Sports, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit;

g) die Wahrung der sportfachlichen Belange in der sportärztlichen Betreuung und im sportlichen Rettungs- und Bergungswesen;

h) die Verleihung des Reichssportabzeichens als amtliche Auszeichnung für sportliche Leistungen;

i) die Verwaltung und der Betrieb des Reichssportfeldes sowie die Beaufsichtigung sonstiger reichseigener Sportstätten;

k) die Vornahme sportstatistischer Erhebungen im Einvernehmen mit dem Statistischen Reichsamt.

§ 4

(1) Das Reichssportamt soll von allen Reichs- und Landesbehörden und von solchen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die das ganze Reichsgebiet umfassen, bei dem Erlaß von allgemeinen Vorschriften und bei der Anordnung von allgemeinen Maßnahmen gehört werden, soweit sportliche Belange berührt werden. Dies gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 nur für sportliche Belange allgemeiner Natur.

(2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen, die der Eintragung eines Sportvereins in das Vereinsregister entgegenstehen oder die zur Entziehung der Rechtsfähigkeit oder zum Verbot bestehender Sportvereine oder -organisationen führen können, sollen die zuständigen Verwaltungsbehörden das Reichssportamt beteiligen.

§ 5

Das Reichssportamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 6

Der Reichssportführer erläßt die zur Durchführung der Aufgaben des Reichssportamts erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen. Erlasse allgemeinen Inhalts sind im Reichsministerialblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. September 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Stempel der Eichbehörden.
Vom 3. September 1937.

Auf Grund der §§ 26 und 41 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen

§ 1

(1) Bei der Eichung ist als Stempelzeichen ein gewundenes Band, dem die Buchstaben DR (Deutsches Reich) eingeschrieben sind, in nachstehender Ausführung anzuwenden:

DR

(2) Bei den Meßgeräten, die nach den Vorschriften der Eichordnung als Präzisionsgeräte gelten, sowie bei den Goldmünzgewichten ist dem gewundenen Bande zwischen den Buchstaben DR ein vierstrahliger Stern einzufügen:

D×R

(3) Dem Stempelzeichen ist in besonderen in der Eichordnung bestimmten Fällen über dem gewundenen Bande das Hoheitszeichen des Reichs in nachstehender Ausführung beizufügen:



§ 2

Zusätzlich erhält das Stempelzeichen

a) in dem Eichstempel der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt einen sechsstrahligen Stern je über und unter dem Bande:



b) in dem Eichstempel der Eichaufsichtsbehörden die von der Behörde im Reichsgebiete geführte Ordnungszahl über dem Bande und einen sechsstrahligen Stern unter dem Bande:

2
D R

c) in dem Eichstempel der Eichämter die Ordnungszahl der Aufsichtsbehörde über dem Bande und die von dem Eichamt im Aufsichtsbezirke geführte Ordnungszahl unter dem Bande:

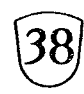
2
D R
4

d) in dem Eichstempel der Abfertigungsstellen neben der Ordnungszahl des Eichamts noch einen die Abfertigungsstelle kennzeichnenden lateinischen Buchstaben:



§ 3

Als Jahreszeichen sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Schildumrahmung anzuwenden:



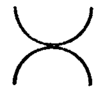
§ 4

Für die Ziffern in dem Stempelzeichen und Jahreszeichen sind die folgenden Zahlentypen zu verwenden:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

§ 5

Ist einem bereits geeichten Meßgerät die Verkehrsfähigkeit zu entziehen, so ist, wenn die Stempelung nicht ganz beseitigt wird, das nachstehende Entwertungszeichen anzuwenden:



§ 6

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt:

1. aus technischen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuzulassen;
2. die Größe der Stempel- und Jahreszeichen und nach dem jeweiligen Verwendungszweck die Art ihrer Ausführung festzusetzen.

Artikel 2

Die bei der eichamtlichen Beglaubigung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen

§ 7

(1) Bei der eichamtlichen Beglaubigung ist als Beglaubigungszeichen ein aufrechtstehendes Oval, dem die zu einem Schriftzug zusammengezogenen Buchstaben DR und die gemäß § 2 im Eichzeichen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Merkmale eingeschrieben sind, in nachstehender Ausführung anzuwenden:



(2) Bei den Meßgeräten, die nach den Vorschriften über die Beglaubigung als Präzisionsgeräte gelten, ist dem Buchstaben D ein vierstrahliger Stern einzufügen:



§ 8

Als Jahreszeichen ist dem Beglaubigungszeichen das im § 3 vorgeschriebene Jahreszeichen beizufügen. Bei den Meßgeräten, die nach den technischen Ausführungsbestimmungen lediglich einen Prüfungsvermerk erhalten, sind nur die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl ohne Schildumrahmung anzuwenden.

§ 9

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt:

1. zu bestimmen, daß in besonderen Fällen zu dem Beglaubigungszeichen das Hoheitszeichen des Reichs (§ 1 Nr. 3) hinzutritt;
2. aus technischen Gründen Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 7 und 8 zuzulassen;
3. die Größe der Beglaubigungszeichen und nach dem jeweiligen Verwendungszweck die Art ihrer Ausführung festzusetzen;
4. für die Stempelung der Normale, Normalapparate und Prüfungshilfsmittel besondere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

Die bei schriftlichen Ausfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel

§ 10

Bei schriftlicher Ausfertigung der Ergebnisse eichtechnischer Prüfungen haben die Eichbehörden, einschließlich der Abfertigungsstellen, das kleine Reichssiegel oder den entsprechenden Farbdruckstempel mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift zu gebrauchen. Für die Gestaltung und Beschriftung ist das Muster 2 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307) maßgebend.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen, vom 14. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 951) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1860), vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184);
2. § 43 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459).

§ 12

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Stempel mit Zahlentypen, die von denen des § 4 abweichen, sowie die vorhandenen Präzisionsstempel mit dem bisherigen sechsstrahligen Stern dürfen aufgebraucht werden.

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zwölfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 6. September 1937*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

1. An die Stelle der §§ 414 bis 414g der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 207 vom 8. September 1937.

„§ 414

Die Krankenkassen bilden Reichsverbände, und zwar
die Ortskrankenkassen
den Reichsverband der Ortskrankenkassen,
die Landkrankenkassen
den Reichsverband der Landkrankenkassen,
die Betriebskrankenkassen
den Reichsverband der Betriebskrankenkassen,
die Innungskrankenkassen
den Reichsverband der Innungskrankenkassen.
Andere Träger der Krankenversicherung können den Reichsverbänden als Mitglieder beitreten.

Die Reichsverbände sind rechtsfähig und führen zu ihrem Namen den Zusatz: Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Für Umfang und Durchführung der Aufsicht, für die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für Krankenkassen sinngemäß.

§ 414a

Die Aufgaben der Reichsverbände sind:

1. Die mündliche und schriftliche Beratung der Mitgliedskassen. Hierzu gehört die Herausgabe von Zeitschriften, von Rundschreiben und die Sammlung und Auswertung von statistischen Unterlagen;
2. der Abschluß sowie die Änderung folgender Verträge und Vereinbarungen:
   a) von Verträgen für das Reichsgebiet (Reichsverträge) oder für Teile des Reichs (Bezirksverträge) mit den Verbänden und Vereinigungen der Heilberufe, der Heilanstalten und der Lieferanten der Krankenversicherung sowie mit den Trägern der Reichsversicherung oder deren Verbänden,
   b) von Verträgen, die von den einzelnen Mitgliedskassen mit den Verbänden und Vereinigungen der Heilberufe, der Heilanstalten und der Lieferanten der Krankenversicherung abzuschließen sind (Kassenverträge), wenn diese nicht innerhalb einer in einer Vertragsordnung oder in einem Reichsvertrag (Bezirksvertrag) festgesetzten Frist zustande kommen,
   c) von Vereinbarungen zur Beilegung von Streitigkeiten aus Reichsverträgen, Bezirksverträgen und Kassenverträgen;
3. die Überwachung der pünktlichen Abrechnung und Abführung der von den Mitgliedskassen oder den Kassenverbänden für Leistungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zu entrichtenden Vergütungen;
4. die Bestellung oder Benennung der Vertreter und Beisitzer der Krankenkassen in den Reichsschieds- und den Schiedsämtern, in Einigungs- und Prüfungsausschüssen, in den Ausschüssen für die Fragen der Krankenversicherung bei den Landesversicherungsanstalten sowie für bezirkliche Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse;
5. die Vertretung gegenüber anderen Versicherungsträgern und vor den Versicherungsbehörden, wenn ein Reichsverband von einer Mitgliedskasse im Einzelfall hiermit beauftragt wird;
6. die Mitwirkung bei Errichtung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Mitgliedskassen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; hierbei ist die Deutsche Arbeitsfront zu hören;
7. die Förderung der Fortbildung der für die Krankenkassen tätigen Beamten und Angestellten;
8. die Unterstützung des Reichsarbeitsministers und des Reichsversicherungsamts in grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung;
9. die Beratung bei der Ernennung und Abberufung der Kassenleiter; hierbei ist der vom Stellvertreter des Führers bestimmte Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zu beteiligen.

Der Reichsarbeitsminister kann den Reichsverbänden weitere Aufgaben zuweisen.

§ 414b

Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Reichsverbände ihre Mitgliedskassen bezirklich zusammenfassen; die Zusammenfassung kann auch für im ganzen Reichsgebiet bestehende, aber nach Verwaltungsbezirken eingeteilte Kassen erfolgen; die Reichsbahnbetriebskrankenkassen und die Reichspostbetriebskrankenkassen sind besonders zusammenzufassen.

§ 414c

Der Reichsarbeitsminister bestellt nach Anhörung des Beirats (Abs. 3) für jeden Reichsverband einen ehrenamtlichen Leiter. Seine Amts-

zeit dauert fünf Jahre. Der Reichsarbeitsminister kann ihn jedoch vorzeitig abberufen. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

Der Leiter vertritt den Reichsverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Leiter wird von einem Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Reichsarbeitsminister beruft. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter berufen. Sie vertreten das Mitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge und rücken an seine Stelle, wenn es ausscheidet. Ist ein Stellvertreter ausgeschieden, so ist ein neuer Stellvertreter zu berufen. Vor der Berufung der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist die Deutsche Arbeitsfront zu hören. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter dauert fünf Jahre. Der Reichsarbeitsminister kann sie jedoch vorzeitig abberufen. Als Beiratsmitglieder und Stellvertreter können nur Leiter einer Mitgliedskasse, stellvertretende Leiter oder Mitglieder des Beirats einer Mitgliedskasse berufen werden. Für die Rechtsstellung des Beirats gelten die §§ 4, 5 der Vierzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 400) sinngemäß.

§ 414 d

Der Leiter erläßt für den Reichsverband eine Satzung. Sie muß Bestimmungen enthalten über:

a) den Sitz;
b) die Verfassung und Verwaltung;
c) die Zusammenfassung der Mitgliedskassen (§ 414 b);
d) die Aufbringung der Mittel;
e) die Art der Bekanntmachungen.

In der Satzung des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen sind die besonderen Bedürfnisse der Reichsbahnbetriebskrankenkassen sowie der Reichspostbetriebskrankenkassen zu berücksichtigen und in einem besonderen Abschnitt der Satzung zu regeln.

Hinsichtlich des Dienstrechts der Angestellten des Reichsverbandes gelten die Vorschriften für Krankenkassenangestellte entsprechend.

Bei Streitigkeiten nach § 358 entscheidet das für den Sitz des Reichsverbandes zuständige Versicherungsamt.

Die Satzung, die Dienstordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 414 e

Die Reichsverbände bilden zur Behandlung der alle Kassenarten berührenden Fragen eine Arbeitsgemeinschaft. Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist der Leiter des nach der Zahl der erfaßten Versicherten größten Reichsverbandes. Die Leiter der Reichsverbände erlassen für die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung; einigen sie sich nicht, so erläßt der Reichsarbeitsminister die Geschäftsordnung."

2. Der § 524 erhält folgende Fassung:

"§ 524

Die §§ 343, 344, 366, 367, 377, 379 gelten sinngemäß."

3. Hinter § 525 wird unter der Überschrift

"III. Verbände der Ersatzkassen"

eingefügt:

"§ 525 a

Für die Zwecke der Krankenversicherung können sich die Ersatzkassen zu Verbänden vereinigen. Die allgemeinen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unberührt.

Der Verband hat in der Satzung seine Zwecke und Aufgaben näher festzusetzen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers; dieser kann die Aufsicht auf andere Stellen übertragen.

Für die Aufsicht, die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für Ersatzkassen entsprechend.

§ 525 b

Wenn und solange die Ziele der Reichsführung oder der geordnete Gang des Ersatzkassenverbandes es erfordern, kann der Reichsarbeitsminister oder die Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat, die Aufgaben sämtlicher Organe auf Kosten des Verbandes ganz oder teilweise selbst übernehmen; die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Organe kann auch einem Beauftragten übertragen werden.

Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers oder der Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat."

Artikel 2

Überführung der Kassenvereinigungen und ihrer Unterverbände

(1) Die bisherigen Reichsverbände der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen erlöschen. Ihre Rechte und Pflichten gehen ohne Liquidation auf die neuen Reichsverbände (§ 414 der Reichsversicherungsordnung) über.

(2) Das gleiche gilt für die bestehenden Unterverbände der Reichsverbände. Die Rechte und Pflichten des früheren Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, des früheren Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands und des Württembergischen Krankenkassenverbandes e. V. gehen auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen über.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister; seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(4) Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erfolgen auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers.

Artikel 3

Auflösung von Kassenvereinigungen und Umwandlung von Kassenvereinigungen in Kassenverbände

(1) Kassenvereinigungen im Sinne des bisherigen § 414 der Reichsversicherungsordnung, die nicht unter Artikel 2 fallen, sind in Kassenverbände nach § 406 umzuwandeln, wenn sie einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernommen haben und ihr Fortbestehen notwendig ist. Die übrigen Kassenvereinigungen sind aufzulösen.

(2) Über die Umwandlung oder Auflösung beschließt endgültig der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassenvereinigung ihren Sitz hat. Er leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Die Kassenvereinigung ist zu hören.

(3) In dem Beschluß über die Auflösung oder die Umwandlung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt.

(4) Die Rechte und Pflichten einer in einen Kassenverband umgewandelten Kassenvereinigung gehen auf den Kassenverband über; eine Liquidation findet nicht statt.

(5) Bei den übrigen Kassenvereinigungen (Abs. 1 Satz 2) wird der Liquidator vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamts bestellt, wenn eine Liquidation gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kassenvereinigungen, deren Auflösung beim Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen und deren Liquidation schon eingeleitet ist.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Leiter der Reichsverbände (§ 414c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) werden erstmals ohne Anhörung des Beirats mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers bestellt. Die Amtsdauer der Leiter läuft erstmals bis zum 31. Dezember 1942 und die Amtsdauer der Beiräte bis zum 31. Dezember 1941. Die erste Satzung wird von den Leitern der Reichsverbände ohne Mitwirkung des Beirats erlassen.

(2) Aus Anlaß der Umgestaltung der Reichsverbände und der Kassenvereinigungen (Artikel 2, 3) werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Solange Kassenvereinigungen noch nicht nach Artikel 3 aufgelöst oder umgewandelt sind, gelten für sie die bisherigen §§ 414 bis 414f der Reichsversicherungsordnung weiter.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann zu ihrer Durchführung Verwaltungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 6. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Vom 6. September 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 622) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Reichs- und landesrechtliche Vorschriften sowie polizeiliche Anordnungen, soweit sie den Verkehr mit kranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tieren beschränken, bleiben von den Maßnahmen, die der Reichsnährstand nach § 1 trifft, unberührt."

Berlin, den 6. September 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1937	Nr. 101

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Vermessungswesens in Württemberg.

Vom 9. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Katasterbüros beim Oberfinanzpräsidenten Württemberg mit seinen Außenstellen sowie des Topographischen Büros des Württembergischen Innenministers werden bei dem Württembergischen Innenminister vereinigt.

(2) Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Reichsbeamten werden dem Württembergischen Innenminister vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zugeteilt.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die Aufgaben und Befugnisse des Württembergischen Innenministers auf dem Gebiete des Vermessungswesens erweitern.

§ 2

Für die aus dem Reichsdienst in den Dienst des Landes Württemberg tretenden Beamten, Angestellten und Arbeiter erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Nürnberg, den 9. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Vom 9. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Hinter § 30a ist als neuer Paragraph zu setzen:

„§ 30b

Orthopädische Maßschuhe dürfen nur im Handwerksbetriebe eines Schuhmachermeisters angefertigt werden, der eine Zusatzprüfung bestanden hat. Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern die näheren Bestimmungen."

Artikel 2

In den §§ 40 Abs. 2 und 53 Abs. 2 wird jeweils die Verweisung „§§ 30, 30a, 32" durch die Verweisung „§§ 30, 30a, 30b, 32" ersetzt.

Artikel 3

Personen, die orthopädische Maßschuhe bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes hergestellt haben, sind von der Vorschrift des § 30b Satz 1 befreit.

Artikel 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 9. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle.
Vom 8. September 1937.

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Preise, die den Schafhaltern für die von ihnen angelieferte Wolle auszuzahlen sind, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung festzusetzen."

2. In § 1 Nr. 4 ist

a) an Stelle von „1000" zu setzen „10 000" und

b) vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

„Preisverstöße sind dem Reichskommissar für die Preisbildung mitzuteilen."

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die im Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten sinngemäß auch für die Erfassung und den Absatz von Angorakaninchenwolle und von Faserpflanzen inländischer Herkunft."

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Festsetzung von Preisen auf Grund des § 1 Nr. 3 ist unverzüglich dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung mitzuteilen."

Berlin, den 8. September 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Walter

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 9. September 1937

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle Regensburg anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 9. September 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.

Vom 10. September 1937

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468), mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollauslande einführt oder im Zollinlande herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 8,5 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entspricht."

2. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „unter 1 und 2" ersetzt durch die Worte

„in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 886)".

Berlin, 10. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie.

Vom 10. September 1937*).

Auf Grund des Kapitels I Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Teiles der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1

Die Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie vom 12. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 733) wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 130 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet Anwendung."

Vor den ersten Worten des § 1 „Ist in einem Betriebe" wird die Ziffer „(1)" eingesetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis zum 12. September 1937" die Worte „bis auf weiteres".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 209 vom 10. September 1937.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1937	Nr. 102

Inhalt

Dritte Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 8. September 1937.

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgendes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält die Bezeichnung unter b folgende Fassung:

„b) Ärzte: die zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugten Ärzte;"

2. Der § 5 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Ein Arzt, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach § 20 Abs. 2 gestattet ist."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 erhalten die Nrn. 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„3. wenn er auf die Bestallung verzichtet hat oder die Bestallung erloschen oder zurückgenommen ist;

4. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Jedoch darf ein zugelassener Arzt, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, aus diesem Grunde nur gestrichen werden, wenn er die Staatsangehörigkeit nach seiner Zulassung verloren hat;

5. wenn seine Zulassung nach § 22 Nr. 2 oder 3 endet;"

b) dem Abs. 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. wenn ihm die Zulassung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 entzogen worden ist."

c) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands das Zulassungsverfahren für einzelne Ärzte und für von ihm zu bezeichnende Stellen des Zulassungsbezirks gestatten."

b) Im Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 und 2" durch die Worte „Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

5. Im § 13 Abs. 4 werden die Worte „Landes-(Provinz-) Stelle durch das Wort „Landesstelle" ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch folgende Sätze:

„Darüber, ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet auf Antrag der Amtsleiter der zuständigen Landesstelle und auf Beschwerde des Arztes der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich. Die Entscheidung des Amtsleiters ist in der

Regel vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholen. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden."

b) Im Abs. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. mindestens einjährige praktische Tätigkeit als hauptamtlicher Arzt an einem Gesundheitsamt bis zu sechs Monaten."

c) Im Abs. 3 erhält die bisherige Nr. 4 die Nr. 5; in ihr wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, und es wird ihr folgender Absatz angefügt:

„Wird jedoch gleichzeitig eine Tätigkeit nach Nr. 4 nachgewiesen, so ist nur eine dieser Tätigkeiten anzurechnen;"

d) Im Abs. 3 erhält die bisherige Nr. 5 die Nr. 6.

e) Im Abs. 4 werden die Worte „Landes- (Provinz-) Stelle" durch das Wort „Landesstelle" ersetzt.

f) Im Abs. 7 wird das Wort „Approbation" durch das Wort „Bestallung" ersetzt.

7. Im § 15 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Ärzte, die selbst oder deren Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Bei Mischlingen kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eine Ausnahme zulassen;"

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Ist bei der Zulassung unter mehreren Ärzten die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen.

(2) Bei der Auswahl sind zu bevorzugen:

1. Ärzte, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen beim Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP tätig sind, bei ihrer ersten Zulassung;
2. Ärzte, die eine Dienstzeit von mindestens einjähriger Dauer im Wehrdienst und im Arbeitsdienst oder in einem dieser Dienstzweige nachweisen, bei ihrer ersten Zulassung;
3. Schwerkriegsbeschädigte, sonstige Kriegsteilnehmer und Kriegerwaisen;
4. verdrängte und vertriebene Ärzte bei ihrer ersten Zulassung;
5. verheiratete Ärzte und unter ihnen solche mit der höheren Kinderzahl;
6. Ärzte, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder;
7. Ärzte, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente haben;
8. Ärzte, die die elterliche Kassenpraxis übernehmen wollen, bei der Zulassung für den Ort dieser Praxis.

(3) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 und 2 weitere Richtlinien für die Auswahl erlassen."

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die §§ 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 und §§ 17, 47 gelten nicht:

1. für die erste Zulassung von Ärzten, die sich um die nationale Erhebung besondere Verdienste erworben haben und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, einer ihrer Gliederungen oder dem Stahlhelm am 30. Januar 1933 angehört haben und seit dieser Zeit ununterbrochen angehören. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Bestallung mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen der im Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich;
2. für die erste Zulassung von Ärzten, die mindestens drei Jahre im Ausland eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, die der Förderung des Deutschtums oder der deutschen Wissenschaft diente;
3. für eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Ärzten, die ihre letzte Zulassung nach dem 1. September 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Orte, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen.

(2) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann in Ausnahmefällen Ärzten, denen auf Grund des § 11 Abs. 1 der Reichsärzteordnung die Ausübung des ärztlichen Berufs gestattet wurde, und Ärzten, die die Bestallung als

Arzt erhalten haben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung an von ihm zu bezeichnenden Stellen gestatten. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Während der Dauer der Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit haben diese Ärzte im übrigen alle Rechte und Pflichten eines Kassenarztes."

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, bleibt zugelassen, wenn der Amtsleiter der für den neuen Niederlassungsort oder für den neuen Wohnort zuständigen Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zustimmt. Die Entscheidung des Amtsleiters ist endgültig."

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für einen Kassenarzt, der ins Ausland oder ohne die Zustimmung des nach § 21 zuständigen Amtsleiters aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, mit seinem Wegzuge, es sei denn, daß seine Zulassung ruht;"

b) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. für einen Kassenarzt mit der Streichung aus dem Arztregister des Bezirks, für den er zugelassen ist."

12. Der § 23 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zulassung ruht:

1. solange dem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5 und § 74 Abs. 1 und 4 der Reichsärzteordnung);
2. solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung ruht."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

c) In dem neuen Abs. 5 wird im zweiten Satz „Absatzes 1" durch „Absatzes 2" ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 ist das Wort „dauernde" zu streichen.

b) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn ein Arzt deutschen oder artverwandten Blutes einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat, es sei denn, daß eine Ausnahme nach § 15 Nr. 2 zugelassen wurde;"

c) Die Nr. 5 ist zu streichen; die Nr. 4 schließt statt mit einem Strichpunkt mit einem Punkt.

d) Als Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist in dem Beschluß der Zeitpunkt festzusetzen, in dem der Arzt frühestens wieder in ein Arztregister eingetragen werden darf."

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Neueintragung in das Arztregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arztes, im Falle des § 5 Abs. 2 von Amts wegen."

b) Im Abs. 3 sind zu ersetzen:

die Worte „arischer Abstammung" durch die Worte „deutschen oder artverwandten Blutes",

das Wort „Approbationsurkunde" durch die Worte „Urkunde über die Bestallung",

das Wort „Approbation" durch das Wort „Bestallung",

das Wort „behördliches" durch das Wort „polizeiliches".

c) Im Abs. 4 sind zu ersetzen die Worte „arischer Abstammung" durch die Worte „deutschen oder artverwandten Blutes".

15. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Gebührenfrei ist auch die Eintragung im Falle des § 5 Abs. 2."

16. Im § 37 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Vorsitzenden des Reichszulassungsausschusses, des vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzers und eines weiteren Beisitzers verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit, die verspätete Einlegung oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind."

17. Im § 43 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende übersendet je eine Abschrift der von einem Beteiligten eingereichten Schriftsätze den übrigen Beteiligten. Wünscht er eine Gegenäußerung, so ist hierfür eine Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn keine Gegen-

äußerung eingeht. Soweit es sich nicht lediglich um die Vornahme von Zulassungen handelt, sind den Beteiligten die Tatsachen im einzelnen mitzuteilen, die den Gegenstand des Streites bilden, und es ist ihnen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dazu zu äußern."

18. Im § 44 werden im Abs. 1 die Worte „des § 49 Abs. 1" durch die Worte „des § 37 Abs. 1 und des § 49 Abs. 1" ersetzt.

19. Der § 48 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. eine schriftliche Erklärung des Arztes, daß er zur Zeit rauschgiftfrei ist und früher nicht rauschgiftsüchtig war."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bestehen Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Arztes, so hat der Vorsitzende des Zulassungsausschusses von dem zuständigen Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein politisches Unbedenklichkeitszeugnis einzuholen."

20. Im § 50 wird der Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Das Komma hinter dem Wort „Vorsitzenden" wird durch das Wort „und" ersetzt.

b) Hinter dem Wort „Beisitzer" werden die Worte „und dem Schriftführer" gestrichen.

21. Im § 51 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie gibt den Gang der Verhandlung im allgemeinen wieder und muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse ersehen lassen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen."

22. Im § 52 werden hinter den Worten „von Amts wegen" die Worte eingefügt:

„mit Zustimmung des Amtsleiters der für den Zulassungsort zuständigen Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands".

23. Die §§ 58 bis 65 und der § 68 sowie die in den §§ 60 und 63 erwähnte Anlage fallen weg.

Artikel 2

Die Verordnung findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten schwebenden Verfahren Anwendung. Auf die bei ihrem Inkrafttreten schwebenden Verfahren über die außerordentliche Zulassung von Kriegsteilnehmern sind jedoch noch insoweit die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Berlin, den 8. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung für Ärzte).

Vom 8. September 1937.

Nachstehend wird die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066) und des Artikels 1 der Dritten Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 973) bekanntgemacht.

Berlin, den 8. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung
über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen
(Zulassungsordnung für Ärzte)

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erlasse ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgende

Zulassungsordnung

Kapitel 1
Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen

a) Krankenkassen: die reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung); Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Krankenkassen gleich;

b) Ärzte: die zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugten Ärzte;

c) Zulassung: die Berechtigung und Verpflichtung eines Arztes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung;

d) Kassenärzte: die Ärzte, deren Zulassung ausgesprochen ist und die nicht nach § 42 die Zulassung abgelehnt haben.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt.

Kapitel 2
Register

1. Arztregister

§ 3

(1) Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein.

(2) Ein nicht zugelassener Arzt darf gleichzeitig in höchstens zwei Arztregistern eingetragen sein.

(3) Ein Kassenarzt darf nur in einem weiteren Arztregister eingetragen sein.

(4) Stellt das Reichsarztregister fest, daß mehr Eintragungen vorliegen, als nach Abs. 2 oder 3 zulässig sind, so entscheidet es, welche Eintragungen bestehen bleiben, und ersucht die zuständigen Verwaltungsstellen um Streichung der unzulässigen Eintragungen.

§ 4

(1) Die Arztregister werden durch die von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmten Verwaltungsstellen geführt.

(2) Der Reichsführer bestimmt auch den Bezirk, für den das Arztregister zu führen ist.

(3) Über Eintragungen (Neueintragung, Änderungen oder Streichung) im Arztregister entscheidet der Amtsleiter der Verwaltungsstelle, bei der das Arztregister geführt wird.

§ 5

(1) Die Eintragung ist nur zu versagen, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

(2) Ein Arzt, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach § 20 Abs. 2 gestattet ist.

§ 6

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

§ 7

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 8

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

1. wenn er die Streichung beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er auf die Bestallung verzichtet hat oder die Bestallung erloschen oder zurückgenommen ist;
4. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Jedoch darf ein zugelassener Arzt, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, aus diesem Grunde nur gestrichen werden, wenn er die Staatsangehörigkeit nach seiner Zulassung verloren hat;
5. wenn seine Zulassung nach § 22 Nr. 2 oder 3 endet;
6. wenn ihm die Zulassung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

§ 9

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nicht gestattet. Zur Auskunftserteilung ist die das Arztregister führende Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Reichsarztregister

§ 10

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands führt das Reichsarztregister, in das alle in ein Arztregister eingetragenen Ärzte aufzunehmen sind.

(2) Die Verwaltungsstellen, die die Arztregister führen, haben Eintragungen in den Arztregistern dem Reichsarztregister mitzuteilen.

(3) Das Reichsarztregister hat Tatsachen, die für ein anderes Arztregister von Bedeutung sind, der dieses Arztregister führenden Verwaltungsstelle mitzuteilen.

(4) Das Reichsarztregister erteilt den Zulassungsausschüssen und dem Reichszulassungsausschuß in den bei ihnen anhängigen Sachen kostenlos Auskunft. Den Reichsministerien, dem Reichsschiedsamt, dem Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen ist in gleicher Weise Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Kapitel 3

Grundsätze für die Zulassung

§ 11

(1) Auf je sechshundert Kassenmitglieder wird ein Arzt zugelassen.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 zuzulassenden Ärzte wird für jeden Zulassungsbezirk festgestellt. Zulassungsbezirke sind entweder die Arztregisterbezirke oder Teile davon (Teilbezirke). Sollen Teilbezirke gebildet werden, so bestimmt sie der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

(3) Der Zulassungsausschuß (§ 31) stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder für den Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs fest und gibt das Zahlenverhältnis unverzüglich im „Deutschen Ärzteblatt" bekannt. Dieses Zahlenverhältnis ist bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde zu legen.

(4) Für die Berechnung des Zahlenverhältnisses sind maßgebend die von den Krankenkassen oder den zuständigen amtlichen Stellen ermittelte Zahl der Mitglieder der Krankenkassen, die in dem Zulassungsbezirk ihren Sitz haben, und die Zahl der Kassenärzte, die in dem gleichen Bezirk niedergelassen sind. Kassenärzte, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt. Erstreckt sich der Bezirk einer Krankenkasse über mehrere Zulassungsbezirke, so wird die Mitgliederzahl auf die Zulassungsbezirke angemessen verteilt.

§ 12

(1) Zulassungen erfolgen unbeschadet des § 20 Abs. 1, bis das Verhältnis nach § 11 Abs. 1 hergestellt ist.

(2) Sind in einem Zulassungsbezirk mehr Kassenärzte vorhanden, als dem Verhältnis nach § 11 Abs. 1 entspricht, so ist unbeschadet des § 20 Abs. 1 bis zur Erreichung dieses Verhältnisses für je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zuzulassen. Der

Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann bestimmen, daß in besonders stark übersetzten Bezirken auch für mehr als je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zugelassen oder überhaupt kein Arzt mehr zugelassen wird. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands das Zulassungsverfahren für einzelne Ärzte und für von ihm zu bezeichnende Stellen des Zulassungsbezirks gestatten.

(3) Ist der Ersatz eines ausgeschiedenen Kassenarztes zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der bisher von ihm ärztlich versorgten Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen erforderlich, so kann an seiner Stelle ein anderer Arzt auch dann zugelassen werden, wenn Zulassungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 oder nach § 13 Abs. 2 nicht möglich sind oder wenn die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 nicht gegeben ist. In solchen Fällen sind bei der nächsten Zulassung entsprechend weniger Ärzte zuzulassen.

§ 13

(1) Die Zulassung erfolgt für einen der Orte oder Ortsteile, für die der Arzt sie beantragt hat.

(2) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als vierzig vom Hundert aller Kassenärzte beträgt, können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte zugelassen werden.

(3) Ist in einem Ort oder in einem Ortsteil, in dem kein Kassenarzt niedergelassen ist, die Niederlassung und Zulassung eines Arztes zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen notwendig, so können unbeschadet des § 12 Abs. 3 Zulassungen für den Zulassungsbezirk so lange abgelehnt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.

(4) Würde die Zulassung eines Arztes auf dem Lande die Existenz eines bereits zugelassenen Arztes ernstlich gefährden, so kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf Antrag des Amtsleiters der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands nach Anhörung des Vorsitzenden des Zulassungsausschusses bestimmen, daß innerhalb der von ihm bezeichneten räumlichen Grenzen bis auf weiteres kein Arzt mehr zugelassen wird.

§ 14

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis. Bestehende Zulassungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Während der Vorbereitung muß der Arzt drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sein. Darüber, ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet auf Antrag der Amtsleiter der zuständigen Landesstelle und auf Beschwerde des Arztes der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich. Die Entscheidung des Amtsleiters ist in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholen. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden.

(3) Auf die übrige Zeit wird angerechnet:

1. praktische Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt an Krankenhäusern, Privatkliniken, Heilstätten, Sanatorien oder Polikliniken bis zu einundzwanzig Monaten;
2. ärztliche Tätigkeit in vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bezeichneten Lagern bis zu zwölf Monaten;
3. Tätigkeit als Assistent oder Vertreter von Kassenärzten bis zu neun Monaten;
4. mindestens einjährige praktische Tätigkeit als hauptamtlicher Arzt an einem Gesundheitsamt bis zu sechs Monaten;
5. praktische ärztliche Tätigkeit an ärztlich-wissenschaftlichen Instituten bis zu sechs Monaten.
   Wird jedoch gleichzeitig eine Tätigkeit nach Nr. 4 nachgewiesen, so ist nur eine dieser Tätigkeiten anzurechnen;
6. Teilnahme an einem vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands anerkannten Lehrgang.

(4) Die Tätigkeit als Assistent eines Kassenarztes wird nur angerechnet, wenn der Kassenarzt die Genehmigung des Amtsleiters der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Beschäftigung eines Assistenten in der Kassenpraxis hatte.

(5) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eigene Praxis ausgeübt hat.

(6) Ärzte, die länger als seit dem 10. Januar 1932 niedergelassen sind, und Ärzte, die ununterbrochen länger als zwei Jahre als Kassenärzte tätig waren, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben, sind von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis befreit.

(7) Bei schwerkriegsbeschädigten Ärzten und bei Ärzten, die in den Kämpfen um die nationale Erhebung schwer beschädigt wurden, kann von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis abgesehen werden. In diesem Falle ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung, daß der Arzt seit dem Tage seiner Bestallung mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen ist.

(8) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Ärzte, die beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung eine mindestens zweijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach den bisherigen Zulassungsbestimmungen erfüllt haben.

§ 15

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;
2. Ärzte, die selbst oder deren Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Bei Mischlingen kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eine Ausnahme zulassen;
3. Ärzte, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten;
4. verheiratete weibliche Ärzte, wenn die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint;
5. Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

§ 16

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer ärztlichen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung regelmäßig Einnahmen von mindestens vierhundert Reichsmark monatlich beziehen, sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn es zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich erscheint.

(2) Die im Abs. 1 genannte Summe von vierhundert Reichsmark erhöht sich bei verheirateten Ärzten um einhundert Reichsmark und bei Ärzten, die Kinder haben, für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung, um je fünfzig Reichsmark.

(3) Liegen besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, so kann ein Arzt auch dann zugelassen werden, wenn sein regelmäßiges monatliches Einkommen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert höher ist, als es im Abs. 1 und 2 vorgesehen ist.

(4) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, dagegen nicht Kinderzulagen und nicht die für die Beeinträchtigung ihrer ärztlichen Tätigkeit gewährten Entschädigungen der vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eingesetzten Amtsleiter.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Knappschaftsärzte. Ausgenommen sind Knappschaftsärzte, die ihre knappschaftsärztliche Tätigkeit auf Grund eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands abgeschlossenen Vertrags nach dem System der organisierten freien Arztwahl ausüben.

§ 17

(1) Ist bei der Zulassung unter mehreren Ärzten die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen.

(2) Bei der Auswahl sind zu bevorzugen:

1. Ärzte, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen beim Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP tätig sind, bei ihrer ersten Zulassung;
2. Ärzte, die eine Dienstzeit von mindestens einjähriger Dauer im Wehrdienst und im Arbeitsdienst oder in einem dieser Dienstzweige nachweisen, bei ihrer ersten Zulassung;
3. Schwerkriegsbeschädigte, sonstige Kriegsteilnehmer und Kriegerwaisen;
4. verdrängte und vertriebene Ärzte bei ihrer ersten Zulassung;
5. verheiratete Ärzte und unter ihnen solche mit der höheren Kinderzahl;
6. Ärzte, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder;
7. Ärzte, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente haben;

8. Ärzte, die die elterliche Kassenpraxis übernehmen wollen, bei der Zulassung für den Ort dieser Praxis.

(3) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 und 2 weitere Richtlinien für die Auswahl erlassen.

§ 18

(1) Der Arzt muß vor, spätestens aber ein halbes Jahr nach seiner Zulassung einen Einführungslehrgang für die Kassenpraxis besucht haben, den die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands veranstaltet oder veranstalten läßt. Bestehende Zulassungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Ärzte, die ununterbrochen länger als zwei Jahre als Kassenärzte tätig waren, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben, sind von dem Einführungslehrgang befreit.

(3) Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Amtsleiter der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, in deren Bereich der Arzt zugelassen ist, den Besuch eines weiteren Lehrgangs verlangen, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht insgesamt mindestens ein Jahr lang selbständig Kassenärzte vertreten hat.

§ 19

Der Leiter eines Einführungslehrgangs hat jedem Teilnehmer nach Beendigung des Lehrgangs eine Bescheinigung über Zeitpunkt und Dauer des Lehrgangs sowie die Teilnahme des Arztes auszustellen.

§ 20

(1) Die §§ 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 und §§ 17, 47 gelten nicht:

1. für die erste Zulassung von Ärzten, die sich um die nationale Erhebung besondere Verdienste erworben haben und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, einer ihrer Gliederungen oder dem Stahlhelm am 30. Januar 1933 angehört haben und seit dieser Zeit ununterbrochen angehören. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Bestallung mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen der im Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich;
2. für die erste Zulassung von Ärzten, die mindestens drei Jahre im Ausland eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, die der Förderung des Deutschtums oder der deutschen Wissenschaft diente;
3. für eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Ärzten, die ihre letzte Zulassung nach dem 1. September 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Orte, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen.

(2) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann in Ausnahmefällen Ärzten, denen auf Grund des § 11 Abs. 1 der Reichsärzteordnung die Ausübung des ärztlichen Berufs gestattet wurde, und Ärzten, die die Bestallung als Arzt erhalten haben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung an von ihm zu bezeichnenden Stellen gestatten. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Während der Dauer der Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit haben diese Ärzte im übrigen alle Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

§ 21

Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, bleibt zugelassen, wenn der Amtsleiter der für den neuen Niederlassungsort oder für den neuen Wohnort zuständigen Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zustimmt. Die Entscheidung des Amtsleiters ist endgültig.

Kapitel 4

Ende und Ruhen der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet:

1. mit dem Tode des Arztes;
2. mit der Erklärung des Arztes, daß er die Zulassung nicht annimmt,
3. für einen Kassenarzt, der ins Ausland oder ohne die Zustimmung des nach § 21 zuständigen

Amtsleiters aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, mit seinem Wegzuge, es sei denn, daß seine Zulassung ruht;

4. für einen Kassenarzt mit der Streichung aus dem Arztregister des Bezirks, für den er zugelassen ist.

§ 23

(1) Die Zulassung ruht:

1. solange dem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5 und § 74 Abs. 1 und 4 der Reichsärzteordnung);
2. solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung ruht.

(2) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn Umstände vorliegen, die nach § 15 Nr. 4 sowie nach § 16 Abs. 1 oder 5 die Zulassung ausschließen würden. Sind die im § 16 Abs. 1 und 5 bezeichneten Ärzte verheiratet, so ist das Ruhen nur zu beschließen, wenn ihre regelmäßigen Einnahmen den Betrag von fünfhundert Reichsmark monatlich übersteigen. Haben diese Ärzte Kinder, so erhöht sich diese Grenze für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung um je einhundert Reichsmark monatlich; in diesem Falle findet § 16 Abs. 3 keine Anwendung;
2. wenn ein Kassenarzt, der dazu verpflichtet ist, ein halbes Jahr nach seiner Zulassung keinen Einführungslehrgang besucht hat.

(3) Das Ruhen der Zulassung kann beschlossen werden, wenn und solange der Arzt als Zahnarzt zugelassen ist, sofern nicht besondere Umstände die Zulassung gerechtfertigt erscheinen lassen.

(4) Im übrigen setzt ein Verfahren über das Ruhen der Zulassung einen Antrag des Arztes voraus.

(5) In dem Beschluß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Beginn der Ruhenszeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Das Ende der Ruhenszeit kann auch auf den Eintritt eines in dem Beschluß bezeichneten Ereignisses bestimmt werden.

(6) Während der Ruhenszeit darf kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

§ 24

(1) Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Arztes liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Arztes fortbestehen, ferner, wenn die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 nach dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung (1. Juli 1934) eintreten;
2. wenn ein Arzt deutschen oder artverwandten Blutes einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat, es sei denn, daß eine Ausnahme nach § 15 Nr. 2 zugelassen wurde;
3. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt;
4. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis länger als drei Monate nicht ausübt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist in dem Beschluß der Zeitpunkt festzusetzen, in dem der Arzt frühestens wieder in ein Arztregister eingetragen werden darf.

Kapitel 5

Verfahren

§ 25

(1) Die Neueintragung in das Arztregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arztes, im Falle des § 5 Abs. 2 von Amts wegen. Der Antrag ist an die Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu richten, bei der das Arztregister geführt wird.

(2) Der Antrag soll die Personalien des Arztes, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder, sowie seine Anschrift enthalten.

(3) Dem Antrage sollen beigefügt werden:

1. die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sind;

2. die Urkunde über die Bestallung;
3. Bescheinigungen über die seit der Bestallung ausgeübte ärztliche Tätigkeit;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Heiratet der Arzt, so hat er es dem Arztregister unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

§ 26

Mit dem Antrag auf Neueintragung in ein Arztregister ist eine Gebühr von fünf Reichsmark zu entrichten, die zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird. Die Gebühr wird bei Streichung aus dem Arztregister nicht zurückerstattet. Im übrigen ist die Erledigung der Anträge zum Arztregister gebührenfrei. Gebührenfrei ist auch die Eintragung im Falle des § 5 Abs. 2.

§ 27

(1) Die Verfügungen über Eintragungen nach § 4 Abs. 3 sind dem Arzte und bei zugelassenen Ärzten auch dem Amtsleiter der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, in deren Bereich der Zulassungsort liegt, durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mitzuteilen.

(2) Gegen die Verfügungen können der Arzt und gegebenenfalls die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, vertreten durch den Amtsleiter der im Abs. 1 bezeichneten Bezirksstelle, binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde beim Zulassungsausschuß einlegen. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 28

Zulassungsinstanzen sind der Zulassungsausschuß, der Reichszulassungsausschuß und das Reichsschiedsamt.

§ 29

(1) Am Verfahren beteiligt sind der Arzt oder die Ärzte, über deren Eintragungs- oder Zulassungsangelegenheiten zu beschließen ist, sowie die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, jeweils vertreten durch die im § 34 Abs. 2 bezeichneten Amtsleiter.

(2) An einem Verfahren vor dem Reichsschiedsamt ist außer den im Abs. 1 Genannten der vom Reichsarbeitsminister bestellte Beisitzer (§ 36 Abs. 3) des Reichszulassungsausschusses beteiligt.

§ 30

Die Zulassungsinstanzen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlußfassung sind die Mitglieder der Zulassungsinstanzen an Weisungen nicht gebunden.

§ 31

Für jeden Arztregisterbezirk besteht ein Zulassungsausschuß bei der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die das Arztregister führt.

§ 32

Der Zulassungsausschuß ist für den Arztregisterbezirk, für den er errichtet ist, ausschließlich zuständig.

§ 33

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl werden vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen. Unter den Stellvertretern der Beisitzer müssen sich mehrere in ein Arztregister eingetragene nicht zugelassene Ärzte befinden. Der Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, für deren Bezirk der Zulassungsausschuß errichtet ist, schlägt dem Reichsführer geeignete Personen vor.

(3) Handelt es sich um Zulassungen, so muß an der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses ein nicht zugelassener Beisitzer teilnehmen, der an dem Ergebnis der Beschlußfassung nicht unmittelbar beteiligt ist.

§ 34

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über die Zulassung, ihr Ruhen und ihre dauernde Entziehung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung. Er entscheidet ferner auf Beschwerde gegen Verfügungen über Eintragungen im Arztregister.

(2) Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses können die beteiligten Ärzte und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, diese vertreten durch den Amtsleiter der Bezirksstelle, in deren Bereich der Zulassungsort liegt, binnen einem Monat nach Zustellung Berufung beim Reichs-

zulassungsausschuß einlegen. Gegen eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 kann die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, vertreten durch den Amtsleiter, der die angefochtene Verfügung getroffen hat, Berufung einlegen.

(3) Die Berufung bewirkt Aufschub.

§ 35

Der Reichszulassungsausschuß besteht bei der Reichsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

§ 36

(1) Der Reichszulassungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und drei Beisitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl werden von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen.

(3) Einen Beisitzer und einen Stellvertreter für ihn bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands. Der Beisitzer und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben und im Zulassungsrecht erfahren sein.

§ 37

(1) Der Reichszulassungsausschuß entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse. Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Vorsitzenden des Reichszulassungsausschusses, des vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzers und eines weiteren Beisitzers verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit, die verspätete Einlegung oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind.

(2) Gegen die Entscheidung des Reichszulassungsausschusses steht lediglich dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer binnen einem Monat nach Zustellung das Rechtsmittel der Revision an das Reichsschiedsamt zu. Der Verzicht auf Revision ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Revision bewirkt Aufschub.

§ 38

Das Reichsschiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten über Revisionen gegen Entscheidungen des Reichszulassungsausschusses.

§ 39

(1) In den im § 38 bezeichneten Sachen entscheidet das Reichsschiedsamt in besonderer Besetzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Den Vorsitzenden und zwei Beisitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben und im Zulassungsrecht erfahren sein.

(3) Die beiden anderen Beisitzer und Stellvertreter in der nötigen Zahl werden vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen.

§ 40

Bedingte Zulassungen sind unzulässig. Ist die Zulassung unter einer Bedingung ausgesprochen worden, so gilt sie als unbedingt erfolgt.

§ 41

Handelt es sich um Zulassungen, so sind in dem Beschluß das Sachgebiet (Allgemeinpraxis oder ein bestimmtes ärztliches Sonderfach) sowie der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

§ 42

Der Arzt kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreten der Rechtskraft der seine Zulassung aussprechenden Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands abzugeben, bei der das Arztregister geführt wird; sie ist unwiderruflich.

§ 43

(1) Mit Ausnahme des Antrags auf Zulassung sind Anträge und Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen. Von jedem Schriftsatz nebst Anlagen sind für den Zulassungsausschuß, für den Reichszulassungsausschuß und das Reichsschieds-

amt je vier Abschriften beizufügen. Fehlen die Abschriften, so können sie auf Kosten des Einsenders gefertigt werden. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende übersendet je eine Abschrift der von einem Beteiligten eingereichten Schriftsätze den übrigen Beteiligten. Wünscht er eine Gegenäußerung, so ist hierfür eine Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn keine Gegenäußerung eingeht. Soweit es sich nicht lediglich um die Vornahme von Zulassungen handelt, sind den Beteiligten die Tatsachen im einzelnen mitzuteilen, die den Gegenstand des Streites bilden, und es ist ihnen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dazu zu äußern.

§ 44

(1) Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß unbeschadet des § 37 Abs. 1 und des § 49 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung vorausgehen, deren Zeitpunkt der Vorsitzende bestimmt. Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mit dem Bemerken zu laden, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

(2) Der Vorsitzende soll zu der Verhandlung die erforderlichen Vorgänge beiziehen.

(3) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen gehört werden. Sie werden von dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein geladen. Bleibt eine Auskunftsperson aus oder verweigert sie ihre Aussage, so kann nach Lage der Sache entschieden werden. Auskünfte und Gutachten können auch schriftlich eingeholt werden. Die ordentlichen Gerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

(4) Den Auskunftspersonen werden auf Verlangen die ihnen durch die Vernehmung entstandenen Barauslagen sowie der entgangene Arbeitsverdienst in nachgewiesener Höhe ersetzt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Zulassungsinstanz endgültig.

§ 45

Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

§ 46

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, mitwirken.

§ 47

Handelt es sich um die Vornahme von Zulassungen durch den Zulassungsausschuß, so hat der Vorsitzende unter Angabe der Orte oder Ortsteile, für die Zulassungen in Frage kommen, im „Deutschen Ärzteblatt" auf die bevorstehende Beschlußfassung hinzuweisen und zugleich für die Einreichung von Anträgen auf Zulassung und von schriftlichen Äußerungen der Beteiligten eine angemessene Frist mit dem Bemerken zu setzen, daß nach Fristablauf eingehende Anträge und Äußerungen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

§ 48

(1) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche der bekanntgegebenen Orte oder Ortsteile die Zulassung begehrt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Berechtigung, sich als Facharzt zu bezeichnen, wenn die Zulassung als Facharzt beantragt wird;
2. eine Bescheinigung der Ärztekammer über Ort und Dauer der Niederlassung, wenn der Arzt niedergelassen ist;

3. eine Bescheinigung des zuständigen Arztregisters über die Dauer der Zulassung, wenn der Arzt zugelassen ist;
4. bei Anträgen auf Zulassung nach § 17 oder nach § 20 die entsprechenden Beweismittel;
5. eine schriftliche Erklärung des Arztes, daß er zur Zeit rauschgiftfrei ist und früher nicht rauschgiftsüchtig war.

(4) Bestehen Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Arztes, so hat der Vorsitzende des Zulassungsausschusses von dem zuständigen Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein politisches Unbedenklichkeitszeugnis einzuholen.

§ 49

(1) Die Beschlußfassung über die Vornahme von Zulassungen findet ohne mündliche Verhandlung statt. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann jedoch die Beteiligten und Auskunftspersonen laden. Er bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung.

(2) Ist bei der Beschlußfassung über die Zulassung unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so ist über deren Anträge gemeinsam zu beraten und zu beschließen.

§ 50

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu beobachten; Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden und einem der nicht vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung einer der nicht vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 51

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Er kann auch einen Schriftführer bestimmen, der der Zulassungsinstanz nicht angehört. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie gibt den Gang der Verhandlung im allgemeinen wieder und muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse ersehen lassen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünfzehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 52

Durch die Berufung gegen die Ablehnung einer Zulassung wird die Rechtskraft des Beschlusses auch hinsichtlich einer gemäß § 49 Abs. 2 ausgesprochenen Zulassung eines anderen Arztes gehemmt. In diesem Falle kann der Zulassungsausschuß auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung des Amtsleiters der für den Zulassungsort zuständigen Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands durch besonderen unanfechtbaren Beschluß einstweilen anordnen, daß die zugelassenen Ärzte sämtlich oder zum Teil bis zur endgültigen Beschlußfassung die Kassenpraxis vorläufig unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte ausüben dürfen. Der Beschluß wird im „Deutschen Ärzteblatt“ bekanntgegeben. Auf Antrag erhält jeder der in dem Beschluß aufgeführten Ärzte eine Ausfertigung dieses Beschlusses. Nach endgültiger Beschlußfassung über die gehemmte Zulassung verliert der Beschluß seine Wirkung.

§ 53

Wird im Rechtsmittelverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann die Zulassungsinstanz entweder in der Sache selbst beschließen oder sie ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 54

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Zulassungsinstanzen entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 55 Gebühren erhoben.

§ 55

(1) Außer der nach § 26 zu entrichtenden Gebühr hat jeder Arzt, der zugelassen wird, eine weitere Gebühr von zehn Reichsmark an den Zulassungsausschuß zu zahlen, die mit dem Eintreten der Rechtskraft des die Zulassung aussprechenden Beschlusses

fällig wird. Bei der Ablehnung der Zulassung durch den Zulassungsausschuß ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

(2) Soweit es sich nicht um die Vornahme oder Ablehnung von Zulassungen nach Abs. 1 handelt, ist die Gebühr, wenn die Sache durch einen Beschluß erledigt ist, dem unterliegenden Beteiligten (dem Arzte oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands) aufzuerlegen. Sie beträgt im Verfahren vor dem Zulassungsausschuß mindestens zehn und höchstens fünfzig Reichsmark, im Verfahren vor dem Reichszulassungsausschuß mindestens fünfzehn und höchstens einhundertfünfzig Reichsmark und im Verfahren vor dem Reichsschiedsamt mindestens zwanzig und höchstens zweihundert Reichsmark. Die Zulassungsinstanz bestimmt die Höhe der Gebühr; sie kann von der Auferlegung einer Gebühr absehen. Die Gebühr wird fällig mit dem Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses.

(3) Im Verfahren vor dem Reichsschiedsamt darf dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer des Reichszulassungsausschusses eine Gebühr auch im Falle der Verwerfung der Revision nicht auferlegt werden.

(4) Wird der angefochtene Beschluß aufgehoben oder in wesentlichen Punkten abgeändert, so hat die aufhebende Instanz zugleich nach freiem Ermessen darüber zu beschließen, wer die in dem bisherigen Verfahren entstandenen Gebühren zu tragen hat. Dabei ist regelmäßig die von den Vorinstanzen festgesetzte Höhe der Gebühr zugrunde zu legen.

§ 56

(1) Die Gebühren sind zu entrichten im Verfahren vor dem Zulassungsausschuß an die Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, bei der der Zulassungsausschuß errichtet ist, im Verfahren vor dem Reichszulassungsausschuß an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und im Verfahren vor dem Reichsschiedsamt an das Reichsschiedsamt.

(2) Der Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Präsident des Reichsversicherungsamts können von der Einziehung einer Gebühr absehen, wenn sie für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn sie mit Kosten oder Weiterungen verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der Zulassungsausschüsse und des Reichszulassungsausschusses sind gesondert zu verrechnen; die Bestände sind gesondert zu verwahren. Die eingehenden Gebühren dürfen nur zu dem im § 54 angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 57

Auskunft über die Auslegung und Anwendung der Zulassungsordnung erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Sie kann sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamts (§ 39) wenden.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

(§§ 58 bis 65 sowie die in den §§ 60 und 63 erwähnte Anlage sind weggefallen.)

§ 66

Die von den Oberversicherungsämtern und Schiedsämtern übergebenen Unterlagen und Vorgänge sind aufzubewahren.

§ 67

Die bei den Schiedsämtern in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten anhängigen Verfahren gehen auf die Zulassungsausschüsse (§ 31), die vor dem Reichsschiedsamt anhängigen Zulassungsverfahren gehen auf das Reichsschiedsamt (§ 39) über.

§ 68

(ist weggefallen.)

§ 69

Ist ein Arzt bei dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung in mehr als zwei Arztregistern eingetragen, so hat er spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Reichsarztregister die beiden Arztregister anzuzeigen, in denen die Eintragung bestehen bleiben soll. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist veranlaßt das Reichsarztregister, daß nur die beiden zuerst erfolgten Eintragungen bestehen bleiben. Das Reichsarztregister ersucht die zuständigen Verwaltungsstellen um Streichung der hiernach unzulässigen Eintra-

gungen. Sind mehr als zwei Eintragungen zu dem gleichen Zeitpunkt erfolgt und hat sich der Arzt nicht geäußert, so bleibt die Auswahl dem Reichsarztregister überlassen.

§ 70

Die Zulassung von Ärzten nichtarischer Abstammung oder von Ärzten mit Ehegatten nichtarischer Abstammung, die bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung die freie kassenärztliche Tätigkeit nicht oder nach einer Unterbrechung nicht wieder ausgeübt haben, erlischt mit Wirkung vom 7. April 1933.

§ 71

(1) Diese Zulassungsordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

(2) Sie findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten schwebenden Verfahren Anwendung.

§ 72

Mit dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung treten außer Kraft:

1. die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. S. IV 169 ff.);
2. die Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 100);
3. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379);
4. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) Artikel II Nrn. 1 bis 5;
5. die Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 260);
6. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 696) Artikel II;
7. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) Artikel I, soweit es sich um Ärzte handelt, sowie Artikel IV.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1937	Nr. 103

Sechste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Sechste KFV DB)

Vom 31. August 1937

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird hierdurch bestimmt:

Erster Abschnitt

Einmalige Kinderbeihilfen

Voraussetzungen für die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen

§ 1

(1) Zur angemessenen Einrichtung des Haushalts kinderreicher Familien können unter den folgenden Voraussetzungen einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden:

1. Die Familie muß vier oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinn gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern und Adoptivkindern und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, wenn dem zum Unterhalt der Familie Verpflichteten für sie den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gemäß Kinderermäßigung zustehen oder Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren sein würde. Als Kinder im Sinn des Satzes 1 gelten jedoch nur solche Kinder, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich mindestens teilweise sorgt.
2. Die Eltern müssen Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sein. Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiet haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.
3. Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
4. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.
5. Gegen die Familie dürfen keine schwerwiegenden gesundheitlichen Bedenken bestehen, die eine Förderung der Kinder aus erbpflegerischen Gründen nicht angebracht erscheinen lassen.
6. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

(2) Den Eltern stehen Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern gleich.

(3) Werden einmalige Kinderbeihilfen an Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern gewährt, so muß die im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern der Kinder vorliegen oder vorgelegen haben. Die im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung braucht bei Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern nicht vorzuliegen.

(4) Ist ein Elternteil durch Tod oder Scheidung der Ehe aus der Familie ausgeschieden, so brauchen bei ihm nur die im Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorzuliegen oder vorgelegen zu haben.

(5) Die im Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen müssen auch bei dem unehelichen Vater eines Kindes vorliegen oder vorgelegen haben, wenn die Vaterschaft einwandfrei festgestellt ist.

§ 2

Siedlungs-Kinderbeihilfen

Sind bei einer kinderreichen Familie die im § 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so können die einmaligen Kinderbeihilfen auch als Kinderbeihilfen für Siedlungszwecke (Siedlungs-Kinderbeihilfen) gewährt werden, wenn der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete entweder

a) eine Bescheinigung des Siedlungsträgers beibringt, daß er als Siedlungsanwärter oder Siedler für eine durch **Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaft zu fördernde oder geförderte Kleinsiedlung** auf Grund der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zugelassen oder angesetzt ist und die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder

b) eine Bescheinigung der Bewilligungsbehörde oder der von dieser ermächtigten Behörde (Anerkennungsbehörde) beibringt, daß seine **Kleinsiedlung durch Anerkennung** auf Grund der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gefördert wird oder worden ist und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder

c) eine Bescheinigung der zuständigen Siedlungsbehörde beibringt, daß seine **landwirtschaftliche Stelle** im Rahmen der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft zur **Neubildung deutschen Bauerntums** gefördert wird oder worden ist und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder

d) eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Kreisbehörde beibringt, daß er als **ländlicher Arbeiter oder Handwerker ein Eigenheim errichtet oder errichtet hat**, dessen Herstellung nach dem 2. Abschnitt (Sondervorschriften für Eigenheime) der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) gefördert wird oder worden ist und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt.

§ 3

Höchstbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen

(1) Für jedes unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 fallende Kind kann eine einmalige Kinderbeihilfe im Betrag bis zu **einhundert Reichsmark** gewährt werden. Der Höchstbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist **eintausend Reichsmark**.

(2) Für jedes nach der Gewährung der Kinderbeihilfen lebend geborene Kind kann, solange der Höchstbetrag von eintausend Reichsmark nicht erreicht ist, jeweils eine weitere Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden.

§ 4

Antragstellung

(1) Zur Stellung des Antrags auf Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder der Elternteil (Stief-, Adoptiv- oder Pflegeelternteil), der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

(2) Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfen ist von dem Antragsberechtigten auf einem Vordruck nach Muster 1 bei der **Gemeinde** zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die innerhalb der Gemeinde zuständige Dienststelle ist durch die Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen. Der Vordruck für den Antrag wird durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben.


Muster 1 (S. 998)

(3) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. An Stelle der voll-

ständigen Geburtsurkunden der Kinder können Geburtsscheine, in denen auch die Namen der Eltern angegeben sind, oder Familienstammbücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, beigefügt werden.

(4) Die Tatache, daß die im § 1 Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, ist durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts nachzuweisen.

(5) Ist der Nachweis, daß die im § 1 Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, bereits einer Behörde oder Dienststelle der NSDAP erbracht worden, so genügt die Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung der genannten Stellen.

(6) Wünscht der Antragsteller, daß ihm die einmaligen Kinderbeihilfen als Siedlungs-Kinderbeihilfen gewährt werden, so hat er dem Antrag auch die nach § 2 erforderliche Bescheinigung beizufügen.

Prüfung und Behandlung des Antrags bei der Gemeinde

§ 5

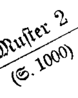
(1) Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß nicht alle im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so hat die Gemeinde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe des Grundes bekanntzugeben. Lehnt die Gemeinde den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Finanzamts beantragen. Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen. Die Gemeinde hat in diesem Fall auf Anfordern des Finanzamts diesem die Akten vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob auch die im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, und mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Kinderbeihilfen an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Finanzamt weiter.

Entscheidung über den Antrag

§ 6

Das Finanzamt entscheidet über die ihm durch die Gemeinde vorgelegten Anträge. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.



§ 7

Ausnahmsweise Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen

Der Reichsminister der Finanzen kann einmalige Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn nicht jegliche im § 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Er kann auch Siedlungs-Kinderbeihilfen an Antragsteller gewähren, die ein Eigenheim errichten oder ausbauen wollen, aber keine der im § 2 bezeichneten Bescheinigungen beibringen können. Er kann diese Befugnisse auf die Oberfinanzpräsidenten oder die Finanzämter übertragen.

§ 8

Hingabe der einmaligen Kinderbeihilfen

Die Hingabe der einmaligen Kinderbeihilfen erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen erteilt hat. Der Antragsteller kann bei dieser Kasse gegen Vorlegung des ihm durch das Finanzamt erteilten Bescheids und gegen Empfangsbescheinigung die Kinderbeihilfen in Empfang nehmen.

§ 9

Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen

(1) Die einmaligen Kinderbeihilfen werden in „Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen" nach Muster 3 oder, wenn sie als Siedlungs-Kinderbeihilfen bewilligt werden, nach Muster 4 (Bedarfsdeckungsscheinen S) hingegeben.



(2) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen (einschließlich der Bedarfsdeckungsscheine S) werden in Beträgen von 10 RM und 50 RM ausgegeben. Sie sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Abdruck des Dienststempels des ausgebenden Finanzamts versehen sind.

§ 10

Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind. In diesem Sinn sind zu verstehen:

Unter Möbeln nur Gebrauchsmöbel, die zur Einrichtung von Schlafzimmern und Küchen (auch Wohnküchen) erforderlich sind,

unter Hausgerät nur Gegenstände, die zur Einrichtung eines schlichten Haushalts erforderlich sind,

unter Wäsche nur Wäsche, die nicht überwiegend aus naturseidenen Stoffen hergestellt ist; als Wäsche in diesem Sinn gelten auch Strümpfe und Unterkleidung sowie Stoffe, die zur Herstellung von Wäsche und Unterkleidung verwendet werden.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine S können außerdem für die folgenden Zwecke verwendet werden:

a) zur Aufbringung eines Teils des Eigenkapitals für die Finanzierung neuer Kleinsiedlungen (§ 2 Buchstaben a und b) oder landwirtschaftlicher Stellen (§ 2 Buchstabe c) oder Eigenheime (§ 2 Buchstabe d),

b) zum Ausbau zusätzlicher Wohn- oder Wirtschaftsräume bestehender Kleinsiedlungen, landwirtschaftlicher Stellen oder Eigenheime und zur Beschaffung wirtschaftlicher Einrichtungen, die mit dem Gebäude oder mit dem Grund und Boden fest verbunden werden, wenn die erforderlichen Lieferungen und Leistungen von Bauunternehmern, Lieferanten von Baumaterialien u. dgl. oder Handwerkern ausgeführt werden, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen zugelassen sind,

c) zur Beschaffung von Maschinen und Geräten, die für den Betrieb des Antragstellers erforderlich sind, in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen zugelassen sind.

(3) Das Finanzamt, das die Kinderbeihilfen bewilligt, kann auf Antrag zulassen, daß

a) die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen zum Ankauf einer Milchkuh oder einer Milchziege oder eines Milchschafs,

b) die Bedarfsdeckungsscheine S auch zum Ankauf von Kleinvieh oder Schweinen, die für die Tierhaltung auf einer Siedlerstelle erforderlich sind,

bei einem Verkäufer verwendet werden, gegen den der zuständige Kreisbauernführer keine Bedenken erhebt.

Zulassung zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen; Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine

§ 11

(1) Auf die Zulassung von Verkaufsstellen, Bauunternehmern, Lieferanten von Baumaterialien u. dgl. sowie Handwerkern zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 11 und 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) entsprechende Anwendung. Die Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen, wenn Gegenstände der im § 10 Absatz 1 bezeichneten Art feilgehalten oder wenn Lieferungen oder Leistungen der im § 10 Absatz 2 bezeichneten Art bewirkt werden.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine S können auch von einem Siedlungsträger einer der im § 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Kleinsiedlungen oder landwirtschaftlicher Stellen oder von einem vom Reichsminister der Finanzen besonders bekanntgegebenen Verfahrensträger angenommen werden. Eine besondere Zulassung der Siedlungs- oder Verfahrensträger ist nicht erforderlich. Die Bedarfsdeckungsscheine S, die ein Siedlungs- (Verfahrens-) träger angenommen hat, werden nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung oder die Geschäftsleitung des Siedlungs- (Verfahrens-) trägers befindet.

(3) Bevor die Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Beihilfeempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfeempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen oder den sonstigen zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine Berechtigten nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(4) Die zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine Berechtigten haben die auf der Rückseite der angenommenen Bedarfsdeckungsscheine vorgesehene Bescheinigung über den Verkauf von Möbeln, Hausgerät oder Wäsche oder über die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen der im § 10 Absatz 2 bezeichneten Art an den Beihilfeempfänger abzugeben. Siedlungs- (Verfahrens-) träger haben die auf der Rückseite der Bedarfsdeckungsscheine vorgesehene besondere Bescheinigung abzugeben. Der Verkäufer einer Milchkuh, einer Milchziege oder eines Milchschafs oder von Kleinvieh oder Schweinen hat eine dem Satz 1 entsprechende Bescheinigung handschriftlich auf die Rückseite des Bedarfsdeckungsscheins zu setzen.

§ 12

Nichtübertragbarkeit der Bedarfsdeckungsscheine

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen sind nicht übertragbar und weder bei dem Beihilfeempfänger noch bei der Verkaufsstelle oder den sonstigen Annahmeberechtigten pfändbar. Der Anspruch auf Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen kann nur an staatlich bestellte oder zugelassene Siedlungs- (Verfahrens-) träger abgetreten werden.

(2) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

(3) Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen, deren linke obere Ecke abgeschnitten ist, sind ungültig.

Zweiter Abschnitt

Laufende Kinderbeihilfen

Voraussetzungen für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen

§ 13

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten kinderreicher Familien können unter den folgenden Voraussetzungen laufende Kinderbeihilfen gewährt werden:

1. Die Familie muß fünf oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinn gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern und Adoptivkindern und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, wenn dem zum Unterhalt der Familie Verpflichteten für sie den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gemäß Kinderermäßigung zustehen oder Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren sein würde. Als Kinder im Sinn des Satzes 1 gelten jedoch nur solche Kinder, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich mindestens teilweise sorgt (mitzuzählende Kinder).
2. Die Eltern müssen Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sein. Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiet haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.
3. Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
4. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.
5. Das Einkommen oder die Bezüge (§§ 14, 15) der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten dürfen die im § 14 bezeichneten Grenzen in dem maßgebenden Kalenderjahr oder Kalenderhalbjahr (§ 16) nicht überstiegen haben.
6. Das Vermögen (§ 15 Absatz 4) der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten zuzüglich des Vermögens der Ziffer 1 gemäß mitzuzählenden Kinder darf 50 000 Reichsmark nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um je 10 000 Reichsmark für das sechste und jedes weitere mitzuzählende Kind. Bei unehelichen Kindern bleibt das Vermögen des Vaters außer Betracht. Das Vermögen eines durch Scheidung aus der Familie ausgeschiedenen Elternteils wird nur insoweit berücksichtigt, als es im Fall des Todes dieses Elternteils den mitzuzählenden Kindern als Pflichtteil zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung; das gleiche gilt für die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5, soweit die im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung in Betracht kommt.

§ 14

Höchstgrenze des Einkommens der Beihilfeempfänger

(1) Umfaßt die Familie nicht mehr als fünf Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, so dürfen laufende Kinderbeihilfen nur in den folgenden Fällen gewährt werden:

1. Beim überwiegenden Bezug von Einkünften aus den Einkunftsarten, die im § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3, 5 und 6 und im § 22 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, darf das Einkommen der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten einschließlich der Einkünfte der Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, im abgelaufenen Kalenderjahr nach Abrundung auf die nächsten vollen 50 Reichsmark nach unten insgesamt nicht mehr als 2 100 Reichsmark betragen haben.
2. Beim überwiegenden Bezug von Einkünften aus den Einkunftsarten, die im § 2 Absatz 3 Ziffer 4 und im § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, dürfen der Arbeitslohn und die im § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten und der Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, im abgelaufenen Kalenderhalbjahr nach Abrundung auf die nächsten vollen 50 Reichsmark nach unten insgesamt nicht mehr als 1 200 Reichsmark betragen haben. Haben diese Personen im abgelaufenen Kalenderjahr zusammen neben den vorbezeichneten Bezügen auch Einkünfte der unter Ziffer 1 bezeichneten Art von mehr als 300 Reichsmark (sonstige Einkünfte) bezogen, so wird für die Berechnung der Grenze von 1 200 Reichsmark die Hälfte dieser Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr hinzugesetzt.

Bei der Entscheidung der Frage, welche Art von Einkünften die Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete überwiegend bezogen haben, ist stets von den Einkünften im ganzen abgelaufenen Kalenderjahr auszugehen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens oder der sonst in Betracht kommenden Bezüge Absatz 1 gemäß kann das Einkommen eines Elternteils, der dauernd von seiner Familie getrennt lebt, außer Betracht bleiben. Die von diesem Elternteil an die Familie gezahlten Unterhaltszuschüsse sind jedoch mitzuzählen.

(3) Umfaßt die Familie mehr als fünf Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, so dürfen die laufenden Kinderbeihilfen auch gewährt werden, wenn das Einkommen oder die Bezüge der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigen. Es kommt jedoch die Kinderbeihilfe für ein Kind in Fortfall

1. für jede vollen 120 Reichsmark des 2 100 Reichsmark jährlich übersteigenden Betrags, wenn das Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 ermittelt wird,
2. für jede vollen 60 Reichsmark des 1 200 Reichsmark halbjährlich übersteigenden Betrags, wenn die Bezüge nach Absatz 1 Ziffer 2 ermittelt werden.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens der Beihilfeempfänger

§ 15

(1) Das Einkommen im Sinn des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsanordnungen zu ermitteln. Es gelten jedoch bei Ermittlung des Einkommens die folgenden Abweichungen:

1. Die Unfallrente, die Vorzugsrente, die Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung und die Familienunterstützung sind hinzuzurechnen.
2. Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer im Deutschen Reich befreit sind, sind in Ansatz zu bringen.
3. Unterhaltszuschüsse für die Eltern und die mitzuzählenden Kinder sind hinzuzurechnen.
4. Die Sachbezüge der Kinder bleiben außer Ansatz.
5. Die im § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Grenze von 3 000 Reichsmark bleibt unberücksichtigt.

Bei Land- und Forstwirten, bei denen die Verordnung vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) anzuwenden ist, bleibt der für die Arbeitsleistung der Ehefrau des Betriebsinhabers im § 4 Absatz 5 dieser Verordnung bezeichnete Zuschlag außer Ansatz. Das gleiche gilt bei dem im § 4 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Zuschlag für die Arbeitsleistung von Familienangehörigen.

(2) Arbeitslohn im Sinn des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 ist der Arbeitslohn im Sinn des § 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Die im Absatz 1 unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Abweichungen gelten für die Ermittlung des Arbeitslohns sinngemäß. Beträge, die unter § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung fallen, bleiben außer Ansatz, auch wenn sie vom Arbeitgeber nicht ausdrücklich als solche gezahlt worden sind. Bei der Ermittlung des Arbeitslohns solcher Lohnempfänger, deren Arbeitstätte von ihrem Wohnort so weit entfernt ist, daß sie nicht täglich an diesen zurückkehren können, kann für den dadurch bedingten Mehraufwand an Fahrtauslagen und Lebenshaltungskosten ein angemessener Betrag außer Ansatz bleiben, soweit dafür keine unter § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung fallende Entschädigung gewährt wird. Die anderen unter § 14 Absatz 1 Ziffer 2 fallenden Bezüge sind in voller Höhe, also ohne Abzug von Werbungskosten, in Ansatz zu bringen.

(3) Für die Ermittlung sonstiger Einkünfte, die § 14 Absatz 1 Ziffer 2 gemäß dem Arbeitslohn oder den sonst in Betracht kommenden Bezügen hinzuzurechnen sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Vermögen im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffer 6 ist das nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Vermögen. Stichtag ist der 1. Januar des Kalenderjahrs, in das der nach § 16 Absatz 1 für die Ermittlung des Einkommens oder der in Betracht kommenden Bezüge maßgebende Zeitraum fällt. Hat auf den 1. Januar, der dem Stichtag folgt, bereits eine Neuveranlagung stattgefunden, oder sind die Voraussetzungen für eine solche erfüllt, so ist das bei dieser Neuveranlagung ermittelte oder zu ermittelnde Vermögen maßgebend. Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 5 000 Reichsmark, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Vermögensteuer im Deutschen Reich befreit sind, sind dem ermittelten Vermögen hinzuzurechnen.

Zeitraum, für den das ermittelte Einkommen maßgebend ist; Rechtsmittel gegen das Ermittlungsergebnis

§ 16

(1) Im Fall des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 ist das für ein Kalenderjahr festgestellte Einkommen jeweils maßgebend für die Gewährung von laufenden Kinder-

beihilfen für das Rechnungsjahr, das in dem folgenden Kalenderjahr beginnt. Im Fall des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 ist maßgebend:

a) der für die erste Hälfte des Kalenderjahrs festgestellte Betrag für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für die Monate Oktober bis März des Rechnungsjahrs, das in diesem Kalenderjahr beginnt;

b) der für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs festgestellte Betrag für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für die Monate April bis September des folgenden Rechnungsjahrs.

(2) Gegen die Feststellung des für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen maßgebenden Einkommens ist das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben, wenn ein Antrag auf Gewährung laufender Kinderbeihilfen wegen der Höhe des festgestellten Einkommens oder der festgestellten Bezüge abgelehnt wird und wenn dieses Einkommen oder diese Bezüge nicht bereits im Besteuerungsverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind. Sind das Einkommen oder die Bezüge § 15 gemäß auf einen Betrag ermittelt worden, der die im § 14 bezeichneten Grenzen übersteigt, und werden sie später im Besteuerungsverfahren rechtskräftig auf einen Betrag festgesetzt, der unter den bezeichneten Grenzen bleibt, so sind die zu wenig gezahlten laufenden Kinderbeihilfen nachzuzahlen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Ermittlung des Vermögens sinngemäß.

(3) Sind laufende Kinderbeihilfen deshalb zu Unrecht oder in einem zu hohen Betrag ausgezahlt worden, weil bei Feststellung des maßgebenden Einkommens oder bei Ermittlung des Vermögens ein Fehler unterlaufen ist, so finden auf die Ersatzpflicht der Beamten oder Angestellten, durch deren Verschulden die laufenden Kinderbeihilfen zu Unrecht oder zu hoch ausgezahlt worden sind, die Vorschriften des § 23 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Beihilfeberechtigte Kinder

(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt (beihilfeberechtigte Kinder).

(2) Laufende Kinderbeihilfe für ein Kind kann auch gewährt werden, wenn eine Witwe, eine geschiedene oder eine ledige Frau für weniger als fünf Kinder unter sechzehn Jahren zu sorgen hat oder wenn einem Erziehungsberechtigten die Sorge für weniger als fünf vollverwaiste Kinder obliegt, die nicht schon nach § 1 bei der Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen mitgezählt werden. Umfaßt die Familie weniger als vier Kinder, so darf die laufende Kinderbeihilfe nur im Fall besonderer Bedürftigkeit gewährt werden.

(3) Beamten, Soldaten der Wehrmacht und anderen Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinn des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) beschäftigt sind, werden für diejenigen beihilfeberechtigten Kinder, für die sie Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

(4) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung, Familienunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig.

§ 18

Monatsbetrag der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Die laufende Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark monatlich für jedes beihilfeberechtigte Kind. Sie wird jeweils im Lauf eines Monats für den abgelaufenen Monat ausgezahlt.

(2) Die laufenden Kinderbeihilfen werden auf Grund dieser Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 20 Absatz 2 erstmalig für den Monat Oktober 1937 und künftig erstmalig für den Monat gewährt, in dem die im § 13 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Sie werden letztmalig für den Monat gewährt, in dem alle diese Voraussetzungen letztmalig vorhanden gewesen sind. § 17 Absatz 3 ist nur dann anzuwenden, wenn der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete mindestens die Hälfte des Monats bei einer öffentlichen Verwaltung usw. beschäftigt war.

(3) Im Fall der Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem das Kind geboren ist.

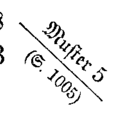
§ 19

Antragstellung

(1) Für die Berechtigung zur Antragstellung gilt § 4 Absatz 1.

(2) Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 5 zu stellen. Der Vordruck wird durch das Finanzamt unentgeltlich abgegeben. § 4 Absatz 3


Muster 5 (S. 1005)

findet Anwendung. § 4 Absatz 5 gilt sinngemäß für den Nachweis, daß die im § 13 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Entscheidung über den Antrag

§ 20

(1) Das Finanzamt entscheidet über den Antrag. Wird laufende Kinderbeihilfe bewilligt, so erteilt das Finanzamt dem Antragsteller einen Bescheid nach Muster 6. Wird der Antrag wegen der Höhe des Einkommens oder der sonst maßgebenden Bezüge oder des Vermögens abgelehnt, so teilt das Finanzamt dem Antragsteller den Grund der Ablehnung unter Angabe des Einkommens, der Bezüge oder des Vermögens, die der Entscheidung zu Grunde gelegt sind, und des zulässigen Rechtsmittels mit. Wird der Antrag aus einem andern Grund abgelehnt, so teilt das Finanzamt dem Antragsteller die Ablehnung ohne Angabe des Grundes mit.

Muster 6 (S. 1007)

(2) Laufende Kinderbeihilfen werden nur jederzeit widerruflich bewilligt. Sie werden frühestens vom Beginn des Kalendervierteljahrs ab gewährt, in dem der Antrag § 19 gemäß gestellt worden ist. Bei Auszahlung laufender Kinderbeihilfen für mehrere abgelaufene Monate kann das Finanzamt die Auszahlung in Teilbeträgen anordnen.

Ausnahmsweise Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen

§ 21

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann laufende Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren,

a) wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht Deutsche Staatsangehörige sind,

b) wenn bei einem Elternteil, der von der Familie dauernd getrennt lebt, die im § 13 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

c) wenn eine verheiratete Frau, die von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebt, für weniger als fünf Kinder zu sorgen hat,

d) wenn eine Familie, deren Einkommen oder Bezüge in dem maßgebenden Zeitraum die im § 14 bezeichneten Grenzen überschritten haben, sich infolge wesentlicher Verminderung des Einkommens oder der Bezüge während der durch § 16 Absatz 1 bedingten Wartezeit in einer besonderen Notlage befindet.

Der Reichsminister der Finanzen kann diese Befugnisse auf die Oberfinanzpräsidenten oder die Finanzämter übertragen.

(2) Sind laufende Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt worden, so ist der zu Unrecht ausgezahlte Betrag auf später fällig werdende laufende Kinderbeihilfen anzurechnen. Der Reichsminister der Finanzen kann von der Anrechnung absehen, wenn die Auszahlung nicht durch falsche Angaben des Beihilfeempfängers oder durch Verletzung der dem Beihilfeempfänger § 23 gemäß obliegenden Anzeigepflichten vorsätzlich herbeigeführt worden ist und die Anrechnung eine besondere Härte bedeuten würde. Er kann diese Befugnis auf die Oberfinanzpräsidenten übertragen.

§ 22

Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des Finanzamts ausgezahlt, in dessen Bezirk der Antragsteller am Ersten des Monats, in dem die Beihilfe auszuzahlen ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

§ 23

Pflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt

a) während des Kalenderjahrs unverzüglich Anzeige zu erstatten,
   1. sobald er für ein § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählendes Kind nicht mehr zu sorgen hat,
   2. sobald die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 eintreten,
   3. sobald er seinen Wohnsitz oder seine Wohnung ändert;

b) zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs, in den Fällen des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 auch am Beginn eines jeden Kalenderhalbjahrs, seine Einkommensverhältnisse im abgelaufenen Kalenderjahr (Kalenderhalbjahr) darzulegen;

c) zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs seine Vermögensverhältnisse darzulegen;

d) am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählenden Kinder vorzulegen. Mit der Lebensbescheinigung ist eine polizeiliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Beihilfeempfänger und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte seit Beginn des abgelaufenen Kalenderjahrs nicht mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafen bestraft worden sind.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Kosten- und Gebührenfreiheit

§ 24

Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von einmaligen oder laufenden Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kosten- und gebührenfrei zu erteilen.

Inkrafttreten

§ 25

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 und, soweit sie die Bewilligung von Siedlungs-Kinderbeihilfen an ländliche Arbeiter und Handwerker betreffen, bereits mit Wirkung ab 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Sind auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KFV DB) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) infolge unrichtiger Auslegung der Bestimmungen oder unzureichender Prüfung der Voraussetzungen laufende Kinderbeihilfen gewährt worden, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren, so kann der Reichsminister der Finanzen von einer Wiedereinziehung des gewährten Betrags absehen, wenn die Gewährung nicht durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung herbeigeführt worden ist. Er kann diese Befugnis auf die Oberfinanzpräsidenten übertragen.

(3) Mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 treten außer Kraft:

a) die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFV DB) vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206);

b) die Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KFV DB) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252);

c) die Vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Vierte KFV DB) vom 10. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 504);

d) die Fünften Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KFV DB) vom 20. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 649).

Herrsching, 31. August 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Muster 1
(§ 4 Abs. 2 Sechste KJB DB)

(Vorderseite)

Eingangsvermerk der Gemeindebehörde

Antrag
auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen

Zu meiner Familie gehören die folgenden Kinder unter sechzehn Lebensjahren, für die ich ganz oder teilweise sorge:

Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort (Kreis)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Personalien der Eltern, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die für den Unterhalt der Kinder sorgen:

1. Vater
Vorname ....
Zuname ....
Beruf ....
geboren am .... in ....
Kreis ....
Staatsangehörigkeit ....

2. Mutter
Vorname ....
Zuname und Geburtsname ....
geboren am .... in ....
Kreis ....
Staatsangehörigkeit ....

Personalien der Elternteile, die durch Tod oder durch Scheidung aus der Ehe ausgeschieden sind, oder eines unehelichen Vaters:

....
....
....
geboren am .... in ....
....
....
gestorben am .... geschieden am ....
....
....
geboren am .... in ....
....
....
gestorben am .... geschieden am ....

Ich beziehe mich auf die umseitige Aufstellung über die Einkommensverhältnisse und bitte, mir einmalige Kinderbeihilfen zu gewähren.

Die Geburtsurkunden (Geburtsscheine) der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern — Das Familienstammbuch — habe ich — beigefügt — bereits an die .... eingereicht*). Ferner habe ich eine Bescheinigung beigefügt, daß ich der Kinderbeihilfen für Siedlungszwecke bedarf*). Ich bitte, mir die beantragten einmaligen Kinderbeihilfen als Siedlungs-Kinderbeihilfen zu gewähren*).

Ich versichere hierdurch, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich des Betrugs schuldig mache und strafrechtlicher Verfolgung aussetze, wenn ich falsche Angaben mache und hierdurch vorsätzlich herbeiführe, daß mir einmalige Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt werden.

.............................., ... 193.... ....
(Zuname, Vorname und Beruf)

....
(Wohnung)

An
die Gemeindebehörde in ....

....
als Vater (Stief-, Adoptiv- oder Pflegevater) — Mutter (Stiefmutter usw.) — Vormund*)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Rückseite des Musters 1)

Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse des Antragstellers:	RM
I. Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr aus:	
1. Land- und Forstwirtschaft (............ ha Eigenland, ... ha Pachtland)	
2. Gewerbebetrieb (Umsatz des letzten Jahrs .... RM)	
3. selbständiger Arbeit (Umsatz des letzten Jahrs .... RM)	
4. nichtselbständiger Arbeit (Löhne, Gehälter usw.)	
5. Kapitalvermögen	
6. Vermietung, Verpachtung (einschl. Mietwert der eigenen Wohnung)	
7. sonstigen Einkunftsarten	
Gesamtbetrag	
II. Jetzige Einkünfte (Bar- und Sachbezüge) monatlich ohne jeden Abzug	
a) **des Arbeitnehmers**	
1. aus Arbeit einschl. Pensionen usw.	
2. aus Renten usw., z. B. Invalidenrente, Unfallrente, Knappschaftsrente, Ruhegeld aus Angestelltenversicherung, Vorzugsrente — nicht anzugeben sind Militärversorgungsgebührnisse —	
3. bei Arbeitslosigkeit aus Arbeitslosen-, Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung	
b) **der Ehefrau**	
aus Arbeit einschl. Pensionen usw., aus Renten usw.	
c) **der Kinder** unter sechzehn Jahren, soweit diese Kinder bei der Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfen mitzuzählen sind	
Gesamtbetrag	
III. Vermögen des Antragstellers, seiner Ehefrau und der Kinder unter sechzehn Jahren	

Gemeindebehörde: .... , ... 193....

Urschriftlich mit .... Anlagen

an das **Finanzamt** ....

in ....

weitergeleitet.

Der Antrag ist auf Grund der Unterlagen geprüft. Die gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers sind so gelagert, daß dieser — nicht — in der Lage ist, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Es wird vorgeschlagen, Kinderbeihilfen von insgesamt

.... *RM*

zu bewilligen.

Begründung

(Einkommens- und Wohnungsverhältnisse)

Dienststempel

....

....

....

(Unterschrift)

Muster 2

(§ 6 Sechste KFV DB)

Finanzamt ....

...., ... 193....

Bescheid

über die Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

An ....

in ....

....

Auf Ihren Antrag vom .... werden Ihnen für die Kinder

1. ...., geboren am ....
2. ...., » » ....
3. ...., » » ....
4. ...., » » ....
5. ...., » » ....
6. ...., » » ....
7. ...., » » ....
8. ...., » » ....
9. ...., » » ....
10. ...., » » ....

einmalige Kinderbeihilfen — als Siedlungs-Kinderbeihilfen*) — von insgesamt

.... *RM*

— **in Buchstaben** .... **Reichsmark** —

bewilligt.

Sie können die einmaligen Kinderbeihilfen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen — Bedarfsdeckungsscheinen S*) — unter Vorlegung dieses Bescheids bei der Kasse des unterfertigten Finanzamts während der oben angegebenen Kassenstunden in Empfang nehmen. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche — die Bedarfsdeckungsscheine S können ferner für Siedlungszwecke (§ 10 Abs. 2 der Sechsten KFV DB) verwendet werden.

Dienststempel

....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Vorderseite)

Muster 3
(§ 9 Absatz 1 Sechste KFVDB)

Natürliche Größe



Reichsdruckerei, Berlin

Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 10 RM grau. Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 50 RM gelb.

(Rückseite des Musters 3)

Namenszeichnung des Beihilfeempfängers

(Von dem Beihilfeempfänger vor Hingabe des Bedarfsdeckungsscheins an die Verkaufsstelle selbst auszufüllen):

Name: ....

....

Wohnort, Straße, Hausnummer: ....

....

*

Bescheinigung der Verkaufsstelle

Die unterzeichnete Firma bescheinigt hierdurch, daß sie Möbel, Hausgerät oder Wäsche im Wert dieses Bedarfsdeckungsscheins an diejenige Person verkauft hat, die als Beihilfeempfänger ihren Namen und ihre Wohnung oben angegeben hat.

Firmenzeichnung: ....

Ort, Straße, Hausnummer: ....

....

(*Vorderseite*)

Muster 4
(§ 9 Absatz 1 Sechste KFVDB)

Natürliche Größe



50 RM A · 0000000

Kinderbeihilfe

Bedarfsdeckungsschein S
über
Fünfzig
Reichsmark

Nur gültig für den Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in zugelassenen Verkaufsstellen (insbesondere in Schreinereien und sonstigen Unternehmungen des Handwerks) und für Siedlungszwecke (§ 10 Absatz 2 Sechste KFVDB)

1. Bevor der Bedarfsdeckungsschein S einer Verkaufsstelle oder einem Siedlungs- (Verfahrens-) träger oder sonstigen Annahmeberechtigten in Zahlung gegeben wird, ist er vom Beihilfeempfänger auf der Rückseite mit Namenszeichnung und der Angabe von Wohnort und Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen.
2. Die Verkaufsstelle oder der Siedlungs- (Verfahrens-) träger oder sonstige Annahmeberechtigte hat den von ihr angenommenen Bedarfsdeckungsschein auf der Rückseite an der dafür vorgesehenen Stelle mit ihrer Firmenzeichnung zu versehen.
3. Der von einer Verkaufsstelle oder einem Siedlungs- (Verfahrens-) träger oder sonstigen Annahmeberechtigten angenommene Bedarfsdeckungsschein wird nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle oder des Siedlungs- (Verfahrens-) trägers oder sonstigen Annahmeberechtigten zuständig ist.
4. Eine Bareinlösung des Bedarfsdeckungsscheins durch die Verkaufsstelle oder den Siedlungs- (Verfahrens-) träger oder die sonstigen Annahmeberechtigten ist verboten. Es ist jedoch zulässig, daß auf jeden Bedarfsdeckungsschein Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Waren oder die Kosten der bewirkten Lieferungen oder Leistungen den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreichen.
5. Der Bedarfsdeckungsschein ist nicht übertragbar.

Berlin, 31. August 1937.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Trockenstempel

Dienststempel

Reichsdruckerei, Berlin

Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 10 RM grau. Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 50 RM gelb.
Im Original ist das S blau gedruckt.

(Rückseite des Musters 4)

Namenszeichnung des Beihilfeempfängers

(Von dem Beihilfeempfänger vor Hingabe des Bedarfsdeckungsscheins an die Verkaufsstelle oder den Siedlungs-(Verfahrens-) träger oder den sonstigen Annahmeberechtigten selbst auszufüllen):

Name: ....

....

Wohnort, Straße, Hausnummer: ....

....

*

Bescheinigung der Verkaufsstelle

Die unterzeichnete Firma bescheinigt hierdurch, daß sie an diejenige Person, die als Beihilfeempfänger ihren Namen und ihre Wohnung oben angegeben hat, im Wert dieses Bedarfsdeckungsscheins Möbel, Hausgerät oder Wäsche verkauft oder Lieferungen oder Leistungen für Siedlungszwecke der im § 10 Absatz 2 der Sechsten KFVDB bezeichneten Art bewirkt hat.

Firmenzeichnung: ....

Ort, Straße, Hausnummer: ....

....

*

Bescheinigung des Siedlungs- (Verfahrens-) trägers

Der unterzeichnete Siedlungs- (Verfahrens-) träger bescheinigt hierdurch, daß er diesen Bedarfsdeckungsschein von derjenigen Person, die als Beihilfeempfänger ihren Namen und ihre Wohnung oben angegeben hat, als Eigenkapital für die Finanzierung einer Kleinsiedlerstelle oder eines Eigenheims angenommen hat.

Siedlungs- (Verfahrens-) träger: ....

....

....

Unterschrift des zeichnungsberechtigten Vertreters

Eingangsvermerk

(Vorderseite)

Muster 5
(§ 19 Abs. 3 Sechste KBV DB)

Antrag
auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

Zu meiner Familie gehören die folgenden Kinder unter sechzehn Lebensjahren, für die ich ganz oder teilweise sorge:

Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort (Kreis)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Personalien der Eltern, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die für die Kinder sorgen:

1. **Vater**
Vorname ....
Zuname ....
Beruf ....
geboren am .... in ....
Kreis ....
Staatsangehörigkeit ....

2. **Mutter**
Vorname ....
Zuname und Geburtsname ....
geboren am .... in ....
Kreis ....
Staatsangehörigkeit ....

Personalien der Elternteile, die durch Tod oder durch Scheidung aus der Ehe ausgeschieden sind, oder eines unehelichen Vaters:

....
....
....
geboren am .... in ....
....
....
gestorben am .... geschieden am ....
....
....
geboren am .... in ....
....
....
gestorben am .... geschieden am ....

Ich beziehe mich auf die umseitige Aufstellung über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Geburtsurkunden (Geburtsscheine) der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern — Das Familienstammbuch — habe ich — beigefügt — bereits — einem Antrag vom .... auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen an die Gemeindebehörde in .... beigefügt — an die .... eingereicht*).

Ich versichere hierdurch, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und bitte, mir laufende Kinderbeihilfen zu gewähren.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich des Betrugs schuldig mache und strafrechtlicher Verfolgung aussetze, wenn ich falsche Angaben mache und hierdurch vorsätzlich herbeiführe, daß mir laufende Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt werden.

.........., ... 193...

.... (Zuname, Vorname und Beruf)

.... (Wohnung)

An
das Finanzamt in ....

....
als Vater (Stief-, Adoptiv- oder Pflegevater) — Mutter (Stiefmutter usw.) — Vormund*)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Rückseite des Musters 5)

Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers:

A. Meine Einkünfte zuzüglich der Einkünfte meines Ehegatten*) und der baren Einkünfte (ohne Sachbezüge) der Kinder unter sechzehn Jahren, für die ich sorge, haben **im abgelaufenen Kalenderjahr 193**...... betragen aus: | RM

1. Land- und Forstwirtschaft (............ ha Eigenland, ... ha Pachtland) einschließlich des Eigenverbrauchs und des Nutzungswerts der eigenen Wohnung .... | ....
2. Gewerbebetrieb (Umsatz des letzten Jahrs .... RM) .... | ....
3. selbständiger Arbeit (Umsatz des letzten Jahrs .... RM) .... | ....
4. nichtselbständiger Arbeit (z. B. Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Provisionen, Ruhegelder, Witwengelder und unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge)
   a) Betrag der Barbezüge (laufende .... RM, einmalige .... RM) — ohne jeden Abzug — .... RM
   b) Wert der Sachbezüge (Dienst-, Werkswohnung, freie Beköstigung und Wohnung, Deputate usw.) .... RM
   c) Dienstaufwandsentschädigungen aus einem privaten Dienstverhältnis .... RM
   (Reisekosten, Tagegelder, Fahrtauslagen und durchlaufende Gelder sind hier nicht aufzuführen; sie sind auf besonderem Blatt anzugeben und näher zu erläutern)

   Zusammen .... RM

   Werbungskosten
   (wird hier mehr als der gesetzliche Mindestbetrag von 200 RM eingesetzt, so sind die Werbungskosten auf besonderem Blatt zu erläutern) .... RM
5. Kapitalvermögen (Zinsen usw.) .... | ....
6. Vermietung, Verpachtung (einschl. Mietwert der eigenen Wohnung) .... | ....
7. sonstigen Einkunftsarten (z. B. Renten und wiederkehrende Bezüge) .... | ....
8. Arbeitslosen-, Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung, Familienunterstützung .... | ....
9. Unterhaltszuschüssen Dritter für die Eltern und die Kinder .... | ....

Gesamtbetrag der Einkünfte .... | ....

Ab Sonderausgaben .... | ....

Bleibt Einkommen .... | ....

B. Meine Bezüge zuzüglich der Bezüge meines Ehegatten*) und der baren Bezüge (ohne Sachbezüge) der Kinder unter sechzehn Jahren, für die ich sorge, haben **im abgelaufenen Kalenderhalbjahr** (Monate .... bis ....) ohne jeden Abzug betragen: | RM

a) eigene Bezüge
1. aus Arbeit einschließlich Pensionen usw. .... | ....
   — Arbeitgeberbescheinigung für das Halbjahr beifügen —
2. aus Renten usw., z. B. Invalidenrente, Unfallrente, Knappschaftsrente, Ruhegeld aus Angestelltenversicherung, Vorzugsrente — nicht anzugeben sind Militärversorgungsgebührnisse — .... | ....
3. aus Arbeitslosen-, Krisen-, Kurzarbeiter- und Familienunterstützung .... | ....

b) Bezüge der Ehefrau
   aus Arbeit einschließlich Pensionen usw., aus Renten usw. .... | ....
   jetziger oder letzter Arbeitgeber ....
   ....

c) Unterhaltszuschüsse Dritter für die Eltern und die Kinder .... | ....

d) Bezüge der Kinder, die bei der Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen mitzuzählen sind, aus Arbeit — ohne Sachbezüge —, aus sonstigen Einkunftsarten (z. B. Waisenrente), und zwar:
   1. Name des Kindes: .... a) aus Arbeit: .... (Arbeitgeber) | ....
      b) sonstige Bezüge .... | ....
   2. Name des Kindes: .... a) aus Arbeit: .... (Arbeitgeber) | ....
      b) sonstige Bezüge .... | ....

Vom Finanzamt auszufüllen!
Waren im abgelaufenen Kalenderjahr sonstige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung usw. vorhanden, so ist die Hälfte des nach Abschnitt A in Betracht kommenden Gesamtbetrags hinzuzusetzen mit .... | ....

Gesamtbetrag .... | ....

Vermögen des Antragstellers, seiner Ehefrau und der Kinder unter sechzehn Jahren | ....

*) Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist dies besonders anzugeben.

(Vorderseite)

Muster 6
(§ 20 Abs. 1 Sechste KZV DV)

Finanzamt ....

.............................., ... 193........

Bescheid
über die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

An ....

in ....

Auf Ihren Antrag vom .... werden Ihnen für das Kind — die Kinder —

1. ...., geboren am ....
2. ...., » » ....
3. ...., » » ....
4. ...., » » ....
5. ...., » » ....

laufende Kinderbeihilfen von monatlich je 10 Reichsmark, monatlich insgesamt also von

.... *RM*

— in Buchstaben .... Reichsmark —

erstmalig für den Monat .... 193........ bewilligt. Diese Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

Die Kasse des unterfertigten Finanzamts wird Ihnen den Betrag monatlich nachträglich durch Postscheck auszahlen.

Dienststempel

....
(Unterschrift)

— Die Rückseite ist zu beachten —

(Rückseite des Musters 6)

Pflichten des Beihilfeempfängers

(§ 23 der Sechsten Durchführungsbestimmungen)

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt ohne Aufforderung

a) während des Kalenderjahrs unverzüglich Anzeige zu erstatten,

1. sobald er für ein Kind unter sechzehn Lebensjahren, das nach seinem Antrag zu seiner Familie gehört, nicht mehr zu sorgen hat,

2. sobald er eine Beschäftigung bei einer öffentlichen Verwaltung oder bei einem öffentlichen Betrieb aufgenommen hat und Kinderzulagen oder Kinderzuschläge bezieht,

3. sobald er seinen Wohnsitz oder seine Wohnung ändert;

b) am Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder, wenn der Beihilfeempfänger überwiegend Einkünfte aus Arbeit oder Renten bezieht, auch am Beginn eines jeden Kalenderhalbjahrs, seine Einkommensverhältnisse im abgelaufenen Kalenderjahr (Kalenderhalbjahr) darzulegen;

c) am Beginn eines jeden Kalenderjahrs seine Vermögensverhältnisse darzulegen;

d) am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs, d. i. nach dem Stande vom 31. März eines jeden Jahrs,

1. eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine Kinder unter sechzehn Lebensjahren, die nach seinem Antrag zu seiner Familie gehören und für die er zu sorgen hat,

2. eine polizeiliche Bescheinigung, daß er und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte seit Beginn des abgelaufenen Kalenderjahrs nicht mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafen bestraft worden sind,

vorzulegen.

Der Beihilfeempfänger macht sich des Betrugs schuldig und setzt sich einer strafrechtlichen Verfolgung aus, wenn er falsche Angaben macht oder ihm obliegende Anzeigen an das Finanzamt unterläßt und dadurch vorsätzlich herbeiführt, daß ihm laufende Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1937	Nr. 104

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 17. September 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zur Regelung des Walfangs. — Verordnung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Regelung des Walfangs. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung zum Abkommen über Internationale Ausstellungen (Beitritt Finnlands). — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt von Salvador). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Österreichischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Änderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Vom 9. September 1937.

Die Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda führen mit Wirkung vom 1. August 1937 die Bezeichnung „Reichspropagandaämter". Sie sind Reichsbehörden.

Nürnberg, den 9. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Anordnung
über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen.**

Vom 11. September 1937.

Auf Grund der mir durch Nr. II Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen unter Aufhebung meiner Anordnung vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 358) an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei den nach den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie den diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen besoldeten Beamten:
1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,
3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit nicht eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt,
5. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,
6. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG,
7. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde, wenn kein Dank ausgesprochen werden soll,
8. die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand — § 76 DBG — der nicht planmäßigen Beamten einschließlich der außerplanmäßigen, kommissarischen und auf Probe angestellten;

b) bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:
1. die Ernennung, die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde.

II. Im übrigen übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts

1. zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde
   a) dem Präsidenten des Reichsfinanzhofs, den Oberfinanzpräsidenten, dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und dem Leiter der Reichsbaudirektion Berlin für die unmittelbaren Reichsbeamten ihrer und der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
   b) den Reichsstatthaltern für die mittelbaren Reichsbeamten ihres Dienstbereichs.

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen bedarf es meiner vorherigen Zustimmung; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung handelt.

Berlin, 11. September 1937.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zu § 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung.

Vom 14. September 1937.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 und des § 33 Abs. 1 RDStO ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Bereich der Deutschen Reichsbahn an:

1. Zu § 26 Abs. 3:

Im Dienststrafverfahren des Dienstvorgesetzten entscheidet auf Beschwerde des Beschuldigten gegen eine Dienststrafverfügung des Dienstvorgesetzten der nächsthöhere Dienstvorgesetzte endgültig; eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

Unberührt bleibt die Befugnis des höheren Dienstvorgesetzten nach § 27 RDStO.

2. Zu § 33 Abs. 1:

Bei Beamten im Grenzdienst mit dem dienstlichen Wohnsitz im Ausland ist die für den Sitz der Reichsbahndirektion zuständige Dienststrafkammer zuständig.

Berlin, den 14. September 1937.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Kleinmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1937	Nr. 105

Inhalt

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 23. September 1937, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-finnischen Auslieferungsvertrag.

Gesetz über Sonderfeiertage für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München.

Vom 23. September 1937.

Die Reichsregierung hat aus Anlaß des Besuchs des Königlich Italienischen Regierungschefs Benito Mussolini das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der 25. September 1937 oder der an dessen Stelle vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Tag ist für die Hauptstadt der Bewegung München, der 28. September 1937 oder der an dessen Stelle zu bestimmende Tag ist für die Reichshauptstadt Berlin Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129).

§ 2

Die für den 1. Mai geltenden Vorschriften über Lohnzahlung finden an den im § 1 bezeichneten Tagen für die Hauptstadt der Bewegung München und die Reichshauptstadt Berlin entsprechende Anwendung.

München, den 23. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

zugleich für den Reichsarbeitsminister

Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen).

Vom 17. September 1937.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 11 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) ordne ich an:

I. Allgemeines

§ 1

Über jede Lebensrettung, für die

a) die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande,

b) die Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr oder

c) die Erteilung einer öffentlichen Belobigung, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Gewährung einer Geldbelohnung,

in Frage kommt, hat die höhere Verwaltungsbehörde mit größter Beschleunigung an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei zu berichten.

§ 2

(1) Die erforderlichen Ermittlungen sind unverzüglich von Amts wegen anzustellen.

(2) Ermittlungen sind nicht mehr einzuleiten, wenn die Rettungstat länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 3

(1) Für die Berichterstattung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Retter wohnt.

(2) Wohnt der Retter nicht im Inland, so wird die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde durch den Rettungsort, bei Rettungstaten jedoch, die auf hoher See von einem deutschen Schiff aus vollbracht worden sind, durch den Heimathafen des Schiffes begründet.

§ 4

(1) Die Ermittlungen sind insbesondere darauf zu richten, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung gegeben sind. Hierzu sind Retter und Gerettete sowie sonstige Zeugen der Rettungstat ausführlich zu hören.

(2) Den Verhandlungen ist eine einfache Planskizze beizugeben, die den Ort und Hergang der Rettungstat veranschaulicht.

(3) Bei Rettung aus Wassersgefahr sind auf der Planskizze die Entfernungen und Tiefen durch Zahlen kenntlich zu machen. Ferner ist in solchen Fällen den Verhandlungen ein Gutachten der zuständigen Wasserpolizeibehörde beizugeben, das insbesondere zum Grade der Lebensgefahr des Retters Stellung zu nehmen hat.

§ 5

(1) Über jede Rettungstat ist unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Formblatts einzeln zu berichten. Sammelberichte sind hiernach nicht zu erstatten.



(2) Der Bericht muß eine klare und erschöpfende Darstellung der Rettungstat geben und einen bestimmten Vorschlag enthalten. Die Begründung des Vorschlags muß sich aus der Darstellung der Rettungstat ergeben.

(3) Der Bericht muß ferner enthalten Vor- und Zuname, Tag und Ort der Geburt, Stand, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Wohnung des Retters, seine Staatsangehörigkeit, weiter den Tag und Ort der Rettungstat.

(4) Der Bericht hat die Umstände anzugeben, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Retters und seiner Würdigkeit von Bedeutung sind.

(5) Dem Bericht sind die Ermittlungsverhandlungen in einem mit Blattzahlen versehenen Heft beizufügen.

II. Rettungsmedaillen

§ 6

(1) In den Fällen, in denen die Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr vorgeschlagen wird, ist der Retter zu befragen, ob er gewillt ist, die Medaille anzunehmen.

(2) In den Fällen, in denen die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande vorgeschlagen wird, ist der Retter zu befragen, ob er für den Fall, daß ihm nur die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen werden sollte, gewillt ist, diese Medaille anzunehmen.

§ 7

(1) Genehmige ich bei jugendlichen Rettern die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande, so hat die Stelle, die den Vorschlag eingereicht hat, zunächst in meinem Namen den Retter zu belobigen und ihm zu eröffnen, daß ihm die Rettungsmedaille am Bande ausgehändigt werden wird, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet und sich bis dahin gut geführt hat.

(2) Spätestens drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei zu berichten, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Rettungsmedaille am Bande soll dem jugendlichen Retter möglichst an seinem Geburtstage (Vollendung des 18. Lebensjahrs) ausgehändigt werden.

§ 8

(1) Von einer Berichterstattung ist in den Fällen abzusehen, in denen der Retter rechtskräftig zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen staatsfeindlicher Betätigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist.

(2) Im übrigen schließt die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

§ 9

(1) Die Rettungs- und Erinnerungsmedaillen werden in meinem Namen durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgehändigt.

(2) Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und bei Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes werden die Medaillen im Dienstwege ausgehändigt.

§ 10

Die öffentliche Bekanntmachung der Verleihung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr veranlaßt der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei.

III. Öffentliche Belobigung und Geldbelohnung

§ 11

(1) In den Fällen, in denen zwar die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr nicht gegeben sind, das Verhalten des Retters jedoch eine Auszeichnung verdient, wird ihm die öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Die öffentliche Belobigung spricht in meinem Namen die höhere Verwaltungsbehörde aus. Sie veranlaßt auch die Bekanntmachung in ihren Amtsblättern. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Neben der öffentlichen Belobigung kann dem Retter in geeigneten Fällen eine Geldbelohnung gewährt werden.

(2) Die Geldbelohnung wird vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei festgesetzt und von der höheren Verwaltungsbehörde ausgezahlt.

(3) Die ausgezahlten Geldbeträge sind von der höheren Verwaltungsbehörde je nach Bedarf, spätestens aber alljährlich bis zum Schluß des Rechnungsjahrs, unter Vorlage eines Forderungsnachweises bei der Zahlstelle der Präsidialkanzlei zur Erstattung anzufordern.

(4) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Geldbelohnung ist an den Empfänger in voller Höhe, d. h. post- und gebührenfrei zu zahlen. Sie wird unabhängig von dem Ersatz eines etwa erlittenen Körper- oder Sachschadens gewährt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Soweit die höheren Verwaltungsbehörden für das Rechnungsjahr 1937 noch über Mittel für Geldbelohnungen verfügen, sind diese Mittel bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahrs wie bisher zu verwenden.

§ 15

Die Formblätter nach der Anlage sind von der Reichsdruckerei zu beziehen und alljährlich bis zum 15. Januar zu verrechnen. Noch vorhandene alte Vordrucke können bis zum 1. Januar 1938 aufgebraucht werden.

§ 16

Die seither in Kraft gewesenen Ausführungsanweisungen der Länder werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage
(Zum § 5 Abs. 1)

(1. Seite)

...., den .... 19..........

(Absendende Stelle)

An den

Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei

Berlin W 8

Voßstraße 1

Anlage: 1 Heft Ermittlungen.

Der umstehend näher bezeichnete Retter

....

(Vor- und Zuname)

wird

*) zur Verleihung der Rettungsmedaille am Bande
zur Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr
zur Erteilung einer öffentlichen Belobigung,

außerdem

zur Gewährung einer Geldbelohnung in Höhe von .... RM

vorgeschlagen.

Der Retter hat sich bei der Rettungstat

*) in ganz besonders erheblicher
in erheblicher
in nicht erheblicher

eigener Lebensgefahr befunden. Er hat die Rettungstat im wesentlichen selbständig zu Ende geführt.

Eine Planskizze und ein Gutachten der Wasserpolizeibehörde befinden sich als Blatt .... und .... im anliegenden Heft.

Der Retter hat erklärt, daß er gegebenenfalls die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr annehmen werde.

Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Retters und seiner Würdigkeit sind folgende Umstände von Bedeutung:

....

....

....

....

....

Der Retter *) ist / erscheint hiernach seiner ganzen Persönlichkeit nach der beantragten Auszeichnung .... würdig.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(2. Seite)

Zuname	Vorname (Rufname)	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit	Tag und Ort der Rettungstat
1	2	3	4	5	6	7

(3. Seite)

Eingehende Darstellung der Rettungstat unter Begründung des Vorschlags
8

Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 16. September 1937 *).

Auf Grund von §§ 35, 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) genannten Personen haben ihre

am 20. September 1937

vorhandenen ausländischen Wertpapiere (§ 6 Abs. 3 des Devisengesetzes), auch soweit sie vor dem 13. Juli 1931 erworben worden sind,

bis zum 20. Oktober 1937

der Reichsbank anzuzeigen; Ansprüche auf Übereignung ausländischer Wertpapiere, insbesondere Gutschriften auf Stückekonto, stehen dem Eigentum an Wertpapieren gleich. Dieselbe Verpflichtung trifft Auswanderer (§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Devisengesetzes) hinsichtlich solcher ausländischer Wertpapiere, für die nach § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in Verbindung mit § 8 derselben Verordnung in der Fassung des § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote fortbestehen; werden solche Wertpapiere von einem Inländer für den Auswanderer verwahrt, so ist auch der Verwahrer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt für

a) die im § 4 der Durchführungsverordnung vom 4. Februar 1935 bezeichneten Personen;
b) Personen, soweit sie hinsichtlich der im Abs. 1 bezeichneten Werte auf Grund von § 1 Abs. 4 des Devisengesetzes von den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnungen freigestellt sind;
c) Versicherungsunternehmungen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 220 vom 23. September 1937.

(3) Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Werte schon früher angezeigt oder der Reichsbank angeboten waren.

§ 2

Für die Anzeige sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank kostenfrei abgegeben werden. Die Vordrucke sind in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und einzureichen.

§ 3

Die Anzeigepflicht besteht nicht hinsichtlich folgender Werte:

Russische Anleihen,
Ungarische Vorkriegspfandbriefe,
Österreichische und Ungarische ungeregelte Vorkriegsanleihen,
Bosnische und Herzegowinische Anleihen,
Deutsche Schutzgebietsanleihen.

Artikel II

§ 4

Die Verfügung über ein im Ausland gelegenes Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Grundstück bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 5

Die Verfügung über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Ausländers oder über ein Recht eines Ausländers an einem solchen Grundstück bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 15, 18 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 6

Die Verfügung über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Inländers oder ein Recht eines Inländers an einem solchen Grundstück zugunsten eines Ausländers bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 7

Die §§ 4 bis 6 gelten auch für Rechte an Rechten der genannten Art und für grundstücksgleiche Rechte.

§ 8

Wird ein inländisches Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so bedarf das Gebot eines Ausländers der Genehmigung. § 71 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden, wenn dieser andere Ausländer ist, nur mit Genehmigung erteilt werden.

§ 9

Zur Verfügung über ein Anteilsrecht an einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft bedarf der Anteilsberechtigte außer in den Fällen des § 24 des Devisengesetzes auch dann der Genehmigung, wenn zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Sachen oder Rechte im Werte von insgesamt über 1000 Reichsmark gehören, über die der Anteilsberechtigte, wenn sie ihm gehören würden, in gleicher Weise nur mit Genehmigung verfügen dürfte. Soweit Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 10

§ 38 des Devisengesetzes findet auch Anwendung auf Geschäfte, die gegen die §§ 4 bis 9 verstoßen.

Artikel III

§ 11

Auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 finden die in den §§ 43, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen, auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel II finden die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung.

Artikel IV

§ 12

Anordnungen nach § 37b des Devisengesetzes kann auch das Reichsbankdirektorium treffen.

§ 13

§ 38 des Devisengesetzes findet auch Anwendung auf Geschäfte, die gegen Anordnungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund der Achten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 17. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 242) verstoßen.

§ 14

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund der Achten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 17. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 242).

Berlin, den 16. September 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Verordnung über Mineralölsteuer

Vom 22. September 1937

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom $\frac{\text{15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131)}}{\text{10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 886)}}$ — Mineralölsteuergesetz — wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Ausgleichssteuer auf Mineralöle der im § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art wird auf 6 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 22. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Sechste Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel.

Vom 22. September 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Fünften Verordnung vom 25. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 428) werden die Worte „30. September 1937" ersetzt durch die Worte „31. März 1938".

Berlin, den 22. September 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1937	Nr. 106

Tag | Inhalt | Seite

Achte Verordnung über Änderung der Eichordnung.

Vom 12. September 1937.

Auf Grund der §§ 22 und 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247), vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123), vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855), vom 27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42), vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 317) und vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wie folgt geändert:

Artikel 1

Eichung der Fieberthermometer

Hinter dem Abschnitt XI (Medizinische Spritzen) wird eingefügt:

„XI A. Fieberthermometer

§ 157a

Zulässige Gattungen

1. (1) Zulässig sind Quecksilberthermometer, und zwar

a) eigentliche Fieberthermometer mit einem Skalenumfang von etwa 35 bis 42° der gesetzlichen Temperaturskale,

b) Fieberthermometer für Zwecke des Veterinärwesens (Veterinärthermometer) mit einer untersten, zwischen 35 und 37° liegenden Skalenstelle,

c) Frühgeburtsthermometer als Fieberthermometer mit einer untersten, zwischen 25 und 33° liegenden Skalenstelle.

(2) Zulässig sind Einschluß- und Stabthermometer. Veterinärthermometer (Abs. 1b) müssen mit Maximumvorrichtung versehen sein, andere Fieberthermometer (Abs. 1a und c) sind mit und ohne Maximumvorrichtung zulässig.

2. Fieberthermometer anderer Ausführungsart bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 157b

Werkstoff

1. Das Gefäß der Thermometer muß aus einem von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zugelassenen Glase geringer thermischer Nachwirkung hergestellt sein, das als solches leicht erkennbar ist. Bei Stabthermometern muß der Stengel, bei Einschlußthermometern die Kapillare (das Haarröhrchen) aus einem Glas gefertigt sein, das mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit besitzt. Im Glas der Gefäße dürfen keine Luftbläschen vorhanden sein.

2. Quecksilber und Kapillare müssen rein und trocken sein; der Faden darf sich nicht trennen.

3. Die Skale darf aus Glas oder Metall bestehen. Skalen aus anderen Werkstoffen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 157c

Einrichtung

1. a) Es sind nur Einteilungen nach zehntel Graden der gesetzlichen Temperaturskale zulässig. Die Länge eines Grades darf bei Thermometern, die 8 Zentimeter lang oder kürzer sind, nicht weniger als 5 Millimeter, sie muß bei den übrigen mindestens 6 Millimeter betragen; bei Frühgeburtsthermometern ist jedoch, wenn der Skalenumfang mehr als 10 Grad beträgt, eine Gradlänge bis herab zu 5 Millimetern zulässig.

b) Die Skale muß sauber sein. Sie muß gleichmäßig und ohne augenfällige Fehler geteilt und eindeutig und übersichtlich beziffert sein; sie muß sich einwandfrei und zuverlässig ablesen lassen. Jeder fünfte Teilstrich muß durch besondere Länge hervorgehoben

sein, jedoch so, daß die Striche der ganzen und halben Grade verschieden lang sind. Die Dicke der Teilstriche muß kleiner als ein Fünftel des kleinsten Teilabschnitts sein.

c) Bei Einschlußthermometern muß die Skale dicht an der Kapillare anliegen und unverrückbar befestigt sein. Einschlußthermometer müssen oben zugeschmolzen, ihre Kapillare muß frei sichtbar sein. Einschlußthermometer mit freistehender Skale müssen auf dem Umhüllungsrohr eine unverwischbare Strichmarke bei 38° aufweisen. Das Umhüllungsrohr darf kein Quecksilber oder sonstige Fremdkörper enthalten.

2. a) Die Maximumvorrichtung darf entweder aus einem in die Kapillare hineinragenden Stift oder aus einer nach Hicks hergerichteten Verengung der Kapillare bestehen. Maximumvorrichtungen anderer Art bedürfen der besonderen Zulassung.

b) Die Maximumvorrichtung der eigentlichen Fieberthermometer und der Veterinärthermometer (§ 157a Nr. 1a und b) muß so beschaffen sein, daß sich der Faden ohne besonderen Kraftaufwand mit der Hand bis unter 36° herunterschleudern läßt; bei den Frühgeburtsthermometern (§ 157a Nr. 1c) muß ein Herunterschleudern des Fadens bis mindestens ein Grad oberhalb des untersten Teilstriches möglich sein.

§ 157d

Vorprüfung rohgeblasener Fieberthermometer

1. a) Bei Stabthermometern, die zur Vorprüfung eingereicht werden, muß der Quecksilberfaden mindestens 3 Millimeter vom oberen Ende der Kapillare entfernt sein. An dem Thermometer muß ein der Temperatur 36° entsprechender Strich aufgebracht sein, der vom oberen Ende der Verengung mindestens 13 Millimeter entfernt sein soll.

b) Einschlußthermometer müssen mit einem offenen Umhüllungsrohr und mit einer geeigneten, unterteilten, deutlich bezifferten und in das Umhüllungsrohr passenden Hilfsskale, die aus Papier bestehen darf, eingereicht werden.

2. Im übrigen gelten die Vorschriften in den §§ 157a bis 157c sinngemäß.

§ 157e

Auslandsthermometer

1. Thermometer, die für das Ausland bestimmt sind (Auslandsthermometer), können auf Antrag nach den entsprechenden Vorschriften des Bestimmungslandes geprüft bzw. geeicht werden, sofern diese in ihren Anforderungen — abgesehen von den Sondervorschriften in Nr. 2 — nicht hinter den deutschen zurückbleiben. Die ausländischen Vorschriften müssen vom Antragsteller auf Verlangen in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung beigebracht werden.

2. a) Die Skale der Auslandsthermometer darf auch nach fünftel Graden der gesetzlichen Temperaturskale oder nach fünftel Graden Fahrenheit geteilt sein. Ferner sind Doppelskalen mit beiden Einteilungen zulässig. Die Länge von 10 Grad Fahrenheit muß mindestens 26 Millimeter betragen.

b) Einschlußthermometer mit freistehender Skale, nur nach Fahrenheit geteilt, müssen eine unverwischbare Strichmarke bei 100° Fahrenheit aufweisen, sofern nicht die ausländischen Vorschriften eine andere Zahl nennen.

c) Im übrigen gelten die Vorschriften in den §§ 157a bis 157c sinngemäß.

§ 157f

Bezeichnung

1. Die Thermometer müssen an ersichtlicher Stelle die der Temperaturskale entsprechende Bezeichnung tragen; für Inlandsthermometer ist nur die Bezeichnung °C zulässig. Ferner müssen die Thermometer mit einem genehmigten Herstellerzeichen versehen sein. Veterinärthermometer, Maximumthermometer, Minuten- und Halbminutenmaximumthermometer müssen als solche bezeichnet sein.

2. Auf jedem Thermometer darf eine laufende Fabriknummer angegeben sein; ist die Fabriknummer nur zur Unterscheidung während der Prüfung bestimmt, soll sie in der Nähe des Kopfes senkrecht zur Längsachse des Thermometers stehen und braucht nur angeschrieben oder aufgeklebt zu sein.

3. Außerdem darf den vorgeschriebenen Angaben ein Name, eine Firmenbezeichnung oder ein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen beigefügt sein.

4. Bei den Auslandsthermometern ist auch die Bezeichnung „Centigrad" zulässig. Außer den vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufschriften oder an ihrer Stelle dürfen auch entsprechende fremdsprachige Aufschriften angebracht sein; in beiden Fällen kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden.

5. Andere Aufschriften bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 157g

Fehlergrenzen

1. (1) Die Thermometer dürfen
an keiner Stelle um mehr als ...... 0,08° zu hoch
oder .... 0,10° zu tief
anzeigen.

(2) Der Unterschied der Fehler zweier Skalenstellen darf höchstens .... 0,15° betragen.

2. (1) Bei Maximumthermometern mit Ausnahme der Veterinärthermometer darf sich die Anzeige durch die Abkühlung höchstens um .... 0,12° ändern.
Ferner darf die Anzeige nach der Abkühlung
höchstens .... 0,18° unterhalb
oder höchstens .... 0,12° oberhalb
der Badtemperatur liegen.

(2) Bei Veterinärthermometern darf sich die Anzeige durch die Abkühlung höchstens
um .... 0,20° ändern.

3. Die Fehlergrenzen für Skalen in Graden Fahrenheit ergeben sich aus den Fehlergrenzen in Graden der gesetzlichen Temperaturskale durch Multiplikation mit 1,8.

§ 157h

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf der Rückseite des Thermometers in der Nähe des Teilstriches 41°.

2. Wird eine Bescheinigung über die Eichung ausgestellt, so wird dem Stempelzeichen eine laufende amtliche Nummer zugesetzt.

§ 157i

Unzulässige Fieberthermometer

Unzulässige Fieberthermometer werden, wenn eine Beseitigung der Mängel unmöglich erscheint, vor der Rückgabe durch Mattieren unbrauchbar gemacht."

Artikel 2

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 27. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 7) außer Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 12. September 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Stark

Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. September 1937*)

Auf Grund der Vorschriften in § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303)}}{\text{19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)}}$ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) und der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind die Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu streichen; die bisherige Anmerkung 8 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Roggen, wenn er durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird ...	1	

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) sind die Anmerkungen 2, 3 und 4 zu streichen; die bisherige Anmerkung 5 erhält die Bezeichnung „2.".

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste usw.) sind die Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu streichen; die bisherige Anmerkung 8 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Gerste, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird ...	1	

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind die Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu streichen; die bisherige Anmerkung 8 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Hafer, wenn er durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird	1	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 25. September 1937.

5. In der Tarifnr. 5 (Buchweizen) ist die Anmerkung 1 zu streichen; die bisherige Anmerkung 2 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Buchweizen zur Herstellung von Buchweizengrütze und Buchweizenmehl unter Zollsicherung	5	10

6. In der Tarifnr. 7 (Mais usw.) sind die Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu streichen; die bisherige Anmerkung 8 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Mais und Dari zu bewilligen.		

7. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen, Speiseerbsen usw.) ist die Anmerkung 1 zu streichen; die bisherigen Anmerkungen 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „1.", „2." und „3.".

8. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen usw.) ist die Anmerkung 1 zu streichen; die bisherige Anmerkung 2 erhält nach Streichung der Überschrift „Anmerkungen." folgende Fassung:

Anmerkung. Die Zollsätze von 10 RM für 1 dz ermäßigen sich auf 5 RM für 1 dz, wenn die Einfuhr durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle erfolgt.		

9. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1938	frei	

b) im Abs. 3 ist die Anmerkung zu streichen.

10. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. September 1937" zu setzen „31. März 1938".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 24. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 24. September 1937.

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 und 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Das Wirtschaftsgebiet des Reichstreuhänders der Arbeit Mitteldeutschland, umfassend die preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Land Thüringen, das Land Anhalt und den Kreis Herrschaft Schmalkalden, wird mit Wirkung vom 1. November 1937 ab in zwei neue Wirtschaftsgebiete aufgeteilt. Das nördliche Wirtschaftsgebiet mit der Bezeichnung „Wirtschaftsgebiet Mittelelbe" umfaßt die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg sowie das Land Anhalt, das südliche Wirtschaftsgebiet mit der Bezeichnung „Wirtschaftsgebiet Thüringen" das Land Thüringen, den Regierungsbezirk Erfurt und den Kreis Herrschaft Schmalkalden.

§ 2

Als Dienstsitze der Reichstreuhänder der Arbeit werden für das Wirtschaftsgebiet Mittelelbe Magdeburg und für das Wirtschaftsgebiet Thüringen Weimar bestimmt.

Berlin, den 24. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln.
Vom 24. September 1937.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Wird bei der Prüfung durch die „Abwicklungsstelle zur Durchführung der rückwirkenden Preissenkung bei Stickstoff und stickstoffhaltigen Düngemitteln" ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 11 bis 13 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 593) festgestellt, so kann die Rückforderung der von der Abwicklungsstelle bereits gezahlten Geldbeträge im Verwaltungszwangsverfahren nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Berlin, den 24. September 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.
Vom 25. September 1937*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) — Dritter Teil Kapitel I Artikel 4 — wird hiermit verordnet:

In der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 616) erhält Artikel 3 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Arbeitslose, denen vor dem 28. Juni 1937 rechtskräftig eine höhere Unterstützung bewilligt worden ist, als ihnen nach dieser Verordnung zu gewähren wäre, erhalten die höhere Unterstützung bis zum 27. November 1937 oder, falls sie vorher aus der Unterstützung ausscheiden, bis zu diesem Zeitpunkt weiter. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 28. Juni bis zum 27. November 1937 erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der Unterbrechung die Unterstützung nach den bisherigen Vorschriften weiter, jedoch nicht über den 27. November 1937 hinaus."

Berlin, den 25. September 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 25. September 1937.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1937	Nr. 107

Inhalt

Verordnung über die Aufhebung der Zweigstelle für Besitz- und Verkehrsteuern in Saarbrücken (Amtsbezirk des Oberfinanzpräsidenten Würzburg)

Vom 13. September 1937

§ 44 der Reichsabgabenordnung gemäß bestimme ich das folgende:

§ 1

Die Zweigstelle für Besitz- und Verkehrsteuern des Oberfinanzpräsidenten Würzburg in Saarbrücken wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 13. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schlüter

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Vom 29. September 1937

Auf Grund des § 4 Ziffer 4 und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 Absatz 2 Ziffer 9 (Metalle und Metalllegierungen) werden die Wörter:

„d) Bruch und Abfälle von den unter b und c genannten Metallen und Metallegierungen"

gestrichen.

2. Im § 21 Absatz 2 erhält die Ziffer 12 die folgende Fassung:

„12. Verhüttungsmaterialien, und zwar
a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände,
b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände,
c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse,
d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 unter b und c genannten Metallen und Metalllegierungen."

3. Im § 22 Absatz 1 erhält die Ziffer 6 die folgende Fassung:

„6. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 12 genannten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder auf andere nach den Vorschriften des Zolltarifs wie Kupfer zu behandelnde unedle Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (§ 21 Absatz 2 Ziffer 12c). Sie entfällt, sobald und soweit die bezeichneten Metalle bei der Einfuhr zollpflichtig werden."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Das vor dem 1. Oktober 1937 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn
1. im Fall der Besteuerung nach der Isteinnahme die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach der Solleinnahme (§ 66 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. September 1937 galt.

Berlin, 29. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz.
Vom 29. September 1937.

Auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) sowie auf Grund des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern hiermit verordnet:

Artikel I
Umtausch von Kleinaktien

§ 1

(1) Aktien oder Zwischenscheine, die nicht auf volle 100 Reichsmark oder ein Vielfaches von 100 Reichsmark lauten, sind umzutauschen.

(2) § 179 des Gesetzes gilt sinngemäß, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2

(1) An Stelle der umzutauschenden Aktien sind Aktien auszugeben, die auf volle 100 Reichsmark lauten. Aktien, die auf ein Vielfaches von 100 Reichsmark lauten, können ausgegeben werden, wenn die Aktionäre es verlangen; die Gesellschaft soll in der Aufforderung zur Einreichung der Aktien den Nennbetrag der Aktien angeben, die sie auf Verlangen ausgeben will.

(2) Die Ausgabe der Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zu Ungunsten der Stimmenzahl ändert.

§ 3

Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über den 31. Dezember 1940 hinaus erstrecken.

§ 4

(1) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches durch Ordnungsstrafen anhalten.

(2) Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung des Umtausches zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5

Über die durch den Umtausch der Aktien veranlaßte Änderung der Bestimmungen der Satzung über die Nennbeträge der einzelnen Aktien kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 6

Diese Vorschriften gelten nicht für Gesellschaften im Zustand der Abwicklung.

Artikel II
Gründungsprüfung

§ 7

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden für einzelne Gesellschaften vom Gesetz abweichende Anordnungen über die Bestellung der Gründungsprüfer sowie die Einreichung und die Einsicht des Berichts der Gründungsprüfer erlassen.

Artikel III
Gewinnbeteiligung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

§ 8

Gewinnbeteiligungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Aufwendungen der Gesellschaft zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen (§ 77 Abs. 3, § 98 Abs. 4 des Gesetzes). Die Einhaltung dieses Gebots kann die Staatsanwaltschaft nach den folgenden Vorschriften in einem Spruchverfahren erzwingen.

§ 9

(1) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

(3) Spruchstelle des dritten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts. Die §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 10

Auf das Verfahren der Spruchstellen ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 11

(1) Zur Stellung des Antrags auf Entscheidung der Spruchstelle ist nur die Staatsanwaltschaft befugt, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Sie kann den Antrag nur innerhalb eines Jahres stellen, seitdem der Geschäftsbericht, der die beanstandete Gewinnbeteiligung nach § 128 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes ausweist, nach § 143 Abs. 1 des Gesetzes zum Handelsregister eingereicht wurde.

§ 12

Die Spruchstelle hat außer der Staatsanwaltschaft die Gesellschaft und die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu beteiligen, deren Gewinnbeteiligung beanstandet wird.

§ 13

Ist die Gewinnbeteiligung unangemessen, so setzt die Spruchstelle den Betrag fest, den der Empfänger der Gesellschaft zurückgewähren muß. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrag zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen, zu verwenden.

§ 14

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des zweiten Rechtszugs findet die sofortige weitere Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 6000 Reichsmark übersteigt oder die Spruchstelle des zweiten Rechtszugs sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Die sofortige weitere Beschwerde kann nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden.

§ 15

Die Entscheidungen der Spruchstellen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Aus der rechtskräftigen Entscheidung kann die Gesellschaft nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstrecken. Die Staatsanwaltschaft hat die Durchführung der Entscheidung zu überwachen.

§ 16

(1) Soweit nicht Anträge und Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft erfolglos bleiben, werden in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50 bis 5000 Reichsmark und Auslagen nach den §§ 138 bis 141 der Kostenordnung erhoben. Die Höhe der Gebühr und den Schuldner von Gebühren und Auslagen bestimmt die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen.

(2) Gegen die Festsetzung der Gebühr des ersten Rechtszugs steht dem Schuldner und der Reichskasse die sofortige Beschwerde zu, über die die Spruchstelle des zweiten Rechtszugs endgültig und gebührenfrei entscheidet. Die Festsetzung der Gebühr im zweiten und dritten Rechtszug ist unanfechtbar.

(3) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die §§ 3, 4, 6, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 16, 28 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle, bei der die Kosten angesetzt sind, endgültig; die Festsetzung der Gebühr kann mit der Erinnerung nicht angefochten werden.

§ 17

(1) Hängt die Entscheidung über eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage (§§ 199, 201 und § 202 Abs. 3 des Gesetzes) davon ab, ob das Gebot des § 77 Abs. 3 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes beachtet ist, so hat das Gericht den Rechtsstreit auszusetzen und die nach § 11 Abs. 1 zuständige Staatsanwaltschaft unter Übersendung der Akten zu benachrichtigen.

(2) Erklärt die Staatsanwaltschaft, daß sie die Entscheidung der Frage durch die Spruchstelle herbeiführen werde, so bleibt der Rechtsstreit bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Spruchstelle ausgesetzt; die Entscheidung der Spruchstelle bindet das Gericht. Es kann die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen verteilen, wenn er sich durch die Entscheidung der Spruchstelle ganz oder teilweise erledigt.

(3) Erklärt die Staatsanwaltschaft, daß sie die Entscheidung der Spruchstelle nicht herbeiführen werde, so nimmt der Rechtsstreit seinen Fortgang.

Artikel IV

§ 18

Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange

1. des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbands oder einer Gemeinde,
2. eines Wirtschaftsunternehmens, das mit der Gesellschaft konzernverbunden ist (§ 15 des Gesetzes),
3. eines Kreditinstituts, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Geschäftsverbindung steht,

werden für die Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes nur als ein Sitz gerechnet. Jedoch darf niemand insgesamt mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehaben.

Artikel V

Namensangabe

§ 19

(1) Der Namensangabe nach den §§ 100 und 209 des Gesetzes bedarf es nicht:

1. bei Mitteilungen, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Formblätter derart verwendet werden, daß lediglich die auf den einzelnen Geschäftsvorfall sich beziehenden besonderen Angaben (Art der Leistung, Warengattung, Stückzahl, Preis oder Gegenwert, Lieferzeit u. dgl.) noch in den textlichen Vordruck eingefügt werden,
2. bei regelmäßigen Berichten an Behörden und andere Stellen, die üblicherweise unter Verwendung von Formblättern erstattet werden.

(2) Der Namensangabe bedarf es ferner nicht auf Geschäftsbriefen, die an Empfänger im Ausland gerichtet sind.

(3) Der Namensangabe bedarf es ferner nicht, wenn Gesellschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die sie vor der Verkündung dieser Verordnung angeschafft haben, vor dem 1. Januar 1939 aufbrauchen.

Artikel VI

Einberufung der Hauptversammlung

§ 20

Macht die Satzung die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung hinterlegt werden (§ 107 Abs. 2 des Gesetzes), so genügt die Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer nach § 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) bezeichneten Wertpapiersammelbank.

Artikel VII

Stimmrecht

§ 21

Auf die vor dem 1. Juli 1939 stattfindenden Hauptversammlungen von Gesellschaften, die Aktien ausgegeben haben, auf die die Einlage nicht vollständig geleistet ist, findet § 114 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung. Das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel VIII

Entlastung.
Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverteilung. Aufstellung des Geschäftsberichts

§ 22

(1) Für die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 1939 endigen, tritt an die Stelle der Frist von fünf Monaten nach § 104 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes die Frist von sieben Monaten, auch wenn es die Satzung nicht bestimmt.

(2) Dies gilt sinngemäß für den Ersatz der Frist von drei Monaten nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes durch die Frist von fünf Monaten, für den Ersatz der Frist von fünf Monaten nach § 125 Abs. 5 Satz 1 und nach § 126 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes durch die Frist von sieben Monaten und für den Ersatz der Frist von drei Monaten nach § 127 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes durch die Frist von fünf Monaten.

Artikel IX

Formblätter für den Jahresabschluß

§ 23

Auf die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach den anliegenden Mustern 1 und 2 aufzustellen.


(S. 1032 u. 10

§ 24

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet

einer weiteren Gliederung nach dem der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 27, 46) beigefügten Muster 1 aufzustellen; jedoch wird das Muster in den im anliegenden Muster 3 enthaltenen Punkten geändert. (S. 1037)

(2) Das geänderte Formblatt gilt auch für die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 25

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs oder Kleinbahnen betreiben, sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden; gleiches gilt für die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die Straßenbahnen oder Linienverkehr nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) betreiben, und für die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die die Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen betreiben. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach den anliegenden Mustern 4, 5, 6 und 7 aufzustellen. (S. 1038 bis 1045)

(2) Als Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und Kleinbahnen gelten

1. die der Aufsicht des Reichsverkehrsministers unterstehenden Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs,
2. in Preußen die nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Preuß. Gesetzsamml. S. 225) als nebenbahnähnliche Kleinbahnen genehmigten Bahnen,
3. in den übrigen Ländern die den in Nr. 2 genannten gleichzuerachtenden Bahnen des nicht allgemeinen Verkehrs.

§ 26

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind, sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach den anliegenden Mustern 8 und 9 aufzustellen. (S. 1046 u. 1048)

(2) Im Geschäftsbericht sind auch Angaben zu machen über Bauvorhaben, für die Verbindlichkeiten bereits eingegangen, die aber noch nicht abgerechnet sind (Planungen und Neubauten); dabei sind besonders die voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten anzugeben und ist im einzelnen zu berichten, wie weit die Finanzierung durch Eigenkapital, durch bereits ausgezahlte Fremdmittel und durch darüber hinaus zugesagte Fremdmittel sichergestellt ist; die Bilanzposten, in denen diese Mittel enthalten sind, sind zu bezeichnen.

Artikel X

Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß

§ 27

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand der Gesellschaft über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entscheidet nach den folgenden Vorschriften eine Spruchstelle.

§ 28

(1) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München für die diesen durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zugewiesenen Bezirke. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts. Die §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 29

Auf das Verfahren der Spruchstelle des ersten Rechtszugs sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren im ersten Rechtszug sowie § 25 und § 28 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Die Spruchstelle können nur die Abschlußprüfer und der Vorstand anrufen.

§ 31

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die sofortige Beschwerde gegeben, wenn die Spruchstelle sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Die Spruchstelle soll sie nur zulassen, wenn davon die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die weitere sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden; jedoch kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(3) Die Entscheidungen der Spruchstellen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 32

(1) Für das Verfahren werden in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50 bis 5 000 Reichsmark und Auslagen nach den §§ 138 bis 141 der Kostenordnung erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist die Gesellschaft. Die Spruchstelle kann jedoch die Kosten ganz oder teilweise den Abschlußprüfern auferlegen oder von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn es der Billigkeit entspricht.

(3) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die §§ 3, 4, 6, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 16, 28 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle, bei der die Kosten angesetzt sind, endgültig.

Artikel XI

Befreiung von der Abschlußprüfung

§ 33

Die §§ 135 bis 141 des Gesetzes gelten nicht für

1. die Deutsche Golddiskont-Bank,
2. Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 34

(1) Die §§ 135 bis 141 des Gesetzes gelten nicht für Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und Kleinbahnen (§ 25 Abs. 2). Dies gilt jedoch für die im § 25 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bahnen nur, wenn sie der Aufsicht der obersten Landesbehörde unterstehen und diese zur Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung befugt ist.

(2) Der Aufsichtsprüfungsbericht ist auch dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht nach § 96 des Gesetzes auch mitzuteilen, welche Stelle die Aufsichtsprüfung vorgenommen hat und ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für die Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1938 beginnen.

Artikel XII

Gebühren für Satzungsänderungen

§ 35

(1) Beschließt eine Gesellschaft zur Anpassung an die Bestimmungen des Aktiengesetzes vor dem 1. Juli 1939 eine Satzungsänderung, so werden für die Beurkundung des Beschlusses, für die Beurkundung oder Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister die in der Kostenordnung bestimmten Gerichts- und Notargebühren nur zur Hälfte erhoben. Die gleiche Ermäßigung gilt für Beschlüsse über die Umwandlung oder Auflösung von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 100 000 Reichsmark, sofern der Beschluß vor dem 1. Januar 1941 gefaßt wird.

(2) Wird mit einem Beschluß nach Abs. 1 zugleich ein anderer, nicht unter diese Bestimmungen fallender Beschluß beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

Artikel XIII

Verschmelzung und Umwandlung von bergrechtlichen Gewerkschaften

§ 36

Zuständige Bergbehörde nach den §§ 251 und 278 des Gesetzes ist bis auf weiteres die Landesbergbehörde, die nach Landesbergrecht für die Bestätigung von Satzungen bergrechtlicher Gewerkschaften zuständig ist (für Preußen: vgl. § 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes).

Artikel XIV

Gebühren für Genehmigungen

§ 37

(1) Für das Verfahren über Genehmigungen oder Ausnahmebewilligungen, zu deren Erteilung nach dem Aktiengesetz oder seinem Einführungsgesetz ein Reichsminister ermächtigt ist, kann eine Gebühr von 5 bis 1000 Reichsmark erhoben werden.

(2) Die Behandlung der Anträge kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

Artikel XV

Änderung von Gesetzen

§ 38

§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und § 131 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Artikel XVI

Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 39

Diese Verordnung gilt auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Artikel XVII

Schlußvorschrift

§ 40

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Muster 1

Formblatt
für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken

A. Aktiva

1.	Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben	
2.	Wechsel und Schecks	
3.	Wertpapiere, soweit sie nicht unter 4, 5, 13 und 18 aufzuführen sind a) Schatzanweisungen, Anleihen und Schuldbuchforderungen des Reichs und der Länder b) sonstige Wertpapiere In der Gesamtsumme 3 enthalten: *RM* .... Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen	
4.	Eigene Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (Nennbetrag: *RM* ....)	
5.	Konsortialbeteiligungen	
6.	Forderungen aus der Beleihung von Wertpapieren	
7.	Bankguthaben	
8.	Sonstige Forderungen	
9.	Hypotheken; davon a) Deckungshypotheken b) Rentenbankkreditanstaltshypotheken c) Zusatzforderungen nach der Verordnung vom 27. September 1932 Davon zur Deckung bestimmt: *RM*	
10.	Kommunaldarlehen Davon zur Deckung bestimmt: *RM*	
11.	Kleinbahndarlehen Davon zur Deckung bestimmt: *RM*	
12.	Zinsen von Hypotheken, Kommunaldarlehen und Kleinbahndarlehen a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) b) im letzten Monat des Geschäftsjahrs fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)	
13.	Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes) Davon sind *RM* .... Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten	
14.	Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige	
15.	Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag	
16.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
17.	Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital	
18.	Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag der eigenen Aktien: *RM* ....) (Nennbetrag der Aktien einer herrschenden Gesellschaft: *RM* ....)	

A. Aktiva

19.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
20.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19.. Verlust 19..	
	Summe der Aktiva	
21.	In den Aktiven sind enthalten a) Forderungen an Konzernunternehmen (einschließlich der unter den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 und 14 — enthaltenen) b) Forderungen an Mitglieder des Vorstands und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen genannte Personen und an die im Artikel 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in der Fassung des Artikels 7 Nr. VI des zweiten Abschnitts der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Unternehmen (einschließlich der unter den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 und 14 — enthaltenen)	

B. Passiva

1.	Anleihen im Umlauf; die Anleihen sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben a) Hypothekenpfandbriefe b) Kommunalschuldverschreibungen c) unverzinsliche Schuldverschreibungen nach der Verordnung vom 27. September 1932 d) Kleinbahnschuldverschreibungen	
2.	Aufgenommene Darlehen; die Darlehen sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben a) Rentenbankkreditanstaltsdarlehen b) sonstige	
3.	Verbindlichkeiten a) verloste und gekündigte Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (Rückzahlungsbetrag) b) sonstige Verbindlichkeiten aa) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bb) Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung cc) andere Verbindlichkeiten	

B. Passiva

4.	Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken	
5.	Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (und nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes)	
	a) gesetzliche Rücklagen	
	b) Rücklagen nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes	
	c) andere (freie) Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	
6.	Mehrerlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen über den Rückzahlungsbetrag	
7.	Sonstige Rücklagen	
8.	Rückstellungen	
9.	Wertberichtigungsposten	
10.	Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Kleinbahnschuldverschreibungen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen	
	a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)	
	b) fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)	
11.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
12.	Reingewinn	
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	
	Verlust 19..	
	Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	
13.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 des Aktiengesetzes)	
14.	Eigene Indossamentsverbindlichkeiten	
15.	In den Passiven sind enthalten	
	a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen	
	b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1 bis 3)	
	c) gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 4 und 5 abzüglich Aktiva 17, 18 — Nennbetrag der eigenen Aktien — und 20)	

Muster 2

Formblatt
für die Gewinn- und Verlustrechnung
der Hypothekenbanken

A. Aufwendungen

1.	Löhne und Gehälter	
2.	Soziale Abgaben	
3.	Abschreibungen und Wertberichtigungen a) auf Grundstücke und Gebäude b) auf Kapital- und Zinsforderungen	
4.	Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Kleinbahnschuldverschreibungen und Rentenbankkreditanstaltsdarlehen (für jede Gruppe gesondert)	
5.	Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich	
6.	Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden	
7.	Beträge von a) Wertminderungen, b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	
8.	Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind	
9.	Alle übrigen Aufwendungen	
10.	Gewinn des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* ....)	
	Summe der Aufwendungen	

B. Erträge

1.	Zinsen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) von a) Hypotheken b) Kommunaldarlehen c) Kleinbahndarlehen d) Rentenbankkreditanstaltshypotheken	
2.	Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	
3.	Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft	
4.	Erträge aus Beteiligungen	
5.	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind	
6.	Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	
7.	Außerordentliche Zuwendungen	
8.	Sonstige Erträge	
9.	Verlust des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* ....)	
	Summe der Erträge	

Muster 3

Änderungen im Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditbanken

A. Aktiva

14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
außerdem *RM* .... Entschuldungsdarlehen (nur vor der Linie)

15. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)
davon sind *RM* .... Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten

18. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital

19. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und Aktien oder Geschäftsanteile einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile: *RM* ....) (Nennbetrag der Aktien oder Geschäftsanteile einer herrschenden Gesellschaft: *RM* ....)

22. In den Aktiven sind enthalten
a) Forderungen an Konzernunternehmen (einschließlich der unter den eigenen Ziehungen im Umlauf, unter den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 14, 15 und 16 — enthaltenen)
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstands, an Geschäftsführer und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen genannte Personen und an die im Artikel 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in der Fassung des Artikels 7 Nr. VI des zweiten Abschnitts der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Unternehmen (einschließlich der unter den eigenen Ziehungen im Umlauf, unter den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 14, 15 und 16 — enthaltenen)
c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen
d) Anlagen nach § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Aktiva 15 und 16)

B. Passiva

6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
außerdem *RM* .... Entschuldungsdarlehn (nur vor der Linie)

7. Grund- oder Stammkapital; beim Grundkapital sind die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken

15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 des Aktiengesetzes)

17. In den Passiven sind enthalten
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen
b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1 bis 3 und 14)
c) Gesamtverpflichtungen nach § 16 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2 und 14)

18. Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 7 und 8 abzüglich Aktiva 18, 19 — Nennbetrag der eigenen Aktien — und 21)

Muster 4

Formblatt für die Jahresbilanz der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe)

A. Aktiva

I.	Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital	
II.	Anlagevermögen:	
	1. Anlagen des Bahnbetriebs:	
	a) Bahnbetriebsgrundstücke einschließlich des Bahnkörpers und der Betriebsgebäude	
	b) Gleisanlagen	
	c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	
	d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen	
	e) Betriebsmittel (Fahrzeuge)	
	f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen	
	g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	2. Anlagen des Kraftverkehrsbetriebs:	
	a) Betriebsgrundstücke und Betriebsgebäude	
	b) Treibkraftversorgungsanlagen	
	c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	
	d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen	
	e) Betriebsmittel (Fahrzeuge)	
	f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen	
	g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	3. Andere bebaute und unbebaute Grundstücke	
	4. Andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe	
	5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	
	6. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)	
	7. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens	
III.	Umlaufvermögen:	
	1. Stoffvorräte (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe, Ersatzteile)	
	2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 3, 11 oder 12 aufzuführen sind	
	3. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag: *RM* ....)	
	4. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
	5. Von der Gesellschaft gegebene Bardarlehen	
	6. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen	
	7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen	
	8. Forderungen an Konzernunternehmen	
	9. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des Aktiengesetzes nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen	
	10. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt	
	11. Wechsel	
	12. Schecks	
	13. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben	
	14. Andere Bankguthaben	
	15. Sonstige Forderungen	

A. Aktiva

IV.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
V.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19.. Verlust 19..	
	Summe der Aktiva	

B. Passiva

I.	Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken	
II.	Rücklagen: 1. Gesetzliche Rücklage 2. Andere (freie) Rücklagen	
III.	Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens	
IV.	Rückstellungen für ungewisse Schulden	
V.	Erneuerungsstock	
VI.	Heimfallstock	
VII.	Verbindlichkeiten: 1. Anleihen (davon sind *RM* .... dinglich gesichert) 2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden 3. Von Arbeitern, Angestellten und Kunden gegebene Pfandgelder 4. Verbindlichkeiten aus Werksparereinlagen 5. Anzahlungen von Kunden 6. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen 8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel 9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken 10. Sonstige Verbindlichkeiten	
VIII.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
IX.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlust 19.. Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	

Muster 5

Formblatt
für die Gewinn- und Verlustrechnung der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen
(mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe)

A. Aufwendungen

I.	Aufwendungen für den Bahnbetrieb:
	1. Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind
	2. Soziale Ausgaben:
	a) soziale Abgaben
	b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke
	3. Kosten für die Beschaffung der Betriebsstoffe
	4. Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung
	a) der baulichen Anlagen einschließlich der Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter
	b) der Betriebsmittel (Fahrzeuge), der Werkstattmaschinen und der maschinellen Anlagen einschließlich der Löhne der Werkstättenarbeiter
	c) der Werkzeuge, der Geräte, der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der Löhne der Werkstättenarbeiter
II.	Aufwendungen für den Kraftverkehrsbetrieb:
	1. Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind
	2. Soziale Ausgaben:
	a) soziale Abgaben
	b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke
	3. Treibkraftkosten
	4. Unterhaltungskosten einschließlich der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne für
	a) Zufahrtstraßen
	b) Treibkraftversorgungsanlagen
	c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
	d) Betriebsmittel (Fahrzeuge)
	e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen
	f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	g) Grundstücke und Gebäude (eigene und gemietete)
III.	Aufwendungen für andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe
IV.	Abschreibungen und Wertberichtigungen
	1. auf das Anlagevermögen
	2. auf andere Werte
V.	Versicherungskosten
VI.	Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich
VII.	Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
VIII.	Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht

A. Aufwendungen

IX.	Beträge von 1. Wertminderungen, 2. sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	
X.	Zuweisungen 1. an die gesetzliche Rücklage 2. an freie Rücklagen 3. an den Erneuerungsstock 4. an den Heimfallstock	
XI.	Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. I bis X und XII enthalten sind	
XII.	Alle übrigen Aufwendungen	
XIII.	Gewinn des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* ....)	
	Summe der Aufwendungen	

B. Erträge

I.	Einnahmen aus dem Bahnbetrieb: 1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr 2. aus dem Güterverkehr 3. sonstige Einnahmen	
II.	Einnahmen aus dem Kraftverkehrsbetrieb: 1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr 2. aus dem Güterverkehr 3. sonstige Einnahmen	
III.	Einnahmen aus anderen Betrieben, namentlich Nebenbetrieben	
IV.	Erträge aus Beteiligungen	
V.	Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	
VI.	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, freien Rücklagen, des Erneuerungsstocks und des Heimfallstocks gewonnen sind	
VII.	Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	
VIII.	Außerordentliche Zuwendungen	
IX.	Sonstige Erträge	
X.	Verlust des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* ....)	
	Summe der Erträge	

Muster 6

Formblatt für die Jahresbilanz der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterkraftverkehrsunternehmen

A. Aktiva

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital

II. Anlagevermögen:

1. Anlagen des Straßenbahnbetriebs:
   a) Bahnbetriebsgrundstücke einschließlich des Bahnkörpers und der Betriebsgebäude
   b) Gleisanlagen
   c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
   d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen
   e) Betriebsmittel (Fahrzeuge)
   f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen
   g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung
2. Anlagen des Kraftverkehrsbetriebs:
   a) Betriebsgrundstücke und Betriebsgebäude
   b) Treibkraftversorgungsanlagen
   c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
   d) bebaute und unbebaute Grundstücke, die ausschließlich Verwaltungszwecken oder Werkwohnungszwecken dienen
   e) Betriebsmittel (Fahrzeuge)
   f) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen
   g) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. Andere bebaute und unbebaute Grundstücke
4. Andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte
6. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)
7. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens

III. Umlaufvermögen:

1. Stoffvorräte (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattstoffe, Ersatzteile)
2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 3, 11 oder 12 aufzuführen sind
3. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag: *RM* ....)
4. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
5. Von der Gesellschaft gegebene Baudarlehen
6. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen
7. Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen
8. Forderungen an Konzernunternehmen
9. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des Aktiengesetzes nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen
10. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt
11. Wechsel
12. Schecks
13. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben
14. Andere Bankguthaben
15. Sonstige Forderungen

A. Aktiva

IV.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
V.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19.. Verlust 19..	
	Summe der Aktiva	

B. Passiva

I.	Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken	
II.	Rücklagen: 1. Gesetzliche Rücklage 2. Andere (freie) Rücklagen	
III.	Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens	
IV.	Rückstellungen für ungewisse Schulden	
V.	Erneuerungsstock	
VI.	Heimfallstock	
VII.	Verbindlichkeiten: 1. Anleihen (davon sind *RM* .... dinglich gesichert) 2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden 3. Von Arbeitern, Angestellten und Kunden gegebene Pfandgelder 4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen 5. Anzahlungen von Kunden 6. Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen und Leistungen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen 8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel 9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken 10. Sonstige Verbindlichkeiten	
VIII.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
IX.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlust 19.. Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	

Muster 7

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Straßenbahnen, der Linienverkehrsunternehmen und der Güterkraftverkehrsunternehmen

A. Aufwendungen

I. Aufwendungen für den Straßenbahnbetrieb:
1. Verwaltungskosten:
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge
   b) sonstige Verwaltungskosten
2. Betriebskosten:
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind
   b) sonstige Betriebskosten
3. Treibkraftkosten
4. Unterhaltungskosten einschließlich der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne für
   a) Bahnkörper
   b) Gleisanlagen
   c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
   d) Betriebsmittel (Fahrzeuge)
   e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen
   f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung
   g) Grundstücke und Gebäude (eigene und gemietete)
5. Soziale Ausgaben:
   a) soziale Abgaben
   b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke

II. Aufwendungen für den Kraftverkehrsbetrieb:
1. Verwaltungskosten:
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge
   b) sonstige Verwaltungskosten
2. Betriebskosten:
   a) Besoldungen, Löhne und sonstige Bezüge, soweit sie nicht unter Nr. 4 aufzuführen sind
   b) sonstige Betriebskosten
3. Treibkraftkosten
4. Unterhaltungskosten einschließlich der auf die Unterhaltung entfallenden Löhne für
   a) Zufahrtstraßen
   b) Treibkraftversorgungsanlagen
   c) Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
   d) Betriebsmittel (Fahrzeuge)
   e) Werkstattmaschinen und maschinelle Anlagen
   f) Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung
   g) Grundstücke und Gebäude (eigene und gemietete)
5. Soziale Ausgaben:
   a) soziale Abgaben
   b) sonstige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke

III. Aufwendungen für andere Betriebe, namentlich Nebenbetriebe

IV. Abschreibungen und Wertberichtigungen
1. auf das Anlagevermögen
2. auf andere Werte

A. Aufwendungen

V.	Versicherungskosten	
VI.	Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich	
VII.	Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	
VIII.	Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht	
IX.	Beträge von 1. Wertminderungen, 2. sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	
X.	Wege- und Betriebsabgaben	
XI.	Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. I bis X und XII enthalten sind	
XII.	Alle übrigen Aufwendungen	
XIII.	Gewinn des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM*........)	
	Summe der Aufwendungen	

B. Erträge

I.	Einnahmen aus dem Straßenbahnbetrieb: 1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr 2. aus dem Güterverkehr 3. sonstige Einnahmen	
II.	Einnahmen aus dem Kraftverkehrsbetrieb: 1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr 2. aus dem Güterverkehr 3. sonstige Einnahmen	
III.	Einnahmen aus anderen Betrieben, namentlich Nebenbetrieben	
IV.	Erträge aus Beteiligungen	
V.	Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	
VI.	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, freien Rücklagen, des Erneuerungsstocks und des Heimfallstocks gewonnen sind	
VII.	Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	
VIII.	Außerordentliche Zuwendungen	
IX.	Sonstige Erträge	
X.	Verlust des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM*........)	
	Summe der Erträge	

Muster 8

Formblatt für die Jahresbilanz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

A. Aktiva

I.	Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital
II.	Anlagevermögen:
	1. Unbebaute Grundstücke (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	2. Wohngebäude und andere Gebäude (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	3. Geschäftsgebäude (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	4. Noch nicht abgerechnete Neubauten (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	5. Maschinen und maschinelle Anlagen (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	7. Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes) (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	8. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
	9. Sonstiges Anlagevermögen (Zugang .... Abgang .... Abschreibung ....)
III.	Umlaufvermögen:
	1. Zum Verkauf bestimmte unbebaute Grundstücke
	2. Fertiggestellte Erwerbshäuser
	3. Noch nicht fertiggestellte Erwerbshäuser
	4. Vorräte an Heiz- und Baustoffen
	5. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 7 oder 8 oder III Nr. 6, 13 oder 14 aufzuführen sind
	6. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag: RM ....)
	7. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
	8. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen
	9. Rückständige Mieten, Gebühren und Umlagen
	10. Forderungen an Konzernunternehmen
	11. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des Aktiengesetzes nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen
	12. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt
	13. Wechsel
	14. Schecks
	15. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben
	16. Andere Bankguthaben
	17. Sonstige Forderungen
	18. Sonstiges Umlaufvermögen
IV.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
V.	Ausgleichsposten:
	1. Aufwertungs-Ausgleichsposten
	2. Andere Ausgleichsposten (unter genauer Bezeichnung)

A. Aktiva

VI.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19.. Verlust 19..	
	Summe der Aktiva	

B. Passiva

I.	Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken	
II.	Rücklagen: 1. Gesetzliche Rücklage 2. Andere Rücklagen	
III.	Wertberichtigungen: 1. zu Posten des Anlagevermögens 2. zu anderen Vermögensposten	
IV.	Rückstellungen	
V.	Verbindlichkeiten: 1. Schuldverschreibungen und Anleihen (davon sind *RM* .... dinglich gesichert) 2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden 3. Zwischenkredite (davon sind *RM* .... dinglich gesichert) 4. Spareinlagen 5. Einlagen der Mieterschaft a) Mieterdarlehn b) Mietsicherheiten 6. Von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder 7. Von den Kaufanwärtern geleistete Zahlungen 8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 9. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen 10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel 11. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Sparkassen 12. Sonstige Verbindlichkeiten	
VI.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
VII.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlust 19.. Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	
VIII.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs. 7 des Aktiengesetzes)	

Muster 9

Formblatt
für die Gewinn- und Verlustrechnung
der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

A. Aufwendungen

1.	Abschreibungen und Wertberichtigungen: a) auf Anlagen b) auf andere Werte	
2.	Verwaltungskosten: a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschließlich der sozialen Abgaben b) sächliche Verwaltungskosten	
3.	Betriebskosten: a) Steuern b) Löhne, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschließlich der sozialen Abgaben c) sächliche Betriebskosten d) Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen	
4.	Instandhaltungskosten	
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
6.	Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht	
7.	Beträge von a) Wertminderungen, b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	
8.	Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind	
9.	Alle übrigen Aufwendungen	
10.	Gewinn des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM........)	
	Summe der Aufwendungen	

B. Erträge

1.	Mieteinnahmen einschließlich der Mietzuschüsse	
2.	Zinszuschüsse	
3.	Gebühren aus Nebenanlagen	
4.	Pachtgeldeinnahmen	
5.	Erträge aus Beteiligungen	
6.	Zinsen und ähnliche Erträge	
7.	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind	
8.	Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	
9.	Außerordentliche Zuwendungen	
10.	Verlust des Geschäftsjahrs (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag RM........)	
	Summe der Erträge	

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1937	Nr. 108

Gesetz über die Einberufung von Hilfsrichtern bei dem Bundesamt für das Heimatwesen.
Vom 30. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 31. Dezember 1940 Beamte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, als Hilfsrichter bei dem Bundesamt für das Heimatwesen zu berufen.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst.
Vom 30. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Durch die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder an einer Übung der Wehrmacht wird eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht berührt."

2. § 93b Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 80 oder § 208 versicherungsfreien Beschäftigung oder im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat, wenn die Beschäftigung oder der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat."

3. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Nr. 7 tritt an die Stelle des Punkts ein Komma; dahinter wird angefügt:

„8. im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rahmenfristen des Absatzes 1 verlängern sich durch die im Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Tatbestände im Höchstfall auf drei Jahre, durch Ableistung von aktivem deutschem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst (Abs. 2 Nr. 8) im Höchstfall auf sechs Jahre."

4. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

(1) Soweit nach § 105 Abs. 2 das Arbeitsentgelt für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist, bleibt die Zeit der Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder an einer Übung der Wehrmacht außer Betracht. Ist infolgedessen der im § 105 Abs. 2 vorgesehene Zeitraum der Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung nicht nachweisbar, so dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung der Zeitraum der vor der ersten Arbeitslosmeldung tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit.

(2) Arbeitslose, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven deutschen Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind und nach § 105 Abs. 2 und 3 einer niedrigeren Lohnklasse als der Lohnklasse V zugehören würden, erhalten die Unterstützung nach Lohnklasse V, bis sie eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben."

5. § 110 c erhält folgende Fassung:

„§ 110c

Arbeitslose, die aus dem aktiven deutschen Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, haben eine Wartezeit bis zur Arbeitslosenunterstützung nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrem Ausscheiden und der Arbeitslosmeldung mehr als 13 zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren oder eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben."

6. Hinter § 143 c wird folgender § 143 d eingefügt:

„§ 143d

Während der Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder an einer Übung der Wehrmacht (§ 83a) ruht die Beitragspflicht."

Zweiter Abschnitt

(1) Arbeitslose Arbeiter und Angestellte, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven deutschen Wehrdienst ausgeschieden sind und die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht erworben haben, erhalten Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige Unterstützung oder Krisenunterstützung) unter denselben Voraussetzungen und in der gleichen Weise, wie wenn sie die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben hätten. Jedoch wird ihnen die Unterstützung vom ersten Tage des Unterstützungsbezuges an nur gewährt, soweit sie hilfsbedürftig sind. Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge.

(2) Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung finden die Vorschriften des § 105 und des § 105a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung. Ist der im § 105 Abs. 2 vorgesehene Zeitraum der Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung nicht nachweisbar, so dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung der Zeitraum der vor der ersten Arbeitslosmeldung tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit. Hat der Soldat vor der ersten Arbeitslosmeldung keine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt, so erhält er Unterstützung nach Lohnklasse V.

(3) Der Anspruch auf Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Er erlischt, wenn der Arbeitslose eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung auf arbeitslose Arbeiter und Angestellte, die nach Erfüllung der Dienstpflicht in Ehren aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, sofern sie nicht im Anschluß an ihr Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zum aktiven Wehrdienst einberufen werden.

(5) Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, für Arbeitsmänner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Dritter Abschnitt

In der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) § 5 Abs. 1 fallen die Worte „der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" und das darauffolgende Komma weg.

Vierter Abschnitt

(1) Es treten in Kraft:

1. der erste Abschnitt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935,
2. der zweite und dritte Abschnitt mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes tritt Artikel 4 der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 200) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts.

Vom 30. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

(1) Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag anordnen, daß

a) gekündigte oder ohne Kündigung ablaufende Pachtverhältnisse über zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, zum Korbweidenbau oder zur Fischerei überlassene Grundstücke ohne Rücksicht auf die Größe der Pachtfläche über die in den Vorschriften des bisherigen Pachtnotrechts (§ 1) vorgesehenen Zeiträume hinaus auf angemessene Zeit verlängert werden,

b) Bestimmungen in Pachtverträgen der unter a genannten Art, die einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. Der Inhalt der Anordnungen des Pachteinigungsamts gilt unter den Parteien als vereinbart.

(2) Den Pachtverträgen stehen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 3

Örtlich zuständig im Rahmen dieses Gesetzes ist derjenige Kreisbauernführer, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörigen Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer. Im übrigen bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz können — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister — die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Pachtnotrechts zusammenfassen und vereinfachen und dabei von der bisherigen Regelung abweichen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an in Kraft.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1937	Nr. 109

Inhalt

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Vom 4. Oktober 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Jahre 1938 wird eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung durchgeführt.

(2) Die Bodenbenutzungserhebung wird im Jahre 1938 mit der im Rahmen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung stattfindenden Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden.

(3) Zur Vorbereitung oder Ergänzung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung können Probeerhebungen, Vorerhebungen und Nacherhebungen vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung einschließlich etwaiger Probe-, Vor- und Nacherhebungen ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Die Bearbeitung des Urmaterials erfolgt durch das Statistische Reichsamt. Das Statistische Reichsamt liefert auch die erforderlichen Erhebungspapiere.

(3) Das Statistische Reichsamt kann die ihm nach Abs. 2 obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise den Statistischen Landesämtern übertragen und ihnen für die Durchführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

§ 3

Die Kosten für die Anfertigung der Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials trägt das Reich. Soweit die Lieferung der Erhebungspapiere sowie die Bearbeitung des Urmaterials durch die Statistischen Landesämter erfolgt, erhalten diese hierfür eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstage ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Vergütung für die Bearbeitung von Nacherhebungen erfolgt nach der Zahl der Erhebungseinheiten. Die Höhe der Vergütungssätze wird vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt.

§ 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Volkszugehörigkeit, die blutmäßige Abstammung, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest, bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden den Umfang der Erhebungen und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 6

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Berlin, den 4. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.
Vom 4. Oktober 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Dem Abs. 1 des § 11 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) wird als Ziffer 4 folgende Bestimmung angefügt:

„4. ohne die Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes zu besitzen, dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Versteigerervorschriften dadurch umgeht, daß er Verkäufe in einer Form vermittelt, in der wirtschaftlich der gleiche oder ein ähnlicher Erfolg erzielt wird wie in einer Versteigerung."

Berlin, den 4. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte.
Vom 4. Oktober 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für die städtebaulichen Maßnahmen, deren Durchführung der Führer und Reichskanzler anordnet, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmen den Bereich, in welchem, und den Zeitpunkt, von dem ab dieses Gesetz Anwendung finden soll. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt bestimmt, in dem die Anwendung des Gesetzes für eine städtebauliche Maßnahme endigt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann in den Fällen, in denen Zweifel über die Grenzen des nach Abs. 2 bestimmten Bereichs bestehen, den Grenzverlauf im einzelnen bestimmen.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind anwendbar, sobald die Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 angeordnet ist.

(5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3 werden im Reichsministerialblatt bekanntgemacht.

§ 2

(1) Soweit es zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist, kann das Grundeigentum nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften entzogen oder beschränkt werden.

(2) Unter Grundeigentum sind auch die sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie solche anderen Rechte zu verstehen, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

§ 3

Zur Vorbereitung einer städtebaulichen Maßnahme sind die vom Führer und Reichskanzler mit der Vorbereitung der Maßnahme beauftragte Stelle oder deren Beauftragte befugt, Grundstücke zu betreten und auf ihnen die erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen. Ein dabei entstandener Schaden ist alsbald zu ersetzen. Kommt eine Einigung über den Ersatz des Schadens nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 9 Abs. 2) nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

§ 4

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen kann allgemein oder im Einzelfall untersagt werden, wenn durch diese Handlungen die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschwert würde.

(2) Die Durchführungsvorschriften können bestimmen, daß die Teilung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen; diese kann versagt werden, wenn durch die genannten Handlungen die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschwert würde.

(3) Eine Entschädigung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht gewährt.

§ 5

Der Gemeinde oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten steht das Vorkaufsrecht für die Grundstücke zu, die in dem nach § 1 Abs. 2 bestimmten Bereich gelegen sind. Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 6

Die zuständigen Reichsminister können durch Verordnung Bestimmungen über die Erfassung der Wertsteigerung treffen, die das Grundeigentum aus der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erfährt. Sie sind hierbei nicht an die Grenzen des nach § 1 Abs. 2 bestimmten Bereichs gebunden.

§ 7

Die zuständigen Reichsminister können durch Verordnung bestimmen, daß in den Fällen, in denen bei der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen Wohnungen beseitigt werden, der aus der Veräußerung von Wohngrundstücken erzielte Gegenwert oder die Enteignungsentschädigung für solche Grundstücke für den Bau von Ersatzwohnungen verwendet werden muß.

§ 8

Für die Enteignung von Grundeigentum (§ 2) finden die bestehenden Gesetze, nach Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 9 und 10 Anwendung. Bestehen Vorschriften über ein verein-

fachtes Enteignungsverfahren, so sind diese anzuwenden. Bei Zweifel bestimmt der Reichsarbeitsminister durch Verordnung, welche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 9

(1) Die Bestimmung des Bereichs der städtebaulichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 gilt als Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung.

(2) Für die Durchführung des Enteignungsverfahrens ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, welche Behörde höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist.

(3) Die Enteignung erfolgt, soweit nicht die Enteignungsbehörde (Abs. 2) einen anderen Enteignungsberechtigten bezeichnet, zugunsten der Gemeinde. Die Gemeinde kann zur Weiterübertragung des Eigentums oder sonstiger Rechte an einen näher zu bezeichnenden Dritten ermächtigt oder verpflichtet werden.

§ 10

(1) Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Diese kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise auch in Land (bebauten oder unbebauten Grundstücken) oder in wiederkehrenden Leistungen gewährt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter Abwägung der Belange des Enteigneten und des Enteignungsberechtigten billig ist. Bei Erbhöfen ist die Entschädigung in Land zu leisten, soweit die Inanspruchnahme die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt; auf Vorschlag der Enteignungsbehörde (§ 9 Abs. 2) kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Entschädigungsregelung zulassen.

(2) Sind durch die Aussicht auf die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme, für die die Enteignung erfolgt, seit dem 1. Januar 1937 Wertsteigerungen entstanden, so dürfen diese nicht berücksichtigt werden.

(3) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt ist, zu würdigen.

§ 11

Bei den vom Führer und Reichskanzler angeordneten Maßnahmen (§ 1) kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem zuständigen Fachminister bestimmen, daß Reich, Länder oder Gemeinden allgemein oder im Einzelfall für die Überlassung ihres Grundeigentums eine Entschädigung ganz oder teilweise nicht erhalten.

§ 12

Damit die städtebaulichen Maßnahmen planvoll gestaltet werden können, können Grundstücke im Wege der Umlegung (Zusammenlegung und Neueinteilung) verändert werden. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt. Bei der Umlegung können die für öffentliche Straßen und Plätze erforderlichen Flächen bis zu einem in der Verordnung zu bestimmenden Hundertsatz aus der Masse der zusammengelegten Grundstücke unentgeltlich und lastenfrei übereignet werden.

§ 13

(1) Das Enteignungs- und Umlegungsverfahren ist gebührenfrei. Auf welche Rechtsvorgänge und Urkunden sich die Gebührenbefreiung erstreckt, bestimmen die Durchführungsvorschriften.

(2) Der Erwerb und die erstmalige Weiterveräußerung (§ 9 Abs. 3) von Grundstücken einschließlich Zubehör, die zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich sind, sind von folgenden Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) ausgenommen:

1. der Urkundensteuer,
2. der Grunderwerbsteuer einschließlich Zuschläge,
3. der Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer).

Eine etwaige Wertzuwachssteuer wird erhoben. Sie fließt in die Kasse des Reichs und ist für Zwecke der Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.

§ 14

(1) Außerhalb dieses Gesetzes bestehende Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie nicht mit diesem Gesetz und seinen Durchführungsvorschriften in Widerspruch stehen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimmen, daß außerhalb dieses Gesetzes bestehende Vorschriften, die der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen entgegenstehen würden oder deren Anwendung wegen der Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften nicht mehr erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall nicht anzuwenden sind.

§ 15

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 4. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung
über Änderung der Zweiten und Vierten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.
Vom 22. September 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

Artikel 1

Der § 9 der Zweiten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 27. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 23) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Inhaber von Forstbetrieben von 50 Hektar Größe und darüber haben den Stand des Holzeinschlags den Prüfungsstellen auf einem Vordruck der Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft anzuzeigen.

(2) Die Prüfungsstellen tragen den Holzeinschlag in die Karteikarten oder Nachweisungen ein und geben die Anzeigen an die zuständige Außenstelle der Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft weiter."

Artikel 2

Der § 5 der Vierten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 27. Januar 1937 in der Fassung vom 22. September 1937.

(2) Die Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft gibt für die Abgabe der Holzeinschlagserklärung ergänzende Anweisungen.

(3) Der durch den § 1 dieser Verordnung festgesetzte Einschlag kann für einzelne Holzarten geändert werden. In diesem Falle gilt für die Durchführung die Dritte Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 30. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 102) entsprechend auch für das Forstwirtschaftsjahr 1937/38."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1937.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Vierte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Einschleppung).
Vom 30. September 1937.

Auf Grund der §§ 3, 16 und 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Einschleppung) vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 825) treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Im § 2 Zeile 9 werden das Wort „oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Luxemburg" die Worte „und der Schweiz" eingefügt.

II. Im § 3 Zeile 5 werden das Wort „und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Luxemburg" die Worte „und der Schweiz" eingefügt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Düring

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1937	Nr. 110

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 5. Oktober 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" in der Fassung der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 24. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 381) verliert mit Ablauf des 11. Oktober 1937 ihre Gültigkeit.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 12. Oktober 1937 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als Anlage dieser Verordnung.



§ 2

Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bildet die Grundlage für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit den Verwaltungsbehörden im Wehrersatzwesen.

§ 3

(1) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind in der Wehrbezirkseinteilung den Stadt- oder Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Kreisen aufgeführt.

(2) Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den in der Wehrbezirkseinteilung zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In jedem Musterungsbezirk sind ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit nur eine Kreispolizeibehörde sowie deren höhere Verwaltungsbehörden zuständig.

(5) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 4 ist, sofern nicht in der Wehrbezirkseinteilung eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde aufgeführt ist,

für jeden Stadtkreis	der Oberbürgermeister,
für jeden Landkreis	der Landrat oder die entsprechende Behörde mit anderer Bezeichnung,
für jeden Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin	der Polizeipräsident.

Berlin, den 5. Oktober 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 12. Oktober 1937

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –		Königsberg (Pr)	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 2	2	Landkr. Königsberg (Pr)				
			Fischhausen	3	» Fischhausen				
			Labiau	4	» Labiau				
		Gumbinnen	Gumbinnen	5	Landkr. Gumbinnen		Gumbinnen		
			Goldap	6	» Goldap				
			Stallupönen	7	» Stallupönen				
			Pillkallen	8	» Pillkallen				
		Tilsit	Tilsit	9	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –				
				10	Landkr. Tilsit-Ragnit				
			Heinrichswalde	11	» Niederung				
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg				
				13	Landkr. Insterburg				
			Darkehmen	14	» Darkehmen				
			Wehlau	15	» Wehlau		Königsberg (Pr)		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein		Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein				
			Neidenburg	18	» Neidenburg				
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Landkr. Rößel				
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg				
			Sensburg	21	» Sensburg				
		Lötzen	Lötzen	22	Landkr. Lötzen				
			Johannisburg	23	» Johannisburg				
			Lyck	24	» Lyck				
		Angerburg	Angerburg	25	Landkr. Angerburg		Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg				
		Rastenburg	Rastenburg	27	Landkr. Rastenburg		Königsberg (Pr)		
			Gerdauen	28	» Gerdauen				
		Bartenstein	Bartenstein	29	Landkr. Bartenstein				
			Heilsberg	30	» Heilsberg				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
noch I	Elbing	Elbing	Elbing	31	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –		Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
				32	Landkr. Elbing				
			Preußisch Holland	33	» Preußisch Holland		Königsberg (Pr)		
		Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg (Ostpr.)	34	Landkr. Braunsberg (Ostpr.)				
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil				
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau				
		Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	37	Landkr. Marienburg (Westpr.)		Westpreußen		
				38	» Stuhm				
			Marienwerder	39	» Marienwerder				
			Rosenberg (Westpr.)	40	» Rosenberg (Westpr.)				
		Mohrungen	Mohrungen	41	Landkr. Mohrungen		Königsberg (Pr)		
			Osterode (Ostpr.)	42	» Osterode (Ostpr.)		Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp		Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp				
			Lauenburg (Pom.)	45	» Lauenburg (Pom.)				
			Rummelsburg (Pom.)	46	» Rummelsburg (Pom.)				
				47	» Bütow				
			Schlawe (Pom.)	48	» Schlawe (Pom.)				
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin				
				50	Landkr. Köslin				
			Belgard (Persante)	51	» Belgard (Persante)				
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg				
				53	Landkr. Kolberg Körlin				
		Neustettin	Neustettin	54	Landkr. Neustettin				
			Schlochau	55	» Schlochau		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Landkr. Deutsch Krone				
			Flatow	57	» Flatow				
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl – Pol.-Dir. –				
				59	Netzekreis				
		Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	60	Landkr. Friedeberg (Neum.)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde				
			Soldin	62	» Soldin				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Noch Stettin	Stettin I	Stettin 1	63	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –		Stettin	Pommern	Preußen
		Stettin II	Stettin 2	64	Landkr. Randow				
			Greifenhagen	65	» Greifenhagen				
			Pasewalk	66	» Ueckermünde				
		Swinemünde	Swinemünde	67	Landkr. Usedom-Wollin				
				68	» Anklam				
			Greifenberg (Pom.)	69	» Greifenberg (Pom.)				
				70	» Cammin (Pom.)				
		Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	71	Stadtkr. Stargard (Pom.)				
				72	Landkr. Saatzig				
			Pyritz	73	» Pyritz				
		Labes	Labes	74	Landkr. Regenwalde				
			Naugard	75	» Naugard				
			Dramburg	76	» Dramburg		Köslin		
		Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald		Stettin		
				78	Landkr. Greifswald				
			Demmin	79	» Demmin				
				80	» Grimmen				
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund				
				82	Landkr. Franzburg-Barth				
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen				
	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	84	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)				Mecklenburg
				85	Landkr. Schwerin (Meckl.)				
			Wismar	86	Stadtkr. Wismar				
				87	Landkr. Wismar				
				88	» Schönberg				
			Hagenow	89	Landkr. Hagenow				
		Rostock	Rostock	90	Stadtkr. Rostock – Pol.-Präs. –				
				91	Landkr. Rostock				
			Güstrow	92	Stadtkr. Güstrow				
				93	Landkr. Güstrow				
				94	» Malchin				
		Parchim	Parchim	95	Landkr. Parchim				
				96	» Ludwigslust				
			Waren	97	» Waren				
		Neustrelitz	Neustrelitz	98	Stadtkr. Neustrelitz				
				99	Landkr. Stargard				
			Prenzlau	100	Landkr. Prenzlau		Potsdam	Brandenburg	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde: Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III	Berlin	Berlin I	Reinickendorf	101	Verw.-Bez. Reinickendorf		Pol.-Präs. Berlin		Preußen
			Wedding	102	» Wedding				
		Berlin II	Pankow	103	Verw.-Bez. Pankow				
			Prenzlauer Berg	104	» Prenzlauer Berg				
		Berlin III	Weißensee	105	Verw.-Bez. Weißensee				
			Lichtenberg	106	» Lichtenberg				
		Berlin IV	Horst Wessel Stadt	107	Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt				
			Treptow	108	» Treptow				
		Berlin V	Köpenick	109	Verw.-Bez. Köpenick				
			Neukölln	110	» Neukölln				
		Berlin VI	Berlin Mitte	111	Verw.-Bez. Mitte				
			Tiergarten	112	» Tiergarten				
		Berlin VII	Kreuzberg	113	Verw.-Bez. Kreuzberg				
			Tempelhof	114	» Tempelhof				
		Berlin VIII	Schöneberg	115	Verw.-Bez. Schöneberg				
			Steglitz	116	» Steglitz				
		Berlin IX	Wilmersdorf	117	Verw.-Bez. Wilmersdorf				
			Zehlendorf	118	» Zehlendorf				
		Berlin X	Charlottenburg	119	Verw.-Bez. Charlottenburg				
			Spandau	120	» Spandau				
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	121	Stadtkr. Frankfurt (Oder) – Pol.-Präs. –		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Seelow	122	Landkr. Lebus				
		Lübben (Spreew.)	Lübben (Spreew.)	123	Landkr. Lübben (Spreew.)				
				124	» Luckau (Niederlaus.)				
			Calau	125	» Calau				

*) „Wehrbezirkskommando Ausland" in Berlin — siehe Schluß der Wehrbezirkseinteilung (S. 1096).

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Frankfurt (Oder)	Küstrin	Küstrin	126	Landkr. Königsberg (Neum.)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	Preußen
			Reppen	127	» Weststernberg				
			Zielenzig	128	» Oststernberg				
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	129	Stadtkr. Landsberg (Warthe)				
				130	Landkr. Landsberg (Warthe)				
			Schwerin (Warthe)	131	» Schwerin (Warthe)		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	132	» Meseritz				
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	133	Landkr. Crossen (Oder)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Züllichau	134	» Züllichau-Schwiebus				
				135	Stadt Bomst » Unruhstadt Gem. Bergvorwerk » Chwalim » Großdorf » Gr. Posenbrück » Karge » Kl. Posenbrück » Kleistdorf » Krammensee » Reckenwalde » Unruhsau } Landkr. Bomst (Nord)	533	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Guben	136	Stadtkr. Guben		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
				137	Landkr. Guben				
		Cottbus	Cottbus	138	Stadtkr. Cottbus				
				139	Landkr. Cottbus				
			Spremberg (Niederlaus.)	140	» Spremberg (Niederlaus.)				
			Sorau (Niederlaus.)	141	» Sorau (Niederlaus.)				
				142	Stadtkr. Forst (Laus.)				
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	143	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –		Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	144	» Brandenburg (Havel)				
			Belzig	145	Landkr. Zauch-Belzig				
		Potsdam II	Potsdam 2	146	Landkr. Teltow				
			Jüterbog	147	» Jüterbog-Luckenwalde				
		Neuruppin	Neuruppin	148	Landkr. Ruppin				
			Rathenow	149	Stadtkr. Rathenow				
				150	Landkr. Westhavelland				
			Nauen	151	» Osthavelland				
		Eberswalde	Eberswalde	152	Stadtkr. Eberswalde				
				153	Landkr. Oberbarnim				
			Angermünde	154	» Angermünde				
			Templin	155	» Templin				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Potsdam	Bernau b. Berlin – Sitz Berlin –	Bernau b. Berlin	156	Landkr. Niederbarnim		Potsdam	Brandenburg	Preußen
			Beeskow	157	» Beeskow-Storkow				
		Perleberg	Perleberg	158	Landkr. Westprignitz				
				159	Stadtkr. Wittenberge				
			Kyritz	160	Landkr. Ostprignitz				
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1	161	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –		Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 2						
		Leipzig III	Leipzig 3	162	Amtsh. Leipzig				
			Borna	163	» Borna				
		Oschatz	Grimma	164	Amtsh. Grimma				
				165	Stadtkr. Wurzen				
			Oschatz	166	Amtsh. Oschatz				
		Döbeln	Döbeln	167	Amtsh. Döbeln				
				168	Stadtkr. Döbeln				
			Rochlitz	169	Amtsh. Rochlitz				
				170	Stadtkr. Mittweida				
		Halle (Saale)	Halle (Saale)	171	Stadtkr. Halle (Saale) – Pol.-Präs. –		Merseburg	Sachsen	Preußen
				172	Saalkreis ohne Gem. Löbnitz a. Linde	756			
		Bitterfeld	Bitterfeld	173	Landkr. Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Pösigk, » Priorau, » Repau, » Schierau	756			
			Delitzsch	174	Landkr. Delitzsch				
		Eisleben	Eisleben	175	Mansfelder Seekreis				
				176	Mansfelder Gebirgskreis				
					Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt-Anhalt)	753			
				177	Stadtkr. Eisleben				
		Wittenberg	Wittenberg	178	Stadtkr. Wittenberg – Pol.-Dir. –				
				179	Landkr. Wittenberg				
				180	» Schweinitz				
		Torgau	Torgau	181	Landkr. Torgau				
			Liebenwerda	182	» Liebenwerda				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Leipzig	Altenburg	Altenburg	183	Stadtkr. Altenburg – Pol.-Dir. –				Thüringen
				184	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf	186			
			Zeitz	185	Stadtkr. Zeitz – Pol.-Amt –		Merseburg	Sachsen	Preußen
				186	Landkr. Zeitz				
					Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg, Thüringen)	184			
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	187	Stadtkr. Naumburg (Saale)				
				188	» Weißenfels – Pol.-Präs. –				
			Weißenfels	189	Landkr. Weißenfels ohne				
					Gem. Abtlöbnitz	631			
					» Kischlitz	632			
					» Mollschütz	631			
			Merseburg	190	Stadtkr. Merseburg – Pol.-Amt –				
				191	Landkr. Merseburg				
	Dresden	Löbau	Löbau	192	Amtsh. Löbau		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Zittau	193	» Zittau				
				194	Stadtkr. Zittau				
		Bautzen	Bautzen	195	Stadtkr. Bautzen				
				196	Amtsh. Bautzen				
		Kamenz	Kamenz	197	Amtsh. Kamenz				
			Hoyerswerda	198	Landkr. Hoyerswerda		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
		Meißen	Meißen	199	Amtsh. Meißen		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				200	Stadtkr. Meißen				
			Großenhain	201	Amtsh. Großenhain				
				202	Stadtkr. Riesa				
		Dresden I	Dresden 1	203	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –				
		Dresden II	Dresden 2						
		Dresden III	Dresden 3	204	Amtsh. Dresden				
				205	Stadtkr. Radebeul				
				206	» Freital				
				207	Amtsh. Dippoldiswalde				
		Pirna	Pirna	208	Stadtkr. Pirna				
				209	Amtsh. Pirna				
		Freiberg	Freiberg	210	Stadtkr. Freiberg				
				211	Amtsh. Freiberg				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Dresden	Chemnitz I	Chemnitz 1	212	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –		Kreishauptmannschaft Chemnitz		Sachsen
		Chemnitz II	Chemnitz 2	213	Amtsh. Chemnitz				
			Frankenberg	214	» Flöha				
		Annaberg	Annaberg	215	Amtsh. Annaberg				
			Marienberg	216	» Marienberg				
			Stollberg	217	» Stollberg				
		Glauchau	Glauchau	218	Amtsh. Glauchau				
				219	Stadtkr. Glauchau				
				220	» Meerane				
		Zwickau	Zwickau	221	Amtsh. Zwickau		Kreishauptmannschaft Zwickau		
				222	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Dir. –				
				223	» Werdau				
				224	» Crimmitschau				
		Auerbach	Auerbach	225	Amtsh. Auerbach				
			Schwarzenberg	226	» Schwarzenberg				
				227	Stadtkr. Aue				
		Plauen	Plauen	228	Stadtkr. Plauen – Pol.-Dir. –				
				229	Amtsh. Plauen				
				230	Stadtkr. Reichenbach				
			Oelsnitz	231	Amtsh. Oelsnitz				
V	Ulm	Gmünd	Gmünd	232	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –				Württemberg
				233	Landkr. Gmünd				
				234	» Aalen				
				235	Stadtkr. Heidenheim – Pol.-Amt –				
				236	Landkr. Heidenheim				
		Ulm	Ulm	237	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –				
				238	Landkr. Ulm				
				239	» Blaubeuren				
			Göppingen	240	Stadtkr. Göppingen – Pol.-Amt –				
				241	Landkr. Göppingen				
				242	» Geislingen				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Tübingen	Tübingen	243	Stadtkr. Tübingen – Pol.-Dir. –				Württemberg
				244	Landkr. Tübingen				
				245	» Rottenburg				
			Reutlingen	246	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen	259			
				247	Stadtkr. Reutlingen – Pol.-Dir. –				
			Nürtingen	248	Landkr. Nürtingen				
				249	» Kirchheim				
		Horb (Neckar)	Horb (Neckar)	250	Landkr. Horb (Neckar)				
				251	» Oberndorf				
				252	» Sulz				
				253	» Herrenberg				
		Rottweil	Rottweil	254	Landkr. Rottweil				
					Gem. Wilflingen (Landkr. Hechingen, Preußen)	260			
				255	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) – Pol.-Amt –				
				256	Landkr. Tuttlingen ohne Weiler Bruderhof, » Hohentwiel	263			
					Gem. Bärenthal, » Beuron (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	259			
				257	Landkr. Spaichingen				
			Balingen	258	» Balingen				
			Sigmaringen	259	» Sigmaringen ohne Gem. Billafingen, » Langenenslingen	269	Sigmaringen		Preußen
					» Achberg	267			
					» Bärenthal, » Beuron	256			
					» Igelswies, » Thalheim	264			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler)	265			
					» Thiergarten (Gem. Vilsingen)	264			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Rottweil	Noch Sigmaringen	Noch 259	Gem. Bronnen » Hausen a. d. Lauchert » Mägerkingen (Landkr. Reutlingen, Württemberg)	246	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Wangen Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) (Amtsbez. Überlingen, Baden)	265			
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, Landkr. Saulgau, Württemberg)	268			
				260	Landkr. Hechingen ohne				
					Gem. Wilflingen	254			
		Donaueschingen	Donaueschingen	261	Amtsbez. Donaueschingen		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				262	» Villingen				
		Konstanz	Konstanz	263	Amtsbez. Konstanz				
					Weiler Bruderhof » Hohentwiel (Stadt Tuttlingen, Landkr. Tuttlingen, Württemberg)	256			
			Stockach	264	Amtsbez. Stockach				
					Gem. Igelswies » Thalheim Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	259			
				265	Amtsbez. Überlingen ohne				
					Gem. Adelsreute	267			
					» Wangen Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	259			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler) » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	259			
		Ravensburg	Ravensburg	266	Landkr. Ravensburg				Württemberg
			Friedrichshafen	267	Landkr. Tettnang				
					Gem. Achberg (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	259			
					» Adelsreute (Amtsbez. Überlingen, Baden)	265			

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Ravensburg	Saulgau	268	Landkr. Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)	259			Württemberg
				269	Landkr. Riedlingen Gem. Billafingen, » Langenenslingen, Kondominate: Gem. Burgau, Wohnpl. Warmthal (Gem. Langenenslingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	259			
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	270	Landkr. Biberach				
				271	» Waldsee				
			Leutkirch	272	» Leutkirch				
			Wangen	273	» Wangen				
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	274	Landkr. Ehingen				
				275	» Münsingen				
				276	» Laupheim				
				277	» Urach				
	Stuttgart	Stuttgart I	Stuttgart 1	278	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –				
		Stuttgart II	Stuttgart 2	278					
				279	Landkr. Stuttgart-Amt				
		Eßlingen	Eßlingen	280	Stadtkr. Eßlingen – Pol.-Dir. –				
				281	Landkr. Eßlingen				
			Schorndorf	282	Landkr. Schorndorf				
				283	» Waiblingen				
				284	» Welzheim				
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	285	Stadtkr. Ludwigsburg – Pol.-Amt –				
				286	Landkr. Ludwigsburg				
			Backnang	287	Landkr. Backnang				
				288	» Marbach				
		Leonberg	Leonberg	289	Landkr. Leonberg				
				290	» Böblingen				
				291	» Vaihingen				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Heilbronn	Heilbronn	292	Landkr. Heilbronn				Württemberg
					Gem. Schluchtern (Amtsbez. Sinsheim, Baden)	838			
				293	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –				
				294	Landkr. Neckarsulm				
			Besigheim	295	» Besigheim				
				296	» Brackenheim				
		Pforzheim	Pforzheim	297	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				298	Amtsbez. Pforzheim				
				299	Landkr. Maulbronn				Württemberg
		Karlsruhe	Karlsruhe	300	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				301	Amtsbez. Karlsruhe				
		Rastatt	Rastatt	302	Amtsbez. Rastatt				
				303	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –				
			Bühl	304	Amtsbez. Bühl				
		Calw	Calw	305	Landkr. Calw				Württemberg
				306	» Neuenbürg				
				307	» Nagold				
				308	» Freudenstadt				
		Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau)	309	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
				310	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)				
				311	» Neustadt				
			Emmendingen	312	» Emmendingen				
		Offenburg	Offenburg	313	Amtsbez. Offenburg				
				314	» Kehl				
			Lahr	315	» Lahr				
				316	» Wolfach				
		Lörrach	Lörrach	317	Amtsbez. Lörrach				
			Müllheim	318	» Müllheim				
			Waldshut	319	» Waldshut		Landeskommissärbezirk Konstanz		
				320	» Säckingen				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VI	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	321	Stadtkr. Münster (Westf.) – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	Preußen
				322	Landkr. Münster (Westf.)				
				323	» Warendorf				
			Tecklenburg	324	» Tecklenburg				
			Beckum	325	» Beckum				
		Coesfeld	Coesfeld	326	Landkr. Coesfeld				
				327	» Ahaus				
			Burgsteinfurt	328	» Steinfurt				
			Lüdinghausen	329	» Lüdinghausen				
		Paderborn	Paderborn	330	Landkr. Paderborn		Minden		
				331	» Büren				
			Höxter	332	» Höxter				
					ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg	344			
					Gem. Grevenhagen (Landkr. Detmold, Lippe)	344			
				333	Landkr. Warburg				
		Bielefeld	Bielefeld	334	Stadtkr. Bielefeld				
				335	Landkr. Bielefeld				
				336	» Halle (Westf.)				
			Wiedenbrück	337	» Wiedenbrück				
		Herford	Herford	338	Stadtkr. Herford				
				339	Landkr. Herford				
		Minden	Minden	340	Landkr. Minden				
			Lübbecke	341	» Lübbecke				
			Bückeburg	342	» Bückeburg				Schaumburg-Lippe
				343	» Stadthagen				
					Gem. Schöttlingen (Landkr. Grafschaft Schaumburg, Preußen)	720			
		Detmold	Detmold	344	Landkr. Detmold				Lippe
					ohne Gem. Grevenhagen	332			
					» Cappel » Lipperode	368			
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg (Landkr. Höxter, Preußen)	332			
			Lemgo	345	Landkr. Lemgo				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Lingen	Lingen	346	Landkr. Lingen		Osnabrück	Hannover	Preußen
				347	» Grafschaft Bentheim				
			Meppen	348	» Meppen				
				349	» Aschendorf-Hümmling				
		Osnabrück	Osnabrück	350	Stadtkr. Osnabrück				
				351	Landkr. Osnabrück				
				352	» Melle				
				353	» Wittlage				
				354	» Bersenbrück				
		Recklinghausen	Recklinghausen	355	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	
				356	Landkr. Recklinghausen				
			Borken	357	» Borken				
				358	Stadtkr. Bocholt				
		Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	359	Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Amt –				
			Gladbeck	360	» Gladbeck – Pol.-Amt –				
			Bottrop	361	» Bottrop – Pol.-Amt –				
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	362	Landkr. Arnsberg		Arnsberg		
			Meschede	363	» Meschede				
				364	» Brilon				
		Soest	Soest	365	Landkr. Soest				
			Hamm (Westf.)	366	Stadtkr. Hamm (Westf.) – Pol.-Dir. –				
			Unna	367	Landkr. Unna				
			Lippstadt	368	» Lippstadt				
					Gem. Cappel, » Lipperode (Landkr. Detmold, Lippe)	344			
		Dortmund I	Dortmund 1	369	Stadtkr. Lünen				
		Dortmund I / Dortmund II	Dortmund 1 / Dortmund 2	370	» Dortmund – Pol.-Präs. –				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Dortmund	Iserlohn	Iserlohn	371	Stadtkr. Iserlohn		Arnsberg	Westfalen	Preußen
				372	Landkr. Iserlohn				
			Olpe	373	» Olpe				
			Lüdenscheid	374	Stadtkr. Lüdenscheid				
				375	Landkr. Altena				
		Bochum	Bochum	376	Stadtkr. Bochum } – Pol.-Präs. Bochum –				
				377	» Wattenscheid } – Pol.-Präs. Bochum –				
				378	» Witten – Pol.-Amt –				
		Herne	Herne	379	Stadtkr. Herne } – Pol.-Amt Herne –				
			Castrop-Rauxel	380	» Castrop-Rauxel } – Pol.-Amt Herne –				
			Wanne-Eickel	381	» Wanne-Eickel } – Pol.-Amt Herne –				
		Hagen	Hagen	382	Stadtkr. Hagen				
			Schwelm	383	Ennepe-Ruhrkreis				
	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	384	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	
		Neuß	Neuß	385	Stadtkr. Neuß				
			Grevenbroich	386	Landkr. Grevenbroich-Neuß				
		Krefeld	Krefeld	387	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)				
			Kempen	388	Landkr. Kempen-Krefeld				
		München Gladbach	München Gladbach	389	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				390	» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				391	» Viersen				
		Wuppertal	Wuppertal	392	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –				
		Mettmann	Mettmann	393	Landkr. Düsseldorf-Mettmann				
		Solingen	Solingen	394	Stadtkr. Solingen – Pol.-Amt –				
			Remscheid	395	» Remscheid – Pol.-Amt –				
			Opladen	396	Rhein-Wupper-Kreis				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Düsseldorf	Essen I	Essen 1	397	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
		Essen II	Essen 2						
		Duisburg	Duisburg	398	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –				
		Mörs	Mörs	399	Landkr. Mörs				
			Geldern	400	» Geldern				
			Kleve	401	» Kleve				
		Oberhausen	Oberhausen	402	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –				
			Mülheim (Ruhr)	403	» Mülheim (Ruhr) – Pol.-Amt –				
		Wesel	Wesel	404	Landkr. Rees				
			Dinslaken	405	» Dinslaken				
	Köln	Köln I	Köln 1	406	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –		Köln		
		Köln II	Köln 2						
		Köln III	Köln 3	407	Landkr. Köln				
			Bergheim (Erft)	408	» Bergheim (Erft)				
			Bergisch Gladbach	409	Rheinisch-Bergischer Kreis				
		Bonn	Bonn	410	Stadtkr. Bonn				
				411	Landkr. Bonn				
			Euskirchen	412	» Euskirchen				
		Siegburg	Siegburg	413	Siegkreis				
			Gummersbach	414	Oberbergischer Kreis				
		Aachen	Aachen	415	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –		Aachen		
				416	Landkr. Aachen				
		Jülich	Jülich	417	Landkr. Jülich				
				418	» Erkelenz				
			Geilenkirchen	419	» Geilenkirchen-Heinsberg				
		Düren	Düren	420	Landkr. Düren				
			Schleiden	421	» Schleiden				
				422	» Monschau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	München	München I	München 1	423	Stadtkr. München – Pol.-Präs. –		Oberbayern		Bayern
		München II	München 2	424	Bezirk München				
		München III	München 3	425	Bezirk Freising				
				426	» Erding				
			Pfaffenhofen (Ilm)	427	» Pfaffenhofen (Ilm)				
				428	» Aichach				
				429	» Schrobenhausen				
				430	» Dachau				
		München IV	München 4	431	Bezirk Fürstenfeldbruck				
				432	» Starnberg				
			Bad Tölz	433	» Tölz				
				434	» Wolfratshausen				
			Miesbach	435	» Miesbach				
		Rosenheim	Rosenheim	436	Stadtkr. Rosenheim				
				437	Bezirk Rosenheim				
			Aibling	438	» Aibling				
			Wasserburg (Inn)	439	» Wasserburg (Inn)				
				440	» Ebersberg				
		Traunstein	Traunstein	441	Bezirk Traunstein				
			Bad Reichenhall	442	» Berchtesgaden				
			Laufen	443	» Laufen				
			Mühldorf	444	» Mühldorf				
			Altötting	445	» Altötting				
		Weilheim	Landsberg	446	Bezirk Landsberg				
			Garmisch	447	» Garmisch-Partenkirchen				
			Weilheim	448	» Weilheim				
				449	» Schongau				
		Augsburg	Augsburg	450	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Dir. –		Schwaben		
				451	Bezirk Augsburg				
				452	» Friedberg		Oberbayern		
				453	» Schwabmünchen		Schwaben		
			Dillingen (Donau)	454	» Dillingen (Donau)				
				455	» Günzburg				
				456	» Wertingen				
		Memmingen	Memmingen	457	Bezirk Memmingen				
				458	» Neu-Ulm				
				459	» Illertissen				
			Mindelheim	460	» Mindelheim				
				461	» Krumbach				
				462	» Kaufbeuren				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Kempten	Kempten	463	Stadtkr. Kempten		Schwaben		Bayern
				464	Bezirk Kempten				
			Füssen	465	» Füssen				
				466	» Markt Oberdorf				
			Lindau (Bodensee)	467	» Lindau (Bodensee)				
			Sonthofen	468	» Sonthofen				
		Landshut	Landshut	469	Stadtkr. Landshut		Niederbayern u. Oberpfalz		
				470	Bezirk Landshut				
				471	» Rottenburg				
				472	» Mainburg				
				473	» Vilsbiburg				
				474	» Mallersdorf				
			Landau (Isar)	475	» Landau (Isar)				
				476	» Dingolfing				
		Passau	Passau	477	Stadtkr. Passau				
				478	Bezirk Passau				
				479	» Wegscheid				
			Vilshofen	480	» Vilshofen				
			Pfarrkirchen	481	» Pfarrkirchen				
			Eggenfelden	482	» Eggenfelden				
			Griesbach	483	» Griesbach				
		Ingolstadt	Ingolstadt	484	Stadtkr. Ingolstadt		Oberbayern		
				485	Bezirk Ingolstadt				
				486	» Eichstätt		Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	487	» Neuburg (Donau)		Schwaben		
				488	» Donauwörth				
VIII	Breslau	Breslau I	Breslau 1	489	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs.–		Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II	Breslau 2						
		Breslau III	Breslau 3	490	Landkr. Breslau				
			Neumarkt	491	» Neumarkt				
			Strehlen	492	» Strehlen				
		Oels	Oels	493	Landkr. Oels				
				494	» Gr. Wartenberg				
			Trebnitz	495	» Trebnitz				
			Militsch	496	» Militsch				
		Brieg	Brieg	497	Stadtkr. Brieg				
				498	Landkr. Brieg				
			Ohlau	499	» Ohlau				
			Namslau	500	» Namslau				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Breslau	Glatz	Glatz	501	Landkr. Glatz		Breslau	Niederschlesien	Preußen
			Frankenstein (Schles.)	502	» Frankenstein (Schles.)				
			Habelschwerdt	503	» Habelschwerdt				
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)	504	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) — Pol.-Präs. —				
				505	Landkr. Waldenburg (Schles.)				
		Schweidnitz	Schweidnitz	506	Stadtkr. Schweidnitz				
				507	Landkr. Schweidnitz				
			Reichenbach (Eulengeb.)	508	» Reichenbach (Eulengeb.)				
	Oppeln	Oppeln	Oppeln	509	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –		Oppeln	Oberschlesien	
				510	Landkr. Oppeln				
			Falkenberg (Oberschles.)	511	» Falkenberg (Oberschles.)				
		Neisse	Neisse	512	Stadtkr. Neisse				
				513	Landkr. Neisse				
			Grottkau	514	» Grottkau				
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	515	Landkr. Neustadt (Oberschles.)				
			Leobschütz	516	» Leobschütz				
		Cosel	Cosel	517	Landkr. Cosel				
			Ratibor	518	Stadtkr. Ratibor				
				519	Landkr. Ratibor				
		Gleiwitz	Gleiwitz	520	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –				
				521	Landkr. Tost-Gleiwitz				
		Beuthen	Beuthen	522	Stadtkr. Beuthen – Pol.-Amt –				
				523	Landkr. Beuthen-Tarnowitz				
		Hindenburg (Oberschles.)	Hindenburg (Oberschles.)	524	Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Amt –				
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	525	Landkr. Kreuzburg				
			Rosenberg (Oberschles.)	526	» Rosenberg (Oberschles.)				
				527	» Guttentag				
			Groß Strehlitz	528	» Groß Strehlitz				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Liegnitz	Glogau	Glogau	529	Stadtkr. Glogau		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				530	Landkr. Glogau				
			Fraustadt	531	» Fraustadt		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles.)	532	Landkr. Grünberg (Schles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
				533	Gem. Alt Hauland » Alt Obra Hauland » Alt Tepperbuden » Bruchdorf » Droniki » Friedendorf » Kreutz » Lupitze » Neu Hauland » Neu Tepperbuden » Pfalzdorf » Ruden » Schönforst » Schussenze » Schwenten » Wolfsheide (Grenzmark) } Landkr. Bomst (Süd)	135	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Freystadt (Niederschles.)	534	Landkr. Freystadt (Niederschles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
		Liegnitz	Liegnitz	535	Stadtkr. Liegnitz				
				536	Landkr. Liegnitz				
				537	» Lüben				
			Jauer	538	» Jauer				
		Sagan	Sagan	539	Landkr. Sprottau				
			Rothenburg (Laus.)	540	» Rothenburg (Laus.)				
		Görlitz	Görlitz	541	Stadtkr. Görlitz				
				542	Landkr. Görlitz				
			Lauban	543	» Lauban				
		Bunzlau	Bunzlau	544	Landkr. Bunzlau				
			Löwenberg (Schles.)	545	» Löwenberg (Schles.)				
			Goldberg	546	» Goldberg				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb.)	Hirschberg (Riesengeb.)	547	Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb.)		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				548	Landkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
			Landeshut (Schles.)	549	» Landeshut (Schles.)				
		Wohlau	Wohlau	550	Landkr. Wohlau		Breslau		
			Guhrau	551	» Guhrau				
IX	Kassel	Kassel I	Kassel	552	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hofgeismar	553	Landkr. Kassel				
				554	» Hofgeismar				
		Kassel II	Melsungen	555	Landkr. Melsungen				
				556	» Fritzlar-Homberg				
			Witzenhausen	557	» Witzenhausen				
				558	» Heiligenstadt		Erfurt	Sachsen	
				559	» Münden		Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	560	Landkr. der Twiste		Kassel	Hessen-Nassau	
				561	» des Eisenberges				
				562	» Wolfhagen				
				563	» der Eder				
				564	» Frankenberg (Eder)				
		Marburg (Lahn)	Marburg (Lahn)	565	Stadtkr. Marburg (Lahn)				
				566	Landkr. Marburg (Lahn)				
				567	» Ziegenhain				
		Hersfeld	Hersfeld	568	Landkr. Hersfeld				
				569	» Hünfeld				
			Eschwege	570	» Eschwege				
				571	» Rotenburg (Hessen-Nassau)				
		Fulda	Fulda	572	Stadtkr. Fulda				
				573	Landkr. Fulda				
			Gelnhausen	574	» Gelnhausen				
				575	» Schlüchtern				
			Hanau	576	Stadtkr. Hanau – Pol.-Dir.–				
				577	Landkr. Hanau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Kassel	Friedberg	Friedberg	578	Landkr. Friedberg				Hessen
			Büdingen	579	» Büdingen				
				580	» Schotten				
		Gießen	Gießen	581	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –				
				582	Landkr. Gießen				
			Alsfeld	583	» Alsfeld				
				584	» Lauterbach				
		Wetzlar	Wetzlar	585	Landkr. Wetzlar		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	586	Dillkreis				
				587	Landkr. Biedenkopf				
		Siegen	Siegen	588	Stadtkr. Siegen		Arnsberg	Westfalen	
				589	Landkr. Siegen				
				590	» Wittgenstein				
		Aschaffenburg	Aschaffenburg	591	Stadtkr. Aschaffenburg		Unterfranken		Bayern
				592	Bezirk Aschaffenburg				
				593	» Alzenau (Unterfr.)				
				594	» Gemünden				
				595	» Lohr				
				596	» Miltenberg				
				597	» Obernburg				
		Frankfurt (Main) I	Frankfurt (Main) 1	598	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
		Frankfurt (Main) II	Frankfurt (Main) 2						
			Bad Homburg	599	Landkr. Usingen				
				600	Obertaunuskreis				
					Gem. Steinbach a. Taunus (Landkr. Offenbach, Hessen)	602			
		Offenbach	Offenbach	601	Stadtkr. Offenbach – Pol.-Dir. –				Hessen
				602	Landkr. Offenbach ohne Gem. Steinbach a. Taunus	600			
			Dieburg	603	Landkr. Dieburg				
				604	» Erbach				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Erfurt	Mühlhausen (Thür.)	Mühlhausen (Thür.)	605	Stadtkr. Mühlhausen (Thür.)		Erfurt	Sachsen	Preußen
				606	Landkr. Mühlhausen (Thür.)				
				607	» Worbis				
			Nordhausen	608	Stadtkr. Nordhausen				
				609	Landkr. Grafschaft Hohenstein				
			Sondershausen	610	» Sondershausen				Thüringen
		Erfurt	Erfurt	611	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –		Erfurt	Sachsen	Preußen
				612	Landkr. Langensalza				
				613	» Weißensee ohne				
					Gem. Mühlberg » Röhrensee » Wandersleben	617			
		Eisenach	Eisenach	614	Stadtkr. Eisenach				Thüringen
				615	Landkr. Eisenach				
					Gem. Birx » Frankenheim a. d. Rhön » Melpers (Landkr. Meiningen)	620			
		Gotha	Gotha	616	Stadtkr. Gotha – Pol.-Dir. –				
				617	Landkr. Gotha				
					Gem. Mühlberg » Röhrensee » Wandersleben (Landkr. Weißensee, Reg.-Bez. Erfurt, Preußen)	613			
			Arnstadt	618	Stadtkr. Arnstadt				
				619	Landkr. Arnstadt				
		Meiningen	Meiningen	620	Landkr. Meiningen ohne				
					Stadt Zella-Mehlis	623			
					Stadt Ostheim v. d. Rhön	897			
					Gem. Birx » Frankenheim a. d. Rhön » Melpers	615			
					» Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen	897			
					Gem. Barchfeld (Landkr. Herrschaft Schmalkalden, Preußen)	623			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Erfurt	Noch Meiningen	Hildburghausen	621	Landkr. Hildburghausen				Thüringen
				622	» Schleusingen		Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schmalkalden	623	» Herrschaft Schmalkalden		Kassel	Hessen-Nassau	
					ohne				
					Gem. Barchfeld	620			
					Stadt Zella-Mehlis (Landkr. Meiningen, Thüringen)	620			
	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	624	Landkr. Sangerhausen		Merseburg	Sachsen	
					Stadt Allstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					Gem. Einsdorf (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Einzingen (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Heygendorf (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Kalbsrieth (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Landgrafroda (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Mittelhausen b. Allstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Mönchpfiffel (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Niederröblingen (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Winkel (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
					» Wolferstedt (Landkr. Weimar, Thüringen)	629			
			Querfurt	625	Landkr. Querfurt				
				626	» Eckartsberga				
		Weimar	Weimar	627	Stadtkr. Weimar – Pol.-Präs. –				Thüringen
				628	» Apolda				
				629	Landkr. Weimar				
					ohne				
					Stadt Allstedt	624			
					Gem. Einsdorf	624			
					» Einzingen	624			
					» Heygendorf	624			
					» Kalbsrieth	624			
					» Landgrafroda	624			
					» Mittelhausen b. Allstedt	624			
					» Mönchpfiffel	624			
					» Niederröblingen	624			
					» Winkel	624			
					» Wolferstedt	624			
			Jena	630	Stadtkr. Jena – Pol.-Dir. –				
				631	Kreis-Abt. Camburg				
					Gem. Abtlöbnitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			
					» Mollschütz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			
				632	Landkr. Stadtroda				
					Gem. Kischlitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	189			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	Gera	Gera	633	Stadtkr. Gera – Pol.-Präs. –				Thüringen
				634	Landkr. Gera				
			Greiz	635	Stadtkr. Greiz				
				636	Landkr. Greiz				
		Rudolstadt	Rudolstadt	637	Landkr. Rudolstadt				
			Saalfeld	638	» Saalfeld				
					Gem. Goßwitz, » Großkamsdorf, » Kaulsdorf, » Kleinkamsdorf (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	640			
			Schleiz	639	Landkr. Schleiz				
					Stadt Gefell, Gem. Blankenberg, » Blintendorf, » Sparnberg (Landkr. Ziegenrück, Preußen)	640			
				640	Landkr. Ziegenrück ohne		Erfurt	Sachsen	Preußen
					Stadt Gefell, Gem. Blankenberg, » Blintendorf, » Sparnberg	639			
					» Goßwitz, » Großkamsdorf, » Kaulsdorf, » Kleinkamsdorf	638			
X	Schleswig-Holstein – Sitz Altona –	Neumünster	Neumünster	641	Stadtkr. Neumünster		Schleswig	Schleswig-Holstein	
				642	Landkr. Segeberg				
			Pinneberg	643	» Pinneberg				
			Bad Oldesloe	644	» Stormarn				
		Rendsburg	Rendsburg	645	Landkr. Rendsburg				
			Itzehoe	646	» Steinburg				
			Heide	647	» Norderdithmarschen				
				648	» Süderdithmarschen				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Schleswig-Holstein - Sitz Altona -	Schleswig	Schleswig	649	Landkr. Schleswig		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Flensburg	650	Stadtkr. Flensburg – Pol.-Präs. –				
				651	Landkr. Flensburg				
			Husum	652	» Husum				
				653	» Süd Tondern				
				654	» Eiderstedt				
		Kiel	Kiel	655	Stadtkr. Kiel – Pol.-Präs. –				
			Eckernförde	656	Landkr. Eckernförde				
		Eutin	Eutin	657	Landkr. Oldenburg (Bez. Schleswig)				
				658	» Eutin				
			Plön	659	» Plön				
		Lübeck	Lübeck	660	Stadtkr. Lübeck – Pol.-Präs. –				
			Ratzeburg	661	Landkr. Herzogtum Lauenburg				
	Hamburg	Hamburg I*)	Hamburg 1*)	662 a	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben A bis G – Pol.-Präs. Hamburg –				Hamburg
		Hamburg II*)	Hamburg 2*)	662 b	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben H bis L – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg III*)	Hamburg 3*)	662 c	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben S bis Z – Pol.-Präs. Hamburg –				
				662 d	Gem. Allermöhe » Altengamme » Bergedorf » Billwärder an der Bille » Curslack » Kirchwärder » Kirchwerder Wohnpl. Kurslack im Achterschlag Gem. Moorfleth » Moorwärder » Neuengamme » Ochsenwärder » Ost Krauel » Over (soweit rechts der Elbe) » Reitbrook » Spadenland » Tatenberg } – Pol.-Präs. Hamburg –				

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Musterungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Hamburg	Noch Hamburg III *)	Noch Hamburg 3 *)	663	Bisheriger Stadtkr. Wandsbek Gem. Bergstedt » Billstedt » Bramfeld » Duvenstedt » Farmsen mit Berne » Hummelsbüttel » Lemsahl-Mellingstedt » Lohbrügge » Poppenbüttel » Rahlstedt » Sasel » Steilshoop » Volksdorf » Wellingsbüttel » Wohldorf und Ohlstedt – Hamb. Pol.-Amt Wandsbek –				Hamburg
		Hamburg IV *)	Hamburg 4 *)	662e	Bisherige Stadt Hamburg Buchstaben M bis R – Pol.-Präs. Hamburg –				
				664	Bisheriger Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg Gem. Altenwerder » Cranz » Finkenwerder » Fischbeck » Frankop » Gut Moor » Langenbeck » Marmstorf » Moorburg » Neuenfelde » Neugraben » Neuland » Rönneburg » Sinstorf – Hamb. Pol.-Amt Harburg-Wilhelmsburg –				
		Hamburg V *)	Hamburg 5 *)	665	Bisheriger Stadtkr. Altona Gem. Lokstedt – Hamb. Pol.-Amt Altona –				

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Musterungsbezirke nach Waf-gattungen eingeteilt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	**Bremen**	Bremen I	Bremen 1	666	Stadtkr. Bremen } – Pol.-Dir. Bremen –				Bremen
				667	Landkr. Bremen }				
		Bremen II	Bremen 2	668	Landkr. Osterholz		Stade	Hannover	Preußen
					Stadt Vegesack – Bremisches Amt, Bremen –	677			
			Verden	669	Landkr. Verden				
				670	» Rotenburg (Hann.)				
		Stade	Stade	671	Landkr. Stade				
				672	» Bremervörde				
				673	» Land Hadeln				
				674	Stadtkr. Cuxhaven – Pol.-Dir. –				
		Wesermünde	Wesermünde	675	Stadtkr. Wesermünde				
				676	Landkr. Wesermünde				
				677	Stadtkr. Bremerhaven – Bremisches Amt – ohne Stadt Vegesack	668			Bremen
		Oldenburg (Oldb.) I	Oldenburg (Oldb.)	678	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)				Oldenburg
				679	Amt Ammerland				
			Varel	680	Amt Wesermarsch				
				681	Amt Friesland				
			Wilhelmshaven	682	Stadtkr. Wilhelmshaven – Pol.-Dir. –				
		Oldenburg (Oldb.) II	Cloppenburg	683	Amt Cloppenburg				
			Vechta	684	» Vechta				
			Delmenhorst	685	Stadtkr. Delmenhorst				
				686	Amt Oldenburg (Oldb.)				
		Aurich	Aurich	687	Landkr. Aurich		Aurich	Hannover	Preußen
				688	» Wittmund				
			Emden	689	Stadtkr. Emden				
				690	Landkr. Norden				
			Leer	691	» Leer				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Bremen	Nienburg (Weser)	Nienburg (Weser)	692	Landkr. Nienburg (Weser)		Hannover	Hannover	Preußen
				693	» Grafschaft Diepholz				
			Syke	694	» Grafschaft Hoya				
					Gem. Ahsen-Oetzen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Bahlum (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Dibbersen-Donnerstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Eißel (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Emtinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Holtorf-Lunsen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Horstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Thedinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Werder (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
		Lüneburg	Lüneburg	695	Stadtkr. Lüneburg		Lüneburg		
				696	Landkr. Lüneburg				
			Harburg	697	» Harburg				
			Soltau	698	» Soltau				
				699	» Fallingbostel				
XI	Hannover	Hannover I	Hannover 1	700	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –		Hannover		
		Hannover II	Hannover 2	701	Landkr. Hannover				
				702	» Springe				
				703	» Neustadt a. Rübenberge				
		Braunschweig	Braunschweig	704	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –				Braunschwe
				705	Landkr. Braunschweig ohne				
					Gem. Neuölsburg	717			
					» Ölsburg	717			
					» Ahsen-Oetzen	694			
					» Bahlum	694			
					» Dibbersen-Donnerstedt	694			
					» Eißel	694			
					» Emtinghausen	694			
					» Holtorf-Lunsen	694			
					» Horstedt	694			
					» Thedinghausen	694			
					» Werder	694			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig	706	Landkr. Helmstedt ohne Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz	737			Braunschweig
			Wolfenbüttel	707	Landkr. Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode	710			
		Goslar	Goslar	708	Stadtkr. Goslar		Hildesheim	Hannover	Preußen
				709	Landkr. Goslar Gem. Ostharingen (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	712			
				710	Landkr. Zellerfeld Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode (Landkr. Wolfenbüttel, Braunschweig)	707			
			Holzminden	711	Landkr. Holzminden Stadt Bodenwerder Gem. Pegestorf (Landkr. Hameln-Pyrmont, Preußen)	719			Braunschweig
				712	Landkr. Gandersheim ohne Flecken Bodenburg Gem. Östrum	716			
					» Ostharingen	709			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Hildesheim	Hildesheim	713	Stadtkr. Hildesheim		Hildesheim	Hannover	Preußen
				714	Landkr. Hildesheim				
				715	» Marienburg (Hann.)				
				716	» Alfeld				
					Flecken Bodenburg (Landkr. Gandersheim, Braunschweig)	712			
					Gem. Östrum				
				717	Landkr. Peine				
					Gem. Neuölsburg (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	705			
					» Ölsburg				
		Hameln	Hameln	718	Stadtkr. Hameln		Hannover		
				719	Landkr. Hameln-Pyrmont ohne				
					Stadt Bodenwerder	711			
					Gem. Pegestorf				
				720	Landkr. Grafschaft Schaumburg ohne				
					Gem. Schöttlingen	343			
		Göttingen	Göttingen	721	Stadtkr. Göttingen		Hildesheim		
				722	Landkr. Göttingen				
			Osterode (Harz)	723	» Osterode (Harz)				
				724	» Duderstadt				
			Northeim	725	» Northeim				
				726	» Einbeck				
		Celle	Celle	727	Stadtkr. Celle		Lüneburg		
				728	Landkr. Celle				
				729	» Gifhorn				
				730	» Burgdorf				
			Uelzen	731	» Uelzen				
	Magdeburg	Stendal	Stendal	732	Stadtkr. Stendal		Magdeburg	Sachsen	
				733	Landkr. Stendal				
			Salzwedel	734	» Dannenberg		Lüneburg	Hannover	
				735	» Salzwedel		Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	736	» Osterburg				
			Gardelegen	737	» Gardelegen				
					Flecken Calvörde (Landkr. Helmstedt, Braunschweig)	706			
					Gem. Berenbrock				
					» Dorst				
					» Elsebeck				
					» Jeseritz				
					» Lössewitz				
					» Parleib				
					» Uthmöden				
					» Velsdorf				
					» Zobbenitz				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Magdeburg I	Magdeburg 1	738	Stadtkr. Magdeburg -Pol.-Präs.-		Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Magdeburg 2	739	Landkr. Jerichow I				
					Gem. Dornburg, » Gödnitz (Landkr. Zerbst, Anhalt)	758			
			Burg	740	Stadtkr. Burg				
				741	Landkr. Jerichow II				
			Schönebeck	742	» Calbe (Saale)				
					Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen (Landkr. Bernburg, Anhalt)	760			
		Magdeburg III	Magdeburg 3	743	Landkr. Neuhaldensleben				
				744	» Wolmirstedt				
			Oschersleben (Bode)	745	» Oschersleben (Bode)				
				746	» Wanzleben				
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	753			
		Halberstadt	Halberstadt	747	Stadtkr. Halberstadt				
				748	Landkr. Wernigerode ohne Forst Gutsbez. Regenstein	752			
			Quedlinburg	749	Stadtkr. Quedlinburg				
				750	Landkr. Quedlinburg				
				751	Stadtkr. Aschersleben				
				752	Landkr. Blankenburg				Braunschweig
					Forst Gutsbezirk Regenstein (Landkr. Wernigerode, Preußen)	748			
				753	Landkr. Ballenstedt ohne				Anhalt
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben	746			
					» Tilkerode	176			
		Dessau	Dessau	754	Stadtkr. Dessau -Pol.-Präs.-				
			Köthen	755	» Köthen				
				756	Landkr. Dessau-Köthen				
					Gem. Möst b. Schierau, » Pösigk, » Priorau, » Repau, » Schierau (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	173			
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis, Preußen)	172			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Noch Dessau	Zerbst	757	Stadtkr. Zerbst				Anhalt
				758	Landkr. Zerbst ohne Gem. Dornburg » Gödnitz	739			
			Bernburg	759	Stadtkr. Bernburg				
				760	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen » Kleinmühlingen	742			
XII	Koblenz	Trier I	Trier	761	Stadtkr. Trier		Trier	Rheinprovinz	Preußen
				762	Landkr. Trier				
			Saarburg	763	» Saarburg				
				764	» Merzig-Wadern [Rest]				
			Birkenfeld	765	» Birkenfeld		Koblenz		
		Trier II	Bitburg	766	Landkr. Bitburg		Trier		
			Prüm	767	» Prünn				
				768	» Daun				
			Wittlich	769	» Wittlich				
				770	» Bernkastel				
		Koblenz I	Koblenz	771	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –		Koblenz		
				772	Landkr. Koblenz				
			Neuwied	773	» Neuwied				
			Altenkirchen	774	» Altenkirchen				
		Koblenz II	Ahrweiler	775	Landkr. Ahrweiler				
			Mayen	776	» Mayen				
			Kochem	777	» Kochem				
				778	» Zell (Mosel)				
		Kreuznach	Kreuznach	779	Landkr. Kreuznach				
			St. Goar	780	» St. Goar				
				781	» Simmern				
		Wiesbaden	Wiesbaden	782	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				783	Rheingaukreis				
				784	Untertaunuskreis				
				785	Main-Taunuskreis				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Koblenz	Limburg (Lahn)	Limburg (Lahn)	786	Landkr. Limburg (Lahn)		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
				787	Oberlahnkreis				
			Montabaur	788	Unterwesterwaldkreis				
				789	Oberwesterwaldkreis				
			Diez	790	Unterlahnkreis				
				791	Landkr. St. Goarshausen				
		Mainz	Mainz	792	Stadtkr. Mainz – Pol.-Dir. –				Hessen
				793	Landkr. Mainz				
			Bingen	794	» Bingen				
		Worms	Worms	795	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –				
				796	Landkr. Worms				
			Alzey	797	» Alzey				
				798	» Oppenheim				
		Darmstadt	Darmstadt	799	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –				
				800	Landkr. Darmstadt				
				801	» Groß Gerau				
			Bensheim	802	» Bensheim				
	Mannheim	Saarlautern	Saarlautern	803	Landkr. Saarlautern			Saarland	
				804	» Merzig				
		Saarbrücken	Saarbrücken	805	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –				
				806	Landkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –				
		St. Wendel	St. Wendel	807	Landkr. St. Wendel				
			Neunkirchen	808	» Ottweiler				
		Zweibrücken	Zweibrücken	809	Stadtkr. Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				810	Bezirk Zweibrücken				
			St. Ingbert	811	Landkr. St. Ingbert			Saarland	
				812	» Homburg				
			Pirmasens	813	Stadtkr. Pirmasens		Pfalz		Bayern
				814	Bezirk Pirmasens				
		Kaiserslautern	Kaiserslautern	815	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –				
				816	Bezirk Kaiserslautern				
			Kirchheimbolanden	817	» Kirchheimbolanden				
				813	» Rockenhausen				
			Kusel	819	» Kusel				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Speyer	Speyer	820	Stadtkr. Speyer – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				821	Bezirk Speyer				
				822	» Germersheim				
			Landau (Pfalz)	823	» Landau (Pfalz)				
				824	» Bergzabern				
			Neustadt (Weinstraße)	825	Stadtkr. Neustadt (Weinstraße)				
				826	Bezirk Neustadt (Weinstraße)				
		Ludwigshafen (Rhein)	Ludwigshafen (Rhein)	827	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein) – Pol.-Dir. –				
				828	Bezirk Ludwigshafen (Rhein)				
			Frankenthal	829	Stadtkr. Frankenthal				
				830	Bezirk Frankenthal				
		Mannheim I	Mannheim 1	831	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim II	Mannheim 2	832	Amtsbez. Mannheim				
			Heppenheim	833	Landkr. Heppenheim ohne				Hessen
					Stadt Bad Wimpfen	838			
					Gem. Darsberg » Grein » Hirschhorn » Igelsbach » Langenthal » Neckarsteinach » Neckarhausen	835			
		Heidelberg	Heidelberg	834	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				835	Amtsbez. Heidelberg				
					Gem. Darsberg » Grein » Hirschhorn » Igelsbach » Langenthal » Neckarsteinach » Neckarhausen (Landkr. Heppenheim, Hessen)	833			
			Bruchsal	836	Amtsbez. Bruchsal		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
och XII	Noch Mannheim	Noch Heidelberg	Mosbach	837	Amtsbez. Mosbach		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Kondominat Gemark. Bernbronn				
					Gemark. Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Landkr. Heppenheim, Hessen)	838			
				838	Amtsbez. Sinsheim ohne Gem. Schluchtern	292			
					Stadt Bad Wimpfen (Landkr. Heppenheim, Hessen)	833			
					ohne Gemark. Finkenhof	837			
III	Regensburg	Regensburg	Regensburg	839	Stadtkr. Regensburg – Pol.-Dir. –		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				840	Bezirk Regensburg				
			Neumarkt (Oberpf.)	841	» Neumarkt (Oberpf.)				
				842	» Parsberg				
				843	» Beilngries				
			Kelheim	844	» Kelheim				
				845	» Riedenburg				
		Deggendorf	Deggendorf	846	Bezirk Deggendorf				
			Regen	847	» Regen				
			Grafenau	848	» Grafenau				
			Wolfstein	849	» Wolfstein				
		Straubing	Straubing	850	Stadtkr. Straubing				
				851	Bezirk Straubing				
			Cham	852	» Cham				
				853	» Waldmünchen				
			Roding	854	» Roding				
				855	» Neunburg vorm Wald				
			Viechtach	856	» Viechtach				
			Kötzting	857	» Kötzting				
				858	» Bogen				
		Weiden	Weiden	859	Stadtkr. Weiden				
				860	Bezirk Neustadt (Waldnaab)				
			Kemnath	861	» Kemnath				
			Tirschenreuth	862	» Tirschenreuth				
			Oberviechtach	863	» Oberviechtach				
			Vohenstrauß	864	» Vohenstrauß				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Regensburg	Amberg	Amberg	865	Stadtkr. Amberg		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				866	Bezirk Amberg				
			Sulzbach-Rosenberg	867	» Sulzbach-Rosenberg				
			Eschenbach (Oberpf.)	868	» Eschenbach (Oberpf.)				
			Schwandorf (Bay.)	869	» Burglengenfeld				
			Nabburg	870	» Nabburg				
	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1	871	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Dir. –		Oberfranken u. Mittelfranken		
		Nürnberg II	Nürnberg 2	872	Bezirk Nürnberg				
				873	» Lauf				
				874	» Hersbruck				
			Schwabach	875	» Schwabach				
				876	» Gunzenhausen				
				877	» Hilpoltstein				
				878	» Weißenburg (Bay.)				
		Fürth	Fürth	879	Stadtkr. Fürth – Pol.-Amt –				
				880	Bezirk Fürth				
			Erlangen	881	Stadtkr. Erlangen				
				882	Bezirk Erlangen				
				883	» Höchstadt (Aisch)				
				884	» Forchheim				
			Neustadt (Aisch)	885	» Neustadt (Aisch)				
				886	» Scheinfeld				
				887	» Kitzingen		Unterfranken		
		Bamberg	Bamberg	888	Stadtkr. Bamberg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				889	Bezirk Bamberg				
				890	» Ebern		Unterfranken		
			Haßfurt	891	» Haßfurt				
				892	» Hofheim (Unterfranken)				
				893	» Königshofen i. Grabfeld				
		Bad Kissingen	Bad Kissingen	894	Bezirk Kissingen				
				895	» Brückenau				
				896	» Hammelburg				
				897	» Mellrichstadt				
					Stadt Ostheim v. d. Rhön } (Landkr. Meiningen, Thüringen)	620			
					Gem. Sondheim v. d. Rhön } (Landkr. Meiningen, Thüringen)	620			
					» Stetten } (Landkr. Meiningen, Thüringen)	620			
					» Urspringen } (Landkr. Meiningen, Thüringen)	620			
				898	Bezirk Neustadt (Saale)				
			Schweinfurt	899	Stadtkr. Schweinfurt				
				900	Bezirk Schweinfurt				
				901	» Gerolzhofen				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Würzburg	Würzburg	902	Stadtkr. Würzburg – Pol.-Dir. –		Unterfranken		Bayern
				903	Bezirk Würzburg				
				904	» Ochsenfurt				
				905	» Karlstadt				
				906	» Marktheidenfeld				
		Ansbach	Ansbach	907	Stadtkr. Ansbach		Oberfranken u. Mittelfranken		
				908	Bezirk Ansbach				
				909	» Rothenburg ob der Tauber				
				910	» Uffenheim				
			Dinkelsbühl	911	» Dinkelsbühl				
				912	» Feuchtwangen				
				913	» Nördlingen		Schwaben		
		Coburg	Coburg	914	Stadtkr. Coburg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				915	Bezirk Coburg				
			Lichtenfels	916	» Lichtenfels				
				917	» Kronach				
				918	» Staffelstein				
			Sonneberg	919	Landkr. Sonneberg				Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	920	Stadtkr. Bayreuth		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				921	Bezirk Bayreuth				
				922	» Ebermannstadt				
				923	» Pegnitz				
			Kulmbach	924	» Kulmbach				
				925	» Stadtsteinach				
		Marktredwitz	Marktredwitz	926	Bezirk Wunsiedel				
			Selb	927	» Rehau				
			Hof	928	Stadtkr. Hof – Pol.-Dir. –				
				929	Bezirk Hof				
			Münchberg	930	» Münchberg				
			Naila	931	» Naila				
		Ellwangen	Ellwangen	932	Landkr. Ellwangen				Württemberg
				933	» Neresheim				
				934	» Crailsheim				
		Hall	Hall	935	Landkr. Hall				
				936	» Öhringen				
				937	» Gaildorf				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	938	Landkr. Mergentheim ohne				Württembe
					Gem. Deubach Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)	941			
				939	Landkr. Künzelsau				
				940	» Gerabronn				
		Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	941	Amtsbez. Tauberbischofsheim		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gem. Deubach Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	938			
				942	Amtsbez. Buchen				
Reichskriegsministerium		Ausland in Berlin	Siehe § 10 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland z aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517)						

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1937	Nr. 111

Inhalt

Gesetz zur Regelung des Walfangs.

Vom 6. Oktober 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Errichtung und der Betrieb von Walfangunternehmen sowie die Ausübung des Walfangs von deutschen Kochereischiffen, Fangbooten und Landstationen aus in allen Meeren unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Es ist verboten, geschützte Wale zu fangen oder zu töten. Geschützte Wale sind:

a) Glattwale,

b) Grauwale,

c) Jungwale oder von Muttertieren noch nicht abgesetzte Wale,

d) Muttertiere, die von Jungwalen oder noch nicht abgesetzten Walen begleitet sind,

e) sonstige Wale, die als solche bestimmt werden.

(2) Es kann verboten werden, Wale in bestimmten Meeren oder Meeresteilen (Schongewässern) oder zu bestimmten Zeiten (Schonzeiten) zu fangen oder zu töten.

§ 3

Gefangene Wale sind möglichst weitgehend zu verwerten.

§ 4

(1) Die Entlohnung der Schützen und der am Fang und an der Verarbeitung von Walen beteiligten Mannschaften der Kochereischiffe und Fangboote ist zu einem erheblichen Teil von Umständen, wie Art, Größe und Ausbeute der gefangenen Wale, und nicht nur von ihrer Zahl abhängig zu machen.

(2) Für geschützte Wale und für Wale, die in Schongewässern oder zu Schonzeiten gefangen oder getötet worden sind, darf eine Belohnung oder eine sonstige nach dem Arbeitsergebnis berechnete Vergütung an die Schützen und Mannschaften der Fangboote nicht gezahlt werden.

§ 5

Auf jedem Kochereischiff ist ein Fangtagebuch zu führen.

§ 6

Die Walfangunternehmen haben über die Tätigkeit ihrer Flotten während der Ausfahrt auf Walfang, über den Verlauf und die Ergebnisse des Fangs, über die angetroffenen Wale und über die sonstigen für den Walfang bedeutsamen Umstände, gesondert für jede Flotte und jede Fangausfahrt, dem Reichswirtschaftsminister zu berichten.

§ 7

Die Walfangunternehmen haben alsbald nach Abschluß jeder Fangreise dem Reichswirtschaftsminister für jedes Fangboot eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die Gesamtbezüge jedes Schützen und jedes Mannschaftsmitglieds und die Art ihrer Berechnung für jeden von ihnen ergeben.

§ 8

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen durch Walfangflotten während der Ausfahrt auf Walfang wird durch Beauftragte der Reichsregierung (Walfanginspektoren) überwacht.

(2) Die Walfanginspektoren werden vom Reichswirtschaftsminister angestellt und besoldet.

(3) Jedes Kochereischiff muß während der Ausfahrt auf Walfang mindestens einen Walfanginspektor an Bord haben.

§ 9

Die Walfanginspektoren sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; es sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einblicke zu gewähren und Angaben zu machen. Insbesondere ist ihnen

1. die Überwachung aller Fang- und Verarbeitungsvorgänge zu ermöglichen,
2. der Aufenthalt auf allen Verarbeitungsplätzen und der Zutritt zu allen Räumen des Kochereischiffs und zugehöriger oder mit dem Kochereischiff in Verbindung stehender Fahrzeuge zu gestatten,
3. die Mitfahrt auf jedem Fangboot zu gestatten.

Sie sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen,

1. wenn ein geschützter Wal gefangen oder getötet worden ist,

2. wenn ein Wal in Schongewässern oder zu Schonzeiten gefangen oder getötet worden ist,
3. wenn ein Wal nicht nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verwertung gefangener Wale verwertet werden soll,
4. wenn die Bestimmungen über die der Verwertung dienenden Einrichtungen und deren Verwendung nicht befolgt werden können.

Konnte den Beauftragten von den in den vorstehenden Nrn. 3 und 4 genannten Fällen nicht vorher Kenntnis gegeben werden, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 10

Die Walfangunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf den ihnen gehörenden oder für ihre Rechnung den Walfang betreibenden Fangflotten gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten wissenschaftliche Beobachter mitzunehmen und ihnen jede zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 11

(1) Jedes Rechtsgeschäft, das eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an Kochereischiffen oder Fangbooten oder die Überlassung des Gebrauchs von solchen zum Gegenstand hat, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, durch die die Verpflichtung zu einer solchen Rechtsänderung begründet werden würde. Die Genehmigung ist ferner einzuholen, wenn ein Kochereischiff oder ein Fangboot auch ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse unter eine fremde Flagge gestellt werden soll.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung oder Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung darf ein Kochereischiff oder ein Fangboot nur an Personen überlassen werden, denen die Genehmigung zum Erwerb erteilt ist. Bei der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung; in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für im Bau befindliche Kochereischiffe und Fangboote.

(5) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 12

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft, auch wenn die Tat im Ausland begangen wird,

1. wer Wale in Schongewässern oder zu Schonzeiten fängt oder tötet,
2. wer einen geschützten Wal fängt oder tötet,
3. wer nach Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder, ohne die für das Rechtsgeschäft erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben, den Besitz eines Kochereischiffs oder Fangboots erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
4. wer ein Kochereischiff oder ein Fangboot ohne Genehmigung unter eine fremde Flagge stellt,
5. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Die Verfolgung einer Zuwiderhandlung nach Abs. 1 Nr. 2 tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Der Versuch einer Zuwiderhandlung nach Abs. 1 Nr. 4 ist strafbar.

§ 13

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft, auch wenn die Tat im Ausland begangen wird,

1. wer den Bestimmungen über die Verwertung gefangener Wale, über die der Verwertung dienenden Einrichtungen und über deren Verwendung zuwiderhandelt,
2. wer die Entlohnung der Schützen und der am Fang und an der Verarbeitung von Walen beteiligten Mannschaften nur von der Anzahl der gefangenen Wale und nicht auch von Umständen, wie Art, Größe und Ertrag, abhängig macht,
3. wer eine Belohnung oder eine sonstige nach dem Arbeitsergebnis berechnete Vergütung an Schützen und Mannschaften der Fangboote für geschützte Wale oder für Wale zahlt, die in Schongewässern oder zu Schonzeiten gefangen oder getötet worden sind,
4. wer es unterläßt, auf einem Kochereischiff ein Fangtagebuch zu führen,
5. wer als Kapitän eines Kochereischiffs auf Walfang fährt, ohne einen Walfanginspektor an Bord zu haben,
6. wer als Fangleiter einer Walfangflotte oder als dessen Stellvertreter den Walfanginspektoren nicht die nach § 9 zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einblicke gewährt und Angaben macht, insbesondere sie nicht unverzüglich von den im § 9 Satz 3 und 4 genannten Fällen in Kenntnis setzt.

(2) Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 14

Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände, im Fall ihrer Vermischung auf Einziehung einer entsprechenden Menge

oder auf Einziehung ihres Wertes erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 15

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Walfangunternehmen und von Landstationen durch Reichsangehörige im Ausland kann verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Reichsangehörigen kann verboten werden, an der Ausübung des Walfangs von fremden Kochereischiffen, Fangbooten oder Landstationen aus mitzuwirken, die nicht den gleichen Beschränkungen hinsichtlich des Fangs und der Verwertung von Walen unterliegen oder sich unterworfen haben, wie sie in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(3) Den Reichsangehörigen stehen gleich juristische Personen, die im Inland ihren Sitz haben.

§ 16

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Reichsministern die zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften dieses Gesetzes für bestimmte Zeit außer Kraft setzen.

§ 17

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zu wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

§ 18

Die dem Reich durch eine dem Walfang dienende Forschung entstehenden Kosten können den Walfangunternehmen auferlegt werden.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 20. September 1937 in Kraft. Es gilt nicht für den Fang von großen Tümmlern (Tursiops tursio) und von Braunfischen, Schweinsfischen oder kleinen Tümmlern (Phocaena phocaena).

Berlin, den 6. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs.

Vom 6. Oktober 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 16 des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) wird verordnet:

§ 1

(1) „Kochereischiffe" im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Walfangs (im folgenden „Gesetz" genannt) sind Schiffe, die mit Einrichtungen zur vollständigen oder teilweisen Verwertung von Walen versehen sind.

(2) „Fangboote" im Sinne des Gesetzes sind Schiffe, die zum Jagen, Fangen, Schleppen, Bereithalten oder Suchen von Walen bestimmt sind.

(3) „Landstationen" im Sinne des Gesetzes sind stehende Betriebe auf dem Lande oder in den angrenzenden Hoheitsgewässern, in denen Wale ganz oder teilweise verwertet werden. „Deutsche Landstationen" im Sinne des Gesetzes sind solche Betriebe innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets.

§ 2

(1) Geschützte Wale sind auch Blau-, Finn-, Buckel- und Pottwale von geringeren als den nachstehend genannten Längen:

Blauwale	21,34 Meter,
Finnwale	16,76 Meter,
Buckelwale	10,67 Meter,
Pottwale	10,67 Meter.

(2) Als Länge gilt die in einer waagerechten geraden Linie gemessene Entfernung zwischen dem äußersten Ende des Oberkiefers und dem Einschnitt der Schwanzflosse.

§ 3

(1) Als Schongewässer werden für Bartenwale die nachstehenden Meeresteile (Schongewässer) bestimmt:

a) alle Meeresteile südlich von 40° südlicher Breite in der Zeit vom 8. März bis zum darauffolgenden 7. Dezember, beide Tage mit eingerechnet (Schonzeit),

b) der Atlantische Ozean nördlich von 40° südlicher Breite, die Davisstraße, die Baffinsbai und die Grönlandsee,

c) der Pazifische Ozean östlich von 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 35° nördlicher Breite,

d) der Pazifische Ozean westlich von 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 20° nördlicher Breite,

e) der Indische Ozean nördlich von 40° südlicher Breite.

(2) Für das Jahr 1938 tritt im Abs. 1a an die Stelle des 8. März der 16. März.

§ 4

(1) Für die Verwertung der gefangenen Wale sind sämtliche auf Kochereischiffen vorhandenen Anlagen voll auszunutzen.

(2) Aus dem gesamten Speck und Fleisch und aus den gesamten Knochen eines gefangenen Wals ist das darin enthaltene Öl durch Auskochen oder auf andere Weise zu gewinnen. Von der Ölgewinnung ausgenommen werden dürfen

1. die inneren Organe, die Walbarten und die Flossen,
2. Wale oder Teile von Walen, die zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung von Tieren bestimmt sind,
3. das Fleisch des Pottwals.

§ 5

Zur Ablieferung an ein Kochereischiff dürfen jeweils nur so viel Wale gefangen werden, als dieses mit seinen der Verwertung dienenden Einrichtungen und mit seiner Mannschaft sachgemäß und unter Beachtung des § 3 des Gesetzes und der Bestimmungen über die Verwertung gefangener Wale innerhalb eines Zeitraums von 36 Stunden, gerechnet von dem Zeitpunkt der Tötung jedes Wals an, verarbeiten kann. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, daß die Fangboote nicht mehr Wale fangen und zur Ablieferung an das Kochereischiff bereithalten, als unter Berücksichtigung der bereits bei dem Kochereischiff liegenden gefangenen Wale nach Satz 1 zulässig ist.

§ 6

(1) Das Fangtagebuch ist von dem Kapitän des Kochereischiffs oder von seinem Stellvertreter unter Aufsicht und Verantwortung des Fangleiters nach anliegendem Muster zu führen.

Anlage (S. 1102 bis 1111)

(2) In das Fangtagebuch sind folgende Eintragungen zu machen:

1. die Fangtage,
2. die Fangorte, ihre geographische Lage und ihre Zahl,
3. jeder gefangene Wal nach Art, Geschlecht und Länge mit Angabe des Fangtags; bei weiblichen Walen ist außerdem anzugeben, ob sie milchführend sind, ob eine Leibesfrucht gefunden ist und gegebenenfalls welches Geschlecht und welche Länge sie hat,
4. Angaben über den Mageninhalt der gefangenen Wale,
5. die Zahl der täglich verarbeiteten Wale nach Arten und Geschlecht,
6. die tägliche Erzeugung von
   a) Walöl, aufgeteilt nach Sorten,
   b) Walmehl,
   c) Düngemitteln,
7. die wöchentliche Ausbeute an sonstigen Walerzeugnissen,
8. die geforderten wetterkundlichen Angaben.

(3) Geschützte Wale oder Wale, die in Schongewässern oder zu Schonzeiten gefangen oder getötet sind, müssen in dem Fangtagebuch als solche kenntlich gemacht werden. In diesem Fall ist ferner eine Darstellung des Sachverhalts mit Angabe des für die Handlung Verantwortlichen in das Fangtagebuch aufzunehmen. In dem Fangtagebuch ist außerdem zu vermerken:

1. in Ergänzung der zu Abs. 2 Ziffer 3 geforderten Eintragungen, wenn der gefangene Wal entgegen dem Grundsatz des § 3 des Gesetzes und entgegen den Bestimmungen über die Verwertung nicht verwertet worden ist; die Gründe sind anzugeben,
2. wenn entgegen dem § 4 Abs. 1 dieser Verordnung für die Verwertung der gefangenen Wale nicht sämtliche auf dem Kochereischiff vorhandenen Anlagen voll ausgenutzt worden sind; der Zeitpunkt und die Gründe sind anzugeben,
3. wenn eine größere Anzahl von Walen zur Ablieferung an das Kochereischiff gefangen worden ist, als nach § 5 Satz 1 dieser Verordnung zulässig ist; der Zeitpunkt ist anzugeben.

Diese Eintragungen in das Fangtagebuch sind jeweils dem Walfanginspektor vorzulegen und von ihm mit Sichtvermerk zu versehen.

(4) Am Ende jeder Woche und jedes Monats sowie am Ende der gesamten Fangzeit sind die vorstehend geforderten Einzeleintragungen zu Gesamtübersichten zusammenzustellen.

(5) Die Eintragungen in das Fangtagebuch sind nach der Zeitfolge zu ordnen und sollen täglich vorgenommen werden.

(6) Das Fangtagebuch ist ordentlich und deutlich zu führen. Eintragungen sollen nicht durchgestrichen, ausradiert oder sonstwie unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 7

Das Fangtagebuch ist unverzüglich nach Abschluß jeder Fangreise mit einem abschließenden Bericht gemäß § 6 des Gesetzes dem Reichswirtschaftsminister zuzusenden, versehen mit Angaben über

a) Namen und Tonnengehalt des Kochereischiffs,
b) Namen und Tonnengehalt jedes dem Kochereischiff mitgegebenen Fangboots und deren Zahl.

§ 8

Den Walfanginspektoren ist während ihres dienstlichen Aufenthalts auf Walfangflotten Verpflegung und Unterkunft nach den für Offiziere von Kochereischiffen geltenden Grundsätzen zu gewähren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden durch Zahlung eines vom Reichswirtschaftsminister festzusetzenden täglichen Unterkunfts- und Verpflegungssatzes abgegolten.

§ 9

Für die wissenschaftlichen Beobachter (§ 10 des Gesetzes) gilt die Bestimmung des § 8 Satz 1 entsprechend.

§ 10

§ 11 des Gesetzes findet auch auf Schiffe Anwendung, die über besondere Anlagen zur Beförderung von Walerzeugnissen verfügen oder mit der Bestimmung gebaut oder erworben sind, daß sie in erster Linie für die Beförderung von Walerzeugnissen verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Genehmigung in diesen Fällen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilt wird.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft Bestimmungen über die Verarbeitung und Verwertung der wissenschaftlichen Aufzeichnungen. Er kann die Verarbeitung und Verwertung bestimmten Anstalten übertragen.

§ 12

Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer den mit einer Sondererlaubnis zum Fangen, Töten und Verarbeiten von Walen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verbundenen Einschränkungen bezüglich der Anzahl und sonstigen Bedingungen zuwiderhandelt, soweit die Tat nach anderen Vorschriften nicht mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 13

Der Reichswirtschaftsminister kann Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark verhängen:

1. wenn den Walfanginspektoren Verpflegung und Unterkunft nicht entsprechend den im § 8 Satz 1 festgesetzten Grundsätzen gewährt wird,
2. wenn die durch § 7 des Gesetzes verlangte Abrechnung nicht alsbald nach Rückkehr der Flotte vom Walfang vorgelegt wird,
3. wenn das Fangtagebuch nicht ordnungsmäßig geführt ist,
4. wenn das Fangtagebuch oder der nach § 7 zu erstattende abschließende Bericht nicht unverzüglich nach Abschluß der Fangreise an ihn übersandt wird, oder wenn die nach § 7 geforderten Angaben nicht gemacht werden,
5. wenn ein Walfangunternehmen dem Verlangen, auf ihm gehörenden oder für seine Rechnung den Walfang betreibenden Fangflotten wissenschaftliche Beobachter mitzunehmen, nicht nachkommt,
6. wenn den wissenschaftlichen Beobachtern Verpflegung und Unterkunft nicht entsprechend den im § 9 festgesetzten Grundsätzen gewährt wird,
7. wenn den wissenschaftlichen Beobachtern nicht die zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erforderliche Unterstützung gewährt wird.

§ 14

Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachstehenden Walnamen die folgende Bedeutung:

1. „Bartenwale" sind alle Glattwale und Furchenwale, d. h. alle Wale, die nicht Zahnwale sind;
2. „Glattwale" (englisch: right whales) im Sinne des Gesetzes sind:
   a) der Grönlandwal oder Wal, Walfisch, Polarwal, Nordwal — Balaena mysticetus — (englisch: Greenland right whale, Greenland whale, bowhead, Atlantic right whale, Artic right whale, great polar whale),
   b) der Nordkaper oder Biskayawal — Balaena glacialis —, Nordwestwal — Balaena sieboldi —, südlicher Glattwal oder Südwal — Balaena australis — (englisch: Biscayan right whale, North Atlantic right whale, North Cape whale, Pacific right whale, Southern right whale),
   c) der Zwergglattwal (Zwergfischbeinwal) — Neobalaena marginata — (englisch: pigmy right whale, Southern pigmy right whale);
3. „Blauwale" sind alle Unterarten und Rassen des Blauwals — Balaenoptera musculus — (englisch: blue whale, Sibbald's rorqual) einschließlich des Schwefelbauchs — Balaenoptera sulfurea — (Sulphur bottom der Nordamerikaner);
4. „Finnwale" sind alle Unterarten und Rassen des Finnwals — Balaenoptera physalus — (englisch: common finback, common finner, common rorqual, finback, fin whale, herring whale, razorback, true fin whale);
5. „Grauwale" sind kalifornische Grauwale — Rhachianectes glaucus — (englisch: grey whale, California grey, devil fish, hard head, mussel digger, grey back, rip sack);
6. „Buckelwale" sind alle Unterarten und Rassen des Buckelwals — Megaptera boops — (englisch: hunch, humpback, humpback whale, humpbacked whale, hump whale, hunchbacked whale; norwegisch: Knölhval);
7. „Pottwale" — Physeter macrocephalus — (englisch: sperm whale, pot whale, spermacet whale; französisch: cachalot).

Berlin, den 6. Oktober 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage
— Seiten 1102 bis 1111 —
(Zum § 6 Abs. 1)

Muster

Fangtagebuch

des Kochereischiffs ....

Reederei: .... Heimathafen: ....

Unternehmer: ....

Fangleiter: .... Kapitän: ....

Größe des Kochereischiffs in Brutto-Registertonnen (B.R.T.): ....

Gesamttragfähigkeit in tons deadweight (t. dw.): ....

Fassungsvermögen für Walöl in Tonnen (1 000 kg): ....

Fassungsvermögen für Walmehl in Tonnen (1 000 kg): ....

Walölkapazität je Tag in Tonnen (1 000 kg): ....

Walmehlkapazität je Tag in Tonnen (1 000 kg): ....

	Name	Tonnengehalt in B.R.T.	Maschinenstärke in PS
Fangboote: 1.	....	....	....
2.	....	....	....
3.	....	....	....
4.	....	....	....
5.	....	....	....
6.	....	....	....
7.	....	....	....
8.	....	....	....
9.	....	....	....
10.	....	....	....

Zahl der Fangboote: ....

Mannschaftsstärke des Kochereischiffs: ....

der Fangboote: ....

zusammen ....

davon Deutsche: .... Ausländer: ....

....
(Staatszugehörigkeit)

Fangreise: vom .... bis ....

Fangfeld: ....

Gesetz zur Regelung des Walfangs.

Vom 6. Oktober 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 1097)

(Hier folgt ein Abdruck des Gesetzes)

Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs.

Vom 6. Oktober 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 1099)

(Hier folgt ein Abdruck der Verordnung)

Gefangene un

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Tag und Zeitpunkt des Fangs	Art	Länge in Meter	Geschlecht	geschlechtsreif	nicht geschlechtsreif

[1]) Verlorengegangene Wale sind hier zu vermerken.

[2]) Wenn der Wal geschützt ist oder in Schongewässern oder zu Schonzeiten gefangen oder getötet ist, so ist das hier zu vermerken mit Darstellung des Sachverhalts. Ferner ist h
unter Angabe der Gründe einzutragen, wenn der Wal entgegen dem Grundsatz des § 3 des Gesetzes und entgegen den Bestimmungen über die Verwertung nicht verwertet worden

verarbeitete Wale[1])

8	9	10	11	12	13
Bei weiblichen Walen			Magen-inhalt	Tag und Zeitpunkt der Verarbeitung	Bemerkungen[2])
trächtig		milch-führend			
Länge	Geschlecht				
der Leibesfrucht					

Betriebsübersicht

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Tag	Datum	Mittagsposition		Wetter- und				
		Breite	Länge	Luft-temperatur 8 Uhr	Barometer 8 Uhr	Wasser-temperatur	Wind	Nebel
Sonntag								
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Sonnabend								
Zahl der Fangtage								

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Tag	Verarbeitete Wale														
	Blau-			Finn-			Buckel-			Pott-			andere		
	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.
Sonntag															
Montag															
Dienstag															
Mittwoch															
Donnerstag															
Freitag															
Sonnabend															
Summe															

43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Walöl in Tonnen (1000 kg)				Walmehl in Tonnen (1000 kg)	Düngemittel in Tonnen (1000 kg)	gefrorenes Walfleisch in Kilogramm	Pökelfleisch in Kilogramm
	Bartenwalöl nach Sorten			Pottwalöl				
Wochenausbeute								
Übertrag								
Gesamtausbeute								

für die Woche vom .... bis .... 19........

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Eisverhältnisse			Angebrachte Wale					
Treibeis	Eisberge	Seegang	Blau-	Finn-	Buckel-	Pott-	andere	Summe
		Summe....						

35	36	37	38			39	40	41	42
Summe			Ausbeute an						Bemerkungen (z. B. wenn nicht sämtliche Verwertungsanlagen ausgenutzt worden sind)
			Walöl in Kilogramm				Walmehl in Kilogramm	Düngemittel in Kilogramm	
			Bartenwalöl nach Sorten			Pottwalöl			
Zahl	m.	w.							

52	53	54
Konserven	Sonstige Ausbeute	Bemerkungen (z. B. wenn eine größere Anzahl von Walen zur Ablieferung an das Kochereischiff gefangen worden ist, als gesetzlich zulässig ist)

Betriebsübersicht

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Monat	Zahl der Fangtage	Fangfeld	Angebrachte Wale					
			Blau-	Finn-	Buckel-	Pott-	andere	Summe
Übertrag								
Summe								

28	29	30	31	32	33	34	35	36
Monat	Ausbeute							
	Walöl in Tonnen (1000 kg)						Walmehl in Tonnen (1000 kg)	Düngemittel in Tonnen (1000 kg)
	Bartenwalöl nach Sorten				Pottwalöl	Summe		
				Summe				
Übertrag								
Summe								

Bemerkungen:

für den Monat .... 19........

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Verarbeitete Wale																	
Blau-			Finn-			Buckel-			Pott-			andere			Summe		
Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.

37	38	39	40
an			
Walfleisch			sonstigen Erzeugnissen (Organe, Barten, Zähne, Walhaut, Faserstoffe usw.)
gefroren in Kilogramm	gepökelt in Kilogramm	Konserven	

Gesamtbericht

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dauer der Fangzeit	Zahl der Fangtage	Fangfeld	Angebrachte Wale					
			Blau-	Finn-	Buckel-	Pott-	andere	Summe
vom .... bis								

28	29	30	31	32	33	34	35	36
	Ausbeute							
Dauer der Fangzeit	Walöl in Tonnen (1000 kg)						Walmehl in Tonnen (1000 kg)	Düngemittel in Tonnen (1000 kg)
	Bartenwalöl nach Sorten				Pottwalöl	Summe		
				Summe				
vom .... bis								

Bemerkungen:

über die Fangzeit ....

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Verarbeitete Wale																	
Blau-			Finn-			Buckel-			Pott-			andere			Summe		
Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.	Zahl	m.	w.

an

37	38	39	40	41
Walfleisch				sonstigen Erzeugnissen (Organe, Barten, Zähne, Walhaut, Faserstoffe usw.)
gefroren in Kilogramm	gepökelt in Kilogramm	Konserven	Summe	

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1937	Nr. 112

Inhalt

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 5. Oktober 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über die deutsch-polnische Vereinbarung zur Einrichtung einer Abwicklungsstelle des Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen und über die Auflösung des gemeinsamen Normalspur-Güterwagenparks der Oberschlesischen Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Einrichtung einer Abwicklungsstelle des Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen und über die Auflösung des gemeinsamen Normalspur-Güterwagenparks der Oberschlesischen Eisenbahnen. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Erklärung der Britischen Regierung).

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel.
Vom 7. Oktober 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1008) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Beim Verkauf von Wild und Wildgeflügel durch Jäger, Großhändler, Aufkäufer oder deren Beauftragte (Kommissionäre, Agenten) dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Rotwild			
schwer (Alttiere, Hirsche)	je Kilogramm	0,90	Reichsmark,
mittel (Schmaltiere, Spießer)	» »	1,00	» ,
Kälber	» »	1,04	» ;
Damwild			
schwer (Alttiere, Damhirsche)	je Kilogramm	0,90	Reichsmark,
mittel (Schmaltiere, Spießer)	» »	1,00	» ,
Kälber	» »	1,20	» ;
Rehwild			
I	je Kilogramm	1,30	Reichsmark,
II	» »	1,16	» ,
Kitze	» »	0,96	» ;

Schwarzwild

grob	je Kilogramm	0,80	Reichsmark,
mittel	» »	0,90	» ,
Überläufer	» »	1,00	» ,
Frischlinge	» »	1,00	» ;

Hasen

über $3^1/_2$ Kilogramm	je Kilogramm	1,00	Reichsmark,
von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Kilogramm	» »	0,90	» ,
unter $2^1/_2$ Kilogramm	» »	0,83	» .

Bei Hasen, ausgeworfen im Fell, ist eine Preiserhöhung von 0,20 Reichsmark je Kilogramm zulässig.

Wilde Kaninchen

große	je Stück	1,10	Reichsmark,
kleine	» »	0,80	» ;

Wildenten

I	je Stück	1,50	Reichsmark,
II	» »	1,10	» ;

Fasanenhähne

junge I	je Stück	2,40	Reichsmark,
junge II	» »	1,50	» ,
alte	» »	1,80	» ;

Fasanenhennen

I	je Stück	1,40	Reichsmark,
II	» »	1,10	» .

(2) Bei Rebhühnern werden die Preise von den im § 2 genannten Stellen festgesetzt.

(3) Der Jäger ist verpflichtet, beim Verkauf an Großhändler oder Aufkäufer einen Abschlag in Höhe von 10 vom Hundert der vorstehenden Preise zu gewähren.

(4) Die vorstehenden Preise gelten ab Versandstation des Verkäufers (Jägers, Aufkäufers, Großhändlers) oder seines Beauftragten (Kommissionärs, Agenten). Die dem Kleinhandel vorhergehenden Handelsstufen dürfen diejenigen Kosten aufschlagen, die durch den Plombierungszwang nach Maßgabe der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 259) zur Entstehung kommen."

Artikel II

Die Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Sechste Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.
Vom 8. Oktober 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Abänderung des § 2 der Fünften Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 8. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 729, 748) wird bestimmt:

(2) Die Bezirke der Luftämter umfassen folgende Gebiete:

Königsberg (Pr)
die Provinz Ostpreußen;

Berlin .... die Stadt Berlin,
die Provinz Brandenburg ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Prenzlau,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Meseritz und Schwerin und vom Kreise Bomst die Stadt Bomst, die Stadt Unruhstadt und die Gemeinden Bergvorwerk, Chwalim, Großdorf, Groß Posenbrück, Karge, Klein Posenbrück, Krammensee, Kleistdorf, Unruhsau, Reckenwalde;

Stettin ... die Provinz Pommern,
das Land Mecklenburg,
von der Provinz Brandenburg die Kreise Prenzlau, Arnswalde, Friedeberg und Soldin,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Deutsch Krone, Flatow, Netzekreis, Schlochau und Stadtkreis Schneidemühl;

Hamburg .. das Land Hamburg,
das Land Bremen,
das Land Oldenburg,
die Provinz Schleswig-Holstein,
von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Stade und Lüneburg ohne die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis) und Burgdorf sowie die Kreise Nienburg, Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya;

Braunschweig
das Land Braunschweig,
das Land Anhalt,
von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Magdeburg,
von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Hildesheim ohne den Kreis Münden, ferner die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis), Burgdorf, Neustadt, Hannover (Stadt- und Landkreis), Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Stadtkreis Hameln;

Dresden .. das Land Sachsen,
von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Merseburg ohne die Kreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
vom Lande Thüringen den Stadt- und Landkreis Altenburg,
von der Provinz Niederschlesien den Kreis Hoyerswerda;

Breslau .. die Provinz Oberschlesien,
die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen den Kreis Fraustadt und vom Kreise Bomst die Gemeinden Alt Hauland, Alt Obra Hauland, Alt Tepperbuden, Bruchdorf, Droniki, Friedendorf, Kreutz, Lupitze, Neu Hauland, Neu Tepperbuden, Pfalzdorf, Ruden, Schönforst, Schussenze, Schwenten, Wolfsheide (Grenzmark);

Weimar .. das Land Thüringen ohne die Kreise Altenburg (Stadt- und Landkreis) und Sonneberg,
von der Provinz Sachsen die Kreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und den Regierungsbezirk Erfurt ohne den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hessen-Nassau den Kreis Schmalkalden;

Münster (Westf)
das Land Lippe,
das Land Schaumburg-Lippe,
die Provinz Westfalen ohne die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,
von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Osnabrück;

Köln ..... von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen;

Frankfurt (Main)
das Land Hessen,
die Provinz Hessen-Nassau ohne den Kreis Schmalkalden,
von dem Lande Baden die Amtsbezirke Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim und Wiesloch und die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
das Saarland,
den Regierungsbezirk Pfalz,
von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier,
von der Provinz Westfalen die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,
von der Provinz Sachsen den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hannover den Kreis Münden,
vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg den Stadtkreis Aschaffenburg und die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg;

München.. den Regierungsbezirk Oberbayern,
den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg ohne den Bezirk Nördlingen,
vom Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz die Stadtkreise Landshut und Passau und die Bezirke Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
den Bezirk Eichstätt;

Nürnberg.. den Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken ohne
den Bezirk Eichstätt,
den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und ohne die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg,
den Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz ohne die Stadtkreise Landshut und Passau und die Bezirke Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg den Bezirk Nördlingen,
vom Lande Württemberg die Oberamtsbezirke Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Neresheim und Öhringen,
vom Lande Baden die Amtsbezirke Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim,
vom Lande Thüringen den Kreis Sonneberg;

Stuttgart.. das Land Württemberg ohne die Oberamtsbezirke Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Neresheim und Öhringen,
das Land Baden ohne die Amtsbezirke Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wiesloch und Wertheim und ohne die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
die Hohenzollerischen Lande.

(3) Abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) gehören zu den Luftamtsbezirken, die diese Gebietsteile umschließen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 12. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1937	Nr. 113

Erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung.
Vom 8. Oktober 1937.

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsapothekerkammer hat in Fragen des Apothekenwesens und des Arzneimittelverkehrs die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu unterstützen. Diese sollen ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sein und ihr auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 2

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Zwangsgelder, Geldbußen und Kosten werden von den Bürgermeistern auf Ersuchen der Reichsapothekerkammer beigetrieben. Zuständig ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Zahlungspflichtige wohnt oder sich aufhält. Die Reichsapothekerkammer hat dem Ersuchen an den Bürgermeister eine Ausfertigung der Beitragsrechnung, der Entscheidung oder der Kostenberechnung beizufügen.

§ 3

(1) Vereine von Apothekern, die die Wahrnehmung von Berufsangelegenheiten oder wirtschaftlichen Belangen zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern ändern. Er kann Vereine dieser Art auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Neugründungen von Vereinen dieser Art bedürfen seiner Genehmigung.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vereinigungen, die die Pflege der pharmazeutischen Wissenschaft zur Aufgabe haben, auflösen. Er kann hierbei über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Die Neugründung von Vereinen dieser Art bedarf seiner Genehmigung.

(3) Vor Anordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 wird die Reichsapothekerkammer gehört.

§ 4

Bis zum Erlaß der Beitragsordnung bestimmt die Reichsapothekerkammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern, welche Beiträge für eine Übergangszeit zu erheben sind.

Berlin, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bestallungsordnung für Apotheker.
Vom 8. Oktober 1937.

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

I. Erteilung und Versagung der Bestallung

§ 1

Die Bestallung als Apotheker erteilen die obersten Landesbehörden der Länder, an deren Hochschulen das pharmazeutische Studium zurückgelegt werden kann.

§ 2

(1) Die Bestallung als Apotheker wird dem deutschen Staatsangehörigen erteilt, der die pharmazeutische Prüfung bestanden und den Bestimmungen über die praktische Tätigkeit (§ 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934—Reichsministerialbl. S. 769) entsprochen hat.

(2) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 werden aufrechterhalten; die §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 18 und 47 treten jedoch außer Kraft, § 2 Abs. 3, soweit er sich auf die Versagung der Bestallung bezieht.

§ 3

Dem Antrag auf Bestallung sind in Urschrift beizufügen:

1. ein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach bestandener pharmazeutischer Prüfung. Das im § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vorgeschriebene Zeugnis ist nach dem beigefügten Muster 1 auszustellen,



3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit nach der pharmazeutischen Prüfung,
4. der Nachweis, daß der Bewerber nicht Jude ist (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 4

(1) Zuständig für die Erteilung der Bestallung ist die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk der Kandidat die pharmazeutische Prüfung bestanden hat.

(2) Die Bestallung ist nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen.

Anlage 2 (S. 1121)

(3) Die obersten Landesbehörden übersenden jährlich dem Reichsminister des Innern ein Verzeichnis der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr bestallten Apotheker.

§ 5

Die oberste Landesbehörde kann die Bestallung verweigern, wenn der Kandidat während der praktischen Tätigkeit (nach § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934) seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht genügend vertieft und sich nicht ausreichend fortgebildet hat. Sie bestimmt, wie lange er vor Erteilung der Bestallung die praktische Tätigkeit fortzusetzen hat.

§ 6

(1) Die Bestallung als Apotheker ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für dauernd unwürdig erklärt worden ist, den Apothekerberuf auszuüben,
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
5. wenn der Bewerber Jude ist (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(2) In Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichsapothekerkammer zu hören.

(3) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im Strafgerichtsverfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 7

Verliert der Apotheker die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

II. Zurücknahme und Wiedererteilung der Bestallung

§ 8

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Bestallung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 rechtfertigen würden.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Apotheker durch berufsgerichtliches Urteil auf Zeit für unwürdig erklärt worden ist, den Apothekerberuf auszuüben; die Zurücknahme der Bestallung kann auf die Dauer der Unwürdigerklärung beschränkt werden,
2. wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Apotheker infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist die Reichsapothekerkammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen den Apotheker schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

§ 9

Der Reichsminister des Innern kann eine Bestallung, die zurückgenommen worden war, nach Anhören der Reichsapothekerkammer wieder erteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Apothekerberufs unbedenklich erscheinen lassen.

III. Verfahren bei der Zurücknahme der Bestallung

§ 10

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung sind zuständig: in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, in den übrigen Ländern die Landesregierungen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der Bezirksapothekerkammer, der der Apotheker unterstellt ist. Wohnt der Apotheker im Ausland, so ist der Polizeipräsident in Berlin für die Zurücknahme der Bestallung zuständig.

§ 11

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Zurücknahme der Bestallung eines Apothekers rechtfertigen würden, so hat die im § 10 bezeichnete Behörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

(2) Der Apotheker, gegen den sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Dies kann unterbleiben, wenn der Apotheker nicht aufzufinden ist, wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes des Apothekers untunlich ist.

§ 12

(1) Die Bestallung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

(2) Die Approbation als Apotheker, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig auf Zeit zurückgenommen worden war, kann jedoch wegen dieses Ehrverlustes nicht nochmals zurückgenommen werden.

§ 13

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Apotheker zuzustellen.

(2) Sie kann, abgesehen von dem Falle des § 7, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Liegt der Wohnort des Apothekers im Ausland, so ist in der Verfügung die Anfechtungsfrist angemessen zu verlängern.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

§ 14

(1) Wird ein straf- oder berufsgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Bestallung zurückgenommen worden war, in einem Wiederaufnahmeverfahren abgeändert, so hat die Behörde, die die Zurücknahme der Bestallung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist derjenige, dessen Bestallung zurückgenommen worden war. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrecht haltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 13 Abs. 2.

IV. Verzicht auf die Bestallung

§ 15

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig.

(2) Ein Verzicht auf die Bestallung ist nur rechtswirksam, wenn ihn der Apotheker dem Reichsminister des Innern schriftlich anzeigt. Mit der Anzeige ist die schriftliche Äußerung der Reichsapothekerkammer zu der Verzichtserklärung vorzulegen. Der Anzeige soll die Bestallungsurkunde beigefügt werden.

Berlin, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage 1

(Zu § 3 Nr. 2 der Bestallungsordnung)

(Muster 1)

Zeugnis
über die praktische Tätigkeit nach der pharmazeutischen Prüfung

Der/Die Kandidat........ der Pharmazie ....,

geboren am .... 19...... in ...., ist nach vollständig

bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .... 19...... bis zum .... 19......

in der von mir geleiteten Apotheke beschäftigt gewesen.

(Folgen Angaben über die Art der Beschäftigung des[r] Kandidaten[tin], über seine[ihre] praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Erklärung, ob er[sie] sich fortgebildet hat und ob er[sie] volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat) ....

....

....

....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß dem/der Kandidat........ die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt, hat sich nicht ergeben — hat sich in folgender Beziehung ergeben:

....

....

Die Beschäftigung wurde — nicht — unterbrochen durch Urlaub — Krankheit

vom .... 19...... bis .... 19......

.............................., den .... 19......

....
(Unterschrift des Apothekenvorstandes)

Die Dauer der Tätigkeit wird bestätigt.

.............................., den .... 19......

(Stempel des Amtsarztes)

....
(Unterschrift des Amtsarztes)

Anlage 2

(Zu § 4 Abs. 2 der Bestallungsordnung)

(Muster 2)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat........ der Pharmazie ....,

geboren am .... 19..... in ....

die pharmazeutische Prüfung am .... 19..... vor dem Prüfungsausschuß

in .... mit dem Urteil .... bestanden und die

Bestimmungen des § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker mit dem .... 19..... erfüllt hat,

wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage gemäß § 2 der Reichsapothekerordnung die

Bestallung als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

...., den .... 19.....

(Siegel)

....

(Unterschrift der die Bestallung erteilenden Behörde)

Bestallung

für ....

als Apotheker

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte. Vom 8. Oktober 1937.

Auf Grund des § 21 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Mitglieder der Berufsgerichte der Apotheker und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, deutschen oder artverwandten Blutes sein und, sofern sie Apotheker sind, der Bezirksapothekerkammer, für die das Berufsgericht gebildet ist, unterstehen.

(3) Als Personen, die nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes wegen Bekleidung eines führenden Amtes bei der Reichsapothekerkammer oder den Bezirksapothekerkammern nicht zum Mitglied oder Stellvertreter bei einem Berufsgericht bestellt werden können, sind anzusehen der Leiter der Reichsapothekerkammer, die Leiter der Bezirksapothekerkammern und sonstiger Verwaltungsstellen sowie die ständigen Vertreter der vorgenannten Personen.

§ 2

(1) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Berufsgerichte zugezogen werden, wird durch den Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im voraus bestimmt. An die Stelle des Vorsitzenden oder der Mitglieder treten im Fall ihrer Behinderung die Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer bei ihrer ersten Dienstleistung, daß sie treu, unparteiisch und gewissenhaft ihres Amtes walten werden.

§ 3

Wenn gegen ein Mitglied eines Berufsgerichts der Apotheker wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eröffnet ist, kann das Mitglied während der Dauer dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Dienststrafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Parteigerichtsverfahren eröffnet worden ist.

§ 4

Das Amt eines Mitglieds eines Berufsgerichts der Apotheker erlischt, wenn er

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer solchen zu einer Geldstrafe,
2. im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt oder
3. aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen ist.

Sein Amt erlischt ferner, wenn er der Bezirksapothekerkammer, für die das Berufsgericht gebildet ist, nicht mehr untersteht.

§ 5

Erlischt das Amt eines Mitglieds eines Berufsgerichts der Apotheker oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

§ 6

Die ordentlichen Gerichte sowie die sonstigen Behörden haben den Berufsgerichten der Apotheker auf Ersuchen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Die im berufsgerichtlichen Verfahren erkannten Geldbußen fließen der Reichsapothekerkammer zu.

§ 8

(1) Die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufsgerichte der Apotheker trägt die Reichsapothekerkammer.

(2) Die Mitglieder der Berufsgerichte erhalten Reisekosten wie Reichsbeamte und Tagegelder, deren Höhe die Reichsapothekerkammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern festsetzt.

§ 9

Auf das Verfahren vor den Berufsgerichten der Apotheker einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte sinngemäß Anwendung, soweit nicht aus dieser Verordnung sich Abweichungen ergeben.

§ 10

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Berufsgenossen als Verteidigers oder Beistandes bedienen.

(2) Das Berufsgericht kann auch andere Personen als Verteidiger zulassen.

§ 11

Ein Anklagevertreter wirkt in den berufsgerichtlichen Verfahren nicht mit.

§ 12

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Reichsapothekerordnung vor den Berufsgerichten der Deutschen Apothekerschaft anhängig sind, werden von den neugebildeten Berufsgerichten der Apotheker übernommen und nach den Bestimmungen der Reichsapothekerordnung sowie dieser Verordnung fortgeführt.

II. Eröffnung des Berufsgerichtsverfahrens

§ 13

(1) Wird gegen einen Apotheker Anzeige erstattet oder werden sonst Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens begründen, so trifft die Reichsapothekerkammer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Feststellungen.

(2) Soll einer gegen einen Apotheker erstatteten Anzeige keine Folge gegeben werden, so ist der Anzeigende unter Angabe der Gründe schriftlich zu bescheiden.

§ 14

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Reichsapothekerkammer eröffnet.

(2) Ein Apotheker kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 15

In dem Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Berufsvergehen zu bezeichnen. Der Antrag hat auch eine Darlegung des Sachverhalts sowie die Angabe der Beweismittel zu enthalten.

III. Verfahren vor den Bezirksgerichten bis zur Hauptverhandlung

§ 16

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts entscheidet über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Er kann den Antrag zurückweisen, wenn er ihn für tatsächlich oder rechtlich nicht begründet hält. Bei Zurückweisung des Antrags können die Reichsapothekerkammer und im Falle des § 14 Abs. 2 der Beschuldigte binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bezirksgerichts anrufen, gegen dessen ablehnenden Beschluß kann innerhalb von weiteren zwei Wochen Beschwerde an den Apothekergerichtshof eingelegt werden.

§ 17

(1) Bevor über die Eröffnung des Verfahrens entschieden wird, ist der Beschuldigte über das ihm zur Last gelegte Berufsvergehen zu vernehmen. Die gegen ihn erhobene Anschuldigung ist ihm mit der Ladung bekanntzugeben.

(2) Ist bei Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens der Sachverhalt genügend geklärt, so kann sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden. Werden weitere Ermittlungen für notwendig gehalten, so kann der Vorsitzende diese selbst anstellen oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragen.

§ 18

(1) Die Reichsapothekerkammer ist zu den in dem Ermittlungsverfahren stattfindenden Vernehmungen zu laden.

(2) Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über einen für das Verfahren wesentlichen Punkt für erforderlich gehalten wird. Über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht.

§ 19

Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht vor, so stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. Auf Antrag der Reichsapothekerkammer oder des Beschuldigten ist über die Beschuldigung auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

§ 20

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 300 Reichsmark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts in diesem Rahmen herbeiführen. Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Reichsapothekerkammer binnen zwei Wochen Widerspruch erheben. In diesem Falle hat die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht stattzufinden.

IV. Die Hauptverhandlung

§ 21

(1) Der Vorsitzende beraumt die Hauptverhandlung an. Der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie die Reichsapothekerkammer sind zwei Wochen vorher zu laden. Die Reichsapothekerkammer ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Der Beschuldigte kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende sein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Es kann auch verhandelt werden, wenn der Beschuldigte unentschuldigt ausbleibt. Er ist hierauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 22

Das Bezirksgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Es kann auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die bereits im Ermittlungsverfahren vernommen worden sind, kann abgesehen werden.

§ 23

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Das Bezirksgericht kann jedoch einzelnen Personen auf Antrag die Anwesenheit gestatten.

V. Vorläufiges Berufsverbot

§ 24

(1) Ist in dem berufsgerichtlichen Verfahren eine Unwürdigerklärung zu erwarten, so kann das Gericht dem Beschuldigten durch vorläufiges Berufsverbot untersagen, den Apothekerberuf weiter auszuüben.

(2) Vor Erlaß des Verbots sind der Beschuldigte und die Reichsapothekerkammer zu hören.

(3) Gegen das vorläufige Berufsverbot steht dem Beschuldigten die Beschwerde an den Apothekergerichtshof offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Verbots einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Apothekergerichtshof gibt den Beteiligten Gelegenheit sich zu äußern und entscheidet dann endgültig.

(4) Das vorläufige Verbot tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den Apothekerberuf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

VI. Strafgerichtliches Verfahren

§ 25

(1) Wird gegen den eines Berufsvergehens beschuldigten Apotheker wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann zwar ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, auch ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden, das Verfahren muß aber ausgesetzt werden, bis das gerichtliche Strafverfahren abgeschlossen ist.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(3) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(4) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht einstimmig die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.

VII. Verfahren vor dem Apothekergerichtshof

§ 26

(1) Gegen das Urteil des Bezirksgerichts können der Beschuldigte und die Reichsapothekerkammer Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Bezirksgericht schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Einlegung der Berufung.

§ 27

Über die Berufung entscheidet der Apothekergerichtshof. Hebt der Apothekergerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Bezirksgericht, das im ersten Rechtszug entschieden hat, oder an ein anderes Bezirksgericht zurückverweisen. Das Bezirksgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Apothekergerichtshofs gebunden.

VIII. Kosten des Verfahrens

§ 28

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen, einschließlich der Verwaltungskosten der Berufsgerichte, insbesondere der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht ihm innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Apothekergerichtshof zu.

IX. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 29

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig gegenüber einer rechtskräftigen Entscheidung des Berufsgerichts,

1. in der auf Unwürdigerklärung erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung oder Milderung des Urteils,
2. in der nicht auf Unwürdigerklärung erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf diese Strafe lautendes Urteil herbeizuführen.

X. Verhängung von Strafen durch die Reichsapothekerkammer

§ 30

(1) Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu 500 Reichsmark können ohne berufsgerichtliches Einschreiten auch durch die Reichsapothekerkammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Reichsapothekerkammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Gegen die Entscheidung der Reichsapothekerkammer kann der Beschuldigte auf berufsgerichtliche Entscheidung antragen.

Berlin, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Vom 11. Oktober 1937.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Verpfändete Forderungen

Eine Forderung eines Inländers wird nicht schon dadurch zu einer Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Ausland im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, daß der Gläubiger die Forderung an einen Ausländer verpfändet. Für den Begriff des Inländers und des Ausländers ist § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) maßgebend.

Artikel 2

Fristsetzung vor Eintritt der Fälligkeit

Ist dem Schuldner wegen der Bereitstellung der erforderlichen Zahlungsmittel oder aus sonstigen Gründen daran gelegen, die Wünsche, die der Gläubiger für die künftige Gestaltung des Schuldverhältnisses hat, schon vor Eintritt der Fälligkeit zu erfahren, so kann der Schuldner dem Gläubiger die im § 1 Abs. 4 des Gesetzes bezeichnete Frist zur Abgabe einer Erklärung in der Weise setzen, daß die Frist eine angemessene Zeit vor Eintritt der Fälligkeit abläuft. Zwischen dem Zeitpunkt des Fristablaufs und dem Zeitpunkt der Fälligkeit soll in der Regel kein längerer Zeitraum als höchstens drei Monate liegen.

Artikel 3

Fristsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Ist bei einer Anleihe die im § 1 Abs. 4 des Gesetzes bezeichnete Frist einer Vielzahl von Gläubigern zu setzen, die dem Anleiheschuldner ihrer Person nach nicht bekannt sind, so kann die Fristsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Für die Form der Bekanntmachung sind die Anleihebedingungen maßgebend, wenn in diesen über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen an die Gläubiger etwas bestimmt ist. Ist das nicht der Fall, so hat die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und ferner in denjenigen Ländern, in denen sich Zahlstellen für die Anleihe befinden, in der dort für öffentliche Bekanntmachungen an Anleihegläubiger üblichen Form zu erfolgen.

Artikel 4

Einzahlung bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

(1) Im Falle des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Schuldbetrag bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen.

(2) Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden bestimmen sich nach den Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden; § 3 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Gläubiger ist jederzeit berechtigt, das Guthaben von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden auf eine Devisenbank übertragen zu lassen.

Artikel 5

Weitergabe einer vereinbarten Zinsermäßigung

Hat der Schuldner die Mittel, die ihm aus dem Ausland zugeflossen sind, im Inland an einen Dritten weitergegeben, so hat der Schuldner dem Dritten gegenüber die Zinsen nach § 5 des Gesetzes auch dann zu ermäßigen, wenn sich für den Schuldner eine Zinsentlastung aus einer gemäß § 3 getroffenen Stundungsvereinbarung ergibt.

Berlin, den 11. Oktober 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1937	Nr. 114

Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen. Vom 27. September 1937.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt III der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 30. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 956) wird aufgehoben. Miet- oder Pachtzinsfestsetzungen, die nach dem 17. Oktober 1936 auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

Berlin, den 27. September 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Vom 8. Oktober 1937.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird folgendes verordnet:

Kartoffelanbau, Handel mit Pflanzgut

§ 1

(1) Vom 1. März 1941 ab darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten verwendet werden.

(2) Als krebsfest im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen Kartoffelsorten, die von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem im Nachrichtenblatt für den deutschen Pflanzenschutzdienst als krebsfest veröffentlicht worden sind.

§ 2

Bis zum 28. Februar 1941 darf neben den nach § 1 zugelassenen Kartoffelsorten auch das Pflanzgut solcher krebsanfälliger Sorten angebaut werden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Verwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen Landesbauernführers zum Anbau freigegeben worden sind. Auf Grundstücken, auf denen der Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, darf jedoch auch in diesem Zeitraum nur Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten verwendet werden.

§ 3

Vom 1. Juli 1940 ab darf nur noch Pflanzgut der nach § 1 zugelassenen Kartoffelsorten in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Wer Kartoffeln anbaut oder mit Kartoffelpflanzgut handelt, hat der Ortspolizeibehörde, dem Pflanzenschutzamt und den von ihm Beauftragten auf Anfordern die Herkunft des Pflanzgutes nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlegung eines Bezugs- oder Lieferscheines erbracht werden.

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 5

(1) Alle mit Kartoffeln bebauten Grundstücke und alle Vorräte von Kartoffeln — letztere auch während der Beförderung — unterliegen der Überwachung durch den Pflanzenschutzdienst auf das Vorhandensein des Kartoffelkrebses. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes der Zutritt zu den Grundstücken, die mit Kartoffeln bebaut waren oder bebaut sind, und zu den Räumen und Behältnissen, in denen Kartoffeln aufbewahrt oder befördert werden, sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen Ausweis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde mit sich zu führen.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der mit Kartoffeln bebauten Grundstücke ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkrebses zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf das Auftreten auf seinem oder einem anderen Grundstück schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der das Auftreten des Kartoffelkrebses feststellt oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein von Kartoffelkrebs schließen lassen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich an das zuständige Pflanzenschutzamt weiterzuleiten.

§ 6

(1) Auf Grundstücken, auf denen krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind (verseuchten Grundstücken), sind die auf der verseuchten Fläche vorhandenen Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere das Kartoffelkraut und alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen, an Ort und Stelle zu vernichten. Die zur Durchführung erforderlichen Anweisungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Auf verseuchten Grundstücken dürfen im nächsten Kalenderjahre Kartoffeln nicht angebaut werden.

§ 7

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet werden und nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betriebe weitergegeben werden.

(2) Die auf den übrigen Grundstücken des verseuchten Betriebes geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes aus dem Betriebe weitergegeben werden.

Schlußvorschriften

§ 8

Die technische Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen und züchterischen Forschungen und Versuche.

§ 10

Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Verwaltungsbehörden können nach Anhörung des zuständigen Landesbauernführers mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Die Vorschriften des Reichsnährstandes über die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten bleiben unberührt.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses sowie über den Handel mit krebsfesten Kartoffeln erlassenen Vorschriften der Länder und ihrer Verwaltungsbehörden außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 11. Oktober 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz usw.) Abs. 2 (weich) ist im Unterabs. 2 (Nadelholz) Abs. 2 folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Nadelholz, nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark, zur Verwendung als Grubenholz unter Zollsicherung	für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72

2. In der Tarifnr. 87 (Brennholz usw.) ist in der dritten Spalte an Stelle von „0,40“ zu setzen „frei“.

3. Die Anmerkung zu Nr. 574 und 579 ist zu streichen.

4. Die Anmerkung zu Nr. 578 und 580 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkung zu Nr. 574 und 578 bis 580. Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern, Laufdecken, alle diese zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden; Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Zerschneiden, Zerreißen oder Abtrennen entstandene Teile von Kautschukschläuchen für Fahrzeugradbereifung, von Laufdecken und von Kautschukreifen für Fahrzeugräder	frei

5. In der Tarifnr. 605 (Perlmutter und Nachahmungen davon) ist die Anmerkung durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkungen.	
1. Rund, oval oder eckig geschnittene (gesägte, gebohrte) Platten mit einem größten Durchmesser von 32 mm oder weniger, mit Ausnahme der beiderseitig vorgeschrubbten rund ausgebohrten Perlmutterplatten aus Makassarmuscheln mit einem Durchmesser von 15 mm bis 30 mm einschließlich und solcher zu Knöpfen vorgearbeiteten Platten, denen zur Fertigstellung nur noch die Durchlochung oder die Verbindung mit Metallteilen fehlt	700
2. Beiderseitig vorgeschrubbte rund ausgebohrte Perlmutterplatten aus Makassarmuscheln mit einem Durchmesser von 15 mm bis 30 mm einschließlich	350

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 235 vom 12. Oktober 1937.

6. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Roheisen bis 31. Oktober 1938	0,10

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 11. Oktober 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst.

Vom 11. Oktober 1937.

Die großen Aufgaben der Forstwirtschaft gegenüber der Gesamtheit des deutschen Volkes sind in den Waldungen der verschiedenen Besitzarten und in allen deutschen Ländern die gleichen. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist durch eine im ganzen Reich einheitliche Ausbildung der Forstbeamten des Staats- und Körperschaftsdienstes sowie der Forstangestellten des Privatdienstes zu fördern.

Ziel der Ausbildung soll sein, Forstbeamte heranzuziehen, die nicht nur untadelhaften Charakter, umfassende Bildung und gute fachliche Leistungen aufzuweisen haben, sondern auch, durchdrungen von dem Erlebnis der Volksgemeinschaft, in vorbildlicher Haltung als verantwortungsbewußte Wahrer und Pfleger des Volksgutes, das ihnen im deutschen Walde anvertraut ist, im Volke stehen und mit ihm leben.

Auf Grund des § 164 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verordnet:

§ 1

Die Befähigung für den höheren Forstdienst erwirbt, wer

1. zur Laufbahn zugelassen ist,
2. ein Hochschulstudium nebst praktischer Lehrzeit abgeschlossen und zwei Prüfungen über den Lehrstoff dieses Studiums bestanden,

3. einen mindestens zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet,
4. die Große Staatsprüfung vor einem Prüfungsausschuß (Reichsprüfungsausschuß für den höheren Forstdienst) bestanden hat.

§ 2

(1) Zur Laufbahn des höheren Forstdienstes kann als Anwärter zugelassen werden, wer
1. deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
3. die Reifeprüfung an einer reichsdeutschen höheren Schule bestanden oder eine vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als dieser gleichwertig anerkannte Ausbildung genossen hat,
4. die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst und die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht einwandfrei erfüllt hat,
5. nach körperlicher und charakterlicher Eignung sowie nach Führung und Leistungen erwarten läßt, daß er den besonderen Anforderungen seines künftigen Berufes gewachsen sein wird.

(2) Der Reichsforstmeister entscheidet über die Zulassung zur Laufbahn und über die Annahme der Anwärter für den Staatsdienst. Er kann die Entscheidung den Landesforstverwaltungen übertragen.

§ 3

Der Anwärter für den höheren Forstdienst wird nach Bestehen der Hochschulprüfung, sofern er die Voraussetzungen der §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes erfüllt, mit Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum „Forstreferendar" ernannt.

§ 4

(1) Der für den Staatsdienst bestimmte Forstreferendar wird nach Bestehen der Großen Staatsprüfung zum „Forstassessor" ernannt.

(2) Der nicht für den Staatsdienst bestimmte Forstreferendar wird nach Bestehen der Großen Staatsprüfung aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Der Reichsforstmeister kann ihm die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung „Assessor des Forstdienstes" zu führen und die Uniform zu tragen; er kann diese Erlaubnis unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 37 des Deutschen Beamtengesetzes die Amtsbezeichnung entzogen werden kann, zurückziehen.

§ 5

(1) Der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen gemeinsam die Forstliche Studienordnung und die Vorschriften für die Durchführung der Hochschulprüfungen nebst Übergangsbestimmungen.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft die Ausbildungsvorschriften und Übergangsbestimmungen, bildet den Reichsprüfungsausschuß für den höheren Forstdienst und regelt die Durchführung der Großen Staatsprüfung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1937.

Der Reichsforstmeister
Göring

Berichtigung

In der Zehnten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) muß es in den §§ 5 und 6 jeweils in der dritten Zeile statt „einem solchen Grundstück" richtig heißen: „einem im Inland gelegenen Grundstück".

Berlin, den 13. Oktober 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Daniel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1937	Nr. 115

Inhalt

Dritte Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau

Vom 4. Oktober 1937

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der in der Zweiten Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 24. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 446) festgesetzte Höchstbetrag von 500 Millionen Reichsmark wird um 200 Millionen Reichsmark auf 700 Millionen Reichsmark erhöht.

Berlin, 4. Oktober 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über die Einführung der Bürgersteuer im Saarland

Vom 12. Oktober 1937

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) in der geltenden Fassung und die Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 987) in der geltenden Fassung sind im Saarland erstmalig auf die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden.

Berlin, 12. Oktober 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schlüter

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes.

Vom 13. Oktober 1937.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 10 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Feuerbestattungsgesetz vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 519) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 884) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt 20 Jahre, wenn für die Erdbestattung am gleichen Ort eine Ruhefrist von 20 Jahren oder mehr vorgesehen ist; in allen übrigen Fällen ist die Ruhefrist für Aschenreste mindestens auf den als Ruhefrist bei Erdbestattungen am gleichen Ort vorgesehenen Zeitraum zu bemessen."

Berlin, den 13. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Fünfte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland.

Vom 19. Oktober 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das preußische Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93), mit Ausnahme seiner §§ 2 bis 9, 11 und 13 gilt auch im Saarland.

§ 2

Die Geschäfte der Revierbeamten werden im Saarland von Bergämtern wahrgenommen; oberste Bergbehörde ist der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906) außer Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr.

Vom 20. Oktober 1937.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Anordnungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 9 und 12 Abs. 1 der Verordnung über den Warenverkehr sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkünden; in geeigneten Fällen kann die Verkündung durch Zustellung an den Empfänger geschehen.

(2) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen vom Amts wegen.

(3) Die Anordnung kann dem Empfänger durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt; der Nachweis, daß der Empfänger die Anordnung an einem anderen Tage erhalten hat, ist zulässig. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Anordnung gleichwohl als zugestellt.

(4) Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Anordnung zugegangen ist.

(5) Auflagen (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über den Warenverkehr) sind dem Empfänger schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Anordnungen treten — soweit nicht ein anderes bestimmt ist — am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger oder am Tage nach der Zustellung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 an den Empfänger in Kraft.

§ 3

(1) Will die Überwachungsstelle eine ohne Strafbestimmung erlassene Anordnung gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über den Warenverkehr durch einen Hinweis auf die Strafbestimmungen der genannten Verordnung ergänzen, so ist die ergänzende Anordnung in der gleichen Weise bekanntzumachen wie die Anordnung, deren Ergänzung beabsichtigt ist.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung können nur bestraft werden, wenn sie nach dem Inkrafttreten der ergänzenden Anordnung begangen sind.

§ 4

§ 1 Abs. 3 findet auf die Mitteilung von Ordnungsstrafbescheiden durch die Überwachungsstellen gemäß § 15 der Verordnung über den Warenverkehr entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1937 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kann für die Zukunft die Rechtswirksamkeit der Verkündung von Anordnungen, die früher in einer dem § 1 entsprechenden Weise erfolgt ist, nicht in Frage gestellt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Berichtigung

In der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1129) muß der § 3 richtig lauten, wie folgt:

»§ 3

Der Anwärter für den höheren Forstdienst wird nach Bestehen der Hochschulschlußprüfung, sofern er die Voraussetzungen der §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes erfüllt, mit Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum „Forstreferendar" ernannt.«

Berlin, den 16. Oktober 1937.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Eberts

Berichtigung

In der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) muß § 52 Abs. 1 richtig heißen:

„(1) Gegen den Widerruf ist der Rekurs gemäß §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zulässig."

Berlin, den 18. Oktober 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Moelle

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1937	Nr. 116

Inhalt

Verordnung über den Schutz der Feiertage. Vom 26. Oktober 1937.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag 1937 (17. November) auf die Zeit von 6 bis 19 Uhr.

§ 2

Das gleiche gilt für die kirchlichen Totengedenktage im November 1937, die auf Grund des § 8 der genannten Verordnung landesrechtlich geschützt sind.

Berlin, den 26. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1937	Nr. 117

Zweite Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler).

Vom 22. Oktober 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1

Bühnen-, Film- und Tonkünstlern, die sich in hervorragender Weise ausgezeichnet haben, werde ich nachstehende Titel verleihen:

Generalintendant,
Generalmusikdirektor,
Staatsschauspieldirektor,
Staatsoperndirektor,
Staatskapellmeister,
Staatsschauspieler,
Kammersänger,
Kammervirtuose,
Kammermusiker.

§ 2

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, soweit es sich um Angehörige der preußischen Staatstheater handelt, auf Vorschlag des Preußischen Ministerpräsidenten.

§ 3

Die Vorschläge sind mir durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorzulegen.

§ 4

Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5

Die Verleihungen sind vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

§ 6

Auch als Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung werden die genannten Bezeichnungen ausschließlich von mir verliehen.

Berchtesgaden, den 22. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.
Vom 22. Oktober 1937.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz findet auf die nachstehenden Waren Anwendung:

1. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden;
2. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Tomaten, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Bohnen, Spinat, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;
3. Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Spinat, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, unreife Speisebohnen, getrocknet, Speisebohnen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
5. Weintrauben der Nr. 45 des Zolltarifs;
6. Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, frisch, aus Nr. 47 des Zolltarifs;
7. Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, Quitten, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), aus Nr. 48 des Zolltarifs;
8. Obst, gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet, gegoren, der Nr. 49 des Zolltarifs;
9. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs;
10. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Pompelmusen, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
11. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
12. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 3, 4, 8, 9 oder 10 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs."

Artikel II

Die vor dem 15. November 1937 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Mengen von Rosenkohl, Gurken, Bohnen und

Speisebohnen, Spinat und Obst, soweit sie gemäß dieser Verordnung den Beschränkungen des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen unterliegen, gelten als von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr gebracht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 15. November 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung über Preisbindungen und Preisempfehlungen bei Markenwaren.

Vom 27. Oktober 1937.

Zur Einleitung einer Preissenkung für Markenwaren wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Festsetzungen und Verabredungen von Wiederverkaufspreisen für die nächste oder nächstfolgende Wirtschaftsstufe, auch soweit sie durch Nachlässe oder Zuschläge gebildet werden (Preisbindungen der zweiten Hand), werden für die Markenwaren aufgehoben, die von mir im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bezeichnet werden.

(2) Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Wiederverkaufspreise für die nächste oder nächstfolgende Wirtschaftsstufe, auch soweit sie durch Nachlässe oder Zuschläge gebildet werden (Preisempfehlungen für die zweite Hand), dürfen für die nach Abs. 1 bezeichneten Markenwaren nicht fortgesetzt werden. Bei Markenwaren gilt als Preisempfehlung jede Mitteilung des Groß- oder Kleinhandelsverkaufspreises, insbesondere die Übersendung einer Bruttopreisliste.

(3) Markenwaren im Sinne dieser Verordnung sind Waren, die selbst oder deren Umhüllungen, Ausstattungen oder Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

§ 2

Festsetzungen, Verabredungen und Empfehlungen von Wiederverkaufspreisen, die nach der gemäß § 1 erfolgten Bezeichnung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vorgenommen werden, sind nichtig.

§ 3

Ich behalte mir und den von mir beauftragten Stellen vor, Preisbindungen oder Preisempfehlungen wieder zuzulassen oder anzuordnen, soweit es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint.

§ 4

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die eine preisbindende oder preisempfehlende Wirkung auf die Wiederverkaufspreise der nach § 1 bezeichneten Waren haben oder haben können.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Preisüberwachungsstelle ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt werden oder die Weiterführung des Betriebs von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit ich sie nicht selbst treffe, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Berlin, den 27. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 28. Oktober 1937

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird in dem Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) sowie der Verordnungen über Zolländerungen vom 21. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 789) und 14. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 545) der § 2 mit Wirkung vom 1. November 1937 an aufgehoben.

Berlin, 28. Oktober 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Berichtigung

Im Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) muß es im § 300 unter Nr. 1, vorletzte Zeile, statt „137" richtig heißen: „136".

Die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) wird wie folgt berichtigt:

1. Vor § 18 muß es heißen:

„Artikel IV
Zusammensetzung des Aufsichtsrats".

2. Im Muster 4 — Formblatt für die Jahresbilanz der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und der Kleinbahnen (mit oder ohne Kraftverkehrsbetriebe) — unter A. Aktiva muß die Angabe beim Posten III Nr. 5 lauten:

„5 Von der Gesellschaft gegebene Baudarlehen".

Berlin, den 26. Oktober 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Quassowski

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1937 | Nr. 118

Tag | Inhalt | Seite

Im Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 22. Oktober 1937, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe auf der sächsischen und bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Abwicklungsstelle des Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen und über die Auflösung des gemeinsamen Normalspur-Güterwagenparks der Oberschlesischen Eisenbahnen.

Im Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 29. Oktober 1937, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Anordnung
über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 28. Oktober 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   a) der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Beamten des Vorbereitungsdienstes,
   b) der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat;
2. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;
3. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 DBG und die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung in den Fällen des § 61 DBG;
4. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;
5. die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;
6. die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

   zu 2 bis 6: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

7. die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

8. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I 1 b aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten in den außerpreußischen Ländern den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können.

III. Für Preußen bestimme ich folgendes:

1. Ich behalte mir die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Oberförster, Forstoberrentmeister, Forstrentmeister und Forstreferendare vor.

2. Die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Forstbeamten und Revierförster abwärts übertrage ich den Landforstmeistern.

3. Für die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der unter III 1 und 2 nicht genannten Beamten bei den Sonderanstalten der Landesforstverwaltung von der Reichsbesoldungsgruppe A 2 d einschließlich abwärts behalte ich mir Anweisung über den Einzelfall vor.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

von Keudell

Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs.
Vom 29. Oktober 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, die Abgabe von Lebens- oder Futtermitteln davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig Lebens- oder Futtermittel anderer Art oder Güte oder andere Waren abgenommen werden oder ihre Abnahme versprochen wird.

(2) Es ist ferner verboten, zur Erreichung der Abgabe bestimmter Arten von Lebens- oder Futtermitteln andere Lebens- oder Futtermittel oder andere Waren abzunehmen, ihre Abnahme zu versprechen oder in Aussicht zu stellen.

(3) Entsprechendes gilt für die Vermittlung.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder eine von ihm ermächtigte Stelle kann im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für den Verkehr mit einzelnen Arten von Lebens- und Futtermitteln Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt werden.

§ 3

Eine Erhöhung der Preise für Lebens- und Futtermittel darf nicht dadurch herbeigeführt werden, daß ein Käufer, Verkäufer oder Vermittler sich oder einen anderen in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Warenverkehr einschiebt.

§ 4

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 und 3 umgangen werden oder umgangen werden sollen. Insbesondere ist es verboten, die Abgabe von Lebens- oder Futtermitteln oder anderer Waren von der Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen abhängig zu machen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten weiterhin für diejenigen Waren, die der Reichskommissar für die Preisbildung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger jeweils bezeichnet.

§ 8

Die Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 30. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1) wird aufgehoben.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau.

Vom 29. Oktober 1937.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;
2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;
3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen;
4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die im § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 3

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die zur Bekämpfung örtlich oder gebietsweise auftretender Krankheiten oder Schädlinge und die zur Verhütung ihres Auftretens erforderlichen weitergehenden Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Verwaltungsbehörden können nach Anhörung des Landesbauernführers mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

An die Stelle der obersten Landesbehörden treten in Preußen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 15. November 1937 in Kraft.

(2) Die vor dem 1. September 1937 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung im Obstbau treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Vierte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 30. Oktober 1937

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind

die $4^1/_2$ %igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937, Dritte Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 30. Oktober 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Berger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1937	Nr. 119

Inhalt

Im Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 3. November 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der bayerisch-württembergischen Landesgrenze zwischen dem Bezirksamt Feuchtwangen und dem Kreise Crailsheim. — Achte Verordnung zur Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer neuen Amtsbezeichnung für Beamte der Deutschen Reichspost.

Vom 3. November 1937.

Ich bestimme, daß die Beamten der Besoldungsgruppe A 1 b der Deutschen Reichspost die Amtsbezeichnung „Oberpostdirektor" führen.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Personenstandsgesetz.

Vom 3. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.

(2) Der Standesbeamte führt ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch.

§ 2

(1) Das Familienbuch dient zur Beurkundung der Heiraten und macht den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen ersichtlich.

(2) Das Geburtenbuch dient zur Beurkundung der Geburten, das Sterbebuch zur Beurkundung der Sterbefälle.

Zweiter Abschnitt
Aufgebot und Familienbuch

a. Aufgebot

§ 3

(1) Vor der Eheschließung erläßt der Standesbeamte das Aufgebot; es dient zur Ermittelung von Ehehindernissen. Das Aufgebot wird zwei Wochen lang öffentlich ausgehängt. Jeder, dem ein Ehehindernis bekannt ist, ist verpflichtet, es dem Standesbeamten mitzuteilen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann von dem Aufgebot Befreiung erteilen oder die Aufgebotsfrist abkürzen.

§ 4

Zuständig für das Aufgebot ist jeder Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden kann.

§ 5

(1) Der Standesbeamte darf das Aufgebot nur erlassen, wenn er ein Ehehindernis nicht für gegeben hält.

(2) Zum Nachweise der Ehefähigkeit haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch und das Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen. Reichen diese Urkunden nicht aus, so muß der Standesbeamte weitere Unterlagen fordern.

(3) Der Standesbeamte kann die Verlobten von der Beibringung von Urkunden befreien, wenn sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn der Standesbeamte die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat. Notfalls kann der Standesbeamte zum Nachweise eine eidesstattliche Erklärung entgegennehmen. Von der Beibringung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann der Standesbeamte nicht befreien.

§ 6

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist darf der Standesbeamte die Eheschließung vornehmen, falls ihm bis zum Zeitpunkt ihrer Vornahme kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Wollen die Verlobten vor einem anderen Standesbeamten heiraten, so erhalten sie von dem Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, eine Bescheinigung darüber, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

§ 7

In den Fällen, in denen die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden kann, muß glaubhaft gemacht werden, daß ein Ehehindernis nicht besteht.

§ 8

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.

b. Anlegung und Fortführung des Familienbuchs

§ 9

Für jede neu gegründete Familie wird bei der Eheschließung im Beisein der Ehegatten und der Zeugen ein besonderes Blatt im Familienbuch eröffnet.

§ 10

Das Blatt besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil dient der Beurkundung der Heirat, der zweite Teil der Eintragung der Familienangehörigen.

§ 11

(1) In den ersten Teil werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Beruf und Wohnort,
3. die Erklärung der Eheschließenden,
4. der Ausspruch des Standesbeamten.

(2) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 12

Am Rande des Heiratseintrags (§ 11) werden vermerkt:

1. der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten,
2. die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe.

§ 13

Am Rande des Heiratseintrags werden ferner vermerkt:

1. die Änderung und die allgemein bindende Feststellung des Namens der Ehegatten sowie jede Änderung ihres Personenstandes,
2. der Wechsel des religiösen Bekenntnisses.

§ 14

In den zweiten Teil werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt und Heirat sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten.

§ 15

(1) Der zweite Teil ist ständig fortzuführen. Insbesondere sind einzutragen:

1. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt der gemeinsamen Kinder,
2. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt von unehelichen Kindern weiblicher Abkömmlinge.

(2) Die Reichsminister der Justiz und des Innern treffen nähere Bestimmungen über die Eintragung von Kindern, die für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen sind.

(3) Das Blatt wird für jeden Abkömmling so lange fortgeführt, bis er selbst ein Blatt im Familienbuch erhält.

Dritter Abschnitt

Geburtenbuch und Sterbebuch

a. Geburtenbuch

§ 16

Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden.

§ 17

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,
3. der Arzt, der dabei zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist,
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 18

(1) Bei Geburten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten oder in Kasernen trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Leiter der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Angestellten.

(2) Das gleiche gilt für Geburten in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Leiter oder der ermächtigte Beamte oder Angestellte einen Arzt oder eine Hebamme mit der Anzeige betrauen, sofern die betraute Person aus eigener Wissenschaft von der Geburt unterrichtet ist; alsdann trifft sie die Anzeigepflicht. Die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zu der Anstalt dürfen in der Eintragung nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 19

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten widerruflich gestatten, die in den Anstalten

erfolgten Geburten schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle trifft die Anzeigepflicht ausschließlich den Leiter der Anstalt und im Falle der Verhinderung seinen allgemeinen Vertreter.

§ 20

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 21

(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes,
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 22

Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie werden alsdann am Rande des Geburtseintrags vermerkt.

§ 23

Bei Zwillings- und Mehrgeburten ist jede Geburt besonders einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

§ 24

(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktage erstattet werden.

(2) Die Eintragung wird nur im Sterbebuch vorgenommen. Sie enthält die im § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und den Vermerk, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.

§ 25

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muß es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittelungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 26

Wird im Reichsgebiet eine Person betroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; er bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf seine Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 27

Wird in den Fällen der §§ 25 und 26 der Personenstand später ermittelt, so wird die Eintragung auf Anordnung der Behörde berichtigt, die sie veranlaßt hat.

§ 28

(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

(2) Die Kosten der Ermittelung trägt, wer die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

§ 29

(1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

(2) Wird das Anerkenntnis nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden.

§ 30

(1) Ein Randvermerk ist ferner einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name des Kindes geändert wird.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu übersenden, aus der sich der Vorgang ergibt.

§ 31

(1) Hat ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt das Vormundschaftsgericht dies fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburtseintrags an.

(2) Ist ein Randvermerk gemäß Abs. 1 eingetragen, so wird ein weiterer Randvermerk gemäß § 29 Abs. 1 nicht eingetragen.

b. Sterbebuch

§ 32

Der Tod eines Menschen muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am folgenden Werktage angezeigt werden.

§ 33

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. das Familienhaupt,
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 34

Für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, oder in Kasernen gilt § 18 entsprechend. Für Sterbefälle, die sich in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten ereignen, gilt § 19 entsprechend.

§ 35

Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittelung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 36

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 37

(1) In das Sterbebuch werden eingetragen:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort,
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 38

In das Sterbebuch ist ein Vermerk über die Todesursache einzutragen, falls sie von einem für das Deutsche Reich bestallten Arzt bescheinigt worden ist.

§ 39

Vor der Eintragung des Sterbefalls darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung bestattet werden. Fehlt diese, so darf der Sterbefall erst nach Ermittelung des Sachverhalts mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde eingetragen werden.

§ 40

Todeserklärungen werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen.

Vierter Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen

§ 41

(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Auslande geboren oder gestorben oder hat er im Auslande geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung des Reichsministers des Innern bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet werden.

(2) Die Reichsminister der Justiz und des Innern können bestimmen, daß für deutsche Staatsangehörige, die im Auslande geheiratet haben, ein Familienbuch geführt wird.

§ 42

Die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten sowie der Standesfälle, die sich auf der See oder in der Luft ereignen, wird von den Reichsministern der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern geregelt.

§ 43

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamter entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich im Inlande oder im Auslande ereignet hat, so entscheidet der Reichsminister des Innern, ob und bei welchem deutschen Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Die Eintragung erfolgt im Falle des Absatzes 1 auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, im Falle des Absatzes 2 auf Anordnung des Reichsministers des Innern.

Fünfter Abschnitt
Zweitbuch

§ 44

(1) Von jeder Eintragung in das Familien-, Geburten- und Sterbebuch ist von dem Standesbeamten spätestens am folgenden Tage eine Abschrift in ein Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Am Jahresende hat der Standesbeamte die Bücher und die Zweitbücher abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Eintragungen zu vermerken. Das Zweitbuch wird der unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Aufbewahrung eingereicht.

(3) Eintragungen, welche nach Einreichung des Zweitbuchs vorgenommen werden, sind der unteren Verwaltungsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und von dieser im Zweitbuch beizuschreiben.

Sechster Abschnitt
Gerichtliches Verfahren

§ 45

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht dazu angehalten werden.

§ 46

(1) Der Standesbeamte darf eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterbebuch nicht ändern. Zusätze und Streichungen sind zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist; dies ist in der Eintragung hervorzuheben.

(2) Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde berichtigen.

§ 47

(1) Im übrigen kann eine abgeschlossene Eintragung nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden.

(2) Den Antrag auf Berichtigung können alle Beteiligten und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 48

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 49

(1) Gegen eine Verfügung, durch die der Standesbeamte zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch die eine Berichtigung des Familien-, Geburten- oder Sterbebuchs angeordnet wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen andere Verfügungen ist die einfache Beschwerde zulässig.

(2) Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Falle zu.

§ 50

(1) Für die in den §§ 45 und 47 vorgesehenen Entscheidungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesbeamten bestimmt, der die angefochtene Verfügung erlassen hat.

Siebenter Abschnitt
Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden

§ 51

Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

§ 52

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.

§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zum Standesbeamten ist in der Regel der Bürgermeister, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

(3) Gemeinden, die einen Stadtkreis bilden, müssen besondere Standesbeamte bestellen. Andere Gemeinden können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde besondere Standesbeamte bestellen.

§ 54

(1) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde nach Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Die Zustimmung kann widerrufen werden.

(2) Stimmt die höhere Verwaltungsbehörde nicht zu, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Erklärt sie sich auch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, so bestimmt sie, wen die Gemeinde zu bestellen hat.

§ 55

Die Beamten der Gemeinden sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters anzunehmen.

§ 56

Im Notfall kann die untere Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 57

(1) Die Kosten der Standesamtsverwaltung werden von den Gemeinden getragen. Die Gebühren fließen den Gemeinden zu.

(2) Die mit der Führung des Standesamts für mehrere Gemeinden beauftragte Gemeinde verauslagt die Kosten und vereinnahmt die Gebühren; die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchem Verhältnis die Kosten oder die Überschüsse auf die beteiligten Gemeinden endgültig verteilt werden.

§ 58

Der Reichsminister des Innern kann für Gemeinden, die einem engeren Gemeindeverband angehören, eine besondere Regelung treffen.

§ 59

Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen die untere Verwaltungsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichsminister des Innern.

Achter Abschnitt

Beweiskraft und Benutzung der Bücher

§ 60

Die Eintragungen im ersten Teile des Familienbuchs, im Geburtenbuch und im Sterbebuch beweisen bei ordnungsmäßiger Führung der Bücher Heirat, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig.

§ 61

Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung beglaubigter Abschriften kann nur von Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen und von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Im übrigen besteht ein Recht auf Einsicht, Durchsicht und Erteilung von Abschriften nur, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; anderenfalls kann nur die Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) verlangt werden.

§ 62

In die Geburtsurkunde werden aufgenommen:

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis.

§ 63

In die Heiratsurkunde werden aufgenommen:

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie der Geburtsname der Frau,
2. Beruf und Wohnort der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. Ort und Tag der Eheschließung,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten sowie ihr Wohnort.

§ 64

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort.

§ 65

Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen in der Urkunde zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus der Eintragung im Geburtenbuch ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist. Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schlusse anzugeben.

§ 66

Die beglaubigten Abschriften aus den Familien-, Geburten- und Sterbebüchern sowie die standesamtlichen Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie die Bücher.

Neunter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 67

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

§ 68

Wer den in den §§ 16 bis 19, 24, 25, 32 bis 34 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft. Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn die Anzeige anderweit rechtzeitig erstattet worden ist.

§ 69

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesbeamten durch Erzwingungsstrafen angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von einhundert Reichsmark nicht übersteigen.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 70

(1) Die Reichsminister der Justiz und des Innern erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gebührenordnung für die Standesämter.

(2) Sie können insbesondere Bestimmungen treffen über die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung

der seit dem 1. Januar 1876 geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister,

der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher),

der vor dem 1. Januar 1876 von Religionsgesellschaften geführten Kirchenbücher und Register oder der Zweitschriften solcher Bücher und Register; die Bestimmungen über die Kirchenbücher und Register ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 71

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) sowie die dazu ergangenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Die Reichsminister der Justiz und des Innern können anordnen, daß einzelne Vorschriften während einer Übergangszeit weiter in Kraft bleiben.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz).

Vom 3. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und der später ergangenen Veränderungen wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 3, 7, 15 ist „einer Dienstzeit von mindestens vier" zu streichen und dafür zu setzen „einer Dienstzeit von mindestens fünf".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Für Unteroffiziere und Mannschaften, die keine Versorgung nach §§ 1 bis 4 erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert. Sie gelten ferner für Volksgenossen, die

a) auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Dienste geleistet haben,

b) auf Schiffen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft sind,

c) bei der Luftwaffe vertraglich angestellt und entweder fliegerisch tätig sind oder dienstlich an Flügen teilnehmen,

d) sich freiwillig einer vom Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht angeordneten Ausbildung unterwerfen, zu der sie von einer Dienststelle der Wehrmacht einberufen sind,

wenn sie dabei eine Dienstbeschädigung erlitten haben."

3. § 10 erhält folgenden Abs. 2:

„Unteroffizieren und Mannschaften, die nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstverpflichtung im aktiven Wehrdienst verbleiben, ist der Zivildienstschein auf Antrag am Tage der Vollendung der zwölfjährigen Wehrdienstzeit zu erteilen."

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Dienstzeit wird vom Tage des Dienstantritts bis zum Ablauf des Entlassungstages gerechnet; jedoch wird die erfüllte aktive Dienstpflicht als Dienstzeit stets in der Dauer angerechnet, die nach § 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) festgesetzt ist."

5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der achtzehnjährigen Mindestdienstzeit nach § 4 gelten die Vorschriften des § 17. Achtzehn Dienstjahre gelten auch als vollendet, wenn durch Hinzurechnung von ruhegehaltfähigen Dienstjahren (§§ 56, 57, 58, 60) eine achtzehnjährige Dienstzeit erreicht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß die Dienstzeit nach § 17 mindestens zwölf Jahre beträgt."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Das Recht auf Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Versorgungsberechtigter als Soldat in den aktiven Wehrdienst (§ 7 Abs. 1a Nrn. 1, 2 des Wehrgesetzes 1935) eintritt oder wiedereintritt und Besoldung erhält."

7. Hinter § 20 ist einzufügen:

„§ 20a

Das Recht auf Versorgung erlischt, wenn ein Versorgungsberechtigter verurteilt ist

a) zum Tode, zu Zuchthaus oder Gefängnis wegen eines Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung,

b) zum Tode oder zu Zuchthaus wegen eines sonstigen Verbrechens,

c) zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,

mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

Das Recht auf Versorgung erlischt ferner mit dem Tage, an dem ein Versorgungsberechtigter

a) wehrunwürdig wird (§ 13 des Wehrgesetzes 1935) oder

b) das Reichsbürgerrecht verliert, oder ihm

c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder

d) die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt werden.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht kann beim Vorliegen eines Bedürfnisses in den Fällen des Abs. 1c eine Versorgung in Grenzen der erloschenen Versorgungsbezüge, in den Fällen des Abs. 2d jedoch nur bis zur Hälfte der erloschenen Versorgungsbezüge gewähren."

8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Ernennung zum aktiven Offizier ist der Zivildienstschein erloschen."

Als Abs. 3 ist folgendes anzufügen:

„Der Zivildienstschein ist in den Fällen des § 20a und auch dann verwirkt, wenn der Inhaber eines Zivildienstscheins

von Rechts wegen (§ 23 Abs. 1b des Wehrgesetzes 1935) aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidet oder

wegen unehrenhafter Handlungen (§ 24 Abs. 2c des Wehrgesetzes 1935) entlassen wird oder

gegen ihn durch kriegsgerichtliches Urteil auf Dienstentlassung erkannt ist."

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsbezüge (§§ 7, 8, 14) ruht, solange ein Versorgungsberechtigter

a) nicht deutscher Staatsangehöriger ist; jedoch kann der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Zahlung genehmigen,

b) ohne Genehmigung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,

c) wegen Hochverrats, Landesverrats oder wegen eines sonstigen Verbrechens sich in Untersuchungshaft befindet; die einbehaltenen Bezüge werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten eingestellt, er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen ist,

d) eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verbüßt, in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1b länger als drei Jahre geruht, können sie den Versorgungsberechtigten durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht kann in Fällen des Abs. 1c, d bei Bedürftigkeit genehmigen, daß die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise an die Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, in Grenzen der Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden."

10. Hinter § 22 ist einzufügen:

„§ 22a

Einem Versorgungsberechtigten, der sich staatsfeindlich betätigt hat, der gegen die Pflicht zur Geheimhaltung (§ 25 des Wehrgesetzes 1935) verstoßen oder Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine frühere Dienststellung als Soldat — ohne Zustimmung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht — angenommen hat, können die Versorgungsbezüge auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

Ist gegen einen Versorgungsberechtigten ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet, ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil — höchstens ein Drittel — der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur so weit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

Die Entscheidung zu den Abs. 1 bis 3 trifft der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht endgültig."

11. Im § 23 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 127 Abs. 3, 4, 5 des Deutschen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

12. Hinter § 23a ist einzufügen:

„§ 23b

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Wehrbezirkskommando unverzüglich anzuzeigen:

a) den Eintritt oder Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst, wenn er Besoldung erhält (§§ 20, 63),

b) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 22 Abs. 1a, § 65),

c) Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reichs (§ 22 Abs. 1b, § 65),

d) den Bezug eines Einkommens (§§ 23, 66) oder einer Versorgung (§ 67) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst,

e) Geburt oder Tod eines Kindes.

§ 23c

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm im § 23b auferlegten Verpflichtungen nicht nach, gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig an oder verschafft er sich durch unberechtigten Empfang von Versorgungsbezügen einen Vermögensvorteil, kann ihm, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden."

13. Im § 27 ist als Abs. 6 anzufügen:

„Forderungen des Reichs gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- und Versorgungsbezügen können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag der Gebührnisse für das Sterbevierteljahr belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil der Witwen- und Waisenbezüge für diese drei Monate entsprechen würde."

Bisheriger Abs. 6 wird Abs. 7.

14. § 31 erhält folgenden Abs. 3:

„Die zehnjährige Gesamtdienstzeit gilt auch als erfüllt, wenn mindestens zehn Jahre erreicht werden

a) bei den Sanitätsoffizieren durch Hinzurechnung von drei Jahren Studienzeit und des gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Jahres,

b) bei Veterinäroffizieren durch Hinzurechnung von drei Jahren Studienzeit,

soweit diese Zeiten nicht bereits als Dienstzeit angerechnet werden."

15. Hinter § 31 ist einzufügen:

„§ 31a

Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit infolge erheblicher Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 2a des Wehrgesetzes 1935) nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr entlassen werden müssen, haben Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nach § 36.

Denselben Anspruch haben Offiziere, wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr entlassen werden und die im Abs. 1 bezeichnete Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Wenn die im Abs. 1 bezeichnete Dienstunfähigkeit nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist, besteht nur Anspruch auf Versorgung nach § 32. Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit kann jedoch ein lebenslängliches Ruhegehalt nach § 36 durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht gewährt werden."

16. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger, aber nach mindestens fünfjähriger Gesamtdienstzeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 2a des Wehrgesetzes 1935) entlassen werden, erhalten Übergangsgebührnisse. Die Übergangsgebührnisse werden zur Erleichterung des Übergangs in einen bürgerlichen Beruf bis zur Dauer von zwei Jahren bis zur Höhe des letzten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens, soweit es aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß (§ 37 Nrn. 1, 2) besteht, gewährt.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht kann Offizieren, die sich für einen Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung eignen, Übergangsgebührnisse bis zur Höhe des letzten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens, soweit es aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß (§ 37 Nrn. 1, 2) besteht, bis zur Dauer von vier Jahren für eine wissenschaftliche Berufsausbildung gewähren. Darüber hinaus kann der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Unterhaltsbeihilfen auf Zeit bewilligen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Übergangsgebührnisse und die Unterhaltsbeihilfen ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 54) beträgt in diesem Fall 500 Reichsmark."

17. Im § 33a Zeile 1 ist hinter „§ 31" einzuschalten „, § 31a".

18. Im § 34 Abs. 1 sind die Worte „von mindestens vier Jahren" zu streichen und dafür zu setzen „von mindestens fünf Jahren".

19. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 37). Es erhöht sich nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden vierzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 56 bis 58) um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert. In den Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern der Besoldungsordnung C, Besoldungsgruppen 1 bis 3 steigt das Ruhegehalt nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden neunzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, von da ab nur um eins vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert. Nach dem Ende des Monats, in dem der Offizier das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

20. § 37 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Hat ein Offizier die Bezüge seines Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 genannten Dienstbezüge die Bezüge des nächstniederen Dienstgrades.

Abs. 2 gilt nicht bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 31a Abs. 1 infolge Dienstbeschädigung."

21. Im § 38 ist „(§ 31)" zu ersetzen durch „(§§ 31, 31a)".

22. § 51 mit Überschrift ist zu streichen.

23. Im § 52 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen „oder einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse (§ 51)" und „oder Vorschuß" und zu ändern „§§ 38 bis 51" in „§§ 38 bis 50".

24. Im § 56 Abs. 2 ist hinter Nr. 2 statt des Kommas ein Punkt zu setzen. Die Nr. 3 ist zu streichen.

§ 56 erhält folgenden Abs. 4:

„Als ruhegehaltfähige Dienstzeit bleibt jedoch unberücksichtigt die Zeit

a) vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und

b) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist."

25. § 57 Abs. 2 erhält folgenden Schlußsatz:

„Dienstzeiten vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr werden auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur einfach angerechnet."

Im § 57 Abs. 3 ist zu streichen „vom Beginn des achtzehnten Lebensjahres an" und dafür zu setzen „nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr".

26. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Für die Gewährung von Übergangsgebührnissen (§ 32) wird als Dienstzeit nur die Dienstzeit nach § 17 gerechnet. Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt."

27. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Für das Erlöschen der Versorgung gelten §§ 20, 20a."

28. § 64 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zivildienstschein ist nach § 21 Abs. 3 verwirkt."

29. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsbezüge (§§ 31, 31a, 32, 53) ruht nach den Vorschriften der §§ 22, 22a."

30. Im § 66 ist „(§ 31)" zu ersetzen durch „(§§ 31, 31a)"; ferner ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 127 Abs. 3, 4, 5 des Deutschen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

31. § 67 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„§ 127 Abs. 4, 5 des Deutschen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

32. Hinter § 67 ist einzufügen:

„§ 68

Die Vorschriften der §§ 23b, 23c über die Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten gelten entsprechend."

33. Im § 69 Abs. 1, 2 ist hinter „31," jedesmal einzufügen „31a,".

34. Im § 70 Abs. 1 ist hinter „31," einzufügen „31a,"; § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend."

35. Im § 76 Abs. 1 ist hinter „31," einzufügen „31a,".

36. Im § 77 Abs. 1 ist hinter „Soldatenhinterbliebene" einzufügen „und für Hinterbliebene der im § 5 genannten Volksgenossen".

37. Im § 78 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend."

38. Im § 81 Abs. 2 ist zu streichen „Wehrkreis- oder Stationskommandos" und dafür zu setzen „Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos".

§ 81 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht kann an Stelle der in den Abs. 1, 2 genannten Dienststellen auch andere Dienststellen der Wehrmacht mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen."

Der bisherige Abs. 3 des § 81 wird Abs. 4.

39. Im § 84 Abs. 4 ist „Wehrkreis- oder Stationskommandos" zweimal zu streichen und dafür jeweils zu setzen „Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos".

40. Im § 85 ist zu streichen „, in der entmilitarisierten Zone durch die unteren Ersatzbehörden".

Im § 86 Satz 2 ist zu streichen „, in der entmilitarisierten Zone die unteren Ersatzbehörden".

41. Im § 89 Abs. 2 ist zu streichen „Wehrkreis- (Marinestations-) Kommandos" und dafür zu setzen „Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos".

Im Abs. 3 ist zu streichen „(untere Ersatzbehörde)".

42. Im § 92 ist zu ersetzen „Wehrkreis- oder Stationskommando" durch „Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommando" und „Wehrkreis- oder Stationskommandos" durch „Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos".

43. Im § 103 sind die Sätze 2 bis 5 durch folgende Fassung zu ersetzen:

„An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt jedoch der Reichskriegsminister, an die Stelle der Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung treten die Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos und die Wehrbezirkskommandos. Für die Feststellung und Zahlung der Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) treten an die Stelle der Versorgungsämter und Fürsorgestellen die Wehrbezirkskommandos; über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wehrbezirkskommandos entscheiden die Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommandos endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen."

44. Als § 107 ist anzufügen:

„§ 107

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ist ermächtigt, das Wehrmachtversorgungsgesetz in der neuen Fassung bekanntzugeben.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Drittes Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes
Vom 3. November 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) und 27. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 919) und des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Die Freigrenze nach Absatz 3 Ziffer 4 gilt nicht für Personen, die am Fälligkeitstag:

a) land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Einheitswert von insgesamt mehr als 8000 Reichsmark besitzen. Dabei ist das Vermögen der am Fälligkeitstag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie das Vermögen des Haushaltsvorstands und der am Fälligkeitstag zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammenzurechnen;

b) steuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1a des Vermögensteuergesetzes besitzen. Dabei sind die Zusammenrechnungsvorschriften unter a Satz 2 anzuwenden."

2. Im § 3 wird dem Absatz 1 auf neuer Zeile der folgende Satz hinzugefügt:

„Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

a) der Steuergrundbetrag von 3 Reichsmark,

b) der Steuergrundbetrag von 6 Reichsmark, wenn das zugrundeliegende Einkommen nicht mehr als 2 100 Reichsmark betragen hat."

3. Im § 3 wird im Absatz 4b die Zahl „12 000" ersetzt durch die Zahl „25 000".

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Bürgersteuergesetz in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen. Dabei sind die geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Bürgersteuerdurchführungsverordnung zusammenzufassen und insoweit zu ändern, als eine Vereinfachung oder Klarstellung erforderlich ist, oder an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

§ 3

Das Gesetz ist erstmals auf die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen
Vom 3. November 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Der Abschnitt V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47) erhält die folgende Fassung:

„§ 1

(1) Deutschen Reichsangehörigen kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrag bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann erst nach Bestellung des standesamtlichen Aufgebots und muß vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrags erfolgt erst nach der Eheschließung. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist, daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(2) Die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie gilt nur dann als Arbeitsverhältnis im Sinn des Absatzes 1, wenn infolge der Aufgabe dieser Beschäftigung eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu

stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag beim Vorliegen aller Voraussetzungen an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.

§ 2

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert an das für die Einkommensbesteuerung des Ehemanns zuständige Finanzamt zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehens folgt.

(2) Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein bestehendes Arbeitsverhältnis fort oder tritt sie wieder in ein Arbeitsverhältnis ein, bevor das Ehestandsdarlehen zurückgezahlt ist, so erhöht sich der monatliche Tilgungsbetrag auf 3 vom Hundert. Der erhöhte Tilgungsbetrag ist von dem Monat ab zu entrichten, der auf die Wiederaufnahme der Arbeit folgt. Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein bestehendes Arbeitsverhältnis fort, so ist der erhöhte Tilgungsbetrag von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab zu entrichten. Die Erhöhung des Tilgungssatzes von 1 auf 3 vom Hundert tritt nicht ein, wenn die Ehefrau in einem Monat insgesamt weniger als die Hälfte der Arbeitstage beschäftigt gewesen ist. Die Ehegatten sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt von der Weiterbeschäftigung oder Wiederbeschäftigung der Ehefrau unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg zulassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der Erhebung des erhöhten Tilgungsbetrags abgesehen wird.

(4) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(5) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 3

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Finanzämter in bar eingelöst. Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehensnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Förderung der Schafhaltung und Wollerzeugung.
Vom 3. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der deutschen Schafhaltung und Wollerzeugung weitere Garantien bis zur Höhe von 12 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 1. November 1937*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnr. 86 erhält folgende Fassung:

86	Bau- und Nutzholz der Nr. 74 bis 76, nicht über 2,50 m lang, zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoff (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoff (Zellstoff, Zellulose) unter Zollsicherung . .	frei	0,60

2. In der Anmerkung zu Nr. 108 und 109 ist an Stelle der Worte „Der Bundesrat ist befugt" zu setzen „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt".

3. Die Anmerkungen zu Nr. 162, 164 und 165 sind durch folgende Anmerkungen zu ersetzen:

Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165.
Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für bestimmte Grenzstrecken im Fall eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen — mit Ausnahme von Reisgrieß und von gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks nachzulassen.

Anmerkung zu Nr. 162 bis 165.
Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Müllereierzeugnisse zu bewilligen.

4. In der Tarifnr. 198 (Gewöhnliches Backwerk usw.) ist in der Anmerkung an Stelle der Worte „Der Bundesrat ist befugt" zu setzen „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt".

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

In der Nummer des Zolltarifs aus 11 und in der Nummer 12 Abs. 1 des Zolltarifs ist jeweils die Anmerkung zu streichen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 254 vom 3. November 1937.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. November 1937 in Kraft.

Berlin, 1. November 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen.

Vom 2. November 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Kleinhandel mit

Kabeljau,	Seelachs,	Bücklingen,
Schellfischen,	Heringen,	Sprotten,
Rotbarschen,	Fischfilets,	Flundern

darf die Bruttoverdienstspanne bei Abgabe der Fische in frischem Zustande 14 Reichspfennig je 1/2 Kilogramm, bei Abgabe in geräuchertem Zustande 15 Reichspfennig je 1/2 Kilogramm nur dann überschreiten, wenn eine Spanne von 33 vom Hundert eine höhere Summe ergibt."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1937 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1937	Nr. 120

Inhalt

Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens.

Vom 5. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausschluß ausgebürgerter Personen vom Erwerb von Todes wegen und vom Erwerb durch Schenkung

(1) Eine Person, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, kann von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Dasselbe gilt für den Ehegatten und die Kinder der im Abs. 1 genannten Personen, auf die sich gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt.

(3) Schenkungen deutscher Staatsangehöriger an die in den Absätzen 1, 2 genannten Personen sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Entziehung des Pflichtteils wegen Mischehe

Ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit und deutschen oder artverwandten Blutes kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling als Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes

1. nach dem 16. September 1935 entgegen dem gesetzlichen Verbot mit einem Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) die Ehe eingegangen ist oder

2. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 13. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1334) mit einem jüdischen Mischling die Ehe eingegangen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Berlin, den 5. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Regelung des Wehrdienstverhältnisses der noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900.

Vom 22. Oktober 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900 (in Ostpreußen 1883 bis 1900) mit dauerndem Aufenthalt im Deutschen Reich haben sich, soweit für sie noch keine Wehrstammkarte angelegt ist oder soweit sie noch nicht durch die Wehrersatzdienststellen untersucht sind, zur Anlegung der Wehrstammkarten und zur Untersuchung zu stellen, wenn sie von den polizeilichen Meldebehörden oder von den Wehrersatzdienststellen hierzu aufgefordert werden. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Ein Wehrpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht nach § 1 nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder sonst den im Zusammenhang hiermit gegebenen Anordnungen der polizeilichen Meldebehörden und der Wehrersatzdienststellen zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe nach einer anderen Rechtsvorschrift verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Vom 5. November 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 1, 3, 9:

§ 1

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) ist Anordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 3 des Gesetzes.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist für die Reichshauptstadt Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

Zu § 3:

§ 4

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt das Reich. Der Anspruch ist durch Antrag an den Polizeipräsidenten in Berlin geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit das Reich von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4:

§ 5

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt endgültig.

§ 6

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. Sie ist nur zu versagen, wenn der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 7

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 6 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 8

Eine Genehmigung nach § 6 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 9

Einer Genehmigung nach § 6 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 10

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5:

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 8 oder 9 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 12

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin zugegangen ist (§ 6 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 6 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Reichshauptstadt Berlin einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin ausgeübt werden.

§ 13

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistungen und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1:

§ 14

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 13:

§ 15

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

Berlin, den 5. November 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1937 | Nr. 121

Inhalt

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.
Vom 3. November 1937.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung erworben und durch das Bestehen zweier Staatsprüfungen nachgewiesen. Die erste Prüfung (Diplom-Prüfung) ist an einer reichsdeutschen Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einem „Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst" mit dem Sitz in Berlin abzulegen, das dem Reichsminister des Innern unmittelbar untersteht.

§ 2

(1) Zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen zugelassen, die die in den §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die zugelassenen Diplom-Ingenieure werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis berufen und zu Vermessungsreferendaren ernannt.

§ 3

Zur Durchführung dieser Verordnung werden erlassen:

a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Anlage 1),

b) die Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamts für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Anlage 2).

S. 1166

S. 1175

§ 4

Wer auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis aus, an dem ihm das Ergebnis der Großen Staatsprüfung eröffnet wird. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessor" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 an die Stelle der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder für die Anwärter des höheren Vermessungsdienstes.

(2) Anwärter, die sich am 1. Oktober 1937 bereits im Vorbereitungsdienst befinden, können noch nach den bisherigen Vorschriften geprüft werden.

(3) Ausführungs- und Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1
(Zum § 3 unter a)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, einen Vermessungskundigen mit gründlichem geodätischen Wissen und den erforderlichen Verwaltungskenntnissen heranzubilden, der mit aufgeschlossenem Sinn für das Ganze jede Vermessungsarbeit so zu gestalten versteht, daß sie neben ihrem jeweiligen Sonderzweck dem Ausbau und der Vervollkommnung des gesamtdeutschen Vermessungs- und Kartenwerkes dient.

§ 2

Gang der Ausbildung

Die Ausbildung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besteht aus

a) dem Hochschulstudium,

b) dem Vorbereitungsdienst.

Sie wird durch die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgeschlossen.

Erster Abschnitt
Die Ausbildung an der Hochschule

§ 3

Hochschulstudium

(1) Das Hochschulstudium ist an einer reichsdeutschen Hochschule abzuleisten; es wird mit der Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen abgeschlossen.

(2) Das Studium dauert dreieinhalb Studienjahre. Davon müssen mindestens zwei Jahre auf solche reichsdeutschen Hochschulen entfallen, deren Prüfungsplan die Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen vorsieht.

§ 4

Praktische Beschäftigung

Beim Eintritt in die Diplom-Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er mindestens vier Monate unter der Aufsicht von Vermessungsingenieuren, die in Deutschland geprüft sind, mit Vermessungsarbeiten praktisch beschäftigt gewesen ist.

§ 5

Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung muß, damit sie als ausreichende Grundlage für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung gelten kann, den vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassenen Vorschriften entsprechen. Sie umfaßt eine größere Probearbeit (Diplomarbeit) und eine mündliche Prüfung, die sich auf alle in der Diplom-Prüfungsordnung vorgesehenen Pflichtfächer erstreckt.

(2) Das Prüfungszeugnis muß erkennen lassen, daß die in den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Zweiter Abschnitt
Der Vorbereitungsdienst

§ 6

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden wollen, haben einen entsprechenden Antrag spätestens sechs Monate nach Beendigung der Diplom-Prüfung dem Reichsminister des Innern einzureichen. In dem Gesuch kann der Bewerber angeben, in welchem Bezirk er den Vorbereitungsdienst vorzugsweise abzuleisten wünscht.

(2) Dem Antrage sind in Urschrift beizufügen:

a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf;

b) der Nachweis, daß der Bewerber deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, eine Ehefrau deutschen oder artverwandten Blutes hat;

c) der Nachweis, daß der Bewerber Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt;

d) die Nachweise über den bisherigen Ausbildungsgang des Bewerbers, nämlich

1. das Reifezeugnis,
2. die Bescheinigungen über die praktische Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten,
3. die Abgangszeugnisse oder Belegbücher der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
4. das Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Prüfung,
5. die Urkunde über die Ernennung zum Diplom-Ingenieur;

e) Führungszeugnisse derjenigen Polizeibehörden, in deren Bezirk der Bewerber sich seit dem Beginn seines Studiums aufgehalten hat;

f) das Zeugnis eines Gesundheitsamtes über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Vermessungsdienst, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen;

g) der Wehrpaß.

(3) Der Reichsminister des Innern übermittelt den Antrag, wenn nicht von vornherein feststeht, daß der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist, einer zuständigen obersten Dienstbehörde. Diese entscheidet auf Grund der Unterlagen und einer Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, ob dem Antrage stattzugeben ist.

(4) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber sechs Monate nach der Zulassung noch nicht in die Ausbildung eingetreten ist.

(5) Die Fristen der Absätze 1 und 4 verlängern sich um die Zeiten, die der Bewerber im aktiven Wehrdienst verbracht hat.

§ 7

Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Der Bewerber, der zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, wird von der obersten Dienstbehörde einer die Gesamtausbildung leitenden Überwachungsbehörde zugeteilt.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde ernennt den Bewerber frühestens mit dem Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Vermessungsreferendar und veranlaßt seine Vereidigung. Er bestimmt den Beamten seiner Behörde, der die Ausbildung im einzelnen zu überwachen und darauf zu achten hat, daß die Ausbildung den Vorschriften entspricht.

(3) Der Vermessungsreferendar ist während des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Großen Staatsprüfung dem Leiter der jeweiligen Überwachungsbehörde dienststrafrechtlich unterstellt.

(4) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Berufung zum Beamten auf Lebenszeit nicht erworben.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung hat der Vermessungsreferendar keinen Anspruch auf Bezahlung. Es können ihm jedoch Unterhaltszuschüsse nach den geltenden Bestimmungen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden. Für Beschäftigungsaufträge gelten die dafür ergangenen allgemeinen Bestimmungen.

§ 8

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vermessungsreferendar soll das Arbeitsgebiet und die Obliegenheiten der Vermessungsbehörden an sich und im Rahmen der Staatsverwaltung, ihre Beziehungen zu anderen Dienststellen und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit kennenlernen, sich mit den für das Vermessungswesen wichtigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vertraut machen und befähigt werden, die auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und auszubauen.

§ 9

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Leitung der Ausbildung an den einzelnen Ausbildungsstellen obliegt dem jeweiligen Behördenvorstand. Dieser hat den Vermessungsreferendar einzelnen Sachbearbeitern zur Ausbildung zu überweisen.

(2) Die Ausbildung soll nur erfahrenen Beamten übertragen werden, die die erforderlichen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzen. Die ausbildenden Beamten haben darüber zu wachen, daß der Vermessungsreferendar sich in jeder Beziehung so verhält, wie seine Stellung als Beamter es ihm vorschreibt, und daß er sich im Dienst der Volksgemeinschaft bewährt.

(3) Der Vermessungsreferendar soll in erster Linie mit den für alle Zweige des Vermessungsdienstes wichtigen Arbeiten technischer und verwaltungsmäßiger Art vertraut gemacht werden. Sondergebiete einer Verwaltung soll die Ausbildung nur insoweit umfassen, als es zum Verständnis der Arbeiten dieser Verwaltung erforderlich ist.

(4) Durch Beteiligung an geeigneten Aufgaben des laufenden Dienstes ist der Vermessungsreferendar in das Arbeitsgebiet der betreffenden Dienststelle einzuführen. Auch zu Sitzungen und Besprechungen ist er hinzuzuziehen. Hierbei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich im mündlichen Verhandeln und im freien Vortrag zu üben.

(5) Um das Verantwortungsgefühl des Vermessungsreferendars zu stärken und seine Geschicklichkeit, Entschlußfähigkeit und Gewandtheit im Anstellen von Hilfskräften und im Umgang mit den Beteiligten zu heben, sind ihm geeignete Vermessungsarbeiten zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Je nach dem Stande seiner Ausbildung kann der Vermessungsreferendar auch zur vorübergehenden Vertretung von Vermessungsbeamten, Messungsamtsvorständen und Sachbearbeitern herangezogen werden.

(6) Während der Ausbildungsabschnitte I, III, IV und V (§ 10) hat der Vermessungsreferendar je eine kurze, dem betreffenden Fachgebiet entnommene Ausarbeitung mit ein- bis zweiwöchiger Frist zu fertigen. Die Arbeiten sind mit einem Gutachten des Ausbildenden dem Leiter der Überwachungsbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Fällt eine Arbeit ungenügend aus, so ist eine neue Aufgabe zu stellen. Gegebenenfalls ist die für den betreffenden Ausbildungsabschnitt festgesetzte Zeit zu verlängern (§ 17 Abs. 4).

§ 10

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage des Dienstantritts bei der ersten Ausbildungsstelle und dauert einschließlich der Probearbeit 33 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sieben Abschnitte:

Abschnitt I
- a) sechs Monate bei einem Messungsamt (Katasteramt),
- b) drei Monate bei einer Katasterneumessung;

Abschnitt II
ein Monat bei einem Grundbuchamt;

Abschnitt III
- a) sechs Monate bei einer örtlichen Umlegungsbehörde,
- b) drei Monate bei einer oberen Umlegungsbehörde;

Abschnitt IV
- a) drei Monate bei einer Landesvermessungsbehörde,
- b) ein Monat beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- c) ein Monat bei einer Luftbildstelle;

Abschnitt V
vier Monate bei einer höheren Verwaltungsbehörde mit katastertechnischen Aufgaben und Aufsichtsbefugnissen im Vermessungsdienst;

Abschnitt VI
zwei Monate zur Fertigung der Probearbeit;

Abschnitt VII
drei Monate bei der Vermessungsdienststelle einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, die sich der Vermessungsreferendar entsprechend seinen Neigungen im Einverständnis mit der betreffenden Behörde selbst zu wählen hat.

(3) Die Ausbildung soll mit dem Abschnitt Ia beginnen. Es folgt in der Regel der Abschnitt II. Die Abschnitte Ib, III und IV können in beliebiger Reihenfolge erledigt werden; doch sollen die Abschnitte IVb und IVc frühestens im zweiten Jahre des Vorbereitungsdienstes liegen. Den Abschluß bilden in feststehender Folge die Abschnitte V, VI und VII.

§ 11

Die Ausbildung beim Messungsamt und bei der Katasterneumessung

(1) Die Ausbildung beim Messungsamt (Katasteramt) erstreckt sich im Messungsdienst auf die örtliche und häusliche Bearbeitung von Fortführungs- und Grenzfeststellungsmessungen. In verwaltungstechnischer Hinsicht umfaßt sie die Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seine Verbindung mit dem Grundbuch und die damit zusammenhängenden liegenschaftsrechtlichen Fragen, die Verwendung der Katasterangaben für die Bodenschätzung und die Grundstücksbewertung und ihre Bereitstellung für andere wirtschaftliche und Verwaltungszwecke. Endlich ist der Vermessungsreferendar in der allgemeinen Geschäftsführung (Kanzlei, Registratur, Archiv, Expedition, Gebühren- und Kassenwesen) zu unterweisen.

(2) Bei der Katasterneumessung ist der Vermessungsreferendar in der Netzverdichtung, in der Stückvermessung, im Kartieren und Berechnen, in den Buchungsarbeiten und in der Arbeitsorganisation der Katasterneumessungen auszubilden. Er soll ferner das Verfahren der Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen gründlich kennenlernen und zu diesem Zweck bei den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit den von der Neumessung betroffenen Grundeigentümern, Behörden usw. mitwirken.

(3) Werden im Ausbildungsbezirk oder in den Nachbarbezirken Katasterneumessungen von der Katasterbehörde nicht durchgeführt, so kann die Ausbildung in der Katasterneumessung auch bei anderen Dienststellen (Landesvermessungsbehörden, Umlegungsbehörden, Stadtvermessungsämtern usw.), die Neumessungen ausführen, durchgemacht werden.

§ 12

Die Ausbildung beim Grundbuchamt

Beim Grundbuchamt soll der Vermessungsreferendar die wichtigsten Bestimmungen des Grundbuchrechts, die Einrichtung und Führung des Grundbuchs, die Verbindung des Grundbuchs mit den Vermessungswerken und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenlernen. Durch Teilnahme an der Behandlung praktischer Fälle soll er seine Kenntnisse vertiefen.

§ 13

Die Ausbildung bei den Umlegungsbehörden

(1) Die Ausbildung bei der örtlichen Dienststelle umfaßt die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Umlegung, der Siedlung und der Bodenverbesserungsarbeiten. Im besonderen erstreckt sie sich auf die Einschätzungsarbeiten, den Entwurf und die Absteckung des Wege- und Grabennetzes, den Kostenanschlag, den Umlegungsplan, den Siedlungseinteilungsplan und den Ausbau der Folgeeinrichtungen.

(2) Bei der oberen Umlegungsbehörde soll der Vermessungsreferendar durch Mitarbeit im Büro und durch Beteiligung an den Geschäften der einzelnen Sachbearbeiter in den allgemeinen Geschäftsbetrieb, die Organisation der Umlegungsbehörden und die für die Umlegungsbehörden wichtigen Gesetze und Vorschriften eingeführt werden. Vor allem soll er teilnehmen an den Entwurfsprüfungen und an der Anfertigung der Katasterberichtigungsunterlagen.

§ 14

Die Ausbildung bei der Landesvermessungsbehörde, beim Reichsamt für Landesaufnahme und bei der Luftbildstelle

(1) Während der dreimonatigen Ausbildung bei einer Landesvermessungsbehörde ist der Vermessungsreferendar vor allem in der örtlichen und häuslichen Bearbeitung des Landesdreiecksnetzes und der Aufnahmenetze, in der Einwägung von Höhenfestpunkten, der Herstellung des Landesgrundkartenwerks und der Laufendhaltung der topographischen Landeskartenwerke anzuleiten und zur praktischen Durchführung solcher Arbeiten heranzuziehen. Er ist ferner mit den vorhandenen Vervielfältigungs-, Umdruck- und Bildmeßeinrichtungen bekannt zu machen.

(2) Der Lehrgang beim Reichsamt für Landesaufnahme umfaßt

a) die Bestimmung und Erhaltung des Reichsdreiecks- und Höhennetzes und sonstiger Festpunktnetze nach den beim Reichsamt für Landesaufnahme eingeführten Verfahren;

b) die topographischen Aufnahmeverfahren (Neuaufnahmen, Berichtigungen, Nachträge) einschließlich der Anwendung der Luftbildmessung;

c) Herstellung, Vervielfältigung, Druck und Laufendhaltung der Reichs- und Landeskartenwerke.

(3) Bei der Luftbildstelle soll der Vermessungsreferendar die Herstellung von Luftbildaufnahmen, die technische Verarbeitung der Luftbilder, die Verwertung von Luftbildaufnahmen für die Karten- und Planherstellung, die Verwendungsmöglichkeiten für die verschiedenen allgemein technischen und wirtschaftlichen Zwecke, den Betrieb einer Luftbildstelle und die Organisation des Luftbildwesens kennenlernen.

§ 15

Die Ausbildung bei der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Dieser Ausbildungsabschnitt soll dem Vermessungsreferendar einen Einblick in den Gang der allgemeinen und inneren Verwaltung und in das Zusammenarbeiten der Vermessungsbehörden mit anderen Behördenzweigen vermitteln.

(2) Der Vermessungsreferendar ist dazu mit den in Betracht kommenden Einzelzweigen der allgemeinen und inneren Verwaltung vertraut zu machen und entsprechend den Erfordernissen seiner zukünftigen Berufstätigkeit theoretisch und praktisch auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Grundstücksrechts, des Landeskultur- und Siedlungswesens, der Reichs- und Landesplanung fortzubilden.

(3) Im einzelnen hat der Vermessungsreferendar

a) sich mit den Dienstverrichtungen in den Büros, Aktenverwaltungen und Kassen sowie mit den vorhandenen technischen Sondereinrichtungen vertraut zu machen;

b) bei einzelnen Sachbearbeitern der Behörde praktisch mitzuarbeiten, insbesondere auch bei der Übernahme von Neumessungen, Umlegungsergebnissen und dergleichen in das Kataster.

(4) Die Ausbildung ist durch Vorträge und Übungen zu ergänzen, mit deren Leitung besonders geeignete Sachbearbeiter zu beauftragen sind. Für die Vorträge und Übungen kommen in erster Linie die im § 25 Abs. 4 als Gegenstände der mündlichen Prüfung aufgeführten Gebiete in Frage.

§ 16

Der Ausbildungsabschnitt nach freier Wahl

(1) Dieser Ausbildungsabschnitt soll dem Vermessungsreferendar die Gelegenheit geben, Lücken auszufüllen, seine Kenntnisse in den einzelnen Fachrichtungen zu vertiefen oder einen Einblick in die in den Ausbildungsabschnitten I bis V nicht berührten Zweige des Vermessungsdienstes zu gewinnen (Verkehrsverwaltungen, Kommunalverwaltungen, Planungsbehörden u. a.).

(2) Der Vermessungsreferendar hat die gewünschte Stelle zwei Monate vorher dem Leiter der Überwachungsbehörde zu benennen und eine Erklärung der betreffenden Stelle beizubringen, daß sie bereit ist, ihn bestimmungsgemäß auszubilden.

§ 17

Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde überweist den Vermessungsreferendar an die einzelnen Ausbildungsstellen, nachdem er sich mit diesen zuvor ins Benehmen gesetzt hat.

(2) Die Ausbildungsstellen müssen sowohl nach Art des Geschäftsanfalls als auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 die Gewähr für eine erfolgversprechende Ausbildung bieten. Dabei dürfen einer Ausbildungsstelle nur so viel Vermessungsreferendare zugeteilt werden, als mit den Zielen einer gründlichen Ausbildung vereinbar ist.

(3) Der Vermessungsreferendar kann zur Förderung seiner Ausbildung oder aus sonstigen hinreichenden Gründen auch an Ausbildungsstellen im Bezirk anderer Überwachungsbehörden überwiesen werden.

(4) Wenn ein Vermessungsreferendar am Schluß eines Ausbildungsabschnitts das Ausbildungsziel nicht erreicht hat, kann der Leiter der Überwachungsbehörde den für diesen Ausbildungsabschnitt festgesetzten Zeitraum entsprechend verlängern.

§ 18

Zeugnisse

(1) Jeder Beamte des höheren Dienstes, dem ein Vermessungsreferendar zur Ausbildung überwiesen ist, hat ein Zeugnis über die Fähigkeiten und Leistungen, das dienstliche und das außerdienstliche Verhalten des Vermessungsreferendars auszustellen und darin die von dem Vermessungsreferendar erledigten größeren Arbeiten und die etwa hervorgetretenen Vorzüge und Mängel aufzuführen. Am Schlusse jedes Ausbildungsabschnitts bzw. -teilabschnitts ist anzugeben, ob das Ausbildungsziel erreicht ist.

(2) Über die Lehrgänge beim Reichsamt für Landesaufnahme und über die Ausbildung bei der Luftbildstelle und beim Grundbuchamt sind lediglich Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

§ 19

Tagebuch

(1) Der Vermessungsreferendar hat ein Tagebuch zu führen, das eine Übersicht über seine Tätigkeit und über etwaige Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub usw. gibt.

(2) Das Tagebuch hat der Vermessungsreferendar allmonatlich dem mit der Leitung der Ausbildung betrauten Beamten und jedes Vierteljahr dem Leiter der Überwachungsbehörde oder dem von diesem mit der Überwachung der Ausbildung beauftragten Beamten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

§ 20

Gemeinschaftslager

Jeder Vermessungsreferendar hat während des Vorbereitungsdienstes an einem Gemeinschaftslager nach den hierzu im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager verbrachte Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 21

Urlaub, Krankheit und Wehrdienst

(1) Erholungsurlaub wird dem Vermessungsreferendar nach den allgemeinen, für die Beamten im Vorbereitungsdienst erlassenen Vorschriften gewährt.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden auf das einzelne, jeweils vom Eintritt in die Ausbildung laufende Jahr des Vorbereitungsdienstes nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres vier Wochen nicht überschreiten. Die anrechnungsfähige Zeit erhöht sich um die im aktiven Wehrdienst verbrachte Zeit, jedoch höchstens bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(3) Umfaßt der Vorbereitungsdienst nur einen Teil des Jahres, so ist die anrechnungsfähige Urlaubszeit entsprechend zu verringern.

(4) Die anrechnungsfähigen Urlaubs- und Krankheitszeiten sind zusammen mit der nach § 20 anzurechnenden Zeit auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu verteilen und deren Dauer anzupassen. Übersteigt der Urlaub in einem Ausbildungsjahr die Anzahl der anrechnungsfähigen Tage, so kann die nicht anrechnungsfähige Zeit auf den in weiteren Jahren etwa noch zustehenden Urlaub verrechnet werden.

(5) Urlaub zu anderen Zwecken kann die oberste Dienstbehörde dem Vermessungsreferendar auf seinen Antrag bis zur Dauer eines Jahres gewähren. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Zeigt sich ein Vermessungsreferendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig, erweist er sich als politisch unzuverlässig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Vermessungsreferendar auf seine weitere Ausbildung verzichtet oder seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung nicht fristgemäß beantragt oder nach Mitteilung des Reichsprüfungsamts die Große Staatsprüfung endgültig nicht bestanden oder sie innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit nicht beendet hat.

Dritter Abschnitt

Die Große Staatsprüfung

§ 23

Zweck der Prüfung

Die Große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Vermessungsreferendar nach dem Grade des Eindringens in sein Fachgebiet und in die Grundlagen der Geschäftsführung und Verwaltung sowie nach seinem praktischen Geschick bei der Anlage und der Durchführung technischer Arbeiten die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsbeamten zuzusprechen ist.

§ 24

Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Sechs Monate vor der voraussichtlichen Beendigung des Vorbereitungsdienstes kann der Vermessungsreferendar unter Vorlegung des Tagebuchs seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung durch die Hand des Leiters der Überwachungsbehörde beim Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beantragen.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn vom Eintritt in den Vorbereitungsdienst bis zur Meldung mehr als 40 Monate vergangen sind. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag, wenn er den Vermessungsreferendar auf Grund der Zeugnisse und nach seinem eigenen Ermessen für genügend vorbereitet hält, zusammen mit dem Tagebuch, den Dienstakten, den während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnissen und einer eigenen gutachtlichen Äußerung über Leistungen, Persönlichkeit, politische Einstellung und Eignung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsbeamten dem Reichsprüfungsamt vor.

(4) Das Reichsprüfungsamt entscheidet auf Grund der Unterlagen, ob der Vermessungsreferendar zur Großen Staatsprüfung zuzulassen ist.

(5) Im Falle der Zulassung übersendet das Reichsprüfungsamt dem Leiter der Überwachungsbehörde die Aufgabe für die Probearbeit (§ 25 Abs. 1) und gibt ihm gleichzeitig die dem Antrag beigefügten Unterlagen zurück. Die Unterlagen sind hinsichtlich der darin noch nicht vermerkten Ausbildungsabschnitte zu vervollständigen und alsbald nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Reichsprüfungsamt wieder vorzulegen.

§ 25

Art und Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus
a) der Probearbeit,
b) vier kleineren Arbeiten, die unter Aufsicht zu fertigen sind,
c) der mündlichen Prüfung.

(2) Voraussetzung für den Eintritt in die weitere Prüfung ist, daß das Reichsprüfungsamt die Probearbeit mindestens als ausreichend (Abs. 5) befunden hat.

(3) Die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen.

(4) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

a) **Vermessungstechnik:**

Geodätische Grundlagen der Reichsvermessung, Entstehung und Erhaltung des Reichsfestpunktfeldes, Netzverdichtung, Höhenmessungen, tachymetrische, topometrische, topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren, Katastervermessungen, Stadtvermessungen, technische Messungen.

b) **Kartentechnik:**

Reichskartenwerke, Landeskartenwerke, Deutsche Grundkarte, Katasterpläne, ihre Entstehung und Laufendhaltung, Stadt- und Wirtschaftspläne, Vervielfältigungstechnik, Kartendruck.

c) **Liegenschaftskataster:**

Zweck, Einrichtung und Fortführung des Katasters, Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch, Verwertung der Katasterangaben für Grundstücksbewertung und sonstige Zwecke der allgemeinen Verwaltung, der Finanzverwaltung und der Wirtschaft.

d) **Landeskultur- und Planungswesen:**

Landwirtschaftliche Umlegung und Siedlung, Bodenverbesserungen und sonstige Aufgaben der Landeskulturbehörden. Reichs- und Landesplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Baulandumlegung. Überführung der Planungsergebnisse ins Kataster und ins Grundbuch.

e) **Vermessungswesen und Verwaltung:**

Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Obliegenheiten der Vermessungsbehörden. Grundlehren des Verwaltungsrechts (Verfassungsrecht, Partei und Staat, Behördenaufbau und -zuständigkeit). Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührenordnungen. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücksrechts.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
1 = sehr gut .... für eine vorzügliche Leistung,
2 = gut .... für eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
3 = befriedigend .... für eine gute Durchschnittsleistung,
4 = ausreichend .... für eine eben noch brauchbare Leistung,
5 = ungenügend .... für eine unbrauchbare Leistung.

(6) Soweit Gegenstände geprüft werden, die durch die Landesgesetzgebung maßgeblich beeinflußt sind, sind in erster Linie die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, in dem der Vermessungsreferendar seine Ausbildung ganz oder überwiegend genossen hat.

(7) Für jede begonnene Prüfung ist eine vom Reichsminister des Innern festzusetzende Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 26

Die Probearbeit

(1) In der Probearbeit hat der Prüfling an einem praktischen Falle darzutun, daß er fähig ist, die amtlichen Vermessungswerke zu gestalten, sie für die Bedürfnisse und Zwecke der Verwaltung, der Rechtspflege und der wirtschaftlichen Planung auszuwerten und seine Gedanken und Ansichten bündig, klar und folgerichtig niederzulegen. Die Bearbeitungsfrist ist dem Prüfling mitzuteilen, sie soll zwei Monate nicht überschreiten.

(2) Die Aufgabe für die Probearbeit wird dem Prüfling zu Beginn des fünften Monats vor der voraussichtlichen Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch den Leiter der Überwachungsbehörde ausgehändigt.

(3) Der Prüfling hat die Arbeit in der vorgeschriebenen Frist in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(4) Bei der Vorlegung der Arbeit hat der Prüfling nachzuweisen, daß er die vorgeschriebene Prüfungsgebühr eingezahlt hat.

(5) Die Ablieferungsfrist kann vom Reichsprüfungsamt aus triftigen Gründen verlängert werden. Bei Erkrankungen hat der Prüfling das Zeugnis eines Gesundheitsamts beizubringen. Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so verfällt die Arbeit.

(6) Dem Prüfling wird alsbald nach der Beurteilung mitgeteilt, ob die Arbeit genügt. Ist sie angenommen, so hat er sich — gegebenenfalls nach Beendigung der Gesamtausbildungszeit — zur weiteren Prüfung bereit zu halten.

(7) An Stelle einer ungenügenden oder verfallenen Arbeit kann dem Prüfling eine neue Aufgabe erteilt werden, wenn er binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der Benachrichtigung von dem ungünstigen Ausfall der Arbeit einen entsprechenden Antrag stellt. Ist auch die zweite Arbeit ungenügend oder verfällt sie, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 27

Die Aufsichtsarbeiten

(1) Die vier Aufsichtsarbeiten sind den im § 25 Abs. 4 genannten Prüfungsfächern zu entnehmen. In drei Arbeiten sind Einzelfragen zu behandeln. In der vierten Arbeit ist eine Frage allgemeiner Art zu stellen. In dieser Arbeit soll der Prüfling zeigen, daß er die Zusammenhänge übersieht und in der Lage ist, sie flüssig und einleuchtend darzulegen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind an vier aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Für die einzelnen Aufgaben werden Bearbeitungsfristen festgesetzt, deren Gesamtdauer 20 Stunden nicht überschreiten soll.

(3) Die Vorladung zur Fertigung der Aufsichtsarbeiten soll dem Prüfling spätestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling vorher angegeben oder im Termin zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit mit seiner Unterschrift zu versehen und dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern.

(6) Der aufsichtführende Beamte hat auf den Arbeiten die Ablieferungszeit zu vermerken, die Arbeiten sicher zu verschließen und sie zusammen mit einer Niederschrift über den Verlauf dieses Prüfungsabschnitts an das Reichsprüfungsamt weiterzuleiten.

(7) Gibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit unbearbeitet zurück, so wird sie mit ungenügend bewertet.

(8) Sind drei Arbeiten ungenügend, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 28

Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung, die sich auf sämtliche im § 25 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer erstreckt, soll nicht darauf abzielen, ein eingelerntes gedächtnismäßiges Wissen festzustellen, sondern es soll geprüft werden, ob der Prüfling alle wesentlichen Bestimmungen kennt und sie praktisch anzuwenden versteht.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein auf etwa 10 Minuten zu bemessender freier Vortrag zu verbinden, für den die etwa erforderlichen Unterlagen dem Prüfling am Werktage vor der mündlichen Prüfung übergeben werden. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Die mündliche Prüfung soll den Aufsichtsarbeiten so bald wie möglich folgen und nicht später als zwei Monate nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder, wenn die Probearbeit erst nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes erledigt wurde, nach Abgabe der Probearbeit beginnen.

(4) Die mündliche Prüfung soll sechs Stunden nicht überschreiten. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Neben dem jeweiligen Prüfer haben der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter und ein weiteres Ausschußmitglied der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

(5) Die Vorladung zur mündlichen Prüfung soll dem Prüfling vierzehn Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

§ 29

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät das Reichsprüfungsamt über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse der Ausbildungszeit, die Ergebnisse der Probearbeit und der Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen Prüfung, die unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen sind, den der Prüfling auf die Prüfer gemacht hat.

(2) Das Gesamturteil über das Ergebnis ist nach den Abstufungen

mit Auszeichnung bestanden,
sehr gut bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
ausreichend bestanden,
nicht bestanden

zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

a) wenn die Aufgabe für die Probearbeit zweimal ungenügend bearbeitet oder verfallen ist (§ 26 Abs. 7),
b) wenn der Prüfling ohne stichhaltige Gründe zu den Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Teile unterbricht oder von der Prüfung zurücktritt,
c) wenn für drei Aufsichtsarbeiten oder für ein Fach der mündlichen Prüfung das Urteil ungenügend vom Prüfungsausschuß festgesetzt ist,
d) wenn seit der Aushändigung der Aufgabe für die Probearbeit (§ 26 Abs. 2) ohne triftigen Grund mehr als ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Prüfling in die mündliche Prüfung eingetreten ist.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts vollzogenes und mit dem Dienstsiegel des Reichsprüfungsamts versehenes Zeugnis, in das das Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen ist.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Große Staatsprüfung nicht bestanden, so verweist ihn das Reichsprüfungsamt auf sechs Monate in den Vorbereitungsdienst zurück und bestimmt, in welchen Ausbildungsabschnitten die Ausbildung zu ergänzen ist. Besteht nach den Prüfungsleistungen der Eindruck, daß sechs Monate zum Ausgleich der Mängel nicht ausreichen, so kann diese Zeit auf höchstens zwölf Monate verlängert werden.

(2) Das Reichsprüfungsamt hat ferner zu entscheiden, ob die Prüfung im ganzen zu wiederholen ist, oder ob die nochmalige Anfertigung einer Probearbeit erlassen werden kann.

(3) Im Anschluß an die Beendigung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes darf der Vermessungsreferendar die Große Staatsprüfung einmal wiederholen. Den Zulassungsantrag hat er in diesem Falle zwei Monate vor der Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes einzureichen.

(4) Prüflinge, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 31

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der Probearbeit oder der selbständigen Vorbereitung des freien Vortrags unrichtig abgibt oder sich bei den Aufsichtsarbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient oder sich überhaupt eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Das Reichsprüfungsamt kann in Fällen leichterer Art die einmalige Wiederholung der Staatsprüfung gestatten. In schwereren Fällen hat es dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Anlage 2
(Zum § 3 unter b)

Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamts für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

§ 1

Zusammensetzung des Reichsprüfungsamts

(1) Das Reichsprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und den Mitgliedern. Es hat seinen Sitz in Berlin und führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst Berlin".

(2) Der Präsident und sein ständiger Vertreter werden vom Reichsminister des Innern ernannt.

(3) Die Mitglieder ernennt der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Präsidenten im Benehmen mit den entsendenden Verwaltungen.

§ 2

Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

(2) Er beraumt die Sitzungen des Reichsprüfungsamts an und leitet sie.

(3) Er bestimmt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und teilt ihnen die Prüfungsfächer zu. In jedem Ausschuß bestellt er ein Mitglied als Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Er hat darüber zu wachen, daß bei den Prüfungen die bestehenden Vorschriften beachtet werden, und daß nach gleichen Grundsätzen verfahren und einheitlich geurteilt wird.

(5) Bei jeder mündlichen Prüfung kann der Präsident an Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Vorsitz selbst übernehmen oder durch seinen Vertreter übernehmen lassen.

(6) Im Zuge der einzelnen Prüfung ist es Sache des Präsidenten,

a) über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung),

b) die Aufgabe für die Probearbeit zu stellen, die Ablieferungsfrist vorzuschreiben und dem Prüfling mitzuteilen, ob die Lösung genügt (§ 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 7 aaO.),

c) den Prüfling einem Prüfungsausschuß zuzuweisen (§ 25 Abs. 3 aaO.),

d) die Termine für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung anzuberaumen (§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 aaO.),

e) die Schlußberatung zu leiten (§§ 29 und 30 aaO.),

f) das Prüfungszeugnis auszufertigen (§ 29 Abs. 4 aaO.).

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf Prüfern.

(2) Ein Prüfer kann gleichzeitig zum Prüfer für mehrere Prüfungsfächer bestimmt werden.

(3) Der Vorsitzende kann in allen Fächern in gleichem Umfange prüfen wie die Prüfer.

(4) Zu den besonderen Obliegenheiten des Vorsitzenden gehört es,

a) die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten auszuwählen (§ 27 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung),

b) das Thema für den freien Vortrag zu stellen (§ 28 Abs. 2 aaO.).

(5) Der Prüfungsausschuß hat

a) die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung abzunehmen (§ 25 Abs. 3 aaO.),

b) an der Schlußberatung teilzunehmen (§ 29 Abs. 1 aaO.).

§ 4

Ort der Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel am Sitze der Überwachungsbehörde gefertigt; die mündliche Prüfung findet in der Regel in Berlin statt.

(2) Ist für die mündliche Prüfung nicht Berlin, sondern ein anderer Ort gewählt worden, so kann der Präsident den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu seinem Vertreter in der Schlußberatung bestimmen.

§ 5

Verfahren bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Probearbeit wird durch zwei vom Präsidenten bestimmte Mitglieder des Reichsprüfungsamts begutachtet und vom Präsidenten abschließend beurteilt.

(2) Die Urteile über die Aufsichtsarbeiten, den Vortrag und die Fächer der mündlichen Prüfung werden von den für das betreffende Fach bestimmten Prüfern vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorläufig festgesetzt.

(3) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Präsident des Reichsprüfungsamts.

(4) Über den Hergang der Prüfung ist eine Prüfungsverhandlung aufzunehmen, in der festgestellt werden

a) die Bewertung der Probearbeit,

b) die Beurteilung der Aufsichtsarbeiten,

c) die Ergebnisse der mündlichen Prüfung einschließlich des freien Vortrags,

d) das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 6

Unterlagen für die Prüfungsaufgaben

(1) Auf Ansuchen des Reichsprüfungsamts haben die Behörden, bei denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann, geeignete Prüfungsaufgaben vorzulegen. In Betracht kommen Aufgaben

a) für die Probearbeit,

b) für die Aufsichtsarbeiten,

c) für den bei der mündlichen Prüfung zu haltenden freien Vortrag.

(2) Die vorgelegten Aufgaben, Akten usw. dürfen zu Übungszwecken während des Vorbereitungsdienstes nicht benutzt worden sein.

(3) Die für die Probearbeiten, die Aufsichtsarbeiten und die freien Vorträge gestellten und bearbeiteten Aufgaben hat das Reichsprüfungsamt in besonderen Listen zu sammeln, um einen Anhalt für die Abfassung künftiger Aufgaben zu gewinnen.

(4) Die Listen sind von Zeit zu Zeit durchzusehen. Hierbei sind häufiger gestellte und veraltete Aufgaben zu streichen und durch neue, der Weiterentwicklung des Vermessungswesens entsprechende zu ersetzen.

§ 7

Jahresbericht

(1) Der Präsident hat alljährlich zum 15. Februar dem Reichsminister des Innern über den Umfang der Geschäfte des Reichsprüfungsamts und über die hierbei hervorgetretenen besonders bemerkenswerten Vorkommnisse zu berichten.

(2) In dem Bericht kann der Präsident auf Grund seiner Erfahrungen und Wahrnehmungen bei der Großen Staatsprüfung Abänderungsvorschläge zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung und zur Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamts machen.

§ 8

Geschäftsbedürfnisse

Dem Reichsprüfungsamt werden die zur Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Hilfskräfte, Diensträume, Bürobedürfnisse, Hilfsmittel für die Große Staatsprüfung usw. vom Reichsminister des Innern überwiesen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1937	Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 37	Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	1177
8. 11. 37	Berichtigung	1178

Verordnung
über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.
Vom 8. November 1937.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

(1) Über die baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten bestimmt, wenn diese allgemein für das Reich oder für Teile des Reichs ausgesprochen werden soll, der Reichsarbeitsminister; im übrigen gelten bis auf weiteres die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die allgemeine Zulassung durch den Reichsarbeitsminister läßt die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden zur verantwortlichen Prüfung im Einzelfall unberührt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Für die Zulassung durch den Reichsarbeitsminister sind Verwaltungsgebühren zur Reichskasse zu entrichten. Die preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Berichtigung

In der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 28. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) müssen die Angaben unter III bei Nr. 2 wie folgt lauten:

„2. Die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Forstbeamten vom Revierförster abwärts übertrage ich den Landesforstmeistern."

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Raab

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1937	Nr. 123

Inhalt

Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —).

Vom 13. November 1937.

Inhaltsübersicht

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Die Förderung der Motorisierung ist das vom Führer und Reichskanzler gewiesene Ziel. Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr, vor allem der Kraftfahrzeuge, muß die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer einschließlich der Fußgänger im Interesse einer nachhaltigen Besserung der Verkehrsdisziplin vordringlich hergestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist der Zweck dieser Verordnung. Sie stellt ohne Rücksicht auf den jeweils eingetretenen Erfolg die Verletzung einer Reihe von Tatbeständen unter Strafe, die erfahrungsgemäß zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Außerdem enthält die Verordnung im § 1 eine Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr. Diese Vorschrift bildet gleichzeitig die Rechtsgrundlage zu einem Einschreiten in allen nicht im einzelnen geregelten Fällen, indem sie jedes Verhalten unter Strafe stellt, durch das der Verkehr gefährdet werden kann oder ein anderer geschädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Nicht die kleinliche Anwendung der Vorschriften in jedem Falle, sondern eine ihrem Ziel entsprechende Handhabung wird die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer unter sich sowie mit den für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verantwortlichen Behörden und ihren Beamten fördern.

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein Anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten; sie gehen allgemeinen Verkehrsregeln und durch amtliche Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.

(2) Die Zeichen der Polizeibeamten zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Winken in der Verkehrsrichtung: . . „Straße frei".
2. Hochheben eines Armes:
   für Verkehrsteilnehmer
   in der vorher gesperrten Richtung: . . „Achtung",
   in der vorher freien Richtung: . . . „Anhalten",
   für in der Kreuzung Befindliche: . . . . „Kreuzung frei machen".
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme:
   quer zur Verkehrsrichtung: . . . . „Halt",
   in der Verkehrsrichtung: . . . . „Straße frei".

Diese Zeichen gelten auch, wenn sie nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gegeben werden, solange der Beamte seine Grundstellung beibehält.

(3) Werden Farbzeichen verwendet, so bedeutet:

Grün: .... „Straße frei",
Gelb:
für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: ..... „Achtung",
in der vorher freien Richtung: .... „Anhalten",
für in der Kreuzung
Befindliche: .... „Kreuzung frei machen",
Rot: .... „Halt".

(4) Auf das Zeichen „Straße frei" kann abgebogen werden, nach links jedoch nur, wenn dadurch der freigegebene Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen nicht gestört wird. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, diese auf die einbiegenden Fahrzeuge besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Bei dem Zeichen „Kreuzung frei machen" haben die Fahrzeuge, die sich in der Kreuzung befinden, die Kreuzung zu verlassen.

(6) Während des Zeichens „Halt" dürfen Fußgänger auf Gehwegen einbiegen.

§ 3

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen



(1) Die durch amtliche Verkehrszeichen und andere amtliche Verkehrseinrichtungen (Anlage 1) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(2) Einrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist unzulässig.

(3) Zur Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen sind die Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße verpflichtet, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden. Über die Kennzeichnung schienengleicher Wegübergänge durch Baken können besondere Bestimmungen oder Vereinbarungen, auch hinsichtlich der Aufbringung der Kosten, getroffen werden. Zur Kennzeichnung von Baustellen und von Verkehrsumleitungen aus Anlaß von Bauarbeiten sind die für den Bau und die Bauausführung Verantwortlichen verpflichtet.

(4) Wo und welche Verkehrszeichen aufzustellen sind, bestimmen die Verkehrspolizeibehörden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Träger der Straßenbaulast und Sachverständiger aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer.

(5) Soweit die Aufstellung oder Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen auf öffentlichen Straßen aus polizeilichen Rücksichten nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art verpflichtet, das Anbringen oder Errichten der erforderlichen Vorrichtungen zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn ihm durch die Maßnahme ein Schaden erwachsen ist, den selbst zu tragen ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Verkehrspolizeibehörde, auf Beschwerde die nächsthöhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Verkehrspolizeibehörden können die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch polizeiliche Anordnungen beschränken oder verbieten. Die Anordnung ist durch Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen zu treffen.

(2) Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 40 Kilometer je Stunde dürfen nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§ 5

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

(1) Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen insbesondere durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge schnellen Fahrens die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird, durch die Beförderung ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Gegenstände und durch den Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirken soll.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Straßenaufsichtsbehörden (Straßenbaupolizeibehörden) und Wegebaupflichtigen zu hören, wenn etwa zum Schutze der Straßen Bedingungen gestellt werden müssen.

§ 6

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrszucht auf den Straßen

(1) Wer die Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Verkehrspolizeibehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

(2) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann durch allgemeine Anordnungen bestimmen, daß Verkehrsteilnehmer, welche die Verkehrsvorschriften nicht beachtet haben, durch polizeiliche Verfügung besonderen Maßnahmen unterworfen werden.

B. Fahrzeugverkehr

1. Fahrzeugverkehr im allgemeinen

§ 7

Führung von Fahrzeugen

(1) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Dieser hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug (der Zug) einschließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befindet. Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Die Verkehrspolizeibehörde kann einem Fahrzeughalter für ein Fahrzeug oder für mehrere Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Das Fahrtenbuch muß für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt einen zuverlässigen Nachweis darüber erbringen, wer das Fahrzeug geführt hat; die erforderlichen Eintragungen sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu bewirken. Das Fahrtenbuch ist zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Der Führer eines Fahrzeugs ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung und Bedienung verpflichtet. Auf oder neben dem Fahrzeug hat er seinen Platz so zu wählen, daß er ausreichende Sicht hat. Er darf neben sich Personen oder Gegenstände nur mitnehmen, soweit sie ihn in der Leitung und Bedienung des Fahrzeugs nicht behindern.

(4) Fahrzeuge dürfen nur geschoben werden, wenn ihre Ladung dem Führer die Aussicht nach vorn frei läßt und wenn bei Dunkelheit oder starkem Nebel die Kenntlichmachung durch Laterne oder Rückstrahler nicht verdeckt wird.

§ 8

Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Straßen oder Straßenteile bestimmt sind, die Fahrbahn zu benutzen. Mit Krankenfahrzeugen, die von den Insassen durch Muskelkraft fortbewegt werden, darf der Gehweg benutzt werden.

(2) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, haben Führer von Fahrzeugen auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren; sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen. Führer langsam fahrender Fahrzeuge haben stets die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Auf unübersichtlichen Strecken haben die Führer aller Fahrzeuge die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für Straßen, auf deren Fahrbahn der Verkehr in nur einer Richtung bestimmt ist (Einbahnstraßen).

(3) Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links einzuordnen.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten in der vorgeschriebenen Richtung als Einbahnstraßen.

(5) Auf Straßen mit drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 9

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Fahrgeschwindigkeit hat der Fahrzeugführer so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, und daß er das Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Das gilt besonders an unübersichtlichen Stellen und Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe. Wer in eine Hauptstraße (§ 13) einbiegen oder diese überqueren will, hat mäßige Geschwindigkeit einzuhalten.

(2) Wenn an Haltestellen von Schienenfahrzeugen die Fahrgäste auf der Fahrbahn ein- und aussteigen, darf nur in mäßiger Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden; nötigenfalls hat der Fahrzeugführer anzuhalten.

§ 10

Ausweichen und Überholen

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Während des Überholens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. An unübersichtlichen Straßenstellen ist das Überholen verboten. Diese Vorschriften gelten auch für Einbahnstraßen.

(2) Ist ein Ausweichen unmöglich, so hat der umzukehren, dem dies nach den Umständen am ehesten zuzumuten ist.

(3) Jeder für nur eine Verkehrsart bestimmte Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(4) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Wenn der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zuläßt, darf links ausgewichen und links überholt werden. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts oder links überholt werden.

§ 11

Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung und des Haltens

(1) Wer seine Richtung ändern oder halten will, hat dies anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen; das gilt nicht für Fußgänger auf Gehwegen. Das Anzeigen befreit nicht von der gebotenen Sorgfalt.

(2) Soweit für Kraftfahrzeuge und für Straßenbahnen zum Anzeigen der Richtungsänderung und des Haltens die Anbringung mechanischer Einrichtungen vorgeschrieben ist, haben die Fahrzeugführer diese Einrichtungen zu benutzen. Bei vorübergehenden Störungen sind die Zeichen in anderer geeigneter Weise zu geben.

§ 12

Warnzeichen

(1) Der Fahrzeugführer hat gefährdete Verkehrsteilnehmer durch Warnzeichen auf das Herannahen seines Fahrzeugs aufmerksam zu machen. Es ist verboten, Warnzeichen zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des eigenen rücksichtslosen Fahrens, und mehr als notwendig abzugeben. Die Absicht des Überholens darf durch Warnzeichen kundgegeben werden.

(2) Die Abgabe von Warnzeichen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

(3) Als Warnzeichen sind Schallzeichen zu geben; an deren Stelle können bei Dunkelheit Leuchtzeichen durch kurzes Aufblenden der Scheinwerfer gegeben werden, wenn diese Zeichen deutlich wahrgenommen und andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht geblendet werden können.

§ 13

Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat der Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt. Hauptstraßen sind:

a) Reichsstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), gekennzeichnet durch die Nummernschilder (Anlage 1, Bild 44) und durch das Schild „Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr“ (Anlage 1, Bild 45),

b) Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch ein auf der Spitze stehendes Viereck (Anlage 1, Bild 52),

c) ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen: Straßen, bei denen auf den einmündenden oder kreuzenden Straßen auf der Spitze stehende Dreiecke „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ angebracht sind (Anlage 1, Bild 30).

(2) Bei Straßen gleichen Ranges hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts

kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern. Untereinander stehen Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge hinsichtlich der Vorfahrt gleich.

(3) Die Vorfahrtregeln der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen von Polizeibeamten oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird.

(4) Will jemand die Richtung des auf derselben Straße sich bewegenden Verkehrs kreuzen, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art, die ihre Richtung beibehalten, auch an Kreuzungen und Einmündungen, vorfahren zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(5) Die auf anderen Vorschriften beruhenden Vorrechte von Schienenbahnen an Wegübergängen bleiben unberührt.

§ 14

Fahrzeuge in Kolonnen

Wenn Lastfahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in Kolonnen fahren, so dürfen diese Kolonnen bei Lastkraftwagen nicht länger als 50 Meter, bei Lastfuhrwerken nicht länger als 25 Meter sein. Zwischen solchen Kolonnen müssen mindestens die gleichen Abstände gehalten werden.

§ 15

Anfahren und Halten

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat so zu halten, daß der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

(2) Das Halten von Fahrzeugen ist nur auf der rechten Seite der Straße in der Fahrtrichtung zulässig. Soweit auf der rechten Seite Schienengleise verlegt sind, darf links gehalten werden.

(3) Auf Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten werden.

§ 16

Parken

(1) Das Parken (Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht nur zum Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen geschieht) ist nicht zulässig:

1. an den durch amtliche Verkehrszeichen (Anlage 1, Bilder 22, 23 und 31) ausdrücklich verbotenen Stellen,
2. an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,
3. in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen und den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
4. an Verkehrsinseln,
5. vor Grundstücksein- und -ausfahrten,
6. auf den mittleren von drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen einer Straße,
7. soweit es sich nicht um Schienenfahrzeuge handelt, innerhalb des Fahrraums der Schienenbahnen.

(2) Außer dem für das Parken in den Straßen zugelassenen Raum sind öffentliche Parkplätze nur die durch das amtliche Parkplatzschild (Anlage 1, Bild 32) von den Verkehrspolizeibehörden bezeichneten Flächen.

§ 17

Ein- und Ausfahren

(1) Beim Fahren von Fahrzeugen in ein Grundstück oder aus einem Grundstück hat sich der Fahrzeugführer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Die Anbringung von privaten Hinweiszeichen, durch die Grundstücksein- und -ausfahrten für Verkehrsteilnehmer auf der Straße kenntlich gemacht werden, ist unzulässig.

§ 18

Ladegeschäft

(1) Fahrzeuge sollen auf der Straße nur beladen und entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwernis sonst nicht möglich ist.

(2) Das Ladegeschäft auf der Straße muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

§ 19

Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut sein, daß sie Niemanden gefährdet oder schädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt. Die Betriebssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht leiden; das gilt auch bei Beförderung von Personen für deren Unterbringung und für ihr Verhalten während der Fahrt.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 Meter betragen. Das seitliche Herausragen von einzelnen Stangen und Pfählen, von waagerecht liegenden Platten und anderen schlecht erkennbaren Gegenständen ist unzulässig.

(3) Ragt die Ladung nach hinten heraus, so ist deren äußerstes Ende durch eine rote, mindestens 20 × 20 Zentimeter große Flagge, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch mindestens eine rote Laterne kenntlich zu machen. Flaggen und Laternen dürfen nicht höher als 125 Zentimeter über dem Erdboden angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zur Anbringung in der vorgeschriebenen Höhe zu treffen.

(4) Die Länge von Fahrzeug und Ladung zusammen darf 22 Meter, die Höhe 4 Meter nicht überschreiten.

(5) Die Vorschriften über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 20

Verlassen des Fahrzeugs

(1) Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrzeugführer die nötigen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(2) Für Fuhrwerke gilt besonders § 32, für Kraftfahrzeuge § 35.

§ 21

Schallzeichen an Fahrzeugen

(1) Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer hell tönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten.

(2) Für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge gelten die Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215). Vorrichtungen für Schallzeichen mit einer Lautstärke über 100 Phon dürfen nur außerhalb geschlossener Ortschaften benutzt werden.

§ 22

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) An jedem Fahrzeug muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.

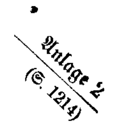
(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Fahrräder, Kutschwagen, Personenschlitten, fahrbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, Handwagen und -schlitten sowie für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen.

§ 23

Schlußlichter und Rückstrahler

(1) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante rote Schlußlichter oder rote Rückstrahler führen; ausgenommen sind Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, und Handschlitten.

(2) Zulässig sind nur amtlich geprüfte Rückstrahler, die den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen. Rückstrahler dürfen nicht höher als 50 Zentimeter, Schlußlichter nicht höher als 125 Zentimeter über dem Erdboden angebracht werden. Rückstrahler dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.



(3) Für Fahrräder gelten die Vorschriften des § 25, für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215).

§ 24

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen an Fahrzeugen und Zügen nach vorn ihre seitliche Begrenzung durch weiße oder schwach gelbe Laternen und nach hinten ihr Ende durch rote Laternen oder rote Rückstrahler erkennbar gemacht werden; dies gilt nicht für abgestellte Fahrzeuge, wenn sie durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind. Die zur Kenntlichmachung nach vorn bestimmten Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch nach hinten kein rotes Licht zeigen. Die seitliche Begrenzung eines Fahrzeugs wird ausreichend angezeigt, wenn die zur Fahrbahnbeleuchtung bestimmten Lampen etwa in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet und von dem äußeren Fahrzeugrand nicht mehr als 40 Zentimeter zur Fahrzeugmitte hin entfernt sind. Bei einem Zuge muß die seitliche Begrenzung eines Anhängers erkennbar gemacht werden, wenn er mehr als 40 Zentimeter über die Begrenzungslampen der vorderen Fahrzeuge herausragt. Die Anbringung von Lampen unter dem Fahrzeug zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung ist verboten.

(2) Unberührt bleiben für Fahrräder die Vorschriften des § 25.

(3) In Bewegung befindliche Fahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel Lampen führen, die ihre Fahrbahn beleuchten und andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als ein Meter sind.

(5) Für die Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern gelten die Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215).

2. Fahrzeugverkehr im besonderen

a) Radfahrer

§ 25

Ausrüstung des Fahrrades

(1) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Tretteile (Pedale) Rückstrahler von gelber Färbung führen. Die Rückstrahler dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Für ihre Anbringung, Beschaffenheit und Prüfung gelten die Vorschriften der Anlage 2.

(2) Für Schallzeichen an Fahrrädern gilt § 21, für Bremsen und Beleuchtung die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215).

§ 26

Führung von Fahrrädern

(1) Es ist verboten, beim Fahren die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Tretteilen zu entfernen.

(2) Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 27

Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Radwege dienen dem Verkehr in beiden Richtungen, wenn nur ein Radweg vorhanden ist und die Breite dieses Weges einen Verkehr in beiden Richtungen zuläßt. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) in der Fahrtrichtung benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(3) Biegen Radfahrer von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn ein, so haben sie besondere Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

§ 28

Hinter- und Nebeneinanderfahren

Radfahrer müssen grundsätzlich einzeln hintereinander fahren. Sie können zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren zweier Radfahrer der schnellere Verkehr am Vorbeifahren oder Überholen gehindert wird. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Radfahrer auf den Fahrbahnen der Reichsstraßen stets einzeln hintereinander fahren.

§ 29

Radfahrer in geschlossenen Verbänden

Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung in geschlossenen Verbänden dürfen zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§ 30

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen Radfahrer Personen nicht mitnehmen. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur von Erwachsenen mitgenommen werden, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist und der Fahrer dadurch nicht behindert wird.

(2) Radfahrer dürfen Gegenstände nur mitnehmen, falls diese ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Personen oder Sachen nicht gefährden.

§ 31

Mitführen von Anhängern und Tieren

(1) An zweirädrigen Fahrrädern ist das Mitführen von Anhängern und Seitenwagen nur gestattet, wenn sie mit dem Fahrrade fest verbunden und mit einem roten Schlußlicht oder roten Rückstrahler versehen sind.

(2) Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern sowie das Führen von Handwagen und Tieren mit Ausnahme von Hunden von fahrenden Fahrrädern aus ist verboten.

b) Fuhrwerke

§ 32

(1) Bespanntes Fuhrwerk darf der Fahrzeugführer für längere Zeit auf der Straße unbeaufsichtigt nur stehen lassen, wenn die Zugtiere abgesträngt und kurz angebunden sind; bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf der Straße belassen werden. Kann ausnahmsweise ihre Entfernung aus zwingenden Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel abgenommen oder hochgeschlagen werden. An unbespannten Fuhrwerken, die nicht durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind, ist die seitliche Begrenzung nach § 24 Abs. 1 erkennbar zu machen; ferner ist hinten am Fuhrwerk zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante eine Laterne mit rotem Licht nicht höher als 125 Zentimeter über dem Erdboden anzubringen.

c) Kraftfahrzeuge

§ 33

Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Diese Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

(2) Als Standlicht können die seitlichen Begrenzungslampen verwandt werden. Wenn die Fahrbahn durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet ist, darf mit Standlicht gefahren werden.

(3) Suchscheinwerfer dürfen nur vorübergehend und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden.

(4) Die Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) zu beleuchten.

§ 34

Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und -anhängern

(1) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen mehr als acht Personen nur mit Erlaubnis der Verkehrspolizeibehörde befördert werden. Die Erlaubnis kann einem Besitzer für bestimmte Fahrzeuge und Führer allgemein, jedoch jeweils längstens für ein Jahr erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeugs oder wenn die Persönlichkeit des Fahrers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu Befördernden bieten. Im Zweifelsfall kann die Verkehrspolizeibehörde die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die Bauart und den Zustand des Fahrzeugs fordern. Erlaubnisscheine sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten auszuhändigen.

(2) Auf den für die Personenbeförderung verwendeten Lastkraftwagen müssen die Sitze fest eingebaut sein; das Stehen während der Fahrt ist verboten. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihr Gewicht 60 vom Hundert der zulässigen Belastung des Lastkraftwagens nicht übersteigt; dabei ist für jede Person 65 Kilogramm zu rechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein anzugeben. Im Wagen ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, welche die zulässige Belastung in Kilogramm, die zulässige Zahl der zu befördernden Personen und das Verbot des Stehens, Hinauslehnens und Hinaushaltens von Gegenständen während der Fahrt enthält.

(3) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist verboten. Aufgesattelte Anhänger sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleiter dürfen auf Anhängern mitgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 erteilen für die Dienstbereiche der Wehrmacht, Polizei, Reichspost und Reichsbahn sowie der SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister bzw. des Reichsführers SS.

(5) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) bleiben unberührt.

§ 35

Verlassen des Kraftfahrzeugs

Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat beim Verlassen des Fahrzeugs zur Verhinderung der unbefugten Benutzung die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

d) Öffentliche Verkehrsmittel

§ 36

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen oder einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege und Haltestelleninsel nicht vorhanden, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten.

(2) Die Fahrgäste dürfen die öffentlichen Verkehrsmittel nur an den dazu bestimmten Haltestellen betreten und verlassen. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt und das Hinauslehnen ist verboten.

(3) Es ist untersagt, aus den öffentlichen Verkehrsmitteln Gegenstände zu werfen oder herausragen zu lassen.

C. Fußgängerverkehr

§ 37

Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger müssen die Gehwege benutzen.

(2) Fahrbahnen und andere nicht für den Fußgängerverkehr bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung mit der nötigen Vorsicht und ohne Aufenthalt zu überschreiten. Straßenkreuzungen mit bezeichneten Übergängen sind auf diesen, andere nur rechtwinklig zu den Fahrbahnen zu überschreiten. An Schranken-, Seil- und Kettenabsperrungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrungen zu halten.

(3) Das Stehenbleiben an Straßenecken ist untersagt, wenn der Verkehr dadurch behindert oder gefährdet wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Straßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind.

(5) Fußgänger haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen, wenn sie durch das Mitführen von Gegenständen den übrigen Fußgängerverkehr behindern oder gefährden können; sie haben dabei jedoch die nötige Rücksicht auf den Fahrverkehr zu nehmen.

(6) Krankenfahrstühle und Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, dürfen auf den Gehwegen geschoben werden.

§ 38

Marschierende Abteilungen

(1) Geschlossen marschierende Abteilungen dürfen auf Brücken keinen Tritt halten. Marschmusik ist auf Brücken untersagt. Längere Abteilungen müssen in angemessenen Abständen Zwischenräume zum Durchlassen des übrigen Straßenverkehrs freilassen.

(2) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel muß an geschlossenen Abteilungen nach vorn ihre seitliche Begrenzung und nach hinten ihr Ende durch Laternen (nach vorn weiß oder schwach gelb, nach hinten rot) erkennbar gemacht werden. Der linke und der rechte Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes müssen je eine Laterne tragen; die Kennzeichnung kann auch durch voran oder hinterher marschierende Laternenträger erfolgen. Die Kenntlichmachung durch voranfahrende Fahrzeuge ist nur zulässig, wenn das Nachfolgen einer geschlossenen Abteilung Führern von entgegenkommenden Fahrzeugen erkennbar gemacht wird. Gliedert sich eine zu beleuchtende Abteilung in mehrere deutlich voneinander geschiedene Einheiten, so ist jede in der angegebenen Weise kenntlich zu machen. Daneben ist die zusätzliche Kenntlichmachung durch Rückstrahler (nach vorn weiß oder schwach gelb, nach hinten rot) zulässig. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn geschlossene Abteilungen durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(3) Schulklassen sollen die Gehwege benutzen. Bei Benutzung der Fahrbahn gelten sie als marschierende Abteilungen und sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel nach Abs. 2 zu sichern.

D. Reitverkehr

§ 39

(1) Reiter müssen vorhandene Reitwege benutzen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Handpferde mitführen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel dürfen auf nicht ausreichend beleuchteten Straßen Handpferde nur mitgeführt werden, wenn sie nach § 40 Abs. 5 gesichert sind.

(3) Für Reiter gelten die für den Fahrzeugverkehr gegebenen Vorschriften entsprechend, außer den Beleuchtungsvorschriften. Auf der Fahrbahn müssen Reiter bei Dunkelheit oder starkem Nebel einzeln hintereinander reiten, sofern sie nicht wie geschlossene Abteilungen gesichert oder durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind (§ 38).

E. Treiben und Führen von Tieren

§ 40

(1) Tiere müssen im Verkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur zur Verwendung im Verkehr geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so hat die Verkehrspolizeibehörde seine Verwendung zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

(2) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden.

(3) Vieh darf nur auf der Fahrbahn getrieben werden und muß von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

(4) Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden; für je vier Pferde ist mindestens ein Begleiter zu stellen.

(5) Beim Treiben und Führen von Vieh während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen hell-

brennende Laternen mit farblosem oder gelblichem Licht am Anfang und am Ende mitgeführt werden. Beim Führen von Pferden genügt eine Laterne.

(6) Das Treiben von Vieh und das Führen von Pferden auf bestimmten Straßen, in bestimmten Ortsteilen und bei Dunkelheit oder starkem Nebel können die Verkehrspolizeibehörden durch Polizeiverordnung beschränken oder verbieten. Einer Kenntlichmachung der hierdurch getroffenen Anordnungen durch Aufstellung von Verkehrszeichen bedarf es nicht.

F. Schutz des Verkehrs

§ 41

Verkehrshindernisse und Mitführen von Sensen

(1) Es ist verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der für die Verkehrsstörung Verantwortliche hat diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen und, wenn dies nicht möglich ist, sie ausreichend kenntlich zu machen, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht.

(2) Leitern zum Obstpflücken, die in die Fahrbahn hineinragen, sind durch eine rote Fahne von mindestens 20 × 20 Zentimeter kenntlich zu machen. Die Leitern sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu entfernen.

(3) Das Mitführen ungeschützter Sensen auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 42

Ausrufen und Anreißen

(1) Das Ausrufen und Anbieten gewerblicher Leistungen, von Waren und dergleichen (Anreißen) auf den Straßen ist verboten. Ausnahmen kann die Verkehrspolizeibehörde für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke zulassen (Messen, Märkte). Gestattet ist das Ausrufen von Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

(2) Weitergehende, nicht auf verkehrspolizeilicher Grundlage beruhende Anordnungen bleiben unberührt.

§ 43

Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Werfen und Schleudern von Bällen und anderen Gegenständen, Seilspringen, Steigenlassen von Drachen, Kreisel- und Reifentreiben, Fahren mit Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern, untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die für den Durchgangsverkehr gesperrt sind.

§ 44

Wintersport

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das sportmäßige Skilaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen verboten.

G. Schlußbestimmungen

§ 45

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für den Verkehr auf Kraftfahrbahnen oder für einzelne Verkehrsarten, insbesondere für stellenweise über Straßen geführten Schienenverkehr, Sonderrecht gilt. Sie enthält zusammen mit der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs.

§ 46

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften der §§ 8, 10 und 15 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Für Straßenkehrer und Schienenreiniger gelten bei Erfüllung ihrer Aufgaben nicht die Vorschriften des § 37, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Für Straßenbahnen gelten nicht die Vorschriften des § 11 Abs. 1 über das Anzeigen des Haltens sowie der §§ 22 bis 24.

(2) Die Verkehrspolizeibehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 4 und des § 41 Abs. 1 für bestimmte einzelne Fälle, der §§ 8 Abs. 5, 43 und 44 für bestimmte Zeiten und Straßen zulassen. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können auch von den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen bewilligen.

§ 47

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind die Verkehrspolizeibehörden; dies sind in Preußen die Kreispolizeibehörden, in den übrigen Ländern die entsprechenden Polizeibehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts (bei juristischen Personen, Firmen oder Behörden des Sitzes oder der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle) des Antragstellers oder Betroffenen. Die Verfügungen der örtlich zuständigen Behörde sind für das ganze Reichsgebiet wirksam.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs jede Polizeibehörde und jeder Polizeibeamte an Stelle der örtlich und sachlich zuständigen Verkehrspolizeibehörde tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 48

Sonderrechte

(1) Wehrmacht, Polizei, Feuerwehr im Feuerlöschdienst, der Grenzaufsichtsdienst sowie die SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert. Das gleiche gilt für die Feuerwehr, die Technische Nothilfe und den Reichsarbeitsdienst beim Einsatz im Katastrophenschutz.

(2) Geschlossene Verbände der Wehrmacht, der Polizei, der SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände, des Reichsarbeitsdienstes und der NSDAP und ihrer Gliederungen, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die Polizei und Fahrzeuge im Feuerlöschdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(3) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen bemerkbar machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und vorübergehend zu halten.

§ 49

Strafbestimmung

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 50

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Jedoch treten am 1. Juli 1938 in Kraft:

§ 19 Abs. 3 und

§ 24 Abs. 1, soweit diese Vorschriften gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; bis zum Inkrafttreten der neuen gelten die alten Bestimmungen,

§ 25 für Fahrräder, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für andere zu einem späteren, vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt. Bis zum Inkrafttreten gelten für Fahrräder die Vorschriften des § 23, jedoch sind nach § 25 ausgerüstete Fahrräder auch schon vor Inkrafttreten der Verordnung von der Verpflichtung des § 23 befreit,

§ 32 Abs. 2 und

§ 38 Abs. 2, soweit diese Vorschriften gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; bis zum Inkrafttreten der neuen gelten die alten Bestimmungen.

(3) Bis zur Aufstellung der in Anlage 1, Abschnitt A, vorgeschriebenen Verkehrszeichen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die gegenwärtig noch auf Grund älterer Vorschriften durch andere Zeichen kenntlich gemacht sind. Diese älteren Verkehrszeichen sind bis zum 31. März 1939 durch die in dieser Verordnung bestimmten Zeichen zu ersetzen.

(4) Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 3 Abs. 2) ist bis zum 31. März 1938 zu beseitigen.

Berlin, den 13. November 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
H. Himmler

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Anlage 1

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

A. Verkehrszeichen

I. Aussehen und Bedeutung

a) Warnzeichen

(1) Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen dienen weiße Tafeln mit rotem Rand, auf denen durch schwarze Zeichen die Art der Warnung angegeben ist. Die Tafel hat die Form eines gleichseitigen Dreiecks, das mit der Grundseite waagerecht und mit der Spitze nach oben aufgestellt ist. Die Warnungstafeln bezeichnen:

1. allgemeine Gefahrstelle (Bild 1),
2. Querrinne (Bild 2),
3. Kurve (Bild 3),
4. Kreuzung (Bild 4),
5. beschrankter Eisenbahnübergang (Bild 5),
6. unbeschrankter Eisenbahnübergang (Bild 6).

(2) Ist ein Warnzeichen vor mehreren kurz aufeinanderfolgenden Kurven oder Querrinnen aufgestellt und ist unter dem Zeichen eine rechteckige, weiße Tafel mit einer schwarzen Aufschrift angebracht, auf der eine Ziffer und ein hinter sie gesetztes Zeichen für Kurven oder Querrinnen die Zahl dieser Gefahrpunkte angibt, so sind vor den einzelnen Gefahrpunkten die Warnzeichen nicht wiederholt. Vor besonders gefährlichen Gefällstrecken ist das Zeichen „allgemeine Gefahrstelle" (Bild 1) mit einer rechteckigen, weißen Tafel darunter aufgestellt, welche die Länge der Gefällstrecke und den Grad (Höchstwert) des Gefälles in schwarzer Schrift angibt

(z. B. „Gefällstrecke / 800 m, bis 13 %").

(3) Zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe sind rechts und links neben der Straße (Fahrbahn) die dreieckigen Warnzeichen nach **a** Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 (Bild 5 oder 6) und je drei Merktafeln (Baken) (Bilder 7 bis 10) aufgestellt. Die dreieckigen Warnzeichen sind auf den Baken angebracht, die etwa 240 Meter von dem Eisenbahnübergang entfernt sind und drei schräge, rote Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde tragen. In einer Entfernung von etwa 160 Metern und etwa 80 Metern vor dem Bahnübergang stehen rechts und links von der Straße Baken mit zwei bzw. einem schrägen, roten Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde. Die schrägen Streifen bestehen aus rückstrahlendem, rotem Glas und steigen in einem Winkel von 30 Grad zur Waagerechten nach außen, von der Straße aus gesehen. Gleichlaufend zu den Schrägstreifen sind die oberen Kanten der Baken, die nicht die dreieckigen Warnzeichen tragen, abgeschrägt. Müssen nach den örtlichen Verhältnissen die Baken in erheblich anderen Abständen als 240, 160 und 80 Metern von dem Eisenbahnübergang aufgestellt werden, ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern angegeben.

b) Gebots- und Verbotszeichen

Behördliche Gebote und Verbote sind durch Aufstellung von Scheiben oder Tafeln, meist rot mit weißem Mittelfeld (Bilder 11 bis 31), erlassen, auf denen schwarze Bilder oder Aufschriften angebracht sein können. Bei Verboten oder Geboten (Parkverbot, Halteverbot) für längere Straßenstrecken können Anfang und Ende der Strecke durch rechteckige, weiße Schilder von 150 Millimeter Höhe und 300 Millimeter Länge mit der schwarzen Aufschrift „Anfang" oder „Ende" gekennzeichnet sein, die unter den Verbotszeichen angebracht sind. Bei den im Verlauf der Verbotsstrecke angebrachten Schildern ist eine rechteckige, weiße Tafel von 150 Millimeter Höhe und 500 Millimeter Länge dicht unter dem Verbotszeichen so befestigt, daß sie parallel zur Fahrtrichtung steht; auf dieser Tafel ist das Verbotszeichen nochmals abgebildet, rechts und links davon je ein schwarzer Pfeil, dessen Spitzen nach beiden Seiten weisen. Zeitliche Beschränkungen der Gebote oder Verbote sind durch weiße Aufschriften auf dem roten Rand der Tafeln angegeben. Die Tafeln bezeichnen:

1. Das Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art:
   eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld (Bild 11);
2. das Verbot einer Fahrtrichtung oder einer Einfahrt:
   eine rote Scheibe mit waagerechtem, weißem Streifen (Bild 12);
3. das Verkehrsverbot für einzelne Fahrzeugarten:
   schwarze Sinnbilder des Kraftwagens und des Kraftrades, für andere Verkehrsarten Aufschriften auf dem Mittelfeld der Scheibe zu **b** Nr. 1 (Bilder 13 bis 17); gilt das Verbot nur feiertags, so sind die Sinnbilder nur durch schwarze Umrißlinien dargestellt (Bilder 15 und 16). Verkehrsverbote für Kraftwagen und Krafträder können auf einer Scheibe vereinigt sein; in diesem Falle ist das obere Verbot (Bild 13 oder 15) von dem unteren (Bild 14 oder 16) durch einen waagerechten, roten Streifen getrennt. Bei anderen Verkehrsarten enthält die Aufschrift einen entsprechenden Zusatz. Die gleiche Scheibe mit der Aufschrift: „Radweg", „Reitweg" oder „Gehweg" (Bild 17) bezeichnet ein Verbot für alle nicht genannten Verkehrsarten und ein Gebot für die genannte Verkehrsart, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen;
4. ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht (tatsächlich vorhandenes Gewicht) eine bestimmte Grenze überschreitet:
   die Zahl, die die Gewichtsgrenze in Tonnen angibt, auf der Scheibe zu **b** Nr. 1 (Bild 18);
5. ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Breite oder Höhe einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreiten:
   die Zahl, welche die Breite oder Höhe in Metern angibt, zwischen zwei schwarzen Keilspitzen rechts und links bzw. oben und unten auf der Scheibe zu **b** Nr. 1 (Bilder 19 und 20);
6. ein Verbot von Geschwindigkeiten über einer bestimmten Grenze:
   die Zahl, die diese Grenze in Kilometern je Stunde ausdrückt, auf der Scheibe zu **b** Nr. 1 (Bild 21);
7. das Halteverbot (nicht Parkverbot, sondern Verbot jedes Haltens auch nur für kurze Zeit zu einem Verkehrszweck):
   eine Scheibe mit blauem, rundem Mittelfeld und rotem Querstreifen von rechts unten nach links oben (Bild 22);

8. das Parkverbot (Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen, soweit es nicht nur zum Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen geschieht):
   eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, das den Buchstaben „P" in schwarzer Farbe trägt und von rechts unten nach links oben durch einen roten Querstreifen durchstrichen ist (Bild 23);
9. die vorgeschriebene Fahrtrichtung:
   runde, weiße Scheiben mit schmalem, rotem Rand, die schwarze Pfeile tragen (Bilder 24 bis 27), oder — in Einbahnstraßen immer — ein pfeilförmiges, rotgerändertes, weißes Schild (Bild 28);
10. das Gebot des Anhaltens an einer Zollstelle:
   eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, das einen waagerechten, schwarzen Streifen trägt; über dem Streifen ist an deutschen Zollstellen das Wort „Zoll" in schwarzer Schrift angebracht (Bild 29);
11. das Gebot: „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!":
   ein auf der Spitze stehendes, gleichseitiges Dreieck (Bild 30);
12. einen Droschkenplatz (Halteplatz für Droschken, Parkverbot für alle übrigen Fahrzeuge):
   ein blaues Rechteck, das in der Mitte die Scheibe „Parkverbot" zeigt; über der Scheibe ist in weißer Schrift die Bezeichnung „Droschkenplatz", unter der Scheibe die vorgesehene Anzahl der Droschken angegeben; zeitliche Beschränkungen des Parkverbots sind in weißer Schrift auf dem roten Rand der Scheibe bezeichnet (Bild 31).

Übergänge für Fußgänger sind durch eine Scheibe zu **b** Nr. 1 (Bild 11) mit der schwarzen Aufschrift „Übergang für Fußgänger" und einen in der Richtung des Übergangs zeigenden schwarzen Pfeil auf dem weißen Mittelfeld gekennzeichnet.

Andere als die genannten Gebote und Verbote sind durch schwarze Aufschriften auf dem weißen Mittelfeld einer roten Scheibe bekanntgegeben (z. B. „Gesperrt für Fahrräder").

c) Hinweiszeichen

Hinweiszeichen haben rechteckige Form. Die Tafeln bezeichnen:

1. Parkplätze:
   eine blaue Tafel mit weißem „P"; ergänzende Angaben, etwa über die Dauer des Parkens, in weißer Schrift (Bild 32); Kennzeichnung von Parkplätzen für längere Straßenstrecken wie zu A I b;
2. Hinweise auf die nötige Vorsicht (Vorsichtzeichen) wegen Gefahren durch den Verkehr (nicht für den Verkehr wie bei Warnungstafeln):
   gleichseitiges, weißes Dreieck auf einem blauen Rechteck (Bild 33); in weißer Schrift kann der Grund der Mahnung zur Vorsicht (z. B. „Schule") unter dem Dreieck bezeichnet sein, das in diesem Falle an den oberen Rand der Tafel herangerückt ist;
3. Hilfsposten, die von einer amtlich anerkannten Vereinigung (z. B. dem Roten Kreuz) eingerichtet sind:
   Sinnbild (z. B. Rotes Kreuz) im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks (Bild 34). Zur leichteren Auffindung des Hilfspostens kann das Zeichen mit einem weißen Pfeil versehen sein oder nähere Angaben in weißer Schrift enthalten;
4. Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen,
   sind zum Hinweis darauf, daß in ihrem Lichtkreis Fahrzeuge nicht ohne Eigenbeleuchtung über Nacht aufgestellt werden dürfen, innerhalb geschlossener Ortschaften durch einen roten Streifen mit weißer Einfassung gekennzeichnet (Bilder 35 und 36);
5. Ortstafeln:
   rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift; auf der Vorderseite Name des Ortes (auch Ortsteils) und der zuständigen Verwaltungsbezirke, auf der Rückseite, dem Ortsinnern zugekehrt, bei Reichsstraßen die Reichsstraßennummer und der Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes (Nahziel) an der Straße, der sich unabhängig von Zuständigkeitsgrenzen bis zur Erreichung dieses Ortes auf allen weiteren Ortstafeln wiederholt, bei anderen befestigten Straßen den Namen des nächsten Ortes an der Straße. Bei allen Ortsangaben ist die Entfernung bis zur Ortsmitte anzugeben (Bilder 37 und 38). Als Verwaltungsbezirk ist gegebenenfalls auch der Zollgrenzbezirk anzugeben; die Angabe der

zuständigen höheren Verwaltungsbezirke (in Preußen Regierungsbezirke) kann unterbleiben, wo sie nicht zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist; die Angabe der Verwaltungsbezirke hat zu unterbleiben, wo der Name des Ortes und des Verwaltungsbezirks (z. B. eines Stadtkreises) gleich lauten. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Orten gleichen oder gleichklingenden Namens können (entsprechend den Ortsbezeichnungen der Reichspost) eingeklammerte Fluß- oder Gebirgsnamen oder andere landschaftliche Bezeichnungen zugesetzt werden, z. B. Landsberg (Lech), Villingen (Schwarzwald), Mühlhausen (Thüringen). Zusätze zu den Ortsnamen aus Werbegründen sind unzulässig;

6. Wegweiser:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bilder 39 bis 42). Bei Wegen, die für Kraftfahrzeuge ungeeignet sind, fällt der schwarze Rand auf der Wegweisertafel fort (Bild 43). Die Aufschrift gibt an:

a) bei Reichsstraßen den Namen eines allgemein bekannten Ortes, aus dem der Verlauf der Straße hervorgeht (Fernziel), und den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes an der Straße (Nahziel). Fernziel und Nahziel müssen sich auf allen weiteren Wegweisern bis zum Erreichen der angegebenen Orte wiederholen. Die Nahziele müssen ferner mit den Ortsangaben auf der Rückseite etwaiger Ortstafeln übereinstimmen. In der Regel sollen nur Orte gewählt werden, deren Namen in der Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000 des Reichsamts für Landesaufnahme in stehender römischer Schrift bezeichnet sind;

b) bei anderen befestigten Straßen als Fernziel den nächsten verkehrswichtigen Ort und als Nahziel den nächsten Ort an der Straße;

c) bei Wegen, die für Kraftfahrzeuge ungeeignet sind, nur den Namen des nächsten Ortes.

Im Falle zu c kann, sonst muß die Angabe der Entfernung in vollen Kilometern bis zur Mitte des genannten Ortes angegeben sein; an Stelle eines größeren Ortes kann der Name eines räumlich selbständigen Ortsteils genannt werden. Bei der Beschriftung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen das Wort „über" vor dem Namen eines Ortes, der an der Straße zu dem vom Wegweiser an erster Stelle angegebenen Ort liegt, nur zu gebrauchen, wenn hinter beiden Namen keine Entfernungsangaben folgen. Bei Entfernungsangaben auf Wegweisern ist die Zahl, welche die Entfernung in Kilometern angibt, von der dahinterstehenden Abkürzung „km" durch Vergrößerung des Zwischenraums zwischen Zahlen und Buchstaben und durch Verkleinerung der Buchstaben gegenüber den Zahlen deutlich zu trennen. Bei Reichsstraßen wird ihre Nummer auf einem kleinen, rechteckigen Schild über oder unter dem Wegweiser angegeben (Bilder 39 und 40); sie kann auch auf dem der Spitze abgekehrten Ende der Wegweisertafel, durch einen senkrechten, schwarzen Strich von den übrigen Angaben getrennt, stehen (Bild 41). Mehrere Wegweiser übereinander sollen mit 50 Millimeter Abstand angebracht werden. Für Reichsstraßen ist dabei die Nummer stets auf der zugehörigen Wegweisertafel angegeben. Nummern von Reichsstraßen (Bild 44) können auch ohne Verbindung mit einer Ortsbezeichnung angebracht werden. Sind Reichsstraßen innerhalb eines Ortes auf einem Platz oder einer gemeinsamen Strecke verbunden, so ist dieser Platz oder diese Ring- oder Sammelstraße durch ein rundes, gelbes Schild mit schwarzem Ring und der Inschrift „Fernverkehr" bezeichnet (Bild 45);

7. Vor-Wegweiser:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand, auf denen die Straßen durch starke, schwarze Striche mit Pfeilspitzen dargestellt sind; über der Pfeilspitze oder längs des schwarzen Strichs ist in schwarzer Schrift der Name des Ortes, zu dem die Straße führt (Fernziel), und an den Strichen, die Reichsstraßen bezeichnen, die Reichsstraßennummer anzugeben (Bilder 46 bis 51). Zusätze zu Ortsnamen aus Werbungsgründen sind unzulässig. Schrift und Farbe richten sich nach den Bestimmungen unter II Absätze 2 und 3; die starken, schwarzen Striche zur Darstellung der Straßen sollen 100 Millimeter für Reichsstraßen, 50 Millimeter für andere Straßen breit sein. Bei Reichsstraßen, die wegen ihrer besonderen örtlichen oder landschaftlichen Eigenart im ganzen Straßenverlauf oder auf Teilstrecken neben der Bezifferung im Straßennetz Eigennamen führen (z. B. Bergstraße, Weinstraße, Ruhrschnellweg), kann dieser Eigenname oder eine abgekürzte Bezeichnung für denselben auf die Wegweiser und Vor-Wegweiser aufgenommen werden.

Hauptverkehrsstraßen (§ 13) sind durch auf die Spitze gestellte, weiße Quadrate mit rotem Rand bezeichnet (Bild 52).

II. Beschaffenheit

(1) Formen und Maße der Verkehrszeichen müssen den Mustern (Abschnitt D) entsprechen. Von mehreren angegebenen Maßen können die kleineren innerhalb geschlossener Ortsteile verwendet werden. In Ausnahmefällen können für Wegweiser und Vor-Wegweiser Übergrößen verwendet werden, wenn dies an wichtigen Straßenpunkten zur besseren Sichtbarkeit aus größerer Entfernung zweckmäßig ist. Im übrigen sind kleine Abweichungen von den Maßen, die keine auffällige Veränderung des Schildes bewirken, bei allen Verkehrszeichen aus besonderen Gründen zulässig.

(2) Schrift auf Verkehrszeichen ist nach den Normen des Deutschen Normenausschusses als gerade Blockschrift auszuführen. Maßgebend ist das Normblatt Din Vornorm 1451. Bei der genormten Schrift beträgt die Höhe der kleinen Buchstaben $^5/_7$, die Strichstärke $^1/_7$ der Höhe der großen Buchstaben. Zahlen haben die Höhe der großen Buchstaben. Die großen Buchstaben sollen nicht über 160 Millimeter und nicht unter 50 Millimeter hoch sein; entsprechend sind dann die kleinen Buchstaben nicht über 114 Millimeter und nicht unter 35 Millimeter hoch, die Strichstärke höchstens 23 Millimeter und wenigstens 7 Millimeter. Ausnahmen von diesen Normen sind auf den Mustern (Abschnitt D) besonders bestimmt.

(3) Farben der Verkehrszeichen müssen den Farbnormen des Reichsausschusses für Lieferungsbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßgebend ist die Farbenkarte RAL 840 B 2. Als Farbtöne werden bestimmt: für rot 6, für gelb 24, für blau 32 h; für schwarz und weiß wird keine Norm festgelegt; die Normfarben sind für weiß 1, für schwarz 5 RAL 840 B 2. Pfosten (Ständer) von Verkehrszeichen sollen weiß, bei Ortstafeln und Wegweisern gelb sein.

(4) Werkstoff und Anstrich von Verkehrszeichen müssen licht- und wetterbeständig sein. Rückstrahlende, leuchtende oder beleuchtete Zeichen sind zulässig; insbesondere für Warnzeichen (Bilder 1 bis 6) ist diese Ausführung erwünscht.

III. Aufstellung und Anbringung

(1) Verkehrszeichen sind in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Straße anzubringen, soweit nicht besondere Gründe eine andere Anbringung erfordern.

(2) Die Anbringung muß durch festen Einbau erfolgen, soweit Verkehrszeichen nicht nur vorübergehend aufgestellt werden. Verkehrszeichen sind gut sichtbar anzubringen; die Unterkante von Schildern soll nicht mehr als 4,50 Meter und nicht weniger als 4,20 Meter bei Anbringung über der Fahrbahn, in der Regel etwa 1,50 Meter und nicht mehr als 2 Meter bei Anbringung neben der Fahrbahn vom Boden entfernt sein.

(3) Warnzeichen sind nur an wirklich gefährlichen Stellen, innerhalb geschlossener Ortsteile nur an besonders gefährlichen Stellen, deren Gefährlichkeit schwer erkennbar ist, aufzustellen. Innerhalb geschlossener Ortsteile ist die Entfernung der Warnzeichen von den durch sie gekennzeichneten Stellen regelmäßig kürzer als außerhalb zu bemessen. Hiernach sind die Tafeln im allgemeinen 150 bis 250 Meter vor der durch sie angezeigten Gefahrstelle anzubringen; ist ausnahmsweise ein Warnzeichen in erheblich geringerer Entfernung von der Gefahrstelle aufgestellt, so ist diese Entfernung in Metern auf einer rechteckigen, weißen Tafel unter dem Warnzeichen in schwarzen Zahlen anzugeben. Muß ein Warnzeichen zur Einhaltung des nötigen Abstandes von der zu bezeichnenden Gefahrstelle (z. B. Eisenbahnübergang) vor einer Wegegabelung aufgestellt werden, so ist unter dem Zeichen eine weiße, rechteckige Tafel mit einem schwarzen Pfeil angebracht, der in die Richtung der Gefahrstelle weist. Ist das Zeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) aufgestellt, so wird die Nähe einer Kreuzung nicht außerdem durch das Zeichen „Kreuzung" (Bild 4) angezeigt. Das gleiche gilt in der Regel, wenn durch „Vor-Wegweiser" (Bilder 46 bis 51) auf eine Kreuzung hingewiesen wird. Warnzeichen für Eisenbahnübergänge sind nicht aufzustellen, wo Anschlußgleise, Feldbahnen oder nicht durch Maschinenkraft bewegte Schienenfahrzeuge Straßen kreuzen. Wo Straßenbahnen Straßen kreuzen, sind Warnzeichen für Eisenbahnübergänge nur anzubringen, wenn die Wegübergänge nach § 40 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) für herannahende Schienenfahrzeuge freizumachen sind.

(4) Warnzeichen für Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe in Verbindung mit Baken (Bilder 7 bis 10) sind nach den unter Ia Abs. 3 gegebenen Vorschriften aufzustellen. Die Aufstellung ist zunächst auf Reichsstraßen beschränkt; auf Landstraßen I. und II. Ordnung ist sie nach später zu erlassenden Weisungen durchzuführen. Wo Baken noch nicht aufgestellt sind, werden die Warnzeichen nach Bild 5 oder 6 vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe nach den Vorschriften unter III Abs. 1 bis Abs. 3 angebracht.

(5) Vorfahrtregelnde Zeichen (§ 13) sind:

1. das Reichsstraßen-Nummernschild (Bild 44);
2. das Zeichen „Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr" (Bild 45);
3. das Zeichen „Hauptverkehrsstraße" (Bild 52);
4. das Zeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30).

Als Hinweise auf die in der Hauptstraße bestehende Vorfahrt sind die Zeichen zu den Nrn. 1 bis 3 (Bilder 44, 45 und 52) in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung der Hauptstraße auf der rechten Seite, in der Regel hinter der Kreuzung oder Einmündung von Nebenstraßen, so aufzustellen, daß sie für den Verkehr auf der Hauptstraße gut sichtbar sind. Die Nummernschilder der Reichsstraßen (Bild 44) sind außerhalb geschlossener Ortschaften an den Wegweisern, Ortstafeln, Steinen und sonstigen geeigneten Stellen anzubringen. Darüber hinaus sind die Nummernschilder an den Einmündungen von Nebenstraßen in Reichsstraßen in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung der Nebenstraßen auch so aufzustellen, daß sie von der Nebenstraße aus wahrgenommen werden können. Die negative Kennzeichnung der Vorfahrt durch das Zeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) ist innerhalb geschlossener Ortschaften an allen Kreuzungen nicht vorfahrtberechtigter Straßen mit Hauptstraßen oder an Einmündungen in diese durchzuführen. Das Zeichen ist in der nicht vorfahrtberechtigten Straße etwa im rechten Winkel zur Verkehrsrichtung in einer Entfernung von nicht mehr als 25 Meter vor der Kreuzung oder Einmündung aufzustellen. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) in einer Entfernung von nicht mehr als 150 Meter und nur dann aufzustellen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Wenn sich zwei Hauptstraßen kreuzen, hat die Verkehrspolizeibehörde zu entscheiden, welcher der beiden Straßen wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit die Vorfahrt zu nehmen ist. Dies gilt sowohl innerhalb wie außerhalb geschlossener Ortschaften.

(6) Hinweiszeichen für „Hilfsposten" (Bild 34) sind grundsätzlich nur an den Hilfsstellen oder in deren Nähe anzubringen.

(7) Hinweiszeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen (Bild 35), sind in Form eines rund um den Laternenpfahl laufenden Ringes in Höhe von 1,50 Meter bis 1,80 Meter anzubringen oder aufzumalen. Bei Laternen an Überspannungen ist ein dem Ring entsprechendes Schild (Bild 36) an geeigneten Stellen zu beiden Seiten der Straße (z. B. Hauswandungen, Gartenzäunen, vorhandenen oder besonders zu errichtenden Pfählen oder Masten) anzubringen. In dem roten Feld des Ringes oder Schildes kann der Zeitpunkt (24-Stunden-Berechnung) des Verlöschens der Laterne in weißer Schrift kenntlich gemacht werden.

(8) Ortstafeln (Bilder 37 und 38) sind nur an den Grenzen der geschlossenen Ortsteile aufzustellen.

(9) Wegweiser (Bilder 39 bis 43), welche die gerade Fortsetzung einer Straße anzeigen, sind so weit (um etwa 30 Grad) zur Straße einzudrehen, daß sie gut sichtbar sind. Zum Anzeigen jeder Richtung ist ein besonderes Schild anzubringen. Die Wegweiser an einer Straßenkreuzung sind nach Möglichkeit an einer Stelle so zu vereinigen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

(10) Vor-Wegweiser (Bilder 46 bis 51) sollen an Reichsstraßen in einer Entfernung von 150 bis (regelmäßig) 250 Metern vor verkehrswichtigen Abzweigungen, Kreuzungen oder Gabelungen von Straßen aufgestellt werden, innerhalb geschlossener Ortsteile jedoch nur, wo die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es dringend erfordern. Innerhalb geschlossener Ortsteile können die Entfernungen geringer sein. Das Warnzeichen „Kreuzung" (Bild 4), falls ausnahmsweise notwendig, und das Gebotszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) sind gegebenenfalls über den Vor-Wegweisern an den gleichen Pfosten anzubringen.

B. Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen

I. Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

(1) Unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen ist die Straße soweit wie nötig durch rot und weiß gestreifte Schranken abzusperren. Die Sperrschranken sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen; in der Nähe von Bahnanlagen ist eine Gefahr der Verwechslung mit Eisenbahnsignalen auszuschließen.

(2) Vor Arbeitsstellen auf nicht völlig für den Verkehr gesperrten Straßen ist das allgemeine Warnzeichen (Bild 1) aufzustellen. Ist ein Teil der Straße nicht gesperrt, so ist durch einen Richtungspfeil (Bilder 24 bis 27)

über den Sperrschranken auf diesen Teil der Straße hinzuweisen, wenn nicht nur die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen gestattet ist. Nötigenfalls, insbesondere bei Ausschachtungen, ist die Arbeitsstelle gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße auch seitlich abzusperren oder kenntlich zu machen.

(3) Wird die Straßendecke nicht in größerem Umfang aufgebrochen, so braucht die Arbeitsstelle nicht durch Schranken abgesperrt zu werden, wenn sie durch allgemeine Warnzeichen (Bild 1, jedoch genügt eine Seitenlänge von 300 bis 400 Millimeter), bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rote Lampen und Beleuchtung des allgemeinen Warnzeichens, nach allen Seiten hin so gekennzeichnet wird, daß die Sicherheit des Verkehrs und der Arbeiter gewährleistet ist. Werden nur kleine Arbeiten ausgeführt, so genügt bei Tage ein vor die Arbeitsstelle gestelltes Fahrzeug mit einer roten Fahne oder eine ähnliche einfache Kennzeichnung. Bei Arbeiten auf Gehwegen kann von der Absperrung abgesehen werden, wenn keine Ausschachtungen von erheblicher Tiefe vorgenommen werden.

II. Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen

Bei vorübergehender halbseitiger Sperrung von Straßen infolge Bauarbeiten ist eine besondere Regelung des Fahrzeugverkehrs zu treffen, wenn es wegen der Stärke des Verkehrs oder der Unübersichtlichkeit der Wegestellen zur schnellen und reibungslosen Verkehrsabwicklung notwendig ist. Die Regelung erfolgt in der Weise, daß die Durchfahrt abwechselnd von der einen und der anderen Seite durch drehbare Scheibensignale (Bilder 53 und 54) freigegeben und gesperrt wird. Die eine Seite der kreisrunden Scheibe ist einfarbig grün (Normalfarbe 27 der Farbkarte RAL 840 B 2), die andere Seite trägt das Verbotszeichen nach Bild 12 in einer der Scheibe entsprechenden Größe. Wo die Sichtverhältnisse es zulassen, genügt die Aufstellung eines Scheibensignals, sonst ist je ein Signal am Anfang und am Ende der Sperrstrecke erforderlich. Im letzteren Falle muß die Verständigung der beiden Bedienungsleute sichergestellt sein. Zur besseren Erkennbarkeit der Signalscheibe darf ihr Durchmesser abweichend von den sonst festgesetzten Maßen bis zu 800 Millimeter betragen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die Signalscheiben durch weißes oder gelbes Licht zu beleuchten; die Verwendung grünen oder roten Lichts zur Durchführung der Verkehrsregelung ist unzulässig.

III. Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen

Die Straßensperrungen sind durch runde Verbotsschilder (Bild 11) zu bezeichnen. An der Abzweigung eines Umleitungswegs ist eine Tafel (Bild 11) mit der Inschrift „Straße nach .... (Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes) zwischen km ...... und km ...... gesperrt" aufzustellen. Außerdem ist an der Abzweigungsstelle eine Wegweisertafel anzubringen mit der Inschrift „Umleitung des .... (hier ist die Verkehrsart anzugeben, z. B. des »Fern- oder Kraftfahrzeugverkehrs« oder insbesondere auch des »Durchgangsverkehrs« oder »Gesamtverkehrs« nach .... (Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes) über .... (hier ist die Länge des Umleitungswegs in Kilometern anzugeben)" und darunter, wenn die Fahrtrichtung aus verkehrspolizeilichen Gründen zwingend vorgeschrieben wird, ein Richtungspfeil (Bild 55). Der Umleitungsweg ist in seinem Verlauf durch Wegweiser mit der Aufschrift „Umleitung" (Bild 56) ausreichend kenntlich zu machen. Bei Sperrungen von Reichsstraßen sind ferner besondere Tafeln mit einer Skizze der gesperrten Straßenstrecke und der Umleitungswege (Bild 57) aufzustellen. Die gesperrte Strecke ist darauf rot, die übrige Skizze schwarz auf weißem Grunde darzustellen. Die Tafeln sind sicher — etwa auf abgesteiftem Gestell — zu befestigen (Bild 58). Die Aufstellung dieser Tafeln wird auch auf allen übrigen Straßen empfohlen. Wo Tafeln nach Bild 57 aufgestellt sind, bedarf es einer Aufstellung der Scheibe nach Bild 11 mit dem besonderen Text nicht. Auf der Wegweisertafel (Bild 55) kann in diesen Fällen die vorgesehene besondere Aufschrift durch die einfache Aufschrift „Umleitung" ersetzt werden.

C. Signaleinrichtungen und sonstige Anlagen zur Verkehrsregelung

Weitere Anordnungen über die einheitliche Ausgestaltung von Signaleinrichtungen zur Regelung des Verkehrs sowie sonstiger Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, bleiben vorbehalten.

D. Abbildungen von Verkehrszeichen

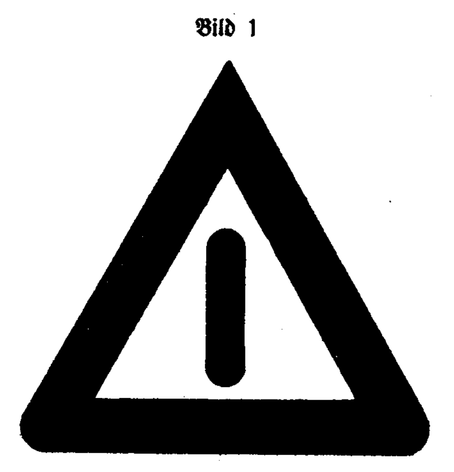
(Seiten 1199 bis 1213)

Übersicht

I. Warnzeichen

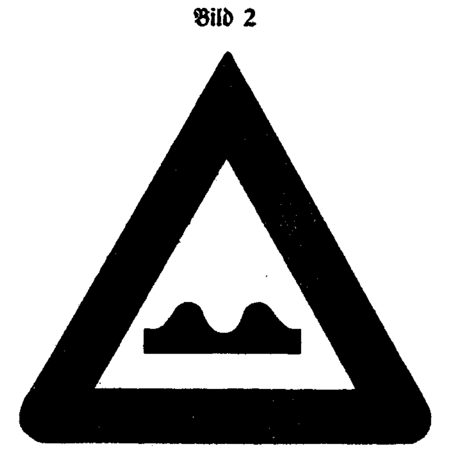
(Bilder 1 bis 10)

Bild 1



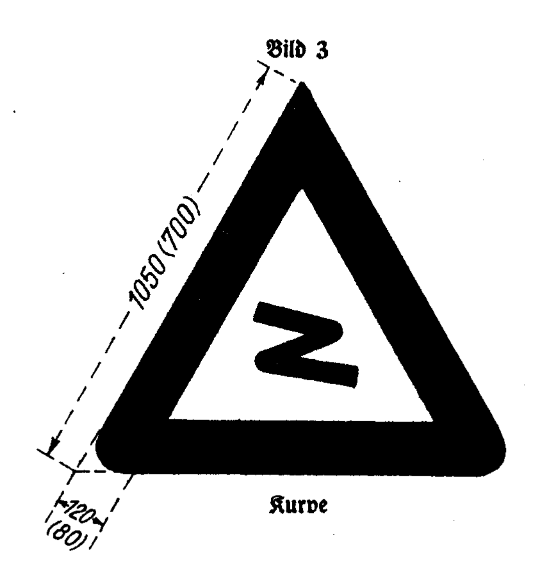
Allgemeine Gefahrstelle

Bild 2



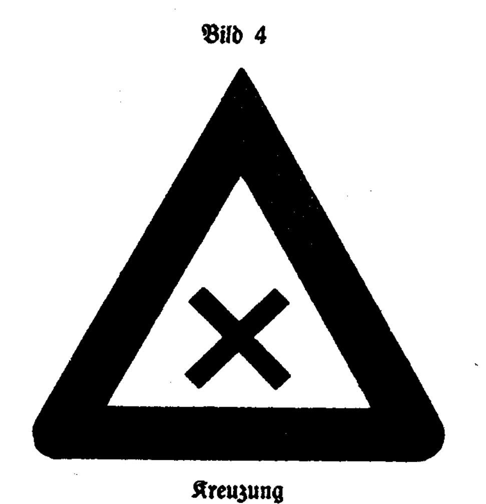
Querrinne

Bild 3



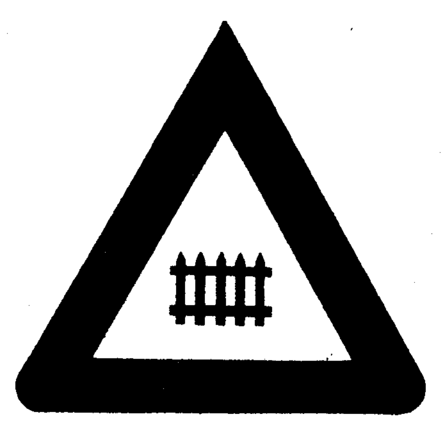
Kurve

Bild 4



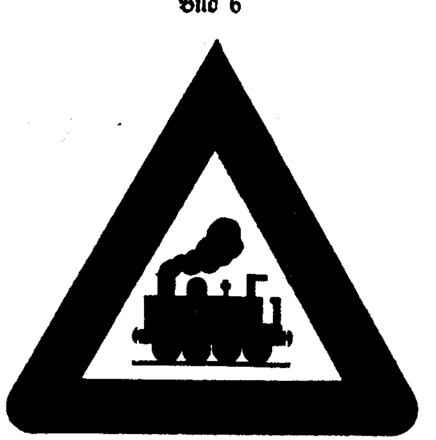
Kreuzung

Bild 5



Beschrankter Eisenbahnübergang

Bild 6



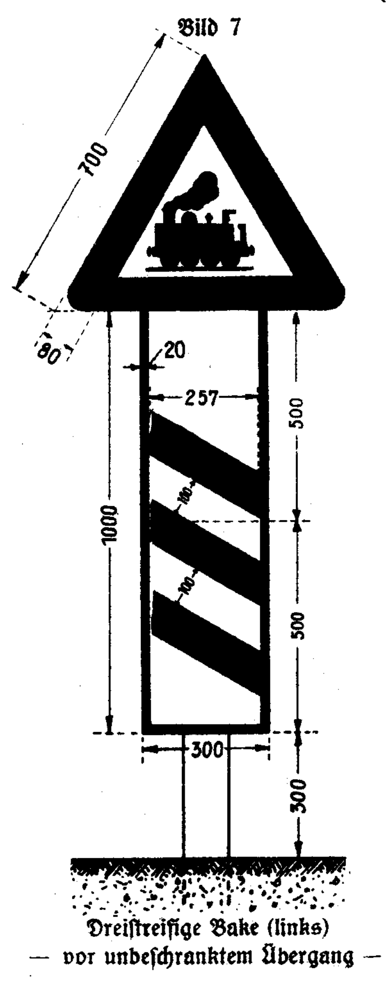
Unbeschrankter Eisenbahnübergang

Maße in Millimeter

Kennzeichen für Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe

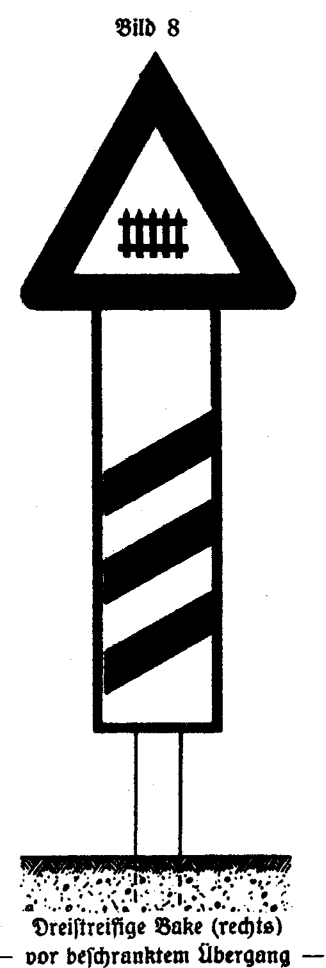
(Bilder 7 bis 10)

Bild 7



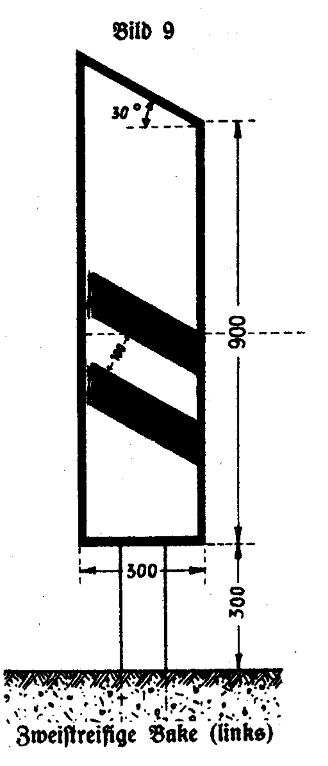
Dreistreifige Bake (links)
— vor unbeschranktem Übergang —

Bild 8



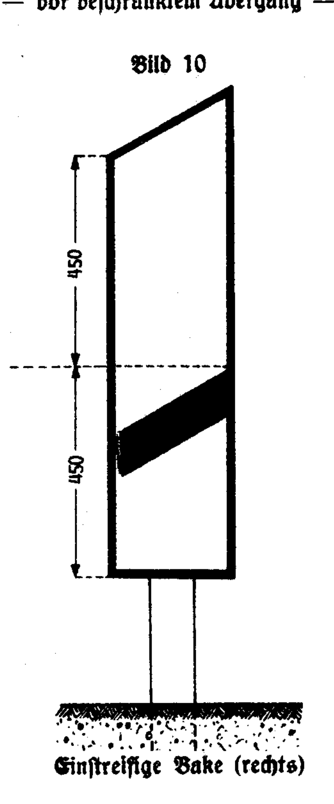
Dreistreifige Bake (rechts)
— vor beschranktem Übergang —

Bild 9



Zweistreifige Bake (links)

Bild 10



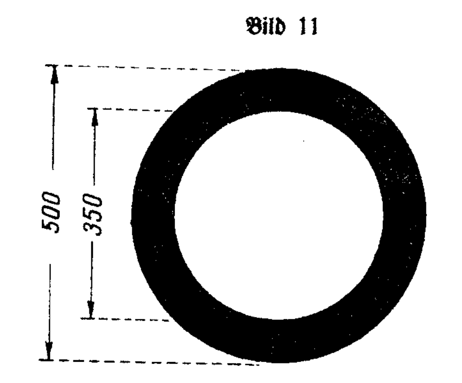
Einstreifige Bake (rechts)

Maße in Millimeter

II. Gebots- und Verbotszeichen

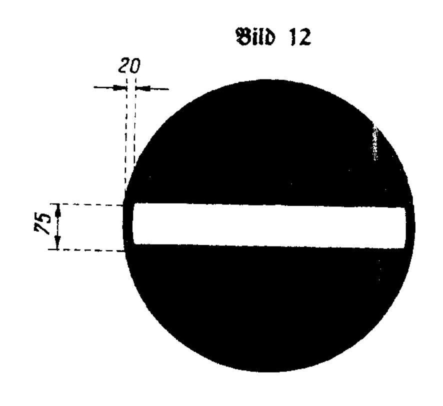
(Bilder 11 bis 31)

Bild 11



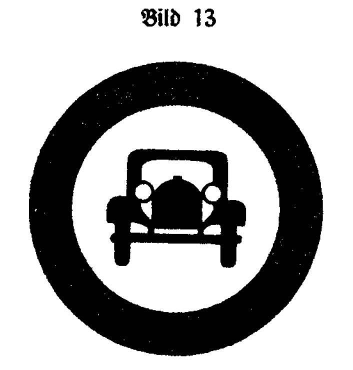
Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art

Bild 12



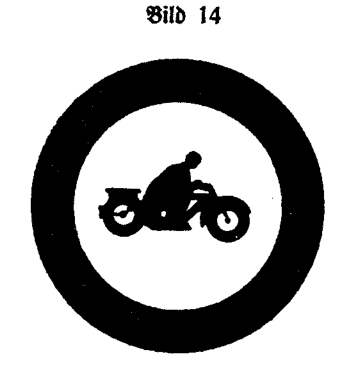
Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt

Bild 13



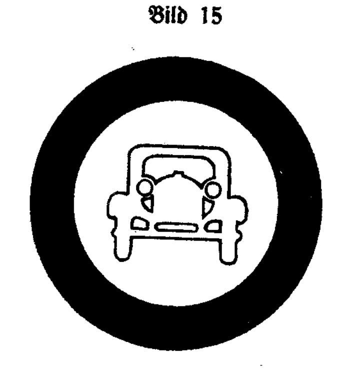
Verkehrsverbot für Kraftwagen

Bild 14



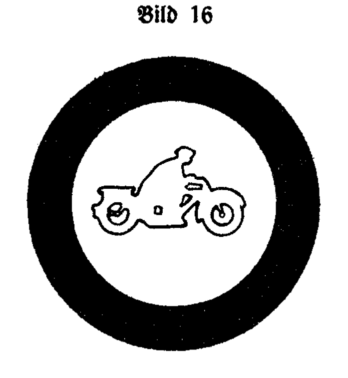
Verkehrsverbot für Krafträder

Bild 15



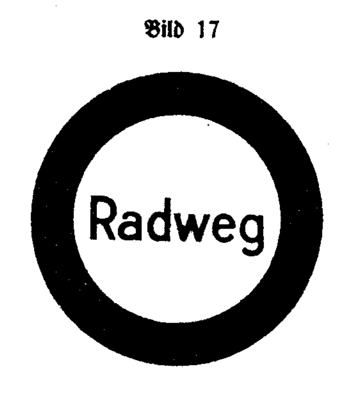
Verkehrsverbot an Sonn- und Feiertagen

Bild 16



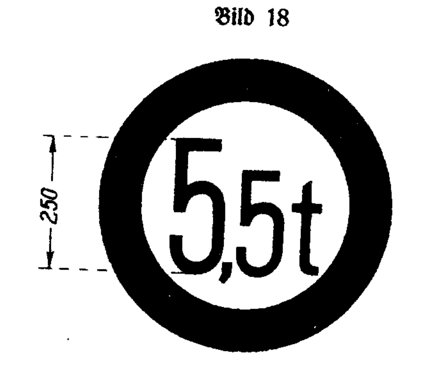
Verkehrsverbot
an Sonn- und Feiertagen

Bild 17



Gebot für Radfahrer,
Verbot für alle andern Verkehrsteilnehmer,
den bezeichneten Weg oder Straßenteil
zu benutzen

Bild 18



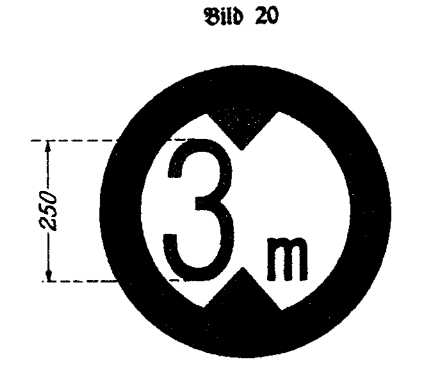
Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über ein bestimmtes Gesamtgewicht

Maße in Millimeter

Bild 19

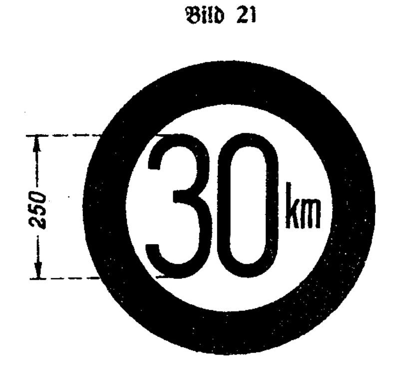
Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Breite (z. B. 2 m, 2.25 m usw.)

Bild 20



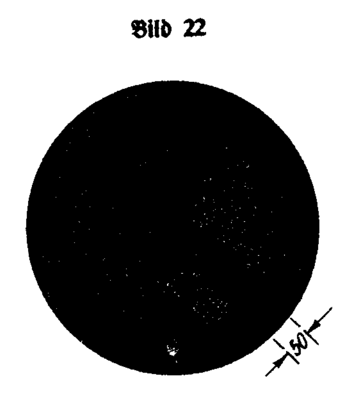
Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Höhe (z. B. 3 m, 3.20 m usw.)

Bild 21



Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten (z. B. 30 km, 40 km usw. je Stunde)

Bild 22



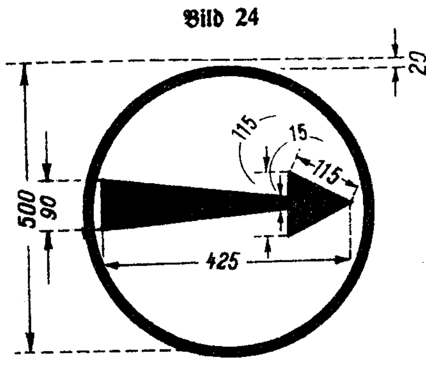
Halteverbot

Bild 23



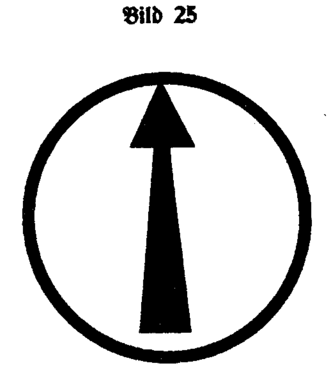
Parkverbot

Bild 24



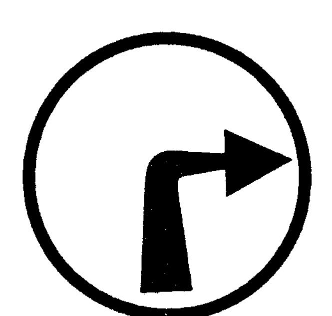
Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts

Bild 25



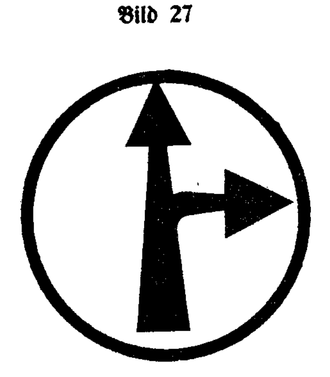
Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Geradeaus

Bild 26



Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts abbiegen

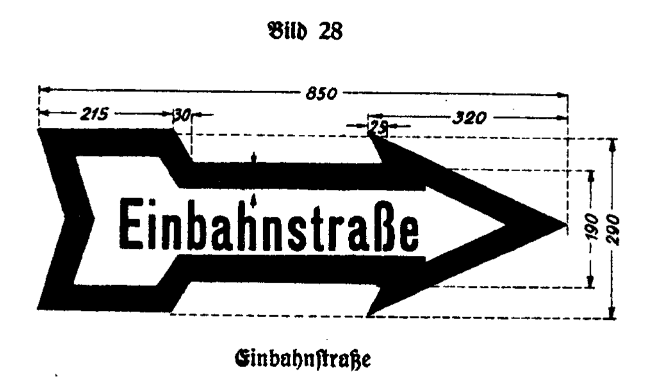
Bild 27



Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts abbiegen oder geradeaus

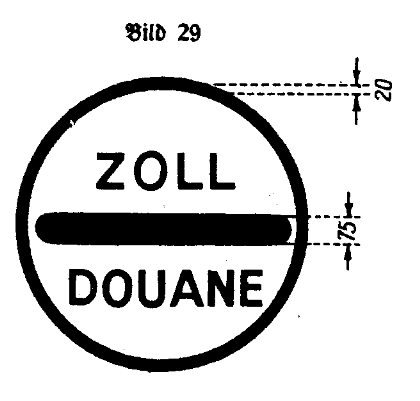
Maße in Millimeter

Bild 28



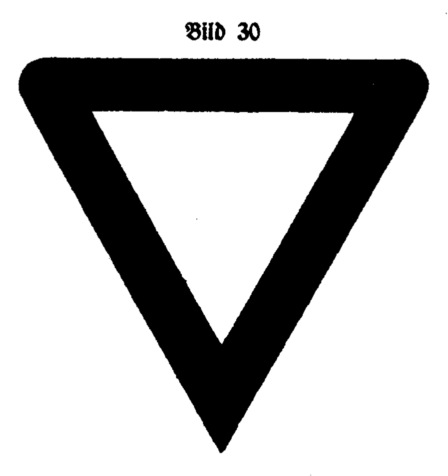
Einbahnstraße

Bild 29



Haltzeichen an Zollstellen

Bild 30



Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!

Bild 31



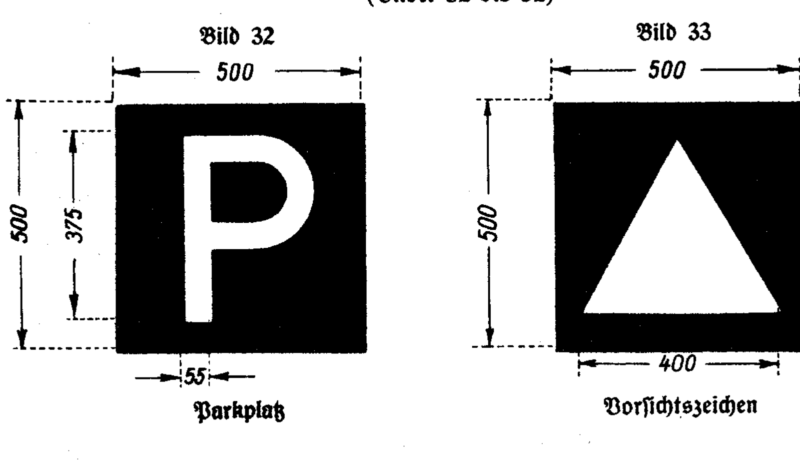
Droschkenplatz

Maße in Millimeter

III. Hinweiszeichen

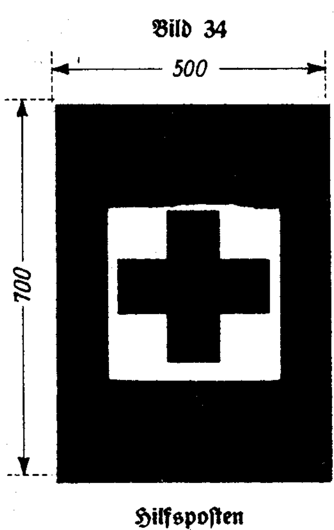
(Bilder 32 bis 52)

Bild 32 Bild 33



Parkplatz Vorsichtszeichen

Bild 34

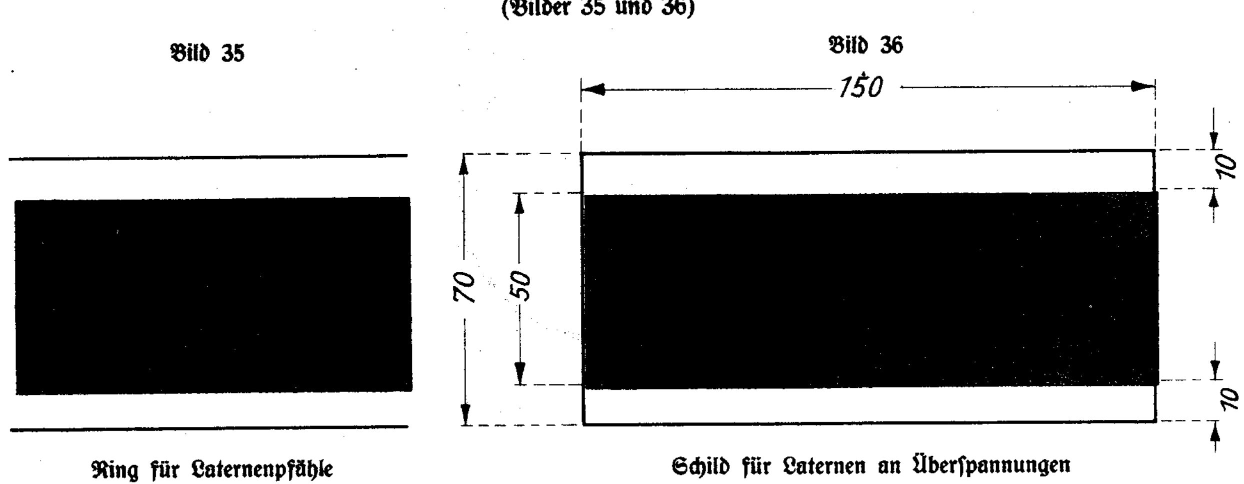


Hilfsposten

Zeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen

(Bilder 35 und 36)

Bild 35 Bild 36

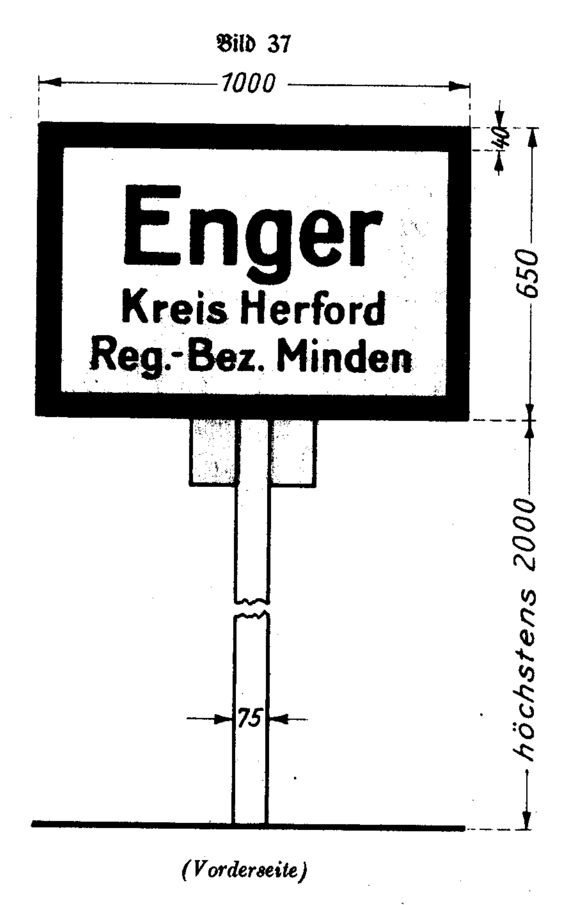


Ring für Laternenpfähle Schild für Laternen an Überspannungen

Maße in Millimeter

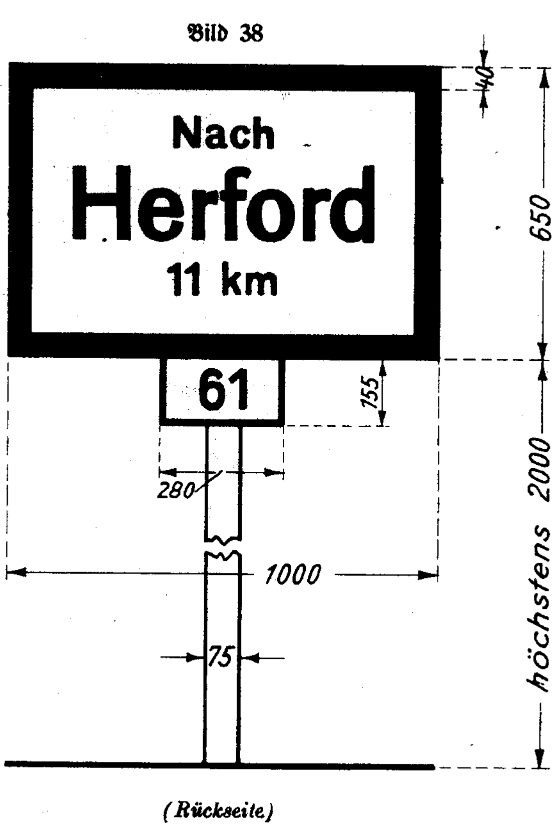
Ortstafel
(Bilder 37 und 38)

Bild 37



(*Vorderseite*)

Bild 38



(*Rückseite*)

Maße in Millimeter

Wegweiser für Reichsstraßen
(Bilder 39 bis 41)

Bild 39

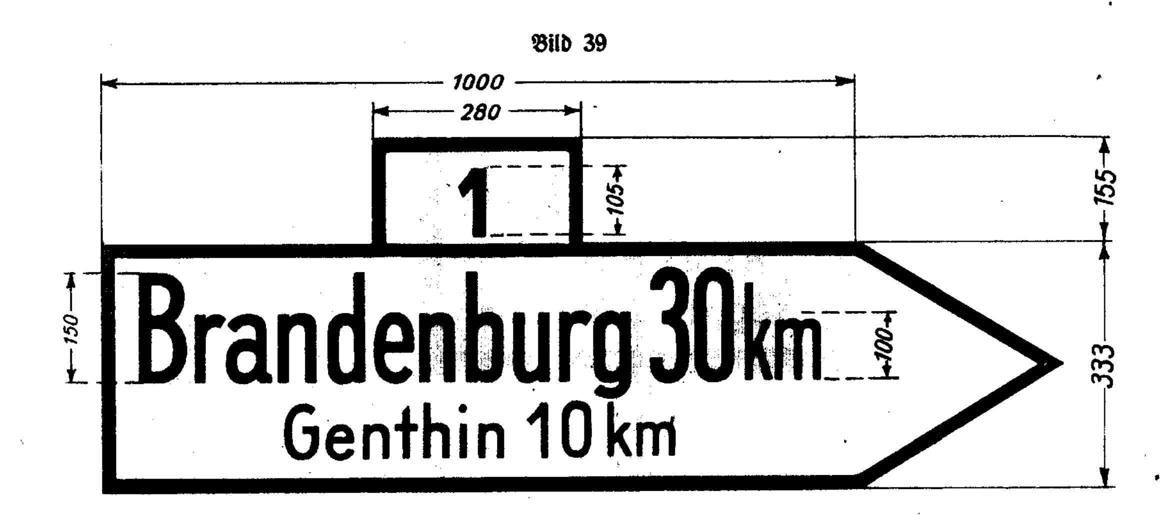


Bild 40



Bild 41

1

Brandenburg 30km

Genthin 10km

Maße in Millimeter

Wegweiser für sonstige befestigte Straßen

Bild 42

1000
20
333
Dorsten 28 km
Bottrop 14 km

Wegweiser für unbefestigte Straßen

Bild 43



Mindestlänge 750 Millimeter

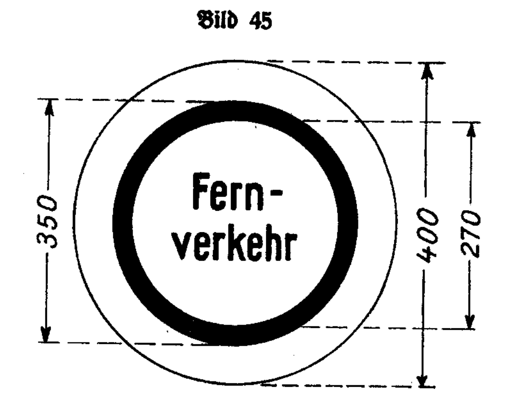
Reichsstraßen-Nummernschild

Bild 44

35
105
180

Zeichen für Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr

Bild 45



Maße in Millimeter

Vor-Wegweiser
(Bilder 46 bis 51)

Bild 46

Weimar
87
Apolda
7

Bild 47

München
München-Nord
Starnberg
2
850
1250

Bild 48

Schongau
Augsburg
17
17
12

Bild 49

Berlin
Hamburg
106
51

Bild 50

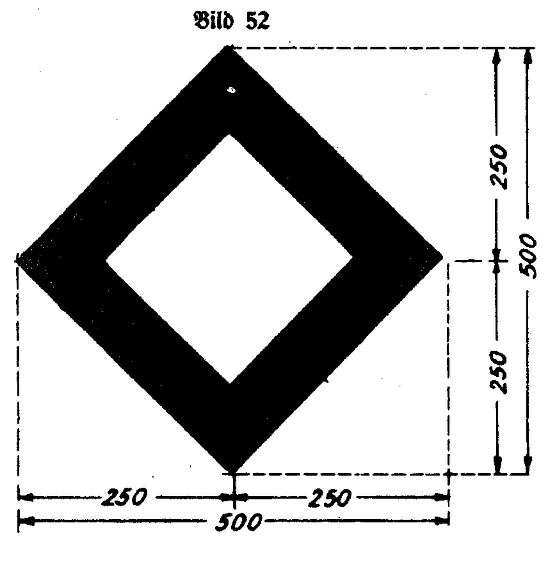
München
24
Garmisch
2

Bild 51

München
12
Erding
12

Zeichen für Hauptverkehrsstraßen

Bild 52



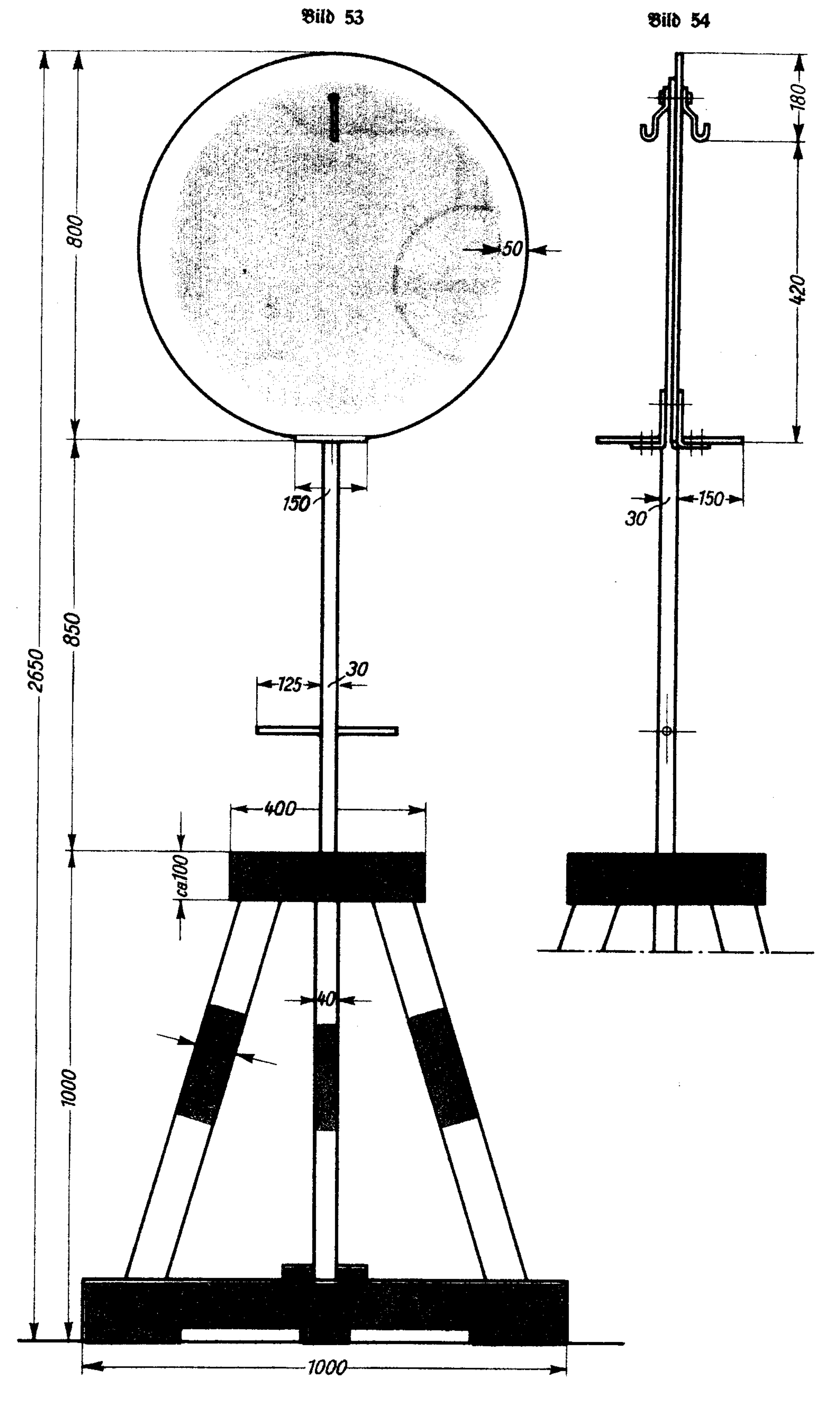
Maße in Millimeter

IV. Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei Straßensperrungen

(Bilder 53 bis 58)

Signalscheiben auf Drehgestellen zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Sperrungen

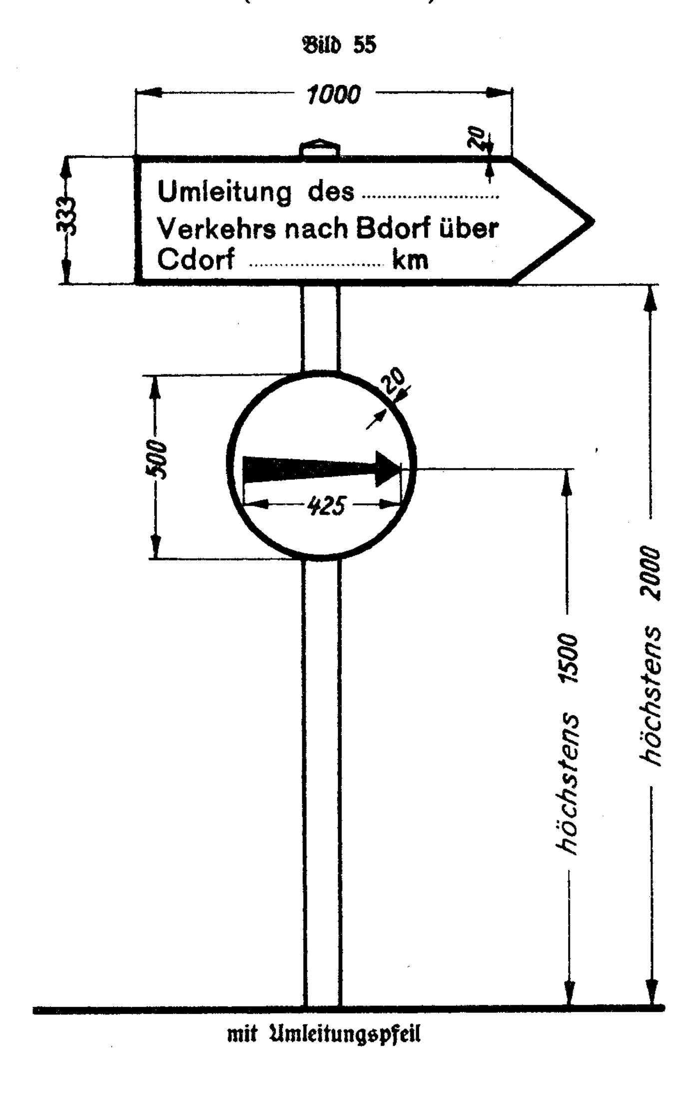
Bild 53 Bild 54



Maße in Millimeter

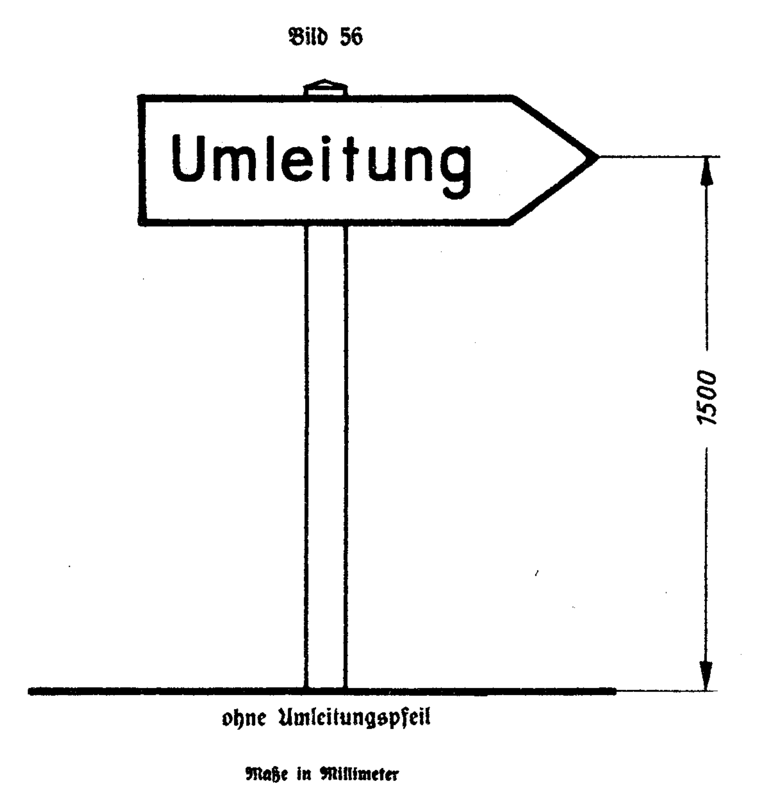
Wegweiser für Umleitungen
(Bilder 55 und 56)

Bild 55



mit Umleitungspfeil

Bild 56

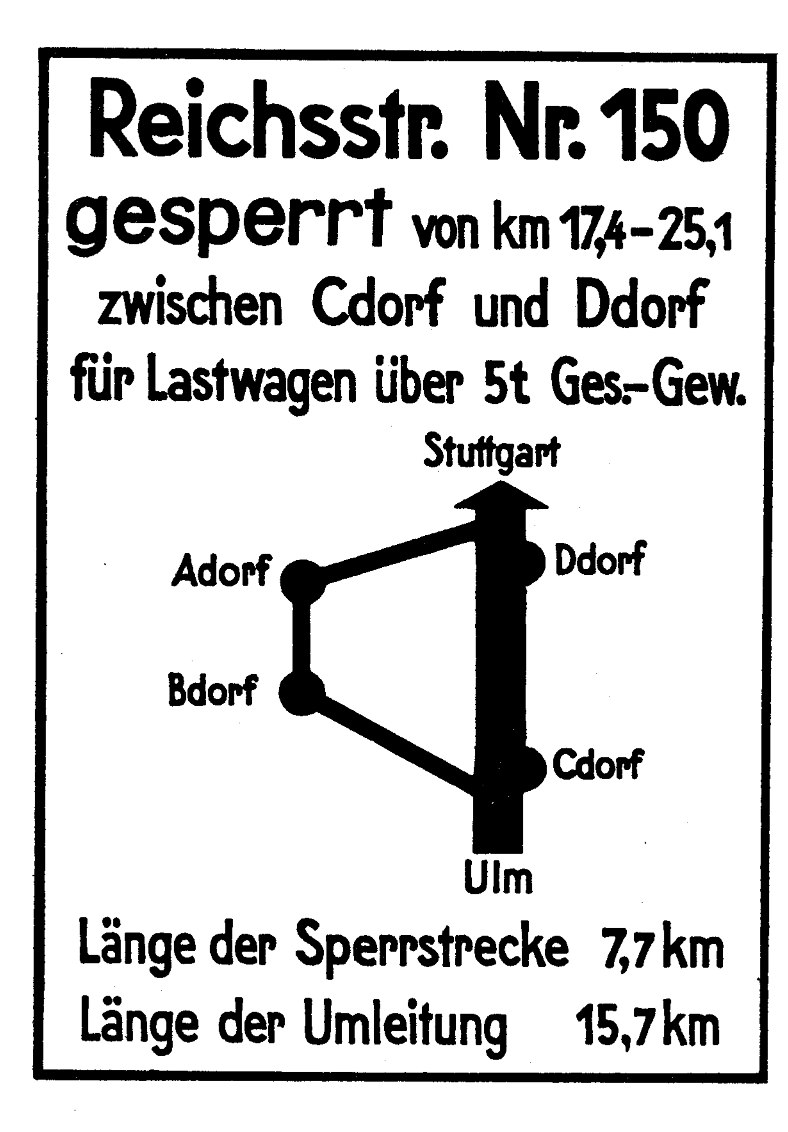


ohne Umleitungspfeil

Maße in Millimeter

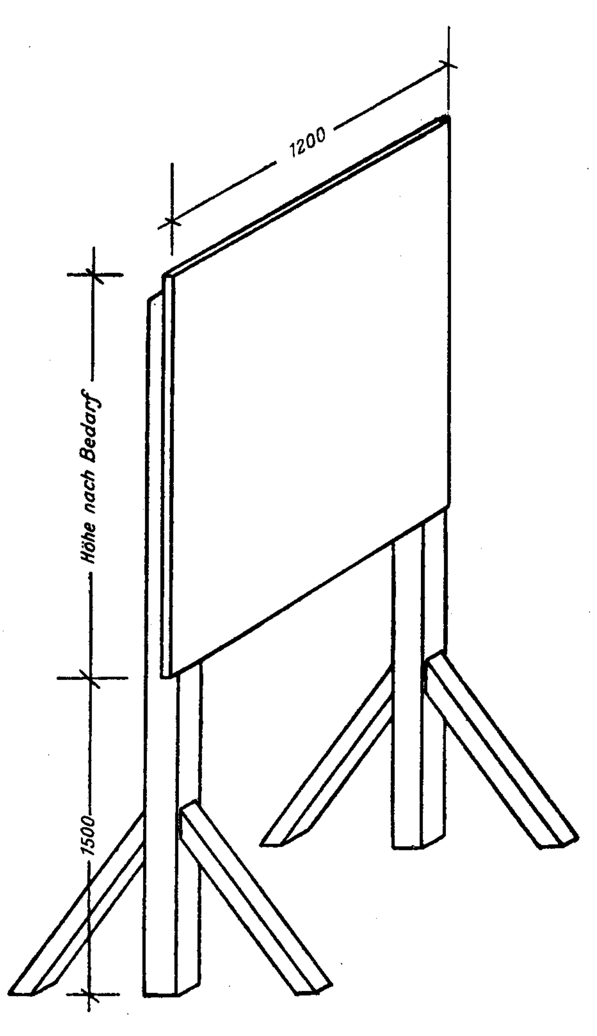
Tafel für Umleitung des Verkehrs auf Reichsstraßen
(Bilder 57 und 58)

Bild 57



Skizze

Bild 58



Gestell

Maße in Millimeter

V. Die wichtigsten der nach § 50 bis zum 31. März 1939 zu ersetzenden älteren Zeichen

(Bilder 59 bis 73)

Sperrschilder für dauernde Sperrungen

(Bilder 59 bis 64)

Bild 59

Gesperrt für Fahrräder und Motorräder

Bild 60

Gesperrt für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Motorräder

Bild 61

Gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art

Bild 62

Gesperrt für Kraftfahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht

Bild 63

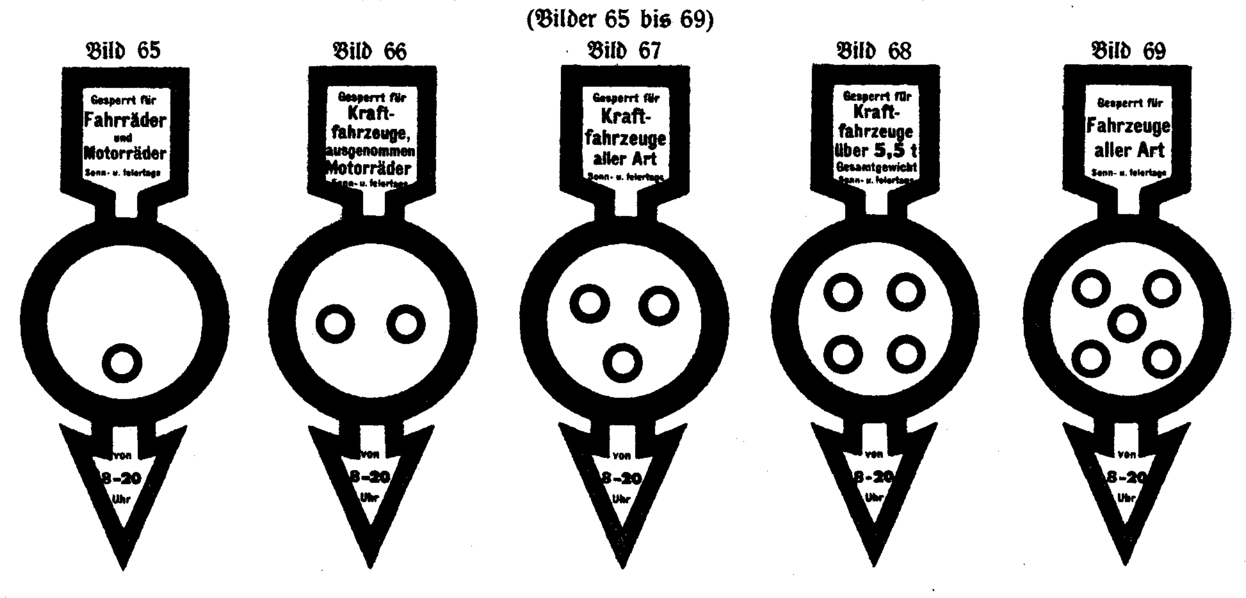
Gesperrt für Fahrzeuge aller Art

Bild 64

Durchfahrt verboten

Sperrschilder für Sperrungen an Sonn- und Feiertagen

(Bilder 65 bis 69)



Zeichen für Geschwindigkeitsbeschränkungen
(Bilder 70 bis 72)

Bild 70

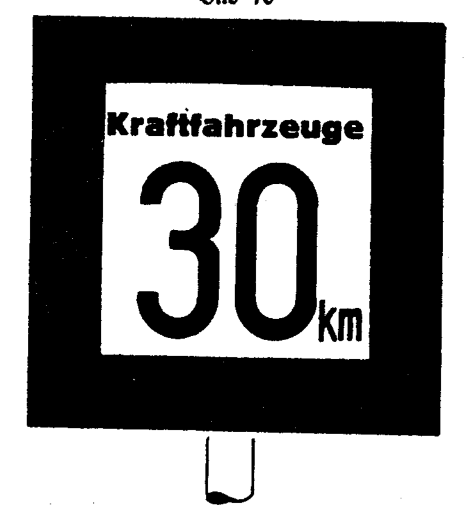


Bild 71

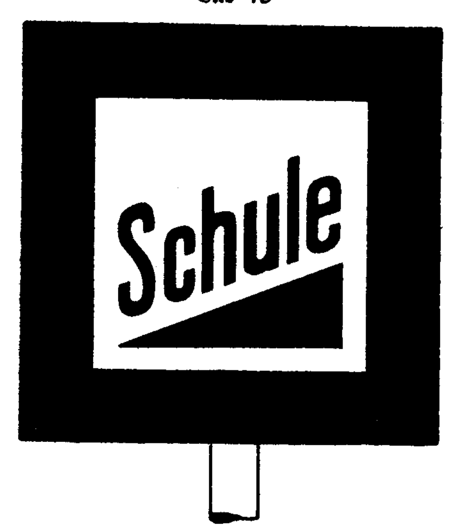


Bild 72



Zeichen für Geschwindigkeitsbeschränkung vor Schulen

Bild 73



Anlage 2

Beschaffenheit und Prüfung von Rückstrahlern

1.

Zulässig sind nur amtlich geprüfte Rückstrahler, auf denen das Prüfzeichen sowie Name und Wohnort des Herstellers (bei Herstellung im Ausland des deutschen Vertreters) angegeben sind. Die wirksame Fläche eines roten Rückstrahlers und eines Rückstrahlers von gelber Färbung darf nicht größer als 20 Quadratzentimeter sein.

2.

Ein roter Rückstrahler muß weiß oder schwach gelb auffallendes Licht von 1 Lux in einem Winkelbereich von 25 Grad zur Mittelsenkrechten seiner Oberfläche mit einer Lichtstärke von mindestens 0,001 Hefnerkerzen, in dem Winkelbereich zwischen 25 Grad bis 30 Grad von mindestens 0,0008 Hefnerkerzen zurückwerfen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter nicht größer als 2,5 Grad ist. Jedoch muß bei senkrechtem Einfall des Lichts in den Rückstrahler die Lichtstärke mindestens 0,01 Hefnerkerzen betragen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter gleich 0 Grad ist, und mindestens 0,008 Hefnerkerzen, wenn der genannte Winkel nicht größer als 2,5 Grad ist. Bauart, Werkstoff und Verarbeitung des roten Rückstrahlers (auch die Fassung) müssen so beschaffen sein, daß seine Wirkung nicht durch Witterungseinflüsse oder durch die übliche Betriebsbeanspruchung beeinträchtigt wird. Rückstrahler von gelber Färbung müssen in einer amtlich geprüften Bauart ausgeführt sein. Für die Bauart und Beschaffenheit dieser Rückstrahler gelten die Anforderungen, die in den Mitteilungsblättern der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt bekanntgegeben werden.

3.

Für die Prüfung von Rückstrahlern ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Charlottenburg 2, Werner-Siemens-Straße 8/12, zuständig. Der Hersteller (bei Herstellung im Ausland der Händler, der die alleinige Vertretung im Deutschen Reich hat) hat das zu prüfende Muster in fünf Stücken mit einer Abschrift der Konstruktionsunterlagen einzureichen. Ist das Muster vorschriftsmäßig, so werden zwei Stücke mit Prüfzeichen versehen; dieses ist rechteckig und enthält die Abkürzungsbezeichnung der Prüfstelle in lateinischen Buchstaben (PTR) und die Nummer der Eintragung in das Prüfungsverzeichnis. Über die Vorschriftsmäßigkeit ist eine Bescheinigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer auszustellen; diese darf drei Jahre nicht überschreiten. Diese Bescheinigung und ein mit dem Prüfzeichen versehenes Stück des Musters werden verbunden und dem Hersteller (dem deutschen Vertreter) übersandt; das andere, mit Prüfzeichen versehene Stück des Musters und eine Abschrift der Bescheinigung bleiben bei der Prüfstelle. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller. Die Bescheinigung ermächtigt den Inhaber, während ihrer Gültigkeitsdauer Rückstrahler desselben Typs mit dem amtlichen Prüfzeichen zu versehen.

4.

Die Prüfstelle kann jederzeit beim Hersteller (dem deutschen Vertreter) kostenlos Proben aus der laufenden Herstellung oder aus dem Lager zu Prüfzwecken entnehmen.

5.

Entsprechen Rückstrahler nicht dem durch die Prüfung anerkannten Muster, so kann die Ermächtigung (Nr. 3) entzogen und die Erteilung einer neuen Ermächtigung abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung mit dem Muster abzuliefern, gegebenenfalls einzuziehen.

6.

Die Polizeibehörde kann jederzeit die Vorlegung des geprüften Musters und der Bescheinigung von dem Inhaber fordern.

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 13. November 1937.

Inhaltsübersicht

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

A. Personen

I. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

§ 1
Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

§ 2
Bedingte Zulassung

(1) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an diesen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge liegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten, ob.

(2) Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den Umständen; Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen. Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete deutlich sichtbare gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen; die Abzeichen sind von der Ortspolizeibehörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln. Die gelbe Fläche muß wenigstens 125 Millimeter im Geviert, der Durchmesser der schwarzen Punkte, die auf den Binden oder anderen Abzeichen in Dreiecksform anzuordnen sind, wenigstens 50 Millimeter betragen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden.

§ 3
Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so kann die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen auferlegen. Sie kann eine Fahrerlaubnis entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens anordnen; Gegenstand der ärztlichen Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen) anfordert.

(2) Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

II. Führen von Kraftfahrzeugen

§ 4
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug) führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis).

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5
Einteilung der Führerscheine

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine oder andere) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 250 Kubikzentimeter,

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, auch solche mit aufgesattelten Anhänger, deren Eigengewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) über 3,5 Tonnen beträgt,
und
Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2 oder 4 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden.

(2) Führerscheine, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung. Ein Führerschein der Klasse 2 (alt und neu) berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (neu) und 3 (neu), Führerscheine der Klassen 1, 2 und 3 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 4. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt der Führerschein für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

§ 6

Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis

Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis), der hierbei für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt wird.

§ 7

Mindestalter der Kraftfahrer

Niemand darf vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2 oder 3 führen; Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen.

§ 8

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen; beizufügen sind ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt und ein Lichtbild des Antragstellers (Brustbild in der Größe von 52×74 Millimeter [DIN A 8]).

§ 9

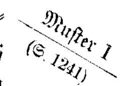
Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers durch die Behörde

Die Ortspolizeibehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen (z. B. Bedenken wegen schwerer oder wiederholter Vergehen gegen Strafgesetze, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere Roheitsvergehen, ferner Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung). Wird ein Führerschein der Klasse 4 beantragt, so hat die Polizeibehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden Verkehrsvorschriften hat. Mit einem Bericht über das Ergebnis ihrer Ermittlungen legt die Ortspolizeibehörde den Antrag der Verwaltungsbehörde vor.

§ 10

Ausfertigung des Führerscheins

(1) Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn ein Führerschein der Klasse 4 beantragt ist, diesen zu erteilen; einen Antrag auf Erteilung des Führerscheins der Klassen 1, 2 oder 3 hat sie einem amtlich anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Befähigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu übersenden. Ein vorbereiteter Führerschein (Muster 1) ist beizufügen, der vom Sachverständigen dem Antragsteller auszuhändigen ist, wenn die Prüfung bestanden wird; die Aushändigung hat der Sachverständige auf dem Führerschein zu vermerken und der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Datums mitzuteilen. Ist der Antragsteller bereits im Besitz eines Führerscheins für eine andere Klasse oder Betriebsart, so ist kein neuer Schein auszufertigen, sondern die Erweiterung der Fahrerlaubnis in den vorhandenen einzutragen.



(2) Die Verwaltungsbehörde hat die von ihr vorbereiteten Führerscheine vor Übersendung an den Sachverständigen in eine Liste einzutragen, deren laufende Nummer im Führerschein anzugeben ist. Über die ausgehändigten Führerscheine hat die Verwaltungsbehörde außerdem eine Kartei zu führen, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Führerscheininhaber zu ordnen ist.

§ 11

Prüfung der Befähigung des Antragstellers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen

(1) Der Sachverständige bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß ausreichende Sitzplätze für den Sachverständigen, den Fahrlehrer und den Prüfling bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klasse 1 sowie dann, wenn die Fahrerlaubnis nur für Fahrzeuge der Klassen 2 oder 3 mit nicht mehr als zwei Sitzen (z. B. nur für Zugmaschinen) erteilt werden soll.

(2) In der Prüfung hat sich der Sachverständige zu überzeugen, ob der Prüfling ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie wiederholen, wenn er nachweist, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm von der Verwaltungsbehörde auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Die Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eines Monats) wiederholt werden.

(3) Macht der Sachverständige Beobachtungen, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Prüflings (insbesondere Seh- oder Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Nervenzustand) begründen, so hat er der Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, damit sie eine ärztliche Untersuchung anordnen kann.

(4) Die Sachverständigen haben ein Verzeichnis über die Prüflinge und Prüfungsergebnisse zu führen. Nach der Prüfung ist der Antrag unter Angabe der laufenden Nummer des Verzeichnisses und unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die Verwaltungsbehörde zurückzusenden.

§ 12
Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens fordern.

(2) Ergibt der Bericht der Polizeibehörde oder des Sachverständigen oder ein ärztliches Zeugnis, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilen; insbesondere kann sie die Erlaubnis auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

§ 13
Beteiligung der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen"

(1) Jede Versagung der Fahrerlaubnis, ihre Entziehung, die Untersagung des Führens eines Kraftfahrzeugs und die Zurücknahme einer dieser Maßnahmen haben die Verwaltungsbehörden umgehend der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" beim Polizeipräsidium in Berlin unter kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis, vor Erweiterung auf eine andere Betriebsart oder Klasse oder vor einer zweiten Ausfertigung des Führerscheins hat die Verwaltungsbehörde bei der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" beim Polizeipräsidium in Berlin anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Die Anfrage kann auf Wunsch des Antragstellers und auf seine Kosten telegraphisch erfolgen. Bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 15) kann von der Anfrage abgesehen werden.

§ 14
Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im Reichsdienst

Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, Polizei, Reichspost, Reichsbahn sowie der SS-Verfügungstruppen und der SS-Wachverbände, die durch deren Dienststellen erteilt wird (§ 68 Abs. 3), beschränkt sich nicht auf Dienstfahrzeuge; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerschein zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Verwendung als Kraftfahrer ist der Führerschein einzuziehen; auf Antrag ist dem Inhaber zu bescheinigen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war. Auf Grund dieser Bescheinigung über die frühere besondere Fahrerlaubnis hat die Verwaltungsbehörde auf Antrag eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen — innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Kraftfahrdienst ohne nochmalige Prüfung der Befähigung — zu erteilen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller künftig als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen.

§ 15
Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten nachweist und im übrigen keine Zweifel an seiner Eignung bestehen.

B. Fahrzeuge

I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

§ 17

Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; sie kann die Beibringung eines Sachverständigen-Gutachtens oder die Vorführung des Fahrzeugs anordnen. Nach Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen, die unter Ausstellung eines Erlaubnisscheins zugelassen waren, ist der Schein abzuliefern; bei Kraftfahrzeugen ist das Kennzeichen zu entstempeln.

II. Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

§ 18

Zulassungspflichtigkeit

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge oder eines Zulassungszeichens für Anhänger von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen sind.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Reichsverkehrsminister bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß eine Bescheinigung der Zulassungsstelle mitführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht; die Zulassungsstelle kann die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen. Die Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde müssen ein Kennzeichen nach den Bestimmungen von § 23 Abs. 2 und 3 und § 60 führen;
2. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
3. Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschinen eingerichtet sind.

Auf Antrag können auch für solche Fahrzeuge Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefe (vgl. § 20 Abs. 3 und § 21) ausgestellt werden; sie sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln.

§ 19

Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers nach dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen entspricht.

(2) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist, oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Änderungen hat der Eigentümer des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die an- oder eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme (§ 22) abhängt.

§ 20

Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein (durch

Typschein) erteilt werden, wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der durch den Typschein verliehenen Befugnisse (nach Abs. 3) bietet; bei Herstellung eines Fahrzeugtyps durch mehrere Beteiligte kann der Typschein diesen gemeinsam erteilt werden; für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann die allgemeine Betriebserlaubnis dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zu ihrem alleinigen Vertrieb im Deutschen Reich nachweist.

(2) Der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis ist an die „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen" in Berlin zu richten. Die Reichsstelle kann die Bearbeitung von Anträgen ganz oder teilweise einer höheren Verwaltungsbehörde übertragen, einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder eine andere Stelle mit der Begutachtung beauftragen. Die Reichsstelle bestimmt, welche Unterlagen für den Antrag beizubringen sind.

(3) Der Inhaber eines Typscheins für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende Fahrzeug einen Kraftfahrzeugbrief oder Anhängerbrief (§ 25) auszufüllen. Die Vordrucke für die Briefe werden von der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge" beim Statistischen Reichsamt in Berlin unter den vom Reichsverkehrsminister festgesetzten Bedingungen ausgegeben. In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug von dem Inhaber des Typscheins für das Fahrzeug einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung des Briefes übernimmt. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung des Briefes (ganz oder jeweils zu einem bestimmten Teil) Verantwortliche zu bescheinigen.

(4) Drei Jahre nach Ausstellung des Typscheins erlöschen die auf ihm beruhenden Befugnisse des Inhabers; sie können verlängert werden. Erweist sich der Inhaber als unzuverlässig, so kann ihm der Typschein entzogen werden. Die „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen" kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch den Typschein verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen.

§ 21

Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Fahrzeugtyp, so hat der Hersteller die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) unter Vorlegung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs zu beantragen, der von der Zulassungsstelle bezogen werden kann. In dem Brief hat der amtlich anerkannte Sachverständige zu bescheinigen, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht.

§ 22

Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

(1) Die Betriebserlaubnis kann auch einzeln für Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. Die Erlaubnis ist gegebenenfalls dahin zu beschränken, daß der Teil nur an Fahrzeugen bestimmter Art und nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaues verwendet werden darf; die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann von der Abnahme des Ein- oder Anbaues durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend. Bei reihenweise gefertigten Teilen ist sinngemäß nach § 20 zu verfahren; der Inhaber eines Typscheins für Fahrzeugteile hat durch Anbringung des ihm vorgeschriebenen Typzeichens auf jedem dem Typ entsprechenden Teile dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bestätigen. Findet eine Abnahme statt, so hat der amtlich anerkannte Sachverständige im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief die abgenommenen Teile unter Angabe ihrer Typzeichen zu vermerken. Für Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist nach § 21 zu verfahren; das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen ist, falls er sich nicht gegen Erteilung der Betriebserlaubnis ausspricht, in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmten Fahrzeug an- oder eingebaut werden soll; unter dem Gutachten hat die Zulassungsstelle gegebenenfalls einzutragen: „Betriebserlaubnis erteilt"; im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ist der gleiche Vermerk unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils zu machen.

(3) Scheinwerfer — auch zusätzliche Scheinwerfer —, Begrenzungslampen, Schluß- und Bremslichter, Glühlampen, Rückstrahler, Vorrichtungen für Schallzeichen, Fahrtrichtungsanzeiger, amtliche Kennzeichen und ihre Beleuchtung, Geräte zur Bezeichnung des Mitführens von Anhängern und Geräte zur Verständigung beim Überholen sowie Beiwagen von Krafträdern müssen in einer nach Abs. 1 und 2 amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein.

§ 23

Zuteilung der amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und der Zulassungszeichen für Anhänger

(1) Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ein Kraftfahrzeug oder des Zulassungszeichens für einen Anhänger hat der Eigentümer bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) haben soll. Mit dem Antrag ist der Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief vorzulegen und, wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, diese zugleich zu beantragen. Als Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief dürfen nur die amtlich hergestellten Vordrucke mit einem für die Reichsdruckerei geschützten Wasserzeichen (Stäbchenmuster) verwendet werden. Der Antrag muß enthalten:

a) Namen, genaue Angabe von Beruf, Gewerbe oder Stand und Anschrift dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, und den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs,

b) Art des Fahrzeugs,

c) Nummer des beigefügten Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs,

d) genaue Anschrift dessen, dem die Zulassungsstelle den Brief aushändigen soll.

(2) Das von der Zulassungsstelle zuzuteilende Kennzeichen (Zulassungszeichen für Anhänger) enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Die Ausgestaltung und Anbringung des Kennzeichens ist nach § 60, die des Zulassungszeichens nach § 61 vorzunehmen. Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden innerhalb des Reichsgebiets nach dem Plan in Anlage I verteilt. Die Verteilung der Erkennungsnummern auf die nachgeordneten Verwaltungsbezirke nehmen die Behörden vor, für deren Bezirke in diesem Plan Zeichen zugeteilt sind. Ist für mehrere Verwaltungsbezirke gleicher Ordnung ein Zeichen zugeteilt, so bestimmt der Reichsverkehrsminister die zur Verteilung der Erkennungsnummern zuständige Stelle.

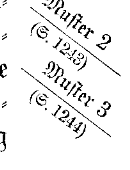


(3) Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen müssen mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde versehen sein; die an Anhängern (nach § 60 Abs. 4) zu führenden Kennzeichen dürfen nicht amtlich abgestempelt werden. Zur Abstempelung der Kennzeichen ist das Fahrzeug vorzuführen. Fahrten zur Abstempelung der Kennzeichen und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels wegen Abmeldung des Fahrzeugs (§ 27 Abs. 5) dürfen mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden. Die Zulassungsstelle kann das zugeteilte Kennzeichen oder Zulassungszeichen ändern und hierbei das Fahrzeug vorführen lassen.

§ 24

Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins

Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens oder Zulassungszeichens wird der Kraftfahrzeugschein (Muster 2) oder Anhängerschein (Muster 3) ausgefertigt und ausgehändigt; fehlt noch die Betriebserlaubnis, wird sie durch Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins erteilt; einer besonderen Ausfertigung der Betriebserlaubnis bedarf es nur, wenn umfangreiche Bedingungen gestellt werden, auf die im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein alsdann hinzuweisen ist. Die Scheine sind mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



§ 25

Behandlung der Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe bei den Zulassungsstellen

(1) Das amtliche Kennzeichen oder Zulassungszeichen des Fahrzeugs und die Personalien dessen, für den das Fahrzeug zugelassen wird, hat die Zulassungsstelle in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief einzutragen. Die Zulassungsstelle hat den Brief der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge" beim Statistischen Reichsamt in Berlin einzusenden und ihn nach Rückgabe unverzüglich dem im Antrag nach § 23 Abs. 1 d bezeichneten Empfänger zu übergeben. Dieser hat grundsätzlich seinen Brief bei der Zulassungsstelle selbst abzuholen und dabei den Empfang zu bescheinigen; tat er dies innerhalb zwei Wochen nicht, so ist der Brief unter „Einschreiben" gebührenpflichtig zu übersenden.

(2) Der Verlust eines Vordrucks für einen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief ist der Ausgabestelle für den Vordruck, der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle und durch diese der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt zu melden. Wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist, hat vor Ausfertigung eines neuen Briefes eine öffentliche Aufbietung des verlorenen auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Das Verfahren wird durch Verwaltungsanweisung geregelt.

(3) Sind in einem Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief die für Eintragung der Zulassungen des Fahrzeugs bestimmten Seiten ausgefüllt oder ist der Brief beschädigt, so darf er nicht durch Einfügung selbstgefertigter Blätter ergänzt werden. Vielmehr ist ein neuer Brief gebührenpflichtig auszustellen. Die Zulassungsstelle macht die Angaben über die Beschreibung des Fahrzeugs, über Typschein und amtliches Gutachten auf Grund des alten Briefes und bescheinigt in dem neuen, daß dieser als Ersatz für den als erledigt eingezogenen Brief ausgestellt worden ist. Bei Übersendung des neuen Briefes an die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt fügt die Zulassungsstelle den alten Brief bei. Die Sammelstelle vermerkt in dem neuen Brief, für wen das Fahrzeug früher zugelassen war.

(4) Die mit den Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefen befaßten Behörden haben bei der Entgegennahme von Anträgen und bei der Aushändigung der Briefe über auftretende privatrechtliche Ansprüche nicht zu entscheiden; Rechtsansprüche sind gegebenenfalls mit Hilfe der ordentlichen Gerichte zu verfolgen. Zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug ist der Brief bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug, besonders bei Meldungen über den Eigentumswechsel (§ 27 Abs. 3), vorzulegen.

§ 26

Karteiführung

(1) Die Zulassungsstellen haben die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger bis zu ihrer endgültigen Außerbetriebsetzung in je einer Kartei nachzuweisen. Sie besteht

a) für die mit Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefen ausgestatteten Fahrzeuge aus den Karten, die von der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge" beim Statistischen Reichsamt auf Grund der Briefe ausgestellt und den Zulassungsstellen übersandt werden;

b) für die nicht mit Briefen ausgestatteten Fahrzeuge aus Karten, die von den Zulassungsstellen selbst auszufertigen sind; für solche Fahrzeuge dürfen Listen an Stelle der Kartei geführt werden.

Bis zum Eingang der unter a genannten Karten haben die Zulassungsstellen die Fahrzeuge in einer Hilfsliste oder -kartei nachzuweisen.

(2) Die Kartei ist nach den Erkennungsnummern der Fahrzeuge zu ordnen.

(3) Änderungen in der Kartei (z. B. nach § 27) hat die Zulassungsstelle der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt zu melden.

§ 27

Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern

(1) Die Angaben im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief und im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; Änderungen sind unter Einreichung des Briefes und Scheines unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis die Behörde durch einen der Verpflichteten Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten hat.

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens oder Zulassungszeichens zu beantragen; ist die Verlegung voraussichtlich nur vorübergehend, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen zugeteilt hat.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen; er hat dem Erwerber zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und -brief (Anhängerschein und -brief) gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und letztere seiner Anzeige beizufügen. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für den neuen Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsstelle die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und, wenn dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen von einer anderen Zulassungsstelle zugeteilt war, auch die Zuteilung eines neuen Zeichens zu beantragen; wenn ein Händler ein Fahrzeug zum Wiederverkauf erwirbt, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen zugeteilt hat.

(4) Dem Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist der bisherige Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) oder eine amtlich beglaubigte Abschrift beizufügen; der bisherige Schein ist jedenfalls vor Übergabe des neuen abzuliefern.

(5) Wird ein Fahrzeug (endgültig) aus dem Verkehr gezogen, nicht nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so ist der Zulassungsstelle unter Beifügung von Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Brief ist der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge vorzulegen, bei ihr durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen und mit einem Vermerk über die Abmeldung dem Eigentümer des Fahrzeugs zurückzugeben. Gegen mißbräuchliche Weiterverwendung des amtlichen Kennzeichens sind Vorkehrungen zu treffen; jedenfalls ist das Kennzeichen zu entstempeln. Soll

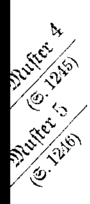
das Fahrzeug entgegen der ursprünglichen Absicht wieder zum Verkehr zugelassen werden, ist der Brief vorzulegen; er ist dann einzuziehen, und ein neuer Brief gemäß § 25 Abs. 3 ist auszufertigen.

§ 28

Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrten anläßlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen können ohne Betriebserlaubnis mit vom Sachverständigen zugeteilten und amtlich abgestempelten roten Kennzeichen ausgeführt werden; bei Anhängern ist ein Zulassungszeichen hierfür nicht erforderlich. Als Fahrten anläßlich der Prüfung können auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück behandelt werden. Nach Anmeldung eines Fahrzeugs zur Prüfung übersendet der Sachverständige eine Vorladung, die als Ausweis auf der Fahrt mitzuführen ist, und gegebenenfalls ein rotes Kennzeichen. Die roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten hat der amtlich anerkannte Sachverständige zu beschaffen; er kann für Überlassung des Kennzeichens eine Gebühr erheben. Die Erkennungsnummern teilt dem Sachverständigen die für seinen Wohnsitz zuständige Zulassungsstelle zu, deren Unterscheidungszeichen (§ 23 Abs. 2) zu verwenden ist.

(2) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Anhängern (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Kraftfahrzeugs oder Anhängers an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Auf solchen Fahrten müssen rote Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und besondere Kraftfahrzeugscheine (Muster 4), beziehungsweise Anhängerscheine (Muster 5) geführt werden; an Anhängern braucht kein Zulassungszeichen angebracht zu sein. Als Probefahrten gelten nicht Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit und Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Kraftfahrzeugs oder Anhängers.



(3) Für die besonderen Kennzeichen während Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Jedoch bestehen die Erkennungsnummern aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Balkenschrift auf weißem, rot gerandetem Grunde herzustellen; es braucht am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein.

(4) Kennzeichen und Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine für Probe- und Überführungsfahrten hat die Zulassungsstelle bei nachgewiesenem Bedürfnis auszugeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzuliefern; sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung, auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein, an zuverlässige Hersteller, Händler oder Handwerker ausgegeben werden. Der Empfänger dieser Scheine hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Verwendung des Scheines in diesen und in ein Verzeichnis der Scheine einzutragen; jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Die Verzeichnisse sind zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das den Verbleib der ausgestellten Scheine nachweisende Verzeichnis und etwa innerhalb eines Jahres nicht verwendete Scheine sind der Zulassungsstelle einzureichen.

§ 29

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Neben der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr sind Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger bei Gelegenheit der militärischen Vormusterung durch amtlich anerkannte Sachverständige zu prüfen. Für Fahrzeuge, die wegen Überalterung oder aus anderen Gründen von der militärischen Vormusterung nicht erfaßt werden, können die Zulassungsstellen die Vorführung zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige anordnen. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Vorladung bestimmten Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen. Die Prüfung ist in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

(2) Hauptsächlich sind zu prüfen: Lenkung, Bremsen, Beleuchtung (besonders die Abblendung der Scheinwerfer und die Deutlichkeit der Schluß- und Bremslichter), Bereifung und Fahrtrichtungsanzeiger; außerdem sind namentlich die amtlichen Kennzeichen und ihre Beleuchtung und die etwaige Geräusch- und Rauchentwicklung zu prüfen.

III. Bau- und Betriebsvorschriften

1. Allgemeine Vorschriften

§ 30

Beschaffenheit der Fahrzeuge

Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die der Abnutzung oder Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

§ 31

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(1) Jedes Fahrzeug und jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Er hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug oder der Zug ein-

schließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, und das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können.

(2) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht.

2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

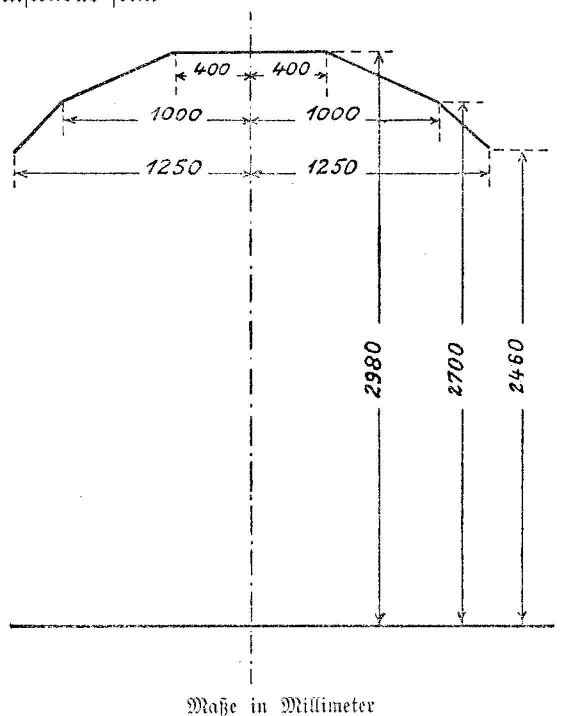
§ 32

Umriß und Maße der Fahrzeuge

(1) Die Breite eines Fahrzeugs darf bei einem Gesamtgewicht (Summe der für das Fahrzeug zugelassenen Achsdrücke) bis 7 Tonnen 2,35 Meter und über 7 Tonnen 2,50 Meter betragen; ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.

(2) Die Länge eines Zuges miteinander verbundener Fahrzeuge darf 22 Meter nicht übersteigen.

(3) Die Höhe der Fahrzeuge darf 4 Meter nicht übersteigen. Lastkraftwagen und Anhänger dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus nachstehender Zeichnung ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Planspriegel und Plangestelle müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3 Tonnen müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2 Meter haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.



Maße in Millimeter

(4) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

§ 33

Bodenfreiheit

(1) Die Bodenfreiheit voll belasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

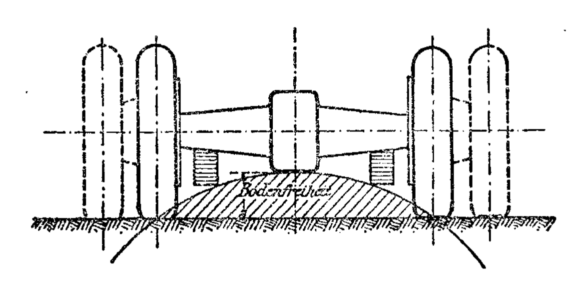
a) bei Personenkraftwagen über 900 Kubikzentimeter bis 1 500 Kubikzentimeter Hubraum 190 Millimeter,

b) bei Personenkraftwagen über 1 500 Kubikzentimeter bis 3 000 Kubikzentimeter Hubraum 200 Millimeter,

c) bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast 230 Millimeter,

d) bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast 250 Millimeter.

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen, entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 1 angegebenen Werten entspricht (s. nachstehende Zeichnung).



(3) Bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichgetriebe bis 30 Millimeter, bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen bis 40 Millimeter in den freibleibenden Raum (gestrichelten Teil der Zeichnung zu Abs. 2) hineinragen, wenn das Gehäuse ausreichend versteift ist und an seiner Unterseite keine leichtverletzbaren Ansätze oder Verschraubungen hat.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 befreit.

§ 34

Achsdruck und Gesamtgewicht
Laufrollendruck von Gleiskettenfahrzeugen

(1) Der Druck einer Achse auf die ebene Fahrbahn (Achsdruck) ist die Summe der von den Rädern dieser Achse ausgeübten Raddrücke. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs liegen oder deren Mittelpunkte von dieser Ebene nicht weiter entfernt sind, als der Durchmesser des größten Rades beträgt. Das zulässige Gesamtgewicht ist die Summe der für das Fahrzeug zulässigen Achsdrücke. Zulässig sind die Achsdrücke, die ein Fahrzeug ohne

Überschreitung seiner Tragfähigkeit und der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Höchstachsdrücke ausüben darf.

(2) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den im § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen Achsdruck und Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:

	Achsdruck in Tonnen	Gesamtgewicht in Tonnen
a) Zweiachsige Kraftfahrzeuge.	8	13
b) Dreiachsige Kraftfahrzeuge..	6,5	18,5
c) Vier- und mehrachsige Kraftfahrzeuge	6	6 × Achszahl
d) Kraftfahrzeuge mit aufgesatteltem Anhänger	8 für eine Achse, sonst 6,5	18,5 bei insgesamt drei Achsen, sonst 6 × Achszahl
e) Nicht aufgesattelte Anhänger	5,5	5,5 × Achszahl

Sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit anderen Reifen versehen, so darf der Achsdruck höchstens 4 Tonnen betragen.

(3) Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen eines zuständigen Beamten die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achsdrücke nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung des Beamten auf einer Waage oder einem Achsdruckmesser (Raddruckmesser) feststellen zu lassen. Liegt die Waage nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht diese Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 Kilometer beträgt. Im Verkehr sollen Überschreitungen der für das Fahrzeug zugelassenen Achsdrücke um weniger als 5 vom Hundert je Achse in der Regel unbeanstandet bleiben. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Der prüfende Beamte kann eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern, deren Kosten der Halter zu tragen hat.

(4) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeugen), darf der Druck einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 Tonnen nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 Tonnen so angebracht sein, daß der Druck einer um 6 Zentimeter angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie der auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollendruck. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 Tonnen nicht übersteigen.

(5) Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achsdrücke befreit.

§ 35

Achsstand

(1) Der Abstand zwischen zwei Achsen eines Fahrzeugs oder zweier miteinander verbundener Fahrzeuge muß mindestens 0,3 Meter je Tonne der Summe der für diese Achsen zulässigen Achsdrücke betragen.

(2) Bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen oder bei einem Zuge darf der Abstand zwischen (je) zwei Achsen geringer sein, wenn die zugelassenen Achsdrücke je 6 Tonnen nicht übersteigen und der Abstand der anschließenden Achsen je um die Hälfte des Minderbetrages größer ist; der Abstand von zwei aufeinanderfolgenden Achsen mit einem Achsdruck von je über 5,5 bis höchstens 6 Tonnen muß jedoch mindestens 1,40 Meter betragen. Besteht bei vier einander folgenden Achsen zwischen je zwei Achsen dieser geringere Abstand, so vergrößert sich der Abstand zwischen den beiden mittleren Achsen um die halbe Summe dieser Minderbeträge.

(3) Ein Gleiskettenfahrzeug (§ 34 Abs. 4) darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 Tonnen je Meter belasten; die Belastung darf 6 Tonnen je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen mindestens 3 Meter beträgt. Bei einem Zuge gelten für den Abstand zwischen zwei Gleiskettenpaaren oder zwischen einem Gleiskettenpaar und einer Radachse die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 entsprechend; als Achsabstand gilt der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen.

(4) Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achsstände befreit.

§ 36

Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit, entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein; sogenannte Bodengreifer müssen abnehmbar sein oder durch andere Mittel (z. B. durch Schutzreifen) unschädlich gemacht werden können.

(2) Die Räder der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den in einem Schlauche unter Überdruck eingeschlossenen Luftinhalt bestimmt wird.

(3) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten bis zu 25 Kilometer je Stunde (für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachse jedoch nur

bei Höchstgeschwindigkeiten bis 16 Kilometer je Stunde) Gummireifen zulässig, die folgenden Anforderungen genügen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 Millimeter breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf; die Rippe darf nur durch Angaben über den Hersteller, die Größe und dergleichen sowie durch Aussparungen des Reifens unterbrochen sein. Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 Meterkilogramm haben. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 mkg". Das Arbeitsvermögen von 6 Meterkilogramm ist noch vorhanden, wenn die Eindrückung der Gummibereifung eines Rades mit Einzel- oder Doppelreifen beim Aufbringen einer Mehrlast von 1 000 Kilogramm auf die bereits mit der höchstzulässigen statischen Belastung beschwerte Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$f = \frac{6000}{P + 500};$$

dabei bedeutet f den Mindestbetrag der Zunahme des Eindrucks in Millimeter und P die höchstzulässige statische Belastung in Kilogramm. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 Kilogramm je Zentimeter der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu ermitteln.

(4) Eiserne Reifen mit einem Auflagedruck bis 125 Kilogramm je Zentimeter Reifenbreite sind zulässig:

a) für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtgewicht 4 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,

b) für Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2), deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden,

c) hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit bis zu 8 Kilometer je Stunde

1. für Möbelwagen,
2. für Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,
3. für Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
4. für die beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
5. für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(5) Bei Gleiskettenfahrzeugen (§ 34 Abs. 4) darf die Kette oder das Band (Gleiskette) keine schädlichen Kratzbewegungen gegen die Fahrbahn ausführen. Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 Millimeter haben. Der Druck der durch eine Laufrolle belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden,

a) allgemein die Geschwindigkeit auf 8 Kilometer je Stunde,

b) wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, die Geschwindigkeit auf 16 Kilometer je Stunde

beschränkt; sind die Laufflächen gummigepolstert und die Laufrollen mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen oder besonders abgefedert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

§ 37

Schneeketten

Schneeketten müssen sich leicht auflegen und leicht abnehmen lassen. Die Ketten müssen, außer bei Krafträdern, die gesamte Lauffläche des Reifens leiter- oder netzartig umspannen und dürfen nicht schlagen. Lockerwerden muß ausgeschlossen oder das Nachspannen jederzeit möglich sein. Metallketten dürfen nur bei elastischer Bereifung (vgl. § 36 Abs. 2 und 3) verwendet werden; die auf der Lauffläche der Bereifung liegenden Teile müssen gedrehte oder geschränkte Glieder und dürfen keine scharfen Kanten oder Vorsprünge oder besonders griffige Wulste haben; die Glieder dürfen nur gleich lang, nicht länger als 55 Millimeter und nicht höher als 30 Millimeter sein.

§ 38

Lenkvorrichtung

Die Bauart der Lenkvorrichtung und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtgewicht und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs so zu bestimmen, daß leichtes und sicheres Lenken möglich ist; Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte oder Hebelwirkungen auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als es nach dem jeweiligen Stande der Technik unvermeidbar ist. Die Verbindung der Lenkungsteile muß ein Lösen durch Abnutzung ausschließen; Schraubenverbindungen müssen ausreichend gesichert sein.

§ 39

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 350 Kilogramm müssen vom Führersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§ 40

Windschutzscheiben und Scheibenwischer

(1) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen und Scheiben quer zur Fahrtrichtung im Innern der Kraftfahrzeuge müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas (oder ein glasähnlicher Stoff), dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen können.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Führer des Fahrzeugs geschaffen wird.

§ 41

Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden; diese müssen jedoch so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, außer Krafträdern, muß mit der einen Bremse (Betriebsbremse) mindestens folgende mittlere Verzögerung erreicht werden:

a) 1,5 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
b) 2,5 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 100 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
c) 3,5 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 100 Kilometer je Stunde übersteigt.

(3) Bei Kraftfahrzeugen, außer Krafträdern, muß die Bedienungsvorrichtung der anderen Bremse feststellbar sein. Die Feststellbremse muß mechanisch wirken und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors das Fahrzeug auf der größten, von ihm befahrbaren Steigung am Abrollen verhindern können. Mit der Feststellbremse muß mindestens folgende mittlere Verzögerung erreicht werden:

a) 1 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
b) 1,5 m/sek², wenn die Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde übersteigt.

(4) Bei Krafträdern (auch mit Beiwagen) muß mit jeder der beiden Bremsen eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden.

(5) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine der beiden Bremsanlagen eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein; in diesem Falle finden der vorletzte Satz des Absatzes 1 und Absatzes 2 keine Anwendung. Bei solchen Fahrzeugen muß jedoch mit der mechanischen Feststellbremse eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² oder, wenn die Fahrzeuge nicht schneller als 20 Kilometer je Stunde fahren können, eine mittlere Verzögerung von mindestens 1,5 m/sek² erreicht werden.

(6) Zwei- und mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichende, leicht nachstellbare Bremsanlage haben. Die Bremse muß feststellbar sein und den vollbelasteten Anhänger auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert auf trockener Straße am Abrollen verhindern können. Selbsttätige oder vom ziehenden Fahrzeug aus bediente Anhängerbremsen müssen den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen. Anhänger hinter Fahrzeugen mit einer Geschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde müssen eine durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Kraftfahrzeugs mitzubetätigende Bremsanlage haben, mit der eine eigene mittlere Bremsverzögerung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden kann. Werden Anhänger nur hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer je Stunde verwendet, so brauchen sie nur eine eigene mittlere

Verzögerung von 1,5 m/sek² zu haben, müssen aber besonders gekennzeichnet werden (vgl. § 58). Können die Bremsen dieser Anhänger weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken, so sind sie von Bremsern zu bedienen, die freie Aussicht auf die Fahrbahn haben müssen. Auflaufbremsen sind bei Anhängern mit einem Gesamtgewicht über 5,5 Tonnen sowie bei Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde nur zulässig, wenn die Bauart von der „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen" in Berlin genehmigt ist. In einem Zuge darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden. Anhänger mit Auflaufbremsen dürfen keine Kupplung zum Mitführen eines Anhängers hinter ihnen haben.

(7) An einachsigen Anhängern ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn sie durch das ziehende Fahrzeug ausreichend gebremst werden können. Die Bremsung durch das ziehende Fahrzeug reicht aus, wenn mindestens die im Abs. 2 angegebene mittlere Verzögerung erreicht wird, ohne daß eines der Fahrzeuge seine Spur verläßt. Diese Verzögerung muß auch erreicht werden, wenn der einachsige Anhänger eine eigene Bremse hat.

(8) Die in den Absätzen 2 bis 7 vorgeschriebenen Bremsverzögerungen müssen auf ebener, trockener Straße mit gewöhnlichem Kraftaufwand bei vollbelastetem Fahrzeug, erwärmten Bremstrommeln und (außer bei der im Abs. 3 vorgeschriebenen Bremse) auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die mittlere Bremsverzögerung ist aus der Ausgangsgeschwindigkeit und dem Weg zu errechnen, der vom Beginn der Bremsbetätigung bis zum Stillstand des Fahrzeugs zurückgelegt wird.

(9) Die im § 36 Abs. 4 bezeichneten Fahrzeuge sind von den vorstehenden Vorschriften über Bremsen befreit; sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die von den im § 36 Abs. 4 unter a und b bezeichneten Kraftfahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremse zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

§ 42

Gesamtgewicht von Anhängern

Hinter Krafträdern und Kraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrgestellen dürfen Anhänger nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Kraftfahrzeug Allradbremse hat und der Anhänger nicht mehr als 40 vom Hundert des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs wiegt. Auf Grund des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen darf das Gewichtsverhältnis bis auf 60 vom Hundert erhöht werden; auf dem Kraftfahrzeugschein ist dann zu vermerken: „Zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers ... kg".

§ 43

Zugvorrichtungen

(1) Lastkraftwagen mit einer zulässigen Nutzlast von 1 Tonne und mehr müssen für die Anbringung einer Anhängerkupplung vorbereitet sein.

(2) Lastkraftwagen mit einer zulässigen Nutzlast von 1 Tonne und mehr müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung eines Abschleppseils oder einer Abschleppstange haben.

(3) Zugvorrichtungen, auch Abschleppseile, sind so anzubringen, daß der lichte Abstand vom ziehenden zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 Meter beträgt. Bei einem Abstand über 2,75 Meter ist die Zugvorrichtung ausreichend, z. B. durch einen roten Lappen, erkennbar zu machen.

§ 44

Zeichen für das Mitführen von Anhängern

Lastkraftwagen und Zugmaschinen mit geschlossenem Führerhaus müssen, wenn sie Anhänger mitführen, auf dem Führerhaus in der Mitte des Fahrzeugs ein gelbes Zeichen in Dreiecksform tragen, das bei Dunkelheit leuchtet. Das Dreieck muß 18 Zentimeter lange Seiten haben, mit einer Ecke nach oben gerichtet sein, auf dunklem Grunde erscheinen und bei Dunkelheit für ein normalsichtiges Auge auf mindestens 100 Meter noch deutlich in seiner Form erkennbar sein. Das Brennen der Lampe muß vom Führersitz aus unmittelbar (durch ein Beobachtungsfenster) oder in anderer Weise überwacht werden können. Das Zeichen muß unsichtbar sein, wenn keine Anhänger mitgeführt werden. Zur Kenntlichmachung der Zugehörigkeit von Fahrzeugen zu bestimmten Verwaltungen oder Unternehmungen kann in dem Dreieck ein vom Reichsverkehrsminister zugelassenes Merkmal angebracht werden.

§ 45

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei 0,3 atü, auf Dichtheit geprüft sein; weichgelötete Behälter müssen auch nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Ablaßvorrichtung haben. Der Einfüllstutzen muß so angebracht sein, daß das Einfüllen — auch unmittelbar aus Behältern — möglich ist, ohne daß die Fahrbahn links vom Fahrzeug betreten

werden muß. Entlüftungsöffnungen sind gegen Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weich angelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 Kilometer auf ebener Straße bemessen sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer je Stunde, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradfahrzeuge und Krafträder. Bei Krafträdern mit einem Hubraum über 250 Kubikzentimeter muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 Kilometer auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffhilfsmenge zugeführt werden kann.

§ 46

Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeugs, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hart aufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Führersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein; sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstoffeste andere Schläuche eingebaut werden; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstofführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammeln noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

§ 47

Schalldämpfer und Auspuffrohr

Dampf und Verbrennungsgase sind durch Schalldämpfer, die nicht ausgeschaltet werden können, so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeugs gefährdet oder belästigt wird. Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nicht auf die Fahrbahn und nicht nach rechts gerichtet sein. Bei Lastkraftwagen mit mehr als 1,5 Tonnen Nutzlast ist das Auspuffrohr bis in die Nähe der Hinterkante des Fahrzeugs und dann waagerecht nach links außen zu führen; es muß etwa mit der seitlichen Begrenzung des Fahrzeugs abschneiden.

§ 48

Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 Liter Gesamtinhalt sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung, nicht nach anderen Vorschriften für Dampfkessel genehmigungs- oder abnahmepflichtig.

(2) Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten müssen ausgeschlossen sein. Brennbare Teile des Fahrzeugs sind gegen starke Erhitzung im Betrieb zu schützen.

§ 49

Fahrgeräusch

(1) Das Fahrgeräusch eines Kraftfahrzeugs darf 85 Phon nicht übersteigen; es muß bei Vollbelastung des Motors und bei einer Geschwindigkeit von 40 Kilometer je Stunde (soweit diese nicht erreichbar ist, bei Höchstgeschwindigkeit) gemessen werden, und zwar an der Seite der Fahrbahn in 7 Meter Entfernung von der Mittellinie der Fahrzeugspur. Die Vollbelastung des Motors kann durch Beschleunigen, Bremsen, Anhängen von Schleppfahrzeugen oder in ähnlicher Weise erreicht werden.

(2) Hat das Auspuffgeräusch eine erkennbare Richtwirkung, so darf die Lautstärke bei stehendem Fahrzeug und bei höchster Betriebsdrehzahl in 20 Meter Entfernung vom Ende des Auspuffrohres in dessen Verlängerung 85 Phon nicht übersteigen.

(3) Die Messungen sind auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche bei Windstille durchzuführen; Hindernisse (Bäume, Sträucher u. a.), die durch Widerhall oder Dämpfung stören können, müssen von der Schallquelle mindestens doppelt so weit entfernt sein wie der Schallempfänger.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen mit eisernen Reifen (vgl. § 36 Abs. 4 a und b) und für Gleiskettenfahrzeuge ohne Gummipolsterung der Auflageflächen (vgl. § 36 Abs. 5).

§ 50

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbigen, gleich stark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern ausgerüstet sein; bei Krafträdern ist nur ein Schein-

werfer erforderlich; bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde genügen zwei Lampen ohne Scheinwerferwirkung.

(3) Scheinwerfer oder Lampen müssen in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Die untere Spiegelkante darf nicht höher als 1 Meter, bei Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1,20 Meter über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung oder eine Selbstverstellung durch die Beanspruchungen des Betriebs nicht eintreten kann.

(4) Die Leistungsaufnahme von Glühlampen in elektrischen Scheinwerfern oder Lampen darf bei der mittleren Betriebsspannung am Sockel der Glühlampe höchstens je 35 Watt betragen. Durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder -scheiben oder auf andere Weise muß eine Streuung des Lichtes bewirkt werden. Lampenfassungen dürfen nicht zum Spiegel verstellbar sein, wenn die Lampenfassung nicht als Teil einer Abblendvorrichtung vom Führersitz aus verstellt werden kann.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 30 Kilometer je Stunde in einer Entfernung von 100 Meter, bei anderen Kraftfahrzeugen in einer Entfernung von 25 Meter vor den Scheinwerfern die Beleuchtungsstärke senkrecht zum auffallenden Licht in 15 Zentimeter Höhe über der Fahrbahn mindestens beträgt:

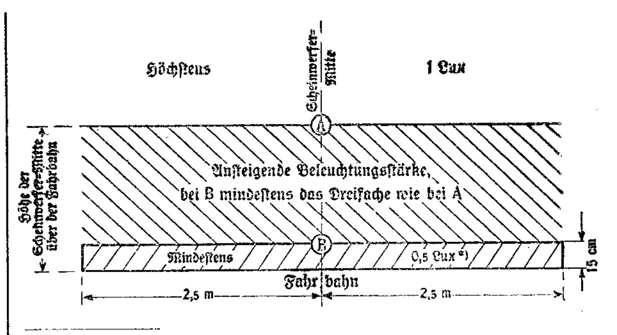
0,25 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum bis 100 Kubikzentimeter,

0,5 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum über 100 Kubikzentimeter,

1,00 Lux bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden.

(6) Scheinwerfer müssen so eingerichtet sein, daß sie vom Führersitz aus beide gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn sich die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Meter vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn so verteilt, wie aus nachstehendem Schaubild ersichtlich ist. Die Messung ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und vollbelastetem Fahrzeug vorzunehmen; wird jedoch der Lichtkegel durch die Belastung gesenkt, so ist bei unbelastetem Fahrzeug zu messen.



*) Das gilt nicht für Krafträder mit einem Hubraum bis 100 Kubikzentimeter.

(7) Beobachtungsfenster, auch farbige, in Gehäusen von Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß sie mit Fahrtrichtungsanzeigern oder anderen Zeichen verwechselt werden können.

§ 51

Seitliche Begrenzungslampen

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge, außer Krafträdern, zwei gleich stark, weiß oder schwachgelb nach vorn leuchtende Lampen führen, die in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebracht und deren leuchtende Flächen nicht mehr als 40 Zentimeter vom äußeren Fahrzeugrand entfernt sind. Die Begrenzungslampen dürfen nicht blenden; ihre Leistungsaufnahme darf nicht mehr als je 10 Watt betragen. Für Beobachtungsfenster gilt § 50 Abs. 7. Sind die leuchtenden Flächen der Scheinwerfer nicht mehr als 40 Zentimeter von dem äußeren Fahrzeugrand entfernt, so können die Begrenzungslampen in die Scheinwerfer eingebaut werden (Standlicht). Bei Krafträdern mit Beiwagen muß eine Begrenzungslampe auf der äußeren Seite des Beiwagens angebracht werden.

(2) Bei einem Zuge muß die seitliche Begrenzung eines Anhängers nach Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn er mehr als 40 Zentimeter über die Scheinwerfer oder Begrenzungslampen des vorderen Fahrzeugs herausragt.

§ 52

Zusätzliche Scheinwerfer

(1) Außer den im § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern können Kraftfahrzeuge zur Beleuchtung der Fahrbahn mit (nur) einem zusätzlichen Scheinwerfer (Nebellampe, Kurvenlampe, Breitstrahler und dergleichen) ausgerüstet werden. Der zusätzliche Scheinwerfer darf nicht höher als die am Fahrzeug befindlichen Scheinwerfer angebracht werden; er kann mit diesen zusammen eingeschaltet werden. Seine Leistungsaufnahme darf höchstens 35 Watt und seine Beleuchtungsstärke bei einer Entfernung von 25 Meter senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Mitte (des Schwerpunkts) der Lichtaustrittsfläche und darüber

höchstens 1 Lux betragen. Für die Messung gilt § 50 Abs. 6 letzter Satz. Für die Farbe des zusätzlichen Scheinwerfers gilt § 50 Abs. 1, für seine Anbringung der letzte Satz im § 50 Abs. 3, für Beobachtungsfenster § 50 Abs. 7.

(2) Suchscheinwerfer und Rückfahrtscheinwerfer fallen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1. Ein Suchscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig; er darf nur zugleich mit dem Schlußlicht und der Beleuchtung des hinteren Kennzeichens einschaltbar sein. Ein Rückfahrtscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig, wenn er so geneigt ist, daß er die Fahrbahn auf höchstens 10 Meter hinter dem Fahrzeug beleuchtet, und wenn er nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen kann. Als Rückfahrtscheinwerfer gelten Lampen zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht.

(3) Kenn-Scheinwerfer (Scheinwerfer mit farbigem Licht zur Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge) dürfen nur mit Genehmigung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern geführt werden.

§ 53

Schlußzeichen und Bremslicht

(1) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite zwei rote, gleich stark wirkende Schlußlichter in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Mittellinie der Fahrzeugspur führen. Die wirksame Leuchtfläche eines Schlußlichtes darf höchstens 20 Quadratzentimeter groß sein; lichtsammelnde Linsen oder Spiegel sind unzulässig. Die Schlußlichter müssen in einem Höhenbereich von 40 bis 125 Zentimeter über der Fahrbahn liegen und mindestens 35 Zentimeter unterhalb der Höhe des Fahrtrichtungsanzeigers angebracht sein. Ihr Abstand voneinander muß mindestens 110 Zentimeter und darf höchstens 170 Zentimeter betragen. Der Abstand von dem äußeren Fahrzeugrand darf 40 Zentimeter nicht überschreiten. Jedes elektrische Schlußlicht muß eine für sich gesicherte Leitung haben. Krafträder ohne Beiwagen und Krankenfahrstühle brauchen nur ein Schlußlicht zu führen; die übrigen Vorschriften gelten für sie entsprechend.

(2) Kraftfahrzeuge müssen ein oder zwei Bremslichter führen, die nach rückwärts eine Verminderung der Geschwindigkeit oder ein bevorstehendes Anhalten anzeigen; das gilt nicht für solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2), die eine Geschwindigkeit von 20 Kilometer je Stunde nicht überschreiten können, für Krafträder und Krankenfahrstühle. Bremslichter müssen gelbrot sein, bei Tage deutlich aufleuchten und sich bei Dunkelheit vom Schlußlicht gut abheben. Bei Verwendung von zwei Bremslichtern müssen diese unmittelbar bei den Schlußlichtern, ein einzelnes Bremslicht muß bei dem linken Schlußlicht oder in der Mitte zwischen den Schlußlichtern angebracht werden.

(3) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Schluß- und Bremslichter, soweit sie für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein. Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend. Von zwei Schlußlichtern muß das linke eine Lichtquelle haben, die von der Lichtanlage des ziehenden Kraftfahrzeugs unabhängig ist; das gilt nicht für einachsige Anhänger von höchstens 1 Tonne Gesamtgewicht.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen auf der Rückseite außer den Schlußlichtern einen roten Rückstrahler mit einer wirksamen Fläche von mindestens 20 Quadratzentimeter haben. Der Rückstrahler darf nicht höher als 50 Zentimeter über dem Erdboden und nicht weiter als 40 Zentimeter von der linken Außenkante des Fahrzeugs angebracht werden; er darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. Der Rückstrahler muß weiß oder schwachgelb auffallendes Licht von 1 Lux in einem Winkelbereich von 25 Grad zur Mittelsenkrechten seiner Oberfläche mit einer Lichtstärke von mindestens 0,05 Millihefnerkerzen je Quadratzentimeter, in dem Winkelbereich zwischen 25 Grad bis 30 Grad von mindestens 0,017 Millihefnerkerzen je Quadratzentimeter zurückwerfen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter nicht größer als 2,5 Grad ist. Jedoch muß bei senkrechtem Einfall des Lichts in den Rückstrahler die Lichtstärke mindestens 0,5 Millihefnerkerzen je Quadratzentimeter betragen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter gleich 0 Grad ist, und mindestens 0,17 Millihefnerkerzen je Quadratzentimeter, wenn der genannte Winkel nicht größer als 2,5 Grad ist. Bauart, Werkstoff und Verarbeitung des Rückstrahlers und der Fassung müssen so beschaffen sein, daß seine Wirkung nicht durch Witterungseinflüsse oder durch die übliche Betriebsbeanspruchung beeinträchtigt wird. Für die Prüfung gilt § 22.

§ 54

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) An Kraftfahrzeugen, außer Zugmaschinen mit offenem Führersitz, Elektrokarren und Krafträdern, müssen Fahrtrichtungsanzeiger angebracht werden, die als gelbrot leuchtende Arme auf der Seite des Kraftfahrzeugs erscheinen, nach der abgebogen werden soll. Sie müssen eingeschaltet den Umriß des Fahrzeugs verändern und ausgeschaltet unsichtbar sein. Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, muß ihre Stellung dem Führer sinnfällig angezeigt werden.

(2) Der Fahrtrichtungsanzeiger ist etwa da anzubringen, wo Fahrzeugführer oder Beifahrer Zeichen mit der Hand geben können; er darf die Sicht des Fahrzeugführers nicht behindern.

(3) Der Umriß des Fahrzeugs wird durch den Fahrtrichtungsanzeiger ausreichend verändert, wenn jeder Zeigerarm über den breitesten in seiner Höhe liegenden Teil des Fahrzeugs in einer Länge hervorsteht, die bei Personenkraftwagen mindestens 8 Zentimeter und bei den übrigen Kraftfahrzeugen mindestens 8 vom Hundert der Fahrzeugbreite in dieser Höhe beträgt; die Sichtbarkeit darf nicht durch hervorstehende Teile, wie Türklinken, Türbänder, Reservereifen, Befestigungsbolzen der Sturmstangen des Verdecks und dergleichen, beeinträchtigt werden. Ist der Umriß des Fahrzeugs in Höhe des Fahrtrichtungsanzeigers durch Herunterklappen eines Verdecks oder in anderer Weise veränderlich, so ist das festgelegte Mindestmaß entsprechend zu erhöhen. Einrichtungen, die mit Fahrtrichtungsanzeigern verwechselt werden können, sind unzulässig. Der Fahrtrichtungsanzeiger muß sich deutlich von der Farbe des Fahrzeugs abheben; er darf auch Pendelbewegungen ausführen und blinken.

§ 55

Vorrichtungen für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Schallzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeugs außer Betrieb ist.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) müssen einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 Meter Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Für die Auswahl eines geeigneten Platzes zur Vornahme der Messung gelten die Vorschriften über die Messung des Fahrgeräusches von Kraftfahrzeugen im § 49 Abs. 3.

(3) Neben den im Abs. 2 beschriebenen Warnvorrichtungen dürfen andere Vorrichtungen für Schallzeichen, deren Lautstärke 100 Phon übersteigen kann, an Kraftfahrzeugen angebracht, aber nur außerhalb geschlossener Ortsteile benutzt werden; sie müssen mit Ausnahme sogenannter Kompressions- oder Zwitscherpfeifen in einem Akkord ausklingen.

(4) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur mit Genehmigung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern geführt werden.

(5) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 8 Kilometer je Stunde.

§ 56

Rückspiegel

Kraftfahrzeuge, außer Krafträdern und offenen Elektrokarren, müssen einen nach Größe und Art der Anbringung ausreichenden Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben.

§ 57

Kilometerzähler und Geschwindigkeitsmesser

(1) Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Kilometerzählern oder Geschwindigkeitsmessern ausgerüstet werden, deren Angaben höchstens abweichen

a) bei Kilometerzählern um 2 vom Hundert der wirklich zurückgelegten Strecke,

b) bei Geschwindigkeitsmessern in den beiden letzten Dritteln des Meßbereichs um 5 vom Hundert der wirklichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für Fahrzeuge mit den im § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen.

§ 58

Geschwindigkeitsschilder

Kraftfahrzeuge, die nicht an allen Rädern luftbereift sind (mit Ausnahme der im § 36 Abs. 5 letzter Halbsatz bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge), und ebensolche Anhänger sowie Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/sek² (vgl. § 41 Abs. 6) müssen an beiden Seiten ein kreisrundes, weißes Schild mit einem Durchmesser von 200 Millimeter führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß angegeben sein, mit welcher Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug fahren darf (z. B.: 25 km). In der Aufschrift müssen betragen:

	Buchstabenhöhe	Strichstärke
der Ziffer ..	75 Millimeter	12 Millimeter,
des „k" ...	35 »	6 » ,
des „m" ...	24 »	5 » .

§ 59

Fabrikschilder an Kraftfahrzeugen

(1) Bei allen Kraftfahrzeugen muß am Fahrgestell ein Schild gut sichtbar angebracht sein, das angibt: den Hersteller, das Baujahr und die Fabriknummer des Fahrgestells, das Eigengewicht und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs sowie bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen die Nutzlast und bei Verbrennungsmaschinen den Hubraum des Motors; bei Kraftfahrzeugen, außer Krafträdern, müssen auch die zulässigen Achsdrücke angegeben werden.

(2) Auf der Antriebsmaschine und auf dem Fahrgestell muß die Fabriknummer gut sichtbar eingeschlagen oder auf einem angenieteten — nicht angeschraubten — Schilde angegeben sein.

§ 60

Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

(1) Das Kennzeichen ist in weißer Schrift auf schwarzem Grunde anzugeben. Die Buchstaben und Ziffern können erhaben sein. Kennzeichen dürfen nicht spiegeln. Form und Größe von Kennzeichen müssen den Mustern und Maßen in Anlage II entsprechen.

Anlage II (S. 1240)

(2) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs auf der Fahrzeugwand anzubringen oder auf Tafeln, die mit dem Fahrzeug fest zu verbinden sind. An schrägen Außenwänden können an Stelle jedes vorderen und hinteren Kennzeichens je zwei Kennzeichen beiderseits an jedem Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Das hintere Kennzeichen darf bis zu einem Winkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 30 Zentimeter über der Fahrbahn liegen; Kennzeichen dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Der obere Rand des hinteren Kennzeichens darf nicht höher als 125 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Kennzeichen müssen vor und hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse stets lesbar sein.

(3) Hintere Kennzeichen müssen eine Beleuchtungsanlage haben, die sie bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90 Grad für ein normalsichtiges Auge bei einer Schrifthöhe von 75 Millimeter auf eine Entfernung von mindestens 20 Meter und bei einer Schrifthöhe von 50 Millimeter auf eine Entfernung von mindestens 14 Meter deutlich lesbar macht. Die Beleuchtung kann durch auffallendes oder durchscheinendes Licht erfolgen. Die Beleuchtungsvorrichtung darf kein Licht unmittelbar nach oben austreten lassen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat das Kennzeichen im Verkehr stets gut lesbar zu halten.

(4) Beim Mitführen von Anhängern muß das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug an der Rückseite des letzten Anhängers angebracht sein. Für die Anbringung und Beleuchtung des hinteren Kennzeichens gelten die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3; jedoch ist die Anbringung auswechselbarer Kennzeichentafeln zulässig.

(5) Bei Krafträdern ist das vordere Kennzeichen beiderseitig beschrieben in der Fahrtrichtung anzubringen; es kann der Kotflügelrundung entsprechend gekrümmt sein; seine Vorderecken sind abzurunden.

(6) Außer dem amtlichen Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr angebracht werden; es muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel auf Fahrten im Ausland beleuchtet sein. Die Anbringung von Zeichen, die mit amtlichen Kennzeichen verwechselt werden können, ist unzulässig.

§ 61

Zulassungszeichen und Fabrikschilder an Anhängern

Anhänger müssen an der rechten Seite vorn ein Schild haben, das außer dem Zulassungszeichen (vgl. § 23) Angaben entsprechend folgendem Muster enthält.

12
I A – 215698*
8
70
(Hersteller)
Fabrik Nr.
Baujahr
Eigengewicht kg
Nutzlast kg
Achsdrücke** kg
Bremse

Maße in Millimeter

* Zulassungszeichen. — ** in der Folge der Achsen von vorn nach hinten, wenn die Achsdrücke nicht an allen Achsen gleich sind.

§ 62

Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können; in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden; es muß jedoch ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden sein. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung der elektrischen Anlagen der Fahrzeuge beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannung nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors gemäß Normblatt DIN VDE 3560 oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt in Quadratmillimeter bei Verwendung von Kupfer	Stromstärke in Ampère
0,75	6
1	6
1,5	10
2,5	15
4	20
6	25
10	35
16	60
25	80
35	100
50	125
70	160
95	190
120	225
150	260

(4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammenzufassen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, oder getrennt zu verlegen und, wo sie Platten, Wände, Fußböden oder dergleichen durchsetzen, durch Isoliermittel gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Wasser abzudichten. Im Innern eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein. Lampenleitungen, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiaderleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 Volt den „Vorschriften für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen" (VDE 0250) entsprechen.

(8) Für Freileitungen zum Betrieb elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gelten die „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen" (VDE 0115).

(9) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptabschmelzsicherung gemäß Normblatt DIN VDE 3560 oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors (vgl. Abs. 3) eingestellt ist. Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei benzin- oder dieselelektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Führersitz aus bedienbarer Haupt-(Not-)Ausschalter muß in jedem elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeug das Ausschalten des Fahrstroms unabhängig vom Fahrschalter ermöglichen. Der Haupt- (Not-) Ausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

3. Andere Straßenfahrzeuge

§ 63

Anwendung von Vorschriften für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen

(1) Die Vorschriften über Maße, Achsdruck, Achsstand und Bereifung für Kraftfahrzeuge und Anhänger (§ 32 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 34 bis 36 Abs. 1) gelten für andere Straßen-

fahrzeuge entsprechend. Für die Nachprüfung der Achsdrücke gilt § 34 Abs. 3 mit der Ausnahme, daß der Umweg zur Waage nicht mehr als 2 Kilometer anstatt 6 Kilometer betragen darf.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausrüstung von Fahrzeugen, besonders für Warnvorrichtungen, die Kennzeichnung der Fahrzeuge, Rückstrahler und Schlußlichter sowie die Beleuchtung von Fahrzeugen die Vorschriften der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) und für Straßenbahnen die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247).

§ 64

Lenkvorrichtung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die (nur) eine Deichsel (in der Mitte) haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerks nicht gewährleistet ist; dies kann durch Anspannung mit Kummetgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder gar nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette od. dgl. festgelegt ist.

§ 65

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag. An Fuhrwerken genügt die von hinten zu bedienende Hinterradbremse (Spindelbremse).

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 66

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist, ferner nicht für land- und forstwirtschaftliche Maschinen.

§ 67

Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß oder schwachgelb sein. Das Licht muß auf 50 Meter sichtbar sein; es darf nicht blenden. Der Lichtkegel muß so geneigt sein, daß seine Mitte in 10 Meter Entfernung vor der Lampe nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus der Lampe. Die Lampen müssen am Fahrrad so angebracht sein, daß während der Fahrt ihre Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(2) Bei elektrischer Fahrradbeleuchtung müssen Spannung und Leistungsaufnahme der Glühlampe mit Spannung und Leistungsabgabe der Lichtmaschine übereinstimmen; auf Maschine und Lampe müssen Spannung und Leistungsabgabe(-aufnahme) angegeben sein. Leistungsaufnahme der Glühlampe und Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 Kilometer je Stunde 3 Watt nicht übersteigen. Glühlampen müssen mattiert sein.

(3) Elektrische Fahrradlampen müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Auf den Fahrradlampen muß das amtliche Prüfzeichen angegeben sein.

(4) Für die Prüfung von Fahrradlampen ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zuständig. Der Hersteller (bei Herstellung im Ausland der zum alleinigen Vertrieb im Deutschen Reich berechtigte Händler) hat das zu prüfende Muster in fünf Stücken mit einer Abschrift der Konstruktionsunterlagen einzureichen. Ist das Muster vorschriftsmäßig, so werden zwei Stücke mit Prüfzeichen versehen; dieses ist rechteckig und enthält die Abkürzungsbezeichnung (PTR) der Prüfstelle in Blockschrift und die Nummer der Eintragung in das Prüfungsverzeichnis. Eine Bescheinigung über die amtliche Genehmigung und ein mit dem Prüfzeichen versehenes Stück des Musters werden verbunden und dem Hersteller (oder dem deutschen Vertreter) übersandt; das andere mit Prüfzeichen versehene Stück des Musters und eine Abschrift der Bescheinigung bleiben bei der Prüfstelle. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller. Die Bescheinigung ermächtigt den Inhaber während ihrer Gültigkeitsdauer, auf den Fahrrad-

lampen durch Anbringung des amtlichen Prüfzeichens die Übereinstimmung mit dem genehmigten Muster zu bestätigen und die Lampen in den Verkehr zu bringen.

(5) Die auf der Bescheinigung beruhenden Befugnisse des Inhabers erlöschen nach drei Jahren; die Geltungsdauer kann verlängert werden. Erweist sich der Inhaber der Bescheinigung als unzuverlässig, so kann die Ermächtigung entzogen und die Erteilung einer neuen Ermächtigung abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung mit dem Muster abzuliefern, gegebenenfalls einzuziehen. Die Prüfstelle kann jederzeit beim Hersteller (oder dem deutschen Vertreter) kostenlos Proben aus der laufenden Herstellung oder aus dem Lager zu Prüfzwecken entnehmen.

C. Schlußbestimmungen

§ 68

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind als höhere Verwaltungsbehörden in Preußen die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident von Berlin, in Bayern die Regierungen, in Sachsen die Kreishauptleute und in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden. Als Verwaltungsbehörden sind in Preußen die als Kreispolizeibehörden tätigen, in den übrigen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden sachlich zuständig, soweit nicht der Reichsverkehrsminister im Einzelfall anders bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts (bei juristischen Personen, Firmen oder Behörden: des Sitzes oder der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle) des Antragstellers oder Betroffenen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 23, 27). Die Verfügungen der örtlich zuständigen Behörde sind für das ganze Reichsgebiet wirksam. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und entschieden werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung werden für die Dienstbereiche der Wehrmacht, Polizei, Reichspost und Reichsbahn sowie der SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister bzw. des Reichsführers SS wahrgenommen.

§ 69

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für den Verkehr auf Kraftfahrbahnen oder für einzelne Verkehrsarten, insbesondere für den Schienenverkehr, Sonderrecht gilt. Sie enthält zusammen mit der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs.

§ 70

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32 bis 36, auch in Verbindung mit § 63, und der §§ 52 und 65 können allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle die höheren Verwaltungsbehörden, Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung der Reichsverkehrsminister oder von ihm bestimmte Stellen genehmigen. Vor Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 34 bis 36 und einer allgemeinen Ausnahme von § 65 sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder oder preußischen Provinzen, wo noch nötig, auch die Straßenbaupflichtigen zu hören. Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

(2) Die Wehrmacht, die Polizei, die Feuerwehr, der Grenzaufsichtsdienst sowie die SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

§ 71

Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Jedoch treten erst am 1. April 1938 in Kraft:

§ 18 Abs. 2 bezüglich der Kennzeichnung von Arbeitsmaschinen;

§ 50 Abs. 5 für Kraftfahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere am 1. April 1939;

§ 59, soweit die Vorschriften gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. April 1938 erstmals zugelassen worden sind, gelten die alten Vorschriften weiter;

am 1. Oktober 1938:

die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren für Anhänger, aber nur für solche, die erstmals in Betrieb gesetzt werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B;

§ 22 Abs. 3 für Fahrzeugteile, die erstmals in den Verkehr gebracht werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B;

§ 32 Abs. 3; die Bestimmung gilt aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 40; die Vorschriften gelten aber nur für Kraftfahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 41 für erstmals in Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge und Anhänger; für andere Anhänger am 1. Oktober 1940. Für einen Anhänger mit mehr als 7 Tonnen Gesamtgewicht, für den noch kein Anhängerschein ausgefertigt worden ist, muß eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen vom Führer des Zuges mitgeführt werden, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängerfahrgestells die Betriebssicherheit der Bremse bestätigt wird. An Stelle dieser Bescheinigung kann für reihenweise gefertigte Anhänger eine Bescheinigung mitgeführt werden, in der der Hersteller (bei im Ausland hergestellten Fahrzeugen der zum Alleinvertrieb im Inland berechtigte Händler) bescheinigt, daß der Anhänger einem Typ entspricht, der nach der in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügenden Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen betriebssicher ist;

§ 42;

§ 43 Abs. 1 und 2;

§ 44;

§ 45 Abs. 1 (bezüglich der Anbringung des Einfüllstutzens) und Abs. 2; diese neuen Bestimmungen gelten aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 47 bezüglich der Richtung des Auspuffrohres für Lastkraftwagen, die erstmals zugelassen werden;

§ 53 für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B; bis zum Inkrafttreten der neuen gelten die alten Bestimmungen;

§ 54 für Fahrtrichtungsanzeiger, die den Anforderungen an Abmessungen und Art der Anbringung nicht entsprechen;

§ 56, soweit diese Vorschrift gegenüber den früheren neue Anforderungen stellt;

§ 57; die Vorschrift gilt aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 60 für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B; bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften können die neuen oder die alten Bestimmungen angewendet werden;

§ 61, jedoch nur für Anhänger, die vom Zulassungsverfahren erfaßt werden;

§ 67 Abs. 3; jedoch gelten diese Vorschriften nur für Fahrradlampen, die erstmals in den Verkehr gebracht werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B.

(3) Für bisher führerscheinfreie Kraftfahrzeuge bleibt die Führerscheinfreiheit bis zum 1. Oktober 1938 bestehen.

(4) Die Bestimmung über die Gültigkeitsdauer von Typscheinen gilt für die Typscheine, die nach dem 1. April 1939 eine Gültigkeitsdauer von mehr als drei Jahren erreicht haben.

(5) Die Bestimmungen über die Bodenfreiheit von Kraftfahrzeugen (§ 33) gelten nur für Fahrzeuge, die vom 1. Januar 1936 an erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, vorbehaltlich der im Erlaß vom 3. Februar 1936 (Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B Nr. 5 S. 24) bestimmten Ausnahmen, für Kraftfahrzeuge mit Vorderradantrieb jedoch erst nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B.

(6) Die nach den Vorschriften über die Bereifung nötige Umbereifung von Fahrzeugen in Fischereihäfen wird nach Anweisung des Reichsverkehrsministers durch die höheren Verwaltungsbehörden geregelt.

Berlin, den 13. November 1937.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Anlage I

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge
(Unterscheidungszeichen)

Wehrmacht:

Heer	WH
Kriegsmarine	WM
Luftwaffe	WL
Reichspost	RP
Deutsche Reichsbahn	DR
Polizei	Pol
SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände	SS

Preußen:

Landespolizeibezirk Berlin	IA
Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	IB
» Ostpreußen	IC
» Brandenburg	IE
» Pommern	IH
Provinzen Ober- und Niederschlesien	IK
Regierungsbezirk Sigmaringen	IL
Provinz Sachsen	IM
» Schleswig-Holstein	IP
» Hannover	IS
» Hessen-Nassau	IT
» Westfalen	IX
Regierungsbezirk Düsseldorf	IY
Rheinprovinz außer Regierungsbezirk Düsseldorf	IZ

Bayern:

Stadtbezirk München	IIA
Regierungsbezirk Oberbayern	IIB
» Niederbayern	IIC
» Pfalz	IID
» Oberpfalz	IIE
» Oberfranken	IIH
Stadtbezirke Nürnberg und Fürth	IIN
Regierungsbezirk Mittelfranken	IIS
» Unterfranken	IIU
» Schwaben und Neuburg	IIZ

Sachsen:

Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	
a) Amtshauptmannschaften Bautzen, Löbau, Zittau, Kamenz	I
b) Polizeipräsident Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden, Freiberg, Pirna, Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde, Amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda	II
Kreishauptmannschaft Leipzig	III
» Chemnitz	IV
» Zwickau	V

Württemberg:

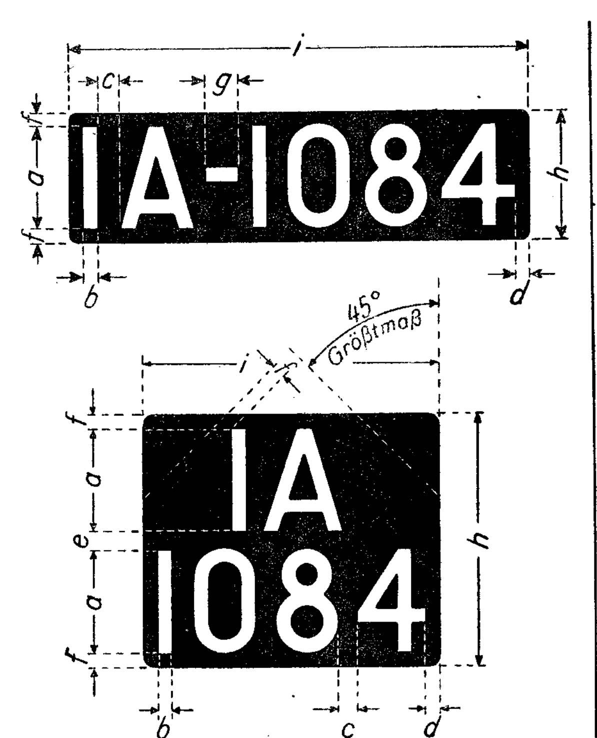
Polizeipräsident Stuttgart	III A
Landräte Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Eßlingen	III C
» Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn	III D
» Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen und Landrat des Kreises Stuttgart-Amt in Stuttgart	III E
» Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold	III H
» Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg	III K
» Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach	III M
» Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn	III P
» Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau	III S
» Mergentheim, Neresheim, Öhringen, Schorndorf, Welzheim	III T
» Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim	III X
» Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen	III Y
» Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen	III Z

Baden	IV B
Thüringen	Th
Hessen	V H
Hamburg	H H
Mecklenburg	M
Oldenburg	O I
Braunschweig	B
Anhalt	A
Bremen	H B
Lippe	L
Schaumburg-Lippe	S L
Saarland	Saar

Anlage II



Muster





Die Ecken des Kennzeichens können mit einem Halbmesser bis zu 30 Millimeter abgerundet und in einem Winkel bis zu 45 Grad abgeschrägt sein.

Ist das Kennzeichen auf einer Fahrzeugwand angebracht, von dessen Farbe sich der schwarze Grund nicht deutlich abhebt, so muß es mit einem weißen Strich oder einer metallisch-weißen Leiste von mindestens 8 Millimeter Breite umrandet werden. Bei durchscheinenden Kennzeichen darf die Umrandung nicht ausgeleuchtet werden.

Maße der Kennzeichen

Art des Kraftfahrzeugs	Schrifthöhe (a) mm	Strichstärke (b) mm	Waagerechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander [1] (c) mm	Waagerechter Abstand der Beschriftung vom Rand [2] (d) mindestens mm	Senkrechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander (e) mm	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom Rand (f) mm	Länge des Trennungsstrichs (g) mm	Höhe des Kennzeichens (h) einzeilig mm	Höhe des Kennzeichens (h) zweizeilig mm	Größte zulässige Breite des Kennzeichens (i) einzeilig mm	Größte zulässige Breite des Kennzeichens (i) zweizeilig mm
a) Krafträder und Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	50	6	6 bis 25	6	9	6	14	62	121	310	190
b) Andere Kraftfahrzeuge [3]	75	10	10 bis 40	10	15	10	25	95	185	510	315

[1]) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein; bei sechsstelligen Erkennungsnummern sind die Ziffern in zwei deutlich voneinander abgerückte Gruppen zu je drei zusammenzufassen.

[2]) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

[3]) Als vordere Kennzeichen von Personenkraftwagen können auch Kennzeichen nach a) verwendet werden.

Muster 1

(Auf dunkelgrauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck)

(1. Seite)

Führerschein

für

Herrn
Frau ....,
Fräulein

geboren am ....ten .... 19..........

in ....

....,

wohnhaft in ....

....

.... Straße Nr. ....

(2. Seite)

Herr
Frau ....
Fräulein

erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung*) ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch

....

der Klasse .... zu führen.

...., den ....ten .... 19..........

....
(Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

...., den ....ten .... 19..........

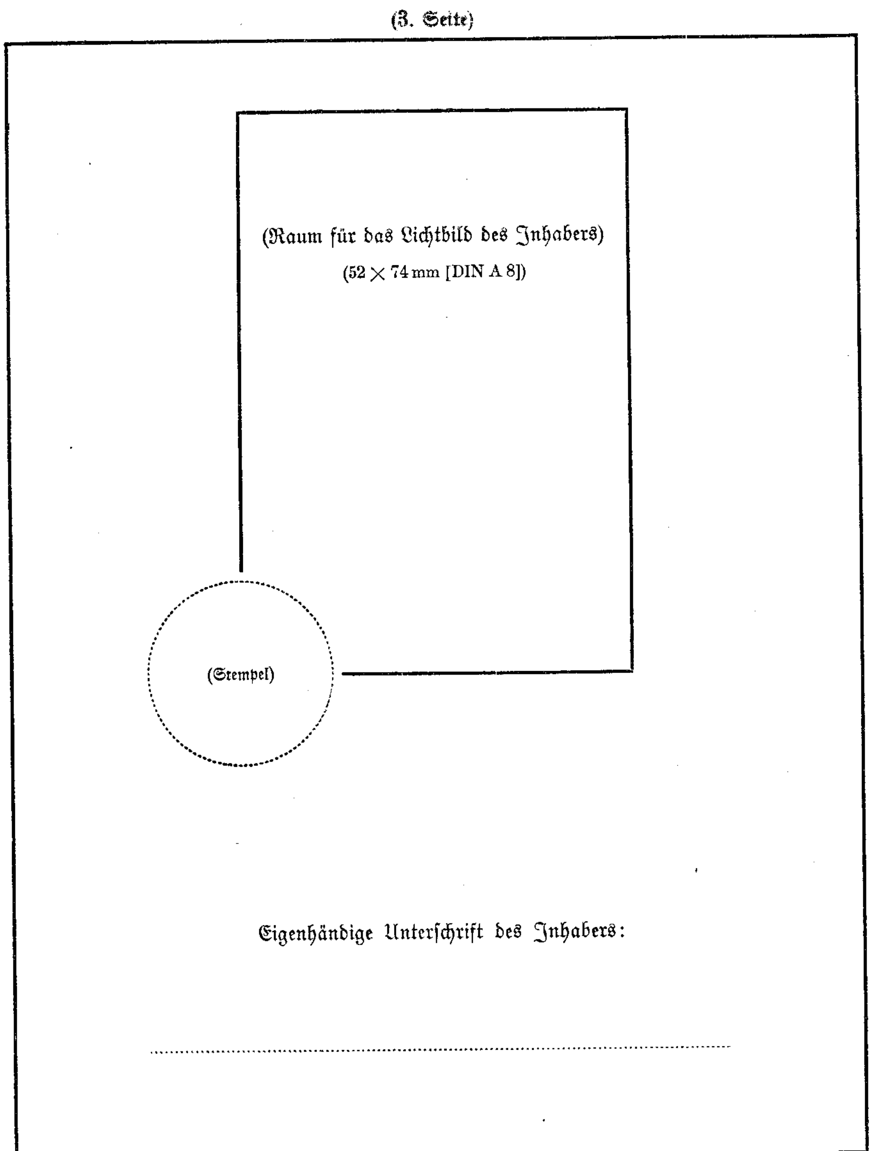
Der amtlich anerkannte Sachverständige

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

*) Bei Führerscheinen der Klasse 4 sind die Worte „nach Ablegung der Prüfung" und der Vermerk über die Aushändigung durch den Sachverständigen zu streichen.

(3. Seite)


(Raum für das Lichtbild des Inhabers)
(52 × 74 mm [DIN A 8])

(Stempel)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

....

(4. Seite)

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Bedingungen der Erlaubnis oder Ausdehnung der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen)

Muster 2

(Auf hellgrünem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Vierseitig, auf Seite 3 und 4 Raum für weitere Eintragungen)

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Dem
Der ....

in ....

.... Straße Nr. ....

ist das amtliche Kennzeichen

....

für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.

.........., den .... ten .... 19....

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs (z. B. Kraftrad, ohne oder mit Beiwagen, Personenwagen, Omnibus, Lastwagen, Zugmaschine, Sonderfahrzeug)		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor)		
Bei Kraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum der Maschine in ccm	
	Nummer der Maschine	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg		
Nutzlast in kg (nur bei Lastwagen und Omnibussen)		
Zulässige Belastung in kg		
Zulässiges Gesamtgewicht in kg		
Zulässiger Achs- und Felgendruck (außer bei Krafträdern; Felgendruck nur bei nicht luftbereiften Fahrzeugen)		vorderer mittlerer hinterer
Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn		
Art und Mindestgröße der Bereifung		

Muster 3

(Auf hellblauem, glattem Leinwandpapier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Vierseitig, auf Seite 3 und 4 Raum für weitere Eintragungen)

(1. Seite)

Anhängerschein

Dem
Der ....

in ....

.... Straße Nr. ....

ist das amtliche Zulassungszeichen

für den umseitig beschriebenen Anhänger zugeteilt worden.

.............................., den ......ten.............................. 19......

(Stempel)

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

....
(Unterschrift)

Liste (Kartei) Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs (z. B. Pritschenwagen, offener, geschlossener Kastenwagen, Kraftstoffkesselwagen)	
Hersteller des Fahrzeugs	
Fabriknummer des Fahrzeugs	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg	
Nutzlast in kg	
Zulässige Belastung in kg	
Zulässiges Gesamtgewicht in kg	
Zulässiger Achs- und Felgendruck (Felgendruck nur bei nicht luftbereiften Fahrzeugen)	vorderer mittlerer hinterer
Art der Bremse (z. B. Druckluft; Angabe des Typscheins, wenn vorhanden)	
Hersteller der Bremse	
Art und Mindestgröße der Bereifung	

Muster 4

(Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck)

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Dem
Der ....

in ....

ist für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zu Probefahrten — Überführungsfahrten — das (eines der) rote(n) Kennzeichen

zugeteilt worden.

Dieser Schein ist nur gültig, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

.............................., den ....ten .... 19....

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Lfde. Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs (z. B. Kraftrad, Personenwagen, Omnibus, Lastwagen, Zugmaschine, Sonderfahrzeug)		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor)		
Bei Kraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum der Maschine in ccm	
	Nummer der Maschine	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg		
Zulässige Belastung in kg		
Zulässiges Gesamtgewicht in kg		
Zulässiger Achs- und Felgendruck (außer bei Krafträdern; Felgendruck nur bei nicht luftbereiften Fahrzeugen)		

.............................., den ....ten .... 19....

....
(Unterschrift des Eigentümers)

Muster 5

(Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck)

(1. Seite)

Anhängerschein

Dem
Der ....

in ....

.... Straße Nr. ....

ist für den umseitig beschriebenen Anhänger zu Probefahrten — Überführungsfahrten — das (eines der) besondere(n) Zulassungszeichen

zugeteilt worden.

Dieser Schein ist nur gültig, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

...., den ...ten............................ 19.......

(Stempel)

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Hersteller des Fahrzeugs	
Fabriknummer des Fahrzeugs	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg	
Zulässige Belastung in kg	
Zulässiges Gesamtgewicht in kg	
Zulässiger Achs- und Felgendruck (Felgendruck nur bei nicht luftbereiften Fahrzeugen)	
Art der Bremse (z. B. Druckluft; Angabe des Typscheins, wenn vorhanden)	
Hersteller der Bremse	

...., den ...ten............................ 19.......

....
(Unterschrift des Eigentümers)

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab —).

Vom 13. November 1937.

Inhaltsübersicht

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) — im folgenden Gesetz genannt — wird verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundforderung

(1) Die Straßenbahnen müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für die Herstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen und für den Betrieb der Straßenbahnen sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

§ 2
Bahnen besonderer Bauart

Über Bau und Betrieb von Straßenbahnen, die als Hoch- und Untergrundbahnen, als Schwebebahn, Zahnradbahn oder Seilbahn ausgeführt sind oder neu angelegt werden, erläßt die Aufsichtsbehörde ergänzende Bestimmungen, die der Genehmigung des Reichsverkehrsministers bedürfen.

§ 3
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über Bau und Betrieb der Straßenbahnen (technische Aufsicht) wird von den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht ausgeübt, in deren Bezirk der Sitz der Betriebsleitung liegt.

(2) Für die Verwaltungsaufsicht sind die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473) bezeichneten Behörden (Genehmigungsbehörden) zuständig.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsverkehrsminister.

II. Bahnanlagen

§ 4

Linienführung

(1) Es ist eine für den Bahnbetrieb und den Straßenverkehr günstige Linienführung anzustreben.

(2) Straßenbahnlinien, die innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße neu angelegt oder verlegt werden, sind in bebauten Ortsteilen im allgemeinen in der Straßenmitte anzuordnen. Soweit hiervon abgewichen werden muß, darf der Verlauf innerhalb der Fahrbahn von einer Seite nach der anderen hin nur gewechselt werden, wenn es nach den Umständen unvermeidbar ist.

(3) Außerhalb der Ortslage dürfen Straßenbahnen im Straßenkörper von Reichsstraßen und Straßen erster Ordnung nur dort neu angelegt werden, wo eine andere Linienführung nicht möglich ist.

§ 5

Spurweite

(1) Für jede Straßenbahn ist ein Grundmaß der Spurweite festzulegen. Die Spurweite ist das lichte Maß zwischen den Schienenköpfen, 9 Millimeter unter der Schienenoberkante und senkrecht zur Gleisachse gemessen.

(2) Für Spurerweiterungen in Gleisbögen oder als Folge des Betriebs und für Spurverengungen sind Grenzmaße festzusetzen. Dabei ist die Bauart der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

§ 6

Gleislage

(1) Gleise, die jedermann zugänglich sind, müssen so verlegt sein, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge

a) von allen festen Gegenständen und

b) von den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen, die sich auf einem Nachbargleis befinden,

einen Mindestabstand haben, der auch beim Absetzen oder Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten ist. Der Mindestabstand ist für neue und bestehende Anlagen auch in den verschiedenen Höhenbereichen festzusetzen.

(2) Für alle übrigen Gleise können die Mindestabstände nach Abs. 1 bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen unterschritten werden.

(3) Für Schienen, die in die Fahrbahnen von Straßen eingebettet werden, ist eine obere Grenze für die Rillenbreite festzulegen.

§ 7

Gleisneigung und Gleisbögen

Unter Berücksichtigung der Bauart der Fahrzeuge und der Betriebsverhältnisse sind

a) die stärkste zulässige Längsneigung der Gleise,

b) der kleinste zulässige Halbmesser der Gleisbögen,

c) das Maß der Überhöhung des äußeren Schienenstranges eines Gleisbogens gegenüber dem inneren

festzulegen. Das Maß der Überhöhung darf nur unterschritten werden, wenn es die örtlichen Straßenverhältnisse erfordern. Das Längs- und Querprofil der Straße darf durch eine Überhöhung nicht unzulässig verändert werden.

§ 8

Signale, Kennzeichen und Nachrichtenmittel

(1) In welchem Umfang Signale und Kennzeichen anzuwenden sind, ist für jede Bahn besonders festzusetzen.

(2) Im ganzen Streckennetz muß für die Betriebsbediensteten ausreichend Gelegenheit sein, sich durch Fernsprecher oder andere Nachrichtenmittel mit der Betriebsleitung, den Betriebsbahnhöfen und anderen Betriebsstellen zu verständigen.

(3) Signale und Kennzeichen an Strecken innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße dürfen den Bestimmungen der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) nicht widersprechen.

(4) Auf Bahnabschnitten außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße dürfen die Zeichen der Eisenbahn-Signalordnung angewendet werden. Die Abschnitte sind festzulegen.

§ 9

Haltestellen

(1) Haltestellen sollen, soweit es die verkehrlichen Rücksichten gestatten, betrieblich günstig angelegt werden.

(2) Die Haltestellen in öffentlichen Straßen müssen für die Triebwagenführer und für die Straßenbenutzer gut zu erkennen sein.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann einheitliche Haltestellenzeichen vorschreiben.

§ 10

Kreuzungen mit Bahnen

(1) Höhengleiche Kreuzungen mit Eisenbahnen, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung unterstehen, sind nur mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers zulässig.

(2) Auf die im Abs. 1 bezeichneten Kreuzungen finden die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über die Kreuzung mit Bahnen Anwendung.

(3) Bei höhengleichen Kreuzungen

a) von Straßenbahnen untereinander, von denen mindestens eine außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt,

b) von Straßenbahnen mit anderen Schienenbahnen, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nicht unterstehen,

kann der Reichsverkehrsminister die Genehmigungsbefugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Wegübergänge

(1) Bei Straßenbahnen außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße sind die Wegübergänge, die für herannahende Schienenfahrzeuge freizumachen sind (§ 42), mit Warnkreuzen zu versehen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen oder weitergehende Sicherheitsmaßnahmen verlangen.

§ 12

Oberbau

Die Tragfähigkeit des Oberbaues muß stets den größten Beanspruchungen genügen, die sich aus Raddruck und Fahrgeschwindigkeit ergeben.

§ 13

Brücken

(1) Die Tragfähigkeit der Brücken muß den größten auf der Bahn vorkommenden Verkehrslasten entsprechen.

(2) Die bahneigenen Brücken sind in angemessenen Zeiträumen eingehend zu prüfen. Für die Prüfungen sind Fristen festzusetzen.

(3) Der Unternehmer hat für bahneigene Brücken Brückenbücher zu führen, die Angaben über Art, Baujahr und Ortsbezeichnung der Brücke sowie das Prüfungsergebnis enthalten müssen.

§ 14

Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Werkstätten- und Leitungsanlagen

(1) Für die Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Werkstätten- und Leitungsanlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit der Reichsverkehrsminister für Straßenbahnen nicht anders bestimmt. Sie gelten auch, wenn eigene und fremde Leitungsanlagen sich kreuzen oder einander nähern.

(2) Die elektrische Arbeit darf von bahnfremden Kraftwerken bezogen werden, wenn die liefernden Kraftwerke

a) den Anforderungen des Bahnbetriebs dauernd mit der nötigen Sicherheit entsprechen können und

b) sich verpflichten, jederzeit Besichtigungen der der Bahnstromversorgung dienenden Energieanlagen durch den Unternehmer oder die Aufsichtsbehörde zuzulassen.

(3) Für das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für die Oberleitung gelten die Bestimmungen über die Duldung öffentlicher Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten im § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung sinngemäß. Die Polizeibehörde (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes) entscheidet, ob und in welcher Höhe die Straßenbahn eine Entschädigung zu leisten hat. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde findet die Beschwerde nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes statt.

III. Fahrzeuge

§ 15

Räder und Radstand

(1) Die Räder müssen Spurkränze haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Für jede Fahrzeuggattung sind die zulässigen Abnutzungsgrenzen für Spurkränze und Radreifen festzulegen.

(3) Die Räder sind so anzuordnen und zu lagern, daß alle Gleisbögen sicher durchfahren werden können.

§ 16

Federung

Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge sind gut abzufedern.

§ 17

Bahnräumer und Fangschutzvorrichtungen

An den Untergestellen der Fahrzeuge sind dicht vor den Rädern sicher wirkende Bahnräumer oder Fangschutzvorrichtungen anzubringen. Sie sollen möglichst weit herabreichen und dürfen durch andere Fahrzeugteile in ihrer betriebssicheren Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Bremsen

(1) Alle für die Beförderung von Fahrgästen bestimmten Fahrzeuge müssen mindestens zwei jederzeit leicht bedienbare Bremsen haben; eine von ihnen muß eine Handbremse sein. Beide Bremsen können auf dasselbe Bremsgestänge wirken.

(2) Handbremsen sind so einzurichten, daß beim Bremsen

a) Kurbeln oder Handräder im Uhrzeigersinne gedreht,

b) Hebelbremsen in Richtung auf den Körper des Bremsenden bewegt werden müssen und

c) ein unbeabsichtigtes Zurückschnellen der Kurbeln und Handräder verhütet wird.

(3) Wenn ein Betrieb mit Triebwagen und Beiwagen vorgesehen ist, muß eine der Bremsen als durchgehende Bremse ausgebildet sein, so daß sie vom Führerstand aus bedient werden kann. Hiervon darf nur abgewichen werden,

a) wenn die Besetzung der Handbremsen bei den Beiwagen vorgeschrieben wird, oder
b) bei Betrieb mit nur einem Beiwagen, wenn der Beiwagen durch den Triebwagen sicher mit abgebremst werden kann.

(4) Für die durchgehende Bremse ist eine ausreichende mittlere Bremsverzögerung festzusetzen. Sie richtet sich nach den Streckenverhältnissen, der Fahrgeschwindigkeit und den Verkehrsrücksichten.

(5) Bei neuen Triebwagen ist außerdem eine mittlere Bremsverzögerung für die Handbremse festzusetzen.

§ 19

Sandstreuung

Triebwagen müssen sicher wirkende Sandstreuvorrichtungen haben, die von dem jeweils vorderen Fahrerstand aus bedienbar und so eingerichtet sind, daß der Sand auf beide Schienen vor die ersten gebremsten Räder fällt.

§ 20

Plattformverschlüsse

(1) Die Plattformen müssen Abschlußvorrichtungen haben, damit ein Ein- oder Aussteigen auf der falschen Seite verhindert werden kann.

(2) Die Plattformen der im regelmäßigen Betrieb benutzten Triebwagen müssen einen Wetterschutz und einen Blendschutz für den Fahrer haben.

§ 21

Ausrüstung mit Warnungs- und Verständigungseinrichtungen

(1) Auf jedem Fahrerstand müssen die zur Warnung von Teilnehmern am Straßenverkehr erforderlichen Vorrichtungen vorhanden sein. Die Stärke ihrer Wirkung hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Der Fahrer muß Richtungsänderungen durch besondere Einrichtungen anzeigen können, die auch bei Tageslicht voll wirksam sind.

(2) Alle Fahrzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die es den Bediensteten ermöglichen, sich untereinander zu verständigen.

§ 22

Beschriftung der Fahrzeuge

(1) An den Fahrzeugen sind anzuschreiben:

1. die Bezeichnung des Unternehmens,
2. die Wagennummer,
3. das Eigengewicht,
4. das Ladegewicht bei Wagen, die nicht der Personenbeförderung dienen,
5. der Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung,
6. die Anzahl der Sitz- und Stehplätze.

(2) Diese Anschriften müssen eindeutig und gut sichtbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften und dergleichen, auch durch Außenwerbung nicht beeinträchtigt werden.

§ 23

Zulassung und Untersuchung

(1) Neue oder umgebaute Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie zugelassen worden sind.

(2) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge sind nach einer Betriebsleistung von 200 000 Wagen-Kilometern, mindestens aber alle fünf Jahre einer eingehenden Untersuchung (Hauptuntersuchung) zu unterziehen. Für abgestellte Fahrzeuge sind Erleichterungen zulässig. Über Zwischenuntersuchungen sind Sonderanordnungen zu treffen.

(3) Für Dampffahrzeuge und Fahrzeuge außergewöhnlicher Bauart, Antriebsweise oder Zweckbestimmung sind Bau, Abnahme und Untersuchung besonders zu regeln.

IV. Bahnbetrieb

§ 24

Betriebsleitung

(1) Der Unternehmer hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsmäßige Betriebsführung und für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist. Bei großen Unternehmen können mehrere für einzelne Betriebszweige verantwortliche Betriebsleiter bestellt werden. Für den Betriebsleiter soll ein Stellvertreter bestimmt werden.

(2) Betriebsleiter und Stellvertreter müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die erforderliche persönliche Eignung und technische Vorbildung fehlt. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann über die Aufgaben der Betriebsleitung und für die Bestellung der Betriebsleiter Richtlinien erlassen.

§ 25

Betriebsbedienstete

(1) Für die Verwendung im äußeren Betriebsdienst müssen die Bediensteten tauglich, ausgebildet, geprüft, mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann eine Herabsetzung des Alters auf 18 Jahre genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Fahrer von Triebfahrzeugen und für Bedienstete mit den Befugnissen eines Hilfspolizeibeamten.

(2) Über jeden Betriebsbediensteten sind Personalakten zu führen.

(3) Den Betriebsbediensteten sind nach Bedarf für die Ausübung ihres Dienstes Dienstanweisungen zu geben.

§ 26

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

(2) Die Bahn muß regelmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

(3) Es ist festzulegen, welche Wegübergänge oder anderen Teile der Bahn zu bewachen sind.

§ 27

Zugbildung

(1) Züge können aus einem Triebwagen, aus mehreren Triebwagen oder aus Triebwagen mit Beiwagen bestehen.

(2) Züge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, dürfen nur Beiwagen mit durchgehender Bremse oder mit besetzten Handbremsen führen. Ausnahmen sind zulässig bei Zügen mit nur einem Beiwagen, wenn dieser durch den Triebwagen sicher mit abgebremst werden kann.

(3) Den Zügen für den öffentlichen Personenverkehr dürfen Wagen, die nicht der Personenbeförderung dienen, nur am Schluß und nur dann beigestellt werden, wenn sie eine durchgehende Bremse oder besetzte Handbremsen haben. Hiervon kann bei leichten Fahrzeugen abgesehen werden.

§ 28

Zugsignale

(1) An der Spitze eines jeden Zuges ist bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter mindestens eine hellleuchtende Lampe zu führen, die die Fahrbahn ausreichend beleuchten muß. In ausreichend beleuchteten Straßen genügt das beleuchtete Zielschild.

(2) Am Schluß eines jeden Zuges muß bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ein rot leuchtendes Schlußlicht oder ein Rückstrahler vorhanden sein.

§ 29

Zugpersonal

(1) Das Zugpersonal besteht aus Fahrern und Schaffnern.

(2) Das Zugpersonal ist während des Fahrdienstes (Fahrt und Aufenthalt) nur einem Bediensteten zu unterstellen.

(3) Jeder Zug muß mit einem Fahrer und jeder den Fahrgästen zugängliche Wagen eines Zuges mit einem Schaffner besetzt sein. Abweichend hiervon versieht bei Zügen, die als Einmannwagen gefahren werden, der Fahrer zugleich den Dienst des Schaffners.

§ 30

Bremsprobe und Bremsbedienung

(1) Die Bremseinrichtungen sind vor jedem Betriebsbeginn zu prüfen. Für Strecken mit starken Neigungen sind Sonderbestimmungen über Bremsproben zu treffen.

(2) Für die sichere Abbremsung des Zuges ist der Fahrer verantwortlich. Wenn die Wirkung der vom Fahrer bedienten Bremsen nicht ausreicht, sind die Handbremsen der angehängten Wagen von den Schaffnern zu bedienen. Dies gilt besonders bei Störungen der durchgehenden Bremse.

§ 31

Signale des Zugpersonals

(1) Der Fahrer muß folgende Signale geben:

a) Warnsignal bei Gefährdungen,
b) Signal für die Richtungsänderung, soweit der Straßenverkehr berührt wird.

(2) Zur Verständigung zwischen Schaffnern und Fahrern sind folgende Signale zu geben:

a) Abfahren,
b) Halten (Betriebsbremsung),
c) Notsignal (Schnellbremsung).

§ 32

Zielschilder

Das erste Fahrzeug eines fahrplanmäßigen Zuges muß vorn ein Zielschild tragen, das auch bei Dunkelheit gut sichtbar ist.

§ 33

Besetzung der Wagen

Die Wagen dürfen im allgemeinen nicht über die Zahl der angeschriebenen Sitz- und Stehplätze hinaus besetzt sein. Wenn aus Verkehrsgründen vorübergehend eine stärkere Besetzung unvermeidbar ist, so darf hierdurch das Zugpersonal nicht gehindert sein, neben seinen Dienstverrichtungen noch für die Sicherheit der Fahrgäste zu sorgen.

§ 34

Zugfolge

Ein Zug darf einem anderen nur in einem solchen Abstand folgen, daß er, selbst bei unvermutetem Halten des vorausfahrenden Zuges, auch bei ungünstigen Strecken-, Sicht- und Witterungsverhält-

nissen durch Betriebsbremsung rechtzeitig zum Halten gebracht werden kann. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Sondermaßnahmen zur Regelung der Zugfolge angeordnet werden.

§ 35

Fahrgeschwindigkeit

Für jede Strecke sind die Höchstgeschwindigkeit und die auf den einzelnen Abschnitten zulässigen größten Geschwindigkeiten festzulegen. Höchstgeschwindigkeiten über 60 Kilometer in der Stunde sind nur mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers zulässig.

§ 36

Befahren von Bahnkreuzungen

(1) Für das Befahren höhengleicher Kreuzungen mit Eisenbahnen, die der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung unterstehen, gelten die Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung.

(2) Über das Vorrecht an höhengleichen Kreuzungen von

a) Straßenbahnen untereinander, von denen mindestens eine außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt,

b) Straßenbahnen mit anderen Schienenbahnen, die der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung nicht unterstehen,

entscheiden die Aufsichtsbehörden der kreuzenden Bahnen.

(3) Ob und welche Sicherheitsmaßnahmen an den Kreuzungen nach Abs. 2 notwendig sind, richtet sich nach der Verkehrsart und der Verkehrsdichte an der Bahnkreuzung.

§ 37

Schieben der Züge

Züge dürfen nur dann geschoben werden, wenn die vordere Plattform mit einem Betriebsbediensteten besetzt ist, der von dort aus die Fahr- und Warnsignale geben und die Bremse bedienen kann.

§ 38

Stillstehende Fahrzeuge

Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Abrollen oder unbefugtes Ingangsetzen den örtlichen Verhältnissen entsprechend wirksam zu sichern. Auf öffentlichen Straßen stillstehende Fahrzeuge müssen außerdem von einem Bahnbediensteten beaufsichtigt oder abgeschlossen werden.

§ 39

Güterzüge

Für Züge, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen (Güterzüge), sind die Zugbildung und die Durchführung der Züge durch ergänzende Bestimmungen zu regeln.

§ 40

Betriebsunfälle und -störungen

(1) Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei Unfällen schnell Hilfe geleistet wird.

(2) Der Betriebsleiter muß alle Betriebsunfälle und -störungen unverzüglich untersuchen und mit Angabe von Zeit, Ort, Hergang sowie des Untersuchungsergebnisses und der erstatteten Meldungen in ein Verzeichnis eintragen lassen.

(3) Der Betriebsleiter hat sofort Unfallmeldung zu erstatten:

a) an den Reichsverkehrsminister über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,

b) an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über Unfälle, bei denen
   1. ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
   2. der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt,

c) an die Aufsichtsbehörden
   1. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt oder die Bahnanlagen oder Bahnfahrzeuge erheblich beschädigt worden sind,
   2. über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden,
   3. über Vorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen, ohne Rücksicht darauf, ob Folgen der unter Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Art eingetreten sind.

V. Bestimmungen über das Betreten und die Benutzung der Bahn

§ 41

Betreten der Bahnanlagen

(1) Bahnanlagen, die in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, dürfen auch von dem anderen Straßenverkehr mitbenutzt werden. Soweit sie nicht zugleich dem öffentlichen Verkehr dienen, dürfen sie nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten oder überschritten werden.

(2) Vertreter des Reichsverkehrsministers oder der Aufsichtsbehörden sind zum Betreten der Bahnanlagen berechtigt, wenn und soweit es zur Vornahme von Diensthandlungen notwendig ist. Das gleiche gilt für Offiziere und Beamte der Wehrmacht und Polizei sowie Zollbeamte, — für andere Beamte nach Benachrichtigung des Betriebsleiters. Sie haben sich, soweit sie nicht durch Dienstkleidung kenntlich sind, entsprechend auszuweisen.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 dürfen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Teile der Bahnanlagen nur mit besonderem Berechtigungsausweis betreten werden.

§ 42

Verkehrsregelung an Übergängen

(1) An Kreuzungen von Straßenbahnen mit Straßen sind

a) für Straßenbahnen, die innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegen, die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung maßgebend,

b) für Straßenbahnen, die außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegen, die Wegübergänge für herannahende Schienenfahrzeuge freizumachen. Ausgenommen sind Wegübergänge auf Bahnabschnitten, die aus örtlichen Gründen nur auf kurze Strecken außerhalb der Straße verlaufen.

(2) An Wegübergängen müssen sich bei Annäherung an die Bahn oder beim Halten vor dem Übergang alle Verkehrsteilnehmer so verhalten, daß Gefährdungen, Behinderungen oder Beschädigungen der Bahn vermieden werden.

(3) Beim Überqueren der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

§ 43

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebs und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Den allgemeinen Anordnungen der Aufsichtsbehörden und den von ihnen genehmigten Anordnungen des Unternehmers ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebs ergehenden Anordnungen der zu Hilfspolizeibeamten bestellten Bahnbediensteten.

§ 44

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, Tiere und Sachen dürfen nur dann befördert werden, wenn sie die Mitfahrenden oder die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährden.

(2) Von der Beförderung sind insbesondere ausgeschlossen:

a) Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,

b) explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe.

(3) Schußbereite Waffen dürfen nur von Personen mitgeführt werden, die amtlich zur Führung einer Schußwaffe befugt sind.

§ 45

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 werden nach § 41 des Gesetzes bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

VI. Schlußbestimmungen

§ 46

Anordnungen

Anordnungen auf Grund dieser Verordnung treffen, soweit keine andere Stelle ausdrücklich erwähnt ist und soweit sie nicht durch die Ausführungsbestimmungen (§ 48) getroffen werden, die Aufsichtsbehörden.

§ 47

Hilfspolizeibeamte

Bahnbedienstete können nach Prüfung ihrer Eignung für den Bereich ihrer Dienstgeschäfte und für die Dauer der Tätigkeit im äußeren Betriebsdienst von den Landespolizeibehörden zu Hilfspolizeibeamten ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörden und ist jederzeit widerruflich.

§ 48

Ausführungsbestimmungen

(1) Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung erläßt der Leiter der zuständigen Reichsverkehrsgruppe die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Abschnitte II bis IV dieser Verordnung).

(2) Vor Erlaß der im Abs. 1 bezeichneten Ausführungsbestimmungen hört der Leiter der Reichsverkehrsgruppe einen Beirat, dessen Zusammensetzung vom Reichsverkehrsminister bestimmt wird.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten I, V und VI dieser Verordnung erläßt der Reichsverkehrsminister; die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV bedürfen seiner Genehmigung.

§ 49

Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung bedürfen, soweit nicht den Aufsichtsbehörden die Befugnis hierzu eingeräumt ist, der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 50

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1937.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Verordnung über die Regelung des Straßenverkehrs.
Vom 13. November 1937.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel 1

Am 1. Januar 1938 treten außer Kraft, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) und der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179):

1. die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) mit späteren Änderungen,
2. die Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) mit späteren Änderungen.

Artikel 2

In der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnung vom 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941) werden ersetzt:

1. im § 1 Abs. 1 die Worte „des § 14 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455)" durch die Worte „der §§ 18 und 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215)";
2. im § 3 die Worte „dem § 7, § 8 Absätze 1, 3 bis 5 und § 9 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung" durch die Worte „den §§ 32, 34 und 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung";
3. im § 6 Abs. 1 die Worte „den Ziffern 3 und 4 der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) zum § 16 Abs. 1 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung" durch die Worte „dem § 60 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung";
4. im § 7 Abs. 1a die Worte „§ 14 ff. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung" durch die Worte „§§ 18 bis 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung";
5. im § 7 Abs. 2 Satz 2 die Worte „§ 14 ff. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung;" durch die Worte „§§ 18 bis 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;";
6. im § 8 Abs. 3 die Worte „(Brustbild, 45 × 45 mm)" durch die Worte „(Brustbild in der Größe von 52 × 74 Millimeter [DIN A 8])";
7. im § 11 Abs. 1 die Worte „§ 5 Abs. 4 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung" durch die Worte „§ 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung";
8. im § 11 Abs. 2 Satz 1 die Worte „§ 1 Abs. 3 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung" durch die Worte „§ 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung".

Artikel 3

In der Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 520) erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Der Reichskriegsminister, der Reichsminister der Luftfahrt, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister des Innern, der Reichspostminister und der Reichsführer SS bestimmen je für ihren Dienstbereich die Anforderungen, die an die Bewerber für die Anerkennung als Sachverständige zu stellen sind, und sprechen selbst oder durch die von ihnen bestimmten Dienststellen die Anerkennung der Sachverständigen aus."

Artikel 4

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und vom 24. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. im § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, Aussetzung der Entscheidung, Erteilung, Erweiterung" gestrichen;
2. im § 8 Abs. 1 werden die Worte „Der Reichspost- und der Reichswehrminister, der Reichsminister der Luftfahrt, der Leiter der Deutschen Reichsbahn und die für die staatliche Polizei zuständigen obersten Landesbehörden" ersetzt durch die Worte „Der Reichskriegsminister, der Reichsminister der Luftfahrt, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister des Innern, der Reichspostminister und der Reichsführer SS";
3. im § 8 Abs. 1 wird der Halbsatz wieder gestrichen, der durch die Verordnung vom 24. Juni 1936 dem Satz 1 hinzugefügt worden ist.

Artikel 5

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) gelten Krafträder mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1937 | Nr. 124

Inhalt

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 13. November 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Neuseeland. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt von Ecuador). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Rumänien). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über das Zahlungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Neuseeland.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Hochschule für Politik als Anstalt des Reichs.

Vom 30. September 1937.

§ 1

(1) Zur Verbreitung und Vertiefung politischer Wissens- und Willensbildung im Geiste des Nationalsozialismus wird die „Hochschule für Politik" als Anstalt des Reichs errichtet.

(2) Sie tritt an die Stelle der bisherigen „Deutschen Hochschule für Politik eingetragener Verein".

§ 2

Die Hochschule für Politik untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 3

An der Spitze der Hochschule steht ein Präsident. Dieser wird von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt der Hochschule eine Satzung.

§ 5

Die Mittel für die Hochschule für Politik werden im Haushalt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda veranschlagt und bereitgestellt.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Gonzenheim. Vom 8. November 1937.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich nach Eingemeindung der Gemeinde Gonzenheim in die Stadtgemeinde Bad Homburg v. d. Höhe folgendes:

Das Ortsgericht Gonzenheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1938 aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg. Vom 15. November 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Im Land Hamburg (einschließlich der zugeteilten Gebiete — § 1 Abs. 1 des Gesetzes) treten mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage die §§ 1, 14 bis 18 des preußischen Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93) in Kraft.

Berlin, den 15. November 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1937	Nr. 125

Inhalt

Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden.

Vom 15. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, sowie die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken ihres Bezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis des Absatzes 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Wird das amtliche Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die Vorstände und die Beamten der Vermessungsbehörden, die die Unterlagen des amtlichen Verzeichnisses führen.

§ 2

(1) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Der von dem Vorstand der Vermessungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 und 3 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

§ 3

Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Beurkundungen und Beglaubigungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 15. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.
Vom 29. Oktober 1937.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

In den Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167) zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen ist unter „Zum § 3" im Abs. 8, Buchstabe d Nr. 2 in der vierten Zeile hinter „die Inspekteure," einzufügen:

„die Landwehrkommandeure,".

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anordnung gemäß § 8 der Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
Vom 3. November 1937.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 24. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 423) ordne ich an:

Für das Rechnungsprüfungswesen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes gelten die Bestimmungen über das Rechnungsprüfungs- und Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der NSDAP bei den der NSDAP angeschlossenen Verbänden.

München, den 3. November 1937.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.
Vom 16. November 1937.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Frist, bis zu deren Ablauf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließen können (§ 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. 1932 I S. 75, 77), wird bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Vom 16. November 1937.

Zur Durchführung der §§ 24, 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird — soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern — folgendes verordnet:

A. Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden nach § 29 Abs. 1c sind

a) für die Beamten des Reichsnährstandes der Reichsbauernführer;

b) für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände die Aufsichtsbehörden der Verbände.

B. Dienstvorgesetzte

Als Dienstvorgesetzte im Sinne der Reichsdienststrafordnung sind anzusehen

a) für die Beamten des Reichsnährstandes, die bei den Landesbauernschaften und den ihnen nachgeordneten Dienststellen beschäftigt sind, die Landesbauernführer, für die übrigen Beamten des Reichsnährstandes der Reichsbauernführer;

b) für die Beamten der Wasser- und Bodenverbände die Aufsichtsbehörden der Verbände.

C. Geldbußen

Zur Verhängung von Geldbußen sind nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RDStO befugt hinsichtlich der Beamten des Reichsnährstandes

1. der Reichsbauernführer als oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 6 RDStO),
2. die Landesbauernführer als Dienstvorgesetzte bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags.

Berlin, den 16. November 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

Vom 18. November 1937.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und des § 6 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung (§ 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung) erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329).

§ 2

Die Kosten der Unterstützung werden den Stadt- und Landkreisen von dem Veranstalter des Lehrgangs erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt § 6 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern zum Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) außer Kraft.

(2) Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 6 der Leibeserziehungsverordnung Unterstützung erhalten, sind nach dieser Vorschrift von den Arbeitsämtern weiter zu unterstützen.

Berlin, den 18. November 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.

Vom 16. November 1937.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und folgenden Staaten verbürgt ist:

a) Belgien,

b) Italien (einschließlich der italienischen Kolonien und Besitzungen),

c) Rumänien,

d) Spanien (einschließlich der spanischen Zone von Marokko, jedoch ausschließlich der spanischen Kolonien).

Berlin, den 16. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1937	Nr. 126

Bekanntmachung der neuen Fassung des Bürgersteuergesetzes
Vom 20. November 1937

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) wird der Wortlaut des Bürgersteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, 20. November 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bürgersteuergesetz
(BStG)
Vom 20. November 1937

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Steuerberechtigung und Steuerpflicht

§ 1

Steuerberechtigung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Bürgersteuer wird für das Kalenderjahr (Erhebungsjahr) von der Gemeinde erhoben, in der der Steuerpflichtige am Stichtag einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgebend ist der Gebietsstand der Gemeinde am Stichtag.

(3) Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht und der Landespolizei und gegenüber ledigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind, ist für jeden Monat die Gemeinde steuerberechtigt, in der sich am Ende dieses Monats die standortmäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befindet. Das gilt nicht für die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und nicht für die zur Erfüllung der Dienstpflicht einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen.

(4) Für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke) trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Bürgersteuer.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Bürgersteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die am Stichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auslandsbeamte (§ 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes) und die Inhaber, leitenden Angestellten und Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes) sind nicht bürgersteuerpflichtig.

(3) Die Steuerpflicht erlischt

1. mit dem Tod des Steuerpflichtigen,
2. mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder mangels eines inländischen Wohnsitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen inländischen Aufenthalts.

§ 3

Stichtag

Maßgebend für die Steuerberechtigung und für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs (Stichtagsjahr). Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer Tag bestimmt, so ist dieser als Stichtag maßgebend. Bei Personen, die nach dem 10. Oktober aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag der Tag des Zuzugs.

§ 4

Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Hat der Steuerpflichtige am Stichtag mehrere Wohnsitze, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der am Stichtag für das Stichtagsjahr der höchste Hebesatz galt. Kommen danach mehrere Gemeinden in Betracht, so ist unter diesen hebeberechtigt die Gemeinde, die für den Steuerpflichtigen für das Erhebungsjahr die erste Steuerkarte auszuschreiben hatte. Trifft das auf keine dieser Gemeinden zu, so ist unter ihnen hebeberechtigt die Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. Die hebeberechtigte Gemeinde hat das Aufkommen zu gleichen Teilen auf die steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen, die für das Erhebungsjahr eine Bürgersteuer erheben und ihren Anspruch für den einzelnen Steuerfall bis zum 30. Juni des Erhebungsjahrs geltend machen. Steuerbeträge, die unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung nach einem Steuermeßbetrag von nicht mehr als 6 Reichsmark erhoben werden, werden nicht verteilt.

(2) Wird die Steuerberechtigung oder die Hebeberechtigung von einer Gemeinde oder vom Steuerpflichtigen bestritten, so entscheidet hierüber der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk die beteiligten Gemeinden liegen, nach Anhörung des Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinden. Liegen die beteiligten Gemeinden in den Bezirken verschiedener Oberfinanzpräsidenten, so ist für die Entscheidung der Oberfinanzpräsident Berlin zuständig. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts die Beschwerde gegeben; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren. Gemeinden, die danach nicht hebeberechtigt sind, haben ihre Bürgersteueranforderung ohne Rücksicht auf die Rechtskraft zurückzunehmen.

(3) Einen Streit über die Verteilung der Bürgersteuer entscheidet die Aufsichtsbehörde der hebeberechtigten Gemeinde endgültig.

§ 5

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen (§ 6) oder das Vermögen (§ 7).

Abschnitt II

Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge und Kinderermäßigungen

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gelten:

1. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind,

   das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes, das der Steuerpflichtige in dem vor dem Stichtag abgelaufenen Kalenderjahr (Bemessungsjahr) bezogen hat;

2. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind und die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Einkünfte (Arbeitslohn oder Kapitalerträge) oder solche Einkünfte und daneben nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 300 Reichsmark bezogen haben, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bestehen

   a) nur aus Arbeitslohn: der rohe Arbeitslohn, gekürzt um 500 Reichsmark,

   b) nur aus Kapitalerträgen: der Nennbetrag der Kapitalerträge, gekürzt um 200 Reichsmark,

   c) aus Arbeitslohn und aus Kapitalerträgen: der Gesamtbetrag des rohen Arbeitslohns und des Nennbetrags der Kapitalerträge, gekürzt um 500 Reichsmark.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder 2 ergibt, ist nach Abrundung auf einen durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen. Der Abzug von 500 Reichsmark oder von 200 Reichsmark gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften gemäß Absätze 2 und 3 nur einmal vorzunehmen.

(2) Einkünfte der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Einkünfte, die die Kinder aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen. Mit den von der Zusammenrechnung ausgenommenen Einkünften sind die minderjährigen steuerpflichtigen Kinder selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

(4) An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ist das mutmaßliche Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen:

1. bei Steuerpflichtigen, die erst nach Ablauf des Bemessungsjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden,
2. bei Steuerpflichtigen der im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art,
3. bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr als Ehefrau einem Haushalt angehört haben, aber infolge Scheidung oder dauernder Trennung vor dem Stichtag oder infolge Ablebens des Haushaltsvorstands für das Erhebungsjahr selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

(5) Hat die Einkommensteuerpflicht nicht während des vollen Bemessungsjahrs bestanden, so ist das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Ist ein Steuerpflichtiger bei der Einkommensteuer nach dem Verbrauch besteuert worden, so ist Einkommen der Verbrauch. An Stelle eines im Bemessungsjahr im Ausland erzielten Arbeitslohns ist auf Antrag der Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt haben würde.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr mehr als 3 000 Reichsmark Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, sind dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen für die Zwecke der Bürgersteuer 3 000 Reichsmark hinzuzurechnen, wenn dieser Betrag gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden ist.

§ 7

Vermögen

(1) An Stelle des Einkommens kann im einzelnen Fall das vermögensteuerpflichtige Vermögen als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wenn die hierfür geltenden Steuermeßbeträge (§ 8 Absatz 4) höher sind als die nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge (§ 8 Absatz 1).

(2) Maßgebend ist das vermögensteuerpflichtige Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1a des Vermögensteuergesetzes, das der letzten vor dem Stichtag vorgenommenen Haupt-, Neu- oder Nachveranlagung

(§§ 12 bis 14 des Vermögensteuergesetzes) zugrunde gelegt worden ist. Ist auf einen Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes) auch eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung vorgenommen worden, so ist das der Hauptveranlagung zugrunde liegende Vermögen maßgebend.

(3) In den Fällen, in denen gemäß § 8 Absatz 5 das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes für die Festsetzung der Bürgersteuer von Bedeutung ist, ist der Einheitswert maßgebend, der bei der letzten vor dem Stichtag vorgenommenen Einheitsbewertung nach §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt worden ist. Ist auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) auch eine Wertfortschreibung (§ 22 des Reichsbewertungsgesetzes) oder eine Nachfeststellung (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) vorgenommen worden, so ist der bei der Hauptfeststellung festgestellte Einheitswert maßgebend.

(4) Vermögen im Sinn der Absätze 2 und 3 der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, ist zusammenzurechnen. Ist bei der gemäß Absatz 2 maßgebenden Vermögensteuerveranlagung vermögensteuerpflichtiges Vermögen anderer Personen berücksichtigt worden, so bleiben das Vermögen dieser Personen und die für sie gewährten Freibeträge (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) außer Ansatz.

§ 8

Steuermeßbeträge

(1) Bei der Festsetzung der Bürgersteuer nach dem Einkommen (§ 6) ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei einkommensteuerfreien Personen	3 Reichsmark,
bei einem Einkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark	6 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark ..	9 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark ..	12 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark ..	18 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark ..	24 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark ..	30 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark ..	50 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark ..	75 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark ..	150 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 75 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark ..	300 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark ..	500 Reichsmark,
bei einem Einkommen von mehr als 250 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark ..	1 000 Reichsmark.

Für jede weiteren angefangenen 300 000 Reichsmark Einkommen erhöht sich der Steuermeßbetrag von 1 000 Reichsmark um je 1 000 Reichsmark.

(2) Einkommensteuerfrei im Sinn des Absatzes 1 ist ein Steuerpflichtiger, der zu einer Einkommensteuer für das Bemessungsjahr nicht herangezogen worden ist, oder im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen gewesen wäre.

(3) Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

1. der Steuermeßbetrag von 3 Reichsmark,
2. der Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark, wenn das Einkommen im Sinn des Gesetzes im

Bemessungsjahr nicht mehr als 2 100 Reichsmark (Mittelbetrag der Einkommenstufen) betragen hat.

(4) Bei der Festsetzung der Bürgersteuer nach dem vermögensteuerpflichtigen Vermögen (§ 7 Absatz 1) ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von nicht mehr als 100 000 Reichsmark ...	6 Reichsmark,
bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 150 000 Reichsmark	9 Reichsmark,
bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als 150 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark	12 Reichsmark,
bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als 200 000 Reichsmark	24 Reichsmark.

(5) Bei Steuerpflichtigen, die land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes besitzen (§ 7 Absatz 3), ist die Bürgersteuer mindestens nach einem Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark festzusetzen, wenn der Einheitswert oder die Summe der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 20 000 Reichsmark übersteigt.

§ 9

Kinderermäßigungen

(1) Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Kinder im Sinn des Gesetzes sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgebend.

(3) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so sind die Steuermeßbeträge des § 8 Absatz 1 einschließlich der auf Grund des § 8 Absatz 3 ermäßigten Steuermeßbeträge zu ermäßigen:

1. um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) nicht mehr als 2 400 Reichsmark beträgt,
2. um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark beträgt.

(4) Bildet das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes die Besteuerungsgrundlage (§ 7 Absatz 3, § 8 Absatz 5), so ist der Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind zu ermäßigen.

§ 10

Änderung der Besteuerungsgrundlagen

(1) Werden die Besteuerungsgrundlagen nach Anforderung der Bürgersteuer durch Berichtigungen, Rechtsmittelentscheidungen oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Anwendung eines anderen Steuermeßbetrags oder die Befreiung von der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer durch besonderen Bescheid zu berichtigen. Etwaige Mehrbeträge hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Zuviel erhobene Beträge sind zu erstatten.

(2) Hat die Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge und ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so hat die Gemeinde dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(3) Zu den Besteuerungsgrundlagen im Sinn des Absatzes 1 gehören das vermögensteuerpflichtige Vermögen und die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes auch insoweit, als ihre Höhe die Anwendung der Freigrenze ausschließt (§ 16 Absatz 6).

Abschnitt III

Verwaltung und Erhebung

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 11

Aufgaben der Gemeinden und der Finanzämter

(1) Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden verwaltet. Für die Erhebung und Beitreibung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

(2) Die Finanzämter haben den Gemeinden auf Ersuchen gegen Erstattung der Kosten die das Einkommen und das Vermögen betreffenden Besteuerungsmerkmale einschließlich späterer Änderungen, Berichtigungen oder dergleichen mitzuteilen, die für die Ermittlung der anzuwendenden Steuermeßbeträge notwendig sind. Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften zu fertigen. Soweit die Besteuerungsmerkmale bei den Finanzämtern nicht festgestellt sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Ersuchen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu geben.

(3) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen.

§ 12

Erhebungsjahr und Hebesatz

(1) Die Bürgersteuer wird auf Grund der Steuermeßbeträge nach dem von der Gemeinde jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) für das Kalenderjahr (Erhebungsjahr) erhoben.

(2) Der Hebesatz muß festgesetzt sein:

1. wenn er mehr als 300 vom Hundert beträgt, bis zum 1. Januar des Erhebungsjahrs,
2. wenn er nicht mehr als 300 vom Hundert beträgt, bis zum 1. Juli des Erhebungsjahrs.

Er muß durch 50 teilbar und für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde gleich sein.

(3) Der Hebesatz kann im Lauf eines Erhebungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung des neuen Hebesatzes muß vor dem 1. Oktober erlassen werden. Im Fall der Erhöhung des Hebesatzes darf der ursprünglich festgesetzte Hebesatz höchstens um soviel Zwölftel erhöht werden, als volle Monate auf den Tag der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung folgen. Die Erhöhung gilt für die Teilbeträge, die nach der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung fällig werden.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn im Lauf des Erhebungsjahrs ein Bedarf an Deckungsmitteln auftritt, der nicht vorausgesehen werden konnte.

§ 13

Erhebungsformen

(1) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so ist die Bürgersteuer zu erheben:

1. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) oder neben Arbeitslohn noch andere Einkünfte im Betrag von nicht mehr als 300 Reichsmark bezogen haben,

   durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund einer Anforderung auf der Steuerkarte. Das gilt auch für Steuerpflichtige, die neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, wenn wegen dieser Einkünfte kein höherer Steuermeßbetrag als nach dem Arbeitslohn allein anzuwenden ist;

2. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) bezogen haben,

   auf Grund eines Steuerbescheids. Die Gemeinde kann von der Zusendung eines Steuerbescheids absehen, wenn bei einem Steuerpflichtigen voraussichtlich während des ganzen Erhebungsjahrs die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Teilbeträge (§ 15) vorliegen;

3. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) andere Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, und die deshalb nach einem höheren Steuermeßbetrag als nach dem Arbeitslohn allein zur Bürgersteuer heranzuziehen sind,

   durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung in der Steuerkarte sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids.

Ist in den Fällen der Ziffern 1 und 3 für den Steuerpflichtigen von der hebeberechtigten Gemeinde für das Erhebungsjahr keine Steuerkarte auszustellen oder ist die Anforderung der Bürgersteuer auf der Steuerkarte zu Unrecht unterblieben, so wird die Bürgersteuer auf Grund eines Steuerbescheids erhoben.

(2) Soweit nach dem Gesetz die Besteuerungsgrundlage in Ausnahmefällen einem vom Bemessungsjahr abweichenden Zeitraum zu entnehmen ist, tritt in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle des Bemessungsjahrs der andere Zeitraum.

(3) Die Bürgersteuer ist von allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch Steuerbescheid zu erheben:

1. soweit der Hebesatz nach dem 21. Oktober des Stichtagsjahrs festgesetzt oder erhöht worden ist (§ 12 Absätze 2 und 3),
2. wenn das Vermögen (§ 7 Absatz 1, § 8 Absatz 5) die Besteuerungsgrundlage bildet.

(4) Von den im § 1 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht, der Landespolizei und des Reichsarbeitsdienstes, soweit sie mit ihren Dienstbezügen bürgersteuerpflichtig sind, haben die Dienststellen die Bürgersteuer nach näherer Vereinbarung mit der steuerberechtigten Gemeinde von den Dienstbezügen einzubehalten und abzuführen.

§ 14

Teilbeträge und Fälligkeitstage

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. soweit sie durch Steuerbescheid oder durch zusätzlichen Steuerbescheid angefordert wird,
   jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November. Sie wird in Höhe des vollen Jahresbetrags am 10. Mai des Erhebungsjahrs fällig, wenn dieser 5 Reichsmark nicht übersteigt;
2. soweit sie durch Steuerkarte angefordert wird,
   a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 24 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,
   b) bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in 12 Teilbeträgen, jeweils am 10.

   jeden Monats.

(2) Teilbeträge, die nach dem Erlöschen der Steuerpflicht fällig werden, sind nicht zu erheben.

Unterabschnitt 2: Freigrenze und Nichterhebung

§ 15

Nichterhebung einzelner Teilbeträge

(1) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag:

1. mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze (§ 16) nicht überschreitet oder
2. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder
3. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung genießt oder
4. eine Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) erhält oder
5. blind ist und voraussichtlich im Erhebungsjahr nicht mehr als 4 500 Reichsmark Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) erzielen wird oder
6. Angehöriger der Wehrmacht, der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes ist und im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzung für die Nichterhebung des einzelnen Teilbetrags vorliegt.

§ 16

Freigrenze

(1) Die Freigrenze beträgt 150 vom Hundert, bei Ledigen 130 vom Hundert des Betrags, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband, der am Stichtag für ihn zuständig ist, nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung im Erhebungsjahr erhalten würde, mindestens jedoch jährlich 400 Reichsmark. An Stelle des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit auf diese Anspruch hätte.

(2) Für den Familienstand und für die Höhe der Richtsätze sind die Verhältnisse am Stichtag maß-

gebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder zu deren Haushalt am Stichtag ein minderjähriges Kind gehört hat.

(3) Enthalten die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge Kinderzuschläge, die nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, so kann für jedes Kind, das der Steuerpflichtige unterhält, der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nur nach einem Teil des gesamten Lebensbedarfs berechnet, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Diesen Betrag bestimmt der Fürsorgeverband.

(4) Für die Anwendung der Freigrenze gilt das folgende:

1. als Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 15 Absatz 1 Ziffer 1) gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Dabei sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Soweit die Einkünfte nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden;
2. bei Minderjährigen, die einem Haushalt angehören, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die sie aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen;
3. bei Personen, die im Betrieb eines anderen ohne Dienstvertrag ganz oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen, ist der halbe Wert der gewährten Sachbezüge und sonstigen Vorteile als Einkünfte anzusetzen.

(5) Werden die Vorschriften des § 15 und des § 16 auf einen Steuerpflichtigen angewendet, dem die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, so ist § 10 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Freigrenze gilt nicht für Personen, die am Fälligkeitstag land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Einheitswert von insgesamt mehr als 8 000 Reichsmark oder vermögensteuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 a des Vermögensteuergesetzes besitzen. Die Vorschriften des § 7 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17

Steuerermäßigungen

(1) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so ist die Bürgersteuer auf Antrag zu ermäßigen:

1. wenn in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen sind,
   in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch die Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt hat. Mindestens ist jedoch die Bürgersteuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte;
2. wenn das mutmaßliche Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 vom Hundert zurückbleibt,
   auf den Betrag, der sich ergibt, wenn das niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Festsetzung die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte;
3. wenn einem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für das Bemessungsjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagenden kriegsbeschädigten Arbeitnehmer oder einer gleichgestellten Person für das Bemessungsjahr bei der Lohnsteuer ein steuerfreier Betrag gewährt worden ist,
   auf den Betrag, der sich ergibt, wenn der rohe Arbeitslohn des Bemessungsjahrs, gekürzt um 500 Reichsmark und um den steuerfreien Betrag, die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zugleich vor, so ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Vorschrift anzuwenden. Sowohl in den Fällen der Ziffer 1 als auch der Ziffer 2 gelten § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 5. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 zugleich vor, so ist die Bürgersteuer auf den Betrag zu ermäßigen, der sich ergeben würde, wenn das mutmaßliche niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs (roher Arbeitslohn abzüglich 500 Reichsmark), vermindert um den steuerfreien Betrag, die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(3) Arbeitnehmern ist im Fall der Ermäßigung gemäß Absatz 1 Ziffern 2 und 3 mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(4) Bildet das vermögensteuerpflichtige Vermögen (§ 7 Absatz 1) die Besteuerungsgrundlage und ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs bei einer Haupt- oder Neuveranlagung (§§ 12, 13 des Vermögensteuergesetzes) ein niedrigeres Vermögen zugrunde gelegt worden, so ist die Bürgersteuer auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere vermögensteuerpflichtige Vermögen die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte. Ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs sowohl eine Neuveranlagung als auch eine Hauptveranlagung des Steuerpflichtigen vorgenommen worden, so ist bei Anwendung des Satzes 1 das der Hauptveranlagung zugrunde liegende vermögensteuerpflichtige Vermögen maßgebend. Die Bürgersteuer ist jedoch nicht unter den Betrag zu ermäßigen, der sich ergibt, wenn das Einkommen des Bemessungsjahrs die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(5) Ist die Bürgersteuer gemäß § 8 Absatz 5 nach dem Steuermeßbetrag von 6 Reichsmark festgesetzt worden, so ist sie auf Antrag, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes bei einer Hauptfeststellung, Wertfortschreibung oder Nachfeststellung gemäß §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs auf einen Betrag von 20 000 Reichsmark oder weniger festgestellt worden ist, auf den Betrag zu ermäßigen, der sich nach § 8 Absätze 1 bis 3 ergibt. Ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs sowohl eine Hauptfeststellung als auch eine Wertfortschreibung oder eine Nachfeststellung vorgenommen worden, so ist der bei der Hauptfeststellung festgestellte Einheitswert maßgebend.

§ 18

Erstattung und Nachforderung

(1) Soweit die Bürgersteuer zu Unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nicht von Amts wegen, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung spätestens bis zum Ablauf des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahrs beantragen.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen oder das Vermögen für die Zwecke der erstmaligen Anforderung, der Ermäßigung oder der Nichterhebung der Bürgersteuer geschätzt werden muß, kann die Gemeinde durch besonderen Bescheid die Bürgersteuer insoweit nachfordern, als sich die Schätzung des Einkommens oder Vermögens als zu niedrig erweist. Entsprechendes gilt sinngemäß hinsichtlich der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer im Fall des § 26 Absatz 2.

§ 19

Erlaß aus Billigkeitsgründen

Für den Erlaß der Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Unterabschnitt 3: Erhebung

§ 20

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, ist sie anzufordern:

1. auf der Steuerkarte des Ehemanns, wenn diesem eine Steuerkarte auszuhändigen ist,
2. auf der Steuerkarte der Ehefrau, wenn nicht dem Ehemann, sondern der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Ehemanns vor, so ist auch von der Ehefrau keine Bürgersteuer zu erheben. Liegen die

Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der Witwe selbst nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 4 Ziffer 3.

§ 21

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 gemeinsam mit den minderjährigen Kindern zur Bürgersteuer herangezogen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Haushaltsvorstands vor, so ist auch von den Kindern keine Bürgersteuer zu erheben, soweit sie andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben.

(3) Stirbt der Haushaltsvorstand und tritt an seine Stelle kein anderer, so können von den minderjährigen Kindern selbst, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und die andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben, wegen dieser anderen Einkünfte nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Haushaltsvorstands fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6 Absatz 4 Ziffer 3 sinngemäß.

§ 22

Steuerbescheid

Der Steuerbescheid muß die Höhe der Steuer und soll die Besteuerungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse enthalten, an die die Steuer zu entrichten ist.

§ 23

Steuerkarte

(1) Die Anforderung auf der Steuerkarte muß außer der Zahlungsaufforderung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit sowie die Bezeichnung der Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer zu zahlen ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich. Gemeinden mit mehreren Gemeindekassen haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Zahlung des einzelnen Arbeitgebers nur eine Kasse empfangsberechtigt ist.

(2) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte an den Steuerpflichtigen als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht. Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis oder bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung in einem anderen Dienstverhältnis als am Fälligkeitstag, so hat er den fälligen Teilbetrag der Bürgersteuer selbst an die Gemeindekasse zu zahlen, soweit der Teilbetrag nach den Vorschriften des Gesetzes zu erheben ist.

(3) Werden einem Steuerpflichtigen von derselben Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgeschrieben, so ist die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel auf der zuerst ausgeschriebenen Steuerkarte anzufordern.

(4) Steht der Arbeitslohn des Bemessungsjahrs bei Ausschreibung der Steuerkarte noch nicht fest, so kann die Gemeinde auf der Steuerkarte den Betrag anfordern, der dem zu erwartenden Arbeitslohn entspricht. Wird nach Ausschreibung der Steuerkarte ein höherer Arbeitslohn als der zugrunde gelegte ermittelt, so kann die Gemeinde einen etwaigen Mehrbetrag an Bürgersteuer durch Steuerbescheid nachfordern.

(5) Die Bürgersteuer ist nur insoweit auf der Steuerkarte anzufordern, als sie auf Grund eines bis zum 21. Oktober des Stichtagsjahrs festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist.

§ 24

Steuerkarte
und zusätzlicher Steuerbescheid

Im Fall des § 13 Absatz 1 Ziffer 3 ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein ergibt. Der letztgenannte Betrag ist auf der Steuerkarte anzufordern und vom Arbeitslohn einzubehalten, der verbleibende Unterschiedsbetrag ist durch zusätzlichen Steuerbescheid zu erheben.

§ 25

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 26 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 5 Reichsmark erreicht hat, längstens jedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalendervierteljahrs, das auf die Einbehaltung folgt. Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht rechtzeitig ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der anfordernden Gemeinde anzuzeigen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer zu entrichten; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückbehalten.

(3) Der Arbeitgeber kann die baren Portoausgaben von dem abzuführenden Bürgersteuerbetrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Gemeindekasse angegeben ist. Bei der Abführung ist ein von der Gemeinde mitgeteiltes Kassenzeichen und ferner anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber hat in dem für Zwecke der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die anfordernde Gemeinde und den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, hat der Arbeitgeber, falls Bürgersteuer einzubehalten ist, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn dies für Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

§ 26

Freigrenze
bei der Bürgersteuer vom Arbeitslohn

(1) Die Gemeinde hat in der Steuerkarte den Monats- und den Wochenbetrag der Freigrenze zu vermerken. Der Wochenbetrag ist mit $^{7}/_{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen, wenn nicht der Fürsorgeverband einen besonderen Richtsatz festgesetzt hat.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Lohn die in der Steuerkarte vermerkte Freigrenze nicht übersteigt. Diese Freigrenze ist erforderlichenfalls entsprechend dem Lohnzahlungszeitraum umzurechnen. Für mehrere volle Arbeitswochen gilt ein Vielfaches des Wochenbetrags, für volle Arbeitstage jeweils ein Sechstel des Wochenbetrags als Freigrenze.

(3) Hat eine Gemeinde die Freigrenze in der Steuerkarte nicht vermerkt, so hat sich der Arbeitgeber nach der für seine Betriebsgemeinde geltenden Freigrenze zu richten. Die zur Ausschreibung der Steuerkarte verpflichtete Gemeinde hat die Steuerkarte auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

(4) Hat der Arbeitgeber gemäß Absatz 2 keine Bürgersteuer einbehalten, so hat der Steuerpflichtige den auf der Steuerkarte angeforderten Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Erhebungsjahr den Jahresbetrag der Freigrenze übersteigt oder wenn die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Freigrenze gemäß § 16 Absatz 6 vorliegen.

Abschnitt IV

Haftung, Verjährung, Rechtsmittel, Strafrecht und Strafverfahren

§ 27

Haftung

(1) Ist die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, so haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für ihre ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur:

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich der Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sinngemäß.

§ 28

Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 29

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Einspruchsentscheidung des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Über sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung;
2. gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 10, auf Nichterhebung eines Teilbetrags gemäß § 15, auf Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 17, auf Erstattung gemäß § 18 und auf Berichtigung der Steuerkarte gemäß § 26 Absatz 3 die Beschwerde an den Bürgermeister. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er die Beschwerde dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wird im Einspruchsverfahren geltend gemacht, daß die Bürgersteuer für dasselbe Erhebungsjahr von mehreren Gemeinden angefordert worden ist, so hat der Bürgermeister die Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, bis er eine Entscheidung über die Hebeberechtigung gemäß § 4 Absatz 2 herbeigeführt hat.

(3) Im Rechtsmittelverfahren gegen die Bürgersteuer kann nicht geltend gemacht werden, daß das zugrunde gelegte Einkommen oder Vermögen bei der Einkommen- oder Vermögensteuerveranlagung oder bei der Einheitsbewertung nicht zutreffend festgestellt worden ist.

§ 30

Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren gelten für die Bürgersteuer sinngemäß. An die Stelle des Finanzamts tritt der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde der Gemeinde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichs- und Preußische Minister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde an.

(2) Als Steuerzuwiderhandlungen gelten auch Verstöße gegen die Vorschriften des § 25.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1937	Nr. 127

Verordnung über die Wehrüberwachung.

Vom 24. November 1937.

Inhaltsübersicht

Verordnung über die Wehrüberwachung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgende Verordnung erlassen:

1. Abschnitt

Die in Wehrüberwachung stehenden Personen und ihre Pflichten

§ 1

Die in Wehrüberwachung stehenden Personen

(1) Im Frieden wird die Wehrüberwachung nach § 19 des Wehrgesetzes wirksam bei den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d. B.):

a) die bei der Musterung der Ersatzreserve I zugeteilt oder zurückgestellt sind,

b) die als Freiwillige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS-Verfügungstruppe angenommen sind,

c) der Reserve I, II und der Landwehr I — in Ostpreußen auch des Landsturms I — einschließlich der Personen, die sich über das wehrpflichtige Alter hinaus freiwillig der Wehrmacht zur Verfügung gestellt haben,

d) der Ersatzreserve II und der Landwehr II — in Ostpreußen auch des Landsturms II —, solange sie eine Mobilmachungseinteilung haben,

e) der Ersatzreserve II/F, die als Förderungsbedürftige nur zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden, bis zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder solange sie eine Mobilmachungseinteilung haben.

(2) Im Frieden wird die Wehrüberwachung nicht wirksam bei den Wehrpflichtigen d. B.:

a) der Ersatzreserve vom Beginn der Wehrpflicht bis zur Musterung, soweit sie nicht unter Abs. 1 b fallen,

b) der Ersatzreserve II und der Landwehr II — in Ostpreußen auch des Landsturms II —, wenn sie keine Mobilmachungseinteilung haben,

c) der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1912 — in Ostpreußen bis 1909 —, die keine Mobilmachungseinteilung haben.

(3) Im Kriege wird die Wehrüberwachung auch auf die im Abs. 2 unter b und c genannten Wehrpflichtigen d. B. ausgedehnt, ferner auf die Personen, die wegen Wehrunwürdigkeit ausgeschlossen worden sind.

§ 2

Allgemeine Pflichten des Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes

(1) Aus der Wehrüberwachung ergeben sich für den Wehrpflichtigen d. B. nach § 1 Abs. 1 Melde- und Gestellungspflichten.

(2) Darüber hinaus ist der Wehrpflichtige d. B. verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihn schriftliche Mitteilungen der Wehrersatzdienststellen jederzeit erreichen können.

§ 3

Meldepflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. hat der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden:

a) jeden Wechsel der Wohnung und des dauernden Aufenthaltsorts*),

b) den Antritt einer Reise von längerer Dauer als 60 Tagen und die Rückkehr von einer solchen Reise*),

c) den Antritt einer Wanderschaft*),

d) den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst und die Entlassung aus diesem,

e) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

(2) Die Meldungen sind mündlich oder schriftlich im Frieden innerhalb einer Woche, im Krieg innerhalb 48 Stunden zu erstatten. Bei mündlichen Meldungen ist der Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz mitzubringen. Schriftlichen Meldungen ist allein der Wehrpaß beizufügen.

(3) Verzieht ein Wehrpflichtiger aus dem Bereich der für ihn zuständigen Wehrersatzdienststelle, muß er sich bei ihr ab- und bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle anmelden.

(4) Hat sich beim Antritt einer Reise eines Wehrpflichtigen nicht übersehen lassen, ob sie länger als 60 Tage dauert, ist die Meldung bei Überschreitung der Dauer von 60 Tagen unverzüglich nachzuholen.

(5) Dehnt sich die Wanderung eines auf Wanderschaft abgemeldeten Wehrpflichtigen länger als zwei Monate aus, hat der Wehrpflichtige der bei Antritt der Wanderung zuständigen Wehrersatzdienststelle nach Ablauf des zweiten Monats seinen derzeitigen Aufenthaltort schriftlich zu melden und die gleiche Meldung alle zwei Monate zu wiederholen. Tritt ein auf Wanderschaft abgemeldeter Wehrpflichtiger in Deutschland in ein Arbeitsverhältnis, hat er sich innerhalb einer Woche bei der für den neuen Aufenthaltort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden.

(6) Während des Reichsarbeitsdienstes ruht die Meldepflicht der Ersatzreservisten I und der Ersatzreservisten II/F.

(7) Bei allen persönlichen An- und Abmeldungen bei den polizeilichen Meldebehörden, den Seemannsämtern und Arbeitsämtern müssen die Wehrpflichtigen d. B. sich über ihr Wehrdienstverhältnis ausweisen können. Der Wehrpaß ist daher bei mündlichen Meldungen bei diesen Behörden mitzubringen.

---

*) Formblätter nach Muster 1 bis 3 werden den Ortspolizeibehörden zur kostenfreien Benutzung durch die Wehrpflichtigen d. B. von den Wehrmeldeämtern geliefert.



(8) Für Wehrpflichtige d. B., die ins Ausland verreisen wollen, gelten die Meldepflichten nach Abs. 1, 2 und 4, soweit nicht für die Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland Sonderbestimmungen bestehen (vgl. § 7 Abs. 3). Die Wehrpflichtigen d. B. bleiben bei Reisen ins Ausland, die nicht länger als ein Jahr dauern, in der Wehrüberwachung ihrer bei der Ausreise zuständigen Wehrersatzdienststelle. Sie sind in diesem Fall im Ausland gegenüber den Konsulaten nicht meldepflichtig. Die Meldepflichten der Wehrpflichtigen d. B., die im Ausland leben oder sich dort länger als ein Jahr aufhalten, regelt § 16.

(9) Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen dürfen von den Wehrpflichtigen d. B. bei Auslandsreisen nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Reisen ins Ausland von längerer Dauer als 60 Tagen an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben und bei Reisen von kürzerer Dauer von den Wehrpflichtigen im Inland gesichert aufzubewahren.

(10) Kosten, die den Wehrpflichtigen d. B. durch die Erstattung der Meldepflichten entstehen, werden nicht ersetzt.

§ 4

Besondere Meldepflichten der Seefahrer

(1) Als Seefahrer im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen anzusehen, die an Bord eines Handelsschiffes angemustert haben, auch wenn sie nicht zur seemännischen Bevölkerung gehören.

(2) Bei der Anmusterung durch ein Seemannsamt sind die Wehrpflichtigen d. B. im Frieden von der Verpflichtung zur Abmeldung bei ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle befreit. Für sie gibt das Seemannsamt die Meldung ab (Muster 4). Die Wehrpflichtigen d. B. haben sich hierzu bei der Anmusterung beim Seemannsamt über ihr Wehrdienstverhältnis durch Vorlage des Wehrpasses auszuweisen. Die nach Abs. 6 und 7 geforderte Genehmigung der zuständigen Wehrersatzdienststelle oder der Kreispolizeibehörde ist von den Anzumusternden selbst zu beschaffen und dem Seemannsamt vorzulegen. Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz müssen von den Wehrpflichtigen d. B. bei der Anmusterung an das Seemannsamt abgegeben werden. Sie werden von diesem an die zuständige Wehrersatzdienststelle übersandt (vgl. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 4).

Muster 4 (S. 1283)

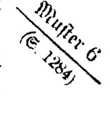
(3) Wehrpflichtige d. B. haben sich nach jeder Abmusterung im Inland binnen zwei Wochen unter Vorlage der Abmusterungsbescheinigung (Muster 5) bei ihrer Wehrersatzdienststelle persönlich oder schriftlich wieder anzumelden. Diese Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Zeit zwischen der Abmusterung und einer erneuten Anmusterung weniger als zwei Wochen beträgt. Befindet sich am Abmusterungsort nicht die zuständige, wohl aber eine andere Wehrersatzdienststelle, kann der Wehrpflichtige sich auch bei dieser Stelle anmelden. In diesem Fall muß die Anmeldung persönlich erfolgen. Die Anmeldung wird von dieser Wehrersatzdienststelle unmittelbar an die für den Meldenden zuständige Wehrersatzdienststelle weitergegeben. Die Abmusterungsbescheinigung ist bei allen persönlichen Meldungen vorzulegen, bei schriftlichen beizufügen. Ist sie nicht zur Hand, hat sich der Wehrpflichtige trotzdem zu melden.

Muster 5 (S. 1284)

(4) Die nach Mitteilung der Seemannsämter angemusterten, in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen d. B. sind von der Teilnahme an einer Wehrversammlung befreit. Sie haben jedoch Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse der zuständigen Wehrersatzdienststelle so rechtzeitig zu melden oder melden zu lassen, daß die Meldung spätestens in der ersten Hälfte des Monats März eintrifft.

(5) Wehrpflichtige Seefahrer d. B., die auf einem ausländischen Schiff anmustern wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung im Inland des nächsten deutschen Seemannsamts, im Ausland des deutschen Konsulats.

(6) Nach der Musterung dürfen Wehrpflichtige d. B., die der Ersatzreserve I zugeteilt oder zurückgestellt worden sind, nur mit Zustimmung des zuständigen Wehrbezirkskommandos (Muster 6) und nur für die Dauer dieser Zustimmung angemustert werden. Die Zustimmung ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamt zu erteilen.



(7) Noch nicht wehrpflichtige Personen bedürfen für eine Anmusterung über ihr vollendetes 18. Lebensjahr hinaus der schriftlichen Zustimmung ihrer Kreispolizeibehörde (Muster 6). Die gleiche polizeiliche Zustimmung ist erforderlich für alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu ihrer Heranziehung zur Musterung. Die Anmusterung darf nur für die Dauer dieser Genehmigung erfolgen.

(8) Die Zustimmungen gemäß Abs. 5 bis 7 müssen von den Wehrpflichtigen d. B. und den im Abs. 7 Satz 1 genannten Personen selbst eingeholt werden.

(9) Für die übrigen Wehrpflichtigen d. B. bestehen für die Anmusterung keine Beschränkungen.

§ 5

Gestellungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. ist verpflichtet, jedem Gestellungs- und Einberufungsbefehl zu einer Übung und zur Teilnahme an einer Wehrversammlung sowie jeder Aufforderung zur Meldung und ärztlichen Untersuchung bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle Folge zu leisten.

(2) Im Mobilmachungsfall ist der Kriegsbeorderung, der Wehrpaßnotiz oder einem öffentlichen Aufruf sofort nachzukommen. Ein in der Wehrüberwachung stehender Wehrpflichtiger d. B., der keine Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz hat oder erhält, ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle sofort, bei Vorliegen einer Wehrpaßnotiz nach Ablauf der in dieser genannten Frist persönlich zu melden.

(3) Wer infolge einer Krankheit oder aus sonstigen unvorherzusehenden Gründen einem Gestellungsbefehl, Einberufungsbefehl oder einer Aufforderung nicht Folge leisten kann, hat dies unter Beifügung einer ärztlichen, polizeilichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigung der zuständigen Wehrersatzdienststelle unverzüglich zu melden.

(4) Für die Zurückstellung von Übungen gelten die vom Reichskriegsminister und Reichs- und Preußischen Minister des Innern gemeinsam erlassenen Bestimmungen.

(5) Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich im europäischen Ausland oder in einem Küstenland des Mittelländischen Meeres befinden, haben sich bei einer Mobilmachung unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben. Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich in außereuropäischen und in nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen Meeres gehörenden Ländern befinden, haben beschleunigt beim nächsten deutschen Berufskonsul, ohne ihre Arbeitsstelle zu verlassen, mündlich oder schriftlich Auskunft einzuholen.

(6) Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich in der Wehrüberwachung des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin befinden und die im Mobilmachungsfall nach Deutschland zurückkehren, müssen sich bei ihrer Rückkehr bei der nächsten erreichbaren Wehrersatzdienststelle melden, die über sie verfügt und die von der getroffenen Verfügung das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin benachrichtigt.

2. Abschnitt

Durchführung der Wehrüberwachung

§ 6

Die Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen d. B. obliegt den Wehrersatzdienststellen unter Mitwirkung sonstiger in dieser Verordnung bezeichneter Dienststellen.

§ 7

Aufgaben der Wehrersatzdienststellen

(1) Die Aufgaben der Wehrersatzdienststellen für die Wehrüberwachung sind:

a) Aufstellung und Führung der Personalkarteien,

b) Überwachung und Auswertung der An- und Abmeldungen der Wehrpflichtigen d. B. bei den Wehrersatzdienststellen und ihre Überweisung beim Wechsel des dauernden Aufenthaltsorts,

c) Benachrichtigung des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts über Änderung des dauernden Aufenthalts oder der für die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst wichtigen persönlichen Verhältnisse der Ersatzreservisten I und der Ersatzreservisten II/F bis zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht,

d) Durchführung der Wehrversammlungen,

e) Prüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen der Wehrpflichtigen d. B.,

f) Einberufung der Wehrpflichtigen d. B. zu Übungen und im Mobilmachungsfall.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 regeln die vom Reichskriegsministerium hierzu herausgegebenen Sonderbestimmungen.

(3) Für die Zusammenarbeit der Paßbehörden mit den Wehrersatzdienststellen bei Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland gelten die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erlassenen Bestimmungen.

§ 8

Zuständigkeit der Wehrersatzdienststellen

(1) Die Wehrüberwachung führen durch:

a) die Wehrbezirkskommandos innerhalb ihrer Wehrbezirke,

b) die Wehrmeldeämter (Wehrbezirksoffiziere) innerhalb ihrer Wehrmeldebezirke.

(2) Dem Wehrbezirkskommando obliegt die Wehrüberwachung der Offiziere und Wehrmachtbeamten d. B. im Offizierrang, der Reserveoffizieranwärter, die bei der Entlassung nach zweijähriger oder längerer Dienstzeit oder nach erfolgreich abgeleisteter 2. Reserveübung zum Feldwebel, Wachtmeister der Reserve oder entsprechenden Dienstgraden befördert worden sind, sowie der Wehrmachtbeamtenanwärter, die die gleichen Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Wehrmeldeamt obliegt die Wehrüberwachung der übrigen Wehrpflichtigen d. B.

(3) Für die Wehrüberwachung der dem Beurlaubtenstand angehörenden Seefahrer ist die Wehrersatzdienststelle zuständig, in deren Bereich das anmusternde Seemannsamt liegt. In der Wehrüberwachung dieser Wehrersatzdienststelle bleibt der wehrpflichtige Seefahrer, auch wenn er vorübergehend in einem anderen Ort ab- und wieder anmustert. Erst wenn er nach einer Abmusterung innerhalb zwei Wochen nicht wieder anmustert und sich daher bei der für den Abmusterungsort oder seinen dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle nach § 4 Abs. 3 anmeldet, wird diese Wehrersatzdienststelle für ihn zuständig.

§ 9

Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung

(1) Die Aufgaben der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung für die Wehrüberwachung sind:

a) Feststellung des Wehrdienstverhältnisses aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen bei persönlichen polizeilichen An- und Abmeldungen. Die Behörden vergewissern sich dabei, ob der Wehrpflichtige d. B. seiner Meldepflicht gegenüber der zuständigen Wehrersatzdienststelle nachgekommen ist. Sie können hierzu die Vorlage des Wehrpasses verlangen;

b) Beratung der Wehrpflichtigen d. B. bei Einreichung der im § 3 geforderten schriftlichen Meldungen;

c) Unterstützung der Wehrersatzdienststellen in der Weiterbeförderung und Aushändigung von Zustellungen und in der Weiterverbreitung öffentlicher Aufrufe zur Gestellung Wehrpflichtiger;

d) Bereitstellung der Räume und Plätze für die Wehrversammlungen und Gestellung der für die Absperrung und den polizeilichen Schutz erforderlichen Polizei- und Gendarmeriebeamten.

(2) Die Beamten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei prüfen das Wehrdienstverhältnis der in Herbergen oder auf Wanderschaft befindlichen Personen, besonders auch in der Zeit der Erfassung, der Musterung und Aushebung.

(3) In Orten mit Wasserschutzpolizei überprüft die Wasserschutzpolizei — sonst die zuständige Hafenpolizei — bei den in See- und Binnenhäfen eintreffenden Schiffen das Wehrdienstverhältnis der auf den Schiffen angemusterten Wehrpflichtigen d. B. Wehrpflichtige d. B., die ihrer Gestellungspflicht zur Erfassung, Musterung und Aushebung noch nicht genügt haben, sind den polizeilichen Meldebehörden zuzuführen.

§ 10

Mitwirkung sonstiger Behörden

(1) Die Justizbehörden haben — abgesehen von den nach § 23 der Verordnung über das Erfassungswesen (Erfassungsverordnung) vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) zu erteilenden Auskünften aus dem Strafregister — nach näherer Weisung des Reichsministers der Justiz der zuständigen Wehrersatzdienststelle die Erhebung der öffentlichen Klage und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gegen im wehrpflichtigen Alter stehende Personen sowie die über sie verhängte Strafe unter Angabe des Strafbeginns und des Strafendes baldmöglichst mitzuteilen. Von der Mitteilung können Strafsachen gegen Wehrpflichtige ausgenommen werden, bei denen eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als 30 Tagen zu erwarten ist oder auf eine solche Strafe erkannt wird.

(2) Die Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Heil- und Pflege-, Vollzugs- und Besserungsanstalten haben das Wehrdienstverhältnis der in die Anstalt eingelieferten Wehrpflichtigen d. B. zu prüfen. Sie melden diese Wehrpflichtigen d. B. unter Beifügung vorhandener Wehrpässe der für die Anstalt örtlich zuständigen Wehrersatzdienststelle an, sobald feststeht, daß sie über drei Monate in der Anstalt verbleiben.

(3) Die Arbeitsämter haben gegenüber den arbeitsuchenden Wehrpflichtigen d. B. die gleichen Aufgaben wie die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nach § 9 Abs. 1 unter a und b. Zu den Wehrversammlungen stellen sie auf Anforderung der Wehrmeldeämter eine Schreibkraft, die die Aufgabe hat, die Wehrnummern in die Arbeitsbücher einzutragen und sie für die Kartei des Arbeitsamts vorzumerken.

(4) Den Seemannsämtern obliegt die Eintragung aller vorgesehenen Angaben über das Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen d. B. in das Seefahrtbuch. Sie tragen insbesondere die nach § 8 Abs. 3 zuständige Wehrersatzdienststelle in das Seefahrtbuch ein und teilen dieser Wehrersatzdienststelle alle An- und Abmusterungen der Wehrpflichtigen mit (Muster 4). Die Dauer der Anmusterung ist anzugeben. Der Wehrpaß mit der Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz ist dabei einzuziehen und mit der Anmusterungsmitteilung der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu übersenden. Die Einziehung ist im Seefahrtbuch zu vermerken. Bei der Abmusterung sind die Wehrpflichtigen im Inland über ihre Meldepflichten gegenüber den Wehrersatzdienststellen, im Ausland über ihre Pflichten im Ausland zu belehren.

(5) Die Seemannsämter tragen eine Zustimmung zur Anmusterung nach § 4 Abs. 5 und 7 in das Seefahrtbuch ein. Die Zustimmungen nach § 4 Abs. 5 und 7 teilen sie der zuständigen Wehrersatzdienststelle mit. Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11

Mitwirkung der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter

(1) Während der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht obliegt den Reichsarbeitsdienst-Meldeämtern der Nachweis über den Verbleib der Wehrpflichtigen d. B., die sich im Reichsarbeitsdienst befinden.

(2) Die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter übersenden bei der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst die Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher Dienstpflichtiger und Freiwilliger an das Wehrbezirkskommando, das vor der Einstellung in den Reichsarbeitsdienst für deren dauernden Aufenthaltsort zuständig war. Sie teilen gleichzeitig die neue Anschrift mit, wenn der Dienstpflichtige oder Freiwillige nicht an den früheren Wohnort zurückkehrt.

3. Abschnitt

Wehrversammlung

§ 12

Zweck der Wehrversammlung

Die Wehrversammlung dient:

a) der Prüfung und Ergänzung der im Besitz der Wehrpflichtigen d. B. befindlichen Wehrpässe, Kriegsbeorderungen oder Wehrpaßnotizen,
b) der Belehrung der Wehrpflichtigen d. B. über ihre Pflichten im Beurlaubtenstand und der Bekanntgabe von Bestimmungen,
c) der Prüfung der bei den Wehrersatzdienststellen geführten Personalkarteien,
d) dem Vorbringen von Meldungen und Gesuchen.

§ 13

Vorbereitung der Wehrversammlung

(1) Die Wehrversammlungen werden in der Regel von den Wehrbezirksoffizieren innerhalb ihrer Wehrmeldebezirke abgehalten.

(2) Die Versammlungsorte sind so zu wählen, daß die Wehrpflichtigen d. B. einschließlich Hin- und Rückfahrt nicht länger als einen Tag ihrem Beruf entzogen werden. Die Sicherstellung des Versammlungsraums ist Sache der Kreispolizeibehörde. An Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden (Markttage usw.), sollen Wehrversammlungen nicht abgehalten werden.

(3) Zu einer Wehrversammlung können herangezogen werden:

a) die Wehrpflichtigen der Reserve
zweimal im Jahr, im Herbst und Frühjahr,
b) die Wehrpflichtigen der Landwehr und des Landsturms (nur in Ostpreußen)
einmal im Jahr, im Herbst oder Frühjahr.

Die Frühjahrswehrversammlungen finden in der Regel im April, die Herbstwehrversammlungen in der Regel im November statt.

(4) Zur Teilnahme an den Wehrversammlungen wird durch die Wehrmeldeämter unter Angabe von Ort und Zeit in der Regel durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert. Daneben können die einzelnen Wehrpflichtigen d. B. auch schriftlich aufgefordert werden.

(5) Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang nehmen an der Wehrversammlung ihres Wehrmeldebezirks in Uniform teil. Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. vom Stabsoffizierrang aufwärts sind von der Teilnahme an der Wehrversammlung befreit.

(6) Befreiungen von den Wehrversammlungen können verfügt werden:

a) bei Unteroffizieren und Mannschaften d. B. durch die Wehrmeldeämter,

b) bei Offizieren und Wehrmachtbeamten d. B. im Offizierrang sowie Reserve-Offizieranwärtern und Wehrmachtbeamtenanwärtern d. B. gemäß § 8 Abs. 2 durch die Wehrbezirkskommandos.

Den Befreiungsgesuchen sind bei Erkrankung ärztliche, bei sonstiger Behinderung Bescheinigungen der Polizei oder anderer Behörden und Dienststellen beizufügen.

(7) Wer aus unvorhergesehenen Gründen verhindert ist, an einer Wehrversammlung teilzunehmen, muß sich möglichst bis zur Stunde der Wehrversammlung, spätestens am Tag nach der Wehrversammlung entschuldigen. Bei der Entschuldigung sind die im Abs. 6 geforderten Bescheinigungen gleichfalls vorzulegen.

(8) Bei Eintritt einer Mobilmachung sind Wehrversammlungen sofort abzubrechen. Angesetzte Wehrversammlungen fallen aus.

§ 14

Durchführung der Wehrversammlung

(1) Bei jeder Wehrversammlung muß außer dem Leiter zugegen sein:

a) vom Wehrmeldeamt das notwendige Hilfspersonal zur Prüfung und Ergänzung der Personalpapiere,

b) von der Kreispolizeibehörde das erforderliche Absperrungs- und Ordnungspersonal.

Es kann herangezogen werden:

c) vom zuständigen Arbeitsamt eine Schreibkraft zur Eintragung der Wehrnummern in die Arbeitsbücher (vgl. § 10 Abs. 3).

Das Personal zu b und c hat während der Dauer der Wehrversammlung die Anordnungen des Leiters der Wehrversammlung zu befolgen.

(2) Den Verlauf der Wehrversammlung regeln die vom Reichskriegsminister hierüber ergehenden Sonderbestimmungen.

(3) Der Wehrpflichtige d. B. hat zu jeder Wehrversammlung den Wehrpaß mit Anlagen (Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz), das Arbeitsbuch sowie eine etwa erhaltene Dienstbrille, Maskenbrille oder Sondergasmaske mitzubringen.

(4) Den Wehrpflichtigen d. B. steht für die Fahrt zu einer Wehrversammlung weder die Berechtigung zum Lösen einer Militärfahrkarte noch Ersatz von Fahrgeld, Wege- oder Zehrgeld zu. Auch wird für die Dauer der Wehrversammlung keinerlei Vergütung gewährt. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Einberufung durch öffentlichen Aufruf oder durch besondere Aufforderung erfolgt.

4. Abschnitt

Wehrüberwachung der wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 15

Personenkreis

(1) Der Wehrüberwachung im Ausland unterliegen:

a) die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, die dauernd im Ausland leben,

b) die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, die sich länger als ein Jahr im Ausland aufhalten,

c) die Wehrpflichtigen d. B., die auf Schiffen deutscher Reedereien fahren, deren Schiffe in deutschen Häfen beheimatet sind, aber nur zwischen ausländischen Häfen fahren und deutsche Häfen regelmäßig nicht berühren,

d) die Wehrpflichtigen d. B., die auf ausländischen Schiffen fahren.

(2) Von der Wehrüberwachung nach Abs. 1a sind im Ausland ausgenommen die Wehrpflichtigen d. B. des Geburtsjahrgangs 1913 oder älterer Geburtsjahrgänge. Sie sind nur dann zu überwachen, wenn sie vor ihrer Ausreise im Inland in der Wehrüberwachung standen oder im Ausland sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

§ 16

Melde- und Gestellungspflicht

(1) Der der Wehrüberwachung im Ausland unterliegende wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige hat dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Konsulat schriftlich oder mündlich zu melden:

a) jeden Zuzug in den betreffenden Konsulatsbezirk,

b) jeden Wechsel des dauernden Aufenthaltsorts und der Wohnung.

(2) Die Bestimmungen über die Gestellungspflichten (§ 5) gelten auch für die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland. Die Gestellungs- und Einberufungsbefehle des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin gehen ihnen über die zuständigen Konsulate zu. Diesen Konsulaten sind auch die Meldungen nach § 5 Abs. 3 einzureichen.

§ 17

Durchführung der Wehrüberwachung

(1) Das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin führt die Wehrüberwachung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland nach dieser Verordnung und nach den weiter ergehenden Ergänzungsbestimmungen des Reichskriegsministeriums durch. Die deutschen Konsulate unterstützen das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin in dieser Aufgabe.

(2) Wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige, die sich zu dauerndem Aufenthalt ins Ausland begeben, und wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige, die für länger als ein Jahr ins Ausland gehen, sind vom Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Konsulat namentlich mitzuteilen.

(3) Tritt für einen sich nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, der ursprünglich nur bis zu einem Jahr im Ausland verbleiben wollte, die Notwendigkeit einer Aufenthaltsverlängerung ein, hat er dies beim zuständigen Konsul zu beantragen. Dieser prüft die Notwendigkeit, spricht die vorläufige Verlängerung aus und gibt den Antrag an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin weiter. Dieses setzt das bisherige Wehrbezirkskommando in Kenntnis, bewirkt dessen Einverständnis und fordert die Papiere ein.

(4) Die Meldungen von allen der Wehrüberwachung unterliegenden Seefahrern deutscher Staatsangehörigkeit, die in einem ausländischen Hafen an- oder abmustern und die sich bei dem zuständigen Konsulat melden, sind von dem betreffenden Konsulat in seiner Eigenschaft als Seemannsamt an das im Seefahrtbuch genannte, für die Wehrüberwachung zuständige Wehrbezirkskommando weiterzuleiten.

(5) Wehrversammlungen finden im Ausland nicht statt. Von der Teilnahme an Wehrversammlungen im Inland sind alle der Wehrüberwachung im Ausland unterliegenden wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen befreit.

5. Abschnitt

Allgemeine, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

Die nächsten Vorgesetzten der Wehrpflichtigen d. B. bei Wehrversammlungen und im dienstlichen Verkehr sind:

a) für Mannschaften d. B.

sämtliche zum Dienstpersonal des Wehrmeldebezirks gehörenden Offiziere und Unteroffiziere,

b) für Unteroffiziere d. B.

sämtliche zum Dienstpersonal des Wehrmeldebezirks gehörenden Offiziere und Feldwebel,

c) für Offiziere d. B. und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang

der Wehrbezirkskommandeur ihres Wehrbezirks, bei Wehrversammlungen auch der Versammlungsleiter.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Die Wehrpflichtigen d. B. sind den Vorschriften des § 6 des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen.

(2) Die Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter haben innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenenfalls Anzeige nach § 140a Abs. 1 und § 140b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

(3) Die Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der drei Wehrmachtteile finden ohne Einschränkung Anwendung bei Disziplinarübertretungen, die Wehrpflichtige d. B. begehen:

a) während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,

b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt, in Untersuchungshaft oder Strafhaft einschließlich Disziplinarstrafhaft befinden.

(4) Außerhalb dieser Zeiten unterliegen Wehrpflichtige d. B. der Disziplinarstrafordnung für das Heer:

a) wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Wehrüberwachung,

b) wegen Nichtbefolgung eines Befehls in Dienstsachen,

c) wegen Zuwiderhandlung gegen die militärische Zucht und Ordnung

1. im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten oder Untergebenen,
2. in Wehrmachtuniform,
3. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind.

(5) Die Strafvollstreckung regelt sich nach den für die Vollstreckung von Disziplinarstrafen geltenden Vorschriften.

§ 20

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Der Reichsminister des Innern

Frick

Muster 1
(Zum § 3, Anmerkung)

...., den .... 19......
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt*)
Wehrbezirkskommando*) ....
in ....

An- oder Abmeldung

Wehrnummer: ....

Der Wehrpflichtige der Reserve*) — der Landwehr*) — des Landsturms*)

....
(Vor- und Familienname)

geboren am .... in ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

meldet sich an*) — ab*).

Bisherige Wohnung ....
(Ort, Kreis)

....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

Neue Wohnung ab: .... 19...... ....
(Ort, Kreis)

....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei.
(Nur beizufügen beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk.)

....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anmerkung: Der Wehrpaß wird nach Ergänzung sofort zurückgesandt.

Muster 2
(Zum § 3, Anmerkung)

...., den .... 19......
(Ort und Datum der Absendung)

An

Wehrmeldeamt*)
Wehrbezirkskommando*) ....

in ....

Abmeldung

(in das Ausland, auf Reise oder Wanderschaft)

Wehrnummer: ....

Der Wehrpflichtige der Reserve*) — der Landwehr*) — des Landsturms*)

....
(Vor- und Familienname)

geboren am .... in ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

meldet sich ab*)

nach*) ....

auf Reisen*) bis voraussichtlich ....

auf Wanderschaft*) bis voraussichtlich ....

Befehle besorgt ....
(Vor- und Familienname des Befehlsübermittlers)

in ....
(Ort, Kreis)

....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

meldet sich zurück von der Reise*).

Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei.
(Müssen, soweit vorhanden, stets beigefügt werden.)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

Anmerkung: Der Wehrpaß wird bei Reise und Wanderschaft im Inland sofort zurückgesandt.

Muster 3
(Zum § 3, Anmerkung)

...., den .... 19......
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt *)
Wehrbezirkskommando *) ....
in ....

Anmeldung eines wehrpflichtigen Seefahrers

Wehrnummer: ....

Der Wehrpflichtige der Reserve *) — der Landwehr *) — des Landsturms *)

....
(Vor- und Familienname)

geboren am .... in ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

hat am .... 19...... von ....
(Name des Schiffes)

.... abgemustert
(Heimathafen des Schiffes)

und ist nach ....
(Ort, Kreis)

.... zugezogen.
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

Die Abmusterungsbescheinigung liegt bei.
(Ist stets beizufügen.)

....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster 4
(Zum § 4 Abs. 2)

Seemannsamt ...., den .... 19......
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt *)
Wehrbezirkskommando *) ....

in ....

An- oder Abmusterungsmitteilung

Familienname Vorname	Wehrnummer	*) Tag, Monat, Jahr der Anmusterung	*) Tag, Monat, Jahr der Abmusterung	Stellung an Bord	Dauer der Anmusterung
Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt	**Nummer der Kennkarte**	**Name und Heimathafen des Schiffes**	**Name und Heimathafen des Schiffes**	**Befähigungszeugnis**	**Art der Reise** (»N« = Nah- und Küstenfahrt, »Kl« = Kleine Fahrt, »G« = Mittlere und große Fahrt)
Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei*) (Gilt nur für Anmusterung.)					

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster 5
(Zum § 4 Abs. 3)

Abmusterungsbescheinigung

Der ....
(Dienststellung an Bord) (Vor- und Familienname)

geboren am .... in ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

ist am ....
(Tag, Monat, Jahr)

vom ....
(Name des Schiffes) (Heimathafen des Schiffes)

abgemustert worden.

...., den ....
(Ort und Datum der Ausfertigung)

(Dienststempel)

Das Seemannsamt

....
(Unterschrift)

Muster 6
(Zum § 4 Abs. 6 und 7)

....
(Wehrbezirkskommando oder Kreispolizeibehörde)

B.-Nr. ....

Bescheinigung

Nur gültig zur Vorlage beim Seemannsamt!

Gegen die Anmusterung des ....
(Vor- und Familienname)

aus ....
(Genaue Anschrift)

geboren am .... in ....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

für die Reise nach ....

für die Zeit vom .... bis ....

bestehen keine Bedenken.

...., den ....
(Ort und Datum der Ausfertigung)

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1937	Nr. 128

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verpflichtung von Beamten nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

Vom 18. November 1937.

Beamte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund von Staatsverträgen unter Bewilligung der Gegenseitigkeit im Eisenbahn-Grenzverkehr im deutschen Dienst angestellt werden, haben an Stelle des im § 4 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) vorgeschriebenen Treu- und Diensteides ein dienstliches Versprechen folgenden Inhalts abzulegen:

„Ich gelobe: Ich werde meinen Vorgesetzten treu und gehorsam sein und alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen."

Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten des Beamten genommen wird.

Berchtesgaden, den 18. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten.

Vom 24. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs und für seine Dauer sind die Geschäfte unter den Richtern eines Amtsgerichts, unter den Kammern der Landgerichte und unter den Senaten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs und des Reichsgerichts zu verteilen und die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und Senate sowie die regelmäßigen Vertreter für den Fall der Verhinderung eines Richters zu bestimmen.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

§ 2

Die Geschäftsverteilung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters oder sonst im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich wird.

§ 3

Die Geschäftsverteilung ist Angelegenheit der Justizverwaltung und erfolgt

bei den Amtsgerichten durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten, dem die Dienstaufsicht über das Amtsgericht zusteht,

bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten, dem Volksgerichtshof und dem Reichsgericht durch die Präsidenten dieser Gerichte,

bei den auf Grund der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 4

Innerhalb der Kammern und Senate werden die Geschäfte durch die Vorsitzenden auf die Mitglieder verteilt.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Geschäftsverteilung bei den Arbeitsgerichtsbehörden und den sonstigen besonderen Gerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium außer Kraft und gehen die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben als Justizverwaltungsangelegenheiten auf die Präsidenten der Gerichte über.

(3) Laufende Geschäftsverteilungen bleiben nach Maßgabe dieses Gesetzes bestehen.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte.

Vom 18. November 1937.

Auf Grund des § 113 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) dahin geändert, daß die Wehrmachtdienststrafkammer 3 auch für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis XIII zuständig ist.

Berlin, den 18. November 1937.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 20. November 1937

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 1 zu Nr. 100, den Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 103, der Anmerkung 2 zu Nr. 104, der Anmerkung zu Nr. 130 und 132 und der Anmerkung zu Nr. 220 Abs. 2 sind die Bezeichnungen „Reichsregierung", „Bundesrat" und „Reichsrat" zu ersetzen durch „Reichsminister der Finanzen". Ferner sind in den Anmerkungen 1, 2 und 3 zu Nr. 239 die Worte „Der Bundesrat ist befugt" und in der Anmerkung zu Nr. 245 die Worte „Die Reichsregierung ist befugt" zu ändern in „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt".

2. Die Überschrift zu Nr. 391 bis 400 erhält folgende Fassung:

| Naturseide (Rohseide, Florettseide), Kunstseide und Seidengespinste. |

3. In der Anmerkung zu Nr. 391 und 392 ist das Wort „Seide" zu ersetzen durch „Rohseide".

4. In der Anmerkung zu Nr. 393 ist hinter „Seide" anzufügen „(Rohseide)".

5. Die Überschrift zu Nr. 394 und 395 erhält folgende Fassung:

| (394/5) Kunstseide: |

6. Die Überschrift zu Nr. 401 bis 412 erhält folgende Fassung:

| Waren ganz oder teilweise aus Seide (Naturseide [Rohseide, Florettseide], Kunstseide). |

7. In der Anmerkung zu Nr. 465 sind die Worte „Seide, künstlicher Seide, Florettseide" zu ersetzen durch „Naturseide, Kunstseide".

8. In der Allgemeinen Anmerkung 3 zum fünften Abschnitt sowie in den Nrn. 775 Abs. 1, 848A Abs. 1, 883 Abs. 1, 888 Abs. 1 und 890 Abs. 1 sind die Worte „Seide, künstlicher Seide oder Florettseide" zu ersetzen durch „Naturseide oder Kunstseide".

9. Die Bezeichnungen „natürliche Seide" und „künstliche Seide" sind auch sonst im Zolltarif überall zu ersetzen durch „Naturseide" und „Kunstseide".

10. In den folgenden Tarifstellen sind die Bezeichnungen „Reingewicht", „Gewicht" und „Stückgewicht" durch „Eigengewicht" zu ersetzen:

Anmerkung zu Unterabschnitt 5 H, Nr. 545, 546, 547, 556, 560, 648, 724, 782, 783, 798, 799, 801, 804, 805, 806, 815, 816, 836A, 891A, 891B, 891D, 892, 893A, 893B, 894, 904, 906A, 906C, 906D, 907, 911, 912C, 915, 917 und 943.

11. In der Tarifnr. 694 ist das Wort „Karborund" durch „Siliziumkarbid" zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft.

Berlin, 20. November 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 24. November 1937

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnr. 3 erhält folgende Fassung:

3	Gerste	20	25
	Anmerkung. Gerste, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird	1	

2. In der Tarifnr. 98 Abs. 1 (Kautschuk usw.) und Abs. 3 (Kautschukmilch usw.) sind die Zollsätze „125", „47", „71" und „89" zu ändern in „160", „60", „91" und „114".

3. In der Tarifnr. 100 (Pferde) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

	2. Saugfohlen, welche der Mutter folgen, werden zum Zollsatz von 125 *RM* für 1 Stück abgelassen. Sie sind jedoch zollfrei, sofern die Mutterstute in tragendem Zustand in das Ausland verbracht und nachweislich nach dem Abfohlen dort wieder gedeckt worden ist.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft.

Berlin, 24. November 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1937	Nr. 129

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Reichsheimstättengesetzes.

Vom 24. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962, 1218) in der Fassung des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) wird dahin geändert und ergänzt:

Artikel 1

1. Im § 1 werden die in Klammer gesetzten Worte „Wohnheimstätten" und „Wirtschaftsheimstätten" gestrichen und das Wort „Heimstätten" durch „Reichsheimstätten" ersetzt.

2. Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Der Name „Reichsheimstätte" darf nur für Grundstücke geführt werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen."

Artikel 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Heimstätten dürfen nur an Reichsbürger ausgegeben werden. Frontkämpfer, Kämpfer für die nationale Erhebung, Opfer des Krieges, der nationalen Erhebung (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 133) und der nationalen Arbeit, ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die dienstbeschädigt sind oder über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig weitergedient haben, sowie deren Witwen und kinderreiche Familien sind bevorzugt zu berücksichtigen."

Artikel 3

Im § 12 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte übertragen wird (Heimfallanspruch), wenn

a) dem Heimstätter das Reichsbürgerrecht aberkannt oder nicht verliehen wird,

b) der Heimstätter die Heimstätte nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt."

Artikel 4

1. Der § 15 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Der Ausgeber hat mindestens den Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Heimstätte mit dinglich gesicherten Rechten ergibt, die vor Ausgabe oder mit Zustimmung des Ausgebers oder innerhalb der Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen sind. Der Ausgeber kann in die Verpflichtungen, für welche die Heimstätte haftet, an Stelle des bisherigen Heimstätters eintreten und wird dadurch insoweit von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Heimstätter frei; einer Zustimmung des Gläubigers bedarf es nicht. In diesem Fall gilt eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld, die aus besonderem Grunde gegenüber dem Heimstätter nach Gesetz, Satzung oder Vertrag eingetreten ist, gegenüber dem Ausgeber als nicht erfolgt. Will der Ausgeber in die Verpflichtungen eintreten, so hat er dies unter entsprechendem Hinweis auf diese Vorschrift dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt ist nicht davon abhängig, daß der Ausgeber als Eigentümer der Heimstätte im Grundbuch eingetragen ist."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Im § 17 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Hypotheken- und Grundschulden können nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden; der Reichsarbeitsminister kann Abweichungen zulassen. Die Vorschrift des § 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß mit dem Erlöschen der Forderung auch die Hypothek oder die Grundschuld erlischt."

Artikel 6

Im § 20 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte erfolgt durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung; sie ist wegen einer dinglich nicht gesicherten Schuld des Heimstätters unzulässig."

Artikel 7

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundstücke, die zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten erforderlich sind, können unter entsprechender Anwendung der für die Enteignung für Zwecke des Kleinwohnungsbaues geltenden Vorschriften enteignet werden."

Artikel 8

Der § 29 und Abs. 1 des § 30 werden gestrichen.

Artikel 9

Der § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister erlassen die zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen

a) zur weiteren Förderung der Schaffung von Heimstätten,
b) über den Inhalt des Heimstättenvertrags,
c) über das Verfahren bei der Ausgabe der Heimstätten,
d) über die Regelung der Rechtsverhältnisse, wenn der Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert."

Artikel 10

Die §§ 32 und 38 werden gestrichen.

Artikel 11

(1) Die nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und der §§ 23, 24, 27, 33, 35 des Reichsheimstättengesetzes der Landesgesetzgebung oder den obersten Landesbehörden zugewiesenen Befugnisse gehen auf den Reichsminister der Justiz und den Reichsarbeitsminister über.

(2) Die nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 21, 22, 25 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes den obersten Landesbehörden zugewiesenen Befugnisse gehen auf den Reichsarbeitsminister über. Die auf Grund der §§ 22 und 25 Abs. 3 zu treffenden Anordnungen sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu erlassen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann die ihm auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 17 Abs. 2 und der §§ 21, 30 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Artikel 12

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, das Reichsheimstättengesetz in der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Fassung in neuer fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie zur besseren Übersicht das Gesetz in Abschnitte zu teilen und den einzelnen Paragraphen Überschriften zu geben.

Artikel 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsheimstättengesetzes. Vom 25. November 1937.

Auf Grund von Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Reichsheimstättengesetzes vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1289) wird das Reichsheimstättengesetz in der vom 1. Januar 1938 an geltenden Fassung hiermit bekanntgemacht. Die Paragraphennummern der bisherigen Fassung sind den jetzigen in Klammern beigefügt, soweit sie von diesen abweichen.

Berlin, den 25. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Reichsheimstättengesetz

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Reichsheimstätte und Ausgeber

(1) Das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Grundstücke, die aus einem Einfamilienhaus mit Nutzgarten bestehen, oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf, als Reichsheimstätten zu Eigentum ausgeben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß auch andere öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen Reichsheimstätten ausgeben.

(3) Der Name „Reichsheimstätte" darf nur für Grundstücke geführt werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

§ 2

Heimstätter

Heimstätten dürfen nur an Reichsbürger ausgegeben werden. Frontkämpfer, Kämpfer für die nationale Erhebung, Opfer des Krieges, der nationalen Erhebung (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 133) und der nationalen Arbeit, ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die dienstbeschädigt sind oder über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig weitergedient haben, sowie deren Witwen und kinderreiche Familien sind bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3

Heimstättengröße

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über die geringste und die höchste zulässige Größe der Heimstätten erlassen.

§ 4

Grundbucheintragung

(1) Die Eigenschaft als Reichsheimstätte und der Ausgeber werden in das Grundbuch eingetragen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften über die Belastung eines Grundstücks mit dem Recht eines Dritten entsprechend. Die Rechte des Ausgebers können auf einen anderen nur übertragen werden, wenn er zur Ausgabe von Reichsheimstätten befugt ist (§ 1).

(2) Die Eigenschaft als Reichsheimstätte kann vor der Errichtung der Wohn- oder Wirtschaftsgebäude eingetragen werden.

(3) Über die zu einer Reichsheimstätte gehörigen Grundstücke ist ein gesondertes Grundbuchblatt zu führen. Nicht zur Reichsheimstätte gehörige Grundstücke sowie solche Grundstücke, bei denen die Reichsheimstätteneigenschaft später aufgehoben wird, sind auf ein anderes Blatt des Grundbuchs zu übertragen.

§ 5

Eintragungsrang

Die Eigenschaft als Reichsheimstätte kann nur zur ausschließlich ersten Rangstelle eingetragen werden; der Rang kann nicht geändert werden. Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben außer Betracht. Soweit für ein anderes Recht, das auf der Reichsheimstätte eingetragen ist oder wird, die Rangstelle nach Gesetz, Satzung oder Vertrag in Betracht kommt, gilt die Reichsheimstätteneigenschaft nicht als vorgehende Belastung.

§ 6

Grunderwerbspreis

In dem Vertrag über die Übertragung der Heimstätte ist festzulegen, welcher Betrag des Entgelts auf den Boden ohne die Baulichkeiten oder sonstigen Verbesserungen entfällt. Der Betrag ist im Grundbuch zu vermerken.

II. Abschnitt

Recht der Reichsheimstätte

§ 7

Wirkung der Grundbucheintragung

Für die Reichsheimstätte gelten von der Eintragung an die folgenden Vorschriften.

§ 8

Zubehör

Das Zubehör des Grundstücks oder Anwesens (§ 1) gehört zur Heimstätte mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Heimstätters gelangt sind. Ein Zubehörstück wird von der Heimstätteneigenschaft frei, wenn es von der Heimstätte dauernd entfernt oder wenn seine Eigenschaft als Zubehör innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird.

§ 9

Teilung und Abveräußerung

(1) Die Teilung der Heimstätte und die Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

(2) Der Heimstätter kann die Zustimmung des Ausgebers zur Teilung verlangen, wenn die Teile selbständige Heimstätten werden. Er kann die Zustimmung zur Abveräußerung verlangen, wenn sie mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und den wirtschaftlichen Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 10

Zuschreibung von Grundstücken

(1) Wird ein anderes Grundstück mit der Heimstätte vereinigt oder ihr als Bestandteil zugeschrieben, so erstreckt sich die Eigenschaft als Heimstätte auf das ganze vergrößerte Grundstück; die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Vereinigung oder Zuschreibung bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

§ 11

Vorkaufsrecht des Ausgebers

(1) Veräußert der Heimstätter die Heimstätte, so hat der Ausgeber das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstätters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die §§ 504, 505, 508 bis 510 und 513 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(3) Das Grundbuchamt soll die Eintragung des Eigentumsübergangs so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 12

Heimfallanspruch des Ausgebers

(1) Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte übertragen wird (Heimfallanspruch), wenn

a) dem Heimstätter das Reichsbürgerrecht aberkannt oder nicht verliehen wird,

b) der Heimstätter die Heimstätte nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt.

(2) Dem Ausgeber kann auch für weitere Fälle ein Heimfallanspruch eingeräumt werden.

§ 13

Umfang des Heimfallanspruchs

Der Heimfallanspruch erstreckt sich auf das zur Zeit seiner Geltendmachung vorhandene Zubehör der Heimstätte (§ 8).

§ 14

Wirkung gegenüber Dritten

Das Vorkaufsrecht und der Heimfallanspruch hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums. Wird das Vorkaufsrecht oder der Heimfallanspruch ausgeübt, so bleiben die Rechte unberührt, die mit Zustimmung des Ausgebers oder innerhalb der Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen sind.

§ 15

Bemessung des Erwerbspreises

(1) Bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs hat der Ausgeber als Kaufpreis höchstens den Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Errichtung oder Vergrößerung der Heimstätte festgesetzten Betrags (§§ 6, 10) unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

(2) Der Ausgeber hat mindestens den Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Heimstätte mit dinglich gesicherten Rechten ergibt, die vor Ausgabe oder mit Zustimmung des Ausgebers oder innerhalb der Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen sind. Der Ausgeber kann in die Verpflichtungen, für welche die Heimstätte haftet, an Stelle des bisherigen Heimstätters eintreten und wird dadurch insoweit von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Heimstätter frei; einer Zustimmung des Gläubigers bedarf es nicht. In diesem Fall gilt eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld, die aus besonderem Grunde gegenüber dem Heimstätter nach Gesetz, Satzung oder Vertrag eingetreten ist, gegenüber dem Ausgeber als nicht erfolgt. Will der Ausgeber in die Verpflichtungen eintreten, so hat er dies unter entsprechendem Hinweis auf diese Vorschrift dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt ist nicht davon abhängig, daß der Ausgeber als Eigentümer der Heimstätte im Grundbuch eingetragen ist.

(3) Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer der Heimstätte verpflichtet hat, bleiben bei Ausübung des Vorkaufsrechts außer Betracht.

§ 16

Bestimmung eines Erwerbers

Macht der Ausgeber von seinem Vorkaufsrecht oder seinem Heimfallanspruch (§§ 11, 12) Gebrauch, so kann er einen Dritten bezeichnen, an den der Heimstätter die Heimstätte aufzulassen hat.

§ 17

Belastung der Heimstätte

(1) Die Belastung der Heimstätte bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

(2) Hypotheken- und Grundschulden können nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden; der Reichsarbeitsminister kann Abweichungen zulassen. Die Vorschrift des § 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß mit dem Erlöschen der Forderung auch die Hypothek oder die Grundschuld erlischt.

(3) Der Heimstätter kann die Zustimmung des Ausgebers zur Eintragung eines Nießbrauchs, einer Grunddienstbarkeit, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast verlangen, wenn sie mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und den wirtschaftlichen Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

(4) Er kann die Zustimmung zur Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld verlangen, wenn die Aufnahme mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und erfolgt

a) zur Tilgung der Erwerbs-, Herstellungs- oder Einrichtungskosten,

b) für Verwendungen zur Verbesserung der Heimstätte,

c) zur Abfindung von Miterben.

§ 18

Verschuldungsgrenze

(1) Für die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann auf die Heimstätte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Das Nähere bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister. Zu Eintragungen innerhalb der Verschuldungsgrenze ist die Zustimmung des Ausgebers nicht erforderlich.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 kann der Heimstätter die Zustimmung des Ausgebers zu einer Belastung über die Verschuldungsgrenze hinaus verlangen. Die Eintragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 19

Erbteilung der Heimstätte

Wird der Heimstätter von mehreren Personen beerbt, so ist eine Teilung der Heimstätte nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig. Abweichende Anordnungen des Erblassers sind, soweit tunlich, bei der Verteilung des Wertes der Heimstätte zu berücksichtigen; im übrigen gelten sie als nicht getroffen.

§ 20

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte erfolgt durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung; sie ist wegen einer dinglich nicht gesicherten Schuld des Heimstätters unzulässig.

(2) Hat die Schuld des Heimstätters bereits bestanden, als er die Heimstätte erwarb, so kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden; soweit die Forderung nach Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der Sicherungshypothek nicht getilgt ist, kann die Zwangsversteigerung beantragt werden. Ist eine Verschuldungsgrenze eingetragen, so gilt sie auch für die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung.

(3) Die Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben bleiben unberührt.

§ 21

Löschung der Heimstätteneigenschaft

(1) Die Eigenschaft als Reichsheimstätte kann nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gelöscht werden.

(2) Bei einer Heimstätte, deren Ausgeber nicht das Reich ist, kann der Reichsarbeitsminister innerhalb dreier Monate nach Eingang des Antrags auf Zustimmung zur Löschung verlangen, daß die Heimstätte dem Reich oder einem von ihm zu bezeichnenden Dritten gegen Zahlung ihres Wertes (§ 15) übertragen wird.

(3) Das gleiche gilt, wenn ein anderer Ausgeber als das Reich eine von ihm nach dem § 11 oder § 12 erworbene Heimstätte nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Eintragung wieder ausgegeben hat.

§ 22

Sonderbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz

a) die Vergrößerung, Teilung, Veräußerung und Belastung der Heimstätte sowie die Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile von der Genehmigung einer Behörde abhängig machen,

b) an Heimstätten, deren Ausgeber nicht das Reich ist, ein Vorkaufsrecht für andere als den Ausgeber begründen und anordnen, daß der Heimfallanspruch des Ausgebers (§§ 12 ff.) für weitere Fälle besteht,

c) die Übertragung der Rechte des Ausgebers auf einen anderen beschränken.

§ 23

Übernahme der Heimstätte auf Antrag

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß der Ausgeber auf Verlangen des Heimstätters unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Heimstätte zu erwerben. In diesem Fall gelten die §§ 15, 16 und 21 entsprechend.

§ 24

Heimstättenerbrecht

Im Verordnungswege kann das Erbrecht hinsichtlich der Heimstätten besonders geregelt und das Recht des Erblassers, über die Heimstätte von Todes wegen zu verfügen, beschränkt werden.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Umwandlung in eine Heimstätte auf Antrag

(1) Bei einem Grundstück oder Anwesen, das den Voraussetzungen der §§ 1 und 3 entspricht, kann die Eigenschaft als Reichsheimstätte auch auf Antrag des Eigentümers eingetragen werden. Die Eintragung ist nur in Verbindung mit der Eintragung eines Ausgebers zulässig. Als Ausgeber kann nur eingetragen werden, wer zur Ausgabe von Heimstätten befugt ist (§ 1); die Eintragung bedarf seiner Zustimmung.

(2) Mit dem Ausgeber ist ein Betrag zu vereinbaren, der als Wert des Bodens im Sinne der §§ 6 und 15 gilt.

(3) Ist das Grundstück, bei dem die Reichsheimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet, so bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz das Nähere über die Zulässigkeit und die Durchführung der Eintragung. Die Vorschriften der §§ 5, 11 und 20 bleiben unberührt.

§ 26

Erbbauheimstätte

(1) Wird die Eigenschaft als Reichsheimstätte bei einem Erbbaurecht eingetragen, für das die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) gilt, so gilt der Eigentümer des Grundstücks als Ausgeber der Heimstätte. Kann der Eigentümer nicht Ausgeber einer Heimstätte sein (§ 1), so ist die Eintragung unzulässig.

(2) Solange das Erbbaurecht Reichsheimstätte ist, finden die §§ 5 bis 8 der Erbbauverordnung keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Heimfallanspruch des Ausgebers finden keine Anwendung. Macht der Eigentümer von dem Heimfallanspruch der

Erbbauverordnung (§ 2 Nr. 4, §§ 32, 33) Gebrauch, so gilt der § 16 und § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Erwirbt der Erbbauberechtigte das Grundstück, so wird es Bestandteil der Heimstätte; der bisherige Eigentümer wird Ausgeber. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Wird ein erloschenes Erbbaurecht nach § 2 Nr. 6 und § 31 der Erbbauverordnung erneuert, so erneuert sich auch seine Eigenschaft als Reichsheimstätte.

§ 27

Erbpachtheimstätte

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß in den Teilen des Reichs, in denen Erbpachtrechte (Büdnerrechte, Häuslerrechte) bestehen, die §§ 1 bis 26 hierauf entsprechende Anwendung finden.

§ 28

Landbeschaffung

Grundstücke, die zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten erforderlich sind, können unter entsprechender Anwendung der für die Enteignung für Zwecke des Kleinwohnungsbaues geltenden Vorschriften enteignet werden.

§ 29 *(§ 30 Abs. 2)*

Ausnahmezulassungen

Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß in Fällen besonderen Bedürfnisses ausnahmsweise als Heimstätten Grundstücke ausgegeben werden, die aus einem Einfamilienhaus ohne Nutzgarten bestehen, oder Grundstücke, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind.

§ 30 *(§§ 29, 30 Abs. 1, §§ 31, 32)*

Ausführung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister erlassen die zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen

a) zur weiteren Förderung der Schaffung von Heimstätten,

b) über den Inhalt des Heimstättenvertrags,

c) über das Verfahren bei der Ausgabe von Heimstätten,

d) über die Regelung der Rechtsverhältnisse, wenn der Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert.

§ 31 *(§ 33)*

Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister können anordnen, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten in den Fällen der §§ 9, 11 bis 15, 17, 18, 19 Satz 1, §§ 21 und 23 andere Behörden als die Gerichte zuständig sind; sie können das Verfahren regeln.

§ 32 *(§ 34)*

Wiederkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz

(1) Der § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) findet auf eine Reichsheimstätte von ihrer Eintragung in das Grundbuch an keine Anwendung.

(2) Der § 21 des Reichssiedlungsgesetzes gilt entsprechend, wenn die Eigenschaft als Reichsheimstätte gelöscht wird und das Reich von der Befugnis des § 21 dieses Gesetzes keinen Gebrauch macht.

§ 33 *(§ 35)*

Heimstätten nach Landesrecht

Für eine Heimstätte, die vor dem 1. Juni 1920 nach landesrechtlichen Vorschriften begründet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister können jedoch anordnen, daß auf bestehende Heimstätten die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise Anwendung finden; sie können die zur Überleitung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 34 *(§ 36)*

Gebühren- und Steuerbefreiung

(1) Alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind von allen Gebühren und Steuern des Reichs, der Länder und sonstiger öffentlichen Körperschaften befreit.

(2) Die Gebühren- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zu-

zugestehen, wenn der Ausgeber versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

§ 35 *(§ 37)*

Gebühren- und Steuerermäßigung

Wird die Heimstätte auf den Ehegatten, einen Verwandten gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, so dürfen von den hierzu erforderlichen Geschäften und Verhandlungen alle Gebühren und Steuern des Reichs nur zur Hälfte, solche der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften höchstens zur Hälfte erhoben werden. Dies gilt nicht für die Errichtung letztwilliger Verfügungen.

§ 36 *(§ 32)*

Übertragungsbefugnis des Reichsarbeitsministers

Der Reichsarbeitsminister kann die ihm auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 17 Abs. 2 und der §§ 21, 29 zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1937	Nr. 130

Im Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 26. November 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Estnischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Polen).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Chef der Reichskanzlei.

Vom 26. November 1937.

Der Chef der Reichskanzlei führt an Stelle seiner bisherigen Amtsbezeichnung „Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei" von heute ab die Amtsbezeichnung „Reichsminister und Chef der Reichskanzlei".

Berlin, den 26. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Sommer- und Winterstärke des Reichsarbeitsdienstes und über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Vom 24. November 1937.

Zu den §§ 3 und 9 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) bestimme ich in Ergänzung meines Erlasses vom 26. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 747):

Artikel 1

(1) Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes ist ab 1. Oktober 1938 für die Winterquote auf $^2/_5$, für die Sommerquote auf $^3/_5$ der jährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen zu bemessen.

(2) Dementsprechend ist der organisatorische Rahmen des Reichsarbeitsdienstes von dem bisherigen Fassungsvermögen für $^1/_2$ der Jahrgangsstärke auf ein Fassungsvermögen von $^3/_5$ der Jahrgangsstärke zu erweitern.

Artikel 2

Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist bis zum 1. April 1939 auf 30 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz gegen die Schwarzsender.

Vom 24. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Strafandrohung

(1) Der Schwarzsender wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 2

Schwarzsender

Schwarzsender ist,

1. wer ohne vorherige Verleihung der Deutschen Reichspost eine Funksendeanlage errichtet oder betreibt;
2. wer eine Verleihung der Deutschen Reichspost zum Errichten oder Betreiben einer Funksendeanlage hat, die Anlage aber zu Übermittlungen benutzt, die in der Verleihung der Deutschen Reichspost nicht erlaubt sind;
3. wer eine Funkempfangsanlage entgegen ihrer Bestimmung unerlaubt zum Aussenden von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen verwendet.

§ 3

Fahrlässiges Schwarzsenden

Wer eine der Handlungen des § 2 fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Herstellung, Vertrieb, Besitz von Funksendeanlagen

(1) Wie ein Schwarzsender wird bestraft,

1. wer Funksendeanlagen herstellt, ohne die Verleihung der Deutschen Reichspost hierzu zu haben;
2. wer betriebsfähige Funksendeanlagen einführt, feilhält, vertreibt oder sonstwie an andere abgibt, ohne die Verleihung der Deutschen Reichspost hierzu zu haben;

3. wer eine betriebsfähige Funkſendeanlage in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt und
weder die Verleihung der Deutschen Reichspost zum Besitz, Gewahrsam oder zur Verwahrung dieser Anlage,
noch die Verleihung der Deutschen Reichspost zum Errichten oder Betreiben dieser Anlage,
noch eine Verleihung nach Ziffer 1 oder 2 hat.

(2) Auf Grund einer Verleihung nach Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 darf eine betriebsfähige Funksendeanlage dann nicht in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung genommen werden, wenn die Verleihung etwas anderes bestimmt oder auf andere Funksendeanlagen beschränkt ist.

(3) Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

(4) Die Verleihungen (Abs. 1) sind widerruflich; sie können unter Auflagen (Verleihungs- oder Genehmigungsbedingungen) erteilt werden.

§ 5
Funksendeanlage

(1) Was Funksendeanlagen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Fernmelderechts (Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8).

(2) Als betriebsfähig gilt eine Funksendeanlage auch dann, wenn einzelne, ersetzbare Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.

§ 6
Genehmigung, Sendeerlaubnis

Eine Verleihung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kann auch als Genehmigung oder Erlaubnis bezeichnet werden.

§ 7
Einziehung

(1) Gegenstände, die zum Schwarzsenden (§ 2) bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind, werden eingezogen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Von der Einziehung kann der Richter absehen, wenn die Tat fahrlässig begangen ist oder wenn die Gegenstände ohne Schuld des Berechtigten zum Schwarzsenden bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind.

(3) In den Fällen des § 4 können die Funksendeanlagen eingezogen werden, die hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben, abgegeben worden sind oder die im Besitz, Gewahrsam oder in der Verwahrung des Täters gewesen sind.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 erfüllt sind.

§ 8
Durchführungsvorschriften

Der Reichspostminister erläßt die zur Durchführung nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Funksendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt, sonst an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach § 4 erforderliche Verleihung zu haben, hat die Verleihung binnen der nach § 8 bestimmten Frist bei einer Reichspostdirektion schriftlich zu beantragen. Hat er die Verleihung fristgemäß beantragt, so darf er bis zur Entscheidung über die Verleihung die Anlagen weiter herstellen, einführen, feilhalten, vertreiben, abgeben, sie weiter in Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung behalten.

(2) Parteidienststellen oder Dienststellen von Parteigliederungen haben binnen der Frist (Abs. 1) dem Stellvertreter des Führers die Anlagen und Geräte zur Verfügung zu stellen. Die Verfügung über die Geräte oder die Entscheidung über eine Verleihung nach § 4 wird in diesen Fällen gemeinsam vom Stellvertreter des Führers, dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister getroffen.

§ 10
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspostminister

Ohnesorge

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Zweite Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Vom 19. November 1937.

Auf Grund des § 32 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. An die Stelle der §§ 34 bis 36 treten die folgenden §§ 34 bis 36b:

„§ 34

Für den Vorstand gelten entsprechend die §§ 70 bis 82, 84 bis 85 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Was dort von den Beschlüssen der Hauptversammlung gesagt ist, gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung. An die Stelle des § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes tritt folgende Vorschrift:

Die Vorstandsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

a) der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,

b) das Vereinsvermögen verteilt wird,

c) Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,

d) Kredit gewährt wird.

§ 35

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen; die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwanzig. Eine juristische Person kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein.

(2) Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend die §§ 87, 89 bis 99 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Artikel III der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. An die Stelle des § 98 Abs. 3 und neben § 99 des Aktiengesetzes treten folgende Vorschriften:

1. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresüberschuß gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Betrage, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Überschusses, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist, sowie der Anteil am Überschuß, der nach § 22 Abs. 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind besonders zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die Handlungen des § 34 Satz 3 vorgenommen werden.

§ 35a

Die §§ 100 und 101 des Aktiengesetzes und Artikel V der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 36

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung gegebenen Vorschriften der §§ 102 bis 104, 105 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1, §§ 108 bis 113, 114 Abs. 5 und 7, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 2, §§ 120, 121 Abs. 1 bis 3, §§ 122 bis 124 und 195 bis 202 des Aktiengesetzes. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gelten auch § 106 Abs. 2 bis 5 und § 114 Abs. 3 entsprechend.

§ 36a

Für die Rechnungslegung gelten unbeschadet der Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 2 die §§ 125 bis 129, 131 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, § 132 Abs. 2, §§ 133, 143 und 144 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 36b

Soweit nach den §§ 36 und 36a Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend gelten, treten folgende Änderungen ein:

1. Soweit diese Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, Rechte gewähren (§ 106 Abs. 2 bis 5, §§ 122 bis 124, 125 Abs. 7 und § 198 Abs. 2 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.

2. Die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gestatten, daß die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und daß der jeweils verbleibende Rest als Aktivposten in die Bilanz eingestellt wird.“

3. Die §§ 42 bis 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 42

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der obersten Vertretung;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird. Gegen den ablehnenden Beschluß steht auch dem Verein die sofortige Beschwerde zu.

§ 43

(1) Der Beschluß der obersten Vertretung, durch den der Verein aufgelöst wird (§ 42 Nr. 2), bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluß zur Niederschrift widersprechen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Ist der Verein durch einen Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Diese Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44

Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 45

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht, wenn das Konkursverfahren eröffnet oder seine Eröffnung abgelehnt wird. Diese Fälle (§ 42 Nrn. 3 und 4) hat das Gericht von Amts wegen einzutragen; die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 46

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Namentlich können Nachschüsse oder Umlagen (§§ 24 bis 27) ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann zum Abwickler bestellt werden.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Registergericht Abwickler bestellen und abberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Im übrigen gelten für die Abwicklung entsprechend die §§ 207, 208, 209 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 210, 211, 213 und 214 des Aktiengesetzes.

§ 48

(1) Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderen Gläubiger, namentlich die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

(2) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuß verteilt worden ist.

(3) Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 49

(1) Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit

der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Vereins eingestellt worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist."

4. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften des Abschnitts III nur die §§ 15, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1, §§ 22 bis 27, 28 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 1 bis 3, §§ 41 bis 44, 48, §§ 50 bis 52. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

(2) Soweit sich nach Abs. 1 nichts anderes ergibt, bewendet es für die kleineren Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde.

(3) Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 36 Abs. 2 und 3, die §§ 37 bis 40, 41 Abs. 1, 2, 4 des Genossenschaftsgesetzes.

(4) Ob ein Verein ein kleiner Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde."

5. § 56 wird aufgehoben.

6. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, durch einen Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Rechnungsabschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Rechnungsabschluß ist nichtig."

7. Die §§ 61 bis 63 erhalten folgende Fassung:

„§ 61

(1) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Bericht einsehen.

(3) Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

§ 62

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch einen Vermerk unter der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Versicherungsunternehmung sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

(3) Der Prüfer kann die Bestätigung auch dann versagen oder einschränken, wenn der Jahresbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Versicherungsunternehmung dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von den Verhältnissen der Versicherungsunternehmung erweckt, die geeignet ist, das durch den Rechnungsabschluß vermittelte Bild von der Lage der Unternehmung zu verfälschen.

§ 63

(1) Der Prüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben. Wer seine Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherungsunternehmung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf einhunderttausend Reichsmark für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzer des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren."

Artikel II

Die Übergangsvorschriften der §§ 7, 8, 11 und 14 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und der Artikel VIII und XII der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz gelten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend.

Artikel III

(1) Für die Anwendung des § 133 des Aktiengesetzes auf Versicherungsunternehmungen kann die Aufsichtsbehörde Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

(2) Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen) maßgebend.

(3) Die Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1002) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender.

Vom 26. November 1937.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) verordne ich:

Erster Abschnitt

Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes

§ 1

Anträge auf Verleihungen

(1) Anträge auf Verleihungen für Herstellung, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen nach § 4 des Gesetzes gegen die Schwarzsender (Schwarzsendergesetz) sind schriftlich bei der Reichspostdirektion zu stellen, die für den Wohnsitz oder die Geschäftsstelle des Antragstellers zuständig ist.

(2) Der Antrag muß Name, Wohnort und Geschäftsstelle (Betriebsstätte) des Antragstellers enthalten.

(3) Der Antrag muß ferner genau angeben, welcher Art die Funksendeanlagen sind und wo sie hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben oder abgegeben werden oder wo sie sich im Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung befinden. Handelt es sich nur um einzelne Funksendeanlagen, so sind diese genau zu bezeichnen.

(4) Über die Anträge entscheidet der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister.

§ 2

Anträge der Partei und ihrer Gliederungen

Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stellen die Anträge (§ 1 Abs. 1 bis 3) beim Stellvertreter des Führers, der sie über den Reichskriegsminister an den Reichspostminister weitergibt. Über die Anträge wird gemeinsam vom Stellvertreter des Führers, dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister entschieden.

§ 3

Einzelfälle

(1) Einer Verleihung nach § 4 des Schwarzsendergesetzes bedarf es auch dann, wenn ein Lagerhalter oder Pfandleiher Funksendeanlagen in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt oder an jemanden ausliefert.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die Spediteure und Frachtführer dürfen ohne besondere Verleihung Funksendeanlagen zur Beförderung oder Aufbewahrung annehmen und in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts abliefern.

§ 4

Wirksamkeit der Verleihungen

(1) Die nach § 4 des Schwarzsendergesetzes erforderlichen Verleihungen werden erst mit der Mitteilung an den Antragsteller wirksam. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

(2) Die im § 4 des Schwarzsendergesetzes bezeichneten Handlungen (Herstellen, Einführen, Feilhalten, Vertreiben, Abgeben von Funksendeanlagen, Besitz, Gewahrsam, Verwahrung solcher Anlagen) dürfen erst begonnen werden, nachdem die erforderliche Verleihung erteilt worden ist.

§ 5

Verleihungsgebühren

Der Reichspostminister kann für Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes Gebühren festsetzen. Schuldner der Gebühren ist der Inhaber der Verleihung. Die Gebühren werden wie Fernmeldegebühren eingehoben.

Zweiter Abschnitt

Verfahren nach § 9 des Schwarzsendergesetzes

§ 6

Antragsfrist für die Übergangszeit

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung Funksendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt, an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach dem Schwarzsendergesetz hierzu erforderliche Verleihung zu haben, hat

1. entweder diese Verleihung bis spätestens 15. Januar 1938 zu beantragen,
2. oder binnen dieser Frist die Anlagen und Gegenstände der Deutschen Reichspost abzuliefern.

(2) Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände verfahren binnen der Antragsfrist (Abs. 1) nach § 9 Abs. 2 des Schwarzsendergesetzes und nach den etwaigen besonderen Anweisungen des Stellvertreters des Führers. Sie haben die Gegenstände nach Anweisung des Stellvertreters des Führers abzuliefern; über ihre Verwendung wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister entschieden.

(3) Der Reichspostminister kann die Frist des Abs. 1 verlängern.

§ 7

Form und Inhalt der Anträge

Die Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung gelten auch für die Anträge nach § 9 des Schwarzsendergesetzes (§ 6 dieser Verordnung).

§ 8

Verweigerung der Verleihung

Wird eine nach § 6 dieser Verordnung beantragte Verleihung nicht oder nur teilweise erteilt, so sind die vorhandenen Gegenstände, die hiernach nicht mehr feilgehalten, vertrieben, abgegeben oder nicht mehr in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung behalten werden dürfen, binnen der von der Deutschen Reichspost bestimmten Frist nach § 6 abzuliefern.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 9

Entschädigung

Werden Anlagen oder Gegenstände nach dem Schwarzsendergesetz oder nach dieser Verordnung abgeliefert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1259) muß es in der Einleitung zu Abschnitt C Geldbußen statt „§ 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RDStO" richtig heißen: „§ 112 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 RDStO".

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hofmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1937	Nr. 131

Inhalt

Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 24. November 1937.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) und des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Belastungssperre nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes wirkt bis zur Löschung des nach § 8 Abs. 2 eingetragenen Vermerks über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens.

(2) Um die Löschung des Vermerks soll in der Regel erst in dem Ersuchen um die grundbuchliche Durchführung des bestätigten Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) ersucht werden.

Artikel 2

(1) Ist nach Auffassung des Entschuldungsamts eine Landabgabe oder ein sonstiger Landverkauf zur Durchführung der Entschuldung notwendig, so entscheidet das Entschuldungsamt nach Anhörung der Gläubiger nach billigem Ermessen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit durch Beschluß über die Teilung der persönlichen Forderungen, die Verteilung der dinglichen Belastungen und die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf. Durch den Beschluß kann auch die vollständige Entpfändung des abzugebenden Landes angeordnet werden, sofern dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit verbleibt.

(2) Der im Abs. 1 vorgesehene Beschluß bedarf bei Erbhöfen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts; das Entschuldungsamt hat jedoch in diesen Fällen vor der Entscheidung den Kreisbauernführer zu hören. Die Vorschriften, nach denen die Veräußerung von Erbhofgrundstücken der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, bleiben unberührt.

(3) Wird in sonstigen Fällen ein Landverkauf während des Schuldenregelungsverfahrens vorgenommen, so kann das Entschuldungsamt die Teilung der persönlichen Forderungen und die Verteilung der dinglichen Belastungen nach Abs. 1 regeln.

Artikel 3

(1) Für alle Forderungen, die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden oder die dieser Umwandlung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie schon unkündbare Tilgungsforderungen sind, sowie für die Hypotheken, die der Sicherung dieser Forderungen dienen (Schuldenregelungshypotheken), gelten, von der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung abgesehen, ausschließlich Allgemeine Bedingungen, die durch Gemeinschaftliche Richtlinie des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz bestimmt werden.

(2) Das Entschuldungsamt kann, soweit dies nach Lage der besonderen Umstände geboten erscheint, auf Antrag die Umwandlung solcher Forderungen in Darlehnsforderungen anordnen. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten werden durch die Umwandlung nicht berührt.

(3) Die Änderung der bisherigen Bedingungen nach Abs. 1 und die Umwandlung in Darlehnsforderungen nach Abs. 2 treten mit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) mit Wirkung von der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, in der Selbstentschuldung mit der Eintragung des Entschuldungsvermerks ein.

(4) Die im Abs. 1 bezeichneten Allgemeinen Bedingungen werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in Berlin niedergelegt. Diese hat die Bedingungen jedem mitzuteilen, der dies unter vorheriger Einsendung der Postgebühren beantragt.

(5) Bei der Eintragung in das Grundbuch sind die Schuldenregelungshypotheken als solche zu bezeichnen. Außer dem Gläubiger und dem Geldbetrag sind der Zinssatz und der Tilgungssatz anzugeben. Im übrigen genügt zur näheren Bezeichnung der Forderung die Bezugnahme auf die im Abs. 1 bezeichnete Gemeinschaftliche Richtlinie, soweit in dieser nicht etwas anderes bestimmt ist. Etwaige Änderungen der Richtlinie bedürfen keiner besonderen Eintragung.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Fälle, in denen bereits der Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) bestätigt oder der Betrieb zum Entschuldungsbetrieb erklärt ist; eine inzwischen eingetretene Rechtsnachfolge schließt die Anwendung nicht aus. Die Änderung der bisherigen Bedingungen, gegebenenfalls die Umwandlung in Darlehnsforderungen nach Abs. 2, tritt rückwirkend vom Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, in den Fällen der Selbstentschuldung vom Zeitpunkt der Eintragung des Entschuldungsvermerks an ein. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden insoweit bis zur Berichtigung des Grundbuchs keine Anwendung. Das Entschuldungsamt soll das Grundbuchamt, sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, unter genauer Bezeichnung der in Frage kommenden Hypotheken um entsprechende Änderung der nach dem Grundbuchersuchen etwa bereits vorgenommenen Grundbucheintragungen ersuchen.

(7) Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für Grundschulden. Sie gelten dagegen nicht für Forderungen und Grundschulden, die der Deckung im Ausland begebener Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen oder aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbanken-Zentrale A.-G. im Jahre 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe entstanden sind.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften des Artikels 3 gelten auch für die durch Hypothek gesicherten Forderungen der Entschuldungsstellen und der mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragten Kreditanstalten gegen die Inhaber der Entschuldungsbetriebe (Artikel 5 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 12. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 366).

(2) Für diese Hypotheken gilt im übrigen folgendes:

1. Die wiederkehrenden Leistungen auf Entschuldungshypotheken hat der Betriebsinhaber halbjährlich am 20. April für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai und am 20. Oktober für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November zu erbringen. Das Entschuldungsamt kann die Fälligkeitszeitpunkte auf Antrag der Entschuldungsstelle oder der mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragten Kreditanstalt auf frühere, jedoch nicht vor dem 1. April und 1. Oktober liegende Zeitpunkte festsetzen. Es kann ferner, wenn es nach Lage des einzelnen Falls erforderlich ist, die jeweils fälligen wiederkehrenden Leistungen bereits im Entschuldungsplan (Vergleichsvorschlag) einen Monat zinslos stunden.
2. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs gilt als ausgeschlossen; ist bereits ein Hypothekenbrief erteilt, so ist er dem Grundbuchamt zur Vernichtung zurückzugeben.
3. Das Entschuldungsamt soll das Grundbuchamt um die Eintragung des Übergangs einer abgelösten Forderung auf die Entschuldungsstelle oder die mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragte Kreditanstalt ersuchen, wenn die Entschuldungsstelle oder beauftragte Kreditanstalt schriftlich mitteilt, daß die Forderung abgelöst ist. Es soll ferner um die Eintragung des Pfandrechts der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes, Artikel 19 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 609) von Amts wegen ersuchen. Die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 55 der Grundbuchordnung zu erteilende Eintragungsbenachrichtigung hat den vollständigen Wortlaut der Eintragung sowohl der Hypothek wie des Pfandrechts wiederzugeben.
4. Für die Bewilligung der Löschung der Hypothek (§ 19 der Grundbuchordnung) sowie die Zustimmung des Eigentümers (§ 27 der Grundbuchordnung) genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.
5. Für die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Eintragungen, Löschungen und Benachrichtigungen werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 5

Auf Goldmark oder auf eine bestimmte Menge Feingold lautende, bisher nicht durch ein Recht am Grundstück gesicherte Forderungen sind, soweit sie mit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangs-

vergleichs) nach § 15 des Gesetzes und Artikel 8 der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 266) hypothekarisch gesichert werden, mit Wirkung vom Tage der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in Reichsmarkforderungen umzuwandeln.

Artikel 6

(1) Das Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung des Fortfalls oder der Änderung der dinglichen Belastung im Grundbuch (§ 52 des Gesetzes) ist auch hinsichtlich der betriebsfremden und der Dritten gehörenden Grundstücke zu stellen. Wird der Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) nachträglich berichtigt, ergänzt oder geändert, so ist erforderlichenfalls ein Nachtragsersuchen zu stellen. § 52 Abs. 2 und § 53 des Gesetzes sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

(2) Das Entschuldungsamt kann das Grundbuchamt um die Eintragung auch anderer Berichtigungen oder im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Schuldenregelung eintretender Rechtsänderungen ersuchen, wenn ihm die Voraussetzungen der Eintragung in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen und, sofern Briefrechte in Frage kommen, die Briefe vorgelegt sind. Die Briefe sind dem Ersuchen beizufügen.

Artikel 7

(1) Das Entschuldungsamt hat vor der grundbuchlichen Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die durch die Schuldenregelung bewirkten Rechtsänderungen eine Umschreibung des Grundbuchblatts (§ 28 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs [Grundbuchverfügung] vom 8. August 1935 — Reichsministerialbl. S. 637) oder die Neufassung des Bestandsverzeichnisses oder der zweiten oder dritten Abteilung (§ 33 der Grundbuchverfügung) angebracht erscheint.

(2) Erforderlichenfalls hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Umschreibung oder Neufassung unter genauer Bezeichnung des Inhalts des neuen Grundbuchblatts oder des neu gefaßten Bestandsverzeichnisses oder der neu gefaßten Abteilung zu ersuchen; den durch die Schuldenregelung bewirkten Rechtsänderungen ist dabei Rechnung zu tragen. Die Umschreibung oder Neufassung geschieht auf Grund des Ersuchens.

(3) Die §§ 30 ff. der Grundbuchverfügung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die Befugnis des Grundbuchamts zur Vornahme einer solchen Umschreibung oder Neufassung bleiben unberührt.

Artikel 8

Das Grundbuchamt hat die Eintragung des Entschuldungsvermerks (§§ 80, 81 des Gesetzes) in allen Hypothekenbriefen zu vermerken; ist der Brief nicht vorgelegt, so findet § 53 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 9

(1) Gläubiger, die mit Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank (§ 62 des Gesetzes) abgefunden werden, dürfen die Schuldverschreibungen bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen zum Nennwert einsetzen.

(2) Durch die Vorschrift des Absatzes 1 werden die steuerlichen Bewertungsvorschriften nicht berührt.

Artikel 10

(1) Grundstücke, die zu einem Entschuldungsbetrieb gehören, können von den für sie nach den §§ 91 bis 94 des Gesetzes und nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) geltenden Beschränkungen auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften befreit werden.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Befreiung gewähren

a) für Grundstücke, die veräußert worden sind oder veräußert werden, wenn durch die Veräußerung die Zugehörigkeit der veräußerten Grundstücke zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb aufgehoben ist oder aufgehoben wird;

b) für Grundstücke, die im Zusammenhang mit dem Schuldenregelungsverfahren veräußert worden sind oder veräußert werden;

c) für Grundstücke, die zur Neubildung deutschen Bauerntums oder als Heimstätte oder Landarbeitereigenheim verwendet sind oder werden;

d) für Grundstücke, die im Verhältnis zu dem Stammgrundstück von so geringer Größe sind, daß ihre Abtrennung für die Belastung des Stammgrundstücks unschädlich ist;

e) für Grundstücke, die gegen gleichwertige Grundstücke ausgetauscht und lastenfrei übereignet werden sollen, sofern die hinzuerworbenen Grundstücke einem betriebszugehörigen Grundstück lastenfrei als Bestandteil zugeschrieben oder mit diesem vereinigt werden.

(3) Bei Grundstücken, die der Beschränkung des § 93 des Gesetzes unterliegen, darf die Freistellung nur gewährt werden, wenn die Deutsche Rentenbank-

Kreditanstalt dem Entschuldungsamt gegenüber schriftlich erklärt, daß sie auf die Sicherungshypothek des § 93, erforderlichenfalls nach Zahlung einer Entpfändungssumme, verzichtet. Bei Abgabe dieser Erklärung braucht die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt nur diejenigen Rechte etwa nach § 93 gesicherter Gläubiger zu berücksichtigen, die bei ihr angemeldet sind; einer Verzichts- oder Entpfändungserklärung dieser Gläubiger bedarf es nicht. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt entscheidet mit bindender Wirkung für die Beteiligten, ob das Grundstück kraft der Sicherungshypothek für eine Forderung haftet, und bestimmt nach billigem Ermessen die Entpfändungssumme.

(4) Das Entschuldungsamt entscheidet über die Anträge durch unanfechtbaren Beschluß. Die Entscheidung lautet, wenn Freistellung von den Beschränkungen gewährt wird, auf Anordnung der Löschung des Entschuldungsvermerks. Das Entschuldungsamt ersucht das Grundbuchamt auf Grund seiner Entscheidung um die Löschung des Vermerks im Grundbuch.

(5) Von der Beschränkung des § 91 des Gesetzes kann das Entschuldungsamt auch für einzelne Beleihungsfälle Freistellung gewähren; geschieht dies, so hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt zu ersuchen, bei der Eintragung des dinglichen Rechts dessen Wirksamkeit gegenüber den Beschränkungen des Entschuldungsvermerks mit einzutragen. Ist die Veräußerung eines Grundstücks auf Grund der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 im Wege der Auflage davon abhängig gemacht worden, daß auf dem veräußerten oder auf einem vom Veräußerer erworbenen Grundstück eine nicht dem § 91 entsprechende Hypothek eingetragen wird, so steht § 91 dieser Belastung nicht entgegen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Wirkungen des Entschuldungsvermerks (Abs. 1) und eine auf den betriebszugehörigen Grundstücken gegebenenfalls lastende Entschuldungsrente erstrecken sich auf Grundstücke, die einem betriebszugehörigen Grundstück lastenfrei als Bestandteil zugeschrieben werden. Das Entschuldungsamt kann anordnen, daß sich die Wirkungen des Entschuldungsvermerks und gegebenenfalls die Entschuldungsrente auch auf Grundstücke erstrecken, die der Betriebsinhaber erwirbt, ohne sie einem betriebszugehörigen Grundstück lastenfrei als Bestandteil zuschreiben zu lassen. Das Entschuldungsamt ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Artikel 11

(1) Die Leiter der Entschuldungsämter und die beigeordneten Beamten sind im gleichen Umfang wie die Amtsgerichte ihres Bezirks — auch soweit diese nur als Grundbuchämter zuständig sind — zu Beurkundungen von Rechtsgeschäften und öffentlichen Beglaubigungen sowie zur Entgegennahme von Auflassungen befugt

(2) Die von ihnen beurkundeten Rechtsgeschäfte und aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen werden; dabei kann die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung über den Rahmen des § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung hinaus hinsichtlich aller vollstreckbaren Ansprüche erklärt werden.

(3) Solche Beurkundungen und Beglaubigungen durch die Entschuldungsämter sollen nur in Angelegenheiten vorgenommen werden, die mit einer landwirtschaftlichen Schuldenregelung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(4) Beurkundungen und Beglaubigungen, die von den Leitern der Entschuldungsämter oder den beigeordneten Beamten bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, sowie vor ihnen erklärte Auflassungen sind wegen des etwaigen Mangels der Zuständigkeit nicht unwirksam.

Artikel 12

(1) Für die nach Artikel 11 vorzunehmenden Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen werden ebenso wie für die entsprechenden Beurkundungen und Beglaubigungen der Amtsgerichte Gebühren nach Maßgabe der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben.

(2) Der Leiter des Entschuldungsamts kann im einzelnen Fall anordnen, daß von der Erhebung der Gebühr für eine im Zusammenhang mit der Schuldenregelung vorzunehmende Beurkundung oder Beglaubigung ganz oder teilweise abgesehen wird, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung zur Durchführung der Entschuldung notwendig und die Abstandnahme von der Gebührenerhebung zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für vor dem Inkrafttreten der Verordnung vorgenommene Beurkundungen oder Beglaubigungen Gebühren in Ansatz gebracht und noch nicht gezahlt sind.

(3) Werden die zur Durchführung der Entschuldung notwendigen Beurkundungen oder Unterschriftsbeglaubigungen von einem Notar vorgenommen

und bescheinigt der Leiter des Entschuldungsamts, daß die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder für eine — dem Hundertsatz nach anzugebende — Gebührenermäßigung vorliegen, so gilt für die Berechnung der Notargebühren die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 368) entsprechend. Sind nach der Bescheinigung nur die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung gegeben, so tritt an die Stelle des in dieser Verordnung vorgesehenen Satzes von 80 vom Hundert der in der Bescheinigung genannte Hundertsatz; eine Senkung der Notargebühren um mehr als 80 vom Hundert ist unzulässig. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg; diese stehen den Amtsgerichten gleich.

(4) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 oder 3 vorgelegt, so sind auch für die auf Grund der beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen etwa stattfindenden Grundbucheintragungen Gebühren nicht oder nur teilweise zu erheben.

(5) Für die aus Anlaß von Landabgaben oder sonstigen zur Durchführung der Entschuldung notwendigen Landverkäufen vorzunehmenden Beurkundungen, Unterschriftsbeglaubigungen und Grundbucheintragungen verbleibt es bei der Kosten- und Steuerfreiheit nach § 70 des Gesetzes. Unberührt bleibt auch die im Artikel 32 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) vorgesehene Gebührenfreiheit.

Artikel 13

(1) Im Schuldenregelungsverfahren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von den Entschuldungsämtern Auslagen nach der Kostenordnung erhoben. In den Fällen, in denen der Kreisbauernführer den Entschuldungsantrag gestellt hat, trifft die Pflicht zur Erstattung der Auslagen den Betriebsinhaber. Reisekosten für die Durchführung von Betriebsbesichtigungen und Gläubigerversammlungen bleiben außer Ansatz; jedoch kann sie das Entschuldungsamt aus besonderen Gründen einzelnen am Verfahren Beteiligten ganz oder teilweise auferlegen. Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Das Zwangsversteigerungsverfahren nach § 42 des Gesetzes ist auslagenfrei. Artikel 12 Abs. 2 gilt im übrigen sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Auslagen. Soweit bisher Auslagen in weiterem Umfang bereits entrichtet sind, verbleibt es dabei.

Artikel 14

(1) Der Rechtsanwalt erhält im Entschuldungsverfahren für die Vertretung des Betriebsinhabers, eines Gläubigers oder eines sonstigen Berechtigten in jedem Rechtszug je drei Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

a) für das Verfahren im allgemeinen,

b) für die Wahrnehmung der im Verfahren stattfindenden Termine.

Beschränkt sich die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Forderung, auf die Anfertigung eines Schriftsatzes oder auf die Erteilung eines Rates, so erhält er nur ein Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert bestimmt sich bei der Vertretung des Betriebsinhabers nach dem Betriebswert, bei der Vertretung eines Gläubigers oder eines sonstigen Berechtigten nach dem Betrag der Forderung oder dem Wert des Rechts. Vereinbarungen zwischen dem Betriebsinhaber und dem Rechtsanwalt über die Höhe der Gebühren sind unwirksam. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(2) Ist der Rechtsanwalt in demselben Verfahren sowohl vor wie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tätig gewesen, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 Anwendung; ist jedoch dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften bereits ein höherer Gebührenanspruch erwachsen, so bewendet es bei diesem. Sind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen dem Betriebsinhaber und dem Rechtsanwalt Gebühren vereinbart worden, so kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Betriebsinhabers, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit notwendig erscheint, die vereinbarte Vergütung auf den Betrag herabsetzen, der dem Rechtsanwalt ohne Vereinbarung zustehen würde, jedoch nicht unter den bereits entrichteten Betrag; der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Bedient sich der Betriebsinhaber bei der Durchführung des Verfahrens eines anderen Beraters als eines Rechtsanwalts, so hat das Entschuldungsamt vor der Bestätigung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) durch Zwischenbeschluß eine angemessene Vergütung für den Berater festzusetzen, sofern nicht nach Lage des Falls anzunehmen ist, daß die Beratung unentgeltlich stattfinden soll. Die festzusetzende Vergütung umfaßt auch die Tätigkeit des Beraters vor dem Inkraft-

treten dieser Verordnung. Die Vergütung wird auf Antrag auch dann festgesetzt, wenn das Verfahren oder die Tätigkeit des Beraters bereits beendet sind. Ist an den Berater vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vergütung bereits entrichtet, so hat es hierbei sein Bewenden; ist jedoch diese Vergütung unangemessen hoch, so kann das Entschuldungsamt auf Antrag die Vergütung neu festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit notwendig erscheint.

Artikel 15

(1) In den nach der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 durchzuführenden Verfahren sind Forderungen in bar abzulösen, soweit sie nach der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösen wären. Hierbei sind 10 vom Hundert des abzulösenden Forderungsbetrags abzusetzen. Ein Betrag für die Betriebsüberwachung (Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Pächterentschuldungsverordnung) wird nicht erhoben.

(2) Wird bei gemischten Pachtbetrieben eine durch Grundpfandrecht gesicherte Forderung abgelöst, so erhält die Hypothek für das zur Ablösung dieser Forderung verwendete Entschuldungsdarlehn den Rang der abgelösten Forderung.

Artikel 16

Zu Gunsten des Inhabers eines im Saarland gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann das Amtsgericht auf Antrag einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle anordnen, daß die im Artikel 2 Abs. 1 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) bezeichneten Wirkungen eintreten, wenn dies zur ordnungsmäßigen Durchführung von Umschuldungsverhandlungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 und 3 und des Artikels 3 der Vollstreckungsschutzverordnung gelten sinngemäß. Das Amtsgericht kann auf Antrag des Gläubigers einzelnen der nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Vollstreckungsschutzverordnung einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen aus Billigkeitsgründen Fortgang geben. Es hat die nach Satz 1 getroffene Anordnung aufzuheben, wenn die Umschuldung durchgeführt oder gescheitert ist oder wenn der Fortbestand des Vollstreckungsschutzes aus sonstigen Gründen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidungen des Amtsgerichts sind unanfechtbar.

Artikel 17

(1) Artikel 8 Abs. 3 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 gilt auch dann, wenn die Zwangsverwaltung bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens im Hinblick auf § 38 des Reichserbhofgesetzes aufgehoben war.

(2) Wird auf Grund des Artikels 6 der Vollstreckungsschutzverordnung ein Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren niedergeschlagen oder erstattet.

Artikel 18

Artikel 23 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 641) wird dahin geändert, daß die Beisitzer der Beschwerdegerichte künftighin Entschädigungen nach Maßgabe der für Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen geltenden Vorschriften erhalten.

Artikel 19

(1) Artikel 1 Abs. 5 der Vierten Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) erhält folgende Fassung:

„(5) Für gärtnerische Betriebe wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle durch das Entschuldungsamt, soweit erforderlich nach Anhörung des Kreisbauernführers, endgültig festgesetzt. Dem Finanzamt soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden."

(2) Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Für gärtnerische Betriebe wird die Zinsleistungsgrenze auf Antrag der Entschuldungsstelle durch das Entschuldungsamt, soweit erforderlich nach Anhörung des Kreisbauernführers, endgültig festgesetzt. Dem Finanzamt soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden."

Artikel 20

(1) Auf Forderungen, die in bar oder mit Schuldverschreibungen abgelöst werden, findet Artikel 9 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 keine Anwendung. Hat der Betriebsinhaber bei einer derartigen Forderung auf wiederkehrende Leistungen, die in der Zeit zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Ablösung fällig geworden sind, einen höheren Betrag gezahlt, als er nach dem bestätigten Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) zu entrichten hatte, so hat der Gläubiger den zuviel er-

haltenen Betrag an die Entschuldungsstelle herauszuzahlen; die Entschuldungsstelle kann den Betrag bei der Auszahlung der Ablösungsmittel einbehalten und auf die ihr vom Betriebsinhaber geschuldeten wiederkehrenden Leistungen verrechnen.

(2) Tilgungsbeträge, die der Betriebsinhaber auf eine Forderung der im Abs. 1 genannten Art in der Zeit zwischen der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens und der Ablösung gezahlt hat, sind wie Zinsen zu behandeln, soweit sie nicht nach Artikel 5 Abs. 4 der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 vom Forderungsbetrag abgezogen sind.

Artikel 21

(1) Die nach Artikel 26 Abs. 3 der Sechsten Durchführungsverordnung auf betriebsfremden Grundstücken entstehende Grundschuld ist eine Tilgungsgrundschuld. Ihre Verzinsung und Tilgung bestimmt sich nach § 14 des Gesetzes und seinen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen; eine Ablösung findet nicht statt.

(2) Die Grundschuld geht dem nach der Kürzung als Hypothek verbleibenden Teile des Grundpfandrechts im Range nach.

(3) Für die Ablösung von Forderungen, die durch Grundpfandrecht auf einem betriebsfremden Grundstück gesichert sind, gelten auch bei Kleinbetrieben und überschuldeten Erbhöfen die Vorschriften der §§ 16 bis 19 des Gesetzes.

Artikel 22

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts, die im Zusammenhang mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung ergehen, entscheidet an Stelle des nach § 72 der Grundbuchordnung zuständigen Landgerichts das Gemeinschaftliche Beschwerdegericht (Artikel 4 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 30. April 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 572 —, Artikel 2 der Verordnung über Entschuldungsämter und Gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 793). Die Vorschriften über die weitere Beschwerde bleiben unberührt.

Artikel 23

Die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und vom Reichsminister der Justiz auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 und 2 der Siebenten Durchführungsverordnung erlassenen Gemeinschaftlichen Richtlinien sind auch für die Gerichte und für die Verwaltungsbehörden bindend und werden am Tage nach der gemäß Artikel 9 der Dritten Durchführungsverordnung vorzunehmenden Veröffentlichung wirksam.

Artikel 24

(1) Das Entschuldungsamt hat auf Antrag der Entschuldungsstelle die im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Forderungen ohne Rücksicht auf die Art ihrer grundbuchlichen Sicherung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten neu festzusetzen, wenn die bisherige Höhe der Forderung dem gesunden Volksempfinden widerspricht. Dies gilt auch für Forderungen dieser Art, die nicht auf Leistung eines Geldbetrags gehen. Das Entschuldungsamt hat in dem Neufestsetzungsbeschluß über rückständige wiederkehrende Leistungen und, falls es sich als notwendig erweist, auch über die seit der Verfahrenseröffnung aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen Bestimmung zu treffen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß kann der Gläubiger sofortige Beschwerde einlegen. Werden Forderungen hiernach neu festgesetzt, so findet eine Kürzung im Zwangsvergleichsverfahren nicht statt.

(2) Eine Kapitalkürzung der im Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung genannten Forderungen ist nur dann unzulässig, wenn die Kürzung für die Gläubiger eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Wird eine Forderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art neu festgesetzt oder gekürzt, so kann das Entschuldungsamt ihre Ablösung ohne die Beschränkungen des Artikels 4 Abs. 1 der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 und des Artikels 24 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Herabsetzung der Billigkeit entspricht.

(4) Artikel 12 der Achten Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) wird aufgehoben.

Artikel 25

(1) Artikel 29 der Siebenten Durchführungsverordnung gilt auch dann, wenn die Sicherungshypothek oder Grundschuld der Sicherung einer Wechselforderung dient; sind bereits abweichende Grundbucheintragungen vorgenommen, so hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um Berichtigung der Eintragung zu ersuchen.

(2) Ist die Wechselforderung einem Dritten verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die Hypothek.

Artikel 26

(1) Das Entschuldungsamt kann der nach Artikel 31 der Siebenten Durchführungsverordnung aufgestellten Rangordnung rechtsändernde Wirkung beilegen.

(2) Das Entschuldungsamt kann Unklarheiten in den Rangverhältnissen der eingetragenen Rechte durch eine Änderung bestehender Rangverhältnisse beseitigen, soweit dies zur Durchführung der Schuldenregelung angebracht erscheint.

(3) Die Entscheidungen sind durch Zwischenbeschluß nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Umstände des einzelnen Falls zu treffen. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger der betroffenen Rechte zu hören; dabei soll nach Möglichkeit eine gütliche Einigung angestrebt werden.

(4) Die Anordnungen sowie die sonstigen nach Artikel 25 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung und Artikel 31 der Siebenten Durchführungsverordnung zulässigen Zwischenbeschlüsse werden mit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) wirksam.

Artikel 27

Artikel 32 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Betrieb mit Renten nach dem preußischen Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Preuß. Gesetzsamml. S. 131) oder mit Besitzfestigungsrenten, die auf den Grundsätzen des Preußischen Staatsministeriums für die Festigung des deutschen ländlichen Grundbesitzes in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 15. Januar 1909/1. Juni 1910/2. Mai 1911 oder auf dem preußischen Besitzfestigungsgesetz vom 26. Juni 1912 (Preuß. Gesetzsamml. S. 183) beruhen, belastet, so kann der Jahresrentenbetrag der Ansiedlungsrenten, der Besitzfestigungs-Abtrags- (Hauptrente) und Zusatzrenten bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, falls die Renten in gleichem Maßstabe gekürzt werden wie die am meisten betroffene, nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherte Forderung. Die Laufzeit der Renten bleibt unverändert. Rückständige Renten sind im Verfahren nicht zu berücksichtigen und erlöschen mit der Rechtskraft des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs). Die im Besitzfestigungsverfahren festgesetzte Dauerrente bleibt ungekürzt bestehen. Die Besitzfestigungs-Abtragsrente (Hauptrente) und die Zusatzrente können nur im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Ist auf dem Grundstück für den Bürgen einer Rente eine Sicherungshypothek oder eine Grundschuld eingetragen, so ist diese zu löschen."

Artikel 28

(1) Auf Grund eines Auszugs aus dem bestätigten Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) findet die Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsinhaber in der im Artikel 34 der Siebenten Durchführungsverordnung vorgesehenen Weise außer wegen der dort genannten Ansprüche ferner statt:

1. wegen des Hauptanspruchs einschließlich einer etwaigen Zusatzforderung in den Fällen, in denen die im Artikel 3 Abs. 1 bezeichnete Gemeinschaftliche Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen nach Kündigung die vorzeitige Fälligkeit der ganzen Forderung oder Grundschuld vorsieht;
2. wegen der wiederkehrenden Leistungen einschließlich der auf diese Leistungen zu entrichtenden Zinsen, die während des Schuldenregelungsverfahrens für die im Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) festgestellten Forderungen aufgelaufen sind; ihre Höhe und Fälligkeit sind in Zweifelsfällen auf Antrag des Gläubigers durch unanfechtbaren Beschluß des Entschuldungsamts festzustellen;
3. wegen der vom Betriebsinhaber zu entrichtenden Spitzenbeträge.

(2) Soweit Leistungen aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast in Frage stehen, ist die Zwangsvollstreckung (Abs. 1; Artikel 34 der Siebenten Durchführungsverordnung) auch gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig.

(3) Die Zwangsvollstreckung auf Grund des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Ist eine Ehefrau Betriebsinhaberin, so ist der Schuldtitel auch dem Ehemann zuzustellen; dieser ist verpflichtet, die Zwangsvollstreckung zu dulden, ohne daß es eines Duldungstitels gegen ihn bedarf.

(4) Die vollstreckbare Ausfertigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Entschuldungsamts erteilt; der Umstand, daß die Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt ist, steht der Wirksamkeit der Klausel nicht entgegen. Die vollstreckbare Ausfertigung wegen des Hauptanspruchs nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der vorzeitigen Fälligkeit glaubhaft gemacht sind. Ist ein Beschluß nach Abs. 1 Nr. 2 ergangen, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Ausfertigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) zu verbinden. Ist im Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) für eine abzulösende Forderung noch der bisherige Gläubiger aufgeführt, so ist die vollstreckbare Ausfertigung der Entschuldungsstelle oder beauftragten Kreditanstalt zu erteilen, wenn sie schriftlich erklärt, daß die Ablösung stattgefunden hat.

(5) Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie bei allen Streitigkeiten über die Voraussetzungen der vorzeitigen Fälligkeit des Hauptanspruchs entscheidet ausschließlich das Entschuldungsamt. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. Bis zur Entscheidung kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet werden. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(6) Die Zwangsvollstreckung auf Grund von Ansprüchen, die im Verwaltungszwangsverfahren oder nach landesrechtlich zugelassenen besonderen Verfahrensvorschriften beigetrieben werden können, richtet sich auch dann nach diesen Vorschriften, wenn die Forderungen im Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) festgeschrieben sind.

Artikel 29

(1) Die Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben (Artikel 53, 54 der Siebenten Durchführungsverordnung) und bei Erbhöfen (Artikel 4, 5 der Achten Durchführungsverordnung) sind in Halbjahresbeträgen jeweils am 20. April und 20. Oktober, erstmals an dem auf die Ablösung folgenden 20. April oder 20. Oktober zu zahlen. Das Entschuldungsamt kann den ersten Fälligkeitszeitpunkt um ein halbes Jahr hinausschieben.

(2) Die treuhänderische Verwaltung der Entschuldungsrente bei Kleinbetrieben wird der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt übertragen. Diese ist insbesondere berechtigt, die Entschuldungsrente zu stunden, auszusetzen oder herabzusetzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Betriebes es erfordert, und bei der Veräußerung betriebszugehöriger Grundstücke die Entpfändung der veräußerten Grundstücke von der Entschuldungsrente auszusprechen. Im Falle der Stundung ist der gestundete Betrag mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Zur Verteilung der Entschuldungsrente auf einzelne Grundstücke bedarf es eines Beschlusses des Entschuldungsamts.

(3) Bleibt der Schuldner mit einer Leistung länger als zwei Wochen im Rückstande, so hat er für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich auf die fälligen Leistungen zu entrichten.

(4) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat die Verwaltung einschließlich der Einziehung der Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben und Erbhöfen auf diejenigen Kreditanstalten zu übertragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen berechtigt sind und in deren Geschäftsbereich der Entschuldungsbetrieb liegt. Diesen Kreditanstalten liegt auch die Zwangsbeitreibung der Entschuldungsrenten nach den für ihre Vollstreckungsmaßnahmen geltenden Vorschriften ob. Für Entschuldungsbetriebe, die nicht im Geschäftsbereich einer der im Satz 1 genannten Kreditanstalten liegen, kann die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Verwaltung und Einziehung der Entschuldungsrenten auf Kreditanstalten übertragen, die Entschuldungsstellen sein können; für diese Betriebe bestimmen die zuständigen Reichsminister die für die Beitreibung der Entschuldungsrenten zuständigen Stellen und das Verfahren.

(5) Die Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben und Erbhöfen (Artikel 4 Abs. 3 der Achten Durchführungsverordnung) können jederzeit abgelöst werden. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt bestimmt jeweils für die nächsten drei Jahre, wie der Ablösungsbetrag zu errechnen ist; erforderlichenfalls setzt sie im einzelnen Falle den Ablösungsbetrag endgültig fest. Soweit der Ablösungsbetrag gezahlt wird, erlischt die Entschuldungsrente. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt teilt die Ablösung dem Entschuldungsamt mit; dieses ersucht das Grundbuchamt, das Erlöschen der Entschuldungsrente im Grundbuch zu vermerken.

(6) Wird die Entschuldungsrente von einem Dritten abgelöst, so ist auf dessen Antrag für ihn im Grundbuch an bereitester Stelle eine Reallast einzutragen, nach der an ihn diejenigen wiederkehrenden Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind, die bei Bestehenbleiben der Entschuldungsrente zu zahlen gewesen wären. Mit dem Ersuchen um Löschung der Entschuldungsrente ersucht das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um Eintragung der Reallast. Für die Ablösung der Reallast gelten die Vorschriften des Absatzes 4 sinngemäß.

(7) Die laufenden Beträge der Entschuldungsrenten (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Siebenten Durchführungsverordnung) werden in der Zwangsversteigerung bei der Festsetzung des geringsten Gebots und bei der Verteilung des Erlöses wie folgt behandelt:

1. In das geringste Gebot (§§ 44, 47 des Zwangsversteigerungsgesetzes) sind die Rentenbeträge aufzunehmen, die vor dem Versteigerungstermin fällig geworden sind und innerhalb von zwei Wochen danach fällig werden.
2. Aus dem Versteigerungserlös werden die laufenden Rentenbeträge gedeckt, die vor dem Zuschlag fällig geworden sind; die nach dem Zuschlag fällig gewordenen Beträge trägt der Ersteher (§ 56 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

Artikel 30

Wird bei Kleinbetrieben eine Forderung erst nach dem für die übrigen Forderungen bestimmten Ablösungszeitpunkt in bar abgelöst, so findet Artikel 53 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung Anwendung. Die Berechnungssumme der Entschuldungsrente nach Artikel 53 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung erhöht sich um den zur nachträglichen Ablösung verwendeten Betrag zuzüglich der Unkostenentschädigung von 10 vom Hundert dieses Betrags. Die Erhöhung der Rente tritt mit Wirkung vom Beginn der Rentenpflicht an ein. Findet die Nachtragsablösung erst nach dem ersten Fälligkeitszeitpunkt der im Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) festgesetzten Entschuldungsrente statt, so kann das Entschuldungsamt anordnen, daß die Erhöhung erst mit dem auf die Nachtragsablösung folgenden Fälligkeitszeitpunkt der Rente beginnt und der Erhöhungsbetrag entsprechend länger zu entrichten ist. Eine Berichtigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) ist nicht erforderlich. Das Entschuldungsamt ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen.

Artikel 31

In dem für einen überschuldeten Erbhof anhängigen Verfahren erhält die Kreditanstalt für die Durchführung des Zwangsvergleichs und die Einziehung der Entschuldungsrente eine laufende Vergütung von 6 vom Hundert des jährlichen Rentenbetrags.

Artikel 32

(1) Beantragt ein nichtbeteiligter Gläubiger nach Artikel 10 Abs. 5 der Achten Durchführungsverordnung die Beteiligung mit seiner Forderung am Schuldenregelungsverfahren, so greift gegenüber der Vollstreckung der Forderung vom Zeitpunkt der Stellung dieses Antrags ab der für beteiligte Forderungen geltende Vollstreckungsschutz Platz.

(2) Nichtbeteiligte Forderungen, für die Barvorschüsse gewährt werden können, dürfen, sofern sie nach Grund und Höhe unstreitig sind, in voller Höhe bevorschußt werden.

(3) Nimmt das Entschuldungsamt von sich aus die Ablösung einer nichtbeteiligten Forderung in Aussicht und hat es dies dem Gläubiger mitgeteilt, so kann es bis zur Durchführung der Ablösung Vollstreckungsbeschränkungen der im Artikel 7 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 bezeichneten Art anordnen, sofern die Bevorschussung der Forderung in voller Höhe alsbald bevorsteht.

Artikel 33

Anordnungen nach den Artikeln 2 und 7 der Verordnung über die Behandlung der Mitschuldner und Bürgen im Schuldenregelungsverfahren (Mitschuldnerverordnung) vom 16. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 238) können auch nach der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) ergehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) beim Inkrafttreten der Mitschuldnerverordnung bereits bestätigt war.

Artikel 34

Nimmt das Entschuldungsamt auf Grund des Artikels 6 der Mitschuldnerverordnung vom 16. Februar 1937 die Ablösung einer Wechselforderung in Aussicht und hat es dies dem Gläubiger mitgeteilt, so kann es auf Antrag des nicht im Schuldenregelungsverfahren befindlichen Wechselmitverpflichteten anordnen, daß die Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen diesen bis zur Durchführung der Ablösung in vollem Umfang oder teilweise unzulässig ist; ist eine solche Anordnung ergangen, so ist ein Rechtsstreit, der gegen den Wechselmitverpflichteten anhängig ist, auszusetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen

Artikel 35

Werden Beiträge zur Sozialversicherung (einschließlich der Arbeitslosenversicherung) gekürzt, die der Betriebsinhaber als Arbeitgeber zu entrichten hatte, so gelten sie für die Rechtsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Versicherungsträger als geleistet. Gleiches gilt, wenn Forderungen der vorbezeichneten Art abgelöst werden und einem Ablösungsabzug unterliegen, oder wenn der Versicherungsträger freiwillig auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

Artikel 36

Binnen- und Küstenfischer können den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens noch bis zum 31. Dezember 1937 stellen.

Artikel 37

(1) Das Entschuldungsamt darf Entscheidungen, durch die die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder ein Selbstentschuldungsantrag abgelehnt oder ein eröffnetes Verfahren erfolglos aufgehoben oder eingestellt worden ist, nur in besonderen Ausnahmefällen ändern, sofern die Aufrechterhaltung der Entscheidung nicht mehr gerechtfertigt ist und eine grobe Unbilligkeit und Härte für den Betriebsinhaber bedeuten würde. Die Befugnis zur Änderung steht nur dem Beschwerdegericht zu, wenn dieses die Ablehnung beschlossen oder sachlich bestätigt hat. Die Änderung einer nach dem 28. Februar 1938 ergangenen Entscheidung ist unzulässig.

(2) Die Änderung ist unzulässig, wenn inzwischen in einem Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag für das Betriebsgrundstück einem anderen als dem Betriebsinhaber erteilt ist.

(3) Die Entscheidung, durch die das Entschuldungsamt es ablehnt, seine frühere Entscheidung zu ändern, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(4) Das Entschuldungsamt oder das Beschwerdegericht kann dem Betriebsinhaber für die Zeit, während der die Frage einer Änderung nach Abs. 1 geprüft wird, Vollstreckungsschutz ebenso wie auf Grund des Entschuldungsantrags gewähren, wenn die Prüfung Aussicht auf Erfolg bietet.

(5) Wird das Entschuldungsverfahren nach Abs. 1 eröffnet oder wieder eröffnet, so sind Gläubiger, deren Forderungen nach der früheren ablehnenden Entscheidung begründet worden sind, am Verfahren nicht beteiligt.

Artikel 38

(1) Das Entschuldungsamt kann, wenn ein Betriebsinhaber den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder den Selbstentschuldungsantrag zurückgenommen hat, das Schuldenregelungsverfahren oder die Selbstentschuldung ungeachtet dieser Zurücknahme in besonderen Ausnahmefällen durchführen, wenn der Betriebsinhaber dies bei dem Entschuldungsamt beantragt und die Ablehnung der Schuldenregelung nicht gerechtfertigt wäre und eine grobe Unbilligkeit und Härte für den Betriebsinhaber bedeuten würde. Entsprechendes gilt für die Zurücknahme der Beschwerde gegen eine die Schuldenregelung oder die Selbstentschuldung ablehnende oder das eröffnete Verfahren aufhebende Entscheidung.

(2) Die Entscheidung, durch die das Entschuldungsamt den Antrag auf Durchführung der Schuldenregelung ablehnt, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(3) Artikel 37 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

Artikel 39

(1) Der bestätigte Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) darf nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden. Die Änderung ist auf Antrag vorzunehmen, wenn ihre Ablehnung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des einzelnen Falls eine grobe Unbilligkeit und Härte für den Antragsteller bedeuten würde. Die Stellung eines Änderungsantrags ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der grundbuchlichen Durchführung des bestätigten Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs), in den bereits abgeschlossenen Verfahren nur bis zum 28. Februar 1938 zulässig. In Rechte, die Dritte in der Zeit seit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) durch Rechtsgeschäft erworben haben, darf ohne ihre Zustimmung durch die Änderung nicht eingegriffen werden.

(2) Über die Änderung befindet das Entschuldungsamt nach Anhörung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß; eine Ausfertigung ist den Stellen zuzuleiten, die eine Ausfertigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) erhalten haben.

(3) Eine Änderung lediglich zu dem Zweck, um eine Neufestsetzung oder Kürzung nach Artikel 24 herbeizuführen, ist unzulässig.

Artikel 40

(1) Ist einem Antrag auf Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb stattgegeben worden, ohne daß bei allen nichtmündelsicheren Rechten die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erfüllt gewesen sind, so hat das Entschuldungsamt zu versuchen, die Gläubiger der nichtgeregelten Forderungen durch Verhandlungen zu einer Zins- und Tilgungsregelung im Sinne des § 14 des Gesetzes zu bestimmen. Gelingt dies nicht, so ist das Verfahren in ein gewöhnliches Entschuldungsverfahren überzuleiten.

(2) Wird das neue Verfahren erfolgreich beendet, so behält es bei den auf Grund der Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb bereits eingetretenen Wirkungen sein Bewenden. Hat das neue Verfahren keinen Erfolg, so verlieren die

Vereinbarungen, die zwischen den Gläubigern und dem Betriebsinhaber getroffen worden sind, um die Forderungen in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit den Erfordernissen des § 14 des Gesetzes anzupassen, mit der Aufhebung des Verfahrens ihre Wirksamkeit. Das Entschuldungsamt hat um Löschung des Entschuldungsvermerks im Grundbuch zu ersuchen. Mit der Löschung entfallen die Wirkungen der Erklärung zum Entschuldungsbetrieb, soweit nicht bereits eine mündelsichere Forderung abgelöst oder die Sicherungshypothek nach § 93 des Gesetzes in Anspruch genommen ist; die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bleiben unberührt.

Artikel 41

Die Vorschriften der Artikel 3, 4 Abs. 1, der Artikel 5, 6, 8 bis 10, 12, 14, 21, 22, 24, 27, 33 bis 35, 37 bis 39 und der im Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Gemeinschaftlichen Richtlinie gelten für die Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß. An die Stelle des Entschuldungsamts tritt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle); gegen seine Entscheidungen findet keine Beschwerde statt. Im Falle des Artikels 24 Abs. 1 ergeht die Entscheidung von Amts wegen.

Artikel 42

(1) Die Vorschriften der Achten Osthilfedurchführungsverordnung vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 87) finden in der Osthilfeentschuldung auch auf Ansprüche aus Lieferungen und Krediten für das Erntejahr 1937 Anwendung.

(2) Soweit nach Artikel III Abs. 1 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und ähnlichen Vorschriften der Schuldenregelungs- oder Osthilfegesetzgebung das Vorrecht eines Anspruchs davon abhängt, daß die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist beantragt wird, ist die Frist auch gewahrt, wenn ein anderer als der bevorrechtigte Gläubiger den Antrag fristgemäß stellt.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1937	Nr. 132

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtsbezeichnung des Chefs der Präsidialkanzlei.

Vom 1. Dezember 1937.

Der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei führt in Zukunft die Amtsbezeichnung „Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers". Er steht im Range den Reichsministern gleich.

Berlin, den 1. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei
Dr. Meißner

Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Vom 27. November 1937

Auf Grund des § 220 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Hat ein gewerblicher Unternehmer (Einzelunternehmer) seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, so wird der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) gesondert festgestellt.

(2) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten auch für die Fälle des Absatzes 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, 27. November 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 29. November 1937.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Altenburg (Thür) anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 29. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Ausführungsverordnung (II. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung.

Vom 1. Dezember 1937.

Auf Grund des § 5 der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) In Abänderung des Artikels 2 der Ersten Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) wird die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle für Holz (V) für den inländischen Verkehr mit ausländischen Waren auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen.

(2) Die Bestimmungen im Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 der I. AVO zur Auslandswarenpreisverordnung gelten für die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft entsprechend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Zweite Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.

Vom 29. November 1937.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß ferner die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und folgenden Staaten verbürgt ist:

Polen,
Ungarn.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1260).

Berlin, den 29. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Neufassung des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) muß es im § 16 Absatz 2 Satz 2 anstatt der Worte

„mit Ausnahme der verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Personen" heißen:

„mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen".

Berlin, 1. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1937	Nr. 133

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande.
Vom 6. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.



Artikel 2

Die neue Fassung des Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Änderungen des § 2 Nr. 2 und des § 4 gelten jedoch erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsverkehrsminister bestimmt; bis dahin gilt die alte Fassung dieser Vorschriften.

Berlin, den 6. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage

Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande.

Vom 6. Dezember 1937.

Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden. Jedem Beförderungszweige müssen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die er im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag. Voraussetzung hierfür ist ein Reichsverkehrsrecht, das in mehreren Gesetzen die unmittelbar zusammengehörigen Verkehrszweige regelt. Die Reichsregierung hat deshalb das folgende Gesetz beschlossen, welches die Landverkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr mit Ausnahme der Eisenbahnen einer einheitlichen Ordnung unterwirft, und das hierdurch verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Das Gesetz gilt

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden,
2. für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Beförderung von Personen durch die sonstigen Schienenbahnen und die Landkraftposten der Deutschen Reichspost.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann allgemein oder im Einzelfall von den Vorschriften des Gesetzes Befreiung erteilen.

§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. mit Straßenbahnen befördern will (Unternehmer von Straßenbahnen),
2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),
3. mit Landfahrzeugen nicht linienmäßig befördern will (Unternehmer von Gelegenheitsverkehr).

§ 3

(1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte dienen, ferner solche, die trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und betrieblichen Einrichtungen den Ortsstraßenbahnen ähneln.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden, dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte oder dem Nachbarortverkehr dienenden Hoch- und Untergrundbahnen.

§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 5

(1) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei einer Straßenbahn für den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb der Bahn,
2. bei einem Linienverkehr für die Einrichtungen und den Betrieb der Linie sowie für Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge,
3. bei einem Gelegenheitsverkehr für das Unternehmen als solches und für Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner:

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen, bei einem Linien- oder Gelegenheitsverkehr auch jede Vermehrung der Fahrzeuge,

2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen,

3. die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.

§ 6

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dürfen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

§ 7

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Verkehrseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart eine Verkehrseinrichtung zugehört, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 8

Die für die Genehmigung zuständigen Behörden (Genehmigungsbehörden) bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 9

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zuverlässig ist, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist und das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 10

Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit und nur für seine Person erteilt; sie läßt die Rechte anderer unberührt.

§ 11

(1) Das Unternehmen unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes, der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften und der Genehmigungsbedingungen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann die technische Aufsicht anderen Stellen übertragen.

§ 12

Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung aller Anordnungen nach den für polizeiliche Verfügungen geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 13

(1) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder gegen die Bedingungen der Genehmigung verstößt, oder wenn andere Umstände eintreten, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs nicht mehr als gewährleistet erscheinen lassen.

(2) Über die Zurücknahme entscheidet die Genehmigungsbehörde.

§ 14

(1) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn bedürfen zur Einrichtung von Linienverkehr und für den Gelegenheitsverkehr, soweit er mit Fahrzeugen des Linienverkehrs ausgeführt wird, keiner Genehmigung.

(2) Die Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen, die ausschließlich für diesen Verkehr bestimmt sind, und die Ausführung von Ortsverkehr ohne Zustimmung der Gemeinde gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn.

II. Sondervorschriften

1. Straßenbahnen

§ 15

(1) Wenn von der Straßenbahn ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Diese können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

(2) Kommt über die Benutzung des Weges, über die Höhe des Entgelts oder über eine Weiterbenutzung des Weges im Falle notwendig werdender Veränderungen an den Verkehrsanlagen keine Einigung zustande, so kann die Genehmigungsbehörde die Zustimmung ersetzen und die Höhe des Entgelts festsetzen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Kreuzung von Wegen durch Straßenbahnen in Höhe des Weges.

§ 16

Auf Verlangen des Wegeunterhaltungspflichtigen hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Wegeteil wieder ordnungsmäßig herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Bestellung einer Sicherheit fordern.

§ 17

(1) Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie müssen vor der Einführung veröffentlicht werden.

(2) Die festgesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

(3) Bei der Genehmigung können weitere Bedingungen festgesetzt werden.

§ 18

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplans.

§ 19

(1) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist und die Genehmigungsbehörde den Bauplan festgestellt hat.

(2) Die Planfeststellung umfaßt die rechtswirksame Bestimmung der Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Straßenbahn in allen Bestandteilen.

§ 20

(1) Bei der Planfeststellung ist dem Unternehmer die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, die im öffentlichen Interesse oder zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind.

(2) Die Unterhaltung der Anlagen nach Abs. 1 obliegt dem Unternehmer, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Anlagen hinausgeht.

§ 21

Für die betriebsfertige Herstellung der Straßenbahn und die Eröffnung des Betriebs ist eine Frist festzusetzen. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für erloschen erklären, wenn die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 22

Zur Eröffnung des Betriebs bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn wesentliche Bedingungen der Genehmigung nicht erfüllt sind.

§ 23

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb während der Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten und hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen.

2. Linienverkehr

§ 24

Auf den Linienverkehr finden die Vorschriften der §§ 17, 21 und 23 entsprechende Anwendung.

§ 25

Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung nicht durch Vertrag ausschließen oder beschränken. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 26

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich wegen der Ansprüche, die aus dem Betrieb der Fahrzeuge von den beförderten Personen oder von Dritten gegen ihn erhoben werden können, zu versichern und den Nachweis der Versicherung der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

§ 27

(1) Auf den Linienverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden nur die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn haben vier Wochen vor Einrichtung von Linien-

verkehr der höheren Verwaltungsbehörde, deren Gebiet berührt wird, und sich gegenseitig Anzeige zu erstatten. Widerspricht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige die höhere Verwaltungsbehörde, weil das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwiderläuft, oder widerspricht die Deutsche Reichspost oder die Deutsche Reichsbahn, indem sie geltend macht, daß ihre Interessen verletzt werden, so entscheidet der Reichsverkehrsminister, und zwar, soweit die Einrichtung von Linienverkehr der Deutschen Reichspost betroffen wird, nach Benehmen mit dem Reichspostminister. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Gelegenheitsverkehr

§ 28

Auf den Gelegenheitsverkehr finden die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechende Anwendung.

§ 29

In der Genehmigungsurkunde ist Bestimmung darüber zu treffen, ob die Genehmigung nur innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde oder auch darüber hinaus gelten soll.

§ 30

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde hat.

§ 31

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer während eines Zeitraums von sechs Monaten den Gelegenheitsverkehr nicht ausgeübt oder die zugelassenen Fahrzeuge zu anderen Zwecken benutzt hat.

§ 32

Für den Gelegenheitsverkehr, dessen Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten oder angeboten werden, setzt die Genehmigungsbehörde erforderlichenfalls Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne fest. § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 33

Auf den Gelegenheitsverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden die Vorschriften der §§ 28 bis 32 keine Anwendung.

III. Gemeinsame, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 34

(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen nicht berührt.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91). Die im § 5 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes bestimmten Zuständigkeiten kann der Reichsverkehrsminister für Straßenbahnen abweichend regeln.

§ 35

(1) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Polizeibehörde ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig. Die Entscheidung des Reichsverkehrsministers bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

(3) Die Beschwerden nach den Absätzen 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Genehmigungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen. § 12 gilt entsprechend.

§ 36

Alle diesem Gesetz unterliegenden Verkehrsunternehmen haben den Anforderungen des Reichs zum Zweck der Landesverteidigung Folge zu leisten.

§ 37

Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, sich jederzeit über die Art und den Umfang der Personenbeförderung der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn und der Unternehmer, die eine Genehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben, zu unterrichten.

§ 38

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, die im Ausland beginnt oder mit Kraftfahrzeugen betrieben wird, die im Ausland zugelassen sind, kann der Reichsverkehrsminister abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

§ 39

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen

1. über den Betrieb der Verkehrsunternehmen, bei Straßenbahnen auch über den Bau,
2. über Gebühren für behördliche Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen,
3. zur Bekämpfung der Notlage der Verkehrsunternehmen.

(2) Die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Anordnungen kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr mit Landfahrzeugen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. Im Wiederholungsfall ist auf die Einziehung zu erkennen, es sei denn, daß das Fahrzeug ohne Schuld des Eigentümers zu der Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde.

(3) Hängt die Verurteilung nach den Absätzen 1 und 2 davon ab, ob ein Verkehr den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, und ist eine Entscheidung nach § 7 nicht ergangen, so ist das Verfahren auszusetzen, bis über diese Frage endgültig entschieden worden ist. Ist keine Entscheidung des Reichsverkehrsministers ergangen, so hat das Gericht, wenn es von der Entscheidung der im § 7 bezeichneten Behörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsverkehrsministers einzuholen.

§ 41

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von dem Falle des § 40, den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

§ 42

Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, mit den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, ausschließlich für den Gelegenheitsverkehr bestimmten Fahrzeugen diesen Verkehr auf die Dauer von drei Jahren weiter zu betreiben.

§ 43

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Unternehmer, denen auf Grund des bisherigen Rechts die Genehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande erteilt ist, Anwendung. Soweit einer Straßenbahn auf Grund des bisherigen Rechts eine dauernde Genehmigung erteilt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Wohlerworbene Rechte anderer bleiben unberührt.

§ 44

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Überleitung des bisherigen Rechts in das neue Recht erforderlichen Anordnungen.

§ 45

Die Vorschrift des § 44 tritt mit der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften treten am 1. April 1935 in Kraft. An diesem Tage treten die den Personenverkehr betreffenden Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 558) und die §§ 37, 40 und 76 der Gewerbeordnung, soweit sie den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regeln, außer Kraft.

Verordnung zu § 44 Abs. 1 Nr. 8 des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 24. November 1937.

Beamte, die jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, sind bei der Wehrmacht:

die Ministerialdirektoren und Heeresintendanten,
die Ministerialdirigenten,
die Feldbischöfe,
die Gruppen- und Korpsintendanten (Heer),
der Präsident der kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres,
die Marinestationsintendanten,
die Werftdirektoren für Schiffbau und Maschinenbau,
die Werftverwaltungsdirektoren,
die Schiffbaudirektoren,
die Maschinenbaudirektoren,
die Hafenbaudirektoren,
die Strombaudirektoren,
der Baudirektor für Unterwasserwaffen,
die Luftkreisintendanten,
der Präsident der Deutschen Seewarte und
der Präsident des Reichsamts für Wetterdienst.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Erste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume. Vom 4. Dezember 1937.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

Neubauten

(1) Vom 1. Dezember 1937 ab gilt der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes auch:

a) Für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

b) Für Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch den Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen als räumlich oder wirtschaftlich selbständige Wohnungen gewonnen wurden, sofern die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist. Bei Teilung einer Wohnung gilt dies für sämtliche Teilwohnungen.

c) Für Räume in Gebäuden solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) anerkannt worden sind, sofern die Räume nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Räume, die nach dem 30. November 1937 bezugsfertig werden.

§ 2

Altbauten

(1) Räume, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind (Altbauten) und mit Rücksicht auf die Höhe der Jahresfriedensmiete den Mieterschutz nicht genießen, erlangen vom 1. Dezember 1937 ab diesen Schutz, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohnungen oder für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen weniger als

a) 2 400 Mark in Berlin,

b) 1 800 Mark in den Orten der Sonderklasse,

c) 1 200 Mark in den Orten der Ortsklasse A

beträgt.

(2) Räume in Bauten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c), die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, unterstehen vom 1. Dezember 1937 ab den Vorschriften des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes im gleichen Umfang wie andere Altbauten.

§ 3

Mieterschutzfreie Gemeinden

Reichs- und landesrechtliche Verordnungen, nach denen der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht gilt, bleiben in Kraft. Sie gelten auch für die im § 1 genannten Räume.

§ 4

Mietaufhebung wegen Ablehnung einer genehmigten Mieterhöhung

Als Mietaufhebungsgrund im Sinne des § 1p des Mieterschutzgesetzes ist es auch anzusehen, wenn der Mieter sich weigert, eine vom Reichskommissar für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigte Mieterhöhung anzuerkennen. Die Beendigung des Mietverhältnisses kann nur für den Zeitpunkt verlangt werden, auf den eine Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach dem Gesetz zulässig wäre oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde.

Berlin, den 4. Dezember 1937.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1937	Nr. 134

Inhalt

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

Vom 9. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat in Durchführung des Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Grundlagen der Verfassung und Verwaltung

§ 1

(1) Die Hansestadt Hamburg bildet einen staatlichen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. Diese ist eine Einheitsgemeinde und hat auch die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung.

(2) Die Verwaltung der Hansestadt Hamburg gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung.

(3) An der Spitze der Hansestadt Hamburg steht der Reichsstatthalter.

Artikel II

Staatsverwaltung

§ 2

(1) Von den bisher durch die hamburgische Verwaltung für Land und Stadt einheitlich wahrgenommenen Aufgaben werden der staatlichen Verwaltung folgende Aufgaben zugeteilt:

a) die Polizei in dem vom Reichsminister des Innern zu bezeichnenden Umfange,

b) die staatlichen Aufgaben für See- und Binnenschiffahrt sowie für die Personen- und Güterbeförderung zu Lande einschließlich der Kleinbahnen,

c) die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Landwirtschaft (einschließlich Kulturbau, Deichwesen und Fischerei),

d) die Aufgaben der Spruchbehörden (Oberverwaltungsgericht mit der Dienststrafkammer, Verwaltungsgericht, Oberversicherungsamt, Versorgungsgericht, Seeamt, Schätzungskommission für Enteignungen),

e) das Hochschulwesen,

f) die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen,

g) die Gewerbeaufsicht,

h) die Aufsicht über das Bank- und Sparkassenwesen,

i) die Aufsicht über das Gesundheitswesen,

k) die Aufsicht über das Veterinärwesen,

l) die Aufgaben des Seemannsamts.

(2) Aufgaben, die durch Gesetz den Reichsstatthaltern zugewiesen sind, werden im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrgenommen. Das gleiche gilt für die auf Reichsrecht oder Landesrecht beruhenden Aufgaben und Befugnisse der Landesregierung, der Landeszentralbehörde, der obersten Landesbehörde und der höheren Landesverwaltungsbehörde.

(3) Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Aufgaben und Befugnisse von bisherigen Reichssonderverwaltungen auf die staatliche Verwaltung.

(4) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung der Gemeindeverwaltung als Auftragsangelegenheiten übertragen; dies kann auch der Reichsstatthalter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Reichsminister.

§ 3

(1) Die staatliche Verwaltung wird durch das Reich wahrgenommen. Die in der staatlichen Verwaltung tätigen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte.

(2) Der Reichsstatthalter führt die staatliche Verwaltung nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern, soweit die Geschäfte der staatlichen Verwaltung nicht durch untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden.

(3) Dem Reichsstatthalter werden ein allgemeiner Vertreter mit der Amtsbezeichnung Präsident und die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

(4) Der Reichsstatthalter bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die innere Gliederung seiner Behörde.

§ 4

(1) Die Befugnis zur Landesgesetzgebung entfällt. Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Fachminister Recht setzen, soweit Reichsrecht nicht entgegensteht.

(2) Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

Artikel III

Gemeindeverwaltung

§ 5

Die Aufgaben der hamburgischen Verwaltung, die nicht auf die staatliche Verwaltung übergehen (§ 2), werden der Gemeindeverwaltung zugeteilt. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, welche dieser Aufgaben als Auftragsangelegenheiten zu erfüllen sind; dies kann auch der Reichsstatthalter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Reichsminister.

§ 6

(1) Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg führt der Reichsstatthalter.

(2) Allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 7

Für die Hansestadt Hamburg gilt die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), soweit nicht dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen Abweichungen vorsehen.

§ 8

Die Zahl der Ratsherren beträgt 45.

§ 9

Die Hauptsatzung kann eine Gliederung des Stadtgebiets in Verwaltungsbezirke vorsehen und deren Verwaltung regeln.

§ 10

(1) Die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten der Hansestadt Hamburg führt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Dem Reichsminister des Innern stehen auch die Aufgaben des Reichsstatthalters nach §§ 9, 10, 11 und 41 Abs. 2 Ziffer 2 DGO zu.

(2) Ist in Gesetzen oder Verordnungen gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch, soweit der Reichsminister des Innern für die Hansestadt Hamburg durch Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 11

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsrechnung und der Verwaltung nimmt das beim Reichsminister des Innern gebildete Gemeindeprüfungsamt nach den Vorschriften vor, die für die Reichshauptstadt Berlin gelten.

Artikel IV

Finanzielle Fragen

§ 12

(1) Träger des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten des bisherigen Landes und der bisherigen Gemeinde Hamburg sowie der bisherigen hamburgischen und der auf Hamburg übergegangenen Gemeinden (Gemeindeverbände) ist die Hansestadt Hamburg. Das gilt auch für Vermögenswerte, die unter § 12 Abs. 2 des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) fallen.

(2) Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs zwischen dem Reich und den Ländern tritt an Stelle des bisherigen Landes Hamburg die Hansestadt Hamburg.

(3) Die Hansestadt Hamburg erstattet dem Reich die Kosten, die dem Reich aus der Wahrnehmung der im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Aufgaben erwachsen. Der Reichsminister der Finanzen setzt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den zu erstattenden Betrag jährlich fest.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 13

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen hamburgischen Beamten finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) Anwendung.

§ 14

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern; auch der Reichsstatthalter kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Reichsminister solche Vorschriften erlassen.

§ 15

§ 2 Abs. 3 und 4 und § 14 dieses Gesetzes treten mit seiner Verkündung in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Preußischer Ministerpräsident

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 9. Dezember 1937.

Um die Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine straffe Zusammenfassung seiner Kräfte zu erhöhen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Deutsches Rotes Kreuz

§ 1

(1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V., der Reichsfrauenbund und die sonstigen Verbände, Vereine und Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes werden zu einer Einheit „Deutsches Rotes Kreuz" zusammengeschlossen.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz ist rechtsfähig.

§ 2

Das Deutsche Rote Kreuz dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 3

Das Deutsche Rote Kreuz wird gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208) als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz hat seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz gibt sich eine Satzung, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht sowie dem Stellvertreter des Führers genehmigt. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes wird vom Führer und Reichskanzler auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

(2) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers einen ständigen Stellvertreter (geschäftsführenden Präsidenten) berufen und abberufen. Für die erstmalige Berufung und Abberufung eines geschäftsführenden Präsidenten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt jedoch Abs. 1.

§ 6

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über das Deutsche Rote Kreuz.

(2) Für die Finanzgebarung des Deutschen Roten Kreuzes gilt das Beiträge-Gesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) sinngemäß.

II. Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 7

(1) Die nach § 1 zusammengeschlossenen Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

a) das Deutsche Rote Kreuz e. V.,
b) der Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes,
c) der Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See e. V.,
d) die für die einzelnen Teile des Reichsgebiets errichteten Männer- und Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes (Landes-, Provinzial-, Kreis- und Ortsvereine),
e) die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes,
f) die Sanitätskolonnen, Pflegerschaften und Samaritervereine des Deutschen Roten Kreuzes,
g) die Stiftungen des Deutschen Roten Kreuzes,
h) die als Träger von Anstalten oder Einrichtungen gebildeten Vereine oder Gesellschaften des Deutschen Roten Kreuzes.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob ein Verband, Verein oder eine sonstige Untergliederung unter die Auflösung nach Abs. 1 fällt. Seine Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

§ 8

Die Mitglieder der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 9

Das Deutsche Rote Kreuz tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen ein. Eine Liquidation findet nicht statt. Für Ver-

bindlichkeiten der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen haftet das Deutsche Rote Kreuz nur mit ihrem Vermögen.

§ 10

Die Löschung der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen im Vereinsregister und die Berichtigung der Grundbücher und sonstiger öffentlicher Register erfolgt auf Antrag des Deutschen Roten Kreuzes.

III. Abschnitt

Vergünstigungen

§ 11

(1) Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft sowie Angehörige der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe, die dem Deutschen Roten Kreuz angehören, sind zur Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht (Artikel 10 des Genfer Abkommens) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (Übungsverordnung) vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 326) zu beurlauben.

(2) Die Dienstbezüge der Beamten sind während des Urlaubs nur bis zu einer Dauer des Lehrgangs von sechs Wochen fortzuzahlen; dies gilt auch für die Angestellten und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220), soweit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Übungsverordnung zur Anwendung kommt.

(3) Bei der Heranziehung von Angehörigen der freien Wirtschaft und der öffentlichen Betriebe zu den Lehrgängen müssen Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz nicht beschafft werden kann.

(4) Mehrere Beurlaubungen in einem Urlaubsjahr, auch zu Übungen der Wehrmacht, zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes und zu anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung, sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der nach den §§ 3 und 6 der Übungsverordnung zulässigen Höchstgrenzen anzurechnen.

§ 12

Die Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung (Rotkreuz-Familienunterstützung). Diese Unterstützung wird den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe übertragen. Die Kosten erstattet das Deutsche Rote Kreuz. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 13

(1) Die Teilnahme am Lehrgang berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung während der Zeit des Lehrgangs erfüllt das Deutsche Rote Kreuz. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ruht während der Zeit der Teilnahme.

(2) Für die Arbeitslosenversicherung der Teilnehmer an den Lehrgängen gilt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382).

§ 14

Die Lehrgänge, auf die die §§ 11 bis 13 Anwendung finden, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern sowie des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht oder der von ihnen beauftragten Stelle.

§ 15

Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen.

§ 16

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung der Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind auf die nach § 14 genehmigten Lehrgänge, auf die sonstige Ausbildung und auf den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen anzuwenden.

§ 17

Der Bedarf des Deutschen Roten Kreuzes gilt als Bedarf im Sinne der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen.

§ 18

Das Deutsche Rote Kreuz ist von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Ziffer 2 wird hinter dem Buchstaben i) angefügt:
„k) des Deutschen Roten Kreuzes,".

2. Im § 5 erhält Ziffer 3 a) die folgende Fassung:

„a) in den Heimen der NS-Volkswohlfahrt, der NS-Kriegsopferversorgung und des Deutschen Roten Kreuzes, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind,".

§ 20

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) § 16 gilt auch für Unfälle von Angehörigen der aufgelösten Verbände, Vereine und Untergliederungen, sofern sich der Unfall in der Zeit von der Verkündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet hat; für frühere Unfälle dieser Personen gilt er nur dann, wenn das Entschädigungsfeststellungsverfahren bei dem Versicherungsträger oder den Versicherungsbehörden bei der Verkündung dieses Gesetzes noch anhängig ist.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Gesetz
über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.
Vom 9. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Kommunistisches, volks- und staatsfeindliches Vermögen

§ 1

Wenn Sachen und Rechte auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) oder des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) zugunsten eines Landes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingezogen worden sind, so haftet das Land nicht für Forderungen, die gegen den früheren Träger der eingezogenen Sachen oder Rechte entstanden sind.

§ 2

(1) Rechte, die an eingezogenen Gegenständen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, gelten mit der Einziehung als erloschen. Das gleiche gilt für an eingezogenen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die eingezogenen Gegenstände von dem Lande bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits weiterveräußert sind.

§ 3

(1) Gesellschaften, deren sämtliche Anteile durch Einziehung in das Eigentum eines Landes übergegangen sind, haften nicht für Rechtsverbindlichkeiten der Gesellschaft aus der Zeit vor der Einziehung der Anteile, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten nach einer zur Vorbereitung der Einziehung verfügten Beschlagnahme eingegangen worden sind.

(2) Die an den Vermögensgegenständen solcher Gesellschaften bestehenden Rechte Dritter gelten als erloschen.

§ 4

Juristische Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Vereine, deren Vermögen eingezogen worden ist, gelten mit der Einziehung als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

§ 5

Forderungen gegen die im § 4 genannten Vermögensträger gelten mit der Einziehung des Vermögens als erloschen, und zwar auch insoweit, als sie gegen Vereinsmitglieder oder Gesellschafter persönlich bestehen. Ebenso gelten die zur Sicherung oder Gewährleistung solcher Forderungen bestehenden Bürgschaften und sonstigen Verbindlichkeiten als erloschen.

§ 6

(1) Wenn jemand infolge der Beschlagnahme oder Einziehung von Sachen und Rechten, die auf Grund der im § 1 genannten Gesetze erfolgt ist, oder in Auswirkung dieses Gesetzes einen Vermögensnachteil erlitten hat, so kann ihm aus Mitteln des Landes, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt ist, eine Entschädigung gewährt werden. Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht, wer durch die Beschlagnahme oder Einziehung unmittelbar betroffen worden ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte im Zusammenhang mit der Begründung oder dem Erwerb des nach diesem Gesetz erloschenen Rechtes

1. kommunistische Bestrebungen vorsätzlich oder fahrlässig,
2. sonstige marxistische oder andere nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindliche Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat.

Eine vorsätzliche Förderung der unter Nr. 2 bezeichneten Bestrebungen gilt als nicht gegeben, wenn der Geschädigte der Aufsichts- oder Anweisungsgewalt des Staates unterstand.

(3) Eine Entschädigung kann auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 gewährt werden, wenn der Geschädigte bedürftig im Sinne von § 13 Abs. 2 ist oder wenn überwiegende Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses für die Gewährung einer Entschädigung sprechen.

§ 7

(1) Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte bis zum 31. März 1938 einen Antrag stellt.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die zuständige Feststellungsbehörde (§ 9) unter Angabe des Schuldgrundes zu richten.

§ 8

(1) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in einem Feststellungsverfahren vor Feststellungsbehörden.

(2) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß für bestimmte Vermögen oder in bestimmten Bezirken keine Feststellungsverfahren stattfinden. Trifft der Reichsminister des Innern eine solche Anordnung, so finden für das Vermögen oder den Bezirk die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der §§ 1, 4 und 5 keine Anwendung.

§ 9

(1) Feststellungsbehörde ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde.

(2) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß für mehrere Verwaltungsbezirke eine gemeinsame Feststellungsbehörde gebildet wird.

§ 10

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Feststellungsbehörde, in deren Bezirk sich das Vermögen befunden hat, wegen dessen Beschlagnahme oder Einziehung eine Entschädigung beantragt wird.

(2) Hat sich das Vermögen in den Bezirken mehrerer Feststellungsbehörden befunden, so bestimmt erforderlichenfalls, wenn es sich um mehrere Feststellungsbehörden desselben Landes handelt, die oberste Landesbehörde, sonst der Reichsminister des Innern die zuständige Feststellungsbehörde.

(3) Der Reichsminister des Innern kann eine oder mehrere Feststellungsbehörden für bestimmte Arten von beschlagnahmten oder eingezogenen Sachen und Rechten ausschließlich für zuständig erklären.

§ 11

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist abzuweisen, wenn er nicht innerhalb der im § 7 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt ist. Weist der Geschädigte nach, daß er oder sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter die Antragsfrist ohne Verschulden versäumt hat, so hat die Feststellungsbehörde den Antrag zuzulassen, sofern er innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Behebung des Hindernisses nachgeholt wird. Nach dem 31. März 1939 können Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Durch Stellung des Antrags auf Gewährung einer Entschädigung bei einer örtlich nicht zuständigen Feststellungsbehörde (§ 10) wird die Antragsfrist gewahrt.

§ 12

(1) Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, der wegen der Beschlagnahme oder Einziehung des Vermögens eines bestimmten Vermögensträgers gewährt werden kann, ist durch den Umfang dieses Vermögens begrenzt. Umfaßt das eingezogene Vermögen eines Vermögensträgers mehrere wirtschaftliche Einheiten der im § 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) bezeichneten Vermögensarten, so gilt jede wirtschaftliche Einheit als Vermögen im Sinne von Satz 1. Bei der Einteilung nach wirtschaftlichen Einheiten bleibt eine Zweckbestimmung aus der Zeit vor der Einziehung außer Betracht.

(2) Für die Bemessung des Umfangs eines Vermögens nach Abs. 1 ist sein Verkaufswert maßgebend.

§ 13

(1) Bei der Festsetzung der Entschädigungen ist grundsätzlich nach der in der Konkursordnung für die Befriedigung der Gläubiger vorgesehenen Reihenfolge zu verfahren.

(2) Von diesem Grundsatz ist abzusehen, wenn Billigkeitsgründe es erfordern; insbesondere sind Geschädigte bevorzugt zu behandeln, deren Lebensunterhalt oder wirtschaftliches Fortkommen gefährdet ist oder die einer Entschädigung zur Erfüllung der ihnen kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten bedürfen.

§ 14

(1) Die Feststellungsbehörde setzt die als Entschädigung zu zahlende Geldsumme fest. Sie kann Raten und Zahlungstermine bestimmen. Soweit in der Entscheidung der Feststellungsbehörde nichts anderes bestimmt ist, ist die Geldsumme einen Monat, nachdem die Entscheidung dem Geschädigten zugestellt worden ist, an ihn zu zahlen.

(2) Die Feststellungsbehörde kann anordnen, daß eine Entschädigung durch Hingabe von Inhaberschuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder durch Übereignung einer Sache geleistet oder daß die dem Geschädigten nach der Entscheidung der Feststellungsbehörde zustehende Forderung auf Zahlung einer Entschädigung durch Bestellung eines Grundpfandrechts gesichert wird.

(3) Bis zur Zustellung der Entscheidung der Feststellungsbehörde an den Geschädigten kann das Land beantragen, daß in Höhe der Entschädigung, die für ein erloschenes Grundpfandrecht gewährt wird (§§ 2, 6), an Stelle dieses Grundpfandrechts ein neues Grundpfandrecht in das Grundbuch eingetragen wird. Einem solchen Antrag hat die Feststellungsbehörde zu entsprechen, falls dies für den Geschädigten nicht besonders unbillig ist. Das neue Grundpfandrecht ist zu den gleichen Bedingungen wie das erloschene in das Grundbuch einzutragen, soweit die Feststellungsbehörde nicht eine andere Anordnung trifft; der Zinssatz kann von der Feststellungsbehörde bis auf 5 vom Hundert herabgesetzt werden.

§ 15

(1) Gegen die Entscheidung der Feststellungsbehörde steht dem Geschädigten die Beschwerde an die Reichsfeststellungsbehörde (§ 16) zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Feststellungsbehörde oder der Reichsfeststellungsbehörde schriftlich einzureichen und zu begründen. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Feststellungsbehörde kann ihre Entscheidung der Reichsfeststellungsbehörde zur Nachprüfung unterbreiten. Diese Vorlage an die Reichsfeststellungsbehörde hat die Wirkung einer Beschwerde.

§ 16

(1) Die Reichsfeststellungsbehörde wird dem Reichsministerium des Innern angegliedert.

(2) Die Reichsfeststellungsbehörde besteht aus Kammern. Jede Kammer erkennt in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen drei die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen; zwei Mitglieder werden vom Stellvertreter des Führers vorgeschlagen.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Reichsminister des Innern bestellt.

§ 17

(1) Die Entscheidungen der Feststellungsbehörden sind dem Geschädigten zuzustellen.

(2) Die Entscheidung der Reichsfeststellungsbehörde ist endgültig.

Zweiter Abschnitt

Dem Reich verfallenes Vermögen

§ 18

Wenn das Vermögen eines Ausgebürgerten (Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 480) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlagnahmt oder dem Reich für verfallen erklärt worden ist, so haftet das Reich nicht für Forderungen gegen den Ausgebürgerten.

§ 19

(1) Rechte, die an Gegenständen solcher Vermögen bestehen, die dem Reich für verfallen erklärt worden sind, gelten mit der Verfallerklärung als erloschen. Das gleiche gilt für an solchen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände von dem Reich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits weiterveräußert sind.

§ 20

Wenn jemand infolge der Beschlagnahme oder Verfallerklärung (§ 18) oder in Auswirkung dieses Gesetzes einen Vermögensnachteil erlitten hat, so kann ihm aus Mitteln des Reichs eine Entschädigung gewährt werden. Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht, wer durch die Beschlagnahme oder Verfallerklärung unmittelbar betroffen worden ist.

§ 21

Die Vorschriften der §§ 6 bis 17 finden nach Maßgabe der §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.

§ 22

Über den Antrag entscheidet die Reichsfeststellungsbehörde (§ 16).

§ 23

Eine Entschädigung wird auch dann nicht gewährt (§ 6 Abs. 2), wenn der Geschädigte den Ausgebürgerten bei der Schädigung der deutschen Belange wissentlich unterstützt hat.

Dritter Abschnitt

Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen

§ 24

(1) Als Treuhänderin der Deutschen Arbeitsfront wird die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, (im folgenden „Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront" genannt) durch dieses Gesetz mit seinem Inkrafttreten in das Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen einschließlich der Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen, Pensionskassen und sonstigen Sondervermögen eingewiesen.

(2) Sind an einer juristischen Person lediglich frühere Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen beteiligt, so wird die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront außer in die Vermögensanteile der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen auch in das Vermögen der juristischen Person eingewiesen. Ist die juristische Person jedoch eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so wird die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur in die Aktien oder Geschäftsanteile eingewiesen; die Gesellschaft bleibt mit ihren Rechten und Verpflichtungen bestehen. Satz 2 gilt nicht, wenn der ausschließliche Zweck der Gesellschaft die Verwaltung von Gewerkschaftshäusern war oder wenn es sich um eine Vermögensverwaltung oder eine Treuhandgesellschaft einer früheren Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung handelt, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach Abs. 1 eingewiesen wird; in diesen Fällen erfolgt die Einweisung der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront außer in die Aktien oder Geschäftsanteile auch in das Vermögen der Gesellschaft.

(3) Soweit durch eine ordnungsmäßige Liquidation oder sonstige Auseinandersetzung über das Vermögen einer früheren Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung bereits verfügt ist, behält es dabei sein Bewenden. Schwebende Liquidationen und Auseinandersetzungen werden nicht weitergeführt.

(4) Der Reichsminister des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister die Vermögensträger bekannt, in deren Vermögen die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 eingewiesen ist. Diese Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bis zum 30. Juni 1938. Sie sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(5) Die nach Abs. 4 zu benennenden Vermögensträger gelten, soweit sie juristische Personen oder Personengesamtheiten sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

(6) Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley wird als verfügungsberechtigter Pfleger der von dem Generalstaatsanwalt des Landgerichts I Berlin beschlagnahmten Vermögen für die Zeit von der Beschlagnahme der Vermögen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt mit der Befugnis, im Rahmen des Zweckes der Beschlagnahme nach pflichtmäßigem Ermessen zu handeln, insbesondere für die Träger der beschlagnahmten Vermögen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 25

(1) Die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront haften für Forderungen gegen Vermögensträger, in deren Vermögen die letztere eingewiesen ist, nur dann, wenn die Forderungen nach einem Tage entstanden sind, den der Reichsminister des Innern bei der Bekanntgabe der Vermögensträger (§ 24 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(2) Für Ansprüche aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen mit den im § 24 genannten Vermögensträgern oder der Deutschen Arbeitsfront haften die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur, wenn die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse von der Deutschen Arbeitsfront über den 30. September 1933 ausgedehnt worden sind.

§ 26

(1) Rechte, die an Gegenständen bestehen, die die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach § 24 erwirbt, erlöschen. Das gleiche gilt für an solchen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits weiterveräußert sind oder wenn die Rechte oder das Sicherungseigentum nach dem gemäß § 25 Abs. 1 zu bestimmenden Tage begründet worden sind.

§ 27

Für einen infolge der Bestimmungen der §§ 25 und 26 erlittenen Vermögensnachteil kann dem Geschädigten eine Entschädigung aus Mitteln der Deutschen Arbeitsfront und der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront gewährt werden.

§ 28

Die Vorschriften der §§ 5 bis 17 finden nach Maßgabe der §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung.

§ 29

Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist bis zum 30. September 1938 schriftlich an die Feststellungsbehörde (§ 30) unter Angabe des Schuldgrundes zu richten.

§ 30

(1) Über den Antrag entscheidet die Reichsfeststellungsbehörde (§ 16). Die Kammern erkennen dabei in einer Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen ein Mitglied vom Stellvertreter des Führers, ein weiteres vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister vorgeschlagen wird. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Reichsminister des Innern bestellt.

(2) Vor der Entscheidung ist ein von der Deutschen Arbeitsfront zu benennender Vertreter zu hören.

§ 31

Soweit wirschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und ihrer Einrichtungen im Rahmen der Gesetzgebung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes diesem eingegliedert oder angegliedert oder aufgelöst worden sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 32

(1) In den von diesem Gesetz betroffenen Fällen werden Entschädigungen auf Grund anderer Gesetze nicht gewährt. Etwa bestehende Ansprüche erlöschen.

(2) Macht in einem Rechtsstreit eine Partei geltend, daß der anhängige Anspruch unter dieses Gesetz falle, so muß das Gericht das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung aus einer bereits erlassenen vollstreckbaren Entscheidung einstweilen einstellen. Das Gericht kann diese Anordnungen auch von Amts wegen treffen, wenn es den anhängigen Anspruch als unter dieses Gesetz fallend ansieht. In beiden Fällen hat das Gericht unter Vorlage der Akten die zuständige Feststellungsbehörde zu benachrichtigen. Die Anordnungen des Gerichts sind unanfechtbar.

(3) Die Feststellungsbehörde kann die Weiterverfolgung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg zulassen oder die Akten der Reichsfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorlegen.

(4) Läßt die Feststellungsbehörde oder die Reichsfeststellungsbehörde die Weiterverfolgung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg zu, so hat das Gericht auf Antrag die Anordnung über die Aussetzung des Rechtsstreits oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzuheben.

(5) Durch die Entscheidung der Reichsfeststellungsbehörde, daß der Anspruch im Feststellungsverfahren zu behandeln ist, wird seine Weiterverfolgung im Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung aus dem über ihn ergangenen Titel unzulässig.

§ 33

Liegt bereits ein vollstreckbarer Titel über Ansprüche vor, die von diesem Gesetz betroffen werden, so finden die Vorschriften des § 32 entsprechende Anwendung.

§ 34

Soweit ein Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 35

(1) Die Gewährung einer Entschädigung im Vergleichswege wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch die Feststellungsbehörde.

(2) Wenn ein Vergleich über die von diesem Gesetz betroffenen Ansprüche und Rechte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen war, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 36

(1) Hat das Reich oder ein Land eingezogene Vermögen ganz oder teilweise auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, so kann die Feststellungsbehörde auch dem Übernehmer des Vermögens auferlegen, die Berechtigten ganz oder teilweise zu entschädigen. Wird das Reich oder ein Land für entschädigungspflichtig erklärt, so ist gleichzeitig darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe der Übernehmer an das Reich oder das Land Ersatz zu

zahlen hat. Gegen die Entscheidung der Feststellungsbehörde steht auch dem Übernehmer die Beschwerde an die Reichsfeststellungsbehörde zu.

(2) Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Feststellungsbehörden, durch die nach Abs. 1 dem Übernehmer Verpflichtungen auferlegt werden, findet gegen diesen die Zwangsvollstreckung statt.

§ 37

Die Entscheidungen der Feststellungsbehörden sind für die ordentlichen Gerichte und sonstigen Spruchstellen bindend.

§ 38

Die §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) treten außer Kraft.

§ 39

(1) Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Sachen und Rechte auf Grund der im § 1 bezeichneten Gesetze eingezogen, so haftet das Land für Forderungen gegen den früheren Träger der eingezogenen Gegenstände nur mit den ihm durch die Einziehung zugefallenen Sachen und Rechten. Rechte an Gegenständen eines eingezogenen Vermögens bleiben bestehen.

(2) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Landes oder eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Konkursverwalter ist im Einvernehmen mit der für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen mittleren Verwaltungsbehörde zu bestellen und auf deren Verlangen abzurufen.

(3) Das gleiche gilt, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vermögen eines Ausgebürgerten (§ 18) dem Reich für verfallen erklärt worden ist.

§ 40

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1937	Nr. 135

Inhalt

Im Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 8. Dezember 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-polnischen Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Verlängerung des Wirtschaftsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen.

Vom 9. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 1 des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1937" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1939" ersetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Anleihestockgesetzes.

Vom 9. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Beschlußfassung über den Abschluß für das vierte Geschäftsjahr, auf den das Gesetz Anwendung findet, sowie nach der Beschlußfassung über den Abschluß für das erste Geschäftsjahr, auf das das Gesetz keine Anwendung mehr findet (§ 11), ist der gesamte Anleihestock unter die alsdann gewinnberechtigten Gesellschafter nach den für die Gewinnverteilung geltenden Grundsätzen der Gesellschaft nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers aufzuteilen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch bestimmen, daß an Stelle der Mittel des Anleihestocks Werte anderer Art oder Geld verteilt werden; er kann den Zeitpunkt für die Aufteilung anders festsetzen."

2. Im § 11 Satz 1 wird das Wort „beiden" durch „fünf" ersetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse.

Vom 7. Dezember 1937.

Auf Grund des § 34 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

In der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) werden folgende Änderungen eingeführt:

1. § 8 erhält folgenden dritten Absatz:

„(3) Die Urteile der Bezirksgerichte sind vom Vorsitzenden, die Urteile des Pressegerichtshofs vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Den Beschluß, durch den einem Schriftleiter die Berufsausübung vorläufig untersagt wird (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes), erläßt der Vor-

sitzende des Berufsgerichts. Der Beschluß kann von Amts wegen oder in Verfahren vor den Bezirksgerichten auf Antrag des zuständigen Landesverbandsleiters, in Verfahren vor dem Pressegerichtshof auf Antrag des Leiters des Reichsverbandes der Deutschen Presse ergehen.

(2) Hat der Vorsitzende einem Schriftleiter nach Abs. 1 die Berufsausübung vorläufig untersagt, so kann der Schriftleiter binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Entscheidung durch das Berufsgericht beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Ebenso kann der Landesverbandsleiter oder der Leiter des Reichsverbandes die Entscheidung durch das Berufsgericht beantragen, wenn der Vorsitzende seinen Antrag nach Abs. 1 abgelehnt hat."

3. § 20 erhält folgenden dritten Absatz:

„(3) Das Bezirksgericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen; erscheint er gleichwohl nicht, so kann das Gericht anordnen, daß ein Vertreter nicht zugelassen wird. Hierauf und auf die Befugnis des Bezirksgerichts nach Abs. 3 Satz 1 ist der Angeklagte in der Ladung hinzuweisen."

4. Im § 24 werden in Abs. 2 hinter die Worte „§ 20 Abs. 2" die Worte „und 3" eingefügt.

5. § 37 erhält folgenden vierten Satz:

„§ 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Berlin, den 7. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes.

Vom 9. Dezember 1937.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 10 des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Anleihestockgesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Verteilung des Anleihestocks

Artikel 1

Für die Verteilung des Anleihestocks, die nach der Beschlußfassung über den Abschluß für das vierte unter das Anleihestockgesetz fallende Geschäftsjahr stattfindet, gelten die Bestimmungen der Artikel 2 bis 10.

Artikel 2

(1) Das Reich übernimmt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Deutschen Golddiskontbank die Wertpapiere des Anleihestocks zu ihrem Kurswert am Tage der Übernahme im Tausch gegen Steuergutscheine, die zu ihrem Nennbetrag angerechnet werden. Die Steuergutscheine gelten als Teil des Anleihestocks.

(2) Der Umtausch umfaßt nicht die Wertpapiere, die als Anleihestock für Rechnung einer Gesellschaft auf Grund einer besonderen Anordnung oder Vereinbarung von der Deutschen Golddiskontbank angeschafft worden sind, sofern nicht nach der getroffenen Anordnung oder der Vereinbarung die Rückgabe zur Zeit der allgemeinen Auflösung des Anleihestocks und in der dafür allgemein vorgeschriebenen Weise erfolgen sollte.

Artikel 3

(1) Die Steuergutscheine werden von den Finanzkassen des Reichs bei der Einzahlung von Reichssteuern, die bei den Finanzkassen zu entrichten sind, mit Ausnahme der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer, zum Nennwert von den im Abs. 2 genannten Zeitpunkten an angerechnet. Zu den Steuern, bei deren Entrichtung Steuergutscheine in Anrechnung genommen werden,

rechnen auch Zinsen, Säumniszuschläge und Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161).

(2) Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Blöcken von 100, 1000 und 5000 Reichsmark ausgegeben, in denen jeweils fünf Steuergutscheine im Betrage von je 20, 200 und 1000 Reichsmark zusammengefaßt sind. Von diesen fünf Steuergutscheinen kann der erste (rot) ab 1. April 1941, der zweite (blau) ab 1. April 1942, der dritte (grün) ab 1. April 1943, der vierte (dunkelgelb) ab 1. April 1944 und der fünfte (violett) ab 1. April 1945 in Anrechnung gegeben werden. Letzter Zeitpunkt, an dem sie in Anrechnung genommen werden, ist für alle Steuergutscheine der 31. März 1946. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in besonderen Fällen auch Blöcke mit Steuergutscheinen, die auf einen anderen Nennbetrag lauten, zulassen.

(3) Den Gesellschaftern dürfen nur vollständige Blöcke ausgehändigt werden.

(4) Die Steuergutscheinblöcke sind an jeder deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zweck der Einführung an der Börse werden dem Börsenvorstand die Merkmale der einzuführenden Steuergutscheinblöcke mitgeteilt. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

(5) Ist der Steuerbetrag, bei dessen Entrichtung ein Steuerpflichtiger Steuergutscheine in Anrechnung geben will, niedriger als der Anrechnungswert des Steuergutscheins, so darf der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen nicht bar ausgezahlt werden. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, daß der Unterschiedsbetrag auf die bei dieser Finanzkasse künftig fällig werdenden Reichssteuern, mit Ausnahme der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, angerechnet wird.

(6) Von der Annahme sind Steuergutscheine, die durch Abschneiden der linken oberen Ecke entwertet worden sind, sowie wesentlich beschädigte Steuergutscheine, die eine Prüfung auf ihre Echtheit nicht mehr zulassen, ausgeschlossen. Für verlorengegangene und sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird kein Ersatz gewährt.

(7) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zuzulassen, daß die Finanzkassen auch noch nach dem 31. März 1946 Steuergutscheine in Anrechnung nehmen.

(8) Die im § 1 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiere gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) vorgesehene Erlaubnis wird hinsichtlich des zur Anfertigung von Steuergutscheinen zu verwendenden Papiers vom Reichsminister der Finanzen erteilt.

(9) Die Vorschriften der §§ 146 bis 148, 151, 152 und § 360 Nrn. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs sowie des im Abs. 8 genannten Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung finden auf Steuergutscheine Anwendung.

(10) Die für die Herstellung und Ausgestaltung der Steuergutscheine erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel 4

Nach der Beschlußfassung über den Jahresabschluß für das vierte unter das Anleihestockgesetz fallende Geschäftsjahr wird der auf Grund gesetzlicher Bestimmung errichtete Anleihestock aufgelöst. Die Verpflichtung der Gesellschaft, auch in dem Jahr, in dem der Anleihestock aufgelöst wird, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Überweisungen für den Anleihestock vorzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 5

Die Deutsche Golddiskontbank überläßt der Gesellschaft auf ihren Antrag den Anleihestock, wenn für sie das vierte unter das Anleihestockgesetz fallende Geschäftsjahr abgelaufen ist. Die Deutsche Golddiskontbank kann dabei von den Wünschen der Gesellschaft bezüglich der Höhe des Nennbetrags der zuzuteilenden Steuergutscheine abweichen. Mit der Aushändigung der Steuergutscheine an die Gesellschaft hat die Deutsche Golddiskontbank ihre Verpflichtung aus dem Anleihestockgesetz gegenüber den Gesellschaftern erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Verteilung des Anleihestocks ist von der Gesellschaft vorzunehmen, deren Gesellschaftern der Anleihestock zusteht.

(2) Die Gesellschaft hat die Verteilung des Anleihestocks unverzüglich nach der Beschlußfassung über den Jahresabschluß für das vierte unter das Anleihestock-

gesetz fallende Geschäftsjahr tunlich zusammen mit der Ausschüttung des Gewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzunehmen.

(3) Die von der Deutschen Golddiskontbank überlassenen Steuergutscheine sind von der Gesellschaft bis zur Verteilung getrennt von ihren sonstigen Beständen zu verwahren und rechnen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht zum Vermögen der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschaft ist befugt, die Steuergutscheine für Rechnung der Gesellschafter zu veräußern oder für eigene Rechnung zu übernehmen. Im letzteren Fall ist nach dem Kurs abzurechnen, zu dem die Steuergutscheine an der Berliner Börse zwei Wochen vor dem Tage gehandelt worden sind, an dem über den Jahresabschluß Beschluß gefaßt wird. War dieser Tag kein Börsentag, so ist der erste diesem vorausgehende Börsentag maßgebend. Stellt bei Aktiengesellschaften die Hauptversammlung den Jahresabschluß nicht fest, so beginnt die Frist mit dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung. An die Stelle der Steuergutscheine tritt ihr Erlös. Soweit die Forderung eines Gesellschafters in den von der Deutschen Golddiskontbank gelieferten Steuergutscheinen nicht darstellbar ist, hat die Gesellschaft die Steuergutscheine zu verkaufen oder selbst zu übernehmen.

Artikel 7

(1) Die Mittel des Anleihestocks sind unter die bei seiner Auflösung gewinnberechtigten Gesellschafter nach den für die Gewinnverteilung geltenden Bestimmungen zu verteilen. Ist für eine einzelne Gattung von Gesellschaftern, für einzelne Gesellschafter oder für Dritte ein besonderer Anleihestock errichtet worden, so ist dieser Anleihestock nur unter die Personen zu verteilen, für die er bei seiner Errichtung bestimmt worden war. Nach der Überweisung von Gewinnteilen für den Anleihestock entstandene Gesellschaftsrechte sind bei ihrer Verteilung nur zu berücksichtigen, wenn bei der Ausgabe der neuen Gesellschaftsrechte beabsichtigt war, sie in jeder Hinsicht den alten gleichzustellen. Diese Gleichstellung gilt als beabsichtigt bei Aktien, die an der Börse zur gleichen Notiz gehandelt werden.

(2) Ist der Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung des Anleihestocks nicht durch Vorlage eines Gewinnanteilscheins oder ähnlicher Scheine nachzuweisen und ist das Gesellschaftsrecht nach dem für die Aufteilung des Anleihestocks maßgeblichen Zeitpunkt, aber vor seiner Befriedigung auf einen anderen übergegangen, so ist der Erwerber des Gesellschaftsrechts zur Empfangnahme der Anleihestockmittel berechtigt.

(3) Auch eigene Anteile der Gesellschaft sind vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 5 bei der Verteilung des Anleihestocks zu berücksichtigen. § 65 Abs. 7 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die von der Gesellschaft auf vereinbarungsgemäß vom Gewinnbezug ausgeschlossene Anteile gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) für den Anleihestock überwiesenen Gewinnanteile stehen bei der Verteilung des Anleihestocks der Gesellschaft zu, wenn die Vereinbarung über die Ausschließung vom Gewinn bei der Verteilung des Anleihestocks noch besteht.

(5) Gesellschafter, deren Beteiligung an der Gesellschaft nach Artikel 3 und Artikel 8 der im Abs. 4 genannten Durchführungsverordnung hinterlegt oder in sonstiger Weise sichergestellt worden ist, sind bei der Verteilung des Anleihestocks nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Gesellschaft darf sich keine Entschädigung für die Verteilung des Anleihestocks berechnen.

Artikel 8

Die Ansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft aus der Verwaltung und Verteilung des Anleihestocks verjähren in vier Jahren. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

Artikel 9

Die Artikel 1 bis 8 finden sinngemäß auch auf einen für die Inhaber von Genußrechten oder Gewinnschuldverschreibungen errichteten Anleihestock Anwendung.

Artikel 10

Ein für Rechnung der Gesellschaft errichteter Anleihestock ist der Gesellschaft auf Antrag zu überlassen, sobald die Zeit, für die der Anleihestock zu unterhalten war, abgelaufen ist. Sollte die Auflösung des Anleihestocks gleichzeitig mit dem gesetzlich gebildeten Anleihestock erfolgen, so kann er nach Beendigung des vierten

unter das Anleihestockgesetz fallenden Geschäftsjahrs schon vor der Beschlußfassung über den Jahresabschluß aufgelöst werden.

Artikel 11

Wird der Anleihestock wegen Konkurses der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grunde vorzeitig aufgelöst (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), so gelten die Artikel 2, 3, 5 Sätze 2 und 3, Artikel 6 mit Ausnahme des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4 und Artikel 7 bis 9 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

A. Änderung geltender Bestimmungen

Artikel 12

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Bei Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, ist für die Ermittlung des Kapitals von dem Einheitswertbescheid auszugehen. Maßgebend ist der letzte Einheitswertbescheid, der vor dem Tage der ersten Beschlußfassung über die Gewinnverteilung nach Ablauf des Geschäftsjahrs ergangen ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Ist der Feststellungszeitpunkt dieses Bescheids nicht der dem Beschlußfassungstage nächstliegende Zeitpunkt, für den ein Feststellungsbescheid ergangen ist, so bleibt er unberücksichtigt. Für die Zwecke des Anleihestockgesetzes ist der Einheitswert wie folgt zu ändern:

1. Dem Einheitswert ist hinzuzurechnen der Wert der Beteiligungen, die gemäß § 60 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 6. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) außer Ansatz geblieben sind.

2. Vom Einheitswert sind abzusetzen:
   a) die Schulden, die mit den nach Ziffer 1 hinzugerechneten Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bei der Feststellung des Einheitswerts unberücksichtigt geblieben sind (§ 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes);
   b) der Betrag, mit dem eigene Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts in Ansatz gebracht worden sind, soweit sie bei Ablauf des maßgebenden Geschäftsjahrs sich noch im Besitz der Gesellschaft befinden oder eingezogen sind;
   c) der Betrag, mit dem eine Verpflichtung zur Leistung von Einlagen bei der Feststellung des Einheitswerts in Ansatz gebracht worden ist, soweit bis zum Ablauf des maßgeblichen Geschäftsjahrs die Einlagen noch nicht geleistet worden sind;
   d) der Betrag, der in der Zeit von dem für die Einheitsbewertung maßgeblichen Bewertungsstichtag bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung an die Gesellschafter zurückgezahlt oder für den Erwerb von eingezogenen eigenen Anteilen aufgewandt worden ist;
   e) der Erwerbspreis von eigenen Anteilen, die nach dem für die Einheitsbewertung maßgeblichen Bewertungsstichtag von der Gesellschaft erworben worden sind, soweit sich diese Anteile bei Ablauf des maßgebenden Geschäftsjahrs noch im Besitz der Gesellschaft befinden.

(2) Bei Gesellschaften der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art, die Handelsbilanzen aufstellen, sind von dem für die Zwecke des Anleihestockgesetzes geänderten Einheitswert (Abs. 1) die in der für den Bewertungsstichtag aufgestellten Handelsbilanz ausgewiesenen offenen Reserven abzusetzen; ist am gleichen Stichtag eine Handelsbilanz nicht aufgestellt, so tritt an ihre Stelle die auf den nächstvorangegangenen Stichtag aufgestellte Handelsbilanz. Die Gesellschaft kann auch an Stelle der in der Handelsbilanz ausgewiesenen offenen Reserven einen Betrag absetzen, der 20 vom Hundert des der Berechnung zugrunde liegenden Reinvermögens entspricht.

(3) Bei der Berechnung der auf den einzelnen Anteil entfallenden Barausschüttung sind die gewinnberechtigten Gesellschaftsanteile zu berücksichtigen, die am Schluß des maßgeblichen Geschäftsjahrs sich im Umlauf befunden haben. Artikel 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des

Anleihestockgesetzes vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) findet insoweit keine Anwendung.

(4) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, bei denen das Gesellschaftskapital kleiner ist als der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Betrag, sind berechtigt, für die Zwecke des Gesetzes diesen der Berechnung des zu verteilenden Reingewinns zugrunde zu legen. Auf Gesellschaften, deren Anteile zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder im Freiverkehr gehandelt werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

(5) Wenn die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 als Berechnungsgrundlage für die Ausschüttung des Gewinns dienen, so sind auch für die Ermittlung des Hundertsatzes für die Ausschüttung des Vorjahrs (§ 3 Satz 2 des Gesetzes) die Absätze 1 bis 3 anzuwenden."

B. Sonstige Vorschriften

Artikel 13

Werden den Gesellschaftern auf ihren Gesellschaftsanteil unmittelbar von einem Dritten auf Grund eines Vertrags Zahlungen geleistet, so unterliegen diese der Anleihestockpflicht, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1935 vorliegen. Sind in solchen Fällen schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gewinnteile der Deutschen Golddiskontbank überwiesen worden, so behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel 14

Eine Gesellschaft, die verspätet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) die geschuldete Zahlung leistet, hat die Schuld für die Dauer des Verzugs mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Gleiches gilt für die Verpflichtung der Gesellschafter, die gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes der Gesellschaft Gewinnteile zu erstatten haben. Der Reichswirtschaftsminister kann den Zinssatz ändern.

Artikel 15

(1) Bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist regelmäßig davon auszugehen, daß die Kapitalertragsteuer im Betrage von einem Neuntel der bei der Aufteilung des Anleihestocks den Gesellschaftern zufließenden Beträge für Rechnung der Gesellschafter an das Finanzamt abgeführt ist. Dies gilt nicht für solche Beträge, die auf Grund einer besonderen Vereinbarung oder Anordnung für Rechnung der Gesellschaft von der Deutschen Golddiskontbank verwaltet werden.

(2) Soweit die bei Aufteilung des Anleihestocks den Gesellschaften zufließenden Beträge bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens nicht in Ansatz zu bringen sind, ist die für die Überweisung der Gesellschaft an die Deutsche Golddiskontbank an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer bei der Entrichtung der Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr anzurechnen, in dem der Anleihestock aufgeteilt wird.

Artikel 16

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Artikel 17

(1) Wer einer dem Reichswirtschaftsminister gegenüber bei der Erteilung der Genehmigung zur Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) übernommenen Verpflichtung oder den Vorschriften über die Auflösung des Anleihestocks zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 10. Dezember 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche verordnet:

§ 1

(1) Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche liegt bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Dieser ist befugt, nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen Verordnungen in äußeren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die Leitung der Landeskirchen liegt, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen.

(2) In den Landeskirchen:
a) Evangelische Kirche der altpreußischen Union,
b) Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,
c) Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
d) Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen

liegt die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Dieser trifft seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.

(2) Die den Finanzabteilungen übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren außerdeutschen Teilen und den Kirchen des Auslands.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Berichtigung

In der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) muß es im Artikel 29 Abs. 6 in der letzten Zeile statt „des Absatzes 4" richtig heißen: „des Absatzes 5"; ferner muß es im Artikel 40 Abs. 1 in der vierten Zeile statt „des § 81 Abs. 2 Satz 2" richtig heißen: „des § 81 Abs. 2 Satz 3".

Berlin, den 8. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heinrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1937 | Nr. 136

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Versetzung von oberschlesischen Beamten in den Ruhestand.

Vom 10. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 24 und 78 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bestimme ich, was folgt:

(1) Nr. II meines Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) gilt, soweit es sich um die Durchführung des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) handelt, auch für die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung solcher Beamten, deren Ernennung ich mir nach Nr. I meines erwähnten Erlasses vorbehalten habe.

(2) Soweit auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet die fachlich zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden bereits Beamte der im Abs. 1 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt oder entlassen haben, bestätige ich hierdurch diese Verfügungen mit rückwirkender Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes (WGewStG)

Vom 10. Dezember 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I
Besteuerung des Wandergewerbes

§ 1
Steuerberechtigter

Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbe) wird für das Reich eine Wandergewerbesteuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Wandergewerbesteuer unterliegt jedes im Inland im Umherziehen betriebene Gewerbe, wenn es dafür nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf.

(2) Der Wandergewerbesteuer unterliegt der im Umherziehen außerhalb des Bezirks der Wohnsitzgemeinde betriebene Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Obstbaus, der Geflügelzucht und der Bienenzucht, die nicht selbst gewonnen sind, und das Anbieten gewerblicher Leistungen im Marktverkehr, auch wenn es dafür eines Wandergewerbescheins nicht bedarf.

§ 3
Befreiungen

Von der Wandergewerbesteuer ist befreit, wer in einer Entfernung von nicht mehr als 30 Kilometer von seinem Wohnsitz Musikaufführungen darbietet.

§ 4
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Person, auf deren Namen der Wandergewerbeschein ausgestellt worden ist. Betreibt die Person, auf deren Namen der Wandergewerbeschein ausgestellt worden ist, das Wandergewerbe für eine andere Person, so sind sie Gesamtschuldner. Im Fall des § 2 Absatz 2 ist Steuerschuldner der Unternehmer des Gewerbebetriebs.

(2) Wenn mehrere Personen ein Wandergewerbe in Gemeinschaft betreiben, so sind sie Gesamtschuldner. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wird ein Wandergewerbeschein entgegen den bestehenden Vorschriften nicht gelöst, so ist Steuerschuldner die Person, auf deren Namen der Wandergewerbeschein hätte ausgestellt werden müssen.

§ 5
Erhebungszeitraum, Besteuerungsgrundlagen und Bemessungszeitraum

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für das Kalenderjahr auf Grund des für dieses Kalenderjahr geschätzten Gewerbeertrags festgesetzt und erhoben.

(2) Wird der Wandergewerbeschein für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr ausgestellt, so sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahrs der kürzere Zeitraum tritt.

(3) Wird während des Bemessungszeitraums der Gewerbebetrieb in einer Weise geändert, die vermuten läßt, daß der Gewerbeertrag für den Bemessungszeitraum höher sein wird, als bei der Steuerfestsetzung angenommen wurde, so ist die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 6
Tarif

(1) Die Wandergewerbesteuer beträgt

für die ersten 1 200 Reichsmark des geschätzten Gewerbeertrags .... 2 vom Hundert,
für die weiteren 1 200 Reichsmark des geschätzten Gewerbeertrags .... 4 vom Hundert,
für die weiteren 1 200 Reichsmark des geschätzten Gewerbeertrags .... 6 vom Hundert,
für die weiteren 1 200 Reichsmark des geschätzten Gewerbeertrags .... 8 vom Hundert,
für die weiteren 1 200 Reichsmark des geschätzten Gewerbeertrags ....10 vom Hundert,
für alle weiteren Beträge des geschätzten Gewerbeertrags .... 12 vom Hundert.

(2) Läßt ein Unternehmer das Gewerbe im Umherziehen durch andere Personen betreiben, so wird von ihm eine Zusatzsteuer erhoben. Die Zusatzsteuer ist so zu bemessen, daß sie zusammen mit der Steuer nach Absatz 1 den Betrag nicht überschreitet, der sich ergeben würde, wenn der Unternehmer auch für die Gewerbeerträge, die auf die anderen Personen entfallen, selbst zur Steuer nach Absatz 1 herangezogen würde.

§ 7

Zusammentreffen von Wandergewerbesteuer und Gewerbesteuer

Soweit im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben wird, unterliegt der nach § 5 festgestellte Gewerbeertrag nicht der Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979).

§ 8

Fälligkeit der Wandergewerbesteuer

Die Wandergewerbesteuer wird bei Aushändigung des Wandergewerbescheins fällig. Wird ein Wandergewerbeschein nicht gelöst, so wird die Wandergewerbesteuer fällig:

1. für das Kalenderjahr, in dem der Gewerbebetrieb begonnen wird, mit dem Beginn des Gewerbebetriebs,
2. für die späteren Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahrs.

Artikel II

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird gestrichen.

2. Im § 21 wird Absatz 2 wie folgt erweitert: „Wandergewerbesteuer (§ 42d).“

3. Hinter dem § 42c wird unter der Überschrift „8b. Wandergewerbesteuer“ der folgende § 42d eingefügt:

„§ 42d

Die Länder erhalten sechsundneunzig vom Hundert des Aufkommens an Wandergewerbesteuer (Länderanteil). Die übrigen vier vom Hundert verbleiben dem Reich für die Verwaltung der Steuer. Der Länderanteil wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Der hiernach auf das Saarland entfallende Anteil verbleibt dem Reich.“

4. Im § 52 Satz 1 und im § 53 Absatz 3 treten an Stelle der Worte „und der Schlachtsteuer (§ 42c)“ die Worte „, der Schlachtsteuer (§ 42c) und der Wandergewerbesteuer (§ 42d)“.

Artikel III

Änderung der Reichsabgabenordnung

Im § 1 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung werden hinter dem Wort „Rennwettsteuer“ die Worte „, die Wandergewerbesteuer“ eingefügt.

Artikel IV

Schlußvorschrift

Die Wandergewerbesteuer wird erstmals für das Kalenderjahr 1938 erhoben.

Berlin, 10. Dezember 1937

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über den Beirat der Deutschen Reichspost.
Vom 10. Dezember 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Kapitel II Artikel I des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) erhält der § 5 folgenden Wortlaut:

„§ 5

(1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten der Deutschen Reichspost wird ein Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen zu hören ist.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Reichspostminister. Er erläßt die Geschäftsordnung des Beirats.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Reichspostministers von der Reichsregierung auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(5) Der Beirat wird nach Bedarf einberufen.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig."

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gebührenordnung
für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen.
Vom 9. Dezember 1937.

Auf Grund der Artikel 2 und 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) wird verordnet:

§ 1

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 1 Ziffer 1 der Lotterieverordnung wird eine Gebühr von $1/2$ vom Tausend des Gesamtverkaufswerts der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Reichslotteriesteuer entfallenden Anteils, erhoben.

§ 2

Ausnahmsweise kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Gebühr gewährt werden.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Genehmigung beantragt hat, sowie derjenige, dem die Genehmigung erteilt worden ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebühr ist bei der Aushändigung der Genehmigung fällig. Sie kann schon vor ihrer Aushändigung verlangt werden.

§ 5

(1) Die Gebühr fließt der Reichskasse zu.

(2) Die Gebühr kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs.

Vom 9. Dezember 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 556) erhält folgende Fassung:

„Zahmkaninfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, die das Gewicht von 18 Kilogramm, auf 100 Felle gerechnet, überschreiten und für die Verarbeitung von Pelzwerk nicht verwandt werden, dürfen an andere als die im § 3 genannten Bearbeiter und Verarbeiter nur zu den im § 2 unter 1. bis 3. genannten höchstzulässigen Preisen der Gewichtsgruppe über 16 bis 18 Kilogramm verkauft werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung zur Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft.

Vom 9. Dezember 1937.

Um die Bildung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise in der Spinnstoffwirtschaft herbeizuführen, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe, soweit sie nicht überwiegend unter Verwendung von Papier oder Metallfäden hergestellt sind, müssen auch unter die im § 17 Abs. 1 und 2 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) bestimmten Preise um den Betrag gesenkt werden, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, Halb- oder Fertigwaren oder der Hilfsstoffe ermäßigt hat.

(2) Das gleiche gilt für den Verarbeitungsverlust.

§ 2

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften des § 22 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) bestraft.

§ 3

Die auf Grund des § 18 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) und § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) erteilten Ausnahmebewilligungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen in Widerspruch stehen und soweit nichts anderes bestimmt wird.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Grundsätze über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)

Vom 10. Dezember 1937

Auf Grund des § 26 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) werden für den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) und die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen diesen Körperschaften folgende Grundsätze aufgestellt:

I
Allgemeine Vorschriften

Die Auswirkungen, die sich auf der Einnahmen- und Ausgabenseite für Länder und Gemeinden infolge der Neuregelung der Realsteuern und der Gebäudeentschuldungsteuer ergeben, sind in erster Linie durch Übertragung von Aufgaben und Lasten von den Ländern auf die Gemeinden (die Gemeindeverbände), sodann durch Änderung der Beteiligung der Gemeinden an den Reichssteuern — insbesondere ihrer Anteile an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer und den Ergänzungsanteilen nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes (Gemeindeanteile an den Reichssteuerüberweisungen) —, gegebenenfalls auch durch Änderung der Anteile der Gemeinden an der Gebäudeentschuldungsteuer auszugleichen.

II
Übertragung von Schullasten auf Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Volksschulen

a) Sächliche Kosten

Die Gemeinden tragen die sächlichen Kosten. Die Länder treffen Maßnahmen, daß auch in leistungsschwachen Gemeinden die Aufbringung der Schulbaukosten gesichert ist.

b) Persönliche Kosten

An den persönlichen Kosten der Lehrkräfte (Dienst- und Versorgungsbezüge, Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen) beteiligen die Länder die Gemeinden mit mindestens 25 vom Hundert. Der Beteiligung der Gemeinden sollen die Durchschnittskosten je Lehrerstelle zugrunde gelegt werden. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können für eine Übergangszeit andere Beteiligungsmaßstäbe zulassen.

2. Berufsschulen

Die Stadt- und Landkreise (Bezirke) sollen mindestens 75 vom Hundert des Zuschußbedarfs für die Berufsschulen aufbringen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für leistungsfähige kreisangehörige Gemeinden oder Berufsschulverbände, wenn sie Träger der Berufsschule sind. Abweichungen sind insbesondere dann zulässig, wenn die Sicherung des Berufsschulzieles den Einsatz stärkerer Landesmittel erfordert (Grenzkreise).

3. Sonstige Schulen

Die Länder werden ermächtigt, die Gemeinden und die Gemeindeverbände zu den Kosten der sonstigen staatlichen Schulen (Mittelschulen, höhere Schulen, Fachschulen, Berufsfachschulen usw.) heranzuziehen.

Zu 1. bis 3.

Die staatsrechtliche Stellung der Lehrer wird durch die Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 3 nicht berührt.

III
Übertragung von Lasten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und des Straßenbaus auf Stadt- und Landkreise (Gemeindeverbände)

(1) Soweit die Länder für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege und des Straßenbaus Ausgaben leisten, sind mindestens 60 vom Hundert des Zuschußbedarfs durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise (Gemeindeverbände) aufzubringen.

(2) Als Umlagemaßstab sind insbesondere die Realsteuermeßbeträge und die Bürgersteuermeßbeträge zu verwenden.

IV
Übertragung von weiteren Lasten und Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Länder haben zu prüfen, inwieweit den Gemeinden und den Gemeindeverbänden weitere Lasten und Aufgaben übertragen werden können. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern.

V

Gemeindeanteile an den Reichssteuerüberweisungen (Finanzzuweisungen)

(1) Die Gemeinden sind an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer — einschließlich der Ergänzungsanteile — und der Umsatzsteuer mit dem gleichen Hundertsatz zu beteiligen. Er soll mindestens 20 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Anteile des Landes an den Reichssteuern betragen. Die Festsetzung des Anteils der Gemeinden auf weniger als 20 vom Hundert bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern.

(2) Von den Gemeindeanteilen an den Reichssteuerüberweisungen (Finanzzuweisungen) sind mindestens 75 vom Hundert schlüsselmäßig (Schlüsselzuweisungen) und der Rest über einen Ausgleichstock (Bedarfszuweisungen) zu verteilen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen sind nach einem Schlüssel zu verteilen, der neben der Größe der Gemeinde als Merkmale insbesondere die eigene Steuerkraft der Gemeinde und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet. Die Länder bedürfen für die Feststellung des Schlüssels der Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

(4) Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden Rechnung getragen werden. Zugleich sollen Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Mit dem gleichen Ziele können aus dem Ausgleichstock Bedarfszuweisungen auch den Gemeindeverbänden gegeben werden.

VI

Zuteilung von Steuern an die Stadt- und Landkreise (Bezirke)

(1) Spätestens mit Einführung einer neuen Kreisordnung durch das Reich erhalten die Stadt- und Landkreise (Bezirke) den Länderanteil an der Grunderwerbsteuer.

(2) Die Stadt- und Landkreise (Bezirke) erheben, unbeschadet ihrer sonstigen Steuerrechte, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer, die Jagdsteuer und die Schankerlaubnissteuer.

(3) Einnahmeausfälle, die ein Land durch Zuteilung der Steuern (Absätze 1 und 2) hat, sind nach Abschnitt I auszugleichen.

VII

Zuweisungen an die Gemeindeverbände und Umlageerhebung durch die Gemeindeverbände

(1) Die Gemeindeverbände sollen Zuweisungen von den Ländern erhalten. Sie sind aus den Anteilen der Länder an den Reichssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer — einschließlich Ergänzungsanteile — und Umsatzsteuer) oder der Gebäudeentschuldungsteuer oder aus beiden Steuermitteln zu nehmen. Die Zuweisungen dürfen nicht auf die Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Abschnitt V Absatz 1) angerechnet werden.

(2) Die Gemeindeverbände erheben Umlagen, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Als Umlagemaßstab sind insbesondere die Realsteuermeßbeträge und die Bürgersteuermeßbeträge zu verwenden.

(3) Das Recht anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Umlagen zu erheben, bleibt unberührt.

VIII

Eintritt der Neuregelung

Die Neuregelung des Finanzausgleichs in den Ländern ist zum 1. April 1938 durchzuführen.

Berlin, 10. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) muß es auf Seite 1227 im § 41 Abs. 5 am Schluß der fünften Zeile statt „Absatzes 2" richtig heißen: „Absatz 2".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1937	Nr. 137

Gesetz über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes

Vom 9. Dezember 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 d in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre und in die Besoldungsgruppe A 4 c 1 während der ersten 2 Besoldungsdienstjahre nicht geändert."

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat ein verheirateter weiblicher Beamter für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist er zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden."

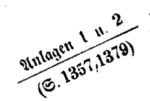
3. a) Bei § 10 wird als Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Ledigen Beamten, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden."

b) Der bisherige § 10 Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 15 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Reichsminister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, widerrufliche Nebenbezüge der Landräte ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig zu erklären und die Höhe der den Landräten für die Verwaltung des Kreiskommunalverbandes zu gewährenden widerruflichen Nebenbezüge rechtsverbindlich festzusetzen."



II. Die Reichsbesoldungsordnung erhält in den Teilen A und B (Anlagen 1 und 2 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) die Fassung der Anlagen 1 und 2.

III. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als 2. Anlage zur Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung AD, Planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 4 wird hinter „Oberstarbeitsführer" eingefügt:

„Oberstamtswalter im Reichsarbeitsdienst".

IV. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als 3. Anlage zur Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung JL, Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 6 treten an Stelle der Grundgehaltssätze in den ersten vier Dienstaltersstufen die nachfolgenden Grundgehaltssätze:

„**4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 500** *RM*".

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 Abschnitt I Nrn. 1 bis 4, Abschnitt III und IV treten mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

(2) Die neue Fassung der Reichsbesoldungsordnung (Anlagen 1 und 2 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, Reichsgesetzbl. I S. 349 — § 1 Abschnitt II) tritt in Kraft

1. mit Wirkung ab 1. April 1937 für die Beamten, die mit ihren Planstellen schon im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 in derselben Besoldungsgruppe ausgebracht worden sind,
2. mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 für die Beamten, die mit ihren Planstellen schon im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 ausgebracht worden sind und durch dieses Gesetz einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden,
3. mit Wirkung ab 1. April 1938 für die übrigen Beamten.

(3) Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die nach Absatz 2 erwachsenden Mehrausgaben, soweit erforderlich, mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 über die Ansätze des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1937 hinaus zu leisten.

Berlin, 9. Dezember 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1

Reichsbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1a

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Ministerialräte[1]),
Oberlandforstmeister,
Oberstjägermeister,
Direktor beim Reichstag,
Vortragende Legationsräte,
Gesandte II. Klasse,
Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7a,
Botschaftsräte,
Mitglieder beim Bundesamt für das Heimatwesen,
Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
I. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
I. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,

Vizepräsident
- des Reichsgesundheitsamts,
- des Statistischen Reichsamts,
- des Reichsversicherungsamts,
- der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,

Direktoren
- beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsversicherungsamt,

Direktor des Reichsarchivs,
Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
Vizepräsidenten der Oberpräsidien,
Vizepräsident beim Stadtpräsidenten in Berlin,
Regierungsvizepräsidenten,
Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsidenten[2]),
Polizeivizepräsident in Berlin,
Oberstärzte der Polizei,

Inspekteur des Feuerwehrwesens im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,

Obersten der Schutzpolizei, Obersten der Gendarmerie (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe: 12 600 *RM* und den Wohnungsgeldzuschuß II),

Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena,

Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts,

Senatspräsidenten
- beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
- beim Reichswirtschaftsgericht,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt,

Direktoren der Hauptversorgungsämter,

Abteilungschefs beim Reichskriegsministerium,

Intendanten,

Marineintendanten,

Direktor der Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte,

Werftverwaltungsdirektor,

Schiffbaudirektor,

Maschinenbaudirektor,

Hafenbaudirektor,

Strombaudirektoren,

Baudirektor für Unterwasserwaffen,

Vizepräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten[3]) und beim Landeserbhofgericht in Celle,

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,

Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin,

Amtsgerichtspräsidenten[4]),

Vizepräsident beim Amtsgericht Berlin,

Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht,

Staatsfinanzräte,

Finanzpräsidenten,

Finanzgerichtspräsidenten,

Direktor
- bei der Reichsbauverwaltung,
- beim Reichsamt für Wetterdienst,

Direktoren der Luftämter,

Direktor bei der Deutschen Seewarte,

Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,

Vizepräsidenten bei den Reichspostdirektionen (nur als erste Vertreter der in der Besoldungsgruppe B 6 stehenden Präsidenten),

Abteilungspräsidenten
- bei den Reichspostdirektionen, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7a stehen,
- beim Reichspostzentralamt.

---

[1]) Die Ministerialräte bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 *RM*.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Senatspräsidenten als hauptamtliche Leiter von Prüfungsstellen des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 1b

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Regierungsdirektoren,
Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A1a,
Reichskriminaldirektoren im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Reichskriminaldirektor als Leiter des Reichskriminalamtes,
Regierungs- und Kriminaldirektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin,
Regierungs- und Kriminaldirektor als Leiter des Polizeiinstituts in Berlin,
Landforstmeister,
Direktor des Marineobservatoriums,
Landgerichtsdirektoren[1]),
Amtsgerichtsdirektoren[1]),
Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof[1]) (künftig wegfallend),
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk und beim Amtsgericht Berlin,
Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin,
Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten[1]),
Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl,
Oberpostdirektoren,
Direktor der Reichsstelle für Schulwesen,
Direktor der Reichsstelle für Naturschutz.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2a

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt[1]),
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Reichswirtschaftsgerichtsräte,
Oberfinanzräte und Finanzräte.

---

[1]) Erhalten als Abteilungsvorsitzende oder als Mitglieder der Beschwerdesenate eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 *RM*; sie führen als Abteilungsvorsitzende die Amtsbezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt" und als Mitglieder der Beschwerdesenate die Amtsbezeichnung „Senatsrat beim Reichspatentamt".

Besoldungsgruppe 2b

7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Ministerialbürodirektoren[1]),
Oberregierungsräte[1])[2]),
Oberforstmeister,
Oberjägermeister,
Direktor { der Reichstagsbibliothek,
des Stenographenbüros,
Oberregierungsbauräte,
Legationsräte I. Klasse,
Gesandtschaftsräte I. Klasse,
Konsuln I. Klasse,
II. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
II. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
Oberregierungsmedizinalräte,
Oberarchivräte,
Oberbauräte der Feuerwehr,
Oberfeldärzte der Polizei,
Oberfeldveterinär der Polizei,
Oberregierungs- und -kriminalräte,
Oberstleutnante der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe:
Oberstleutnante der Gendarmerie } 9700 RM und den Wohnungsgeldzuschuß III),
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten,
Obermedizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern[3]),
Bürodirektor beim Reichskriegsgericht,
Direktor der Heeresbücherei,
Oberintendanturräte,
Marineoberintendanturräte,
Marineoberbauräte,
Oberkriegsgerichtsräte,
Marineoberkriegsgerichtsräte,
Direktor der Bücherei beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Volksgerichtshof,
Oberlandesgerichtsräte (Kammergerichtsräte)[4]),
Erbhofgerichtsräte,
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b,
Verwaltungsdirektor bei der Reichsschuldenverwaltung,
Amtsrat { als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium,
als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium,
Direktor der Reichshauptkasse,
Bürodirektor beim Reichsfinanzhof,
Oberregierungs- und -schulräte } beim Reichskommissar für das Saarland,
Oberregierungs- und -veterinärrat }
Oberbergrat als Abteilungsleiter bei der Bergverwaltung des Saarlandes,

Oberposträte,
Oberpostbauräte,
Generalpostkassenrendant,
Direktor des Reichspostmuseums,
Oberstudienrat bei der Reichsstelle für Schulwesen.

[1]) Die Ministerialbürodirektoren und Oberregierungsräte bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 RM.

[2]) Als Leiter von Justizvollzugsanstalten nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung (abgekürzt 2c 1)

4 800 — 5 300 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 200 — 8 500 — 8 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Landräte,
Polizeidirektoren,
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten,
Oberforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2b,
Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit mindestens 3 planmäßigen Richterstellen und als Abteilungsleiter bei größeren Amtsgerichten[1]),
Erste Staatsanwälte[1]),
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten[1]),
Regierungsmedizinalräte[1]),
Oberpfarrer,
Regierungs- und Baurat
Regierungs- und Medizinalrat
Regierungs- und Gewerberat
Regierungs- und Gewerbeschulrat
Regierungs- und Schulrat
} beim Reichskommissar für das Saarland,
Abteilungsvorsteher und Professor
Abteilungsvorsteher
} beim Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken,
Regierungs- und Baurat beim Kulturbauamt des Saarlandes,
Erste Bergräte an Bergrevieren mit mindestens 3 planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes bei der Bergverwaltung des Saarlandes.

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung (abgekürzt 2c 2)

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichstagsarchivare,
Reichstagsbibliothekare,
Reichstagsstenographen,
Regierungsräte[2]),
Regierungsbankräte,
Regierungsbauräte,
Legationsräte,
Oberbibliothekare, Bibliothekare,
Konsuln II. Klasse,
Gesandtschaftsräte II. Klasse,
Vizekonsuln,

Legationssekretäre,
Assistenten beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Archivräte,
Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Regierungsapotheker,
Vermessungsräte,
Regierungs- und Kassenräte beim Oberpräsidium Berlin und bei den Regierungen,
Regierungs- und Kassenrat bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern,
Regierungs- und Kassenrat beim Polizeipräsidium in Berlin,
Oberstabsärzte und Stabsärzte der Polizei,
Oberstabsveterinäre und Stabsveterinäre der Polizei,
Oberstabsapotheker und Stabsapotheker der Polizei,
Bauräte der Feuerwehr,
Regierungs- und Kriminalräte,
Majore der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres die Dienstaltersstufen:
Majore der Gendarmerie } 7 700 — 8 400 RM und den Wohnungsgeldzuschuß III),
Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,
Medizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,
Direktoren der chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen,
Verwaltungsdirektoren bei den Reichstheatern,
Heeresmusikinspizient,
Luftwaffenmusikinspizient,
Studienräte,
Intendanturräte,
Marineintendanturräte,
Forstmeister,
Pfarrer,
Kriegsgerichtsräte,
Oberstabsapotheker,
Tierärzte,
Marinebauräte,
Marinepfarrer,
Marinekriegsgerichtsräte,
Regierungschemiker,
Marinelotsenkommandeur,
Justiz- und Kassenräte,
Landgerichtsräte,
Amtsgerichtsräte,
Staatsanwälte,
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Betriebsdirektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Regierungs- und Vermessungsrat beim Reichskommissar für das Saarland,
Veterinärräte im Veterinärwesen des Saarlandes,
Regierungs- und Kulturrat bei der Landeskulturverwaltung des Saarlandes,
Gewerberäte in der Gewerbeaufsicht des Saarlandes,
Bergräte bei der Bergverwaltung des Saarlandes,
Posträte,
Postbauräte.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.
[2]) Die Regierungsräte bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 RM.

Besoldungsgruppe 2d

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtsräte[2]),
Rendant der Legationskasse,
Kanzler bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,
Kriminaldirektoren[3]),
Lagerbetriebsdirektor bei der Marinewerft Wilhelmshaven,
Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b[4]),
Zollräte[5]),
Steuerräte[5]),
Postamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Amtsräte bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 *RM*.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[5]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM* und die Amtsbezeichnung „Oberzollrat", „Obersteuerrat".

Besoldungsgruppe 2e

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Katasterdirektoren.

Besoldungsgruppe 3a

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser.

Besoldungsgruppe 3b

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und nichttechnische:
- Amtmänner,
- Verwaltungsamtmänner,
- Regierungsamtmänner,
- Polizeiamtmänner,
- Vermessungsamtmänner,
- Intendanturamtmänner,
- Marineintendanturamtmänner,
- Justizamtmänner,
- Finanzamtmänner,
- Steueramtmänner,
- Zollamtmänner,
- Wetterdienstamtmänner,
- Postamtmänner,
- Forstamtmänner,

Ministerialkanzleivorsteher[1]),

Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2d,

Landrentmeister bei den Regierungen und bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Polizeiräte,

Landrentmeister bei der Polizeihauptkasse in Berlin,

Kriminalräte,
Hauptleute der Schutzpolizei
Hauptleute der Gendarmerie
} (erhalten die Dienstaltersstufen: 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 900 *RM*, den Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, III von der dritten Dienstaltersstufe an),

Vorsteher besonders großer Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs bei besonders großen Remonteämtern,

Marinestabsingenieure,

Hafenkapitäne,

Justizverwaltungsräte,

Landrentmeister beim Reichskommissar für das Saarland,

Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2d. Der Ministerialkanzleivorsteher bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 *RM*.

Besoldungsgruppe 3c

3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an

Fachschuloberlehrer[1]),

Amtsanwälte,

Oberamtsanwälte als Leiter von Amtsanwaltschaften und als Stellvertreter des Leiters[2]),

Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*

Besoldungsgruppe 4a

3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4b1 und A 4c 2 {
beim Reichsgesundheitsamt,
bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt,
bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Technische Oberinspektoren und technische Inspektoren bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,

Oberfinanzinspektoren und Finanzinspektoren.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1)

4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Oberinspektoren,
Regierungsoberinspektoren[1]),
Regierungsoberbauinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Kartographenoberinspektoren,
Oberintendanturinspektoren,
Marineoberintendanturinspektoren,
Reichskriegsgerichtsoberinspektoren,
Marinejustizoberinspektoren,
Oberwerftinspektoren,
Justizoberinspektoren[2]),
Obersteuerinspektoren,
Oberzollinspektoren,
Nautische Oberinspektoren,
Wetterdienstoberinspektoren,
Oberpostinspektoren[3]),
Oberpostbauinspektoren,
Obertelegrapheninspektoren,
Oberlandmesser[4]),
Obertrigonometer,
Obertopographen,
Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Bezirksrevisoren als Erste Revisoren bei den Regierungen und bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Kreisoberinspektoren,
Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Polizeioberinspektoren,
Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen,
Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin,
Waffenoberrevisoren der Polizei[5]),
Stabszahlmeister,
Heeresverpflegungsamtsvorsteher[6]),
Heeresbekleidungsamtsvorsteher in München[6]),
Heeresunterkunftsamtsvorsteher[6]),
Vorsteher der Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b[6]),
Waffenoberrevisoren,
Marineverpflegungsamtsvorsteher[6]),
Marineunterkunftsamtsvorsteher[6]),

Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel[6] [7]),
Marineoberingenieure,
Erster Seekapitän,
Marineoberlotsen,
Abteilungsführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[8]) (künftig wegfallend),
Lotsenoberinspektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Bezirkszollkommissare,
Bergrevieroberinspektoren } bei der Bergverwaltung des Saarlandes,
Bergoberinspektoren } bei der Bergverwaltung des Saarlandes,
Oberpostmeister.

---

[1]) Die Regierungsoberinspektoren bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 440 RM.

[2]) Die hauptamtlichen Rechnungsbeamten bei den Amtsgerichten erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz nichtruhegehaltfähige Anteile an den von ihnen aufgebrachten Rechnungsgebühren.

[3]) Ein Teil der Beamten erhält als „Bezirksoberpostinspektor" eine widerrufliche Stellenzulage von 200 RM.

[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberlandmesser beim Reichsamt für Landesaufnahme erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[6]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 RM.

[7]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[8]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.

Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2)

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 250 — 5 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren bei den Oberpräsidien, beim Stadtpräsidenten in Berlin und bei den Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Rechnungsrevisoren bei den Rechnungsämtern der Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,
Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Polizeioberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Polizeirechnungsrevisoren,
Oberinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Technische Oberinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Justizoberinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Verwaltungsoberinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Dolmetscherinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren[1]),
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten,
Kulturbauoberinspektoren beim Kulturbauamt des Saarlandes,
Rechnungsrevisor bei der Bergverwaltung des Saarlandes.

---

[1]) Ein von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmender Teil der Dolmetscherinspektoren erhält die Amtsbezeichnung „Dolmetscheroberinspektor".

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1)

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 600 — 3 900 — 4 150 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsinspektoren bei den Oberpräsidien, beim Stadtpräsidenten in Berlin und bei den Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Kassierer bei den Regierungshauptkassen und bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,

Polizeiinspektoren,

Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen,

Kriminalkommissare (erhalten die Dienstaltersstufen: 3 900 — 4 100 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM und den Wohnungsgeldzuschuß IV),

Justizinspektoren[1]),

Verwaltungsinspektoren[1]),

Vermessungsinspektor beim Reichskommissar für das Saarland,

Eichungsinspektor als Eichamtsvorsteher bei der Eichverwaltung des Saarlandes,

Bergrevierinspektoren bei der Bergverwaltung des Saarlandes.

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung (abgekürzt 4c 2)

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Inspektoren, technische und nichttechnische:

- Inspektoren,
- Regierungsinspektoren[2]),
- Regierungsbauinspektoren,
- Bibliothekinspektoren,
- Verwaltungsinspektoren,
- Kartographeninspektoren,
- Intendanturinspektoren,
- Marineintendanturinspektoren,
- Reichskriegsgerichtsinspektoren,
- Marinejustizinspektoren,
- Marineinspektoren,
- Werftinspektoren,
- Nautische Inspektoren,
- Finanzinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4a,
- Steuerinspektoren,
- Zollinspektoren,
- Wetterdienstinspektoren,
- Postinspektoren,
- Postbauinspektoren,
- Telegrapheninspektoren,

Obermaschinenmeister beim Reichstag,

Konsulatssekretäre,

Trigonometer,

Topographen,

Photogrammeter,

Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Kreisversicherungsinspektoren,

Polizeiinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Waffenrevisoren der Polizei[4]),

Kriminalinspektoren[5]),

Schutzpolizeiinspektoren[5]),

Gendarmerieinspektoren[5]),

Theaterinspektoren }
Kammermusiker } bei den Reichstheatern,

Zahlmeister, Oberzahlmeister,

Remonteamtsverwalter,

Betriebsleiter bei den Remonteämtern,

Waffenrevisoren,

Marineingenieure,

Werkstättenvorsteher,

Marinelotsen,

Seekapitäne,

Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Erste Seesteuermänner,

Erste Seemaschinisten,

Lotsen,

Kanzleivorsteher {
beim Reichsverwaltungsgericht,
beim Reichsgericht[3]),
beim Volksgerichtshof,
beim Reichskriegsgericht,
beim Reichserbhofgericht,
beim Reichsfinanzhof[3]),

Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung auf besonders wichtigen Dienstposten,

Zollkapitäne,

Vermessungsinspektoren {
beim Reichskommissar für das Saarland,
beim Kataster- und Messungswesen des Saarlandes,
bei der Landeskulturverwaltung des Saarlandes,

Kulturbauinspektoren beim Kulturbauamt des Saarlandes,

Obereichmeister bei der Eichverwaltung des Saarlandes,

Berginspektoren bei der Bergverwaltung des Saarlandes,

Postmeister.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die Regierungsinspektoren bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 *RM*.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren und Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d.

[4]) Nur Beamte, die neben abgeschlossener Fachschulbildung eine der Inspektorenprüfung gleichzubewertende technische Prüfung abgelegt haben.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 4d

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben:

Beamte der vormaligen Landesverwaltungen, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind[1])

[1]) Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 4e

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Ministerialregistratoren,
Gewerbeoberkontrolleure, Gewerbeoberkontrolleurinnen,
Oberleutnante der Schutzpolizei
Oberleutnante der Gendarmerie
Leutnante der Schutzpolizei
} (erhalten die Dienstaltersstufen: 2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 *RM*. Wohnungsgeldzuschuß für Oberleutnante IV, für Leutnante V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe und IV von der vierten Dienstaltersstufe an),
Hauptbrandmeister.

Besoldungsgruppe 4f

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Revierförster,
Oberförster[1]),
Forstsekretär beim Reichskommissar für das Saarland.

[1]) Die planmäßig angestellten Oberförster erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*.

Besoldungsgruppe 5a

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Werksekretäre,
Photographen[1]),
Lithographen,
Kupferstecher[2]),
Heeresschneidermeister,
Schneidermeister der Luftwaffe,
Heeresschuhmachermeister,
Schuhmachermeister der Luftwaffe,
Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Telegraphenoberwerkmeister,
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Reichspost,
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Reichspost.

[1]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Inspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

[2]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Oberinspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b 1.

Besoldungsgruppe 5b

2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Ministerialkanzleisekretäre[1] [2]),

Kanzleisekretäre { beim Reichstag,
beim Reichsgericht,
beim Reichsfinanzhof,

Kanzleivorsteher { beim Reichsgesundheitsamt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt,
bei der Reichsschuldenverwaltung,

Kassensekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister[3]),

Waffenmeister der Polizei[4]),

Technische Sekretäre bei der Geheimen Staatspolizei[4]),

Kriminalbezirkssekretäre,

Polizeiobermeister,

Gendarmerieobermeister,

Theaterobermeister bei den Reichstheatern,

Landwirtschaftliche Sekretäre bei den Remonteämtern,

Waffenmeister,

Nautische Sekretäre,

Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei militärischen Dienststellen,

Gerichtsvollzieher[5]),

Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[6]) (künftig wegfallend),

Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten[7]),

Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten,

Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,

Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung,

Oberbrandmeister,

Oberpostverwalter,

Straßenmeister beim Straßenbauamt des Saarlandes[4]),

Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Prüfung bei den Gesundheitsämtern des Saarlandes (künftig wegfallend),

Eichmeister bei der Eichverwaltung des Saarlandes.

---

[1]) Die Ministerialkanzleisekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Die Ministerialkanzleisekretäre bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 960 *RM*.

[3]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen bestimmten Stellen.

[4]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[5]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an der Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[6]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

[7]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberwerkmeister,

Maschinenmeister
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Küsten- und Vermessungswesen,
- beim Reichskanalamt und beim Leuchtfeuer Warnemünde[1]),
- in der Betriebsverwaltung der Deutschen Reichspost,

Galvanoplastiker,
Zweite Seesteuermänner,
Zweite Seemaschinisten,
Schiffsobermaschinisten,
Schiffskapitäne,
Seeoberschleusenmeister,
Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der **Besoldungsgruppe A 4c2**,
Hafenmeister,
Baggermeister,
Oberzollschiffer,
Oberzollmaschinisten,
Telegraphenwerkmeister,
Telegraphenbauführer,
Werkmeister im Kraftwagendienst.

---

[1]) Ein am 30. September 1927 beim Reichskanalamt im Amte gewesener Maschinenbetriebsleiter erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

Besoldungsgruppe 7a

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Hausinspektor
- bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
- bei der Reichskanzlei[1]),

Sekretäre, technische und nichttechnische[2]):
- Sekretäre,
- Regierungssekretäre,
- Verwaltungssekretäre,
- Theatersekretäre,
- Reichskriegsgerichtssekretäre,
- Justizsekretäre,
- Finanzsekretäre,
- Steuersekretäre[4]),
- Zollsekretäre[4]),
- Wetterdienstsekretäre,
- Postsekretäre,
- Postsekretärinnen,
- Telegraphensekretäre,

Kanzleivorsteher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b,
Regierungskanzleisekretäre (künftig wegfallend),
Kassensekretäre bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b,
Kreissekretäre,
Polizeisekretäre,
Polizeikanzleisekretäre (künftig wegfallend),
Ministerialbüroassistentinnen (künftig wegfallend),
Kriminalsekretäre,
Polizeimeister,
Gendarmeriemeister,
Beleuchtungsmeister bei den Reichstheatern,
Betriebsmeister { bei militärischen Dienststellen, bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten[3]),
Brandmeister,
Meister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Straßenmeister beim Straßenbauamt des Saarlandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b,
Vermessungssekretäre beim Kataster- und Messungswesen des Saarlandes,
Bergsekretäre bei der Bergverwaltung des Saarlandes,
Postverwalter.

---

[1]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Die Sekretäre bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 840 *RM*.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[4]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 7b

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Verwaltungsassistenten in den Ministerien[1]),
Erste Maschinenmeister,
Werkmeister bei den Justizvollzugsanstalten.

---

[1]) In jedem Reichsministerium nur eine Stelle.

Besoldungsgruppe 7c

2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Kriminaloberassistenten,
Polizeihauptwachtmeister,
Gendarmeriehauptwachtmeister.

Besoldungsgruppe 8a

2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Assistenten, technische und nichttechnische[1]):
Assistenten,
Verwaltungsassistenten,
Theaterassistenten,
Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern,
Reichskriegsgerichtsassistenten,
Nautische Assistenten,
Justizassistenten,
Justizvollstreckungsassistenten[2]),
Finanzassistenten,
Steuerassistenten[5]),
Zollassistenten[5]),
Wetterdienstassistenten,
Postassistenten,
Telegraphenassistenten,
Maschinenmeister beim Reichstag,
Werkführer,
Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei[1]),
Präparatoren,
Regierungsbüroassistenten,
Kassenassistenten bei den staatlichen Kreiskassen,
Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreiskassen[3]),
Kreisassistenten,
Polizeibüroassistenten,
Küster,
Mühlenmeister,
Backmeister,
Regimentssattlermeister,
Oberbauaufseher,
Erster Werkführer bei den Justizvollzugsanstalten[4]),
Lokomotivführer,
Dritte Seesteuermänner,
Dritte Seemaschinisten,
Seeschleusenmeister,
Schiffsmaschinisten,
Schiffsführer,
Schleusenmeister,
Obergeldzähler,
Zollschiffer,

Zollmaschinisten,
Unterbrandmeister,
Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Bergbüroassistenten bei der Bergverwaltung des Saarlandes,
Telegraphenwerkführer.

---

[1]) Die Assistenten bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei und der Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 RM.

[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen.

[3]) Können nach näherer Bestimmung einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[5]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 8b

1 700 — 1 820 — 1 930 — 2 040 — 2 140 — 2 240 — 2 330 — 2 430 — 2 520 — 2 610 — 2 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Postassistentinnen.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 9

1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Kanzleiassistenten,
Fernsprechgehilfen,
Landkartendrucker,
Maschinenmeister
- beim Bildungswesen, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen,
- bei militärischen Dienststellen,
- beim Reichsgericht, bei den Gerichten und Justizvollzugsanstalten,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
- bei der Reichsbauverwaltung,

Maschinenmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Vollziehungsbeamte bei den Polizeiverwaltungen,
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin[2]),
Polizeigefängnishauptwachtmeister[3]),
Polizeigefängnishauptwachtmeisterinnen[3]),
Polizeigefängnisoberwachtmeister,
Polizeigefängnisoberwachtmeisterinnen,

Gerätemeister der Reichsfeuerwehrschule,

Hausmeister Theatermeister Oberbeleuchter Tapeziermeister Maschinenmeister Magazinmeister Requisitenverwalter Obergarderobiers Rüstmeister	bei den Reichstheatern,

Magazinmeister,

Futtermeister,

Seekartendrucker,

Erste Hauptwachtmeister[4]) Hauptwachtmeister[5]) Oberwachtmeister Werkführer[6])	bei den Justizvollzugsanstalten,

Telegraphisten bei der Reichswasserstraßenverwaltung,

Gasmeister,

Geldzähler,

Unterförster bei der Forstverwaltung des Saarlandes,

Postkraftwagenführer,

Postbetriebswarte.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

[2]) Erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[6]) In diese Gruppe werden übergangsweise die handwerklich vorgebildeten Beamten mit Gefangenenaufsichtsbefugnissen bei den handwerklichen Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten eingewiesen.

Besoldungsgruppe 10a

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 230 — 2 320 — 2 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Ministerialamtsgehilfen[1]),

Amtsgehilfen	beim Reichstag, bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, beim Reichserbhofgericht, bei der Reichshauptkasse, beim Reichsfinanzhof,

Maschinisten[2]),

Oberbotenmeister[3]),
Botenmeister beim Statistischen Reichsamt,
Ministerialhausinspektoren[3]),
Oberzähler[4]),
Drucker[2]),
Laboranten,
Lagermeister,
Betriebsassistenten,
Bauaufseher[2]),
Bühnenmaschinisten,
Reichskriegsgerichtswachtmeister,
Brückenaufseher,
Magazinaufseher,
Hausinspektor
- beim Reichsgericht[3]),
- beim Volksgerichtshof[3]),
- beim Reichspatentamt[3]),
- beim Reichsfinanzhof[3]),

Reichsgerichtswachtmeister,
Volksgerichtswachtmeister,
Schleusenverwalter,
Materialienverwalter,
Fährmeister,
Weichengehilfen,
Zollbootsleute,
Schiffsheizer,
Zollbetriebsassistenten[7]),
Steuerbetriebsassistenten[7]),
Forstaufseher,
Postbetriebsassistenten,
Telegraphenleitungsaufseher[5]),
Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Packereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller)[6]).

---

[1]) Die Ministerialamtsgehilfen bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 480 RM.

[2]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 RM.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

[5]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe A IV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe A III alt) wie die Postschaffner behandelt.

[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberpostschaffner werden der Besoldungsgruppe A 10a zugeteilt.

[7]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10b

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der fünften Dienstaltersstufe an;

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Hausmeister bei den Oberpräsidien (künftig wegfallend),
Hausmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Gruppenleiter, Garderobiers, Theaterwarte, Pförtner } bei den Reichstheatern,
Justizoberwachtmeister[1]),
Justizwachtmeister[2]),
Zähler bei der Münzverwaltung und bei der Lotterieverwaltung[3]),
Oberpedelle bei den Universitäten[4]).

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[2]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

Besoldungsgruppe 11

1 500 — 1 590 — 1 680 — 1 770 — 1 860 — 1 950 — 2 040 — 2 120 — 2 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Botenmeister[1]),
Amtsgehilfen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Kastellane,
Technische Gehilfen,
Pförtner in den Ministerien,
Kreisamtsgehilfen,
Kassengehilfen[2]),
Gerichtswachtmeister,
Hausmeister, Oberaufseher } bei den Versorgungskrankenanstalten,
Marinejustizwachtmeister,
Leuchtturmaufseher,
Schleusenoberwärtet,
Leuchtfeuerwärter,

Steuerwachtmeister,

Zollwachtmeister,

Justizwachtmeister der Luftwaffe,

Straßenoberaufseher und Aufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes (künftig wegfallend),

Postschaffner,

Maschinisten,
Drucker,
Bauaufseher,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a.

---

[1]) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden und beim Polizeipräsidium in Berlin erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[2]) Je ein Kassengehilfe bei den Regierungshauptkassen, bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin und bei der Polizeihauptkasse in Berlin erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

Besoldungsgruppe 12

1 500 — 1 580 — 1 650 — 1 730 — 1 800 — 1 880 — 1 950 — 2 030 — 2 100 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Heizer,

Hauswarte,

Brückenwärter,

Lagerwarte,

Schießstandsaufseher,

Krankenhausgehilfen,

Wächter,

Waldhüter,

Straßenaufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 (künftig wegfallend),

Postboten.

Anlage 2

Reichsbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 3a

24 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,
Staatssekretäre,
Jugendführer des Deutschen Reichs,
Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt,
Chef der Ordnungspolizei[1]),
Chef der Sicherheitspolizei[1]),
Präsident des Reichsverwaltungsgerichts,
Präsident des Reichsgerichts,
Präsident des Volksgerichtshofs,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Präsident des Reichsfinanzhofs,
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

[1]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 4 und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 3b

22 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskommissar für das Saarland,
Oberpräsidenten,
Stadtpräsident und Oberbürgermeister in Berlin,
Kammergerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 4

19 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Ordnungspolizei[1]),
Chef der Sicherheitspolizei[1]),
Botschafter.

[1]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 3a und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 5

18 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Ministerialdirektoren[1]),
Reichssportführer,
Reichskommissar für das Kreditwesen,
Oberreichskriegsanwalt,
Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Vizepräsident des Reichsgerichts (künftig wegfallend),
Oberreichsanwalt beim Reichsgericht,
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof,
Oberlandesgerichtspräsidenten[2]),
Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle,
Präsident der Reichsschuldenverwaltung,
Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes.

---

[1]) Die Ministerialdirektoren bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

17 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht[1]),
Präsident des Reichsgesundheitsamts,
Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Regierungspräsidenten,
Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsident in Berlin,
Präsident des Statistischen Reichsamts,
Präsident des Reichswirtschaftsgerichts,
Präsident des Reichsversicherungsamts,
Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Präsident der Reichsknappschaft,
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof[1]),
Präsident des Reichspatentamts,
Oberlandesgerichtspräsidenten[2]),
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
Senatspräsidenten beim Reichserbhofgericht[1]),
Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof[1]),
Oberfinanzpräsidenten,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln und Stuttgart.

---

[1]) Der Vizepräsident und die Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht, beim Reichsgericht, beim Volksgerichtshof, beim Reichsfinanzhof sowie die Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht und beim Reichserbhofgericht erhalten eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 RM.

[2]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7a

16 000 ℛℳ

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei[1]),
Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Ministerialdirigenten[2]),
Gesandte I. Klasse,
Generalkonsuln I. Klasse,
Reichsrichter beim Reichsverwaltungsgericht,
Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen,
Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
Generalmajore der Ordnungspolizei[3]),
Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung,
Reichskommissar bei der Berliner Börse,
Reichstreuhänder der Arbeit,
Reichskriegsgerichtsräte,
Reichskriegsanwälte,
Vizepräsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Reichsgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Reichsgericht,
Volksgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Volksgerichtshof,
Vizepräsident des Kammergerichts,
Landgerichtspräsident in Berlin,
Amtsgerichtspräsident in Berlin,
Reichserbhofgerichtsräte,
Direktoren beim Rechnungshof des Deutschen Reichs,
Reichsrichter beim Reichsfinanzhof,
Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein[4]),
Präsident des Reichsamts für Wetterdienst,
Präsident des Reichspostzentralamts,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Breslau, Chemnitz, Dortmund, Erfurt, Frankfurt (Main), Hannover, Karlsruhe, Königsberg (Pr), Leipzig, München, Nürnberg, Speyer,
Direktor der Reichsdruckerei,
Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs.

[1]) Die Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei und die Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche Stellenzulage von 2 400 ℛℳ, von denen 1 200 ℛℳ ruhegehaltfähig sind.

[2]) Der Ministerialdirigent bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 ℛℳ.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe 7b

15 000 ℛℳ

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem, Düsseldorf, Mülheim (Ruhr) und Müncheberg.

Besoldungsgruppe 8

14 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Polizeipräsident in Hamburg,
Feldbischöfe der Wehrmacht,
Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk,
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[1]),
Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin,
Präsident der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Präsident der Deutschen Seewarte,
Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung,
Präsidenten der Reichspostdirektionen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7a,
Präsident der Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost,
Leiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica),
Präsident der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
Präsident des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 9

13 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,
Universitätskuratoren.

Besoldungsgruppe 10

10 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktoren und Professoren bei wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1937	Nr. 138

Inhalt

Verordnung über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung.
Vom 11. Dezember 1937.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Die bisherigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Tragen der Amtstracht treten mit dem 1. Januar 1938 außer Kraft. Bestimmungen darüber, wann die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 19. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 503) und die dazu ergangenen Vorschriften verliehene Amtstracht zu tragen ist, werden durch allgemeine Verwaltungsanordnung getroffen.

Berlin, den 11. Dezember 1937.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis).
Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 8, 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) wird verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) wird geändert, wie folgt:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer Papageien oder Sittiche züchten oder mit solchen Tieren Handel treiben will, bedarf dazu der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde."

II. Im § 9 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Wer ohne die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung Papageien oder Sittiche züchtet oder mit solchen Tieren Handel treibt;".

Artikel 2

Die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird geändert, wie folgt

I. Dem Artikel 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Züchter im Sinne des Gesetzes ist jeder, der Papageien oder Sittiche hält und von diesen Tieren Nachkommen aufzieht. Händler im Sinne des Gesetzes ist jeder, der Papageien oder Sittiche hält und diese Tiere lebend gegen Entgelt an andere abgibt."

II. Im Artikel 3 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Jeder Züchter und jeder Händler hat die Vögel seines Bestandes mit bezifferten Fußringen zu versehen, die nur eine einmalige Verwendung zulassen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung.

Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

Artikel 1

Die Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese gelten auch für dem Schmelzkäse ähnliche Zubereitungen, die außer Käse noch andere, der Milch entstammende Bestandteile enthalten, soweit solche Zubereitungen nach dem Lebensmittelgesetz in den Verkehr gebracht werden dürfen."

2. Dem § 8 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Zubereitungen nach § 1 Satz 2 müssen außer den in Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben in Zeile 1 oder unmittelbar darunter auch die Bezeichnung „Käsezubereitung" tragen."

3. Im § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 gilt auch für den Verkehr mit ausländischem Käse."

5. Nach der Überschrift „Schlußbestimmungen" werden vor § 16 folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a

Soweit im § 4 Abs. 1 und in den §§ 9 und 10 Vorschriften über Schmelzkäse enthalten sind, gelten diese entsprechend auch für Zubereitungen nach § 1 Satz 2.

§ 15b

Für Käse, der zur Ausfuhr bestimmt ist, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5 bis 8 und 11 zulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 13. Dezember 1937.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1937 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben. Sie sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen und mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen. Jeder Decke werden zwei Blatt künstlerisch gestaltetes Vorsatzpapier beigegeben. Es wird für Teil I und Teil II je eine besondere Einbanddecke hergestellt.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 (Postscheckkonto Berlin Nr. 962 00), zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Stücke ohne neue Bestellung zugesandt.

Jede Einbanddecke kostet ausschließlich der Postgebühren 1,45 Reichsmark. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1937 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein Stück bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus überwiesen wird, werden die Stücke unter Nachnahme geliefert. Sie können voraussichtlich nicht vor Mitte Januar 1938 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind noch Einbanddecken zum gleichen Preis lieferbar.

Berlin, den 13. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1937	Nr. 139

Inhalt

Im Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 17. Dezember 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über den Stichkanal nach Bleckenstedt-Hallendorf. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-tschechoslowakischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Sechste Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Berichtigung.

Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

Vom 19. Dezember 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (§ 43 Absätze 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes — Reichsgesetzbl. 1934 I S. 925, 941) wird mit folgenden Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 verlängert:

1. Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1938" jeweils die Worte „1. Januar 1939".

2. Im § 3 Absatz 3 werden als neue Ziffern eingefügt:

„6. der Wert von Schenkungen, die der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 1931 gemacht hat, wenn er insgesamt 10 000 Reichsmark übersteigt und in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten ist. Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit für den Wert dieser Schenkungen bereits eine Reichsfluchtsteuer entrichtet worden ist;

7. der Wert der Grundstücke, die auf Grund der Bestimmungen über die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten sind."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wird die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Der Zuschlag beträgt mindestens zwei vom Hundert des Rückstandes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, 19. Dezember 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Erwerbslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst im Saarland.

Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 257), der Anordnung vom 20. September 1935 (Amtsbl. d. Reichskomm. für die Rückgliederung des Saarlandes S. 325) und der Verordnung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Erwerbslose, die aus dem aktiven deutschen Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, haben eine Wartezeit bis zur Erwerbslosenunterstützung nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrem Ausscheiden und der Arbeitslosmeldung mehr als 13 zusammenhängende oder insgesamt 26 Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren."

2. Im § 15 wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei wird diejenige Zeit nicht mitgerechnet, während deren der Erwerbslose im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat."

§ 2

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 29. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 258) und vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935) erhält Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat; die Fristen verlängern sich dann im Höchstfall auf 6 Jahre."

§ 3

(1) Erwerbslose Arbeiter und Angestellte im Saarland, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven deutschen Wehrdienst ausgeschieden sind und eine Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des § 6 der saarländischen Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, und des Artikels 2 der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung innerhalb der dort bezeichneten Fristen nicht ausgeübt haben, erhalten Erwerbslosenunterstützung unter denselben Voraussetzungen und in der gleichen Weise, wie wenn sie eine solche Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt hätten.

(2) Der Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist.

(3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf erwerbslose Arbeiter und Angestellte, die nach Erfüllung der Dienstpflicht in Ehren aus dem Reichs-

arbeitsdienst ausgeschieden sind, sofern sie nicht im Anschluß an ihr Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zum aktiven Wehrdienst einberufen werden.

(4) Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, für Arbeitsmänner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 4

Es treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1935,
2. § 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1937.

Berlin, den 13. Dezember 1937

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Wachdienst.
Vom 14. Dezember 1937.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird verordnet:

§ 1

(1) Unbeschadet des § 34a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 57) unterliegt jede nichtstaatliche Einrichtung, bei der Personen ständig mit der Abwehr rechtswidriger Angriffe gegen Menschen oder Sachen betraut werden, der sicherheitspolizeilichen Aufsicht.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

a) alle Arten des Gewerbebetriebes der Personen, die gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen (Bewachungsgewerbe),
b) alle Einrichtungen in Betrieben, Werkstätten, auf Bauplätzen u. ä., in denen Personen ständig mit Bewachungsaufgaben betraut sind; ausgenommen sind reichs- und landeseigene Betriebe.

§ 2

(1) Der Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übt die sicherheitspolizeiliche Aufsicht aus. Er erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(2) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf

a) die Genehmigung der Einstellung von Angehörigen des Wachdienstes,
b) die Überprüfung der beschäftigten Angehörigen des Wachdienstes und — falls aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlich — die Anordnung ihrer Entlassung,
c) die Ausbildung und Ausrüstung der Angehörigen des Wachdienstes,
d) die Überwachung der Tätigkeit der Angehörigen des Wachdienstes.

(3) Die Angehörigen des Wachdienstes haben den Anordnungen der mit der sicherheitspolizeilichen Aufsicht betrauten Behörden Folge zu leisten. Im übrigen bleibt die Eingliederung und Unterstellung des Wachdienstes im Rahmen des Betriebes unberührt.

Berlin, den 14. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.
Vom 15. Dezember 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird verordnet:

Die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432) wird im § 118 Abs. 4 wie folgt geändert:

„(4) Die durch die Vorschriften über die Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) neu vorgeschriebenen Kennlichter müssen an allen Luftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 1938 angebracht werden."

Berlin, den 15. Dezember 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Im Auftrag
Fisch

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Zweite WehrStDVO —

Vom 16. Dezember 1937

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung im Sinn des § 1 Absatz 2 des Gesetzes*) sind außer den im § 2 der Ersten WehrStDVO**) aufgeführten Entscheidungen auch:

a) die Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung nach § 22 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469),

b) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst vor Ableistung einer zweijährigen Dienstzeit.

§ 2

Die Wehrsteuer beträgt bei Wehrsteuerpflichtigen, denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Kinderermäßigung für mindestens zwei Kinder zusteht, stets 6 vom Hundert der Einkommensteuer. Sie beträgt bei diesen Wehrsteuerpflichtigen aber mindestens:

1. soweit die Wehrsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, 5 vom Tausend des Arbeitslohns,
2. soweit die Wehrsteuer veranlagt wird, 6 vom Tausend des Einkommens.

§ 3

(1) Alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 geboren sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und deren Einkommen die Wehrsteuerfreigrenze (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) überschreitet, sind unter Beachtung des § 7 der Ersten WehrStDVO für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1937 zur Wehrsteuer zu veranlagen.

(2) Die Veranlagung (Absatz 1) unterbleibt nur, wenn der Steuerpflichtige einen der folgenden Nachweise erbringt:

1. daß er die zweijährige aktive Dienstpflicht schon erfüllt hat oder zu ihrer Erfüllung einberufen ist oder einberufen wird,
2. daß eine endgültige Entscheidung über seine Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht (§ 2 Erste WehrStDVO, § 1 dieser Verordnung) bis zum 31. Dezember 1937 noch nicht getroffen war,
3. daß ein Steuerbefreiungsgrund vorliegt.

*) Vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821).
**) Vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, 16. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung

Vom 17. Dezember 1937

Auf Grund von § 16 des Erstattungsgesetzes wird hiermit bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung von Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, gelten sinngemäß

1. für die Zwangsvollstreckung auf Grund von Erstattungsbeschlüssen, die von Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung erlassen werden (§ 5 des Erstattungsgesetzes), oder auf Grund von Unterwerfungserklärungen, die vor Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung abgegeben werden (§ 6 Absatz 2 des Erstattungsgesetzes),
2. für die Vollziehung von Beschlüssen, durch die die Beschlagnahme (§ 4 Absatz 1 des Erstattungsgesetzes) von Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung angeordnet wird.

§ 2

Vollstreckungsbehörden (§ 7 des Erstattungsgesetzes) sind die Finanzämter und Hauptzollämter. Ist der Erstattungsbeschluß nicht von einem Finanzamt oder Hauptzollamt erlassen oder die Unterwerfungserklärung nicht vor einem Finanzamt oder Hauptzollamt abgegeben worden, so ist Vollstreckungsbehörde das Finanzamt, das für die Besteuerung des Erstattungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 3

§ 1 gilt entsprechend, wenn eine andere oberste Dienstbehörde als der Reichsminister der Finanzen mit dessen Zustimmung die Finanzämter als Vollstreckungsbehörden bestimmt hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, 17. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird.

Vom 18. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 10 sowie des § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sowie auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet:

§ 1

Soweit für eine Gemeinde die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, auf Grund des § 1 Abs. 10 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 2

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegt das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Für den Begriff „frisches Fleisch" gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547; vgl. die Bekanntmachung vom 30. Mai 1902, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900) mit der Maßgabe, daß gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Schweinespeck, einschließlich Bauchspeck, in handelsüblichem Sinne unterliegt einer Ausgleichsabgabe in Höhe der Hälfte der für anderes Fleisch festgesetzten Ausgleichsabgabe, wenn er stark gesalzen ist. Als starke Salzung ist eine Behandlung anzusehen, nach der der Speck in den eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten mindestens 6 vom Hundert Kochsalz enthält. Anderer Speck unterliegt der vollen Ausgleichsabgabe.

(2) Innereien, Liesen und Rohtalg (vom Tierkörper getrennt) unterliegen der Ausgleichsabgabe nicht.

(3) Fleisch, das Betrieben, die Fleisch zu Wurst oder anderen Fleischwaren verarbeiten, zugeführt wird, kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, soweit das Fleisch nachweislich zu Wurst verarbeitet worden ist. Ebenso kann der Bürgermeister Rohfette mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, wenn die Rohfette Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten, und wenn die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird.

(4) Fleisch, das in der Gemeinde, in die es eingebracht wird, nicht verbleibt, kann der Bürgermeister von der Ausgleichsabgabe freistellen.

(5) Die Ausgleichsabgabe ist je Kilogramm Fleisch zu bemessen.

(6) Von Mengen unter 5 Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben.

§ 3

(1) Wird frisches Fleisch (§ 2 Abs. 1) einer Gemeinde, in der die Ausgleichsabgabe erhoben wird, zugeführt, so haben der Einführer und der Empfänger jede Menge über 5 Kilogramm spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels nach Fleischart und Gewicht der für die Heranziehung zur Ausgleichsabgabe zuständigen Stelle (§ 5 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben der Ausgleichsabgabe einen Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festsetzen.

§ 4

Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatz des aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist auf Verlangen verpflichtet, der Gemeinde die zur Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese ist befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 5

(1) Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe sind Empfänger und Einführer des frischen Fleisches gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zur Ausgleichsabgabe erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist im Zeitpunkt der Einbringung des frischen Fleisches in den Bezirk der Gemeinde fällig.

(4) Der Bürgermeister trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindeabgaben Anwendung.

§ 6

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der Verwaltungskosten bis zu 5 vom Hundert des Abgabebetrags zu verwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh.

Vom 18. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 8 und 9 sowie des § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sowie auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet:

§ 1

Soweit in einer Gemeinde ein Ausgleichszuschlag für Schlachtvieh (§ 1 Abs. 8 und 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw.) erhoben wird, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 2

Dem Ausgleichszuschlag unterliegen Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 3

(1) Die Höhe des Ausgleichszuschlags je Tier setzt der Bürgermeister fest, soweit die Festsetzung nicht nach § 1 Abs. 8 und 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten ist.

(2) Der Ausgleichszuschlag beträgt

für ein Rind mindestens	20	Reichsmark,
für ein Kalb mindestens	5	» ,
für ein Schwein mindestens ..	6	» ,
für ein Schaf mindestens	2	» .

(3) Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Schlachtvieh, das aus einer anderen zur Erhebung des Ausgleichszuschlags berechtigten Gemeinde zugeführt wird, wenn das Schlachtvieh auf dem Schlachtviehmarkt dieser Gemeinde gekauft worden ist.

§ 4

(1) Die privaten Schlachthausunternehmungen haben Stückzahl und Gattung der in ihren Schlachthäusern geschlachteten Tiere nach näherer Weisung des Bürgermeisters der für die Heranziehung zum Ausgleichszuschlag zuständigen Stelle (§ 6 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben dem Ausgleichszuschlag einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe des Ausgleichszuschlags festsetzen.

§ 5

Jeder, der an der Zufuhr von Schlachtvieh zu einer privaten Schlachthausunternehmung beteiligt ist, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Erhebung des Ausgleichszuschlags erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese ist befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, Stallungen zu besichtigen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu betreten und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 6

(1) Zur Entrichtung des Ausgleichszuschlags sind Empfänger und Einführer des Schlachtviehs gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zum Ausgleichszuschlag erfolgt durch den Bürgermeister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Der Ausgleichszuschlag ist im Zeitpunkt der Zuführung des Schlachtviehs in die Anlagen des Schlachthausunternehmers fällig.

(4) Der Bürgermeister trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindeabgaben Anwendung.

Berlin, den 18. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Der § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) erhält folgende Fassung:

„3. bei eingedickter Milch der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockenmasse in Hundertteilen des Gewichts, bei sterilisierter Sahne und sterilisierter Schlagsahne der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Milchpulver und Sahnepulver außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr, bei Pulver aus entrahmter Milch (Magermilchpulver) der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr;".

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 27. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 696) und 30. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 431) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und der Reichsbahnbesoldungsgruppen 3 und aufwärts:

1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,
3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit nicht eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt,
5. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich in den Fällen des § 61 DBG der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,
6. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,
7. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, wenn kein Dank ausgesprochen werden soll,
8. die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand — § 76 DBG — der nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der außerplanmäßigen, kommissarischen und auf Probe angestellten;

b) bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 und der Reichsbahnbesoldungsgruppen 4 bis 5:

1. die Ernennung, die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,

2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde.

II. Im übrigen übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts

1. zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde

a) für die Reichsbahnbeamten:

auf

die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
den Präsidenten der Reichsbahnbaudirektion Berlin,
den Präsidenten des Reichsbahn-Zentralamts Berlin,
den Direktor des Reichsbahn-Zentralamts München,

b) für die unmittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung:

auf

den Leiter des Reichskanalamts in Kiel,
den Leiter der Neckarbaudirektion in Stuttgart,
den Leiter des Reichsschiffsvermessungsamts in Berlin,
den Regierungspräsidenten in Aurich,
den Regierungspräsidenten in Schleswig,
den Oberpräsidenten – Wasserbaudirektion – in Stettin,
den Oberpräsidenten – Rheinstrombauverwaltung – in Koblenz,
das Mecklenburgische Staatsministerium – Abteilung Inneres – in Schwerin

und

c) für die unmittelbaren Reichsbeamten des Nahverkehrs:

auf

die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr), Stettin, Berlin, Münster, Breslau, Kassel und Hannover,
die Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Düsseldorf,
das Staatsministerium des Innern in München,
den Reichsstatthalter in Sachsen – Landesregierung – Ministerium des Innern in Dresden,
das Württembergische Innenministerium in Stuttgart,
den Reichsstatthalter in Hamburg – Senat – in Hamburg

je für ihren Geschäftsbereich.

Zu IIb und c:

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung handelt.

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1937	Nr. 140

Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung.

Vom 21. Dezember 1937.

Die Überwindung der Arbeitslosigkeit macht den Weg frei, den Bestand der Rentenversicherung des Deutschen Volkes endgültig sicherzustellen und den Ausbau ihrer Leistungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen einzuleiten. Vordringlich ist für das schaffende Volk die Erleichterung der Heirat, die Verbesserung der Renten für Jugendliche, für Kinderreiche und Kriegsteilnehmer, die Anpassung der Reichsversicherung an die wiedererrungene Wehrfreiheit und den Reichsarbeitsdienst, außerdem für den unter schwerer Berufsgefahr arbeitenden Bergmann eine erhebliche Erleichterung im Beitrag und die Erhöhung seiner Rente.

Gleichzeitig können die Kinderbeihilfen des Reichs zugunsten kinderreicher Familien erweitert werden.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Reichsversicherungsordnung

Artikel 1

Krankenversicherung

§ 1

Im § 172 Nr. 2 werden hinter dem Wort „ist," die Worte eingefügt: „sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes,".

§ 2

1. Im § 176 erhält Abs. 1 folgende Nr. 4:

   „4. Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209a berechtigt zu sein."

2. Dem § 176 wird als Abs. 4 angefügt:

   „Die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Personen können einer Betriebskrankenkasse des Reichs beitreten."

§ 3

Der § 209a erhält folgende Fassung:

„§ 209a

Scheidet ein Versicherter wegen Eintritts in die Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst aus der Versicherung aus, so dürfen die Zeiten dieser Dienstleistungen nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen, die sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2) beginnt am Tage des Ausscheidens aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst und endet drei Wochen nach diesem Zeitpunkt."

§ 4

Hinter § 209a wird eingefügt:

„§ 209b

Die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht berührt eine bestehende Versicherung nicht, jedoch ruhen für die Zeit der Teilnahme die Beitragspflicht und die Versichertenkrankenhilfe.

Für die Berechnung von Barleistungen der Familienhilfe gilt der letzte Grundlohn vor Beginn der Ausbildung oder der Übung.

Das Reich ersetzt dem Träger der Krankenversicherung achtzig vom Hundert der Aufwendungen an Familienhilfe, die für die Angehörigen des Versicherten während seiner Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung entstehen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann einen Pauschbetrag festsetzen."

Artikel 2

Invalidenversicherung

§ 5

Der § 1226a fällt weg.

§ 6

Im § 1235 Nr. 2 werden hinter dem Wort „ist," die Worte eingefügt: „sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes,".

§ 7

1. Im § 1239 Abs. 1 fällt Satz 2 weg.
2. Der § 1239 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen; er kann auch den Zeitraum von zwölf Wochen oder fünfzig Tagen verlängern."

§ 8

Der § 1242a erhält folgende Fassung:

„§ 1242a

Scheiden Personen, die nach § 1234, § 1235 Nr. 1, § 1242 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung in Ehren und ohne Versorgung aus, so hat sie der Arbeitgeber für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, auf seine Kosten nachzuversichern.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere; er kann Ausnahmen zulassen."

§ 9

Hinter § 1242a wird eingefügt:

„§ 1242b

Scheiden Soldaten, die sich über die Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben, nach zweijähriger Dienstleistung in Ehren und ohne Versorgung aus, so hat sie die Wehrmacht auf Kosten des Reichs nachzuversichern, wenn sie binnen zwei Jahren seit dem Ausscheiden eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder innerhalb dieser Frist die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragen. Die Nachversicherung ist erst für die Zeit nach Vollendung der zweijährigen Dienstzeit durchzuführen.

Für das Stammpersonal und die freiwillig länger Dienenden des Reichsarbeitsdienstes gilt der Abs. 1 entsprechend.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere; er kann Ausnahmen zulassen."

§ 10

Der § 1243 erhält folgende Fassung:

„§ 1243

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland berechtigt, die nicht versicherungspflichtig sind."

§ 11

Der § 1244 erhält folgende Fassung:

„§ 1244

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechsundzwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachweist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern (Weiterversicherung). Dabei werden die Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung oder zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten zusammengerechnet. Im übrigen gilt der § 1544c entsprechend."

§ 12

Der § 1250 erhält folgende Fassung:

„§ 1250

Regelleistungen sind Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren."

§ 13

Dem § 1256 Abs. 1 wird angefügt:

„oder

4. zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzieht."

§ 14

Dem § 1258 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten."

§ 15

Der § 1262 erhält folgende Fassung:

„§ 1262

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn mindestens zweihundertundsechzig Wochenbeiträge entrichtet sind. Sind weniger als zweihundertundsechzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so sind fünfhundertundzwanzig Wochenbeiträge erforderlich.

Bei der Altersinvalidenrente (§ 1253 Nr. 3) ist die Wartezeit erst erfüllt, wenn siebenhundertundachtzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung entrichtet sind.

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrag vor.

Für die Erfüllung der Wartezeit sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt hat."

§ 16

Der § 1263 erhält folgende Fassung:

„§ 1263

Die Versicherungsanstalt kann einem Versicherten nach ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Wird die Abkürzung für eine größere Zahl von Versicherten beantragt, so kann die Versicherungsanstalt von der ärztlichen Untersuchung absehen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere."

§ 17

Der § 1264 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft"

folgende Fassung:

„§ 1264

Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen für jedes Kalenderjahr mindestens sechsundzwanzig Wochenbeiträge entrichtet werden; sonst erlischt die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahrs entrichteten Beiträgen. Mit den späteren Beiträgen beginnt die Versicherung von neuem.

Für das Kalenderjahr, in dem die Versicherung beginnt, genügt auch eine geringere Zahl von Beiträgen. Die Versicherung beginnt mit der Woche, für die der erste Beitrag entrichtet ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes eintritt oder der Versicherte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, sowie für die folgenden Kalenderjahre sind zur Erhaltung der Anwartschaft keine Beiträge mehr erforderlich. Fällt die Invalidität wieder weg, so ist die Anwartschaft nur noch bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahrs erhalten. Der Invalidität steht der Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente gleich."

§ 18

Der § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn beim Versicherungsfall

der Invalidität

oder

des Todes

oder

bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs oder danach bei Antrag auf Altersinvalidenrente (§ 1253 Abs. 1 Nr. 3)

die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist. Hierbei werden das erste und das letzte Kalenderjahr der Versicherung nicht mitgezählt, wohl aber die dafür entrichteten Beiträge. Das Kalenderjahr wird zu zweiundfünfzig Wochen gerechnet."

§ 19

Der § 1266 erhält folgende Fassung:

„§ 1266

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag.

Fällt eine Woche, für die ein Beitrag entrichtet ist, in zwei Kalenderjahre, so wird er in beiden Jahren, für die Halbdeckung (§ 1265) jedoch nur einmal berücksichtigt."

§ 20

Der § 1267 erhält folgende Fassung:

„§ 1267

Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist,

2. der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt hat,
3. an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung oder weltanschauliche Schulung teilgenommen hat,
4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser
   a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
   b) Familienunterstützung

erhalten hat.

Abs. 1 Nr. 5a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; er gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der im Abs. 1 aufgeführten Zeiten das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten.

Fällt eine Woche, für die eine Ersatzzeit nachgewiesen ist, in zwei Kalenderjahre, so wird sie in beiden Jahren berücksichtigt."

§ 21

1. Im § 1268 Abs. 3 wird die Zahl „62" ersetzt durch die Zahl „65".
2. Im § 1268 Abs. 4 erhält der Satz 3 folgende Fassung:
„Für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht werden Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht."

§ 22

Der § 1271 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Invalidenrente des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder (§ 1258 Abs. 2) bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um den Kinderzuschuß.

Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Der Kinderzuschuß beträgt für die ersten beiden Kinder je 90 Reichsmark, für jedes weitere Kind 120 Reichsmark jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weitergewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt."

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

§ 23

Im § 1277 Abs. 1 werden die Worte „25 Reichsmark" ersetzt durch die Worte „50 Reichsmark".

§ 24

Im § 1279 werden die Worte „nur die höchste Rente" ersetzt durch die Worte „die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte."

§ 25

Der § 1288 erhält folgende Fassung:

„§ 1288

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind."

§ 26

Der § 1297 erhält folgende Fassung:

„§ 1297

Die Versicherungsanstalt zahlt die Renten und die Beitragserstattungen durch die Deutsche Reichspost, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt oder der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Die Deutsche Reichspost erhält von den Versicherungsanstalten für die Auszahlungen nach Abs. 1 eine Vergütung, deren Höhe vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festgesetzt wird."

§ 27

Der § 1306 fällt weg.

§ 28

Hinter § 1309 wird unter der Überschrift

„IIa. Beitragserstattungen"

eingefügt:

„§ 1309a

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ende der Woche entrichtet

sind, in der der Antrag gestellt ist. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist. Erstattet werden nur solche Beiträge, aus denen die Anwartschaft erhalten ist. Die §§ 1544a bis 1544n gelten entsprechend.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus."

§ 29

Der § 1315 fällt weg.

§ 30

Der § 1360 erhält nach Wegfall der Überschrift „I. Allgemeines" folgende Fassung:

„§ 1360

Sonderanstalten sind

1. die Reichsbahn-Versicherungsanstalt,
2. die Seekasse,
3. die Reichsknappschaft.

Die Sonderanstalten führen die Invalidenversicherung für die bei ihnen Versicherten nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch. Die Beteiligung bei einer Sonderanstalt steht der Beteiligung bei einer Versicherungsanstalt gleich. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen, und zwar, soweit es sich um die Reichsbahn-Versicherungsanstalt handelt, mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

Das Nähere regelt die Satzung."

§ 31

Die §§ 1361 bis 1380 fallen weg.

§ 32

1. Im § 1384 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „200" ersetzt durch die Zahl „204".
2. Im § 1384 wird als Abs. 2 eingefügt:

„Das Reich gewährt ferner die Mittel, die außer den Beiträgen und den sonstigen Einnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Finanzen bestimmen über die Zahlung das Nähere."

§ 33

Der § 1385 erhält folgende Fassung:

„§ 1385

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung leistet an die Versicherungsträger in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils achtzehn vom Hundert der Beitragseinnahmen der Invalidenversicherung entspricht.

Die Reichsanstalt leistet monatliche Vorschüsse.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere."

§ 34

Im § 1386 werden hinter dem Wort „Rentenausgaben" die Worte eingefügt: „und die Beitragserstattungen".

§ 35

Der § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse						
I	bis zu				6	Reichsmark,
II	von mehr als	6	bis zu	12	»	,
III	» » »	12	» »	18	»	,
IV	» » »	18	» »	24	»	,
V	» » »	24	» »	30	»	,
VI	» » »	30	» »	36	»	,
VII	» » »	36	» »	42	»	,
VIII	» » »	42	» »	48	»	,
IX	» » »	48	Reichsmark."			

§ 36

Der § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

Für die freiwillige Beitragsentrichtung wird die Beitragsklasse X gebildet."

§ 37

Hinter § 1389 wird eingefügt:

„§ 1389a

Der Reichsarbeitsminister kann die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln."

§ 38

1. Im § 1390 Abs. 1 wird das Wort „Lohnklasse" ersetzt durch das Wort „Klasse".
2. Dem § 1390 Abs. 1 werden die Worte angefügt:

„in der Klasse IX .... 270 Reichspfennig,
» » » X .... 300 » ."

§ 39

Im § 1390 fällt der Abs. 2 weg.

§ 40

Im § 1391 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „samt dem Vermögen, den Reichsmitteln (§ 1384 Abs. 1) und den Zahlungen für Arbeitslose (§ 1385)" durch die Worte „und der sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen" ersetzt.

§ 41

Im § 1392 fällt der Satz 2 weg.

§ 42

Im § 1395 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rentenausgaben" die Worte eingefügt: „und die Beitragserstattungen".

§ 43

Der § 1412 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Deutsche Reichspost erhält von den Versicherungsanstalten für den Verkauf der Marken eine Vergütung, deren Höhe der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festsetzt."

§ 44

Der § 1419 erhält folgende Fassung:

„§ 1419

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, unbeschadet des § 1456, die Stellen, welche die Karten ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen). Er kann Anweisungen an sie erlassen."

§ 45

Hinter § 1419 wird als § 1419a eingefügt:

„§ 1419a

Die Ausgabestellen rechnen, wenn die Karte zurückgegeben wird, nach den eingeklebten Marken die Wochenbeiträge für die einzelnen Klassen auf. Gleichzeitig ist die Dauer der nachgewiesenen Ersatzzeiten anzugeben. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahl.

Die Kosten für die Muster der Bescheinigungen für die Aufrechnung trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks."

§ 46

Der § 1438 erhält folgende Fassung:

„§ 1438

Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeiten werden durch Bescheinigung der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes nachgewiesen."

§ 47

Der § 1442 erhält folgende Fassung:

„§ 1442

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen weiteren zwei Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Ein Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

In Fällen besonderer Härte kann das Reichsversicherungsamt die Nachentrichtung auch nach Ablauf der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen zulassen und hierfür eine Frist bestimmen."

§ 48

Der § 1443 erhält folgende Fassung:

„§ 1443

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die dem Arbeitsverdienst entsprechende Klasse hinaus dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalls der Invalidität oder des Todes nicht mehr entrichtet werden."

§ 49

Der § 1444 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger oder zu erstattender Beiträge (§§ 29, 1445c)."

§ 50

Hinter § 1445b wird eingefügt:

„§ 1445c

Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Entrichtung zurückgefordert werden.

Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schlusse des Kalenderjahrs der Beanstandung.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Leistung bewilligt worden ist.

Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückerstattungsanspruch zu."

§ 51

Im § 1446 fallen die Abs. 2 bis 4 weg.

Artikel 3
Wanderversicherung

§ 52

Im § 1544a Satz 1, im § 1544b Abs. 1, 2 und im § 1544c Abs. 1 werden die Worte „Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft" ersetzt durch die Worte „Für Wartezeit und Anwartschaft".

§ 53

Der § 1544c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berücksichtigung einer Ersatzzeit für einen Versicherungszweig wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor ihrem Beginne Beiträge zu einem anderen Versicherungszweig entrichtet sind."

§ 54

Der § 1544d erhält folgende Fassung:

„§ 1544d

Als erster Eintritt in die Versicherung im Sinne des § 1265 gilt der Eintritt in den Versicherungszweig, dem der Versicherte zuerst angehört hat."

§ 55

Im § 1544g Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 1269 Abs. 2" ersetzt durch „§ 1269".

§ 56

Im § 1544h werden die Worte „20 Reichsmark" ersetzt durch die Worte „15 Reichsmark" und die Worte „10 Reichsmark" durch die Worte „7,50 Reichsmark".

§ 57

1. Der § 1544l Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist der Träger des Versicherungszweigs, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für diese Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich."

2. Dem § 1544l Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Kosten des Rechtsmittels für eine hiernach abgegeb ne Sache trägt der Versicherungsträger, dessen Leistung allein streitig ist, nach Maßgabe der für ihn geltenden Vorschriften. Er gilt als beteiligt im Sinne des § 80 und ist berechtigt, selbständig Revision einzulegen."

Artikel 4
Verfahren

§ 58

Im § 1696 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Kapitalabfindung" eingefügt die Worte „oder Beitragserstattung".

Abschnitt II
Angestelltenversicherungsgesetz

§ 59

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, gleich."

§ 60

Der § 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soldaten, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 11 anzuwenden ist, sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes,".

§ 61

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Für die Nachversicherung der nach § 11, § 12 Nr. 1, 2, § 17 versicherungsfreien Personen, der Soldaten sowie der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten die §§ 1242a, 1242b der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 62

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Für die Selbstversicherung und die Weiterversicherung gelten die §§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 63

Der § 22 fällt weg.

§ 64

Der § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung."

§ 65

Der § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Für die Wartezeit gelten die §§ 1262, 1263 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von
zweihundertundsechzig Wochenbeiträgen
sechzig Monatsbeiträge,
fünfhundertundzwanzig Wochenbeiträgen
einhundertundzwanzig Monatsbeiträge,
siebenhundertundachtzig Wochenbeiträgen
einhundertundachtzig Monatsbeiträge,".

§ 66

Der § 32 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft"

folgende Fassung:

„§ 32

Für die Anwartschaft gelten die §§ 1264 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von sechsundzwanzig Wochenbeiträgen sechs Monatsbeiträge, von Invalidität Berufsunfähigkeit.

Den im § 1264 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Renten steht Invalidenpension (Ruhegeld) nach §§ 34, 36 des Reichsknappschaftsgesetzes gleich.

Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten. Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genügen für die Kalenderjahre 1926 bis 1933 je vier Monatsbeiträge."

§ 67

Die §§ 33 bis 35 fallen weg.

§ 68

Der § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Steigerungsbeträgen an Soldaten und Arbeitsmänner gilt der § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 69

Im § 45 werden die Worte „§§ 1304 bis 1306" ersetzt durch die Worte „§§ 1304, 1305".

§ 70

Der § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für die Beitragserstattung im Falle der Eheschließung einer Versicherten gilt der § 1309a der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 71

Dem § 168 wird als Abs. 3 angefügt:

„Der § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

§ 72

Hinter § 168 wird eingefügt:

„§ 168a

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung leistet an die Reichsversicherungsanstalt in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils einem Viertel der Beitragseinnahmen der Angestelltenversicherung entspricht.

Die Reichsanstalt leistet monatliche Vorschüsse.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere."

§ 73

Hinter § 170 wird eingefügt:

„§ 170a

Für die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung gelten die §§ 1389, 1389a der Reichsversicherungsordnung."

§ 74

1. Der § 172 erhält folgende Fassung:

„§ 172

Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

2. Der § 173 fällt weg.

§ 75

Die §§ 187 bis 189, § 191 fallen weg.

§ 76

Im § 190 werden

1. vor die Worte „die Vermutung" die Worte eingefügt: „die Unwirksamkeit von Beiträgen,";

2. die Worte „§§ 1445 bis 1445b der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte ersetzt „§§ 1442 bis 1446 der Reichsversicherungsordnung".

§ 77

Der § 204 erhält unter der Überschrift

„Siebenter Abschnitt
Verfahren"

folgende Fassung:

„§ 204

Für das Verfahren finden die für die Invalidenversicherung geltenden Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme des § 1803 entsprechende Anwendung; abweichend vom § 1613 Abs. 2, 5 haben die Versicherungsämter und die im Abs. 5 bezeichneten Stellen die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzugeben."

§ 78

Der § 205 erhält unter der Überschrift

„Achter Abschnitt
Sonstige Vorschriften“

folgende Fassung:

„§ 205

Es gelten folgende Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend:

§§ 25 bis 29 (Vermögen), § 1426a,
§§ 110 bis 114 (Behörden),
§§ 115 bis 117 (Rechtshilfe),
§§ 124 bis 134 (Fristen),
§§ 135, 136 (Zustellungen),
§§ 137, 138 (Gebühren und Stempel),
§§ 139 bis 148 (Verbote und Strafen), §§ 1487 bis 1500 (Strafvorschriften),
§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung).“

§ 79

1. Die §§ 206 bis 359 fallen weg.
2. Die Überschrift vor § 375 erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt
Verträge
mit Lebensversicherungsunternehmungen“

3. Die Überschrift vor § 378 erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften“

4. Der § 384 fällt weg.

Abschnitt III
Reichsknappschaftsgesetz

§ 80

Im § 15 fällt der Abs. 4 weg.

§ 81

Der § 19 fällt weg.

§ 82

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert:

1. die Arbeiter in der Pensionsversicherung der Arbeiter,
2. die Angestellten, die mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt werden, in der Pensionsversicherung der Angestellten; es genügt, wenn sie einen Teil des Monats mit solchen Arbeiten beschäftigt sind. Die Pensionsversicherung der Angestellten tritt an die Stelle der Angestelltenversicherung.

(2) Für die Meldepflicht des Arbeitgebers gilt der § 15 Abs. 3 entsprechend.“

§ 83

Im § 29 Abs. 3 werden die Worte „§ 1242a“ durch die Worte ersetzt „§§ 1242a, 1242b“.

§ 84

Der § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung der Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung.“

§ 85

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Für die Wartezeit bei der Invalidenpension und dem Ruhegeld gilt, unbeschadet des § 37 dieses Gesetzes, § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

§ 86

Der § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Für die Anwartschaft gilt § 32 Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Zeit der Geldentwertung gilt
in der Pensionsversicherung der Arbeiter vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923,
in der Pensionsversicherung der Angestellten vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923
allgemein als Ersatzzeit.“

§ 87

1. Im § 45 Abs. 3 fallen die Worte
„in der Klasse X .... 3,60 Reichsmark.“
weg.
2. Im § 45 Abs. 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Für die ersten dreißig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.“
3. Im § 46 Abs. 3 fallen die Worte
„in der Klasse H .... 6,75 Reichsmark,
» » » J .... 9,00 » ,
» » » K .... 12,00 » .“
weg.

§ 88

Dem § 47 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Gewährung von Steigerungsbeträgen an Soldaten und Arbeitsmänner gilt der § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 89

Im § 50 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „August" ersetzt durch das Wort „Oktober" und das Wort „Oktober" durch das Wort „August".

§ 90

Im § 57 werden die Worte „§§ 1304 bis 1306" ersetzt durch die Worte „§§ 1304, 1305".

§ 91

Der § 112 fällt weg.

§ 92

Der § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Die Mittel sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen."

§ 93

Hinter § 117 wird eingefügt:

„§ 118

Die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein."

§ 94

Im § 119 Abs. 1 wird das Wort „Vierteljahresausgabe" ersetzt durch das Wort „Zweimonatsausgabe".

§ 95

Der § 122 fällt weg.

§ 96

Der § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

(1) Die Mittel sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

(2) Zur Erhaltung der Pensionsversicherung leisten das Reich, die Träger der Invalidenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Gemeinschaftshilfe jährliche Zuschüsse (§ 130g)."

§ 97

Der § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Die Beiträge sind zu zwei Drittel von den Arbeitgebern und zu einem Drittel von den Versicherten zu tragen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein."

§ 98

Die §§ 129, 130, 130b fallen weg.

§ 99

Der § 130a erhält folgende Fassung:

„§ 130a

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten der Pensionsversicherung der Arbeiter folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse								
I	bis zu						75	Reichsmark,
II	von	mehr	als	75	bis	zu	100	» ,
III	»	»	»	100	»	»	125	» ,
IV	»	»	»	125	»	»	150	» ,
V	»	»	»	150	»	»	175	» ,
VI	»	»	»	175	»	»	200	» ,
VII	»	»	»	200	»	»	225	» ,
VIII	»	»	»	225	»	»	250	» ,
IX	»	»	»	250	Reichsmark."			

§ 100

Der § 130d erhält folgende Fassung:

„§ 130d

Für die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung gelten die §§ 1389, 1389a der Reichsversicherungsordnung."

§ 101

Hinter § 130d werden eingefügt:

„§ 130e

Der Monatsbeitrag ist in der Pensionsversicherung der Arbeiter neun vom Hundert des tatsächlichen Arbeitsverdienstes.

§ 130f

Der Monatsbeitrag ist in der Pensionsversicherung der Angestellten sechzehn vom Hundert des Endbetrags jeder Klasse.

§ 130g

(1) Als jährlichen Zuschuß nach § 127 Abs. 2 zahlen bis auf weiteres

für die Pensionsversicherung der Arbeiter
das Reich
105 Millionen Reichsmark,
die Träger der Invalidenversicherung
50 Millionen Reichsmark,
für die Pensionsversicherung der Angestellten
die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
18 Millionen Reichsmark.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Zuschüsse herabsetzen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß für ausgeschiedene oder ausscheidende Betriebe die Entschädigungen (§ 5) von der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzubringen sind."

§ 102

Der § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

Für die Unwirksamkeit von Beiträgen, die Vermutung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses, die Wirkung eines Anerkenntnisses der Versicherung, die Feststellung der Gültigkeit entrichteter Beiträge und die Beanstandung von Beiträgen gelten die §§ 1442 bis 1446 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 103

Die §§ 132 bis 138 fallen weg.

§ 104

Der § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

(1) Für das Vermögen gelten die §§ 25 bis 29, § 1426a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten."

§ 105

Der § 143 erhält unter der Überschrift

„VI. Überwachung"

folgende Fassung:

„§ 143

Für die Überwachung gelten die §§ 1465 bis 1470 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Für die Verhängung von Strafen ist an Stelle des Versicherungsamts die Bezirksknappschaft zuständig. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig."

§ 106

Die §§ 144, 145 fallen weg.

Abschnitt IV

Sonstige Vorschriften

§ 107

(1) Für die nach § 28 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherungspflichtigen wird ihr Anteil am Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf einhalb vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts herabgesetzt.

(2) Die Reichsanstalt leistet zur Gewährung von Kinderbeihilfen für die Rechnungsjahre 1938 bis 1941 in das Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen einen jährlichen Betrag, der im Durchschnitt dieser vier Jahre einer Beitragseinnahme der Reichsanstalt in Höhe von eins vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts entspricht.

(3) Die Reichsregierung kann vom Rechnungsjahr 1937 ab über die Einnahmen der Reichsanstalt verfügen, die nach Bestreitung der Haushaltsausgaben der Reichsanstalt und ihrer Zahlungen an das Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und

Kinderbeihilfen sowie an die Träger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung verbleiben, um diese Einnahmen für die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 108

(1) Der Reichsarbeitsminister kann das Beitragsverfahren der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung regeln und hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze abweichen.

(2) Zur Vereinfachung und Verbilligung der knappschaftlichen Versicherung kann der Reichsarbeitsminister Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, namentlich Aufbau und Verwaltung sowie das Verhältnis der Reichsknappschaft zu den Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken (§§ 204 bis 211 des Reichsknappschaftsgesetzes) regeln.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Verwendung des Vermögens des früheren knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes bestimmen.

§ 109

(1) Für die Zeit, in der ein Versicherter zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz herangezogen wird, gilt sein Beschäftigungsverhältnis für die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung als fortbestehend. Der Arbeitgeber ist für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten, insbesondere der Beitragspflichten, verantwortlich. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ruht während der Teilnahme. Der § 105a Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Das Reich erstattet dem Versicherten anteilmäßig die Beiträge, wenn die Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigen; der Arbeitgeber ist berechtigt, den vom Reich erstatteten Betrag am Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Näheres bestimmen.

Abschnitt V

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 110

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

(2) Soweit hierdurch der Geschäftsbereich anderer Reichsminister berührt wird, sind sie zu beteiligen.

§ 111

(1) Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1934
   der § 55, der § 89;
2. mit Wirkung vom 1. Oktober 1935
   die §§ 1 bis 4, 6, 9, der § 21 Nr. 2, die §§ 46, 60;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1937
   der § 29;
4. mit dem 1. Januar 1938
   die §§ 5, 7, 10 bis 20, 22 bis 25, 27, 28, 34, 37, 42, 44, 45, 47 bis 54, 56 bis 59, 75, 77 bis 79, 81, 82, 87, die §§ 91 bis 95, 97, 98, 130e, 130f des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des § 101 des Gesetzes, 103 bis 106, der § 107 Abs. 1, die §§ 108, 109;
5. mit dem 1. April 1938
   die §§ 26, 32, 33, 43, 72, 80, 96, 99, der § 107 Abs. 2 dieses Gesetzes, der § 130g des Reichsknappschaftsgesetzes in der neuen Fassung;
6. mit dem 4. April 1938
   der § 21 Nr. 1, die §§ 35, 36, 38, 39.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 sowie im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister der §§ 30, 31.

(3) Der § 1391 Abs. 1 und der § 1392 der Reichsversicherungsordnung mit den sich aus diesem Gesetz (§§ 40, 41) ergebenden Änderungen treten mit dem 1. April 1938 in Kraft.

(4) Die §§ 61 bis 71, 73, 74, 76, 83 bis 86, 88, 90, 100, 102 treten gleichzeitig mit den Vorschriften, auf die sie verweisen, in Kraft.

(5) Für Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) bleiben § 1226a der Reichsversicherungsordnung und § 4 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung bis zum 31. Juli 1938 in Kraft.

§ 112

Eine nach dem bisherigen § 1226a der Reichsversicherungsordnung oder dem bisherigen § 4 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragte Pflichtversicherung wird durch den Wegfall dieser Vorschriften nicht berührt.

§ 113

Der § 1244 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt nicht für die Fälle, in denen das Recht zur Weiterversicherung nach den bisherigen Vorschriften bereits ausgeübt worden ist.

§ 114

(1) Der § 13 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten; jedoch erhalten Witwenrente auch die Witwen, die am 1. Januar 1938 mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erziehen.

(2) Die §§ 14, 22, 24 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind.

(3) Die Leistungen nach §§ 13, 14, 22, 24 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1938.

§ 115

(1) Die neuen Vorschriften über die Wartezeit gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten.

(2) Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit vorsieht, behält es hierbei für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Die Einschränkung des bisherigen § 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt jedoch nur für Krankheitszeiten.

(3) Auf die Wartezeit nach § 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes) in der neuen Fassung wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. Januar 1917 noch nicht bestanden hat, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens zweihundertundsechzig Beitragswochen (sechzig Beitragsmonate) auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 in der Invalidenversicherung oder vor dem 1. Januar 1913 in der Angestelltenversicherung bleiben außer Betracht.

(4) Hat ein Versicherter eine kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt, so gilt sie auch für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt, wenn der Versicherte entweder während der Geltungsdauer der kürzeren Wartezeit verstorben ist oder die Invalidenrente (Ruhegeld, Invalidenpension) bis zu seinem Tode bezogen hat.

(5) Der § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind.

§ 116

(1) Das neue Anwartschaftsrecht gilt nur für die Erhaltung der Anwartschaft in der Zeit seit dem 1. Januar 1938. Es erstreckt sich jedoch bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten, in folgender Beziehung auch auf die Zeit vorher:

1. Der Zeitraum, der der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) zugrunde gelegt wird, beginnt mit dem ersten Eintritt in die Versicherung, auch wenn dieser vor dem 1. Januar 1938 liegt.
2. Die Vorschriften des § 1267 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung gelten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab, die der Nr. 3 bereits mit Wirkung vom 30. Januar 1933 ab.

(2) Für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 gilt das bisherige Recht, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Bei den nach dem 31. Dezember 1937 eintretenden Versicherungsfällen ist jedoch das bisherige Recht mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die am 1. Januar 1938 laufenden Anwartschaftsfristen enden an diesem Tage; in ihnen gilt die Anwartschaft als erhalten.

2. Die Zeit der Geldentwertung vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 ist als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

§ 117

(1) Die Vorschriften über die Halbdeckung gelten, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind, bereits für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind.

(2) Der § 115 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1933 eingetreten sind.

(3) Der § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieses Gesetzes über die Anrechnung von Wehrdienst und Arbeitsdienst gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1935 eingetreten sind.

(4) Der § 116 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes über die Anrechnung von Lehrgängen gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sind.

§ 118

Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten bei der Berechnung der Leistungen vorsieht, behält es hierbei für die Zeit bis zum 1. Januar 1938 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt.

§ 119

(1) In der Invalidenversicherung werden für Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkriegs dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind, wenn der Berechtigte es vor dem 1. Januar 1940 beantragt. Bei Renten, die am 1. Januar 1938 laufen, erteilt der Versicherungsträger einen Bescheid über die Erhöhung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(3) Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

§ 120

Beiträge werden nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung nur erstattet, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1937 geschlossen wird.

§ 121

Die §§ 13, 14, 22, 24, § 115 Abs. 5, § 117 sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Sachen anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die neuen Vorschriften günstiger sind; ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1939 zulässig.

§ 122

In der Invalidenversicherung kann eine vor dem 1. Januar 1937 bereits begonnene Weiterversicherung nach dem 3. Januar 1938 in der Lohnklasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 6 Reichsmark wöchentlich nicht übersteigt.

§ 123

(1) Die §§ 1442, 1443, 1444, 1445c und 1446 der Reichsversicherungsordnung gelten bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten, auch für die Zeit vorher.

(2) Die Frist des § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung endet für die Kalenderjahre 1932 bis 1937 frühestens mit dem 31. Dezember 1941.

§ 124

(1) Der § 56 gilt auch für die am 1. Januar 1938 laufenden Renten, die auf Grund des § 1544h der Reichsversicherungsordnung alter Fassung festgesetzt worden sind. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

(2) Der § 87 Nr. 2 gilt auch für die am 1. Januar 1938 laufenden Renten, die auf Grund des § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes in der seit dem 1. Januar 1934 gültigen Fassung festgesetzt worden sind. Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 125

Ist bei einem Wanderversicherten der Versicherungsfall in einem Versicherungszweige vor dem 1. Januar 1938 eingetreten und tritt der Versicherungsfall in einem anderen Versicherungszweige nach dem 31. Dezember 1937 ein, so gelten für die Ansprüche aus diesem Versicherungszweige die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 126

Der § 1544 l Abs. 3 in der neuen Fassung gilt nur für Leistungsanträge, die nach dem 1. Januar 1938 gestellt werden.

§ 127

Für die in knappschaftlich versicherten Betrieben nicht mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten wird die Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1938 ab durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Beiträge für diese Angestellten durch die Reichsknappschaft eingezogen werden.

§ 128

(1) Angestellte, die am 1. Januar 1938 in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt und nach diesem Gesetze nicht mehr pensionsversicherungspflichtig sind, können

1. erklären, daß sie weiter pensionsversicherungspflichtig bleiben wollen,

oder

2. ihre in der Pensionsversicherung bis zum 1. Januar 1938 erworbenen Anwartschaften, soweit sie über die Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze hinausgehen, durch monatliche Zusatzbeiträge erhalten; solange sie in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber die Zusatzbeiträge zu entrichten und zur Hälfte zu tragen.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 muß spätestens bis zum 31. Dezember 1938 gegenüber der Reichsknappschaft abgegeben werden. Sie kann jederzeit zum Schluß eines Kalendermonats widerrufen werden.

(3) Bei Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 haben die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber die Beiträge abweichend vom § 128 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der neuen Fassung zu gleichen Teilen zu entrichten.

(4) Das Wahlrecht nach Abs. 1, 2 steht auch den Angestellten zu, die vor dem 1. Januar 1938 mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt worden sind, wenn sie in der Zeit bis zum 1. Januar 1943 in einem knappschaftlich versicherten Betrieb eine Tätigkeit übernehmen, die nach diesem Gesetze nicht mehr pensionsversicherungspflichtig ist. Die Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 muß binnen einem Jahre nach Beendigung der wesentlich bergmännischen Tätigkeit gegenüber der Reichsknappschaft abgegeben werden.

§ 129

Der Zusatzbeitrag nach § 128 beträgt drei vom Hundert des Endbetrags jeder Gehaltsklasse. Für diese Zusatzbeiträge werden Steigerungsbeträge nicht gewährt.

§ 130

Für die im § 128 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Angestellten trägt die Reichsknappschaft auch in Zukunft die ihr obliegenden Verpflichtungen; für die übrigen im § 128 bezeichneten Angestellten gilt dies nur, soweit Leistungen und Anwartschaften auf Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1938 beruhen.

§ 131

Die auf Grund des bisherigen § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 132

(1) Im Artikel IV § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) werden die Worte „§ 1383 Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte „§ 1384 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

(2) Im Artikel IV § 14 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) fallen die Worte „Artikel I Nr. 4" weg.

(3) Abs. 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1934.

§ 133

Es treten mit dem 1. Januar 1938 außer Kraft:

§ 5 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358),

die Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung

von Ersatzzeiten (Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht) vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 176),

die Artikel 1, 2 und 5 der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 200),

die Verordnung über Kapitalwerte von Renten aus der Invalidenversicherung vom 6. März 1924 (Reichsministerialbl. S. 102),

die Bestimmungen über die Abfindung berechtigter Ausländer, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, vom 8. September 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 375).

Berlin, den 21. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
In Vertretung
Keitel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1937	Nr. 141

Inhalt

Im Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 23. Dezember 1937, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-englische Flottenabkommen.

Im Teil II, Nr. 48, ausgegeben am 23. Dezember 1937, sind veröffentlicht: Sechste Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahnordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum Deutsch-Niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum Deutsch-Rumänischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zur Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention (Ratifikation durch Peru). — Berichtigung.

Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring".

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes bestimmt:

Auf die Beschaffung des Landes, das für die Errichtung der Reichswerke A.G. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" sowie für ihre Nebenanlagen und Wohnsiedlungen und für die dadurch notwendige Umsiedlung erforderlich wird, finden das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die von dem Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmte Stelle.

Die Kosten der Umsiedlung werden von den Reichswerken zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Preußischer Ministerpräsident

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 21. Dezember 1937.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im §8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Berlin, den 21. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe.

Vom 22. Dezember 1937*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) — Dritter Teil, Kapitel I, Artikel 4 — wird verordnet:

§ 1

(1) Versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung wird ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt.

(2) Für bestimmte Personengruppen oder Bezirke kann der Reichsarbeitsminister die Bezugsdauer beschränken, jedoch nicht unter 20 Wochen (120 Unterstützungstage). Er kann das Recht zur Beschränkung der Bezugsdauer dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen und diesem die Weiterübertragung auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gestatten.

(3) Ausländer erhalten versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung über 20 Wochen (120 Unterstützungstage) hinaus nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Arbeitslosen nachweislich eine gleichwertige Unterstützung gewährt oder solange ihr Heimatstaat einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für seine Staatsangehörigen im Deutschen Reiche leistet. Ob das der Fall ist, stellt der Reichsarbeitsminister fest.

§ 2

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen § 172 Abs. 4 und § 178 Abs. 4 weg.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. November 1937 in Kraft. Sie ergreift auch die Fälle der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenfürsorge, die an diesem Tage liefen. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. in der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 616) der Artikel 2 Abs. 1 Satz 2,
2. in dem Gesetz über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) der Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 3.

Berlin, den 22. Dezember 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 23. Dezember 1937.

Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln.

Vom 22. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 2, 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Zulassung von Mischfuttermittel herstellenden Betrieben

§ 1

(1) Mischfuttermittel dürfen mit Wirkung vom 1. April 1938 nur von den Betrieben hergestellt werden, die von der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft — Hauptvereinigung — durch schriftlichen Bescheid zugelassen worden sind.

(2) Dies gilt nicht für die Herstellung von Mischfuttermitteln zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Die Zulassung soll auf Antrag erteilt werden, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der ausschließlich oder überwiegend Mischfuttermittel herstellt oder herstellen soll, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Persönliche und sachliche Eignung sowie Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters;

b) Vorhandensein der erforderlichen Betriebsmittel sowie der notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen.

(2) Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Zulassung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

Rechtsmittel

§ 3

(1) Gegen eine Entscheidung, durch die eine beantragte Zulassung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den Beschwerdeausschuß bei der Hauptvereinigung anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann jedoch auf Antrag des Betroffenen anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

(2) Gegen die Versäumung der Anrufungsfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung statt.

Zulassung durch die Getreidewirtschaftsverbände

§ 4

(1) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Befugnis zur Zulassung von Betrieben, die neu errichtet oder nach nicht nur vorübergehender Einstellung wiederaufgenommen werden sollen, auf die Getreidewirtschaftsverbände übertragen.

(2) Macht die Hauptvereinigung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den Beschwerdeausschuß des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung gefällt hat. Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse der Getreidewirtschaftsverbände ist die weitere Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Hauptvereinigung gegeben, die binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden muß.

Untersagung der Fortführung von Betrieben

§ 5

Die Bestimmungen des § 11a der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544) und vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700) über die Untersagung der Fortführung von Betrieben, soweit sie gemäß § 11b der angeführten Verordnung von der Hauptvereinigung auf Mischfuttermittel herstellende Betriebe für anwendbar erklärt worden sind, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 6 dieser Verordnung den im § 11a Abs. 1a aufgeführten Verstößen gleichzuachten ist.

Genehmigungspflicht für einzelne Mischfuttermittel

§ 6

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1938 dürfen — außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft — nur solche Mischfuttermittel hergestellt werden, die dem Hersteller in ihrer Zusammensetzung durch schriftlichen Bescheid der Hauptvereinigung genehmigt worden sind.

(2) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen.

Frühere Genehmigungen

§ 7

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Neuerrichtung von Betrieben und Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend eingestellter Betriebe sowie zur Herstellung einzelner Mischfuttermittel verlieren mit Wirkung vom 1. April 1938 ihre Gültigkeit.

Zwangsvollzug

§ 8

Wird die Herstellung von Mischfuttermitteln ohne die erforderliche Zulassung betrieben, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Strafvorschriften

§ 9

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Neben der Strafe kann in dem Urteil oder Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist.

Aufschub der Verordnungsdurchführung

§ 10

Durch Anordnung der Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der in den §§ 1, 6 und 7 festgesetzte Zeitpunkt hinausgeschoben werden, falls dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist.

Berlin, den 22. Dezember 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1937	Nr. 142

Inhalt

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Vom 23. Dezember 1937.

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) § 1 Abs. 3 und § 3 wird hiermit verordnet:

§ 1

Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres auch für die Vermittlung von Bühnenangehörigen zugelassen (Bühnenvermittlung).

§ 2

(1) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann den Präsidenten der Reichstheaterkammer mit dem Erlaß von Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung beauftragen.

(2) Im übrigen finden die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361) Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über Zolländerungen

Vom 23. Dezember 1937

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 8 (Brombeeren usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Wacholderbeeren zur Gewinnung von flüchtigen (ätherischen) Ölen und von Wacholderbeerextrakten unter Zollsicherung	frei	

2. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) erhält die Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:

Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1. Pflaumen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, bis 31. Dezember 1938	12,50	

3. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus) bis 31. Dezember 1938..	10	

b) im Abs. 4 erhalten die Anmerkungen folgende Fassung:

Anmerkungen.		
1. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1938	5	
2. Apfelpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1938	frei	

4. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist die Anmerkung 2 zu streichen; die Anmerkung „3" erhält die Bezeichnung „2".

5. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1937" zu setzen „31. Dezember 1938".

6. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1937" zu setzen „31. Dezember 1938".

7. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Abs. 2 (Leinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1937" zu setzen „31. Dezember 1938".

8. Der Tarifnr. 230 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist für besondere Fälle ermächtigt, verpackten gebrannten und gelöschten gemahlenen Kalk zollfrei zu lassen, wenn dieser Kalk im Grenzbezirk eines Nachbarlandes gewonnen ist.		

9. In der Tarifnr. 379 (Gase, verdichtet, usw.) ist dem letzten Absatz folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Helium zu bewilligen.		

10. In der Tarifnr. 659 ist hinter den Worten „oder Zwischenlagen von" einzufügen „Spinnstoffen, Gespinsten oder".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 24. Dezember 1937*).

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

Die im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 1939 begonnen haben und beginnen.

Berlin, den 24. Dezember 1937.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 299 vom 28. Dezember 1937.

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe. Vom 24. Dezember 1937.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung des nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden Mindestvermögens ist Grund- oder Betriebsvermögen in gleicher Weise wie Kapitalvermögen zu berücksichtigen, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. November 1923 veräußert worden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

§ 2

Dem nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden eigenen Vermögen steht auch Vermögen gleich, das weibliche Personen von elterlicher Seite nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben haben oder ohne die eingetretene Geldentwertung erworben hätten, wenn es am 1. Januar 1918 den Eltern oder einem Elternteil gehört hat. Die Gleichstellung setzt voraus, daß die Tochter mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat.

§ 3

(1) Alte oder erwerbsunfähige Flüchtlinge oder Verdrängte, die hilfsbedürftig sind, erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet infolge des Weltkrieges ein Vermögen, das einem Wert von mindestens 12 000 Mark entsprach, verloren haben und ohne den eingetretenen Verlust nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Für das Vermögen gilt der im § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vorgeschriebene Stichtag (1. Januar 1918) nicht. Als Flüchtling oder Verdrängter ist anzusehen, wer infolge des Weltkrieges aus dem Ausland oder einem ehemals deutschen Gebiet flüchten mußte oder verdrängt worden ist.

(2) Ehegatten und Töchter eines Flüchtlings oder Verdrängten erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie das Vermögen von Todes wegen erworben und im Sinne des Abs. 1 verloren haben oder wenn sie das Vermögen ohne den eingetretenen Verlust von Todes wegen erworben hätten. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe und des § 2 dieser Verordnung vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner. Vom 29. Dezember 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769), des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird zur Durchführung der §§ 7, 8 und 32 des Wehrgesetzes und der §§ 3 und 10 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 865) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffentlichen Dienst endet mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) vorangeht."

2. Im § 13 erhält die Überschrift folgende Fassung:

   „**Das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter**"

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung, wer Wehrdienst oder Arbeitsdienst oder beide abgeleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit; dabei wird die Wehr- und Arbeitsdienstzeit zusammengerechnet. Dienstzeiten unter zwei Jahren sind nicht unterschiedlich zu bewerten."

4. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 1:

   „(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Soldaten, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht freiwillig länger im aktiven Wehrdienst verbleiben, ohne zu den Berufssoldaten zu gehören. Das gleiche gilt für die Arbeitsmänner, die über die Dauer der Arbeitsdienstpflicht freiwillig länger im Reichsarbeitsdienst verbleiben, ohne zu den Führern des Reichsarbeitsdienstes zu gehören."

   Der bisherige einzige Absatz des § 21 wird Absatz 2. In Satz 1 ist nach „fallen" das Wort „dagegen" einzufügen.

5. § 22 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht in Ausnahmefällen anordnen, daß für einzelne Betriebe (Verwaltungen) oder für einzelne Betriebsabteilungen oder für einzelne Gefolgschaftsmitglieder die Vorschriften des § 21 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gelten sollen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten ist. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf die Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit übertragen."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht werden ermächtigt, die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in neuer Fassung bekanntzugeben und dabei überholte Vorschriften wegzulassen.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner.

Vom 29. Dezember 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1416) wird der Wortlaut der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der vom 1. Oktober 1937 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner

Erster Teil

Fürsorge für Soldaten

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

I.
In der freien Wirtschaft als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 1

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebs vorzulegen.

§ 2

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 3

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

(1) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

(2) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer

der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 4

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Wird die Lehre nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

(2) Tritt der Soldat nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

§ 5

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, die erstmalig in einen Betrieb der freien Wirtschaft eintreten

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der aktiven Dienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

§ 6

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

II.

Im öffentlichen Dienst

A. als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 7

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffentlichen Dienst endet mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) vorangeht. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

§ 8

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Waren sie unmittelbar vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt, so sollen sie in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der früheren Beschäftigungsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, ehemalige Soldaten in früheren Beschäftigungsstellen wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Dienststellen oder Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 9

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

Die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 10

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sollen ein früher begonnenes Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst fortsetzen oder ein neues Lehrverhältnis beginnen können. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 8 gelten sinngemäß. Nach Abschluß der Lehrzeit sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 11

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

B. als Beamte

§ 12

Das Dienstverhältnis bis zur Einberufung

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Der Urlaub ist unverzüglich zu beantragen. Der Gestellungsbefehl ist dem Antrag beizufügen.

§ 13

Das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter

(1) Soldaten, die als beurlaubte Beamte ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, kehren unverzüglich zu ihrer letzten Dienststelle zurück oder melden sich sogleich bei der ihnen inzwischen mitgeteilten neuen Dienststelle.

(2) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch Ableisten aktiven Wehrdienstes nicht berührt.

(3) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten kein Nachteil erwachsen. Weisen sie nach, daß durch Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

a) der Beginn des Beamtenverhältnisses

oder

b) die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter

oder

c) die Beförderung als planmäßiger Beamter

} ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist,

so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

§ 14

Die Ansprüche aus dem neuen Dienstverhältnis

Das Anrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht auf das Besoldungs- und Diätendienstalter sowie als außerplanmäßige Dienstzeit regeln die Besoldungsvorschriften.

§ 15

Das Nichtanrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Auf die Ausbildungs- und Probedienstzeit wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

(2) Für die Berechnung der Höhe von Unterhaltszuschüssen oder Tagesvergütungen, die nach Vorbereitungsjahren gestaffelt sind, bleibt die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht unberücksichtigt.

C. als Bewerber für den Beamtenberuf (Zivilanwärter)

§ 16

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und den Beamtenberuf wählen, haben, wenn sie dafür geeignet sind und die sonstigen Bedingungen für Zivilanwärter erfüllen, den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung.

(2) Auf die Zeit der Vorbereitung und Ausbildung für den Beamtenberuf wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

Zweiter Teil

Fürsorge für Arbeitsmänner

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter Arbeitsdienstpflicht

§ 17

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung (§§ 1 bis 16) gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.

Dritter Teil

Die bevorzugte Unterbringung ausgeschiedener Soldaten und Arbeitsmänner

§ 18

(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung, wer Wehrdienst oder Arbeitsdienst oder beide abgeleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit; dabei wird die Wehr- und Arbeitsdienstzeit zusammengerechnet. Dienstzeiten unter zwei Jahren werden nicht unterschiedlich bewertet.

(2) Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind die ausscheidenden Soldaten und Arbeitsmänner in derselben Weise wie unter Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

Vierter Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Schwerbeschädigten sowie allgemeine Anordnungen über bevorzugte Unterbringung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Soldaten, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht freiwillig länger im aktiven Wehrdienst verbleiben, ohne zu den Berufssoldaten zu gehören. Das gleiche gilt für die Arbeitsmänner, die über die Dauer der Arbeitsdienstpflicht freiwillig länger im Reichsarbeitsdienst verbleiben, ohne zu den Führern des Reichsarbeitsdienstes zu gehören.

(2) Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten fallen dagegen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Sie unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

§ 21

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht in Ausnahmefällen anordnen, daß für einzelne Betriebe (Verwaltungen) oder für einzelne Betriebsabteilungen oder für einzelne Gefolgschaftsmitglieder die Vorschriften des § 20 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gelten sollen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten ist. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf die Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit übertragen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1937	Nr. 143

Inhalt

Im Teil II, Nr. 49, ausgegeben am 31. Dezember 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Vereinbarung wegen Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-argentinischen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-italienischen Abkommen zur Regelung der Zahlungen auf dem Gebiete des Filmwesens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines vierten Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Beitritt des Tanganyika-Mandatsgebiets).

Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Vom 27. Dezember 1937

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung, des § 21 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes und des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:

§ 1

Hinausschiebung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1938, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1939 vorgenommen.

§ 2

Hinausschiebung der nächsten Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1938, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1939 vorgenommen. Der laufende Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer und für die Aufbringungsumlage endet nicht mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1938, sondern mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1939.

§ 3

Einschränkung des Abzugs von Steuerschulden

(1) Steuerschulden sind nach § 62 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes nur abzuziehen, wenn ihr Abzug vom Steuerpflichtigen besonders geltend gemacht wird.

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt außerdem davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt oder Veranlagungszeitpunkt fällig geworden sind, oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt oder Veranlagungszeitpunkt geendet hat.

Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 63 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunkts der Abschlußzeitpunkt maßgebend.

§ 4

Anwendung der Verordnung

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen im § 3 gelten auch rückwirkend für Feststellungen von Einheitswerten und Veranlagungen zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1935, 1936 und 1937, soweit sie nicht bereits unanfechtbar geworden sind.

Berlin, 27. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Achte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 28. Dezember 1937.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1937 hinaus bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Berlin, den 28. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

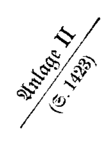
Vom 28. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) wird, wie folgt, geändert:

1. § 60 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Kennzeichen ist in schwarzer Schrift auf weißem Grunde anzugeben."
2. Die zum § 60 Abs. 1 Satz 4 gehörige Anlage II wird durch die hier beigefügte Anlage ersetzt.
3. Im § 60 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „50" ersetzt durch „45" und die Zahl „14" durch „12".



Artikel 2

Gegenwärtig an Kraftfahrzeugen angebrachte Kennzeichen, die weder den Mustern und Abmessungen der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934, Reichsgesetzblatt I S. 869 (Zum § 16 Abs. 1), oder den vorher gültig gewesenen reichsrechtlichen Vorschriften noch den Vorschriften des Artikels 1 dieser Verordnung entsprechen, sind bis zum 1. März 1938 durch solche nach Artikel 1 zu ersetzen.

Artikel 3

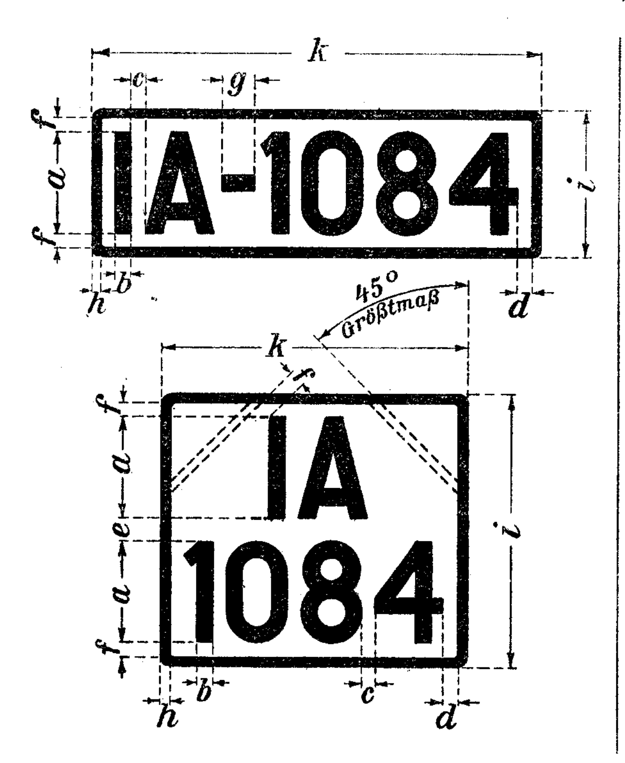
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage II

Muster



I II III IV V
ABCDEHKLMNO
PRSTUWXYZ
a h l o r
1234567890

Die Ecken des Kennzeichens können mit einem Halbmesser bis zu 30 Millimeter abgerundet sein.

Bei zweizeiligen Kennzeichen können die oberen Ecken in einem Winkel bis zu 45 Grad abgeschrägt sein.

Erhabene Buchstaben und Ziffern dürfen nicht mehr als drei Millimeter über die Grundfläche hervortreten.

Die Tafeln können Bestandteile von Laternen sein; in diesem Falle können die Kennzeichen bei Beleuchtung auch in heller Schrift auf dunklem Grunde erscheinen.

Maße der Kennzeichen

Art des Kraftfahrzeugs	Schrifthöhe (a) mm	Strichstärke (b) mm	Waagerechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander [1] (c) mm	Waagerechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand [2] (d) mindestens mm	Senkrechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander (e) mm	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand (f) mm	Länge des Trennungsstrichs (g) mm	Breite des schwarzen Randes (h) mm	Höhe des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand (i) einzeilig mm	zweizeilig mm	Größte zulässige Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand (k) einzeilig mm	zweizeilig mm
a) Krafträder und Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	45	7	5 bis 20	6	10	6	14	4	65	120	320	200
b) Andere Kraftfahrzeuge.....	75	12	8 bis 25	8	15	8	25	$4\frac{1}{2}$	100	190	490	320

[1]) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein; bei sechsstelligen Erkennungsnummern sind die Ziffern in zwei deutlich voneinander abgerückte Gruppen zu je drei zusammenzufassen.

[2]) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit.

Vom 29. Dezember 1937.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 1, der §§ 152 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird zur Regelung der Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit folgendes verordnet:

§ 1

Folgende landesrechtlichen Vorschriften über die Fälle der Ernennung von Beamten auf Zeit bleiben über den 31. Dezember 1937 (zu vgl. § 5 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für Kommunalbeamte vom 2. Juli 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 729) aufrechterhalten.

1. In Preußen die Vorschriften
   a) der Amtsordnung vom 13. Juli 1935 (Ministerialbl. für die preußische innere Verwaltung S. 893) über die Berufung des Amtsbürgermeisters und der Amtsbeigeordneten (§ 17 der Amtsordnung in Verbindung mit § 44 der Deutschen Gemeindeordnung), des Kirchspielslandgemeindevorstehers und seines Stellvertreters (§ 38 der Amtsordnung);
   b) der Provinzialordnungen über die Berufung des Landesdirektors (Landeshauptmanns) (§ 87 Abs. 1 der Provinzialordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 335 — in der Fassung vom 22. März 1881 — Preuß. Gesetzsamml. S. 233 — und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen);
   c) der Provinzialordnungen über das Recht der Provinzial- (Bezirks-) Verbände, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung obere Beamte zuzuordnen und solche Beamte auf Zeit anzustellen (zu vgl. § 93 der Provinzialordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 335 — in der Fassung vom 22. März 1881 — Preuß. Gesetzsamml. S. 233 — und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen);
   d) der hohenzollerischen Amts- und Landesordnung vom 9. Oktober 1900 (Preuß. Gesetzsamml. S. 323) über das Recht des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande, die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Landeskommunalbeamten durch ein mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement zu regeln;
   e) des Gesetzes über die weitere Anpassung des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 286) an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 25. Mai 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 113) über die Berufung des Verbandsdirektors und der Beigeordneten (§ 2 a. a. O.).
2. In Hamburg die Vorschriften über die Bestellung des Bürgermeisters und der Ratmänner (Art. 13 und 15 der Hamburgischen Städteordnung vom 2. Januar 1924 — Hambg. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 21).
3. In Bremen die Vorschriften über die Berufung der Bürgermeister der Städte Bremerhaven und Vegesack und des hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Bremerhaven (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Städteordnung der bremischen Hafenstädte, vom 23. Mai 1922 — Brem. Gesetzbl. S. 243 — in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1934 — Brem. Gesetzbl. S. 229).

§ 2

In Preußen können nach näherer Bestimmung einer Satzung, die der Genehmigung des Ministers des Innern und des sonst zuständigen Ministers bedarf, auf Zeit ernannt werden die leitenden Beamten der Provinzial- und Bezirksinstitute (§ 95 der Provinzialordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 335 — in der Fassung vom 22. März 1881 — Preuß. Gesetzsamml. S. 233 — und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Provinzialordnungen).

§ 3

(1) Von Stadtkreisen (zu vgl. § 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) und Landkreisen kann durch Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, für leitende Beamte auf dem Gebiete des Schul-, Bau- und Gesundheitswesens sowie der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, ferner für Leiter von Akademien und ähnlichen Anstalten und Lehrer an solchen Einrichtungen die Ernennung auf Zeit bestimmt werden.

(2) Die Regelung gilt für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk entsprechend; die Satzung bedarf hier der Genehmigung des Arbeitsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Bei gemeindlichen Zweckverbänden kann die Satzung über eine Anstellung von Beamten auf Zeit Bestimmung treffen; für die Genehmigung der Satzung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Die Ernennung von Beamten auf Zeit bei Kommunalbanken regelt sich nach der Satzung; bei Kreis- und Stadtbanken ist die Ernennung von Beamten auf Zeit unzulässig.

§ 5

Soweit im Rahmen dieser Verordnung eine Ernennung von Beamten auf Zeit erfolgt, ist die Amtszeit, auch soweit landesrechtliche Vorschriften durch diese Verordnung ausdrücklich aufrechterhalten worden sind, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf zwölf Jahre, bei Beamten der Zweckverbände und Kommunalbanken auf mindestens sechs Jahre festzusetzen.

§ 6

Die Dauer der laufenden Amtszeit der am 31. Dezember 1937 im Amt befindlichen Beamten auf Zeit wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Soweit sich nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften die Amtszeit von Beamten, die sich am 31. Dezember 1937 im Amte befinden, nach diesem Zeitpunkt ohne weiteres auf bestimmte Zeit verlängerte, sind die Beamten nach Ablauf der Amtszeit, falls nicht von einer Kündigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu überführen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Verlängerung der Amtszeit für die am 31. Dezember 1937 im Amte befindlichen Beamten aufrechterhalten.

§ 8

(1) Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Ehrenbeamten auf Zeit werden durch diese Verordnung nicht berührt (zu vgl. § 149 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes).

(2) Unberührt bleiben ferner die reichsrechtlichen Vorschriften über die Ernennung von Beamten auf Zeit.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Vierte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.

Vom 29. Dezember 1937.

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

§ 2

(1) Die am 31. Dezember 1937 geltenden Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.

(2) Eine neue Festsetzung der Ortslöhne und dieser Jahresarbeitsverdienste erfolgt erst mit Wirkung vom 1. Januar 1940. Zwischenfestsetzungen bleiben vorbehalten.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

§ 3

Die Erste und Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und 30. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 540), die Erste, Zweite und Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076), vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) und vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1937 außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweiter Änderungserlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen.

Vom 30. Dezember 1937.

I.

§ 1 des Erlasses über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Wagens mit der Fläche in der Fahrtrichtung

a) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster 1)

die Reichsminister,
der Reichstagspräsident,
der Preußische Finanzminister,
der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,
die Staatssekretäre des Reichs und Preußens,
der Reichsführer ss und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,
der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern,
der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt,
die Leiter der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden,
die Reichsstatthalter,
die Oberpräsidenten,
der Reichskommissar für das Saarland,
der Oberbürgermeister und Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin;

b) die Reichsdienstflagge in der Größe 20 × 30 cm (Muster 2)

die Minister der Länder,
die Präsidenten
des Reichsgerichts,
des Reichserbhofgerichts,
des Reichsfinanzhofs,
des Volksgerichtshofs,
des Reichsdienststrafhofs,
des Reichswirtschaftsgerichts,
der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt,
die Staatssekretäre in den außerpreußischen Ländern,
der Reichssportführer,
die Ministerialdirektoren der Reichsministerien und Preußischen Ministerien,
die Regierungspräsidenten (in den außerpreußischen Ländern die diesen entsprechenden Behördenleiter),
der Polizeipräsident von Berlin,
die Präsidenten und Leiter der Reichsmittelbehörden,
die Präsidenten und Leiter der höheren Reichsbehörden;

c) die Reichsdienstflagge in Wimpelform in der Größe 20 × 30 cm (Muster 3)
im Bereich der Landesverwaltung
der Landrat (in den außerpreußischen Ländern die diesem entsprechenden Behördenleiter),
die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen,
im Bereich der Reichsverwaltung
die Leiter der unteren Reichsbehörden bei den Hoheitsverwaltungen.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter a gilt nur für die Person der Genannten, die unter b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge in den Fällen zu b und c entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern."

II.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der Änderungserlaß vom 27. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 915) aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Bekanntmachung
über die Einführung des Ausreisesichtvermerks
für Inhaber sowjetrussischer Pässe.
Vom 29. Dezember 1937.**

Auf Grund der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) bestimme ich folgendes:

§ 1

Inhaber sowjetrussischer Pässe bedürfen zur Ausreise aus dem Reichsgebiet eines Sichtvermerks.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1937

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd.	Durchführung	= Durchf.	Ratifikation	= Rat.
Abkommen	= Abk.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Regierung	= Reg.
Absatz	= Abs.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	Regierungskommission	= RegKomm.
Abschnitt	= Abschn.	Einführung	= Einf.	Reichspräsident	= RPräs.
Änderung	= Änd.	Ergänzung	= Erg.	revidiert	= rev.
Allgemeine	= Allg.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	Seite	= S.
Anlage	= Anl.	Erklärungen	= Erkl.	September	= Sept.
Anordnung	= Anordn.	Erlaß	= Erl.	siehe	= s.
April	= Apr.	Fassung	= Fass.	über	= ü.
Artikel	= Art.	Februar	= Febr.	Übereinkommen	= Übk.
Aufhebung	= Aufh.	Gesetz	= G.	Übereinkunft	= Übkft.
August	= Aug.	Inkraftbleiben	= Inkraftbl.	und	= u.
Außerkraftsetzen	= Außerkrafts.	Inkraftsetzen	= Inkrafts.	Vereinbarung	= Vereinb.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verfassung	= Verf.
Ausführung	= Ausf.	International	= Int.	Verlängerung	= Verl.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Januar	= Jan.	Verordnung	= V.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	Kapitel	= Kap.	Vertrag	= Vertr.
Beitritt	= Beitr.	Kündigung	= Künd.	vom	= v.
Bekanntmachung	= Bek.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	vorläufig	= vorl.
Berichtigung	= Ber.	November	= Nov.	vormals	= vorm.
Bestimmungen	= Best.	Nummer	= Nr.	Vorschrift	= Vorschr.
betreffend	= betr.	Oktober	= Okt.	Ziffer	= Ziff.
Dezember	= Dez.	Protokoll	= Prot.		

A

C

F

G

Gesundheitswesen (Forts.)

Vereinb. ü. die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen v. 1. Dez. 1924. — Beitr. (Bek. v. 11. März) II 109. — Weitere Beitritte u. Ratifikationen:

Algerien
Australien
Bahama-Inseln
Belgien
Belgisch-Kongo
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Chile
Dänemark
Ellice-Inseln
Falkland-Inseln
Fidschi-Inseln
Finnland
Frankreich
Französisch-Äquatorialafrika
Französisch-Guayana
Französisch-Indien
Französisch-Westafrika
Gambia
Gibraltar
Gilbert-Inseln
Griechenland
Großbritannien u. Nordirland
Guadeloupe
Hongkong
Indochina
Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)
Inseln unter dem Winde (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis u. Jungfern-Inseln)
Irak
Irischer Freistaat
Island
Italien
Jamaika
Kamerun [vorm. Deutsch-Kamerun, franz. Mandatsgebiet]
Kanada
Madagaskar
Marokko (franz. Zone)
Martinique
Mauritius
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Nordborneo
Norwegen
Polen
Rumänien
Salomon-Inseln
Schweden
Seychellen
Straits Settlements
Tahiti
Trinidad
Tunesien
Zeylon
Zypern

(Bek. v. 11. März) II 109.

Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) u. anderer übertragbarer Krankheiten, G. v. 3. Juli, V. v. 14. Aug. 1934. — Änd., Zweite V. (v. 13. Dez.) I 1383.

V. gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt (V. v. 2. Juni) I 611. — [Ber.] (v. 9. Juni) I 622.

IV. Sonstiges

Verarbeitung von Altmaterial (G. v. 16. März) I 312.

Apotheker:

Bestallungsordnung für Apotheker (v. 8. Okt.) I 1118.

Maßnahmen gegen jüdische Apotheker im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet (G. v. 30. Juni § 12) I 717, 719. — Recht zur Kündignug des Mietverhältnisses (G. v. 30. Juni § 15) I 717, 719.

Prüfungsordnung für Apotheker v. 8. Dez. 1934 [Reichsministerialbl. S. 769]. — Änd. (V. v. 8. Okt. § 2) I 1118.

Reichsapothekerordnung (v. 18. Apr.) I 457. — Erste DurchfV. (v. 8. Okt.) I 1117.

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte (v. 8. Okt.) I 1122.

Gesundheitswesen (Fors.)

Prüfung u. Beglaubigung der Fieberthermometer. — AusfV. v. 27. Jan. 1925. — Außerkrafttr. (V. v. 12. Sept. Art. 2) I 1021, 1023.

Abk. ü. die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitritt:

Südwestafrika (Bek. v. 9. Juli) II 194.

Abk. ü. die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitritt:

Südwestafrika (Bek. v. 9. Juli) II 194.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Ratifikation:

Chile (Bek. v. 15. März) II 116.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — DurchfV. (v. 2. Juni) I 611. — [Ber.] (v. 9. Juni) I 622. — Beitritt u. Ratifikationen:

Liberia (Bek. v. 31. Mai) II 168.

Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln, Fidschi-Inseln, Nord-Rhodesien, Salomon-Inseln, Tonga-Inseln (Bek. v. 24. Sept.) II 582.

Getreide

I. Im allgemeinen

Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein (V. v. 26. Juni) I 699.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Ordnung des Marktes für Getreide u. Hülsenfrüchte Garantien bis zu 360 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 19. März § 4 Abs. 2e) II 117.

Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 (V. v. 23. März) I 380. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 702.

Ordnung der Getreidewirtschaft, V. v. 10. Juli 1935 in der Fass. der V. v. 10. Juli, 6. Okt. u. 25. Nov. 1936. — Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 (V. v. 23. März) I 380. — Änd. der V. v. 10. Juli 1935 (V. v. 26. Juni) I 700. (V. v. 28. Juni) I 702.

Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs (V. v. 22. Juli) I 829.

Verfütterungsverbot für Brotgetreide (V. v. 22. Juli Abschn. II) I 829.

Vorschr. ü. Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide, V. v. 10. Juli 1935 in der Fass. der V. v. 10. Juli, 6. Okt. u. 25. Nov. 1936. — Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 (V. v. 23. März) I 380. — Änd. der V. v. 10. Juli 1935 (V. v. 26. Juni Art. 1 Ziff. 5) I 700. (V. v. 28. Juni) I 702.

Zusammenschluß der Deutschen Getreidewirtschaft, V. v. 10. Juli 1935 in der Fass. der V. v. 10. Juli 1936. — Änd. (V. v. 26. Juni Art. 1) I 700.

J

J

K

O

F. Schiffahrt

Staatsverträge (Fortſ.)

N. Soziale Maßnahmen

1. Internationale Abkommen

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritt: (Bek. v. 7. Mai) II 144.

Int. Übk. z. Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 28. Mai) II 168. (Bek. v. 9. Juni) II 176. — Wirkſamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Int. Übk. für Mandatsgebiete des Auſtraliſchen Bundes (Bek. v. 30. Sept.) II 625.

Int. Abk. ü. das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen v. 26. Sept. 1906. — Künd. durch Großbritannien u. Nordirland (Bek. v. 26. Apr.) II 140.

Int. Übk. ü. die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitritt: (Bek. v. 11. Okt.) II 626.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Polen. Vertr. ü. Sozialverſicherung v. 11. Juni 1931. — Vierte Vereinb. v. 20. Jan. 1937 zur Änd. u. Erg. des Vertr. (Bek. v. 14. Mai) II 158.

O. Verkehrswesen

1. Eiſenbahnen

a) Internationale Abkommen u. Verträge mit mehreren Staaten

Änd. der dem Int. Übk. ü. den Eiſenbahn-frachtverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liſte (Bek. v. 4. Febr.) II 53. (Bek. v. 3. Juni) II 168. (Bek. v. 9. Sept.) II 550. (Bek. v. 8. Okt.) II 626. (Bek. v. 10. Dez.) II 700.

Änd. der dem Int. Übk. ü. den Eiſenbahn-Perſonen- u. Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liſte (Bek. v. 20. Jan.) II 32. (Bek. v. 5. März) II 104. (Bek. v. 28. Apr.) II 142. (Bek. v. 4. Juni) II 168. (Bek. v. 3. Juli) II 188. (Bek. v. 27. Juli) II 524. (Bek. v. 23. Aug.) II 538. (Bek. v. 6. Okt.) II 625. (Bek. v. 9. Nov.) II 674. (Bek. v. 10. Dez.) II 700.

Übk. u. Statut ü. die int. Rechtsordnung der Eiſenbahnen v. 9. Dez. 1923. — Ratifikation: (Bek. v. 26. März) II 121.

b. Abkommen mit einzelnen Ländern

Polen. Abk. ü. den gegenſeitigen Eiſenbahn-verkehr v. 27. März 1926. — ErgAbk. v. 2. Juni 1937. — Rat. (Bek. v. 16. Okt.) II 635.

Vereinb. z. Einrichtung einer Abwicklungsſtelle des Oberkomitees der Oberſchleſiſchen Eiſenbahnen u. ü. die Auflöſung des gemeinſamen Normalſpur-Güterwagenparks der Oberſchleſiſchen Eiſenbahnen v. 28. Juni 1937 (G. v. 9. Sept.) II 575. — Vorl. Anwendung (V. v. 4. Okt.) II 582. — Rat. (Bek. v. 20. Okt.) II 648.

Staatsverträge (Fortſ.)

Tſchechoſlowakei. Vertr. wegen Regelung der Verhältniſſe der ü. die deutſch-tſchechoſlowakiſche Grenze führenden Eiſenbahnen v. 25. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 12. Febr.) II 55.

2. Fernſprechweſen

Weltnachrichtenvertrag ſ. Staatsverträge I 08.

3. Funkweſen

Europäiſcher Rundfunkvertrag v. 19. Juni 1933. — Ratifikationen: (Bek. v. 29. Dez. 1936) II 6.

Weltnachrichtenvertrag ſ. Staatsverträge I 08.

4. Kraftfahrweſen

V. ü. internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 12. Nov. 1934 in der Faſſ. der V. v. 12. Nov. 1936. — Änd. (V. v. 13. Nov. Art. 2) I 1254.

Internationales Abk. ü. Kraftfahrzeug-verkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttreten: (Bek. v. 25. Mai) II 160. (Bek. v. 7. Juli) II 188.

5. Luftfahrweſen

a) Internationale Abkommen

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln ü. die Beförderung im int. Luftverkehr (Erſtes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitritte u. Ratifikationen: (Bek. v. 5. Juni) II 170. (Bek. v. 19. Aug.) II 538.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln ü. die Sicherungsbeſchlagnahme von Luftfahrzeugen (Zweites Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts v. 29. Mai 1933. — Inkrafttr. (Bek. v. 8. Jan.) II 26. — Inkrafttr. des G. v. 17. März 1935 (V. v. 8. Jan.) I 7. — Gegenſeitigkeit bei der Anwendung des G. v. 17. März 1935 (Bek. v. 16. Nov.) I 1260. (Zweite Bek. v. 29. Nov.) I 1318. — Weitere Ratifikationen: (Bek. v. 8. Jan.) II 26. (Bek. v. 8. Juni) II 170. (Bek. v. 23. Nov.) II 674.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — DurchfV. (v. 2. Juni) I 611. — [Ber.] (v. 9. Juni) I 622. — Beitritt u. Ratifikationen: (Bek. v. 31. Mai) II 168. (Bek. v. 24. Sept.) II 582.

b) Abkommen mit einzelnen Ländern

Luftverkehrsabk. mit Griechenland v. 9. Nov. 1936. — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 177.

Luftverkehrsabk. mit Portugal v. 11. März 1937. — Rat. (Bek. v. 14. Okt.) II 627.

6 Poſt

Weltpoſtverträge von Kairo v. 20. März 1934, Bek. v. 12. Nov. 1934. — Änd. des Art. 10 zu c (Bek. v. 12. Nov.) II 674. — Beitritt u. Ratifikationen: (Bek. v. 12. Jan.) II 31. (Bek. v. 27. Mai) II 160. (Bek. v. 28. Juni) II 176. (Bek. v. 30. Juli) II 528. (Bek. v. 12. Nov.) II 674.

Steuern

Übersicht

I. Allgemeines

Aufh. der Zweigstelle für Besitz- u. Verkehrsteuern in Saarbrücken [Amtsbezirk des Oberfinanzpräsidenten Würzburg] (V. v. 13. Sept.) I 1025.

Bewertung:
Hinausschiebung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe (V. v. 27. Dez. § 1) I 1421.

Reichsbewertungsgesetz v. 16. Okt. 1934. — DurchfV. (v. 1. Juli §§ 63 bis 66) I 733, 744.

Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig, V. v. 19. Nov. 1923 in der Fass. der V. v. 29. Juli 1926. — Änd. (Zweite V. v. 15. Juli) II 519.

Reichsabgabenordnung. — Durchf. des § 107 [Steuerberater] (V. v. 18. Febr.) I 245. — Außerkrafttr. des § 165c Abs. 2 in der Fass. des G. v. 16. Okt. 1934 (G. v. 11. Mai § 4 zu f) I 589. — Änd. (G. v. 10. Dez. Art. III) I 1348, 1349.

Steueranpassungsgesetz. — Außerkrafttr. des § 165c Abs. 2 der Reichsabgabenordnung [§ 21 Ziff. 14 des G. v. 16. Okt. 1934] (G. v. 11. Mai § 4 zu f) I 589.

Steuerbefreiungen s. Steuern IV.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz]
s. Steuern II, IV.

Steuerermäßigungen s. Steuern II

II. Besitz- und Verkehrsteuern

A. Aufbringungsumlage

Aufbringungsumlage s. Industriebelastung.

Steuern (Forts.)

B. Einkommensteuer

V. ü. Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Gewinnermittlung aus Land- u. Forstwirtschaft (v. 31. Dez. 1936) I 1.

Kirchensteuerverordnung für das Saarland v. 20. Dez. 1935. — Zweite DurchfV. (v. 22. Mai) I 620.

Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (V. v. 26. Jan.) I 99.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Juni) I 662.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter (V. v. 3. Juli) I 762.

C. Gesellschaftsteuer

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Juni) I 662.

D. Grunderwerbsteuer

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Juni) I 662.

E. Körperschaftsteuer

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Juni) I 662.

F. Reichsfluchtsteuer

Vorschr ü. die Reichsfluchtsteuer, V. v. 8. Dez. 1931 in der Fass. des G. v. 16. Okt. 1934. — Änd. u. Verl. der Geltungsdauer (G. v. 19. Dez.) I 1385.

G. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen (V. v. 1. März) I 276.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Juni) I 662.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter (V. v. 3. Juli) I 762.

Umsatzsteuergesetz. — Erg. (V. v. 1. März) I 276.
— DurchfBest. v. 17. Okt. 1934. — Änd. (Zweite V. v. 29. Sept.) I 1025.
— DurchfBest. v. 30. Jan. 1932 [Ausgleichsteuer] in der Fass. der V. v. 18. Sept. 1936. — Änd. (V. v. 30. Apr.) I 576.

T

U

Y

Z

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.